

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Herausgegeben im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch SJ, Ph. Boonen, R. Hammerschmidt, J. Homeyer, F. Kronenberg, K. Lehmann unter Mitarbeit von P. Imhof SJ.

Gemeinsame

SYNODE

der Bistümer in der
Bundesrepublik Deutschland

Beschlüsse der Vollversammlung

Offizielle Gesamtausgabe I

Herder Freiburg • Basel • Wien

Alle Rechte vorbehalten - Printed in Germany
© Verlag Herder KG, Freiburg im Breisgau 1976
Imprimatur. - Freiburg im Breisgau, den 20. August 1976
Der Generalvikar: Dr. Schlund
Freiburger Graphische Betriebe 1976
ISBN 3-451-17614-9

JULIUS KARDINAL DÖPFNER

DEM PRÄSIDENTEN DER GEMEINSAMEN SYNODE
DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND VORSITZENDEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ
IN DANKBARKEIT UND VEREHRUNG
GEWIDMET

* 26. 8. 1913

† 24. 7. 1976

GELEITWORT

Als die Deutsche Bischofskonferenz im Februar 1969 den Grundsatzbeschluß faßte, zur Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils statt einzelner Diözesansynoden eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland abzuhalten, empfanden viele diesen Entschluß als ein erhebliches Risiko. Die Spannungen in der Kirche erschienen manchen als ein zu großes Hindernis, um ein solches Unternehmen in aller Öffentlichkeit zu wagen. Ja nicht wenige waren der Meinung, eine Synode könnte die Unsicherheit, Konfrontation und Verhärtung der Positionen innerhalb der Kirche nur fördern.

Rückblickend darf man dankbar feststellen: Das Wagnis hat sich gelohnt. Nicht die Pessimisten haben Recht behalten, sondern jene, die auf das offene, wenn nötig auch harte Gespräch vertraut haben. Das Aufeinanderzugehen und das Miteinanderreden, gegenseitiges Sichverstehen und Wachsen im gemeinschaftlichen Beten und Glauben haben dazu geführt, daß wir vieles gemeinsam sagen und formulieren konnten - mehr, als mancher außerhalb und innerhalb des Würzburger Domes uns zutraute. Die achtzehn Synodenbeschlüsse sind ein Zeugnis dafür.

Die Beschlußtexte sind alle in der vom Statut vorgeschriebenen Form in den amtlichen Mitteilungen SYNODE und zusätzlich in der Heftreihe „Synodenbeschlüsse“ veröffentlicht worden. Die mir als ehemaligem Präsidenten der Gemeinsamen Synode nach dem Statut auferlegte Pflicht (vgl. Art. 14 Abs. 1) wurde damit erfüllt. Dem Präsidium der Gemeinsamen Synode und der Deutschen Bischofskonferenz erschien es jedoch notwendig, bald nach Beendigung der Synode alle Beschlüsse in einer offiziellen Gesamtausgabe zu veröffentlichen. Bei der Vorbereitung dieses Bandes wurden die Beschlußtexte nochmals auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Einzelne Fehler, die sich in den Veröffentlichungen unmittelbar nach der Beschlußfassung eingeschlichen hatten, sind ausgemerzt worden. Aus diesem Grund gelten die hier veröffentlichten Texte in der vorliegenden Gestalt als endgültig und authentisch. Die Veröffentlichung der Synodenbeschlüsse in den amtlichen Mitteilungen SYNODE und in dieser offiziellen Gesamtausgabe besagt noch nicht, daß sie damit überall in Kraft gesetzt sind. Soweit die Synodenbeschlüsse Anordnungen enthalten, erlangen diese erst durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Bistümer Rechtskraft (vgl. Statut Art. 14 Abs. 2). Bis zum Abschluß dieses Bandes lag noch keine vollständige Übersicht über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten in den ein-

zelen Diözesen vor. In einigen Bistümern sind Veröffentlichungen deshalb noch nicht erfolgt, weil die Beschlüsse zunächst mit den verschiedenen diözesanen Organen und Gremien besprochen werden, um sie danach - evtl. mit Schwerpunktbildungen und speziellen Ausführungsbestimmungen - in Kraft zu setzen. Der Leser wird also gebeten, sich bei der Benutzung der offiziellen Gesamtausgabe dieser Rechtslage bewußt zu bleiben und sich entsprechend in den Amtsblättern der Diözesen zu informieren. Der weitaus größte Teil der an den Apostolischen Stuhl gerichteten Voten ist zur Zeit noch nicht beantwortet. Die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles werden in den Amtsblättern der Diözesen mitgeteilt.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die am Zustandekommen dieser offiziellen Gesamtausgabe beteiligt waren, vor allem dem Herausbergremium, das eine schwierige und zeitraubende Arbeit zu bewältigen hatte.

Beschlüsse schaffen allein noch keine neue Wirklichkeit. Nicht umsonst lautete das Leitwort der letzten Vollversammlung im November 1975: „Die Synode endet - die Synode beginnt.“ Die wirkliche Arbeit, nämlich das, was in Würzburg beraten und beschlossen wurde, mit Geist und Leben zu erfüllen, liegt noch vor uns. Ich hoffe, daß die Veröffentlichung dieser Gesamtausgabe eine Hilfe sein wird, um Geist und Buchstaben der Synodenbeschlüsse unter der Führung des Gottesgeistes in der Kirche unseres Landes auf allen Ebenen konkrete und fruchtbare Gestalt annehmen zu lassen. Diesem Mehr an Glaube, Hoffnung und Liebe wollte die Gemeinsame Synode dienen. Von diesem Ziel muß auch die ganze nachsynodale Arbeit der praktischen Umsetzung inspiriert bleiben.

München, den 21. Juli 1976

+ Julius Card. Hoffner

GRUSSTELEGRAMM DES HEILIGEN VATERS, PAPST PAULS VI,
ZUR ERÖFFNUNG DER GEMEINSAMEN SYNODE DER BISTÜMER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Papst Paul VI. sandte dem Präsidenten der Synode, Julius Kardinal Döpfner, folgendes Grußtelegramm, das der Kardinal zur Eröffnung der konstituierenden Vollversammlung am 3. Januar 1971 im Dom zu Würzburg verlas.

Herr Kardinal!

Nach gründlicher Vorbereitung wird am kommenden Sonntag in Würzburg die Synode aller westdeutschen Diözesen mit Zustimmung des Heiligen Stuhles feierlich eröffnet werden. Mit Interesse folgen Wir dieser Initiative und geben dem Wunsche Ausdruck, diese Versammlung qualifizierter Vertreter aus Klerus und Laien möge sich unter der Leitung und in enger Zusammenarbeit mit ihren Bischöfen gemeinsam darum bemühen, die Zeichen der Zeit richtig zu verstehen, um in der Kraft des Gottesgeistes fruchtbare Aufbauarbeit für die Kirche in Deutschland zu leisten.

Stärkung des von den Vätern überlieferten Glaubens, Vertiefung der Gottes- und Nächstenliebe in hochherzigem Einsatz für das Heil und den geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt aller Menschen, Festigung und Wahrung der Eintracht und des Friedens in der kirchlichen und völkischen Gemeinschaft - das wird Uns in der Hoffnung bestärken, daß die katholische Kirche in Deutschland durch die Arbeit dieser Synode in neuem Licht vor der Welt aufleuchten wird, wie es Unserem Vorgänger Papst Johannes XXIII. bei Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils für jede einzelne Kirche vor Augen schwebte. Indem Wir Ihnen, Herr Kardinal, und Unseren Brüdern im Bischofsamt sowie den zahlreichen Mitarbeitern bei der Durchführung der Synode die Gnade Gottes erbitten, erteilen Wir Ihnen allen wie dem gesamten Klerus und den Gläubigen in Deutschland den Apostolischen Segen.

Paulus pp. VI

GRUSSTELEGRAMM DES HEILIGEN VATERS, PAPST PAULS VI.,
ZUM ABSCHLUSS DER GEMEINSAMEN SYNODE DER BISTÜMER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Guido del Mestri, gab in der abschließenden Sitzung der Vollversammlung am 22. November 1975 folgende Grußbotschaft des Papstes bekannt, datiert vom 20. November 1975:

Den im Kiliansdom in Würzburg zur abschließenden Vollversammlung vereinten Mitgliedern der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Unseren Brüdern im Bischofsamt, allen Synodalen und Mitarbeitern übermitteln Wir zum erfolgreichen Abschluß ihrer langjährigen eingehenden Beratungen Unsere aufrichtige Anerkennung und Unseren Dank.

Die in tiefer Verantwortung im Geist brüderlicher Gemeinschaft und Einheit mit den von Gott zur Leitung der Kirche bestellten Oberhirten geleistete Arbeit der Synode hat zu Beschlüssen und Dokumenten geführt, die in den vielfältigen Nöten und Schwierigkeiten unserer Zeit geeignete Wege aufzeigen, damit die Botschaft des Evangeliums von den Menschen neu gehört wird und das Glaubenszeugnis der Kirche für den Dienst in der Welt verstärkte Kraft gewinne.

Wir wünschen und beten darum, daß die wertvollen Erfahrungen und Ergebnisse dieser Kirchenversammlung in den einzelnen Diözesen, in den Pfarreien und Familien zu einer Vertiefung und fruchtbaren Erneuerung des religiösen Lebens wirksam beitragen mögen.

Daß Gott dieses in Seiner Güte gewähren möge, erteilen Wir den verdienten Mitgliedern und Mitarbeitern der Gemeinsamen Synode, dem ganzen Klerus sowie allen Gläubigen in der Bundesrepublik Deutschland von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Paulus pp. VI

VORWORT DER HERAUSGEBER

Als die Deutsche Bischofskonferenz und das Präsidium der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Frühjahr 1974 den Auftrag erteilten, eine offizielle Gesamtausgabe der Synodenbeschlüsse vorzubereiten, kamen die Herausgeber bald einmütig zu dem Entschluß, in einem solchen Band nicht nur die Beschlußtexte in einer nochmals überprüften Fassung zu sammeln; vielmehr sollte diese Gesamtausgabe mit einführenden Texten zu den Beschlüssen, einem dokumentarischen Anhang und einem ausführlichen Sachregister ausgestattet werden. Dieses Buch aber kann und will keineswegs praktische Arbeitsmittel und pastorale Umsetzungshilfen ersetzen, sondern ist als Hand- und Arbeitsbuch zum unmittelbaren Verständnis und Studium der Synodenbeschlüsse gedacht. Weitere Initiativen für die nachsynodale Arbeit, die auf einer sorgfältigen Kenntnis und verantwortlichen Vermittlung dieser Texte aufbauen, sind nur erwünscht.

Eine *allgemeine Einleitung* macht den Leser mit dem theologischen Verständnis von Synoden überhaupt, mit der Vorgeschichte und der Entstehung der Gemeinsamen Synode, mit ihrem Verlauf und ihren vielfältigen Ergebnissen sowie mit einigen Grundfragen der pastoralen Verwirklichung vertraut. Zahlreiche Hinweise auf die amtlichen Mitteilungen SYNODE, auf andere Unterlagen und Literatur erleichtern den Umgang mit den Beschlüssen und dem gesamten synodalen Geschehen. Diese allgemeine Einleitung steht in einem inneren Zusammenhang mit der Dokumentation, vor allem mit der „Zeittafel“, und mit den „Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe“. Die allgemeine Einleitung entlastet auch die *speziellen Einleitungen* von unnötigen Wiederholungen (z. B. hinsichtlich der Themenreduzierung). Für die Abfassung der speziellen Einleitungen zu den einzelnen Synodenbeschlüssen wurde den Verfassern folgendes „Schema“ empfohlen: Situation, Entstehung und Einordnung des Synodenbeschlusses (Motive der Themenwahl, Anknüpfungspunkte an vorgegebene Impulse usw.); Aufbau und Hauptinhalte (Ansatz, Bauprinzipien, innere Dynamik usw.); gesetzgeberische Aspekte und Rechtskraft; pastorale Bedeutung (Zielsetzung, Adressat usw.); Hinweise und Anstöße für die praktische Umsetzung.

Die Verfasser der Einleitungen wurden gebeten, in ihren Ausführungen dem Charakter einer offiziellen Gesamtausgabe der Synodenbeschlüsse Rechnung zu tragen. Da sie jedoch die volle Verantwortung für ihre Texte tragen, stand ihnen innerhalb dieses Rahmens auch ein freier Spielraum für eine persönliche Wertung zur Verfügung.

Die Herausgeber wollten nicht durch eine bestimmte Reihenfolge der Beschlüsse eine willkürliche oder zufällige Systematik nahelegen. Darum haben sie sich an die Ordnung und Abfolge der Sachkommissionen gehalten. Synodenbeschlüsse derselben Sachkommission wurden nicht nach dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung, sondern nach dem Maß ihrer inneren Zusammengehörigkeit mit benachbarten Beschlüssen angeordnet. Abkürzungen wurden so knapp und verständlich wie möglich gehalten (vgl. Hinweise und Abkürzungen).

Alle Texte der Synodenbeschlüsse wurden nochmals überprüft (vgl. das Geleitwort von Julius Kardinal Döpfner) und nach Möglichkeit in ihrer äußeren Darstellung vereinheitlicht.

In absehbarer Zeit soll ein II. Band mit den „Arbeitspapieren“ der Sachkommissionen erscheinen. Diese sind zwar keine Beschlüsse der Synode, vervollständigen aber das Bild der auf der Gemeinsamen Synode geleisteten Arbeit. In diesem Zusammenhang kann auch über Arbeitsvorhaben und Vorlagen berichtet werden, die keine Synodenbeschlüsse geworden sind (z.B. aus dem Themenbereich „Medien“).

Die Herausgeber danken den Vertretern der ehemaligen Sachkommissionen für die bei der Überprüfung der Texte geleistete Hilfe, ganz besonders aber den Verfassern der speziellen Einleitungen für ihre spontane Bereitschaft und für die gute Zusammenarbeit. Dank gehört auch Herrn Dr. Bernhard Servatius (Hamburg) für manchen juristischen Rat und den Wiss. Assistenten A. Raffelt und U. Ruh (Freiburg i. Br.) für wertvolle Mithilfe von der Planung bis zur Drucküberwachung.

Fr. Paul Imhof SJ (Frankfurt-St. Georgen) hat einen erheblichen Teil der Redaktionsarbeit geleistet, die Drucklegung überwacht und vor allem das ausführliche Sachregister erstellt. Ihm und Herrn Benno Baldes vom Verlag Herder sind die Herausgeber für ihre sorgfältige Arbeit zu besonderem Dank verpflichtet.

Im Juli 1976

Die Herausgeber

Herr Kardinal Döpfner ließ sich im Zusammenhang seines Geleitwortes am 21. und 22. Juli 1976 ausführlich über die abschließenden Arbeiten an diesem Band berichten. Zwei Tage später war er tot. Die Herausgeber kamen im Benehmen mit den ehemaligen Vizepräsidenten und mit der Deutschen Bischofskonferenz überein, dieses Buch dem Gedächtnis von Julius Kardinal Döpfner zu widmen. Was er für die Gemeinsame Synode bedeutete, kann hier nur mit dem Verweis auf den Dank der letzten Vollversammlung an ihn am 22. November 1975 angedeutet werden (vgl. SYNODE 1975/8, 71).

INHALT

| | |
|---|----|
| Geleitwort <i>Julius Kardinal Döpfner</i> | 7 |
| Papst Paul VI. an die Gemeinsame Synode | 9 |
| Vorwort der Herausgeber | 11 |
| Inhalt | 13 |
| Hinweise und Abkürzungen | 17 |
| Allgemeine Einleitung: <i>Prof. DDr. Karl Lehmann</i> | 21 |

Einleitungen und Beschlüsse

| | |
|---|-----|
| Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit | |
| Einleitung: <i>Prof. Dr. Theodor Schneider</i> | 71 |
| Beschluß. | 84 |
| Der Religionsunterricht in der Schule | |
| Einleitung: <i>Prof. Ludwig Volz</i> | 113 |
| Beschluß. | 123 |
| Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung | |
| Einleitung: <i>Prof. DDr. Karl Lehmann</i> | 153 |
| Beschluß. | 169 |
| Dokumente zum Inkrafttreten des Synodenbeschlusses „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“. | 179 |
| Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung | 179 |
| Reskript der Klerus-Kongregation. | 182 |
| Gottesdienst | |
| Einleitung: <i>Prof. Dr. Ludwig Bertsch SJ</i> | 187 |
| Beschluß. | 195 |
| Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral | |
| Einleitung: <i>Franziskus Eisenbach</i> | 227 |
| Beschluß. | 238 |
| Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit | |
| Einleitung: <i>Elsbeth Rickal</i> | 277 |
| Beschluß. | 288 |

| | |
|---|-----|
| Kirche und Arbeiterschaft | |
| Einleitung: <i>Prälat Wilhelm Wöste</i> | 313 |
| Beschluß | 321 |
| Der ausländische Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft | |
| Einleitung: <i>Dr. Marita Estor</i> | 365 |
| Beschluß | 375 |
| Christlich gelebte Ehe und Familie | |
| Einleitung: <i>Prof. Dr. Franz Böckle</i> | 411 |
| Beschluß | 423 |
| Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden | |
| Einleitung: <i>Dr. Paul Becher</i> | 459 |
| Beschluß | 470 |
| Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich | |
| Einleitung: <i>Dr. Joachim Dikow</i> | 511 |
| Beschluß | 518 |
| Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute | |
| Einleitung: <i>Abt Dr. Anselm Schulz OSB</i> | 549 |
| Beschluß | 557 |
| Die pastoralen Dienste in der Gemeinde | |
| Einleitung: <i>Prof. Dr. Walter Kasper</i> | 581 |
| Beschluß | 597 |
| Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche | |
| Einleitung: <i>Dr. Wilhelm Pötter</i> | 637 |
| Beschluß | 651 |
| Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland | |
| Einleitung: <i>Prälat Philipp Boonen</i> | 679 |
| Beschluß | 688 |
| Anhang | 711 |
| Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland | |
| Einleitung: <i>Dr. Walter Bayerlein</i> | 727 |
| Beschluß | 734 |
| Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit | |
| Einleitung: <i>Dr. Gerhard Voss OSB</i> | 765 |
| Beschluß | 774 |

| | |
|--|-----|
| Missionarischer Dienst an der Welt | |
| Einleitung: <i>Dr. Ludwig Wiedenmann SJ.</i> | 807 |
| Beschluß | 819 |

Dokumentation

| | |
|--|-----|
| Zeittafel | 849 |
| Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland | 856 |
| Die Bestätigung des Statuts durch den Heiligen Stuhl | 861 |
| Die Geschäftsordnung für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland | 863 |
| Merkblatt zu Erarbeitung und Beratung von Vorlagen. | 876 |
| Zum Prozeß der Themenfindung | 888 |

Register

| | |
|---|-----|
| Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe. | 915 |
| Sachregister. | 918 |

HINWEISE UND ABKÜRZUNGEN

A. *Biblische Bücher* werden abgekürzt nach: Ökumenisches Verzeichnis der biblischen Eigennamen nach den Loccumer Richtlinien, Stuttgart 1971.

B. Die *Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und päpstliche Verlautbarungen* werden mit den ersten Buchstaben der ersten beiden Worte des lateinischen Textes unter Hinzufügung der Artikelzählung abgekürzt (z.B. LG 28 = Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 28).

Konzilsbeschlüsse:

- AA Dekret über das Laienapostolat „Apostolicam actuositatem“
- AG Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes“
- CD Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“
- DH Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“
- DV Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“
- GS Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“
- LG Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“
- NA Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen „Nostra aetate“
- OE Dekret über die katholischen Ostkirchen „Orientalium Ecclesiarum“
- PC Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens „Perfectae caritatis“
- PO Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“
- SC Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“
- UR Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“

Päpstliche Verlautbarungen sind in den Acta Apostolicae Sedis (AAS) veröffentlicht. Genauere Quellenangaben finden sich in den entsprechenden Anmerkungen dieses Buches.

Päpstliche Verlautbarungen:

- DR Divini Redemptoris
- FD Fidei donum
- HV Humanae vitae
- MM Mater et Magistra
- OA Octogesima adveniens
- PP Populorum progressio

| | |
|----|-------------------|
| PT | Pacem in terris |
| QA | Quadragesimo anno |
| RN | Rerum novarum |
| SQ | Singulari quadam |

C. Die *amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode* der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „SYNODE“ werden mit Kurztitel, Jahrgang/Heftnummer und der unteren Seitenzählung der Einzelhefte zitiert, also: SYNODE 1975/6, 11-15.

Das *Wortprotokoll* der Vollversammlungen der Synode wird mit der Bezeichnung „Prot.“ unter Hinzufügung der Nummer der jeweiligen Vollversammlung zitiert, z.B. Prot. III, 35.

Drucksachen der Synode werden ebenfalls unter Hinzufügung der Nummer der jeweiligen Vollversammlung zitiert, also: D-III-704, weitere Präzisierungen erfolgen je nach Notwendigkeit, z.B. D-III-709/1 oder D-III-693a.

| | |
|-----|-----------------------------|
| GO | Geschäftsordnung der Synode |
| SK | Sachkommission |
| TOP | Tagesordnungspunkt |

Für die *Beschlüsse der Vollversammlung* der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland werden folgende *Kurztitel* verwendet.

1. Unsere Hoffnung
Beschuß: Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit
2. Religionsunterricht
Beschuß: Der Religionsunterricht in der Schule
3. Laienverkündigung
Beschuß: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung
4. Gottesdienst
Beschuß: Gottesdienst
5. Sakramentenpastoral
Beschuß: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
6. Jugendarbeit
Beschuß: Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit
7. Kirche und Arbeiterschaft
Beschuß: Kirche und Arbeiterschaft
8. Ausländische Arbeitnehmer
Beschuß: Der ausländische Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft
9. Ehe und Familie
Beschuß: Christlich gelebte Ehe und Familie

Hinweise und Abkürzungen

10. Entwicklung und Frieden

Beschluß: Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden

11. Bildungsbereich

Beschluß: Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich

12. Orden

Beschluß: Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute

13. Dienste und Ämter

Beschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde

14. Räte und Verbände

Beschluß: Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche

15. Pastoralstrukturen

Beschluß: Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

16. Verwaltungsgerichtsordnung

Beschluß: Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung - KVGÖ)

17. Ökumene

Beschluß: Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit

18. Missionarischer Dienst

Beschluß: Missionarischer Dienst an der Welt

Die Anordnung der Beschlüsse (1. bis 18.) erfolgte gemäß der Reihenfolge der jeweils zuständigen Sachkommissionen (I; I; I; II; II; III; III; III; IV; V; VI; VII; VII; VIII; IX; IX; X; X;).

D. Weitere Abkürzungen:

| | |
|-------|---|
| AAS | Acta Apostolicae Sedis |
| AfkKR | Archiv für katholisches Kirchenrecht |
| AGEH | Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe |
| AGKED | Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst |
| BDKJ | Bund Deutscher Katholischer Jugend |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BSHG | Bundessozialhilfegesetz |
| CAJ | Junge Christliche Arbeitnehmer (früher: Christi. Arbeiter-Jugend) |
| CIC | Codex Iuris Canonici |
| DPSG | Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg |
| EKD | Evangelische Kirche in Deutschland |
| GG | Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland |
| KAB | Katholische Arbeitnehmer Bewegung |

Hinweise und Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| KAJ | Katholische Arbeiter-Jugend |
| KAEF | Katholischer Arbeitskreis Entwicklung und Frieden |
| KJG | Katholische Junge Gemeinde |
| KNA | Katholische Nachrichtenagentur |
| KVGO | Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung |
| ÖAfKR | Österreichisches Archiv für Kirchenrecht |
| ÖD | Ökumenisches Direktorium |
| ÖRK | Ökumenischer Rat der Kirchen |
| ZdK | Zentralkomitee der deutschen Katholiken |

ALLGEMEINE EINLEITUNG

Prof. DDr. Karl Lehmann

INHALTSÜBERSICHT

1. Synoden nach katholischem Kirchenverständnis
 - 1.1 Grundfigur und Aufgaben
 - 1.2 Synode als Teilelement des Lebens und der Leitung der Kirche
 - 1.3 Wandlungen der Synoden-Strukturen
 - 1.4 Wiederbelebung synodaler Elemente durch das Zweite Vatikanische Konzil
 - 1.5 Auf dem Weg zu einem neuen Synodentyp
2. Impulse und Gestaltungselemente beim Entstehen der Gemeinsamen Synode
 - 2.1 Der Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und die synodale Umsetzung des konziliaren Geschehens
 - 2.2 Nachkonziliare Diözesansynoden
 - 2.3 Das Pastoralkonzil der Niederländischen Kirche
 - 2.4 Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1968
 - 2.5 Bildung der „Gemeinsamen Studiengruppe“
3. Vorbereitung und Durchführung der Synode
 - 3.1 Entscheidungsvorbereitung
 - 3.2 Der Grundsatzbeschluß der Deutschen Bischofskonferenz
 - 3.3 Die nähere Vorbereitung
 - 3.4 Konstituierende Vollversammlung
 - 3.5 Zweite bis achte Vollversammlung (1972-1975)
4. Die Thematik der Gemeinsamen Synode
 - 4.1 Der Grundauftrag
 - 4.2 Die Vorbereitung der Thematik
 - 4.3 Der Prozeß der Themenfindung und der Konzentration der Beratungsgegenstände

5. Zur praktischen Realisierung der Synodenbeschlüsse
- 5.1 Unverzüglich die Chance ergreifen
- 5.2 Vertrauensvorschuß für die Synodenaussagen
- 5.3 Kluge Prioritätenwahl und ehrliche Rechenschaft
- 5.4 Verantwortungsbewußte Planung
- 5.5 Erneuerung der kirchlichen Kommunikation
- 5.6 Sensibilität für die Lücken
- 5.7 Jenseits des Machbaren

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Bad Honnef vom 24. bis 27. Februar 1969 faßte den Grundsatzbeschuß, eine „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ durchzuführen. Bereits am 11. November 1969 konnte die Deutsche Bischofskonferenz das Statut verabschieden, das am 14. Februar 1970 von der zuständigen römischen Bischofskongregation approbiert wurde. Vom 3.-5. Januar 1971 fand die konstituierende Sitzung der Gemeinsamen Synode statt. Am 23. November 1975 hat die Gemeinsame Synode nach knapp fünfjähriger Tätigkeit ihre Arbeit beendet. Insgesamt acht mehrtägige Vollversammlungen mit über 300 Mitgliedern der Synode führten am Ende zu 18 Beschlußtexten. Sechs „Arbeitspapiere“, die in der Verantwortung einzelner Sachkommissionen entstanden und mit Zustimmung des Präsidiums veröffentlicht wurden, kommen hinzu, auch wenn ihnen nicht die Verbindlichkeit eines Beschlusses der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode eignet (sie werden in einem eigenen Band veröffentlicht).

Um die Aufgaben und das Werden, die Strukturen und den Verlauf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zu verdeutlichen, wird den einzelnen Beschlußtexten mit den speziellen Einleitungen eine allgemeine Einführung vorangestellt. Sie soll den umfassenden Hintergrund und die Grundlinien des gesamten synodalen Geschehens in Erinnerung rufen. Die einzelnen Beschlußtexte werden dadurch, soweit möglich, in ihrem inneren Zusammenhang aufgehehlt. Zugleich sollen die speziellen Einleitungen zu den einzelnen Synodenbeschlüssen vor gleichförmigen Wiederholungen bewahrt und im ganzen entlastet werden.

Da in diesem Band (vgl. Dokumentation) das Statut und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Synode zugänglich sind, wurden die einschlägigen Bestimmungen, z. B. über die Organe der Synode und ihre Aufgaben, nicht wiederholt. Ebenso wurde auf eine Häufung von Namensnennungen verzichtet. Immer wurde jedoch die Fundstelle angegeben, an der in den amtlichen Mitteilungen SYNODE die Namen der Mitglieder genannter Gremien zu finden sind. Nähere Informationen, Zusammenhänge und Präzisierungen kann der Leser durch die Benützung der Zeittafel, der Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe und des Sachregisters gewinnen.

1. SYNODEN NACH KATHOLISCHEM KIRCHENVERSTÄNDNIS

1.1 Grundfigur und Aufgaben

Das Zusammentreten von Synoden seit dem 2. Jahrhundert¹ ist ein Zeugnis dafür, daß das kirchliche Geschehen in einzelnen Gemeinden und in größeren räumlichen Einheiten nur einen Ausschnitt aus dem Leben der ganzen Kirche darstellt, die über die ganze Erde zerstreut ist. Eine Synode versammelt benachbarte Ortskirchen, indem sie einerseits die Einzelgemeinden im Leben der Kirche zur Geltung bringt und andererseits sie durch die Gemeinschaft der Kirchen untereinander („*communio ecclesiarum*“) vor schädlichen Sonderentwicklungen bewahrt.

Auch wenn es nie *den* einheitlichen Typ „Synode“ gegeben hat (vgl. 1.3), so lassen sich doch von ihrer Grundbestimmung her einige Hauptaufgaben erkennen: Gemeinsame Bewahrung des christlichen Glaubens durch Scheidung der Geister in bedrohlichen Gefahrensituationen, Vergleich und Einigung kirchlicher Überlieferungen, gemeinsame Ordnung des Lebens der Kirche, gegenseitige Hilfe bei der rechten Leitung. Auf den großen Ökumenischen Konzilien der alten Kirche lagen die Hauptakzente auf dem Schutz des kirchlichen Glaubens vor bedrohlichen Irrtümern und in der Aufstellung von „*Canones*“ (= Normen) für die Gestaltung des kirchlichen Lebens. Im Lauf der Zeit entwickelten sich - nicht zuletzt natürlich im Gefolge der Ökumenischen Konzilien - verschiedene Formen teilkirchlicher Synoden (z.B. Provinzial-, Plenar-, National-, Diözesansynoden), die der Verwirklichung konziliarer Entscheidungen dienten und vor allem zu einer Erneuerung der Kirche im Bereich der Seelsorge führen sollten. So hat das Konzil von Trient bestimmt², in den einzelnen Kirchenprovinzen hätten künftig alle drei Jahre Provinzialkonzilien und jedes Jahr Diözesansynoden stattzufinden. Die gegenwärtige kirchliche Gesetzgebung sieht für diese Kirchenversammlungen einen Zeitraum von 20 bzw. 10 Jahren vor (vgl. CIC, can. 283, can. 356 § 1).

¹ Zu den folgenden Ausführungen über die Geschichte der Synoden vgl. A. Hauck, Synoden, in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIX (³1907) 262-277; H. Jedin, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg 1959; H. J. Margull (Hrsg.), Die ökumenischen Konzile der Christenheit, Stuttgart 1961; B. Botte u. a., Das Konzil und die Konzile. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzilslebens der Kirche, Stuttgart 1962; H. Jedin, Strukturprobleme der Ökumenischen Konzilien, Köln 1963; R. Kottje, Probleme der deutschen Synode in historischer Sicht, in: Stimmen der Zeit, Band 185 (1970) 27-33; H. J. Sieben, Zur Entwicklung der Konzilsidee, in: Theologie und Philosophie 45 (1970) bis 51 (1976); S. C. Bonicelli, I concili particolari da Graziano al concilio di Trento. Studio sulla evoluzione del diritto della chiesa latina = Pubblicazioni del Pontificio Seminario Lombardo in Roma = Ricerche di scienze teologiche 8, Brescia 1971.

² Decretum de reformatione (sessio XXIV), can. II = Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bologna ³1973, 761. Vgl. schon Kanon 5 des Konzils von Nikaia (ebd., 8).

1.2 Synode als Teilelement des Lebens und der Leitung der Kirche

Der alte Streit, ob das Wort „Synode“ bzw. „Concilium“ ursprünglich nur die Bezeichnung für eine erweiterte Gemeindeversammlung oder in ihrer Grundform eine Bischofsversammlung der alten Kirche darstellt, dürfte historisch im Prinzip zugunsten der letzteren Auffassung entschieden sein. Dieser wortgeschichtliche Befund ist nicht ohne sachliche Bedeutung. Das synodale Element ist, wie aus der Aufgabenbeschreibung hervorging, in seinem Radius enger als die umfassende Grundwirklichkeit der Kirche. Auch wenn es wahr bleibt, daß die Kirche sich immer wieder um ihren Herrn versammeln muß, so darf man den Kirchenbegriff und das Konzil bzw. die Synode nicht bis zur vollen Identifikation miteinander verknüpfen³. Das Konzil und die Synode sind ihrem Wesen nach eine beratende und beschließende Versammlung, die an das örtliche Versammeltsein gebunden ist und auch nur für diese Zeit Vollmacht besitzt. Außerdem kann nicht jede beliebige Frage, die es für die Kirche in einer bestimmten Zeit zu lösen gibt, auf einer Synode verhandelt werden. Für ihr Zusammentreten bedarf es einer „gewichtigen Ursache“, besonders im Blick auf die Gefährdung der kirchlichen Einheit. Das Zusammentreten wird von dem Vertrauen getragen, der Geist der Wahrheit werde dem verantwortlichen Suchen hilfreich sein und wirksam beistehen.

Die katholische Ekklesiologie erblickt also in den Synoden *ein* Moment im Leben und in der Leitung der Kirche. Konzilien und Synoden sind mit den ihnen eigentümlichen Strukturen Mittel und Bedingungen in der Leitung der Kirche. Sie sind aber nicht das Leben der Kirche selbst. Dieses ist vielfältiger. Permanente Synodalstrukturen sollen damit nicht von vornherein und grundsätzlich ausgeschlossen werden⁴, der strukturelle Unterschied zu der klassischen Grundfigur von Konzil bzw. Synode darf jedoch nicht verwischt werden.

1.3 Wandlungen der Synoden-Strukturen

Die Historiker machen darauf aufmerksam, daß die synodalen Strukturen von der Frühzeit bis in unser Jahrhundert hinein in einem hohen Maß Ausdruck der jeweiligen ekklesiologischen Grundvorstellungen sind und daß die Weisen der Repräsentation auf den Synoden nicht unbeeinflusst sind von den politisch-ge-

³ Vgl. dazu *G. Kretschmar*, Die Konzile der alten Kirche, in: *H. J. Margull* (Hrsg.), Die ökumenischen Konzile der Christenheit, 20; zum sprachlichen Befund vgl. auch *J. Ratzinger*, Das neue Volk Gottes, Düsseldorf 1969, 153-160 (dort besonders die Auseinandersetzung mit H. Küng, 154ff.); *A. Lumpe*, Zur Geschichte der Wörter Concilium und Synodus in der antiken Latinität, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 2 (1970) 1-21.

⁴ Vgl. dazu u. a. *R. Potz*, Patriarch und Synode in Konstantinopel. Das Verfassungsrecht des ökumenischen Patriarchates = Kirche und Recht 10, Wien 1971 (Lit.).

seilschaftlichen Modellen der jeweiligen geschichtlichen Umwelt. So waren die staatlichen Provinzialversammlungen ein gewisses Vorbild für die synodalen Institutionen der alten Kirche. In der Funktion der Reichssynoden nach der „konstantinischen Wende“ sind einzelne Parallelen zum staatlichen Gerichtshof zu erkennen. Die eigentliche Leitung der Ökumenischen Konzilien lag beim Kaiser. In den germanischen Reichen des frühen Mittelalters wurden die Provinzialsynoden durch Landes- bzw. Nationalsynoden verdrängt.

Mit der Gregorianischen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts beginnt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des abendländischen Synodalwesens. Das Reformpapsttum übernahm die Initiativen für die Reichssynoden und entwickelte sie zu einem seiner wichtigsten Instrumente, um überall die angestrebten Reformen durchzusetzen (vor allem im Kampf gegen Simonie, Priesterehe und Laienherrschaft in der Kirche). Die Päpste durchzogen die verschiedenen Länder und hielten z.B. in Italien, Deutschland und Frankreich ihre Synoden ab. Langsam weitete sich auch der Teilnehmerkreis, denn in verstärktem Maße wurden auch Äbte, Angehörige der Domkapitel und Laien (vor allem adeliger Herkunft) herangezogen. Die päpstlichen Konzilien des Hochmittelalters wurden schließlich zu Versammlungen der ganzen damaligen Kirche und damit der westlichen Christenheit. Es ist nicht zufällig, daß sich mit dieser Ausdehnung des Teilnehmerkreises über den Episkopat hinaus auch die Aufgaben erweitern (so trifft z.B. das IV. Laterankonzil von 1215 Maßnahmen für einen neuen großen Kreuzzug). Diese Entwicklung führt indirekt im Spätmittelalter zu einem neuen Typ der Konzilien, die sich als Repräsentanz der Universalkirche und als ständige Kontrollinstanz über das Papsttum verstehen (vgl. die Konzilien von Konstanz und Basel)⁵. Das Trienter Konzil kehrte eher wieder zum Typ eines päpstlichen Bischofskonzils zurück. Die weltlichen Mächte (= „Laien“) vertraten ihre Interessen, hatten aber kein Stimmrecht. Zum Ersten Vatikanischen Konzil wurden keine weltlichen Mächte mehr eingeladen.

Die schon im Hochmittelalter wirksame Umbildung des Synodalwesens hatte sich auch unterhalb der Ökumenischen Konzilien durchgesetzt⁶. Synoden wurden ihrer ganzen Struktur nach päpstlich, weil die Initiative, die Legitimation und die Approbation in der Hand des Papstes lagen. Die Folgezeit ist darum gekennzeichnet durch die Ablösung synodaler Zuständigkeiten und deren Übergang auf die fortschreitend zentralistischer ausgerichtete Kurie. Die Synoden wurden durch diese Entwicklung relativ periphere Organe, weil sie primär nur eine

⁵ Vgl. *H. Jedin*, Kleine Konziliengeschichte, 65ff., 72ff.; *ders.*, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel = Vorträge der Aeneas Silvius Stiftung an der Universität Basel 2, Basel ²1965; *R. Bäumer* (Hrsg.), Die Entwicklung des Konziliarismus = Wege der Forschung, Bd. 279, Darmstadt 1976.

⁶ Vgl. dazu besonders das im deutschen Sprachraum bisher zu wenig beachtete Werk von *S. C. Bonicelli*, *I concili particolari* (oben Anm. 1).

instrumentale Funktion hatten, nämlich die allgemeinen kanonistischen Bestimmungen einer Reform einzuschärfen und durchzusetzen: „Transmissionsriemen“ der Zentralgewalt. Das Trienter Konzil wollte (vgl. oben 1.1) die synodale Tätigkeit neu anregen. Aber die Bestimmungen, alle drei Jahre ein Provinzialkonzil und alljährlich Diözesansynoden abzuhalten, wurden in der Praxis nicht durchgeführt. Ausnahmen sind Tarragona (Spanien), wo zwischen 1146 und 1757 regelmäßig Synoden tagten, und die USA. Beim Aufbau der Kirche in den USA zeigte das synodale Element von 1790 bis 1900 eine erstaunliche Kraft⁷.

1.4 Wiederbelebung synodaler Elemente durch das Zweite Vatikanische Konzil

Die stärksten Impulse zur Reaktivierung synodaler Elemente gingen sicherlich vom Zweiten Vatikanischen Konzil aus. Die ekklesiologischen Aussagen über die Kirche als das pilgernde Gottesvolk (LG 9-17), über die Kollegialität der Bischöfe (LG 18-27) und über die Stellung des Laien in der Kirche (LG 30-38; AA) haben zusammen mit der theologischen Aufwertung der Teilkirchen (vgl. z.B. SC 13,42; LG 13, 23, 26; OE 2-5) maßgebend zur Wiederbelebung synodaler Strukturen beigetragen⁸. Die Synoden und Konzilien wurden vor allem in den Vordergrund gerückt, wenn sie dazu dienen konnten, das bischöfliche Kollegialitätsprinzip und die dem Bischofskollegium zuerkannte höchste Vollmacht zum Ausdruck zu bringen. Das Gefälle der Begründung zeigt sich in einem wichtigen Text der Kirchenkonstitution (LG 22): „Schon die uralte Disziplin, daß die auf dem ganzen Erdkreis bestellten Bischöfe untereinander und mit dem Bischof von Rom im Bande der Einheit, der Liebe und des Friedens Gemeinschaft hielten, desgleichen das Zusammentreten von Konzilien zur gemeinsamen Regelung gerade der wichtigeren Angelegenheiten in einem durch die Überlegung vieler abgewogenen Spruch weisen auf die kollegiale Natur und Beschaffenheit des Episkopates hin. Diese beweisen die im Laufe der Jahrhunderte gefeierten

⁷ Genauer bei *E. Corecco*, Die synodale Aktivität im Aufbau der Katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 137 (1968) 38-94 (geht zurück auf eine Diss. can. München 1961); *ders.*, La formazione della Chiesa cattolica degli Stati Uniti d'America attraverso l'attività sinodale, Brescia 1970.

⁸ Näheres bei *K. Mörsdorf*, Das synodale Element der Kirchenverfassung im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: *R. Bäumer, H. Dolch* (Hrsg.), Volk Gottes. Festgabe für Josef Höfer, Freiburg i.Br. 1967, 568-584; *W. Aymans*, Das synodale Element in der Kirchenverfassung, München 1970; *K. Rahner*, Zur Theologie einer „Pastoralsynode“, in: Schriften zur Theologie X, Zürich 1972, 358-373; *E. Corecco*, Kirchliches Parlament oder synodale Diakonie?, in: Internationale Katholische Zeitschrift 1 (1972) 33-53; *K. Hemmerle*, Zwischen Bistum und Gesamtkirche. Ekklesiologische Vorbemerkungen zu Fragen kirchlicher Strukturen, in: Internationale Katholische Zeitschrift 3 (1974) 22-41; *W. Aymans*, Synode - Versuch einer ekklesiologisch-kanonistischen Begriffsbestimmung, in: Annuario Historiae Conciliorum 6 (1974) 7-20; *H.-M. Legrand*, Synodes et conseils de l'après-concile, in: Nouvelle Revue Théologique 108 (1976) 193-216 (Lit.).

Ökumenischen Konzilien.“ Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche versucht eine nähere Ausformung dieser Darlegungen, begnügt sich aber im ersten Abschnitt des III. Kapitels nach der Überschrift „Die Synoden, Konzilien und besonders die Bischofskonferenzen“ (CD 36) mit dem sehr allgemein gehaltenen Wunsch, „daß die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit, gesorgt werden“. Der Wunsch des Konzils wurde also im Blick auf das teilkirchliche Synodalwesen nicht näher präzisiert, vielmehr gaben diese Ausführungen faktisch nur den äußeren Rahmen ab, in den das Bild der Bischofskonferenzen eingezeichnet wurde. Bei aller Zurückhaltung, die das Zweite Vatikanische Konzil in diesem Bereich geübt hat, gab es zahlreiche Anregungen für viele Veränderungen bestehender Normen⁹. Synodale Elemente finden sich zunächst bei der Einrichtung der meist nationalen Bischofskonferenzen und der „Bischofssynode“, vor allem aber unterhalb dieser Ebenen bei der Schaffung der diözesanen und pfarrlichen Räte.

1.5 Auf dem Weg zu einem neuen Synodentyp

Der Verzicht des Zweiten Vatikanischen Konzils auf eine nähere Ausgestaltung des zu erneuernden teilkirchlichen Synodalwesens verdeckte zunächst die Schwierigkeiten. Dabei ging es vor allem um das synodale Teilnahmerecht. Auch wenn aufgrund der Quellenlage für den Beginn des Synodalwesens einige Unsicherheiten bestehen¹⁰, so haben die Bischöfe nachweislich von Anfang an in den Synoden eine entscheidende Rolle gespielt. Sehr bald, nämlich ab dem 5. Jahrhundert, tendiert die Entwicklung zu Synoden, auf denen die Bischöfe als alleinige Bevollmächtigte handeln. Historisch kann man den primär episkopalen Charakter dieser Kirchenversammlungen - jedenfalls was die Entscheidungsbezugnis betrifft - wohl kaum bestreiten. Immerhin galt jedoch der Grundsatz der Öffentlichkeit, und es ist keineswegs sicher, daß zwischen der beschließenden Körperschaft und der anwesenden Öffentlichkeit immer ein so klarer Unterschied angesetzt werden darf, wie wir ihn zu denken gewohnt sind.

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte den Gedanken vom gemeinsamen Priestertum und der brüderlichen Verantwortung aller Gläubigen für die Erfüllung des der Kirche überkommenen Auftrags erneuert (vgl. LG 10-13). Ebenso hat das Konzil die Einheit der kirchlichen Sendung und die Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche betont (vgl. z.B. LG 31). Diese Ideen bildeten den theologischen Anknüpfungspunkt, um das synodale Teilnahmerecht gründlich zu erneuern und vor allem Priester und Laien weit über das

⁹ Vgl. dazu die instruktive Übersicht bei *J. Neumann*, Synodales Prinzip. Der größere Spielraum im Kirchenrecht = Kirche im Gespräch, Freiburg i.Br. 1973, 46 ff.

¹⁰ Vgl. bes. die in Anm. 1 und 3 genannten Abhandlungen von *G. Kretschmar* und *J. Ratzinger*.

bisher übliche Maß hinaus in den synodalen Vorgang einzubeziehen. Soweit sich das Teilnahmerecht - wie z. B. bei der Diözesansynode - nur auf die gemeinsame Beratung und Konsultation, auf die Meinungsbildung und die Gesetzgebungsvorbereitung bezieht, ist das Problem noch relativ leicht lösbar. Wenn man jedoch versucht, Priester und Laien in den Gesetzgebungsprozeß und in die Entscheidungsfindung selbst einzubeziehen, tauchen sehr schwierige theologische und rechtliche Probleme auf. Der Apostolische Stuhl selbst gewährte bei der Ausbildung der neuen synodalen Strukturen eine relativ große Freiheit und Vielfalt. Er wies vor allem auf zwei Bedingungen hin: 1. Die Anzahl der teilnehmenden Laien, einschließlich der Ordensmänner, die nicht Priester sind, und der Ordensfrauen, darf die Anzahl der priesterlichen Teilnehmer nicht übersteigen. 2. Die Vollmachten der Bischöfe müssen gewahrt werden.

So wie der jeweilige geschichtliche Typ der Synoden auch vom gesellschaftlichen Kontext mitbestimmt war (vgl. oben 1.3), so gilt dies auch von unserer eigenen Gegenwart. So wurde z.B. eine gewisse Doppelung in der Wahrnehmung der bischöflichen Leitungsverantwortung offenkundig. Unbestritten blieb, daß die Bischöfe die Träger der ihnen von Jesus Christus übertragenen Vollmacht sind. Fast untrennbar damit verband sich jedoch die Funktion, Repräsentanten des ihnen anvertrauten Gottesvolkes zu sein. Diese Repräsentanz war schon in den konziliaristischen Strömungen des Spätmittelalters nicht unumstritten. In einer Zeit, in der „Demokratisierung“¹¹ und die Mitwirkung möglichst aller an Entscheidungsprozessen als plausible Forderungen für fast alle Lebensbereiche aufgestellt wurden, mußte auch innerhalb der Kirche in verstärktem Maß die Frage wieder lebendig werden, ob es nicht andere Weisen der Repräsentanz des Gottesvolkes z.B. in Synoden gibt. Unübersehbar war auch die - sicher nicht ganz richtige - Tendenz, Information und Konsultation, Meinungsbildung und Gesetzgebungsvorbereitung, also „bloßen“ Rat, als zu unwirksam zu empfinden und demgegenüber auf unmittelbare Partizipation an der Entscheidungskompetenz zu pochen.

Jede Neuregelung des Synodalwesens, die sich den theologischen Grundlagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und den erwähnten gesellschaftlich mitbedingten Problemen stellt, konnte der Frage nicht ausweichen, ob ein Modell der Mitwirkung gefunden werden kann, das zugleich echte Elemente der Mitentscheidung zuläßt und die Ausübung der unveräußerlichen Leitungsvollmacht des bischöflichen Amtes¹² gewährleistet.

¹¹ Hierzu *J. Ratzinger, H. Maier*, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren = *Werdende Welt* 16, Limburg 1970; *K. Lehmann*, Zur dogmatischen Legitimation einer Demokratisierung in der Kirche, in: *Concilium* 7 (1971) 171-181; *G. May*, Demokratisierung der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen, Wien 1971; *Demokratisierung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland*. Ein Memorandum deutscher Katholiken, hrsg. vom Bensberger Kreis, Mainz 1970, bes. 99.

¹² An diesem Punkt liegt auch die Differenz zum Grundtyp der evangelischen Synoden, vgl. dazu den knappen, aber informationsreichen Beitrag von *A. von Campenhausen*, Synoden in der evangelischen Kirche, in: *SYNODE* 1971/4, 4-6; *H. Frost*, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfas-

2. IMPULSE UND GESTALTUNGSELEMENTE BEIM ENTSTEHEN DER GEMEINSAMEN SYNODE

Der Ruf nach der Gemeinsamen Synode entstammt sehr vielfältigen und zum Teil auch spannungsvollen Absichten und Motiven. Ohne eine lückenlose, historisch einigermaßen adäquate Darstellung anzustreben, soll eine Zusammenstellung leitender Impulse und Bauelemente versucht werden.

2.1 Der Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und die synodale Umsetzung des konziliaren Geschehens

Ein entscheidender Faktor für das Entstehen der nachkonziliaren teilkirchlichen Synoden ist zweifellos die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder für die Erfüllung der Sendung der Kirche. Diese Bereitschaft, zumal auch der Laien, und der gemeinsame Erneuerungswille haben die Idee von Synoden getragen. Dabei ging es nicht nur um äußere Reformen, sondern um eine neue geistliche Öffnung auf die Mitte des christlichen Lebens hin. Zugleich konnte eine Synode die neue Form kirchlicher Einheit inmitten vieler nachkonziliarer Polarisierungen zur Darstellung bringen: Die unersetzbare Wirksamkeit der verschiedenen Charismen und die unersetzbare Aufgabe des kirchlichen Amtes sollen *gemeinsam* zur Wirkung kommen. Gegenseitige Ergänzung und Gemeinsamkeit des Zeugnisses in Glauben und Handeln gehören zu den tieferen geistlichen Impulsen des Rufes nach Synoden¹³.

Weil das Zweite Vatikanische Konzil in besonderer Weise der *pastoralen* Erneuerung der Kirche diente, zielte es von seiner inneren Struktur her auf eine wirksame und situationsgerechte Verwirklichung seiner Beschlüsse in den einzelnen Ländern. Das Konzil hatte selbst die wichtigsten Bauelemente für eine Umsetzung durch Synoden bereitgestellt: die Bedeutung der Ortskirchen und der bischöflichen Kollegialität in ihrem Bereich, die Teilnahme aller Gläubigen an der Sendung der Kirche. Da das Konzil selbst den Wunsch nach einer Erneuerung des Synodalwesens ausgesprochen hatte, lag es nahe, mit Hilfe der bewährten Institution solcher Kirchenversammlungen die Einwurzelung des Konzils und das „Aggiornamento“ des christlichen Lebens in den einzelnen Ortskirchen zu verwirklichen. „Ohne Synoden stirbt das Konzil“, formulierte L. Kaufmann zusammenfassend.

sung, Göttingen 1972, 173-181, 314-319; R. Smend, Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelischen Synode, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 19 (1963/64) 248-264.

¹³ Man vergleiche nur den Tenor der verschiedenen Hirtenbriefe (vor allem in SYNODE 1970/1, 11-14; 1971/3, 6-8; 1971/1, 24), die Ansprachen und Predigten des Präsidenten der Gemeinsamen Synode und der übrigen Bischöfe (vgl. die Texte unter dem Stichwort „Allgemeines“ in SYNODE 1970-1976). Vgl. außerdem das Referat von Julius Kardinal Döpfner vor der Vollversammlung des ZdK am 28. März 1969 in Bad Godesberg, in: Berichte und Dokumente, hrsg. vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Nr. 2 (Juni 1969) 23-28.

2.2 Nachkonziliare Diözesansynoden

Nicht wenige Bischöfe trugen sich schon während der letzten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils mit dem Gedanken, nach Konzilsende eine in vielen Bistümern nach dem kanonischen Recht ohnehin schon längst fällige Diözesansynode abzuhalten. So reichen die beiden deutschen nachkonziliaren Diözesansynoden von Hildesheim (1968/69)¹⁴ und Meißen (1969/70)¹⁵ - was ihre allerersten Anfänge betrifft - in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück. Die meisten österreichischen Diözesen (mit Ausnahme von Graz-Seckau und Feldkirch) führten bis Ende 1972 Diözesansynoden durch¹⁶. Große Bedeutung erlangte dabei die Wiener Diözesansynode von 1968 bis 1971 (vgl. SYNODE 1971/5, 19-22), die in der rechtlichen Neustrukturierung einer Diözesansynode zweifellos eine gewisse Pionierstellung einnahm (Mitwirkung von Laien, Voten als Beschlußform usw.). Kardinal König hatte bereits im Herbst 1965 angeregt, eine österreichische „Nationalsynode“ einzuberufen, die Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe vom März 1966 konnte sich jedoch auf ein solches Projekt nicht einigen. Der Wiener Kirchenversammlung gelang es auch, ab 1967 durch Fragebogenaktionen eine gute atmosphärische Vorbereitung der Synode und die Bildung einer öffentlichen Meinung über ihre Aufgaben und Ziele zu erreichen (vgl. SYNODE 1971/5, 20).

Das in der gegenwärtigen Rechtsordnung vorgesehene Modell der Diözesansynode bot auch für die Vorbereitung der Gemeinsamen Synode eine gewisse Orientierung, zugleich zeigte es fast unübersteigbare Grenzen auf. Der Gesetzgeber der Diözesansynode ist allein der Bischof, so daß es in seinem verantwortlichen Ermessen liegt, ob er einen Synodenbeschluß in Kraft setzt oder nicht. Beschlüsse der Synode können also nur Empfehlungen an den Bischof sein. Es zeigte sich auch, daß die Diözesansynoden ihre neue Funktion noch nicht gefunden hatten, da einerseits nicht wenige Aufgaben von den Räten auf pfarrlicher und diözesaner Ebene und andererseits Fragen von überdiözesaner Bedeutung durch die Bischofskonferenzen besser behandelt werden können. Nicht selten war die in Angriff genommene Thematik zu umfangreich, so daß im Bereich einer einzelnen Diözese ein empfindlicher Mangel an einer ausreichenden Zahl von Fachleuten zur Bewältigung der angegangenen Fragen zusätzlich fühlbar wurde.

¹⁴ Vgl. Diözesansynode Hildesheim 1968/69. Planung und Durchführung. Dokumente, Bd. I, Hildesheim 1972; Vorlagen und Ergebnisse, Bd. II, Hildesheim 1970; *F. J. Wothe*, Kirche in der Synode. Zwischenbilanz der Hildesheimer Diözesansynode, Hildesheim 1968. Vgl. auch *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 59 f.

¹⁵ Genaueres bei *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 60 f., 84 (Lit.). - Zur kanonistischen Problematik einer Diözesansynode heute vgl. *H. Heinemann*, Zur Reform der Diözesansynode, in: *Ecclesia et Jus*, hrsg. von *K. Siepen u. a.*, Festschrift für A. Scheuermann, München 1968, 209-223; *J. Fürer*, De synodo dioecisana, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 62 (1973) 117-131; *J. A. Coriden*, The Diocesan Synod: An Instrument of Renewal for the Local Church, in: *The Jurist* 34 (1974) 60-93.

¹⁶ Vgl. *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 61 ff., 111 (Anm. 98 und 100).

2.3 Das Pastoralkonzil der Niederländischen Kirche

Noch vor diesen Diözesansynoden konnte Kardinal Alfrink knapp ein Jahr nach Konzilsende am 27. November 1966 das Pastoralkonzil der Niederländischen Kirche eröffnen. Von 1968 bis 1970 tagte es in sechs Vollversammlungen¹⁷. Ausgangspunkt waren die Konzilsergebnisse, die auf die Situation der Niederländischen Kirche angewandt werden sollten. Ziel dieser Versammlung war die Beratung der Bischöfe in pastoralen Fragen. Weil man kein gesetzgebendes Organ sein wollte, war es leichter, die kirchenrechtlichen Probleme einer solchen Versammlung hintanzustellen und auch viele Themen über die Rezeption des Konzils hinaus anzugehen. Im streng rechtlichen Sinne war dieses Zusammen-treten von Vertretern einer einzigen Kirchenprovinz kein Provinzialkonzil, sondern verstand sich eher als Stätte der gegenseitigen Konsultation und Aus-sprache. Dieses Freisein von einem Zwang zu unmittelbaren Beschlußfassungen ermöglichte eine rechtlich flexible und lockere Gestaltung der Strukturen (vgl. SYNODE 1971/5, 10-13). Sie erlaubte auch eine offene und dynamische Dis-kussion, welche wiederum für die Bischöfe zu einer außerordentlichen Informationsquelle wurde. Das Schwergewicht lag darum auch auf einer möglichst großen Beteiligung der Bevölkerung an der Meinungsbildung und an der pastoralen Beratung. So war das Niederländische Pastoralkonzil vor allem durch die Kom-munikation zur „Basis“ bestimmt. Die Einrichtung von Gesprächsgruppen und von Briefkästen auf verschiedenen Ebenen sowie das Einbeziehen der normalen kirchlichen Strukturen, z.B. der Pfarreien, in den Kommunikationsprozeß dienten diesem Ziel (vgl. Einzelheiten in SYNODE 1971/5, 11 f.).

An dieser Stelle bedarf es keiner Beurteilung des Niederländischen Pastoral-konzils¹⁸. Der Streit z.B. um die „Repräsentativität“ der Teilnehmer und der Stellenwert, den die „bloße“ Beratung innerhalb des Pastoralkonzils und vor allem in der weitreichenden Publizität gewann, zeigen beispielhaft, daß man für eine so große Versammlung die Notwendigkeit rechtlicher Normie-rungen möglicherweise unterschätzt hat. Die freigesetzte Dynamik des synodalen Prozesses wurde aber auch durch eine gelegentlich einseitige Berichterstattung in den Massenmedien und einzelne manipulative Tendenzen verzerrt. Das Posi-tive und das echt Fragwürdige des Niederländischen Pastoralkonzils war also eine

¹⁷ Vgl. in aller Kürze *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 73 ff. Zu den einzelnen Sitzungen und zur Literatur vgl. ebd., 111 f, Anm. 114-116. Vgl. außerdem: Holland - Die riskante Kirche. Ein Modell. Fünf Jahre Pastoralinstitut der niederländischen Kirchenprovinz = Herderbücherei 354, Freiburg i. Br. 1969; Kirche in Freiheit. Gründe und Hintergründe des Aufbruchs in Holland, Freiburg i. Br. 1970, 55 ff.; *J. Chr. Hampe*, Das niederländische Pastoralkonzil, in: Stimmen der Zeit, Bd. 181 (1968) 177-195; *M. Schmaus, L. Scheffczyk, J. Giers* (Hrsg.), Exempel Holland. Theologische Analyse und Kritik des Niederländischen Pastoralkonzils, Berlin ²1972.

¹⁸ Eine umfassende und ausgewogene Darstellung fehlt trotz der zahlreichen, meist „engagierten“ Literatur. Für eine Beurteilung sehr nützlich ist die wichtige Schlußsprache von Kardinal Alfrink vom 8. April 1970, in: Herder-Korrespondenz 24 (1970) 230-234.

nach allen Seiten hin gewonnene „Öffentlichkeit“ des Beratungsprozesses mit allen ihren Auswirkungen.

2.4 Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1968

2.4.1 Der Essener Katholikentag

Die Überlegungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung eines synodalen Prozesses sind nicht verständlich ohne die bisher beschriebenen Impulse. Diese erfuhren jedoch eine konkrete Verdichtung und Zuspitzung auf dem 82. Deutschen Katholikentag vom 4. bis 8. September 1968 in Essen (Leitwort: Mitten in der Welt). Unvorhersehbare Ereignisse und Faktoren hatten eine neue Situation geschaffen: die großen kriegerischen Auseinandersetzungen in Biafra und Vietnam, der Einmarsch der Russen in die Tschechoslowakei, die Protestbewegungen von Jugendlichen und zumal von Studenten, Probleme der kirchlichen Zensur (Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis für Prof. H. Halbfas, Auseinandersetzungen um den „Holländischen Katechismus“), Erscheinen der päpstlichen Enzyklika „*Humanae vitae*“, lebhaftige Diskussion über die „Demokratisierung“ der Kirche. Immer wieder wurde nach einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Laien, Priestern und Bischöfen gerufen. Ein Resolutionsentwurf der Gruppe „Kritischer Katholizismus“ zur Demokratisierung der Kirche wurde zwar im Forumgespräch V. 1 abgelehnt, doch kam ein Teilvorschlag, nämlich nach holländischem Vorbild bald ein „Nationalkonzil“ einzuberufen, durch die Berichterstattung zur Kenntnis des Großforums und erhielt einen „überwältigenden Beifall“¹⁹.

2.4.2 Impulse der CAJ

Der Nationalrat der CAJ (Junge Christliche Arbeitnehmer) griff in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1968 in Königshofen diese Anregung auf und stellte über Bischof Dr. Franz Hengsbach, den Vorsitzenden der Laienkommission, an die Deutsche Bischofskonferenz den Antrag²⁰ auf baldige Einberufung einer „Pastoralsynode“. Der Begriff „Nationalkonzil“ wird ebenso vermieden wie ein Hinweis auf das Niederländische Pastorkonzil. Zum ersten Mal ist wegen der

¹⁹ Vgl. Mitten in dieser Welt. 82. Deutscher Katholikentag vom 4. September bis 8. September 1968 in Essen, hrsg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Paderborn 1968, 487. - Für die Folgezeit sind die wichtigsten Diskussionsbeiträge in einer dreibändigen Dokumentation gesammelt, auf die für die folgenden Ausführungen grundsätzlich verwiesen sei, vgl. *W. Crampen, W. Feiden, H. Rink, A. Vogel*, Synode '72. Texte zur Diskussion um eine gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland von der Dokumentationszentrale PUBLIK, I. Teil (abgeschlossen am 15. August 1969, 158 S.); II. Teil (15. August bis 31. Oktober 1969, 407 S.); III. Teil (15. Oktober 1969 bis 15. Februar 1970, 381 S.). Der I. Teil erschien auch in 2. Auflage. Im folgenden werden diese Bände abgekürzt und mit der Bezeichnung „Synode '72“ unter Hinzufügung des jeweiligen Teils zitiert, also z.B.: Synode '72 I, 16f.

²⁰ Vgl. den Text in: Synode '72 I, 2-5.

Teilung Deutschlands von „zwei Synoden“ die Rede. Zugleich werden weitere Motive für die baldige Einberufung einer Pastoral-synode deutlich: die Sorge, daß der konziliare Aufbruch vielerorts zu langsam erfolgt oder sogar versandet; Konkretisierung der allgemeinen Aussagen des Konzils im alltäglichen Leben des Gottesvolkes und in den kirchlichen Strukturen; Besorgnis und Ängstlichkeit angesichts des gegenwärtigen Umbruchs und der kirchlichen Entwicklung sollen nicht zu einer Isolierung einzelner oder von Gruppierungen (vor allem auch der Bischöfe) führen. „Der mutige Schritt zum gemeinsamen Suchen auf einer Synode könnte am ehesten die befreiende Kraft der Wahrheit gewähren. Die Kirche muß rasch frei werden von ihren internen Sorgen, damit sie den Blick ganz auf die Welt und die Probleme der Menschen richten kann.“ Der Antrag schlägt eine *überdiözesane* Synode vor und nennt dafür folgende Gründe: Die schwerwiegenden Fragen stellen sich in allen Bistümern in ähnlicher Weise; die Glaubwürdigkeit der Kirche verlangt für die wesentlichen Fragen wenigstens in den Prinzipien einheitliche Lösungen; überdiözesane Problemstellungen gewinnen eine zunehmende Bedeutung. Kritisch wird auch auf die Gefahr eines übertriebenen Eigeninteresses der Einzeldiözesen aufmerksam gemacht: Tiefgehende Reformvorhaben könnten u. U. in einzelnen Diözesen nicht verwirklicht werden, „wenn nicht der Schwung gemeinsamer und überdiözesaner Entscheidungen zum Durchstoß“ verhilft. Der Vorschlag zur baldigen Einberufung einer Synode ist zugleich von der Überzeugung geleitet, die nachkonziliaren „Räte“ seien nicht in der Lage, die ihnen in Gesellschaft und Kirche gestellten Aufgaben ausreichend wahrzunehmen.

2.4.3 Unterstützung durch den BDKJ und das ZdK

Die Hauptversammlung des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) machte sich den Hauptinhalt dieses Antrags am 9. November 1968 in Altenberg zu eigen. Zusätzlich hob die entsprechende EntschlieÙung²¹ folgende drängende Aufgaben hervor: Dringlichkeit von Glaubenshilfen für die Verkündigung; ökumenischer Aspekt; aktuelle Verwirklichung der Kirche in einem hochindustrialisierten Land und angesichts weltweiter Konflikte; Realisierung von Kirche in einer demokratisch geprägten Gesellschaft und Konsequenzen für ihre eigene Verfassung. Damit waren viele Fragen und Probleme der nachkonziliaren kirchlichen Situation und des Essener Katholikentags aufgegriffen.

Die Delegation des BDKJ stellte wenige Tage später, am 12. November 1968, an die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) in Frankfurt den Antrag auf Zustimmung und Förderung der Idee der Einberufung einer Pastoral-synode²². Nicht zuletzt aus formalen Gründen (der Antrag mußte erst als Tagesordnungspunkt anerkannt werden) wurde der Antrag nicht

²¹ Vgl. den Text ebd., 6.

²² Vgl. den Text im BDKJ-Informationsdienst vom 6. Dezember 1968 und in: Synode '72 I, 9.

diskutiert, vielmehr an den Geschäftsführenden Ausschuß des ZdK überwiesen. Der Generalsekretär des ZdK, Dr. Friedrich Kronenberg, hatte auf derselben Vollversammlung und unabhängig von dem erwähnten Antrag bei einem Rückblick auf den Essener Katholikentag am 12. November 1968 erklärt: „Die Motivierung dieses Wunsches (nach einem ‚Nationalkonzil‘ oder einer ‚Nationalsynode‘) verdient... stärkste Unterstützung, mögen auch die Meinungen über die beste Form der Realisierung dieses Wunsches zur Zeit noch auseinandergehen.“²³ In der Tat gehörte das ZdK, wie sich noch zeigen wird, von Anfang an zu den tatkräftigsten Förderern der Idee einer überdiözesanen Synode in der Bundesrepublik Deutschland.

2.5 Bildung der „Gemeinsamen Studiengruppe“

Am Ende des Essener Katholikentags kamen Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz und des ZdK überein, in einem baldigen Gespräch die Erfahrungen dieses Katholikentags auszuwerten²⁴. Diese Besprechung kam am 9. November 1968 in Essen-Werden unter dem wechselnden Vorsitz von Julius Kardinal Döpfner (Vorsitzender der Pastoralkommission), Bischof Dr. Franz Hengsbach (Vorsitzender der Laienkommission) und Dr. Alfred Beckel (Präsident des ZdK) zustande. Bald stellte sich heraus, daß eine Auswertung der Essener Erfahrungen zu einer Analyse der gesamten Situation des deutschen Katholizismus erweitert werden mußte. Gleichwohl mußten bald erste praktische Konsequenzen gezogen werden. So war man sich einig über eine „Weiterentwicklung der kirchlichen Strukturen“ in der Bundesrepublik Deutschland, ohne freilich Einzelheiten klären zu können. Der Vorschlag einer gemeinsamen Pastorsynode oder von Diözesansynoden wurde besprochen, eine gewisse Unsicherheit und Zurückhaltung war jedoch unverkennbar (die abschließende Presseerklärung nennt das Wort „Synode“ nicht). Offen blieb vor allem die Frage, ob zuerst eine Pastorsynode auf Bundesebene angesetzt werden soll oder ob zuerst Diözesansynoden abgehalten werden sollen, die durch eine gemeinsame Pastorsynode abgeschlossen werden könnten. In jedem Fall sollten Planungen für Diözesansynoden aufeinander abgestimmt werden.

Um diese Fragen und Aufgaben genauer zu studieren und der Deutschen Bischofskonferenz wie dem ZdK Entscheidungshilfen vorzubereiten, wurde

²³ Berichte und Dokumente, hrsg. vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Nr. 2 (Juni 1969) 12, auch in Synode '72 I, 7f.

²⁴ Die folgenden Ausführungen sind, ohne daß immer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, aufgrund der Einsicht in alle verfügbaren Protokolle der verschiedenen Gremien und Institutionen formuliert. Soweit diese Unterlagen nicht im Besitz des Verfassers waren, wurden sie freundlicherweise vom Sekretariat der Gemeinsamen Synode, vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur Verfügung gestellt. Viele andere Dokumente und Presseberichte dienten unter gleichzeitiger Berücksichtigung eigener Kenntnisse und Erfahrungen der Ergänzung.

- dies war das wichtigste Ergebnis - die Bildung einer gemeinsamen Studien-
gruppe beschlossen, die im Auftrag des Vorsitzenden der Pastoralkommission
und der Laienkommission sowie des Präsidiums des ZdK unverzüglich ihre
Arbeit aufnehmen sollte.

3. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER SYNODE

3.1 Entscheidungsvorbereitung

Die „Gemeinsame Studiengruppe“ faßte bereits bei ihrer ersten Sitzung am
9. Januar 1969 in Bonn den Beschluß, der Deutschen Bischofskonferenz die Pla-
nung der „Gemeinsamen Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutsch-
land“ (hier erscheint erstmals der Name!) zu empfehlen. Die Begründung wie-
derholt die bisher vorgetragenen Argumente: Die Forderung nach einer Synode,
welche von vielen kirchlichen Gruppen erhoben wird, ist ernst zu nehmen. Für
die Planung und Durchführung möglicher Diözesansynoden muß bald Klarheit
geschaffen werden, ob es eine Synode auf Bundesebene geben wird. Diözesan-
synoden werden nicht ausgeschlossen, jedoch betreffen viele Fragen in gleicher
oder ähnlicher Weise alle Bistümer. Ihre Beantwortung erfordert darum auch die
gemeinsame Anstrengung aller Diözesen. Außerdem beeinflussen die Entschei-
dungen eines Bistums durch die enge Kommunikation und die hohe Mobilität
das Leben anderer Diözesen. Darum genügen Diözesansynoden allein nicht.
Vielmehr bedarf es für die gemeinsame Lösung der Probleme und für die gegen-
seitige Abstimmung der jeweiligen diözesanen Fragen einer Synode auf Bun-
desebene. Eine gemeinsame Pastorsynode entlastet auch jene Institutionen
(z.B. Katholikentage), die weniger auf eine kirchliche Willensbildung angelegt
sind, sondern ein Forum öffentlicher Meinung in der Kirche bilden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der deutschen Seelsorgeämter unterstützte
auf ihrer Konferenz vom 3.-5. Dezember 1968 die vorgebrachten Argumente,
plädierte aber „im gegenwärtigen Zeitpunkt“ eher für die Vorbereitung einer
rechtlich freieren „Pastoralkonferenz“²⁵. Die Idee einer Synode im strengen
Sinn wurde als wenig zweckdienlich angesehen, einmal wegen des gespaltenen
Deutschland und der geteilten Bistümer, dann vor allem aber aus Sorge, die
großen kirchenrechtlichen Probleme einer überdiözesanen Synode könnten „die
pastoralen Intentionen eher hemmen als fördern“. Die „Gemeinsame Studien-
gruppe“ lehnte jedoch das Modell einer Pastoralakademie als zu „unverbind-
lich“ ab (vgl. auch 3.2) und schlug der Deutschen Bischofskonferenz „die ver-
bindliche Form einer Synode mit ihrer konstitutiven Beteiligung des bischöf-
lichen Amtes“ vor. Strukturell blieb in dieser Hinsicht das Modell der Diözesan-
synode leitend.

Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und der Generalsekretär des

²⁵ Vgl. Synode '72 I, 10.

ZdK wurden von der „Gemeinsamen Studiengruppe“ beauftragt, mit zuständigen Fachleuten (vor allem mit Hilfe eines Historikers und eines Kanonisten) für die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 1969 eine Vorlage für eine grundsätzliche Beschlußfassung zu fertigen. Darin sollten „erste Umrisse eines Statuts der Synode und erste Grundzüge einer Geschäftsordnung“ sichtbar werden. Im übrigen hat die „Gemeinsame Studiengruppe“ nur einige allgemeine Erwägungen zur Struktur angestellt: „Die Vollversammlung der Synode sollte auf eine möglichst kleine Zahl von Mitgliedern beschränkt werden. Bei der Zusammensetzung der Synode ist ein ausgewogenes Verhältnis von Bischöfen, Priestern und Laien anzustreben. In der Synode müssen alle Strukturen - die diözesanen und die überdiözesanen - repräsentiert sein. Das gilt insbesondere für die Deutsche Bischofskonferenz, das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken einschließlich der Verbände, die Diözesanräte der Katholiken, die diözesanen Seelsorge- und Priesterräte.“ Weitere Überlegungen, die notwendigerweise unbestimmt bleiben mußten, dienten der thematischen Vorbereitung der Synode.

Der Deutschen Bischofskonferenz wurde bereits am 7. Februar 1969 eine knapp vierseitige „Skizze für einen Entwurf der Statuten einer gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer“ zugeleitet (später veröffentlicht in SYNODE 1970/2, 57-58). Die Grundelemente des späteren Statuts sind hier bereits vorgebildet.

3.2 Der Grundsatzbeschluß der Deutschen Bischofskonferenz

3.2.1 Die Entscheidung

Zu Beginn der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. Februar 1969 in Bad Honnef traf sich die „Gemeinsame Studiengruppe“ mit den bischöflichen Mitgliedern der Pastoralcommission und der Kommission für Laienfragen, um die inzwischen fertiggestellten Unterlagen zu besprechen. Die Vollversammlung stimmte den ihr zugegangenen Empfehlungen zu und beschloß einstimmig, „eine gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sie beauftragt den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Synode durch den Hl. Stuhl zu klären“ (vgl. den später veröffentlichten Beschluß in SYNODE 1970/1, 9-10). Da der Entwurf für die Statuten vom geltenden kirchlichen Recht abweicht, ist eine Erlaubnis des Hl. Stuhles notwendig. Über die Zielsetzung und Grundstruktur wird beschlossen: „Die gemeinsame Synode soll der Durchführung und Anwendung des II. Vatikanischen Konzils in Deutschland dienen. Sie soll in ihrer Vollversammlung die Zahl von 250 Mitgliedern nach Möglichkeit nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung der Synode ist ein ausgewogenes Verhältnis von Bischöfen, Priestern, Laien und Ordensleuten anzustreben.“

3.2.2 Zeitliche Planungen

Da man offensichtlich eine baldige Durchführung der Synode wünschte, war die zeitliche Planung für die weitere Vorbereitung straff: „Eine Studiengruppe unter dem Vorsitz des Bischofs von Essen wird beauftragt, bis zur Herbstvollversammlung 1969 beschlußreife Vorschläge für Arbeitsprogramm, Statut und Geschäftsordnung der Synode sowie für die Zusammensetzung der zu berufenden Vorbereitungscommission vorzulegen. Die erste Sitzungsperiode der Synode soll etwa im Jahre 1972 beginnen.“

Diese lange Zeit war nicht zuletzt wegen einer intensiven Teilnahme aller Gruppen, Gremien und Pfarreien an der Vorbereitungsphase geplant. Als Kardinal Döpfner am 27. Februar 1969 den Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz bekanntgab, erklärte er, die erste Sitzungsperiode könne kaum vor Herbst 1972 angesetzt werden. „Denn die verschiedenen Prozesse der Information und Diskussion eines möglichen Fragenkatalogs der Synode von unten nach oben und von oben nach unten lassen sich nicht beschleunigen, vor allem dann nicht, wenn man diese Beratungen ernst nimmt.“²⁶ Später setzt sich die Idee durch, wesentlich früher eine *konstituierende* Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (3.-5. Januar 1971) abzuhalten. Die erste „Arbeits“-Sitzungsperiode findet vom 10.-14. Mai 1972 statt, so daß die angenommenen Terminplanungen sogar unterboten werden konnten. Die Gemeinsame Synode erhielt durch die genannten Beschlüsse inoffiziell den Kurztitel „Synode '72“, der sich allerdings - im Unterschied zu den schweizerischen Synoden - nicht durchsetzen konnte.

Bemerkenswert an diesem Grundsatzbeschluß ist wohl auch die Tatsache, daß die Frage einer intensiven Beteiligung des ganzen Gottesvolkes „bis in die letzte Pfarrgemeinde hinein“ (Kardinal Döpfner) von Anfang an die Konzeption der Gemeinsamen Synode bestimmte. Hier haben sicher auch die Erfahrungen der Wiener Diözesansynode und des Niederländischen Pastoralkonzils eingewirkt, wenn auch in der konkreten Realisierung dann freilich andere Wege eingeschlagen wurden (vgl. 3.3.3 und 3.3.4).

3.2.3 Ein rascher Entschluß

Weniger als ein halbes Jahr nach dem Essener Katholikentag hatte die Deutsche Bischofskonferenz den Wunsch nach einer Synode bereits in die Tat umgesetzt - ein erstaunlich kurzer Zeitraum. Für diese rasche Grundsatzentscheidung waren zunächst sicher interne Planungsfragen im Blick auf Diözesansynoden maßgebend (die Hildesheimer Diözesansynode dauerte vom 13. Mai 1968 bis 19. November 1969!). Es läßt sich aber auch nicht übersehen, daß die entschlossene Behandlung der Forderungen nach einer Synode durch gewisse Erfahrungen des Niederländischen Pastoralkonzils motiviert wurden. Schon die „Gemeinsame

²⁶ Ebd., 15.

Studiengruppe“ - ein Teil ihrer Mitglieder war im Beobachterstatus bei den Sitzungen des Niederländischen Pastoralkonzils anwesend - machte darauf aufmerksam, daß die Bischöfe nur durch ein baldiges Aufgreifen der verschiedenen Initiativen den Gang der öffentlichen Diskussion entscheidend mitbestimmen könnten. Angesichts der unübersehbaren publizistischen Wirkung des Niederländischen Pastoralkonzils mit ihren Folgen²⁷ bildete sich die feste Überzeugung, die „Unverbindlichkeit“ einer „nur“ beratenden Versammlung wäre faktisch nicht durchzuhalten (in der Tat hat das Niederländische Pastoralkonzil Resolutionen mit erheblicher Wirkung verabschiedet²⁸!). Dahinter stand die Sorge um eine *verantwortliche* Meinungsbildung, die durch unkontrollierbare, aber öffentlichkeitswirksame Tendenzen manipuliert werden könnte. Dies war - wenn freilich auch nicht ausschließlich - ein wichtiger Grund, um von Anfang an auf klare Rechtsstrukturen und Zuständigkeiten zu drängen.

So waren die „Gemeinsame Studiengruppe“ und die Deutsche Bischofskonferenz der Überzeugung, nur eine baldige Grundsatzentscheidung könne der öffentlichen Diskussion der Synodeninitiativen eine Richtung geben und zu einer Wegweisung werden. Außerdem erklärt sich so auch die dem Statut der Gemeinsamen Synode eigene Struktur, nämlich die Bischöfe möglichst in das synodale Geschehen zu integrieren und den Episkopat konstitutiv daran zu beteiligen (im Unterschied zu allen anderen Synoden, synodalen Vorgängen usw.). Die Gemeinsame Synode ist also keineswegs ein holländischer „Exportartikel“, wie gelegentlich vermutet wurde; vielmehr hat ihr die Auseinandersetzung mit den niederländischen Erfahrungen positiv einerseits durch manche Rezeption wie aber auch andererseits durch Vorsicht und das Begehen anderer Wege zum eigenen Profil verholten. Sie war eine echte Alternative.

3.2.4 Nachbarsynoden

Ungefähr zur gleichen Zeit sind Initiativen zu ähnlichen Synoden in der DDR, in der Schweiz und in Österreich erkennbar. Die Pastorsynode in der DDR muß im Zusammenhang der Meißener Synode (1969/70)²⁹ und den Bemühungen um eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden. Die Berliner Ordinarienkonferenz setzte auf ihrer Sitzung vom 24.-25. Februar 1969 eine Kommission ein, die im Anschluß an die Meißener Kirchenversammlung die Möglichkeit einer Synode für alle Jurisdiktionsbezirke der DDR prüfen sollte. Im Dezember 1969 wurde eine Vorbereitungskommission mit dem Auftrag einberufen, einen Themenvorschlag und ein Statut zu ent-

²⁷ Genaueres in der schon zitierten (vgl. Anm. 18) Schlußansprache von Kardinal Alfrink in: Herder-Korrespondenz 24 (1970) 233.

²⁸ Einzelheiten im Bericht der Herder-Korrespondenz über die 3. Vollversammlung: 23 (1969) 57-59.

²⁹ Dazu J. Neumann, Synodales Prinzip, 83 ff.

werfen. Die Berliner Ordinarienkonferenz faßte am 4./5. Dezember 1970 den Grundsatzbeschluß, eine gemeinsame Pastoral synode durchzuführen. Der Apostolische Stuhl gab am 27. Februar 1971 seine Zustimmung zum Statut. Obgleich in vielem eine Annäherung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Pastoral synode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR versucht wurde, weist die Pastoral synode der DDR aufgrund der besonderen politischen Umstände in ihrer rechtlichen Ausgestaltung einige erhebliche Unterschiede auf (vor allem stimmen die Mitglieder der Berliner Ordinarienkonferenz in der Vollversammlung nicht mit ab). Über die Vorbereitung und Durchführung der Pastoral synode (vgl. SYNODE 1972/S1, 31-34; SYNODE 1973/1, 5-22) und über ihre Strukturen (vgl. den Wortlaut des Status in SYNODE 1972/S1, 35-38)³⁰ braucht hier nicht im einzelnen gehandelt zu werden.

Das Schweizer Modell Synode '72 trug den historischen Faktoren und der kirchlichen Eigenprägung der Schweiz (verschiedene Sprach- und Kulturkreise, föderatives System, Rücksicht auf Minderheiten, keine Kirchenprovinz, direkt dem Apostolischen Stuhl untergeordnet) Rechnung, indem die Schweizerische Bischofskonferenz am 11. März 1969 beschloß, keine „Nationalsynode“ abzuhalten, sondern für das Jahr 1972 in allen Schweizer Diözesen Synoden gemeinsam vorzubereiten, sie aber getrennt durchzuführen. So ist das Schweizer Synodenmodell eine komplexe Kombination von diözesanen, überdiözesanen und nationalen Vorgängen (vgl. SYNODE 1971/4, 1-3; SYNODE 1971/5, 15 ff.)³¹. Auch hier zeigt sich, daß die Konstruktion heutiger Synodenmodelle nicht unabhängig bleibt von den historisch-politischen und kulturellen Traditionen eines Landes.

In diesem Zusammenhang muß auch der Österreichische Synodale Vorgang (1973/74) erwähnt werden, der allerdings in seiner Zielsetzung, Struktur und Dauer nochmals eigene Wege ging³², da ja bereits vorher zum größten Teil in

³⁰ Es ist zu hoffen, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland bald eine Gesamtausgabe der Beschlüsse der Pastoral synode in der DDR zur Verfügung steht. Die Beschlüsse erscheinen als einzelne Hefte unter dem Titel „Pastoral synode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR“ im St. Benno-Verlag Leipzig, hrsg. im Auftrag der Berliner Ordinarienkonferenz. Zur Information vgl. vor allem den unten in Anm. 46 genannten Beitrag von W. Ernst.

³¹ Vgl. J. Neumann, Synodales Prinzip, 68 ff. Die 12 Synodenbeschlüsse der Schweizer Diözesen stehen in Einzelheften zur Verfügung, und zwar (um nur die deutschsprachigen Diözesen zu erwähnen) in den Ausgaben der Diözese Basel, des Bistums Chur und des Bistums St. Gallen. Die Texte können bei den jeweiligen Sekretariaten der Synode 72 bestellt werden (Baselstr. 58, CH-4500 Solothurn; Hof 19, CH-7000 Chur; Klosterhof 6b, CH-9000 St. Gallen).

³² Die Ergebnisse sind zusammengefaßt in dem Band „Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente“, hrsg. vom Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorgangs, Wien 1974, 218 S. - Einen Vergleich der verschiedenen Synodenmodelle hat mehrfach unternommen W. Aymans, Die nachkonziliare Synodalbewegung in Mitteleuropa. Eine rechtsvergleichende Studie, in: *Archaion ekklesiastikou kai kanonikou dikaiou* (= Archives de droit canon et ecclésiastique), Athen 1973, 13-31. In erweiterter Form auch erschienen unter dem Titel „Las Corrientes Sinodales en Centro Europa

den Bistümern Diözesansynoden abgehalten wurden (vgl. 2.2). Die Strukturen und Ergebnisse sind in dem angeführten Dokumentationsband leicht zugänglich.

3.3 Die nähere Vorbereitung

Nach dem Grundsatzbeschuß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 wurde die Vorbereitung der Gemeinsamen Synode energisch in Angriff genommen. Der Umfang der Aktivitäten kann hier selbstverständlich nur in den wichtigsten Grundzügen in Erinnerung gerufen werden³³. Die Verweise sind hier besonders zu beachten und bei größerem Informationsbedürfnis nachzusehen.

3.3.1 Konkretisierung der Gestalt

Die schon bestehende, aber zugleich erweiterte „Gemeinsame Studiengruppe“ (vgl. oben 2.5 und SYNODE 1970/2, 27f.) erhielt im Februar 1969 den Auftrag, das Statut und die Verfahrensordnung sowie Vorschläge zur Thematik auszuarbeiten. Außerdem sollte sie eine Kandidatenliste für die Vorbereitungskommission aufstellen. In den Unterkommissionen „Struktur“ und „Thematik“ wurden bis zum August 1969 die Entwürfe für ein Statut und eine Geschäftsordnung sowie für die Thematik erarbeitet. Die Studiengruppe empfahl der Deutschen Bischofskonferenz, diese Entwürfe zu veröffentlichen und sie später unter Berücksichtigung der öffentlichen Diskussion zu verabschieden. Die Deutsche Bischofskonferenz nahm diese Empfehlungen auf einer außerordentlichen Vollversammlung in Königstein/Taunus am 29. August 1969 an und setzte die endgültige Beschlußfassung für den 10./11. November 1969 fest. Unverzüglich wurden die Entwürfe der Presse übergeben (vgl. die Texte in SYNODE 1970/1, 39-42; 1970/2, 3-12). Die Vorbereitungskommission, deren 37 Mitglieder durch die Deutsche Bischofskonferenz anläßlich ihrer Herbstvollversammlung vom 22.-25. September 1969 berufen wurden (vgl. SYNODE 1970/1, 25 f.), löste die „Gemeinsame Studiengruppe“ ab und erhielt folgende Aufgaben: Erstellung der Geschäftsordnung und einer Muster-Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Synode in den einzelnen Bistümern, Umfrageaktionen, Sachdiskussion auf breiter Basis, Überlegungen zur Thematik, Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Synode.

después del Concilio Vaticano II, in: El Concilio de Braga y la función de la legislación particular en la Iglesia, Salamanca 1975, 425-447.

³³ Für einen ausführlicheren Rückblick vgl. die „Chronik 1968-1976“ in: SYNODE 1970/1-1976/4. Wer SYNODE nach den „Stichworten“ geordnet hat (vgl. die Anleitungen dazu in: SYNODE 1970/2, 63-64 und 1971/7, 55-56), verfügt über ein kleines Handarchiv der Gemeinsamen Synode. Soweit die „Chronik“ im folgenden benutzt wurde, sind Lücken berücksichtigt und Fehler nach Möglichkeit korrigiert worden. Zu berücksichtigen sind auch die laufenden Berichte und Kommentare der „Herder-Korrespondenz“ und der „Orientierung“.

3.3.2 Öffentliche Diskussion und Verabschiedung des Statuts

Die öffentliche Diskussion des Statutenentwurfs konzentrierte sich bei ungefähr 500 Änderungsvorschlägen überwiegend auf die Zusammensetzung der Synode, auf den Sachkomplex Beschlußfassung/Gesetzgebungsrecht und auf das Sekretariat der Synode. Bei der Wahl der Mitglieder wurde immer wieder der Vorschlag einer gemeindebezogenen „Urwahl“ (zum Teil kombiniert mit einem Wahlmännersystem über die Dekanate und Regionen) eingebracht. Der Entwurf nahm hingegen die nachkonziliaren Räte als Basis für die Wahlen. Diese erfüllten sicher (noch) nicht überall ihre ursprüngliche Funktion, zumal einer angemessenen Repräsentation der Glieder des Gottesvolkes. Die Alternative einer gemeindenummittelbaren Wahl kam jedoch bei den faktisch verfügbaren Strukturen über eine sehr globale Vorstellung nicht hinaus. Bei der Frage der Verbindlichkeit der Beschlüsse ging es darum, ob der Synode eine nur beratende oder eine auch für Gesetzgebungsentscheidungen konstitutive Funktion zukommen soll. Die Gesetzgebungskompetenz der Bischöfe wurde nicht bestritten. Mehrheitlich wurde aber gewünscht, daß die Beschlußfassung der Synode und die Gesetzgebung durch die Bischöfe nicht einfach getrennt werden, vielmehr soll die gesetzgeberische Tätigkeit der Bischöfe möglichst weit in den Prozeß der synodalen Beschlußfassung hereingenommen werden. Vielfach wurde auch gefordert, die Deutsche Bischofskonferenz möge für die Gemeinsame Synode beim Apostolischen Stuhl die Kompetenz für alle von der Synode zu behandelnden Gegenstände erbitten. Dagegen erhob sich Widerspruch, weil das Rechtsmodell der Gemeinsamen Synode nicht zu einer vorschnellen und folgenschweren Kompetenzverteilung zwischen der Bischofskonferenz und den einzelnen Diözesanbischöfen führen sollte.

Die öffentliche Diskussion hat an nicht wenigen Stellen zu einer Verbesserung des Statutenentwurfs geführt, was nicht immer genügend beachtet worden ist (vgl. im einzelnen den ausführlichen Bericht zur öffentlichen Diskussion in SYNODE 1970/1, 43-52). Die Deutsche Bischofskonferenz beschloß bei ihrer außerordentlichen Vollversammlung in Königstein/Taunus am 11. November 1969 einstimmig das Statut in seiner endgültigen Fassung (vgl. den Wortlaut im Anhang dieses Bandes und besonders die Erläuterungen zum Statut in SYNODE 1970/2, 53-56). Die zur Verfügung stehende Zeit für die Diskussion und für die Erarbeitung von Alternativmodellen³⁴ wurde vielerorts als zu knapp ange-

³⁴ Zur Diskussion vgl. vor allem das Material in: Synode '72, II. und III. Teil (vgl. oben Anm. 19). Den wichtigsten Alternativvorschlag machte wohl *J. G. Gerhartz*, Keine Mitentscheidung von Laien auf der Synode? Erwägungen zum Beschlußrecht der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer, in: Stimmen der Zeit, Bd. 184 (1969) 145-159. - Kritisch zum Statut: *W. Aymans*, Synode 1972. Strukturprobleme eines Regionalkonzils, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 138 (1969) 363-388, in erweiterter Form vorgelegt unter dem Titel „Gemeinsame Synode. Strukturprobleme eines Regionalkonzils“ = Kölner Beiträge 2, hrsg. vom Presseamt des Erzbistums Köln, Köln 1971,

sehen (vgl. z.B. auch die Entschließung der Vollversammlung des ZdK vom 27. Oktober 1969). Gegen eine größere Verzögerung der Vorbereitungsarbeiten sprachen aber gewichtige Gründe (dazu SYNODE 1970/2, 54). Zugleich berief die Deutsche Bischofskonferenz am 11. November 1969 den Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz zum Sekretär der Synode (Prälat Dr. Karl Forster, ab Ende September 1971: Dr. Josef Homeyer) und den Generalsekretär des ZdK zum Stellvertreter des Sekretärs (Dr. Friedrich Kronenberg).

Die Geburt des Statuts darf nicht von den Schwierigkeiten getrennt werden, das geltende Recht mit den ekklesiologischen Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu einem neuen Modell zu vereinen. Rein deduktive Konstruktionsversuche gehen darum leicht an der konkreten Lage und ihren Möglichkeiten vorbei. Man war sich dieser strukturellen Vorläufigkeit des Statuts durchaus bewußt (vgl. SYNODE 1971/2, 25ff.). Viele Bedenken entstanden aus der mangelnden Einsicht in diese Übergangssituation.

3.3.3 Grundlegende Aktivitäten

Die Vorbereitungskommission hat vom November 1969 bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung am 3. Januar 1971 unter der Leitung des Bischofs von Essen (Dr. Franz Hengsbach) 11 Plenarsitzungen und zahlreiche Versammlungen ihrer am 2. Dezember 1969 eingesetzten Unterkommissionen (Umfragen, Wahlordnung und Geschäftsordnung, Thematik) durchgeführt. Vor allem folgende Aufgaben mußten erfüllt werden:

- Die *Geschäftsordnung* wurde am 4. September 1970 von der Vorbereitungskommission verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz am 22. September 1970 zur Kenntnis genommen (vgl. den Wortlaut mit späteren Ergänzungen im Anhang dieses Bandes), vgl. unten 3.4 und 3.5.3.
- Die *Muster-Wahlordnung* zur Wahl der Bistumsvertreter (vgl. den Text in SYNODE 1970/2, 59-62) wurde am 2. Februar 1970 von der Vorbereitungskommission verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 16. bis 19. Februar 1970 in Essen beschlossen. Jeder Bischof erläßt die Wahlordnung für sein Bistum bis zum 15. März 1970. Zugleich wurde ein Terminplan für die Wahlen bzw. die Ernennungen ausge-

32 S. Diese Einwände beantwortete *K. Forster* auf Bitten des Ausschusses für Rechtsfragen in einer gutachtlichen Stellungnahme (vgl. SYNODE 1971/1, 27-36). Der Ausschuß für Rechtsfragen stellte sich einstimmig hinter die Grundaussagen dieses Gutachtens. Darauf folgte nochmals eine Antwort von *W. Aymans*, Synodalstatut - Kritik einer Verteidigung, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 140 (1971) 136-146; *ders.*, Ab Apostolica Sede Recognitum. Erwägungen zu der päpstlichen Bestätigung des Statutes für die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 140 (1971) 405-427. - Zu dieser Diskussion kann hier über das oben Gesagte hinaus keine Stellung bezogen werden. Eine Aufarbeitung der anstehenden Probleme ist dringend notwendig. Im übrigen vgl. auch die in Anm. 8 genannte Literatur, bes. *K. Rahner*, Zur Theologie einer „Pastoralsynode“, 365 ff., und den Aufsatz von *H.-M. Legrand*.

arbeitet: bis 28. Juni 1970 Wahlversammlungen in den Bistümern, bis 15. September 1970 Nachzügler-Wahlen in den Diözesen, Wahl der Ordensleute, 29.-30. Oktober 1970 Wahl der durch das ZdK zu entsendenden Synodalen, 16.-18. November 1970 Berufung von Synodalen durch die Deutsche Bischofskonferenz.

- Am 1.-2. Mai 1970 schlägt die Vorbereitungskommission dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und künftigen Präsidenten der Gemeinsamen Synode Würzburg als *Tagungsort* vor. In Würzburg wird ein *Lokalbüro* eingerichtet.
- Im Februar 1970 schlägt die Deutsche Bischofskonferenz auf Empfehlung der Vorbereitungskommission den Diözesen vor, in den Bistümern „*Synodalbüros*“ zu errichten. Dieser Empfehlung folgen auch die Orden und die Katholische Militärseelsorge. Die „Konferenz der Leiter der Synodalbüros“ koordiniert in etwa 12 Sitzungen mit dem Sekretariat der Synode die diözesanen Aktivitäten. Die „*Arbeitsgemeinschaft Synodalbüros*“ leistet während der Synode durch Arbeitshilfen zu den einzelnen Vorlagen und durch viele Vermittlungen einen unentbehrlichen Dienst (vgl. im übrigen SYNODE 1970/2, 13-16; 1973/7, 38; 1974/7, 59).
- Schon sehr früh gehören Überlegungen zur *Öffentlichkeitsarbeit* zu den Aufgaben des Sekretariates und der Vorbereitungskommission. Abgesehen von den Umfragen (vgl. 3.3.4) bildet die Vorbereitung der amtlichen Mitteilungen SYNODE das wichtigste Ergebnis. Vom November 1970 bis zum 15. Juni 1976 erschienen 46 Hefte. Ein Informationsdienst SYN unterrichtete während und zwischen den Vollversammlungen von 1970 bis 1975 über die wichtigsten Aktivitäten der synodalen Organe, vor allem der Sachkommissionen. Immer wieder wird das Verhältnis der Synode zur Öffentlichkeit beraten (vgl. SYNODE 1971/6, 5-10).

Die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlichte zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode im Frühjahr 1970 einen *Hirtenbrief*, der am 1. März 1970 in allen Gottesdiensten verlesen wurde (vgl. den Text in SYNODE 1970/1, 11-14).

Zur selben Zeit formierten sich 31 Gruppen zur „kritischen Begleitung“ der Synode in der „*Arbeitsgemeinschaft Synode*“. Dieselben Gruppen (hauptsächlich Freckenhorster Kreis, Bensberger Kreis, Arbeitsgemeinschaft der Priestergruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurter Kreis) veranstalteten vom 6.-8. November 1970 in Frankfurt einen Vorbereitungskongreß, auf dem in Arbeitsgruppen und Resolutionen der Gemeinsamen Synode in „kritischer Solidarität“ ein Angebot gemacht wurde³⁵.

³⁵ Vgl. als Ergebnis N. Greinacher, K. Lang, P. Scheuermann (Hrsg.), In Sachen Synode. Vorschläge und Argumente des Vorbereitungskongresses, Düsseldorf 1970.

Von 1969 an bildete sich zwischen den Sekretariaten und Präsidien der Synoden im mitteleuropäischen Bereich ein „*Europäischer Studienkreis Synoden*“ (später: „Arbeitsgemeinschaft der Beauftragten für nationale Synoden in Europa“, aber auch weitere ähnliche Bezeichnungen auf Grund verschiedener Übersetzungen), der auf insgesamt acht Studientagungen einen Erfahrungsaustausch versuchte und an dessen drei letzten Sitzungen auch offizielle Vertreter der römischen Kurie teilnahmen.

3.3.4 Umfrageaktionen

Bereits im Sommer 1969 entstand innerhalb der „Gemeinsamen Studiengruppe“ der Vorschlag, die Vorbereitung der Gemeinsamen Synode durch eine Befragungsaktion einzuleiten. Die Vorbereitungskommission konkretisierte (vor allem durch ihre Arbeitsgruppe „Umfrage“) in Beratungen mit dem Institut für Demoskopie in Allensbach diesen Plan, der mit Billigung der Deutschen Bischofskonferenz (10.-11. November 1969, 16.-19. Februar 1970) folgende Gestalt annahm (vgl. auch SYNODE 1971/1, 21-24):

1. Allgemeine schriftliche Umfrage unter allen Katholiken, um die Aufgabenstellung der Gemeinsamen Synode zu präzisieren, eine breite Diskussion auszulösen und zur innerkirchlichen Bewußtseinsbildung über die Synode beizutragen (21 Mill. ausgegebene Fragebogen, Rücklauf 4,4 Mill. = 21 %, 1. Mai bis 30. Juni 1970).

2. Wegen der Beschränkung der Themen und des kaum kontrollierbaren Charakters der Auswahl des Rücklaufs bei der allgemeinen Fragebogenaktion mußten zwei ergänzende und korrigierende Umfragen durchgeführt werden:

- a) Repräsentative Kontrollerhebung zur allgemeinen schriftlichen Umfrage mit demselben Fragebogen (4500 Katholiken, 14. April bis 6. Mai 1970);
- b) mündliche repräsentative Befragungsaktion („Interview“), bei der differenziertere Fragen sowohl zur kirchlichen Situation und den Aufgaben der Kirche wie auch zur Person des Beantworters gestellt wurden, was ergänzende Daten für die Auswertung lieferte (4000 Katholiken, 25. November 1970 bis 31. März 1971).

Die allgemeine schriftliche Umfrage, die über die kirchlichen Kommunikationswege (Pfarreien usw.) durchgeführt wurde und einen überdurchschnittlich hohen Rücklauf erzielte, und die Repräsentativbefragungen konnten nicht plebiszitär die Entscheidungen der Synode vorwegnehmen, aber einen wichtigen Beitrag der Orientierung für die Synode leisten, indem sie die Trends und die Bewegungsgesetze des Bewußtseins sichtbar machten, die zu dieser Zeit in der Kirche in Deutschland zu verzeichnen waren. Pastorale Zielformulierungen und Planungen konnten dadurch nicht ersetzt werden, jedoch sollten die Umfragen dazu

beitragen, daß diese Aufgaben nicht an der faktischen Situation der Gesellschaft und der Kirche vorbeigingen.

Die Beispiele der Umfrageaktionen vor der Wiener Diözesansynode und in der Vorbereitung einiger Schweizer Bistümer (vgl. oben 2.2) waren für die deutschen Planungen von Gewicht, der Unterschied liegt jedoch in einer konsequenten wissenschaftlichen Durchdringung des Projekts und in den größeren Ausmaßen. „Diese drei Erhebungen erbrachten, auch unter qualitativen Gesichtspunkten, eine Datenmasse, die auf religionssoziologischem Gebiet ohne Beispiel ist. Die von der Deutschen Bischofskonferenz in Gang gesetzte dreiphasige Untersuchung, in deren Zusammenhang auch noch eine Totalerhebung unter Welt- und Ordenspriestern zu sehen ist, ist nach bisherigen Informationen das größte religionssoziologische Projekt, das auf der Welt durchgeführt wurde.“³⁶

Die Ergebnisse der Umfrage unter allen Katholiken konnten bei der definitiven Fassung des Themenvorschlags für die konstituierende Vollversammlung (vgl. SYNODE 1971/1, 3-18) berücksichtigt werden. Aufschlußreich waren vor allem die Antworten auf die Frage (vgl. SYNODE 1971/1, 47f.), worüber bei der Synode unbedingt gesprochen werden mußte: Glaubensnot (57,8%), Leben des Priesters (54,7%), Entwicklung und Frieden (53,8%), Gottesdienst (52,6%), Caritative Aufgaben (51,9%), Ehe und Familie (49,6%), Ökumenismus (48,1 %), Verkündigung (41,3 %). In SYNODE wurden im Lauf der Jahre 1970, 1971 und 1972 viele Umfrageergebnisse veröffentlicht, bis diese dann in dem von G. Schmidtchen herausgegebenen Forschungsbericht „Zwischen Kirche und Gesellschaft“ (Freiburg 1972) in größere Zusammenhänge gestellt und in dem von K. Forster betreuten Kommentarband „Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche“ (Freiburg 1973) näher erläutert wurden (vgl. SYNODE 1973/6, 25-32).

Die Trenderkenntnisse dieser Umfrageaktionen wurden selten unmittelbar in die Formulierung der Synodenbeschlüsse einbezogen. Sie hatten aber bei der Vorbereitung und Diskussion der Texte einen nicht zu unterschätzenden Einfluß. Der

³⁶ G. Schmidtchen in dem von ihm (in Verbindung mit dem Institut für Demoskopie Allensbach) herausgegebenen Forschungsbericht über die Umfragen zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Zwischen Kirche und Gesellschaft“, Freiburg i.Br. 1972, XIV; vgl. dazu K. Forster (Hrsg.), Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche. Auswertungen und Kommentare zu den Umfragen für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i.Br. 1973; G. Schmidtchen (in Verbindung mit dem Institut für Demoskopie Allensbach), Priester in Deutschland. Forschungsbericht über die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführte Umfrage unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i. Br. 1973; K. Forster (Hrsg.), Priester zwischen Anpassung und Unterscheidung. Auswertungen und Kommentare zu den im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführten Umfragen unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i. Br. 1974. - Zur wissenschaftlichen Diskussion dieser Forschungsberichte kann hier nicht Stellung genommen werden, vgl. z.B. die Auseinandersetzung zwischen F. X. Kaufmann und G. Schmidtchen in der Herder-Korrespondenz 26 (1972) 505-509, 596-600.

Hinweis auf sie war eine wertvolle Hilfe, um bei den Fragestellungen und Lösungsangeboten der Synode nicht an der gegenwärtigen Bewußtseinskonstellation und den konkreten Lebenserfahrungen der Christen vorbeizugehen.

Die Umfrage unter allen Katholiken sah die Möglichkeit vor, daß die Beantworter weitere Vorschläge in *Briefen* direkt an ihren Bischof oder an das Sekretariat der Synode senden sollten. Insgesamt gingen ungefähr 15 000 Briefe ein, die vom Sekretariat der Synode mit etwa denselben Ergebnistrends ausgewertet wurden. Damit wurden Anregungen des Niederländischen Pastoralkonzils (vgl. SYNODE 1971/5, 11 f., und oben 2.3), freilich in anderer Weise, realisiert. Weitere private Umfrage- und Briefaktionen (z.B. die Leserumfrage der „Stimmen der Zeit“ von 1969³⁷ und der ZDF-Briefkasten³⁸) begleiteten kommunikationsfördernd und bewußtseinsbildend die Vorbereitung der Synode.

3.4 Konstituierende Vollversammlung

Damit waren die Vorbereitungsarbeiten in allen Bereichen soweit gediehen, daß der Präsident der Synode die 312 Synodalen (vgl. SYNODE 1970/1, 27-38; 1970/2, 31-50; 1973/3, 7-18; 1974/7, 1-16) zur konstituierenden Vollversammlung (1. Sitzungsperiode) vom 3. bis 5. Januar 1971 nach Würzburg rufen konnte (vgl. SYNODE 1970/2, 17f.; 1971/2, 8-10). Zur *Konstituierung* wurden die wichtigsten *Organe* der Gemeinsamen Synode gewählt: die Vizepräsidenten (vgl. SYNODE 1971/1, 19f.; 1971/2, 29f.), die Mitglieder der Zentralkommission (vgl. SYNODE 1971/1, 19f.; 1971/2, 30-33, 35f.; 1973/3, 23; 1974/7, 21-22) und die Mitglieder des Ausschusses für Rechtsfragen (vgl. SYNODE 1971/2, 33f., 36, 49-53; 1973/3, 24; 1974/7, 23). Vor allem aber wurden die Sachkommissionen errichtet und ihre Vorsitzenden gewählt (vgl. SYNODE 1971/2, 37-46; 1973/3, 27-36; 1974/7, 29-56).

Die Konzeption der Synode ging davon aus, daß jedes Mitglied in einer Sachkommission mitarbeitet und daß die Zahl der Kommissionen überschaubar bleibt. Auftragsgemäß hatte die Vorbereitungskommission mit dem Themenvorschlag zugleich einen Plan für die *Ordnung der Themenkreise und der Sachkommissionen* auszuarbeiten (vgl. SYNODE 1971/1, 3-18). Zur Abgrenzung wurde der Sachbereich des jeweiligen Themenkreises umschrieben (vgl. jeweils Abschnitt B in der Beschreibung der zehn Themenkreise). Nach einer Einführung in die Thematik und einer ausführlichen Diskussion (vgl. SYNODE 1971/2, 11-18, 19-24) nahm die Vollversammlung den Themenvorschlag grundsätzlich an (274 Ja, 12 Nein, 8 Enthaltungen) und beschloß die Zahl und die Aufgaben-

³⁷ Vgl. Leserumfrage: Ihre Meinung zur deutschen Synode, in: Stimmen der Zeit, Bd. 183 (1969) 415; W.Seibel, Umfrage zur Synode, in: ebd., 217-232.

³⁸ H. Geller u. a. (Hrsg.), 2000 Briefe an die Synode. Auswertungen und Konsequenzen, Mainz 1971.

bereiche der Sachkommission (vgl. unten 4, zur Festsetzung der Beratungsgegenstände besonders 4.3).

Schon vor der konstituierenden Vollversammlung hatte jedes Mitglied der Synode dem Sekretariat auf einem Formular mitgeteilt, in welcher Sachkommission es primär und in welcher es gegebenenfalls ersatzweise mitarbeiten wolle. Aufgrund dieser Wünsche waren vom Sekretariat Listen erstellt worden, die während der konstituierenden Vollversammlung für eventuelle Änderungen noch einmal ausgelegt wurden. Die Vollversammlung beschloß am 4. Januar 1971 (unter einmaliger Ausnahme von § 15 der Geschäftsordnung), daß die Sachkommissionen gemäß den modifizierten Listen gebildet werden sollen. So wurde jedem Synodenmitglied ermöglicht, in der Kommission mitzuarbeiten, für die es die größte Bereitschaft bezeugte. Die Folge war eine beträchtliche Differenz in der Größe der Kommissionen (Kommission VI: 40 Mitglieder, Kommission X: 20 Mitglieder). Die Konstituierung der einzelnen Sachkommissionen fand in einer eigenen Sitzung statt, auf der ein Einleitungsreferat zu den Kommissionsaufgaben gehalten und über diese Thematik diskutiert sowie gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Vorsitzende gewählt wurde.

Der konstituierenden Vollversammlung lagen mehrere *Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung* vor. Sie betrafen vor allem folgende Einzelfragen: Wahlverfahren für die Mitglieder der Zentralkommission, Wahlverfahren für die Mitglieder der Sachkommissionen, Modalitäten bei der Berufung von Beratern, Bildung eines Ausschusses für Rechtsfragen, Bestellung der Sekretäre der Sachkommissionen, Verbindung der Synode mit den Gemeinden, Stellung der nichtkatholischen Beobachter³⁹ (vgl. Einzelheiten mit den entsprechenden Entscheidungen in SYNODE 1971/2, 47-56).

Eine wichtige Entscheidung war die *Errichtung des Ausschusses für Rechtsfragen* der Synode (vgl. Abschnitt IV a und § 20a der Geschäftsordnung). Dieser Ausschuß hatte die Aufgabe (vgl. dazu die Diskussion in SYNODE 1971/2, 49-53), Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung in rechtlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht zu prüfen und mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung der Synode vorzulegen. Er bearbeitete Rechtsfragen, soweit sie dem Ausschuß von Organen der Synode übertragen wurden. Außerdem sollte er Anträge, Vorschläge und Anregungen zur Änderung des Statuts mit einer Stellungnahme über die Zentralkommission an die Deutsche Bischofskonferenz leiten. Der Ausschuß für Rechtsfragen war also nicht in erster Linie ein Gremium, um das Plenum der Synode von unnötigen Geschäftsordnungs-Debatten zu befreien, sondern er sollte in allen Rechtsfragen angerufen werden können. Die Einrichtung des Ausschusses für Rechtsfragen (11 Mitglieder) erwies sich als eine wich-

³⁹ Zu dieser Frage vgl. die Diskussionsbeiträge bei P. Lengsfeld (Hrsg.), *Ökumenisch handeln - mit halber Kraft? = Kirche im Gespräch, Freiburg i.Br. 1971*. Vgl. zur Sache und als Teilantwort die Stellungnahme des Ausschusses für Rechtsfragen in: SYNODE 1972/1, 18.

tige Hilfe und als große Entlastung für alle Organe der Synode. Die Stellung des Rechtsausschusses im Verhältnis zu den synodalen Organen ermöglichte in allen Phasen objektive Entscheidungshilfen und nicht zuletzt eine unauffällige Erfüllung schwieriger Auslegungsprobleme (vgl. z.B. SYNODE 1972/1, 17-24).

Bemerkenswert bleibt auch, daß die Vollversammlung von Anfang an auf eine gute *Kommunikation zwischen Synode und Gemeinden* drängte und der Zentralkommission sowie den Sachkommissionen entsprechende Auflagen machte (vgl. SYNODE 1971/2, 54).

Drei wichtige Dimensionen dieser Gemeinsamen Synode, nämlich *Weltkirche - Ökumene- Kirche in der DDR*, wurden sichtbar im Grußtelegramm Papst Pauls VI. (vgl. den Text zu Beginn dieses Bandes), im Grußwort von Bischof H. Harms als Vertreter der Beobachter und Gäste (vgl. SYNODE 1971/2, 27 f.) und in der Mahnung des Präsidenten in seinem Schlußwort, die Gemeinsame Synode müsse „ihre Arbeit in Mitverantwortung für die Kirche in *ganz Deutschland* tun“ (Prot. I, 46).

3.5 Zweite bis achte Vollversammlung (1972-1975)

Ein gutes Jahr brauchten die Sachkommissionen, um die Prioritäten ihrer Aufgaben festzulegen und erste Arbeitsergebnisse vorlegen zu können (vgl. SYNODE 1972/S1, 7-12). Da es ganz unmöglich ist, im Rahmen dieser allgemeinen Einleitung die wichtigsten Phasen und die einzelnen Vollversammlungen der Gemeinsamen Synode zu charakterisieren, muß auf die „Chronik 1969 bis 1976“ in SYNODE 1970/1-1976/4 und besonders auf die speziellen Einleitungen zu den einzelnen Beschlüssen verwiesen werden. Eine knappe Übersicht bietet auch die Zeittafel (vgl. die Dokumentation), besonders im Blick auf die Verhandlungen der einzelnen Vollversammlungen. Hier sollen nur einige wichtige Elemente zum Verständnis des synodalen Gesamtgeschehens aufgezeigt werden.

3.5.1 Beratungen und Ergebnisse

Wichtig für den Fortgang der Arbeit war die Ernennung der *Sekretäre der Sachkommissionen* am 23. April 1971 durch den Präsidenten der Synode (vgl. SYNODE 1971/5, 4).

Mit der Wahl der Prioritäten und der wichtigsten Themenbereiche in den Sachkommissionen gingen Überlegungen über die Berufung der *Berater* einher. Bereits am 2. Juli 1971 konnte der Präsident der Synode 73 Berater den einzelnen Sachkommissionen zuweisen (vgl. SYNODE 1971/7, 37-42 und 1974/7, 17-20). Einzelne Berater wurden nachberufen (vgl. auch das Stichwort „Personalien“ in SYNODE). Die Sachkommissionen machten auch Gebrauch von *Sachverständigen*, die von Fall zu Fall zu einer bestimmten, umgrenzten Thematik eingeladen wurden (dazu auch Prot. II, 423; SYNODE 1972/S2, 6).

Vom Februar 1971 bis zum November 1975 tagten die einzelnen Sachkommissionen im Durchschnitt jeweils ungefähr dreißigmal (manche hatten bis zu 36 Sitzungen). Hinzu kamen zahlreiche Termine von Arbeitsgruppen und Gemischten Kommissionen. Die Zentralkommission hielt insgesamt 35 Sitzungen ab. Auf den sieben Vollversammlungen, die sich mit der Beratung von Texten befaßten, wurden 18 Beschlüsse in jeweils erster und zweiter Lesung diskutiert und verabschiedet. Von der Möglichkeit einer dritten Lesung mußte nicht Gebrauch gemacht werden. Zu erwähnen sind auch sechs „Arbeitspapiere“ der Sachkommissionen (vgl. dazu unten 4).

Die Beratungsverfahren gehen aus den Bestimmungen des Statuts (vgl. Art. 12 und 13), der Geschäftsordnung (§§ 5-7) und des „Merkblatts zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“ hervor (vgl. die Dokumentation). Um dennoch eine erste Orientierungshilfe zu bieten, wurden am Ende dieses Bandes „Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe“ zusammengestellt. Auf sie sei generell verwiesen.

3.5.2 Rechtsstrukturen und Verfahrensweisen

Die erste Phase der Gemeinsamen Synode brachte erwartungsgemäß eine Reihe von Änderungen, Verbesserungen, Auslegungen und Präzisierungen hauptsächlich zur Geschäftsordnung der Synode. Verfahrensweisen für die Beratungen in den Vollversammlungen und in den Sachkommissionen mußten geklärt oder fortentwickelt werden. Besonders nennenswert scheinen folgende Vorgänge zu sein:

- Änderungen zur *Geschäftsordnung* hat die Vollversammlung der Gemeinsamen Synode in ihren Sitzungen vom 3.-5. Januar 1971 (Prot. I, 14-30), vom 10.-14. Mai 1972 (Prot. II, 418-422), vom 3.-7. Januar 1973 (Prot. III, 7-9, 249) und vom 22.-26. Mai 1974 (Prot. V, 238f.) diskutiert und beschlossen. Die Änderungen sind leicht aus einem Vergleich der ersten Fassung (vgl. SYNODE 1970/1, 57-64) mit der endgültigen Fassung der Geschäftsordnung (vgl. in diesem Band) zu erkennen (vgl. besonders die §§ 5 Abs. 8, 7 Abs. 6, 12 Abs. 2a und 2b, 15 Abs. 2 und 3, 20a). Das *Statut* würde nicht verändert.
- Die *Auseinandersetzungen um Rechtsstrukturen* dauerten im Grunde nur einhalb Jahre (bis Juli 1972). In dieser Zeit mußte der Ausschuß für Rechtsfragen fünfmal tagen. *Hauptprobleme* waren nach der konstituierenden Vollversammlung (vgl. dazu oben 3.4 und SYNODE 1972/1, 17-24) die Struktur der Gemischten Kommissionen, die Behandlung der Änderungs- und Zusatzanträge, die Fragen einer „Zweitzuweisung“ von Synodalen zu einer weiteren Sachkommission, die Qualität der „Kommissionspapiere“ (vgl. SYNODE 1973/1, 3), die Einsetzung von „Antragskommissionen“ (vgl. SYNODE

1973/2, 2 f.) und die Abberufung von Beratern durch den Präsidenten der Synode.

Gemischte Kommissionen arbeiteten zwar in einigen Fällen reibungslos und fruchtbar, konnten aber besonders in Konfliktsituationen (vgl. die auf Antrag von 87 Synodalen am 21. Dezember 1971 eingesetzten Gemischten Kommissionen im Zusammenhang der Einstellung von „Publik“: SYNODE 1972/1, 2 f; auf ihre Beratungen soll in dem Band „Arbeitspapiere der Sachkommissionen“ ausführlicher eingegangen werden) viele strukturelle Probleme hervorbringen. Der Ausschuß für Rechtsfragen (vgl. SYNODE 1972/5, 1 f, 7; 1973/2, 1 ff.) empfahl im Juli 1972, aufgrund dieser Schwierigkeiten möglichst keine Gemischten Kommissionen mehr einzurichten, vielmehr durch „Zweitzuweisung“ und „Mitberatung“ (vgl. Geschäftsordnung § 12 Abs. 2a und 2b) Synodalen anderer Kommissionen an der Arbeit der federführenden Sachkommission zu beteiligen.

In den Jahren 1974/75 mußte der Ausschuß für Rechtsfragen jeweils nur einmal tagen. Dies dürfte neben anderen Fakten ein Beweis dafür sein, daß sich die Synode *im ganzen wenig rein formellen Fragen zuwandte*, vielmehr sich primär den Sachfragen widmete (vgl. dazu abschließend Prot. VIII, 8).

Schon die 2. Vollversammlung vom Mai 1972 und die 3. Vollversammlung vom Januar 1973 (zum ersten Mal Durchführung einer zweiten Lesung: „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“) zeigten, daß das *Instrumentarium der Beratung* in den Vollversammlungen der Verbesserung und Präzisierung bedurfte. Die Zentralkommission entwickelte dazu nach längeren Überlegungen ein „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“, das ab 1. Juli 1973 für verbindlich erklärt wurde (vgl. den Text und weitere Informationen im Teil „Dokumentation“). Im Mittelpunkt dieser Verbesserungen stand die „*Antragskommission*“ (vgl. im einzelnen „Merkblatt“ VIII-X), welche in formaler Hinsicht (in Zusammenarbeit mit der zuständigen Sachkommission und den Moderatoren) für die Vorbereitung und Durchführung aller Beratungen im Plenum die Verantwortung übernahm. Diese Einrichtung erwies sich als sehr wirksam zur Straffung und Objektivierung der Beratungen.

3.5.3 Grundsätzliche Bewährung des Strukturkonzepts

Bereits früher würden die Schwierigkeiten dargestellt, ein rechtliches Strukturmodell für die Gemeinsame Synode zu finden, welches die bestehende kirchliche Rechtsordnung wahrt, dem konziliaren ekklesiologischen Verständnis entspricht und für eine praktikable Lösung der synodalen Aufgaben geeignet ist (vgl. oben 1.5 und 2.1). Kein im Jahr 1969 diskutiertes Rechtsmodell war ohne Mängel. Es war von Anfang an auch klar, daß solche Strukturmodelle nicht nur

auf dem theoretisch orientierten Reißbrett juristischer Fachleute, sondern zugleich auch in ihrer praktischen Bewährung während der synodalen Arbeit betrachtet werden müssen.

Auch wer in Einzelheiten mit dem Statut wenig einverstanden war und z.B. die Initiativmöglichkeiten der Synodalen zu sehr eingeschränkt fand, wird rückblickend eine *grundsätzliche Bewährung* der wesentlichen Strukturen der Gemeinsamen Synode einräumen können. Immerhin hat die Synode bei der Verabschiedung des Dokumentes „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (IV, 2., a-c) das Votum an den Apostolischen Stuhl beschlossen, es möge in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Jahrzehnt eine Gemeinsame Synode *unter Wahrung der Grundsätze des Statuts der Gemeinsamen Synode 1971-1975* ermöglicht werden (vgl. Prot. VII, 196-199). Das hervorragende Grundelement des Strukturmodells der Gemeinsamen Synode war zweifellos die Regelung des Beschlußrechtes. Alle in anderen Ländern ungefähr gleichzeitig tagenden Synoden (vgl. 2.2) waren so konstruiert, daß dort die Beschlüsse an die Bischöfe gerichtet waren und rechtlich erst in deren gesonderter, nachträglicher Entscheidung eine verbindliche Antwort erhielten. Die „Freiheit“ der Synodalen schien zunächst in jenen Modellen größer zu sein, in denen die Bischöfe nicht mit abstimmten, als in einem Strukturkonzept, welches das Einverständnis der Bischofskonferenz mit der Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und die Verhinderung der Beschlußfassung in der Synode voraussetzt, wenn die Bischofskonferenz aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder ihrer gesetzgeberischen Kompetenz einer Vorlage nicht zustimmen kann (vgl. Statut Art. 13 Abs. 3 und 4). So konnte es in den wesentlichen Bereichen bischöflicher Verantwortung und Vollmacht zu keinem Gegenüber zwischen Beschlüssen der Gemeinsamen Synode und Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz kommen. Ein solches Modell setzt auf seiten aller Beteiligten ein hohes Maß an Einsicht, Verantwortungsbereitschaft und Wandlungsfähigkeit voraus. Dieses Modell erfährt seine Belastungsproben im Beratungsprozeß selbst und verhindert Enttäuschungen, wie sie bei einer nachträglichen Beschlußfassung der Bischofskonferenz oder der Diözesanbischöfe fast unvermeidlich sind⁴⁰.

Diese Struktur bewährte sich auch *im praktischen Verlauf* der synodalen Arbeit. Dramatische Auseinandersetzungen blieben nicht aus, aber es konnte dabei nicht primär um „Konfrontation“ gehen, vielmehr mußte in gemeinsamem Ringen immer wieder ein praktikabler Weg zur Lösung der anstehenden pastoralen Probleme gesucht werden. Das Modell drängte selbst auf solche Bemühungen um

⁴⁰ Als Beleg hierfür vgl. z.B. im Blick auf den „Österreichischen Synodalen Vorgang“ von F. Klostermann, Nachruf auf einen „Synodalen Vorgang“, in: *Diakonia* 6 (1975) 68-71. Daß vor allem im nachsynodalen Gesetzgebungsprozeß und bei der Beantwortung der Voten solche Enttäuschungen auch für die Gemeinsame Synode entstehen können, darf nicht bestritten werden (vgl. z.B. die spezielle Einleitung zum Beschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“).

Konvergenz und Konsens. Auch in sehr kritischen Stunden konnte ein Bruch zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und den übrigen Synodalen (oder größeren Gruppierungen unter diesen) vermieden und die Bereitschaft zum Gespräch und zu positiver Konfliktlösung aufrechterhalten werden. Daß dabei im einzelnen auch „Formelkompromisse“ drohten, bezeugt die Gefahren und Grenzen dieser Form synodaler Beratung und Entscheidung.

Die Gemeinsame Synode stellt darum in struktureller Hinsicht - unbeschadet einzelner Mängel - im ganzen *ein gelungenes Experiment* dar, hinter das die anstehende Reform des kanonischen Rechtes nicht zurückfallen darf, wenn sie nach synodalen Strukturmodellen sucht.

3.5.4 Verhältnis zur Leitung der Gesamtkirche

Die Gemeinsame Synode war sich stets ihrer *Hinordnung auf die Gesamtkirche* bewußt. Dies wurde zunächst in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Ökumene, Entwicklung/Frieden und vor allem der Mission sichtbar. Aber auch in vielen einzelnen Äußerungen (vgl. z.B. „Der ausländische Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und an die Gesellschaft“) klangen diese Dimensionen an. Diese Grundeinstellung wird auch deutlich in den verschiedenen Verhältnisbestimmungen von Ortskirche (im Sinne von Einzelgemeinde und Bistum) und Weltkirche (vgl. z.B. „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ 2.3). Schließlich aber mußte sich diese ekklesiologische Grundstruktur auch in den konkreten Entscheidungen der Synode auswirken.

Die gesetzgeberischen Möglichkeiten einer teilkirchlichen Synode bewegen sich gewöhnlich und zunächst im Bereich von Konkretisierungen des geltenden Rechtes. Das Statut bestimmte in Art. 11 Abs. 3, daß „Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, ... nur in Form eines Votums an den Hl. Stuhl eingebracht werden“ können. Wichtig war, daß eine förmliche Befassung des Apostolischen Stuhles mit dem Inhalt von Synodenbeschlüssen *vor* ihrem Inkrafttreten nur dann notwendig war, wenn diese Beschlüsse formellen Anordnungscharakter (vgl. Statut Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2) oder eine rechtliche Verbindlichkeit ähnlichen Charakters besaßen.

Die nachkonziliare Gesamtsituation war, wie nicht zuletzt das Niederländische Pastoralkonzil demonstrierte, voll von *potentiellen Konflikten*. Auch die Umfrageaktionen bewiesen mit aller Deutlichkeit, wo Dissonanzen vor allem mit der Autorität des Papstes, aber auch mit vielen Auffassungen der Kirche bestanden⁴¹. Hinzu kam eine gewisse Zurückhaltung Roms aufgrund der Erfahrungen mit dem Niederländischen Pastoralkonzil, aber auch grundsätzlich mit „Nationalsynoden“ im Verlauf der Geschichte der Kirche. Wenig differenzierte

⁴¹ Vgl. G. Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, 12 ff.; K. Forster (Hrsg.), Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche, 49-54, 68ff., 234ff., u.ö.

und irreführende Äußerungen einiger Synodalen (z.B. im Fernsehen), die in Rom und anderswo leicht überschätzt wurden, begünstigten zusammen mit anderen Faktoren auf beiden Seiten ein gewisses Mißtrauen. So kam es bei der Verabschiedung des ersten Synodenbeschlusses „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ (3. Vollversammlung vom 3.-7. Januar 1973) zum einzigen öffentlichen Zusammenstoß zwischen der Gemeinsamen Synode und einer römischen Kongregation (vgl. alle Einzelheiten mit Belegen in der speziellen Einleitung zum genannten Beschluß).

Da der Gegenstand dieser Spannungen relativ zweitrangig war (weil die umstrittene Materie sich grundsätzlich regeln ließ) und nicht zuletzt äußere Umstände zu diesem Konflikt führten, war eine Entspannung der Situation leichter möglich. *Beide Seiten haben daraus gelernt*: Die römischen Instanzen hielten sich in der Folge mit Interventionen dieser Art merklich zurück und beschränkten sich wohl mehr auf indirekte Kontakte, während die Gemeinsame Synode realistisch die Grenzen ihrer Zuständigkeit ins Auge faßte. Die Synode achtete in Zukunft auch auf einen noch genaueren Umgang mit dem geltenden kirchlichen Recht und erkannte, daß wirksame Beschlüsse der Synode nicht nur dort gefunden werden, wo gesetzgeberische Kompetenzen berührt werden. Im Fall der „Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung“ kam es übrigens zu einer fruchtbaren Kooperation mit den römischen Behörden. Freilich wurde sichtbar, daß die römischen Instanzen die nachkonziliare Entwicklung in Einzelfragen lieber anders bestimmen möchten: z.B. in der Frage der Mitverantwortung der Laien, in der Disziplin der Sakramentspendung, in der Konkretisierung der Sexualethik, in der Weiterentwicklung der kirchlichen Ämter und Dienste, in der Einzelregelung der „Interkommunion“ (im weitesten Sinne). Jedoch blieben diese und andere Differenzen im Bereich unterschiedlicher pastoraler und theologischer „Mentalitäten“ und führten kaum mehr zu direkt rechtlich bzw. disziplinar relevanten Spannungen.

Manche Anträge und Probleme gelangten schon darum nicht an die römischen Instanzen, weil die *Deutsche Bischofskonferenz* über einige Voten in der vorgesehenen Formulierung *eine Beschlußfassung* der Synode *nicht zuließ* (z.B. die Frage der Weihe bewährter verheirateter Männer zu Priestern in „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ und einige Voten der Vorlage „Christlich gelebte Ehe und Familie“, vgl. dazu die speziellen Einleitungen). In der wichtigen Frage der Pastoral wiederverheirateter Geschiedener befreite sich die Synode aus den vielfältigen Schwierigkeiten, indem sie die Deutsche Bischofskonferenz um ein Votum an den Apostolischen Stuhl bat, was diese zusicherte (vgl. Prot. VII, 31-130).

Von diesen Fragen ist die „*Rekognition*“ (Gutheißung) der Beschlüsse durch die Leitung der Gesamtkirche zu unterscheiden. Es geht dabei nicht um eine förmliche Approbation, auch nicht um die Gewährung von Sonderrechten usw., sondern um die Prüfung der Frage, ob die Synodenbeschlüsse im Rahmen der Kom-

petenz der Bischofskonferenz bzw. der Diözesanbischöfe geblieben sind (zur Begründung dieser Rekognition vgl. u. a. das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“, Art. 38 Abs. 4, worauf sich die im Anhang dieses Bandes abgedruckte Approbation des Statuts der Gemeinsamen Synode durch den Apostolischen Stuhl vom 14. Februar 1970 ausdrücklich bezieht). Die Synodenbeschlüsse erhielten darum, soweit sie Anordnungen enthalten, erst verpflichtende Rechtskraft nach der „Rekognition“ durch den Apostolischen Stuhl. Alle Dokumente haben diese „Rekognition“ erhalten. Freilich ist sie wohl nur in einem einzigen Fall förmlich bei der Veröffentlichung mitgeteilt worden (vgl. SYNODE 197.5/3, 54, und den Beschluß des Dokumentes „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ in diesem Band). Es scheint, daß sich die förmlichen Aktivitäten der römischen Instanzen in der letzten Phase der Synode zusehends auf diesen rechtlichen „Kern“ der Rekognition beschränkt haben.

Dieses *Kapitel* der Gemeinsamen Synode kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt *nicht zu Ende* geschrieben werden (vgl. SYNODE 1975/8, 60). Zur Zeit ist *ein* „Votum“ an den Apostolischen Stuhl beantwortet (vgl. „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ mit der speziellen Einleitung). Die Voten der anderen Vorlagen sind für den jeweiligen Beschluß zwar weniger konstitutiv, aber erst ihre Beantwortung klärt vollends das Verhältnis zwischen der Gemeinsamen Synode und der Leitung der Gesamtkirche. Von der Gestaltung dieses Verhältnisses hängt, wie die Geschichte zeigt, nicht zuletzt das Schicksal teilkirchlicher Synoden ab⁴².

3.5.5 Die Gemeinsame Synode als geistliches Ereignis

Schwierige Rechtsfragen, inhaltliche Probleme und organisatorische Aufgaben könnten bei den Größenordnungen der Gemeinsamen Synode leicht verdunkeln, daß sie von Anfang bis Ende vor allem *aus geistlichen Wurzeln lebte*. Schon der Hirtenbrief zur Vorbereitung hatte die Unentbehrlichkeit dieser Motive unüberhörbar zur Sprache gebracht (vgl. SYNODE 1970/1, 11-14). Man versteht die Gemeinsame Synode nur halb oder gar nicht, wenn man das Bekenntnis und den Vollzug des christlichen Glaubens auf den Vollversammlungen nicht grundlegend in eine Bewertung des Ganzen einbezieht. Das Zeugnis lebendigen Glaubens bekundete sich vor allem im Beten, in den großen, feierlichen und in den werktäglichen Eucharistiefiern, ihren Predigten und Meditationen, in Bußgottesdienst und Marienfeier, in Bildbetrachtungen und Orgelspiel, in Fürbitten und Schriftlesungen. Oft stand diese Dimension der Gemeinsamen Synode hart neben dem Streit um die Sache und neben dem Ringen um den bestmöglichen Lösungsweg. Verborgenerweise gehörten diese nüchternen Beratungen und der

⁴² Dazu ausführlicher *K. Lehmann*, Teilkirchliche Synoden und Gesamtkirche, in: Schweizerische Kirchenzeitung 143 (1975) Nr. 24, 385-387; Nr. 25, 404-408; Nr. 26, 417-421 (Lit.).

geistliche Vollzug des Glaubens dennoch zusammen. Das eine befruchtete und belebte das andere. Im gemeinsamen Beten und Feiern wuchs der Einzelne über alle partikulären Standpunkte immer wieder über sich hinaus und hinein in die größere Gemeinschaft der Kirche. Daraus entsprang wiederum ein neues Ethos der Sachlichkeit und der Friedfertigkeit. Hier war der Ort, wo sichtbar wurde, daß die Grundgesetze einer Synode bei aller Anleihe demokratischer Verfahrensweisen ihren Ursprung nicht zuerst dem Parlamentarismus und einem allgemeinen Demokratisierungspostulat, sondern ungeachtet sonstiger Differenzen dem gemeinsamen Auftrag zum Dienst am Glauben verdanken. Das Stichwort „Synode als geistliches Ereignis“ war in Gefahr, gelegentlich zu einem Slogan zu werden, aber es kennzeichnet dennoch ein grundlegendes Element der Wirklichkeit Synode. Das Bewußtsein, daß solche Kirchenversammlungen mehr sind als parlamentsähnliche Gebilde gesellschaftlicher und politischer Art, war gewachsen. So ist zu verstehen, daß ein erfahrener Konzilsberater die Feststellung treffen konnte, der synodale Vorgang selbst sei „in seinem Ablauf eher mehr von spirituellen Elementen mitgeprägt als die konziliaren Veranstaltungen“⁴³.

Der Außenstehende, der diese Synthese von Gottesdienst und Beratung nicht in dieser Anschaulichkeit erfahren konnte, muß - mindestens mit Hilfe der in SYNODE veröffentlichten Texte und Berichte - zum Verständnis des synodalen Geschehens diese Einheit im Geist nachvollziehen. „Liturgie, Meditation, Lesung und Gebet vereinigten sich in einer Weise, daß auch der Charakter der Themenbehandlung und die Ergebnisse davon mitbestimmt sind.“⁴⁴ Gerade da, wo man aus sehr verschiedenen und vielschichtigen Gründen dem Unternehmen der Gemeinsamen Synode bis zuletzt große Vorbehalte entgegengesetzte, sollte die Synode auch als geistliches Ereignis gewürdigt werden.

3.5.6 Der Abschluß der Synode und die Synode als Prozeß

Mit der 8. Vollversammlung vom 18.-23. November 1975 ging die Gemeinsame Synode programmgemäß zu Ende (vgl. SYNODE 1975/8, 63-71). Die Deutsche Bischofskonferenz hatte in ihrer Sondersitzung am 18. November 1975 statutengemäß (vgl. Art. 10) beschlossen, daß die Gemeinsame Synode mit der letzten Sitzung am 22. November 1975 und mit der Eucharistiefeyer am 23. November 1975 beendet sei.

An diesem „Erfolg“ waren viele Motive und Faktoren beteiligt: die Ausdauer und das Sachinteresse der Synodalen, ihr Arbeitseifer und ihre hohe Disziplin auch bei ungewöhnlichen Belastungen, die Konzentration der Themen, die Entschlossenheit und die Besonnenheit des Präsidiums, die Geschicklichkeit der

⁴³ H. Hirschmann, Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik. Bericht und erste Wertung, in: Geist und Leben 49 (1976) 135-144, hier 137.

⁴⁴ Ebd.

Moderatoren, der unermüdete Dienst aller Helfer hinter den Kulissen. In diesem Zusammenhang muß besonders die Gastfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft der Stadt Würzburg, ihrer Bevölkerung und des Lokalkomitees gerühmt werden.

Der Präsident der Synode versuchte in einer *programmatischen Schlußansprache* „Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1971-1975“ eine vorläufige Bilanz (vgl. den Text in SYNODE 1975/8 89-96, erschien auch als Sonderdruck, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz). Der Prozeß gemeinsamer Beratung und Entscheidungsfindung erwies sich nicht nur innerhalb der Gemeinsamen Synode als Dienst am Glauben und an der Einheit der Kirche, sondern sollte auch für den zukünftigen Weg der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland modellartigen Charakter haben und praktische Impulse vermitteln. Kardinal Döpfner hat im letzten Teil seiner Ansprache entscheidende und zukunftsweisende Erfahrungen dieser Gemeinsamen Synode hervorgehoben: 1. Aufeinander zugehen, 2. miteinander reden und gemeinsam sprechen, 3. den Geist Jesu Christi bezeugen und daraus handeln. Um nicht nur die Aneignung der sachlichen Ergebnisse, sondern auch den Geist und den „Lernprozeß“ der Synode über sie selbst hinaus fruchtbar zu machen, hieß das Leitwort der letzten Würzburger Vollversammlung: „Die Synode endet - die Synode beginnt.“

Mit dem Abschluß der Synode endigte auch die Tätigkeit aller ihrer Organe. Zu Ende ging auch eine *langjährige Berichterstattung* in den Kommunikationsmedien. Besonders die Vollversammlungen erzielten - wie die vom Sekretariat der Gemeinsamen Synode herausgegebenen „Pressespiegel“ belegen - ein relativ breites publizistisches Echo. Mit wenigen Ausnahmen war die Berichterstattung korrekt und wohlwollend, wenn freilich die Vertrautheit der Journalisten mit den anstehenden Sachfragen sich aufgrund der beschränkten Bedeutung einer teilkirchlichen Synode nicht mit der Konzilsberichterstattung vergleichen ließ.

Der Präsident der Synode kam nach Abschluß der letzten Vollversammlung rasch seiner Pflicht nach, alle Beschlüsse der Synode bekanntzugeben. Bis zum 15. Juni 1976 waren alle Beschlüsse in den amtlichen Mitteilungen SYNODE veröffentlicht. Bis Anfang Juli 1976 erschienen außerdem die 18 Synodenbeschlüsse und die Arbeitspapiere in den Hefereien „Synodenbeschlüsse“ und „Arbeitspapiere der Sachkommissionen“, herausgegeben vom Sekretariat der Synode (über ihre Verbreitung bis zum Ende der Synode vgl. SYNODE 1975/8, 61 f.). Die Deutsche Bischofskonferenz und das Präsidium der Synode haben im Frühjahr 1974 ein Herausbergremium beauftragt, nach Abschluß der Gemeinsamen Synode die hier vorgelegte offizielle Gesamtausgabe der Beschlüsse und einen weiteren Band mit den „Arbeitspapieren“ zu veröffentlichen. Die noch ausstehenden Antworten auf die Voten an den Apostolischen Stuhl sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden (vgl. SYNODE 1975/8, 61).

Die Bestimmungen über das *Inkrafttreten* der Synodenbeschlüsse gehen aus dem Statut Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 hervor. Sie sind in ihrer rechtlichen Bedeutung für die Rezeption der Gemeinsamen Synode in den einzelnen Bistümern nachdrücklich im *Geleitwort* des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und ehemaligen Präsidenten der Gemeinsamen Synode, Julius Kardinal Döpfner, hervorgehoben. Darum sei nochmals auf die dort entfalteten Bestimmungen hingewiesen.

4. DIE THEMATIK DER GEMEINSAMEN SYNODE

Zur Thematik der Gemeinsamen Synode kann sich diese allgemeine Einleitung kurz fassen, da die behandelten Themen in den speziellen Einleitungen zu den Synodenbeschlüssen ausführlich erläutert werden. Schließlich wurde bisher schon einiges zu diesem Kapitel vorweggenommen (vgl. oben 3.3.1, 3.3.4, 3.4, 3.5.1). Außerdem sind die wichtigsten Unterlagen des Gesamtprozesses der Themenfindung leicht zugänglich (vgl. die folgenden Belege). So bedarf es nur einer Übersicht über die allgemeine Entwicklung der Themenfindung.

4.1 Der Grundauftrag

Der Art. 1 des Statuts, der die Aufgabe der Gemeinsamen Synode umschreibt, blieb in den Diskussionen relativ wenig beachtet. Unverändert wird die Aufgabe der Gemeinsamen Synode umschrieben, sie habe „in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen“. Der notwendigerweise in einem Statut knappe Text gewährleistet die Ausrichtung auf das Zweite Vatikanische Konzil *und* zugleich die Offenheit für eine breite, vor allem an den gegenwärtigen pastoralen Fragen orientierte Thematik. Der Bezug auf die Konzilsbeschlüsse ist durchaus dynamisch formuliert („die Verwirklichung ... zu fördern“). Die Offenheit auf darüber hinausgehende Probleme wird begrenzt, indem *der Glaube der Kirche* zum Kriterium der Gestaltung des christlichen Lebens erklärt wird (zur Auslegung dieser Norm vgl. auch Prot. I, 10, und SYNODE 1971/2, 20; 1971/4, 48).

Die gefundene Formulierung brachte eine Bindung der Gemeinsamen Synode an Geist und Buchstaben des Zweiten Vatikanischen Konzils, ohne daß diese Bindung als beengend erfahren wurde. Die Zielsetzung war „*pastoral*“ bestimmt (vgl. die beiden Elemente in Art. 1), obgleich dieses gerade in den Jahren nach dem Konzil vieldeutig angewandte Wort nicht benutzt wurde. Knapp wird auch auf die Grenzen einer teilkirchlichen Synode aufmerksam gemacht („in ihrem Bereich“), die ihr durch die gesamtkirchlichen Zuständigkeiten und durch den lokalen Charakter bestimmter Einzelfragen gezogen sind.

4.2 Die Vorbereitung der Thematik

Schon die „Gemeinsame Studiengruppe“ hatte die Aufgabe, diesen Grundauftrag in thematischer Hinsicht zu konkretisieren (Einrichtung einer Unterkommission am 12. März 1969). Anfänglich spielte die Abgrenzung der Thematik der Katholikentage gegenüber den Aufgaben der Gemeinsamen Synode eine gewisse Rolle. An grundlegenden Themenfeldern für die Synode wurden vor allem genannt: Verkündigung, sakramentales Leben und Spiritualität, Diakonie, Strukturen. Diese Überlegungen wurden erweitert, wobei die öffentliche Diskussion mitbeachtet wurde. Hundert Expertenbriefe waren sehr hilfreich, um ein breiteres und differenzierteres Bild der pastoralen Situation und der praktischen Aufgaben darzustellen. So konnte der Entwurf zur Thematik am 3. September 1969 (vgl. oben 3.3.1) der öffentlichen Diskussion übergeben werden (vgl. den Text in SYNODE 1970/2, 3-8, 9-12).

In der nächsten Phase ging es vor allem darum, die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion, der Umfrageaktionen und der ca. 15000 Briefe (vgl. dazu oben 3.3.4) auszuwerten. Am 7. November 1970 beschloß die Vorbereitungskommission einen Vorschlag zur „Ordnung der Themenkreise und Kommissionen“ sowie eine vorläufige „Umschreibung für die Sachbereiche der einzelnen Kommissionen“ (vgl. SYNODE 1970/2, 9 f.). Die zehn Themenkreise sind bereits identisch mit den künftigen Sachkommissionen. Die Änderungen gegenüber dem ersten Themenvorschlag vom September 1969 waren jedoch beträchtlich. Die Ordnung der zehn Themenkreise enthielt zwar theologische Strukturelemente (vgl. den inneren Zusammenhang der Themenbereiche I-III: Verkündigung - Gottesdienst - Bruderdienst) und gewisse innere Zusammenhänge (Themenbereiche I-III: Christliche Grunddienste, IV-VI: Entscheidende Bewährungsfelder, VII-IX: Ämter - Dienste - Strukturen, X: Gesamtkirche - Ökumene - Mission), war aber auch durch pragmatische Gesichtspunkte geprägt (vgl. dazu Einzelheiten in SYNODE 1970/2, 11 f.). So wurde die Zehnzahl z.B. auch durch Überlegungen zur Größe der Kommissionen, zur Anzahl der Synodalen, zur Arbeitsfähigkeit von Gremien usw. bestimmt.

Da die Ergebnisse vor allem der Umfrageaktionen sehr spät zur Verfügung standen, konnte die Vorbereitungskommission erst auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 1970 den *endgültigen Themenvorschlag* an die konstituierende Vollversammlung verabschieden (vgl. SYNODE 1971/1, 3-26, und den Abschnitt „Zum Prozeß der Themenfindung“ im Anhang dieses Bandes). Jeder Themenkreis gliedert sich in vier Elemente: A) Der vorgeschlagene Name für Themenkreis und Kommission, B) Vorläufige Umschreibung des Sachbereiches zur Abgrenzung, C) Ein ausführlicher Themenkatalog konkreter Stichworte mit einer Gliederung des Gesamtstoffes, D) Prioritätenvorschläge, die in exemplarischer Weise besonders vordringlich erscheinende Fragen herausstellten. Gerade die *Prioritätenvorschläge* wurden aufgrund der Ergebnisse der Umfrageaktionen und der eingegangenen Briefe erarbeitet.

Bei der Ausarbeitung des Themenvorschlags wurde die *stetige Durchdringung von Situationsorientierung und Sachproblematik* offenkundig. Außerdem zeigte es sich, daß die Themenfelder selbst sich berühren und voneinander abhängig sind. Diese verborgene, innere Einheit der Thematik durfte nicht nur dem Organisationsgeschick oder dem Zufall überlassen werden, sondern sollte mittels der „*durchlaufenden Perspektiven*“ besondere Beachtung finden (vgl. ihre Aufzählung zu Beginn des Themenvorschlags von 1970 und im II. Teil des „Merkblattes“, wo auch spätere Ergänzungen berücksichtigt sind).

Von Anfang an (vgl. z.B. SYNODE 1970/2, 9, 12) war klar, daß ein solcher Themenvorschlag kein eigentliches Programm der Gemeinsamen Synode darstellen konnte. Der Themen Vorschlag wurde der Synode als *Angebot, Orientierungshilfe und Suchinstrument* für die Findung der konkreten Beratungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Darum wurde er auch in dieser Breite und mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand erstellt. Gerade die beigefügten Prioritätenlisten wollten auf die dringliche Notwendigkeit aufmerksam machen, den umfassenden Themen Vorschlag auf Schwerpunkte hin zu konzentrieren. Ausdrücklich wurde klargestellt, daß gerade die Prioritäten noch mehr Vorschlagscharakter tragen und der kritischen Prüfung bedürfen. Obgleich diese Funktion des *Themenvorschlags* erneut wiederholt wurde (vgl. SYNODE 1970/2, 9, 11; 1971/1, 3f.; 1971/2, 11 ff.; 1972/S2, 59ff.; 1973/2, 17ff. u. ö.), konnte der völlig falsche Eindruck bis heute nicht ganz vermieden werden, als ob es sich dabei je um ein reales Programm der Gemeinsamen Synode gehandelt hätte.

4.3 Der Prozeß der Themenfindung und der Konzentration der Beratungsgegenstände

4.3.1 Annahme des Themenvorschlags

Die konstituierende Vollversammlung diskutierte nach einer umfassenden Einführung (vgl. SYNODE 1971/2, 11-18) den Themenvorschlag. Die Vollversammlung und die Sachkommissionen konnten zwar keine Beratungsgegenstände festsetzen (diese wurden gemäß Statut Art. 11 vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz bestimmt). Dadurch daß die Vollversammlung jedoch festlegte, welche Sachkommissionen zu bilden waren (vgl. Geschäftsordnung § 14), hatte sie einen hohen Einfluß auf die thematische Gestaltung der Gemeinsamen Synode.

Die Diskussion über den Themenvorschlag brachte keine besonderen Ergebnisse: Ein Antrag auf Einrichtung einer 11. Sachkommission „Glaubensnot und Glaubensverkündigung in einer wissenschaftlich-technischen Welt“ wurde abgelehnt. Die „*durchlaufenden Perspektiven*“ wurden für ergänzungsbedürftig gehalten (Betonung des Glaubenseignisses, Stellung der Frau in der Kirche, Eigenstruktur der Kirche, Kirche und Arbeiter, Berücksichtigung der alten Menschen). Ansonsten waren nur einige Themenaufteilungen zwischen den

Sachkommissionen Gegenstand der Diskussion und Entscheidung (vgl. dazu SYNODE 1971/2, 19-24). Schließlich wurde der Themenvorschlag mit hoher Mehrheit (vgl. oben 3.4) angenommen und damit die zehn Sachkommissionen gebildet.

4.3.2 Auf der Prioritätensuche

Das Statut und die Leitung der Synode gingen von der Voraussetzung aus, die Sachkommissionen sollten nach diesem Grundsatzbeschuß der Vollversammlung mit größter Sorgfalt in ihrem jeweiligen Bereich die wirklichen Prioritäten ihrer Arbeit suchen und finden. Die Struktur des Themenvorschlags wollte ermöglichen, daß die Synode selber in voller Freiheit zu den vordringlichen Themen durchstößt. Die Zentralkommission ließ sich bereits ab ihrer zweiten Sitzung (April 1971) ausführlich über den Stand der Prioritätensuche in den Sachkommissionen berichten. Eine Einflußnahme des Präsidiums oder der Zentralkommission hätte die notwendigen Konsultationen frühzeitig gestört und vermutlich den Eindruck der Manipulation erzeugt.

In den Sachkommissionen bildeten sich bei zeitlich unterschiedlicher Gangart bald „Arbeitsgruppen“, die sich bei ihrer Konstituierung in den meisten Fällen an den Prioritätenvorschlägen des Themenkatalogs orientierten. Die Auswahl, welche die Sachkommissionen vornahmen, war freilich im einzelnen Zufälligkeiten ausgesetzt, die sich aus deren Zusammensetzung, aus momentanen Zeitumständen wie aus der Aktivität einzelner Mitglieder und Berater ergaben. Die *Bestandsaufnahme* über die von den Sachkommissionen gewählten Prioritäten dauerte in mehreren Phasen vom Juni 1971 bis zum Februar 1972. Das Ergebnis war, daß insgesamt 49 thematische Planungen angegeben wurden. Einzelne Sachkommissionen hatten bis zu zehn Themenvorhaben angemeldet (vgl. die „Chronik“ und die ersten Arbeitsberichte der Sachkommissionen in SYNODE). Es ergab sich eine nicht unähnliche Situation wie beim Zweiten Vatikanischen Konzil: Von 71 Themenvorhaben blieben bei ihm 16 Beschlüsse!

4.3.3 Erste Themenkonzentration

In der Zentralkommission und im Präsidium war sofort klar geworden, daß ein Katalog dieses Umfanges von der Synode nicht bewältigt werden kann. Zur Reduzierung der Themen mußten die Sachkommissionen im Februar 1972 sechs Fragen beantworten (vgl. den Text in Synode 1972/4, 3). Kernfrage war: „Welche *drei* Vorlagen würden Sie für vorrangig erklären, wenn Sie aus zeitlichen Gründen nur drei Vorlagen erstellen könnten?“ Aufgrund der Beratungen über die eingegangenen Antworten schlug die Zentralkommission der Synode am 25. März 1972 dem Präsidium 34 Beratungsgegenstände vor (vgl. den Text in SYNODE 1972/S1, 5f.). Diese Reduzierung ging von einer Dauer der Synode bis Ende 1975 aus (bei durchschnittlich drei Vollversammlungen pro Jahr und einem halben Sitzungstag je Vorlage). Der Vollversammlung lag für die 2. Sitzungspe-

riode (10.-14. Mai 1972) die Mitteilung vor, das Präsidium der Gemeinsamen Synode habe im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz 34 Beratungsgegenstände festgesetzt. Dieser Bescheid deckte sich inhaltlich - von geringfügigen Formulierungsunterschieden abgesehen - mit dem Vorschlag der Zentralkommission. Der Vollversammlung war aufgegeben, die Beratungsgegenstände den Sachkommissionen zuzuweisen.

Schon der Berichterstatter (vgl. SYNODE 1972/S2, 59-61, bes. 60) ließ durchblicken, daß die Zahl der Beratungsgegenstände immer noch zu hoch sei. Die Vollversammlung stimmte mit großer Mehrheit der vorgeschlagenen Themenzuweisung zu (vgl. Prot. II, 393).

4.3.4 Zweite Themenkonzentration

Die Erfahrungen der 2. Vollversammlung lehrten, daß der gültige Katalog der Beratungsgegenstände (vgl. das Dokument im Anhang dieses Bandes „Zum Prozeß der Themenfindung“) *zu umfangreich* war. Außerdem stand die Diskussion des vorgelegten Reduzierungsplanes auf der Vollversammlung am 14. Mai 1972 (vgl. Prot. II, 378-394) im Schatten der Auseinandersetzung um die „Viri probati“ (vgl. Prot. II, 362-377) und unter einem gewissen Zeitdruck. Schließlich war bei der ersten Arbeitssitzung der Gemeinsamen Synode deutlich geworden, daß man sich auf zwei Vollversammlungen pro Jahr beschränken mußte. Die Zentralkommission zog am 26. Juni 1972 die Konsequenz und beauftragte eine früher schon eingesetzte und nun personell erweiterte Arbeitsgruppe „Themenkonzentration“ (vgl. SYNODE 1972/5,6), bis zum September 1972 einen weiteren Vorschlag für die Themenkonzentration zu erarbeiten. Im Mittelpunkt der Bemühungen stand nicht nur eine quantitative Reduktion, sondern eine qualitative Konzentration.

In diesem Zusammenhang tauchte vor allem die Frage auf, welche Qualität jene Arbeitsergebnisse haben können, die wegen der erneut notwendigen Reduzierung der Beratungsgegenstände nicht Vorlagen an die Vollversammlung werden. Die Idee „*qualifizierter Arbeitspapiere*“ - anfangs „*Kommissionspapiere*“ genannt - gewann nach und nach mit Hilfe des Ausschusses für Rechtsfragen (vgl. Genaueres in SYNODE 1973/1, 3 f.) Gestalt. In mehreren Phasen zwischen Juni und November 1972 (vgl. SYNODE 1972/6, 1-4; 1973/2, 4f.) erarbeitete die Zentralkommission einen Vorschlag für ein reduziertes Programm der Beratungsgegenstände. Der Präsident der Gemeinsamen Synode hat die wichtigsten Ergebnisse in einem Brief vom 23. November 1972 allen Synodalen und Beratern bekanntgegeben. Insgesamt waren 19 Beratungsgegenstände vorgesehen. Neun „Arbeitspapiere“ waren damals in Planung.

Da mit einem heftigen Widerstand der meisten Sachkommissionen gerechnet werden mußte, erschien es der Zentralkommission als notwendig, die 3. Vollversammlung vom Januar 1973 an der Diskussion zu beteiligen. Darum hat sie auch das Präsidium gebeten, die *endgültige* Festsetzung erst nach der Beratung der

Vollversammlung über die Zuweisung der Beratungsgegenstände vorzunehmen. Die eingerichtete „Arbeitsgruppe für Fragen der thematischen Konzentration und Koordination“ wurde am 10. November 1972 zur ständigen Einrichtung erklärt (vgl. SYNODE 1973/2, 5) und hat bis zum Ende der Gemeinsamen Synode alle thematischen Entscheidungen der Zentralkommission und des Präsidiums vorbereitet.

Die Vollversammlung erhielt zur Vorbereitung der *Diskussion*⁴⁵ umfangreiche schriftliche Vorinformationen (vgl. SYNODE 1973/2, 17-15), auf die auch hier z.B. im Blick auf die Motive und Kriterien der Themenbeschränkung (vgl. ebd., 19f.) verwiesen werden muß. Immer mehr wurde der Ruf nach einem „Leitthema“ der Synode laut (vgl. dazu ebd. 21, 26-29). So wichtig diese Forderung war - in diesem Stadium der Synode hätte ein „Leitthema“ allein die einzelnen Probleme nicht lösen können. Konkret stand das Verhältnis einiger Beratungsgegenstände und ihrer Zuweisung zu einzelnen Sachkommissionen an. „Der Gestaltwandel der Not und die Kirche der Gegenwart“, „Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“, „Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik“ wurden vom Präsidium nach der Diskussion in der Vollversammlung nicht mehr als Beratungsgegenstände geführt, sondern als „Arbeitspapiere“. „Der katechetische Dienst“ konnte nicht mit der Vorlage „Schulischer Religionsunterricht“ verbunden werden, sondern wurde „Arbeitspapier“. Das Thema „Kirche und Arbeiterschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Probleme ausländischer Arbeiter“ blieb zwar Beratungsgegenstand, spaltete sich aber faktisch in zwei Vorlagen. Die ursprünglich vorgesehene Vorlage „Pastorale und soziale Dienste in der Welt (Weltmission, Entwicklung und Frieden)“ wurde in zwei Beratungsgegenstände „Entwicklung und Frieden“ und „Weltmission“ aufgeteilt.

Diese Entscheidungen traf das Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz nach der Beratung in der Vollversammlung (vgl. den vollen Text im Anhang dieses Bandes). Die vorausgehende Diskussion (vgl. Prot. III, 65-69, 70-117, 250-253) brachte trotz wichtiger Einzelanregungen *keine praktikable Alternative zum vorgeschlagenen Reduzierungsprogramm*. Eine gewisse Resignation gegenüber dem Stand der Themenplanung war unverkennbar. Sie war jedoch darin begründet, daß die Themendiskussion bei der Vorbereitung der Synode (seit 1969) und auch bei den Beratungen der Vollversammlungen (seit 1971) im Vergleich zu den Strukturproblemen ein wesentlich geringeres Echo fanden. Einzelne Synodalen und Sachkommissionen kämpften zwar für „ihre“ Zielsetzungen und Themen, *vom Ganzen der Synode her* wurde relativ wenig argumentiert. Um so notwendiger waren die Initiativen der Zentralkommission und des Präsidiums.

⁴⁵ Den damaligen Diskussionsstand und die „Stimmung“ geben (abgesehen von den offiziellen Unterlagen) gut wieder die Beiträge von K. Forster, B. Albrecht, A. Weitmann, W. Kasper in dem Themenheft „Wie kommt die Synode an ein Ende?“, in: Lebendige Seelsorge 24 (1973), Heft 1.

Damit waren die Beratungsgegenstände endgültig festgesetzt. Alle vorgesehenen Vorlagen wurden auch verabschiedet. Von den geplanten acht „Arbeitspapieren“ wurden sechs realisiert. „Einzelstrukturen der Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene“ ging praktisch im Synodenbeschluß „Die Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ (Teil IV) auf. „Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“ wurde zwar von der zuständigen Sachkommission verabschiedet, jedoch aus hier nicht zu erörternden Gründen (vgl. dazu wie zu den geplanten „Arbeitspapieren“ überhaupt den zweiten Band der offiziellen Gesamtausgabe) vom Präsidium der Synode nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Neu hinzu kam das Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“. Ein geplantes Arbeitspapier „Schwerpunkte übernationaler Arbeit“ konnte ebenso wenig erstellt werden wie eine zu einem früheren Zeitpunkt geplante eigene Aussage zum christlich-jüdischen Verhältnis (vgl. dazu SYNODE 1972/6, 3; 1972/S 1, 6).

4.3.5 Perspektiven der erarbeiteten Dokumente

Nachträglich kann man sich fragen, welche thematischen Leitlinien verborgen die Beratungen über die verabschiedeten Dokumente geführt haben. Dies läßt sich freilich im Augenblick nur sehr vorläufig und grundsätzlich wohl nur hypothetisch formulieren⁴⁶. Was früher einmal als vorläufige Kurzformel eines

⁴⁶ Umfassende Deutungen der Gemeinsamen Synode sind zum jetzigen Zeitpunkt begrifflicherweise selten. Viele Materialien enthält der deutende und „engagierte“ Bericht von *M. Plate*, Das deutsche Konzil. Die Würzburger Synode. Bericht und Deutung, Freiburg i.Br. 1975, ²1976. Das Buch erschien wenige Wochen nach Abschluß der Gemeinsamen Synode und ist - ungeachtet einiger Versehen und sehr persönlich akzentuierter Wertungen - schon dadurch eine bemerkenswerte Leistung. - An Rückblicken vgl. das umfangreiche Themenheft „Kirche nach den Synoden“ (Berichte auch aus der DDR, Österreich und der Schweiz) der Zeitschrift „Lebendige Seelsorge“ 27 (1976), Heft 3. Vgl. darin bes. die Beiträge von *A. Wagner*, *W. Ernst*, *I. Fürer*, *D. Seeber*; *K. Forster*, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung. Rückblick auf die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Stimmen der Zeit, Bd. 194 (1976) 75-93; *H. Hirschmann*, Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. oben Anm. 43); *M. Dirks*, Angst und Hoffnung - Zur katholischen Synode, in: Frankfurter Hefte 31 (1976), Heft 4 (Sonderheft Bundesrepublik), 28-32; *W. Dirks*, Die Arbeiter und die Christen, in: ebd., 21-24; *K. Lehmann*, Wir haben voneinander gelernt. Eine erste Bilanz der Gemeinsamen Synode, in: Konradblatt. Wochenzeitung für das Erzbistum Freiburg 60 (1976), Nr. 14, S. 8-9; Nr. 15, S. 7, 14; Nr. 16, S. 7, mit dem Versuch eines systematischen Aufrisses über die Synodenbeschlüsse und „Arbeitspapiere“ im ersten Beitrag; *Ph. Boonen*, Nachlese zur Gemeinsamen Synode, in: Pastoralblatt 4 (1976) 98-102; für eine kritische Wertung vgl. das „Bilanzpapier“ des „Kontaktkreises Synode“, das auszugsweise unter dem Titel „Synode - Prozeß der Erneuerung und der Sammlung? Rückblick und Fragen“ veröffentlicht wurde in: Signum 48 (1976) 24-26. - Von evangelischer Seite vgl. die Stellungnahme der EKD zu den ökumenischen Aussagen der Gemeinsamen Synode (vgl. SYNODE 1975/8, 73-74); *W. Dietzfelbinger*, Von Floskeln zum Confiteor. Zum Abschluß der katholischen Synode in Würzburg, in: Lutherische Monatshefte 14 (1976) 34-35; *H. Grote*, Ausklang in Würzburg, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 26 (1975) 105-107 (vgl. auch die früheren Berichterstattungen im selben Organ).

„Leitthemas“ gelten konnte, wurde z.T. realisiert, bleibt aber unzureichend: „Die Zukunft eines lebendigen und weltverändernden Glaubens und christlichen Lebens in den Gemeinden“ (vgl. Genaueres in SYNODE 1973/2, 21). Vielleicht kann man diese „Leitlinien“ am besten im Anschluß an den Bericht des Präsidenten der Gemeinsamen Synode bei der Abschlußsitzung der 8. Vollversammlung in Würzburg folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Gemeinde als Trägerin und als Bewährungsfeld vieler bedeutsamer pastoraler Vollzüge steht im Mittelpunkt vieler Aussagen.
 2. Die Verantwortung aller Christen ist - unbeschadet der Wahrung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten - eine elementare Voraussetzung für lebendige Gemeinde.
 3. Die personale Glaubensentscheidung des einzelnen ist unabdingbar für eine aktive Teilnahme am christlichen Leben der Gemeinde.
 4. Die Spannung zwischen der personalen Glaubensentscheidung und der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft erwies sich als eine sehr wichtige Aufgabe zur Bewährung in der nachsynodalen Zeit, besonders die Spannung zwischen personaler Gewissensentscheidung und objektiver sittlicher Norm.
 5. Heildienst und Weltdienst, geistliche Erfahrung und Weltzuwendung dürfen zwar nicht vermischt werden, gehören jedoch bei aller Differenz eng zusammen. In der konkreten Durchführung dieser Maxime stieß die Gemeinsame Synode jedoch immer wieder an ihre Grenzen⁴⁷.
- Es wird die Aufgabe künftiger sorgfältiger Analysen sein, die vielen Sprechweisen und inhaltlichen Einzeläußerungen der 18 Synodenbeschlüsse auf gemeinsame Nenner zu bringen - falls dies überhaupt möglich und notwendig ist.

5. ZUR PRAKTISCHEN REALISIERUNG DER SYNODENBESCHLÜSSE

Diese allgemeine Einleitung in das synodale Gesamtgeschehen kann nicht Patentrezepte zur pastoralen Realisierung der Synodenbeschlüsse vermitteln. Praktische Arbeitsmittel sind nach dem Ende der Synode noch dringender notwendig als je zuvor. Gerade hier sind die Fachkundigen aller Bereiche, vor allem auch die ehemaligen Synodalen, Berater und Sachverständigen, zu persönlichen Initiativen aufgefordert. Dennoch darf es auch hier nicht beim „Rückblick“ bleiben, denn die Gemeinsame Synode strebt von ihrer Natur her über sich hinaus in die Gemeinden und nach vorne in die Zukunft ihrer Bewährung. Besondere Impulse zur praktischen Realisierung der Synodenbeschlüsse werden in den meisten speziellen Einleitungen dieses Bandes gegeben. In diesem Zusammenhang brauchen darum nur einige grundsätzliche Hinweise zu erfolgen⁴⁸.

⁴⁷ Dazu K. Forster, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung, 87-89; H. Hirschmann, Die Gemeinsame Synode..., 144.

⁴⁸ Zum Folgenden vgl. auch K. Forster, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung, 89-91.

5.1 Unverzüglich die Chancen ergreifen

Die Kirchengeschichte lehrt, daß Konzilien und Synoden nicht immer einen leichten Weg der Rezeption erfahren haben. In unserer schnellebigen Zeit kann erst recht manches, was mühsam erarbeitet wurde, nur allzu leicht „Papier“ zwischen zwei Buchdeckeln bleiben. Darum gilt es, unverzüglich die Chancen der Synodenbeschlüsse auf allen Ebenen zu nützen. Die Texte wollen als Anordnungen, Empfehlungen und Impulse ohne unnötige Umwege Leben werden. Bei der Realisierung muß der jeweilige Verbindlichkeitscharakter der Synodenaussagen ernst genommen werden. Man darf also nicht damit beginnen, die pastoralen Zielsetzungen ewig zu diskutieren und neue Beratungen grundsätzlicher Art aufzunehmen. Umsetzung tut not, aber der Respekt vor den Entscheidungen sollte vor einem endlosen Verplanen und Zerreden der Dokumente bewahren.

5.2 Vertrauensvorschuß für die Synodenaussagen

Die Texte müssen von allen Beteiligten immer wieder erneut durchgegangen und in ihrer Bedeutung überprüft werden. Auch wer die Gemeinsame Synode intensiv mitgestaltet hat, muß ihre Ergebnisse je neu durchbuchstabieren. Jede vorschnelle Sicherheit zu wissen, welche Dokumente nützlich sind und welche wenig oder keine Beachtung verdienen, trägt. Jeder muß alles prüfen. Darum muß er noch nicht alles in gleicher Weise annehmen. In jedem Beschluß lassen sich jedoch einige Impulse finden, die das christliche Leben des einzelnen, der Gemeinden und der Gemeinschaften zum Guten verändern können. Auf das Quantum allein kommt es nicht an. Wenige Goldkörner aus der Masse der Synodentexte können mehr zur schöpferischen Erneuerung des christlichen Glaubens beitragen als eine undifferenzierte Nivellierung von allem und jedem.

5.3 Kluge Prioritätenwahl und ehrliche Rechenschaft

Auf keiner Ebene kann alles, was die Gemeinsame Synode beschlossen hat, verwirklicht werden. Darum muß nach gründlicher Information streng ausgewählt und sorgfältig Schritt für Schritt geplant werden. So sind z.B. genau die Adressaten der einzelnen Beschlüsse und ihrer einzelnen Teile zu beachten, damit keine Überforderungen am falschen Ort erfolgen und wirksame Hebel an der zuständigen Stelle angesetzt werden. Alle Ebenen - vom einzelnen über Gruppen, Verbände, Gemeinden, geistliche Gemeinschaften, Dekanate und Regionen bis zu den Bistümern, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz - sollten sich nach einem gewissen Zeitraum ungeschminkte Rechenschaft geben, welchen Beitrag sie zur Verwirklichung der Synode geleistet haben.

5.4 Verantwortungsbewußte Planung

Programme zur Realisierung einzelner Synodenaussagen müssen realistisch und nüchtern bleiben. Der zweite Schritt kann nicht vor dem ersten getan werden. Aus den Fehlern der letzten Jahre kann man lernen, besonders auf die Bedingungen ernsthafter und gelungener Reformen zu achten. Große und globale Ziele müssen in überschaubare, kurz- oder mittelfristige Einzelplanungen zerlegt werden, ohne daß man sich in kurzfristiger Taktik erschöpft und das wahre Ziel aus dem Auge verliert. Anknüpfungspunkte müssen aufgegriffen werden. Dies darf aber nicht daran hindern, mit nüchterner Abwägung auch Ungewohntes und Neues in die Wege zu leiten. Prioritäten der Dringlichkeit müssen je nach besonderen Situationen in Gruppen, Gemeinden und Bistümern gewagt werden. Neue Wege sollten *selbstkritisch* begangen werden: Überprüfte positive Erfahrungen sind lebensnotwendig für gezielte Experimente.

5.5 Erneuerung der kirchlichen Kommunikation

Viele synodale Texte und Beschlüsse sind auf die Mitverantwortung aller in den Gemeinden und in den Gemeinschaftsbildungen aller Ebenen angelegt. Darum muß die geistliche Bereitschaft aller Glieder angesprochen und nach Möglichkeit gewonnen werden. Dies gilt nicht nur für die „Kerngemeinde“. Die Aktivitäten müssen so ausgerichtet sein, daß sie auch die „Fernstehenden“ erreichen können. Die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse verlangt eine Erneuerung der Kommunikationsweisen innerhalb der Gemeinden und Bistümer. Vermittlungen, die weitgehend oder *nur* auf Anordnung und Befehl „von oben“ vertrauen, sind zum Scheitern verurteilt.

5.6 Sensibilität für die Lücken

Die nachsynodale pastorale Arbeit darf -besonders auf verantwortlicher Ebene - jene Aufgabenstellungen nicht vergessen, die bei den Beratungen der Gemeinsamen Synode keine zureichenden Ergebnisse erbracht haben. Wo man aus vielerlei Gründen auf halber Strecke stehenbleiben mußte (auch wenn ein Beschluß zustande kam!), sollte mit aller Kraft und sorgfältig weitergebaut werden. In vielen bedrängenden Problemen und Nöten führten die synodalen Aktivitäten zu keinen Lösungen. Aber die Fragen liegen nun deutlicher offen und sollten für die Verantwortlichen in der Kirche auch wie offene Wunden sein. Gerade mehrdeutige Beschlüsse sind in ihren Auswirkungen zu beobachten.

5.7 Jenseits des Machbaren

Die Gemeinsame Synode zielte zuletzt auf ein Mehr an Glaube, Hoffnung und Liebe im Leben der Christen und der Menschen untereinander. Anordnungen und Planungen sind unumgänglich. Aber sie bilden nicht allein das Leben

schlechthin. Die Rezeption der Gemeinsamen Synode darf nicht dem Mythos verfallen, als ob auch im Bereich des Glaubens alles „machbar“ sei. Es gibt genügend Synodentexte, die diesem Aberglauben wehren. Die Rezeption der Synode wird diese vielleicht manchmal verborgenen Untertöne in der vielstimmigen Partitur der Beschlüsse mithören müssen.

Auch Skeptiker und kritische Beurteiler des synodalen Geschehens gestehen zu⁴⁹, daß es ein solches Kommunikationsforum, wie es die Gemeinsame Synode darstellt, im deutschen Katholizismus vielleicht noch nie gab und - hier stellt sich wohl verfrühte Angst ein - auch so schnell nicht mehr geben wird. Die Gemeinsame Synode hält trotz mancher Schwächen ein großes Potential von Kommunikationskraft und Sachaussagen für die katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland bereit⁵⁰. Die Synode muß sich bei der Rezeption bewähren. Auch für sie gilt, daß man sie an ihren Früchten erkennen kann. Diese Bewährung stellt aber auch den einzelnen und die geistlichen Gemeinschaften, die Gemeinden, Dekanate und Regionen, Gruppen und Verbände, die Bistümer und die überdiözesanen Institutionen auf die Probe. Die Verwirklichung der Gemeinsamen Synode ist ein kritischer Gradmesser ihrer lebendigen Gestaltungs- und Erneuerungskraft. An ihnen allein liegt es, der Sache der Gemeinsamen Synode zu jener vielfältigen Fruchtbarkeit zu verhelfen, die ihr Papst Paul VI. in seinem Grußtelegramm beim Abschluß gewünscht hat: „Die . . . Arbeit der Synode hat zu Beschlüssen und Dokumenten geführt, die in den vielfältigen Nöten und Schwierigkeiten unserer Zeit geeignete Wege aufzeigen, damit die Botschaft des Evangeliums von den Menschen neu gehört wird und das Glaubenszeugnis der Kirche für den Dienst in der Welt verstärkte Kraft gewinne.“

⁴⁹ Vgl. z.B. *N. Greinacher*, Gemeinsame Synode: Gemeinsamkeit mit wem?, in: *Theologische Quartalschrift* 156 (1976) 70-71.

⁵⁰ Eine künftige Aufgabe wird es sein, die Sachergebnisse der verschiedenen mitteleuropäischen Synoden unter Berücksichtigung ihrer Eigenart zu vergleichen. Erste Ansätze versuchte die 8. Internationale Studientagung über Synodenfragen in Fribourg/Schweiz vom 26.-29. März 1976.

EINLEITUNGEN UND BESCHLÜSSE

Unsere Hoffnung

Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit

Einleitung: *Prof. Dr. Theodor Schneider*

Der Synodenbeschluß ‚Unsere Hoffnung‘ steht im Zentrum jenes Bemühens, das die Kirche seit Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils nachhaltig kennzeichnet und prägt. Papst Johannes XXIII. hatte als Aufgabe der Kirche in der Gegenwart formuliert: „Der überreiche und kostbare Schatz“ des überlieferten Glaubens müsse „so erforscht und ausgelegt werden, wie es unsere Zeit verlangt... damit er die vielfältigen Bereiche des menschlichen Wirkens erreiche“ (vgl. HK XVII, 1962, 86f). Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat dieses Anliegen seine vielleicht deutlichste Gestalt in der (nach Aussagestruktur und Form ungewohnten) Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (GS) erhalten. Die Dringlichkeit dieser Aufgabe spitzt sich zu in dem Maße, wie nicht nur Einzelaspekte des Glaubens in Frage stehen, sondern seine Grundinhalte insgesamt und seine Sinnhaftigkeit selber verdunkelt und angefochten erscheinen. Genau dieser Situation aber hatte sich die Synode zu stellen. Denn die Antworten auf die Synodenumfrage hatten auf eine überraschende Weise deutlich werden lassen, wie sehr die gegenwärtige Glaubenssituation von der Mehrzahl der Katholiken als wirkliche Not empfunden wird. Die Auswertung dieser Umfrage ließ zudem erkennen, daß bei den Befragten kaum theologisch-abstrakte Probleme ‚an sich‘ im Blick standen, sondern die Glaubenswahrheiten in ihrem Bezug zur eigenen Situation, in ihrer Tragfähigkeit für die konkrete Lebensbewältigung gesehen und angesprochen werden¹. Damit ist neben der Notwendigkeit der Vermittlungsaufgabe zugleich die ganze gebündelte Schwierigkeit angesprochen, der sich die SK I (= Sachkommission I, künftig abgekürzt) gegenüber sah, welcher der Themenbereich „Glaubenssituation und Verkündigung“ zugewiesen war.

I. Zur Entstehung der Vorlage

Die Entstehungsgeschichte, die zum Verständnis dieser Vorlage erheblich beiträgt, kann hier natürlich nicht mit allen interessanten Details², sondern nur in Umrissen referiert werden.

¹ Vgl. *K. Lehmann*, Konflikte und Chancen in Glaubensverständnis und Verkündigung. Ein erster systematisch-theologischer Auswertungsversuch der empirischen Umfrageergebnisse, in: *K. Forster* (Hg.), Befragte Katholiken, Zur Zukunft von Glaube und Kirche, Freiburg 1973, 43-63.

² Vgl. vor allem *K. Lehmann*, Glaubenssituation und Verkündigung in der Gegenwart. Erster Lagebericht aus der Sachkommission I, in: SYNODE 1971/7, 15-26, bes. 16-20; *Bericht zur Vorlage* (1. Lesung), in: SYNODE 1975/2, 59-64; *J. B. Metz*, Mündlicher Bericht zur ersten Lesung, in: Protokoll VII, 11-13; *Bericht zur Vorlage* (2. Lesung), in: SYNODE 1975/6, 27-32; *J. B. Metz*, Mündlicher Bericht zur zweiten Lesung, in: Protokoll VIII, 146-150.

1. VORARBEITEN

Seit der konstituierenden Sitzung der SK I stand neben den anderen Projekten schon eine Art „Grundlagenpapier“ im Blick. Eine eigene Arbeitsgruppe bemühte sich in ständiger Rückbindung an die Gesamtkommission zunächst, das damit gegebene Problemfeld ‚experimentierend‘ in einem mühsamen Erkenntnisprozeß zu sichten und zu strukturieren: Eine *umfassende Analyse* der religiösen Gesamtsituation als Vorarbeit für die angezielte Aussage überstieg offensichtlich Kompetenz und Möglichkeit einer Synodenkommission. Andererseits mußte die konkrete Situation von Glaube und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland der 70er Jahre in die Einzelaussagen eingebracht werden. Bei der Sichtung der *möglichen Inhalte* anhand von verschiedenen Diskussionspapieren und Problemskizzen zeigten sich die unterschiedlichen Wege, Glaubensnot heute konkret anzugehen, und die Notwendigkeit, auszuwählen und sich für ein ganz bestimmtes Vorgehen zu entscheiden. Sehr bald wurde auch bewußt, daß nur auf einem gewissen *Reflexionsniveau* der Versuch gemacht werden könne, die Aussagen des Glaubens in ihrer inneren Nähe zu den menschlichen Erfahrungen zur Sprache zu bringen. Schließlich war unübersehbar, welche entscheidende Rolle die *Erfahrung der konkreten Kirche* spielte. Ließ sich eine Ermutigung im Glauben überhaupt anzielen, ohne auf die Enttäuschungen mit der Kirche und die Kritik an ihr einzugehen und diese aufzuarbeiten?

2. VORENTSCHEIDUNG

Im Februar 1972 fiel eine wichtige Vorentscheidung: Die SK I beschloß, statt zwei getrennter Arbeiten (wie zeitweise erwogen: „Warum Glauben?“ und „Wozu Kirche?“) nur *eine* Vorlage ins Auge zu fassen unter dem vorläufigen Titel „Unsere Hoffnung. Vom Versuch, heute Kirche zu sein“. Von den Schwierigkeiten und Chancen des Glaubens in unserer heutigen Lebenssituation sollte in einer bekennnishaft-werbenden Sprache so die Rede sein, daß dabei zugleich der Grund aufleuchtet, warum wir gerade auch in der heutigen Zeit „Kirche Jesu Christi“ sein wollen. Nachdem es im Zuge der thematischen Straffung der Synodenarbeit einige Monate so ausgesehen hatte, als sollte dieses Vorhaben, wie andere auch, zu einem „Arbeitspapier“ zurückgestuft werden, wurde auf der Vollversammlung im Januar 1973 endgültig festgelegt, eine Grundlagenaussage über den Glauben in Form einer Vorlage zu erstellen. Sie „sollte nach Möglichkeit eine innere Einheit der verschiedenen Synodenvorlagen zum Ausdruck bringen... In dieser Funktion, vielleicht einer Präambel vergleichbar, hat sie einen eigenen Charakter und verlangt auch eine eigene Form“ (D-III-320). In der Überzeugung, daß für einen solchen Text eine gedankliche, stilistische und sprachliche Einheit notwendig sei, entschied die SK I im April 1973, den Münsteraner Fundamentaltheologen J.B.Metz, Berater in der SK I, mit der Ausarbeitung eines von ihm vorgeschlagenen Gliederungsentwurfs zu beauftragen. In Verbindung mit regelmäßigen, intensiven Beratungen in einer neugebildeten Arbeitsgruppe wuchs der von ihm formulierte Textvorschlag.

3. VORLAGE

In seinen wesentlichen Teilen wurde dieser Text im Januar 1974 zum erstenmal in der *Gesamtkommission* diskutiert und in seinem Grundkonzept, seinem Duktus und Aufbau gutgeheißen. Am 25./26. Oktober 1974 fand die abschließende Behandlung durch die Sachkommission I statt. Sie verabschiedete schließlich die Vorlage einstimmig, mit einer Stimmenthaltung. *Der Titel* „Unsere Hoffnung“ wurde beibehalten, der neue Untertitel, der stärker auf den Inhalt abhob, ohne den Zeitbezug zu eliminieren, lautete nun: „Ein Glaubensbekenntnis in dieser Zeit“. Erst im Verlauf der 1. und 2. Lesung in der Synodenvollversammlung wurde die endgültige Formulierung des Untertitels beschlossen: „Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit“. Vor allem die Deutsche Bischofskonferenz wollte den unmittelbaren Anklang an das ‚offizielle‘ liturgische Glaubensbekenntnis vermieden sehen und wehrte sich deshalb auch noch gegen den Vorschlag zur 2. Lesung: Ein Bekenntnis *des* Glaubens in dieser Zeit (vgl. D-VIII-901/2). Der Antrag, statt dessen „Zeugnis des Glaubens“ zu sagen (vgl. D-VIII-905), fand keine Mehrheit. Die meisten Synodalen verstanden unter Glaubenszeugnis das Tat- und Lebenszeugnis, während es sich hier bei aller konkreten Ausrichtung eben doch um einen *Bekenntnistext* handelt, der zum Zeugnis anstiften will.

4. ERSTE LESUNG

Auf der 7. Vollversammlung, am 8. Mai 1975, fand die erste Lesung statt (Text der 1. Lesung: SYNODE 1975/1, 1-16). Als Berichterstatter der Sachkommission hob J.B.Metz die leitende Absicht hervor, die Glaubensinhalte nicht an den Widerständen der Zeit vorbei zu formulieren, sondern sie in den Lebenszusammenhang einzubeziehen, und zwar gerade jene Wahrheiten, die zur Substanz unseres Credo gehören, heute aber besonders gefährdet oder gemieden erscheinen. Die rund 60 eingesandten schriftlichen Änderungsanträge der Synodalen verfolgten, aufs Ganze gesehen, vor allem drei Tendenzen: a) sprachliche und inhaltliche Verdeutlichungen am Text; sie kamen fast alle zum Zuge. b) Ergänzung und Auffüllung der Vorlage im Sinne einer inhaltlichen ‚Vollständigkeit‘; sie wurde nur bedingt als hilfreich empfunden. c) Abschwächung oder Zurücknahme der selbst- und kirchenkritischen Passagen des Textes; dieser Versuch wurde von der Vollversammlung weitgehend zurückgewiesen. Im ganzen zeigte sich sowohl in der Öffentlichkeit - abgesehen von wenigen, teils sehr unsachlichen Gegenstimmen (J. Dörmann, H. Froitzheim, A. Kolping, W. Paschen) - wie in der Synodenaula ein überaus positives Echo. Auch die Deutsche Bischofskonferenz begrüßte in ihrer Stellungnahme (vgl. SYNODE 1975/3, 9 f) den Text, der, aufs Ganze gesehen, „eindrucksvolles Zeugnis lebendigen Glaubens“ sei (Protokoll VII, 14) und „zu einer Gewissenserforschung für uns alle“ werde (SYNODE 1975/3, 9). Die vereinzelte Forderung nach einschneidenden Veränderungen im Gesamtkonzept wurde zurückgewiesen, die entsprechenden schriftlichen Anträge abgelehnt. Schließlich wurde der Text mit 220 Ja, 20 Nein bei 8 Enthaltungen als Grundlage der weiteren Beratung angenommen und seine Konzeption, sein Stil und seine inhaltliche Substanz gutgeheißen.

5. ZWEITE LESUNG

Die SK I hatte innerhalb weniger Wochen den Text für die zweite Lesung im Herbst desselben Jahres zu überarbeiten. Durch manche größere Einschübe und viele kleinere Veränderungen im Text nahm sie Verdeutlichungen vor bei den Aussagen über Gott, Jesus Christus, den Heiligen Geist, die Heilsgegenwart in der Kirche und stellte noch ausdrücklicher den Zusammenhang des Vorlagentextes mit dem kirchlichen Credo heraus. Der überarbeitete Text wurde in der Sitzung vom 6./7. Juni 1975 einstimmig verabschiedet. Unter erheblichen Arbeitsdruck geriet die Sachkommission I noch einmal kurz vor der letzten Vollversammlung, weil nach der Veröffentlichung des überarbeiteten Textes für die abschließende Lesung (SYNODE 1975/6,9-25) eine Flut von weit über hundert Änderungsanträgen einging, die z.T. sehr umfangreich und in ihrer inhaltlichen Aussage und ihrer Sprachgestalt sehr unterschiedlich waren. Immerhin empfahl die Sachkommission die Übernahme von 70 Anträgen, wenn auch meist in überarbeiteter Form (vgl. D-VIII-903). Der gleich zu Beginn der Debatte gemachte Vorschlag, wegen des mehrfach betonten eigenen Charakters dieser Vorlage nur noch über diese Anträge zu verhandeln und abzustimmen, stieß auf wenig Gegenliebe (vgl. D-VIII-903 a; H. Fischer, Prot. VIII, 151 f). So wurde diese zweitgrößte Zahl von jemals zur 2. Lesung eingereichten Änderungsanträgen in einer langen Debatte, in der noch einmal sehr tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zutage traten, behandelt und in mühsamer Prozedur schließlich abgestimmt. Die Deutsche Bischofskonferenz blieb bei ihrer insgesamt positiven Wertung der Vorlage. Bei der Endabstimmung über diesen letzten Synodenbeschluß bejahten von 266 anwesenden Synodalen bei 26 Neinstimmen und 15 Enthaltungen 225 diesen Text als ihr Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit.

II. Zum Aufbau und Inhalt

1. EINTEILUNG DER VORLAGE

Der Text versucht, sich weitgehend selbst zu erklären in seiner Anlage und seiner Methode, bezüglich der Auswahlkriterien und der Abfolge seiner inhaltlichen Entfaltung. Vor allem die *Einleitung* und die kurzen Einführungen in die Hauptteile I, III und IV sind in dieser Hinsicht wichtig. Sie machen deutlich, daß die einzelnen Teile der Vorlage einheitlich konzipiert sind und in einem inneren Zusammenhang stehen. Der umfangreichste *Teil I, Zeugnis der Hoffnung in unserer Gesellschaft*, ist das Kernstück. Er vor allem entfaltet das Bekenntnis unseres Glaubens inhaltlich und hat selbst noch einmal seine Mitte in der auch biblisch zentralen Botschaft von der Auferstehung Jesu und aller Toten als Sinnangebot angesichts einer erdrückenden Geschichte menschlichen Leids³. Die ungewohnte Stellung des Abschnitts 7. Schöpfung (zwischen Reich Gottes und Kirche) ist keine „Willkür“ (vgl. D-VIII-977; SYNODE 1975/7,33). Sie will vielmehr wieder ins Bewußtsein rufen, wie in der Glaubenserfahrung des Alten Bundes (und parallel auch in der Christologie des Neuen Testaments) die Erkenntnis des Schöpfer-

³ Vgl. dazu *J. B. Metz*, Zukunft aus dem Gedächtnis des Leidens, in: Concilium 8 (1972) 399-407; *J. B. Metz/J. Moltmann*, Leidensgeschichte. Zwei Meditationen zu Markus 8, 31-38, Freiburg 1973.

gottes aus der vorgängigen Erfahrung seines Heilshandelns herauswächst⁴. Sie will zudem ernst machen mit der Erfahrung, daß gerade heute die Zustimmung zur tatsächlichen Welt als Schöpfung Gottes kaum begründet werden kann, ohne zugleich und vorgängig ihre „Neuschöpfung“ und die Verheißung ihrer Vollendung ansichtig gemacht zu haben. Im Anschluß an den letzten Abschnitt von Teil I, 8. „Gemeinschaft der Kirche“ entfalten die Teile II bis IV das Bekenntnis noch stärker ins praktische Leben der Kirche und der Christen hinein.

Teil II, Das eine Zeugnis und die vielen Träger der Hoffnung, benennt im Sinne der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils das Subjekt dieses Bekenntnisses: das Volk Gottes. Identifikation mit diesem Bekenntnis geschieht deshalb nicht folgenlos, sie fordert von jedem unmittelbar praktische Konsequenzen.

Teil III, Wege in die Nachfolge, beschreibt die Nachfolge Jesu als einzig möglichen Weg wirklicher Erneuerung der Kirche, wobei vor allem jene Haltungen angemahnt werden, die man dem gegenwärtigen Leben der Kirche zu wenig ansieht (Kreuzesgehorsam, Armut, Freiheit, Freude).

Teil IV, Sendungen für Gesamtkirche und Gesamtgesellschaft, stellt die auf Deutschland bezogenen Überlegungen in den weltweiten Zusammenhang. Hier gab es im Verlauf der Beratungen verschiedene Versuche, den Katalog praktischer Aufgaben zu erweitern durch ausführliche Stellungnahmen zum Kommunismus (vgl. D-VII-351; D-VII-359; SYNODE 1975/6, 32), Schutz ungeborenen Lebens, Zölibat, zur Unauflöslichkeit der Ehe (vgl. SYNODE 1975/3, 10) und zur Sterbehilfe (vgl. D-VIII-9.133). Die in der Einleitung zu IV genannten Kriterien gaben schließlich den Ausschlag für die Beschränkung auf die vier jetzt genannten Aufgabenbereiche.

Der zur 2. Lesung neuformulierte kurze *Schluß* greift das Leitmotiv Hoffnung betont noch einmal auf und richtet den Blick auf die noch ausstehende Vollendung.

Der aufmerksamen Lektüre erschließt sich bald, daß die inhaltliche und formale Verzahnung der vier Hauptteile über eine bloß äußere Zuordnung von Darlegung und Anwendung weit hinausgeht. Auch Teil I spricht die Grundwahrheiten des Glaubens aus in unmittelbarer Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Gegenströmungen, und die praktischen Entfaltungen der Teile II bis IV verstehen sich ebenfalls als Konkretisierung des auch in ihnen immer wieder inhaltlich angesprochenen Bekenntnisses. (Vgl. etwa die christologischen Aussagen in Teil II und III.) Der Text will insgesamt und durchgängig ein „gezieltes Bekenntnis“⁵ sein und Aufruf zum konkreten Zeugnis. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür ist der kurze Abschnitt IV, 3, der angesichts des Hungers in der Welt unter dem Leitwort „Tischgemeinschaft“ Kirche, Eucharistie, Mission, Rechtgläubigkeit und Glaubensvollzug in einen theologisch begründeten Appell zu konkretem Handeln zusammenbindet.

⁴ Vgl. etwa P. de Haes, Die Schöpfung als Heilsmysterium, Mainz 1964.

⁵ D. Emeis, Literaturdienst: Unsere Hoffnung, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Köln, Osnabrück, 1975, 93.

2. DAS INNERE BAUGESETZ

Von ihm ist vor allem im Einführungsabschnitt zu Teil I die Rede. Das Anliegen sei hier noch einmal kurz verdeutlicht: Weil sich die Glaubensschwierigkeiten in erheblichem Maße gerade aus den Kontrasterfahrungen des herrschenden nichtreligiösen Bewußtseins ergeben, werden in einer Art „indirekter Situationsanalyse“ die Glaubenswahrheiten jeweils auf mögliche positive und negative Anknüpfungspunkte im gegenwärtigen gesellschaftlichen Bewußtsein hin ausgesprochen. Daraus ergibt sich (hier beispielhaft verdeutlicht an Teil I, 5. Vergebung der Sünden) jeweils folgender Gedankengang: (1) Das *Thema* wird in mehr oder weniger ausführlicher Form angeschlagen, meist mit Worten des Neuen Testaments (Jesus erlöst uns von Schuld und Sünde).

(2) Die *gesellschaftliche „Gegenstimmung“* als Kontrasterfahrung wird namhaft gemacht (Unschuldswahn, Entschuldigungsmechanismen⁶).

(3) Die *Tragweite und Wichtigkeit der Glaubenswahrheit* wird angesichts dieser konkreten gesellschaftlichen Situation entfaltet (Erfahrung eines absoluten Anspruchs, mögliche Befreiung und Lösung durch Vergebung).

(4) *Selbstkritik und Selbstmahnung* nimmt die eigene Verstrickung in diesen gesellschaftlichen Prozeß ernst (Fehlformen christlicher Schuldpredigt, Umkehrpredigt darf nicht durch Angst entmündigen!).

(5) Unser *Glaubenszeugnis* in diesem Kontext versteht sich als Hilfe und Ermutigung zur Bewältigung unserer konkreten Lebenssituation (Schuldbekenntnis und Vergebung befreien von Daseinsangst, wehren einer Kapitulation vor der Übermacht böser „Zwänge“, wecken Freude an persönlicher Verantwortung).

In den Abschnitten des Teiles I liegt der Akzent stärker auf den Schritten (1)-(3), in den Teilen II-IV in der Regel mehr auf den Schritten (4) und (5). Das Ziel der Aussage ist aber jeweils nicht primär die Einsicht in eine theologische Systematik, sondern der Appell, die Einladung zum Handeln aus vertiefter Überzeugung⁷.

3. SCHWERPUNKTE DER SYNODALEN DISKUSSION

Die Diskussion der Vollversammlung über die Vorlage „Unsere Hoffnung“ liegt schriftlich vor in etwa 300 Seiten Änderungsanträgen und Diskussionsprotokollen der beiden Lesungen (D-VII-301 bis 364; Prot. VII, 11-46; D-VIII-901 bis 9.133; Prot. VIII, 145-193). Sie kann an dieser Stelle auch nicht annähernd wiedergegeben werden. Nur drei Punkte, die z.T. zu hitzigen Kontroversen führten, seien kurz angesprochen:

⁶ Vgl. *J. B. Metz*, Erlösung und Emanzipation, in: *L. Scheffczyk* (Hg.), Erlösung und Emanzipation, Freiburg 1973, 120-140 (= QD 61); *O. Marquard*, Wie irrational kann Geschichtsphilosophie sein? in: ders., Schwierigkeiten mit der Geschichtsphilosophie, Frankfurt 1973, 66-82.

⁷ Vgl. die ausführliche Darstellung des Gedankenganges am Beispiel I, 3 „Auferweckung der Toten“ bei *M. Plate*, Das deutsche Konzil, Freiburg 1975, 79-83.

3.1 Der Weg in die Armut (III, 2.)

Manchen Synodalen erschienen die hier gebrauchten Formulierungen einseitig und überzogen. Die Aussage, daß die Armen und Kleinen von Jesus bevorzugt waren und deshalb auch die „Privilegierten in seiner Kirche“ sein müssen, stieß auf erheblichen Widerstand. Gewiß zeigte sich hier, daß ein Nerv unserer deutschen Kirche getroffen war. Aber es sprach sich wohl auch die Sorge aus, hier würde folgenlos nur eine romantische Utopie beschworen. Immerhin erreichte die z.T. leidenschaftliche Debatte, daß die eindeutige Aussage vorangestellt wurde: Jesu Zuwendung meint alle, deshalb darf auch die Liebe der ihm Nachfolgenden niemanden ausschließen. Dennoch bleibt bemerkenswert, daß die Mehrheit der Synodalen zwar bereit war, zur Abwehr möglicher Mißverständnisse Verdeutlichungen vorzunehmen, aber darüber hinaus die Aussagen dieses Abschnittes nicht abschwächen wollte und sich zur anstößigen „Einseitigkeit“ der biblischen Aussagen (vgl. Prot. VII, 39-42) bekannte.

3.2 Für ein neues Verhältnis zur Glaubensgeschichte des jüdischen Volkes (IV,2.)

Auch in diesem Abschnitt spiegelt sich die intensive Diskussion wider (vgl. Prot. VII, 43-46), wie ein Vergleich des endgültigen Beschlusses mit den früheren Textfassungen leicht erkennen läßt. Die Tendenz, unter Berufung auf historische Details, das eigene Schuldeingeständnis abzuschwächen, stritt mit dem Bestreben, aus starker persönlicher Betroffenheit unser Versagen noch stärker zu betonen (vgl. SYNODE 1975/6, 32). Immerhin erreichte die Debatte, daß die Selbstkritik differenziert wurde und das Schuldbekenntnis damit noch präziser formuliert ist. Als Konsequenz aus dieser erschütternden Schuldgeschichte für die Gegenwart wird nun auch der Widerstand gegen allen heutigen Mißbrauch politischer Macht aus rassistischen oder anderen ideologischen Motiven genannt. Und die theologische Dimension unseres Verhältnisses zu den Juden ist eindeutig ausgesprochen. Auf's Ganze gesehen ist aber das Bekenntnis der eigenen Schuld nicht abgeschwächt, sondern durch die Diskussion eher verstärkt worden. Einzelne praktische Vorschläge zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Juden und Christen (vgl. D-VIII-9, 126) wurden schließlich nicht in den Text aufgenommen. Man empfand sie trotz ihrer Richtigkeit als unangemessen, als hilflos und schal angesichts des erinnerten Grauens.

3.3 Selbstkritik als „offensive Gewissensforschung“

Während der gesamten Verhandlung stießen die durchgängigen selbst- und kirchenkritischen Passagen auf Widerspruch. In der Tat ergäbe eine herauslösende Zusammenstellung der kirchenkritischen Sätze der Vorlage, obschon sie oft in zurückhaltender Frageform einhergehen, ein schockierendes ‚Sündenregister‘! Mehrfach beschäftigte die Vollversammlung die Frage, ob etwa in solcher Selbstkritik historische Zusammenhänge verkürzt werden oder gar mit Mehrheitsbeschluß über Fakten geurteilt werde, die nur von der wissenschaftlichen Forschung zu erheben sind (vgl. D-VIII-961; Prot. VIII, 172-174). Demgegenüber weist schon der Schluß der Einleitung auf die innere Entsprechung von christlich motivierter Gesellschaftskritik und der „stets auch kritischen Selbstdarstellung“

hin. Der zur 2. Lesung eingefügte letzte Abschnitt von II, 3. verdeutlicht darüber hinaus: Die Bereitschaft zur Selbstkritik will nicht nur die psychologische Glaubwürdigkeit unserer Bezeugung erhöhen angesichts der ebenfalls durchgängigen Kritik am gegenwärtigen gesellschaftlichen Bewußtsein, sie ist vor allem ein direktes Kennzeichen unserer christlichen Hoffnung: Weil wir auf Gott und seine verwandelnde Macht hoffen, brauchen wir, um unsere Überzeugung von der schließlichen Übermacht der Liebe lebendig zu behaupten, unser eigenes Versagen nicht zu vertuschen. Im Sinne dieser Begründung entschied sich die Mehrheit der Synodalen bei den entsprechenden Einzelabstimmungen jeweils gegen Abschwächungen und Streichungen und für eine „offensive Gewissenserforschung“.

3.4 Änderungen am ursprünglichen Text

Wenn auch der Grundaufbau sowie die inhaltliche Substanz der Vorlage aus der Debatte unverändert hervorgegangen sind, so hat der Beratungsprozeß doch durch viele kleine und größere *Änderungen* erhebliche Eingriffe am Text vorgenommen. Dabei haben manche Anregungen und Anträge aus dem Kreis der Vollversammlung wirkliche Verdeutlichungen und Verbesserungen gebracht, die deshalb von der SKI auch dankbar aufgegriffen und in ihren Vorschlag eingearbeitet wurden. Zu nennen sind hier vor allem die Anfänge der Abschnitte I, 2. (Leben und Sterben Jesu Christi), I, 3. (Auferweckung der Toten), I, 5. (Vergebung der Sünden). Andererseits ist es nicht schwer, gut gemeinte ‚Verbesserungen‘ auszumachen, über deren Wert sich streiten läßt, die in ihrer um Ausgewogenheit bemühten Richtigkeit die mögliche Betroffenheit eher abfedern als wecken oder die durch Einfügung eines richtigen Gedankens an falscher Stelle sogar einen offenkundigen Bruch im Argumentationsgang bewirken. Beispielsweise sprengt die Einfügung der ‚ewigen Gottessohnschaft‘ (vgl. D-VIII-930) bereits bei der Beschreibung der Liebesbotschaft des vorösterlichen Jesus den im Anschluß an die biblische ‚Erhöhungschristologie‘ konzipierten Gedankengang (vgl. I, 2. erste Hälfte). Manche Worte und Wortkombinationen sind in jahrelangem Prozeß bedacht und ausgefeilt worden, manch andere sind kurzfristig eingebracht oder gar in der abschließenden Diskussion zur 2. Lesung aus dem Augenblick heraus geboren (vgl. D-VIII-9.111a; Prot. VIII, 182-184) und sofort in den Beschlußtext hineingefügt, wie etwa die nicht unmißverständliche und erläuterungsbedürftige Formulierung, daß ‚im Überschreiten des Vorläufigen das unterscheidend Christliche der Freiheit deutlich‘ werde (III, 3.). An einer Stelle ist der Gedanke aufgrund von Mißverständnissen (vgl. D-VIII-941 und Prot. VIII, 167) und Unachtsamkeit (vgl. Prot. VIII, 169) durch die Ergänzung der ‚kritischen‘ zu ‚kritischer liebender und tatbereiter Zeitgenossenschaft‘ (I, 2.) sogar fast unverständlich gemacht worden. Die Tatsache, daß das Synodenstatut trotz der mehrfach betonten Besonderheit dieser Vorlage keine besondere Art der verfahrenstechnischen Behandlung zuließ, schadete vor allem dem Bemühen um einen einheitlichen Sprachstil durch manche bei der 2. Lesung angenommene Passagen mit spürbar anderem Sprachduktus.

4. DIE SPRACHE DER VORLAGE

Sie ist viel stärker als bei den anderen Beschlüssen Bestandteil der Vorlage und mit ihrer Absicht eng verknüpft, weil gerade dieser Bekenntnistext nicht nur Richtiges sagen

möchte, sondern zur Hoffnung einladen und zur Nachfolge anstiften will. Die Verfasser konnten sich dabei nicht auf eindeutig vorgegebene Regeln stützen oder feste Muster übernehmen. So ist also der Versuch gemacht, bekennd und zugleich argumentierend, werbend und beschreibend, meditativ und doch mit der Absicht aufzurütteln, altvertraute Worte und Inhalte aufzurufen, ohne die Langeweile des alltäglich Gewohnten gleich mitzuerinnern. In der Synodenaula zeigten sich verschiedene Redner beeindruckt von der unvermuteten, überraschenden Sprache der Vorlage, die den Leser und Hörer stützen lasse, aber zugleich Angeln und Widerhaken besitze, so daß sie Aufmerksamkeit und Nachdenklichkeit weckt (vgl. Prot. VII, 20-29). Die Behauptung, die zentralen Aussagen seien „für jedermann verständlich“, verband sich mit der Warnung vor einer „Einebnung der Sprache“ (Prot. VII, 29). Diese Warnung konnte dennoch nicht verhindern, daß an verschiedenen Stellen Versuche sprachlicher ‚Verharmlosung‘ durch Anpassung an das gängige Sprachempfinden zum Ziele führten. Denn es wurde durchaus auch die Ansicht geäußert, das Niveau der Sprache schließe Nichtakademiker vom Verständnis aus, und in einer Pressekonferenz war sogar von einer zu erstellenden ‚Volksausgabe‘ die Rede (vgl. Prot. VII, 19). In der Tat gibt es zu denken, daß manche schwierige Gedankengänge auch von Synodalen eindeutig nicht verstanden oder mißverstanden wurden. Gewiß wären bei fortgesetzter ausgedehnter Beratung weitere Verdeutlichungen möglich gewesen. Es bleibt aber eine offene Frage, ob es uns heute überhaupt gegeben ist, in der jedermann unmittelbar verständlichen Alltagssprache Glaubenswahrheiten zum Leuchten zu bringen, die als sie selber nur in kritischer Absetzung von den plausiblen „Selbstverständlichkeiten“ des allgemeinen Bewußtseins geltend gemacht werden können. „Nicht alles, was man verstehen kann, sagt auch schon etwas“ (Prot. VII, 32).

Diese Hinweise auf das Echo im Kreis der Synodalen wollen die Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß die im Bericht zur 1. Lesung gestellte Frage, „wieweit diese Sprache, die in der Vorlage selbst genannten Adressaten erreicht und trifft, und zwar direkt oder aber auch über die verschiedensten Multiplikatoren synodaler Aussagen“ (SYNODE 1975/7,61), allein durch die praktische Bewährung und durch den Hörer und Leser beantwortet werden kann. Der überwiegend positive Ausgang des ersten ‚Tests‘ in der Synodenaula läßt auch hier hoffen!

5. DIE ‚SUBJEKTIVITÄT‘ DER VORLAGE

Zweifellos eignet dem Text eine besondere Individualität, nicht nur in zeitgeschichtlicher Hinsicht durch den direkten Bezug auf die gegenwärtige Situation, sondern auch durch die Eigenart der Denk- und Sprechweise des Hauptverfassers. Das ist wohl unvermeidlich, wenn tatsächlich Welt- und Glaubenserfahrungen in eine Bekenntnissprache eingefangen werden sollen.

5.1

Mit dieser Tatsache schien aber der Untertitel (besonders in seiner 1. und 2. Fassung) in einer gewissen Spannung zu stehen, weil für viele das Wort „Bekenntnis“ des Glaubens neben dem Akt des Bekennens unmittelbar auch den Gedanken an die inhaltliche Verbindlichkeit ins Spiel bringt. Deshalb hielt auch die Deutsche Bischofskonferenz eine Ver-

deutlichung für angebracht, weil offensichtlich „nicht jeder Satz dieses Textes als verbindliche Aussage unseres Glaubens“ ausgelegt werden könne (vgl. SYNODE 1975/7,50). Sachkommission I und Vollversammlung versuchten diese Klarstellung nicht durch ein etwaiges Zurückschneiden der Aussagen auf ‚verbindliche Glaubenssätze‘ - was bei der spezifischen Anlage des Textes ein von vornherein aussichtsloses Unterfangen gewesen wäre -, sondern durch die ausdrückliche Erwähnung der „Subjektivität“ des Textes (vgl. die Erläuterung Prot. VIII, 147-150) und durch die erklärte Rückbindung an die „ganze Fülle des kirchlichen Credo, das auch die Grundlage dieses Bekenntnistextes bildet“ (I, Einleitung). Damit soll einerseits gesagt sein, daß dieser Text sich nicht als offizieller ‚Lehrtext‘ empfindet und auch keineswegs als die einzig mögliche Weise eines heutigen Bekenntnisses versteht. Auf der anderen Seite ist damit aber doch betont, daß weder der Inhalt noch das Anliegen dieses Textes ‚beliebig‘ sind. Denn als Grund unserer Hoffnung sind nicht irgendwelche, sondern die zentralen Aussagen unseres christlichen Glaubens ausgeführt. Und der Versuch einer zeitgemäßen Ausrichtung dieser Grundwahrheiten ist nicht etwa Kennzeichen einer bestimmten theologischen ‚Schule‘, sondern Auftrag an alle Gläubigen und Verkünder, weil der universale Anspruch der christlichen Botschaft die jeweilige konkrete Ausrichtung notwendig einschließt.

5.2

In dieser bewußten und starken Zeitbezogenheit liegt die Stärke, aber zugleich auch die Begrenztheit dieses Bekenntnistextes. Es ist ja denkbar und sogar wünschenswert, daß die gesellschaftlichen Gegenstimmungen, auf die hin der Glaube ausgesprochen wird, sich schon nach relativ kurzer Zeit verschieben oder wandeln. In dem Maße aber, wie das geschieht, stimmt der Bezugspunkt nicht mehr genau, und die Treffsicherheit mancher Aussagen nimmt ab oder geht verloren. Schon der erste Bericht nimmt diese Relativität bewußt in Kauf: Der Text „ist offensichtlich kein Unterfangen ‚für die Ewigkeit‘, er will und muß es nicht sein“ (SYNODE 1975/2,61). Es ist außerdem zu vermuten, daß mancher Zeitgenosse andere Aspekte unserer gegenwärtigen Situation für ebenfalls bedeutsam und erwähnenswert gehalten hätte oder sogar noch für vordringlicher und wichtiger als die aufgegriffenen und erwähnten. Der Berichterstatter weist selbst auf eine weitere ‚Einseitigkeit‘ hin (vgl. Prot. VIII, 149), daß nämlich der Text nicht selten bei negativ geprägten Erfahrungen anknüpft, um im „Schrei aus der Tiefe“ christliche Erfahrung zu erläutern. Die SK I hat sich damit in gewisser Weise von ihrem ursprünglichen Vorhaben entfernt, vor allem an positiven menschlichen Grunderfahrungen anzuknüpfen (vgl. SYNODE 1975/7, 19). Aber dieses Vorgehen ergab sich fast mit einer gewissen Zwangsläufigkeit aus dem Bemühen, „die rettende Kraft der Gottesbotschaft gerade im Angesicht unserer Ängste anzurufen und sichtbar zu machen“ (Berichterstatter, Prot. VII, 12).

5.3

Es heißt nicht, die Kraft des Textes schmälern, wenn man feststellt, daß auch innerhalb der selbstgewählten Prämissen einige ‚Lücken‘ geblieben sind. So weist z.B. die Anmahnung des Themas „Frieden“ durch die Deutsche Bischofskonferenz (vgl. SYNODE 1975/7,35) tatsächlich auf eine Leerstelle im Rahmen der von der Vorlage selbst genannten Voraussetzungen hin. Ein Abschnitt „Weg in den Frieden“ im Teil III „Wege

in die Nachfolge“ wäre angesichts des biblischen Gewichts der Friedensbotschaft, angesichts der zerteilten und zerstrittenen Christenheit, angesichts von Kriegen und Revolutionen von und mit ‚Christen‘, angesichts der Ausbeutung und Unterdrückung von Menschen auch durch ‚Christen‘ gewiß eine wichtige und zeitgemäße Aussage gewesen. Aber gerade im Anschluß an diese kurzen Hinweise auf Grenzen des Textes bleibt als bedeutsam festzuhalten: Die überwältigende Mehrheit der Synodalen verschiedenster theologischer und kirchenpolitischer Richtung fühlte sich durch die ‚Subjektivität‘ des Textes nicht daran gehindert, sich mit ihm zu identifizieren, viele waren von seiner Individualität angerührt, manche zeigten sich geradezu betroffen.

III. Pastorale Bedeutung und praktische Umsetzung der Vorlage

Während der Vorbereitung des Textes für die zweite Lesung ist die Überschrift der Einleitung bewußt verändert worden. Es heißt nun nicht mehr, daß die „Rechenschaft über unsere Hoffnung“, von der der 1. Petrusbrief (3,15) spricht, eine „synodale Aufgabe“ sei, sondern eine „Aufgabe der Kirche“. Damit ist das in Teil II breit ausgeführte Anliegen schon in die Überschrift der Einleitung übernommen und deutlich gemacht, daß dieser Satz der Heiligen Schrift ernst genommen werden soll und eine bleibende Aufgabe aller Christen aufgezeigt wird. Aber natürlich ist und bleibt dieser Text auch und zunächst ein Wort der Synodenvollversammlung an die Adresse der übrigen Gläubigen.

1. WO LIEGEN PASTORALE AKZENTE DIESES SYNODENBEKENNTNISSES?

1.1

Die Vorlage hat offenkundig keine gesetzgeberischen Aspekte, keine Passagen mit Anordnungscharakter, nicht einmal genau umschriebene Empfehlungen für konkrete Aktionen von Amtsträgern, Gremien oder Einzelpersonen. Die *Wirksamkeit des Textes* liegt allein in seiner Fähigkeit, die Tröstungskraft des christlichen Glaubens neu aufleuchten zu lassen und den Einzelnen auf den Weg der Jesus-Nachfolge zu locken. Dies wird der Vorlage in dem Maße gelingen, wie tatsächlich die gegenwärtige Not mit dem Glauben ein Stück weit eingefangen und beantwortet ist und wirklich die Fragen behandelt sind, die in besonderer Weise als Anfechtung empfunden werden.

1.2

Wenn es zutrifft, daß Enttäuschung und Gleichgültigkeit gerade bei Christen am Rande der verfaßten Kirchlichkeit zunehmen und Hand in Hand damit sich bei aktiven Christen und vielen Amtsträgern ein Gefühl der Vergeblichkeit und stark resignative Tendenzen breitmachen, dann gewinnt der Grundtenor der Vorlage erhebliche Bedeutung. Denn trotz des bewußten Anknüpfens an ausgesprochen negative Erfahrungen in der heutigen Lebenssituation strahlt der Text insgesamt eine *ermutigende Zuversicht* aus. Bei allem nüchternen Ernstnehmen der Gegenwart und ihrer Schwierigkeiten, bei offenem Eingeständnis auch des eigenen Versagens und Ungenügens ist statt Verzagtheit und bloßer

Klage ein ansteckender ‚Optimismus‘ zu finden, der sich gerade nicht von irgendwelchen positiven Zeiterscheinungen herleitet, sondern aus der freigelegten, ursprünglichen Kraft der Glaubenswahrheit selber.

1.3

Diese spürbare Glaubenszuversicht wird aber nicht erreicht durch Propagieren eines Rückzugs auf private Innerlichkeit mit Hilfe meditativer Technik oder durch Empfehlung einer erneuten binnenkirchlichen Selbstvergewisserung mit Hilfe altvertrauter Worte. Die ursprünglichen Wahrheiten des Glaubens kommen vielmehr gerade dadurch zum Leuchten, daß sie in bewußter kritischer Konfrontation mit unserem gesellschaftlichen Lebenskontext herausgestellt und aufgezeigt werden. Auf diese Weise wird deutlich, daß die aufgetragene Vermittlung des Glaubens in die konkrete Gegenwartssituation hinein keineswegs wählen muß zwischen falscher Anpassung oder ‚Rückzug ins Getto‘, zwischen verwässernder Plausibilität oder Wirkungslosigkeit! Der Versuch der *Vermittlung von Glaube und Leben*, das zeigt der Text, muß keineswegs darauf hinauslaufen, die Glaubenswahrheiten im Sinne religiöser Verbrämung oder Überhöhung innerweltlicher Bestrebungen zu mißbrauchen. Wenn man die Erfahrungen des Glaubens als kritische Sonde an die Selbstverständlichkeiten des Alltags anlegt, zeigt sich die Möglichkeit eines wirksamen Beitrags zur Bewältigung unserer Gegenwart gerade durch ein erneutes Ernstnehmen scheinbar unzeitgemäßer Wahrheiten. Und es zeigt sich ein Weg aus der entnervenden Angst, in ständig zurückweichender Defensive leben zu müssen.

1.4

Eigens erwähnt werden sollte wohl auch noch, daß der Text - obschon er nirgendwo verleugnet, für katholische Christen geschrieben zu sein - von *ökumenischer Bedeutung* ist, nicht nur in seinem ausdrücklichen Anknüpfen an das gleichlautende Anliegen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung im Ökumenischen Rat der Kirchen (vgl. Schluß der Einleitung) und in seinem Aufruf in Teil IV, 1., „für eine lebendige Einheit der Christen“ einzutreten und zu wirken, sondern in seiner durchgängigen Struktur: Die Neubessinnung auf das ursprüngliche Erbe des Glaubens und das erneute Maßnehmen an Jesus Christus angesichts der Probleme der Gegenwart wird dazu führen, auch im inhaltlichen Zeugnis eine weitgehende Gemeinsamkeit aller Christen anzustreben und zu erreichen.

2. ZUR PRAKTISCHEN ARBEIT MIT DEM TEXT

2.1

Die praktische Vermittlung des Textes und seiner Aussagen in die einzelnen Gemeinden hinein wird davon ausgehen müssen, daß das Reflexionsniveau und die Sprache tatsächlich so sind, daß nicht alles auf Anhieb jedem Gläubigen verständlich und nachvollziehbar ist. Von den Gründen war bereits die Rede. Aber diese Feststellung sollte doch nicht übersehen lassen, daß in allen Abschnitten Sätze stehen, die jedem *unmittelbar einsichtig* und *eingängig* sind, in denen vertraute Wahrheiten und geläufiger Wortlaut auf eine überraschende Weise wieder ursprüngliche Leuchtkraft gewinnen. Es ist also keineswegs so,

daß der theologisch nicht gebildete Leser vor dem Text sogleich kapitulieren müßte! Dennoch bleibt richtig, was der Berichterstatter zur 1. Lesung sagte: „Notgedrungen handelt es sich dabei um einen theologisch geprägten Text, der zu seiner breiteren Wirksamkeit einer gestuften Vermittlung und Adressierung bedarf“ (Prot.VII, 13).

2.2

Von den *Multiplikatoren* dieses Textes ist schon im schriftlichen Bericht zur 1. Lesung die Rede. Angesprochen werden „die Prediger, die Seelsorger überhaupt, die Religionslehrer, die Katecheten, die Erwachsenenbildner, die Erzieher überhaupt, die Ordensleute, all jene, die im öffentlichen Leben für die Kirche Zeugnis zu geben haben“ (SYNODE 1975/2,61). Die erste Stufe der Befassung mit dem Text wird für alle wohl in einer eher geistlichen Lektüre bestehen, um sich auf eine meditative Weise mit dem Inhalt vertraut zu machen, d. h. sich von dem Anruf treffen und von dem nüchternen Pathos der Glaubenszuversicht anstecken zu lassen. Dabei wird sich zugleich zeigen, wieviel Stoff für *Predigt- und Gesprächsreihen* dieses Bekenntnis bietet. Dazu muß nicht das ganze Dokument in allen einzelnen Schritten nachgezeichnet werden. Es wird sich im Gegenteil empfehlen, die einzelnen Teile für sich (etwa nur Teil III oder IV) sorgfältig und ausführlich zu behandeln. Das ist möglich, weil aufgrund des besonderen Bauprinzips im Teil I jeweils auch die praktische Bedeutsamkeit der Glaubensinhalte und in Teil III und IV jeweils auch die theologische Verwurzelung der konkreten Aufgaben ansichtig wird.

Der *Religionslehrer* findet im Text vielfache Anknüpfungspunkte, um vor allem in der Sekundarstufe II angesichts einer allzu forschen und unbekümmerten Religionskritik die Alternative des Glaubens überzeugend aufzuzeigen. Dem wiedererwachten Interesse der Religionspädagogik an den Inhalten des Glaubens bieten sich hier unmittelbare Hilfen an, die aufgegriffen werden können, ohne die Problemorientierung und die gezielte Vermittlung verraten zu müssen. Für Besinnungstage von *Pfarrgemeinderäten*, für die Bildungsarbeit in *Vereinen*, für das Glaubensgespräch in *Familienkreisen* lassen sich die Abschnitte des Textes ohne große Mühe zubereiten und einsetzen. Dabei kann je nach Interessenlage der Beteiligten auch von den Passagen der Vorlage her der Akzent durchaus stärker auf die Glaubenswahrheiten oder auf konkrete Aufgaben gelegt werden. Der Text selbst wird immer wieder auf seine Weise deutlich machen, daß es weder um eine bloß intellektuelle Bewältigung der Thematik gehen kann, noch um blinde Praxis, sondern um die Einsicht in die Sache des Evangeliums, um Gewissenserforschung und Umkehr, um neue Freude am Christsein, um lebendige Hoffnung, um Leben aus dem Glauben.

2.3

Wenn schließlich die Frage gestellt wird, inwieweit mit diesem Synodenbekenntnis tatsächlich auf die *Glaubensnot* unserer Zeit geantwortet wird, dann wird es angesichts der Vielschichtigkeit dieser existentiellen Glaubensnot eine generelle Antwort kaum geben. Fest steht, daß es der Synode nicht in erster Linie um eine Reihe von Detailantworten auf einen Katalog bestimmter Glaubensschwierigkeiten ging, obschon zu wichtigen angefochtenen Glaubenswahrheiten und zu manchen bedrängenden Fragen der christlichen Lebenspraxis hilfreiche Einzelaussagen gemacht werden. Das Bekenntnis möchte tiefer ansetzen und eine Hilfe zum Glauben-Können überhaupt anbieten, indem es mitten in

unserer Zeit echte Glaubenserfahrung ins Wort bringt, nicht nur die Begriffe früher gemachter Erfahrungen wiederholt, sondern auch unsere gegenwärtigen Erfahrungen mit den Geheimnissen des Glaubens zur Sprache zu bringen versucht. Ist dieser Versuch gelungen? Wer die oft beschworene Not und Verunsicherung selber nicht spürt, braucht diesen Text nicht. Wer sie am eigenen Leibe bitter erfährt, wird erkennen, daß sie hier ernst genommen und redlich angegangen wird, und vielleicht empfängt er daraus den Mut zum eigenen Experiment mit der „Sprengkraft gelebter Hoffnung“ (II, 2).

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung:

„Rechenschaft über unsere Hoffnung“ als Aufgabe der Kirche

Teil I:

Zeugnis der Hoffnung in unserer Gesellschaft

1. Gott unserer Hoffnung
2. Leben und Sterben Jesu Christi
3. Auferweckung der Toten
4. Gericht
5. Vergebung der Sünden
6. Reich Gottes
7. Schöpfung
8. Gemeinschaft der Kirche

Teil II:

Das eine Zeugnis und die vielen Träger der Hoffnung

1. Inmitten unserer Lebenswelt
2. Das Zeugnis gelebter Hoffnung
3. Gleichförmig mit Jesus Christus
4. Das Volk Gottes als Träger der Hoffnung

Teil III:

Wege in die Nachfolge

1. Weg in den Gehorsam des Kreuzes
2. Weg in die Armut
3. Weg in die Freiheit
4. Weg in die Freude

Teil IV:

Sendungen für Gesamtkirche und Gesamtgesellschaft

1. Für eine lebendige Einheit der Christen
2. Für ein neues Verhältnis zur Glaubensgeschichte des jüdischen Volkes
3. Für die Tischgemeinschaft mit den armen Kirchen
4. Für eine lebenswürdige Zukunft der Menschheit

EINLEITUNG

„Rechenschaft über unsere Hoffnung“ als Aufgabe der Kirche

Eine Kirche, die sich erneuern will, muß wissen, wer sie ist und wohin sie zielt. Nichts fordert so viel Treue wie lebendiger Wandel. Darum muß auch eine Synode, die der Reform dienen will, davon sprechen, wer wir als Christen und Glieder dieser Kirche sind und was allen Bemühungen um eine lebendige Kirche in unserer Zeit zugrundeliegt.

Wir müssen versuchen, uns und den Menschen, mit denen wir leben, „Rechenschaft zu geben über die Hoffnung, die in uns ist“ (vgl. 1 Petr 3, 15). Wir müssen zusehen, daß über den vielen Einzelfragen und Einzelinitiativen nicht jene Fragen unterschlagen werden, die unter uns selbst und in der Gesellschaft, in der wir leben, aufgebrochen sind und nicht mehr verstummen: die Fragen nach dem Sinn des Christseins in dieser Zeit überhaupt. Gewiß, darauf wird es schließlich so viele konkrete Antworten geben, wie es Gestalten lebendigen Christentums unter uns gibt. Gleichwohl dürfen wir den einzelnen in der Feuerprobe solcher Fragen nicht allein lassen, wenn wir nicht hilflose Vereinsamung, Indifferenz und lautlosen Abfall (weiter) riskieren wollen und wenn wir nicht tatenlos zusehen wollen, daß die innere Distanz zur Kirche immer mehr wächst. Wir dürfen die Augen nicht davor verschließen, daß allzu viele zwar noch einen rein feierlichen, aber immer weniger einen ernsten, lebensprägenden Gebrauch von den Geheimnissen unserer Kirche machen.

Sich solchen „radikalen“ Fragen in der Öffentlichkeit der Kirche zu stellen, gehört zur Radikalität der pastoralen Situation, in der unsere Kirche heute steht und das Zeugnis ihrer Hoffnung weitergibt. Nur wenn unsere Kirche diese Fragen - wenigstens ansatzweise - im Blick behält, wird sie den Eindruck vermeiden, als gäbe sie vielfach nur Antworten, die eigentlich gar nicht erfragt sind, oder als spräche sie ihre Botschaft an den Menschen vorbei. Nur so wird sie auch dem Vorurteil entgegenwirken, sie wolle durch letztlich müßige Reformen den Verlust an Sinn und Tröstungskraft des christlichen Glaubens überspielen. Sie darf nicht nur von einzelnen innerkirchlichen Reformen sprechen, wenn ihr tagtäglich der Verdacht entgegenschlägt, daß das Christentum nur noch mit ver-

brauchten Worten und Formen den Fragen und Ängsten, den Konflikten und Hoffnungen in unserer Lebenswelt, der mühsam verdeckten Sinnlosigkeit unseres sterblichen Lebens und unserer öffentlichen und individuellen Leidenschichten antworte.

Hier müssen wir von unserer im Glauben gegründeten Hoffnung selbst öffentlich reden; sie nämlich scheint vor allem herausgefordert und unter vielerlei Namen unbewußt gesucht. In ihr uns zu erneuern und aus ihr den „Erweis des Geistes und der Kraft“ für unsere Zeit zu erbringen, muß schließlich das Interesse sein, das alle Einzelerwägungen und Einzelinitiativen dieser Gemeinsamen Synode leitet. So wollen wir von der tröstenden und provozierenden Kraft unserer Hoffnung sprechen - vor uns selbst, vor allen und für alle, die mit uns in der Gemeinschaft dieser Kirche leben, aber auch für alle, die sich schwertun mit dieser Kirche, für die Bekümmerten und Enttäuschten, für die Verletzten und Verbitterten, für die Suchenden, die sich nicht mit dem drohenden Verdacht der Sinnlosigkeit des Lebens abgefunden haben und für die deshalb auch Religion nicht von vornherein als durchschaute Illusion gilt, nicht als ein Restbestand früherer Kultur- und Entwicklungsstufen der Menschheit.

In dieser Absicht wissen wir uns auch dem Ökumenischen Rat der Kirchen verbunden, der seinerseits alle Christen zur Rechenschaft über ihre Hoffnung aufgefordert hat.

Teil I:

Zeugnis der Hoffnung in unserer Gesellschaft

Wenn wir hier vom Inhalt und Grund unserer Hoffnung sprechen, so können wir das nur in Andeutung und Auswahl tun. Die gewählten Inhalte sind jedoch durchlässig auf die ganze Fülle des kirchlichen Credo, das auch die Grundlage dieses Bekenntnistextes bildet. Nicht Geschmack und nicht Willkür lassen uns auswählen, sondern der Auftrag, unsere Hoffnung in dieser Zeit und für diese Zeit zu verantworten. Wir wollen von dem sprechen, was uns hier und jetzt notwendig erscheint - vor allem im Blick auf unsere Lebenswelt in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist uns bewußt, daß nicht wenigen die Auswahl dieser Aussagen und auch ihre konkrete Entfaltung zu subjektiv erscheinen mag.

Unsere Lebenswelt ist nicht mehr die einer selbstverständlich religiös geprägten Gesellschaft. Im Gegenteil, die „Selbstverständlichkeiten“, die in ihr herrschen, wirken oft wie kollektive Gegenstimmungen zu unserer Hoffnung. Sie machen es deshalb auch besonders schwer, die Botschaft dieser Hoffnung und die Erfahrungen unserer Lebenswelt zusammenzuführen, und sie verstärken in vielen den Eindruck, als wären sie von dieser Botschaft nicht mehr inmitten ihrer Lebenssituation getroffen und gedeutet, getröstet und angespornt. Deshalb wollen wir

versuchen, das Zeugnis unserer Hoffnung gerade auf diese vermeintlichen „Selbstverständlichkeiten“ unserer gesellschaftlichen Lebenswelt zu richten. Es geht uns dabei nicht um unbelehrbare Selbstverteidigung, sondern stets auch um kritische Selbstdarstellung; alles zielt auf die Einheit von Sinn und Tun, von Geist und Praxis, damit sich unser Zeugnis in eine Einladung zur Hoffnung verwandle.

1. GOTT UNSERER HOFFNUNG

Der Name Gottes ist tief eingegraben in die Hoffnungs- und Leidensgeschichte der Menschheit. In ihr begegnet uns dieser Name, aufleuchtend und verdunkelt, verehrt und verneint, mißbraucht, geschändet und doch unvergessen. Der „Gott unserer Hoffnung“ (vgl. Röm 15,13) ist „der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs“ (Ex 3,6; Mt 22,32), „der Himmel und Erde geschaffen hat“ (Ps 121,2) und den wir mit dem jüdischen Volk und auch mit der Religion des Islam öffentlich bekennen, so wie wir alte Hoffnungsrufe bis in unsere Tage weiterbeten: „Ich irre umher in meiner Klage. Ich bin in Unruhe wegen des Lärmes der Feinde, des Schreiens der Gottlosen... Mein Herz ängstigt sich in meiner Brust, und die Schrecken des Todes befallen mich. Furcht und Zittern kommen mich an, und Grauen bedeckt mich. Hätte ich doch Flügel wie eine Taube!... Ich rufe zu Gott, und der Herr wird mir beistehen“ (Ps 55,3-7 a; 17)! Wenn wir solche Hoffnungsworte heute weitersprechen, dann stehen wir nicht allein und abgesondert; dann räumen wir vielmehr der Geschichte der Menschheit, die schließlich bis in unsere Gegenwart immer auch Religionsgeschichte ist, ein Stimmrecht, sozusagen ein Mitspracherecht bei dem ein, was wir von uns selbst zu halten haben und worauf wir vertrauen dürfen.

Der Gott unseres Glaubens ist der Grund unserer Hoffnung, nicht der Lückenbüßer für unsere Enttäuschungen. Nun versteht sich die Gesellschaft, in der wir leben, immer mehr als eine reine Bedürfnisgesellschaft, als ein Netz von Bedürfnissen und deren Befriedigung. Wo jedoch die gesellschaftlichen und öffentlichen Interessen ausschließlich von dieser Bedürfnisstruktur geprägt sind, hat unsere christliche Hoffnung nur ein verschwindendes Dasein. Denn in dieser Hoffnung drückt sich eine Sehnsucht aus, die alle unsere Bedürfnisse übersteigt. Wer sich vom Zwang eines reinen Bedürfnisdenkens nicht freimachen kann, wird den „Gott unserer Hoffnung“ letztlich nur als vergebliche Vorspiegelung, als eingebildete Erfüllung vereitelter Bedürfnisse, als Täuschung und falsches Bewußtsein kritisieren können, und er wird die Religion der Hoffnung leicht als eine inzwischen durchschaute und eigentlich schon überholte Phase in der Geschichte menschlicher Selbstgestaltung ansehen. Die Gottesbotschaft unserer christlichen Hoffnung widersetzt sich einem schlechthin geheimnisleeren Bild vom Menschen, das nur einen reinen Bedürfnismenschen zeigt, einen Menschen ohne Sehnsucht, das heißt aber auch ohne Fähigkeit zu trauern und darum ohne Fähig-

keit, sich wirklich trösten zu lassen und Trost anders zu verstehen denn als reine Vertröstung. Die Gottesbotschaft unserer Hoffnung widersteht einer totalen Anpassung der Sehnsucht des Menschen an seine Bedürfniswelt. Dadurch wird der Name Gottes nicht zum Deckwort für eine gefährliche Beschwichtigung oder vorschnelle Aussöhnung mit unserer leidvoll zerrissenen Wirklichkeit. Denn gerade diese Hoffnung auf Gott ist es ja, die uns an sinnlosem Leiden immer wieder leiden macht. Sie ist es, die uns verbietet, mit der Sinnlosigkeit dieses Leidens zu paktieren. Sie ist es, die in uns immer neu den Hunger nach Sinn, das Dursten nach Gerechtigkeit für alle, für die Lebenden und die Toten, die Kommenden und Gewesenen weckt und die es uns verwehrt, uns ausschließlich innerhalb der verkleinerten Maßstäbe unserer Bedürfniswelt einzurichten.

2. LEBEN UND STERBEN JESU CHRISTI

Unsere Hoffnung ist Jesus Christus. Wir vertrauen, daß wir gerettet werden, wenn wir ihn gläubig anrufen (Röm 10, 13). In ihm hat sich der Gott unserer Hoffnung als Vater kundgetan und unwiderruflich zugesagt: Gottes ewiges Wort ist Mensch geworden, einer von uns.

In neuer Weise ist heute unter vielen Menschen das Interesse am Leben und Verhalten Jesu erwacht: das Interesse an seiner Menschenfreundlichkeit, an seiner selbstlosen Teilnahme an fremden, geächteten Schicksalen, an der Art, wie er seinen Zuhörern ein neues zukunftsreiches Verständnis ihres Daseins erschließt, wie er sie aus Angst und Verblendung befreit und ihnen zugleich die Augen öffnet für ihre menschenverachtenden Vorurteile, für ihre Selbstgerechtigkeit und Hartherzigkeit angesichts fremden Leids, und wie er sie in all dem immer wieder aus Hörern zu Tätern seiner Worte zu machen sucht. In solchen Begegnungen mit Jesus lassen sich wichtige Impulse und Weisungen für ein Leben aus der Hoffnung gewinnen. Und es ist von entscheidender Bedeutung, daß diese Impulse das öffentliche Leben der Kirche ebenso prägen wie das Handeln der einzelnen Christen. Nur dann kann der Zwiespalt hilfreich überwunden werden, in dem heute nicht wenige Christen leben: der Zwiespalt nämlich zwischen der Lebensorientierung an Jesus und der Lebensorientierung an einer Kirche, deren öffentliches Erscheinungsbild nicht hinreichend geprägt ist vom Geist Jesu. Freilich kann dieser Zwiespalt nicht dadurch vermieden werden, daß wir das Gottgeheimnis in Jesus zugunsten seiner vermeintlich eingängigeren und praktischeren Liebesbotschaft zurücktreten oder verblassen lassen. Denn schließlich fiel die Liebe, die Jesus tatsächlich kündete, ohne seine ewige Gottessohnschaft ins Leere. Sie würde in ihrer Radikalität - bis hin zur Feindesliebe - allenfalls als eine groteske Überforderung der Menschen anmuten. Die Hoffnungsgeschichte unseres Glaubens ist in Jesu Auferweckung unbesieg-

lich geworden. Sie gewinnt im Bekenntnis zu ihm als dem „Christus Gottes“ (Lk 23,35) ihre lebensbestimmende und befreiende Macht über uns. Diese Hoffnungsgeschichte, in der sich Jesus als der lebendige Sohn Gottes erweist, ist keine ungebrochene Erfolgsgeschichte, keine Siegeregeschichte nach unseren Maßstäben. Sie ist vielmehr eine Leidensgeschichte, und nur in ihr und durch sie hindurch können wir Christen von jenem Glück und jener Freude, von jener Freiheit und jenem Frieden sprechen, die der Sohn uns in seiner Botschaft vom „Vater“ und vom „Reich Gottes“ verheißen hat.

Der Sinn einer solchen Hoffnungsgeschichte scheint sich freilich gerade für den Menschen unserer Wohlstandsgesellschaft nachhaltig zu verdunkeln. Gerät nicht unsere Gesellschaft immer mehr unter den Bann einer allgemeinen Verständnislosigkeit, einer wachsenden Unempfindlichkeit gegenüber dem Leiden? Täglich aus aller Welt überschüttet mit Meldungen über Tod, Katastrophen und Leid und ständig neuen Bildern von Brutalität und Grausamkeit ausgesetzt, suchen wir uns - meist unbewußt - immun zu machen gegen Eindrücke, die wir in dieser Fülle gar nicht verarbeiten können. Viele trachten danach, sich gegen Unheil jeder Art zu „versichern“. Andere flüchten sich in Betäubungen. Wieder andere suchen Heil in der Utopie einer leidfreien Gesellschaft. Das Leid heute ist ihnen nur Vorgeschichte des endgültigen Siegs menschlicher Freiheit und oft zu problemlos mit der Geschichte abschaffbarer sozialer Unterdrückung einfach identifiziert. Aber diese Utopien haben ihre Kraft verloren, seit die perfekt technisierte Welt tiefe Risse zeigt. So ist Leid vielen sinnleere Verlegenheit geworden oder Ursache kaum zu verdeckender Lebensangst.

Um dem Sinn unserer christlichen Hoffnungsgeschichte näher zu kommen, müssen wir deshalb zuvor das anonym verhängte Leidensverbot in unserer „fortschrittlichen“ Gesellschaft durchbrechen. Es geht nicht darum, den notwendigen Kampf gegen das Leid zu behindern. Vielmehr geht es darum, uns selbst wieder leidensfähig zu machen, um so auch am Leiden anderer zu leiden und darin dem Mysterium des Leidens Jesu nahezukommen, der gehorsam geworden ist bis zum Tod (Phil 2, 8), um uns die Umkehr zu Gott und so die wahre Freiheit zu ermöglichen. Ohne diese Leidensfähigkeit mag es Fortschritte in der Technik und in der Zivilisation geben. In Sachen der Wahrheit und der Freiheit jedoch kommen wir ohne sie nicht voran. Und einer Hoffnung, die auf einen leidenden, gekreuzigten Messias blickt, nicht einen Schritt näher! Hier können wir Christen unsere Hoffnung nur in kritischer, liebender und tatbereiter Zeitgenossenschaft bezeugen.

Freilich wendet sich die Botschaft Jesu sofort und immer auch gegen uns selbst, die wir hoffnungsvoll auf sein Kreuz blicken. Sie läßt es nämlich nicht zu, daß wir über seiner Leidensgeschichte die anonyme Leidensgeschichte der Welt vergessen; sie läßt es nicht zu, daß wir über seinem Kreuz die vielen Kreuze in der Welt übersehen, neben seiner Passion die vielen Qualen verschweigen, die ungezählten namenlosen Untergänge, das sprachlos erstickte Leiden, die Verfolgung

zahlloser Menschen, die wegen ihres Glaubens, ihrer Rasse oder ihrer politischen Einstellung in unserem Jahrhundert im Machtbereich faschistischer oder kommunistischer Systeme zu Tode gequält werden, die verfolgten Kinder seit den Zeiten des Herodes bis Auschwitz und bis in die jüngste Zeit. Haben wir indes, in der Geschichte unserer Kirche und des Christentums, sein hoffnungschaffendes Leid nicht zu sehr von der einen Leidensgeschichte der Menschheit abgehoben? Haben wir durch die ausschließliche Beziehung des christlichen Leidensgedankens auf sein Kreuz und auf uns, die ihm Nachfolgenden, nicht Zwischenräume in unserer Welt geschaffen, Zwischenräume des ungeschützten fremden Leidens? Sind wir Christen diesem Leiden gegenüber nicht oft in einer erschreckenden Weise fühllos und gleichgültig gewesen? Haben wir es nicht in den „rein profanen Bereich“ ausgestoßen - so als hätten wir nie davon gehört, daß der, auf den unsere Hoffnung blickt, uns gerade aus dieser „profanen“ Leidensgeschichte entgegentritt und den Ernst unserer Hoffnung prüft: „Herr, wann hätten wir dich je leidend gesehen?“... „Wahrlich, ich sage euch, was ihr einem dieser Geringsten nicht getan habt, habt ihr mir nicht getan“ (Mt 25). Nur wo wir Christen ein Ohr haben für die dunkle Prophetie dieses Leidens und ihm uns hilfreich zuwenden, hören und bekennen wir die hoffnungsvolle Botschaft von seinem Leiden zu Recht.

3. AUFERWECKUNG DER TOTEN

Jesus hat in seiner Passion den Abgrund des Leidens bis zum bitteren Ende am Kreuz erfahren. Gott aber hat diesen gekreuzigten Jesus auch durch das äußerste Leiden und die letzte Verlassenheit hindurch gehalten und ihn ein für allemal der Nacht des Todes entrissen. Dies bekennen wir mit dem Credo der frühen Christenheit: „Christus starb für unsere Sünden, wie es die Schriften gesagt haben, und wurde begraben. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, wie es die Schriften gesagt haben, und erschien dem Kefas, dann den Zwölf“ (1 Kor 15, 3-5). Der Gekreuzigte ist so zum Tod des Todes und für alle zum „Anführer des Lebens“ (Apg 3, 15; 5, 31; vgl. Heb 2, 10) geworden.

Im Blick auf diesen Jesus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, erhoffen wir auch für uns die Auferweckung der Toten. Unserer heutigen Lebenswelt scheint dieses Geheimnis unserer Hoffnung besonders weit entrückt. Offenbar stehen wir alle zu sehr unter dem anonymen Druck eines gesellschaftlichen Bewußtseins, das uns von der Botschaft der Auferweckung der Toten immer weiter entfernt, weil es uns zuvor schon von der Sinngemeinschaft mit den Toten überhaupt getrennt hat. Gewiß, auch wir Menschen von heute werden noch heimgesucht vom Schmerz und von der Trauer, von der Melancholie und vom oft sprachlosen Leiden am ungetrösteten Leid der Vergangenheit, am Leid der Toten. Aber stärker, so scheint es, ist unsere Berührungsangst vor dem Tod überhaupt, unsere Fühllosigkeit gegenüber den Toten. Gibt es nicht zu wenige, die sich unter diesen

Toten Freunde und Brüder bewahren oder gar suchen? Wer spürt etwas von ihrer Unzufriedenheit, von ihrem stummen Protest gegen unsere Gleichgültigkeit, gegen unsere allzu eilfertige Bereitschaft, über sie hinweg zur Tagesordnung überzugehen?

Wir wissen uns zumeist gegen solche und ähnliche Fragen energisch zu schützen. Wir verdrängen sie oder denunzieren sie als „unrealistisch“. Doch was definiert dabei unseren „Realismus“? Etwa allein die Flüchtigkeit und Flachheit unseres unglücklichen Bewußtseins und die Banalität vieler unserer Sorgen? Ein solcher „Realismus“ aber hat offensichtlich wiederum seine eigenen Tabus, durch die Trauer in unserem gesellschaftlichen Bewußtsein verdrängt, Melancholie schlechthin verdächtigt wird und die die Frage nach dem Leben der Toten als müßig und sinnlos erscheinen lassen.

Doch diese Frage nach dem Leben der Toten zu vergessen und zu verdrängen, ist zutiefst inhuman. Denn es bedeutet, die vergangenen Leiden zu vergessen und zu verdrängen und uns der Sinnlosigkeit dieser Leiden widerspruchslos zu ergeben. Schließlich macht auch kein Glück der Enkel das Leid der Väter wieder gut, und kein sozialer Fortschritt versöhnt die Ungerechtigkeit, die den Toten widerfahren ist. Wenn wir uns zu lange der Sinnlosigkeit des Todes und der Gleichgültigkeit gegenüber den Toten unterwerfen, werden wir am Ende auch für die Lebenden nur noch banale Versprechen parat haben. Nicht nur das Wachstum unseres wirtschaftlichen Potentials ist begrenzt, wie man uns heute einschärft; auch das Potential an Sinn scheint begrenzt und es ist, als gingen die Reserven zur Neige und als bestünde die Gefahr, daß den großen Worten, unter denen wir unsere eigene Geschichte betreiben - Freiheit, Emanzipation, Gerechtigkeit, Glück - am Ende nur noch ein ausgelaugter, ausgetrockneter Sinn entspricht.

In dieser Situation bekennen wir Christen unsere Hoffnung auf die Auferweckung der Toten. Sie ist keine schön ersonnene Utopie; sie wurzelt vielmehr im Zeugnis von Christi Auferstehung, das von Anbeginn die Mitte unserer christlichen Gemeinschaft bildet. Was die Jünger bezeugten, entsprang nicht ihren Wunschträumen, sondern einer Wirklichkeit, die sich gegen alle ihre Zweifel durchsetzte und sie bekennen ließ: „Der Herr ist wahrhaft auferstanden“ (Lk 24, 34)! Das Hoffnungswort von der Auf erweckung der Toten, das sich auf dieses österliche Geschehen gründet, spricht von einer Zukunft für alle, für die Lebenden und die Toten. Und gerade weil es von einer Zukunft für die Toten spricht, davon, daß sie, die längst Vergessenen, unvergeßlich sind im Gedenken des lebendigen Gottes und für immer in ihm leben, spricht dieses Hoffnungswort von einer wahrhaft menschlichen Zukunft, die nicht immer wieder von den Wogen einer anonymen Evolution überrollt, von einem gleichgültigen Naturschicksal verschlungen wird. Gerade weil es von einer Zukunft für die Toten spricht, ist es ein Wort der Gerechtigkeit, ein Wort des Widerstands gegen jeden Versuch, den immer wieder ersehnten und gesuchten Sinn menschlichen Lebens

einfach zu halbieren und ihn allenfalls für die jeweils Kommenden, die Durchgekommenen, gewissermaßen für die glücklichen Endsieger und Nutznießer unserer Geschichte zu reservieren.

Die Hoffnung auf die Auferweckung der Toten, der Glaube an die Durchbrechung der Schranke des Todes macht uns frei zu einem Leben gegen die reine Selbstbehauptung, deren Wahrheit der Tod ist. Diese Hoffnung stiftet uns dazu an, für andere da zu sein, das Leben anderer durch solidarisches und stellvertretendes Leiden zu verwandeln. Darin machen wir unsere Hoffnung anschaulich und lebendig, darin erfahren wir uns und teilen uns mit als österliche Menschen. „Wir wissen, daß wir vom Tod zum Leben hinübergeschritten sind, weil wir die Brüder lieben; wer nicht liebt, der bleibt im Tode“ (1 Joh 3,14).

4. GERICHT

Eng verbunden mit unserer Hoffnung auf die Auferweckung der Toten ist die christliche Hoffnung als Erwartung des endzeitlichen Gerichts Gottes über unsere Welt und ihre Geschichte, wenn der Menschensohn wiederkommt. Läßt sich aber die Botschaft vom Gerichte Gottes überhaupt als Ausdruck unserer Hoffnung artikulieren? Gewiß, sie mag unseren eigenen Fortschritts- und Harmonieträumen, mit denen wir gern unsere Vorstellung vom „Heil“ verbinden, widersprechen. Doch in ihr drückt sich gleichwohl ein verheißungsvoller Gedanke unserer christlichen Botschaft aus: nämlich der spezifisch christliche Gedanke von der Gleichheit aller Menschen, der nicht auf Gleichmacherei hinausläuft, sondern der die Gleichheit aller Menschen in ihrer praktischen Lebensverantwortung vor Gott hervorhebt, der aber auch allen, die Unrecht leiden, eine unverlierbare Hoffnung zusagt. Dieser christliche Gleichheitsgedanke ist auf Gerechtigkeit für alle aus und lähmt darum auch nicht das Interesse am geschichtlichen Kampf um Gerechtigkeit für alle, er weckt vielmehr immer neu das Verantwortungsbewußtsein für diese Gerechtigkeit. Wie anders sollten wir in seinem Gericht bestehen?

Freilich: haben wir in der Kirche diesen befreienden Sinn der Botschaft vom endzeitlichen Gericht Gottes nicht selbst oft verdunkelt, weil wir diese Gerichtsbotschaft zwar laut und eindringlich vor den Kleinen und Wehrlosen, aber häufig zu leise und zu halbherzig vor den Mächtigen dieser Erde verkündet haben? Wenn jedoch ein Wort unserer Hoffnung dazu bestimmt ist, vor allem „vor Statthaltern und Königen“ (vgl. Mt 10,18) mutig bekannt zu werden, ist es offensichtlich dieses! Dann auch zeigt sich seine ganze Tröstungs- und Ermutigungskraft: Es spricht von der gerechtigkeitsschaffenden Macht Gottes, davon, daß unsere Sehnsucht nach Gerechtigkeit gerade nicht am Tode strandet, davon, daß nicht nur die Liebe, sondern auch die Gerechtigkeit stärker ist als der Tod. Es spricht schließlich von jener gerechtigkeitsschaffenden Macht Gottes, die den Tod als

den Herrn über unser Gewissen entthront und die dafür bürgt, daß mit dem Tod die Herrschaft der Herren und die Knechtschaft der Knechte keineswegs besiegelt ist. Und dies sollte kein Wort unserer Hoffnung sein? Kein Wort, das uns freimacht, für diese Gerechtigkeit einzustehen, gelegen oder ungelegen? Kein Ansporn, der uns den Verhältnissen himmelschreiender Ungerechtigkeit widerstehen läßt? Kein Maßstab, der uns jedes Paktieren mit Ungerechtigkeit verbietet und uns immer wieder zum Aufschrei gegen sie verpflichtet, wenn wir unsere eigene Hoffnung nicht schmähen wollen?

Dabei verschweigen wir nicht, daß die Botschaft vom Gericht Gottes auch von der Gefahr des ewigen Verderbens spricht. Sie verbietet uns, von vornherein mit einer Versöhnung und Entsühnung für alle und für alles zu rechnen, was wir tun oder unterlassen. Gerade so greift diese Botschaft immer wieder verändernd in unser Leben ein und bringt Ernst und Dramatik in unsere geschichtliche Verantwortung.

5. VERGEBUNG DER SÜNDEN

Jesus Christus ist unser Erlöser, in dem uns Gottes Verzeihen nahe ist und der uns befreit von Sünde und Schuld. „Durch sein Blut haben wir die Erlösung, die Vergebung der Sünden nach seiner reichen Gnade“ (Eph 1,7).

Dieses Bekenntnis unserer Hoffnung trifft auf eine Gesellschaft, die sich von dem Gedanken der Schuld selbst immer mehr freizumachen sucht. Christentum widersteht mit seiner Rede von Sünde und Schuld jenem heimlichen Unschuldswahn, der sich in unserer Gesellschaft ausbreitet und mit dem wir Schuld und Versagen, wenn überhaupt, immer nur bei „den anderen“ suchen, bei den Feinden und Gegnern, bei der Vergangenheit, bei der Natur, bei Veranlagung und Milieu. Die Geschichte unserer Freiheit scheint zwiespältig, sie wirkt wie halbiert. Ein unheimlicher Entschuldigungsmechanismus ist in ihr wirksam: die Erfolge, das Gelingen und die Siege unseres Tuns schlagen wir uns selbst zu; im übrigen aber kultivieren wir die Kunst der Verdrängung, der Verleugnung unserer Zuständigkeit, und wir sind auf der Suche nach immer neuen Alibis angesichts der Nachtseite, der Katastrophenseite, angesichts der Unglücksseite der von uns selbst betriebenen und geschriebenen Geschichte.

Dieser heimliche Unschuldswahn betrifft auch unser zwischenmenschliches Verhalten. Er fördert nicht, er gefährdet immer mehr den verantwortlichen Umgang mit anderen Menschen. Denn er unterwirft die zwischenmenschlichen Verhältnisse dem fragwürdigen Ideal einer Freiheit, die auf die Unschuld eines naturalistischen Egoismus pocht. Solche Freiheit aber macht nicht frei, sie verstärkt vielmehr die Einsamkeit und die Beziehungslosigkeit der Menschen untereinander.

Uns Christen rückt die Erfahrung dieses unterschwellig grassierenden Willens zur Unschuld schließlich immer wieder vor die Gottesfrage. Halten wir Gott viel-

leicht nur deswegen nicht stand, weil wir dem Abgrund unserer Schuld erfahrung und unserer Verzweiflung nicht standhalten? Weil unser Bewußtsein vom Unheil sich verflacht, weil wir uns die geahnte Tiefe unserer Schuld, diese „Transzendenz nach unten“, verbergen? Weil wir sie uns heute gern ideologiekritisch oder psychoanalytisch ausreden lassen? Der Ernst solcher Fragen soll uns freilich nicht davon abhalten, etwa die Fixierung auf falsche Schuldgefühle aufzuarbeiten, die den Menschen krank und unfrei machen; es gilt ja vielmehr, die eigentliche, oft verdrängte Schuld zu erkennen und anzunehmen.

Der „Gott unserer Hoffnung“ ist uns nahe über dem Abgrund unserer redlich erkannten und anerkannten Schuld als der unsere Entscheidungen Richtende und als der unsere Schuld Vergebende zugleich. Und so führt uns unsere christliche Hoffnung nicht an unserer Schuld erfahrung vorbei; sie gebietet uns vielmehr, realistisch an unserem Schuldbewußtsein festzuhalten - auch und gerade in einer Gesellschaft, die zu Recht um mehr Freiheit und Mündigkeit für alle kämpft und die deshalb in besonderem Maße empfindlich ist für den Mißbrauch, der mit der Rede von Schuld getrieben werden kann und in der Geschichte des Christentums auch getrieben worden ist. Hat die Praxis unserer Kirche nicht zuweilen den Eindruck genährt, daß man die kirchliche Schuld predigt bekämpfen müsse, wenn man der realen Freiheit der Menschen dienen wolle? Und war so die kirchliche Praxis nicht ihrerseits am Entstehen dieses verhängnisvollen Unschuldswahns in unserer Gesellschaft beteiligt?

Unsere christliche Predigt der Umkehr muß jedenfalls immer der Versuchung widerstehen, Menschen durch Angst zu entmündigen. Sie muß gegen jeden Versuch kämpfen, der die christliche Rede von Schuld und Sünde mißbraucht, einer unheiligen Unterdrückung von Menschen durch Menschen den Anschein von Recht zu verleihen, so daß schließlich die Ohnmächtigen mit mehr Schuld und die Mächtigen mit noch mehr „unschuldiger“ Macht ausgestattet würden. Sie muß aber auch den Mut haben, das Bewußtsein von Schuld zu wecken und wachzuhalten - gerade auch im Blick auf die immer mehr zunehmende gesellschaftliche Verflechtung unseres Handelns und unserer Verantwortung, die heute weit über den nachbarschaftlichen Bereich hinausreicht. Die christliche Rede von Schuld und Umkehr muß jene geradezu strukturelle Schuldverstrickung ansprechen, in die wir heute, durch die weltweiten Verflechtungen und Abhängigkeiten, angesichts des Elends und der Unterdrückung ferner, fremder Völker und Gruppen geraten. Sie muß darauf bestehen, daß wir nicht nur durch das schuldig werden können, was wir ändern unmittelbar tun oder nicht tun, sondern auch durch das, was wir zulassen, daß es ändern geschehe; jeder ist dazu aufgerufen, diese Verstrickung in Schuld zu erkennen und ihr nach Kräften zu widerstehen.

In all dem ist unsere christliche Rede von Schuld und Umkehr keineswegs eine freiheitsgefährdende Rede; sie ist geradezu eine freiheitsentdeckende Rede, eine freiheitsrettende Rede. Denn sie wagt es, den Menschen auch noch dort in seiner Freiheit anzurufen, wo man heute vielfach nur biologische, wirtschaftliche oder

gesellschaftliche Zwänge am Werke sieht und wo man sich unter Berufung auf diese Zwänge gern von jeglicher Verantwortung dispensiert.

Der Glaube an die göttliche Vergebung, die in den vielfältigen Formen des kirchlichen Dienstes, vor allem auch in der sakramentalen Buße, ihren Ausdruck findet, führt uns nicht in die Entfremdung von uns selbst. Er schenkt die Kraft, unserer Schuld und unserem Versagen ins Auge zu sehen und unser schuldig-gewordenes Leben auf eine größere heilige Zukunft hin anzunehmen. Er macht uns frei. Er befreit uns von einer tiefsitzenden, inwendig fressenden Daseinsangst, die immer neu unser menschliches Herz in sich selbst verkrümmt. Er läßt uns nicht vor dem heimlichen Argwohn kapitulieren, daß unsere Macht zu zerstören und zu erniedrigen letztlich immer größer sei als unsere Fähigkeit zu bejahen und zu lieben. Die durch Jesus angebotene Vergebung unterscheidet das Christentum aber auch von allen grauen Systemen eines rigorosen, selbstgerechten und freudlosen Moralismus. Sie erlöst uns von jener sterilen Überforderung, in die uns ein moralistisch angeschärfter Vollkommenheitswahn hineintreibt, der letztlich jede Freude an konkreter Verantwortung zersetzt. Der christliche Vergabungsgedanke hingegen schenkt gerade Freude an der Verantwortung; er schenkt Freude an jener persönlichen Verantwortung, mit der auch die Kirche immer mehr rechnen, die sie immer mehr anrufen und kultivieren muß in der wachsenden Anonymität unseres gesellschaftlichen Lebens mit seinen komplexen, schwer überschaubaren Lebenssituationen.

6. REICH GOTTES

Wir Christen hoffen auf den neuen Menschen, den neuen Himmel und die neue Erde in der Vollendung des Reiches Gottes. Wir können von diesem Reich Gottes nur in Bildern und Gleichnissen sprechen, so wie sie im Alten und Neuen Testament unserer Hoffnung, vor allem von Jesus selbst, erzählt und bezeugt sind. Diese Bilder und Gleichnisse vom großen Frieden der Menschen und der Natur im Angesichte Gottes, von der einen Mahlgemeinschaft der Liebe, von der Heimat und vom Vater, vom Reich der Freiheit, der Versöhnung und der Gerechtigkeit, von den abgewischten Tränen und vom Lachen der Kinder Gottes - sie alle sind genau und unersetzbar. Wir können sie nicht einfach „übersetzen“, wir können sie eigentlich nur schützen, ihnen treu bleiben und ihrer Auflösung in die geheimnisleere Sprache unserer Begriffe und Argumentationen widerstehen, die wohl zu unseren Bedürfnissen und von unseren Plänen, nicht aber zu unserer Sehnsucht und von unseren Hoffnungen spricht.

Die Verheißungen des Reiches Gottes, das durch Jesus unter uns unwiderruflich angebrochen und in der Gemeinschaft der Kirche wirksam ist, führen uns mitten in unsere Lebenswelt hinein - mit ihren je eigenen Zukunftsplänen und Utopien. An ihnen brechen und verdeutlichen sich diese Verheißungen, auch in unserer

Zeit der Wissenschaft und Technik, der großen sozialen und politischen Wandlungen.

War unser öffentliches Bewußtsein nicht zu lange von einem naiven Entwicklungsoptimismus durchstimmt? Von der Bereitschaft, sich widerstandslos einem vermeintlichen Stufengang im Fortschritt von Aufklärung und technologischer Zivilisation zu überlassen und darin auch unsere Hoffnungen zu verbrauchen? Heute scheint der Traum von einer schrankenlosen Herrschaft über die Natur im Interesse einer ebenso unbegrenzt vermehrbaren Bedürfnisfindung wie Bedürfnisbefriedigung langsam ausgeträumt. Zugleich spüren wir deutlicher die Fragwürdigkeit und geheime Verheißungslosigkeit, die in einer rein technokratisch geplanten und gesteuerten Zukunft der Menschheit steckt. Schafft sie wirklich einen „neuen Menschen“? Oder nur den völlig angepaßten Menschen? Den Menschen mit vorfabrizierten Lebensmustern, mit nivellierten Träumen, eingemauert in eine überraschungsfreie Computergesellschaft, erfolgreich eingefügt in die anonymen Zwänge und Mechanismen einer von fühlloser Rationalität konstruierten Welt - rückgezüchtet schließlich auf ein anpassungsschlaues Tier? Und zeigt sich nicht auch immer deutlicher im Schicksal der einzelnen, daß diese „neue Welt“ innere Leere, Angst und Flucht erzeugt? Müssen nicht Sexualisierung, Alkoholismus, Drogenkonsum als Signale verstanden werden? Deuten sie nicht eine Sehnsucht nach Zuwendung, ja einen Hunger nach Liebe an, die eben nicht durch Verheißungen der Technik und der Ökonomie gestillt werden können? Diese Fragen wenden sich keineswegs gegen Wissenschaft und Technik und wollen deren besondere Bedeutung für die Gestaltung einer menschenwürdigen Lebenswelt nicht antasten. Sie richten sich nur gegen einen Verheißungsglauben an Wissenschaft und Technik, der viele (die Wissenschaftler selbst oft noch am wenigsten) unterschwellig bestimmt, ihr Bewußtsein gefangenhält und es so erblinden läßt für die ursprüngliche Verheißungskraft unserer Hoffnung und für die Leuchtkraft der Bilder und Gleichnisse vom Reiche Gottes und von der neuen Menschheit in ihm.

Gewiß ist das christliche Hoffnungsbild vom neuen Menschen im Reiche Gottes tief hineinverwoben in jene Zukunftsbilder, die die politischen und sozialen Freiheits- und Befreiungsgeschichten der Neuzeit bewegt haben und bewegen; es kann und darf von ihnen auch nicht beliebig abgelöst werden. Denn die Verheißungen des Reiches Gottes sind nicht gleichgültig gegen das Grauen und den Terror irdischer Ungerechtigkeit und Unfreiheit, die das Antlitz des Menschen zerstören. Die Hoffnung auf diese Verheißung weckt in uns und fordert von uns eine gesellschaftskritische Freiheit und Verantwortung, die uns vielleicht nur deswegen so blaß und unverbindlich, womöglich gar so „unchristlich“ vorkommt, weil wir sie in der Geschichte unseres kirchlichen und christlichen Lebens so wenig praktiziert haben. Und wo die Unterdrückung und Not sich - wie heute - ins Weltweite steigern, muß diese praktische Verantwortung unserer Hoffnung auf die Vollendung des Reiches Gottes auch ihre privaten und nachbarschaftli-

chen Grenzen verlassen können. Das Reich Gottes ist nicht indifferent gegenüber den Welthandelspreisen! Dennoch sind seine Verheißungen nicht etwa identisch mit dem Inhalt jener sozialen und politischen Utopien, die einen neuen Menschen und eine neue Erde, eine geglückte Vollendung der Menschheit als Resultat gesellschaftlich-geschichtlicher Kämpfe und Prozesse erwarten und anzielen. Unsere Hoffnung erwartet eine Vollendung der Menschheit aus der verwandelnden Macht Gottes, als endzeitliches Ereignis, dessen Zukunft für uns in Jesus Christus bereits unwiderruflich begonnen hat. Ihm gehören wir zu, in ihm sind wir eingepflanzt. Durch die Taufe sind wir hineingetaucht in sein neues Leben, und in der Mahlgemeinschaft mit ihm empfangen wir das „Pfand der kommenden Herrlichkeit“. Indem wir uns unter das „Gesetz Christi“ (Gal 6,2) stellen und in seiner Nachfolge leben, werden wir auch mitten in unserer Lebenswelt zu Zeugen dieser verwandelnden Macht Gottes: als Friedensstifter und Barmherzige, als Menschen der Lauterkeit und Armut des Herzens, als Trauernde und Streitende, im unbesieglchen Hunger und Durst nach Gerechtigkeit (vgl. Mt 5,3ff).

Dieses christliche Hoffnungsbild von der Zukunft der Menschheit entrückt uns nicht illusionär den Kämpfen unserer menschlichen Geschichte. Es ist nur von einem nüchternen Realismus über den Menschen und seine geschichtliche Selbstvollendung geprägt. Es zeigt den Menschen, der immer ein Fragender und Leidender bleibt: einer, den seine Sehnsucht stets neu mit seinen erfüllten Bedürfnissen entzweit und der auch dann noch sucht und hofft, wenn er in einer künftigen Zeit politischer und sozialer Schicksallosigkeit aller Menschen leben sollte; denn gerade dann wäre er in radikaler, gewissermaßen unabgelenkter Weise sich selbst und der Sinnfrage seines Lebens konfrontiert. Dieser Realismus unseres Reich-Gottes-Gedankens lähmt nicht unser Interesse am konkreten individuellen und gesellschaftlichen Leiden. Er kritisiert nur jene Säkularisierungen unserer christlichen Hoffnung, die die Reich-Gottes-Botschaft selbst völlig preisgeben, aber auf die überschwänglichen Maßstäbe, die diese Botschaft für die Menschen und ihre Zukunft gesetzt hat, nicht verzichten möchten.

7. SCHÖPFUNG

Unsere Hoffnung setzt den Glauben an die Welt als Schöpfung Gottes voraus. Und in der Hoffnung auf den neuen Himmel und die neue Erde kommt unser Schöpfungsglaube in sein Ziel. Hoffnung und Schöpfungsglaube gehören untrennbar zusammen, wie zwei Seiten einer Münze. Deshalb gehört zu unserer Hoffnung die Bereitschaft, diese unsere tödliche, in sich verfeindete und leidvoll zerrissene Welt ohne Zynismus und ohne schlechte Naivität als letztlich zustimmungsfähig anzuerkennen, als verborgenen Anlaß zur Dankbarkeit und zur Freude: als Schöpfung Gottes. Zu unserer Hoffnung gehört also die Fähigkeit,

ja zu sagen, und die Bereitschaft, zu feiern und zu loben - obwohl es so viel Verneinungswürdiges gibt und obwohl keineswegs alles gut ist, so wie es ist. Die Zustimmungsbereitschaft zur Welt, die in unserer Hoffnung steckt, weil sie getragen ist vom Glauben an die Schöpfung, bedeutet keineswegs eine kritiklose Bejahung der bestehenden Verhältnisse; sie betreibt keine religiöse Verschleierung der Ungerechtigkeiten, die in unserer Welt tatsächlich herrschen und die das Gute der Schöpfung, das uns zu Freude und Dankbarkeit führt, oft übermächtig entstellen. Sie macht uns vielmehr empfänglich für die Wehen der Schöpfung, für das Seufzen der Kreaturen, und diese Zustimmungskraft unserer Hoffnung kann in uns nicht bleiben, wenn wir nicht immer wieder dafür eintreten, daß auch das Leben anderer zustimmungswürdig wird und seinerseits Quelle von Dankbarkeit und Freude sein kann.

Freilich, Zustimmung und Dankbarkeit, Lob des Schöpfers und Freude an der Schöpfung sind kaum gefragte Tugenden in einer Gesellschaft, deren öffentliches Bewußtsein zutiefst verstrickt ist in das universale Spiel der Interessen und Konflikte, das seinerseits die Starken und Mächtigen begünstigt, die Dankbaren und Freundlichen aber leicht überspielt und an den Rand drängt. In einer Lebenswelt, für die als gesellschaftlich bedeutsames Handeln des Menschen eigentlich nur gilt, was sich als Naturbeherrschung oder Bedürfnisbefriedigung, das eine im Interesse des anderen, ausweisen läßt, schwindet die Fähigkeit zu feiern ebenso wie die Fähigkeit zu trauern. Wie weit haben wir uns diesen Prozessen längst widerstandslos unterworfen? Und wohin führen sie uns? In die Apathie? In die Banalität? So unbegrenzt auch das Leistungspotential unter uns Menschen sein mag, die Reserven an Sinngebungskraft, der Widerstand gegen drohende Banalität - sie scheinen nicht unerschöpflich zu sein. Ob uns da die immer deutlicher sich abzeichnenden Grenzen der Naturnutzung zur Besinnung bringen können? Ob sie uns neue Möglichkeiten schenken, die Welt als Schöpfung zu erahnen? Und ob dann wieder andere praktische Verhaltensweisen des Menschen wie das Beten und das Feiern, das Loben und Danken ihr unanschauliches und unansehnliches, ohnmächtiges Dasein verlieren? Oder ob all diese Haltungen uns endgültig ausgedredet werden sollen, etwa als Ausdruck einer überhöhten Sinnerwartung, die bloß eine Folge falscher Traditionen und falscher Erziehung wäre?

Jedenfalls dürfen wir Christen nicht aufhören, unsere Hoffnung als ein Fest zu feiern, das unsere Lebenswelt durchstrahlt und in dem auch etwas von der Solidarität der Gesamtschöpfung aufscheint, innerhalb deren der Mensch zur Herrschaft, nicht aber zur Willkür eingesetzt ist. Das Leiden lernen in einer leidenschaftlichen, apathischen Welt, aber auch die Freude lernen, diesseitiges Vergnügen an Gott und seinen Verheißungen in einer überanstrengten Welt: das gehört nicht zuletzt zu den Sendungen unserer Hoffnung in dieser Zeit und für sie.

8. GEMEINSCHAFT DER KIRCHE

„Neue Schöpfung“ ist anfanghaft verwirklicht in der Gemeinschaft der Kirche (vgl. Gal 6, 15 f.). Diese unsere Kirche ist eine Hoffnungsgemeinschaft. Und das Gedächtnis des Herrn, in dem wir gemeinsam die wirksame Gegenwart seiner rettenden Heilstat feiern, „bis er wiederkommt“, muß für uns und für die Welt, in der wir leben, immer wieder zur gefährlichen Erinnerung unserer Vorläufigkeit werden. Die Kirche ist nicht selbst das Reich Gottes, wohl ist dieses „in ihr im Mysterium schon gegenwärtig“ (LG 3). Sie ist deshalb nicht eine reine Gesinnungsgemeinschaft, sie ist kein zukunftsorientierter Interessenverband. Sie gründet im Werk und auf der Stiftung Jesu Christi; sein heiliger Geist ist der lebendige Grund ihrer Einheit. Er, der Heilige Geist des erhöhten Herrn, ist die innerste Kraft unserer Zuversicht: Christus in uns, Hoffnung auf die Herrlichkeit (vgl. Kol 1, 27). Deshalb ist die Hoffnungsgemeinschaft unserer Kirche kein Verein, der sich selbst immer neu zur Disposition stellen könnte; sie ist in ihrer Gemeinschaftsform ein Volk -, pilgerndes Gottesvolk, das sich dadurch identifiziert und ausweist, daß es seine Geschichte als Heilsgeschichte Gottes mit den Menschen erzählt, daß es diese Geschichte im Gottesdienst immer wieder feiert und aus ihr zu leben sucht.

Die Lebendigkeit dieses Volkes und der in ihm eingeräumten Erfahrungen von Gemeinschaft hängt freilich am Leben dieser Hoffnung selbst. Keiner hofft ja für sich allein. Denn die Hoffnung, die wir bekennen, ist nicht vage schweifende Zuversicht, ist nicht angeborener Daseinsoptimismus; sie ist so radikal und so anspruchsvoll, daß keiner sie für sich allein und nur im Blick auf sich selber hoffen könnte. Im Blick auf uns allein: bliebe uns da am Ende wirklich mehr als Melancholie, kaum verdeckte Verzweiflung oder blinder egoistischer Optimismus? Gottes Reich zu hoffen wagen - das heißt immer, es im Blick auf die anderen zu hoffen und darin für uns selbst. Erst wo unsere Hoffnung für die anderen mithofft, wo sie also unversehens die Gestalt und die Bewegung der Liebe und der *Communio* annimmt, hört sie auf, klein und ängstlich zu sein und verheißungslos unseren Egoismus zu spiegeln. „Wir wissen, daß wir vom Tod zum Leben hinübergeschritten sind, weil wir die Brüder lieben. Wer nicht liebt, bleibt im Tode“ (1 Joh 3,14).

So können sich aus gelebter Hoffnung immer wieder lebendige Formen kirchlicher Gemeinschaft entfalten, und andererseits kann erfahrene kirchliche Gemeinschaft stets neu zum Ort werden, an dem lebendige Hoffnung reift, an dem sie miteinander gelernt und gefeiert werden kann. Zeigen aber unsere kirchlichen Lebensformen uns selbst und den Menschen unserer Lebenswelt hinreichend diese Züge einer Hoffnungsgemeinschaft, in der sich neues beziehungsreiches Leben entfaltet und die deshalb zum Ferment lebendiger Gemeinschaft werden kann in einer Gesellschaft wachsender Beziehungslosigkeit? Oder ist unser öffentliches kirchliches Leben nicht selbst viel zu verdunkelt

und verengt von Angst und Kleinmut, zu sehr im Blick auf sich selbst befangen, allzusehr umgetrieben von der Sorge um Selbsterhaltung und Selbstreproduktion, die die allseits herrschenden Formen der Beziehungslosigkeit und der Isolation gerade nicht brechen helfen, sondern eher bestätigen und steigern? Allenthalben zeichnet sich heute so etwas wie eine Fluchtbewegung aus der Gesellschaft in neue Formen der Gemeinschaft, in „Gruppen“ hinein ab. Gewiß sind diese Tendenzen nicht leicht zu bewerten. Deutlich aber schlägt in ihnen eine Sehnsucht durch nach neuen beziehungsreichen Erfahrungen von Gemeinschaft in unserem komplexen gesellschaftlichen Leben, das vielfach die zwischenmenschlichen Kommunikationen überspezialisiert und überorganisiert und das gerade dadurch neue künstliche Isolierungen und Vereinsamungen schafft, die die Verhältnislosigkeit der Menschen zueinander fördern und neue Mechanismen ihrer Beherrschbarkeit auslösen können.

Hier schulden wir uns selbst und unserer Lebenswelt mehr denn je das Zeugnis einer Hoffnungsgemeinschaft, die in sich selbst viele lebendige Formen des „Zusammenseins in seinem Namen“ kennt und je auch neue weckt und fördert. Dabei müssen insbesondere die Amtsträger, aber auch die Mitglieder der Räte und die Vertreter der Verbände die Gefahren im Auge behalten, die sich aus der eigenen behördlichen Organisationsform der Kirche, aus ihrer Verwaltungsapparatur und den damit zusammenhängenden institutionellen Zwängen für eine lebendige Gemeinschaftserfahrung ergeben. Viele nämlich leiden heute an diesem behördlichen Erscheinungsbild unserer Kirche und fühlen sich in ihr ohnmächtig den gleichen sozialen Zwängen und Mechanismen ausgeliefert wie in ihrer gesamten Lebenswelt. Sie wenden sich ab oder resignieren. Mehr und unterschiedener als je brauchen wir deshalb heute ein lebendiges Gespür für diese Gefahr in unserer Kirche. Nur wenn wir die behördlichen Spezialisierungen und Organierungen in ihrer unentbehrlichen Dienstfunktion richtig einschätzen und ihre konkreten Erscheinungsformen nicht zum unwandelbaren, gottgewollten Ausdruck der Kirche aufsteigern, werden wir auch genug innere Beweglichkeit im kirchlichen Leben gewinnen, um in ihm das Zeugnis einer lebendigen Hoffnungsgemeinschaft inmitten einer überorganisierten unpersönlichen Lebenswelt verwirklichen zu können.

Teil II:

Das eine Zeugnis und die vielen Träger der Hoffnung

1. INMITTEN UNSERER LEBENSWELT

Die Situation, in der wir in der Gemeinschaft der Kirche unsere Hoffnung bezeugen und aus ihr uns erneuern wollen, ist längst nicht mehr die Situation einer religiös geprägten Gesellschaft. In der Angst vor innerem Sinnverlust und vor

wachsender Bedeutungslosigkeit steht unser kirchliches Leben zwischen der Gefahr kleingläubiger oder auch elitärer Selbstabschließung in einer religiösen Sonderwelt und der Gefahr der Überanpassung an eine Lebenswelt, auf deren Definition und Gestaltung es kaum mehr Einfluß nimmt. Der Weg unserer Hoffnung und unserer kirchlichen Erneuerung muß uns mitten durch diese Lebenswelt führen - mit ihren Erfahrungen und Erinnerungen, mit ihrer Indifferenz oder auch ihrem kalkulierten Wohlwollen gegenüber der Kirche, und mit ihren Verwerfungen der Kirche als einer Art antiemanzipatorischen Restbestands in unserer Gesellschaft, in dem angeblich Wissen und produktive Neugierde gezielt unterschlagen und das Interesse an Freiheit und Gerechtigkeit bloß simuliert werden.

2. DAS ZEUGNIS GELEBTER HOFFNUNG

Der Weg der Kirche in dieser Situation ist der Weg gelebter Hoffnung. Er ist auch das Gesetz aller kirchlichen Erneuerung. Und er führt uns in die einzige Antwort, die wir letztlich auf alle Zweifel und Enttäuschungen, auf alle Verwerfungen und alle Indifferenz geben können. Sind wir, was wir im Zeugnis unserer Hoffnung bekennen? Ist unser kirchliches Leben geprägt vom Geist und der Kraft dieser Hoffnung? Eine Kirche, die sich dieser Hoffnung anpaßt, ist schließlich auch dem Heute angepaßt, und ohne Anpassung an diese Hoffnung hilft ihr kein noch so brisantes Aggiornamento. „Die Welt“ braucht keine Verdoppelung ihrer Hoffnungslosigkeit durch Religion; sie braucht und sucht (wenn überhaupt) das Gegengewicht, die Sprengkraft gelebter Hoffnung. Und was wir ihr schulden, ist dies: das Defizit an anschaulich gelebter Hoffnung auszugleichen. In diesem Sinn ist schließlich die Frage nach unserer Gegenwartsverantwortung und Gegenwartsbedeutung die gleiche wie jene nach unserer christlichen Identität: Sind wir, was wir im Zeugnis unserer Hoffnung bekennen?

3. GLEICHFÖRMIG MIT JESUS CHRISTUS

Die Krise des kirchlichen Lebens beruht letztlich nicht auf Anpassungsschwierigkeiten gegenüber unserem modernen Leben und Lebensgefühl, sondern auf Anpassungsschwierigkeiten gegenüber dem, in dem unsere Hoffnung wurzelt und aus dessen Sein sie ihre Höhe und Tiefe, ihren Weg und ihre Zukunft empfängt: Jesus Christus mit seiner Botschaft vom „Reich Gottes“. Haben wir in unserer Praxis ihn nicht allzu sehr uns angepaßt, seinen Geist wie abgedecktes Feuer gehütet, daß er nicht zu sehr überspringe? Haben wir nicht unter allzuviel Ängstlichkeit und Routine den Enthusiasmus der Herzen eingeschläfert und zu gefährlichen Alternativen provoziert: Jesus, ja - Kirche, nein? Warum wirkt er

„moderner“, „heutiger“ als wir, seine Kirche? So gilt als Gesetz unserer kirchlichen Erneuerung, daß wir vor allem die Angleichungsschwierigkeit gegenüber dem, auf den wir uns berufen und aus dem wir leben, überwinden und daß wir konsequenter in seine Nachfolge eintreten, um den Abstand zwischen ihm und uns zu verringern und unsere Schicksalsgemeinschaft mit ihm zu verlebendigen. Dann ist ein Weg und eine Zukunft. Dann gibt es eine Chance, heute, ganz gegenwärtig zu sein - die Probleme, Fragen und Leiden allenthalben zu teilen, ohne sich ihrer geheimen Hoffnungslosigkeit zu unterwerfen.

Die Kraft dazu gewinnen wir aus der Gewißheit des Glaubens, daß das Leben des Christus selbst in unsere Kirche eingesenkt ist, daß wir auf den Tod und den Sieg Christi getauft sind und daß uns sein Geist leitet, der allein uns bekennen läßt: „Jesus ist der Herr“ (vgl. 1 Kor 12,3)! Diese Gewißheit macht uns aber auch dazu frei, daß wir uns - mit den Aussagen des jüngsten Konzils - als eine Kirche der Sünder verstehen, ja, daß wir uns als sündige Kirche bekennen. Sie befreit uns dazu, daß wir angesichts der Krise unseres kirchlichen Lebens weder in einen folgenlosen Kult der Selbstbeichtigung verfallen, noch daß wir die Schuld für Indifferenz und Abfall kleingläubig und selbstgerecht nur bei „den andern“, bei der „bösen Welt“ suchen und gerade so den Ruf nach Umkehr und schmerzlicher Wandlung unterdrücken oder mit bloßen Durchhalteappellen übertönen.

Wenn wir uns kritisch gegen uns selbst wenden, dann nicht, weil wir einem modischen Kritizismus huldigen, sondern weil wir die Größe und Unbezwingbarkeit unserer Hoffnung nicht schmälern wollen. Wir Christen hoffen ja nicht auf uns selber, und darum brauchen wir auch unsere eigene Gegenwart und unsere eigene Geschichte nicht immer wieder zu halbieren und stets nur die Sonnenseite vorzuzeigen, wie es jene Ideologien tun, die keine andere Hoffnung haben als die auf sich selbst. In diesem Sinne ist die Bereitschaft zur Selbstkritik ein Zeugnis unserer spezifisch christlichen Hoffnung, die die Kirche immer neu zu einer offenen Gewissenserforschung anleitet.

4. DAS VOLK GOTTES ALS TRÄGER DER HOFFNUNG

Alle sind auf dieses Zeugnis lebendiger Hoffnung in der Nachfolge Jesu verpflichtet, weil alle auf diesen Weg der Hoffnung geschickt, weil alle in diese Nachfolge gerufen sind - herausgerufen zur Gemeinschaft der Glaubenden, befähigt und geführt durch den Geist Gottes, den er seiner Kirche verheißen hat (vgl. Joh 14, 26; Röm 8, 14.26). Deshalb müssen eigentlich auch alle beteiligt sein und beteiligt werden an der lebendigen Erneuerung unserer Kirche. Diese Erneuerung kann ja nicht verordnet werden, sie erschöpft sich nicht in einzelnen synodalen Reformmaßnahmen. Die eine Nachfolge muß viele Nachfolgende, das eine Zeugnis viele Zeugen, die eine Hoffnung viele Träger haben. Nur so kann

schließlich aus einem Erneuerungsversuch für die Kirche eine Erneuerung unserer Kirche selbst werden. Nur so kann uns in unserer offensichtlichen Übergangssituation der Schritt gelingen von einer protektionistisch anmutenden Kirche für das Volk zu einer lebendigen Kirche des Volkes, in der alle auf ihre Art sich verantwortlich beteiligt wissen am Schicksal dieser Kirche und an ihrem öffentlichen Zeugnis der Hoffnung. Nur so werden wir auch den Eindruck vermeiden, wir seien eine Kirche, die zwar noch von einem starken (nur langsam sich zersetzenden) Milieu, nicht aber eigentlich vom Volk mitgetragen ist. Das alles bedeutet freilich auch, daß die Amtsträger in unserer Kirche, die „bestellten Zeugen“, heute mehr denn je dem Volk Gottes eine besondere Aufnahmebereitschaft und Empfänglichkeit schulden für die verschiedensten Formen und Träger des Zeugnisses gelebter Hoffnung, praktizierter Nachfolge inmitten unserer Kirche und nicht selten auch in ihren institutionellen Randzonen. Gewiß werden sie schließlich immer zu prüfen und zu scheiden haben, aber eben nicht nur kritisch musternd, sondern auch mit Gespür für alles, was uns in den Stand setzt, unsere Hoffnung anschaulich und ansteckend zu leben und nicht nur von ihr zu reden. Das Amt in der Kirche, das unter dem Gesetz des Geistes Gottes steht, hat schließlich nicht nur die Pflicht, falschem Geiste zu wehren, die Geister zu scheiden, sondern auch die Pflicht, den Geist zu suchen und mit seiner unkalkulierbaren, oft unbequemen Spontaneität immer neu zu rechnen.

Teil III:

Wege in die Nachfolge

Das Bekenntnis zu Jesus Christus weist uns in seine Nachfolge. Sie nennt den Preis unserer Verbundenheit mit ihm, den Preis unserer Orthodoxie; sie allein kennzeichnet den Weg zur Erneuerung der Kirche. Unsere Identität als Christen und Kirche finden wir nicht in fremden Programmen und in Ideologien. Nachfolge genügt.

Es gibt so viele Formen des Zeugnisses gelebter Hoffnung, so viele Wege der kirchlichen Erneuerung, wie es Wege in diese Nachfolge gibt. Nur von einigen kann hier die Rede sein - als Wegzeichen für unser gegenwärtiges kirchliches Leben. Dabei wird der Gehorsam Jesu als das zentrale Thema der Nachfolge vorangestellt. Aus ihm ergeben sich jene anderen Haltungen, die man unserem kirchlichen Leben oft nicht oder nur wenig ansieht und zutraut: Armut, Freiheit, Freude.

1. WEG IN DEN GEHORSAM DES KREUZES

Der Weg in die Nachfolge Jesu führt immer in jenen Gehorsam gegenüber dem Vater, der das Leben Jesu ganz durchprägt und ohne den es schlechthin unzugänglich bliebe. In diesem Gehorsam wurzelt auch die Jesus eigentümliche Menschenfreundlichkeit, seine Nähe zu den Ausgestoßenen und Gedeemühtigen, zu den Sündern und Verlorenen. Denn das Gottesbild, das in der Armut des Gehorsams Jesu, in der völligen Ausgeliefertheit seines Lebens an den Vater aufscheint, ist nicht das Bild eines demütigenden Tyrannengottes; es ist auch nicht das Gottesbild als Überhöhung von irdischer Herrschaft und Autorität. Es ist das leuchtende Bild des Gottes, der erhebt und befreit, der die Schuldigen und Gedeemühtigen in eine neue verheißungsvolle Zukunft entläßt und ihnen mit den ausgestreckten Armen seines Erbarmens entgegenkommt. Ein Leben in der Nachfolge ist ein Leben, das sich in diese Armut des Gehorsams Jesu stellt. Im Gebet wagen wir diese Armut, die unkalkulierte Auslieferung unseres Lebens an den Vater. Aus dieser Haltung erwächst das lebendige Zeugnis vom Gott unserer Hoffnung inmitten unserer Lebenswelt.

Der Preis für dieses Zeugnis ist hoch, das Wagnis dieses Gehorsams ist groß, es führt in ein Leben zwischen vielen Fronten. Jesus war weder ein Narr noch ein Rebell; aber offensichtlich beiden zum Verwechseln ähnlich. Schließlich wurde er von Herodes als Narr verspottet, von seinen Landsleuten als Rebell ans Kreuz ausgeliefert. Wer ihm nachfolgt, wer die Armut seines Gehorsams nicht scheut, wer den Kelch nicht von sich weist, muß damit rechnen, dieser Verwechslung zum Opfer zu fallen und zwischen alle Fronten zu geraten - immer neu, immer mehr.

Wenn unser kirchliches Leben diese Wege in die Nachfolge geht, wird es auch seine eigenen Kreuzeserfahrungen machen. Aber vielleicht sind wir im kirchlichen Leben unseres Landes selbst schon zu fest und unbeweglich in die Systeme und Interessen unseres gesellschaftlichen Lebens eingefügt. Vielleicht haben wir uns inzwischen selbst schon zu sehr anpassen lassen, indem wir weitgehend jenen Platz und jene Funktion eingenommen haben, die uns nicht einfach der Wille Gottes, sondern der geheimnislose Selbsterhaltungswille unserer totalen Bedürfnisgesellschaft und das Interesse an ihrem reibungslosen Ablauf zudiktieren haben. Vielleicht erwecken wir schon zu sehr den Anschein einer gesellschaftlichen Einrichtung zur Beschwichtigung von schmerzlichen Enttäuschungen, zur willkommenen Neutralisierung von unbegriffenen Ängsten und zur Stilllegung gefährlicher Erinnerungen und unangepaßter Erwartungen. Der Gefahr einer solchen schleichenden Anpassung an die herrschenden gesellschaftlichen Erwartungen, der Gefahr, als Kreuzesreligion zur Wohlstandsreligion zu werden, müssen wir ins Auge sehen. Denn wenn wir ihr wirklich verfallen, dienen wir schließlich keinem, nicht Gott und nicht den Menschen.

2. WEG IN DIE ARMUT

Der Weg in die Nachfolge führt immer auch in eine andere Gestalt der Armut und Freiheit: in die Armut und Freiheit der Liebe, in der Jesus am Ende selbst den Tod „überlistete“, da er nichts mehr besaß, was dieser ihm hätte rauben können. Er hatte alles gegeben, für alle. In solche Armut und Freiheit der Liebe, die sich zu allen gesandt weiß, ruft die Nachfolge.

Sie ruft uns dabei immer neu in ein solidarisches Verhältnis zu den Armen und Schwachen unserer Lebenswelt überhaupt. Eine kirchliche Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu hat es hinzunehmen, wenn sie von den „Klugen und Mächtigen“ (1 Kor 1, 19-31) verachtet wird. Aber sie kann es sich - um dieser Nachfolge willen - nicht leisten, von den „Armen und Kleinen“ verachtet zu werden, von denen, die „keinen Menschen haben“ (vgl. Joh 5,7). Sie nämlich sind die Privilegierten bei Jesus, sie müssen auch die Privilegierten in seiner Kirche sein. Sie vor allem müssen sich von uns vertreten wissen. Deshalb sind in unserer Kirche gerade alle jene Initiativen zur Nachfolge von größter Bedeutung, die der Gefahr begegnen, daß wir in unserem sozialen Gefälle eine verbürgerlichte Religion werden, der das reale Leid der Armut und Not, des gesellschaftlichen Scheiterns und der sozialen Ächtung viel zu fremd geworden ist, ja, die diesem Leid selbst nur mit der Brille und den Maßstäben einer Wohlstandsgesellschaft begegnet. Wir werden schließlich unsere intellektuellen Bezweifel eher überstehen als die sprachlosen Zweifel der Armen und Kleinen und ihre Erinnerungen an das Versagen der Kirche. Und wie sollten wir schließlich mit dem Ansehen einer reichen Kirche überhaupt glaubwürdig und wirksam jenen Widerstand vertreten können, den die Botschaft Jesu unserer Wohlstandsgesellschaft entgegensetzt?

3. WEG IN DIE FREIHEIT

Der Weg in die Nachfolge zur Erneuerung unseres kirchlichen Lebens und zur lebendigen Bezeugung unserer Hoffnung ist immer auch ein Weg in die Freiheit, in jene Freiheit Jesu, die ihm aus der völligen Ausgeliefertheit seines Lebens an den Vater erwuchs und die ihn selbst wieder dazu freimachte, gegen gesellschaftliche Vorurteile und Idole aufzutreten und gerade für jene einzutreten, die von der Macht dieser Vorurteile und Idole zerstört wurden. Der Glanz dieser Freiheit liegt über seinem ganzen Lebensweg. Und wenn uns die Berufung auf ihn nicht zur härtesten Kritik an uns selbst geraten soll, dann muß diese Freiheit auch unser kirchliches Leben durchstrahlen. „Als Sterbende, und doch, wir leben, mit Ruten geschlagen, und doch nicht getötet, mit Leiden gesättigt, und doch immer froh, Arme, die viele reich machen, Habenichtse, die doch alles besitzen“ (2 Kor 6, 9f). Im Gebet verwurzeln wir uns in dieser Freiheit. Denn Beten macht frei, frei von jener Angst, die die Phantasie unserer Liebe verkümmern läßt und uns übermächtig auf die Sorge um uns selbst zurückwirft.

Die aus der Gemeinschaft mit Christus und mit dem Vater geschenkte Freiheit schickt unser kirchliches Leben immer neu in das Abenteuer der Freiheit der Kinder Gottes: „Alles gehört euch, Paulus, Apollos, Kefas, Welt, Leben, Tod, Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch. Ihr aber gehört Christus und Christus gehört Gott“ (1 Kor 3,21-23). Konkret wird dieses allumfassende Abenteuer der Freiheit auch immer dort, wo Menschen in der Nachfolge Jesu auf die Erfüllung ihrer Liebe in Ehe und Familie verzichten, weil sie das neue Leben Gottes dazu drängt. Dieses Leben relativiert unsere menschlichen Bedürfnisse und Erfüllungen und vermag sie damit zu ihrer tiefsten Hoffnung zu befreien, zu einer Hoffnung, die im Überschreiten des Vorläufigen das unterscheidend Christliche der Freiheit deutlich macht.

Im Bewußtsein dieser befreiten Freiheit sollten wir schließlich auch unbefangener jene neuzeitliche Geschichte der gesellschaftlichen Freiheit würdigen lernen, von deren Früchten wir heute alle, auch kirchlich, leben und die sich ihrerseits nicht zuletzt den geschichtlichen Impulsen der Freiheitsbotschaft Jesu verdankt, selbst wenn diese Anstöße vielfach ohne die Kirche und sogar gegen sie geschichtlich freigesetzt worden sind. Im Blick auf diese Freiheit der Kinder Gottes können wir dann auch die zögernd angebahnten Prozesse einer innerkirchlichen Freiheit, die einmal angekündigte Bereitschaft, mit den Fragen und Einwüfen kritischer Freiheit leben zu wollen, mutig weiter entfalten, ohne daß wir uns der Gefahr aussetzen, die Freiheit Jesu einfach einem gesellschaftlich herrschenden Freiheitsideal zu unterwerfen. Widerstand ist uns dabei gegenüber jenem Freiheitsverständnis geboten, das die Verwirklichung von Freiheit in persönlicher Treue und Verpflichtung verkennt oder extrem privatisiert und das gerade deshalb auch die öffentliche Anerkennung der Grundlagen ehelicher Gemeinschaft gefährdet.

4. WEG IN DIE FREUDE

Wege in die Nachfolge, Wege in die Erneuerung unseres kirchlichen Lebens: sie sind am Ende immer Wege in jene Freude, die durch das Leben und die Botschaft Jesu in unsere Welt kam und die sich durch seine Auf erweckung als unbesieglich erwies. Diese Freude ist dem Kindersinn unserer Hoffnung verwandt und gerade deswegen von künstlich oder verzweifelt gespielter Naivität ebensoweit entfernt wie von naturwüchsigem Daseinsoptimismus. Von ihr ist schwer zu reden und leicht ein Wort zu viel gesagt. Sie kann eigentlich nur angeschaut und erlebt werden an denen, die sich auf die Nachfolge einlassen und darin den Weg ihrer Hoffnung gehen. Sie wird vor allem dort erlebt, wo die Getauften „voller Freude“ (Apg 2, 46) das Gedächtnis Jesu und in ihm die Heilstaten Gottes feiern, in denen unsere Hoffnung gründet.

Die Kirche schaut diese Freude von altersher in denen an, die sie als ihre Heiligen verehrt und deren Lebensgeschichten sie nicht zuletzt als Bewahrheiten

christlicher Freude verwahrt - als Erzählungen über die Freude eines Christenmenschen. So auch singt sie das Magnifikat Marias, der Mutter unseres Herrn, durch die Jahrhunderte weiter, weil sie, um mit dem Konzil zu sprechen, „in ihr wie in einem reinen Bild mit Freuden anschaut, was sie selbst zu sein wünscht und hofft“.

Gerade heute ist diese Freude ein hervorragendes Zeugnis für die Hoffnung, die in uns ist. In einer Zeit, in der der Glaube und seine Hoffnung immer mehr dem öffentlichen Verdacht der Illusion und der Projektion ausgesetzt ist, wirkt vor allem diese Freude überzeugend: sie nämlich kann man am wenigsten auf Dauer sich selbst und anderen vortäuschen. So zielt schließlich alle Erneuerung unseres kirchlichen Lebens darauf, daß diese Freude sich in ungezählten Brechungen im Antlitz unserer Kirche spiegele und daß so das Zeugnis der Hoffnung in unserer Gesellschaft zu einer Einladung zur Freude wird.

Teil IV:

Sendungen für Gesamtkirche und Gesamtgesellschaft

Unsere Kirche in der Bundesrepublik Deutschland weiß und bekennt sich als einen Teil der einen katholischen Kirche. Sie ist deshalb auch einbezogen in die Situation und die Aufgaben der Gesamtkirche. Keine Teilkirche lebt für sich, heute weniger als je. Wenn sie von ihrem eigenen Weg und ihrer eigenen Aufgabe spricht, muß sie immer auch den Blick über ihre eigene Situation erheben auf die Gesamtkirche hin. Sie muß sich selbst „katholisch“ orientieren, sich selbst immer auch an weltkirchlichen Maßstäben messen. Darum muß sich auch unsere deutsche Kirche über jene besonderen Sendungen und Aufträge vergewissern, die ihr aus ihrer geschichtlichen und gesellschaftlichen Situation für die Gesamtkirche hier und heute zuwachsen. Sie muß vor Gott um jene geschichtlichen und sozialen Charismen ringen, die gerade sie zur „Auferbauung des Leibes Christi“ beizutragen hat. Und in einer Zeit, in der die Welt aus ihren getrennten geschichtlichen und sozialen Lebensräumen immer mehr zu einer beziehungs- und gegensatzreichen Einheit zusammenwächst, muß sich unsere Kirche auch Rechenschaft über jene gesamtgesellschaftlichen Aufgaben geben, die ihr aufgrund ihrer Ausgangslage zufallen. So wollen wir zum Schluß von einigen besonderen Sendungen und Verpflichtungen unserer Kirche in der Bundesrepublik im Dienste an der Gesamtkirche und an der Gesamtgesellschaft sprechen. Gerade sie können Prüfsteine für den Geist unserer Hoffnung, Anlaß zum „Erweis des Geistes und der Kraft“ sein.

1. FÜR EINE LEBENDIGE EINHEIT DER CHRISTEN

Wir sind die Kirche des Landes der Reformation. Die Kirchengeschichte unseres Landes ist geprägt von der Geschichte der großen Glaubensspaltung in der abendländischen Christenheit. Darum wissen wir uns jener gesamtkirchlichen, wahrhaft „katholischen“ Aufgabe, nämlich dem Ringen um eine neue lebendige Einheit des Christentums in der Wahrheit und in der Liebe, in vorzüglicher Weise verpflichtet. Die Impulse des jüngsten Konzils in diese Richtung verstehen wir deshalb auch als besondere Wege und Weisungen für unsere Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Wir wollen das offensichtlich neu erwachte Verlangen nach Einheit nicht austrocknen lassen. Wir wollen den Skandal der zerrissenen Christenheit, der sich angesichts einer immer rascher zusammenwachsenden Welt tagtäglich verschärft, nicht bagatellisieren oder vertuschen. Und wir wollen die konkreten Möglichkeiten und Ansatzpunkte für eine verantwortliche Verwirklichung der Einheit nicht übersehen oder unterschätzen. Diese Einheit entspringt der einheitsstiftenden Tat Gottes, aber doch durch unser Tun in seinem Geist, durch die lebendige Erneuerung unseres kirchlichen Lebens in der Nachfolge des Herrn.

Die Redlichkeit und Lebendigkeit unseres Willens zur Einheit soll sich nicht zuletzt verwirklichen und bezeugen in der besonderen geistlichen Verbundenheit und praktischen Solidarität mit allen Christen in der Welt, die um des Namens Jesu willen Verfolgung leiden.

2. FÜR EIN NEUES VERHÄLTNIS ZUR GLAUBENSGESCHICHTE DES JÜDISCHEN VOLKES

Wir sind das Land, dessen jüngste politische Geschichte von dem Versuch verfinstert ist, das jüdische Volk systematisch auszurotten. Und wir waren in dieser Zeit des Nationalsozialismus, trotz beispielhaften Verhaltens einzelner Personen und Gruppen, aufs Ganze gesehen doch eine kirchliche Gemeinschaft, die zu sehr mit dem Rücken zum Schicksal dieses verfolgten jüdischen Volkes weiterlebte, deren Blick sich zu stark von der Bedrohung ihrer eigenen Institutionen fixieren ließ und die zu den an Juden und Judentum verübten Verbrechen geschwiegen hat. Viele sind dabei aus nackter Lebensangst schuldig geworden. Daß Christen sogar bei dieser Verfolgung mitgewirkt haben, bedrückt uns besonders schwer. Die praktische Redlichkeit unseres Erneuerungswillens hängt auch an dem Eingeständnis dieser Schuld und an der Bereitschaft, aus dieser Schuldgeschichte unseres Landes und auch unserer Kirche schmerzlich zu lernen: Indem gerade unsere deutsche Kirche wach sein muß gegenüber allen Tendenzen, Menschenrechte abzubauen und politische Macht zu mißbrauchen, und indem sie allen, die heute aus rassistischen oder anderen ideologischen Motiven verfolgt

werden, ihre besondere Hilfsbereitschaft schenkt, vor allem aber, indem sie besondere Verpflichtungen für das so belastete Verhältnis der Gesamtkirche zum jüdischen Volk und seiner Religion übernimmt.

Gerade wir in Deutschland dürfen den Heilszusammenhang zwischen dem altbündlichen und neubündlichen Gottesvolk, wie ihn auch der Apostel Paulus sah und bekannte, nicht verleugnen oder verharmlosen. Denn auch in diesem Sinn sind wir in unserem Land zu Schuldern des jüdischen Volkes geworden. Schließlich hängt die Glaubwürdigkeit unserer Rede vom „Gott der Hoffnung“ angesichts eines hoffnungslosen Grauens wie dem von Auschwitz vor allem daran, daß es Ungezählte gab, Juden und Christen, die diesen Gott sogar in einer solchen Hölle und nach dem Erlebnis einer solchen Hölle immer wieder genannt und angerufen haben. Hier liegt eine Aufgabe unseres Volkes auch im Blick auf die Einstellung anderer Völker und der Weltöffentlichkeit gegenüber dem jüdischen Volk. Wir sehen eine besondere Verpflichtung der deutschen Kirche innerhalb der Gesamtkirche gerade darin, auf ein neues Verhältnis der Christen zum jüdischen Volk und seiner Glaubensgeschichte hinzuwirken.

3. FÜR DIE TISCHGEMEINSCHAFT MIT DEN ARMEN KIRCHEN

Wir sind offensichtlich die Kirche eines vergleichsweise reichen und wirtschaftlich mächtigen Landes. Deshalb wollen und müssen wir uns zu einer besonderen gesamtkirchlichen Verpflichtung und Sendung im Blick auf die Kirchen der Dritten Welt bekennen. Auch diese Verpflichtung hat zutiefst theologische und kirchliche Wurzeln, und sie entspringt nicht nur dem Diktat eines sozialen oder politischen Programms. Schließlich schulden wir der Welt und uns selbst das lebendige Bild des neuen Gottesvolkes, zusammengeführt in der großen Tischgemeinschaft des Herrn. Daher geht es nicht nur darum, aus dem Überfluß etwas abzugeben, sondern auf berechtigte eigene Wünsche und Vorhaben zu verzichten.

Wir dürfen im Dienste an der einen Kirche nicht zulassen, daß das kirchliche Leben in der westlichen Welt immer mehr den Anschein einer Religion des Wohlstandes und der Satttheit erweckt, und daß es in anderen Teilen der Welt wie eine Volksreligion der Unglücklichen wirkt, deren Brotlosigkeit sie buchstäblich von unserer eucharistischen Tischgemeinschaft ausschließt. Denn sonst entsteht vor den Augen der Welt das Ärgernis einer Kirche, die in sich Unglückliche und Zuschauer des Unglücks, viele Leidende und viele Pilatusse vereint und die dieses Ganze die eine Tischgemeinschaft der Gläubigen, das eine neue Volk Gottes nennt. Die eine Weltkirche darf schließlich nicht in sich selbst noch einmal die sozialen Gegensätze unserer Welt einfach widerspiegeln. Sie leistet sonst nur gedankenlos jenen Vorschub, die Religion und Kirche sowieso nur als Überhöhung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse interpretieren.

Hier müssen gerade wir in unserem Land handeln und helfen und teilen - aus

dem Bewußtsein heraus, ein gemeinsames Volk Gottes zu sein, das zum Subjekt einer neuen verheißungsvollen Geschichte berufen wurde, und teilzuhaben an der einen Tischgemeinschaft des Herrn als dem großen Sakrament dieser neuen Geschichte. Die Kosten, die uns dafür abverlangt werden, sind nicht ein nachträgliches Almosen, sie sind eigentlich die Unkosten unserer Katholizität, die Unkosten unseres Volk-Gottes-Seins, der Preis unserer Orthodoxie.

4. FÜR EINE LEBENSWÜRDIGE ZUKUNFT DER MENSCHHEIT

Wir sind die Kirche eines industriell und technologisch hochentwickelten Landes. Mit zunehmender Deutlichkeit erfahren wir heute, daß diese Entwicklung nicht unbegrenzt ist, ja, daß die Grenzen der wirtschaftlichen Expansion, die Grenzen des Rohstoff- und Energieverbrauchs, die Grenzen des Lebensraums, die Grenzen der Umwelt- und Naturausbeutung eine wirtschaftliche Entwicklung aller Länder auf jenes Wohlstandsniveau, das wir gegenwärtig haben und genießen, nicht zulassen. Angesichts dieser Situation wird von uns - im Interesse eines lebenswürdigen Überlebens der Menschheit - eine einschneidende Veränderung unserer Lebensmuster, eine drastische Wandlung unserer wirtschaftlichen und sozialen Lebensprioritäten verlangt, und dies alles voraussichtlich noch innerhalb eines so kurzen Zeitraums, daß ein langsamer, konfliktfreier Lern- und Anpassungsvorgang kaum zu erwarten ist. Es werden uns neue Orientierungen unserer Interessen und Leistungsziele, aber auch neue Formen der Selbstbescheidung, gewissermaßen der kollektiven Aszese abverlangt. Werden wir die in dieser Situation enthaltene Zumutung aggressionsfrei verarbeiten können? Jedenfalls wird diese Situation zum Prüfstand für die moralischen Reserven, für die gesamt menschliche Verantwortungsbereitschaft in unseren hochentwickelten Gesellschaften werden. Wer wird die damit geforderte folgenreiche Wandlung unseres Bewußtseins und unserer Lebenspraxis in Gang setzen und nachhaltig motivieren?

Unsere Kirche darf hier nicht in apokalyptischer Schadenfreude beiseitestehen wollen - auch wenn sie ihrerseits darauf achten wird, ob nicht in dieser gesamtgesellschaftlichen Situation etwas wieder zur öffentlichen Erfahrung zu werden beginnt, was sonst nur noch der isolierten privaten Erfahrung des sterblichen einzelnen zugemutet schien: nämlich die von außen andrängende Begrenzung unserer Lebenszeit. Gleichwohl muß die Kirche die im Christentum schlummernden moralischen Kräfte gerade auf jene großen Aufgaben richten, die sich aus dieser neuen gesellschaftlichen Situation ergeben; sie muß diese Kräfte mobilisieren im Interesse lebenswerteren Lebens für die wirtschaftlich und sozial benachteiligten Völker und gegen einen rücksichtslosen Wirtschaftskolonialismus der stärkeren Gesellschaften, im Interesse der Bewohnbarkeit der Erde für die Kommenden und gegen eine egoistische Beraubung der Zukunft durch die ge-

genwärtig Lebenden. Vor diesen weltweiten Problemen dürfen besonders wir Christen in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Augen verschließen, wenn wir die Maßstäbe unserer Hoffnung nicht zurückschrauben oder verbiegen wollen.

Sie freilich gebieten uns auch ein hoffnungsvolles Ja zu jedem menschlichen Leben in einer Zeit, in der unterschwellig die Angst regiert, überhaupt Leben zu wecken. Ist doch in jedem Kind die Hoffnung auf Zukunft lebendig verkörpert! Jedes von Gott als Geschenk angenommene Kind trägt in sich einen neuen Hoffnungsschimmer für Volk und Kirche. Die Maßstäbe unserer Hoffnung fordern auch das Eintreten für den öffentlichen Schutz jeglichen menschlichen Lebens angesichts einer Entwicklung, in der die Möglichkeiten und die Gefahren zunehmen, daß die letzte faßliche Identität unseres Menschseins, nämlich das biologische Leben selbst, immer mehr in die Reichweite unserer Manipulationen gerät und schließlich zum Geschöpf unserer eigenen Hände herabsinkt. Die Bedrohung des menschenwürdigen Lebens reicht heute in neuer Weise auch bis an unsere Sterbesituation heran. Viele sterben zwar inmitten einer perfekten medizinischen Versorgungswelt, sind jedoch in ihren letzten Stunden ohne alle menschliche Nähe. Aus dieser Situation ergibt sich gerade für uns Christen eine besonders dringliche Aufgabe: Niemand sollte vereinsamt sterben.

Unsere Bereitschaft zu gesamtgesellschaftlichen Verpflichtungen bewährt sich schließlich in unserem Einstehen für Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden in der Welt. Dabei rückt uns der Auftrag unserer Hoffnung auch anderen nahe, die solche Ziele in selbstlosem Einsatz anstreben und die allen Formen der Unterdrückung widerstehen, durch die das Antlitz des Menschen zerstört wird.

Alle unsere Initiativen messen sich letztlich am Maße der „einen Hoffnung, zu der wir berufen sind“ (vgl. Eph 4,4). Diese Hoffnung kommt nicht aus dem Ungewissen und treibt nicht ins Ungefähre. Sie wurzelt in Christus, und sie klagt auch bei uns Christen des späten 20. Jahrhunderts die Erwartung seiner Wiederkunft ein. Sie macht uns immer neu zu Menschen, die inmitten ihrer geschichtlichen Erfahrungen und Kämpfe ihr Haupt erheben und dem messianischen „Tag des Herrn“ entgegenblicken: „Dann sah ich einen neuen Himmel und eine neue Erde... Und ich hörte eine gewaltige Stimme vom Thron her rufen: Seht das Zelt Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen, und sie werden sein Volk sein; und Gott selbst wird mit ihnen sein. Er wird jede Träne aus ihren Augen wischen: Der Tod wird nicht mehr sein, nicht Trauer noch Klage noch Mühsal... Und der auf dem Thron saß, sprach: Neu mache ich alles“ (Offb 21,1.3-5).

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. VII, 11-46

2. Lesung, Prot. VIII, 145-193

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1975/2, 59-64

2. Lesung, SYNODE 1975/6, 27-32

STELLUNGNAHMEN DER

1. Lesung, SYNODE 1975/3, 9-10

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

2. Lesung, SYNODE 1975/7, 33-35

Der Religionsunterricht in der Schule

Einleitung: Prof. Ludwig Volz

1. ZUM VERSTÄNDNIS DER VORLAGE

1.1 Situation und Entstehung

Es war von Anfang an unbestritten, daß die Synode sich mit dem Religionsunterricht in der Schule befassen mußte. Bereits die Vorbereitungskommission hatte das Thema unter dem Titel ‚Religionsunterricht zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft‘ dem Themenkreis I zugeordnet. Ebenso erschien das Thema im Prioritätenvorschlag unter der Bezeichnung ‚Überprüfung der Stellung und der Bedeutung des schulischen Religionsunterrichts‘. Die Titel deuten schon an, warum so dringlich über den Religionsunterricht gesprochen werden mußte.

1.1.1 Motive für die Wahl des Themas

Um die Mitte der sechziger Jahre machten sich bei vielen Religionslehrern, Verantwortlichen und in der Öffentlichkeit ein wachsendes Unbehagen und eine Verunsicherung bezüglich dieses Schulfaches breit. Das hatte mehrere Gründe, die in Teil 1 des Synodenbeschlusses sehr differenziert dargelegt sind. Hier sollen nur drei Ursachen angesprochen sein.

Der tiefste Grund lag in der Tatsache, daß der Religionsunterricht seine über lange Zeit unbefragte Selbstverständlichkeit im Fächerkanon der Schule verloren hatte. Je deutlicher es wurde, daß in einem jahrhundertelangen Prozeß die Identität zwischen Kirchen und Gesellschaft verloren war und christliche Sinnggebung und Weltdeutung in den privaten Raum als Nebensächlichlichkeit abgedrängt wurden, um so dringlicher stellten sich die Fragen, ob der Religionsunterricht noch in die öffentliche Schule gehört und wie weit er sich überhaupt in die Institution Schule als Schulfach einfügen kann. So tauchte überall die Frage auf, wie lange es in den öffentlichen Schulen einer pluralistischen Gesellschaft wohl noch konfessionellen Religionsunterricht geben wird. Man sah in ihm eine ungerechtfertigte Privilegierung der Kirchen in der öffentlichen Schule. Er selbst geriet mehr und mehr in die Isolierung.

Unbehagen rührte auch von der konkreten Gestalt des Religionsunterrichts her. Im Religionsunterricht wurde nur zu langsam eine didaktische Umstrukturierung auf einen gegenwartsbezogenen, problem- und lebensorientierten Unterricht angebahnt. Neuere Theologie und Pädagogik setzten sich nur schwer durch. Wegen einer allzu unklaren und kirchenbezogenen Zielsetzung konnten viele Schüler die Bedeutung des Faches für ihr Leben nicht einsehen, vor allem, wenn sie keine innere Bindung an Glaube und Kirche hatten und diese auch nicht wollten.

Schließlich beunruhigte die eingeleitete Bildungsreform die Verantwortlichen; denn diese verlangte von jedem traditionellen Schulfach einen Nachweis der Dringlichkeit und Notwendigkeit des Faches für den Erziehungsprozeß in der gegenwärtigen Zeit. Solchen Nachweis galt es zu führen.

Viele Veröffentlichungen dokumentieren diese Verunsicherung; nicht zuletzt zwei Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz, die Ende 1969 und Ende 1970 erschienen sind und angesichts „der im Bereich des Religionsunterrichts entstandenen Unruhe zur Klärung einiger Grundfragen beitragen“ wollten (vgl. Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1970/1 und 1971/1).

So war die Synode gezwungen, sich mit dem Religionsunterricht zu befassen. Es galt, von einer umfassenden Situationsanalyse ausgehend, sich den bohrenden Fragen zu stellen, ob der Religionsunterricht auch in der gewandelten Gesellschaft als Schulfach für alle Schüler eindeutig begründet werden kann, wie dieser Religionsunterricht auszusehen hat und ob eine Mitwirkung der Kirche kräftemäßig verantwortet werden kann.

1.1.2 Der Beginn der Arbeit

Die Zuteilung des Themas Religionsunterricht zum Themenkreis I (Glaubenssituation und Verkündigung) beunruhigte wegen der anstehenden schulpädagogischen Begründung einen Teil der Synodalen. So wurde in der konstituierenden Sitzung der Synode der Antrag gestellt, das Thema in den Themenkreis VI (Erziehung, Bildung, Information) zu überweisen. Die Vollversammlung lehnte jedoch die Überweisung mit 189 von 298 abgegebenen Stimmen bei 36 Enthaltungen ab (vgl. SYNODE 1971/2, 22).

Diese Meinungsverschiedenheiten führten zur Gründung der Gemischten Kommission ‚Schulischer Religionsunterricht‘. Am 25./26. April 1971 erstellten Studiengruppen der Sachkommissionen I u. VI eine Planskizze für die Arbeit der zu bildenden Gemischten Kommission (vgl. SYNODE 1971/7, 21 ff., 26). Die Gemischte Kommission konstituierte sich am 26./27. Juli 1971. Federführung, Verantwortung und Vorsitz blieben bei der Sachkommission I. Zur Arbeitsentlastung des Vorsitzenden wählte die Gemischte Kommission aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. SYNODE 1971 /5, 6f). Als erstes richtete die Gemischte Kommission ein Schreiben an die Vorsitzenden der Verbände und Institutionen, die sich in der Bundesrepublik mit Fragen des Religionsunterrichts befaßten. Sie bat, die Erwartungen an die spezifische Aufgabenstellung einer synodalen Kommission ‚Schulischer Religionsunterricht‘ mitzuteilen, um mit Hilfe dieser Information den Arbeitsrahmen genau abstecken zu können. Es sollte vermieden werden, daß die Synodenkommission in eine falsche Konkurrenzstellung zu schon bestehenden Aufgabenträgern käme.

1.1.3 Anknüpfungsmöglichkeiten an vorgegebene Impulse

Die Gemischte Kommission mußte ihre Arbeit nicht am Nullpunkt beginnen. Nicht wenige Religionspädagogen hatten sich schon früh mit den oben angesprochenen Problemen befaßt und Lösungen vorgeschlagen. Auch die religionspädagogischen Institute, die Lehrerverbände und die Vertreter der Schuldezernate der Bistümer hatten in Veröffentlichungen ihre Ansichten verdeutlicht und Wege aufgezeigt. So wurden etwa fünf Positionen - hier sehr vereinfacht dargestellt - sichtbar:

1. Ein Religionsunterricht, der weiterhin auf eine schulpädagogische Begründung verzichtet und sich als ‚Kirche in der Schule‘ versteht.
2. Ein Religionsunterricht, der vorrangig schulpädagogisch begründet ist und darauf baut, daß die Schule die Aufgabe hat, dem Kind alles zu erschließen, was zum Werden der gegenwärtigen Kultur und Gesellschaft beigetragen hat.

3. Ein Religionsunterricht, der in seiner Begründung neben die schulpädagogische Argumentation die theologisch-kirchliche stellt und dabei eine Annäherung der Motive und Forderungen beider Determinanten erreicht.
4. Ein *Religionsunterricht*, der, auf Kirchenbezogenheit verzichtend, religiöse Vorstellungen, die dem Menschen in unserer Gesellschaft begegnen, ordnet, verständlich macht und kritisch durchleuchtet.
5. Ein religionskundlicher Unterricht, der distanziert und kritisch das Phänomen Religion in seinen verschiedenen Varianten sehen lehrt.

1.1.4 Daten zur synodalen Prozedur

In einem Zeitraum von zwei Jahren, in 13 Kommissionssitzungen, denen jeweils Sitzungen einer Untergruppe vorausgingen, konnte die Kommission eine Vorlage für die erste Lesung erstellen. Die Gemischte Kommission verabschiedete den Text einstimmig am 30. März 1973, die federführende Kommission I tat es mehrheitlich am 7. April 1973. Am 24. November 1973 wurde die Vorlage nach einer etwa fünfstündigen Debatte von der Vollversammlung der Synode in erster Lesung angenommen. Bei 262 abgegebenen Stimmen stimmten 237 Synodalen zu, 15 lehnten ab und 10 enthielten sich der Stimme. Da etwa 70 Stellungnahmen von außersynodalen Personen und Gremien zu berücksichtigen waren und die Kommission 85 von 106 Veränderungsanträgen, die zur ersten Lesung eingereicht waren, übernommen hatte, die zweite Lesung aber bereits für November 1974 vorgesehen war, mußte die Kommission alle Kräfte aufbieten, um termingerecht den überarbeiteten Text fertigstellen zu können. In der gemeinsamen Sitzung der Gemischten Kommission mit der Sachkommission I wurde die Neufassung am 30. März 1974 einstimmig angenommen und zur zweiten Lesung eingereicht. Noch einmal gingen über hundert Änderungsanträge ein, die die Kommission verarbeiten mußte. So wurde nach einer sehr lebhaften Debatte am 22. November 1974 in zweiter Lesung über die Vorlage befunden. Es beteiligten sich 240 Synodale an der Abstimmung. 223 stimmten der Vorlage zu, 8 Synodale lehnten sie ab, 9 Synodale enthielten sich der Stimme.

1.2 Aufbau und Hauptinhalte

Der Synodenbeschluß hat drei Teile. Er beginnt mit einer Situationsanalyse, erarbeitet ein Konzept des Religionsunterrichts und leitet daraus Folgerungen und Forderungen ab. Da die Teile 1 und 3 keiner Einführung bedürfen und in ihren Aussagen in der Synode nicht umstritten waren, soll hier hauptsächlich auf den mittleren Teil eingegangen werden.

In der oben geschilderten Situation konnte es nicht Aufgabe der Synode sein, in erster Linie nur auf die rechtliche Lage und Absicherung des Religionsunterrichts zu verweisen. Die rechtliche Lage war nicht das Problem, denn die Rechtsposition des Religionsunterrichts ist in Bund und Ländern eindeutig. Aber in einer demokratischen Gesellschaft können sich Rechte und Gesetze mit dem Denken der Menschen über diese Rechte ändern. Wenn Religionsunterricht in der Schule im Bewußtsein der Bürger nicht mehr selbstverständlich ist und es dem Bürger auch nicht einsichtig ist, daß dieses Fach eine für die Erziehung des jungen Menschen notwendige Funktion hat, wird sich das Fach keiner Wertschätzung erfreuen und sich auf die Dauer nicht halten können. So ging es also in erster Linie um den Versuch, den Religionsunterricht so zu begründen, daß einsichtig

wird, daß die Schule ihn notwendig braucht, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Außerdem mußte der Religionsunterricht so ausgerichtet werden, daß er die ihm zukommenden Ziele und Aufgaben innerhalb des Fächerkanons der Schule erfüllen kann. Diese neue Begründung und Ausrichtung wird die rechtliche Stellung des Faches im Bewußtsein der Menschen untermauern können.

1.2.1 Ansatzpunkte und Bauprinzipien der Begründung

Von den oben erwähnten Modellen für den Religionsunterricht schied das Modell ‚Kirche in der Schule‘ aus, da es nicht einsichtig machen kann, warum Religionsunterricht in der Schule sein soll. Außerdem geht es an der Wirklichkeit vorbei, daß ein Großteil der Schüler zwar getauft ist, aber keine lebendige Verbindung zur Kirche hat und sie auch nicht will.

Auch ein Religionsunterricht, der nur einseitig schulpädagogisch begründet ist, wird den gegebenen geschichtlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht. Diese Voraussetzungen aber wollte die Synode nicht verlassen; Religionsunterricht sollte echtes Schulfach sein, zugleich aber als Aufgabe und Anliegen der Kirche deutlich bleiben. So suchte die Synode die Alternative von rein theologisch-kirchlich begründetem oder nur schulisch begründetem Religionsunterricht zu überwinden und bevorzugte das sogenannte ‚Konvergenzmodell‘: Religionsunterricht ist ein zugleich schulisches und theologisch-kirchlich verantwortetes Unternehmen. Der Text selbst beschreibt dieses Vorgehen in 2.1 unter der Überschrift ‚Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts‘ und faßt zusammen: „Der hier konzipierte Religionsunterricht liegt in der Schnittlinie von pädagogischen und theologischen Begründungen, Auftrag der öffentlichen Schule und Auftrag der Kirche.“ Ausgeführt wird die Begründung in den Abschnitten 2.3 ‚Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht‘ und 2.4 ‚Religionsunterricht aus theologischer Sicht‘.

Von drei unverzichtbaren Zielen der Schule in der Bundesrepublik Deutschland ausgehend (vgl. Deutscher Bildungsrat, Strukturplan für das Bildungswesen, Stuttgart 1970, 25-39), wird festgestellt, daß diese Ziele vor allem mit Hilfe des Religionsunterrichts erreicht werden können. Ohne Religionsunterricht liegen ganze Felder dieser Zielsetzung im Bereich von Weltverstehen und Weltdeutung, von Sinn- und Identitätsfindung, von Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit brach. Die Schule braucht also den Religionsunterricht, um dem Schüler das geben zu können, was sie ihm zu geben anzielt. Pädagogische Ziele erfordern ihn.

Sein Spezifikum aber bekommt dieses Fach erst von seiner Hauptbezugswissenschaft und dem Auftrag der Kirche. So werden in 2.4 ebenfalls in drei Gängen die Forderungen der Theologie an das Fach erörtert. Dabei wird eine starke Annäherung (Konvergenz) der pädagogischen und der theologisch-kirchlichen Aufgabenstellung feststellbar und benannt. Dieser Gleichklang in der Aufgabenstellung macht es möglich, Ziele und Funktionen für den Religionsunterricht zu benennen, denen sowohl der Staat als auch die Kirche zustimmen können und die als bedeutungsvolle Hilfen für die Entwicklung des jungen Menschen anzuerkennen sind.

Mit der Entscheidung für das ‚Konvergenzmodell‘ ist auch den Modellen eines *Religionsunterrichts* (vgl. oben 1.1.3) und einer Religionskunde eine Absage erteilt.

1.2.2 Zielsetzung des Religionsunterrichts

Welcher Art dieser Religionsunterricht sein soll, wird in der Zielsetzung 2.5 deutlich. Da sie eine Folgerung aus der pädagogischen und theologisch-kirchlichen Begründung ist, bekommt sie von daher ihren Charakter. Sie beginnt mit dem Zielsatz: „Religionsunterricht soll zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen.“ Dieser Zielsatz steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschnitt 2.2 ‚Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung‘. In diesem Abschnitt ist von den Freiheiten die Rede, die das Grundgesetz und die Länderverfassungen dem Bürger im Bereich von Religion und Glaube garantieren. Der Religionsunterricht wird als Fach gesehen, das dazu beiträgt, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Freiheiten zu schaffen.

Der Zielsatz zeigt aber auch schon die ganze Weite dieses Religionsunterrichts. Er hat sein Ziel nicht verfehlt, wenn Schüler sich gegen Glaube und Kirche entscheiden. Sein Ziel ist, daß solche Entscheidung ‚dafür oder dagegen‘ verantwortlich gefällt wird, denn er weiß: „Glaube ist nie selbstverständlich, er ist auch durch beste Lehrmethoden nicht organisierbar“ (2.4.4).

So hat dieser Religionsunterricht nichts zu tun mit einer ‚ideologischen Vergewaltigung des Kindes‘, denn die Freiheit des Menschen und die „Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien“ (2.5.1) ist eines seiner Ziele. Ihm kann ebensowenig nachgesagt werden, er sei nur zur ‚kirchlichen Nachwuchssicherung‘ da, denn er achtet die Entscheidung des einzelnen, „fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der Entscheidung anderer“ und hilft auch „dem sich als ungläubig betrachtenden Schüler seinen Standort klarer zu erkennen“ (2.5.1). Er ist ein Unterricht, der allen Schülern nützen will und der bezüglich des Glaubens der Schüler nicht von unrealistischen Voraussetzungen ausgeht.

Dabei gleitet er nicht ins Unverbindliche ab. Es geht ihm allen Ernstes um die Frage nach Gott, den Anspruch des Evangeliums, den Glauben der Kirche, um religiöses Leben und um verantwortliches Handeln in Kirche und Gesellschaft (2.4.4 und 2.5).

Da er wie jedes Schulfach eine Bezugswissenschaft hat, ist er wissenschaftsorientiert und legt Wert aufs Denken, denn „er hilft den Glauben denkend zu verantworten“ (2.5.1). Von besonderer Bedeutung sind im Zielkapitel die Aussagen über die didaktische Ausrichtung des Religionsunterrichts. Der Religionsunterricht bekennt sich zu den Grundsätzen moderner Didaktik, ohne - wie zum Beispiel in der Frage der Lernziele - das Fachspezifische zu übersehen. Programmatisch wird das didaktische Vorgehen des Religionsunterrichts unter 3.7 zusammengefaßt in den Sätzen: „Der Religionsunterricht dient nicht primär einer systematischen Stoffvermittlung. Die Synode wünscht, daß er - den Ansätzen moderner Didaktik gemäß - sich auf die Situationen der Schüler bezieht, sich ihren Fragen stellt, ihren Problemen nachgeht und Erfahrung zu vermitteln sucht. Selbstverständlich muß er, wie jedes Schulfach, einen überprüfbaren Wissenszuwachs erbringen.“

1.2.3 Konfessionalität

Wie im gesamten Konzept wollte sich die Synode auch in der Frage der Konfessionalität im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Wohl aber versucht sie, innerhalb des Vorge-

gebenen den möglichen Spielraum zu erkunden und so zu interpretieren, daß er heutigen ökumenischen Bedürfnissen wenigstens entgegenkommt.

Der Grundtenor des ganzen Abschnitts wird wohl am besten im ersten Satz von 2.7.1 ausgedrückt: „Die Beschäftigung mit den Standpunkten anderer, der Respekt vor ihren Überzeugungen und das engagierte Gespräch mit ihnen gehört wesentlich zu einem zeitgemäßen konfessionellen Religionsunterricht.“ Es geht ihm weder um Apologetik noch um ein Verschweigen der anderen Konfession, sondern um gegenseitiges Verstehen und zwar als durchlaufende Perspektive durch alle Schulstufen und Unterrichtseinheiten. Dieses Kapitel ist verhältnismäßig lang geworden. Dies kommt daher, daß sich die Notwendigkeit der Konfessionalität eben nur aus vielen kleinen Argumenten erschließen läßt. Es wird aber aus der Argumentation sehr deutlich, daß dieser konfessionelle Religionsunterricht nicht zu vergleichen ist mit dem bisher geübten. Er ist nicht konfessionalistisch, er ist „zur Offenheit verpflichtet; der Gesinnung nach ökumenisch“. Die in 2.7.5 empfohlene Kooperation der Konfessionen und die Aussagen über Modellversuche, Sonderfälle und Ausnahmesituationen sollten nicht übersehen werden.

1.2.4 Der Religionslehrer

Der Abschnitt über den Religionslehrer versucht die Verantwortung des Religionslehrers für das vorliegende Konzept von Religionsunterricht zu formulieren und die entsprechenden Qualifikationen bis hin zum persönlichen Engagement zu nennen. Das ist ein heikles Unterfangen. Es sollte den Lehrer nicht durch Maximalforderungen entmutigen und darf sich gleichzeitig nicht mit Minimalforderungen zufriedengeben. Auch wird versucht, nicht nur idealisierend zu sprechen, sondern die Spannung von Liebe und Distanz, Solidarität und Kritik, von Kollegialität und Außenseiterrolle auszudrücken.

Mitzulesen wären hier aus dem dritten Teil die Abschnitte 3.5 und 3.6 über die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Religionslehrers und über die kirchliche Beauftragung.

1.2.5 Einwirkungen der synodalen und öffentlichen Diskussion auf die inhaltliche Gestaltung der Vorlage

Eine genaue Information über die Veränderungen, die durch die Diskussionen hervorgehoben wurden, findet sich im „Bericht zur Vorlage“ in SYNODE 1974/4, 29-35 und in dem Aufsatz „Notizen zur zweiten Lesung der Synodenvorlage ‚Der Religionsunterricht in der Schule‘“ in *Katechetische Blätter* 1975/5, 281-286. Hier soll deshalb nur auf die wichtigsten Veränderungen hingewiesen werden, ohne daß die Hintergründe erörtert werden.

Bei der ersten Lesung gab die Vollversammlung der Kommission vor allem drei Auflagen mit: Es sollten in der Situationsanalyse, die vielen zu negativ erschien, auch positive Akzente gesetzt werden; dies geschah durch die Schaffung des Abschnittes 1.3 ‚Neue Ansätze‘. Es sollte eingehender die Rolle des Religionslehrers beschrieben werden, was zur Formulierung von Abschnitt 2.8 ‚Der Religionslehrer‘ führte. Ferner sollte theologisch klarer gesprochen und das Spezifische des Christlichen deutlicher herausgearbeitet werden. Vielen Synodalen erschien nämlich die theologische Argumentation ungenügend, da in der ersten Textfassung die pädagogische und die theologische Argumentation in einem Abschnitt ‚Funktionen‘ - der im wesentlichen dem jetzigen Abschnitt 2.3 ent-

sprach - miteinander vermischt waren. Es war schwierig, den spezifischen Ansatz der Vorlage nicht zu verfälschen und trotzdem das Theologische klarer und eindeutiger darzustellen. Das Problem wurde dadurch zu lösen versucht, daß die pädagogische und die theologische Argumentation sichtbar getrennt wurden in den Abschnitten 2.3 ‚Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht‘ und 2.4 ‚Religionsunterricht aus theologischer Sicht‘. Dabei mußte der theologische Abschnitt neu geschaffen werden.

Vor und in der zweiten Lesung verursachte vor allem ein Verlangen der Bischofskonferenz Kopfzerbrechen. Sie wollte, daß bei den Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts neben der pädagogischen und der theologischen Verantwortbarkeit der Auftrag der Kirche ausdrücklich genannt werden sollte. Das war schwierig, weil nicht zu erkennen war, was der Ausdruck ‚Auftrag der Kirche‘ an der jeweiligen Stelle zu bedeuten hatte. Das dramatische Ringen um diesen Ausdruck ist im oben genannten Aufsatz beschrieben. Man konnte sich auf einen Kompromiß einigen, der in den letzten Zeilen von 2.1 („und Auftrag der Kirche“) und in den ersten Zeilen von 2.4 („und dem Auftrag der Kirche“) seinen Niederschlag fand.

Auch der Abschnitt 2.2 ‚Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung‘ mußte wegen juristischer Bedenken umformuliert werden (vgl. Prot. VI, 96f., 99ff., 105 ff., 125-129).

1.3 Pastorale Bedeutung

1.3.1 Die pastorale Absicht der Kirche

Vor allem unter Geistlichen ist die Frage noch nicht ausdiskutiert, ob sich der Kräfteverschleiß im Religionsunterricht für die Kirche rentiert. Das Problem wird um so dringender, je enger und gemeindebezogener die Vorstellungen vom pastoralen Dienst der Kirche sind. Der Synodenbeschluß sieht im Religionsunterricht nicht nur einen Dienst an den Kindern der in der Gemeinde engagierten Christen. Er sieht im Religionsunterricht einen Dienst an allen Getauften, unabhängig davon, ob einer eine Bindung an Glaube und Kirche hat oder nicht. Der Beschluß bezeichnet es als „uneigennütigen Dienst am einzelnen Menschen und an der Gesellschaft“ (2.6.2), wenn die Kirche „unabhängig davon, ob die Menschen zu ihr gehören oder nicht“, bereit ist, „ihnen mit dem zu dienen, was sie ist und was ihrem Auftrag entspricht“ (2.6.1); deshalb auch in der Zielsetzung die Differenzierung zwischen gläubigen Schülern, suchenden oder im Glauben angefochtenen Schülern und „den sich als ungläubig betrachtenden Schülern“ (2.5.1).

Wenn durch den Religionsunterricht mit vielen Heranwachsenden unseres Volkes die Frage nach Gott immer wieder erörtert und einer Verengung des Denkens auf Zweckrationalität gewehrt werden kann, wenn die Gestalt christlichen Glaubens gezeigt und denkend verantwortet werden kann und dadurch Impulse des Evangeliums in unserer Gesellschaft wirksam werden, dann erweist sich der Religionsunterricht als ein pastoraler Dienst von unschätzbarem Wert, für den sich jeder Einsatz der Kräfte der Kirche lohnt.

1.3.2 Religionsunterricht und Gemeindekatechese

Von besonderer pastoraler Tragweite dürfte die vorsichtige Unterscheidung von schulischem Religionsunterricht und Katechese in der Gemeinde sein. Die Kirche in Deutschland hatte sich über Jahrhunderte mehr und mehr daran gewöhnt, fast ihre gesamte kate-

chetische Tätigkeit im Rahmen der Schule wahrzunehmen und den Möglichkeiten der Schule anzupassen. Es war selbstverständlich, daß sich katechetische Arbeit auf Kinder und Jugendliche und allenfalls auf erwachsene Taufbewerber beschränkte. Der Wandel im Verhältnis von Gesellschaft und Kirche und die Veränderungen im Bewußtsein der Menschen in bezug auf christliche Sinnggebung und Lebensgestaltung, die es dem einzelnen nicht nur schwer machen, zum Glauben zu kommen, sondern auch den Glauben das ganze Leben über zu bewahren, verlangen eine völlige Neuordnung des katechetischen Wirkens der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. So ist es zu verstehen, daß die Sachkommission I neben dem Beschluß über den Religionsunterricht ein Arbeitspapier „Das katechetische Wirken der Kirche“ bereitgestellt hat. Beide zusammen sollen einen wesentlichen Beitrag zu dieser Neuordnung leisten. Der Religionsunterricht bekommt dabei einen anderen Stellenwert: Er wird als wichtiger Dienst der Kirche an den jungen Menschen unseres Volkes gesehen, verliert aber seine Monopolstellung. „Er ist nur ein Teil eines größeren Ganzen von religiösen Lern- und Erziehungsprozessen“ (3.9). Er wird als schulisches Unternehmen für alle bejaht, seine pastoralen Möglichkeiten und Grenzen aber werden realistischer gesehen. Er muß „durch die verschiedenen katechetischen Bemühungen der Gemeinde ergänzt und weitergeführt werden“ (3.9). Diese katechetischen Bemühungen der Kirche aber enden nicht mehr mit der Schulentlassung. „Die katechetische Tätigkeit der Kirche ist grundsätzlich den Menschen aller Lebensalter zugeordnet“ (Das katechetische Wirken der Kirche, A. 2.).

1.3.3 Offene Fragen

Gerade die Unterscheidung zwischen schulischem Religionsunterricht und Katechese in der Gemeinde läßt viele Fragen offen. Es ist bisher nicht gelungen, eine genaue Abgrenzung der Ziele beider Bemühungen zu erarbeiten. So muß darauf geachtet werden, daß die Ziele des Religionsunterrichts nicht verkürzt werden mit dem Hinweis, daß das übrige in der Gemeindekatechese zu leisten sei.

Auch ist die Gefahr zu sehen, daß eventuell dem schulischen Religionsunterricht nicht mehr die Aufmerksamkeit und Mühe geschenkt wird, die ihm gebührt, da das Arbeiten in kleinen Gemeindegruppen mit ausgewählten Leuten oft leichter ist und bei einer gewissen pastoralen Kurzsichtigkeit erfolgversprechender aussieht. Auf der anderen Seite müssen die Pfarreien erst einsehen lernen, daß katechetisches Wirken außerhalb des Religionsunterrichts notwendig ist und daß es sich nicht auf die SakramentenKatechese beschränken darf.

2. HINWEISE UND ANSTÖSSE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

2.1 Die Adressaten des Beschlusses

Als Adressaten des Synodenbeschlusses sind zu nennen die Religionslehrer, die Entscheidungsträger in Kirche und Staat, die Eltern und die Erwachsenengemeinden und schließlich die älteren Schüler. Es wird je verschiedener Anstrengungen bedürfen, um den einzelnen Adressatengruppen das für sie Entsprechende nahebringen zu können.

2.1.1 Die Arbeit mit den Religionslehrern

Zunächst wendet sich die Synode an alle Laien und Priester, die Religionsunterricht erteilen. Ihre Schwierigkeiten sollen zur Sprache kommen; es soll ihnen eine tragfähige Basis für ihr Selbstverständnis als Religionslehrer und für die Zielsetzung ihrer Arbeit gegeben werden; nicht zuletzt soll der Beschluß ihnen ermutigende Impulse für eine Erneuerung des Religionsunterrichts bieten.

Um das zu erreichen, müssen alle Religionslehrer, auch diejenigen, die nur zwei oder drei Wochenstunden haben, mit dem Beschluß befaßt werden. Dazu genügt es nicht, ihnen ein Exemplar des Beschlusses auszuhändigen. Auch eine Kommentierung des Beschlusses ist zu wenig. In einer gezielten Lehrer- und Priesterfortbildung muß die Gestalt dieses Religionsunterrichts erörtert und gemeinsam erarbeitet werden; denn der Beschluß steckt zwar den großen Rahmen ab, gibt Ziele an und stellt Forderungen; er ist sich aber bewußt, daß damit erst der Anfang der Arbeit geleistet ist. Die konkrete Gestalt des Religionsunterrichts, die diesem Beschluß entspricht, muß an Unterrichtsentwürfen in gemeinsamer Anstrengung erarbeitet werden. Zu dieser Erarbeitung sind alle religionspädagogischen Institute der Hochschulen und der Diözesen, alle Fortbildungsinstitutionen sowie die Lehrerverbände aufgerufen. Fortbildungsleiter, Schuldekane und andere Multiplikatoren sollten in Kursen auf eine Gruppenarbeit mit Lehrern intensiv vorbereitet werden.

Bei der Arbeit mit den Lehrern sollte vor allem Wert gelegt werden auf die Begründung und die Zielsetzung des Religionsunterrichts, auf die rechte Einstellung des Lehrers zu seinen Schülern (gläubigen und ungläubigen), auf die ökumenische Gesinnung dieses Unterrichts, auf die Rolle des Religionslehrers in seiner Beziehung zur Kirche, auf die Vielseitigkeit des Religionsunterrichts, die eine intensive Aus-, Fort- und Weiterbildung erfordert, auf die Mitverantwortung der Eltern und der Gemeinden und auf die Verpflichtung, den erziehungswissenschaftlich-didaktischen Erkenntnissen im Religionsunterricht Raum zu geben.

Sehr deutlich ist auch zu sagen, daß dieser Beschluß verbindlich ist und daß es nicht im Belieben des Lehrers liegt, welches Konzept von Religionsunterricht er seinen Stunden zugrunde legt.

Da der Religionsunterricht durch katechetische Bemühungen der Gemeinden ergänzt und weitergeführt werden soll, sind auch die Verantwortlichen für die Gemeindekatechese aufgefordert, sich mit dem Synodenbeschluß zu befassen. Sinnvoll können beide Bemühungen nur nebeneinander laufen, wenn sie aufeinander abgestimmt sind, sich gegenseitig unterstützen und ergänzen und wenn die Verantwortlichen nicht in ein ungutes Konkurrenzdenken verfallen oder die Schüler mit Wiederholungen und Verdoppelungen langweilen. Auf Zusammenarbeit muß gedrungen werden. Der Katechet in der Gemeinde muß genau wissen, was im Religionsunterricht geschieht, und der Religionslehrer muß sich dafür interessieren, was in der Gemeindekatechese gearbeitet wird. Dem Pfarrer kommt hierbei die Aufgabe zu, die Verbindung herzustellen und eine ständige gegenseitige Absprache zu gewährleisten.

2.1.2 Der Synodenbeschluß und die verantwortlichen Instanzen

Nach den Lehrern sind die Entscheidungsträger in Staat und Kirche angesprochen. Durch seine Begründungen und Klarstellungen will der Beschluß die nötige Übereinkunft dieser Instanzen untereinander fördern und die Zusammenarbeit mit Vertretern von Praxis und

Wissenschaft sichern helfen. Es muß den bischöflichen Behörden und den Katholischen Büros an einer Information der staatlichen Stellen gelegen sein. Dabei ist nicht nur an die obersten Stellen zu denken, sondern auch an die Schulrektoren. Um das Fach aus der Gefahr der Isolierung zu befreien, ist es nötig, die Rektoren aller Schulgattungen zu Informationstagungen einzuladen. Die Religionslehrer aber sollten sich Gedanken machen, wie sie ihre Lehrerkollegen über die neue Zielsetzung des Religionsunterrichts unterrichten können, damit das Fach in den Augen des gesamten Lehrkörpers die ihm angemessene Bedeutung bekommt und die Kollegen anderer Fächer bei der Planung ihres Unterrichts mit dem Fach Religion rechnen können.

Es sollte selbstverständlich sein, daß der Synodenbeschluß in allen Schulbuch- und Lehrplankommissionen zum Maßstab und zur Richtlinie gemacht werden muß.

2.1.3 Die Information der Eltern und der Erwachsenen

Der Beschluß wendet sich aber auch an die Eltern und an alle Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland. Viele sind in Sachen Religionsunterricht verunsichert. Die einen hegen zu unrealistische Erwartungen. Andere haben teils durch eigene Erfahrung, teils durch antikirchliche und pseudoliberalen Propaganda falsche Vorstellungen von den Zielen heutigen Religionsunterrichts und seiner Bedeutung innerhalb des Fächerkanons der Schule. In einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit müssen die Erwachsenen informiert werden über die Zielsetzung dieses Unterrichts und über die Notwendigkeit, die Heranwachsenden mit den Fragen der religiösen Tradition, des Lebenssinns, des Glaubens und der Kirche zu befassen. Dies kann durch die Bildungswerke in den einzelnen Orten geschehen; dies kann durch Vorstellen des Beschlusses in den Bistumsblättern und in der überregionalen katholischen Presse geschehen; dies sollte jeder Lehrer tun, wenn er bei Übernahme einer Klasse oder bei der Einführung eines neuen Buches die Eltern zu einem Informationsabend einlädt. Wenn -wie oben dargestellt - Religionsunterricht heute nicht mehr unbefragt selbstverständlich ist, dann muß er im Bewußtsein unseres Volkes durch sinnvolle Begründung neu verankert werden.

2.1.4 Die älteren Schüler

Auch den Schülern ist der Text nicht vorzuenthalten. Bereits in den oberen Klassen der Sekundarstufe I kann er besprochen werden. Das wird die Schüler für den Religionsunterricht neu motivieren und zugleich bewirken, daß der Unterricht unter den kritischen Augen der Schüler mehr und mehr im Geiste des Beschlusses gestaltet wird. Diese Jugendlichen sind die Erwachsenen und Eltern von morgen. Gehen ihnen der Sinn und die Bedeutung des Religionsunterrichts auf, werden sie dieses Fach auch später stützen. Es ist jedoch für einen wirkungsvollen Religionsunterricht unabdingbar, daß er von der Erwachsenengemeinde mitgetragen wird.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Zur Situation
 - 1.1 Schüler - Lehrer - Eltern
 - 1.2 Gesellschaft - Kirche - Erziehungswissenschaft
 - 1.3 Neue Ansätze
 - 1.4 Religionsunterricht - Gemeindekatechese
2. Zum Konzept des schulischen Religionsunterrichts
 - 2.1 Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts
 - 2.2 Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung
 - 2.3 Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht
 - 2.4 Religionsunterricht aus theologischer Sicht
 - 2.5 Ziele des katholischen Religionsunterrichts
 - 2.6 Das Interesse der Kirche am Religionsunterricht
 - 2.7 Konfessionalität
 - 2.8 Der Religionslehrer
3. Folgerungen und Forderungen

Der Religionsunterricht ist in den Streit der Meinungen geraten: Es gibt radikale Stimmen, die behaupten: In der Schule einer pluralistischen Gesellschaft darf es das Fach „Religion“ nicht geben. Andere fordern ebenso energisch, das Fach beizubehalten. Unter diesen gibt es weit auseinanderliegende Vorstellungen darüber, wie dieser Unterricht aussehen soll. Außerdem gibt es die Ansicht: Die Kirche muß von ihren Kräften und Zielen her auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule verzichten.

In dieser unübersichtlichen Lage möchte die Synode zu einer gemeinsamen Willensbildung der Katholiken in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Wenigstens in den Grundfragen - wie die Situation des Faches zu beurteilen ist; ob es Religionsunterricht geben darf und soll; wie er zu begründen ist; was seine Funktionen sind; ob er weiterhin konfessionell sein soll - muß eine Übereinstimmung herbeigeführt werden, wenn der Religionsunterricht nicht durch die Uneinigkeit der für ihn Verantwortlichen zerfallen soll.

1. ZUR SITUATION

Die schwierige Situation des Religionsunterrichts in der Schule hat ihre tiefste Ursache in dem Spannungsverhältnis, das besteht zwischen einem schulischen Unterricht in einer weltanschaulich pluralen und teilweise indifferenten Gesell-

schaft und einer Katechese, die gläubige oder glaubenswillige Schüler voraussetzt oder anstrebt. Es scheint so, als müsse der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule entweder darauf verzichten, Glaubensunterweisung zu sein, oder darauf, als ordentliches Lehrfach zu gelten. Im Grunde ist damit die Frage nach der Bedeutung von Glauben in unserer Zeit und Gesellschaft gestellt. Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule ist nur der Sonderfall dieses allgemeinen Verhältnisses.

Deshalb kommen bei einem Versuch, die Probleme des Religionsunterrichts darzustellen und Lösungen dafür vorzuschlagen, viele offene Fragen zwischen Evangelium, Kirche, Gesellschaft, Staat und Bildungswesen zum Vorschein. Auch in der innerkatholischen Diskussion treffen wir nebeneinander und ineinander Zielvorstellungen für den Religionsunterricht wie

- Vermittlung von Glaubenswahrheiten der Kirche
- Einübung von Frömmigkeits- oder Bekenntnisakten
- Einführung in die Bibel und ihre Wirkungsgeschichte
- Theologisch-wissenschaftliche Reflexion des Glaubens
- Ermöglichung eigener Religiosität
- Information über Konfessionen und Religionen
- Pflege moralischer oder religiöser Gesinnungen
- Engagierte Weltverbesserungsaktionen,

und zwar in mannigfacher Verbindung und Betonung und mit fließenden Übergängen der einzelnen Positionen.

Auch werden die Chancen des Religionsunterrichts ganz verschieden beurteilt. Eine nüchterne Bestandsaufnahme ist erforderlich. Tieferliegende Ursachen müssen in Betracht gezogen werden. Dann läßt sich ein Religionsunterricht begründen, der in der Schule von heute und morgen unerlässlich und realisierbar, der pädagogisch und zugleich theologisch verantwortbar ist, und den sowohl die Kirche als mit ihren Grundsätzen übereinstimmend anerkennt wie auch der Staat im Rahmen seiner Rechtsordnung verbürgt.

1.1 Schüler - Lehrer - Eltern

Der Religionsunterricht stellt Schüler, Lehrer und Eltern vor manche Probleme.

1.1.1

Die jüngeren Schüler sind zu einem distanzierteren Urteil noch nicht in der Lage, aber schon sie können den Religionsunterricht als einen „Stilbruch“ im Raum der Schule empfinden

- wenn in ein kirchliches Leben eingeführt wird, an dem sich ihre Familie nicht mehr beteiligt

- wenn den Leitfaden das Kirchenjahr abgibt, das ihr Alltagsleben nicht mehr prägt
- wenn biblische Texte geboten werden, die sie nicht mit ihren Erfahrungen verknüpfen können
- wenn ihre Frage- und Denklust durch vorschnelle Antworten gedämpft wird
- wenn die gleichen Stoffe in fast gleicher Weise wiederkehren
- wenn schließlich der Religionsunterricht weniger anspruchsvoll ist als vergleichbare Fächer.

Leicht kann es zur Bildung eines „Religionsstunden-Ichs“ im Schüler kommen, das sich während dieses Unterrichts in einer Sonderwelt bewegt und schablonierte Antworten von sich gibt. Damit wäre schon der Keim für Glaubenslaxheit oder Glaubensenge gelegt und zugleich die von der Schule erstrebte Lernbereitschaft gemindert. Andererseits gibt es Schüler, denen das religiöse Leben von Haus aus fremd ist und die doch dafür aufgeschlossen sind.

Ältere Schüler wissen ihr Unbehagen zu artikulieren. Gern lassen sie ihren Unmut über die Schule am Religionsunterricht aus. Hier können sie ein Zeichen der Verweigerung setzen, indem sie sich - auch ohne Angabe von Gründen - von einem ordentlichen Lehrfach abmelden. Das muß keineswegs mit Inhalt und Qualität des Religionsunterrichts selbst zu tun haben (beispielsweise wollen manche Schüler eine zusätzliche Freistunde gewinnen oder einer schlechten Note entgehen). Oft genug wenden sie sich aber auch ausdrücklich gegen den Religionsunterricht, weil sie sich in der Kirche geistig nicht beheimatet fühlen und weil sie glauben, daß die Kirche durch den Religionsunterricht privilegiert ist. Wenn der Lehrer dennoch versucht, in den Glauben und in das Leben der Kirche einzuweisen und einzuüben, so ist es oft, wie wenn er zu Blinden von Farbe spricht.

Der im Glauben angefochtene und glaubensunwillige Schüler wird dadurch nicht zu einer fruchtbaren Auseinandersetzung genötigt, sondern es besteht eher die Gefahr, daß seine Skepsis und sein Widerwille wachsen.

Der Schüler befürchtet, er werde vereinnahmt oder er müsse Akte der Zustimmung und des Bekenntnisses setzen. Viele Stoffe des Religionsunterrichts kommen ihm lebens- und weltfremd vor. Er meint darin keine Antwort auf seine Fragen finden zu können. Er fühlt sich dadurch aber auch nicht herausgefordert und gefragt. Es sollte zu denken geben, daß zahlreiche Schüler, die dem Religionsunterricht kritisch gegenüberstehen, einen für ihre Situation und Probleme offenen Religionsunterricht durchaus bejahen und fordern.

Es bereitet große Schwierigkeiten, die Schüler für diesen Unterricht genügend zu motivieren.

Dem Religionsunterricht benachbarte Fächer - wie Deutsch und Geschichte - haben unter ähnlichen Erschwerungen zu leiden. Da der Religionsunterricht jedoch durch die Möglichkeit der (in der Mehrzahl der Bundesländer ersatzlosen) Abmeldung unterprivilegiert ist, spitzt sich hier der Konflikt zu.

1.1.2

Der Lehrer muß - wie in keinem anderen Lehrfach - die Existenzberechtigung dieses Faches dem Schüler gegenüber durch Qualität und Attraktivität ständig unter Beweis stellen. Orientiert der Religionslehrer sich am Anspruchs- und Leistungsniveau der anderen Fächer, so läuft er Gefahr boykottiert zu werden; beschränkt er sich auf Diskussionen, besteht die Gefahr, daß dieser „Unterricht“ nicht mehr ernst genommen wird. Im einen Fall droht dem Lehrer der Vorwurf der Verschulung, im anderen wird ihm Verharmlosung vorgeworfen. Die Lehrer bewegt die Frage, wie weit sie sich persönlich mit der Kirche identifizieren müssen, um diesen Unterricht verantworten zu können. Die Religionslehrer fühlen sich häufig in die Rolle des Apologeten gedrängt; sie müssen als „Prellbock“ herhalten für die Schwächen und Versäumnisse des „Systems“. Ist der Lehrer in seinem Glauben angefochten, verschärft sich der Konflikt. Gerade diejenigen aber, die sich ganz hinter diese Sache stellen, fühlen sich oft hilflos und allein gelassen angesichts der Veränderung in der Kirche und der ungewohnten Vielstimmigkeit in der Theologie. Erst recht sind diejenigen verunsichert, die eine zu enge Auffassung von Einheit haben und aus Gewohnheit oder beruflicher Überlastung nicht zu stetiger Fortbildung gelangen. Die Vermittlung neuerer Theologie gelingt oft nur unzulänglich, sie ist mit zahlreichen Mißverständnissen verbunden und löst Verdächtigung und Verwirrung aus. Manche Lehrer benutzen noch Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtshilfen, die von der Entwicklung überholt sind. Andere führen Neuerscheinungen ein, die allzu schnell erstellt sind und unvertretbare oder zumindest grob mißverständliche Formulierungen enthalten.

Sind die Lehrer Priester, so fragen sie sich: Lohnt sich das Engagement in der Schule? Manche Lehramtsanwärter haben Bedenken gegen den Erwerb der „*missio canonica*“ trotz eines Interesses an Religion, Theologie und Glaube. Oft kommen sich die Religionslehrer überfordert vor. Sie können auch nicht mehr wie selbstverständlich mit einem gläubigen Elternhaus rechnen. Wird der Religionsunterricht geringgeschätzt, so trifft dies solche Lehrer, die „Religion“ als einziges Fach haben, besonders hart.

Mangelnde Zielklarheit verunsichert die Religionslehrer zusätzlich. Mängel der fachdidaktischen Ausbildung gehen einher mit Zweifeln daran, ob die überkommenen Ziele - Erweckung und Vertiefung von Glauben, Verkündigung der Botschaft Gottes, Ersatz für die eventuell im Elternhaus fehlende religiöse Erziehung - überhaupt mit „organisiertem Lernen“ erreichbar sind.

Das alles trägt zu einem steigenden Defizit an Religionslehrern bei. Wird versucht, durch nicht genügend qualifizierte nebenberufliche Hilfskräfte den Mangel zu beheben, so ist das dem Ansehen des Religionsunterrichts kaum förderlich.

1.1.3

Eltern sind manchmal bestürzt, wenn der Religionsunterricht nicht das einstmals von ihnen Gelernte geschlossen weitergibt oder sogar Dinge lehrt, die nach ihrer Überzeugung unvereinbar sind mit der Lehre der Kirche. Klage wird auch geführt, daß der Religionsunterricht sich zuweilen mehr mit anderen Religionen, Konfessionen oder ethischen Grundanschauungen beschäftigt als mit dem eigenen Glaubensgut. Sind Eltern an Reformen im kirchlichen Leben interessiert, so haben sie öfters Mißbehagen an einem Religionsunterricht, der ihre Kinder zu traditionellen Denk- und Verhaltensmustern führt. Sind die Eltern dem Glauben gegenüber reserviert oder ablehnend, so erwarten sie oft vom Religionsunterricht lediglich eine Bestärkung der bürgerlichen Moral und Anständigkeit ihrer Kinder. Für viele, die in ihren Wertvorstellungen und Maßstäben unsicher geworden sind, hat der Religionsunterricht vermutlich Alibi-Funktion: Sie geben ihre Verantwortung in diesem Bereich gern an eine Institution ab. Solch divergierenden Erwartungen kann ein und derselbe Unterricht kaum gleichzeitig entsprechen.

1.2 Gesellschaft - Kirche - Erziehungswissenschaft

Die Krise des Religionsunterrichts ist mitverursacht durch das veränderte Verhältnis von Kirche und Gesellschaft.

1.2.1

Dem Religionsunterricht fehlt immer mehr die frühere Deckungsgleichheit von politischer Gemeinde, Wohngebiet, Arbeitsfeld, Schulbezirk und Pfarrgemeinde: Die Lebensräume fallen auseinander.

Diejenigen, für die der Glaube sinnhafte und verbindliche Wirklichkeit ist, befinden sich in der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft in der Minderheit, mag sich auch die überwiegende Mehrzahl unseres Volkes „amtlich“ zu einer der christlichen Konfessionen bekennen. Diesen Zustand zu akzeptieren fällt dem Christentum schwer, da es Jahrhunderte der universalen Bedeutung und des durchgehenden gesellschaftlichen Einflusses hinter sich hat.

Heute ist auch das Christentum genötigt, auf dem „offenen Markt“ der Religionen und Weltanschauungen profiliert aufzutreten und zugleich mit anderen Positionen zu konkurrieren und in Kommunikation zu treten, wenn es nicht gesellschaftlich völlig bedeutungslos werden will.

Zwar sind die Christen davon überzeugt, daß sie etwas zu bieten haben. Sie sorgen durch ihr Glaubenszeugnis dafür, daß die Fragen nach dem Woher und Wohin des Ganzen der Wirklichkeit, nach dem Daseinssinn des einzelnen, die Fragen nach der Verbindlichkeit von Wahrheit und nach der Verantwortlichkeit des

Menschen und damit letztlich auch die Frage nach Gott wachgehalten werden; würden solche Fragen je völlig verstummen, wäre der Mensch zum „findigen Tier“ geworden. Aber - und das ist das ungewohnt Neue an dieser Situation - die christlichen Konfessionen können ihre Antworten auf diese Fragen für einen wachsenden Teil der Gesellschaft nicht mehr als selbstverständlich, ja auch nur als verständlich voraussetzen oder durchsetzen. Sie sehen sich genötigt, ihre Antworten immer neu als Einladungen und Angebote zu präsentieren und zugleich deutlich zu machen, wie Gott den Menschen in seiner Freiheit dadurch herausfordert.

Spürbar verliert in unserer Kultur der christliche Glaube an gesellschaftlicher Prägekraft; immer mehr Menschen handeln, „als ob es Gott nicht gäbe“. Gleichzeitig erhebt sich in dieser Kultur die Frage nach dem Sinn mit unerwarteter Heftigkeit - wenn auch oft in ungewohnten Formen.

1.2.2

Das alles bleibt nicht ohne Einfluß auf Theologie und Kirche. Wenn auch noch nicht abzusehen ist, ob der Säkularisierungsprozeß aller Lebensbereiche auf die Dauer zur Abstumpfung oder zur Verschärfung der Sinnfrage beiträgt, so bewirkt dieser Prozeß jedenfalls häufig Ratlosigkeit unter denen, die glauben möchten. Wo es an religiöser Erfahrung mangelt, ist religiöse Sprachunfähigkeit die Folge. Gewohnte, ehemals gefüllte innerkirchliche Vokabeln und Sprachregelungen werden dann leicht zu Leerformeln.

Die historisch-kritische Methode hat einerseits die Grundlagentexte des Glaubens - Bibel und Dogmen - besser erschlossen, andererseits zum Bewußtsein gebracht, wie groß der historische Abstand zu diesen Texten geworden ist. Das zwingt den Ausleger, ständig zu fragen, was mit dem damals Gesagten eigentlich gemeint und wie das Gemeinte heute verständlich zu machen sei.

Es werden Fragen an Theologie und Kirche gerichtet, die absolut neu sind, auf die man eine Antwort nicht unmittelbar an den Glaubensdokumenten ablesen kann und die doch aus dem Glauben beantwortet sein wollen. Kein Wunder, daß es zu unterschiedlichen Antworten kommt auch unter Theologen, die eines Glaubens sind.

In der Kirche finden sich heute in Spannung zueinander stehende Anliegen und streiten um den Vorrang:

- die Sorge um die Wahrung der Glaubenssubstanz und der Einsatz für Zeitgemäßheit der Botschaft Jesu
- die Treue zum Überlieferten und der Wille zur Reform
- das Bedürfnis nach integraler Geschlossenheit und der Wunsch nach vielfältiger Lebendigkeit.

All das führt dazu, daß Inhalte des Glaubens - bei allem Willen zu grundsätzli-

cher Wahrung der katholischen Einheit - nicht mehr uniform, sondern pluriform ausgesagt werden. Das erschwert die Beschreibung eines Religionsunterrichts, der „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (GG 7,3) erteilt wird. Die Kirche hat nach wie vor legitimierte Instanzen, die authentisch erklären können, was den Grundsätzen entspricht. Spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wissen wir, daß eine vorher nicht gekannte Vielfalt von Auffassungen und Spielarten der Glaubenspraxis im Rahmen dieser Grundsätze möglich ist.

1.2.3

Die Erziehungswissenschaft betont heute ihre Eigenständigkeit und sträubt sich gegen jede weltanschauliche „Vereinnahmung“. Darin sind ihre Vertreter sich - bei aller sonstigen Vielfalt der Konzepte - einig. Die zum großen Teil historisch bedingten Reserven vieler Pädagogen gegenüber Vertretern der Kirche wie auch die Vielfalt der pädagogischen Konzeptionen erschweren ein Gespräch mit der Erziehungswissenschaft. Dennoch ist ein solches Gespräch unumgänglich, wenn es um die Begründung eines Schulfaches oder „Curriculum-Elementes“ geht. In der Erziehungswissenschaft wird in Hinblick auf ein modernes Schulfach - hier also in Hinblick auf Religionsunterricht - gefordert

- daß die ständige Bereitschaft gefördert wird, sich dem Pluralismus der Bekenntnisse und Positionen produktiv zu stellen;
- daß intellektuelle Neugier und Phantasie, Selbständigkeit und Kritikfähigkeit höher bewertet werden als bloße Stoffaneignung und Reproduktion des Gelernten;
- daß keine Vermittlung von Ergebnissen geschieht, bei der nicht das jeweilige methodische Verfahren mitvermittelt und die unausgesprochenen Voraussetzungen und Interessen mitaufgesucht werden;
- daß der Vorgang der didaktischen Vermittlung selbst zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Reflexion gemacht wird.

Diese Forderungen werden selbstverständlich je nach Alter und Stufen unterschiedlich gestellt. Sie werden aber von Religionsunterricht und Religionspädagogik noch nicht genügend berücksichtigt. Gestört ist besonders noch das Verhältnis von Theorie und Praxis. Dem Religionsunterricht wird auch der Vorwurf gemacht, in diesem Fach werde alle Intelligenz dafür aufgeboten, das eigene „System“ zu rechtfertigen und zu stützen. Inzwischen sind Religionsunterricht und Religionspädagogik bemüht, diese Defizite zu beheben.

1.3 Neue Ansätze

Seitdem die Krise des Religionsunterrichts bewußt wurde, ist viel geschehen. Weder die Religionslehrer noch die Verantwortlichen in Hochschulen, Verbänden und Kirche haben resigniert und alles passiv ertragen. Der Religionsunter-

richt hat in den letzten Jahren an vielen Stellen erheblich an Qualität und Wertschätzung gewonnen. Die Not hat Phantasie und Energie vieler Lehrer aktiviert. Mögen manche Experimente auch fragwürdig sein, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß Wege gefunden wurden, die gangbar sind. Auch die Notwendigkeit der Fortbildung wurde vielerorts erkannt. Noch nie gab es so viele Lehrbücher, Unterrichtsmodelle, Materialien und Medien für den Religionsunterricht wie heute. Die Behauptung, der Religionsunterricht sei das unbeliebteste Fach, läßt sich nicht verallgemeinern.

Die Neuansätze sind zum guten Teil aus Überlegungen erwachsen, wie sie im folgenden dargelegt werden. So haben viele Religionslehrer und Religionspädagogen für die Entwicklung und Erprobung dieses Konzeptes Vorarbeiten geleistet, die jetzt der Stellungnahme der Synode zugute kommen.

1.4 Religionsunterricht - Gemeindekatechese

Die positiven Neuansätze ziehen aus der geschilderten Situation bereits die Konsequenz: Bei fortschreitender Entkirchlichung der Gesellschaft ist ein positives Verhältnis aller Schüler zum Glauben und zur Kirche immer weniger vorauszusetzen. Vielen Schülern fehlt vom Elternhaus her die lebendige Beziehung zum christlichen Glauben und zur konkreten Gemeinde und damit der notwendige Erfahrungs- und Verständnishorizont für einen Religionsunterricht, der sich als Einübung in den Glauben versteht. Solche Voraussetzungen lassen sich - bei noch so ehrlicher Anstrengung des Religionslehrers - nur durch Unterricht auch kaum herstellen. Die daraus resultierende Erfolgslosigkeit ihrer Bemühungen lähmt manche Religionslehrer. Wenn auch die meisten Schüler getaufte Christen sind, ist es doch nicht möglich, sie alle in gleicher Weise in das Glaubensleben der Kirche einzubeziehen; denn die heutige Schülerschaft spiegelt auf ihre Weise exemplarisch die plurale Gesellschaft und bringt infolgedessen verschiedenartige Vorverständnisse im Bereich des Glaubens mit.

Ein Religionsunterricht, der diese Lage berücksichtigt, steht vor einer Schwierigkeit: einerseits soll er solche Schüler ansprechen, die bereits eine lebensmäßige Beziehung zu Glaube, Evangelium und Kirche haben oder diese wenigstens wünschen, andererseits soll er auch solchen Schülern gerecht werden, die diese lebensmäßige Beziehung nicht haben bzw. sie nicht wollen. Letztere können im Religionsunterricht nicht einfach wie „Glaubenschüler“ in die Lebensvollzüge der Kirche eingeübt werden. Daher sollte man den Erfolg des Unterrichts nicht an einer nachprüfbaren Glaubenspraxis der Schüler messen wollen. Außerdem verliert der Religionsunterricht die unmittelbare Verbindung mit dem Leben der kirchlichen Gemeinde, je mehr die Schüler - schulorganisatorisch bedingt - aus verschiedenen Gemeinden kommen. In dieser Situation ist neben dem Religionsunterricht in der Schule mehr als bisher Katechese in der Gemeinde erforderlich.

Die Synode unterscheidet deshalb zwischen schulischem Religionsunterricht und Katechese in der Gemeinde und hält beide für unerlässlich. Da diese sich nach Ziel, Inhalt und Adressaten nur zum Teil decken, wird das gegebenenfalls (z.B. bei der Hinführung zum Empfang der Sakramente) auch zu einer organisatorischen Trennung von Religionsunterricht und Gemeindegatechese führen. Über die Bedeutung und die Realisierung katechetischer Dienste äußert sich ein Kommissionspapier der Synode mit dem Titel „Das katechetische Wirken der Kirche“. Es geht daher im folgenden ausschließlich um einen spezifisch schulischen Religionsunterricht.

2. ZUM KONZEPT DES SCHULISCHEN RELIGIONSUNTERRICHTS

2.1 Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts

Die Zukunft des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule wird durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die gesetzlichen Regelungen der Länder sichergestellt. Diese gesetzliche Garantie ist aber nur dann gegen alle Bestreitungen auf die Dauer einsichtig vertretbar und haltbar, wenn sich der Religionsunterricht in Begründung und Zielsetzung auch wirklich als „ordentliches Lehrfach“ ausweist. Mit anderen Worten: Der von der Glaubensunterweisung in den Gemeinden abgehobene Religionsunterricht in der Schule muß zeigen, wie er teilhat an der Aufgabenstellung der öffentlichen Schule, wie er deren Ziele mitbegründet und fördert, konkretisiert, ergänzt und gegebenenfalls kritisiert.

Bei der Fülle des in der Schule zu Lernenden ist darzulegen, was der nicht austauschbare und als solcher notwendige Beitrag des Religionsunterrichts zur Erreichung der Schulziele ist. Die verschiedenen Theorien der Schule bilden in folgedessen ein erstes Kriterium für die Bestimmung von Aufgaben und Zielen eines zukünftigen, typisch schulischen Religionsunterrichts (2.3).

Soll das Spezifische des Religionsunterrichts, wie die Synode ihn sieht, gewahrt bleiben, muß als zweites Kriterium hinzutreten, daß die Aufgaben und Ziele theologisch verantwortbar sind (2.4).

Der hier konzipierte Religionsunterricht liegt in der Schnittlinie von pädagogischen und theologischen Begründungen, Auftrag der öffentlichen Schule und Auftrag der Kirche. Für eine nicht positivistisch verengte oder ideologisch fixierte Pädagogik einerseits und eine weltoffene, gesellschaftsbezogene und am Menschen orientierte katholische Theologie andererseits dürfte eine solche Konvergenz der Motive möglich sein. Sie ermöglicht es dem Staat und der Kirche, diesem Konzept zuzustimmen.

2.2 Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung

Wenn man den Religionsunterricht den Zielen der Schule zuordnet, so ist zu bedenken:

Das Grundgesetz, insbesondere seine Grundrechte und Grundwertentscheidungen, sowie die Länderverfassungen mit ihren Schulzielbestimmungen enthalten verbindliche Aussagen über Zweck und Aufgaben der Schule. Von den Grundrechten und Grundwertentscheidungen der Verfassung des Bundes und der Länder ist deshalb auszugehen. Zu den von der Verfassung gewährten Freiheiten gehören zentral auch die Freiheit der religiösen Anschauungen (GG Art. 3), „die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ sowie der ungestörten Religionsausübung (GG Art. 4); der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach (GG Art. 7). Durch ihren Religionsunterricht trägt die Schule dazu bei, die Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Freiheiten zu schaffen.

Das deutsche Verfassungsrecht denkt beim Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften nicht negativ-ausschließend im Sinne einer Trennung, sondern geht vor allem von der Religionsfreiheit aus und strebt deren positive Ermöglichung an - unter Wahrung der Neutralität gegenüber einzelnen gesellschaftlichen Gruppen und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes. Würde der Staat religiöse Fragen und Antworten ausschließlich in den Bereich des Privaten abschieben, so hätte er damit im Grunde den Neutralismus zur Weltanschauung erhoben. Eben weil der Staat bekenntnismäßig und weltanschaulich neutral sein muß, ist er zur Ausfüllung der von der Verfassung gesetzten Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts auf die Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen. Solche Zusammenarbeit dient dazu, den Vollzug demokratischer Grundrechte zu ermöglichen; sie darf nicht als ein Durchsetzen von egoistischen Gruppeninteressen diffamiert werden.

2.3 Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht

Mit „Religion“ in weitem Sinn wird eine Dimension des individuellen und sozialen Lebens angesprochen, dessen stillschweigende oder ausdrückliche Leugnung ebenso eine menschliche Grundentscheidung darstellt wie seine Bejahung. „Kein Mensch, auch nicht der einfache Mensch, kann ohne Weltdeutung, sei sie noch so primitiv oder pauschal, geistig leben. Wo ihm nicht die Religion zu einer solchen Deutung verhilft, greift er zu Visionen, die diese ersetzen sollen“ (H. Roth). „Religion“ ist im folgenden zunächst in diesem weiten Sinn verstanden als „Weltdeutung“ oder „Sinnggebung“ durch Transzendenzbezug.

2.3.1

Die Frage nach dem Sinn-Grund oder Transzendenzbezug kann durch bestimmte Ereignisse im Leben der Schüler angestoßen werden. Sie drängt sich aber auch dadurch auf, daß sich eine Beziehung zu diesem Sinn-Grund in den bestehenden Religionsgemeinschaften sozial und geschichtlich greifbar artikuliert. In unserem Kulturkreis vermittelt in erster Linie das Christentum religiöse Erfahrungen. Die Schüler begegnen diesen Auswirkungen des Christentums auf Schritt und Tritt: Unser Kalender, besonders die Sonntage und Feste, die wir feiern, manche Bauwerke, viele Motive in Literatur, bildender Kunst und Musik, Bräuche, Normen und Denkweisen bezeugen christliche Ursprünge und Momente unseres geistigen Lebens. Eine Schule, die dem jungen Menschen die Situation, in der er sich vorfindet, erschließen will, kann nicht darauf verzichten, auch Prägungen dieser Art bewußt zu machen und sie als Ausdruck religiösen Daseinsverständnisses kompetent zu deuten.

2.3.2

Solche Traditionen fordern heraus; denn in manchen religiösen Antwortversuchen stecken beunruhigende Fragen, die dazu beitragen können, die Fragwürdigkeit des eigenen Lebens, der Gesellschaft und der Welt in den Blick zu bekommen. Durch die Beschäftigung mit ihnen können Scheinsicherheiten aufgebrochen und tragfähige Positionen gewonnen werden.

Der Schüler soll aber nicht nur die Antworten des Glaubens kennen, aus denen die tradierten Formen erwachsen sind. Er soll auch die menschlichen Fragen und Bedürfnisse wahrnehmen und formulieren können, die den Antworten und Verheißungen der Religion entsprechen. Beides kann eine Befreiung sein: zu fragen und sich in Frage stellen zu lassen. Und beides ist in der Schule erwünscht.

Inhaltlich geht es dabei um die Fragen nach dem Woher und Wohin, dem Wozu und Warum, nach dem Sinn und Wert oder der Sinnlosigkeit und Wertlosigkeit des Ganzen und des einzelnen in der Welt. Viele Situationen im Leben eines Menschen lassen sich mit intellektuellen Fähigkeiten oder manuellen Fertigkeiten durchaus zureichend meistern. Das Leben kann sich aber auch so verdichten, daß der Mensch tiefer und radikaler gefragt ist. Situationen und Erfahrungen, die zur Sinndeutung herausfordern und den Menschen anfordern als Wesen, das Werte sieht, sich an ihnen orientiert und sich an sie bindet, sind z.B. solche von Zeugung - Geburt - Tod - Hoffnung - Liebe - Freundschaft - Angst - Glück - Schuld - Vergebung - Leid - Zufall - Vertrauen - Verantwortung - Sorge - Scheitern - Spiel - Ekstase - Rausch - Fest - Gottesdienst - Gebet.

Aber nicht nur der private Bereich ist davon betroffen. Im Beruflichen, Sozialen, Politischen gibt es ebenso Situationen und Programme, in denen es um das Ver-

stehen des Ganzen und das Einordnen in das Ganze geht, um rechtes und verantwortliches Handeln und also im letzten um die Wahrheit: Unterprivilegierung - Armut - Hunger - Krieg - Frieden - Gerechtigkeit - Fortschritt - Zukunft - Entwicklung der Gesellschaft mit neuen Freiheiten und Zwängen usw.

Die ganze Tagesordnung der Welt kann in diesem Sinne „unbedingt angehen“ und bedingungslos herausfordern. Die „religiöse“ Dimension solcher Situationen und Erfahrungen ausklammern hieße den Menschen verkümmern lassen. Will die Schule den ganzen Menschen fördern, so muß sie alle bedeutsamen menschlichen Erfahrungen zur Sprache bringen, also auch und vor allem die Grund- und Grenzsituationen des menschlichen Lebens. Nur dadurch kann der Schüler instandgesetzt werden, sein ganzes Leben zu bewältigen, die Veränderbarkeit vieler Mängel und Mißstände zu erkennen und das wirklich Unabänderliche anzunehmen, als Schicksal oder als Geschenk.

Situationen, Erfahrungen und Bestimmtheiten solcher Art bleiben auch in Zukunft. Ihre menschenwürdige Bewältigung ist nur möglich, wenn der Schüler zugleich mit der Zunahme seiner Einzelkenntnisse gelernt hat, wissend und wertend, problembewußt und seiner selbst bewußt, sich der Herausforderung solcher Situationen zu stellen, ihren Frage- und Anrufcharakter überhaupt wahrzunehmen und zu artikulieren und sich einer ausdrücklichen Antwort nicht zu entziehen. Der schulische Religionsunterricht soll verhindern, daß die vom Schüler selbst zu gebende Antwort in diesem Bereich „primitiv und pauschal“ ausfällt.

2.3.3

Derselbe Phänomenbereich enthält so viele wirkungsvolle Motivationen und Impulse, sich und die Verhältnisse kritisch zu betrachten, aus sich herauszugehen, über sich hinauszuwachsen im Dienst am anderen, an der Gesellschaft, daß dieses spezifische Potential eines nichts auslassenden Engagements nicht ungenutzt bleiben darf bei der Bewältigung von Zukunftsaufgaben.

Wer nach dem Sinn fragt, kann sich nicht mit dem Hinweis auf Zwecke zufrieden geben. Im Bereich der Religion kommt zweckfreie und doch sinnvolle Reflexion zum Zuge. Gegen den naiven Optimismus, alles machen, organisieren und in vorher geplanten Lernschritten vermitteln zu können, wird hier an das erinnert, was nicht machbar ist, sondern entgegengenommen werden muß. Der Mensch wird befähigt, seine Begrenztheit wahrzunehmen und sie auszuhalten. Zugleich wird ihm Hoffnung geschenkt, die über den Bereich des Machbaren hinaus Möglichkeiten eröffnet. Damit kann der Mensch Halt und Grund für sein Leben gewinnen.

Im Blick auf die religiöse Frage nach dem Ganzen und Letzten werden Teillösungen, Aspekte und Vorläufigkeiten besser als solche erkenntlich, so daß ihre unsachliche Absolutsetzung erschwert ist. Den Vorwurf der unbegrenzten Wissenschaftsgläubigkeit und Ideologieanfälligkeit wird man der Schule nicht so leicht

machen können, wenn der Religionsunterricht eine Stelle ist, an der die Sinnfrage desillusioniert und „beunruhigt“. Einer offenen Schule muß an dieser Funktion des Religionsunterrichts besonders gelegen sein.

2.3.4

Wenn man den Phänomenbereich „Religion“ überblickt, wenn man bedenkt, daß seine konkrete Ausprägung in unserem Kulturkreis das Christentum darstellt, und wenn man dazu die Aufgaben einer „Schule für alle“ berücksichtigt, so gibt es drei Argumentationsstränge für die schulische Begründung von Religionsunterricht:

- kulturgeschichtlich
- anthropologisch
- gesellschaftlich

Es muß demnach Religionsunterricht in der Schule geben

- weil die Schule den jungen Menschen mit den geistigen Überlieferungen vertraut machen soll, die unsere kulturelle Situation geprägt haben, und weil Christentum in seinen Konfessionen zu unseren prägenden geistigen Überlieferungen gehört;
- weil die Schule dem jungen Menschen zur Selbstwerdung verhelfen soll und weil der Religionsunterricht durch sein Fragen nach dem Sinn-Grund dazu hilft, die eigene Rolle und Aufgabe in der Gemeinschaft und im Leben angemessen zu sehen und wahrzunehmen;
- weil die Schule sich nicht zufrieden geben kann mit der Anpassung des Schülers an die verwaltete Welt und weil der Religionsunterricht auf die Relativierung unberechtigter Absolutheitsansprüche angelegt ist, auf Proteste gegen Unstimmigkeiten und auf verändernde Taten.

Jeder dieser drei Argumentationsstränge hat sein spezifisches Gewicht. Werden sie miteinander verflochten, so resultiert daraus die Notwendigkeit des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule.

2.4 Religionsunterricht aus theologischer Sicht

Soll das Spezifische des katholischen Religionsunterrichts gewahrt bleiben, muß außerdem geprüft werden, ob die hier genannten Aufgaben den Forderungen der Theologie als der ersten Bezugswissenschaft des Faches und dem Auftrag der Kirche entsprechen. Dieses zweite Kriterium verhindert, daß der Religionsunterricht sich blind jeglicher Schultheorie, Strömung oder Mode ausliefert. Die drei im vorhergehenden Abschnitt behandelten Argumentationsstränge werden hier unter theologischem Aspekt erneut aufgegriffen.

2.4.1

Der Religionsunterricht muß mit den geistigen Überlieferungen vertraut machen, das heißt mit wesentlichen Elementen des Religiösen, vor allem aber mit der Wirklichkeit christlichen Glaubens und der Botschaft, die ihm zugrunde liegt. Solches Vertrautmachen mit dem spezifisch Christlichen ist theologisch zu fordern als elementare Voraussetzung für jedes tiefere Glaubensverständnis, für das Verständnis des christlichen Gottesdienstes und christlichen Verhaltens und Handelns überhaupt.

Da sich der christliche Glaube an die geschichtliche Offenbarung Gottes gebunden weiß, ist der Religionsunterricht wie die Theologie notwendig verwiesen auf die Hl. Schrift und deren Entfaltung im Leben und Glauben der Kirche. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Religionsunterricht alle biblischen Texte und alle Lehren der Kirche vollständig und mit demselben Gewicht behandeln muß. Zunächst sind altersspezifische Voraussetzungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus muß sich der Religionsunterricht entsprechend den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hierarchie der Wahrheiten (UR 11) auf das Fundament des Glaubens konzentrieren und das Gesamt des Glaubens vom Zentralen her verstehen. In den vielen Glaubenswahrheiten soll die Mitte des christlichen Glaubens erfaßt werden.

In solcher Weise ermöglicht der Religionsunterricht entsprechend seiner Eigenart eine lebendige Weitergabe des Überlieferten.

2.4.2

Offenbarung zielt auf das Heil des Menschen und seiner Welt. In der Bibel erweist sich Gott als der, der den Menschen in Wort und Tat verbunden ist. Der Mensch, der sich auf diese Botschaft einläßt, wird zum Partner Gottes und entdeckt bei der Suche nach seiner Identität neue Antworten auf die Fragen: Wer bin ich? Welche Rolle habe ich? Welchen Sinn hat mein Leben? Welchen Sinn hat das Dasein?

Theologie, die den Glauben reflektiert und verantwortet, muß deshalb offen und sensibel sein für den Menschen, seine Befindlichkeit, seine Situation, seine Vorstellungen, Nöte und Bedürfnisse. Was sie zu sagen hat, muß auf die Grundsituation des Menschen eingehen. Das bestätigt den Menschen nicht nur, sondern stellt ihn auch in Frage. Das von Gott Gewirkte geht immer weit über das hinaus, was Menschen ersehnen und erhoffen können, es steht oft auch im Gegensatz zu menschlichen Absichten und Wünschen, da es Umkehr fordert. Es geht also nicht um eine anthropologische Verkürzung der Theologie, sondern um ein theologisches Verstehen menschlicher Grundphänomene. Der Glaube soll im Kontext des Lebens vollziehbar, und das Leben soll im Licht des Glaubens verstehbar werden.

Der Religionsunterricht muß diese anthropologische Dimension des christlichen

Glaubens zur Geltung bringen, dabei aber wissen, daß die Botschaft nicht aus, sondern an der Erfahrung und Situation des Menschen verifiziert wird; er ist nur dann christlicher Religionsunterricht, wenn er die Fragen und Probleme der Menschen und der Welt in Offenheit für das Zeugnis der Schrift und den Glauben der Kirche zu klären sucht. Das gilt unbeschadet der unabdingbaren Aufgabe des Religionsunterrichts, die humanen und religiösen Voraussetzungen für den Glauben zu fördern und Blockierungen zu lösen.

So treffen sich auch in anthropologischer Hinsicht schulpädagogische und theologische Anliegen.

2.4.3

Theologie geschieht in Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation, zu deren Kennzeichen die Orientierung des heutigen Menschen auf Zukunft hin gehört. Diese Orientierung äußert sich in einer Dynamik, die die Welt verantwortlich gestalten will. Die Theologie erweist diesen Ansatz als genuin biblisch: Die Texte der Bibel enthalten an vielen Stellen Kritik an zeitgenössischen Zuständen. Sie entlarven falsche Ansprüche; sie rufen zur Umkehr, zur Veränderung und zur Ausrichtung auf die Zukunft. All dies wird von der Theologie aufgegriffen und weitergeführt, indem sie das Leben des Menschen in der Zeit unter den Aspekten von Glaube, Hoffnung und Liebe interpretiert und verändert. Schon immer wurde Theologie getrieben in Auseinandersetzung mit religiösen und philosophischen Strömungen der jeweiligen Zeit. Heute ist die Theologie aufgefordert zur Auseinandersetzung und zum Dialog nicht nur mit der Philosophie und den Religionswissenschaften, sondern auch mit den Natur- und Humanwissenschaften. Dabei geht es sowohl um die Vermittlung der Ergebnisse dieser Wissenschaften mit theologischen Aussagen als auch um die Konfrontation der Theologie mit der von diesen Wissenschaften geprägten Mentalität und Denkweise.

Eine solche Theologie fordert den Religionsunterricht auf, sich dieser Auseinandersetzung zu stellen, seine Ziele und Themen so zu wählen, daß die Welterfahrung jedes einzelnen, die realen Umstände, die Probleme und Konflikte des Lebens zu seinem integrierenden Bestandteil werden. Neben der Theologie und den Erziehungswissenschaften sind deshalb die Philosophie und andere Wissenschaften (z. B. Geschichte, Soziologie, Psychologie) als Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts anzuerkennen. Auch die religionswissenschaftliche Betrachtungsweise ist zur Erhellung religiöser Phänomene, wie der Heilssehnsucht und der Sinnfrage, bedeutsam. Sie aber generell an die Stelle der theologischen zu setzen, hieße eine andere Art von Religionsunterricht konzipieren.

Die Theologie ist ausgerichtet auf den Vollzug von Glauben, Hoffnung und Liebe. Die Verwirklichung aber von Liebe und Frieden ist in hohem Maße abhängig vom Verstehen des anderen. Deshalb ist der Dialog mit dem religiösen,

anthropologischen und naturwissenschaftlichen Denken unserer Zeit auch theologisch unbedingt zu bejahen.

Somit ist auch beim dritten Argumentationsstrang eine Annäherung pädagogischer und theologischer Forderungen gegeben.

2.4.4

Die christliche Botschaft ist Angebot und Einladung, von deren freier Annahme oder Ablehnung gemäß dem Evangelium das Heil oder das Unheil des Menschen abhängt. Zur freien Annahme gehört, daß der Mensch diese Einladung auch ablehnen kann. Obwohl die Dringlichkeit der Botschaft nicht verschwiegen werden darf, muß die Freiheit des Menschen respektiert werden. Weder die bereits gespendete Taufe noch die Sorge um das Heil berechtigen dazu, den andern auf grobe oder sublimale Art zu nötigen. Durch Nötigung wird die freie Entscheidung zur „Nachfolge“, die eine Entscheidung aus Liebe sein soll, verhindert. Weil Evangelium Befreiung bedeutet, darf trotz des dringenden Ernstes der Botschaft die unterrichtliche Vermittlung nichts von Manipulation an sich haben. Zwar geht der Weg des Menschen zur Selbstbestimmung immer über Fremdbestimmung; Erziehung geschieht durch „Vorgabe“. Gerade deshalb aber muß der Erzieher wissen, daß er niemanden in Dingen des Glaubens zwingen darf. Er muß im Gegenteil mit Entschiedenheit den Menschen auf seine freie Entscheidung hin ansprechen.

Glaube ist nie selbstverständlich, er ist auch durch beste Lehrmethoden nicht organisierbar. Daraus folgt, daß auch die Leistungsbewertung (Notengebung) im Fach Religion unabhängig von der Glaubensentscheidung des Schülers erfolgen muß.

2.5 Ziele des katholischen Religionsunterrichts

Die in den beiden vorangehenden Abschnitten begründeten Funktionen des schulischen Religionsunterrichts lassen sich kaum auf eine kurze Zielformel bringen. Je globaler solche Formeln gemeint sind, um so mehr pflegen sie inhaltsleer und mehrdeutig zu geraten. Eindeutig und damit wirksam werden sie erst in der Konkretisierung. Deshalb wird im folgenden nur ein Zielspektrum genannt, das bei jeder Bestimmung von Teilzielen in diesem Bereich mitbedacht werden muß.

2.5.1*

Religionsunterricht soll zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen (vgl. 2.2).

Wie kein anderes Schulfach fragt der Religionsunterricht auf der Grundlage reflektierter Tradition nach dem Ganzen und nach dem Sinn des menschlichen Lebens und der Welt. Er erörtert die Antworten, die Menschen heute auf diese Fragen geben und die sie in der Geschichte gegeben haben und zeigt dabei Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Jesus Christus im Licht des kirchlichen Glaubens und Lebens. Auf diese Weise leistet er Hilfe zur verantwortlichen Gestaltung des eigenen wie des gesellschaftlichen Lebens (vgl. 2.3.2 und 2.4.2).

Er führt in die Wirklichkeit des Glaubens ein, hilft sie zu verantworten und macht den Schülern deutlich, daß man die Welt im Glauben sehen und von daher seine Verantwortung in ihr begründen kann (vgl. 2.3.1 und 2.4.1).

So verhindert er, daß die Schüler den Lebenssituationen, Strukturen und Tendenzen, den Identifikationsmustern und Weltdeutungen (anderer und den eigenen) fraglos und sprachlos gegenüberstehen. Religionsunterricht soll Scheinsicherheiten aufbrechen, vermeintlichen Glauben ebenso wie gedankenlosen Unglauben. Damit kann einer drohenden Verkümmern des Pluralismus zu „wohligem Indifferenz“ gewehrt werden (vgl. 2.3.3 und 2.4.3).

Dem gläubigen Schüler hilft der Religionsunterricht, sich bewußter für diesen Glauben zu entscheiden und damit der Gefahr religiöser Unreife oder Gleichgültigkeit zu entgehen. Dem suchenden oder im Glauben angefochtenen Schüler bietet er die Möglichkeit, die Antworten der Kirche auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Er kann somit seine Bedenken und Schwierigkeiten in den Erkenntnisprozeß einbringen. Dem sich als ungläubig betrachtenden Schüler, der sich vom Religionsunterricht nicht abmeldet, ist im Religionsunterricht Gelegenheit gegeben, durch die Auseinandersetzung mit der Gegenposition den eigenen Standort klarer zu erkennen oder auch zu revidieren.

Dabei geht es im Religionsunterricht nicht nur um Erkenntnis und Wissen, sondern ebenso um Verhalten und Haltung. Die Antworten des Glaubens haben Prägestkraft. Aus ihnen ergeben sich Modelle und Motive für ein gläubiges und zugleich humanes Leben. Der Religionsunterricht macht infolgedessen auch ein Angebot von Bewältigungsmustern des Lebens - zur freien Aneignung durch den Schüler und zur Vorbereitung einer mündigen Glaubensentscheidung.

Aus alledem ergibt sich für den Religionsunterricht:

- er weckt und reflektiert die Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des Lebens und nach den Normen für das Handeln des

* Zu 2.5.1 vergleiche die in diesem Abschnitt enthaltene Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Zielsetzung des kath. Religionsunterrichts vom 22./23. 11. 1972.

Menschen und ermöglicht eine Antwort aus der Offenbarung und aus dem Glauben der Kirche;

- er macht vertraut mit der Wirklichkeit des Glaubens und der Botschaft, die ihm zugrunde liegt und hilft, den Glauben denkend zu verantworten;
- er befähigt zu persönlicher Entscheidung in Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien und fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der Entscheidung anderer;
- er motiviert zu religiösem Leben und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft.

2.5.2

Dieses Zielspektrum läßt verschiedene Akzentsetzungen zu. So kann der Akzent einmal stärker auf der Auslegung des Daseins, dann wieder stärker auf der Auslegung der Überlieferung liegen. Es wäre jedoch unsachgemäß, diese Akzente gegeneinander auszuspielen. Auf das Ganze des Religionsunterrichts bezogen, sollen heute gelebtes Leben und der Anspruch des Glaubens und seiner Wirkungsgeschichte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Ob diese beiden Formen dem Zielspektrum entsprechend angewandt worden sind, muß sich darin erweisen, daß sie der Identitätsstärkung der Schüler dienen, ihnen eine Orientierungshilfe zur Glaubensentscheidung und zur Lebensführung vermitteln und sie zu kritischem Einsatz für die Gesellschaft motivieren.

2.5.3

Da es nicht nur um ein Bescheidwissen über Religion und Glaube, sondern immer auch um die Ermöglichung von Religion und Glaube selbst geht, bilden der Schüler, dessen Situation und Erfahrung, ein unabdingbares Kriterium der Auswahl von Zielen und Inhalten. Je feiner und konkreter die Unterrichtsziele bestimmt werden, um so mehr können die jeweilige Situation und die betreffende Bildungsstufe Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich gelten die genannten Aufgaben und Ziele (2.3; 2.4; 2.5) für jede Schulstufe, auch für den Primarbereich; denn es liegt ihnen eine für alle Stufen verbindliche Konzeption zugrunde. Sie werden aber unterschiedlich akzentuiert je nach Alter, Interesse und Ausgangslage der Schüler. Dies muß bei der Gestaltung der Curricula für die jeweilige Schulstufe berücksichtigt werden.

2.5.4

Die Erkenntnis, daß bei der Bestimmung von Unterrichtsaufgaben Ziele den Inhalten vorangehen, ist grundsätzlich auch für den Religionsunterricht zu akzeptieren. Das kann aber nicht heißen, die Unterrichtsinhalte, also etwa Bibeltexte, dürften nur noch als beliebig austauschbare Mittel zum Zwecke der Realisierung

sierung von davon völlig unabhängigen Lernzielen dienen. Die Ziele dieses Faches lassen sich nicht definieren ohne Berücksichtigung der Eigenart der Gehalte, um die es dabei geht. Themen und Ziele bedingen sich gegenseitig. Die Zielformulierungen müssen dem Eigenwert der Inhalte, ihrer Geschichtsmächtigkeit, ihrem existentiellen Anspruch gerecht werden; sie müssen zugleich weit genug sein, um der Betroffenheit und Spontaneität des Schülers genügend Raum zu lassen. So darf - jedenfalls im Religionsunterricht - die Forderung nach der empirischen Überprüfbarkeit von Zielen nicht zum alleinigen Auswahlkriterium werden. Gerade für den Religionsunterricht ist ein sogenanntes „offenes Curriculum“ erforderlich.

2.6 Das Interesse der Kirche am Religionsunterricht

Einem Religionsunterricht nach dem vorliegenden Konzept kann nicht nachgesagt werden, er sei nur zur kirchlichen Nachwuchssicherung da und diene lediglich dazu, die Schüler durch Festlegung auf Antworten des katholischen Glaubens einzuengen oder gar zu fixieren.

Soll die Kirche an einem Religionsunterricht dieser Art interessiert sein? Muß sie sich heute nicht mit ihren personellen Kräften auf andere Aufgaben konzentrieren, etwa auf die Predigt, auf Sakramentspendung und Diakonie?

Ehe die Kirche an einem Schulfach mitwirkt und damit ihr Engagement auf die Ziele der öffentlichen Schule abstimmt, muß sie sich fragen, ob diese Aufgabe ihrem Selbstverständnis entspricht und welche Dringlichkeit der Erfüllung dieser Aufgabe in der gegenwärtigen Lage zukommt.

Zur kirchlichen Legitimierung und Motivierung dieses schulischen Religionsunterrichts lassen sich näherhin folgende Gesichtspunkte anführen:

2.6.1

In Jesus Christus hat sich gezeigt, wer Gott ist und wie er für die Menschen da sein will. Durch Christus wird der Mensch zum Glauben gerufen und zugleich zum „Dasein für andere“ befreit und beauftragt. Zu einer Kirche, die sich auf Jesus Christus beruft, gehört als ureigene Aufgabe dieses „Dasein für andere“. Unabhängig davon, ob die Menschen zu ihr gehören oder nicht, muß sie bereit sein, ihnen mit dem zu dienen, was sie ist, und was ihrem Auftrag entspricht. Religionsunterricht in der Schule ist eine der Formen, in denen sie diesen Dienst an jungen Menschen vollziehen kann. Er ist insofern unter diakonischem Aspekt zu sehen.

2.6.2

Die Kirche entspricht ihrem Auftrag, wenn durch ihre Beteiligung am Religionsunterricht gesellschaftskritische und humanisierende Impulse des Evangeliums

wirksam werden können und einer Verengung des Denk- und Fragehorizontes der Lernenden auf Zweckrationalität gewehrt wird. Die Kirche darf sich nicht auf die Pflege weltloser Religiosität abdrängen lassen.

Der uneigennützte Dienst am einzelnen Menschen und an der Gesellschaft hat positive Rückwirkungen für diejenigen, die ihn ausüben: Die Zielsetzung des Religionsunterrichts zwingt dazu, den Zusammenhang des christlichen Glaubens mit grundlegenden menschlichen Fragen zu bedenken. Sie nötigt die Kirche, verständlich auf die Sinnfragen der Zeitgenossen zu antworten und sich auch mit anderen Antwortmöglichkeiten auseinanderzusetzen.

2.6.3

Die Wissenschaftsorientierung des Religionsunterrichts wird primär durch die Theologie getragen. Im Unterschied zum Schwärmertum hat sich der Glaube der Kirche mit seinem Ja zur Theologie von Anfang an auf das Denken eingelassen. Der christliche Glaube beansprucht, nicht widervernünftig zu sein. Theologie gibt Rechenschaft über den Glauben der Kirche. Es ist für die Kirche bedeutungsvoll, daß das auch unter den Bedingungen der Schule geschieht.

So kann der Religionsunterricht der stets drohenden gesellschaftlichen und intellektuellen Isolierung der Kirche entgegenwirken. Er veranlaßt die Christen, im Dialog mit ihren nichtgläubigen Zeitgenossen zu bleiben und aus den pluralen Sinnentwürfen, mit denen es die heutige Gesellschaft zu tun hat und mit denen die Verlautbarungen der Kirche selbst in zunehmendem Maße rechnen, Anregungen zu empfangen und diese als Impulse in die Kirche einzubringen.

2.6.4

Weil im Religionsunterricht die Differenz zwischen dem Anspruch des Evangeliums und der konkreten Kirche deutlich und bewußt gemacht wird, darf man erwarten, daß Gemeindemitglieder, die durch diese Schule gegangen sind, zur Mitarbeit an der Erneuerung der Kirche fähig sind, die eine sachgerechte Kritik einschließt. Viel hängt davon ab, wie in der Kirche am Ort der Glaube gelebt wird; denn die Glaubwürdigkeit des Religionsunterrichts wird auch an der Glaubwürdigkeit der Gemeinde und ihres Lebens gemessen. So ist der schulische Religionsunterricht eine heilsame Herausforderung für die christliche Gemeinde.

2.6.5

Schulischer Religionsunterricht ist also eine dringliche und lohnende Aufgabe für die Kirche. Es ist ein Gewinn:

- wenn die Schüler beim Verlassen der Schule Religion und Glaube zumindest nicht für überflüssig oder gar unsinnig halten;
- wenn sie Religion und Glaube als mögliche Bereicherung des Menschen, als

mögliche Kraft für die Entfaltung seiner Persönlichkeit, als möglichen Antrieb für die Realisierung von Freiheit begreifen;

- wenn die Schüler Respekt vor den Überzeugungen anderer gewonnen haben;
- wenn sie fähig sind, in der Diasporasituation des Glaubens sich begründet und verantwortlich mit dem lebensanschaulichen Pluralismus auseinanderzusetzen und sich der Wahrheitsfrage zu stellen;
- wenn ihre Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungswilligkeit so gefördert wurden, daß sie instande sind, ihre persönliche Glaubenseinstellung zu überprüfen, zu vertiefen oder zu revidieren und so eine gewissenhafte Glaubensentscheidung zu treffen;
- wenn die Schüler, je nach Möglichkeit, angestoßen von diesem Unterricht, zu einer engagierten Begegnung mit der Wirklichkeit des Glaubens, einschließlich der konkreten Kirche, bereit und fähig sind.

Im Vergleich mit traditionellen Vorstellungen ist diese Liste eher bescheiden. Aber realistisch betrachtet, ist nicht einmal alles hier Gesagte überall erreichbar. Je nach Situation wird das, was im Unterricht vernünftigerweise angestrebt werden kann, erheblich verschieden sein. Die Kirche schuldet den unmittelbar am Religionsunterricht Beteiligten diese realistische Sicht des durch Religionsunterricht in der Schule Erreichbaren. Die schulischen Bedingungen und Zielsetzungen des Faches sind verkannt, wenn an diesen Unterricht zu hohe Erwartungen hinsichtlich des Glaubensvollzugs gerichtet werden. Eine nüchterne Einschätzung der Möglichkeiten eines schulischen Religionsunterrichts entlastet Lehrer und Schüler und kann vor Enttäuschungen hinsichtlich der Effektivität dieses Unterrichts schützen.

2.7 Konfessionalität

Die Frage der Konfessionalität sollte weder von Gegnern noch von Befürwortern des schulischen Religionsunterrichts zum springenden Punkt der Diskussion gemacht werden, da die Konfessionalität nicht Hauptursache für die Krise des Religionsunterrichts ist. Zu fragen ist, wie der konfessionelle Religionsunterricht gestaltet sein müsse, um dem skizzierten Zielspektrum gerecht zu werden. Dabei wird sich zeigen, daß konfessioneller Religionsunterricht Elemente aufweist, die ihn pädagogisch besonders geeignet erscheinen lassen, der Zielsetzung der Schule und des Religionsunterrichts in ihr zu entsprechen.

Die folgenden Aussagen über die Konfessionalität dürfen nicht isoliert gesehen werden. Sie sind im Licht der vorhergehenden Abschnitte zu sehen, nicht umgekehrt.

Es sind zunächst zwei Fragen zu erörtern: Einmal stellt sich das Problem von Konfessionalität und Offenheit; zum anderen ist der Wert von Konfessionalität zu erörtern.

2.7.1

Die Beschäftigung mit den Standpunkten anderer, der Respekt vor ihren Überzeugungen und das engagierte Gespräch mit ihnen gehören wesentlich zu einem zeitgemäßen konfessionellen Religionsunterricht.

Schon dies spricht dagegen, den hier konzipierten Religionsunterricht eng konfessionalistisch zu verstehen. Die radikalsten Fragen an die Glaubenden richten sich heute sowieso nicht an das Unterscheidende von katholischem oder evangelischem Glauben. Diese Fragen gelten vielmehr dem Grund des christlichen Glaubens überhaupt. Aber dieser Grund wird nicht dort ohne weiteres am besten erreicht, wo man die Konturen zwischen den bestehenden Konfessionen verwischt, sondern dort, wo man sich von klaren Positionen aus für das Gemeinsame der Konfessionen öffnet. In dieser Situation

- suchen Theologen oft im Austausch über die Konfessionsgrenzen hinweg nach Antworten;
- erfahren Gläubige beider Konfessionen, daß sie auf gegenseitige Hilfe im Glauben angewiesen sind und nehmen sie dankbar an;
- sind die Kirchenleitungen weithin dazu übergegangen, bei gemeinsam berührenden Fragen - z. B. des Religionsunterrichts - auch gemeinsam nach außen aufzutreten.

Insgesamt sind die „Religionsgemeinschaften“ offenbar dabei, ein enges oder ängstliches Konfessionsdenken zugunsten einer zunehmenden Zusammenarbeit aufzugeben. Eine solche Öffnung ist eher möglich auf der Basis einer klaren Konfessionalität. Wie die Kirchen durch ökumenisches Denken und Handeln immer stärker aufeinander zugehen und darüber hinaus zu Gespräch und Solidarität mit Menschen anderer Religionen und Ideologien bereit sind, ohne deswegen auf ihr eigenes Selbstverständnis und auf profilierte Meinungen und Überzeugungen verzichten zu müssen, so ist auch der konfessionelle Religionsunterricht zur Offenheit verpflichtet; der Gesinnung nach ist er ökumenisch. Im Unterschied zu einem nichtkonfessionellen Unterricht geschieht die Auseinandersetzung nicht unter dem Anspruch einer (ohnehin fragwürdigen) Neutralität, sondern von einem bestimmten Standpunkt aus. Dadurch besteht zwar immer die Gefahr einer falschen, die fremde Meinung verkürzenden und verzerrenden Apologetik - aber es ist ebensowohl ein redliches, von Toleranz und gemeinsamem Bemühen um die Wahrheit bestimmtes Gespräch möglich und wünschenswert.

2.7.2

Religion und Glaube haben es der Sache nach unabdingbar mit „Bekenntnis“ zu tun. Bekenntnis erfolgt nicht nur im Bereich von Dogma und Credo. Es drängt auf ganzheitlicheren Ausdruck. Es wirkt sich aus in liturgischen Formen wie in Lebensäußerungen, in Ethos wie in Diakonie. Solch ein umfassend verstandenes

Glaubensbekenntnis - ohne das der Glaube nicht sein kann, was er zu sein beansprucht -, ist aber an die lebendige Glaubensgemeinschaft gebunden. Greifbar ist es immer nur in seiner jeweiligen konkreten, geschichtlich-kulturellen Ausprägung. Das Bekenntnis ist nicht nur Sache eines einzelnen, sondern immer auch einer Gemeinschaft. Religionsunterricht hat es also schon von seinem Gegenstand her unweigerlich mit Konfession zu tun, auch wenn er sich nicht nur an aktive Kirchenmitglieder wendet. Ideen wirken durch die sie tragenden Überzeugungsgruppen (Institutionen). Das gilt erst recht für Religion und Glaube, denn Glaube ist, soziologisch gesehen, „Wissen durch Mitgliedschaft“.

Die wissenschaftliche Kompetenz zur Erteilung von Religionsunterricht erhält der Lehrer primär durch die Theologie; Theologie als wissenschaftliche Reflexion des Glaubens ist jedoch an die jeweilige Konfession gebunden.

Je weniger Glaubenspraxis und damit konfessionelle Prägung die Schüler heutzutage mitbringen, um so mehr könnte es sich nahelegen, zunächst die radikalen Fragen nach dem Grund des gemeinsamen christlichen Glaubens anzugehen und die konfessionelle Sichtweise möglichst aus dem Spiel zu lassen. Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe: Die bedauerliche Tatsache, daß Christentum bei uns seit Jahrhunderten in Konfessionen getrennt existiert, hat zur Folge, daß die konfessionelle Prägung sich nicht nur in Randfragen bemerkbar macht. Schüler wie Eltern haben den berechtigten Anspruch, sich auch mit ihrer geistigen Herkunft auseinanderzusetzen. Dies wird sich besonders dort ergeben, wo der Unterricht die Beziehung zu realen Lebenssituationen herstellt, in denen Schüler das Christentum in konfessioneller Ausprägung erfahren. Aber auch die kognitiven Lernziele sind häufig nicht ohne konfessionellen Standort zu bestimmen; erst recht kommt dieser zum Zuge, wenn es nicht bloß um Kenntnisse geht, sondern etwa um das Abwägen, Beurteilen, Bevorzugen und Annehmen von Werten. Sofern der Religionsunterricht Entscheidungshilfe, Lebenshilfe leisten will, hat er in dem Bereich dieser affektiven Lernziele einen Schwerpunkt. Solange es Christentum empirisch und konkret nur in verschiedenen Kirchen und Konfessionen gibt, dürften viele solcher Lernziele leichter erreichbar sein im Zusammenhang mit einer bestimmten Konfession. Befragungsergebnisse haben gezeigt, daß junge Menschen weniger in der Lehre des Christentums eine Identifikationsmöglichkeit finden als im Gemeindeleben, im Gottesdienst, im sozial-caritativen Engagement und im Brauchtum einer Kirche. Mag die praktische Verbundenheit der Schüler mit ihrer Konfession noch so gering sein: Immerhin bietet sie einen Anknüpfungspunkt für einen gemeinsamen „Boden“, auf dem Lehrer und Schüler stehen. Durch ein gewisses „Vorverständnis“ aber wird im Bereich von Religion und Glaube tieferes Verstehen erleichtert. Nur darf die Übereinstimmung in der Konfession nicht auf Kosten der Offenheit gehen, sondern muß zu ihren Gunsten genutzt werden.

2.7.3

Die Rechtslage spricht eindeutig für den konfessionellen Religionsunterricht. Wir können mit gutem Grund bei dem bleiben, was uns die Verfassung garantiert, müssen uns jedoch bemühen, diesen Rahmen entsprechend der veränderten Situation zu füllen. Der Rahmen ist damit gegeben, daß die Kirche in einem solchen Religionsunterricht sich nicht nur als Objekt behandelt sieht, sondern daß sie sich darin authentisch zur Sprache bringen darf durch Menschen, die ihr angehören. Innerhalb dieses Rahmens ist der Religionsunterricht so offen wie möglich zu gestalten.

2.7.4

Aus dem Gesagten ergibt sich,

- daß im Religionsunterricht der öffentlichen Schule Lehrer, Lehre und in der Regel auch die Schüler in einer Konfession beheimatet sein sollen;
- daß die betreffende „Religionsgemeinschaft“ das Recht hat, Lehre und Lehrer zu autorisieren;
- daß die Offenheit des Religionsunterrichts nicht leiden muß, wenn er konfessionell ausgerichtet ist.

2.7.5

In der gegenwärtigen kirchlichen und bildungspolitischen Situation ist es weder angebracht noch möglich, starr und absolut am Konfessionalitätsprinzip des Religionsunterrichts festhalten zu wollen. Gelegentlich empfiehlt sich die Kooperation der Konfessionen im Religionsunterricht, zum Beispiel bei gemeinsam interessierenden Themen und Aktionen. Darüber hinaus können Modellversuche, Sonderfälle und Ausnahmesituationen Modifikationen des Konfessionalitätsprinzips erfordern. Im konkreten Fall soll man sich für Lösungen einsetzen, die den berechtigten Interessen der Schüler (bzw. den Wünschen der Erziehungsberechtigten) am besten entsprechen.

Aus staatskirchenrechtlichen, bildungspolitischen und kirchlichen Gründen muß zu solchen Regelungen das Einverständnis aller maßgeblich Beteiligten herbeigeführt werden. Das sind insbesondere die Schulbehörden der Bundesländer und die Bistums- und Kirchenleitungen. Eltern, Lehrer und Schüler sollen gehört werden. Bei der Suche nach Lösungen sollen die Verantwortlichen Wert darauf legen, mit anderen christlichen Kirchen und Gruppen so eng wie möglich zusammenzuarbeiten.

2.8 Der Religionslehrer

Die Verantwortung für die Krise des Religionsunterrichts darf nicht pauschal den Religionslehrern aufgebürdet werden. Ebensowenig läßt sich die Krise durch eine Beschreibung des idealen Religionslehrers überwinden. Dennoch ist es unerläßlich, die angezielten Qualifikationen zu umschreiben.

2.8.1

Ein Religionslehrer soll sensibel sein für die religiöse Dimension der Wirklichkeit. Er muß selber ein Mensch sein, der nach dem Sinn des Lebens und der Welt zu fragen gelernt hat. Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichts nur derjenige, der über Methoden- und Sachkenntnis verfügt, der pädagogisch-didaktisch versiert ist und der zugleich existentiellen Bezug zu dieser „Sache“ hat.

2.8.2

Für den Religionslehrer sind infolgedessen Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern auch ein Standort. Das hindert ihn nicht, fair mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen anderer bekannt zu machen. Bei ihm wissen Schüler, Eltern und Gesellschaft, woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch. Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht hat, erfährt der Schüler, daß religiöse Fragen den Menschen vor die Entscheidung stellen. Ein Lehrer ohne eigene Glaubensposition würde den Schülern nicht das gewähren, was er ihnen in diesem Bereich schuldet.

2.8.3

Ein Religionslehrer soll bereit sein, die Sache des Evangeliums zu seiner eigenen zu machen und sie - soviel an ihm liegt - glaubwürdig zu bezeugen. So hilft er dem Schüler, im Evangelium eine Herausforderung zu erkennen und diese zu beantworten. Daß sein Glaube sich oft als tragfähig für Zweifel erweisen muß, braucht der Lehrer seinen Schülern nicht zu verhehlen.

2.8.4

Ein Religionslehrer soll bereit sein, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichts mitzutragen. Der religiös wache und gläubige Religionslehrer sucht in der Kirche die Kommunikationsbasis für sein Glaubensleben. Dort kann er spirituelle Impulse erhalten und so vor der Verkümmern seines Glaubens und einer Versandung des religiösen Lebens bewahrt werden. Hier kann er an der Glaubenserfahrung anderer Christen teilhaben und seine Impulse einbringen.

2.8.5

Die Bindung des Religionslehrers an die Kirche erfordert gleichzeitig ein waches Bewußtsein für Fehler und Schwächen sowie die Bereitschaft zu Veränderungen und Reformen. Darin liegt Konfliktstoff. Die Bindung kann daher nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.

2.8.6

Ein Religionslehrer soll bereit sein zu kritischer Solidarität mit seinen Schülern, indem er ihre Fragen als Ausdruck gegenwärtiger Welterfahrung ernst nimmt. Vor dem Anspruch Gottes sind Lehrer und Schüler - trotz der größeren Sachkompetenz des Lehrers - gleichermaßen Befragte und Lernende. Ein Religionslehrer, der sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifiziert, wird nicht nur die personale Freiheit der Schüler voll auf respektieren, sondern auch bereit sein, sich von ihren Erfahrungen in Frage stellen zu lassen.

2.8.7

Nicht selten gewinnen die Kollegen des Lehrers ihr Bild von der Kirche aus der Begegnung mit dem Religionslehrer. Er ist auch in bezug auf das Kollegium seiner Schule Multiplikator. Das drückt sich zunächst aus in seiner Solidarität mit den Kollegen. Wo aber der Religionslehrer in eine Außenseiterposition gerät, weil er sich mit der Sache des Glaubens identifiziert, soll er sich nicht scheuen, diese Rolle bewußt anzunehmen.

Die Kirche und ihre einzelnen Gemeinden dürfen den Religionslehrer bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben nicht im Stich lassen, sondern müssen ihn darin fördern und stützen.

3. FOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN

3.1

Aufgrund der Beobachtungen zur Situation und im Sinne des dargelegten Konzeptes tritt die Synode für einen spezifisch schulischen Religionsunterricht ein. Ein solcher Religionsunterricht ist pädagogisch eine unentbehrliche Komponente im Rahmen der allgemeinen Schulziele; er ist theologisch begründet und verant-

wortet aus dem Grundauftrag der Kirche; er ist angesichts der pastoralen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sinnvoll. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Alle Bemühungen der Kirche entlassen den Staat nicht aus seiner Verantwortung für dieses Fach.

3.2

Die Synode weiß, daß noch so treffende Erklärungen für die Realisierung des Religionsunterrichts von geringerem Gewicht sind im Verhältnis zum persönlichen Einsatz derer, die diesen Unterricht erteilen. Sie weiß sich der theoretischen und praktischen Vorarbeit von Religionslehrern und Religionspädagogen verpflichtet, die zur Konzeption eines pädagogisch und theologisch verantworteten Religionsunterrichts in der Schule beigetragen haben.

3.3

Der schulische Religionsunterricht bedarf des Interesses, der Förderung und der kritischen Begleitung durch alle Katholiken, durch die Pfarrgemeinden, durch die entsprechenden Einrichtungen, Verbände und Gruppen. Die Synode fordert vor allem die Eltern auf, ihre Verantwortung für den Religionsunterricht in der Schule zu erkennen. Sie bittet sie, die Möglichkeiten und Grenzen des Religionsunterrichts realistisch zu sehen und nicht Erwartungen an ihn zu richten, die er von den spezifisch schulischen Bedingungen und Zielen her nicht erfüllen kann. Religionsunterricht in der Schule kann den Eltern nicht die Verantwortung für die religiöse Erziehung abnehmen. Er ist vielmehr auch auf das Glaubensleben in Familie und Gemeinde angewiesen. Ihrerseits sollen die Eltern es als Gewissenspflicht ansehen, die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu fördern.

3.4

Die Synode bejaht den von der Verfassung garantierten konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts. Dafür spricht vor allem, daß Christentum in Form von Konfessionen existiert. Konfessioneller Religionsunterricht ist eine Form, das fundamentale Menschenrecht auf freie Religionsausübung zu realisieren. Zur Konfessionalität gehört die Orientierung von Lehre, Lehrern und in der Regel auch der Schüler am gleichen Bekenntnis. Konfessioneller Religionsunterricht verlangt, daß der Lehrer mit Billigung und im Auftrag seiner Kirche unterrichtet. Die Synode erinnert die Öffentlichkeit nachdrücklich an den Verfassungsauftrag, allen interessierten Lernenden auch im öffentlichen Bildungswesen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem konfessionell orientierten Religionsunterricht zu geben, der den übrigen Schulfächern rechtlich gleichgestellt ist. Katholischer Religionsunterricht muß aus theologischen Gründen von ökumenischer Gesinnung getragen sein. Darüber hinaus soll er auch mit den nichtchristlichen

chen Religionen und anderen weltanschaulichen Positionen in Dialog stehen. Die Synode bejaht mit dem Konfessionalitätsprinzip zugleich die gegebenenfalls notwendigen und wünschenswerten Modifikationen dieses Prinzips im Rahmen der genannten Bedingungen (2.7.5).

3.5

Die Ausbildung der Religionslehrer besitzt besondere Bedeutung und muß daher im Niveau der Ausbildung für vergleichbare Fächer entsprechen. Um den Zugang zum Beruf des Religionslehrers (etwa auch in Form der Weiterbildung durch eine zusätzliche Fakultas) der verschiedenen Schulstufen und Schulformen nicht zu erschweren, gleichzeitig aber eine optimale Ausbildung zu gewährleisten, sind differenzierte, berufsbezogene Studiengänge zu entwickeln. Bereits die Ausbildung muß ökumenischen Belangen Rechnung tragen. Das Studium anthropologischer, soziologischer und erziehungswissenschaftlich-didaktischer Fragestellungen muß mit der theologischen Ausbildung korrespondieren. Bei den sich rasch wandelnden Fragestellungen kommt der Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. Die Synode begrüßt die vielfältigen Initiativen und Anstrengungen der Diözesen für eigene und gemeinsame Fortbildungsmöglichkeiten, auch solche zur Vertiefung des persönlichen religiösen Lebens. Die Angebote sind an den Bedürfnissen derer zu orientieren, die sich fortbilden sollen. Eine Zusammenarbeit mit den Lehrerorganisationen ist dabei wünschenswert, wie überhaupt die Beteiligung der Betroffenen bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen und Reformvorhaben. Staat und Kirche sind aufgerufen, die Lehrer zu Fort- und Weiterbildung freizustellen und die nötigen Sachinvestitionen zu leisten. Die Lehrer sind selbst aufgerufen, alle Möglichkeiten zu ihrer Fortbildung zu nutzen. Im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kontaktstudien ist die Möglichkeit zu prüfen, die Religionslehrer zur Fortbildung in bestimmten Zeitabständen zu verpflichten. Es sollte auf die Einrichtung eines „Bildungsurlaubs“ für alle Religionslehrer, auch die nebenamtlichen, gedrängt werden. Besonders die nebenamtlichen Religionslehrer bedürfen der Hilfe durch eine ausreichende fachwissenschaftliche und didaktisch-methodische Fortbildung.

3.6

Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Religionslehrern und den kirchlichen Amtsträgern ist wichtig. Aus der Kompetenz der Kirche für den Inhalt des Religionsunterrichts ergibt sich die Notwendigkeit einer kirchlichen Beauftragung des Religionslehrers. Diese Kompetenz trifft mit dem Auftrag der Schule und der rechtlichen Verantwortung des Staates zusammen.

In der Lehrbeauftragung des Religionslehrers nimmt der Bischof im Namen der Kirche den angebotenen beruflichen Dienst des Religionslehrers an; zugleich mit

diesem Auftrag wird so die Solidarität der Kirche mit dem Religionslehrer und des Religionslehrers mit der Kirche bekundet.

Die Synode schlägt vor, den Ausdruck „*missio canonica*“ für den Bereich des Religionsunterrichts in der Schule mit „*kirchliche Beauftragung*“ zu umschreiben. Ihr sollte ein ständiger Kontakt entsprechen, der dem Lehrer die Gewißheit vermittelt, daß die entsprechenden kirchlichen Stellen bereit sind, ihn zu fördern, ihm Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung anzubieten und ihn in seiner schwierigen Aufgabe zu unterstützen.

3.7

Der Religionsunterricht dient nicht primär einer systematischen Stoffvermittlung. Die Synode wünscht, daß er - den Ansätzen moderner Didaktik gemäß - sich auf die Situationen der Schüler bezieht, sich ihren Fragen stellt, ihren Problemen nachgeht und Erfahrung zu vermitteln sucht. Selbstverständlich muß er, wie jedes Schulfach, einen überprüfbaren Wissenszuwachs erbringen.

Die Schüler sollen in angemessenem Umfang zu verantwortlicher Mitarbeit bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts herangezogen werden. Realisierbare Rahmenrichtlinien, Curricula und zielorientierte Unterrichtshilfen sind Voraussetzungen für erfolgreichen Religionsunterricht. Sie sind ständig an die sich rasch wandelnde Situation anzupassen. Ebenso muß das Angebot zeitgemäßer und differenzierter Medien verstärkt und leichter zugänglich gemacht werden.

Angesichts des Unterschieds von Lebenslage und Glaubenssituation der Lernenden hält es die Synode für erforderlich, alternative Curricula, Lehrbücher und Lernmittel für alle Bildungseinrichtungen und Bildungsphasen bereitzustellen, unter denen die unmittelbar Verantwortlichen frei wählen können.

Die Synode begrüßt die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz zum Aufbau einer Organisation fortlaufender Curriculumreform. Für die Arbeit sind qualifizierte Fachleute heranzubilden; auch für die internationale Kooperation ist Sorge zu tragen.

3.8

Katholischer Religionsunterricht ist eine Form verwirklichter Glaubens- und Gewissensfreiheit. Konfessioneller Religionsunterricht ist aber auch das einzige Fach, von dem sich der Lernende (in der Mehrzahl der Bundesländer ersatzlos) abmelden kann.

Die Synode begrüßt deshalb die Einführung eines Unterrichtsfaches, das alle Schüler besuchen, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, unter der Voraussetzung, daß in diesem Fach Sinn- und Wertfragen gestellt und sachgerecht beantwortet werden können.

Durch ein solches Fach werden Unzuträglichkeiten gemildert, die sich aus der Sonderstellung eines Faches mit Abmeldemöglichkeit ergeben. Die Einführung

eines solchen Faches trägt wesentlich dazu bei, daß die Entscheidung für oder gegen die Teilnahme am Religionsunterricht Gewissensentscheidung ist und Kollektivdruck vermindert. Sie erleichtert es auch, sachgerechte Anforderungen an die Leistungen der Schüler im Religionsunterricht zu stellen.

3.9

Religionsunterricht in der öffentlichen Schule kann nicht alles leisten, was zur Glaubenserziehung gehört. Er ist nur Teil eines größeren Ganzen von religiösen Lern- und Erziehungsprozessen. Er kann ergänzt werden durch außerschulische Veranstaltungen des Religionslehrers mit interessierten Schülern. Darüber hinaus muß aber der Religionsunterricht der öffentlichen Schule in Zukunft mehr als bisher durch die verschiedenen katechetischen Bemühungen der Gemeinde ergänzt und weitergeführt werden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Kinder- und Jugendpastoral, vor allem aber der kirchlichen Erwachsenenbildung. Die Gemeinden sind für die vermehrt auf sie zukommenden katechetischen Aufgaben noch nicht hinreichend vorbereitet. Fragen und Konsequenzen, die sich daraus ergeben, behandelt das Kommissionspapier der Synode: „Das katechetische Wirken der Kirche“.

Die Synode appelliert an die katholischen Lehrer, ihre Erfahrungen in die katechetische Arbeit der Gemeinde einzubringen. Sie bittet aber auch die Gemeinden, die Sorge für den schulischen Religionsunterricht mitzutragen.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. IV, 137-185
2. Lesung, Prot. VI, 91-134

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/5, 15-18
2. Lesung, SYNODE 1974/4, 29-35

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/1, 35-36
2. Lesung, SYNODE 1974/6, 41-42

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung

Einleitung: Prof. DDr. Karl Lehmann

1. ENTSTEHUNG UND VORAUSSETZUNGEN

1.1 Wahl des Themas:

Die Sachkommission I „Glaubenssituation und Verkündigung“ wählte außer der Analyse der Glaubenssituation und praktischer Orientierungshilfen für die Glaubensverkündigung heute (später: Unsere Hoffnung, vgl. die Spezielle Einleitung) und neben den Problemen des schulischen Religionsunterrichtes (vgl. den Synodenbeschluß und die Spezielle Einleitung) den Aufgabenbereich „Strukturen und Dienste der Verkündigung in der Gemeinde, individuelle Glaubenshilfe und ‚Pastoral an Fernstehenden‘“ (vgl. Genaueres in SYNODE 1971/7, 15-26, bes. 15, 16f., 20). Ein Teilergebnis dieser Bemühungen ist das Arbeitspapier „Das katechetische Wirken der Kirche“. Der Plan zu einer Vorlage über die Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst wurde dem Themenvorschlag der Vorbereitungskommission entnommen (vgl. Dokumentation: I. Themenkreis, C,3).

Von Anfang an stand die „Predigtkrise“ im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit¹. Eine allgemeine Erörterung dieses Themas hätte jedoch bestenfalls zu Appellen geführt, es möge z.B. gewissenhafter gepredigt werden. Die Sachkommission I wollte die Situation der Verkündigung und die Aufgabe der Predigtreform in einem möglichst konkreten, praktischen Kristallisationszentrum angehen, um das sich andere Probleme der „Predigtmisere“ konzentrieren. Das Thema „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“ erwies sich nach längeren Beratungen als eine Chance, um zwar wichtige, aber leicht freischwebende und abstrakte Themen („Sprache der Verkündigung heute“, „Sprachnot“ der Predigt, Übersetzung für die heutige Mentalität, Ausbildung der Prediger usw.) in einen konkreten „Sitz im Leben“ zurückzubinden und darin zu versammeln.

1.2 „Laienpredigt“:

Die Sachkommission I zögerte mit der Bezeichnung „Laienpredigt“ für das Vorhaben. Der Begriff wird auch nirgends gebraucht. Er ist im katholischen Raum durch das ausdrückliche Laienpredigtverbot (vgl. CIC, can. 1342 § 2) historisch belastet². Hinzu

¹ Zu den damit anstehenden Problemen vgl. Pastorale. Handreichung für den pastoralen Dienst: Verkündigung (Autoren: E. Bartsch, F. Kamphaus, W. Massa, F. Schlösser, R. Zerfaß), Mainz 1970. Ein Teil der Genannten waren Mitglieder der Sachkommission I.

² Vgl. dazu R. Zerfaß, Der Streit um die Laienpredigt. Eine pastoralgeschichtliche Untersuchung zum Verständnis des Predigtamtes und zu seiner Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg i.Br. 1974 (= Untersuchungen zur Praktischen Theologie 2) [Masch. Habil. Münster 1971]; zur Geschichte der „Laienpredigt“ vgl. außerdem H. Behm, Geschichte der Laienpredigt im Grundriß

kommen Unklarheiten im Verständnis der Begriffe „Lai“ und „Predigt“. Nie ging es der Synode um die Aufwertung einer isolierten „Laienpredigt“. Das Ziel des Synodenbeschlusses war eine Intensivierung der Beteiligung der Laien an der Verkündigung, vor allem im Gottesdienst auf Gemeindeebene³.

1.3 Grundsätzliche Zielsetzung:

In diesem Ansatz, der im Titel zum Ausdruck kommt, war ein neuer Kontext für eine alte Frage gefunden. Ziel war die Aktivierung des Verantwortungsbewußtseins aller Gläubigen angesichts der zunehmenden Diasporasituation und des damit zusammenhängenden inneren Klimawechsels der Gemeinden (vgl. SYNODE 1972/2, 9f.). Die gemeinsame Verantwortung von Laien und Priestern für den Dienst am Wort sollte unter Wahrung der unterschiedlichen Funktionen die Artikulation der Glaubenserfahrungen - nicht zuletzt aus nicht-religiösen Lebensbereichen - fördern.

Zwei weitere Gesichtspunkte verstärkten diese grundsätzliche Zielsetzung:

1. Im Hintergrund stand auch die Frage, wie die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland die zahlreichen Laientheologen in ihren pastoralen Dienst einbeziehen kann.
2. Die Erschließung solcher neuer Wege des pastoralen Dienstes wird noch dringlicher durch den erheblichen Rückgang an Priesterberufen.

1.4 Anknüpfungspunkte und Vorgeschichte:

Nicht allein und unmittelbar dogmatische Gründe, sondern primär historisch-gesellschaftliche Ursachen haben das kirchliche Laienpredigtverbot von 1234 mitbestimmt (Gefährdungen durch Separatismus, Konventikeltum, Häresie). Mag dieses Verbot zur Bewah-

dargestellt, in: *Monatsschrift für innere Mission* 15 (1895) 239-259, 265-285, 313-333, 401-422; *H. Heimerl*, Laien im Dienst der Verkündigung, Würzburg² 1961; *T. J. Urresti*, Die göttliche Sendung in die Geschichte und die kanonischen Sendungen, in: *Concilium* 4 (1968) 599-602; *Y. Congar*, Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums, Stuttgart³ 1964, 479ff.; *M. Sauvage*, Catéchèse et Laïcat. Participation des laïcs au ministère de la Parole et mission du Frère-enseignant dans l'Église, Paris 1962; *W. Brandmüller*, Laien auf der Kanzel. Ein Gegenwartsproblem im Lichte der Kirchengeschichte, in: *Theologie und Glaube* 63 (1973) 321-342 (kritisch dazu *R. Zerfuß*, Der Streit um die Laienpredigt, 362-367). - Aus ökumenischer Perspektive vgl. *A. Stein*, Evangelische Laienpredigt. Ihre Geschichte, ihre Ordnung im Kirchenkampf und ihre gegenwärtige Bedeutung, Göttingen 1972 (= *Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes* 27). - Zur pastoralen Verwirklichung standen zur Verfügung: *B. Dreher*, Alle predigen Gottes Wort, in: *Lebendige Seelsorge* 17 (1966) 165-171; *W. Nastainczyk*, Laientdienst an der Predigt, in: *Der Seelsorger* 37 (1967) 313-318; *D. Castagna*, Soll der Laie heute predigen?, in: *Concilium* 4 (1968) 194-196; *F. Jantsch*, Man kann auch anders predigen, Freiburg i.Br. 1970; *R. Zerfuß*, Der Anteil der Laien an der Predigt, in: *G. Biemer (Hg.)*, Die Fremdsprache der Predigt, Düsseldorf 1970, 71-88; *ders.*, Predigt und Gemeinde, in: *Gemeinde des Herrn*. 83. Deutscher Katholikentag vom 9.9. bis 13.9.1970 in Trier, Paderborn 1970, 400-423; vgl. auch die Resolution des entsprechenden Arbeitskreises, ebd. 424-426. - Dogmatisch vgl. *J. H. Nicolas*, Les laïcs et l'annonce de la parole de Dieu, in: *Nouvelle Revue théologique* 103 (1971) 821-848 (Lit.). Vgl. auch unten Anm.6-8.

³ Vgl. dazu SYNODE 1972/2, 7ff., und *R. Zerfuß*, Laien in der Verkündigung, in: *Signum* 44 (1972) 5-7 (vgl. das ganze Heft 1 zum Thema „Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“).

rung des Glaubens der Kirche unvermeidlich gewesen sein, so erschien eine unbefangene Überprüfung seiner sachlichen Voraussetzungen heute möglich und in mancher Hinsicht notwendig.

Der HI. Stuhl hatte in den Jahren vor Beginn der Gemeinsamen Synode die von Bischofskonferenzen erbetene Erlaubnis zur „Laienpredigt“ unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (vgl. z.B. für die österreichischen Diözesen: ÖAfKR 22, 1971, 327f.). Vorausgesetzt wurde die „Regelung für die Erlaubnis zur ‚Laienpredigt‘“, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 1970 verabschiedet wurde; hinzu kommt die gleichfalls im Jahre 1970 im Zusammenhang des „Gottesdienstes mit Kindern“ von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligten und empfohlenen „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier“ (dazu Prot. II, 231f.), in denen ausdrücklich eine Verkündigung und Auslegung des Schriftwortes durch Eltern, Katechetinnen usw. nach Beauftragung seitens des Vorstehers der Eucharistiefeier vorgesehen ist (vgl. die Nachweise in Anm. 1 des Synodenbeschlusses). Schließlich war bekanntgeworden, daß die geplante Kirchenrechts-Reform eine Auflockerung des Verbots der Laienpredigt anzielt. In eine ähnliche Richtung tendierten im übrigen auch Voten der jüngsten Diözesansynoden im deutschen Sprachgebiet: Salzburg (1968), Hildesheim (1969) und Wien (1970/71).

Hinter den verschiedenen Bemühungen standen freilich jene fundamentalen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, welche den Ort und die Aufgaben des Laien in der Kirche neu umschrieben (vgl. LG 32, 33, 35, 37; AA 20, 24). Die Sachkommission I war sich dabei klar, daß das Zweite Vatikanische Konzil die „Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“ weder behandelt noch *unmittelbar* gefördert hat, daß es aber auch nicht in einem direkten Widerspruch grundsätzlicher Art zu jener Regelung steht, wie sie von der Synode angestrebt und schließlich beschlossen wurde. Der differenzierte Argumentationsgang mit Hilfe der Konzilstexte ist ausführlich in SYNODE 1972/5, 16ff., 18ff., 20f. dargelegt⁴.

Die Theorie und Praxis der „Laienpredigt“ (auch im ökumenischen Bereich) machten ebenso wie die Zurückhaltung, auf welche die genannten neueren Regelungen gestoßen sind, offenkundig, daß die mißverständliche und historisch belastete „Laienpredigt“ in einen umfassenderen Zusammenhang gestellt werden mußte. Die Sachkommission I war der Überzeugung, daß in dieser Gesamthematik ein Strukturproblem der Gemeindeverkündigung angezeigt ist, das in unserer Gegenwart offenbar neu zu überdenken war. Die Synodenvorlage sollte erste strukturelle Voraussetzungen für eine solche Neubesinnung schaffen.

Der Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung (im Gottesdienst)“ hatte für den Gesamtverlauf der Gemeinsamen Synode in *einer* Hinsicht eine Pionieraufgabe: Die Vorlage bildete den Anfang aller Beratungen (vgl. Prot. II, 221-260) und den ersten Beschluß der Gemeinsamen Synode (vgl. Prot. III, 9-36, 37-63). Über

⁴ Die dortigen Ausführungen sind zusammen mit weiteren schriftlichen Äußerungen im Zusammenhang des Beratungsprozesses (vgl. D-III-288/288a, Prot. III, 35 u.ö.) auch heute noch eine differenzierende Antwort auf die Einsprüche von A. Knauber, Synode auf festem Uferboden, in: Anzeiger für die katholische Geistlichkeit 82 (1973) 40-41 (dasselbe auch in: Deutsche Tagespost vom 16. Januar 1973, S. 6).

die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung hinaus mußten darum bei dieser Vorlage die konkreten Beratungs- und Verfahrensweisen der Gemeinsamen Synode entwickelt und erprobt werden (vgl. z.B. D-III-288/288a).

1.5 Der Beratungsprozeß:

Nach einer intensiven Vorbereitung (fünf Fassungen) wurde der Text *für die erste Lesung* der Vollversammlung am 2./3. Dezember 1971 von der Sachkommission I *grundsätzlich* angenommen (einstimmig bei einer Enthaltung); eine schriftliche Meinungsäußerung zur endgültig redigierten Fassung (22. Dezember 1971) bestätigte dieses Ergebnis (33 Ja, 1 Nein). Die Zentralkommission der Synode billigte am 7./8. Januar 1972 die Vorlage, die nach nochmaliger Überarbeitung an einigen Stellen in SYNODE 1972/2, 3-12 (einschließlich der „Erläuterungen“) veröffentlicht wurde. Die zweite Sitzungsperiode der Vollversammlung behandelte am 12. Mai 1972 unter TOP 4 die Vorlage in erster Lesung (vgl. Prot. II, 221-260; Ergebnis: 256 Ja, 18 Nein, 5 Enthaltungen). Die Zentralkommission der Synode erteilte am 14. Mai 1972 den Auftrag, die zweite Lesung der Vorlage bereits für die nächste Vollversammlung vorzubereiten. Der Text der Vorlage *zur zweiten Lesung* wurde nach knapper, aber sehr intensiver Vorbereitung am 24. Juni 1972 von der Sachkommission I verabschiedet (24 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen). Die Zentralkommission akzeptierte am 26. Juni 1972 die Überarbeitung des Textes, der in SYNODE 1972/5, 9-37 (einschließlich der sehr umfangreichen „Erläuterungen“ und des „Berichtes“) veröffentlicht wurde. Die dritte Sitzungsperiode der Vollversammlung verabschiedete am 4. Januar 1973 unter TOP 2 den Text mit dem endgültigen Titel „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ (234 Ja, 22 Nein, 7 Enthaltungen; vgl. Prot. III, 9-64).

Der Synodenbeschluß konnte allerdings erst nach der Bewilligung von Sonderrechten durch die römische Kleruskongregation (20. November 1973) und nach der Verabschiedung von „Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 in Stuttgart-Hohenheim in Kraft gesetzt werden (vgl. dazu unten 4).

2. AUFBAU UND HAUPTINHALTE

2.1 Bauprinzip:

Die drei im Beschluß zusammengefaßten Teilschritte (Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung - Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder - amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt) bauen aufeinander auf, bilden eine differenzierte Regelung und dürfen nicht auseinandergerissen werden. Der dreigliedrige Abschnitt „Grundsätze und Impulse“ will theoretisch und praktisch die Einheit des geplanten pastoralen Ziels aufzeigen: Aktivierung des Verantwortungsbewußtseins von Laien und Priestern für den Dienst am Wort auf Gemeindeebene.

2.2 Struktur und Grundaussagen:

Der Beschlußtext gliedert sich in vier Abschnitte: Einleitung, Grundsätze und Impulse, Empfehlung, Richtlinien.

2.2.1

Die *Einleitung* will beim Versuch einer Situationserhellung keine tendenziösen Verallgemeinerungen verbreiten, sondern wählt bewußt den Weg einer Gegenüberstellung entgegengesetzter Erfahrungen im Umgang mit der Verkündigung auf Gemeindeebene. Zugleich werden fruchtbare Impulse zur Erneuerung der Verkündigung skizziert; schließlich werden die Motive für die Erarbeitung des Textes zusammengefaßt.

2.2.2

Der *erste Abschnitt* der *Grundsätze und Impulse* (2.1) erinnert an das Verantwortungsbeußtsein der ganzen Gemeinde für die Verkündigung, z.T. im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil. Kurz und prägnant ist die Weltaufgabe des Laien umrissen. Der innere Zusammenhang von Weltdienst und Gottesdienst der christlichen Gemeinde wird aufgezeigt. Die Verkündigungsformen des Laien außerhalb des Gottesdienstes und in Zusammenarbeit mit dem Priester werden in ihrem Rang und in ihrer Vielzahl hervorgehoben. Nicht zuletzt darum wurde der Titel des Beschlusses in der zweiten Lesung erweitert: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung (unter Wegfall von: im Gottesdienst).

2.2.3

Der *zweite Abschnitt* (2.2) tritt dafür ein, das Glaubenszeugnis, zu dem alle Christen durch Glaube und Taufe berufen sind, auch im Gottesdienst deutlicher zu Wort kommen zu lassen. Bisherige Erfahrungen werden erwähnt, das charismatische Glaubenszeugnis der Laien wird in seinen Realisierungsmöglichkeiten beispielhaft aufgefächert (vgl. auch die Schrifthinweise). Die vielfältige Lebenserfahrung der Christen weist freilich auch auf die Grenze des Glaubenszeugnisses einzelner hin, zumal in größeren Gottesdiensten. - Besonders wichtig ist, daß die bereits bekannten Formen von Laienansprachen bei bestimmten Anlässen (Welttag des Friedens usw.) grundsätzlich zum Typ des Glaubenszeugnisses gezählt werden, also nur der Erlaubnis des Pfarrers bedürfen (vgl. 2.2.4 und 4.2.2 des Beschlußtextes).

2.2.4

Der *dritte Abschnitt* (2.3) zielt über das charismatische Glaubenszeugnis hinaus auf die Teilhabe einzelner qualifizierter Gemeindemitglieder an der amtlichen Glaubensverkündigung der Kirche. Die große Zahl der sogenannten Lientheologen wird dabei als „besondere Chance“ der Kirche begriffen (vgl. SYNODE 1972/5, 23). Die Verantwortung des Pfarrers für die gesamte öffentliche Verkündigung in der Gemeinde ist nachdrücklich herausgestellt. Die Verkündigung bleibt eine Hauptaufgabe der ordinierten Amtsträger. Die Beauftragung der Laien zur Predigt gilt zunächst für den Wortgottesdienst und für Gottesdienste in Gemeinden ohne Priester. In außerordentlichen Fällen kann der beauf-

tragte Laie auch die Predigt innerhalb der Eucharistiefeier übernehmen. Die Übernahme der Predigt durch Laien wird als Teilhabe am kirchlichen Amt im Sinn eines besonderen Auftrags verstanden, der zwar seiner Natur nach widerruflich ist, aber zugleich von einer gewissen, gleichwohl befristeten Dauer sein soll. Glaube, Taufe, Firmung, die lebendige Mitarbeit in einer Gemeinde, die geistige Zurüstung (vgl. 2.3.1) und weitere geistliche Voraussetzungen (vgl. 4.1) bilden die spirituelle und theologische Basis für eine rechtliche Bevollmächtigung von Laien zur Predigt.

2.2.5

Die Beschlußfassung der Synode hierüber erfolgte zuletzt in Form einer „*Empfehlung*“, in der die dreiteiligen Grundsätze und Impulse kurz zusammengefaßt sind (3.). Der Sachkommission I lag an einer „verbindlichen Erklärung der Synode“ (vgl. so die Überschriften und die Anmerkung zur ersten und zweiten Lesung), um durch einen Anordnungscharakter *prinzipiell* die Neuregelung gesetzgeberisch eindeutig abzusichern. Die Deutsche Bischofskonferenz (vgl. D-III-286) ermöglichte durch ihre Interpretation die Annahme des Empfehlungscharakters. Sie sieht darin „die prinzipielle Erlaubnis, in den in der Vorlage genannten Fällen - zur Gewinnung umfangreicherer Erfahrungen - nach diesen Richtlinien vorzugehen“ (vgl. dazu die entsprechende Bitte der Sachkommission I an die Deutsche Bischofskonferenz: D-III-288, S. 14). Im übrigen vgl. unten 4.

2.2.6

Die *Richtlinien* (früher: Empfehlungen) (4.) machen auf die Notwendigkeit einer Konkretisierung dieser grundsätzlichen Erlaubnis aufmerksam und verstehen sich als erste Stufe einer „Rahmenordnung“. Äußerst knapp werden im *ersten Abschnitt* (4.1) die geistigen und geistlichen Anforderungen an Laienverkündiger, Priester und Gemeinden formuliert. Er enthält eine kurzgefaßte Theologie des Wortes Gottes und der Verkündigung. Grundsätzlich soll der Predigtauftrag unentgeltlich übernommen werden (4.1.4; vgl. dazu Prot. III, 55-60). Der *zweite Abschnitt* (4.2) regelt die Verantwortung des einzelnen, des Pfarrers und des Bischofs. Der Pfarrer spricht im Einzelfall die Erlaubnis bzw. Beauftragung eines Laien zur Verkündigung aus. Allein der Bischof kann eine längerfristige, wenngleich zeitlich begrenzte Beauftragung aussprechen. Der Bischof kann diese Verantwortung delegieren und durch diözesane Ausführungsbestimmungen näher regeln.

2.2.7

Ein in den Textfassungen zur ersten und zweiten Lesung vorgesehener *Schlußabschnitt* (5.) entfiel bei der endgültigen Annahme der Vorlage als Synodenbeschluß (vgl. D-III-288, 19f., und Prot. III, 62).

3. INHALTLICHE SCHWERPUNKTE DES SYNODALEN BERATUNGSPROZESSES ZUM VERSTÄNDNIS DES BESCHLUSSES

Die Veränderungen zwischen der ersten und zweiten Lesung sind so ausführlich in SYNODE 1972/5, 15-37, beschrieben, daß dies hier nicht wiederholt werden kann. Neben einer knappen Zusammenstellung der grundlegenden Änderungen sollen darum vor allem die Schwerpunkte der Diskussion vor der Beschlußfassung sichtbar gemacht werden. Sie haben der Vorlage die letzte maßgebende Gestalt gegeben.

3.1 Tendenzen und Rücksichten bei der Überarbeitung zur zweiten Lesung:

3.1.1

Die *Sprache der Vorlage* wurde vereinfacht, um die Aussprache in den Gemeinden zu erleichtern.

3.1.2

Theologische Klärungen: Der Verkündigungsauftrag des Laien in seinem genaueren Verhältnis zum Verkündigungsdienst des kirchlichen Amtes; Klärung der spezifischen Zuordnung zum Amt (vor allem im Bezug auf die Priesterweihe und die Jurisdiktion); theologische Grundlagen für eine rechtliche Bevollmächtigung des Laien zur Predigt; schärfere Unterscheidung zwischen charismatischem Glaubenszeugnis und amtlichem Predigtbefehl (vgl. 2.2 und 2.3); Predigt in der Eucharistiefeier als Realisierung der Einheit von Wort und Sakrament; ökumenische Perspektiven als kritische Anfragen an die Absicht der Vorlage (vgl. dazu bes. SYNODE 1972/5, 25-27).

3.1.3

Praktische Einwände: Wachsende Rollenunsicherheit der Priester durch die „Laienpredigt“; zunehmende Gefahr, daß der Priester immer mehr „Sakramentalist“ wird, wodurch ein eben für überwunden gehaltenes Priesterbild wieder aufleben würde; vermehrte Unsicherheit in der Kirche durch Schaffung einer neuen „Zwischengruppe“ zwischen Laien und Priestern; Etablierung eines neuen Standes; Fluchtbewegung der Laien aus ihrem Weltauftrag in den innerkirchlichen Bereich und Gefahr einer Klerikalisierung der Laien; stärkerer Akzent auf die Weltverantwortung des Laien in der Verkündigung außerhalb des Gottesdienstes; Stellung des Pfarrers im Kontext der „Laienpredigt“; Problematik eines „Dauerauftrags“ zur Laienverkündigung; Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen; Erfahrungen mit Laienverkündern in der DDR (vgl. D-III-288/Anhang I; Prot.II, 247; Prot. III, 26, 38, 41)⁵.

⁵ Vgl. dazu E. Klausener, In Mitteldeutschland predigen Laien schon seit langem, in: Rheinischer Merkur Nr. 51 (Weihnachten) 1972, S.32.

3.1.4

Rechtliche Grundfragen: Verhältnis der Vorlage zur gegenwärtigen Rechtslage (Regelung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. Juni 1970, römische Bestimmungen usw.); Anordnungs- und Empfehlungscharakter des Hauptinhaltes; gesetzgeberische Kompetenz der Deutschen Bischofskonferenz oder Votum an den Hl. Stuhl; Klärung der Voraussetzungen zur Übernahme eines amtlichen Verkündigungsauftrages; Erprobung und Modus der Beauftragung; Verantwortung des Pfarrers und des Bischofs.

3.2 Zentrale Diskussionsfelder vor der Beschlußfassung:

In der letzten Phase spielten nur einige Themen eine gewisse Rolle; was freilich einer ausgewogenen und umfassenden Beurteilung und Aufnahme der Vorlage nicht immer förderlich war.

3.2.1

Reichweite des gemeindlichen Kontextes: Der Text zur ersten Lesung hob auf die Orientierung an den Bedürfnissen der Gemeinden ab und sprach damit dem Pfarrer (und dem Pfarrgemeinderat) für den Einzelfall eine hohe Kompetenz zu (vgl. SYNODE 1972/2, 6, 10f., 12). Der synodale Beschlußtext hat diese Sicht stärker mit der bischöflichen Vollmacht verklammert (vgl. 2.3, 4.2.2, 4.2.3). Das Reskript der Kleruskongregation und die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. den Anhang des Synodenbeschlusses) haben die gemeindliche Dimension erheblich zurückgedrängt: Die Beauftragung zur Predigt in der Eucharistiefeier ist in jedem Einzelfall an die persönliche Erlaubnis des Bischofs gebunden (vgl. Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz: 1.4.1, 1.4.2, 2.1, 2.2). Hier wird zwischen den einzelnen Textstufen untereinander und vor allem im Vergleich zur Inkraftsetzung des Beschlusses eine gewichtige Differenz sichtbar (vgl. unten 4. und 5.).

3.2.2

Amt - Ordination - Verkündigungsauftrag: Der Ausdruck „Verkündigungsammt“ (Text zur ersten Lesung: 2.3.2) legte die Vorstellung nahe, als würde durch die amtliche Beauftragung eines Laien neben dem Priester und relativ unabhängig von ihm ein neues Amt geschaffen („Verkündigungsmonopol“ der Priester und Rückkehr zu einer ursprünglichen Vielfalt der Ämter und Dienste: vgl. SYNODE 1972/2, 10f.). Die theologischen Probleme (vgl. Prot. II, 229, 234, 236, 242f., 247f., 250f.) der Zuordnung von Weihe und Verkündigung, von sakramentaler Ordination und rechtlicher Legitimation, im Namen der Kirche zu sprechen, erforderten eine fast vollständige Neuformulierung von 2.3 für die zweite Lesung (vgl. die Einzelbegründung in SYNODE 1972/5, 18ff.). Der amtliche Verkündigungsauftrag des Laien war nur als rechtlich legitimierte Teilhabe am kirchlichen Amt im Sinn eines „speziellen Mandates“ und an der Sendung der Kirche theologisch verständlich zu machen. Der Verkündigungsauftrag bildet kein konkurrierendes „neues Amt“ außerhalb der Einheit der kirchlichen Sendung. Der Text konnte eine mittlere Linie durchhalten zwischen jenen Stimmen, die aufgrund der neueren Verhältnisbestimmung von Weihegewalt und Jurisdiktion (vgl. LG 21, „Nota praevia“ 2 zu LG) überhaupt keine Predigtbeauftragung ohne Ordination für denkbar hielten (also mindestens Diakonats-

weihe für „Laienverkünder“⁶, und einer rein formaljuristischen Interpretation der „Beauftragung“. Der Beschlußtext war so zwar in den Grundlinien theologisch einigermaßen ausreichend vorbereitet, aber auch er konnte die schwierigen und noch weithin ungeklärten Fragen zum Verhältnis von Recht - Sakrament - Sendung letztlich nicht voll beantworten (vgl. dazu D-III-288, S. 8f., zu D-III-232 und SYNODE 1972/5, 20f., 22f., 23f., 26, 35f.; vgl. auch Prot. III, 10, 22, 33f., 34f., 50f.). Der Mehrheit der Synodalen mußte ohnehin schon ein hohes Maß an Fachtheologie und Kirchenrecht zugemutet werden. Die nachsynodale Diskussion hat theologisch die Grundrichtung der gefundenen Lösung bestätigt⁷, jedoch bleiben zumal die rechtlichen Probleme kontrovers⁸.

3.2.3

Predigt von Laien innerhalb der Eucharistiefeier in außerordentlichen Fällen: Von niemand wurde bestritten, daß der Priester normalerweise innerhalb der Eucharistiefeier die Predigt hält. Einige interpretierten die Predigt innerhalb der Eucharistiefeier so als integrierenden Bestandteil der Messe, daß sie ausschließlich dem Priester oder Diakon vorbehalten sei (vgl. dazu SYNODE 1972/5, 24ff.). Der Text zur ersten Lesung (2.3 und 3.) sprach nur generell von der Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst. Auch die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur ersten Lesung griff die Frage der Laienverkündigung innerhalb der Eucharistiefeier noch nicht auf (vgl. Prot. II, 221; vgl. jedoch ebd. 227, 230 u.ö., SYNODE 1972/5, 24f.). Der Textvorschlag zur zweiten Lesung behandelte das Problem zwar in 2.3.3 auf der theologischen Ebene („in begründeten Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeier“), bei der rechtlich verbindlichen Umschreibung in 3. war jedoch keine Differenzierung vorgesehen. Die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur zweiten Lesung schlug für 2.3.3 „in begründeten Sonderfällen“, für 3. den Zusatz „in Sonderfällen auch in der Eucharistiefeier“ vor (SYNODE 1973/2,9). Die Sachkommission I und die Synode stimmten schließlich dem im mündlichen Votum des Berichterstatters der Deutschen Bischofskonferenz enthaltenen Vorschlag zu (vgl. Prot. III, 26, 40), besser den Ausdruck „in außerordentlichen Fällen“ (vgl. SYNODE 1973/2, 10; Prot. III, 42) zu verwenden. Diese Wendung war eindeutig: Die

⁶ Vgl. P. J. Cordes, Predigtvollmacht ohne Ordination?, in: *Catholica* 27 (1973) 1-12 (vgl. die Teilantwort von R. Zerfuß, Der Streit um die Laienpredigt, 363, 369).

⁷ Vgl. vor allem O. Semmelroth, Laienpredigt im Gottesdienst? Theologische Anmerkungen zum Synodenbeschluß über die Verkündigung von Laien, in: *Stimmen der Zeit* 98 (1973) 147-156; zur Sache vgl. auch J. Ries, Die katholische Predigt nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: *Catholica* 26 (1972) 243-269, bes. 250ff.; zur synodalen Diskussion vgl. noch R. Padberg, Zur Synodenvorlage „Teilnahme der Laien am Verkündigungsauftrag der Kirche“, in: *Anzeiger für die katholische Geistlichkeit* 81 (1972) 210-214.

⁸ Vgl. jetzt besonders den wertvollen Überblick von H. Socha, Was macht die Laien zu amtlichen Verkündern?, in: *Theologie und Glaube* 63 (1973) 437-454 (Lit.); zur Sache vgl. auch M. Seybold, „Priester auf ewig“?, in: *Theologie und Glaube* 62 (1972) 401-416, bes. 409f.; A. del Portillo, Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn 1972; A. Hoffmann, Verkündigung und Weihe, in: *Theologie und Glaube* 63 (1973) 454-460; P. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechts-theologische Untersuchung zur Sacra Potestas-Lehre des II. Vatikanischen Konzils, Trier 1973 (= *Trierer Theologische Studien* 28), 57ff., 70ff., 111ff.; zum Ganzen vgl. auch U. Mosiek, Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche I, Freiburg i.Br. 1975, 191 ff., 217ff. (neuere Lit.).

Predigt innerhalb der Eucharistiefeyer erfolgt nach der wesensgemäßen Ordnung der Kirche normalerweise durch den Priester; da die Zuordnung von Predigt und Eucharistiefeyer im engeren Sinn jedoch nicht wesensnotwendig ist, kann es in begründeten Einzelfällen Ausnahmen geben. Die gefundene Formulierung entspricht denn auch dem in der zweiten Lesung relativ wenig geänderten Text von 2.3.3. Sie war klarer, lag durchaus in der Linie des Textes zur zweiten Lesung und bedeutete weder eine Aufgabe des angestrebten Ziels noch einen Bruch mit der ursprünglichen Intention⁹.

4. BESCHLUSSFASSUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Beratung der Vorlage war von Anfang an mit schwierigen rechtlichen Fragen verbunden, die eine eigene, im Rahmen dieser Einführung allerdings nur knappe Darstellung fordern.

4.1 Anordnungs- oder Empfehlungscharakter:

Schon bei der ersten Lesung legte die Deutsche Bischofskonferenz nahe, die vorgesehene Regelung „mit Rücksicht auf die derzeitige Rechtslage“ (Prot. II, 225) als *Empfehlung* und nicht als „verbindliche Erklärung der Synode“ (mit Anordnungscharakter) weiterzubehandeln. Die gesamtkirchliche Rechtslage war vor allem durch das Laienpredigtverbot des CIC (vgl. oben 1.2 und 1.4) bestimmt. Hinzu kam eine Entscheidung der Päpstlichen Kommission für die Auslegung der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils auf eine Anfrage (dubium), ob die Bestimmung der „Institutio Generarii Missalis Romani“ vom Jahre 1969: „In der Regel (de more) soll der Leiter des Gottesdienstes selbst die Homilie halten“ (Nr. 42) so zu interpretieren sei, daß auch solche, die weder Priester noch Diakone sind - Frauen oder Männer -, die aber am Gottesdienst teilnehmen, die Homilie übernehmen könnten (vgl. AAS LXIII [1971] 329f.). Die Antwort lautet ohne Begründung: „negative“.

Die Sachkommission I wurde bereits bei der ersten Lesung auf die Konsequenz dieser Antwort aufmerksam gemacht (vgl. Prot. II, 250, und eine Reihe bischöflicher Anträge). Keinesfalls wurde von der Sachkommission I bestritten, daß die Predigt durch den zelebrierenden Priester innerhalb der gemeindlichen Eucharistiefeyer die „Regelform“ darstellt. Die Sachkommission I bestritt jedoch eine Auslegung dieser Antwort, welche jede Möglichkeit der Beauftragung eines Laien mit der Predigt innerhalb der Eucharistiefeyer, und zwar in außerordentlichen Situationen, von vornherein mit diesem Entscheid eliminieren wollte (vgl. SYNODE 1972/5, 31f.; Prot. III, 25f., 50, 51, dazu auch ebd. 24, 53). Professor Dr. H. Schmitz (München) legte in einer gutachtlichen Äußerung vom 25. August 1972 die römische Interpretationsentscheidung folgendermaßen aus: „M.E. besagt die Entscheidung nur: die Norm (de more) soll der die Messe zelebrierende Priester die Homilie selbst halten“ dürfe nicht so interpretiert werden, daß de more auch Laien, selbst wenn sie an der Eucharistiefeyer teilnehmen, die Homilie halten ... Mit „de more“ ist nicht eine ständige Beauftragung von Laien zur Wortverkündigung ausgeschlossen, sondern nur, daß in der Regel, für gewöhnlich die Homilie in der Messe von Laien und

⁹ Anders A. Knauber, Synode auf festem Uferboden (vgl. oben Anm.4), 40f.

nicht vom (zelebrierenden) Priester gehalten wird“ (S. 3). Ein Abgehen von der gewohnten Weise und außerordentliche Fälle konnten und sollten also durch die römische Interpretation nicht ausgeschlossen werden. Diesem Urteil schloß sich die Sachkommission I an. - Die österreichische Regelung unterscheidet sich von der Regelung der Deutschen Bischofskonferenz durch die Nr. 7: „Normalerweise ist die Laienpredigt in der Eucharistiefeyer nicht gestattet“ (ÖAfKR 22 [1971] 328). Durch Nr. 7 ist somit die Norm der „Institutio Generalis Missalis Romani“ (Nr. 42) gewahrt.

Nicht zuletzt wegen dieser Schwierigkeiten (vgl. SYNODE 1972/5, 31-34, bes. 33) forderte die Sachkommission auch für die endgültige Beschlußfassung eine „Verbindliche Erklärung der Synode“ (in den Rechtskategorien des Statuts: mit Anordnungscharakter). Die Interpretation einer „Empfehlung“ durch die Deutsche Bischofskonferenz (vgl. oben 2.2.5) führte zum Einvernehmen, auf dem formellen Anordnungscharakter nicht mehr zu bestehen¹⁰.

4.2 Die Intervention der römischen Kleruskongregation und die synodale Beschlußfassung:

Der Berichterstatter der Deutschen Bischofskonferenz teilte zu Beginn der zweiten Lesung einen Brief des Herrn Nuntius (im Auftrag des Präfekten der römischen Kleruskongregation) vom 19. Dezember 1972 folgenden Inhalts an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit: 1. Die Synode hat keine Kompetenz zur Entscheidung über die „Laienpredigt“, da darüber nur auf der Ebene der Gesamtkirche verhandelt werden kann. 2. Der Vorlagentext verstößt gegen die authentische Antwort der päpstlichen Kommission für die Interpretation der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils (s. oben). Eine entsprechende Beschlußfassung wäre also rechtlich ungültig. Auch die Regelung für die Erlaubnis der Laienpredigt der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 1970 muß „aufgrund eben dieser Antwort“ geändert werden. Der Hl. Stuhl ist jedoch bereit, „im Geist verständnisvoller Zusammenarbeit das Problem nochmals zu prüfen“, wenn der deutsche Episkopat dies wünscht (vgl. den Wortlaut in Prot. III, 11).

Der Berichterstatter der Deutschen Bischofskonferenz gab unverzüglich eine Erklärung ab: Die Deutsche Bischofskonferenz sieht keinen Anlaß, „ihre Stellungnahme vom 22. und 23. November 1972 zur Vorlage der Sachkommission zu ändern“. Sie begrüßt das römische Angebot, die von der Kleruskongregation mitgeteilten Bedenken im Gespräch zu klären. Die Deutsche Bischofskonferenz setzt jedoch voraus, „daß unbeschadet vielleicht notwendiger Abänderungen die Substanz ihrer Regelung vom 16. bis 18. November 1970 erhalten bleibt ... Sollte sich bei diesem Gespräch herausstellen, daß Teile der Vorlage der Synode der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, wird sich die Deutsche Bischofskonferenz für diese Teile nachdrücklich im Sinne eines Votums verwenden“ (Prot. III, 11f.).

¹⁰ Der Empfehlungscharakter wurde von der Deutschen Bischofskonferenz zur ersten und zur zweiten Lesung gefordert und ist nicht erst eine *Folge* der Intervention des Hl. Stuhls, wie *K. Forster*, Synodale Mitverantwortung in der Bewahrung, in: Stimmen der Zeit 101 (1976), 75-93, bes. 92 Anm. 12, nahelegt. Unter der erwähnten Bedingung (vgl. 2.2.5) hat sich die Sachkommission I vor Kenntnis des römischen Einspruchs mit dem Empfehlungscharakter einverstanden erklärt (D-III-288, S. 14). Vgl. dazu unten 5.

Die erste Beschlußfassung der Synode drohte bereits zu einem zwar begrenzten, aber u.U. den ganzen Synodenverlauf belastenden Konflikt mit einer römischen Kongregation zu werden. Bedenkt man die frühe Veröffentlichung des Textes zur zweiten Lesung (15. September 1972) und der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz (22./23. November 1972) sowie die rechtlich eng umgrenzten Fristen zur Vorbereitung einer zweiten Lesung, so machte der Brief des Nuntius vor allem darüber betroffen, „in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Methode hier in die synodalen Beratungen eingegriffen wurde“ (Prot.III, 12). Durch die sachliche Zusammenarbeit mit der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. ebd., 13) konnte die schwierige Belastungsprobe gemeistert werden (zur Debatte vgl. Prot.III, 11-18, 24)¹¹.

Die konkrete Form der vorzunehmenden Beschlußfassung war damit freilich noch nicht geklärt. Einerseits wurde die Meinung vertreten, eine Beschlußfassung auf der Basis des Vorlagentextes sei null und nichtig (Prot. III, 15f., 50), andererseits betonte man die partikularrechtliche Gültigkeit der Regelung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 1970, die bis zum Dezember 1972 von Rom nicht beanstandet worden sei (vgl. Prot.III, 50, 51f.). Erst im Verlauf des Beratungsprozesses stellte sich heraus (vgl. Prot. III, 13f., 24), daß die Deutsche Bischofskonferenz ihre Regelung vom 18. November 1970 erlassen hatte, ohne nach ihrer Kompetenz in dieser Sache zu fragen (ohne päpstliche Approbation ist diese Regelung nach CD 38,4 in der Tat nichtig). Die österreichische Regelung war dagegen rechtlich korrekt. Der Kompromißvorschlag, die Beschlußfassung als „Empfehlungen der Synode *an die Deutsche Bischofskonferenz*“ vorzunehmen (Prot.III, 48ff.), wurde abgelehnt (ebd., 48f., 52-55).

Die Beschlußfassung erfolgte als „Empfehlung“ der Synode (vgl. dazu oben 2.2.5). Sie stand jedoch unter dem Vorbehalt, daß jene Teile der Vorlage, welche - falls sich dies herausstellen sollte - der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, im Sinne des Statuts (Art. 11 Abs. 3) als *Voten* an den Hl. Stuhl betrachtet werden (vgl. Prot. III, 12,63).

4.3 Das römische Reskript und die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz:

Mit Schreiben vom 22. Februar 1973 bat die Deutsche Bischofskonferenz, die fehlende Kompetenz zum Erlaß des Synodenbeschlusses (vor allem 2.3, 3., 4.) im Wege der nachgängigen Kompetenzzuweisung mittels der Approbation durch den Hl. Stuhl zu geben. Die nachfolgenden Verhandlungen mit der römischen Kleruskongregation gestalteten sich schwieriger, als man erwartet hatte. Nach umfangreichen Konsultationen konnte die Deutsche Bischofskonferenz am 22. November 1973 während der vierten Vollversammlung der Synode die Antwort der römischen Kleruskongregation vom 20. November 1973 bekanntgeben (vgl. Prot. IV, 112f., der Wortlaut findet sich im Anhang des Synodenbeschlusses). Die Diözesanbischöfe erhalten hiermit das zunächst auf vier Jahre begrenzte

¹¹ Eine antirömische Stimmung („Machtprobe“) sollte durch die Stellungnahmen des Berichterstatters der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden der Sachkommission I gerade verhindert werden. Diese Absicht schloß ein deutliches Wort nach mehreren Seiten nicht aus, sondern ein (vgl. Prot. III, 11-13). Dies zu *H. Froitzheim*, Es ging nicht nur um die Laienpredigt, in: *Der Fels* 4 (1973) 56-59.

Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Laien mit der Predigt bei Gottesdiensten zu beauftragen. Bei der Verwirklichung sollen auf Bistumsebene die nachkonziliaren Räte, hier der Priesterrat, eingeschaltet werden.

4.4 Vergleich: Synodenbeschluß - Römisches Reskript:

Die gewichtigeren *Unterschiede zwischen* dem unter Vorbehalt gefaßten *Synodenbeschluß* und dem *römischen Reskript* zeigen sich in folgenden Punkten:

1. Der Synodenbeschluß ging von der gemeinsamen Verantwortung von Priestern und Laien für die Verkündigung des Gotteswortes in der Gemeinde aus. Die römische Antwort ignoriert diesen Zusammenhang und nennt ausschließlich den Priestermangel und die dadurch bedingte Notlage als Motive für die Erlaubnis zur Laienverkündigung.
2. Die Gemeinsame Synode hat die Ansprachen von Laien zu besonderen Anlässen zum Typ des Glaubenszeugnisses gezählt und die Erlaubnis dazu in die Kompetenz des Pfarrers gestellt (vgl. 2.2.4 und 4.2.2). Der römische Entscheid bindet diese Ansprachen an die persönliche bischöfliche Erlaubnis und geht damit hinter die Regelung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 1970 (vgl. Ziffer 3) zurück.
3. Im Gegensatz zum Synodenbeschluß (4.2.3) wird die Delegationsvollmacht des Bischofs erheblich eingeengt, was angesichts der Weiträumigkeit der deutschen Diözesen pastoral fragwürdig erscheint.
4. Die römische Antwort verbietet ausdrücklich - gemäß der Entscheidung der Glaubenskongregation (vgl. AAS LXIII [1971] 308, 4 b) - die Predigterlaubnis für laisierte Priester.

Damit wurden die theologischen Aussagen der Vorlage und ihre pastorale Bedeutung für die gegenwärtige Situation im Vergleich zum Synodenbeschluß abgeschwächt. Vor allem der Ansatz, die Gemeindeebene mit der gemeinsamen Verantwortung von Priestern und Laien für die Verkündigung (unbeschadet unterschiedlicher Funktionen), und die gestufte, differenzierte Regelung einer Beteiligung finden keine Beachtung mehr. Die Sachkommission I hat in einer Stellungnahme vom 12. Januar 1974 auf einige dieser Einschränkungen und Mängel eindringlich hingewiesen.

4.5 Bischöfliche Ausführungsbestimmungen:

Die *Deutsche Bischofskonferenz* verabschiedete während ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 einen Entwurf für „Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. den Text im Anhang zum Synodenbeschluß). Diese *Ausführungsbestimmungen* berücksichtigen genau die durch das Reskript des Hl. Stuhles gezogenen Grenzen. Aus ihnen läßt sich daher am leichtesten die geltende Ordnung zur Beteiligung der Laien an der Verkündigung ersehen. Erst aus diesen zusätzlichen Dokumenten, dem römischen Reskript und den bischöflichen „Richtlinien“, wird genau ersichtlich, in welchem Sinn der Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ in Kraft getreten ist. Zusätzliche Sonderbestimmungen der einzelnen Diözesen sind den Amtsblättern zu entnehmen.

4.6 Vergleich: Römisches Reskript - Bischöfliche Richtlinien:

Auch hier drängt sich nochmals ein *Vergleich* dieser Ausführungsbestimmungen mit dem *Synodenbeschluß* und dem römischen *Reskript* auf:

1. Die Tatsache, daß *neben* dem Synodenbeschluß eigene „Richtlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz erscheinen, bedeutet eine problematische Doppelung, da bereits der Synodenbeschluß einen Abschnitt „Richtlinien“ (4.) enthält. Die bischöflichen Richtlinien wiederholen (nur) einen Teil der Synodenaussagen, so daß der Eindruck entstehen kann, die Richtlinien wiederholten die wesentlichen Inhalte oder ersetzen gar den Beschluß. Es wäre sicher besser gewesen, nur solche Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, die nicht schon im Beschluß stehen, und die Verklammerung mit dem Synodenbeschluß deutlicher zu machen.

2. Leider ziehen die bischöflichen Richtlinien an einigen Stellen engere Grenzen als das römische Reskript, wie vor allem ein genauer Vergleich mit der lateinischen Originalfassung des Reskripts bezeugt: 1.4.1.1 der „Richtlinien“ und 2, b des „Reskripts“: „necessitas cogens aut suadens“ ist weiter gefaßt; „zu besonderem Anlaß“ ist in 1.4.1.2 der „Richtlinien“ enger als „ratione circumstantiarum particularium“; die Beispiele des Reskripts (2, c) sind erweiterungsfähig („*aliisque festis iudicio Episcopi*“), 1.4.1.1 und 1.4.2 der bischöflichen „Richtlinien“ sind demgegenüber enger; die „Richtlinien“ verzichten in 1.5 leider auf den im Reskript beigefügten Zusatz „pro opportunitate“; daß die Beauftragung nach den Richtlinien in jedem Fall schriftlich erfolgen soll (2.2), ist im Reskript nicht vorgeschrieben; die Anhörung des Dekans (2.2) ist im Reskript nicht vorgesehen.

Die Sachkommission I hat diese und andere Gesichtspunkte auf ihrer Sitzung vom 29./30. März 1974 genannt und die Deutsche Bischofskonferenz gebeten, bei der Sitzung ihres Ständigen Rates am 8. April 1974 diese Anregungen vor einer endgültigen Verabschiedung der „Richtlinien“ wohlwollend zu prüfen und nach Möglichkeit zu übernehmen. Leider hat die Deutsche Bischofskonferenz diesem Wunsch nicht entsprechen können, da die im März 1974 grundsätzlich beschlossene Fassung inzwischen auf dem Weg der „*Recognitio*“ bereits von der römischen Kleruskongregation gebilligt war. Mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern konnte der Synodenbeschluß ab 8. April 1974 in Kraft gesetzt werden (vgl. Statut, Art. 14 Abs. 2).

5. PASTORALE BEDEUTUNG UND PRAKTISCHE UMSETZUNG

Die faktische Rechtslage, die innere Problematik der Beschlußfassung und ihr Verhältnis zu den nachsynodalen „Richtlinien“ sind nicht ohne Auswirkungen auf die konkrete Realisierbarkeit des Synodenbeschlusses. Alle Fragen der Praxis müssen hier ihren Ausgangspunkt suchen.

5.1 Die Not einer zweigleisigen Orientierung:

Zwar konnte der Synodenbeschluß eine beachtliche Mehrheit erringen (vgl. oben 1.5), er wurde jedoch durch die nachfolgenden Regelungen nicht unerheblich umgestaltet. Dies bringt zwar keine Rechtsunsicherheit im strengen Sinn, denn der Synodenbeschluß hat nur Rechtskraft erlangt unter Voraussetzung der nachsynodalen Entscheidungen Roms und der Deutschen Bischofskonferenz. Aber der Synodenbeschluß und der Brief der Kleruskongregation vom 20. November 1973 mit den darauf aufbauenden Richtlinien der

Deutschen Bischofskonferenz offenbaren nicht nur in der äußeren Anlage (Verdoppelung vieler Ausführungen und vor allem der „Richtlinien“), sondern auch im sachlichen und sprachlichen Duktus eine unleugbare Zweigleisigkeit. Die Grundidee des Synodenbeschlusses, nämlich die stufenweise erfolgende Aktivierung und Dynamisierung des Verantwortungsbewußtseins von Priestern und Laien für die Verkündigung des Wortes Gottes bei Wahrung unterschiedlicher Funktionen, ist kaum mehr wiederzuerkennen. Durch die einseitige Konzentration der „Richtlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz auf die amtliche Beauftragung zur Predigt sind deren eigene Substrukturen, nämlich die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung (2.1) und das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindeglieder im Gottesdienst (2.2), ins Hintertreffen geraten. Wo aber die Grundidee verstellt und das innere Gefälle so unkenntlich wird, bleibt vom Synodenbeschluß in mancher Hinsicht nur ein Torso übrig.

5.2 Überwindung der Schwierigkeiten:

Das unvermittelte Nebeneinander ist auch praktisch verhängnisvoll. Es kann verschiedene Tendenzen fördern und neue Auseinandersetzungen verursachen. Die Zweigleisigkeit und Undurchsichtigkeit lähmen aber auch. Konnte innerhalb des synodalen Beratungsprozesses ein sachlich akzeptables Gesamtkonzept eben noch erreicht werden, so entstanden unübersehbare Spannungen durch die nachsynodalen Gesetzgebungsakte. Diese „führten im Ergebnis zu einer merklichen Veränderung des Tenors und der pastoralen Konsequenzen des Synodenbeschlusses vom 4. Januar 1973“¹². Rückblickend könnte darum schon der Synodenbeschluß selbst als „Formelkompromiß“¹³ erscheinen - aber doch nur, wenn man post factum um die Ungleichheit zwischen dem Synodenbeschluß und dem in Kraft getretenen Ergebnis weiß. Tatsächlich entstehen dadurch der Interpretation und Realisierung der synodalen Beschlüsse schwere Aufgaben. Zu ihrer Lösung lassen sich im folgenden nur einige erste Hinweise geben.

5.2.1

Wiedergewinnung des ursprünglichen Gefälles: Die Diskussion und die Umstände der Beschlußfassung und der verbindlichen Gesetzgebung haben trotz wiederholter Bitten der Sachkommission I (vgl. SYNODE 1972/2, 8; 1972/5, 37 u.ö.) das Schwergewicht immer wieder und fast ausschließlich auf die Verkündigung von Laien in der Eucharistiefeier gelegt. Diese wird aber unangemessen isoliert, wenn die Substrukturen der gemeinsamen Verantwortung für ein lebendiges Zeugnis des Glaubens durch das Wort vernachlässigt werden. Auch die „Laienpredigt“ in der Eucharistiefeier wird spektakulär, wenn ihr diese innere Dynamik nicht vorausgeht. Dazu ist auch die verborgene Einheit von christlichem Weltdienst und Gottesdienst wesentlich (vgl. 2.2).

5.2.2

Beachtung des Gemeinde-Kontextes: Weil dieser Synodenbeschluß der zeitlich erste war,

¹² K. Forster, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung (vgl. oben Anm. 10), 92 Anm. 12.

¹³ Ebd., 80 und 92 Anm. 12 (vgl. dazu auch Prot. III, 49f., 52, 53, 54, wo mögliche Zweideutigkeiten und Unklarheiten eines Beschlusses auf der Basis als „Empfehlung“ bereits erwogen werden).

konnte er ähnliche Tendenzen in anderen Vorhaben nicht mitberücksichtigen und von ihnen auch nicht gefördert werden. Leider haben spätere Synodenbeschlüsse solche Kontaktstellen kaum vermerkt. Gleichwohl ist vielen Synodenbeschlüssen eine wichtige Struktur gegenwärtiger Gemeindepastoral gemeinsam: Die Gemeinde ist nicht einfach das zu betreuende Kirchenvolk, sondern ein differenziertes Sozialgebilde, das sich von der aktiven Teilnahme aller her aufbaut und so auch - unter Wahrung spezifischer Vollmachten - die wirksame Verkündigung des Wortes als seine eigene Sache begreifen lernt. Nur in einem solchen Konzept, das im Synodenbeschuß umrißhaft angedeutet wird, haben die Einzelbestimmungen über die Beteiligung der Laien an der Verkündigung einen überzeugenden „Sitz im Leben“. Die praktische Umsetzung muß darum in eins gesehen werden mit den Vorlagen „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (vgl. bes. 2., 3., 6.), „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Teil I, 1.-2.), „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (I, II/2., III/1.1), „Missionarischer Dienst an der Welt“ (2.2, 2.3, 6.1), „Der Religionsunterricht in der Schule“ (1.4, 2.8). Besonders enge Beziehungen bestehen zu „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ (3.1.3, 3.4.2, 3.4.4) und vor allem zu „Gottesdienst“ (1., 2.4.1, 2.4, 3., 3.2, 4.). Aber auch zu anderen Synodenbeschlüssen ist eine enge Beziehung offenkundig, z. B. zu „Unsere Hoffnung“ (II/1., 2., 4.). Ähnliches gilt für die Arbeitspapiere „Das katechetische Wirken der Kirche“, „Kirche und gesellschaftliche Kommunikation“, „Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche“. Nur in diesem Gesamtkontext gewinnt der Synodenbeschuß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ seinen konkreten Stellenwert¹⁴.

5.2.3

Geistliche Voraussetzungen: Die „Richtlinien“ des Synodenbeschlusses (4.) wissen um die pastoralen Probleme und auch um die Gefährdungen bei der Realisierung der Laienverkündigung. Ohne eine Erweckung zu einem tieferen Glauben und ohne eine aktive Mitarbeit in der Gemeinde bleiben die Zielsetzungen des Synodenbeschlusses fragwürdig. Klare rechtliche Regelungen sind notwendig, aber sie setzen umfassende spirituelle und pastorale Lebensprozesse voraus, die nicht verordnet werden können (vgl. z. B. den völlig unterschiedlichen Ton von Nr. 4.1 des Synodenbeschlusses mit Nr. 3.1 der bischöflichen „Richtlinien“). Hier muß die praktische Umsetzung beginnen, z.B. in der Förderung der Einsicht, daß jeder Christ Zeuge für das Wort des Lebens ist und sein muß.

5.3 Nüchterne Bilanz für später:

Kenner der pastoralen Lage haben immer wieder darauf hingewiesen, daß die von manchen befürchteten Scharen von „Laienpredigern“ nicht an die Tore der Kirchen drängen (vgl. z.B. Prot.III, 16, 34f., 37, 40f.). In der Tat findet die neue Regelung vor allem Anwendung auf die Verkündigung von Laien, die im hauptamtlichen pastoralen Dienst stehen (vgl. die Pastoralassistenten-Statute verschiedener Diözesen). Darin erschöpft sich

¹⁴ Vgl. dazu auch *Julius Kardinal Döpfner*, Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1971-1975 (abschließender Bericht am 22. November 1975), Bonn 1975 (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), 8f., 10f., 15.

freilich nicht ihr Sinn. Die Deutsche Bischofskonferenz muß vier Jahre nach Inkrafttreten der „Richtlinien“ an den Hl. Stuhl einen Erfahrungsbericht senden. Die dafür noch ausstehende Zeit ist kurz. Vielleicht lassen sich im Zug einer erneuten Approbation die genannten Mängel beheben.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung
2. Grundsätze und Impulse
 - 2.1 Die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung
 - 2.2 Das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindeglieder im Gottesdienst
 - 2.3 Die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt
3. Empfehlung
4. Richtlinien
 - 4.1 Geistige und geistliche Voraussetzungen
 - 4.2 Zur Frage der Verantwortung
 - 4.2.1 Die Verantwortung des einzelnen
 - 4.2.2 Die Verantwortung des Pfarrers
 - 4.2.3 Die Verantwortung des Bischofs

1. EINLEITUNG

1.1

Die Frage, wie es in unseren Gemeinden gegenwärtig mit der Verkündigung bestellt sei, wird sehr verschieden beantwortet. Manche sagen: Selten ist so viel für die Verkündigung getan worden wie heute. Bei Hörern und Predigern wächst das Bewußtsein für die Bedeutung der Predigt. Seit die Verkündigung sich wieder mehr an die Schrift hält, hat sie an Gewicht gewonnen. Andere meinen dagegen: Die Zeit der Predigt ist vorbei. Die Sprache der Verkündigung ist nicht mehr durch unsere Erfahrung gedeckt. Die Predigt wirkt nichtssagend, belanglos und beläßt alles beim alten. Wieder andere sagen: Die Verkündigung geht heute in ihrem Bemühen um eine neue Auslegung des Glaubens zu weit. Unverzichtbare Wahrheiten werden einer vermeintlichen Aktualität geopfert. Alte Formeln werden durch neue Klischees ersetzt.

1.2

Es hat keinen Sinn, diese Antworten gegeneinander auszuspielen. Sie sprechen unterschiedliche Erfahrungen aus, die sehr oft situationsbedingt sind. Sie erfassen gewiß nicht die ganze Wirklichkeit, spiegeln aber das Grundproblem aller Verkündigung: Sie soll zugleich an der Schrift orientiert sein und der Zeit gerecht werden, sie soll die Überlieferung des Glaubens wahren und die Situation des Hörers treffen. Das ist heute erheblich schwieriger geworden.

1.2.1

Die Botschaft des Evangeliums traf von Anfang an auf sehr verschiedene Hörer; aber die Fragen der Menschen ließen sich früher doch in etwa nach Alter, Geschlecht und Beruf ordnen, die Gemeinden waren durch gemeinsame Überzeugungen und durch ein bestimmtes Milieu geprägt. Heute jedoch finden sich bei den vielfältigen Verflechtungen unserer Gesellschaft die unterschiedlichsten Erwartungen auf engstem Raum beieinander. Wie kann die Verkündigung dieser neuen Situation gerecht werden? Soll sie sich vorwiegend auf Gottesdienste in kleineren, überschaubaren Gruppen einstellen? Muß sie nicht ebenso um die Einheit der verschiedenen Gruppen bemüht sein? Die vielfältigen Aufgaben, die sich damit für die Verkündigung in einer Gemeinde stellen, können durch den Gottesdienst allein nicht bewältigt werden, erst recht nicht von einem einzelnen Verkünder.

1.2.2

Vielen erscheint die Verkündigung aber auch zuwenig auf Fragen der Gegenwart bezogen. Da diese Fragen heute durch die Medien in jedes Haus getragen werden, erwartet man mit Recht, daß sie auch im Gottesdienst zur Sprache kommen und vom Evangelium her bedacht werden. Man ist enttäuscht, wenn die Predigt, die doch für alle bestimmt ist, sich zuwenig auf das einläßt, was alle bewegt. Durch den Umgang mit den Massenmedien sind die Gläubigen mehr als früher geneigt, die Verkündigung im Gottesdienst daran zu messen, ob sie die Lebensfragen der heutigen Gesellschaft und des einzelnen erkennen und lösen hilft.

1.3

Es ist leicht, die Prediger mit allgemeinen Forderungen zu überschütten: „mehr Aktualität“, „mehr Treue zur Überlieferung“, „mehr Innerlichkeit“, „mehr gesellschaftliches Engagement“. Aus der Sackgasse solcher Pauschalforderungen haben am ehesten Versuche geführt, neben den überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung (Sonntagspredigt, Religionsunterricht, Christenlehre) neue Formen der Begegnung mit dem Evangelium zu schaffen: z.B. im Glau-

bensgespräch, in der Erwachsenenbildung, in der Jugendarbeit, in Familienkreisen und Kerngruppen, im Beratungsdienst, in der Krankenseelsorge. Hier treten im offenen Gespräch die überlieferten Rollen des „Predigers“ und „Hörers“ zurück hinter dem gemeinsamen Bemühen, das Evangelium zu verstehen und darin Antwort zu finden auf die Fragen des Lebens. Hier können Prediger und Hörer gemeinsam entdecken, welche Kraft die Botschaft Jesu freisetzt, wenn sie das Leben trifft. Hier zeigt sich aber auch, wie schwer es ist, den Anspruch des Evangeliums unverkürzt durchzuhalten.

1.4

Diese Erfahrungen gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien für den Dienst am Wort wirken auf die überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung zurück. Zudem stellt auch der erhebliche Rückgang an Priesterberufen die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland vor die Aufgabe, neue Wege zu erschließen, damit auf jeden Fall Jesus Christus verkündet werde (vgl. Phil 1,18). Es erhebt sich daher die Frage, ob und in welcher Form sich die Laien an der Verkündigung beteiligen sollten¹.

2. GRUNDSÄTZE UND IMPULSE

2.1 Die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung

2.1.1

Zu den Kernaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört, daß die Kirche das Volk Gottes ist und als ganze die Sendung Jesu Christi in dieser Welt fortzusetzen berufen ist; alle Glieder der Kirche sollen „auf ihre Weise“ und „für ihren Teil“ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen suchen (vgl. dazu LG 31). Diese Einsicht ist in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden noch nicht genügend eingedrungen. Die Synode ermutigt daher zu Initiativen, die den Gemeindemitgliedern zum Bewußtsein bringen, daß alle berufen sind, in Wort und Tat für die Botschaft Jesu Christi einzutreten.

¹ Vorausgesetzt als Grundlage und fortgeführt werden hier die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete „Regelung für die Erlaubnis zur ‚Laienpredigt‘“ (vgl. Protokoll der Sitzung vom 16.-18. 11. 1970, S. 20-21, in den Amtsblättern der meisten Diözesen publiziert) und die von ihr empfohlenen (vgl. z. B. dafür: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1970, S. 167) „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier“, als Manuskript unter dem Titel „Gottesdienst mit Kindern“ (1. Teil) vom Deutschen Katecheten-Verein gedruckt, München 1970, vgl. bes. S. 16.

2.1.2

Das Zweite Vatikanische Konzil hat gerade die Laien entschieden an ihre Weltaufgabe erinnert, d. h. vor allem: den Menschen den Sinn ihres Lebens vom Glauben her zu erschließen, sich für bessere soziale und gesellschaftliche Verhältnisse einzusetzen, bei der Lösung von Konflikten mitzuhelfen und Menschen in Frieden und Freiheit zueinander zu führen. Dies alles dient in einem umfassenden Sinn der Bezeugung des Evangeliums mitten unter den Menschen. Gerade unsere Zeit läßt das Glaubenszeugnis der Christen, Amtsträger und Laien, der Einzelgemeinden und der Gesamtkirche gelten, wenn es sich in der Tat bewährt.

2.1.3

Verkündigung in der Welt und Verkündigung in der Gemeinde müssen aufeinander bezogen sein. Die sozial-caritativen Dienste einer Gemeinde, ihr Einstehen für die Mitmenschen in den verschiedensten Situationen und Notlagen - das alles fördert gewiß die Vermittlung des Glaubens. Aber ohne eine Aufhellung von der christlichen Botschaft her bleibt das Tun blind. Wort- und Tatzeugnis gehören zusammen. Das deutende und erhellende Wort des Glaubens ist allen Christen aufgetragen. Darum hält die Synode die Mitarbeit der Laien auch bei der Wortverkündigung für unerläßlich und sucht insbesondere jene Formen der Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien im Dienst am Wort zu fördern, die sich bereits bewährt haben, z.B. das Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde.

2.2 Das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst

2.2.1

Das Glaubenszeugnis der Christen hat seinen Ort nicht nur außerhalb der gottesdienstlichen Versammlung, sondern auch in ihr. Es kommt im gemeinsamen Glaubensbekenntnis, im Beten und Singen zum Ausdruck.

Es sind jedoch auch andere Formen des Glaubenszeugnisses einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst möglich, und manche werden in lebendigen Gemeinden bereits verwirklicht. So übernehmen Laien etwa in Filialkirchen oder bei Gruppengottesdiensten die Begrüßung der Gemeinde und die Einführung in den Gottesdienst; sie können aus ihrer Sicht Anregungen zur Gewissenserforschung beisteuern, besonders auch in Bußgottesdiensten; sie führen in die Lesungen ein und tragen sie der Gemeinde vor; sie beteiligen sich am Schriftgespräch, lehren und ermahnen einander (vgl. Kol 3, 16) und nehmen Anregungen

und Gedanken der Predigt auf, um sie im Predigtgespräch zu vertiefen; sie formulieren Fürbitten und greifen konkrete Anlässe zur Danksagung auf.

2.2.2

Dies alles entspricht dem, was Paulus im Römerbrief schreibt: „Denn mich verlangt danach, euch zu sehen; ich möchte euch geistliche Gabe vermitteln, damit ihr dadurch gestärkt werdet, oder besser: damit wir, wenn ich bei euch bin, gemeinsam Zuspruch empfangen durch euren und meinen Glauben“ (Röm 1, 11-12). Durch die vielfältige Lebenserfahrung einzelner Christen, Männer und Frauen, kann die Botschaft des Evangeliums lebensnah und in ihrem Anspruch konkreter ausgerichtet werden. Die Freuden und Hoffnungen, die Nöte und Leiden der Menschen können bewußter in das Gedächtnis des Leidens und der Auferweckung Jesu Christi hineingenommen werden. So kann das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder den Gottesdienst bereichern und für viele ansprechender machen.

2.2.3

Die Vielzahl der Stimmen, die hier laut werden, ist eine Gabe des Geistes, die geweckt und gefördert zu werden verdient (vgl. 1 Kor 12-14). Allerdings findet das Glaubenszeugnis des einzelnen seine Grenze an der Rücksicht auf die anderen Mitglieder der Gemeinde (vgl. 1 Kor 14,26-33) und bleibt dem Glauben der Gesamtkirche verpflichtet. Dem Priester kommt dabei die Aufgabe zu, in der Vielfalt der Zeugen die Einheit des Glaubens deutlich zu machen.

Je größer der Kreis der Gottesdienstteilnehmer ist, um so mehr wird die aktive Teilnahme der einzelnen um eines geordneten Ablaufs willen geregelt werden müssen. So kann etwa das unmittelbare Gespräch², das im Gruppengottesdienst möglich und sinnvoll ist, nicht einfach in den Gottesdienst der Gesamtgemeinde übernommen werden.

2.2.4

Die bereits geübten Formen der Ansprachen von Laien zu bestimmten Anlässen (Welttag des Friedens, der Kommunikationsmittel, Tag der Weltmission, der Caritas usw.) gehören grundsätzlich noch zum Typ des Glaubenszeugnisses; denn sie sind ihrer Natur nach Einzelfälle, in denen das Sachwissen und die Glaubenserfahrung einzelner Christen von der Gemeinde in Dienst genommen werden. Sie bedürfen lediglich der Erlaubnis von seiten des Pfarrers als des verantwortlichen Vorstehers der Gemeinde (vgl. 4.2.2).

² Vgl. die Richtlinien für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), approbiert von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. 9.1970, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1970, S. 173-178, hier bes. S. 177.

2.3 Die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt

2.3.1

In jedem Milieu und in allen Bildungsschichten lassen sich Menschen finden, die als Christen leben, mit der Heiligen Schrift und dem Glauben der Kirche vertraut sind und sich ausdrücken können, so daß sie die Voraussetzungen dafür mitbringen (vgl. 4.1), einen ausdrücklichen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes zu empfangen. Als eine besondere Chance der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland erscheint der Synode in diesem Zusammenhang die große Zahl theologisch ausgebildeter Laien, die in den letzten Jahrzehnten vor allem im Bereich von Schule und Erziehung, in der Erwachsenenbildung, in den Massenmedien und in der theologischen Lehre und Forschung tätig sind. Es könnte für die Gemeinden ein großer Gewinn werden, diese Laien stärker in das Gemeindeleben einzubeziehen und gegebenenfalls mit der Predigt im Gottesdienst zu betrauen.

2.3.2

Die Synode wünscht daher unter Berücksichtigung der pastoralen Situation der Bundesrepublik Deutschland, daß über das Glaubenszeugnis einzelner Christen hinaus (vgl. 2.2) geeignete Männer und Frauen mit der Verkündigung im Gottesdienst beauftragt werden. Weil diese Christen aber nicht nur in ihrem eigenen Namen sprechen, sondern im Namen der Kirche öffentlich die Heilige Schrift auslegen und den apostolischen Glauben der Kirche entfalten, ist eine solche Tätigkeit nur durch eine ausdrückliche Beauftragung und unter besonderen Voraussetzungen möglich. Das Zweite Vatikanische Konzil sieht außer der allgemeinen Sendung aller Christen zum Glaubenszeugnis besondere Formen unmittelbarer Mitarbeit mit dem kirchlichen Amt vor, „nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4, 3; Röm 16, 3ff.). Außerdem haben sie (die Laien) die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“ (LG 33).

Wenn also ein Laie mit der Predigt im Gottesdienst beauftragt wird, geschieht dies in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt, ohne daß der übernommene Verkündigungsdienst ein neues Amt oder der Laie ein Amtsträger würde. Ein solcher Verkündigungsdienst ist Teilhabe am Auftrag des kirchlichen Amtes; er will die Amtsträger in ihrer Verkündigung unterstützen und sollte darum für einen längeren, gleichwohl befristeten Zeitraum übernommen werden; er ist seiner Natur nach widerruflich.

2.3.3

Die Verkündigung bleibt eine Hauptaufgabe derer, die das Weihesakrament empfangen haben. Sie soll durch die amtliche Beauftragung des Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer trägt die Sorge und die Verantwortung für die gesamte öffentliche Verkündigung in der Gemeinde. Der beauftragte Laie kann die Predigt nicht nur im Wortgottesdienst und bei Gottesdiensten in Gemeinden ohne Priester, sondern in außerordentlichen Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeier übernehmen. Durch die Zuordnung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier im engeren Sinn (vgl. SC 35, 56; PO 4) ist zwar eine sichtbare, personale Einheit von Prediger und Vorsteher der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig; im übrigen ist nach der Lehre der Kirche bei Wahrung der besonderen Verantwortung des Amtes der Priester nicht allein, sondern die ganze Gemeinde unmittelbarer Träger der Verkündigung und des liturgischen Handelns (vgl. auch 1 Kor 11, 26; SC 26; LG 11). Schließlich wird so sichtbar, daß es, unbeschadet der Einheit der Sendung, dennoch verschiedene Charismen, Dienste und Ämter in der christlichen Gemeinde gibt.

2.3.4

Die Sendung zur Predigt steht bei Bischof, Priester und Diakon in einem engen Zusammenhang mit der Weihe, weil die sakramentale Befähigung zum Heildienst im Namen Jesu Christi und der Kirche das deutende und wirksame Wort der Verkündigung einschließt, das die Wirklichkeit des Evangeliums erst erschließt. Da aber Priester und Diakon gleichwohl einer ausdrücklichen Beauftragung durch den Bischof bedürfen, Predigtvollmacht auch den Klerikern der niederen Weihestufen erteilt werden konnte (vgl. CIC can. 1342, § 1; 1327, § 2) und die Geschichte der Kirche die Predigt von Laien kennt, ist der Predigtauftrag nicht ausschließlich an das priesterliche Amt und die sakramentale Befähigung dazu gebunden. Darum ist auch die Beauftragung von Laien heute wie in früheren Zeiten möglich. Freilich darf die Beauftragung des Laien nicht als bloß formeller juristischer Akt mißdeutet werden; sie knüpft nämlich an die jedem Christen in Taufe und Firmung geschenkte, geistgewirkte Befähigung zum Glaubenszeugnis an, nimmt die jedem Getauften mitgeteilten Gaben des Geistes ernst, berücksichtigt die Verwurzelung und lebendige Mitarbeit in einer Gemeinde und erfordert neben der geistigen Zurüstung (vgl. 2.3.1) auch weitere geistliche Voraussetzungen (vgl. 4.1).

3. EMPFEHLUNG

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens

geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen. Bei der Verwirklichung sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen.

4. RICHTLINIEN

4.1 Geistige und geistliche Voraussetzungen

„Gotteswort in Menschenmund“ - darin liegt die ganze Spannung des Verkündigungsgeschehens. Wer das Evangelium verkündigt - ob Bischof, Priester oder Laie -, steht unter dem Anspruch, mehr sagen zu müssen, als er von sich aus sagen kann: Wort Gottes.

4.1.1

Der Laie, der bereit ist, einen Verkündigungsauftrag zu übernehmen, wird alles tun, seine besonderen Begabungen, sein Wissen und seine Erfahrung in den Dienst der Verkündigung zu stellen, er wird nicht nur an theologischen Fragen interessiert sein, er wird sich um eine gründliche theologische Aus- und Fortbildung bemühen; er wird seine rednerischen Fähigkeiten schulen und seine Begabung zur zwischenmenschlichen Kommunikation entwickeln. Alles, was seine Ausbildung und Weiterbildung fördert, sollte die Gemeinde in angemessener Weise unterstützen.

4.1.2

Verkündigung ist mehr als Information über religiöse Sachverhalte. Sie ist zugleich Zeugnis dessen, der vom Anspruch Gottes überzeugt ist und mit seiner Existenz einsteht für das, was er sagt. Er hat sich nicht selbst zu predigen, „sondern Christus Jesus als Herr“ (2 Kor 4,5). Er steht unter dem Wort Gottes, unter seiner Verheißung und unter seinem Gericht. Er legt nicht nur sein persönliches Glaubenszeugnis ab, er verkündet den Glauben der Kirche. Er soll sich in Schriftlesung, Meditation und Gebet um eine ständige Vertiefung des Glaubens bemühen und sich dem Anruf des Heiligen Geistes offenhalten. Er ist nicht Herr der Botschaft, sondern ihr Diener. Dieser Dienst erfordert zugleich Nüchternheit und Begeisterungsfähigkeit, brüderliche Rücksichtnahme und prophetischen Mut, Hingabe an Jesus Christus und Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche.

4.1.3

Die Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst ist bislang für viele Christen noch ungewohnt. Darum ist darauf zu achten, daß weder die Gemeinden noch die Priester noch die zur Mitarbeit bereiten Laien selbst durch voreilige, unvorbereitete Neuerungen überfordert werden. Jeder spektakuläre Auftritt muß vermieden werden. Die Beauftragung bestimmter Laien zum Dienst am Wort sollte in der Regel organisch aus ihrer bisherigen Arbeit in der Gemeinde herauswachsen: aus sozial-caritativen Gruppen, Bibelkreisen, Predigtgesprächen oder aus dem Dienst am Glauben, den Religionslehrer und Seelsorgehelferinnen ohnehin tun. Wer an der Verkündigung im Gottesdienst teilnimmt, muß in der Gemeinde und an seinem Arbeitsplatz als Mensch und Christ anerkannt sein. Auch werden der Ehepartner und die Familie diesen Verkündigungsdienst mittragen müssen. Gerade ein Glaubenszeugnis, das von Erfahrungen geprägt ist, die den eigenen Lebensfragen und Belastungen des Glaubens näherstehen, wird als Ergänzung der priesterlichen Verkündigung und als unmittelbare Ermutigung angenommen³.

4.1.4

Die Verkündigung des Wortes Gottes durch Laien ist ein Ehrendienst und wird deshalb grundsätzlich unentgeltlich übernommen. Dies schließt aber nicht aus, daß insbesondere bei längerfristiger Beauftragung die Pfarrgemeinde eine entsprechende Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrtkosten, Versicherungsschutz) zur Verfügung stellt.

4.2 Zur Frage der Verantwortung

4.2.1 Die Verantwortung des einzelnen

Wer im Gottesdienst das Wort ergreift, tut dies als Mitfeiernder und im Dienst an der Feier. Er soll sich bemühen, Glaube, Hoffnung und Liebe der Gemeinde zu stärken und soll darauf achten, daß sein Wort nicht durch sein Leben entwertet wird.

4.2.2 Die Verantwortung des Pfarrers

Der Pfarrer hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Gemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern. Er berät mit dem Pfarrgemeinderat die konkreten Möglichkeiten der Beteiligung

³ Für die letztgenannten Bedingungen sprechen insbesondere langjährige Erfahrungen in den Diasporabistümern der DDR und des östlichen Teils des Bistums Berlin.

von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst, sei es in der Form des Glaubenszeugnisses oder in der Form der Predigt. Da der Pfarrer auf Gemeindeebene als Mitarbeiter des Bischofs die unmittelbare Verantwortung für die Verkündigung hat, spricht er im Einzelfall die Erlaubnis bzw. Beauftragung aus, nachdem er sich mit seinen Mitarbeitern in der Pfarrei und mit dem Pfarrgemeinderat verständigt und mit den Amtsbrüdern im Dekanat Rücksprache genommen hat. Dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat obliegt es, in der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, den beauftragten Verkünder anzunehmen und einseitige Tendenzen auszugleichen. Der Pfarrer hält regelmäßig Kontakt zu den Laien, die in seiner Gemeinde einen Verkündigungsauftrag haben. Er sollte auch darauf achten, daß die einzelnen Laien, die den Dienst der Verkündigung mit ihm wahrnehmen, untereinander zur Zusammenarbeit kommen, so daß sie sich gegenseitig anregen und fördern.

4.2.3 Die Verantwortung des Bischofs

Hat sich ein Laie durch seinen Einsatz in der Verkündigung bewährt, soll ihn der Pfarrer nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat dem Bischof zu einer längerfristigen, zeitlich begrenzten Beauftragung vorschlagen. Da dem Bischof die letzte Verantwortung für die Verkündigung in der Diözese zukommt, ist eine solche Beauftragung von Laien für die Verkündigung nur durch ihn möglich. Er kann diese Verantwortung delegieren (Bischofsvikar, Regionaldekan, Dekan) und durch diözesane Ausführungsbestimmungen konkretisieren. Der Bischof oder sein delegierter Vertreter werden auch nach Rücksprache mit allen Beteiligten etwaige Ärgernisse beheben, Konflikte schlichten und, falls erforderlich, die Beauftragung widerrufen.

Der Bischof soll dafür Sorge tragen, daß die Laien, die zur Verkündigung im Gottesdienst geeignet und bereit sind, die notwendige homiletische Ausbildung erhalten und nach Möglichkeit an der Fortbildung des Klerus teilnehmen. Letzteres würde den persönlichen Kontakt zwischen Priestern und Laienverkündern, die gegenseitige Wertschätzung und das Wissen um die gemeinsame Aufgabe fördern und so in allen die Bereitschaft zum Glaubenszeugnis und zum Dienst an der Verkündigung stärken.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 221-260
2. Lesung, Prot. III, 9-64

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/2, 7-12
2. Lesung, SYNODE 1972/5, 15-37

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 29f.
2. Lesung, SYNODE 1973/2, 9-11

Anhang

Dokumente zum Inkrafttreten des Synodenbeschlusses „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“

Vorbemerkung:

Der Beschluß der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode vom 4. Januar 1973 war unter dem Vorbehalt gefaßt worden, daß jene Teile der Vorlage, die möglicherweise der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, im Sinne eines Votums an den Heiligen Stuhl betrachtet werden (vgl. Prot. III, 12, 63; vgl. Einzelheiten in der Einleitung zu diesem Beschluß). Das Reskript der Kleruskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. November 1973 bewilligte für die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland Sonderrechte. Dadurch wurde der Synodenbeschluß an einigen genau angegebenen Punkten eingeschränkt. Die Richtlinien, welche die Deutsche Bischofskonferenz daraufhin für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 verabschiedet hat, berücksichtigen die durch das Reskript des Heiligen Stuhles gezogenen Grenzen.

Erst aus diesen zusätzlichen Dokumenten wird genau ersichtlich, in welchem Sinn der Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ in Kraft getreten ist. Aus den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz läßt sich am leichtesten die geltende Ordnung zur Beteiligung der Laien an der Verkündigung ersehen. Darum wird er vorangestellt.

I. Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland

(Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 in Stuttgart-Hohenheim)

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung soll nach folgenden Richtlinien geschehen, die gemäß dem Beschluß der Gemeinsamen Synode vom 4. Januar 1973 und aufgrund des Reskriptes der Kleruskongregation vom 20. November 1973 erlassen wurden.

1. DER PREDIGTDIENST

1.1

Der Predigtendienst ist Aufgabe der geweihten Amtsträger. Er soll durch die Beauftragung von Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer ist für die Ausübung des Predigtendienstes in seiner Pfarrei verantwortlich.

1.2

Wo kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, können die Bischöfe Laien mit der Predigt in Wortgottesdiensten beauftragen.

1.3

Innerhalb der Eucharistiefeier soll für gewöhnlich die Predigt vom zelebrierenden Priester gehalten werden.

1.4.1

In außerordentlichen Fällen kann auch ein vom Bischof beauftragter Laie in der Eucharistiefeier die Predigt halten.

Ein außerordentlicher Fall liegt vor:

1.4.1.1

wenn es dem Eucharistie feiernden Priester „physisch oder moralisch“ (vgl. Reskript Nr. 2 a) unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten, und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht;

1.4.1.2

wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z.B. Tage für besondere Anliegen, wie Familie, Kommunikationsmedien, der Caritas, der Mission, der Aktionen MISEREOR und ADVENIAT.

1.4.2

Ob ein außerordentlicher Fall im Sinne von 1.4.1.1 oder 1.4.1.2 vorliegt, entscheidet der Bischof.

1.5

Die Predigt des Laien soll vom zelebrierenden Priester eingeleitet oder abgeschlossen werden.

2. DIE AMTLICHE BEAUFTRAGUNG

2.1

Der Laie bedarf zur Predigt der Beauftragung durch den Bischof.

2.2

Die Beauftragung des Laien zur Predigt im Wortgottesdienst für eine bestimmte Zeit, sowie zur Predigt in der Eucharistiefeyer, geschieht durch den Bischof persönlich oder durch von ihm dazu bevollmächtigte Weihbischöfe, Generalvikar(e) oder Bischofsvikare. Die Beauftragung des Laien erfolgt schriftlich auf Antrag des Pfarrers. Vor der Beauftragung des Laien zur Predigt für eine bestimmte Zeit soll der Pfarrgemeinderat und der Dekan gehört werden.

2.3

Die Vollmacht, einen Laien zur Predigt in einem Wortgottesdienst für den Einzelfall zu beauftragen, kann der Bischof dem Pfarrer übertragen.

2.4

Von der Beauftragung ist die Pfarrei zu unterrichten.

2.5

Ein laisierter Priester kann gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Glaubenskongregation (AAS LXIII [1971] 308, 4,b) nicht zur Predigt zugelassen werden.

2.6

Für die Predigterlaubnis in überpfarrlichen Gemeinschaften ist der vom Bischof beauftragte Priester in Verbindung mit dem zuständigen Pfarrer oder Rector ecclesiae für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

3. VORAUSSETZUNGEN AUF SEITEN DES LAIEN

3.1

Für eine Beauftragung mit der Predigt ist ein christliches Leben, die Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und die Gemeinschaft mit dem Bischof notwendige Voraussetzung. Der betreffende Laie muß sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligen und in der Regel einige Jahre in der Pfarrei verantwortlich mitgearbeitet haben.

3.2

Für eine Beauftragung auf Zeit ist immer eine theologische wie homiletische Ausbildung gefordert. Über die Anerkennung entscheidet der Bischof.

3.3

Für die Beauftragung im Einzelfall kann von den in Nr. 3.2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden, zumal dann, wenn für den besonderen Anlaß eine besondere Kompetenz des Laien gegeben ist.

4. INKRAFTSETZUNG IN DEN EINZELNEN BISTÜMERN

Bevor der Bischof diese Richtlinien in seinem Bistum einführt, soll er die Meinung seines Priesterrates erfragen.

II. Reskript der Klerus-Kongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz über die Beauftragung von Laien zur Predigt vom 20. November 1973

Das Schreiben an Herrn Kardinal Döpfner hat gemäß einer von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligten Übersetzung folgenden Wortlaut:

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS

Prot. 144 823/I

Eminenz!

Alle Gläubigen haben - entsprechend der Lehre des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils - die wichtige Pflicht, an der Heilssendung der Kirche teilzunehmen; darum schien es der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gut, die Laien zu ermuntern, ihre apostolische Tätigkeit in der Kirche umfassender zu entfalten. Aufgrund dieses richtigen Gedankens wünschten die Synodalen auf der Vollversammlung vom 3. bis 7. Januar 1973 im Dom zu Würzburg die Teilnahme der Laien auch am Predigt-auftrag in der Kirche und haben ihr Votum mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen. (Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung, Nr. 3.)

Dieses Votum haben Sie, Eminenz, am 22. Februar 1973 im Namen der Bischöfe

der Bundesrepublik Deutschland dieser Kongregation vorgelegt und die als nützlich erachtete und notwendige Vollmacht vom Apostolischen Stuhl erbeten. Obwohl die Klerus-Kongregation schon früher unter Beachtung der Antwort der Päpstlichen Kommission zur Interpretation der Dekrete des Vaticanum II vom 11. Januar 1971 in einer Vollversammlung dieses Thema behandelt hatte, hat sie die vorgelegte Frage jetzt von Grund auf mit den übrigen Dikasterien der Römischen Kurie, vor allem mit den Kongregationen für die Glaubenslehre, für den Gottesdienst und mit dem Laienrat beraten.

Sie anerkennt, daß das nicht nur in der Welt, sondern auch im Innern der Kirche selbst ausgeübte Laienapostolat, wie es vom Vaticanum II oft bejaht und empfohlen worden ist, sich in Deutschland schon einer langen Tradition erfreut. Wirklich gutzuheißen ist diese ernsthafte Mitarbeit der Laien, die die geweihten Amtsträger bei der gesamten Verkündigungsaufgabe überzeugt unterstützen. Jetzt aber wünscht die Synode - wegen der gemeinsamen Verantwortung des Volkes Gottes für die Verkündigung des Wortes Gottes -, diese Mitarbeit der Laien auch auf die Predigt im Gottesdienst auszudehnen.

Nun wurde durch das Konzil ausgiebig dargelegt, daß der Predigtendienst in der Kirche vor allem den Bischöfen als authentischen Lehrern zukommt, dann den Priestern als den Mitarbeitern der Bischöfe und schließlich den Diakonen. Daher bestehe eine innere Beziehung zwischen dem Weihesakrament und dem Predigtamt. Wenn wir also davon sprechen, daß die kirchliche Gemeinschaft für die Verkündigung des Wortes Gottes Verantwortung trägt, so muß diese kirchliche Gemeinschaft als das hierarchisch, das heißt durch das Weihesakrament, konstituierte Volk Gottes verstanden werden.

Darum ist es leicht verständlich, daß wir bei der Prüfung dieser Frage auf das gleiche Problem stießen, das schon sowohl von der Deutschen Bischofskonferenz wie auch in der Synodenaula behandelt worden ist: ob nämlich der wesentliche Unterschied zwischen dem Amtspriestertum der Presbyter und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen verdunkelt würde, wenn man den Predigtendienst im Gottesdienst den Laien zugestände. Das Problem würde noch größer, wenn die Anwendung der erteilten Vollmacht nicht nur zu einer ausnahmsweisen, sondern zu einer ständigen Praxis führte. Das gilt in besonderer Weise bezüglich der Predigt der Laien innerhalb der Messe. Denn die Liturgie des Wortes Gottes und die der eucharistischen Feier sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen gottesdienstlichen Akt ausmachen, und in der Messe der Gemeinde übt der Priester außer dem Dienst am Wort und dem Opfer auch das Hirtenamt gegenüber den Gläubigen aus.

Damit der Predigtendienst im Gottesdienst durch geweihte Amtsträger wahrgenommen wird, müssen die Berufungen zum Presbyterat und zum Diakonat auf jede mögliche Weise gefördert werden; wir sind auch überzeugt, daß die Bischöfe in ihrer pastoralen Sorge in dieser Sache nichts unversucht lassen.

Jedoch im Hinblick auf die besondere Lage der Bistümer in der Bundesrepublik

Deutschland, insbesondere angesichts des Priestermangels und dringlicher Bedürfnisse der Seelsorge, können geeignete Laien in ergänzender oder subsidiärer Weise zur Predigt beim Gottesdienst beauftragt werden, und zwar auf folgende Art:

1. Wo Priester und Diakone fehlen, können die Bischöfe Laien auswählen, die imstande sind, die Homilie in Wortgottesdiensten zu halten, so daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen den Gläubigen die Gelegenheit zur Heiligung des Tages gegeben wird.

2. a) Während der Meßfeier wird die Predigt gewöhnlich vom Zelebranten gehalten.

b) Wenn es aber dem Zelebranten physisch oder moralisch unmöglich ist, seiner eigenen Aufgabe nachzukommen, und ein anderer Priester oder Diakon nicht zur Stelle ist, so daß die Gläubigen die geistliche Nahrung aus dem Wort Gottes entbehren müßten, so können die Bischöfe, wo eine solche Lage dazu zwingt oder es angeraten sein läßt, Laien mit der Predigt auch in der Meßfeier beauftragen.

c) Die gleiche Vollmacht können die Bischöfe gewähren, wenn in besonderen Situationen (z.B. am Fest der christlichen Familie, am Caritassonntag, am Missionssonntag oder an anderen Festen nach Ermessen des Bischofs) Laien mit speziellen Fähigkeiten vorhanden sind und deren Ansprache für sehr nützlich gehalten wird.

3. Je nach Opportunität soll die Predigt eines Laien vom Zelebranten eingeleitet oder abgeschlossen werden.

4. Damit die Laien die Predigtaufgabe im Gottesdienst übernehmen können, brauchen sie die „Missio canonica“, d.h. die Delegation durch den Bischof. Handelt es sich um eine Beauftragung zur Predigt, die für einen längerdauernden Zeitraum gilt oder die die Fälle unter Nr. 2 b) und c) betrifft, soll der Bischof persönlich die „Missio canonica“ erteilen. Subdelegationsvollmacht kann er nur den Weihbischöfen, Generalvikaren und Bischofsvikaren geben.

Der Bischof kann die „Missio canonica“ widerrufen aus Gründen, die er für vernünftig hält.

5. Bei der Auswahl der Laien sind die von der Bischofskonferenz zu erlassenden Vorschriften genau einzuhalten; außer dem erforderlichen Wissen soll besonders auf ihr christliches Leben, auf ihre Bereitschaft zur Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und mit den rechtmäßigen Ortsbischöfen geachtet werden.

6. Für die aus dem Amt geschiedenen laiierten Priester gelten die von der Glaubenskongregation erlassenen Normen (AAS 1971, LXIII, S.308, 4,b).

7. Diese Richtlinien gelten in Derogation von can. 1342 §2 des Codex Iuris

Canonici „ad experimentum“ entsprechend der Bitte auf vier Jahre; nach Ablauf dieser Zeit wird die Deutsche Bischofskonferenz einen Erfahrungsbericht an den Apostolischen Stuhl senden.

8. Die einzelnen Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland sollen im Hinblick auf das Gewicht dieser Sache die Meinung ihres Priesterrates erfragen, bevor sie von der ihnen erteilten Vollmacht Gebrauch machen.

Diesen Richtlinien hat Papst Paul VI. zugestimmt im Vertrauen darauf, daß die Gewährung dieses apostolischen Erlasses bei Vermeidung jeden Mißbrauchs zum Nutzen der Gläubigen in Deutschland beitrage.

Bei dieser Gelegenheit erbete ich Ihnen und den Brüdern im Bischofsamt alles Gute vom Herrn und verbleibe

Rom, den 20. November 1973

Ihr, Eminenz, im Herrn
ergebener Bruder

gez. J. CARD. WRIGHT, Präfekt
† MAXIMINIUS ROMERO, Sekretär

Gottesdienst

Einleitung: Prof. Dr. Ludwig Bertsch SJ

I. Entstehung des Textes

Im Themenvorschlag der Vorbereitungskommission der Synode finden sich in der dort aufgestellten Prioritätenliste u. a. die Fragen des Sonntagsgebotes und der ökumenischen Gottesdienste (vgl. SYNODE 1971/1, 7). Die Sachkommission II hatte sich zu Beginn ihrer Arbeit in einem eigenen Abstimmungsverfahren darauf geeinigt, neben Fragen der Tauf-, Firm- und Bußpastoral auch den Bereich des Gottesdienstes zu behandeln. Dabei stand zunächst die Frage des sonntäglichen Gottesdienstes im Vordergrund. Da die Sachkommission II zuerst die Arbeit an den Vorlagen zur Sakramentenpastoral in Angriff nahm, konnte sich nur nebenher eine kleine Arbeitsgruppe mit der geplanten Gottesdienstvorlage befassen. Diese Arbeitsgruppe erstellte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Synoden-Umfrage und der Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder eine Situationsbeschreibung, in welcher entgegengesetzte Meinungen zu 45 „Schlüselfragen“ im Bereich des Gottesdienstes einander gegenübergestellt wurden. Im März 1973 wurde dieser Text von der Sachkommission II angenommen und als Diskussionsanregung an einen breitgestreuten Adressatenkreis verschickt¹. Diese Umfrage erbrachte eine große Anzahl von Stellungnahmen aus dem Kreis der Synodalen, vor allem aber auch von außerhalb der Synode (etwa 600 Eingaben)². Unter Berücksichtigung dieses Materials und aufgrund der Ergebnisse der vorbereitenden Arbeitsgruppe konnte ein erster Textentwurf erstellt werden. Aus der Themenkonzentration (vgl. die Allgemeine Einleitung S. 60ff. und die Dokumentation im Anhang S. 912) ergab sich, daß in der Gottesdienstvorlage auch der Problemkreis „Ökumenische Gottesdienste“ zu behandeln war. Dazu wurden die in der Sachkommission X schon erarbeiteten Gesichtspunkte von einigen Vertretern dieser Kommission in mehreren gemeinsamen Sitzungen in die Überlegungen der Sachkommission II eingebracht.

Außerdem hatte die Situationsanalyse und die Beschäftigung mit der Gottesdienst-Thematik durch die Kommission ergeben, daß man sich nicht gut auf die Behandlung des Sonntagsgottesdienstes bzw. der sonntäglichen Eucharistiefeyer beschränken konnte. Diese Fragen konnten vielmehr nur im Zusammenhang mit der umfassenden Frage nach der Bedeutung des Sonntags überhaupt angegangen werden. Dazu war die Behandlung auch anderer Gottesdienstformen notwendig, die die Feier des Sonntags tragen können. Darüber hinaus gab es im Bereich der Gottesdienste für besondere Gruppen (Kinder,

¹ Originaltext: „Was finden wir vor?“ Fragen zur heutigen Situation des Sonntagsgottesdienstes, in: Gottesdienst, Information und Handreichung der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz 7 (1973) 108-109.

² Vgl. W. Glade, Was bedeutet uns heute der Gottesdienst, Antworten aus den Gemeinden, in: Gottesdienst 8 (1974) 81-83.

Jugendliche, Urlauber etc.) eine Reihe von wichtigen Fragen, die ebenfalls in der Vorlage angesprochen werden sollten.

Aus all diesen Gesichtspunkten ergab sich der Text der Vorlage, der von der Sachkommission im Oktober 1973 angenommen und der 5. Vollversammlung der Synode (22.5. - 26.5.1974) zur 1. Lesung vorgelegt wurde (vgl. den Text der Vorlage in: SYNODE 1973/7, 5-12). Die Vorlage wurde am 23.5.1974 mit 211 Ja-Stimmen bei 26 Nein-Stimmen und 16 Stimmenthaltungen als Grundlage für die weitere Arbeit angenommen. Dabei wurde von der Vollversammlung neben einer Vielzahl von einzelnen Verbesserungsvorschlägen vor allem gewünscht, daß die Fragen der Kinder- und Jugendgottesdienste stärker berücksichtigt würden und der Abschnitt über Gestaltungselemente des Gottesdienstes verbessert und erweitert würde. Außerdem war zunehmend die Frage nach Gottesdiensten ohne Priester akut geworden und sollte ebenfalls behandelt werden. Im übrigen konnten der Grundaufbau und die Hauptinhalte der Vorlage unverändert bleiben.

Für den Text zur 2. Lesung wurde diesen Wünschen entsprechend der kurze Abschnitt über Kinder- und Jugendgottesdienste erweitert und zu einem eigenen Kapitel (4) gemacht; der Abschnitt über Gestaltungselemente wurde erweitert und unter Mitwirkung von Fachleuten aus den verschiedenen Bereichen der kirchlichen Kunst gründlich überarbeitet. Ein eigener Abschnitt über den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester wurde in das 2. Kapitel eingefügt. Im übrigen waren die Anträge der Synodalen und die Wünsche der Deutschen Bischofskonferenz (SYNODE 1974/3,15) zu berücksichtigen und trugen dazu bei, den Text vor allem in den schwierigen Fragen der ökumenischen Gottesdienste zu präzisieren.

Den neuen Vorlagentext verabschiedete die Sachkommission II im Januar 1975; er wurde der 8. und letzten Vollversammlung der Synode 18.-23. Nov. 1975) zur 2. Lesung vorgelegt und am 21. Nov. 1975 mit 238 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1975/3, 55-75). Über die einzelnen Veränderungen gibt der Kommissionsbericht in: SYNODE 1975/3, 77-80 Rechenschaft.

II. Aufbau und Schwerpunkte des Textes

Die sechs Titel des Synodenbeschlusses „Gottesdienst“ stellen zugleich die Hauptinhalte und Schwerpunkte des Textes dar:

1. DIE THEOLOGISCHE UND GEISTLICHE GRUNDLEGUNG³

Der Abschnitt 1 „Feier der Glaubenden - Feier des Glaubens“ will mehr als eine Einleitung sein. Die Sachkommission II, die sich den Bereichen Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität widmen sollte, hat zum letzten Bereich der Themenstellung keinen eigenen Text erarbeitet. Das ihr aufgetragene Anliegen sollte in der Grundlegung zu der Vorlage „Gottesdienst“ deutlich zum Ausdruck kommen. „Feier der Glaubenden - Feier des Glaubens“ zeigt die zweifache Begründung und Ausrichtung kirchlichen Gottesdienstes: Gott ist der eigentlich Handlende, der seine Kirche zusammenruft. Seine befreiende Tat wird

³ Vgl. u.a. J. A. Jungmann, Messe im Gottesvolk, Freiburg 1970.

in und durch Jesus Christus gegenwärtig. Dadurch wird gottesdienstliche Versammlung zur Feier, auch bei schlichten äußeren Formen. In dieser Feier kommt zugleich auch die zweite Ausrichtung des Gottesdienstes zum Ausdruck: Bekenntnis des Glaubens, Anbetung, Lobpreis und Bitte.

Von da aus ergibt sich die zentrale Stellung des Gottesdienstes, vor allem des eucharistischen Gottesdienstes, im Leben der Kirche und der Glaubenden auch für ihren Auftrag in der heutigen Gesellschaft. Gottesdienst soll nicht neben dem Alltag stehen, sondern die Kraft geben, ihn zu bestehen im Dienst am Nächsten. Dabei werden zwei Anliegen herausgestellt, die für die weiteren Abschnitte des Textes bedeutend sind: Einmal die kirchliche Situation nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Hier stellt sich die Aufgabe, die Reformen auf dem Gebiet des Gottesdienstes in unserer konkreten Situation zu bedenken und fortzuschreiben. Zum andern: Die besondere Glaubenssituation in der pluralistischen Gesellschaft, die Verunsicherung und Bedrohung des Glaubens vieler, wirkt sich gerade im Gottesdienst aus und muß hier besonders gesehen und aufgenommen werden. Die theologische und geistliche Grundlegung des Textes fand die breite Zustimmung der Synode. In der ersten Lesung wurde der Wunsch geäußert, eine breite Situationsschilderung bezüglich Gottesdienstbesuch, Verhältnis der verschiedenen Gruppen zum Gottesdienst, vorzuschicken. Das Anliegen wurde in der 2. Lesung im Hinblick auf Jugendgottesdienste wahrgenommen (vgl. 4.2.1). Für die Behandlung des Themas schloß sich die Vollversammlung bei der ersten Lesung in breiter Mehrheit der Meinung der Sachkommission II an, daß eine geistlich-theologische Grundlegung dem Gesamten der Vorlage hilfreicher sei als eine noch so detaillierte Situationsanalyse.

2. DER SONNTAG DES CHRISTEN⁴

Dieses Kapitel ist *einer* der drei besonderen Schwerpunkte des Textes. Die Diskussion in der Sachkommission II und in der Synodenaula mußte verschiedenen Gegebenheiten Rechnung tragen: der in der Schrift begründeten Tradition der Sonntagsfeier, dem kirchlichen Gebot, das jeden Katholiken zur Teilnahme an der Eucharistiefeier am Sonntag verpflichtet, den rückläufigen Zahlen der Gottesdienstbesucher, der Situation des Wochenendes in unserer Gesellschaft, in dem der Sonntag „unterzugehen“ droht. Entscheidend für alle konkreten Aussagen zu diesem Thema ist der Grund-Satz: Der Sonntag ist nicht nur ein angemessener Tag für die gottesdienstliche Versammlung der Christen, sondern als Tag der Auferstehung Christi entscheidendes Zeichen unseres Glaubens und deshalb „als Tag der Eucharistiefeier und als Zeugnis christlicher Zukunftserwartung unaufgebar; er kann nicht gegen einen anderen Tag der Woche ausgetauscht werden“ (2.1). Dieser Grund-Satz betrifft zunächst die christliche Gemeinde in ihrer Verantwortung für die Feier des Sonntags, dann aber zugleich jedes ihrer Mitglieder, vor allen Dingen in einer Zeit, in der die Gesellschaft durch ihren Lebensstil die christliche Feier des Sonntags nicht mehr stützt. Glaubenszeugnis des Einzelnen in und mit der Gemeinde einerseits, Glaubensbestärkung des Einzelnen durch die Gemeinde andererseits begründen die innere Verpflichtung zur Teilnahme an der Eucharistie. Durch die Diskussion zur ersten Lesung dieses Teiles des Textes bereichert, versuchte die Sachkommission II, einmal das

⁴ Vgl. K. Rahner-E. Lengeling-W. Thüsing, Eucharistiefeier der Kirche und Sonntagspflicht der Christen, in: A. Exeler (Hg.), Fragen der Kirche heute, Würzburg 1971; J.A. Jungmann, Messe im Gottesvolk, Freiburg 1970, 115-125.

einzigartige Angebot, das in der Feier des christlichen Sonntags, vor allem der sonntäglichen Eucharistiefeier, liegt, herauszustellen, zum andern aber auch die innere Verpflichtung gegenüber Gott und der Kirche, ein solches Angebot nicht auszuschlagen, deutlich zu machen. Die konkrete Formulierung des Textes darf sich von daher weder in einer einseitigen Betonung der äußeren Gesetzlichkeit erschöpfen noch aber den Ernst der Verpflichtung, die sich aus dem Glauben ergibt, verschleiern.

Vor allem bei der ersten Lesung wurde eine längere Debatte über die Frage der Entschuldigung von dieser Verpflichtung geführt. Dabei hat die Sachkommission II von vornherein festgehalten, daß es keinen *Ersatz* für die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier gibt, wohl aber Gründe zur Entschuldigung geben kann. Diese sollten nicht in einer kasuistischen Weise aufgeführt werden; doch zur Gewissensbildung des Einzelnen sollten einige Grundrichtungen genannt werden. Dabei entstand vor allen Dingen eine längere Debatte über die Frage, ob die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst ebenfalls ein Grund zur Entschuldigung für die Nichtteilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier sein kann. Einmal sollte dabei das Anliegen, ökumenische Gottesdienste in unseren Gemeinden zu halten, unterstrichen werden. Zum anderen war es das Anliegen, vor allem vieler Bischöfe, daß dadurch die sonntägliche Eucharistiefeier nicht einfach verdrängt werden sollte. Darüber hinaus werden drei konkrete pastorale Anliegen im folgenden Text behandelt: Einmal die Situation der vielen, die in der heutigen Dienstleistungsgesellschaft gerade am Wochenende beschäftigt sind und denen über längere Zeit eine Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst nicht möglich ist. Ihnen soll geistliche Hilfe durch entsprechend gefeierte Gottesdienste an einem Wochentag gegeben werden. Zum andern die Frage des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester. Dieses Anliegen wurde der Sachkommission II in der Debatte der ersten Lesung aufgetragen. Sie hat es für die 2. Lesung in einem ausführlichen Abschnitt behandelt und dargelegt (2.4.3). Die abnehmende Zahl der Priester bringt das besondere Problem, daß es immer schwieriger wird, in jeder Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen wie bisher die Eucharistiefeier zu ermöglichen. Von dieser Situation sind besonders jene Gemeinden betroffen, die im Zuge der kommunalen Reformen eine eigene Schule, Selbstverwaltung u. ä. verloren haben. Die Kommunikationsmitte des gemeindeeigenen Gottesdienstes ist für sie entscheidend. Die Erfahrungen der Bedeutung von Basisgemeinden waren in den Überlegungen hier ebenfalls eine Hilfe. Es zeigte sich, daß, wenn auch alle bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden (regelmäßige Vertretung, regionale Planung des Einsatzes der Priester etc.), immer mehr Gemeinden da sein werden, in denen nur noch ein- oder zweimal im Monat, manchmal noch seltener, Eucharistie gefeiert werden kann. Dieses Problem läßt sich nicht dadurch lösen, daß der Priester möglichst häufig am Wochenende die Eucharistie feiert. Hier hat die Synode empfohlen, daß ein Priester höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) der Eucharistie vorstehen soll. Von daher befürwortet der Text eindeutig die Feier von nichteucharistischen Gottesdiensten, die von einem Diakon oder Laien geleitet werden. In solcher Situation ist der Sinn der Sonntagspflicht durch die Teilnahme an den priesterlosen Gottesdiensten erfüllt. Es kam der Synode darauf an, zu betonen - dies machte die Diskussion in der zweiten Lesung deutlich -, daß hier eine *Notsituation* liegt, mit der man sich nicht abfinden darf. Die Aussagen des Synodenbeschlusses „Dienste und Ämter“ (vgl. 3.3.1) machen dies ebenfalls deutlich, indem sie betonen, daß es keine Gemeinde ohne Eucharistiefeier gibt und es deswegen eigentlich keine Gemeinde ohne Priester geben kann. Bei dieser

starken Betonung der Wichtigkeit der Eucharistiefeier wurde noch ein drittes pastorales Anliegen unterstrichen: die Bedeutung anderer gottesdienstlicher Versammlungen (2.4.2). Die Synode wollte dadurch einmal der Verarmung gottesdienstlichen Lebens in der Kirche gegenüber früheren Zeiten wehren, zum andern aber auch auf die Möglichkeit katechumenaler Gottesdienste hinweisen.

3. GOTTESDIENSTLICHE VERSAMMLUNGEN AM WERKTAG

Dieser Abschnitt scheint aus dem Thema der Vorlage herauszufallen. Er ergab sich jedoch aus seelsorglicher Notwendigkeit und aus der Bedeutung, die die Eucharistiefeier am Werktag für den Glauben des Einzelnen hat, und im Hinblick auf die Möglichkeit, gerade mit einzelnen Gruppen auf sie hin gestaltete Eucharistiefeiern zu halten. Dabei war es ein Anliegen der Sachkommission II, die Möglichkeiten aufzuzeigen und bekannt zu machen, die in entsprechenden Verlautbarungen der römischen Kongregation für den Gottesdienst wie auch der Deutschen Bischofskonferenz gegeben sind. Die Instruktion der Gottesdienstkongregation über die Eucharistiefeier mit Zielgruppen sowie die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz über die Meßfeiern kleiner Gemeinschaften werden hier in wichtigen Punkten herausgestellt (vgl. die Anmerkungen zu 3.2).

4. KINDER- UND JUGENDGOTTESDIENSTE

Hier liegt ein *zweiter* besonderer Schwerpunkt des Synodenbeschlusses. Dieses Kapitel entstand im Auftrag der Vollversammlung bei der ersten Lesung. Viele Synodalen wollten sich mit dem dort genannten Hinweis nicht zufriedengeben: „Ähnlich wie die Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz für den Gottesdienst mit Kindern sollten Richtlinien und Texte für den Eucharistiegottesdienst mit Jugendlichen erarbeitet werden.“ Die Sachkommission II versuchte das aufzugreifen, was von den Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet begonnen, aber nicht zu Ende geführt werden konnte. Die besondere Situation des Jugendlichen auf seinem Weg zum Glauben in der Kirche und vor allem seine besondere Schwierigkeit, diesen Glauben in unserer heutigen Gesellschaft zu finden und zu leben, sollten aufgegriffen werden. Der Grundzug der liturgischen Erneuerung des Zweiten Vatikanischen Konzils muß hier konkrete Anwendung finden: Nicht bloß die Gesetze des gültigen und erlaubten Vollzuges müssen beachtet werden, sondern auch die Forderung, daß die Gläubigen bewußt, tätig und mit geistlichem Gewinn daran teilnehmen (vgl. SC 11). Der katechumenalen Situation vieler Jugendlicher entsprechend werden deshalb Wortgottesdienste empfohlen, die einen neuen Zugang zur Eucharistie als Feier des Glaubens eröffnen können. Für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen werden eine Reihe von Hilfen geboten. Einmal die Möglichkeiten, die die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Meßfeier kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) eröffnen; sodann können die Auswahlmöglichkeiten des neuen Meßbuchs und Lektionars weiter ausgenutzt werden. Doch zeigte die ausführliche Diskussion der Sachkommission II, daß dies nicht genügt. Sie kam zu dem Ergebnis: Die Kriterien des Direktoriums für Kindermessen können unter bestimmten Voraussetzungen auch für Gruppenmessen mit Jugendlichen gelten. Da die Anpassungen für Meßfeiern mit Kindern möglich sind, können sie nicht grundsätzlich als unvereinbar mit liturgischen Prinzipien und Gesetzen gelten. Andererseits wird eine Grenze gezogen gegen private Eigenmächtigkeit und Willkür. Dies wurde in der Diskussion der Synode weiter geklärt und als möglicher Weg

herausgestellt. Das doppelte Anliegen, Jugendlichen den Weg zur Eucharistiefeyer zu eröffnen bzw. zu erleichtern, gleichzeitig aber der Willkür zu wehren, veranlaßte die Synodalen auch, die Bischofskonferenz zu bitten, in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben der Gottesdienstkongregation über die eucharistischen Hochgebete neue Hochgebete zu beantragen für die besonderen Umstände der Meßfeier mit Jugendlichen. Bei alledem sah die Synode Kinder- und Jugendgottesdienste nicht isoliert nur für diese Gruppe, sondern in ihren Möglichkeiten und Chancen für den Aufbau der Gemeinde (4.3).

5. ÖKUMENISCHE GOTTESDIENSTE

Hier lag der *dritte* besondere Schwerpunkt des Synodenpapiers „Gottesdienst“. Das Thema ‚Ökumenische Gottesdienste‘ gehörte nicht von Anfang an zu den Aufgaben der Sachkommission II. Im Zusammenhang mit der Themenkonzentration wurde es bei der endgültigen Zuweisung der Beratungsgegenstände während der 3. Vollversammlung der Synode der Sachkommission II zugeteilt. Dabei war das Anliegen maßgebend, das Thema der ökumenischen Gottesdienste, einschließlich der Frage der Eucharistiegemeinschaft, von seinem konkreten Sitz im Leben her anzugehen. Man meinte, daß dies einer *Pastoralsynode* besser möglich sei, als eine Grundsatzdebatte über die Frage der Interkommunion zu führen. In der konfessionsverschiedenen Ehe, in der konkreten Zusammenarbeit von ökumenischen Gruppen, katholischen und nichtkatholischen Gemeinden, besteht der Wunsch und auch das Problem der Gottesdienstgemeinschaft, vor allen Dingen der Eucharistiegemeinschaft. Sowohl in der Sachkommission II wie bei der ersten und der zweiten Lesung wurde hier am längsten und leidenschaftlichsten diskutiert. Ja, es war besonders in den beiden Vollversammlungen notwendig, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Gottesdienst-Vorlage weitere Themen als das der ökumenischen Gottesdienste zu behandeln und zu diskutieren habe. Diese Tatsache zeigt zugleich das ökumenische Engagement der Synode in diesem Punkt. Das eigentliche Problem liegt bei der Frage der Möglichkeiten begrenzter Eucharistiegemeinschaft (5.4). Durch die Entscheidung des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Frage bezüglich der Ostkirchen geregelt und konnte hier übernommen werden (vgl. OE 27). Im Hinblick auf die Altkatholiken konnte auf die gegenwärtigen Verhandlungen hingewiesen werden. Die eigentliche Frage entstand im Verhältnis zu den reformatorischen Kirchen und Gemeinschaften. Dabei lag die Grundfrage, vor der die Sachkommission II stand und die auch in der Vollversammlung nicht befriedigend gelöst werden konnte, in der Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit zweier Grundprinzipien: „Volle Eucharistiegemeinschaft ist nur möglich bei voller Kirchengemeinschaft.“ Und - dies gilt nicht nur für die Ostkirchen, sondern analog auch im Hinblick auf die reformatorischen Kirchen -: „Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden“ (ÖD 44). Das Dekret über den Ökumenismus macht das Dilemma deutlich, wenn es formuliert: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft. Die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen“ (UR 8). Das Ökumenische Direktorium (Nr. 55) hat unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eröffnet, evangelische Christen zu den Sakramenten der katholischen Kirche zuzulassen. In der Instruktion des Einheitssekretariates vom 1. 6. 1972 wurde dies präzisiert und ausgeführt. Einer der Hauptdiskussionspunkte war, ob diese römischen Entscheidungen für die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, die ja gerade in Fragen der Öku-

mene mit anderen Ländern der Kirche nicht vergleichbar ist, weitergeschrieben werden könnten. Dabei handelt es sich vor allem um die Voraussetzung, die die Instruktion des Sekretariats für die Einheit der Christen vom 1.6.1972 Nr. 4b macht, daß der evangelische Christ sich für längere Zeit nicht an einen Diener der eigenen Gemeinschaft wenden könne, um das Abendmahl zu empfangen. Nach langen Diskussionen und Beratungen kam es zu der Bitte der Synode an die Deutsche Bischofskonferenz, zu prüfen, ob es nicht auch ausreichende Gründe für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahles in ihrer Kirche hätten. Dabei stand vor allen Dingen die Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in konfessionsverschiedenen Ehen im Vordergrund der Aussprache. Noch schwieriger war die Frage, ob ein Katholik berechtigt ist, am evangelischen Abendmahl teilzunehmen. Sowohl in der Sachkommission II wie in der Vollversammlung der Synode war dies ein besonders diskutierter und umstrittener Punkt. Die Wortmeldungen (Prot. VIII, 138-141) zeigen, daß es dabei um das Anliegen einer verantwortbaren Ökumene geht. Eine Zeitlang kämpften die Sachkommission II, die Deutsche Bischofskonferenz und die Vollversammlung der Synode mit der Versuchung, dieses Thema nicht zu berühren. Doch man wurde sich bald seiner Verantwortung bewußt, gerade in der Situation der Bundesrepublik Deutschland und auf Grund der Verlautbarungen des benachbarten Bistums Straßburg über die Frage der eucharistischen Gastfreundschaft, dieses dornenvolle Problem nicht auszuklammern. Bereits in der ersten Lesung kam die Sachkommission II und mit ihr die gesamte Vollversammlung zu der Überzeugung, daß eine generelle Anweisung in diesem Falle nicht gegeben werden kann. „Die Synode kann... zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen.“ Es blieb aber dann die Frage, ob ein katholischer Christ in seiner persönlichen Situation, gerade in konfessionsverschiedener Ehe, nicht Gründe hat, die ihm persönlich für seinen Fall eine Teilnahme am evangelischen Abendmahl unter bestimmten Bedingungen notwendig erscheinen lassen. Dabei wurde schon in erster Lesung darüber diskutiert, ob in solchem Fall ein irriges Gewissen vorliege oder eine subjektiv richtig getroffene Entscheidung im Einzelfall bei Geltung des allgemeinen Gesetzes. Man spürte, daß man an die Grenze dessen gekommen war, was amtlich überhaupt regelbar ist. Der jetzige Text macht deutlich, daß in solchen besonderen Fällen unter bestimmten Bedingungen ein Spielraum für die subjektive Gewissensentscheidung des Einzelnen gegeben ist. Wie dies zu interpretieren ist, zeigte Kardinal Volk in einem Beitrag zu dieser Sache: „Ich wollte auf die Begrenztheit der Möglichkeiten des Menschen hinweisen, aus seiner Gewilltheit heraus eine Trennung von Abendmahl und Kirchengemeinschaft vorzunehmen. Es gibt kein stärkeres Zeichen für die Kirchengemeinschaft als die heilige Kommunion, die Teilnahme am Abendmahl. Der Grund dafür liegt an dem inneren Zusammenhang zwischen Christus und Kirche. Zu der Kirche gehört auch ein Bekenntnis. Der Grund ist also nicht nur, daß etwa ein verschiedenes Amtsverständnis als Bedingung eines gültigen sakramentalen Abendmahls vorliegt, sondern der Grund ist, daß wir selbst nicht die Macht haben, Abendmahl und Kirche voneinander zu trennen. Man kann den besten Willen haben, aber indem man teilnimmt, bekennt man sich in einem sehr hohen Maße zu dieser Abendmahlsgemeinschaft. Denn wenn Christus durch sich selbst und durch den Willen des Vaters als Haupt der Kirche seines Leibes konstituiert ist, also Leib hat, dann kann man nicht sagen: ‚Es geht mir hier nur um die Gemeinschaft mit Christus. Die Gemeinschaft zur Kirche klammere ich hier aus. Da denke ich an meine

eigene Kirche.‘ Das ist die Intention dabei. Aber diese ist nur in einem begrenzten Maße wirksam. Es gibt Realitäten, die wir durch unsere Willkür nicht voneinander trennen können. Dies heißt hier, diese Realität ist der Zusammenhang zwischen Abendmahl, heiliger Kommunion und Kirchengemeinschaft. Ich wollte damit nur darauf hinweisen, daß diese Gewissensentscheidung nicht die Macht hat, ohne weiteres zu bewirken: Mein Bekenntnis zur eigenen Kirche bleibt davon absolut unangiert. Dazu haben wir nicht die Macht, weil dieses da gefeierte Abendmahl nicht nur Christus bedeutet, sondern auch den Gesamtzusammenhang Christus und Kirche. Sonst müßte man Christus und Kirche trennen können. Dazu haben wir nicht die Macht. Das können wir nicht. Ich wollte damit nur darauf hinweisen, daß diese Gewissensentscheidung eine sehr ernste ist und daß die Möglichkeiten begrenzt sind, jede Distanzierung von der eigenen Kirche zu vermeiden“ (Prot. VIII, 141).

6. GESTALTUNGSELEMENTE DES GOTTESDIENSTES

Durch die umfassenden Diskussionen und Arbeiten, vor allen Dingen zum Thema ‚Ökumenische Gottesdienste‘, war dieser Teil in der Vorlage zur ersten Lesung wesentlich zu kurz gekommen. Die Sachkommission II gestand dies bereits in der Berichterstattung ein. Dies wurde öfters moniert und eine ausführlichere Darstellung gewünscht. Der jetzige Text ging im Rahmen des Möglichen darauf ein. Das Vorhandensein liturgischer Zeichen und Formen, vor allen Dingen in einer Zeit fortschreitender Säkularisierung, ist von besonderer Bedeutung für die Kirche. Ihre Feste und Feiern werden nicht mehr von der sie umgebenden Gesellschaft mitgetragen. Feste und Feiern dieser Gesellschaft gelingen nur noch selten. Aus diesem Anliegen heraus macht der erste Teil dieses Abschnittes die Schwerpunkte des Bemühens deutlich: „Die Versammlung als Zeichen“, „Das Wort als Zeichen“, „Die Sakramente als Zeichen“. Die drei letzten Abschnitte dieses Teiles: „Sakramentalien und Bräuche“, „Zeichen der Freude und des Festes“, „Überlieferte und neue Ausdrucksformen“ nennen Anliegen, die die Sachkommission öfters besprochen und diskutiert hat und für die sie gerne eine eigene Vorlage erstellt hätte. Der zweite Abschnitt dieses Teiles: „Gesang und Musik im Gottesdienst“ versucht einige Grundrichtungen zu nennen und praktische Anliegen aufzuzeigen. Er will eine kleine Hilfe sein, neu geschaffene Dienste, z.B. den des Kantors oder Vorsängers, in allen Gemeinden heimisch zu machen. Ähnliches gilt für den letzten Abschnitt „Kirchenbau“. Dabei hat sich die Sachkommission II vor allem mit einem Problembereich befaßt, der in vielen Gemeinden ansteht: der Frage des Pfarrzentrums und der Notwendigkeit der eigenen Kirche. Hier kommt die Synode zu dem Ergebnis: „Jede Gemeinde braucht einen Raum, in dem sie als örtliche Gemeinschaft der Glaubenden zur Feier der Liturgie zusammenkommt. Deshalb soll auch in Zukunft zu jeder Pfarrgemeinde eine Kirche gehören.“(6.3) Dabei sollen die Gemeinden sich bewußt bleiben, daß in der Ausführung des Kirchenbaues wie auch in seiner Ausstattung nicht gegen die Solidarität mit ärmeren Gemeinden verstoßen werden kann, denen oft das Notwendigste fehlt. In diesem Zusammenhang wird noch einmal ein ökumenisches Anliegen aufgegriffen: Bei entsprechenden Voraussetzungen sollte bei der Planung neuer Bauvorhaben eine Abstimmung mit den katholischen und evangelischen Nachbargemeinden angestrebt werden (6.3).

III. Hinweise und Anstöße für die pastorale Praxis

Das Thema des Synodenbeschlusses „Gottesdienst“ läßt sich von seiner Aussage her schwer in Anordnungen fassen. Darum schließt die Vorlage mit einer Reihe Empfehlungen. Zunächst werden Aufgaben der Verkündigung und Gemeindekatechese herausgestellt. Hierbei geht es vor allem darum, der Gemeinde die richtige Sicht des Sonntages, der Gottesdienstfeier, der Eucharistiefeier als Grundverpflichtung der Gemeinde und des Einzelnen deutlich zu machen. Auch die schwierigen, in Abschnitt 5 „Ökumenische Gottesdienste“ angesprochenen Fragen sollen dringlich in der Gemeindekatechese behandelt werden.

Als zweites folgt ein Abschnitt pastoraler Richtlinien. Ihre Schwerpunkte liegen auf Richtlinien, die zur Gestaltung des Sonntags helfen können, solchen, die die Gestaltung der Eucharistiefeier und der Gottesdienste an Sonn- und Werktagen betreffen, vor allen Dingen der Gottesdienste für Zielgruppen (besonders Jugendmessen). Ökumenische Gottesdienste und die Gestaltungselemente beschließen die Reihe der Richtlinien.

Dann folgen vier Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz: Sie betreffen den Gottesdienst in Gemeinden ohne Priester (7.3.1 und 7.3.2), Hochgebete für die Meßfeier mit Jugendlichen (7.3.3). Schließlich greifen sie zwei Hauptanliegen des Kapitels „Ökumenische Gottesdienste“ auf: Alle legitimen Möglichkeiten mögen wahrgenommen werden, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen (7.3.4). In den verschiedenen Bereichen der Theologie sollen die Fragen bezüglich des Eucharistie- und Amtsverständnisses aufgearbeitet werden, die zu einer Vertiefung der Kirchengemeinschaft und damit zur Möglichkeit der Eucharistiegemeinschaft hinführen können. Die Bedeutung der Vorlage hat der Berichterstatter am Ende seines Berichtes plastisch dargestellt: „Auch dort, wo die Kirche viele oder gar alle Formen der öffentlichen Wirksamkeit verliert, wo diese beschnitten oder ihr genommen werden, bleibt ihr immer noch und am längsten die Möglichkeit der Versammlung zum Gottesdienst im Kirchenraum ... Dann wäre es eine ungeheure Chance, vielleicht die Überlebenschance der Kirche, wenn wir einen Gottesdienst hätten, aus dessen Mitfeier die Christen leben könnten als aus ihrer in dieser Situation einzigen und letzten Quelle. Ich frage mich oft, ob die Erneuerung der Liturgie, das Reinigen der Quellen und ihr Fließen, wie sie durch das Zweite Vatikanische Konzil in Gang gesetzt wurden, im Plan Gottes nicht dazu dienen könnten, seine Kirche für eine große Bewährungsprobe zu rüsten. Dann könnten auch die kleinen Lichter, die diese Vorlage anzünden möchte, einmal einen Leuchtwert besitzen, den wir uns jetzt noch gar nicht vorstellen können... Auch ohne den Blick auf diesen erwähnten Hintergrund sind sicher in der Vorlage hilfreiche Schritte für heute und morgen getan. Sie sagen nicht Ja zu einem revolutionären Manifest... Sie sagen Ja zu einigen kleinen, aber realisierbaren und realistischen Schritten.“

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Feier der Glaubenden - Feier des Glaubens
2. Der Sonntag der Christen
 - 2.1 Der Sinn des Sonntags
 - 2.2 Der Sonntag als Feiertag
 - 2.3 Die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier
 - 2.4 Die gottesdienstlichen Versammlungen am Sonntag
 - 2.4.1 Eucharistiefeier
 - 2.4.2 Andere gottesdienstliche Versammlungen
 - 2.4.3 Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester
 - 2.4.4 Gottesdienste in Erholungsgebieten
3. Gottesdienstliche Versammlungen am Werktag
 - 3.1 Form, Ort und Zeit
 - 3.2 Meßfeier kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen)
4. Kinder- und Jugendgottesdienste
 - 4.1 Kindergottesdienste
 - 4.2 Gottesdienste mit Jugendlichen
 - 4.2.1 Die Situation
 - 4.2.2 Wortgottesdienste
 - 4.2.3 Eucharistiefeier mit Jugendlichen
 - 4.2.3.1 Jugendmessen
 - 4.2.3.2 Jugend- und Gemeindegottesdienst
 - 4.3 Kinder- und Jugendgottesdienst als Beitrag zur Gemeindebildung
5. Ökumenische Gottesdienste
 - 5.1 Gegenseitiges Kennenlernen
 - 5.2 Ökumenische Wortgottesdienste
 - 5.3 Wunsch nach Eucharistiegemeinschaft
 - 5.4 Möglichkeiten begrenzter Eucharistiegemeinschaft
 - 5.4.1 Ostkirchen und altkatholische Kirche
 - 5.4.2 Reformatorische Kirchen und Gemeinschaften
 - 5.5 Teilnahme von Katholiken am Abendmahl
 - 5.6 Bitte um Verständnis
 - 5.7 Bitte an die Bischofskonferenz
6. Gestaltungselemente des Gottesdienstes
 - 6.1 Liturgische Formen und Zeichen
 - 6.1.1 Die Versammlung als Zeichen
 - 6.1.2 Das Wort als Zeichen

- 6.1.3 Sakramente als Zeichen
- 6.1.4 Sakramentalien und Bräuche
- 6.1.5 Zeichen der Freude und des Festes
- 6.1.6 Überlieferte und neue Ausdrucksformen
- 6.2 Gesang und Musik im Gottesdienst
- 6.3 Kirchenbau

- 7. Empfehlungen zur Vorlage „Gottesdienst“
- 7.1 Aufgaben der Verkündigung und Gemeindekatechese
- 7.2 Pastorale Richtlinien
- 7.3 Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz

1. FEIER DER GLAUBENDEN - FEIER DES GLAUBENS

Seit der Auferstehung Jesu Christi versammeln sich Menschen im Namen Jesu, des Herrn, um Gott zu danken und seiner großen Taten für das Heil aller Menschen zu gedenken, um sich zu stärken im Bekenntnis des gemeinsamen Glaubens und um ihr Leben auf das verheißene Reich Gottes auszurichten. In ihrem Gottesdienst bewahrt und bezeugt die Kirche die Fülle ihres Glaubens. Im Laufe der Geschichte hat die Kirche immer wieder staunend und dankbar neue, sich ergänzende Aspekte ihres liturgischen Handelns wahrgenommen oder wiederentdeckt - in der Feier der Eucharistie, der anderen Sakramente und aller übrigen Arten gottesdienstlicher Versammlung. Dabei ist sie sich bewußt, daß der Sinn der gottesdienstlichen Feier und des liturgischen Geschehens nur von dem ganz verstanden werden kann, der den christlichen Glauben teilt.

Nach der Überzeugung der Christen unterscheidet sich die gottesdienstliche Versammlung wesentlich von anderen Zusammenkünften und kirchlichen Veranstaltungen. Denn in der liturgischen Versammlung wird „die Gegenwart des Herrn“ gefeiert. Er - der Herr der Kirche - ruft sein Volk zusammen, damit es seine Worte und Weisungen hört; er schenkt sich in mannigfachen Zeichen; er gibt uns die Kraft zur Antwort und läßt uns annehmen, was er gewährt. Er stärkt den Glauben seiner Gemeinde und eint sie in seiner Liebe. - Liturgie gründet darauf, daß Gott selbst der Handelnde ist. Gottesdienst bedeutet nicht, daß Menschen über Gott verfügen wollen, sondern daß sie sich ihm zur Verfügung stellen. Im Zentrum des Gottesdienstes steht nicht unsere Aktivität, sondern Gottes befreiende Tat, die in und durch Jesus Christus gegenwärtig wird. Deshalb verstehen Christen ihre gottesdienstliche Versammlung- auch bei schlichten äußeren Formen - als Feier. Gottes Einsatz für den Menschen macht ihr Mühen keineswegs überflüssig, übersteigt es aber in einer Weise, die sich nur ahnen läßt. Sie feiern nicht *ihre* Taten, sondern *sein* Erbarmen. Sie sind überzeugt, daß Gott in Jesus Christus das Entscheidende getan hat. Erlösung erwarten

sie nicht durch ihre eigenen Leistungen, sondern durch ihn, der gerettet hat und rettet. Darum kommen die Christen zusammen, um in den wechselnden Situationen des Lebens diese Botschaft immer besser zu begreifen und von ihr durch den Geist Jesu Christi ergriffen zu werden. Sie versammeln sich, um ihre Dankbarkeit gemeinsam auszudrücken, aber auch ihre Schuld und ihr Versagen zu bekennen. Sie können nicht aufhören, von ihrer Hoffnung zu singen und zu träumen, und sehen darin einen unersetzlichen Dienst an der Menschheit. Sie feiern nicht, um dem Alltag zu entfliehen, sondern um ihn in der Kraft Gottes zu bestehen im Dienst am Nächsten. Durch ihre gottesdienstlichen Feiern und durch das, was darin geschieht, bekennen sie ihren Glauben, der sich vollendet, wenn er in der Liebe wirksam wird.

Gilt dies von den liturgischen Versammlungen insgesamt, dann besonders von der sonntäglichen Eucharistiefeyer. Die Gemeinde Jesu Christi weiß sich gerade am wöchentlichen Gedenktag der Auferstehung ihres Herrn verpflichtet, sich zur Feier seines Todes und seiner Verherrlichung zu versammeln.

Wenn die liturgische Versammlung selbst und die in ihr verwendeten Worte und Zeichen, Gesten und Riten dem Glauben wirksam dienen sollen, müssen sie die Situation der Glaubenden berücksichtigen. Da diese sich wandelt, darf auch die Gestalt der Liturgie nicht starr bleiben. Insofern sind die gottesdienstlichen Reformen der letzten Jahre in unseren Gemeinden ein verheißungsvoller Beginn und daran zu messen, ob sie den Glauben der Kirche besser zum Ausdruck bringen und die in der Gemeinschaft der Kirche Glaubenden in der Nachfolge ihres Herrn stärken. Nicht wenige, die heute an den gottesdienstlichen Versammlungen teilnehmen, verlangen und suchen nach dem Glauben, zweifeln aber gleichzeitig und sind unsicher geworden. So fordert die unterschiedliche Situation auf dem Weg zum Glauben und in den Phasen seines Vollzugs vielfältige und verschiedene Arten gottesdienstlicher Zusammenkünfte. Es geht dabei nicht um eine Verkürzung des Glaubensgutes, sondern es soll beachtet werden, daß es lebendigen, keimenden und wachsenden, aber auch gefährdeten und schwindenden Glauben gibt.

In dieser Sicht der Liturgie nimmt die Synode Stellung zu einigen Fragen, die unsere gottesdienstlichen Versammlungen betreffen.

2. DER SONNTAG DES CHRISTEN

2.1 Der Sinn des Sonntags

Der Sonntag ist der Tag, an dem die christliche Gemeinde ihres Herrn gedenkt, der durch seinen Tod und seine Auferstehung in die Vollendung - in die Herrlichkeit Gottes - eingegangen ist. Der im Wochenrhythmus immer wiederkehrende Feiertag der Christen ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen“ Schöpfung, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat. In

der Treue zu Auftrag und Vermächtnis des Herrn erfährt der Christ in der wöchentlichen Feier des Ostergeheimnisses, daß er selbst teilhat an Tod und Auferstehung Christi und berufen ist zur Ruhe Gottes, das heißt zum vollendeten, befreiten und unangefochtenen Besitz des Lebens. Daher ist der Sonntag als „Tag des Herrn“, wie ihn alle Christen begehen, als Feiertag der christlichen Gemeinde, als Tag der Eucharistiefeier und als Zeugnis christlicher Zukunftserwartung unaufgebar; er kann nicht gegen einen anderen Tag der Woche ausgetauscht werden.

2.2 Der Sonntag als Feiertag

Die Feier des ganzen Sonntags ist für den Christen Ausdruck seiner Gottesverehrung. Sie soll ihn in seinem Glauben stärken, ihn für den Gottesdienst befähigen und für den Dienst in dieser Welt immer neu rüsten. Zugleich soll der Sonntag den Menschen aus vielfältigen Zwängen einer Lebensform befreien, die weitgehend durch die Gegebenheiten der industriellen Massengesellschaft geprägt ist. In seiner täglichen Arbeit verwirklicht der Mensch den Auftrag des Schöpfers, erwirbt seinen Lebensunterhalt und gestaltet die Welt. Um sich jedoch immer wieder seiner Würde als Mensch und Christ bewußt zu werden, setzt er in der Feier des Sonntags die werktägliche Arbeit aus und begegnet so wirksam der Gefahr, daß ihn die Arbeitswelt ihren Zwecken unterwirft, ihn versklavt und isoliert. Deshalb treten die Christen für den Sonntag als Tag der Feier und Ruhe ein; er ist wichtig nicht nur für ihre Gemeinde, sondern für die gesamte Gesellschaft.

Durch das Überangebot kommerzieller Freizeitgestaltung bei verlängertem Wochenende besteht die Gefahr, daß der Mensch in neue Zwänge gerät. Darum sollte man auch im kirchlichen Bereich darauf bedacht sein, nicht jede freie Zeit mit gutgemeinten Versammlungs-, Bildungs- und Unterhaltungsterminen zu verplanen. Was der Sonntag für die Menschen auf die Dauer noch bedeutet, hängt nicht zuletzt davon ab, was Christen aus ihm machen. Wenn wir tun, was wirklich Erholung und Freude bringt, was aber auch der Muße und Besinnung dient, dann wird der Sonntag ein wirklicher Feiertag, besonders in der Gemeinschaft der Familie, im Kreis von Freunden und Bekannten. Gedankenaustausch, Gespräch und Spiel, gemeinsame Unternehmungen können aus der Isolierung herausführen, unter der so viele Menschen leiden. So könnte der gemeinsam gefeierte Sonntag manchem helfen, den Wert der Gemeinschaft wieder zu entdecken. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß es für viele Menschen keinen Sonntag als Ruhetag gibt (berufstätige Mütter, Angestellte im Dienstleistungsgewerbe, Pflegepersonal in Heimen und Krankenhäusern). Ihre Überbeanspruchung sollte für den Christen eine Herausforderung bedeuten, die Last des anderen mitzutragen und durch eigenen Einsatz auch diesen Menschen einen freien Sonntag oder einige freie Stunden zu ermöglichen (z.B. durch Übernahme von Sonntagsvertretungen, Betreuung von Kindern).

2.3 Die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier

In der Feier der Eucharistie sollen die Gemeinde und jeder einzelne Christ das Vermächtnis des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ erfüllen und dabei bekennen und erfahren, daß Gott, der Jesus von den Toten auferweckt hat, auch dem Glaubenden treu bleibt und daß Jesus Christus seiner Kirche in jeder geschichtlichen Situation nahe ist bis zum Ende der Zeiten.

Durch ihn, mit ihm und in ihm können wir in Anbetung und im Lob und Dank an den Vater unserem Leben Sinn und Zukunft geben. Die Eucharistiefeier ist somit die vornehmste Aufgabe der Kirche und jeder ihrer Gemeinden.

Diese Grundverpflichtung kann die Gemeinde aber nur erfüllen, wenn ihre Mitglieder regelmäßig die sonntägliche Eucharistie mitfeiern. Dies ist heute besonders notwendig, da die Gesellschaft durch ihren Lebensstil die christliche Feier des Sonntags weithin nicht mehr stützt und der Gottesdienstbesuch nicht mehr wie früher eine selbstverständliche Sitte ist. Somit wird die Aufgabe der Gemeinde in stärkerem Maße zur Verpflichtung des einzelnen, und zwar zu einer inneren Verpflichtung aus dem Glauben.

Der einzelne Christ kann aber auch in seinem Glauben nur bestehen und wachsen, wenn er immer wieder das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu mitfeiert. Zudem braucht der einzelne, um glauben zu können, das Zeugnis des anderen und der Gemeinde. Denn jede menschliche Gemeinschaft lebt nicht nur von der Idee und von den Absichten, die sie bestimmen, sondern auch von den konkreten Zusammenkünften, in denen man sich seiner Sache versichert und sie öffentlich darstellt. So bezeugen wir im Gottesdienst unseren Glauben auch voreinander und werden darin für unser Leben gestützt und getragen. Damit entspricht der Pflicht zur Teilnahme an der Eucharistie auch ein Recht zur Mitfeier. Deshalb sind alle Gläubigen zur regelmäßigen Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst verpflichtet, in Dankbarkeit und Liebe gegen Gott, in Verantwortung für sich und die Gemeinde und auch in Stellvertretung derer, die dem Gottesdienst fernbleiben oder den Herrn nicht kennen.

Auch wenn es vielen widerstrebt, angesichts eines so einzigartigen Angebotes von „Sonntagspflicht“ zu sprechen, so ist es doch nach wie vor eine ernsthafte Verfehlung gegen Gott und die Gemeinde, wenn ein Christ die Eucharistiefeier am Sonntag ohne schwerwiegenden Grund versäumt. Ob das im einzelnen Fall als schwere Sünde bezeichnet werden muß, ist von daher zu beurteilen, inwieweit sich hier eine Haltung der Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung gegenüber Gott und seiner Kirche ausdrückt. So ist das Gewicht dieser Verfehlung zu messen an der Haltung, in der der einzelne zu Gott und der Kirche steht. Zumal wer immer wieder ohne Grund der sonntäglichen Eucharistiefeier fernbleibt, steht in schwerem Widerspruch zu dem, was er als getaufter und gefirmter Christ der Gemeinschaft der Kirche und sich selbst schuldig ist, und er weist damit zugleich undankbar das Angebot Gottes zurück. Das Gebot der Kirche will die

innere Verpflichtung nur bewußtmachen und unterstreichen. Es will eine Hilfe zur Selbstbindung sein und deutlich machen, daß die Teilnahme an der Eucharistiefeyer nicht dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben kann.

Eine nur gesetzliche Erfüllung des Sonntagsgebotes der Kirche reicht jedoch sicher nicht aus. Sie ließe den Gottesdienst kaum als „Feier“ erfahren, erst recht nicht als Aufforderung und Befähigung, im Leben zu verwirklichen, was im Gottesdienst gefeiert wird.

Das Gebot der Kirche bindet aber nicht in jedem Fall und unter allen Umständen. Die Kirche will niemand unter schwerer Belastung oder großem Nachteil zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeyer verpflichten (z.B. bei angegriffener Gesundheit, weiten Wegen, notwendiger Erholung usw.). Pflichten der Nächstenliebe, die kein anderer wahrnehmen kann, sind dringlicher als Teilnahme am Gottesdienst (z.B. Sorge für kleine Kinder und alte Menschen, Berufspflichten).

Ein Grund, nicht an der sonntäglichen Eucharistiefeyer teilzunehmen, kann sich im Einzelfall auch aus der Teilnahme am Gottesdienst einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft ergeben, wenn für die Teilnahme ein wichtiger Grund besteht und die zusätzliche Teilnahme am katholischen Gottesdienst nur unter Schwierigkeiten möglich wäre. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst, der jedoch nicht die sonntägliche Eucharistiefeyer verdrängen darf (vgl. dazu 5.2).

Wer den Sonntagsgottesdienst nicht mitfeiern kann, der sollte sich im Gebet der Kirche innerlich verbinden, wobei Meß- und Meditationstexte eine Hilfe sein können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Übertragung von Gottesdiensten in Funk und Fernsehen. Kranken soll, soweit sie es wünschen, an jedem Sonntag die heilige Kommunion gebracht werden. Diesen Dienst können Kommunionhelfer oder andere dazu beauftragte Laien übernehmen. Außerdem sollte die Gelegenheit genutzt werden, an anderen sonntäglichen Gottesdiensten (z.B. Vespern oder Meditationsgottesdiensten, Andachten) teilzunehmen, soweit dies zeitlich möglich ist.

Wer wegen Berufsarbeit nicht zum sonntäglichen Gottesdienst kommen kann, möge an einem anderen Tag die Eucharistie mitfeiern. Ist dies in einer Gemeinde eine größere Gruppe (z.B. in einer Fremdenverkehrsgemeinde während der Saison oder in einer Gemeinde mit einer größeren Zahl von Schichtarbeitern), so sollte zu geeigneter Stunde ein sonntäglich gestalteter Gottesdienst an einem Wochentag angeboten werden.

2.4 Die gottesdienstlichen Versammlungen am Sonntag

2.4.1 Eucharistiefeyer

Die Hochform des Gemeindegottesdienstes ist die Eucharistiefeyer. Weil es sich um eine Versammlung der ganzen Gemeinde handelt, muß eine feste und wie-

derholbare Grundform durchgehalten werden, die auf die Gesamtgemeinde ausgerichtet ist. Das schließt durchaus ein, daß auch im sonntäglichen Gemeindegottesdienst bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, Jugend, Familiengruppen, ältere Gemeindemitglieder, Ausländergruppen) gelegentlich oder auch regelmäßig besonders angesprochen werden. Solche Personengruppen sollen dann die Gestaltung des Gottesdienstes mitübernehmen. Die Gestaltung des Gottesdienstes muß dazu beitragen, daß wir uns auch füreinander öffnen und als Gemeinde Christi erfahren. Die gemeinschaftsbildende Kraft dieser Feier muß in einer Weise zum Ausdruck kommen, die vom heutigen Menschen verstanden werden kann.

Die Gottesdienstzeiten sollen so gewählt sein, daß sie sich dem Lebensrhythmus unserer Zeit anpassen.

2.4.2 Andere gottesdienstliche Versammlungen

Wenn aber am Sonntag ausschließlich Eucharistie gefeiert wird, verarmt das gottesdienstliche Leben der Gemeinde. Deshalb sollten auch andere Formen von Gottesdiensten (Vespern, Andachten, Meditations- und Predigtgottesdienste) gepflegt, gegebenenfalls wieder aufgegriffen und erneuert werden. Dabei muß ihnen eine entsprechende Zeit in der Feier des Sonntags eingeräumt werden (z. B. Samstagabend oder Sonntagabend). Die Festzeiten des Kirchenjahres und aktuelle Anlässe können so für die Feier des Glaubens besondere Akzente setzen. Gefördert werden sollten in den Gemeinden auch alle Formen von Zusammenkünften, die Gemeinschaft entstehen und wachsen lassen und so für den Gottesdienst bereiten oder seine Wirkung vertiefen (Frühschoppen, Kaffeestube, Kinderfest u. a.).

Oft gibt es heute Situationen, wo Menschen versammelt sind, die zwar getauft sind, in der Mehrzahl aber dem Glauben fremd gegenüberstehen. Unter diesen Umständen kann es sinnvoll sein, zu einem nicht-eucharistischen Gottesdienst einzuladen (z.B. Schultreffen, Primanerakademien, Campingplatz, Krankenhäuser, Strafgefangene u.ä.). Durch Verkündigung des Wortes Gottes, Meditation und Gebet können solche Christen zu einem vertieften Glauben geführt werden. Dies kann auch ein Weg sein, auf die rechte Mitfeier der Eucharistie vorzubereiten.

2.4.3 Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester

Die abnehmende Zahl der Priester bringt es mit sich, daß es immer schwieriger wird, jeder Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen die Eucharistiefeier zu ermöglichen.

Das Problem kann sicher nicht dadurch gelöst werden, daß an diesen Tagen und ihren Vorabenden immer weniger Priester immer mehr Meßfeiern halten. Ein Priester sollte höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse)

der Eucharistie vorstehen. Daran muß um so mehr festgehalten werden, als zu der starken inneren Beanspruchung vom Wesen dieser Feier her noch jene Anforderung hinzukommt, die die Leitung einer Gemeindemesse heute stellt. Da die Eucharistiefeier die Hochform der gottesdienstlichen Zusammenkunft einer Gemeinde am Sonntag ist und bleibt, soll zunächst versucht werden, durch überörtliche Planung den in Betracht kommenden Gemeinden die regelmäßige Eucharistiefeier zu sichern. Dazu sind Absprachen zwischen benachbarten Pfarreien, innerhalb eines Pfarrverbandes und Dekanates erforderlich, gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Oberen eines örtlichen Klosters, das Aushilfe leistet. Einer „gut versorgten“ Gemeinde muß es durchaus zugemutet werden können, zugunsten einer anderen eine Verminderung der Zahl der Meßfeiern hinzunehmen; erfordert es doch die Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft, notwendige Einschränkungen gemeinsam zu tragen. Eine zentrale Stelle bei der Region bzw. bei der Diözesanverwaltung könnte zudem Priester zur Aushilfe vermitteln, die kürzer oder länger nicht an eine bestimmte Gemeinde gebunden sind. Die Synode bittet solche Priester, sich auch für Gottesdienste in Orten, die etwas weiter entfernt sind, zur Verfügung zu stellen. Dem oft reichlichen Angebot an Meßfeiern (z. B. in innerstädtischen Pfarreien, in Bischofs- und Universitätsstädten) steht häufig ein Mangel in der näheren Umgebung gegenüber.

In ländlichen Gebieten wird als Lösung gelegentlich empfohlen, die Eucharistiefeiern auf bestimmte Mittelpunktsorte zu konzentrieren. Gewiß wird man im Hinblick auf die sonst übliche Mobilität erwarten dürfen, daß man nicht nur wegen der besseren Schulbildung oder wegen des Besuchs von Behörden und Einkaufszentren eine längere Anfahrt auf sich nimmt, sondern mindestens ebenso wegen des sonntäglichen Gottesdienstes. Doch muß auch beachtet werden, daß eine gesellschaftlich verbundene Gemeinde das berechtigte Bestreben hat, sich an ihrem Ort zum Gottesdienst zu versammeln und nicht an einem als „fremd“ empfundenen Zentralort. Die in der Geschichte gewachsenen und im gesellschaftlichen Leben noch wirksamen Strukturen würden häufig zerstört, wenn solchen Gemeinden (z. B. auf dem Land, am Stadtrand) nach Wegfall der Schule, der kommunalen Selbstverwaltung, der Schwesternstation u. ä. auch noch die Kommunikationsmitte des gemeindeeigenen Gottesdienstes genommen würde. Lebendige und tragfähige Basisgemeinden, um deren Bildung man sich sonst bemüht und die hier bestehen, würden ohne ihre gottesdienstliche Darstellung am Sonntag bald nicht mehr wirksam sein; denn die gelegentliche Eucharistiefeier am Werktag vermag den Verlust nicht zu ersetzen. Indem die Kirche den Gemeindegottesdienst aufrechterhält, kann sie auf ihre Weise der Verkümmern solcher Gemeinden entgegenwirken.

Doch auch wenn man alle Möglichkeiten ausschöpft, wird die Zahl der Gemeinden (kleinere Pfarrgemeinden, Filialorte) zunehmen, in denen nur noch ein- oder zweimal im Monat an den Sonntagen eine Eucharistiefeier gehalten

werden kann. Pastorale Erfahrungen und liturgische Überlegungen raten aber dringend dazu, in diesen Gemeinden dennoch regelmäßig an allen Sonn- und Feiertagen eine gottesdienstliche Versammlung zu halten, auch wenn es - weil ein Priester fehlt - nicht immer eine Meßfeier sein kann. Die Notwendigkeit solcher sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die keine Eucharistiefiern sein können, ergibt sich daraus, daß die Gemeinde der Glaubenden von ihrem Wesen und ihrem Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen, die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen ist, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden. Auch wenn eine solche Versammlung nur die Form eines Wort- und Kommuniongottesdienstes hat, so wird sich in dieser Feier die Gemeinde ihrer Verbundenheit und Einheit mit den anderen Gemeinden des Herrn bewußt; sie gewinnt aus dem Hören des Wortes Gottes Weisung und Kraft für ihr Leben und ihr Glaubenszeugnis; sie begegnet Christus und empfängt ihn in seinem Wort und in der eucharistischen Speise; sie verehrt Gott und wirkt mit am Heil der Menschen; sie wird im Gebet ihrer Abhängigkeit von Gott und seiner Treue inne; sie bekennt ihren Glauben und preist Gott. So ist auch in dieser Feier der Herr gegenwärtig, es wird wirklich Liturgie gefeiert.

Daher soll, falls in solchen Situationen eine Eucharistiefeyer nicht möglich ist, mit allem Nachdruck die Feier von Gottesdiensten angestrebt werden, die von einem Diakon oder Laien geleitet werden.

Dazu ist eine Vorbereitung - nicht nur der betroffenen Gemeinden - unerlässlich. Sie umfaßt sowohl eine Entfaltung der erwähnten theologischen Gründe wie auch eine Vermittlung von Erfahrungen. Auch hier kann die Not eine Chance bedeuten, eine Gemeinde zu verlebendigen, indem sie sich nicht einfach versorgen läßt, sondern ihre Mitverantwortung für den sonntäglichen Gottesdienst erkennt und ergreift. So könnte zum Beispiel - auch bei Anwesenheit eines Priesters - die Leitung eines Wortgottesdienstes (wie Maiandacht, Meditationsgottesdienst, Rosenkranzandacht) einem Laien (Mann oder Frau) übertragen werden. Mancherorts könnten dort noch übliche gottesdienstliche Zusammenkünfte, die von einem Laien geleitet werden (z.B. Nachbarschaftsgebet bei einem Todesfall), Anknüpfungspunkte bilden. Auch die reichen Erfahrungen, die in dieser Frage zum Beispiel in der Diaspora oder in vorbildlichen Bemühungen in der DDR schon gemacht sind, sollten genutzt werden. Bei Abwesenheit des Priesters in der Ferienzeit würden Wort- und Kommuniongottesdienste unter Leitung eines Laien solchen gottesdienstlichen Versammlungen ihren - zunächst vielleicht noch ungewohnten - Eindruck nehmen. Eine Gruppe von Angehörigen der Pfarrei (Liturgieausschuß des Pfarrgemeinderates), die derartige Gottesdienste vorbereitet, wird allmählich in die Aufgabe hineinwachsen, auch den Verlauf der Versammlungen am Sonntag pastoral und liturgisch richtig zu planen und durchzuführen. Die Liturgischen Kommissionen der Bistümer sollen in Zusammenarbeit mit dem Liturgischen Institut in Trier dazu Hilfen geben.

Besondere Schwierigkeiten kann es bei der Leitung der priesterlosen Gottes-

dienste am Sonntag dort geben, wo kein hauptamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Gemeindedienst (Diakon, Pastoralreferent, Gemeindeferent, Katechet) zur Verfügung steht. Dort müssen andere Männer und Frauen für den Dienst der Gottesdienstleitung gewonnen und ausgebildet werden. Geeigneter Ansatzpunkt sind bestehende oder gerade auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung unter diesem Gesichtspunkt zu bildende Gruppen, die Mitverantwortung für die gottesdienstlichen Versammlungen tragen (Lektoren, Kantoren, Kommunionhelfer); innerhalb einer solchen Gruppe wird ein einzelner eher bereit sein, die Aufgabe der stellvertretenden Gottesdienstleitung zu übernehmen, auch wenn er sich dabei exponiert. Der Dienst der Gottesdienstleitung durch Laien wird von manchen Gemeinden wohl eher angenommen, wenn diese in einer eigenen Feier der Gemeinde vorgestellt werden und dabei das bischöfliche Beauftragungsschreiben verlesen wird.

Für die Gestaltung dieser Versammlungen, die als Wortgottesdienst vom liturgischen Recht weniger festgelegt sind, empfiehlt es sich, die dafür möglichen Elemente der Meßfeier zu übernehmen: Schriftlesung des Tages, Auslegung durch einen zur Predigt Bevollmächtigten oder einen verlesenen Text, Gesänge, Gebet, Fürbitten, Vorbereitungs- und Abschlußgebet zur Spendung der Eucharistie (vgl. „Gotteslob“ Nr. 370). Die Mitwirkung des Organisten, der Meßdiener, des Chores u.ä. soll in gleicher Weise wie bei den Sonntagsmessen erfolgen, ohne daß dabei jedoch der Eindruck entsteht, es handle sich um eine Meßfeier, der lediglich das Hochgebet fehlt.

Die Bedeutung der gottesdienstlichen Versammlung für das Leben einer Gemeinde und für den Glauben des einzelnen wie auch die rechte Feier des Sonntags veranlassen die Synode zu der dringenden Einladung an alle Gläubigen in den betreffenden Gemeinden, an den priesterlosen Gottesdiensten nicht weniger als an den eucharistischen Versammlungen teilzunehmen. Damit ist in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt (vgl. 2.3).

Die Synode bittet die Diözesanbischöfe um ein Wort an die Gemeinden, in dem die notwendige Neuordnung der Gottesdienste und die entsprechende Neuverteilung der Priester begründet wird. Außerdem sollen sie ausdrücklich empfehlen, daß ein Diakon oder Laie am Sonntag einen Wort- und Kommuniongottesdienst hält, wo keine Eucharistiefeier sein kann.

Bei all den notwendigen Bemühungen um einen sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester muß deutlich bleiben, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Sorge um genügend Priester aufruft.

2.4.4 Gottesdienste in Erholungsgebieten

Eine besondere Situation entsteht in städtischen Ballungsräumen, wo viele Gemeindeglieder in bestimmte Wochenend-Erholungsgebiete gehen. Die betroffenen Stadtgemeinden sollten mit ihren Priestern und Helfern die Gemeinden

der Erholungsgebiete unterstützen und mit dafür Sorge tragen, daß dort genügend Gottesdienste angeboten werden. In den Stadtpfarreien könnte unter Umständen einer der sonst üblichen Gottesdienste ausfallen.

Alle Bemühungen der Touristenseelsorge, für ein Angebot regelmäßiger Gottesdienste in den Haupturlaubszeiten zu sorgen, sind zu begrüßen und von den örtlichen Stellen zu unterstützen.

Bei der Organisation von Ferien- oder Wochenendreisen sollte im Programm an den Sonntagen eine Zeit für den Gottesdienstbesuch freigehalten werden.

3. GOTTESDIENSTLICHE VERSAMMLUNGEN AM WERKTAG

3.1 Form, Ort und Zeit

Auch die Eucharistiefeier am Werktag ist für den Glauben des einzelnen und der Gemeinde von großer Bedeutung. In der Wahl des Raumes (Werktagskirche) und der Gestaltung der Messe am Werktag soll man sich nach der Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer richten.

Besondere Beachtung verdienen jene Messen am Werktag, die aus einem persönlichen Anlaß (z.B. Eheschließung, andere Familienfeste, Sterbefall) gefeiert werden. Wie sonst selten fühlen sich die Betroffenen in diesen Gottesdiensten in ihrer jeweiligen Situation angesprochen und sich und ihre Anliegen von der Gemeinde aufgenommen. Da zudem an diesen Gottesdiensten vielfach Menschen teilnehmen, die kaum noch Verbindung zur Kirche haben, bedürfen Vorbereitung und Vollzug dieser Meßfeiern besonderer Sorgfalt.

Erfahrungsgemäß sind an Wochentagen Abendmessen sowie Meditations- und Gebetsgottesdienste (5-Minuten-Andachten) nach Arbeits- und Geschäftsschluß (oder auch Mittagspause, Wochenmarkt...) gut besucht. Darum sollten solche gottesdienstlichen Formen angeboten werden. Es muß eine Zeit gewählt werden, die dem Arbeits- und Lebensrhythmus der Menschen entspricht, für die diese Kirche erreichbar ist.

Der immer fühlbarer werdende Priestermangel bringt es mit sich, daß in vielen Gemeinden, in denen die tägliche Meßfeier bisher selbstverständlich war, diese nun an mehreren Tagen in der Woche ausfällt. Die Gläubigen werden ermuntert, anstelle der ausgefallenen Eucharistiefeier Wortgottesdienste zu halten, in denen die Kommunion gespendet werden kann. Entsprechende Vorlagen sollen erarbeitet und als Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen)

Eine besondere Bedeutung haben die Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, in denen man verschiedene Zielgruppen in der Gemeinde ansprechen und auf ihre Bedürfnisse eingehen kann. Nicht selten eröffnen diese Meßfeiern durch das

Erlebnis einer überschaubaren Gemeinschaft einen neuen Zugang zum Verständnis der Eucharistie. Brüderliche Gemeinschaft kann unmittelbar erfahren werden, und der einzelne kann sich bei der Gestaltung aktiv beteiligen. In Stille und Meditation, in Predigt-Gespräch und Glaubenszeugnis wird oft auf überraschende Art und Weise deutlich, daß Gottesdienst auch Dienst Gottes an uns ist, der Freude und Frieden, Geborgenheit und Zuversicht, Hoffnung und Trost schenken will und kann.

Um solche Gruppenmessen zu ermöglichen, muß unter Umständen auch gelegentlich auf die sonst übliche Werktagmesse verzichtet werden.

Es muß allerdings darauf geachtet werden, daß die Gruppenmessen nicht zu einer Entfremdung vom Gemeindegottesdienst führen. Die je eigene Bedeutung der verschiedenen Formen muß deutlich gemacht werden, damit die Gruppenmesse nicht als Konkurrenz, sondern als hilfreiche Ergänzung zum sonntäglichen Gemeindegottesdienst erscheint.

Die in den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. 9. 1970 aufgewiesenen Möglichkeiten für die „Meßfeiern kleiner Gemeinschaften“ sollen mehr als bisher beachtet und als pastorale Chance genutzt werden (z.B. Wahl geeigneter Räume, ggf. auch in Wohnungen, Anordnung rings um den Tisch, entsprechende Vereinfachung der liturgischen Kleidung¹. Zusammenstellung der Texte, wie sie der religiösen und geistigen Fassungskraft der Teilnehmer entsprechen; Homilie in der Form eines geistlichen Gesprächs, Kommunion unter beiderlei Gestalten).

4. KINDER- UND JUGENDGOTTESDIENSTE

4.1 Kindergottesdienste

Ein wichtiger Bereich bei der Einführung der Kinder in den Glauben ist ihre Hinführung zum Gottesdienst der Kirche, vor allem zur Mitfeier der Eucharistie.

¹ Die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für Gruppenmessen vom 24.9.1970 regeln die Frage der liturgischen Kleidung des Zelebranten einer Gruppenmesse in Kap. II, 2d: „Wenn die Feier in einem gottesdienstlichen Raum stattfindet, sollen Albe, Stola und Meßgewand benutzt werden, sonst in der Regel wenigstens Albe und Stola. In außergewöhnlichen Fällen kann die Kennzeichnung des Priesters, wie sie bei der Spendung anderer Sakramente vorgeschrieben ist, noch als ausreichend angesehen werden, wobei selbstverständlich die Stola niemals fehlen darf.“ Über die liturgischen Gefäße sagt die Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch in den Nrn. 290ff generell: „Die liturgischen Gefäße sollen aus haltbarem und - nach der allgemeinen Auffassung innerhalb eines Kulturbereichs - als edel geltendem Material bestehen. Man bevorzuge jedoch solche Materialien, die nicht leicht zerbrechlich sind und die nicht schnell unbrauchbar werden.“

Auch hierbei „schließt sich das Kind dem Glauben der Eltern so lange an, bis es zu persönlichem Glauben herangereift ist“ (Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, B 3.2). Die Erwachsenen führen die Kinder durch das Leben aus dem Glauben und durch die Feier des Glaubens in den Glauben ein.

Diese Einführung in den Glauben ist vorrangige Aufgabe der Eltern. Dabei brauchen sie die Hilfe der Gemeinde, da weithin das stützende Milieu weggefallen ist. Besonders Eltern, die selbst der Kirche fernstehen, doch wünschen, daß ihr Kind einen Zugang zum Gottesdienst findet, bedürfen der Unterstützung der Gemeinde (vgl. Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral C 9, besonders den Hinweis auf die Aufgabe der Gemeinde).

Wichtige Hilfen für die Einführung in den Gottesdienst der Kirche bietet das „Direktorium für Kindermessen“, das die Kongregation für den Gottesdienst am 1. November 1973 als Weisung für die gesamte Kirche veröffentlicht hat. Unter den vielen Anregungen sollen einige besonders hervorgehoben werden:

- „Alle Erzieher sollen mithelfen, daß die Kinder ihrem Alter und ihrer persönlichen Entwicklung entsprechend auch die menschlichen Werte erleben, die der Eucharistiefeier zugrunde liegen, wie zum Beispiel gemeinsames Tun, Begrüßung, die Fähigkeit zuzuhören, Verzeihung zu erbitten und zu gewähren, Bezeugung der Dankbarkeit, Erfahrung zeichenhafter Handlungen und freundschaftlichen Gemeinschaftsmahles sowie festlichen Zusammenseins“ (Nr. 9).
- Für die Vorbereitung der Kinder auf die Eucharistiefeier sind eigene Wortgottesdienste geeignet, die die Kinder zu einer „Wertschätzung ... des Wortes Gottes“ führen (Nr. 14).
- In den Gemeinden, in denen keine eigene Meßfeier für Kinder möglich ist, ist es angebracht, „gelegentlich... den Wortgottesdienst mit Predigt für die Kinder an einem anderen, nicht zu entfernten Ort zu halten; vor Beginn der Eucharistiefeier der Messe kommen die Kinder dann dorthin, wo die Erwachsenen inzwischen ihren eigenen Wortgottesdienst gefeiert haben“ (Nr. 17).
- In der Gestaltung der Kindermesse ist es wichtig, daß sie einerseits auf die Situation der Kinder besonders eingeht, zum andern aber darf es „bei aller aus Altersgründen notwendigen Anpassung... nicht zu einem ganz eigenen Ritus kommen, der sich allzusehr von der Gemeindemesse unterscheiden würde“ (Nr. 21).
- Für die Schriftlesung während des Wortgottesdienstes ist der geistliche Gewinn, den die Lesung den Kindern vermittelt, entscheidend (vgl. Nr. 44). Dabei ist es geraten, nur eine Lesung auszuwählen (Nr. 42, Nr. 43).
- Die Orationen können dem Verständnis der Kinder angepaßt werden (vgl. Nr. 51).

Weitere Hinweise und zahlreiche praktische Beispiele für die Gestaltung des Kindergottesdienstes bieten die Richtlinien, die im Auftrag der deutschen

Bischöfe von der Kommission für Fragen der Kinder- und Jugendliturgie erarbeitet worden sind².

In den Gemeinden sollen sich Gruppen bilden, die für die Gestaltung der Eucharistiefeier im Hinblick auf die Kinder Verantwortung übernehmen. Diese sollen sich mit den genannten Dokumenten befassen und ihre Anwendung gemeinsam mit Priestern, den im Gemeindedienst Tätigen und Eltern beraten. Besonders zu empfehlen sind Familiengottesdienste, die den Kindern die Erfahrung der gemeinsamen Feier des Glaubens mit den Eltern ermöglichen.

4.2 Gottesdienste mit Jugendlichen

4.2.1 Die Situation

Der Heranwachsende und Jugendliche hat es in der heutigen gesellschaftlichen und kirchlichen Situation nicht leicht, seinen Weg zum Gottesdienst zu finden. Einerseits soll die sonntägliche Eucharistiefeier ein zentraler Vollzug seines Glaubens werden; andererseits ist gerade der Glaube des Jugendlichen vielfach verunsichert. Der Heranwachsende löst sich von der Form des in Familie und Kindergruppe überkommenen Glaubens und sucht seine eigene Form und selbständige Verwirklichung. Viele Jugendliche tragen schwer an Erfahrungen aus ihrer Kinderzeit, die sie im Glauben mehr belasten als ihnen helfen. Die Zahl der Jugendlichen wird immer größer, die von ihrem Elternhaus und seiner Atmosphäre her keine Stütze für ihren Glauben erfahren. Weder Familiengebet noch gemeinsamer Besuch des Gottesdienstes gehören in ihren Erfahrungsbereich. Andere distanzieren sich, zum Teil auch unter dem Einfluß einer nichtchristlichen Umwelt, von Formen des Glaubens, die sie in der eigenen Familie erfahren haben. Das Milieu in Schule, Hochschule und am Arbeitsplatz stellt den Glauben vieler Jugendlicher in Frage. Eine größere Zahl erlebt eine Phase der inneren Distanz vom Glauben. All dies trägt dazu bei, daß viele junge Menschen den Gottesdienst als eine Pflichtveranstaltung erfahren, die in alten Traditionen erstarrt ist. Sprache und Zeichen sind ihnen schwer verständlich und undeutlich. Viele sagen: Wir finden im Gottesdienst die wirklichen Probleme der Welt und die Fragen der Menschen von heute nicht vor, zumal der Gottesdienst in seiner üblichen Form einen persönlichen Beitrag der Teilnehmer nicht möglich macht.

² Gottesdienst mit Kindern, 1. Teil: Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier; 2. Teil: Richtlinien und Anregungen für die Eucharistiefeier. Herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein e. V., München, und vom Liturgischen Institut, Trier; als Manuskript gedruckt 1972.

4.2.2 Wortgottesdienste

Solche Jugendliche befinden sich in einer katechumenalen Situation. Hier können Wortgottesdienste - ähnlich wie im Katechumenat der Erwachsenen - eine wichtige Aufgabe in der Hinführung zur Eucharistiefeier übernehmen (vgl. Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral B 2). In ihnen ist es möglich, auf die Glaubenssituation der Jugendlichen und Heranwachsenden besonders einzugehen und Formen der Feier des Gottesdienstes einzuüben, die den Jugendlichen helfen, einen neuen Zugang zur Eucharistie als Feier des Glaubens zu finden (dies gilt z.B. für Schulgottesdienste oder Gottesdienste bei Primanerakademien und ähnlichen Situationen; vgl. dazu 2.4.2).

4.2.3 Eucharistiefeier mit Jugendlichen

Für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen gilt besonders, was die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils verlangt: daß nämlich die liturgischen Formen der „Fassungskraft der Gläubigen“ entsprechen (SC 34). Dabei sollen Alter und Grad der religiösen Entwicklung (vgl. SC 19) sowie die Situation der verschiedenen Gemeinschaften (vgl. SC 38) berücksichtigt werden. Die Gottesdienste mit Jugendlichen, vor allem auch die Eucharistiefeier, müssen einer doppelten Notwendigkeit Rechnung tragen: Einmal sollen sie dem Jugendlichen in seiner Glaubenssituation „Höhepunkt“ und „Quelle“ seines Glaubens werden (vgl. SC 10), zum anderen sollen sie mithelfen, daß junge Menschen in konkrete Kirche und Ortsgemeinde hineinwachsen.

4.2.3.1 Jugendmessen

Besonders gestaltete Jugendmessen können den Jugendlichen den Zugang zur Eucharistie erleichtern. Sie werden in der Regel im Rahmen der Werktagsgottesdienste der Gemeinde ihren Platz haben. Darüber hinaus kommt ihnen bei Jugendveranstaltungen - im kleinen Kreis wie im größeren Rahmen - eine besondere Bedeutung zu. In Wochenenden und Freizeiten, die Lebens- und Glaubensprobleme der Jugendlichen aufgreifen, muß die Eucharistiefeier in Gestaltung und Auswahl der Texte im Gesamtrahmen des Wochenendes sorgfältig vorbereitet werden.

Die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) vom 24. 9. 1970 und die Aussagen der Synode zu dieser Form der Eucharistiefeier (vgl. 3.2) können helfen, eine entsprechende Form zu finden. Auch die vielfältigen Auswahlmöglichkeiten des neuen Meßbuches und des Lektionars können für die Anpassung an die Situation und die Fassungskraft der Jugendlichen hilfreich sein. Sind in diesem Sinne weitere Anpassungen notwendig (vgl. SC 34), gibt das Direktorium für Kinder-

messen Kriterien, die entsprechend auch für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen angewendet werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Auswahl der Lesungen, für die Verwendung von Hilfsmitteln zur Verdeutlichung des Textes und für die übrigen gestalterischen Elemente, die dort ausgeführt sind. Dabei muß es das Ziel sein, die Grundstruktur, das Geschenk und den Anspruch jeder Eucharistie dem Jugendlichen deutlich zu machen: die Verkündigung des Wortes Gottes und die Antwort darauf; der Dank für Gottes Handeln an uns und die Bereitschaft, die bedingungslose Hingabe Jesu Christi an Gott und an die Menschen zum Maßstab des eigenen Lebens zu machen; der Empfang der eucharistischen Gabe.

Damit auch der zentrale Teil der Meßfeier, das Eucharistische Hochgebet, von den Jugendlichen besser mitvollzogen werden kann, bittet die Synode die Bischofskonferenz, in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben der Gottesdienstkongregation über die Eucharistischen Hochgebete vom 27. 4. 1973 bei der römischen Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die Einführung neuer Hochgebete für die besonderen Umstände der Meßfeier mit Jugendlichen zu beantragen.

Was über den Ort von Meßfeiern kleiner Gemeinschaften gesagt ist (vgl. Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz, II. 1, vom 24.9.1970), ist entsprechend auch für Gruppenmessen mit Jugendlichen anzuwenden. Wenn der Kirchenraum nicht geeignet erscheint, sollte die Messe in einem anderen, der Würde der Feier entsprechenden Raum gehalten werden. Die Tageszeit sollte den Lebensverhältnissen der Jugendlichen angepaßt sein, so daß sie mit möglichst großer Aufnahmebereitschaft das Wort Gottes hören und die Eucharistie feiern können.

Bei Gruppenmessen mit Jugendlichen soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Wortgottesdienst und der Eucharistiefeier geachtet werden. Im Anschluß an solche Eucharistiefeiern - vor allem im Rahmen eines Wochenendes oder einer Tagung - kann sinnvollerweise eine Agape gehalten werden. Dabei muß aber die Eucharistiefeier in ihrem Eigencharakter gewahrt bleiben.

4.2.3.2 Jugend und Gemeindegottesdienst

Gruppenmessen sollen den Jugendlichen den Weg zum Gottesdienst der Gemeinde eröffnen. Voraussetzung dafür ist, daß auch im außergottesdienstlichen Bereich zwischen den Jugendlichen der Gemeinde und den übrigen Gemeindemitgliedern ein gutes Verhältnis besteht. Wenn in anderen Sektoren der Gemeindegemeinschaft (Gemeindekatechese, verschiedene diakonische Einsätze der Gemeinde, Feste der Gemeinde) versucht wird, mit Jugendlichen zusammenzuarbeiten, wird ihnen in der Regel auch der Zugang zum Gottesdienst der Gemeinde leichter sein. Wo die Jugendlichen im Leben der Gemeinde keinen Platz finden oder Ablehnung erfahren und wo sie sich ihrerseits nicht um ein Verständnis der Erwachsenen bemühen, wird die Gemeinsamkeit auch durch gemeinsame Gottesdienste kaum bewirkt.

Dem Jugendlichen ist es für die Mitfeier des Gemeindegottesdienstes eine Hilfe, wenn er selbst an dessen Vorbereitung und Durchführung beteiligt wird. Die Aufgaben des Lektors, des Kommunionhelfers, der Sänger in der Schola und im Chor sollten auch Jugendlichen angeboten werden. Ebenso soll großer Wert auf die Bildung und geistliche Begleitung von Ministrantengruppen gelegt werden. Im Gottesdienst der gesamten Gemeinde müßte versucht werden, das Lebensgefühl der Jugendlichen, ihre Fragen und Hoffnungen aufzugreifen, damit auch sie sich bei der Feier des Glaubens in der Gemeinschaft der Glaubenden aufgenommen wissen.

Wo solcher Kontakt zwischen Jugend und Gemeinde besteht und die Jugendlichen erfahren, daß die Gemeinde sich um sie müht, die Gemeinde ihrerseits erfährt, daß Jugend zur Gemeinde gehören will, ist es sinnvoll, daß die Jugend - ähnlich wie andere Gruppierungen in der Gemeinde - in regelmäßigem Abstand den Hauptgottesdienst der Gemeinde gestaltet (vgl. 2.4.1).

4.3 Kinder- und Jugendgottesdienste als Beitrag zur Gemeindebildung

Wie jeder Christ und jede Gruppe in der Kirche, so haben auch die Kinder und Jugendlichen ihre eigenen Gaben und Aufgaben für den Aufbau der Gemeinde. Deshalb darf das Angebot von Kinder- und Jugendgottesdiensten nicht nur als Entgegenkommen diesen Gruppen gegenüber gesehen werden. Vielmehr muß die Gemeinde dafür dankbar sein, daß sie auch von den Kindern und Jugendlichen her eine Bereicherung für ihr Leben erfährt. Die Offenheit und Freude der Kinder, die Spontaneität und das kritische Bewußtsein der Jugendlichen, ihre Einsatzbereitschaft für eine als sinnvoll erkannte Sache und ihre Dankbarkeit für die Erfahrung des Angenommenseins sind wertvoll für alle. So können die Kinder und Jugendlichen neues Leben in den Gemeindegottesdienst bringen, das allen Gläubigen zugute kommt.

5. ÖKUMENISCHE GOTTESDIENSTE

5.1 Gegenseitiges Kennenlernen

Die Synode hält es für wichtig, daß die Christen die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihren Gebeten, Gottesdiensten und Feiern kennenlernen und deren spirituellen und liturgischen Reichtum erfahren. Deshalb begrüßt sie gegenseitige Einladungen von einzelnen, Gruppen und Gemeinden.

5.2 Ökumenische Wortgottesdienste

Die Synode empfiehlt ökumenische Wortgottesdienste, in denen wir als Christen, die die Einheit suchen, unseren gemeinsamen Glauben bekennen und fürein-

ander und für alle Menschen beten. Solche Gottesdienste können eine erste Begegnung zwischen Christen verschiedener Konfessionen sein. Sie sind besonders fruchtbar, wenn sie aus einem gemeinsamen Tun und aus einer gemeinsam getragenen Verantwortung erwachsen.

Es gibt viele Gelegenheiten für ökumenische Wortgottesdienste: zum Beispiel die jährlichen Gebetswochen um die Einheit im Glauben; der ökumenische Weltgebetstag der Frauen; ökumenische Wortgottesdienste für Schüler bei besonderen Anlässen; gemeinsame Anliegen, Nöte und Freuden, Trauer bei einer Katastrophe, Dank für Gottes Hilfe.

Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören. Sie sollen aber nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeyer angesetzt werden.

Verkündigung, Lieder und Gebete sollen auf den ökumenischen Partner und seine Eigenart Rücksicht nehmen, ohne daß dabei der eigene Standpunkt preisgegeben wird.

Die vorhandenen gemeinsamen Gebete und Lieder (vgl. die von allen katholischen und evangelischen Kirchenleitungen gebilligten Texte des Ordinarius und „Gemeinsame Kirchenlieder“) sollen in den Gemeinden benutzt und ihre Zahl soll nach Möglichkeit vermehrt werden.

5.3 Wunsch nach Eucharistiegemeinschaft

Mehr als frühere Generationen empfinden wir heute die Spaltung der Kirche Christi als Widerspruch gegen das Vermächtnis des Herrn. Dieses Ärgernis wird besonders schmerzlich bewußt bei der Trennung im Abendmahl. Die Gemeinschaft von Leib und Blut Christi und die Einheit der Kirche stehen in engstem Zusammenhang. „Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10,16-17). Auseinandergebrochene Eucharistiegemeinschaft bedeutet zerbrochene Einheit der Kirche, und Spaltungen innerhalb der Kirche machen unfähig zur gemeinsamen Feier des Abendmahls. Mit dieser Spaltung im „Sakrament der Einheit und des Friedens“ möchten sich die Christen heute weniger denn je abfinden. So wird immer mehr nach der gemeinsamen Eucharistiefeyer der bisher getrennten Kirchen verlangt.

Viele Christen meinen, man solle diese Eucharistiegemeinschaft schon jetzt gewähren, um so die Kirchengemeinschaft zu fördern. Bisweilen fließt in diesen Wunsch ein unberechtigter Protest gegen Kirchenleitungen ein. Doch das Geheimnis der Eucharistie darf nicht zum Kampf mißbraucht werden. Vorschnelle Lösungen könnten den Ansporn nehmen, die volle Kirchengemeinschaft zu suchen. Allein ernstes Bemühen und beharrliches Beten können weiterhelfen.

5.4 Möglichkeiten begrenzter Eucharistiegemeinschaft

Volle Eucharistiegemeinschaft ist nur möglich bei voller Kirchengemeinschaft; denn die Einheit der Kirche und die *Communio* von Leib und Blut Christi bedingen und tragen sich gegenseitig. Zwar gibt es „viele und bedeutende Elemente oder Güter, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt, die auch außerhalb der sichtbaren Grenzen der katholischen Kirche existieren können“ (UR 3; vgl. auch LG 8), aber trotz des gemeinsamen Glaubens an Jesus Christus und trotz der einen Taufe bestehen, besonders bezüglich des Wesens der Kirche und ihrer Vollmacht, auch zum Teil bezüglich der Eucharistie selbst, noch trennende Unterschiede zwischen den Konfessionen, die eine Eucharistiegemeinschaft nicht gestatten. Es würde der Eindruck einer Einheit entstehen, die in grundlegenden Fragen des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft so noch nicht besteht.

Die Eucharistie ist aber nicht nur Zeichen der Einheit der Kirche, sie dient auch dem Heil des einzelnen: „Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden“ (ÖD 44).

5.4.1 Ostkirchen und altkatholische Kirche

Mitglieder der Ostkirchen können die Sakramente in der katholischen Kirche empfangen, wenn es ihnen aus äußeren oder inneren Gründen für längere Zeit nicht in der eigenen Kirche möglich ist. Umgekehrt ist es einem Katholiken nicht nur erlaubt, sondern geraten - wenn er sonst für längere Zeit keine Gelegenheit hat-, an der Eucharistiefeier und den Sakramenten dieser Kirchen teilzunehmen. Da mit ihnen im Glauben eine enge Gemeinschaft besteht, sie „trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie“ (UR 15), besteht hier legitime Gegenseitigkeit. Was von den Ostkirchen gilt, gilt auch von der altkatholischen Kirche, sobald dies von den zuständigen Stellen in Rom anerkannt wird.

5.4.2 Reformatorische Kirchen und Gemeinschaften

Diese - zwar noch eingeschränkte - gegenseitige Eucharistiegemeinschaft trifft für die kirchlichen Gemeinschaften reformatorischen Ursprungs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu. Ihren Mitgliedern ist die Teilnahme an den Sakramenten der katholischen Kirche deshalb nach dem Ökumenischen Direktorium (Nr. 55) in der Regel untersagt. Weil aber die Taufe hingeordnet ist „auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ (UR 22) und weil „die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind“ (UR 8), „kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten“ (ÖD 55). Solche Gründe kön-

nen nach dem Ökumenischen Direktorium in „Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis)“ gegeben sein. „In anderen dringenden Notfällen soll der Ortsoberrhirte oder die Bischofskonferenz entscheiden“ (Nr. 55). In der Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1. 6. 1972 wird dies erläutert: „Fälle dieser Art bleiben nicht auf Situationen von Unterdrückung und Gefahr beschränkt. Es kann sich um Christen handeln, die sich in schwerer geistlicher Not befinden und keine Möglichkeit haben, sich an ihre eigenen Gemeinschaften zu wenden. Als Beispiel diene die Diaspora“ (Nr. 6).

Die Synode bittet die Bischöfe, alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen.

Als Voraussetzungen für die Teilnahme eines Mitgliedes einer anderen Kirche hat vor allem zu gelten: Bewußtsein der Eingliederung durch die Taufe in die Gemeinschaft der Glaubenden - Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche im Hinblick auf die Eucharistie - Verlangen nach Gemeinschaft mit Christus in der Eucharistie - persönliche Verbindung mit dem Leben der katholischen Kirche (z.B. über den Ehepartner bzw. die Kinder; oder über einen mit katholischen Christen geteilten Einsatz im Dienst an den Menschen oder an der Einheit der Kirche) - Sorge um die Einheit der Kirche - entsprechende Vorbereitung und christliche Lebensführung.

Weiterhin nennen die kirchlichen Dokumente als Voraussetzung, daß der evangelische Christ „sich für längere Zeit nicht an einen Diener der eigenen Gemeinschaft wenden könne“, um das Abendmahl zu empfangen³. Darüber hinaus bittet die Synode die Bischofskonferenz zu prüfen, ob es nicht auch „ausreichende Gründe“ für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahles hätten. Solche Gründe könnten sich zum Beispiel aus der Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in der konfessionsverschiedenen Ehe ergeben.

Dem einzelnen sollten im Gespräch mit den zuständigen Seelsorgern Hilfen für eine verantwortete, persönliche Entscheidung gegeben werden.

5.5 Teilnahme von Katholiken am Abendmahl

In zunehmendem Maße wird die Frage gestellt, ob es unter gewissen Bedingungen einem Katholiken möglich ist, am Abendmahl der reformatorischen Kirchen teilzunehmen.

³ Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1.6.1972, Nr. 4b; vgl. dazu Ökumenisches Direktorium, Nr. 55, und Erklärungen des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 7. 1. 1970, Nr. 7, vom 1. 6. 1972, Nr. 6, und vom 17. 10. 1973, Nr. 6.

Die Taufe begründet zwar „ein sakramentales Band der Einheit“ zwischen allen Getauften, das „auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ hinzielt, aber „die volle Einheit“ mit den reformatorischen Kirchen ist nicht vorhanden (vgl. UR 22). Auch sie bekennen „bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft“ (ebd.). Jedoch ist wegen des abweichenden Glaubensverständnisses, vornehmlich in bezug auf das Amt und das Weihesakrament, „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt“ (ebd.). Zudem sind die Auffassungen über die Bedeutung des Abendmahls in den reformatorischen Kirchen noch unterschiedlich. Die Synode kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ - seinem persönlichen Gewissensspruch folgend - in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen.

5.6 Bitte um Verständnis

Die Synode bittet die katholischen und die evangelischen Christen um Verständnis für ihre Haltung in der Frage der Eucharistiegemeinschaft. Es geht ihr darum, daß die notwendigen Bemühungen um ein gemeinsames Eucharistieverständnis nicht durch ein übereiltes Vorgehen Schaden leiden. Das immer schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn soll uns Antrieb sein, im theologischen Gespräch und im Gebet auf jene volle Einheit hinzuarbeiten, die der Herr im Abendmahlssaal von seinem Vater erlebt hat und die in der gemeinsamen Eucharistie ihren Ausdruck finden soll.

5.7 Bitte an die Bischofskonferenz

Die Synode bittet die Bischofskonferenz, alle theologischen Beiträge, vor allem zu den noch nicht aufgearbeiteten Fragen des Eucharistie- und Amtsverständnisses, und alle neu sich zeigenden Erkenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu prüfen und zu helfen, daß über eine Vertiefung der Kirchengemeinschaft die Eucharistiegemeinschaft verwirklicht wird.

6. GESTALTUNGSELEMENTE DES GOTTESDIENSTES

6.1 Liturgische Zeichen und Formen

Menschliches Verhalten ist dadurch gekennzeichnet, daß geistige Gehalte lebhaft ausgedrückt und leibliche Vorgänge beseelt und durchgeistigt werden, daß also der Mensch als ganzer beteiligt wird. Ausdruckshandlungen, Zeichen und Symbole sind darum ein selbstverständlicher und unaufgebarbarer Bestandteil des menschlichen Lebens.

In der leibhaften Gestalt Jesu Christi ist uns die „Güte und Menschenliebe Gottes, unseres Retters, erschienen“ (Tit 3,4). Als Mensch hat uns Jesus Christus das Heil Gottes geschenkt. Der damit grundgelegten Struktur der Heilsordnung muß die Heilsvermittlung in der Kirche entsprechen. Ihre sichtbare Gemeinschaft, ihr hörbares Wort, ihre sakramentalen Zeichen des Glaubens und ihre anderen sinnenfälligen Ausdrucksformen sind darum nicht belanglose Äußerlichkeiten, sondern sie verleiblichen das Handeln Gottes und die Antwort des Menschen.

Ein Reichtum von Zeichen, Symbolen und Bräuchen ist in der Kirche gewachsen. Dabei gibt es Formen und Zeichen, die bleibender Bestandteil des kirchlichen Handelns geworden und unaufgebar sind. Für ihr Verständnis und ihren Mitvollzug ist eine Erschließung des heilsgeschichtlichen und biblischen Hintergrundes unerlässlich. Andere Zeichen und Formen aber können aufgegeben und durch neue ersetzt werden. Manche von ihnen sind uns nämlich fremd geworden; manche müssen wir daraufhin überprüfen, ob sie auszudrücken vermögen, was uns bewegt, und ob der heutige Mensch verstehen und vollziehen kann, was mit ihnen gemeint ist. Hier ist es unsere Aufgabe, für die Leibhaftigkeit des Glaubens Ausdrucksformen zu finden oder wiederzuentdecken, die den Gegebenheiten unserer Zeit entsprechen. Nach einer Periode der Neigung zu liturgischer Zeichenkargheit wächst wieder die Bereitschaft, Glauben erleben zu wollen und so zu einer Feier des Glaubens zu kommen. Diese Entwicklung wird zur Aufgabe für jede Gemeinde, da die Umwelt, in der wir leben, weitgehend so säkularisiert ist, daß ihre Feste und Feiern, soweit diese überhaupt gelingen oder noch vorhanden sind, kaum oder nicht mehr im Zusammenhang mit christlichen Zeichen und Grundgehalten stehen (z.B. Christi Himmelfahrt - Vatertag). So helfen sie nicht mehr mit, in Fest und Feier den Glauben zu erleben.

Gewisse gleichbleibende Grundmodelle im Vollzug des Gottesdienstes in verschiedenen Gemeinden sind dem Gottesdienstbesucher eine Hilfe, jeweils am anderen Ort mitfeiern zu können und sich dort zu Hause und geborgen zu fühlen.

6.1.1 Die Versammlung als Zeichen

Ein Zeichen eigener Art ist die zum Gottesdienst im Namen Jesu versammelte Gemeinde selbst.

In der Zusammenkunft an einem Ort (vgl. Apg 2,1) kommt die einende, alle Schranken und Trennungen überwindende Wirkung der Heilstat Christi zum Ausdruck. Als gegliederte Gemeinschaft ist die gottesdienstliche Versammlung ein Bild der Kirche, des Leibes Christi, in dem jedes Glied kraft der ihm vom Geist geschenkten Gnadengaben seinen Teil zum Ganzen beiträgt. Darum soll bei der Versammlung „jeder... nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28).

Die Synode bittet alle Priester und Laien, die Aufgabenverteilung in den liturgischen Feiern (priesterlicher Leiter, Diakon, Gemeinde, Lektor, Kantor, Chor, Schola, Ministranten usw.) in noch stärkerem Maß als bisher zu verwirklichen, damit die Vielfalt der Geistesgaben nicht eingeschränkt wird. Bei der Beteiligung der Gemeinde - ihrer Gruppen und Arbeitskreise - an der Vorbereitung und Feier der Gottesdienste soll mit Phantasie der Raum der freien Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, den die neuen liturgischen Ordnungen bieten.

Um eine sachlich kompetente Mitarbeitergruppe heranzubilden und im gottesdienstlichen Leben Kontinuität zu wahren, soll in jeder Gemeinde ein liturgischer Arbeitskreis (evtl. als Ausschuß des Pfarrgemeinderates) eingerichtet werden.

6.1.2 Das Wort als Zeichen

Das Wort ist wesentliches Element in der Liturgie, nicht nur, wenn die Heilige Schrift in der Kirche gelesen wird und Christus in seinem Wort gegenwärtig ist, auch wenn die Kirche betet und singt und ihren Glauben bekennt (vgl. SC 7). Die Sprache aller gottesdienstlichen Texte (Lesung, Predigt, Gebet, Lied) muß dem Wesen des liturgischen Handelns, der Situation, dem Sprechen und Denken der Hörer und Mitfeiernden gerecht zu werden versuchen. Insbesondere bei den aus dem Lateinischen übertragenen muttersprachlichen Texten ist zu wünschen, daß das Wort mehr als bisher konkret wird und den Menschen trifft. Unerlässlich ist die Einführung der Gemeinden in die neuen liturgischen Texte durch Predigt, Katechese und religiöse Bildungsarbeit. Von den Einzelsprechern (Priester, Prediger, Lektor usw.) darf die Gemeinde erwarten, daß in der Art und Weise ihres Vortrages erfahrbar wird: hier wird das Wort Gottes verkündet und der „heilige und ewige“ Gott „durch unsern Herrn Jesus Christus“ angesprochen. Die Wirksamkeit der Worte hängt nicht von ihrer Zahl ab, sondern vom Erweis von „Geist und Kraft“ (1 Kor 2, 4). Die dem Wort zugeordnete Stille ist Teil des gemeinsamen gottesdienstlichen Tuns und soll dort eingehalten werden, wo es die liturgischen Ordnungen angeben.

6.1.3 Sakramente als Zeichen

Grundlegende Zeichen des Glaubens sind die Sakramente, „die den Glauben nicht nur voraussetzen, sondern ihn nähren, stärken und ihn in Wort und Ding anzeigen“ (SC 59). Damit sie dieses Ziel in unserer Zeit besser erreichen, hat die Kirche bei der Erneuerung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch

eine Reform der Sakramentenliturgie vorgenommen. Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß es nicht nur um ein individuelles „Spenden“ und „Empfangen“ geht, sondern um eine gottesdienstliche Feier, da die Sakramente hingeordnet sind „auf die Heiligung der Menschen, den Aufbau des Leibes Christi und schließlich auf die Gott geschuldete Verehrung“ (SC 59). Daher soll alles getan werden, um die Verkümmern der Zeichen in der Feier der Sakramente zu überwinden und die Mitbeteiligung der Gemeinde und die Aufgabenverteilung, wie sie zur liturgischen Versammlung gehört, zu fördern (vgl. Sakramentenpastoral, Teil A).

6.1.4 Sakramentalien und Bräuche

Als Vorfeld und Ausweitung der Sakramente auf die gesamte menschliche Wirklichkeit hin sind die Sakramentalien und andere liturgische Gestaltungsformen sowie religiöse Bräuche Zeichen des Handelns Gottes und der Antwort des Menschen. Besondere Beachtung verdienen jene Zeichen und Formen aktiven Mituns, die enger mit der Eucharistiefeier und den Feiern des Kirchenjahres verbunden sind (z.B.: Dreikönig, Lichtmeß, Aschermittwoch, Karwoche und Ostern, Prozessionen, Allerheiligen und Allerseelen). Ein magisches Mißverständnis wird ausgeschlossen, da der Glaubende weiß, daß alle Sakramente, Sakramentalien, Weihen und Segnungen ihre Kraft aus dem österlichen Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi schöpfen. Als Wort in „Aktion“ sind sie sichtbare und greifbare Formen der kirchlichen Verkündigung, die eine rein intellektuelle Ausübung der Frömmigkeit verhindern. Bewahrung, Pflege und Neuentwicklung verdienen auch solche Bräuche, die regionale oder für bestimmte Gruppen Bedeutung haben, da sie besonders eng mit den kulturellen oder gesellschaftlichen Lebensverhältnissen verbunden sind.

So sind die liturgischen Zeichen und Ausdruckshandlungen nie bloß äußere Zeichen. Sie beziehen den Menschen als ganzen, auch in seiner Sinnhaftigkeit, in die gottesdienstliche Feier ein. Sie helfen mit, daß in den Zeichen und durch gemeinsames Tun Gemeinschaft erfahren wird.

6.1.5 Zeichen der Freude und des Festes

Daß die Liturgie festliches und feierndes Geschehen ist, kommt auf unersetzbare Weise in der Mitwirkung der Künste zum Ausdruck. Auch Sprache, Musik, Bildende Kunst und Architektur „verkünden den Tod des Herrn und preisen seine Auferstehung“ und tragen so zur Begegnung mit ihm bei. In dieser Sicht können weder anspruchslose Dürftigkeit noch gefälliger Ästhetizismus bestehen.

Die Verwendung der Muttersprache als Liturgiesprache und die Erneuerung des Gottesdienstes bringen für den Dienst der Künste neue Aufgaben und bieten

große Chancen. Es soll auch nicht übersehen werden, daß dieser Dienst dazu beitragen kann, schöpferische Kräfte in den Gemeinden selbst zu wecken.

6.1.6 Überlieferte und neue Ausdrucksformen

Sollen liturgische Gestaltungselemente entsprechend den Bedürfnissen unserer Zeit und den Erfordernissen des Gottesdienstes gewahrt oder neu entwickelt werden, dann hilft letztlich nicht rationale Planung oder rechtliche Verordnung; es bedarf der praktischen Erfahrung und Erprobung während eines langen Zeitraums. Die Liturgischen Kommissionen der Bistümer sollen daher - im Rahmen der Zuständigkeit des Diözesanbischofs - bestimmte Gemeinden zu Modellversuchen ermutigen, Fachleute (Theologen, Künstler, Pädagogen, Psychologen, Soziologen) für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung mit heranziehen und für eine begleitende Reflexion sorgen. Dadurch können am ehesten die vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderte ständige Weiterentwicklung der Liturgie gefördert und subjektive Willkür und eigenmächtiges Vorgehen verhindert werden.

6.2 Gesang und Musik im Gottesdienst

Die Kirche hat von Anfang an auch Gesang und Jubel im Gottesdienst gekannt (vgl. Eph 5,19; Kol 3,16). Später fanden verschiedene Instrumente, vor allem die Orgel, Verwendung. So wurden das gesungene Wort und das Instrumentalspiel Gestaltungselemente des gottesdienstlichen Handelns, die jene Tiefenschichten des Menschen ansprechen, die über das rational Erfäßbare hinausweisen. Eine auf das gesprochene Wort reduzierte Gemeindeliturgie ist nicht nur stimmungsmäßig eine Verarmung, sondern hier sind Verkündigung und Lobpreis um eine ganze Dimension menschlicher Ausdrucksfähigkeit verkürzt.

Darum fordert die Synode nachdrücklich, daß der gottesdienstliche Gesang (als Gesang der Gemeinde, der Liturgen, der Kantoren, Sängerguppen und Chöre) und die Instrumentalmusik (der Orgel und anderer für den Gottesdienst geeigneter Instrumente) nicht eingeschränkt, sondern nach Kräften gefördert werden. Es ist dafür zu sorgen, daß in allen Gemeinden mindestens „Kantoren“ (Vorsänger) und möglichst eine Vorsängergruppe (Chor, Schola) vorhanden sind. Sie sollen ihren von der erneuerten Liturgie zugewiesenen Dienst als Teil der Gemeinde ausüben, nicht nur an Festtagen und nicht nur in der Eucharistiefeier.

Die Kirchenmusiker werden eingeladen, die reiche kirchenmusikalische Überlieferung, wie zum Beispiel den Gregorianischen Gesang, im Rahmen der erneuerten Liturgie weiter zu pflegen und zu wahren. Zugleich sollen sie aber auch von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die die Liturgiereform für die Verwendung zeitgenössischer kirchenmusikalischer Werke gebracht hat.

Neben einem Grundbestand lateinischer Gesänge soll jede Gemeinde einen

Besitz an Gesängen haben, der ein gemeinsames Singen aller Altersgruppen ermöglicht. Diese Forderung gilt sogar über die Grenzen einer Diözese hinaus für die verschiedenen Regionen der Bundesrepublik, ja für das ganze Sprachgebiet. Diesem Anliegen dient die Einführung des neuen Einheitsgesangbuches „Gotteslob“. Deshalb macht sich die Synode die Anordnung der Deutschen Bischofskonferenz, dieses Gesangbuch in allen Bistümern und Gemeinden einzuführen, zu eigen.

Da hinsichtlich der sogenannten Kirchenkonzerte die Lage in den verschiedenen Gebieten unterschiedlich ist, sollen die Liturgischen Kommissionen der Bistümer entsprechende Richtlinien erarbeiten. Dabei ist davon auszugehen, daß nicht jedes beliebige Konzert im Kirchenraum am Platz ist, aber auch nicht jedes Konzert in der Kirche gottesdienstlichen Charakter haben muß.

6.3 Kirchenbau

Wenn die gottesdienstliche Versammlung im Namen Jesu auch grundsätzlich nicht an bestimmte Orte gebunden ist, so sind doch eigene, der Liturgie ständig vorbehaltene Gebäude und Räume sinnvoll. Als „Häuser der zum Gottesdienst versammelten Kirche“ werden sie von den ersten christlichen Jahrhunderten an zutreffend selbst „Kirche“ genannt. Sie sind Abbild der in ihr versammelten Gemeinde, die sich „aus lebendigen Steinen zu einem geistigen Haus“ aufbauen läßt (1 Petr 2,5) und Gott „im Geist und in der Wahrheit“ (Joh 4,23) anbetet.

Jede Gemeinde braucht einen Raum, in dem sie als örtliche Gemeinschaft der Glaubenden zur Feier der Liturgie zusammenkommt. Deshalb soll auch in Zukunft zu jeder Pfarrgemeinde eine Kirche gehören. Wo dies nicht oder noch nicht möglich ist und deshalb der Sonntagsgottesdienst in einem Saal stattfindet, soll dennoch ein eigener Gottesdienstraum (Kapelle) vorgesehen werden, der allen zugänglich ist. Er muß sich für die Meßfeier an Werktagen und in kleinen Gruppen sowie als Ort der Anbetung, Meditation und Stille eignen.

Was die Eignung des Kirchenraums für eine lebendige Mitfeier, für die Gestaltung von Gruppen-Gottesdiensten, für die Stellung von Altar und Tabernakel, für die Anordnung der Plätze von Priester, Gemeinde und Sängern angeht, so gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch (Nrn. 253-280). Was die Spendung der Sakramente angeht, besonders was den Ort der Taufe und des Beichtgesprächs betrifft, sind die Vorbemerkungen in den Ritualien zu diesen Sakramenten zu beachten.

Die Ausführung des Kirchenbaues selbst wie auch seine Ausstattung dürfen nicht gegen die Solidarität mit ärmeren Gemeinden verstoßen, denen oft das Notwendigste fehlt.

Da das Leben der Gemeinde sich nicht im Gottesdienst erschöpft, sind Räume für die mannigfachen anderen Aufgaben erforderlich. Darum empfiehlt sich -

wenn immer es möglich ist -, die Kirche in den Zusammenhang eines Pfarrzentrums einzubeziehen.

Wo die Voraussetzungen gegeben sind, ist bei der Planung neuer Bauvorhaben eine Abstimmung mit den katholischen und evangelischen Nachbargemeinden anzustreben.

7. EMPFEHLUNGEN ZUR VORLAGE „GOTTESDIENST“

7.1 Aufgaben der Verkündigung und Gemeindekatechese

In der Verkündigung und Gemeindekatechese sollen folgende Feststellungen der Gemeinde besonders nahegebracht bzw. neu erschlossen werden:

7.1.1 Die Gemeinde der Glaubenden ist von ihrem Wesen und Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen angewiesen. Ihre wichtigste Zusammenkunft ist die gottesdienstliche Versammlung. In ihr feiert sie die Gegenwart des Herrn und erfährt und bekundet ihre Gemeinschaft im Glauben.

7.1.2 Die Gemeinde feiert nicht Gottesdienst, um dem Alltag zu entfliehen, sondern um ihn in der Kraft Gottes zu bestehen. Sie feiert und bekennt im Gottesdienst ihren Glauben, der sich vollendet, wenn er in der Liebe wirksam wird.

7.1.3 Der Sonntag - beginnend mit dem Vorabend - als Feiertag der christlichen Gemeinde kann nicht gegen einen anderen Tag der Woche ausgetauscht werden, denn er ist als „Tag des Herrn“, wie ihn alle Christen begehen, als Tag der Eucharistiefeier und als Zeugnis christlicher Zukunftserwartung unaufgebbar.

7.1.4 Die Eucharistiefeier am Sonntag als Grundverpflichtung der Gemeinde hat eine solche Bedeutung, daß ihr Versäumnis ohne schwerwiegenden Grund eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche ist. Das Gebot der Kirche will die innere Verpflichtung unterstreichen. Es bindet aber nicht in jedem Fall und unter allen Umständen, da die Kirche niemand unter schwerer Belastung oder großem Nachteil zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier verpflichten will.

7.1.5 Die in Abschnitt 5 („Ökumenische Gottesdienste“) genannten Fragen, ihre Schwierigkeiten und die aufgezeigten Wege sind wegen der Dringlichkeit des ökumenischen Anliegens vor allem im Rahmen der Gemeindekatechese besonders zu behandeln.

7.2 Pastorale Richtlinien

7.2.1 Wer den Sonntagsgottesdienst nicht mitfeiern kann, soll die Möglichkeit nutzen, sich im Gebet der Gemeinde innerlich zu verbinden. Kranken soll, soweit

sie es wünschen, an jedem Sonntag die heilige Kommunion gebracht werden. Diesen Dienst können Kommunionhelfer oder andere dazu beauftragte Laien übernehmen.

7.2.2 Wer wegen Berufsarbeit nicht zum sonntäglichen Gottesdienst kommen kann, möge an einem anderen Tag die Eucharistie mitfeiern. Für diese Gruppe sollte gegebenenfalls zu geeigneter Stunde ein sonntäglich gestalteter Gottesdienst an einem Wochentag angeboten werden.

7.2.3 Neben der Eucharistiefeyer sollten auch andere Formen von Gottesdiensten (Vespern, Andachten, Meditations- und Predigtgottesdienste) gepflegt, gegebenenfalls wieder aufgegriffen und erneuert werden. Dabei muß ihnen eine entsprechende Zeit in der Feier des Sonntags eingeräumt werden (z. B. Samstagabend oder Sonntagabend).

7.2.4 Wo Menschen versammelt sind, die in der Mehrzahl dem Glauben fremd gegenüberstehen, kann es sinnvoll sein, zu einem nichteucharistischen Gottesdienst einzuladen. Durch Verkündigung des Wortes Gottes, Meditation und Gebet können solche Christen zu einem vertieften Glauben geführt werden.

7.2.5 Ein Priester sollte höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) der Eucharistie vorstehen. Daran muß festgehalten werden, auch wenn es die abnehmende Zahl der Priester schwierig macht, jeder Gemeinde die Eucharistiefeyer an allen Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen.

7.2.6 In den Gemeinden, in denen nicht mehr regelmäßig eine sonntägliche Eucharistiefeyer sein kann, weil ein Priester fehlt, soll doch an allen Sonn- und Feiertagen ein Wort- und Kommuniongottesdienst gefeiert werden, der von einem Diakon oder Laien geleitet wird.

7.2.7 Um Meßfeiern in kleinen Gemeinschaften zu ermöglichen, muß unter Umständen auch gelegentlich auf die sonst übliche Werktagmesse verzichtet werden. Es muß allerdings darauf geachtet werden, daß die Gruppenmessen nicht zu einer Entfremdung vom Gemeindegottesdienst führen.

7.2.8 In den Gemeinden sollen sich Gruppen bilden, die für die Gestaltung der Eucharistiefeyer im Hinblick auf Kinder Verantwortung übernehmen. Diese sollen sich mit dem Römischen „Direktorium für Kindermessen“ vom 1.11.1973 und mit den im Auftrag der deutschen Bischöfe erarbeiteten Richtlinien befassen und die Anwendung dieser Dokumente gemeinsam mit Priestern, den im Gemeindedienst Tätigen und Eltern beraten. Besonders zu empfehlen sind Familiengottesdienste, die den Kindern im Gottesdienst die Erfahrung der gemeinsamen Feier des Glaubens mit den Eltern ermöglichen.

7.2.9 Für die Jugendmessen können die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. 9. 1970 und die Aussagen der Synode zur Gruppenmesse (vgl.

3.2) helfen, eine entsprechende Form zu finden. Auch die vielfältigen Auswahlmöglichkeiten des neuen Meßbuches und des Lektionars können für die Anpassung an die Situation und die Fassungskraft der Jugendlichen hilfreich sein. Sind in diesem Sinne weitere Anpassungen notwendig (vgl. SC 34), gibt das Direktorium für Kindermessen Kriterien, die entsprechend auch für die Eucharistiefeier mit Jugendlichen angewendet werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Auswahl der Lesungen, für die Verwendung von Hilfsmitteln zur Verdeutlichung des Textes und für die übrigen gestalterischen Elemente, die dort angeführt sind.

7.2.10 Kinder und Jugendliche, die normalerweise an den üblichen Sonntagsgottesdiensten der Gemeinde teilnehmen, sollen gelegentlich den sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde mitgestalten entsprechend den Möglichkeiten, die das „Direktorium für Kindermessen“ bietet.

7.2.11 Die Synode empfiehlt ökumenische Wortgottesdienste, in denen wir als Christen, die die Einheit suchen, unseren gemeinsamen Glauben bekennen und füreinander und für alle Menschen beten.

Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören. Sie sollen aber nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeier angesetzt werden.

7.2.12 Die Synode bittet alle Priester und Laien, die Aufgabenverteilung in den liturgischen Feiern (priesterlicher Leiter, Diakon, Gemeinde, Lektor, Kantor, Chor, Schola, Ministranten usw.) in noch stärkerem Maß als bisher zu verwirklichen.

7.2.13 In jeder Gemeinde soll ein liturgischer Arbeitskreis (eventuell als Ausschuß des Pfarrgemeinderates) eingerichtet werden.

7.2.14 Die Liturgischen Kommissionen der Bistümer sollen - im Rahmen der Zuständigkeit des Diözesanbischofs - bestimmte Gemeinden zu Modellversuchen für die Gottesdienstgestaltung ermutigen, Fachleute (Theologen, Künstler, Pädagogen, Psychologen, Soziologen) für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung mit heranziehen und für eine begleitende Reflexion sorgen.

7.2.15 Zu jeder Pfarrgemeinde soll eine Kirche gehören. Wo dies nicht oder noch nicht möglich ist und deshalb der Sonntagsgottesdienst in einem Saal stattfindet, soll dennoch ein geeigneter Gottesdienstraum (Kapelle) vorgesehen werden, der allen zugänglich ist.

7.3 Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz

7.3.1 Die Synode bittet die Diözesanbischofe um ein Wort an die Gemeinden, in dem die zunehmende Schwierigkeit, jeder Gemeinde an allen Sonn- und Feier-

tagen die Eucharistiefeier zu ermöglichen, aufgegriffen sowie die notwendige Neuordnung der Gottesdienste und die entsprechende Neuverteilung der Priester begründet wird. Außerdem sollen sie ausdrücklich empfehlen, daß dort, wo keine Eucharistiefeier sein kann, ein Diakon oder Laie am Sonntag einen Wortgottesdienst hält.

7.3.2 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, dafür zu sorgen, daß für das deutsche Sprachgebiet gemeinsame Grundmodelle für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester erarbeitet werden.

7.3.3 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, bei der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die Einführung neuer Hochgebete für die Meßfeier mit Jugendlichen zu beantragen.

7.3.4 Die Synode bittet die Bischöfe, alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen und zu prüfen, ob es nicht auch „ausreichende Gründe“ für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahls hätten.

7.3.5 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, alle theologischen Beiträge, vor allem zu den noch nicht aufgearbeiteten Fragen des Eucharistie- und Amtsverständnisses, und alle neu sich zeigenden Erkenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu prüfen und zu helfen, daß über eine Vertiefung der Kirchengemeinschaft die Eucharistiegemeinschaft verwirklicht wird.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. V, 10-44
2. Lesung, Prot. VIII, 127-145

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1974/2, 2-6
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 77-80

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/3, 77-78
2. Lesung, SYNODE 1975/7, 31-32

Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral

Einleitung: *Franziskus Eisenbach*

1. ENTSTEHUNG DER VORLAGE

Der Synodenbeschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ behandelt drei Sakramente: Taufe, Firmung und Bußsakrament. Zweifellos gibt es nicht nur bei diesen drei Sakramenten pastorale Fragen von großer Dringlichkeit. Auch ließen sich bei den hier besprochenen Sakramenten noch weitere wichtige Aspekte nennen, die im Rahmen der Synodenarbeit unberücksichtigt bleiben mußten. Die in diesem Text vorgenommene Auswahl erklärt sich aus der Situation, in der die Vorlage entstanden ist und aus der notwendigen Beschränkung im Hinblick auf den Umfang eines solchen Synodentextes. Schon sehr bald hatte sich die Sachkommission II (Gottesdienst - Sakramente - Spiritualität) aufgrund eines eigenen Abstimmungsverfahrens dazu entschlossen, vorrangig Fragen der Taufe, der Firmung und der Buße zu behandeln. Damit griff sie aus der Prioritätenliste ihres Themenkataloges einige Probleme auf, die mit besonderer Dringlichkeit theologische und pastorale Antworten erforderten. Immer dringlicher stellte sich die Frage nach Sinn und Begründung der Kindertaufe. Es häuften sich die Beispiele, daß selbst in kirchenverbundenen Familien die Taufe der Kinder immer weiter hinausgeschoben wurde. Der erneuerte Kindertaufritus stand kurz vor seiner Veröffentlichung und bedurfte einer pastoralen Einführung. Die Frage eines möglichen Taufaufschubes und der Notwendigkeit von Taufgesprächen mit den Eltern war in der Diskussion. Darüber hinaus entstand mancherorts zunehmend die Frage nach einem Katechumenat für erwachsene Taufbewerber, und auch der dafür veröffentlichte Ritus bedurfte der Erläuterung und Einführung.

Im Bereich der Firmung war die Situation ähnlich. Ein neuer Ritus war in Vorbereitung, aber gewichtige Fragen schienen noch nicht genügend geklärt. So schon die grundsätzliche Frage, welchen theologischen und pastoralen Sinn das Sakrament der Firmung im Unterschied zur Taufe habe und - abhängig davon - welches das rechte Firmalter sei. Dazu kamen eine Reihe mehr praktischer Fragen bezüglich der Häufigkeit der Firm spendung und einer sinnvollen Vorbereitung auf dieses Sakrament. Was das Bußsakrament betrifft, so war die Situation zu Beginn der Synodenarbeit gekennzeichnet durch eine tiefe Verunsicherung. Die Häufigkeit der Einzelbeichte in den Gemeinden nahm rapide ab. Bußgottesdienste waren da und dort eingeführt. Nicht selten wurden sie als Ersatz für das Bußsakrament mißdeutet. Es entstanden heftige Spannungen zwischen Nachbargemeinden über den Sinn und die Nützlichkeit der Bußgottesdienste.

Es ging nun im Rahmen der Synode bei der Behandlung dieser Fragen nicht zuerst um eine Theologie der Sakramente. Vielmehr sollte die theologische Besinnung auf die Sakramente und die liturgische Erneuerung der Sakramentenspendung, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil veranlaßt hatte, nun auch in der Sakramentenpastoral fruchtbar gemacht werden. Auf diese Weise sollte die Synode den ihr gemäßen Beitrag leisten zur

Erfüllung des Auftrags des Konzils, dafür zu sorgen, „daß die Gläubigen die sakramentalen Zeichen leicht verstehen“ (SC 59). Außerdem erschien es dringend geraten, in diesem Bereich zu einer gewissen Einheitlichkeit der pastoralen Praxis zu kommen, schon wegen der starken Fluktuation der Bevölkerung in unserem Land.

Die Sachkommission II nahm sich vor, zunächst eine Vorlage über Taufe und Firmung und eine zweite über Buße und Bußsakrament zu erarbeiten. Bald stellte sich jedoch heraus, daß es beim Firmesakrament noch so viele offene Fragen gab, daß man sich entschloß, die Vorlage über Taufpastoral zunächst gesondert fertigzustellen, freilich immer im Blick auf die notwendige Ergänzung durch die Firmepastoral.

Bereits in der zweiten Sitzungsperiode der Synode (10.-14. Mai 1972) wurde die Vorlage „Taufpastoral“ mit 229 Ja-Stimmen bei 6 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen in erster Lesung angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1972/2, 13-18), die Vorlage „Buße und Bußsakrament“ in derselben Sitzungsperiode mit 240 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen (vgl. den Text in: SYNODE 1972/2, 19-22). Zur dritten Sitzungsperiode (3.-7. Januar 1973) konnte auch die Vorlage „Firmepastoral“ fertiggestellt werden und wurde mit 184 Ja-Stimmen bei 34 Nein-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1972/6, 47-54). Die relativ hohe Zahl von Nein-Stimmen erklärt sich wohl aus den unterschiedlichen Auffassungen über das rechte Firmalter.

Aufgrund der notwendigen Themenkonzentration bekam dann die Sachkommission den Auftrag, diese drei Teilvorlagen zu einem einzigen Text mit dem Titel „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ zusammenzufassen. Für die Erarbeitung der Vorlage zur zweiten Lesung war es also notwendig, die drei Teilvorlagen formal einander anzugleichen. Die Anträge aus der Vollversammlung und die Wünsche der Deutschen Bischofskonferenz mußten eingearbeitet werden. Daraus ergaben sich viele Einzeländerungen, aber auch größere Erweiterungen. So wurde dem ganzen Text ein theologisches Einleitungskapitel vorangestellt, das das Fundament für die pastoralen Konsequenzen legt. Weiterhin waren viele Anregungen von außerhalb der Synode - insgesamt etwa 120 Eingaben, meist von ganzen Gruppen getragen - zu berücksichtigen. Außerdem lagen inzwischen die erneuerten Ordnungen für Kindertaufe, Erwachsenentaufe, Firmung und Bußsakrament vor. Es galt, die pastoralen Richtlinien der Synodentexte mit den Richtlinien der liturgischen Ordnungen abzustimmen¹. Dadurch bot sich die gute Gelegenheit, unmittelbar nach Einführung dieser neuen Ordnungen einheitliche seelsorgliche Richtlinien zu ihrem Gebrauch für den ganzen Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

Die Substanz der drei Teilvorlagen war von der Synode bestätigt worden und blieb erhalten. Bedeutsame Änderungen inhaltlicher Art waren in der Frage des Firmalters notwendig, wo eine eindeutige Festlegung nicht gewünscht wurde. In der Darstellung des Katechumenates wurde der Text wesentlich erweitert und präzisiert. In den Aussagen über das Bußsakrament wurde die neue Ordnung der Buße berücksichtigt (vgl. zu dieser Darstellung den Kommissionsbericht in: SYNODE 1974/3, 41-56). Die so erarbeitete

¹ Vgl. dazu die Vorbemerkungen in den neuen liturgischen Ordnungen: Die Feier der Kindertaufe, Freiburg i. Br. / Einsiedeln / Regensburg 1971, 9-25; Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Studienausgabe, Freiburg i. Br. / Einsiedeln 1975, 21-51; Die Feier der Firmung, Freiburg i. Br. / Einsiedeln / Regensburg 1972, 19-25; Die Feier der Buße. Studienausgabe, Freiburg i. Br. / Einsiedeln 1974, 9-29.

Vorlage wurde in der 6. Sitzungsperiode der Synode (20.-24. November 1974) mit 227 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1974/3, 17-40).

2. DIE ÄUSSERE GESTALT DES SYNODENBESCHLUSSES

2.1 Aufbau

Der Aufbau des Textes soll dem Ziel dienen, die inhaltlich recht verschiedenen Aspekte von Tauf- und Firmpastoral einerseits und Bußpastoral andererseits nicht einfach äußerlich aneinanzureihen, sondern ihre innere Zusammengehörigkeit zu verdeutlichen. Deshalb wurde den Aussagen über Taufe und Firmung (Teil B) und über Buße und Bußsakrament (Teil C) ein theologisches Einleitungskapitel (Teil A) vorangestellt, das gleichsam die Klammer ist, welche die beiden anderen Teile zusammenbindet.

Innerhalb des Teiles B galt es, die enge Zusammengehörigkeit von Taufe und Firmung sichtbar zu machen. Deshalb wurden die beiden Sakramente nicht nacheinander, sondern im Zusammenhang miteinander behandelt. Am Anfang dieses Kapitels stehen grundsätzliche Aussagen über Taufe und Firmung (B 1), dann folgt die Darstellung dieser Sakramente für die Situation des Erwachsenen (B 2) und schließlich für die Situation des Kindes (B 3). Die pastoralen Richtlinien des gesamten Textes sind am Schluß noch einmal in knappen Sätzen zusammengefaßt (Teil D). In den Teilen E und F sind ein Votum an den Apostolischen Stuhl und Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz angefügt.

2.2 Sprache

Ein Anliegen der Sachkommission war es, auch in den theologischen Aussagen eine allgemeinverständliche Sprache zu finden. Geläufige, aber oft unverständene Begriffe wie heiligmachende Gnade, Erbsünde, Gotteskindschaft, neues Leben, Todsünde und andere, werden in eine zeitgemäße Sprache übertragen und in kurzen Deutungen verständlich gemacht (vgl. vor allem B 1.1.3, B 1.2.3 und C 6).

Es muß freilich auch vermerkt werden, daß die synodale Prozedur gelegentlich zu umständlichen und allzu offenen Formulierungen führt, die bestrebt sind, den verschiedenen Meinungen Raum zu geben. So werden z. B. in den Aussagen über Taufaufschub (B 3.1.4) und Firmalter (B 3.4.1) schon in der sprachlichen Gestalt die Kompromisse in der Sache spürbar. In solchen Unschärfen der Formulierung zeigt sich, daß hier Fragen sind, in denen noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden können, sondern eher Richtungen für die weitere Entwicklung angedeutet werden.

2.3 Gedankenführung

Der Text hat als ganzer und in seinen Teilen das gleiche Grundmodell: nach einer meist sehr knappen Situationsbeschreibung folgt als Ausgangspunkt die theologische Besinnung. Sie wird konkretisiert auf die jeweils behandelten Sakramente hin; daraus und aus den jeweils anstehenden Fragen ergeben sich die praktischen Konsequenzen für die Pastoral, die dann schließlich in konkreten Richtlinien zusammengefaßt werden. Damit soll gewährleistet werden, daß die notwendige pastorale Orientierung theologisch verantwortet und begründet ist. Außerdem wird bei dieser Gedankenführung deutlich, daß die

Synode kein Abschluß sein kann. Vielmehr muß die weitere Entfaltung und Konkretisierung ihrer Aussagen sich fortsetzen in der täglichen Arbeit in den Gemeinden. Dafür soll der Synodentext Grundlage und Hilfe bieten.

3. INHALTLICHE SCHWERPUNKTE

Der Synodenbeschluß zur Sakramentenpastoral beschränkt sich schwerpunktmäßig auf die Darstellung von drei Sakramenten. Wichtiger noch sind aber die inhaltlichen Akzente, die er setzt. Es geht nicht um eine Gesamtabhandlung aller bedenkenswerten Aspekte dieser Sakramente, sondern es sollen bestimmte Grundtendenzen herausgestellt werden, die in unserer Zeit von besonderer Bedeutung sind und die vom Zweiten Vatikanischen Konzil erstrebte Erneuerung und Verdeutlichung der Sakramentenpastoral fördern. Im folgenden sollen einige solche inhaltlichen Schwerpunkte hervorgehoben werden, die für den ganzen Text bestimmend sind und darüber hinaus auch für andere Aufgaben der Sakramentenpastoral Orientierung geben können.

3.1 Sakramente als Zeichen des Heils²

„In den sakramentalen Zeichen, die aus dem Lebensbereich des Menschen genommen sind, begegnet uns Christus und schenkt uns sein Heil“ (Teil A). Das in den Sakramenten Bezeichnete und Bewirkte ist also nicht ein sachliches ‚Etwas‘, sondern eine persönliche Beziehung. Das Heil ist Jesus Christus selbst, der dem glaubenden Menschen Anteil an seinem Leben gibt und ihn so in die Gemeinschaft mit Gott einbezieht. Dieses neue Leben in Christus schenkt Gott in der Taufe (vgl. B 1.1.3); in der Firmung vollendet er das in der Taufe Begonnene (vgl. B 1.2.3); im Bußsakrament schenkt er dem immer neu schuldig gewordenen Menschen Versöhnung (vgl. C, Einleitung, C 2, C 4.3). Immer geht es dabei um die heilschaffende Begegnung mit Jesus Christus, der selbst das Zeichen der Liebe Gottes ist, das Ursakrament. Im Heiligen Geist, den er uns sendet, bleibt er selbst unter uns gegenwärtig und wirksam (vgl. Teil A). Die Sakramente müssen aber in ihrer Zeichenhaftigkeit verständlich sein, wenn der Mensch in ihnen das Heil erkennen soll. Die Zeichen bedürfen deshalb der Deutung (vgl. vor allem B 1.1.3 und B 1.2.3). Sie müssen aber auch in ihrem Vollzug selbst sprechende Zeichen sein (vgl. dazu Gottesdienst 6.1-6.1.4). Daraus ergibt sich nicht zuletzt an den Spender der Sakramente ein gewichtiger Anspruch (vgl. C 5).

3.2 Sakramente in der Kirche³

„Die Sakramente als Zeichen der Nähe und Liebe Gottes findet der Mensch in der Kirche“ (Teil A). In ihnen vollzieht die Kirche, die selbst Zeichen des Heils ist, ihren Heilsauftrag und damit ihr Wesen. Die Sakramente sind wohl die höchsten, aber nicht die einzigen Vollzugsweisen des kirchlichen Heildienstes. Sie sind vielmehr eingebettet in vielfältige Zeichen und Ausdrucksformen der insgesamt sakramentalen Kirche. Die Bedeutung der

² O. Semmelroth, Vom Sinn der Sakramente, Frankfurt a.M. 1963.

³ W. Kasper, Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Die Heilssendung der Kirche in der Gegenwart, Mainz ²1970.

Sakramente wird nicht dadurch betont, daß man sie isoliert betrachtet, sondern gerade in ihrem Zusammenhang mit dem ganzen kirchlichen Handeln, in dem letztlich Jesus Christus selbst wirkt, zeigt sich ihr Sinn (vgl. Teil A).

Die Kirche selbst ist die Heilsgemeinschaft, die Gott durch ‚Wasser und Heiligen Geist‘ neu schafft (vgl. B 1.1.1 und B 1.2.1). Dem einzelnen Menschen wird das neue Leben geschenkt, indem er in diese Glaubensgemeinschaft eingegliedert wird (vgl. B 1.1.3 und B 1.2.3). Die Sakramente werden also nicht zuerst als Mittel zum Erlangen des individuellen Heils gesehen, sondern als wirksame Zeichen der Eingliederung in die Heilsgemeinschaft und der Entfaltung des Lebens in ihr. Taufe und Firmung werden deshalb als Sakramente der Eingliederung in die Kirche bezeichnet (Teil B). Im Bußsakrament findet der sündige Mensch die Versöhnung mit Gott in der Versöhnung mit der Kirche (vgl. C 2). Es wird deshalb Sakrament der Wiederversöhnung genannt. Dieser kirchliche Aspekt der Buße wird im Bußritus der Eucharistiefeier (C 4.1), im Bußgottesdienst (C 4.2) und im Bußsakrament (C 4.3) betont.

3.3 Sakramente in der Gemeinde⁴

„Die Eingliederung in die Kirche geschieht konkret in einer Gemeinde“ (B 1.1.4). Sie ist in der Regel die Glaubensgemeinschaft, in der der einzelne Mensch der Kirche begegnet. In der Pfarrgemeinde ist gewiß nicht die ganze Kirche, aber doch die Kirche ganz gegenwärtig. Sie „ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen“ (LG 26). Als Sakramente der Eingliederung in die Kirche haben deshalb Taufe und Firmung ihren Ort in der Gemeinde (B 1.1.4 und B 1.2.4). Sie dürfen nicht als private Familienfeste verstanden und gefeiert werden, sondern sind Feste der ganzen Gemeinde, die den Neugetauften in ihre Mitte aufnimmt und in welcher der Gefirmte seine Sendung zur Mitwirkung am Heildienst Jesu Christi verwirklicht. Deshalb ist die Hinführung zu den Sakramenten Sache der Gemeinde mit ihren verschiedenen Diensten (vgl. B 3.3 und B 3.4.2). Die Hilfe, die die Glaubensgemeinschaft dem einzelnen gibt, wird deutlich im Patenamnt.

Auch Buße betrifft, ebenso wie Sünde, immer auch die Gemeinschaft der Glaubenden (vgl. C 2). Diese selbst bedarf ständig der Umkehr und Erneuerung (vgl. C, Einleitung) und trägt die Buße des einzelnen (vgl. C 2).

Diese Betonung der Bedeutung der konkreten Gemeinde als der ‚Kirche am Ort‘ hat innerhalb und außerhalb der Synode zu vielfältigen Diskussionen geführt. Gelegentlich wurde der Gemeindebegriff so übersteigert, daß der Eindruck entstehen konnte, als könne nur der ein Sakrament empfangen, der fest in einer konkreten Gemeinde verwurzelt und engagiert sei. Der Vorwurf einer solchen ‚Gemeindeideologie‘ wurde auch dem Synodentext in seiner ersten Fassung gemacht. Es wurde deshalb bei der Überarbeitung sorgfältig darauf geachtet, daß die Gemeinde ihren richtigen Stellenwert erhielt, so daß man sie nicht gegen die Kirche als ganze ausspielen kann, ihre Bedeutung vielmehr gerade in deren Konkretisierung gesehen wird. Die Verwiesenheit der Sakramente auf die

⁴ L. Bertsch, Leitideen künftiger Sakramentenpastoral, in: Zeichen des Heils, Wien 1975, 105ff.; G. Biemer, J. Müller, R. Zerfass, Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Eingliederung in die Kirche, Mainz 1972.

Gemeinde ist aber eine wechselseitige; Vorbereitung und Feier der Sakramente haben nämlich eine wesentliche gemeindefördernde Funktion. In der Beteiligung vieler an der Sakramentenvorbereitung können neue Strukturen in der Gemeinde entstehen. In der Feier der Sakramente wird sie selbst erneuert und aufgebaut (vgl. B 1.2.6, B 2.4 und B 3.4.4).

3.4 Zeichen des Glaubens

„Der glaubend sich hingebende Mensch begegnet dem sich gnadenhaft hingebenden Gott und wird dadurch heil. So sind die Sakramente Zeichen des Glaubens in zweifacher Hinsicht: Der gläubige Mensch bezeugt in ihrem Empfang seinen Glauben an die wirksame Hilfe Gottes; durch dieses Wirken Gottes wird ihm gleichzeitig Glaube geschenkt und bestärkt“ (Teil A).

Dieser notwendige Zusammenhang von Glaube und Sakrament war und ist in unserer Kirche nicht immer genügend deutlich. Wenn Taufe, Firmung und Ehesakrament nur verstanden werden als gesellschaftlich übliche Feiern, die zu bestimmten Grundsituationen des Lebens hinzugehören, aber von ihrem Empfänger keine persönliche Stellungnahme zum Glauben fordern, so erreichen sie ihren Sinn nicht. Die Synode betont deshalb im Einklang mit den liturgischen Ordnungen die Notwendigkeit des Glaubens zum Empfang der Sakramente. Im Fall der Kindertaufe ist der Glaube der Eltern entscheidend (vgl. B 3.1.1). Daher die Notwendigkeit eines Taufgesprächs (vgl. B 3.1.2) und gegebenenfalls des Taufaufschubs (vgl. B 3.1.4)⁵. Der Firmbewerber soll aus eigener Glaubensentscheidung das Sakrament erbitten (vgl. B 3.4), der erwachsene Taufbewerber bekennt vor der Gemeinde seinen Glauben (vgl. B 2.3). Mit dieser Betonung des Glaubens als Bedingung des Sakramentes will die Synode nicht einfach einer ‚Entscheidungskirche‘ das Wort reden. Die Kirche bietet allen ihren Gliedern ihre Sakramente an und ist damit immer in gewissem Sinn ‚Volkskirche‘. Deutlicher aber, als das bisweilen geschah, muß die notwendige Mindestforderung an die persönliche Glaubensentscheidung betont werden, die allein das Sakrament wirklich zu einer der personalen Würde des Menschen entsprechenden Begegnung mit Gott macht. Dabei darf gewiß nicht das Sakrament als Belohnung für die vorgängige Entscheidung des Menschen betrachtet werden; es darf auch nicht in rigoristischer Weise denen vorenthalten werden, die noch nicht zum Vollmaß eines personalen Glaubens gelangt sind. Der Empfang der Sakramente ist eben nicht nur Bezeugung des Glaubens, sondern auch Hilfe zum Glauben und Bestärkung des Glaubens. Auch hier wird noch einmal die Bedeutung der Gemeinde als Gemeinschaft der Mit-Glaubenden deutlich.

Der Synodentext versucht, zwischen den extremen Meinungen die rechte Mitte einzuhalten. Die lebhafteste Debatte in der Vollversammlung zu diesem Punkt hat wesentlich dazu beigetragen, hier zu ausgewogenen Formulierungen zu finden, die dennoch eindeutig bleiben und so für die Praxis Hilfe bieten.

3.5 Hinführung zu den Sakramenten

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon, daß die Hinführung zu den Sakramenten eine eigene und wachsende Bedeutung hat. Entsprechend wird sie auch im Synodentext

⁵ W. Kasper (Hg.), *Christsein ohne Entscheidung oder soll die Kirche Kinder taufen?*, Mainz 1970.

eingehend behandelt. Es gibt immer weniger ein ‚christliches Milieu‘, in dem der einzelne Christ in seiner Glaubensentscheidung und in seinem christlichen Leben getragen wäre. Um so dringender wird die Aufgabe der Kirche, in ihren Pfarrgemeinden Hilfen zur christlichen Erziehung und zur Hinführung zu den Sakramenten zu geben.

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils zu sehen, daß „ein mehrstufiger Katechumenat für Erwachsene“ wieder eingerichtet werden soll (SC 64). Wenn auch in unserem Bereich die Zahl der erwachsenen Taufbewerber nicht groß ist, so zeigen doch die kirchlichen Statistiken einen erschreckenden Rückgang der Taufen von Kindern katholischer Eltern (vgl. z.B. Herder-Korrespondenz 9 [1975] 429). Damit zeichnet sich eine neue Situation für die nahe Zukunft ab. Abschnitt B 2 des Synodenbeschlusses befaßt sich mit dem Katechumenat und betont dabei die Bedeutung der Gemeinschaft von Glaubenden, die den Taufbewerber „während der stufenweisen Eingliederung in die Kirche begleiten“ (B 2.2).

Dieser ganze Abschnitt wurde von der Synode kaum diskutiert und ziemlich unverändert angenommen. Vielen Synodalen war wohl die Thematik zuwenig geläufig. Es steht aber zu erwarten, daß dieser Text in Zukunft eine Hilfe zur Bewältigung einer neuen pastoralen Aufgabe sein kann.

Zentraler noch ist die Aufgabe der Eingliederung der Kinder in Glaube und Kirche. Die christliche Erziehung der Kinder muß als ganzheitlicher und kontinuierlicher Vorgang verstanden werden, in dem die Sakramente der Eingliederung eine besondere Bedeutung haben (vgl. B 3). Die Vorbereitung auf Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung darf deshalb nicht den Charakter von isolierten Einzelaktionen haben, deren Wirksamkeit nur sehr begrenzt wäre. Vielmehr muß diese intensivere Einführung in den Rahmen der gesamten christlichen Erziehung hineingestellt werden, die eine Hinführung zu Glaube und Kirche, eine ‚gestreckte Eingliederung‘ über eine lange Zeit hin ist.

Die Eltern als erste Glaubenszeugen für ihre Kinder und die übrigen Bezugspersonen in Kindergarten, Schule und anderen Einrichtungen bedürfen für ihre Aufgabe der Hilfe der Gemeinde (vgl. B 3.2). Für die unmittelbare Hinführung zu den Sakramenten wird die Arbeit in Kleingruppen empfohlen, die von erwachsenen Gemeindegliedern geführt werden (vgl. B 3.3, B 3.4.2 und C 9). So kann deutlicher werden, daß diese Eingliederung in die Kirche nicht einfach jahrgangsweise in der Schule geleistet werden kann, sondern Raum lassen muß für die dem jeweiligen Alter gemäße persönliche Glaubensentscheidung. Innerhalb dieses weithin akzeptierten Konzeptes gab es allerdings heftige Diskussionen um die Frage der rechten Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion und um die Frage des Firmalters.

In der Frage von Erstbeichte und Erstkommunion waren in den letzten Jahren unterschiedliche Standpunkte wirksam geworden⁶. In vielen Pfarreien wurde aufgrund des

⁶ Der „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung“ (hrsg. von den katholischen Bischöfen Deutschlands durch den Deutschen Katechetenverein 1967) sieht die Erstkommunion im 2. Schuljahr, die Erstbeichte im 4. Schuljahr vor. In vielen Pfarreien wurde diese Praxis eingeführt. Das „Directorium Catechisticum generale“ der Kleruskongregation vom 11. April 1971 (AAS 64 [1972] 98-176; hier: S. 175 f.) hatte sich gegen eine solche Praxis ausgesprochen, ohne sie jedoch förmlich zu untersagen. Die Erklärung der Kongregationen für die Sakramente und für den Klerus vom 24. Mai 1973 (AAS 67 [1973] 410) bestimmte, daß diese Experimente zu beenden seien und die Erstbeichte vor der Erstkommunion anzusetzen sei. Die Deutsche Bischofskonferenz gab am

„Rahmenplanes für die Glaubensunterweisung“ die Erstbeichte erst nach der Erstkommunion gehalten. Diese Praxis wurde 1973 durch eine Erklärung der römischen Kongregationen für den Gottesdienst und für den Klerus untersagt, was erhebliche Unruhe auslöste. Der Synodenbeschluß versucht hier, die Frage in ihren Zusammenhang zu stellen. Bußerziehung „ist eine durchlaufende Aufgabe der christlichen Erziehung“. Sie muß getragen sein von der Bußgesinnung im Leben der ganzen Gemeinde. „Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation des Kindes und vor allem seiner Familie“ für den Zeitpunkt von Erstbeichte und Erstkommunion. Dennoch „soll in der Regel die Hinführung zum Bußsakrament mit der Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie verbunden bleiben“ (C 9). Diese Aussagen eröffnen den Blick auf die konkrete Situation des Kindes und weisen so die Richtung für weitere Überlegungen, ohne darin schon ein abschließendes Wort zu sprechen.

In der Frage des Firmalters wurden ebenfalls verschiedene Positionen deutlich. Die einen wünschten die Firmung möglichst früh, um dem Kind die Hilfe des Sakramentes nicht unnötig vorzuenthalten; die anderen wollten die Firmung weiter hinauszögern, um eine wirklich persönliche Glaubensentscheidung des Firmbewerbers zu ermöglichen.

In seiner ersten Fassung hatte der Synodentext eindeutig die zweite Position bevorzugt (vgl. SYNODE 1972/6, 48). Aufgrund der Diskussion in der Vollversammlung wurde dann eine offenere Formulierung gewählt. Mit der Festlegung einer unteren Altersgrenze (etwa 12 Jahre) soll aber zumindest erreicht werden, daß die Firmung ihres theologischen und pastoralen Eigengewichtes nicht praktisch beraubt wird, indem sie zusammen mit der Erstkommunion in das Grundschulalter verlegt oder gar, wie gelegentlich gefordert wurde, mit der Taufe verbunden wird. Das würde einer durch viele Jahrhunderte gewachsenen und nun auch verstärkt reflektierten Praxis der westlichen Kirche entgegenstehen und die wertvolle pastorale Möglichkeit nehmen, gerade dem Jugendlichen noch einmal eine intensivere Einführung in Glaube und Kirche im Rahmen der Firmvorbereitung anzubieten (vgl. dazu auch: „Die Feier der Firmung“, Vorbemerkungen, Nr. 6).

Im übrigen legt der Text kein Firmalter fest, sondern nennt lediglich die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten, um so der weiteren Meinungsbildung zu dienen (vgl. B 3.4.1).

4. GESETZGEBERISCHE ASPEKTE UND RECHTSKRAFT

Die Vorlage „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ wurde in der 6. Vollversammlung am 22. November 1974 von den Synodalen angenommen. Die Ergebnisse der Abstimmungen in erster und zweiter Lesung wurden bereits angeführt (vgl. Abschnitt 1 dieser Einleitung). Die Gutheißung durch den Apostolischen Stuhl für die vier Anordnungen des Beschlusses wurde mit Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland vom 22. 3. 1975 ausgesprochen. Mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern der ein-

27. September 1973 dazu Richtlinien, die eine gewisse Übergangszeit bis zur Durchführung der römischen Erklärung einräumten (vgl. z. B. Amtsblatt Freiburg 31 [1973] 312). Vgl. dazu auch: Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche, Mainz ²1970, 28-32.

zelen Bistümer hat der Beschluß Rechtskraft erlangt. Zu verschiedenen in dem Beschluß behandelten Sachbereichen gibt es gesamtkirchliche Regelungen, die folglich den Interpretationsrahmen für die Synodenaussagen darstellen: Solche Regelungen werden von der Synode an unsere Verhältnisse adaptiert und unter Umständen weitergeführt. Insbesondere gilt das für die beiden folgenden Einzelfragen:

Für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution hat die Glaubenskongregation am 16. Juni 1972 seelsorgliche Richtlinien gegeben (AAS 64 [1972] 510-514). Die Deutsche Bischofskonferenz hat im September 1972 erklärt, daß im Gebiet der Bundesrepublik „die von den Richtlinien für die sakramentale Generalabsolution vorausgesetzten Bedingungen nicht gegeben“ seien (vgl. z.B. Amtsblatt Freiburg 25 [1972] 125 und 127). Die Synode bittet jedoch die Bischöfe, erneut zu überprüfen, ob auch in unserem Bereich Situationen vorliegen, in denen die Generalabsolution möglich ist (vgl. C 4.3.3). Die Aussagen der Synode bezüglich Erstbeichte und Erstkommunion sind im Rahmen der diesbezüglichen römischen Erklärung (vgl. Anmerkung 6) zu interpretieren. Die Deutsche Bischofskonferenz hat dazu auf ihrer außerordentlichen Vollversammlung vom 8./9. September 1975 folgende Erklärung abgegeben: „Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom September 1973 bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte verwiesen. Diese Richtlinien, die die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte in der Regel vor der Erstkommunion anstreben, aber für die Gemeinden mit anderer Praxis noch eine Zeit des Übergangs vorsehen, sollen in den nächsten Jahren im Sinne von ‚Quam singulari‘ überprüft werden“ (vgl. z.B. Amtsblatt Mainz 16 [1975] 86).

Im übrigen sind die pastoralen Richtlinien des Synodenbeschlusses im Sinne der jeweiligen Apostolischen Konstitutionen und Einführungstexte zu lesen, die sich im neuen römischen Rituale für die Gesamtkirche finden (vgl. Anmerkung 1).

Bezüglich des Votums an den Papst, jedem Diözesanbischof die Möglichkeit zur Delegation der Firmvollmacht zu geben, ist bisher keine Stellungnahme erfolgt.

5. PASTORALE BEDEUTUNG UND UMSETZUNG

5.1 Pastorale Bedeutung

Der Synodenbeschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ will einen Beitrag leisten zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgegebenen Erneuerung der Kirche im Leben ihrer Gemeinden. Dazu bietet die Sakramentenpastoral vielfältige Ansatzpunkte. Sie ist gewiß nicht der erste und einzige Bereich, in dem Erneuerung der Kirche sich vollziehen kann, aber sie ist eine Aufgabe der Kirche von unaufgebbarer Bedeutung. Wie in wenigen anderen Bereichen der Pastoral ist es hier möglich, eine Vielzahl von Zielgruppen in den verschiedensten Lebensaltern in zentralen Fragen des Glaubens und des christlichen Lebens anzusprechen. Der Synodenbeschluß wendet sich daher an alle Gläubigen. An die Seelsorger, die die Verantwortung für ein Konzept der Sakramentenpastoral und seine Durchführung tragen; an die Eltern, die in erster Linie verpflichtet sind, ihrem Kind zu helfen, in Glaube und Kirche hineinzuwachsen; an die Erzieher und die anderen Bezugspersonen, denen die Kinder in den Einrichtungen der Kleinkind- und Vorschulpädagogik begegnen; an die Gruppen und Verbände innerhalb der Pfarrgemeinde und schließlich an die gesamte Gemeinde selbst, die durch ihr Leben es dem einzelnen Menschen ermöglichen und erleichtern soll, als Christ zu leben.

Durch eine solche breite Beteiligung der Gläubigen an der Aufgabe der Sakramentenpastoral können innerhalb der Gemeinde neue Strukturen und Gruppierungen entstehen, die wichtige Impulse für die Bildung der Gemeinde und ihr Leben geben (vgl. B 3.4.4). In dieser Breite gesehen, erweist sich die Aufgabe der Sakramentenpastoral als eine Chance, ein pastorales Konzept zu entwickeln, in dem viele Christen einbezogen werden in die Verantwortung für den Dienst am Glauben. Dies jedoch gewiß nicht allein im technischen, organisatorischen Sinn. Vielmehr handelt es sich um einen geistlichen Dienst, der nicht zuletzt im eigenen gläubigen Vollzug der Sakramente besteht. Zu diesem grundlegenden Aspekt der Sakramentenpastoral sei der folgende Text aus dem Kommissionsbericht zur Vorlage (SYNODE 1974/3, 50, Nr. 5) zitiert: „Bei der Behandlung der Sakramente kann deutlich gemacht werden, daß das Heil für den Menschen nicht nur ein Handeln am Menschen ist, sondern ein Handeln des Menschen. Freilich nicht in der Weise, daß der Mensch selbst sein Heil wirken könnte, sondern gerade so, daß in seinem aktiven Empfangen, seiner freien Hingabe an das Handeln Gottes, seine personale Würde deutlich wird. Sakramente als Begegnung zwischen dem sich schenkenden Gott und dem Menschen, der sich beschenken läßt und so sein Heil findet, machen deutlich, daß Gott immer der zuerst Handelnde ist, daß er aber den Menschen als Person anspricht. Dabei wird gerade die Leibhaftigkeit und Geschichtlichkeit des Menschen ernst genommen, der in menschlich verständlicher Weise und seiner jeweiligen Lebenssituation entsprechend die Liebe Gottes zugesagt bekommt und als Person mit seinem ganzen Leben in Freiheit darauf antworten kann. Gerade solche Aspekte des Sakramentenverständnisses können dem heutigen Menschen den Zugang zu Glaube und Kirche erleichtern.“ Um das zu erreichen, ist freilich ein Umdenken bei den Seelsorgern und bei allen Gläubigen notwendig, damit die Aufgabe der Sakramentenpastoral als allen gemeinsame Aufgabe erkannt wird, an deren Erfüllung sich jeder nach dem Maß der ihm von Gott gegebenen Fähigkeiten beteiligen soll.

5.2 Hinweise für die praktische Umsetzung

5.2.1 Theologische Besinnung als Ermöglichung erneuerter Praxis

Was für die Pastoral allgemein gilt, wird bei der konkreten Aufgabe der Sakramentenpastoral sehr deutlich: Die theologische Besinnung ist der erste und grundlegende Impuls für eine Erneuerung der pastoralen Praxis. Wo nur theologische Formeln unbedacht weitergegeben werden, erstarrt die Praxis im Formalismus. Im Bereich der Sakramentenpastoral ist die Kirche von dieser Gefahr nicht verschont geblieben. Ein einseitiges Interesse an der bloßen ‚Gültigkeit‘ der Sakramentenspendung hat gelegentlich den Bedingungen für die geistliche Fruchtbarkeit der Sakramente zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier hat sich längst vor der Synode vieles geändert, nicht zuletzt durch die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils. Es bedurfte und bedarf aber noch einer weiteren Umsetzung der Ergebnisse der theologischen Bemühungen in den Bereich der Verkündigung, der Katechese und der Erwachsenenbildung, um sie bei den Priestern und allen Gläubigen bewußt und fruchtbar zu machen. Dazu kann die Synode einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie im Bereich der Sakramentenpastoral versucht, aus den vielfältigen Erfahrungen und Überlegungen, die sich überall finden, ein Gesamtkonzept sichtbar zu machen und so Richtungen zu weisen und Anregungen zu geben. Ein Ziel dieser Bemühungen ist es auch, im Bereich der Sakramentenpastoral bei aller legitimen Verschiedenheit der Praxis in den

Gemeinden dennoch eine grundsätzliche Einheitlichkeit der Sicht und der Zielsetzung zu fördern, um so Polarisierungen und lähmende Streitigkeiten in dieser für unsere Kirche so wichtigen Sache zu überwinden.

5.2.2 Praktische Ansätze

Die Einführung der Anregungen des Synodenbeschlusses ist in vielen Gemeinden bereits im Gange. Gewiß ist das nicht einfachhin eine Folge der Synodenarbeit; die Erneuerung der Sakramentenpastoral hat vorher schon begonnen. Sie wird aber durch die Beschlüsse der Synode beeinflusst, angeregt und weitergeführt. Besonders deutlich wird dies z.B. bei der Vorbereitung auf Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung. Da und dort bereits seit langem erprobte Modelle der Beteiligung der Eltern und anderer Gemeindemitglieder an der Sakramentenvorbereitung sind inzwischen weit verbreitet. Sakramentenvorbereitung als Gemeindekatechese in Gruppenarbeit wird vielerorts mit Erfolg versucht. Die Einführung der neuen Sakramentenriten bietet hier eine gute Ansatzmöglichkeit für die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse.

In der Frage des Erwachsenekatechumenates ist die Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten. Es fehlt noch weitgehend an Erfahrungen, gelegentlich wohl auch an der Einsicht in die Notwendigkeit des Katechumenates. Hier müßte wohl zunächst versucht werden, in den einzelnen Gemeinden und Regionen die erwachsenen Taufbewerber in einer Gruppe zusammenzuführen, um dann erste Schritte zur Einführung des Katechumenats zu tun. Konkrete Hilfe aufgrund vielfältiger Erfahrung kann dabei die Kölner Zentrale für Glaubensinformation „Fides“ geben.

Ermutigende Erfahrungen sind bereits seit längerem bei der Einführung des Taufgesprächs mit den Eltern der Täuflinge gemacht. Hier liegt eine Möglichkeit, junge Familien wieder religiös anzusprechen und für kirchliches Leben zu interessieren. Hilfreich ist es, wenn solche Taufgespräche frühzeitig angeboten werden und auch den Kontakt mehrerer Elternpaare untereinander fördern. Dabei können auch Anregungen zur christlichen Erziehung gegeben werden, vor allem, wenn es gelingt, daß über die Taufe hinaus die jungen Familien zu regelmäßigen Treffen in Familienkreisen zusammenkommen. Für die Erneuerung der Bußpastoral bietet wiederum die Einführung der neuen Bußordnung eine gute Hilfe. Die veränderte Absolutionsformel beim Bußsakrament kann in der Verkündigung erklärt und entfaltet werden, damit so die Dimensionen des Bußsakramentes, vor allem auch sein Bezug auf die Gemeinschaft der Glaubenden, deutlich werden. Ebenso wichtig ist es, die übrigen liturgischen Bußformen, den Bußgottesdienst und den Bußritus der Meßfeier, zu erläutern und in ihrem Stellenwert deutlich zu machen. Dabei kann schon viel zur Gewissensbildung und Bußerziehung der ganzen Gemeinde geschehen. Die räumliche Ermöglichung des Beichtgesprächs und die sorgfältige Vorbereitung der Beichtväter für ihren Dienst ist ein wichtiger Beitrag zur Bußpastoral.

Die Bußerziehung der Kinder und ihre Hinführung zum Bußsakrament ist ein weiterer Ansatzpunkt zur Erneuerung der Bußpastoral. Über die Kinder können deren Eltern angesprochen werden und Anregungen bekommen, die nicht nur für ihre Erziehungsaufgabe an den Kindern, sondern auch für ihr eigenes religiöses Leben hilfreich sind.

Insgesamt besteht der Eindruck, daß dieser Synodenbeschluß in den Gemeinden gut aufgenommen und als Hilfe empfunden wird. Freilich werden darin auch Aufgaben deutlich, von deren Verwirklichung viele Gemeinden noch weit entfernt sind, vor allem, was die Integration der jungen Generation in das kirchliche Leben betrifft.

Eine notwendige Hilfe wäre die Erarbeitung von Handreichungen für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang der Sakramentenpastoral. Die Synode hat die Deutsche Bischofskonferenz gebeten, für solche Handreichungen zu sorgen. Viel wertvolles Material ist bereits vorhanden; es müßte an einer zentralen Stelle gesammelt, beurteilt, ergänzt und zugänglich gemacht werden (vgl. Teil F).

Die guten Erfahrungen, die im Bereich der Sakramentenpastoral bereits gemacht sind, berechtigen zu der Hoffnung, daß hier noch weitere Chancen und Möglichkeiten liegen. Zu ihrer Verwirklichung beizutragen ist das Ziel dieses Synodenbeschlusses. Er ist dabei getragen von der Überzeugung, „daß auch in unserer Zeit der Heilige Geist gegenwärtig und wirksam ist und sich seine Kirche lebendig erhält“ (Kommissionsbericht in: SYNODE 1974/3, 50, Nr. 6).

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

- A. Die Sakramente in der Kirche
- B. Die Sakramente der Eingliederung in die Kirche
 - 1. Das glaubende Volk Gottes (Kirche - Gemeinde)
 - 1.1 Die Taufe
 - 1.1.1 Gott beruft sich sein Volk
 - 1.1.2 Die Kirche feiert das österliche Mysterium
 - 1.1.3 In der Taufe schenkt Gott uns sein Leben
 - 1.1.4 Die Taufe hat ihren Ort in der Gemeinde
 - 1.2 Die Firmung
 - 1.2.1 Christus sendet den verheißenen Geist
 - 1.2.2 Die Kirche feiert das Kommen des Geistes
 - 1.2.3 In der Firmung wird die Taufe vollendet
 - 1.2.4 Die Firmung hat ihren Ort in der Gemeinde
 - 1.2.5 Der Spender der Firmung
 - 1.2.6 Die Entfaltung der Firmung
 - 2. Die Eingliederung des Erwachsenen in die Kirche
 - 2.1 Die Zeit des anfanghaften Glaubens (Präkatechumenat)
 - 2.2 Der Katechumenat
 - 2.3 Die Feier der Eingliederung
 - 2.4 Das Leben der Neugetauften
 - 3. Die Eingliederung des Kindes in die Kirche
 - 3.1 Die Taufe

- 3.1.1 Sinn und Berechtigung der Kindertaufe
- 3.1.2 Das Taufgespräch
- 3.1.3 Vertretung der Eltern im Bekenntnis des Glaubens und in der Erziehungsaufgabe
- 3.1.4 Taufaufschub
- 3.1.5 Ungetauft sterbende Kinder
- 3.1.6 Noch nicht getaufte Kinder
- 3.2 Die Erziehung im Glauben
- 3.3 Die Hinführung der Kinder zur Eucharistie
- 3.4 Die Firmung
 - 3.4.1 Das Firmalter
 - 3.4.2 Die Firmvorbereitung
 - 3.4.3 Die noch nicht Gefirmten
 - 3.4.4 Das Leben der Gefirmten

- C. Buße und Sakrament
 - 1. Gewissensbildung
 - 2. Sünde, Buße und Vergebung in der Kirche
 - 3. Die vielfältigen Formen der Sündenvergebung
 - 4. Die liturgischen Formen der Sündenvergebung
 - 4.1 Der Bußritus in der Eucharistiefeyer
 - 4.2 Der Bußgottesdienst
 - 4.3 Das Bußsakrament
 - 4.3.1 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner
 - 4.3.2 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst
 - 4.3.3 Das Sakrament der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung
 - 5. Der Dienst der Versöhnung
 - 6. Todsünde und Beichtpflicht
 - 7. Taten der Buße
 - 8. Zeiten der Buße
 - 9. Die Hinführung der Kinder zu Buße und Bußsakrament

- D. Pastorale Richtlinien
 - 1. Das glaubende Volk
 - 2. Die Eingliederung des Erwachsenen in die Kirche

3. Die Eingliederung des Kindes in die Kirche
4. Buße und Bußsakrament
- E. Votum an den Apostolischen Stuhl
- F. Empfehlung an die Bischofskonferenz

A. DIE SAKRAMENTE IN DER KIRCHE

Von jeher stellt sich dem Menschen an den wichtigen Stationen seines Lebens mit besonderer Eindringlichkeit die Frage nach dem Sinn dieses Lebens. Lebensvorgänge von besonderer Bedeutung, wie Geburt, Eintritt in die bewußte und entschiedene Auseinandersetzung mit Umwelt und Gesellschaft, Eheschließung, Schuld, schwere Krankheit und Tod, lassen ihn danach fragen, was hinter diesem Geschehen steht, woher sein Leben kommt und wohin es führt. Eine eigene Deutung und Bestimmung solcher Situationen gibt der christliche Glaube in den Sakramenten. Hier werden die zentralen Lebensfragen des Menschen aufgegriffen und finden Antwort und Hilfe zu ihrer Bewältigung in der Begegnung mit Christus, die Heil bewirkt. Das wird in unserer Zeit vielfach nicht mehr verstanden. Die Symbolsprache der Sakramente ist vielen fremd geworden. Die Worte und Zeichen, mit denen die Sakramente gespendet werden, machen ihren Sinn oft nicht mehr genügend deutlich. Vielfach werden die Sakramente immer noch einseitig als Gnadenmittel verstanden, ohne daß in ihnen der Bezug zum eigenen Leben und das Angebot einer persönlichen Begegnung mit Christus erkannt wird. Solche Gründe können dazu führen, daß das Bewußtsein für Wert und Bedeutsamkeit der Sakramente bei vielen Christen verdunkelt wird.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat deshalb in seiner Liturgiekonstitution den Auftrag gegeben, die Riten der Sakramentenspendung möglichst so zu gestalten, „daß die Gläubigen die sakramentalen Zeichen leicht verstehen“ (SC 59). Hand in Hand mit der dadurch ausgelösten liturgischen Neugestaltung der Sakramentenspendung ging eine neue theologische Besinnung auf die Sakramente. Beides jedoch kann nur dann wirklich seinen Sinn erfüllen, wenn in einer erneuerten Sakramentenpastoral den Gläubigen der Zugang zur Bedeutung der Sakramente erschlossen wird.

Alle Sakramente sind in Jesus Christus begründet. In seiner Menschheit, in seinem Leben, Sterben und in seiner Auferstehung ist „die Güte und Menschenliebe Gottes, unseres Retters“, unter uns erschienen (Tit 3,4). Christus ist das

Zeichen, in dem wir die Sorge Gottes für uns Menschen erkennen und erfahren, er ist das Ursakrament. Durch den Heiligen Geist, den Christus uns sendet, bleibt er mit seinem Heilswerk durch die Zeiten unter uns gegenwärtig. Die Kirche als die vom Heiligen Geist geeinte Gemeinschaft der Gläubigen ist für die Welt das bleibende Zeichen der Nähe und Liebe Gottes. So ist sie „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). In den einzelnen Sakramenten entfaltet sich das sakramentale Wesen der Kirche in die konkreten Situationen des menschlichen Lebens. In den sakramentalen Zeichen, die aus dem Lebensbereich des Menschen genommen sind, begegnet uns Christus und schenkt uns sein Heil. Voraussetzung für diese Heilsbegegnung mit Christus ist das Geschenk des Glaubens, der den Menschen das Heil in Christus suchen läßt. In diesem Glauben erkennt er in menschlichen Zeichen das Wirken Gottes und öffnet sich ihm. Der Empfang eines Sakramentes ist deshalb nicht ein Vorgang, in dem man nur „etwas“ bekommt, eine Sache von noch so hoher Qualität, sondern das Sakrament zeigt eine persönliche Beziehung an und schafft sie. Der unsichtbare Gott wendet sich im sichtbaren Zeichen des Sakramentes dem Menschen zu, um sich ihm zu schenken und bietet ihm so das Heil an. Der glaubende Mensch nimmt dieses Geschenk in Freiheit und Dankbarkeit entgegen. Beides muß zusammenkommen: das machtvolle Wirken Gottes und die Bereitschaft des Menschen. Die Sakramente sind Handlungen, in denen Gott dem Menschen begegnet; dies wird zeichenhaft sichtbar gemacht in der Begegnung des Spenders mit dem Empfänger des Sakramentes. Der glaubend sich hingebende Mensch begegnet dem sich gnadenhaft hingebenden Gott und wird dadurch heil. So sind die Sakramente Zeichen des Glaubens in zweifacher Hinsicht: Der gläubige Mensch bezeugt in ihrem Empfang seinen Glauben an die wirksame Hilfe Gottes; durch dieses Wirken Gottes wird ihm gleichzeitig Glaube geschenkt und bestärkt.

Die Sakramente als Zeichen der Nähe und Liebe Gottes findet der Mensch in der Kirche. Durch sie erfüllt die Kirche in der ausdrücklichsten Weise ihren Auftrag, das Heilswerk Christi den Menschen zu vermitteln. Wer ein Sakrament empfängt, wird deshalb in der durch das Sakrament bezeichneten Weise in das Leben der Kirche hineingenommen. Für den einzelnen Menschen wird dies erfahrbar in seiner Gemeinde. Sie lädt ihn zum Empfang der Sakramente ein und nimmt ihn damit in ihre Gemeinschaft hinein, in der er der Kirche begegnet. Gleichzeitig wird die Gemeinde am Ort und damit die Kirche bereichert und aufgebaut durch jeden Gläubigen, der sich ihr anschließt. Spendung und Empfang der Sakramente sind auch deshalb wesentliche Lebensfunktionen der Gemeinde.

Wenn die Kirche Sakramente spendet, so ist es letztlich Christus selbst, der sie spendet. Er wird im Handeln der Kirche gegenwärtig, und wer ein Sakrament empfängt, empfängt damit die Gemeinschaft mit Christus, in dessen Stellvertre-

tung der Spender der Sakramente handelt. In je eigener Weise, die durch das sakramentale Zeichen sinnfällig dargestellt wird, gibt jedes Sakrament eine spezifische Ähnlichkeit mit Christus und läßt den Empfänger in eine engere Lebensgemeinschaft mit ihm treten. Zugleich vermittelt ihm das Sakrament in seiner jeweiligen Situation die Hilfe Gottes, deren spezifische Eigenart wieder am sakramentalen Zeichen erkennbar ist. Diese Gemeinschaft mit Christus wird begründet durch den Heiligen Geist, der gleichsam das Band ist, das den einzelnen Christen mit Christus und seinen Mitchristen verbindet. „In dem einen Geist wurden wir durch die Taufe alle zu einem einzigen Leib“ (1 Kor 12,13). In jedem Sakrament empfangen wir diesen Heiligen Geist, der das göttliche Leben, die Gotteskindschaft, in uns begründet, erneuert und kräftigt. So wird dem Reich Gottes in den konkreten Situationen unseres Lebens Raum gegeben. In der Feier der Sakramente ehren wir Gott, der uns diese Zeichen seiner hilfreichen Nähe schenkt.

Die Bedeutung der Sakramente für das christliche Leben kann nur dann recht zur Geltung kommen, wenn sie nicht als isolierte, punktuelle Ausnahmesituationen gesehen werden. Vielmehr sind die Sakramente Brennpunkte im Handeln der Kirche, die insgesamt Zeichen göttlichen Wirkens und damit sakramental ist. Die Sakramente sind deshalb eingefügt in vielfache Formen der Begegnung mit der göttlichen Wirklichkeit, in denen die sakramentalen Höhepunkte vorbereitet, verdeutlicht und zur Auswirkung gebracht werden.

Das gesamte Leben des Christen soll so in und mit der Gemeinschaft der Gläubigen wirksames Zeichen der Nähe und erlösenden Gegenwart Gottes mitten unter uns sein.

Für die Sakramente der Eingliederung in die Kirche und für das Bußsakrament, in dem der Sünder wieder in die volle Lebensgemeinschaft mit der Kirche hineingenommen wird, soll der folgende Text pastorale Anregungen geben, die zu einem vertieften Verständnis der Sakramente und zu einem Leben aus den Sakramenten helfen sollen.

B. DIE SAKRAMENTE DER EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE

Unser Land ist durch viele Jahrhunderte christlicher Geschichte geprägt. Dennoch ist es auch bei uns keine fraglose Selbstverständlichkeit mehr, daß man Christ ist. Die Gläubigen finden sich in zunehmendem Maß in einer unchristlichen Umgebung. Das Bekenntnis zum Christentum erfordert deshalb eine große Entschiedenheit. In dieser Situation stellt sich die Frage schärfer, wie und warum einer den christlichen Glauben annimmt und zu seiner Lebensform macht. Die Sakramente der Eingliederung in die Kirche müssen deshalb neu bedacht und in ihrem Sinn erschlossen werden. Eine erneuerte Tauf- und Firmpastoral soll dazu beitragen.

Ausgangspunkt ist dabei die Situation in den Gemeinden. Die Zahl derer, die ihre Kinder nicht mehr taufen lassen, nimmt zu. Um die Berechtigung der Kindertaufe ist eine breite Diskussion entstanden. Der Zusammenhang von Taufe und Glaube ist neu bewußt geworden. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Taufpastoral bei Kindern und Erwachsenen. In der Frage der Firmung herrscht trotz vielversprechender Erneuerungsversuche noch weithin Unzufriedenheit mit der derzeitigen Praxis. Sinn und Wesen dieses Sakramentes müssen durch eine entsprechende Pastoral den Gläubigen nahegebracht werden.

Aus der Zusammengehörigkeit der drei Eingliederungssakramente, Taufe, Firmung und Eucharistie, läßt sich der Sinn jedes einzelnen dieser Sakramente leichter erschließen. Ihre Bedeutung für das Leben einer Pfarrgemeinde stellt eine wichtige Perspektive dieser Neubesinnung dar.

1. DAS GLAUBENDE VOLK GOTTES (KIRCHE- GEMEINDE)

Die Kirche lebt aus der Heilstat Christi. Durch seinen Geist macht er sie zu seinem Leib und wirkt durch sie das Heil für alle Menschen.

1.1 Die Taufe

1.1.1 Gott beruft sich sein Volk

Im Gang der Heilsgeschichte gibt es viele Vorbilder und Zeichen für die Taufe. Sie weisen darauf hin, daß Gott das Volk des Neuen Bundes durch „Wasser und Heiligen Geist“ neu schafft und ihm die Fülle des neuen Lebens schenkt, das Christus, der Auferstandene, besitzt. So verstand die Kirche das Schweben des Schöpfergeistes Gottes über den Wassern der Urflut ebenso wie die Errettung der Sippe des Noach aus den Wassern der Sintflut und die Errettung des Volkes Israel am Roten Meer beim Auszug aus Ägypten als Hinweise auf die Wirklichkeit und Bedeutung der Taufe. Nach dem Neuen Testament ist Jesus der Geist-Erfüllte schlechthin. Dies wird bereits „sichtbar“ deutlich bei der Taufe am Jordan, wo Gott Jesus von Nazareth als seinen geliebten Sohn bezeugt, der das Heil für die Menschheit schaffen wird. Nach dem Tod Jesu wird dieser Geist als Gabe des Auferstandenen allen Gliedern des neuen Volkes Gottes mitgeteilt. Durch die Taufe werden alle, die an Christus glauben, in den Leib der Kirche eingegliedert und gewinnen Anteil an der Lebensfülle Christi, an seinem Geist. So wird das Volk Gottes durch die Taufe mit Wasser und durch die Gabe des Geistes immer erneuert, lebendig gemacht und zugleich befähigt, Jesus Christus in der Welt zu bezeugen und nach seinem Geist und Willen zu leben. „Durch die Taufe auf den Tod werden wir mit Christus begraben, damit so, wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, auch wir in dieser neuen Wirklichkeit leben“ (Röm 6,4).

1.1.2 Die Kirche feiert das österliche Mysterium

Die Kirche feiert immer neu dieses österliche Mysterium von Tod und Auferstehung des Herrn und macht damit gegenwärtig, woraus sie lebt, was sie ist und worauf sie hofft. Sie besinnt sich auf die Taufe besonders in der Osternacht und am Sonntag als dem österlichen Tag jeder Woche. Von allen, die durch Glaube und Taufe „in Christus Jesus sind“ (Röm 8,1), gilt das Wort des Apostels Paulus: „Wenn der Geist dessen, der Jesus von den Toten auferweckt hat, in euch wohnt, dann wird er auch euren sterblichen Leib lebendig machen“ (Röm 8,11).

1.1.3 In der Taufe schenkt Gott uns sein Leben

Die Getauften sind „Kinder Gottes“ und als solche „Erben Gottes und Miterben Christi“ (Röm 8, 17), Brüder und Schwestern des Herrn und untereinander. Als Glieder des Leibes Christi sind sie „Gottes Tempel“, in dem „der Geist Gottes wohnt“ (1 Kor 3, 16). Sie werden in die sichtbare Gemeinschaft der Kirche, des neuen Gottesvolkes, aufgenommen. Das Leben in der Gemeinschaft mit Christus ist für den Menschen der Weg zum Heil. Deshalb ist für jeden, der Christus erkannt hat, die Taufe zum Heil notwendig. Das neue Leben, das Gott dem Menschen in der Taufe schenkt, erfäßt ihn in seiner ganzen Person und prägt ihn. Deshalb wird die Taufe nur einmal gespendet. Sie bleibt als Gabe bestehen, die zu einem christlichen Leben beauftragt, selbst wenn der Getaufte seinen Auftrag nicht mehr erfüllt.

Die Wiedergeburt zu diesem neuen Leben wird durch das Symbol des lebensschaffenden Wassers und durch das Aussprechen des Namens des dreifaltigen Gottes über dem Täufling bezeichnet und in diesem Zeichen von Gott bewirkt. Von der Erbsünde, der verhängnisvollen Schicksalsgemeinschaft aller Menschen in Gottesferne und Schuld, aus der der Mensch sich nicht selbst lösen kann, wird er im Zeichen des reinigenden Wassers befreit. Er schließt sich Christus an, durch den die Macht der Sünde gebrochen ist. Den Weg Christi durch den Tod zum Leben macht er zu seinem Weg. Er bekommt Anteil am Priestertum Christi und soll nun wie dieser sein Leben zur Ehre Gottes und zum Dienst an den Mitmenschen einsetzen.

Die Bereitschaft zu einem solchen Leben nach dem Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe wird in der Taufe öffentlich bekundet. Die Kirche in der Gestalt der christlichen Gemeinde und der gläubigen Familie ermöglicht, fördert und trägt die Glaubensentscheidung des einzelnen, die dieser nur in der Gemeinschaft der Glaubenden durchhalten kann. Der Neugetaufte seinerseits wird einbezogen in die Verantwortung für das ganze Volk Gottes, das sich in jedem seiner Glieder verjüngt und erneuert. So ist die Taufe Zeichen des Glaubens. Gott bietet dem Menschen seinen Bund an, und der Mensch antwortet mit der Bereitschaft zu einem Leben aus dem Glauben, den wiederum Gott ihm ermöglicht und schenkt.

1.1.4 Die Taufe hat ihren Ort in der Gemeinde

Die Eingliederung in die Kirche geschieht konkret in einer Gemeinde. Es entspricht der Bedeutung der Taufe, daß sie an einem im Kirchenjahr hervorgehobenen Tag unter Beteiligung von möglichst vielen Gläubigen gespendet wird.

Die Hilfe, die die Gemeinschaft der Gläubigen dem Taufbewerber gewährt, wird deutlich im Amt des Paten. Der Taufpate soll dem Taufbewerber, beziehungsweise im Fall der Kindertaufe den Eltern, als Gesprächspartner und Helfer bei der Erfüllung ihrer Aufgabe beistehen. Bei der Tauffeier bekennt er mit dem Täufling, beziehungsweise dessen Eltern, den Glauben und die Bereitschaft zu einem christlichen Leben. Die Wahl des Paten soll sich danach richten, inwieweit dieser solchen Anforderungen entspricht. Wer die Aufgabe des Paten übernimmt, muß Mitglied der katholischen Kirche und gefirmt sein. Ein nichtkatholischer Christ kann deshalb nur als Taufzeuge bei der Taufe mitwirken. Im weiteren Sinn haben auch alle Mitglieder der Gemeinde, denen der Getaufte begegnet und an deren Glaubensüberzeugung er sich anschließt, Anteil an der Patenaufgabe. Diese Verantwortung der Gemeinde muß ihr verdeutlicht werden.

Die Taufe Erwachsener und Jugendlicher soll möglichst in der Osternacht und im Zusammenhang mit der Eucharistiefeyer vollzogen werden, so daß im Empfang des Leibes und Blutes Christi die neue Würde des Getauften und seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gläubigen zum Ausdruck kommt.

Die Taufe der Kinder soll in der Regel in der Pfarrkirche im Rahmen der Feier des Sonntags - einige Male im Jahr auch innerhalb der Eucharistiefeyer - stattfinden. Dabei ist es sinnvoll, daß mehrere Kinder gemeinsam die Taufe empfangen. Neben den Verwandten und Freunden der Familie soll die ganze Gemeinde zur Tauffeier eingeladen werden. Findet die Taufe im Ausnahmefall wegen wichtiger Gründe außerhalb der Pfarrkirche statt (z.B. im Krankenhaus), so ist der zuständige Pfarrer vorher zu verständigen. Wenn möglich, soll er mit den Eltern ein Taufgespräch halten.

1.2 Die Firmung

1.2.1 Christus sendet den verheißenen Geist

Die Heilige Schrift bezeugt, daß der auferstandene Herr unter uns gegenwärtig bleibt. Er haucht den Jüngern seinen Geist als Lebensatem ein. Das Pfingstfest feiert den prophezeiten Geist, der im Sturm und Feuer über die Kirche ausgegossen wird. Der Heilige Geist leitet die Kirche. Er eint und sendet sie immer neu. Er weckt in ihr Charismen und Dienste. Er ist der verheißene Tröster und Beistand, der Christus und seine Botschaft unter uns gegenwärtig hält und die Kirche in der Wahrheit und in der Treue zu ihrem Auftrag erhält. So ist er die Gabe Gottes, durch die Gott das Angesicht der Erde erneuert. Wie die Kirche selbst, so sind auch alle Sakramente vom Heiligen Geist her zu verstehen.

1.2.2 Die Kirche feiert das Kommen des Geistes

Die Kirche feiert in allen ihren Gemeinden das Kommen des Geistes und bittet um seine immer neue Ankunft. Sie, die selbst vom Heiligen Geist lebt, vermittelt ihn mit seinen Gaben an ihre Glieder. Besonders deutlich wird dies im Leben der Gemeinde und des einzelnen Christen bei der Firmung.

1.2.3 In der Firmung wird die Taufe vollendet

„Die Firmung führt die in der Taufe begonnene christliche Initiation weiter“ (Vorbemerkungen zum Firmritus, Nr. 3).

Sinn und Wesen der Firmung können nur im Zusammen und Gegenüber zum Sakrament der Taufe herausgestellt werden. Das in der Taufe Begonnene wird in der Firmung weitergeführt und vollendet. Deshalb liegt die Bedeutung der Firmung in einer der Situation des Menschen entsprechenden neuen Befähigung und Beanspruchung des Getauften zum christlichen Leben.

Der Firmbewerber bekundet öffentlich, daß er frei und bewußt das Geschenk des Glaubens anzunehmen bereit ist. Der Heilige Geist macht den Gefirmten in neuer Weise Christus ähnlich und verpflichtet ihn, zu leben wie Christus. Er erhält sakramental Anteil an der Sendung der Kirche zur Weiterführung des Werkes Christi. Er wird bestärkt zum Bekenntnis des Glaubens an Christus, zur Mitarbeit am Aufbau der Kirche als Gemeinschaft und zum Dienst am Heil der Welt. Diese Zusammengehörigkeit von Taufe und Firmung, die mit der ersten Zulassung zur Eucharistie die Sakramente der Eingliederung in die Kirche darstellen, wird besonders deutlich in der frühen Praxis der Kirche. Die drei Sakramente bildeten eine Einheit, wie es auch heute noch in der Ostkirche und im Ritus der Erwachsenentaufe in der lateinischen Kirche der Fall ist.

Die Praxis der Kindertaufe führte in der lateinischen Kirche zu einer zeitlichen Trennung von Taufe und Firmung. Dem Bischof als dem Repräsentanten der Einheit der Gemeinden wurde die Firmspendung vorbehalten. Dieses Sakrament wurde dann zu einem späteren Zeitpunkt gespendet und bedurfte einer eigenen theologischen Sinndeutung. Diese entfaltet die Tauftheologie und hebt Aspekte hervor, die insbesondere der Lebenssituation des Firmbewerbers entsprechen. Dies zeigt sich auch in den kirchenamtlichen Aussagen, die die Gabe des Geistes als Bestärkung zum Bekenntnis des Glaubens betonen. Das Konzil von Florenz sagt: „Die Wirkung dieses Sakramentes besteht darin, daß in ihm der Heilige Geist zur Stärkung gegeben wird, wie er den Aposteln am Pfingstfest gegeben wurde, damit der Christ mit Mut Christi Namen bekenne“ (DS 1319). Das Zweite Vatikanische Konzil führt dies fort: „Durch die Firmung werden die Gläubigen vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie in strengerer Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen“ (LG 11; vgl. Apost. Konst. „Über das Sakrament der Firmung“ 1971).

1.2.4 Die Firmung hat ihren Ort in der Gemeinde

Eine jährliche Spendung des Firmsakramentes ist anzustreben. Wo dies im Blick auf die konkrete Situation der Pfarrei nicht durchführbar oder nicht sinnvoll erscheint, sollten doch die Abstände zwischen den Firmungen nicht zu groß werden (höchstens 2-3 Jahre). Wenn nicht zu Pfingsten, so soll doch sinnvollerweise an einem Sonntag oder in einem Abendgottesdienst am Werktag gefirmt werden, um eine große Beteiligung der Gemeinde zu ermöglichen. Wenn die Feier der Firmung in solchen nicht zu großen Abständen wiederkehrt, wird eine kontinuierliche Vorbereitung besser möglich, die Zahl der Firmbewerber bleibt überschaubar und Geistspendung und -erneuerung bekommen im Bewußtsein der Gläubigen einen festen Platz. In der Beteiligung der Gemeinde wird deutlich, daß die Firmung den einzelnen Christen in neuer Weise mit der Kirche verbindet. Vor der Gemeinde bekennt der Firmbewerber seine Bereitschaft, mit der Kirche zu leben, und verspricht, sich um ein Leben in der Nachfolge des Herrn zu bemühen. Diesen Auftrag kann er um so besser erfüllen, je mehr er Gemeinschaft im Glauben erlebt.

Hier liegt die Bedeutung des Patenamtes. Normalerweise soll jeder Firmbewerber einen Paten haben, den er selbst mitausgewählt hat. Der Taufpate kann auch Firmpate sein. Der Firmpate muß selbst gefirmt sein. Er soll möglichst früh in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Besonders geeignet sind Erwachsene, die eine Vorbereitungsgruppe geleitet haben. „Es ist auch möglich, daß die Eltern selbst ihr Kind dem Firmspender vorstellen“ (Vorbemerkungen zum Firmritus, Nr. 15). Wenn kein geeigneter Pate gefunden werden kann, so kann im Einzelfall auf den Paten verzichtet werden. Das Patenamt kann auch von einer Gruppe wahrgenommen werden, die dann bei der Firmung selbst von einem Mitglied der Gruppe repräsentiert wird. Der Pate steht dem Firmbewerber während der Vorbereitung auf die Firmung zur Seite und ist ihm auch weiterhin Helfer und Gesprächspartner. Dafür ist erforderlich, daß der Pate unter dem Gesichtspunkt seiner eigenen Glaubenshaltung ausgewählt wird.

1.2.5 Der Spender der Firmung

An der Firmspendung durch den Bischof soll entsprechend der Tradition der Westkirche festgehalten werden. Das Zweite Vatikanische Konzil nennt den Bischof den „erstberufenen Spender“ der Firmung (LG 26). Wenn der Bischof firmt, so macht das deutlich, daß der einzelne Christ zur Gesamtkirche gehört und in ihr zur Verantwortung gerufen ist. Der Bischof und seine Mitarbeiter im Bischofsamt sollen deshalb in regelmäßigen Abständen in jeder Gemeinde selbst die Firmung spenden. Dabei soll die Begegnung zwischen Bischof, Gemeinde und Firmlingen nicht auf den Firmgottesdienst beschränkt bleiben. Wenn möglich, sollen die Firmbewerber schon vor der Firmung Gelegenheit haben, den Bischof kennenzulernen.

Wenn die Bischöfe wegen der Größe der Diözesen nicht häufig genug in die einzelnen Pfarreien kommen können, sollen auch Priester mit der Firmspendung beauftragt werden, da sie ja mit dem Bischof ein Kollegium bilden. Dabei ist darauf zu achten, daß diese Priester mit den Firmbewerbern oder mit der Gemeinde verbunden sind und den Zusammenhang mit der Diözese und der Weltkirche deutlich machen; dies kann auch beim Ortspfarrer gegeben sein. Im Fall einer solchen Delegation ist es auch eher möglich, die Firmung am Pfingstfest oder einem Sonntag in der Osterzeit anzusetzen. Von der Möglichkeit, daß andere Geistliche gleichzeitig mit dem Bischof die Firmung spenden, soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

1.2.6 Die Entfaltung der Firmung

Der Heilige Geist will sich als bleibende Gabe und Kraft im Leben des Gefirmten und der Gemeinde auswirken. Wo Christen leben, muß man darum sein Wirken erfahren. In Verkündigung, Gottesdienst, Gebet, geistlichem Gespräch und Bruderliebe bestärken sich die Gefirmten zum christlichen Leben. Indem sie ihr Leben aus dem Glauben verstehen und führen lernen, werden sie als geistliche Menschen eine persönliche Beziehung zu Gott finden und bereit sein, gemeinsam und als einzelne in Kirche und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Es muß bewußtgemacht werden, daß jeglicher Dienst in der Kirche, sei es in der Seelsorge, in kirchlichen Räten, im caritativen oder liturgischen Bereich, mit einer Gnadengabe des Geistes verbunden ist. Wer einen solchen Dienst übernimmt, sollte darum gefirmt sein. Es ist ja der Heilige Geist, der die verschiedensten Fähigkeiten zum Aufbau der Gemeinde gibt. „Das alles bewirkt der eine und der gleiche Geist; einem jeden teilt er seine besondere Gabe zu, wie er will“ (1 Kor 12,11).

2. DIE EINGLIEDERUNG DES ERWACHSENEN IN DIE KIRCHE

„Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet“ (Mk 16, 16). Die Taufe ist in besonderer Weise Sakrament des Glaubens. Sie ist unverdientes Gnadengeschenk Gottes. Allerdings muß der Mensch bereit sein, es innerlich zu bejahen und anzunehmen. Dadurch, daß er die Frohe Botschaft vernimmt, daß ihm der Heilige Geist das Verständnis dafür erschließt und ihm das Herz öffnet, und durch die Begegnung mit Gläubigen wird es dem Erwachsenen möglich, bewußt und frei den lebendigen Gott zu suchen und den Weg der Bekehrung zu gehen (vgl. Vorbemerkungen zum Erwachsenentaufritus, Nr. 1). Wer sich dazu entschließt, das Heil in Christus zu ergreifen, erhält in der Taufe Anteil am Leben Gottes. Er wird in die Kirche eingegliedert, die ihm in seiner Gemeinde begegnet. Die Hinwendung zum christlichen Glauben und das Hineinwachsen in die Gemeinschaft der Glaubenden wird beim Erwachsenen in der Regel einen längeren Weg

bedeuten, auf dem er vielfältiger Hilfe bedarf. Vor allem braucht er dabei die Erfahrung gelebten Glaubens bei denen, die ihn begleiten. Deshalb soll der Katechumenat als Vorbereitung auf die Taufe neu eingerichtet werden. Dieser Weg des Taufbewerbers bis zur Feier der Eingliederung in der Osternacht vollzieht sich entsprechend dem erneuerten Ritus in vier Stufen. Durch verschiedene Feiern wird der Taufbewerber immer tiefer in die Gemeinschaft der Gläubigen hineingenommen.

2.1 Die Zeit des anfanghaften Glaubens (Präkatechumenat)

Wer sich mit dem Gedanken trägt, um die Taufe zu bitten, soll in einer Vorbereitungszeit im Gespräch mit Gläubigen aus seinem Bekanntenkreis, im Kontakt mit Gruppen der Gemeinde und mit den Seelsorgern erfahren, was es bedeutet, als Christ zu leben. So kann ihm deutlich werden, was Christus auch für ihn selbst bedeutet. Ist seine Glaubensüberzeugung so weit gereift, daß er sich entschließt, Christ werden zu wollen, wird er im Rahmen eines Wortgottesdienstes in den Katechumenat aufgenommen.

2.2 Der Katechumenat

Die eigentliche Hinführung zum Glauben findet im Katechumenat statt. Je nach Zahl der Katechumenen wird von der Pfarrei oder von mehreren Pfarreien gemeinsam ein Katechumenat eingerichtet. Der Katechumene soll einbezogen werden in eine Gemeinschaft gläubiger Christen, die den anfanghaft Glaubenden annehmen und während der stufenweisen Eingliederung in die Kirche begleiten. Sie tragen in Vertretung der ganzen Gemeinde für den Glauben des Katechumenen die Verantwortung und sollen ihm die Erfahrung der Kirche als Gemeinschaft vermitteln. In dieser katechumenalen Gemeinschaft findet er gegebenenfalls andere Katechumenen, Katecheten, Priester und Gläubige, die ihm in besonderer Weise den Weg zum Glauben eröffnet haben. Die Katechese für den Katechumenen findet in dieser Gemeinschaft statt. Neben der Unterweisung durch Priester und Katecheten ist es vor allem das Glaubensgespräch mit gläubenden Christen, das dem Katechumenen helfen soll, das Evangelium anzunehmen, sein Leben aus dem Glauben zu deuten und die Kraft des gelebten Glaubens zu erfahren.

Für diese gemeinschaftliche Katechese müssen Handreichungen erarbeitet werden, die allen Teilnehmern (Katechumenen, Katecheten, Mitgliedern der katechumenalen Gemeinschaft und Priestern) praktische Hilfe anbieten.

Die Dauer des Katechumenates richtet sich ganz nach der Situation des Katechumenen. In der Regel wird man wenigstens ein Jahr beanspruchen. Wann der Zeitpunkt gekommen ist, um die Zulassung zur Taufe zu bitten, beurteilt die katechumenale Gemeinschaft zusammen mit dem Katechumenen. Aus dieser Gemeinschaft wählt er sich nun den Taufpaten, der ihm bei der Einübung in

das christliche Leben besonders beigestanden hat und jetzt den gelebten Glauben des Katechumenen bezeugt.

Gemeinschaftliche Patenschaft ist möglich und empfiehlt sich besonders, wenn der Katechumene seine ersten Glaubenserfahrungen etwa in einer Jugendgruppe, in einem Familienkreis oder in einer befreundeten Familie gemacht hat.

2.3 Die Feier der Eingliederung

Nach Abschluß des Katechumenats wird der Taufbewerber auf seine Bitte hin in einem Wortgottesdienst zur Taufe zugelassen. Der Pate bezeugt dabei vor der Gemeinde, daß der Katechumene an Christus glaubt, ein christliches Leben begonnen hat und seine Bitte um die Taufe ernst meint. Normalerweise findet die Einschreibung zur Taufe am ersten Fastensonntag statt.

Während der Fastenzeit geschieht dann die nähere Vorbereitung auf den Empfang der Taufe, Firmung und Eucharistie.

Die Spendung dieser Sakramente soll, wenn irgend möglich, in der Osternacht erfolgen. So wird besonders deutlich, daß die Taufe Teilnahme am österlichen Mysterium bedeutet, Einbezogenwerden in Tod und Auferstehung des Herrn. In der Firmung empfängt der Neugetaufte die Kraft des Heiligen Geistes zur Bewährung des neuen Lebens. Die Firmung kann auch von dem taufenden Priester gespendet werden. Ihren Höhepunkt findet die Eingliederung in die Kirche im Empfang des Leibes und Blutes Christi.

Auf diese für die gesamte Gemeinde so bedeutsame Feier sollen die Gläubigen durch Predigten und Gesprächskreise und durch die Teilnahme an den Wortgottesdiensten für die Taufbewerber vorbereitet werden. So kann die Taufe von Erwachsenen allen Gläubigen die Bedeutung ihres Christseins neu bewußtmachen und ihnen den Ansporn geben, ihr christliches Leben aus der Taufe zu verwirklichen.

2.4 Das Leben der Neugetauften

Auch nach der vollen Eingliederung in die Kirche bedarf der Getaufte der bleibenden Verbundenheit mit den Gläubigen seiner Gemeinde. Insbesondere die österliche Zeit soll der weiteren Vertiefung des christlichen Glaubens und Lebens dienen. In der Gemeinschaft, die den Neugetauften auf seinem Weg zur Taufe begleitet hat, wird er leichter erkennen, wie er persönlich am Heilswerk der Kirche für die Welt und für die Menschen mitwirken kann. In ihrem Bemühen um ein intensives christliches Leben können solche Gruppen dazu beitragen, die ganze Gemeinde zu erneuern und lebendig zu machen.

3. DIE EINGLIEDERUNG DES KINDES IN DIE KIRCHE

Das Kind ist durch seine gläubigen Eltern in den Raum des Glaubens gestellt. Es wird durch den Glauben seiner Eltern geheiligt (vgl. 1 Kor 7, 14). Durch sie empfängt es das Verständnis der Welt und des eigenen Lebens in gläubiger Sicht. Die Eingliederung in die Kirche muß sich entsprechend seinem Wachstum und Reifen vollziehen.

3.1 Die Taufe

3.1.1 Sinn und Berechtigung der Kindertaufe

Die Synode bejaht die Praxis der Kindertaufe und weiß sich darin eins mit der Tradition der Kirche seit ihren Anfängen. In der Kindertaufe wird besonders deutlich, daß das Heil Geschenk Gottes ist. Die Synode bittet deshalb die Eltern, ihren Kindern die Taufe nicht vorzuenthalten und sie durch Wort und Beispiel in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen. Die Kindertaufe ist aber auch Sakrament des Glaubens. Die Eltern erbitten die Taufe für ihr Kind. Sie bekennen ihren Glauben und übernehmen die Verantwortung, ihr Kind in diesem Glauben zu erziehen. So wird der Zusammenhang zwischen Glaube und Taufe in einer der Situation des Kindes angemessenen Weise gewahrt.

Die Taufe und die Erziehung im Glauben ist eine tiefgreifende und das ganze Leben prägende Entscheidung, bei der sich die Eltern ihrer großen Verantwortung für ihr Kind bewußt sein müssen. Der Einwand, mit einer solchen Vorentscheidung habe man unberechtigterweise in die Freiheit des Kindes eingegriffen, ist ernst zu nehmen. Er kann nicht überzeugen, denn er entspricht nicht der Wirklichkeit unseres Lebens: Es gibt keine Erziehung, die nicht inhaltlich bestimmt wäre und damit der freien Selbstbestimmung des Menschen gewisse Vorentscheidungen zugrunde legt. Auch der Versuch einer glaubensfreien und weltanschauungsneutralen Erziehung ist eine solche Vorentscheidung. Zwar folgt daraus nicht zwingend die Notwendigkeit der Kindertaufe, aber ihre Bedeutung wird von hier aus deutlich. Denn nur innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Kirche ist christliche Erziehung zu verwirklichen.

Wenn also dem Kind das Heilsangebot im Glauben der Eltern begegnet, so soll dies auch im wirkkräftigen Zeichen der Taufe bekundet werden.

3.1.2 Das Taufgespräch

Nachdem die Eltern ihr Kind zur Taufe angemeldet haben, muß mit ihnen - zumindest beim ersten Kind - ein Taufgespräch geführt werden. In diesem Gespräch sollen die Eltern in ihrem Glauben bestärkt werden, und es ist zu klären, ob sie bereit und fähig sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung ihres Kindes zu übernehmen. Dabei bietet sich die Gelegenheit, Verbin-

dungen zur Gemeinde herzustellen oder zu vertiefen. Im Anschluß an das Taufgespräch, das mit einem einzelnen Elternpaar oder mit einer Gruppe von Eltern geführt werden kann, können Kreise junger Familien entstehen, in denen die Eltern weiterhin Hilfe für ihre Aufgaben finden.

3.1.3 Vertretung der Eltern im Bekenntnis des Glaubens und in der Erziehungsaufgabe

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich aber nicht ganz - oder noch nicht ganz - imstande sehen, für das Kind den Glauben zu bekennen und es christlich zu erziehen, so können sie auch eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z.B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an dem Taufgespräch Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Stellung zu Glaube und Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

3.1.4 Taufaufschub

Wenn „beide Eltern nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind“ (Vorbemerkungen zum Kindertaufritus, Nr. 36), und wenn sie die Aufgabe der christlichen Erziehung niemand anderem übertragen, so muß die Taufe aufgeschoben werden. Die Entscheidung über einen solchen unvermeidlichen Taufaufschub - der niemals als Verweigerung der Taufe verstanden werden darf - soll der Seelsorger wenn irgend möglich im Einvernehmen mit den Eltern fällen. Wenn die Eltern bei der Bitte um die Taufe ihres Kindes bleiben und der Seelsorger glaubt, dieser Bitte nicht entsprechen zu können, darf er nur im Einvernehmen mit dem Dekan auf dem Taufaufschub bestehen.

Ein Taufaufschub kann notwendig sein, wenn etwa folgende Gründe zusammenwirken:

- Es wird im Gespräch deutlich, daß die Eltern nicht aus religiösen Motiven um die Taufe bitten.
- Die Eltern bekennen sich nicht zum christlichen Glauben.
- Die Eltern sind nicht bereit, für eine christliche Erziehung ihres Kindes zu sorgen.
- Die Eltern bleiben bewußt dem Taufgespräch fern und zeigen dadurch, daß sie nicht bereit sind, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Letzte Sicherheit ist hier nicht zu erreichen. Extreme sind in jedem Fall zu vermeiden: unangemessene Härte wie bequeme Kompromißbereitschaft. Im Konfliktfall kann der Seelsorger andere vertrauenswürdige Personen zu Rate ziehen. Den Eltern bleibt die Möglichkeit, sich persönlich an den Bischof zu wenden.

3.1.5 Ungetauft sterbende Kinder

Im Zusammenhang mit dem Taufaufschub stellt sich die Frage nach dem Los der womöglich ungetauft sterbenden Kinder. In jedem Fall ist dem Kind in Lebensgefahr die Nottaufe zu spenden. Aber auch wo dies nicht geschieht, haben wir das zuversichtliche Vertrauen, daß auch solche Kinder in den allgemeinen Heilswillen Gottes eingeschlossen sind und das Heil erlangen. Diese Hoffnung kommt auch in dem kirchlichen Begräbnis solcher Kinder zum Ausdruck.

3.1.6 Noch nicht getaufte Kinder

Die noch nicht getauften Kinder bleiben besonders der Sorge der Gemeinde und ihrer Verantwortlichen anvertraut. Diese müssen alles ihnen Mögliche tun, um in Kontakt mit den betreffenden Eltern und Kindern zu bleiben und die Voraussetzungen für die Taufe zu schaffen. Nachbarn, Freunde und Verwandte dieser Familien können dabei helfen und so in ihrem Umkreis den missionarischen Auftrag des Herrn zu erfüllen suchen.

Auch die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern sollen wie alle anderen zum Besuch kirchlicher Kindergruppen, der Religionsstunden und der Gemeindekatechese eingeladen werden. (Vgl. das Arbeitspapier der Sachkommission I „Das katechetische Wirken der Kirche“.) Dabei können sich Ansatzpunkte für einen Katechumenat und für die Hinführung zur Taufe ergeben.

3.2 Die Erziehung im Glauben

Das Kind schließt sich dem Glauben der Eltern so lange an, bis es zu persönlichem Glauben herangereift ist. Dieser Prozeß wird nicht ohne Krisen, Hemmungen und Schwierigkeiten durchlaufen. In erster Linie sind es die Eltern, die ihrem Kind auf diesem Weg helfen müssen. Durch ihr eigenes Verhalten, durch die Art ihrer Erziehung, durch die Erlebnisse, die sie dem Kind vermitteln, schaffen sie das Milieu, in dem der Glaube wachsen kann. In diesem Zusammenhang müssen auch alle Hilfen gesehen werden, die die Kirche für die weitere und volle Eingliederung der Getauften anbieten kann. Elternkreise und Gruppen junger Ehepaare im Rahmen der Gemeinde- und Verbandsarbeit geben die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zu vielfältigen Anregungen in der religiösen Erziehung des Kindes und zur Weiterbildung im Glauben. Dies kommt den Kindern über ihre Eltern zugute. Die Bedeutung von Einrichtungen der Kleinkind- und Vorschulpädagogik sollte im Zusammenhang mit der weiteren Eingliederung in die Kirche gesehen werden. Der Religionsunterricht in der Schule und die Vorbereitung der Kinder auf die Teilnahme am Gemeindegottesdienst sind wichtige Schritte der Einführung und Einübung in das Leben des Christen.

3.3 Die Hinführung der Kinder zur Eucharistie

Wenn das Kind fähig ist, zu verstehen, daß in dem eucharistischen Brot Jesus Christus selbst sich ihm schenkt, sobald es den Leib des Herrn zu unterscheiden vermag von gewöhnlicher Speise (vgl. 1 Kor 11, 29), kann es auf den ersten Empfang der heiligen Kommunion vorbereitet werden. Dies kann durch Eltern geschehen, die ihr Kind schon früh zum Tisch des Herrn mitnehmen.

Die Vorbereitung der Kinder im Grundschulalter soll von der Pfarrgemeinde getragen und durch den Religionsunterricht in der Schule ergänzt werden. Auch dann ist die Mitarbeit der Eltern von größter Bedeutung (vgl. dazu C 9). Bewährt hat sich dabei die Vorbereitung in kleinen Gruppen, die von einzelnen Eltern oder anderen geeigneten Erwachsenen betreut werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß sie auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden. Ziel aller Vorbereitung ist es, nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern das Kind in das Leben der Kirche einzuführen. Es lernt, die heilige Messe mitzufeiern und mit der Gemeinde zu beten. So wird es in christliches Leben und Denken eingeübt. Bei den verschiedenen Weisen der Hinführung zur Erstkommunion muß deshalb immer deutlich werden, daß das Sakrament der Eucharistie keine Privatsache ist. Es schenkt dem Menschen eine tiefe Gemeinschaft mit Jesus Christus und bringt ihn zugleich in eine neue Beziehung zu der Gemeinschaft der Gläubigen. Das Kind wird in die eucharistische Mahlgemeinschaft der Kirche aufgenommen und hat damit eine weitere Stufe der Eingliederung in die Kirche erreicht. Deshalb ist es sinnvoll, wenn Eltern ihr Kind, das in einer kleinen Gruppe (z.B. in der eigenen Familie) zum erstenmal die heilige Kommunion empfangen hat, an der feierlichen Kommunion der anderen Kinder und ihrer Vorbereitung teilnehmen lassen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kinder zur Eucharistie erfolgt auch ihre Hinführung zu Buße und Bußsakrament (vgl. dazu C 9).

3.4 Die Firmung

Für diejenigen, die als Kinder getauft wurden und zur Eucharistie geführt worden sind, bildet die Firmung den Abschluß der stufenweise erfolgenden sakramentalen Eingliederung in die Kirche. Der Getaufte soll dahin geführt werden, daß er die Firmung als Geschenk Gottes erkennen lernt und aus eigener Entscheidung darum bittet. Dabei ist von größter Bedeutung, daß nach der Hinführung zu Eucharistie und Bußsakrament die Hilfe zur religiösen Reifung nicht aufhört. Die Firmvorbereitung muß vielmehr in einer alle Lebensbereiche umfassenden Einübung ins christliche Leben bestehen. Wieder ist es zuerst Aufgabe der Eltern, den Heranwachsenden behutsam zu einer eigenständigen Glaubenshaltung zu führen. Aber auch das Leben in der Jugendgruppe, in der Schule und Pfarrgemeinde ist hier von prägender Bedeutung. Es ist wichtig, daß dabei auch die Möglichkeit zum Engagement gegeben wird. Am besten kann der junge Mensch das

Angebot der Firmung schätzen lernen in der Erfahrung, daß ihn die Kirche braucht und daß andere in seiner Umwelt sein offenes Bekenntnis zu Christus und seinen Einsatz für die Mitmenschen erwarten.

3.4.1 Das Firmalter

Die Vorbemerkungen zum neuen Firmritus (Nr. 6) nennen das 7. Lebensjahr als geeignetes Firmalter, geben jedoch den Bischofskonferenzen die Möglichkeit, „aus pastoralen Gründen ein Alter festzulegen, das ihnen geeigneter erscheint, so daß die Firmung - nach entsprechender Unterweisung - in reiferem Alter gespendet wird. Zu diesen Gründen zählt die Aussicht, den Firmlingen die Verpflichtung zur Nachfolge Christi und zum christlichen Zeugnis stärker bewußt machen zu können.“ So ergibt sich für uns nicht nur die Berechtigung, sondern die Notwendigkeit, nach dem günstigsten Zeitpunkt für einen sinnvollen Empfang des Sakramentes zu fragen.

Die Firmung etwa im 7. Lebensjahr würde es ermöglichen, die Reihenfolge der Sakramente wie bei der Eingliederung des Erwachsenen (Taufe - Firmung - Eucharistie) einzuhalten. Beim ersten Eintritt in den Bereich des öffentlichen Lebens hätte das Kind die Hilfe dieser Sakramente. Andererseits ist aber eine solche Häufung religiöser Schwerpunkte im Kindesalter nicht wünschenswert. Auch die oben genannten Gründe aus den Vorbemerkungen zum Firmritus legen ein späteres Firmalter nahe.

Gute Gründe gibt es für die Firmung etwa im 12. Lebensjahr. In diesem Alter kann das Kind bereits manches von der Bedeutung der Firmung erkennen und verwirklichen und deshalb sinnvoll um dieses Sakrament bitten. Es beginnt, sich aus der kindlichen Welt und dem kindgemäßen Mitglauben herauszulösen und geht die ersten Schritte selbständigen Glaubens. In seiner Weise kann und muß es bereits Zeuge für Christus sein. Das Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe kann es in seinem Bereich als Verpflichtung annehmen und befolgen. In diesem Alter besteht auch noch die Möglichkeit des Kontaktes zu den Seelsorgern über die Schule.

Andererseits gibt es aber auch wichtige Aspekte der Firmung, die erst der junge Erwachsene verwirklichen kann. In einem Alter, in dem er sich aus der kindlichen Welt herausgelöst und zu sich selbst gefunden hat, kann er seine eigene Verantwortung erkennen und bejahen. Die Bitte um die Firmung käme dann einem eigenständigen Bekenntnis zum christlichen Glauben gleich. Das Sakrament bildet einen dem natürlichen Wachstumsprozeß angemessenen Abschluß der Eingliederung in die Kirche. Die Gabe des Sakramentes kann erkannt werden als die Befähigung und Beauftragung zum christlichen Leben in der Welt der Erwachsenen. Damit ergibt sich auch ein neuer Ansatzpunkt für eine intensive Seelsorge an den jungen Erwachsenen, die ihrerseits das gesamte Leben der Gemeinde mittragen sollen.

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, daß es weitgehend eine Ermessensfrage ist, wann die Firmung am sinnvollsten gespendet wird. Keinesfalls aber darf es zu dem Mißverständnis kommen, als wäre mit einer frühen Firmung die Aufgabe, den Jugendlichen zu einer reifen Glaubensentscheidung zu führen, erledigt. Ebenso verkehrt ist die Meinung, bei einer späten Firmung würde dem Heranwachsenden die ihm notwendige geistliche Hilfe vorenthalten. Die Firmung kann ja weder als Beginn noch als Abschluß der Geistmitteilung verstanden werden. Die Aufgabe einer religiösen und geistlichen Führung und Begleitung des heranwachsenden Menschen besteht unabhängig vom Zeitpunkt der Firmung. Um einer einheitlichen pastoralen Praxis willen und in Abwägung der für unsere Zeit besonders bedeutsamen Inhalte der Firmung will die Synode dennoch einen verbindlichen Rahmen für das Firmalter festlegen. Das Mindestalter für die Firmung soll in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen; pastoral begründete Ausnahmen kann es geben. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, im Einvernehmen zwischen Firmbewerbern, Eltern und Seelsorgern die Firmung im Einzelfall und für Gruppen auf ein späteres Alter - auch das der jungen Erwachsenen - zu verschieben. Die Bischöfe sollen zu gezielten Versuchen ermutigen, so daß Erfahrungen und Ergebnisse einzelner Gemeinden bei der Meinungsbildung in den Diözesen und Pfarreien helfen können.

3.4.2 Die Firmvorbereitung

Die entscheidenden Impulse für eine pastorale Erneuerung der Firmung sind weder von dem neuen Ritus noch von einer Neufestlegung des Firmalters zu erwarten, sondern von der Weise, wie die Firmung vorbereitet und ihre Bedeutung neu ins Bewußtsein der Gläubigen gerückt wird. Deshalb genügt es nicht, vor dem Termin der Firmung einige Unterrichtsstunden zu halten, sondern die Bedeutung des Heiligen Geistes für den einzelnen und für die Kirche, die Vertiefung der Glaubensentscheidung und die Sendung des Christen in Kirche und Welt müssen ständige Themen von Verkündigung und Glaubensgesprächen sein. Entscheidender noch ist das gelebte Zeugnis der Gefirmten.

Träger der Firmvorbereitung ist die Pfarrgemeinde. Auch bei Firmbewerbern im schulpflichtigen Alter soll die Hinführung zur Firmung außerhalb des Klassenverbandes und der Schule stattfinden. Dieser Firmkurs soll nach Möglichkeit durch den Religionsunterricht in der Schule ergänzt werden. Gemeinsame Erlebnisse und Aktionen sind besonders wichtig (z.B. Wochenendfahrten, soziale Aufgaben u.ä.). Unerläßlich ist die Mitarbeit von geeigneten Laien, damit die Vorbereitungsgruppen nicht zu groß werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß diese Mitarbeiter auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden. Es ist darauf zu achten, daß jeder Firmbewerber sich freiwillig zur Firmung anmeldet und auch die Möglichkeit hat, die Firmung hinauszuschieben, wenn er dies für besser hält.

Auch für die jungen Erwachsenen wird die Firmvorbereitung sinnvollerweise in Gruppen geschehen, die über einen längeren Zeitraum hinweg auch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen möglich machen. Die Teilnahme der Firmpaten an diesen Vorbereitungsgruppen ist sehr zu begrüßen. Einkehrtage und Exerzitien können eine wertvolle Bereicherung dieser Vorbereitung sein.

Wenn bei der Firmvorbereitung darauf geachtet wird, daß die Firmbewerber sich bewußt und frei für den Empfang dieses Sakramentes entscheiden, so werden nicht mehr alle zur Firmung kommen. Es ist aber zu hoffen, daß bei einer solchen bewußten Entscheidung deutlicher wird, worum es beim Sakrament des Geistes geht.

3.4.3 Die noch nicht Gefirmten

Eine besondere Sorge für die Kirche und für jede Gemeinde stellt die große Zahl der Christen dar, die zwar als Kinder getauft wurden, meist auch die Sakramente der Buße und Eucharistie empfangen haben, aber dann jede kirchliche Praxis aufgegeben haben. Bislang waren die meisten davon auch gefirmt; schon jetzt gibt es mancherorts aber eine große Anzahl Getaufter, die nicht mehr zur Firmung kommen. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden und ihrer Seelsorger, sich um diese Fernstehenden zu bemühen. Im Rahmen der Jugendarbeit oder bei besonderen Anlässen, die einen Kontakt zur Kirche nahelegen (Eheschließung, Taufe eines Kindes, Mitarbeit in der Pfarrei oder in kirchlichen Gruppen), kann man versuchen, sie neu für die Kirche zu interessieren und sie womöglich zum Empfang der Firmung einzuladen. Diese Christen, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg vom Leben der Kirche abgewandt haben, sind in einer ähnlichen Situation wie die Katechumenen. Wenn sie neu versuchen, ihr Leben als Christen in der Kirche zu verwirklichen, können sie in einer eigenen, dem Katechumenat ähnlichen Gemeinschaft auf der Ebene einer zentral gelegenen Pfarrei oder einer Region (Dekanat) zusammenkommen. So können sie besser die Kirche als Gemeinschaft erleben, sich unter der Anleitung eines Katechumenatspriesters auf die Firmung vorbereiten und sie gemeinsam empfangen.

3.4.4 Das Leben des Gefirmten

Mit der Spendung der Firmung ist zwar die gestufte Eingliederung des jungen Christen in die Kirche abgeschlossen, die seelsorgliche Bemühung um den Gefirmten darf aber nicht abbrechen. Besonders wertvoll ist es, wenn die Vorbereitungsgruppen über die Firmung hinaus weiterbestehen. Im Gespräch untereinander, mit den Paten, Seelsorgern und allen, die an der Firmvorbereitung beteiligt waren, können sich die Gefirmten weiter im Glauben vertiefen und in das Leben der Pfarrgemeinde miteinbezogen werden. Hier ergeben sich wertvolle Ansatzpunkte für die Gemeindekatechese. Nicht zuletzt über solche Gruppen können Impulse gegeben werden, die der ganzen Gemeinde zugute kommen.

C. BUSSE UND BUSS-SAKRAMENT

In der Kraft des Geistes Gottes sind wir durch Taufe und Firmung eine neue Schöpfung geworden und in der Gemeinschaft der Gläubigen zur Nachfolge Christi berufen. Dennoch erleben wir es immer wieder, daß wir uns als Einzelne und als Gruppen in Widerspruch stellen zu dem, was wir als Befreite einer neuen Schöpfung sind und sein sollen. Auch die Kirche als Ganze bleibt hinter dem zurück, was der Herr von ihr fordert und was sie zu sein beansprucht. Statt uns vom Geiste Christi führen zu lassen, folgen wir immer wieder „dem Geist dieser Welt“.

Der Christ lebt in einer gebrochenen, von Sünde und Schuld geprägten Welt voll Ratlosigkeit und Verwirrung, Uneinigkeit und Auseinandersetzung. Davon ist auch die Kirche nicht ausgenommen. Zwar finden sich gerade heute viele Beispiele der Nächstenliebe, des selbstlosen Einsatzes für die Unterdrückten und Benachteiligten in der ganzen Welt und der Verantwortung füreinander, doch kann dies alles nicht darüber hinwegtäuschen, daß es auch unter uns Schuld und Versagen gibt. Sie erwachsen aus einer Haltung der Lieblosigkeit, der Habsucht, der Untreue, des Hochmuts, des Mißtrauens und der Verlogenheit, der Verbitterung und Resignation, der Lauheit und Undankbarkeit, des Mangels an Glauben und der fehlenden Zuversicht auf Gott. Wir müssen uns von Gott die Augen öffnen lassen für solche Schuld und Sünde und von seinem Geist uns führen lassen zu Umkehr und Buße.

Jede Erneuerung der Kirche und des Christen in der Kirche ist Erneuerung aus dem Glauben an Jesus Christus. Dies verlangt notwendig Abkehr von falschen Wegen und Absage an falsche Ziele. Wir müssen darum unser Gewissen erforschen, zur Erkenntnis der Schuld kommen, sie bekennen, Vergebung erbitten und gewähren. Die innere Haltung der Umkehr muß auch im Leben des einzelnen und der Gemeinde erfahrbaren Ausdruck finden.

Nun ist aber heute in der Kirche der Empfang des Bußsakramentes, den viele als die einzige Form der Buße betrachten, in eine tiefe Krise geraten. Viele kommen zu diesem Sakrament fast gar nicht mehr oder nur noch äußerst selten. Andere Formen der Buße für den einzelnen wie für die Gemeinschaft sind wenig in Übung. Da ständige Umkehr und Erneuerung aber zum Wesen der Kirche gehören, muß sie, um glaubwürdig zu bleiben, auch dem heutigen Menschen helfen, neue Zugänge zur Buße zu entdecken. Es gilt, die vielfältigen Möglichkeiten der Sündenvergebung, die es von altersher in der Kirche gab, wieder lebendig zu machen, damit jeder die ihm gemäßen Weisen der Buße findet, von Sünde und Schuld befreit wird und so in der Freiheit der Kinder Gottes leben kann. So könnte wieder ein Bewußtsein wachsen, das in der Kirche des frühen Christentums so große Bedeutung hatte, daß nämlich Buße nicht zuerst Last ist, sondern Chance, ein beglückendes Angebot, das Gott dem Menschen schenkt. Die kirchliche Neuordnung von Buße und Bußsakrament (vom 2. 12. 1973) will

diesem Ziel dienen. Sie zeigt, daß auch das Bußsakrament als Sakrament der Wiederversöhnung eine Feier der Glaubenden und eine Feier des Glaubens ist. Die Beratungen und Beschlüsse der Synode wollen mithelfen, diese Ordnung in der Kirche unseres Landes einzuführen und sie an unsere Situation anzupassen.

1. GEWISSENSBILDUNG

Das eigene Versagen als Schuld vor Gott zu erkennen, ist in der heutigen gesellschaftlichen Situation schwieriger geworden. Weithin herrscht die Auffassung, daß Erziehung, Umwelt und Erbanlagen den Menschen so sehr bestimmen, daß von persönlicher Schuld nicht mehr gesprochen werden könne. Auch die Tatsache, daß es krankhafte Schuldgefühle gibt, verstellt nicht wenigen den Blick auf die Schuld, die jeder selbst zu verantworten hat. Dazu kommt, daß es in unserer Gesellschaft weitgehend als selbstverständlich betrachtet wird, daß eigener Nutzen und allgemeiner Wohlstand das Handeln entscheidend zu bestimmen haben.

Daneben gibt es aber heute bereits vielfältige Bemühungen verschiedenster Gruppen, die sich in meist schmerzlichen und mühevollen Prozessen von sozialen Vorurteilen, unbewußten Verhärtungen und Ich-Verfangenheit gemeinsam zu lösen versuchen. Sie sind ein echter Weg, das sittliche Bewußtsein des einzelnen und der Gesellschaft zu vertiefen. Auch die Erkenntnis, daß Wohlstand und Konsum allein den Menschen nicht glücklich machen, und daß ungezügelter wirtschaftliches Wachstum das Leben der Menschheit bedroht, trägt dazu bei, nach dem zu suchen, was dem Menschen wirklich dient. Dadurch kann das Bewußtsein für sittliche Maßstäbe und verantwortliches Handeln des einzelnen und der Gesellschaft erneuert werden.

All diese Bemühungen berufen sich fast ausnahmslos auf das Recht des Mitmenschen und der Gesellschaft. Verantwortung gegenüber Werten und Normen, die aus dem Glauben an Gott abgeleitet sind, schwindet zusehends im allgemeinen Bewußtsein. Damit läßt auch die Fähigkeit nach, Werte und Normen von Gott her zu verstehen und zu erkennen, was Sünde ist. Deshalb bedarf der Christ ständig einer besonderen Schulung des Gewissens, die sich an den Inhalten des Glaubens orientiert und durch die er die wahre Situation des Menschen und der menschlichen Gesellschaft erkennt. Erst im Glauben an die Offenbarung Gottes wissen wir, was der Mensch eigentlich ist: In Jesus Christus, dem Sohn, ist der Mensch unwiderruflich von Gott geliebt und zu der Antwort der Gottes- und Nächstenliebe gerufen. Von daher ist uns auch der Maßstab gegeben, - als einzelne und als Gemeinschaft - unsere Schuld vor Gott zu erkennen, und wir sehen zugleich, daß der Weg zur Umkehr uns vor allem eigenen Bemühen bereits eröffnet ist.

2. SÜNDE, BUSSE UND VERGEBUNG IN DER KIRCHE

Der Christ weiß, daß es „keinen Unterschied gibt: alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren“ (Röm 3, 23). Keiner von uns kann sich mit eigener Kraft aus Sünde und Schuld befreien. In dieser von uns aus unüberwindlichen Gottferne und Heillosigkeit hat Gott sich unser erbarmt. Er hat uns seinen Sohn als Retter gesandt. Jesus Christus hat unsere Schuld auf sich genommen bis in den Tod (vgl. Phil 2,8). Durch seinen Tod hat er unsere Sünden gesühnt. Er hat uns durch sein Kreuz und seine Auferstehung die Versöhnung geschenkt. Gott „hat den Schuldschein, der gegen uns sprach, durchgestrichen und seine Forderungen, die uns anklagten, aufgehoben. Er hat ihn getilgt und ans Kreuz geheftet“ (Kol 2,14).

So sind Gottesferne und Heillosigkeit von Gott her grundsätzlich überwunden. Seinen Jüngern hat der auferstandene Herr den Heiligen Geist gesandt, damit sie im Namen Jesu Sünden erlassen sollten (vgl. Joh 20, 22f.). In der Kraft dieses Geistes und in der Vollmacht Christi bietet uns die Kirche die Versöhnung Gottes an. Wie Paulus bittet sie auch heute „an Christi Statt: Laßt euch mit Gott veröhnen!“ (2 Kor 5,20).

Wenn wir im Glauben unsere Rettung bei Gott suchen, wenn wir bereit sind, uns von unserer Schuld abzuwenden, uns zu Christus in aufrichtiger Reue zu bekehren und für unsere Sünden Buße zu tun, erfahren wir in der Kirche kraft der durch Christus verliehenen Vollmacht das wirkmächtige Wort der Vergebung.

Die Sünde, durch die sich der einzelne gegen Gott verfehlt, ist immer auch eine Verfehlung gegen die kirchliche Gemeinschaft, die darunter leidet. Denn dadurch vermag sie den in ihr gegenwärtigen Herrn nicht genügend sichtbar zu machen und wird deshalb in ihrer Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Darauf weist Paulus hin, der an die Gemeinde von Korinth schreibt: „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26).

Darüber hinaus wird aber auch eine kirchliche Gemeinschaft selbst schuldig, wenn sich in ihr in gegenseitiger Verkettung Mangel an Glaube, an Hoffnung und Liebe ausbreitet. Sie bedarf der Umkehr und der Vergebung.

Diese Wirklichkeit der Kirche, die Gemeinschaft von Sündern ist und zugleich der Ort, wo Gottes Versöhnung anwesend ist und uns geschenkt wird, muß in der Pfarrgemeinde erfahrbar werden. Die Buße des einzelnen wirkt in die Gemeinde hinein und wird gefördert durch den Glauben und die Verwirklichung der Buße in der Gemeinde. Diese lebt von einzelnen und kleinen Gruppen, die sich der Forderung Christi zur Umkehr stellen und im Geiste des Evangeliums einen wichtigen Beitrag zur Erneuerung der Gemeinde leisten.

3. DIE VIELFÄLTIGEN FORMEN DER SÜNDEVERGEBUNG

Wenn wir als Sünder unser Heil bei Gott suchen, ist sein Ruf zur Umkehr in uns bereits wirksam, und er schenkt uns die Kraft der Buße, durch die wir der Sünde absagen und uns ihm zuwenden. Buße ist darum zuerst Gabe Gottes an uns und der uns Sündern eröffnete Weg in die Freude und Freiheit der Kinder Gottes. Diesen Weg gehen wir in der Gemeinschaft der Kirche. Sie ist in einem umfassenden Sinn das Sakrament der göttlichen Vergebung und der befreienden Gnade. Durch die Aussöhnung mit der Kirche werden wir mit Gott selbst versöhnt. In der kirchlichen Buße begegnen wir dem verzeihenden Gott und finden bei ihm Vergebung, die die Welt nicht geben kann (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 5). Die Kirche kennt neben den in Abschnitt C 4 genannten Bußformen viele andere Wege der Buße und Sündenvergebung: Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, gläubiges Hören auf Gottes Wort, Mitfeier der Eucharistie, Werke der Nächstenliebe und Formen des Verzichtes, Aussöhnung mit anderen. Wo immer wir uns von unserer Schuld abwenden und uns um den Willen Gottes mühen, treffen wir auf seine Vergebungsbereitschaft. Er vergibt uns unsere Schuld; doch müssen auch wir bereit sein, einander zu vergeben, nicht nur „siebenmal, sondern siebenundsiebzigmal“ (Mt 18,22) (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 4).

4. DIE LITURGISCHEN FORMEN DER SÜNDEVERGEBUNG

Unter den verschiedenen Formen der Buße und Sündenvergebung nehmen das Schuldbekenntnis in der Eucharistiefeier, der Bußgottesdienst der Gemeinde und das Bußsakrament einen besonderen Platz ein. Sie machen Buße und Vergebung im gottesdienstlichen Tun der Gemeinde zeichenhaft deutlich. Auf das Eintreten der Kirche hin werden in je eigener Weise dem Christen, der den ernstesten Willen zur Umkehr bekundet, Sünden vergeben (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 4 und 5).

4.1 Der Bußritus in der Eucharistiefeier

Die gemeinsame Besinnung, das Sündenbekenntnis und die Vergebungsbitte zu Beginn der Eucharistiefeier sind geeignet, uns die Notwendigkeit von Buße und Umkehr ständig bewußtzuhalten. Nur wenn wir uns mit dem Bruder versöhnt haben, können wir unsere Gabe zum Altar bringen (vgl. Mt 5, 23f.). Nur wenn Gott uns unsere Schuld vergibt, können wir mit Christus zu einem Opfer werden, wie es Gott gefällt (vgl. Gebet zur Gabenbereitung).

4.2 Der Bußgottesdienst

„Bußgottesdienste sind Versammlungen des Volkes Gottes, in denen die Gemeinde das Wort Gottes hört, das uns zur Umkehr und zur Erneuerung des Lebens ruft und die Erlösung durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi verkündet“ (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 36).

Der Bußgottesdienst bietet besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung und der gemeinsamen Gewissenserforschung. Der soziale und kirchliche Bezug von Schuld und Vergebung wird klarer herausgestellt. Das Versagen kleiner Gemeinschaften und ganzer Gemeinden, z.B. bei sozialen Mißständen im Gemeindegebiet oder in der Verantwortung für die Dritte Welt, tritt deutlicher ins Bewußtsein. So soll der Bußgottesdienst vor allem den Geist der Buße in den christlichen Gemeinden fördern. Er kann mithelfen, dem einzelnen den Weg zum Bußsakrament neu zu erschließen. Bußgottesdienste für Kinder können diese stufenweise dazu führen, die Bedeutung der Sünde im menschlichen Leben und die Befreiung von der Sünde durch Christus zu erfahren (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 37).

Damit gewinnt der Bußgottesdienst eine Bedeutung, die über die Vorbereitung zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes hinausführt. Auch wenn der Bußgottesdienst nicht eine Form des Bußsakramentes ist, so werden doch im Hören auf das Wort Gottes und im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde dank der Fürbitte der Kirche entsprechend der Reue und Bußgesinnung des Menschen Sünden vergeben, und es wird Heil vermittelt. Deshalb soll der Bußgottesdienst in jeder Gemeinde - vor allem in der Fastenzeit und in der Adventszeit - seinen festen Platz haben. Seine liturgische Form ist in der neuen Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 36; Anhang 2: Beispiele für Bußgottesdienste) und in den Beispielen im Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ dargestellt.

4.3 Das Bußsakrament

Unter den liturgischen Formen der Buße und Sündenvergebung nimmt das Bußsakrament eine hervorragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem, der umkehrt, durch den Priester in der Vollmacht Christi im wahrnehmbaren Zeichen Versöhnung geschenkt. Für die Gläubigen, die sich in schwerer Sünde von Gott getrennt haben, bleiben das persönliche Bekenntnis und die persönliche Lossprechung die einzige ordentliche Weise, in der Kirche Versöhnung mit Gott zu finden. Aber auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen. Darin kommt zum Ausdruck, daß jeder Gläubige immer neu der Vergebung und der Hilfe bedarf, die ihm im Bußsakrament geschenkt wird.

Die neue Ordnung der Buße kennt drei Formen des Sakramentes: das Sakrament

der Wiederversöhnung einzelner; das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst, als ordentliche Formen - und das Sakrament der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung, als außerordentliche Form.

4.3.1 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner

In dieser Form des Bußsakramentes erfährt der Mensch persönlich und sinnfällig, daß Gott ihm durch die Kirche seine Schuld vergibt. Er spricht sein Versagen selber aus. Schon dieses Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, sich entschieden vom Bösen abzuwenden. Dabei können tiefer liegende Fehlhaltungen aufgedeckt und eine neue Richtung für die Zukunft eingeschlagen werden (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 7).

Für die persönliche Beichte soll den Gemeinden und den einzelnen Zielgruppen geistliche Hilfe (z.B. in Buß- und Beichttagen) für eine vertiefte Vorbereitung angeboten werden. Das Beichtgespräch, das die neue Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 15-20; Kapitell, 41-44) nahelegt, wird besonders empfohlen. Es bedarf der Hinführung und Vorbereitung, die auch im Rahmen der Gemeindekatechese geschehen soll. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen so beschaffen sein, daß - je nach Wunsch - entweder ein persönliches Beichtgespräch möglich ist oder aber die Anonymität gewahrt wird, wenn der Beichtende dies wünscht. Stets muß dabei aber der liturgische Vollzug des Bußsakramentes als gottesdienstliche Handlung gewahrt und erfahrbar sein.

Feste Beichtzeiten sind in allen Gemeinden vorzusehen. Diese Zeiten müssen dem Arbeits- und Freizeitrythmus des heutigen Menschen angepaßt sein. Dem einzelnen soll es ermöglicht werden, zwischen mehreren Priestern zu wählen. Auch in kleinen Gemeinden kann dies durch regelmäßigen Austausch der Beichtväter erreicht werden. Während der Meßfeier soll keine Beichte stattfinden; wohl aber soll gegebenenfalls vor und nach den Gottesdiensten dazu Gelegenheit gegeben werden.

4.3.2 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst

Das Bekenntnis des einzelnen und die Lossprechung, die er persönlich empfängt, können nach der neuen Ordnung der Buße auch Teil eines gemeinsamen Gottesdienstes sein. Das gemeinsame Hören auf Gottes Anruf zur Umkehr, Singen und Beten miteinander und füreinander, der gemeinsame Dank an Gott, der uns durch Christi Tod zu seinem Volk gemacht hat, sind eine Hilfe, in der Wiederversöhnung mit der Kirche die Versöhnung mit Gott zu finden (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 22; Kapitel II, 48-54, 57-59).

Diese Form des Bußsakramentes ist besonders für kleinere Gruppen geeignet. Sie könnte angeboten werden z.B. einmal im Monat in der Pfarrgemeinde im

Rahmen der Beichtzeiten; für bestimmte Zielgruppen (z.B. für Kinder, für alte Menschen, für Ordensgemeinschaften, bei Besinnungstagen). Es ist darauf zu achten, daß für persönliches Gebet und Besinnung genügend Raum und die notwendige Hilfe geboten wird. Entsprechend der Zahl der Teilnehmer müssen genügend Priester da sein, so daß das Bekenntnis der einzelnen ohne Hast entgegengenommen werden kann und gegebenenfalls auch ein kurzes Gespräch möglich ist.

4.3.3 Das Sakrament der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung

Die neue Ordnung der Buße kennt besondere Umstände, in denen bei gemeinsamem Schuldbekenntnis eine allgemeine Lossprechung gegeben werden kann, wobei schwere Sünden bei gegebener Gelegenheit in der Einzelbeichte zu bekennen sind. Solche besonderen Umstände sind außer dem Fall der Lebensgefahr gegeben, wenn z.B. wegen des Mangels an Priestern die Gläubigen über längere Zeit das Bußsakrament nicht empfangen können und so vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen wären.

Wenn auch diese schwerwiegenden Notfälle zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland nicht allgemein gegeben sind, so könnten doch auch für einzelne Situationen unseres Landes (z.B. in der Diaspora) jene Bedingungen zutreffen, die in der neuen Ordnung der Buße genannt sind.

Die Bischöfe werden gebeten, zu überprüfen, ob solche Situationen vorliegen, und gegebenenfalls für solche Fälle die Möglichkeit des Sakramentes der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung zu eröffnen in der Form, die in der neuen Ordnung der Buße beschrieben ist (Vorbemerkungen Nr. 31-35; Kapitel III, 60-63).

5. DER DIENST DER VERSÖHNUNG

Insbesondere in den liturgischen Formen der Buße, aber auch in der gegenseitigen Vergebung wollte Christus, daß das Wort der Versöhnung durch Menschen gesprochen wird. Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Christen, seinem Mitchristen, der schuldig geworden ist, den Weg zu Buße und Sündenvergebung zu eröffnen (vgl. Mt 18,15-20). Dies muß immer mit Taktgefühl und zuvorkommender Liebe geschehen. Für den Dienst der geistlichen Beratung sollen aber auch erlernbare Methoden als Hilfen gesehen und genützt werden.

Besondere Bedeutung hat hier der Dienst, den der Priester leistet, wenn er einen Bußgottesdienst leitet oder das Bußsakrament spendet. Die neue Ordnung zur Wiederversöhnung einzelner mißt dem geistlichen und beratenden Wort beson-

dere Bedeutung bei (Vorbemerkungen Nr. 16, 17, 18). Grundvoraussetzung für eine sachgerechte und hilfreiche Bußverkündigung und für ein gutes Beichtgespräch ist die geistliche Erfahrung und vor allem auch die Bemühung des Priesters um Buße und Bußsakrament in seinem eigenen Leben. Um andere geistlich führen zu können, muß er sich selbst ständig um Vertiefung und Intensivierung seines geistlichen Lebens bemühen. Darüber hinaus müssen den Priestern aber auch wissenschaftlich erarbeitete Methoden und erprobte Erkenntnisse für Beratung und Einzelgespräch zugänglich gemacht werden. Die Bischöfe sollen Kurse einrichten, in denen die Priester für diese Aufgaben vorbereitet und weitergebildet werden. Die Teilnahme an solchen Kursen muß den Priestern eindringlich nahegelegt werden.

6. TODSÜNDE UND BEICHTPFLICHT

Wenn auch von Todsünde, durch die sich ein Mensch von Gott trennt und im Unheil lebt, nicht leichtfertig gesprochen werden darf, so ist diese doch eine Tatsache und eine beständige Bedrohung im Leben der Christen. Auch scheinbar alltägliche Verfehlungen können tiefer liegende, schwer sündhafte Haltungen anzeigen; durch ständige Wiederholung können sie zur völligen Selbstverschließung des Menschen führen. Sie untergraben den Glauben und haben damit fast notwendig den Bruch mit Gott zur Folge. Das gilt vor allem dann, wenn sich ein Getaufte ausschließlich für die Durchsetzung der Wünsche seines Ich entschieden hat und allein Arbeit, Reichtum, Ansehen, Macht, Erfolg und Genuß als oberste Werte anerkennt.

Ist ein Christ in einer schwerwiegenden Entscheidung in erkannten Widerspruch zum Willen Gottes getreten, hat er in folgenschwerer Weise die Gerechtigkeit und Liebe den Mitmenschen gegenüber verletzt oder hat er sich unverantwortbar gegen die Gemeinschaft der Kirche verhalten, bleibt ihm dennoch die Chance, Vergebung zu finden. Dazu muß er sich persönlich seiner Schuld stellen und sie im Bußsakrament bekennen. In der in der Vollmacht Christi gegebenen Lossprechung erlangt er wieder die volle Gemeinschaft mit der Kirche und so die Versöhnung mit Gott (vgl. „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 7).

7. TATEN DER BUSSE

Bußgesinnung und Umkehrwille eines Christen finden in Taten der Buße ihren Ausdruck. Sie dürfen im Leben des Christen und der Kirche nicht fehlen. Die Heilige Schrift und die älteste kirchliche Überlieferung nennen Gebet, Fasten und Almosen nicht nur als Frucht der Buße, sondern auch als deren konkrete Verwirklichung. Sie schenken Hoffnung auf Vergebung entsprechend der Ver-

bundenheit des Glaubenden mit dem Herrn. In solchem Tun tritt der einzelne und die Gemeinde fürbittend ein für andere. Sie verbinden sich mit der Gesinnung und dem Opfer Christi zur Befreiung der Menschen aus Verblendung und Verstrickung in Schuld. In der Gemeinde zeigt sich der Wille zur Umkehr auch in der beständigen Sorge für die Mitmenschen, vor allem für Alte, Kranke und Randgruppen der Gesellschaft und im Engagement für die weltweiten Aufgaben der Kirche und der Völkergemeinschaft.

8. ZEITEN DER BUSSE

Die österliche Bußzeit (Fastenzeit) als längerer Zeitraum der Buße verpflichtet uns zur Umkehr und hilft uns, den neuen Weg einzuüben. In dieser Zeit zeigt die Kirche auch öffentlich, daß sie selbst der Bekehrung und Buße immer bedarf. Damit ruft sie andere dazu auf.

Um die österliche Bußzeit (Fastenzeit) in unseren Gemeinden neu bewußtzu machen, empfehlen sich Bußgottesdienste, Exerziten und Einkehrtage bestimmter Gruppen der Gemeinde, vermehrte Gelegenheiten zum Empfang des Bußsakramentes (Osterbeichte), Bußwallfahrten, Formen gemeinsamen Konsumverzichts, besonders im Hinblick auf die Verantwortung für die Dritte Welt („Misereor“).

Der Freitag ist als Todestag des Herrn nach alter Tradition Tag der Buße. Gerade weil heute der Verzicht auf Fleischspeisen nicht mehr wie früher geboten ist, muß der einzelne Formen suchen, wie er persönlich diesen Tag begeht. In gleicher Weise sollen die Familien und andere Gruppen sich bemühen. So sind z.B. verstärktes Gebet, die Teilnahme an Buß- und Gebetsgottesdiensten oder Konsumverzicht im Sinne der Aktion „Brüderlich teilen“ sinnvoll.

Besondere Schwerpunkte des Umdenkens und der Buße sind der Beginn der Adventszeit, der Beginn der Fastenzeit, die Karwoche, die Tage vor Pfingsten mit dem Anliegen der Einheit der Christen, Besinnungstage im Herbst als Hilfe zu Beginn der Winterarbeit für Pfarrgemeinderäte und Gruppen der Pfarrei, Allerheiligen und Allerseelen. In ihnen soll der Umkehrwille der Kirche auch in Aktionen sichtbar werden (z.B. soziale Aktionen, Bußwallfahrten).

9. DIE HINFÜHRUNG DER KINDER ZU BUSSE UND BUSS-SAKRAMENT

Die Hinführung der Kinder zum ersten Empfang der Eucharistie und des Bußsakramentes sind entscheidende Schritte der Einführung des Kindes in den Glauben der Kirche. Dabei muß die Einführung in kirchliches Leben überhaupt und die Verbindung zur Gemeinde den eindeutigen Vorrang haben. Ohne die

konkrete Erfahrung von Kirche, dem Ursakrament im Lebensvollzug der Gemeinde, bleibt die Erfahrung der einzelnen Sakramente an der Oberfläche und wird nicht tragend für den Glaubensvollzug des Kindes. Bei dieser Aufgabe müssen die Familie, die Pfarrgemeinde und die Schule zusammenwirken. Das Kind ist ja in seinem Glauben entscheidend angewiesen auf das Vorbild der Menschen, mit denen es zusammenlebt und die für sein Leben bestimmend sind. Dies gilt auch für die Bußerziehung der Kinder. Sie ist eine durchlaufende Aufgabe der christlichen Erziehung. Schon früh spürt das Kind, daß es verkehrt handeln und schuldig werden kann. Es muß aber auch erleben, wie befreiend die Verzeihung der Eltern und die gegenseitige Vergebung in der Familie wirkt. Aufgrund solcher Erfahrungen wird es verstehen lernen, was es bedeutet, daß Gott bereit ist, dem Menschen zu verzeihen, wenn er schuldig geworden ist. Um Zugang zu Buße und Bußsakrament zu finden, muß das Kind bei den Erwachsenen erleben, welche befreiende Chance es für den Christen ist, in der Kirche die Versöhnung mit Gott zu finden. Es ist daher eine entscheidende Aufgabe, bei den Eltern und in der gesamten Pfarrgemeinde das Bewußtsein für die Notwendigkeit der Buße und die Wertschätzung des Bußsakramentes zu fördern. Andernfalls ist die Bußerziehung der Kinder weitgehend zur Erfolglosigkeit verurteilt. Zugleich aber ist gerade die Bußerziehung der Kinder ein wertvoller Ansatzpunkt, um bei den Eltern und in der Gemeinde die notwendige Neubesinnung auf die Buße und das Bußsakrament im Leben des erwachsenen Christen anzuregen und zu vertiefen.

All dies zeigt klar, daß der Zeitpunkt für den ersten Empfang des Bußsakramentes - und gleiches gilt für den ersten Empfang der Eucharistie - in unserer gesellschaftlichen Situation nicht mehr ohne weiteres vom Lebensalter oder der Schulklasse bestimmt werden kann. Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation des Kindes und vor allem seiner Familie. Wenn Eltern ihre unvertretbare Aufgabe in der Gewissensbildung, der Bußerziehung und bei der Vorbereitung des Kindes auf den Empfang des Bußsakramentes in keiner Weise wahrnehmen wollen und wenn auch die Umgebung des Kindes in der Schule und in der Freizeit keinerlei Hilfe bietet, ist um so dringender die Hilfe der Gemeinde erforderlich. Sie muß sich darum bemühen, daß das Kind die gläubigen Bezugspersonen finden kann (z.B. in einer Kindergruppe, in einer „Patenfamilie“, im Kontakt mit den Eltern anderer Kommunionkinder), die ihm bisher fehlten. Wenn auch dies nicht gelingt, soll das Kind zur ersten Beichte - und auch zur ersten Kommunion - erst geführt werden, wenn es in einem Alter entsprechenden Selbständigkeit seines Glaubens bereit ist, diese Sakramente der Kirche zu empfangen.

Diese grundlegenden Überlegungen und Folgerungen zeigen, daß die entscheidende Frage nicht darin liegt, ob das Kind das Bußsakrament zum erstenmal vor der Erstkommunion oder nach der Erstkommunion empfangen soll. Werden Kinder erst im dritten oder vierten Schuljahr zur Eucharistie geführt, soll in der Regel die Hinführung zum Bußsakrament mit der Vorbereitung auf den Empfang

der Eucharistie verbunden bleiben. Dabei ist dem Wunsch der Eltern bezüglich der Reihenfolge dieser Sakramente Rechnung zu tragen. Wenn Eltern schon sehr früh ihr Kind zur Erstkommunion führen, soll die Erstbeichte zu einem späteren Zeitpunkt sein. Bei der Vorbereitung der Kinder, vor allem in der Gewissensbildung, ist besonders darauf zu achten, daß Kinder nicht mit falscher „Sündenangst“ oder gar Schuldkomplexen belastet werden, die eine gesunde Gewissensbildung in der Wurzel zerstören würden und eine Abneigung gegenüber der Beichte erzeugen können, die im späteren Leben oft nur schwer ganz überwunden wird. Für den ersten Empfang des Bußsakramentes ist die in der neuen Ordnung der Buße vorgesehene Form des Sakramentes der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst besonders geeignet.

Wegen der Mobilität vor allem junger Familien ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß alle Kinder im Grundschulalter Gelegenheit haben, auf den Empfang des Bußsakramentes vorbereitet zu werden. Nach der ersten Beichte sollen sie in regelmäßigen Abständen zum Bußsakrament eingeladen werden, damit auch dieses Sakrament seinen Platz im Leben des Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden kann.

D. PASTORALE RICHTLINIEN

1. DAS GLAUBENDE VOLK GOTTES

1.1 Die Taufe

1.1.1

Die Taufe Erwachsener und Jugendlicher soll möglichst in der Osternacht gespendet werden. In der Regel schließt sich sofort die Firmung an.

1.1.2

Die Taufe der Kinder soll in der Regel in der Pfarrkirche im Rahmen der Feier des Sonntags - einige Male im Jahr auch innerhalb der Eucharistiefeier - stattfinden. Es ist sinnvoll, daß mehrere Kinder gemeinsam die Taufe empfangen. Die gesamte Gemeinde soll zur Tauffeier eingeladen werden. Ein regelmäßiges Angebot von Taufterminen ist zu empfehlen.

1.1.3

Jedes Kind soll einen katholischen Taufpaten haben. Der Pate ist unter dem Gesichtspunkt seiner Glaubenshaltung auszuwählen. Er muß selbst getauft und gefirmt sein.

1.1.4

Findet die Taufe im Ausnahmefall wegen wichtiger Gründe außerhalb der Pfarrkirche statt (z.B. im Krankenhaus), so ist der zuständige Pfarrer vorher zu verständigen. Wenn möglich, soll er mit den Eltern ein Taufgespräch halten.

1.2 Die Firmung

1.2.1

Eine jährliche Firmspendung ist anzustreben. Wo dies im Blick auf die konkrete Situation der Pfarrei nicht durchführbar oder nicht sinnvoll erscheint, sollten doch die Abstände zwischen den Firmungen nicht zu groß werden (höchstens 2-3 Jahre).

1.2.2

Normalerweise soll jeder Firmbewerber einen Firmpaten haben. Der Taufpate kann auch Firmpate sein. Der Firmpate muß selbst gefirmt sein. Er soll möglichst früh in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Auch die Eltern selbst können ihr Kind dem Firmspender vorstellen. Wenn kein geeigneter Pate gefunden werden kann, so kann im Einzelfall auf den Paten verzichtet werden.

1.2.3

Der Bischof oder seine Mitarbeiter im Bischofsamt sollen in regelmäßigen Abständen in jeder Gemeinde selbst die Firmung spenden. Der Zeitpunkt der Feier soll eine gute Beteiligung der Gemeinde ermöglichen. Die Begegnung zwischen Bischof, Firmlingen und Gemeinde soll nicht auf den Firmgottesdienst beschränkt bleiben.

1.2.4

Wenn nötig, soll die Firmvollmacht an solche Priester delegiert werden, die mit den Firmbewerbern oder mit der Gemeinde verbunden sind und den Zusammenhang mit der Diözese und der Weltkirche deutlich machen; dies kann auch beim Ortspfarrer gegeben sein.

2. DIE EINGLIEDERUNG DES ERWACHSENEN IN DIE KIRCHE

2.1

Anordnung:

Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat eingerichtet werden.

2.2

Die Dauer des Katechumenates richtet sich ganz nach der Situation des Katechumenen. In der Regel wird man wenigstens ein Jahr beanspruchen. Wann der Zeitpunkt gekommen ist, um die Zulassung zur Taufe zu bitten, beurteilt die katechumenale Gemeinschaft zusammen mit dem Katechumenen.

2.3

Die nähere Vorbereitung auf Taufe, Firmung und Eucharistie geschieht in der Fastenzeit. Die Sakramente selbst sollen möglichst in der Osternacht gespendet werden. In begründeten Fällen können auch andere Zeiten gewählt werden. Der taufende Priester kann auch die Firmung spenden.

3. DIE EINGLIEDERUNG DES KINDES IN DIE KIRCHE

3.1 Die Taufe

3.1.1

Die Praxis der Kindertaufe wird entsprechend der Tradition der Kirche bejaht. Die Synode bittet deshalb die Eltern, ihren Kindern die Taufe nicht vorzuenthalten und sie durch Wort und Beispiel in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

3.1.2

Anordnung:

Mit den Eltern muß - zumindest beim ersten Kind - ein Taufgespräch gehalten werden.

3.1.3

In Ausnahmefällen können die Eltern eine andere Person, die mit der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit der Aufgabe der christlichen Erziehung betrauen.

3.1.4

Anordnung:

Wenn beide Eltern nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind, und wenn sie die Aufgabe der christlichen Erziehung niemand anderem übertragen, so muß die Taufe aufgeschoben werden. Wenn keine Übereinstimmung darüber mit den Eltern zu erreichen ist, darf der Pfarrer nur im Einvernehmen mit dem Dekan auf dem Taufaufschub bestehen. Die Eltern können sich an den Bischof wenden.

3.1.5

Kindern in Lebensgefahr ist die Nottaufe zu spenden. Ungetauft sterbende Kinder christlicher Eltern können kirchlich beerdigt werden.

3.1.6

Auch die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern sollen zum Besuch kirchlicher Kindergruppen, der Religionsstunden und der Gemeindekatechese eingeladen werden.

3.2 Die Erziehung im Glauben

Neben den Eltern sollen auch alle Institutionen, in denen das Kind heranwächst, an der Aufgabe der christlichen Erziehung beteiligt werden (Einrichtungen der Kleinkind- und Vorschulpädagogik, kirchliche Kindergruppen, Religionsunterricht).

3.3 Die Hinführung der Kinder zur Eucharistie

Für die Hinführung der Kinder zur Eucharistie empfiehlt sich die Vorbereitung der Kinder in kleinen Gruppen, die von Eltern oder anderen geeigneten Erwachsenen betreut werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß sie auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden. Immer aber ist die Mitarbeit der Eltern von größter Bedeutung. Es ist sinnvoll, wenn Eltern ihr Kind, das in einer kleinen Gruppe (z.B. in der eigenen Familie) zum erstenmal die heilige Kommunion empfangen hat, an der feierlichen Kommunion der anderen Kinder und ihrer Vorbereitung teilnehmen lassen.

3.4 Die Firmung

3.4.1

Das Mindestalter für die Firmung soll in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen; pastoral begründete Ausnahmen kann es geben. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, die Firmung im Einzelfall und für Gruppen auf ein späteres Alter - auch das der jungen Erwachsenen - zu verschieben. Die Bestimmungen der Kirche über die Firmung in Lebensgefahr sind davon nicht berührt.

3.4.2

Anordnung:

Die Firmvorbereitung wird von der Pfarrei getragen.

Sie wird nach Möglichkeit durch den Religionsunterricht in der Schule unterstützt. Die Firmvorbereitung geschieht sinnvollerweise in Gruppen, die von Eltern oder anderen geeigneten Laien geführt werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß diese Mitarbeiter auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden.

3.4.3

Erwachsene, die nach längerer Zeit der Distanz von der Kirche wieder zu einem intensiveren kirchlichen Leben zurückkehren wollen, können in einer dem Katechumenat ähnlichen Gemeinschaft zusammenkommen. Unter Anleitung eines Katechumenatspriesters können sie sich auf die Firmung vorbereiten und sie gemeinsam empfangen.

4. BUSSE UND BUSS-SAKRAMENT

4.1

In Verkündigung und Gemeindekatechese soll besonders darauf hingewiesen werden, daß die Kirche neben den im Abschnitt C 4 genannten Bußformen viele andere Wege der Buße und Sündenvergebung kennt: Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, gläubiges Hören auf Gottes Wort, Mitfeier der Eucharistie, Werke der Nächstenliebe und Formen des Verzichtes, Aussöhnung mit anderen.

4.2

Der Bußgottesdienst soll in jeder Gemeinde - vor allem in der österlichen Bußzeit (Fastenzeit) und in der Adventszeit - seinen festen Platz haben. Seine liturgische Form ist in der neuen Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 36; Anh. 2: Beispiele für Bußgottesdienste) und in den Beispielen im Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ dargestellt.

4.3

Für die Gläubigen, die sich in schwerer Sünde von Gott getrennt haben, bleiben das persönliche Bekenntnis und die persönliche Lossprechung die einzige ordentliche Weise, in der Kirche Versöhnung mit Gott zu finden. Aber auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

4.3.1

Für die persönliche Beichte soll den Gemeinden und den einzelnen Zielgruppen geistliche Hilfe (z.B. in Buß- und Beichttagen) für eine vertiefte Vorbereitung angeboten werden. Das Beichtgespräch, das die neue Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 15-20; Kap. I, 41-44) nahelegt, wird besonders empfohlen. Dies bedarf der Hinführung und Vorbereitung, die auch im Rahmen der Gemeindekatechese geschehen soll. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen so beschaffen sein, daß - je nach Wunsch - entweder ein persönliches Beicht-

gespräch möglich ist oder aber die Anonymität gewahrt wird, wenn der Beichtende dies wünscht.

Feste Beichtzeiten sind in allen Gemeinden vorzusehen. Sie müssen dem Arbeits- und Freizeitrythmus des heutigen Menschen angepaßt sein. Dem einzelnen soll es ermöglicht werden, zwischen mehreren Priestern zu wählen. Auch in kleineren Gemeinden kann dies durch regelmäßigen Austausch der Beichtväter erreicht werden.

Während der Meßfeier soll keine Beichte stattfinden; wohl aber soll gegebenenfalls vor und nach dem Gottesdienst dazu Gelegenheit gegeben werden.

4.3.2

Die Form des Bußsakramentes der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst ist besonders für kleinere Gruppen geeignet. Sie könnte angeboten werden z.B. einmal im Monat in der Pfarrgemeinde im Rahmen der Beichtzeiten; für bestimmte Zielgruppen (z.B. für Kinder, für alte Menschen, für Ordensgemeinschaften, bei Besinnungstagen). Es ist darauf zu achten, daß für persönliches Gebet und Besinnung genügend Raum und die notwendige Hilfe geboten werden. Entsprechend der Zahl der Teilnehmer müssen genügend Priester da sein, so daß das Bekenntnis des einzelnen ohne Hast entgegengenommen werden kann und gegebenenfalls auch ein kurzes Gespräch möglich ist.

4.4

Die Bischöfe sollen Kurse einrichten, in denen Priester für die geistliche Aufgabe des Beichtgespräches wie für Methoden der Gesprächsführung und Beratung vorbereitet und weitergebildet werden. Die Teilnahme an solchen Kursen muß den Priestern eindringlich nahegelegt werden.

4.5

Um die österliche Bußzeit (Fastenzeit) in unseren Gemeinden neu bewußt zu machen, empfehlen sich Bußgottesdienste, Exerzitien und Einkehrtage bestimmter Gruppen der Gemeinde, vermehrte Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes (Osterbeichte), Bußwallfahrten, Formen gemeinsamen Konsumverzichtes, besonders im Hinblick auf die Verantwortung für die Dritte Welt („Misereor“).

Der Freitag ist als Todestag des Herrn nach alter Tradition Tag der Buße. Gerade weil heute der Verzicht auf Fleischspeisen nicht mehr wie früher geboten ist, muß der einzelne Formen suchen, wie er persönlich diesen Tag begeht. In gleicher Weise sollen die Familien und andere Gruppen sich bemühen. So sind z.B. verstärktes Gebet, die Teilnahme an Bußgottesdiensten oder Konsumverzicht im Sinne der Aktion „Brüderlich teilen“ sinnvoll. Besondere Schwerpunkte des Umdenkens und der Buße sind der Beginn der Adventszeit, der Beginn der

Fastenzeit, die Karwoche, die Tage vor Pfingsten mit dem Anliegen der Einheit der Christen, Besinnungstage im Herbst als Hilfe zu Beginn der Winterarbeit für Pfarrgemeinderäte und Gruppen der Pfarrei, Allerheiligen und Allerseelen. In ihnen soll der Umkehrwille der Kirche auch in Aktionen sichtbar werden (z. B. soziale Aktionen, Bußwallfahrten).

4.6

Der Zeitpunkt für den ersten Empfang des Bußsakramentes - und gleiches gilt für den ersten Empfang der Eucharistie - kann in unserer gesellschaftlichen Situation nicht mehr ohne weiteres vom Lebensalter oder der Schulklasse bestimmt werden. Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation des Kindes und vor allem seiner Familie.

Diese grundlegenden Überlegungen und Folgerungen zeigen, daß die entscheidende Frage nicht darin liegt, ob das Kind das Bußsakrament zum erstenmal vor der Erstkommunion oder nach der Erstkommunion empfangen soll.

Werden Kinder erst im dritten oder vierten Schuljahr zur Eucharistie geführt, soll in der Regel die Hinführung zum Bußsakrament mit der Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie verbunden bleiben. Dabei ist dem Wunsch der Eltern bezüglich der Reihenfolge dieser Sakramente Rechnung zu tragen.

Wenn Eltern ihr Kind schon sehr früh zur Erstkommunion führen, soll die erste Beichte zu einem späteren Zeitpunkt sein.

Wegen der Mobilität vor allem junger Familien ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß alle Kinder im Grundschulalter Gelegenheit haben, auf den Empfang des Bußsakramentes vorbereitet zu werden. Nach der ersten Beichte sollen sie in regelmäßigen Abständen zum Bußsakrament eingeladen werden, damit auch dieses Sakrament seinen Platz im Leben des Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden kann.

E. VOIUM

Die Synode bittet den Papst, jedem Diözesanbischof die Vollmacht zu geben, in seinem Jurisdiktionsbereich Priester seiner Wahl zur Firmspendung zu delegieren.

F. EMPFEHLUNG

Die Synode bittet die Deutsche Bischofskonferenz, die entsprechenden Institutionen mit der Erarbeitung von Handreichungen zu beauftragen. Für die folgenden seelsorglichen Aufgaben im Zusammenhang der Sakramentenpastoral müßten solche Handreichungen erstellt werden:

- Gestaltung der Tauffeier
- Gestaltung der Firmfeier
- Der Katechumenat (Organisation, Material für die Katechese, Gestaltung der liturgischen Feiern)
- Das Taufgespräch
- Religiöse Erziehung im Elternhaus
- Religiöse Erziehung in Kindergarten und Vorschule
- Hinführung zur Eucharistie
- Hinführung zu Buße und Bußsakrament
- Firmvorbereitung.

An einer zentralen Stelle (z.B. Pastoralinstitut) sollte das vorhandene Material gesammelt, beurteilt und zugänglich gemacht werden.

Hinweis

Bei der Erstveröffentlichung dieses Beschlusses (vgl. SYNODE 1975/3, 54) wurde die Guttheißung („Rekognition“) durch den Apostolischen Stuhl mitgeteilt (vgl. Genaueres dazu oben in der Allgemeinen Einleitung, S. 53f.):

Nach dem Dekret des Apostolischen Stuhles vom 14. 2. 1970 zur Approbation des Statutes der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland erhalten Synodenbeschlüsse, soweit sie Anordnungen enthalten, gemäß dem Konzilsdekret „Christus dominus“ nr. 38.4 verpflichtende Rechtskraft, wenn diese Anordnungen vom Apostolischen Stuhl gut geheißt sind. Diese Guttheißung („Recognitio“) ist für die vier Anordnungen dieser Vorlage - mit Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland vom 22. 3. 1975, nr. 47.273/V/4 - ausgesprochen worden.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 261-303
Prot. III, 134-174
2. Lesung, Prot. VI, 135-165

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/3, 37-44
2. Lesung, SYNODE 1974/3, 41-56

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 33-34, 40, 46
2. Lesung, SYNODE 1974/6, 47-48

Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit

Einleitung: *Elsbeth Rickal*

1. SITUATION, ENTSTEHUNG UND EINORDNUNG DER VORLAGE

1.1 Wahl des Themas

Bereits der erste Themenkatalog, den die konstituierende Vollversammlung der Synode als Bestandteil der vorläufigen Umschreibung der Sachbereiche den Kommissionen vorlegte, enthielt das Thema „Kirchliche Jugendarbeit (Jugendseelsorge; verbandliche und offene Arbeit; Methoden und Ansätze)“ (SYNODE 71/1,8). Die Sachkommission III, Christliche Diakonie, zu deren Sachbereich dieses Thema zählte, war sich bereits in ihrer ersten Sitzung darüber einig, daß das Thema Jugend und Kirche einen Problemkreis darstellte, der vordringlich zu behandeln sei. Innerhalb der Pastoral der Kirche wird dieser Bereich traditionell als ‚Kirchliche Jugendarbeit‘ bezeichnet. Eine Unterkommission, die von der Sachkommission III gebildet wurde, erhielt den Auftrag, zu diesem Thema einen Diskussionsentwurf vorzubereiten.

Dieser Arbeitsgruppe stellte sich die Frage für wen in erster Linie die Vorlage erstellt werden sollte. Die Vorlage konnte sich an den Jugendlichen direkt wenden oder an die Verantwortlichen für Jugendarbeit. Die Kommission hat sich dazu entschlossen, ihre Aussagen an die Entscheidungsgremien der Kirche auf der oberen und mittleren Ebene, an die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, an Träger und Verantwortliche auf Bundes- und Diözesanebene zu richten, um zunächst unter diesen eine erste Verständigung und gemeinsame Zielrichtung zu erreichen. Daneben hat sich die Kommission bemüht, die Vorlage sprachlich so zu gestalten, daß sie für Mitarbeiter auf Pfarrebene, letztlich für den Jugendlichen selbst lesbar und verstehbar bleibt.

Obwohl der Themenkatalog der konstituierenden Vollversammlung das Stichwort „Kirchliche Jugendarbeit“ enthielt, wurde in der öffentlichen Diskussion häufig von der Sachkommission die Darstellung einer umfassenden Jugendpastoral erwartet (vgl. Prot. IV, 70). Die Sachkommission mußte die Begrenzung ihrer Thematik in den Berichten zur Vorlage immer wieder begründen: Ein umfassendes Konzept der Jugendpastoral könne von einer Kommission alleine nicht erarbeitet werden. Diese Arbeit ließe sich nur in Zusammenarbeit aller Sachkommissionen, die Teile des Gesamtthemas in ihrem Sachbereich hätten, bewältigen.

Aus diesem Grunde war die Sachkommission III der Meinung, daß erst durch die Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse aller Sachkommissionen ein Konzept der Jugendpastoral entstehen könne (vgl. unter 2.3 Pastorale Zielsetzung und SYNODE 73/3, 17). Der Beitrag der Sachkommission III (Christliche Diakonie) mußte vor allem darin bestehen, den diakonischen Aspekt von Jugendpastoral herauszustellen, der durch den Begriff *Jugendarbeit* (im Sinne von Jugendhilfe, wie er im allgemeinen Sprachgebrauch verstanden wird) gekennzeichnet wird. Die Kommission wollte mithin in ihrer Vorlage aufzeigen, welche Lebenshilfen die Kirche dem jungen Menschen geben kann und wie

er durch die Übernahme von Verantwortung teilhat an dem Vollzug des Dienstauftrages der Kirche.

Aufgrund dieser Überlegungen entschied sich die Sachkommission III für das Thema *Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit*. Sie wollte eine theoretische Grundlage schaffen, die für den Ausbildungsbereich über Ziele und Methoden kirchlicher Jugendarbeit Auskunft gibt. Die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland haben immer noch den größten Anteil an der außerschulischen Jugendarbeit, sie stellen die meisten hauptamtlichen Mitarbeiter, einen großen Teil der finanziellen Mittel (die katholische Kirche im Jahre 1975 70 bis 80 Millionen), und sie sind Träger der meisten Jugendheime und Bildungsstätten. Ihr Angebot wird von weitaus mehr Jugendlichen angenommen als die Veranstaltungen anderer Träger. Es kann aber nicht übersehen werden, daß die Kirchen sich an der Entwicklung einer Theorie der außerschulischen Jugendarbeit kaum beteiligt haben. Die Folge davon ist, daß die Mehrzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter, die in den kirchlichen Dienst genommen werden, während ihrer Ausbildung kaum Gelegenheit hatten, sich mit der Zielsetzung kirchlicher Jugendarbeit auseinanderzusetzen, daß sie sich fast ausschließlich mit pädagogischen Theorien befassen, die aus dem Marxismus abgeleitet wurden oder von der Ideologie der wertneutralen Bildungsarbeit ausgehen. Dieses Theoriedefizit ist sicher auch ein Grund für die Verunsicherung der kirchlichen Jugendarbeit während der letzten 10 Jahre gewesen.

1.2 Impulse von außerhalb der Synode

Das einzige offizielle kirchenamtliche Dokument zur kirchlichen Jugendarbeit, das der Arbeit der Sachkommission vorlag, waren die *Oberhirtlichen Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge Deutschlands*¹, die von der Jahreskonferenz für Jugendseelsorge 1956 verabschiedet und 1957 mit Genehmigung des Bischöflichen Referenten für Jugendfragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen veröffentlicht wurden. Diese Richtlinien bilden - wie es im Vorwort heißt - eine Überarbeitung der im Jahre 1936 von den deutschen Bischöfen veröffentlichten *Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge* zusammen mit den 1945 herausgegebenen *Richtlinien für die kirchliche Jugendseelsorge und Jugendorganisation*², „um den Wortlaut der genannten Richtlinien den inzwischen gewandelten Verhältnissen anzupassen und um spürbare Lücken des so vielfältig erprobten Textes zu schließen“³.

Neben diesem offiziellen Dokument lagen der Kommission zahlreiche Arbeitspapiere vor, mit denen die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge oder die Bundesleitung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) versuchten, die bestehenden Richtlinien weiterzuentwickeln, zu ergänzen oder neu aufgetretene Probleme zu regeln. Diese Unterlagen mußte die Kommission aufgreifen, leisteten sie doch wichtige Vorarbeiten und zeigten sie sogleich auf, wo die offenen Fragen in der Jugendarbeit lagen.

Eine zentrale Stellung unter diesen Vorarbeiten nahm das *Bildungskonzept kirchlicher Jugendarbeit*⁴ ein, ein Entwurf, der 1971 von den Bischöflichen Hauptstellen gemeinsam

¹ Oberhirtliche Richtlinien für die Katholische Jugendseelsorge Deutschlands, Düsseldorf 1957.

² Altenberger Dokumente, Quellschriften zur Katholischen Jugendseelsorge und Jugendführung, Düsseldorf 1954.

³ Vgl. Anm. 1, S. 1.

⁴ Bildungskonzept kirchlicher Jugendarbeit, Informationsdienst des BDKJ, Nr. 21, Düsseldorf 1974.

mit der Akademie für Jugendfragen (Münster) erstellt worden war, um eine Orientierung für die inhaltliche wie die methodische Ausrichtung der Jugendbildungsarbeit in katholischer Trägerschaft zu schaffen. Fast zur gleichen Zeit erarbeitete die Hauptversammlung des BDKJ *Gesellschaftspolitische Leitlinien*⁵ und einen Entwurf für ein *Grundsatzprogramm des BDKJ*⁶, die dem gleichen Anliegen dienten.

Diese Arbeiten versuchten für die Öffentlichkeit, aber auch für die eigenen Mitarbeiter und Mitglieder das Wesentliche kirchlicher Jugendarbeit herauszustellen und gegenüber dem pluralen Angebot verschiedener Theorien und Formen von Jugendarbeit abzugrenzen.

Die Förderung der Jugendarbeit durch die öffentliche Hand, der Ausbau der kommunalen Jugendarbeit, die Arbeiten der Hochschulen über Theorie und Praxis der Jugendarbeit, die Einstellung einer großen Anzahl hauptamtlicher Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit machten es notwendig, die allgemeinen pastoralen Anweisungen der Oberhirtlichen Richtlinien zu konkretisieren und, soweit das möglich war, die Erkenntnisse der Jugendforschung und der Erziehungswissenschaft dabei zu berücksichtigen.

Bildungstheoretische Überlegungen, der Rückgang der Mitglieder in den Jugendverbänden und die geringere Beteiligung der Jugendlichen am kirchlichen Leben, vor allem die Synodenumfragen (1970-1971), führten auch dazu, die Struktur kirchlicher Jugendarbeit zu diskutieren. Ein Beitrag zu dieser Diskussion war das Papier *Struktur kirchlicher Jugendarbeit*⁷ der Hauptversammlung 1969 des BDKJ und die Pläne einzelner Diözesen zur Neuordnung der kirchlichen Jugendarbeit in ihrem Bereich.

Die Anstellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter auf Kreis-, Stadt-, Diözesan- und Bundesebene, der allgemeine Priestermangel, der in der Jugendarbeit besonders spürbar wurde, weil für die außerordentliche Seelsorge immer weniger Priester freigestellt werden konnten, die Tatsache, daß nur noch wenige Theologiestudenten aus eigener Erfahrung die kirchliche Jugendarbeit kannten, schließlich der Konflikt zwischen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und Amtsträgern über Kompetenz und Entscheidungsbefugnis waren Hintergrund für weitere Überlegungen, die sich u.a. in den Papieren *Hauptamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit, Empfehlungen zur Anstellung, Besoldung, Weiterbildung sowie für den Stellenplan*⁸ verabschiedet von der Konferenz der Jugendseelsorge 1969 und *Empfehlungen der Hauptversammlung des BDKJ 1969 zur Frage der kirchlichen Jugendarbeit in der Theologenausbildung*⁹ niederschlugen.

Neben diesen Vorarbeiten, die vom Jugendhaus Düsseldorf geleistet wurden und auf die die Arbeit der Sachkommission III aufbauen konnte, mußte auch die öffentliche Diskussion über Jugendarbeit beachtet werden, die sich einerseits niederschlug in einem Dokument des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit: *Zu Inhalt und Begriff einer offensiven Jugendarbeit*¹⁰ und dem *Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes*¹¹,

⁵ Nur als Manuskriptdruck über Jugendhaus Düsseldorf erhältlich.

⁶ Vgl. Anm. 5.

⁷ Struktur kirchlicher Jugendarbeit, Informationsdienst des BDKJ, Nr. 23, Düsseldorf 1969.

⁸ Vgl. Anm. 5.

⁹ Vgl. Anm. 5.

¹⁰ Grundlegende Vorstellungen über Inhalt und Begriff moderner Jugendhilfe = Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit 13, Stuttgart 1974.

¹¹ Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.), Bonn-Bad Godesberg 1973.

die andererseits in den Jugendsynoden ausgetragen wurde. In den Jahren 1971/72 fanden in den Diözesen Bamberg, Speyer, Passau, Münster, Paderborn und in der Verantwortung der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in Fulda große Jugendtreffen statt, die jugendtypische Einstellungen artikulierten und präzise Stellungnahmen an die Kirche erarbeiteten¹².

1.3 Synodales Verfahren

Die Sachkommission III bildete in ihrer 2. Sitzung am 15./16.2.1974 4 Unterkommissionen, wie es im Protokoll heißt, „zur Erarbeitung von Vorlagen für im Augenblick besonders dringliche Problemkreise“. Die Unterkommission 3 erhielt den Arbeitsauftrag, eine Vorlage zum Thema „Kirchliche Jugendarbeit“ vorzubereiten. Am 27.9.1971 legte diese Unterkommission der Sachkommission eine differenzierte Gliederung des Arbeitsvorhabens vor. Da die Unterkommission bereits geleistete Vorarbeiten der Träger kirchlicher Jugendarbeit aufgreifen und verarbeiten sollte, diskutierte die Sachkommission III am 16./17.3.1972 das Bildungskonzept kirchlicher Jugendarbeit, das von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge und der Akademie für Jugendfragen, Münster, erstellt worden war. Die Kommission billigte den Ansatz dieses Entwurfes und empfahl, auf dieser Grundlage die Vorlage „Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ zu erarbeiten. Am 13./14.10.1972 wurde die gesamte Vorlage „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ zum ersten Mal in der Sachkommission III beraten und mit einer Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen angenommen. In der 15. Sitzung der Sachkommission III am 16./17.3.1973 wurde die Vorlage einstimmig gebilligt. Auch die Zentralkommission stimmte in der Sitzung am 1./2.5.1973 in der Veröffentlichung der Vorlage ohne Gegenstimme zu. In der 4. Vollversammlung der Synode am 23.11.1973 wurde die Vorlage in 1. Lesung behandelt. 74 Stellungnahmen und 53 Änderungs- und Zusatzanträge waren eingereicht worden. Mit 235 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 16 Stimmenthaltungen in der Schlußabstimmung wurde die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an die Sachkommission III zurückgegeben (Prot. IV, 110). Nach Einarbeitung fast aller Anträge und einer umfassenden sprachlichen Überarbeitung befaßte sich die Sachkommission III am 27./28.6.1974 mit dem überarbeiteten Text. Die Bearbeitung wurde bei einer Stimmenthaltung einstimmig gebilligt und am 19.10.1974 einstimmig verabschiedet. Die Zentralkommission gab am 20.11.1974 ebenfalls einstimmig die Vorlage zur Veröffentlichung frei. Die 7. Vollversammlung der Synode befaßte sich am 8. 5.1975 in 2. Lesung mit der Vorlage „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“. 98 Änderungs- und Zusatzanträge lagen dazu vor. In der Schlußabstimmung wurde die Vorlage mit 241 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen endgültig verabschiedet (Prot. VII, 60).

¹² R. Bleistein, Hoffnung und Widerspruch - Die Jugendsynoden, Schriftenreihe des Jugendhauses Düsseldorf 7/1973.

2. AUFBAU UND HAUPTINHALTE

2.1 Ansatzpunkte und Bauprinzipien

Die Vorlage geht in ihrem thematischen Aufbau nach dem Dreischritt Analyse, Zielformulierung, methodische und strukturelle Konsequenzen vor. Damit wurde eine wichtige Vorentscheidung getroffen. Im Gegensatz zu früheren Dokumenten zur Jugendarbeit, bei denen der vorgegebene Evangelisationsauftrag den Denkanatz bildete, wird in der Vorlage bewußt sowohl die Analyse der Situation der gesellschaftlichen Bedingungen sowie das Selbstverständnis der Jugend in dieser Gesellschaft an den Anfang der Überlegungen gestellt¹³.

Diese Neukonzeption geht davon aus, daß der Jugendliche die in der Gesellschaft greifbaren Widersprüche wahrnimmt und seine Frage nach dem tragenden Lebenssinn eng mit Situation und Zukunft dieser Gesellschaft verknüpft ist. Die Vorlage bleibt also nicht bei der Analyse der sozioökonomischen Bedingungen stehen. Auch die „individuelle und gesellschaftliche Heillosigkeit und Vollendungsbedürftigkeit“ gehören zur konkreten Situation des Jugendlichen.

Infolgedessen bezieht der Ansatz der Vorlage auch die soziologischen, psychologischen und erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisse über die Altersgruppe „Jugend“ mit ein, die übereinstimmend die altershomogene Gruppe (peer group) als entscheidend für die Sozialisation des Jugendlichen nennen. Gerade von der Bedeutung der altersgleichen Gruppe her, ihrer Funktion bei der Loslösung des Jugendlichen vom Elternhaus, beim Aufbau neuer Beziehungen zu den Eltern, bei der Suche nach Normen und Verhaltensmustern, wird der Ansatz bei der gesellschaftlichen Analyse verständlich und wissenschaftlich legitimierbar. Diese Analyse und ihre Deutung werden in der Vorlage zur anthropologischen Fragestellung und Zielbeschreibung weitergeführt.

Die an der Erarbeitung Beteiligten waren von Anfang an sich darin einig, daß die theologischen Aussagen der Vorlage in der Linie und Fortführung des anthropologischen Ansatzes zu formulieren seien, ohne dabei in den Fehler zu verfallen, Theologie in Anthropologie aufzulösen oder den Eindruck zu erwecken, als sei die christlich-kirchliche Dimension von Jugendarbeit etwas, was zu deren weltlichen Gehalten als etwas Zusätzliches hinzutrete.

Im theologischen Teil bemüht sich die Vorlage daher, im Hinblick auf die Jugendlichen und ihre Glaubenssituation den entscheidenden theologischen Ansatz von Jugendarbeit herauszustellen. Dabei geht es sowohl um eine Konzentration der verschiedenen Glaubensaussagen auf eine zentrale Mitte hin wie um eine Zuordnung einzelner Glaubensinhalte und Vollzüge auf diese Mitte.

Der Glaube wird der Sinnfrage zugeordnet; in Leben und Lehre Jesu Christi soll sich dem Jugendlichen die Antwort auf seine Frage nach Sinn und Zukunft erschließen: Der christliche Lebenssinn, den eine kirchliche Jugendarbeit den jungen Menschen in ihre Lebenssituation hinein als Anspruch und Angebot interpretiert, ist erschlossen in Jesus Christus. In ihm gibt Gott die endgültige, unwiderrufliche, alle Menschen angehende Antwort auf die Frage nach dem Heil.

¹³ R. Bleistein, Die jungen Christen und die alte Kirche, Herderbücherei Bd. 547, Freiburg 1975; J. Scharrer (Hg.), Was die Jugend von der Kirche erwartet - Konsequenzen aus einer Umfrage, Limburg 1971.

In dieser theologischen Aussage greift die Vorlage die Tradition kirchlicher Jugendarbeit auf, wie sie sich nicht zuletzt in den Zielen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend seit seiner Gründung darstellt.

Das ‚Wie‘ der Glaubensvermittlung wird in den Abschnitt *Das Angebot kirchlicher Jugendarbeit* beschrieben. Glaubensvermittlung kann in der gegenwärtigen Situation nur zum geringeren Teil durch Unterrichtung geschehen. Glaubenserfahrungen werden dort gemacht, wo ein Mitschrist an seinem Glauben teilnehmen läßt. Dementsprechend erhält das *personale Angebot* Priorität vor dem *Sachangebot*. Da es entscheidend darauf ankommt, „daß die Botschaft Jesu den Jugendlichen in glaubwürdigen Menschen begegnet“, befaßt sich die Vorlage eingehend mit dem Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit. Sie stellt Forderungen an seine pädagogisch-methodische Qualifikation, vor allem aber die Grundvoraussetzung der „Bereitschaft und Fähigkeit, am eigenen Glauben teilnehmen zu lassen“.

Der pädagogisch-methodische Teil greift die Theorie der altershomogenen Gruppe (peer group) wieder auf, um sie mit dem methodischen Ziel der *reflektierten Gruppe* in Beziehung zu setzen. Dieser Zielsetzung liegt folgender Gedanke zugrunde: wenn die peer group das eindeutigste Kennzeichen des Jugendalters ist, dann muß die methodische Bildungs- und Erziehungsarbeit bei diesem Phänomen ansetzen und die Gruppe zum zentralen pädagogischen und methodischen Mittel erklären. Das Adjektiv ‚reflektiert‘ grenzt die unter diesem Gesichtspunkt pädagogisch begleitete Gruppe von der überkommenen Vorstellung von Gruppe ab und weist darauf hin, daß die Gruppenprozesse bewußt für die soziale und religiöse Erziehung des Jugendlichen eingesetzt werden sollen.

Die Konsequenzen aus den in den ersten vier Kapiteln dargelegten Zielen und Aufgaben wurden in Teil fünf und sechs in Empfehlungstexte gefaßt. Da jede Kürzung der Texte die Gefahr der Fehlinterpretation vergrößert, wird in der ersten Empfehlung noch einmal auf die Verbindlichkeit der Aussagen in Kapitel 1 bis 4 hingewiesen, vor allem als Basis und inhaltliche Ausrichtung für die weiteren Empfehlungen.

2.2 Einwirkungen der synodalen und öffentlichen Diskussion auf die Inhalte der Vorlage

Aufbau und Zielsetzung der Vorlage, die im November 1973 in erster Lesung behandelt wurde, bewirkten in der Öffentlichkeit und in der Vollversammlung der Synode eine lebhaftige Diskussion. In fast allen Stellungnahmen wurde die sprachliche Darstellung kritisiert, die durch die Argumentationsweise und durch Fachtermini eine Barriere für das Verständnis bilde. In verschiedenen Veröffentlichungen wurde auch der Verdacht geäußert, daß mit Hilfe der Soziologismen neo-marxistisches Gedankengut in die Vorlage eingebracht würde.

Der theologische Ansatz erfuhr in 3 Punkten heftige Kritik, die auch in der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zum Ausdruck kam. Fachtheologisch ausgedrückt, warf man der Vorlage vor, in ihr würde einseitig die Eigenwirksamkeit des Menschen betont (Pelagianismus); der Ansatz sei jesuanisch, d. h., der Mensch Jesus als Vorbild, dessen „Sache“ weitergehen muß, würde einseitig herausgestellt; Jesus als der auferstandene und erhöhte Herr, der Sohn Gottes und endgültige Heilsbringer, der Versöhnung bringt und ermöglicht, solle im Text deutlicher geschildert werden. Ferner stieß der Begriff „Selbstverwirklichung“ auf Widerspruch, da man befürchtete, das dem Menschen in

Christus zukommende Heil könne mit diesem Begriff nicht hinreichend beschrieben werden. Es wurde darauf hingewiesen, der Begriff der Selbstverwirklichung könne auch als Selbsterlösung verstanden werden; die Vorlage könnte zu dem Mißverständnis verleiten, daß Glauben, der zuerst Gabe Gottes ist, nur als Mittel zur Selbstverwirklichung gesehen wird. Schließlich wurde angemerkt, daß die Interpretation des Begriffes, die die Vorlage versuche, nicht Kreuz und Scheitern als Möglichkeit der Nachfolge Christi aufzeige.

Der Vorlage wurde zwar nicht der missionarische Charakter abgesprochen, es wurde aber gefordert, daß die entsprechenden Aussagen entfaltet und präzisiert werden müßten. Die theologische Argumentation ließ sich von der methodischen nicht trennen. So sah man in der reflektierten Gruppe eine Gefahr für ein weiteres Mißverständnis. Sie könnte mißdeutet werden als Instrument einer kollektiven Selbsterlösung, als gruppenspezifische Experimente, oder als Ablösung der bisherigen Gruppenstruktur im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit. Die 4. Vollversammlung nahm einen Antrag an, der forderte, daß zwar der methodische Weg beizubehalten sei, dafür aber ein anderer Begriff gefunden werden müßte.

Neben dieser fundamentalen Kritik gab es zahlreiche Wünsche um Präzisierung und Ergänzung:

- die analytischen Aussagen unter schichtenspezifischen Gesichtspunkten verbessern,
- die Aussagen über die Funktion der Familie ergänzen,
- die Ziele und Schwerpunkte für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter präzisieren,
- die Bezogenheit von personalem Angebot und Sachangebot aufzeigen,
- die Aufgaben des Priesters in der Jugendarbeit umschreiben,
- die Bedeutung der Jugendverbände hervorheben,
- die vordringlichen Aufgaben der Kirche herausstellen.

Zur 2. Lesung hatte die Sachkommission die Vorlage sprachlich überarbeitet. Damit konnten bereits viele Mißverständnisse ausgeräumt werden. Alle Anträge wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt, nur der Begriff „reflektierte Gruppe“ wurde trotz des überwiesenen Antrages beibehalten, weil er von der Praxis der Jugendarbeit bereits übernommen worden war.

Die Kritik an den theologischen Aussagen der Vorlage führte zu weitgehenden Änderungen dieses Teils. Die Formulierung der Vorlage „Jugendarbeit als Selbstvollzug und Diakonie der Kirche“ wurde aufgegeben, statt dessen wurde versucht, den Dienst der Kirche als Dienst an der Jugend und am einzelnen jungen Menschen zu beschreiben. Dadurch wurde die konkrete Sendung, der missionarische Auftrag deutlicher. Die Aussage, Christus als Mitte, wird entfaltet und Christus nicht hauptsächlich als ‚Mensch für andere‘, sondern ebenso als Sohn Gottes, als Urbild und Leitbild für den Menschen herausgestellt. Damit bedeutet Nachfolge Christi einen Weg zur Selbstverwirklichung des einzelnen. Dieser Begriff wurde im theologischen Teil bewußt beibehalten, weil er in der pädagogischen Literatur für das Bemühen des Menschen um sinnvolle Lebensgestaltung steht. Er erhält seine christliche Interpretation dadurch, daß Selbstverwirklichung nicht nur Maß nimmt an Jesus Christus dem Gekreuzigten und Auferstandenen, sondern auch in ihm auf einmalige Weise gegeben ist. Die christliche Gemeinde ist dabei der Raum, in dem eine solche Selbstverwirklichung erfahren werden kann. Damit ist zugleich eine

Kritik eines rein immanent verstandenen Selbstverwirklichungskonzeptes ausgesprochen, wie es in neomarxistischen oder liberal aufklärerischen Systemen der Pädagogik ausgeführt ist.

2.3 Pastorale Zielsetzung

Die Sachkommission III hat immer wieder betont, daß eine umfassende Aussage zur Jugendpastoral nur das Ergebnis der Arbeit mehrerer Sachkommissionen sein könne (vgl. 1.1). Faßt man die Aussagen über Jugendpastoral der verschiedenen Vorlagen zusammen, so entsteht eine Konzeption, wie sie differenzierter und umfassender nie für die katholische Jugendseelsorge vorgelegen hat, vgl. dazu folgende Beschlüsse:

Orden 3.2.1

Religionsunterricht

Sakramentenpastoral (besonders 3.4 die Firmung)

Gottesdienst

4.2 Gottesdienst mit Jugendlichen

Hoffnung

Ausländische Arbeitnehmer 1.5 bis 1.7

Bildungsbereich

4. Zur beruflichen Bildung

5. Schulseelsorge

Entwicklung und Frieden

2.2.3 Erziehung zum Frieden

2.2.4 Dienste für den Frieden

Missionarischer Dienst

5. Missionarische Bewußtseinsbildung

Kirche und Arbeiterschaft

3.4 Aufgaben in der Gemeinde

Dienste und Ämter

3. Der Dienst der Laien

5. Der Dienst des Priesters (besonders 5.3)

Ehe und Familie

3.1 Ehevorbereitung

Räte und Verbände

Teil II Ort und Funktion der katholischen Verbände

Teil III 1.2; 1.5; 1.6

Arbeitspapiere:

Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität (besonders 4.2 und 5.)

Das katechetische Wirken der Kirche (besonders A 2. Zielgruppen, B 4. die katechetische Arbeit mit Jugendlichen)

Die Bedeutung der Vorlage „Jugendarbeit“ liegt darin, daß sie

- in ihrer Zielorientierung den Rahmen für die oben genannten Aussagen über Teilbereiche der Jugendpastoral bildet;
- die methodischen und organisatorischen Mittel beschreibt, die der pastoralen Arbeit zur Verfügung stehen;
- Jugendarbeit als einen eigenen Bereich der Gesamtpastoral umreißt, der als gesellschaftliche Aufgabe und als Vorfeldarbeit zu verstehen ist, eine Vorfeldarbeit, die weitgehend erst die Voraussetzungen schaffen muß, damit pastorale Arbeit im engeren Sinne - Sakramentenerziehung, Hinführung zum Gottesdienst und zur Gemeinde - möglich wird.

Katholische Jugendarbeit - wie die Vorlage sie definiert - ist ein Angebot der Kirche an alle Jugendlichen, wie katholische Kindergärten allen Eltern für ihre Kinder, der Pflegedienst katholischer Krankenhäuser allen Kranken angeboten werden. Die kirchliche Jugendarbeit soll als Anwalt für den jungen Menschen eintreten, wo seine Selbstverwirklichung und seine Zukunft bedroht werden. Die Vorlage will allen Mitarbeitern in kirchlicher Jugendarbeit Grundorientierungen vermitteln, durch die ihr Dienst so glaubwürdig werden kann, daß Jugendliche durch dieses „personale Angebot“ den Weg finden können, selbst in die Nachfolge Jesu einzutreten.

2.4 Adressat der Vorlage

Die Vorlage nennt als Adressaten den *Mitarbeiter*. Der Begriff ‚Mitarbeiter‘ steht für verschiedene Personengruppen. Die Vorlage unterscheidet zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen, jugendlichen und erwachsenen Mitarbeitern, zwischen Laien und Priestern. Je nach Alter, Qualifikation und Amt übernehmen sie spezifische Aufgaben. Weil dem Mitarbeiter eine zentrale Bedeutung für das methodische Grundkonzept der reflektierten Gruppe und für die Glaubensvermittlung zukommt, wendet sich die Vorlage in erster Linie an ihn.

Wichtigster Mitarbeiter ist der *Jugendliche* selbst, der sich in den Dienst der Kirche stellt. Er ist Mitglied einer Gruppe oder gruppeneigener Leiter. Für die übrigen Jugendlichen ist er der erste Zeuge des christlichen Glaubens. Da er die Sprache seiner Generation und seiner soziologischen Gruppe spricht, weil er die gleichen Fragen stellt, die gleichen Unsicherheiten und Gefährdungen erlebt, bildet er zwischen der Gemeinde und den fernstehenden Jugendlichen eine wichtige Brücke. Andererseits braucht er in dieser Funktion die Hilfe und das Vertrauen der Gemeinde.

So wie jeder Jugendliche kann auch jeder *Erwachsene* Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit sein. Verantwortlich für die Jugendarbeit ist die ganze Gemeinde. Es kommt aber darauf an, daß sich in jeder Gemeinde Erwachsene finden, die bereit sind, sich mit den Problemen der Jugendarbeit auseinanderzusetzen und die jugendlichen Mitarbeiter in ihrer Arbeit zu unterstützen. Der *hauptamtliche Mitarbeiter* - Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Theologe - übernimmt die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen (jugendlichen und erwachsenen) Mitarbeiter und stellt sich ihnen als Praxisberater zur Verfügung.

Der *Priester* in der kirchlichen Jugendarbeit verantwortet die pastoralen Aufgaben, die darauf abzielen, die geistliche und kirchliche Dimension des Lebens zu erhellen, Jugendlichen, Verantwortlichen und Gruppen in ihrer Glaubenssituation zu helfen, sie zum christ-

lichen Dienst bereit und fähig zu machen und für die Einheit untereinander und mit der Kirche Sorge zu tragen.

Zur Zielgruppe der Vorlage zählen neben den Mitarbeitern in der direkten pädagogischen Arbeit die *Verantwortlichen* in den Entscheidungsgremien der Kirche und in den kirchlichen Verwaltungen. Von ihrem Verständnis und ihrer Sachkompetenz hängt es ab, ob die finanziellen und personellen Entscheidungen getroffen werden, die die Arbeit auf der Gemeindeebene erleichtern.

3. HINWEISE UND ANSTÖSSE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

Die Vorlage greift Vorarbeiten auf, die von der kirchlichen Jugendarbeit bereits in den Jahren vor der Synode begonnen wurden. Die Mitglieder der Sachkommission standen in ständigem Kontakt mit den Verantwortlichen für Jugendarbeit auf Diözesan- und Bundesebene. Darum ist die Vorlage nicht ein neuer Anfang für die Jugendarbeit, ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, aus einer Fülle von Ansätzen, Experimenten, Theorien und Modellen inhaltliche und methodische Zielvorstellungen entwickelt zu haben, die von der Mehrheit der Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit - wie viele Stellungnahmen zeigen - als Grundlage und Hilfe für ihre Arbeit anerkannt werden.

Darüber hinaus gibt die Vorlage neue Anstöße: Sie nimmt die Individualität von Glaubenserfahrungen ernst und erkennt die Berechtigung des Jugendlichen zu persönlicher Glaubensinterpretation an. Sie wirkt der Gefahr des Subjektivismus entgegen, indem sie durch inhaltliche Bestimmung des Begriffes der Nachfolge Christi und durch die realistische Sicht von Gemeinde Kriterien anbietet, nach denen der Glaube des Jugendlichen auf Sachlichkeit und auf die Bereitschaft, sich für andere einzusetzen, hin überprüft werden kann.

Die Vorlage fordert Offenheit jedem Jugendlichen gegenüber, das Angebot der Kirche ohne einseitige Rekrutierungsabsicht, sie fordert aber ebenso von jedem Mitarbeiter, sich „als Anwalt jener Kirchlichkeit und jener gesellschaftlichen Grundwerte zu verstehen“, mit denen er sich identifiziert.

Eine wichtige Aussage im pädagogisch-methodischen Teil ist die Feststellung, daß das entscheidende Angebot der Kirche an junge Menschen sie selbst ist, „eine Gemeinschaft von Glaubenden bzw. von Menschen, die sich um den Glauben mühen“. Damit wird die Glaubwürdigkeit des Mitarbeiters zu einem zentralen Anliegen kirchlicher Jugendarbeit. Durch seine Arbeit, seine Argumentation, durch seine Art und Weise christlich zu handeln und von Christlichem zu reden hängt es ab, ob es in der kirchlichen Jugendarbeit gelingt, bei den Jugendlichen das Verständnis für Glaube und Gesamtkirche zu entfalten.

Dementsprechend stellt die Vorlage hohe Anforderungen an die Mitarbeiter. Selbstverständlich erwartet sie pädagogische Qualifikationen, vor allem aber, daß der Mitarbeiter bereit ist, außer seinen Fähigkeiten, auch die christliche Dimension seines Lebens mit einzubringen. Bereits erprobte methodische Ansätze der kirchlichen Jugendarbeit (Methoden der CAJ, KJG, DPSG) werden weiterentwickelt durch das Instrument der *reflektierten Gruppe* (vgl. Einleitung Jugendarbeit).

3.1

Dazu bedarf es Mitarbeiter, die in der Lage sind, solche Gruppen pädagogisch zu begleiten.

Die Vorlage bestätigt im wesentlichen die bestehenden Strukturen kirchlicher Jugendarbeit; weiterführend versucht sie - z.B. mit der Empfehlung, Jugendarbeit an Kristallisationspunkten aufzubauen, die sogenannte *Treffpunktarbeit* -, diese Strukturen aufgrund der veränderten Situation weiterzuentwickeln.

Für die Verwirklichung der Vorlage werden bereits im Text Wege aufgezeigt. Die Vorlage will „über Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit eine verbindliche Übereinstimmung erzielen“. Darum fordert sie die Träger kirchlicher Jugendarbeit auf, Satzungen und Bildungskonzepte auf dieser Grundlage zu überprüfen und zu korrigieren und für die jeweiligen Zielgruppen zu entfalten. Die verschiedenen Träger für Jugendarbeit, insbesondere der Bund der Deutschen Katholischen Jugend mit seinen Mitgliedsverbänden, werden die Vorlage entsprechend der Zielsetzung der Verbände fortschreiben müssen. Ungeklärt ist dagegen die Frage, ob und wie die Inhalte und Methoden der Vorlage auf die Heimerziehung, soweit sie von katholischen Organisationen getragen wird, angewendet werden können.

Die Vorlage weist an mehreren Stellen auf die *Verantwortung der Gesamtgemeinde* für die Jugendarbeit hin. Die Verwirklichung der Empfehlungen 2 und 3, die bewirken sollen, daß sich die verantwortlichen Gremien in ihrer ständigen Arbeit mehr als bisher mit der Frage Jugend und Kirche befassen, hängt entscheidend vom Bewußtsein der Gemeinden ab.

Eine wichtige Forderung der Vorlage - Empfehlung 10 - besteht darin, kirchliche *Jugendpläne* aufzustellen. Durch Bestandsaufnahme, kritische Prüfung der bisherigen Arbeit und gemeinsame Planung aller Träger kirchlicher Jugendarbeit in einer Diözese oder einer Region können Personal und Finanzen frei werden, um neue Akzente setzen zu können.

Das Schwergewicht der zukünftigen Arbeit müßte, in Konsequenz der Empfehlungen der Vorlage, in der verstärkten *Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter* bestehen, damit der methodische Weg der reflektierten Gruppe verwirklicht werden kann. Daneben müßten die Versuche mit der *Treffpunktarbeit* fortgesetzt und ausgewertet werden. Auch dazu müssen Mitarbeiter befähigt werden.

Die Empfehlungen der Vorlage richten sich in erster Linie an die Verantwortlichen der kirchlichen Jugendarbeit auf Diözesan- und Bundesebene, an die Seelsorge- und Jugendämter der Diözesen, an die Diözesan- und Bundesleitungen der Jugendverbände. Durch die bestehenden Strukturen kirchlicher Jugendarbeit können die Empfehlungen verwirklicht werden, ohne daß dazu der Einsatz größerer finanzieller Mittel notwendig wäre. Durch Planung, Schwerpunktbildung und Umverteilung können die vorhandenen Mittel im Sinne der Vorlage effektiver eingesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings, daß alle Träger kirchlicher Jugendarbeit gemeinsam mit den kirchenamtlichen Einrichtungen bereit sind, ihre Arbeit zu überprüfen und, wenn notwendig, zu korrigieren.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

0. Vorwort
1. Einleitung
2. Gesellschaftliche und psycho-soziale Bedingungen heutiger Jugendarbeit
3. Anthropologischer und theologischer Ansatz von Jugendarbeit
 - 3.1 Selbstverwirklichung und Glaube
 - 3.2 Mitmenschlichkeit und Gemeinde
 - 3.3 Welt und Dienst
4. Das „Angebot“ kirchlicher Jugendarbeit
 - 4.1 Das „pastorale Angebot“
 - 4.2 Das „Sachangebot“
 - 4.3 Zusammenhang von „personalem Angebot“ und „Sachangebot“
5. Erfordernisse kirchlicher Jugendarbeit
 - 5.1 Grundsätzliche Orientierung und praktische Konkretisierung
 - 5.2 Personelle Erfordernisse
 - 5.2.1 Überprüfung der Maßstäbe
 - 5.2.2 Mitarbeit der Jugendlichen
 - 5.2.3 Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter
 - 5.3 Strukturelle Erfordernisse
 - 5.3.1 Organisierte Gruppenarbeit
 - 5.3.1.1 Verbandliche Jugendarbeit
 - 5.3.1.2 Jugendhäuser
 - 5.3.1.3 Jugendarbeit an Kristallisationspunkten
 - 5.3.2 Jugend und Jugendarbeit im Rahmen kirchlicher Strukturen
 - 5.3.3 Zuordnung und Kompetenzen
 - 5.3.4 Kirchliche Jugendpläne
6. Jugendpolitische Forderungen
 - 6.1 Zusammenarbeit zwischen freien und kommunalen und staatlichen Trägern der Jugendhilfe
 - 6.2 Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft

0. VORWORT

Diese Vorlage wendet sich vor allem an diejenigen, die für die Jugendarbeit Verantwortung tragen: die Räte, die hauptamtlichen Mitarbeiter in den Jugendämtern und Jugendverbänden und an die Einrichtungen für die Ausbildung und Weiterbildung. Sie wendet sich ebenso an die Jugendlichen, die die Jugendarbeit der Kirche durch ihren Einsatz mit Leben erfüllen. Ihre Aufgabe ist heute besonders schwer. Für viele Jugendliche, denen die Kirche fremd geworden ist, sind sie die ersten und nächsten Zeugen des christlichen Glaubens, die ersten und nächsten Vertreter der Kirche. Andererseits sind sie selbst in ihrem Glauben oft unsicher und haben ihren persönlichen Standort noch nicht gefunden. Dazu sind sie vielfach bedrückt über das äußere Erscheinungsbild der Kirche, die ihnen in verfestigten Strukturen erstarrt erscheint. Darum hofft die Synode, daß diese Vorlage solchen jungen Christen eine Orientierungshilfe bieten kann und daß ihre Empfehlungen ihr missionarisches Wirken unterstützen und ermutigen.

1. EINLEITUNG

Jugendarbeit ist heute schwierig; die Probleme sind groß, die Verantwortlichen sind unsicher. Ungelöst ist vor allem die Frage, wie Alt und Jung in der Gesellschaft besser miteinander auskommen können. Der Konflikt der Generationen ist zwar nicht neu, aber er scheint sich zu verschärfen, weil die Gesellschaft komplizierter wird. Über gut und schlecht, nützlich und schädlich, bewahrenswert und veränderungsreif ist man sich nicht einig. Veränderungen der gesellschaftlichen Bedingungen und der persönlichen Lebensgestaltung geschehen so rapide, daß der Zeitraum, den man für eine Generation veranschlagt, sich verkürzt. Wir sehen das u.a. daran, daß sich Gruppen mit nur geringem Altersunterschied nur noch schwer verstehen: sie haben solch verschiedene Anschauungen und Gewohnheiten, sprechen eine solch verschiedene Sprache, daß sie das Gefühl haben, sie könnten nicht mehr miteinander sprechen. Kurzlebige Patentrezepte auf der einen, Resignation auf der anderen Seite sind da kein Ausweg. Zwischen beiden Extremen müssen alle gesellschaftlichen Kräfte, also auch die Kirchen, nach einer Lösung dieses Problems suchen - und zwar gemeinsam mit der Jugend.

Jugendarbeit der Kirche - Jugendarbeit der Christen - stellt sich darauf ein, daß sie Räume und Lernfelder zu schaffen versucht, in denen junge Menschen, junge Christen Leben zu erfahren, zu verstehen und zu gestalten lernen. Wo Jugend das Leben nicht nur in seinen eigenen Zusammenhängen zu begreifen und zu verändern sucht, sondern sich für Fragen seiner Sinnggebung und Zielorientierung öffnet, wo deren Beantwortung bei Jesus Christus gesucht wird, beginnt - auch außerhalb der kirchlich organisierten Jugendarbeit - Kirche als Gemeinschaft

derer, die sich mit Jesus auf den Weg machen, sein Wort hören und sein Leben erfahren.

Jugendliche und Erwachsene werden sich in aller Regel immer „auseinandersetzen“. In ihrem Verhältnis zueinander haben sie stets ihre Konflikte und Verständigungsschwierigkeiten. Das ist in der Kirche nicht anders. Kirche und Jugend, Kirche der Erwachsenen und „junge Kirche“ stehen in Spannung zueinander. Oft hat man den Eindruck, sie stünden wie gegnerische Fronten einander gegenüber. Einem Teil der Jugend ist die Kirche fremd geworden. Ein anderer verhält sich kritisch-distanziert, und selbst diejenigen, die sich zu ihr bekennen, kritisieren oft ihre derzeitige Gestalt und Handlungsweise. Aber auch noch in diesem Gegenüber zeigt sich die Kirche als Gemeinde Christi und Volk Gottes, das nicht am Ziel, sondern unterwegs ist.

Jugendarbeit ist daher zugleich Dienst der Kirche an der Jugend überhaupt und Dienst an der Jugend der Kirche. Sie ist immer zugleich ein Dienst am einzelnen jungen Menschen und ein Dienst an der Gesellschaft, deren Schicksal davon abhängt, wie die Generationen miteinander zu leben und zu arbeiten verstehen. Eine einzelne Gruppe der Gesellschaft kann sich in ihrem Dienst an der Jugend daher niemals darauf beschränken, ihre eigenen Überzeugungen und Ideale weiterzugeben. So sollte die Kirche ihre Jugendarbeit auch als „gesellschaftliche Diakonie“ verstehen, d.h., ihre Jugendarbeit sollte durch die missionarische Ausrichtung Dienst sowohl an der Jugend als auch Dienst an der Gesellschaft sein. Wo dies zur Grundhaltung wird und glaubwürdig ist, kann kirchliche Jugendarbeit darauf vertrauen, daß es immer auch junge Menschen geben wird, die bewußt in die Nachfolge Jesu eintreten.

Es wäre zuwenig, wenn die Kirche an der Jugend handelte. In der kirchlichen Jugendarbeit handeln die jungen Menschen selber. Sie sind nicht nur Adressaten des kirchlichen Dienstes, sondern ebenso seine Träger. Jugendarbeit soll Mündigkeit in Kirche und Gesellschaft einüben, das kann sie um so besser, je unterschiedener sie den jungen Menschen dahin führt, das Leben in Kirche und Gesellschaft selber mitzugestalten.

2. GESELLSCHAFTLICHE UND PSYCHO-SOZIALE BEDINGUNGEN HEUTIGER JUGENDARBEIT

Jugendarbeit geschieht unter ständig sich wandelnden und zu wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Diese Wandlungen wirken sich immer auch auf die psychischen und sozialen Bedingungen aus, unter denen junge Menschen heranwachsen. Die kritische Analyse dieser Bedingungen sowie der Versuch und die Bereitschaft, auf ihre Verbesserung einzuwirken und an ihrer Gestaltung mitzuarbeiten, sind gleichermaßen Voraussetzung und mitzuleistende Aufgabe von Jugendarbeit. Ebenso ist die psychische und soziale Situation der Jugend-

lichen, sind ihre Fragen, Bedürfnisse und Lebensinterpretationen immer neu zu analysieren, um ihnen gerecht begegnen zu können.

Gesellschaftliche und psycho-soziale Situationen beeinflussen in starkem Maße die individuelle Welterfahrung. Die Wechselwirkung beider Faktoren wird zunehmend von vielen Menschen, auch von Jugendlichen, wahrgenommen, geprüft und artikuliert. Gerade Jugendliche empfinden die Widersprüche, die Ungerechtigkeiten und Entfremdungserscheinungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Sie reagieren darauf, sei es als gesamte Altersgruppe, sei es in Minderheiten, unterschiedlich: durch Apathie und Flucht, Protest und Auflehnung, aber auch durch positiv-kritisches Verhalten.

In den letzten Jahren haben kritische Minderheiten, die die Veränderung oder Fortentwicklung der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung anstreben, einen beachtlichen Einfluß auf die Öffentlichkeit erlangt. Neben diesen gibt es eine zunehmend wachsende Gruppe von Jugendlichen, die trotz ihres Unbehagens einen für sie annehmbaren Weg in die Gesellschaft sucht. In beiden Gruppen bedarf eine Mehrheit der Jugendlichen der Hilfe, damit sie dem gesellschaftlichen Anpassungsdruck nicht erliegt und ein Leben in Eigenverantwortung und Selbstbestimmung zu führen lernt. Dies gilt insbesondere für die große Gruppe der jungen Arbeiter und Angestellten.

Die Chancen der Jugendlichen bei der Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Umwelt wachsen mit den Bildungschancen. Diese sind wiederum nach Schichten unterschiedlich. Die frühkindliche Erziehung durch die Familie, deren geistige, soziale und wirtschaftliche Möglichkeiten, vor allem das Maß der dort erfahrenen personalen Zuwendung, die Hilfe zu einer frühen Entfaltung körperlicher, geistiger und emotionaler Fähigkeiten: alle diese Faktoren, die wiederum voneinander abhängig sind, stellen wichtige Weichen für die späteren Bildungschancen. Angesichts der großen Bandbreite jugendlicher Einstellungen, Verhaltens- und Lebensformen sowie der je nach sozialer Herkunft unterschiedlichen Möglichkeiten der Anpassung bzw. Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit muß der Versuchung widerstanden werden, die Analyse über „die Jugend“ in einer einzigen Formel zusammenfassen zu wollen. Wer mit und an der Jugend arbeitet, muß daher bereit sein, die Wandlungen jugendlicher Selbstdarstellung immer neu zur Kenntnis zu nehmen und sich ernsthaft mit den Jugendlichen auseinanderzusetzen.

Die Kirche in der Bundesrepublik und ihre Jugendarbeit üben ihren Haupteinfluß derzeit vor allem in der Mittelschicht und Teilen der oberen Unterschicht aus, während sie in den übrigen Schichten und Gruppen nur wenig präsent sind.

Wenn Jugendliche Kritik üben, abweichendes Verhalten zeigen, sich auflehnen oder sich alternativ engagieren, können sie damit zum Ausdruck bringen, daß sie in einer ihrem Alter entsprechenden Weise nach dem Sinn ihres Daseins fragen, ihre Zukunft als unabdingbar verknüpft mit der gemeinsamen Zukunft ihrer Gesellschaft und der Menschheit begreifen.

Aber auch manche Erscheinungsformen der Apathie oder der Anpassung können indirekt Ausdruck von Reifungsschwierigkeiten sein, hinter dem sich unbewußt und unausgesprochen die gleichen Fragen nach dem Sinn der eigenen Existenz, der Suche nach Glück und mitmenschlichem Angenommensein verbergen können.

Von diesen elementaren Fragen und Bedürfnissen der Jugendlichen muß die Jugendarbeit ausgehen. Ihr Ansatzpunkt ist einerseits die Gesellschaft, die in der Gegenwart nicht wenige Jugendliche als widersprüchlich und voll von Konflikten erleben, und andererseits die Sinnfrage in der dem Jugendlichen eigentümlichen Form, wie sehr diese auch unter vordergründig-materiellen Bedürfnissen verschüttet sein, wie verdeckt sie auch geäußert werden mag.

Damit fügt sich die Jugendarbeit in die Bemühungen um eine sinnvolle Steuerung des gesellschaftlichen Wandels ein. Denn dieser ist kein blindes Schicksal, sondern Aufgabe und Verantwortung des Menschen. Planende Zukunftsgestaltung stößt jedoch auf Hindernisse. Teils sind es irrationale Kräfte, teils zielbewußte Interessen derer, die von bestehenden ungerechten Verhältnissen profitieren. Eine wachsende Zahl zumal junger Menschen verurteilt die Kluft zwischen reichen und armen Ländern, den Krieg als Mittel der Ausdehnung ideologischer Einflußbereiche, nationalstaatlich-egoistisches Denken. Trotz deutlicher Warnungen durch Experten stellt die Mehrzahl der Menschen den fast uneingeschränkten Glauben an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt kaum in Frage. Dabei wird immer deutlicher, daß die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zumal im Wirtschaftsbereich, die Lebensbedingungen nicht nur verbessert hat, sondern auch durch einen wachsenden Verlust humaner Werte erkaufte zu werden droht. Jugendliche erleben die Anwendung der Wissenschaft nicht nur als faszinierende Möglichkeit universeller Planung, sondern gleichzeitig beängstigt sie deren Kehrseite: eine bürokratische Verplanung aller Bereiche, sogar der sozialen, die dem Einzelnen mehr und mehr das Gefühl der Anonymität gibt. Die einseitige Verwendung geistiger Kräfte und materieller Güter im Dienste der Profitsteigerung erscheint vom Standpunkt einer humanen Zukunftsplanung widerspruchsvoll. Wer Bedürfnisse künstlich erzeugt, um weiteres Wirtschaftswachstum möglich zu machen, kann schlecht behaupten, die Wirtschaft sei um des Menschen willen da.

Jugendliche werden immer empfindsamer für solche Widersprüche und spüren deren Auswirkung auf ihre eigene Entfaltung. Für den einzelnen vermehren sich diese Widersprüche durch den weltanschaulichen Pluralismus moderner Gesellschaften, der einerseits als Wachstum und Chance der Freiheit erfahren wird, andererseits für den Jugendlichen zusätzliche Orientierungsschwierigkeiten mit sich bringt.

Vor diesen Schwierigkeiten bleibt der heutige Jugendliche auch durch die gute Familie nicht bewahrt, da selbst diese durch den teilweisen Verlust gemeinsamer Wertmaßstäbe in unserer Gesellschaft beeinflußt ist.

Die Jugendarbeit muß daher heute nicht nur, wie schon immer, bei der notwendigen emotionalen Loslösung von der Familie und bei der Suche nach einer neuen Beziehung zu den Eltern helfen, sie muß immer auch versuchen, den Mangel an Wertorientierung zu beheben oder ihn doch auf ein Maß zu bringen, mit dem der Jugendliche fertig werden kann. Das gilt zunächst im Hinblick auf die Familie, aus der der Jugendliche stammt. Es gilt aber ebenso im Hinblick auf verantwortliche Beziehungen der Liebe, der ehelichen Partnerschaft und schließlich einer neuen Familie, die der junge Mensch begründen und persönlich gestalten soll. Bei der Suche nach Wahrheit und Wertmaßstäben sind junge Menschen nicht selten anfällig für Ideologien. Das perfekte Denksystem und die festen Antwortgebäude, mit denen Ideologien aufzutreten und zu werben pflegen, verführen dazu, kritische Rückfragen hintanzustellen. So sind vor allem Jugendliche in der Gefahr, ihnen ebenso zu verfallen wie anderen Einflüssen und Manipulationen. Bei der Suche nach Freiheit, nach Glück, nach tragenden mitmenschlichen Beziehungen fühlen sie sich nicht selten betrogen, wenn sie erleben müssen, daß man ihre Sehnsüchte ausnutzt, um sie in neue Abhängigkeiten und Unfreiheiten zu bringen. Jugendliche sind zudem durch das moderne empirische Denken so geprägt, daß es ihnen schwerfällt, hinter den sichtbaren Erscheinungsformen der Kirche deren „geistliche Wirklichkeit“ zu entdecken und ihre Lehren von Ideologien zu unterscheiden.

Kirchliche Jugendarbeit muß daher helfen, das Unbehagen an der Kirche zum Ausdruck zu bringen und auf seine Gründe zu hinterfragen. Es besteht nicht nur in der vom Jugendlichen empfundenen Diskrepanz zwischen Idee und Wirklichkeit der Kirche. Viele Jugendliche leiden gerade deshalb an der Kirche oder lehnen sich gegen sie auf, weil aufgrund jener Diskrepanz die Lehre Jesu ihnen nicht als Weg aus den Widersprüchen und Dissonanzen ihrer Existenz glaubwürdig gemacht wird.

Kirchliche Jugendarbeit wird - in Annahme der Offenbarung über den Menschen - die Wechselwirkung von individueller und gesellschaftlicher Heillosigkeit und Vollendungsbedürftigkeit anerkennen. Sie wird nicht alles erfahrene Unheil allein den gesellschaftlichen Bedingungen anlasten, sondern auch der Schuld und dem Versagen der Menschen, auch der Kirche, die für viele Jugendliche ein ebenso großes Ärgernis darstellen, wie die gesellschaftlichen Mißstände, die sie kritisieren.

Kirchliche Jugendarbeit muß - gestützt durch die Offenbarung über den Menschen und die menschliche Geschichte - zur kritischen Unterscheidung vergangener und gegenwärtiger gesellschaftlicher und kirchlicher Wirklichkeit anregen und so die Basis für ein begründetes und verantwortetes Urteil vermitteln, das von pauschaler Verurteilung ebenso weit entfernt ist wie von kritikloser Anpassung. Sie muß zur Selbstkritik befähigen und mit den unabdingbaren Forderungen des Evangeliums wie der kirchlichen Gemeinschaft konfrontieren.

Maßstab für christliches Handeln ist die selbstlose Hinwendung Jesu zu den Men-

schen, in der die Hinwendung Gottes zum Menschen endgültig sichtbar geworden ist. Darum muß Jugendarbeit der Christen selbstloser Dienst an den jungen Menschen und an der Gestaltung einer Gesellschaft sein, die von den Heranwachsenden als sinnvoll und menschenwürdig erfahren werden kann. Ihr Ziel ist nicht Rekrutierung, sondern Motivation und Befähigung, das Leben am Weg Jesu zu orientieren.

3. ANTHROPOLOGISCHER UND THEOLOGISCHER ANSATZ VON JUGENDARBEIT

Der Mensch verfolgt das Ziel, sich selbst zu verwirklichen. Er nennt dieses Ziel Glück, Liebe, Friede, Freude, Heil - und selbst im Scheitern läßt er nicht von diesem Ziel. Die Suche nach diesem Ziel prägt sich beim jungen Menschen besonders darin aus, daß er nach Herkunft, Ziel und Sinn seines Lebens fragt, sein persönliches, unverwechselbares Selbst, seine Identität sucht, sich nach Glück sehnt und von seinen Mitmenschen angenommen sein möchte. Hier muß eine kirchliche Jugendarbeit ansetzen. Sie muß den jungen Menschen erleben lassen, daß gerade der christliche Glaube mehr als alle anderen weltanschaulichen Angebote den Weg zu Selbstverwirklichung freimacht und somit auf seine Frage nach Sinn, Glück und Identität antwortet, die immer auch die Frage nach dem Glück, dem Heil und der Identität aller einschließen muß.

3.1 Selbstverwirklichung und Glaube

Mehr noch als der Erwachsene steht der junge Mensch immer neu vor der Frage: Was ist der Sinn meines Lebens, der Gemeinschaft, der Liebe, des Berufs und der Gesellschaft? Weltliche Heilslehren deuten ihm die menschliche Existenz. Ihre Interpretationen reichen von der Sinnlosigkeit, von der Lust als einzigem Lebensinhalt, vom Kult des Fortschritts, vom größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl, von der klassenlosen Gesellschaft bis zum atheistischen Humanismus. So verschieden die Antworten, so gemeinsam ist die Aufgabe, die sie zu meistern suchen: Spannungen zu erhellen und ertragbar zu machen, die jeder zu spüren bekommt - die Spannung zwischen Leib und Geist, zwischen Einzelmensch und Gesellschaft, zwischen Selbstverwirklichung und Weltgestaltung, zwischen Leben und Tod. Immer ist menschliches Dasein dabei zugleich auf sich selbst bezogen und über sich selbst hinausgewiesen.

Kirchliche Jugendarbeit konfrontiert mitten in diesen Spannungen den Jugendlichen mit Jesus Christus. In ihm wird eine neue Wirklichkeit des Menschen und seiner Welt sichtbar, die alle gewohnten Maßstäbe endgültig und unüberbietbar sprengt: eine Selbstverwirklichung, die sich ganz dem unverfügbaren Eingreifen Gottes verdankt. Jesus lehrt die Menschen, diesen Gott Vater zu nennen. Er

ist der Mann aus Nazareth, der als Mensch unter Menschen lebt. Er stellt sich auf die Seite der Armen und Kleinen, der Leidenden und Verachteten, aber er vergißt in seiner Sorge auch die Reichen und Gesetzeslehrer nicht; alle ruft er zur Umkehr. Er hält sich an die Lebensgewohnheiten und Gesetze seines Volkes, aber zugleich stellt er sich als „Herr über den Sabbat“. In die gängigen Leitbilder läßt er sich nicht einordnen. Er lebt aus einer Freiheit, die ihn letztlich allen menschlichen Verfügungen entzieht. Diese Freiheit kommt aus jener Herrschaft Gottes, die er verkündet und bringt. Deshalb muß er auf Macht und Gewalt nicht mit neuer Gewalt und Unterdrückung antworten. Vielmehr kann er diese in Liebe aushalten und sie dadurch überwinden. Solche Freiheit ist nicht eine Täuschung oder ein Selbstbetrug. Das wird daran sichtbar, daß der von Macht und Gewalt zu Tode Gequälte nicht scheitert, sondern sich als der Auferweckte und der Überwinder von Schuld, Leid und Tod seinen Jüngern bezeugt. Wer an ihn glaubt, dem ist der Weg zu gleicher Freiheit eröffnet. Aus Angst und Hoffnungslosigkeit ist er zu Freude und Zuversicht befreit. So hat Gott in Jesus Christus zum Menschen sein Ja gesprochen. Das Leben des Menschen ist durch den Glauben an Jesus Christus neu geworden. Das wird sichtbar im äußeren Verhalten des Menschen. Der Christ muß sich in das Lebensschicksal Jesu hineinziehen lassen (Röm 6, 1-10), er muß das Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe verwirklichen (Mk 12, 29-31), er muß dem Nächsten dienen und sich in der Welt einsetzen, wie Jesus sich den Armen und Schwachen zugewandt hat (Mt 25, 40). Er muß durch sein Leben seine Hoffnung auf Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden bezeugen, die aus dem Glauben an die Herrschaft Gottes in Jesus Christus kommt. Diese Hoffnung ist größer als alle Utopien und alles, was in Welt und Geschichte sich machen läßt.

Welche Macht der Glaube an Jesus Christus, den Sohn Gottes, auf den einzelnen und bei der verändernden Gestaltung der Welt ausüben kann, zeigt sich im Leben vieler Menschen und in der Geschichte des Volkes Gottes. Jede Zeit und jeder Mensch in ihr muß diesen Weg Jesu neu suchen und auf neue Weise gehen. Weil das Lebensgefühl des jungen Menschen dem Neuen ohnehin aufgeschlossen ist, hat gerade er die besondere Chance, die Wahrheit des Glaubens neu zu entdecken.

Die Kirche dient dem jungen Menschen, indem sie ihm hilft, sich in einer Weise selbst zu verwirklichen, die an Jesus Christus Maß nimmt (Phil 2, 6-11). Darin unterscheidet sich kirchliche Jugendarbeit von jeder anderen Jugendarbeit.

3.2 Mitmenschlichkeit und Gemeinde

Die wesentlichen Grunderfahrungen ihres Daseins machen die Menschen da, wo sie mit anderen Menschen zusammenleben. Umgekehrt findet der Mensch diese Grunderfahrungen durch die Gemeinschaft, in der er lebt, immer schon gedeutet. Gerade der Jugendliche im Reifealter erlebt beides besonders nach-

haltig. In der Familie hat er bislang grundlegende Erfahrungen gemacht, die ihm das Leben als sinnvoll erscheinen ließen; er hat ein Gefühl für die Werte des Zusammenlebens entwickeln können, für Liebe und Gerechtigkeit, Fairneß und Toleranz. Nun löst er sich aus der Familie. Er entdeckt die Gruppe Gleichaltriger, und sie gewinnt mehr und mehr als neues Feld des Lebens und Lernens an Bedeutung. Dabei kann sie die Entwicklung des Menschen sowohl positiv wie negativ bestimmen. Ob die Gruppe der Gleichaltrigen nur kurze oder längere Zeit zusammenhält, ob sie personen- oder sachbezogen ist, ob sie groß oder klein ist: sie kann in jedem Fall dazu helfen, daß der Jugendliche, der in ihr lebt, sich selbst und andere besser erkennt und versteht; sie kann Toleranz, Solidarität und Empfinden für die Abläufe des Gemeinschaftslebens einüben; sie kann lehren, was zu einer tragfähigen menschlichen Beziehung gehört. Auch die Teilnahme am Leben der Gesellschaft und der Kirche im ganzen läßt sich hier, in der Gruppe der Gleichaltrigen, vermitteln und einüben.

Weil der Mensch seinem Wesen nach Mit-Mensch ist, kann niemand für sich allein glauben und für sich allein das Heil empfangen. Glaube und Gemeinschaft gehören zusammen. Der Christ empfängt das Heil als Hörer des Wortes (Röm 10, 14), aber nicht nur als Hörer (Jak 1,22), sondern immer auch als Glied des Volkes Gottes, das Jesus Christus bezeugt als das Urbild des Menschen und als Mittler des Heils. So kann die christliche Gemeinde ein Raum sein, wo der junge Mensch leben kann, wo er Ablösung und Bindung zugleich und damit Freiheit erfährt und wo andere mit ihm im gleichen Glauben zusammenleben. Demgemäß hat der Jugendliche gegenüber der Gemeinde Erwartungen, die er gegenüber einer lebendigen Gruppe hegt. Nur wo Christen ihm mit Toleranz und Brüderlichkeit begegnen, kann seine Hoffnung Kraft gewinnen, daß die Kirche tatsächlich auf dem Weg zu einer Gemeinschaft aus allen Schichten, Rassen, Altersstufen und Konfessionen ist. Denn die ökumenische Gestalt dieser Kirche seiner Hoffnung ist für den Jugendlichen heute selbstverständlich.

Die Wahrheit des Glaubens muß also dem jungen Menschen im Alltag als lebenswert, im Zeugnis seiner Mitschwestern als glaubwürdig, in Gottesdienst und Sakrament als lebendig begegnen. Nur dann wird ihm die Kirche selbst zu seiner eigenen Sache. Er wird dann durch engagierte Kritik zu einer zeitgemäßen Gestalt der Kirche beitragen wollen. Er wird aber zugleich versuchen, sich selbst als Glied der Kirche zu verstehen und innerhalb der Gemeinde jenen Dienst zu übernehmen bereit sein, der seinen Fähigkeiten gerecht wird und seinen Zielvorstellungen entgegenkommt. Dabei wird der junge Mensch bereit sein müssen, seine Fähigkeiten und Zielvorstellungen auf die Botschaft Jesu Christi und auf die Erfordernisse von Gemeinde und Kirche hin zu entfalten.

Wenn ihm die Kirche - zumal in ihren Amtsträgern - glaubwürdig begegnet, wenn sie ihm Aufgaben anbieten kann, die seinen Einsatz als lohnend erscheinen lassen, dann kann in ihm die Bereitschaft wachsen, sich für einen Beruf in der Kirche zu entscheiden.

Kirchliche Jugendarbeit muß also Aufgaben stellen, die der Einübung des Lebens in der Gemeinschaft dienen. Sie muß den nötigen Spielraum gewähren, in dem verantwortliche Freiheit sich betätigen kann. Und sie muß dafür sorgen, daß die Jugendlichen fähig werden, an allem mitzuarbeiten, was Sache der Kirche ist.

3.3 Welt und Dienst

Soziale Verantwortung reicht über den privaten, unmittelbar erfahrbaren Erlebnisbereich hinaus. Sie erstreckt sich auf Kunst und Technik, auf Bildung und Wissenschaft, auf Kultur und Zivilisation, auf Mitwelt und Umwelt im ganzen. Viele junge Menschen erkennen heute diese Zusammenhänge, begreifen ihre Verantwortung und sind bereit, soziale und politische Aufgaben für die Kirche, die Gesellschaft, den Staat und die Völkergemeinschaft zu übernehmen. Oft fördert die Gesellschaft dieses Engagement zuwenig. Deshalb ist auch nur eine Minderheit der Jugendlichen fähig, grundsätzliche Einsichten in Modelle und Programme umzuformen und sich im sozialen und politischen Einsatz zu engagieren.

Jesus Christus hat die Herrschaft Gottes als „der Mensch für andere“ verkündet; denn die Herrschaft Gottes zielt auf das Heil aller Menschen. Dafür ganz und gar dazusein, hat der Vater Jesus gesandt. Dadurch hat soziale Verantwortung eine neue Begründung und neue Motive erfahren. Nur wer das Heil aller will, kann sein eigenes Heil finden. Allen gilt die befreiende Wahrheit: Jesus ist von den Toten auferstanden, und die Geschichte geht ihrer Vollendung entgegen. Deshalb hat der Christ den Auftrag, sich um alles zu sorgen, was die Wirklichkeit des Menschen und der Welt ausmacht, besonders um Friede und Gerechtigkeit im menschlichen Zusammenleben. Im sozialen und karitativen Einsatz wird der Christ mit allen anderen Gruppen der Gesellschaft wirksam zusammenarbeiten. Der Dienst der Kirche zielt auf das Heil des ganzen Menschen. Deshalb gehört der Dienst an der Welt zu ihrem Wesen, denn darin vollzieht sie ihren Auftrag und beglaubigt ihn. Wo die Kirche selbstlos der Welt und den Menschen dient, dient sie zugleich Gott. Wo sie Gottesdienst feiert, empfängt sie stets neu den Auftrag und Impuls zum Weltdienst. In der Feier des Gottesdienstes kann sie froher und gelöster als sonst der Realität des Alltags gegenübertreten, in den Gehorsam Jesu am Kreuz eintreten, die Freude des Osterfestes und die Erwartung des vollendeten Reiches Gottes vergegenwärtigen und dadurch im Sinnbild und gleichsam spielend die endgültige Gemeinschaft des Heiles, die erlöste Welt vorwegnehmen.

Kirchliche Jugendarbeit geht davon aus, daß es kein christliches Leben abseits von der Gemeinschaft gibt. In Arbeit und Freizeit, in Kunst und Wissenschaft, in Politik und Technik hat der Christ seinen Mitmenschen zu dienen. Kirchliche Jugendarbeit muß um Christi willen zum sozialen und politischen Engagement führen, aber auch das Scheitern in christlicher Hoffnung durchstehen. Denn der

Weltdienst der Kirche hat seinen Grund in einer Botschaft, die die letzten Ursachen des Unrechts in der Welt offenlegt, eine endgültige Gerechtigkeit und Freiheit durch Gottes Herrschaft verheißt, der die Welt endgültig angenommen hat. Verkündigung des Wortes Gottes, persönliches Heil, Verherrlichung Gottes und soziales Engagement sind in der kirchlichen Jugendarbeit untrennbar, weil diese sich gebunden weiß an den Schöpfungsauftrag und unter der Verheißung von dem „neuen Himmel und der neuen Erde“ (Offb 21,1) steht.

4. DAS „ANGEBOT“ KIRCHLICHER JUGENDARBEIT

Dem menschlichen Bemühen um bessere Lebensformen kommt das Heilsangebot Gottes als Verheißung, Erfüllung und Maßstab entgegen. Dieses Heilsangebot wird durch die Kirche, die selber sichtbares Zeichen dieses Heilsangebots ist, den verschiedenen Menschen, Schichten und Altersstufen in unterschiedlicher Weise übermittelt. Alle Formen dieser Übermittlung unterliegen dabei der beständigen Gefahr der Verdinglichung, indem die Kirche den Menschen nur „etwas“ anbietet und dabei vergißt, sich selbst, die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden, „anzubieten“. Der Dienst der Kirche hat sein Leitbild in der Person Jesu, der ganz für die Menschen da war und sein Leben für sie eingesetzt hat. Doch ist die Kirche nicht selten der Gefahr der Verdinglichung erlegen. Das gilt auch für ihre Jugendarbeit. Manche Verantwortliche der Kirche haben sich gegenüber der Jugend mit Sachwerten loszukaufen versucht: mit Zuschüssen, aufwendigen Jugendheimen, attraktiven Veranstaltungen u. ä. Viele, die sich besten Willens in der Jugendarbeit einsetzen, sind unbewußt in den Sog eines politischen und kommerziellen Wettbewerbs um die Jugend hineingezogen worden. Man ahmt gedankenlos Angebots- und Werbestrategien nach, wie sie in der Wirtschaft üblich sind, zumal da, wo sie erfolgreich Bedürfnisse junger Menschen ansprechen. Diese am Marktmodell von Angebot und Nachfrage orientierte Denkweise und Praxis muß in der Jugendarbeit überwunden werden. Entscheidend im Angebot der Kirche an junge Menschen ist, daß sie sich selbst anbietet als eine Gemeinschaft von Glaubenden bzw. von Menschen, die sich um den Glauben mühen. Kirchliche Jugendarbeit macht zuerst und zuletzt ein „personales Angebot“: solidarische und engagierte Gruppen, solidarische und engagierte Gruppenleiter und Mitarbeiter. Das „Sachangebot“ - Heime, Programme, Veranstaltungen- steht an zweiter Stelle. Es hat dem personalen Angebot zu dienen und darf sich nicht von ihm lösen.

4.1 Das „personale Angebot“

Darauf nämlich ist gerade der Jugendliche angewiesen. Denn für sein Alter ist eigentümlich, nicht deutlich zwischen Sache und Person, Lehre und Person und auch zwischen Ideologie und Person zu unterscheiden. Ideen und Programme

gelten ihm in der Regel soviel wie die Personen, die sie verkörpern. Daher kommt es in der kirchlichen Jugendarbeit entscheidend darauf an, daß die Botschaft Jesu den Jugendlichen in glaubwürdigen Menschen begegnet - in Gleichaltrigen ebenso wie in Erwachsenen, Priestern und hauptamtlichen Mitarbeitern, die den in kritischer Distanz stehenden, fragenden und suchenden Jugendlichen den Zugang zu Glauben und Kirche möglich machen. Die Aufgaben der Jugendarbeit sind dabei so vielgestaltig, daß sie ohne qualifiziert geschulte Jugendleiter und Mitarbeiter, die entweder hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sind, nicht mehr zu leisten ist. Dennoch werden indes nach wie vor die jugendlichen Gruppenleiter den unverzichtbaren Kern der Verantwortlichen bilden. Die Hauptamtlichen müssen es als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit betrachten, die jugendlichen Mitarbeiter für ihre Verantwortung zu schulen. Die Auswahl und Schulung aller Mitarbeiter orientiert sich an der Grundregel des „personalen Angebots“. Daraus ergeben sich Ziele und Schwerpunkte für ihre Ausbildung und Weiterbildung:

- Fähigkeit, Fragen zu hören und auszuhalten,
 - Fähigkeit, Fragen und Artikulationen Jugendlicher, insbesondere aus sozialen Randgruppen, auf ihre Hintergründe (tieferliegende Bedürfnisse, Sinnfragen) zu untersuchen,
 - Fähigkeit und Bereitschaft, mit jungen Menschen originäre Erfahrungen zu machen und zu reflektieren,
 - Bereitschaft, im eigenen Glauben zu wachsen und mit anderen hauptamtlichen Mitarbeitern gemeinsame Formen der Glaubensvertiefung zu suchen,
 - Grundhaltung der Lernbereitschaft, die auch überkommenes Normenverständnis und überkommene Verhaltensmuster in Frage zu stellen bereit ist,
 - Kreativität im Entdecken und Erproben neuer Formen des Miteinanderlebens,
 - Bereitschaft, mit Werten der Tradition zu konfrontieren;
- in alldem die Bereitschaft und Fähigkeit, am eigenen Glauben teilnehmen zu lassen.

Gerade diese Fähigkeit bedarf nicht weniger als alle anderen der ständigen Einübung. Niemand hat sie ein für allemal. Jeder muß sich ständig darum mühen. Theologische, religiöse und geistliche Fortbildungsangebote müssen diesem Bemühen entgegenkommen.

Wo Erwachsene zur Mitwirkung in der Jugendarbeit bereit sind, sollte das vor allem ein Angebot der Kommunikation sein, das heißt: zum Gespräch und zu echter Teilnahme an den Problemen des jungen Menschen. Sie sollen sich als Anwalt jener Kirchlichkeit und jener gesellschaftlichen Grundwerte verstehen, die ihnen selbstverständlich sind. Aber ihre Rolle kann nicht die des engherzigen und ängstlichen Wächters sein. Ihre Lebenserfahrung soll die Erfahrung des jungen Menschen deuten, seine Probleme lösen helfen, aber sie kann nicht von vornherein die einzig gültige Deutung, die einzig richtige Lösung selbst sein.

Um das Heilsangebot Gottes Jugendlichen nahezubringen, müssen Mitarbeiter die Fähigkeit haben, gemeinsame Erfahrungen mit den Jugendlichen auf ihre möglichen Tiefen- und Glaubensdimensionen hin zu deuten. Sie sollen im Vollzug und in der Reflexion gemeinsamer Erfahrungen deutlich machen können, wie wichtig ihnen Jesus und seine Botschaft ist.

Das hauptsächliche Instrument und sozusagen die Grundform des „personalen Angebots“ der kirchlichen Jugendarbeit ist die Gruppe der Gleichaltrigen.

Wie immer solche Gruppen entstehen - z.B. durch bestimmte Programmangebote, in Heimen der „Offenen Tür“, innerhalb von Verbänden -, sie sollten sich spontan organisieren können, die Gruppen- und Leitungsstrukturen sollen das fördern und nicht behindern. Wer solche Gruppen pädagogisch begleitet (Jugendleiter, Jugendpfarrer, erwachsene Mitarbeiter), sollte die innere Dynamik der Gruppe nicht stoppen, sondern aufmerksam beobachten, wie sich in der Gruppe selbst eine Leitungsstruktur herausbildet, und mit den gruppeneigenen Leitern zusammenarbeiten. Die Erwachsenen können dabei - entsprechend ihrer Ausbildung - in verschiedener Weise mitarbeiten: als ständige oder gelegentliche Berater der Gruppe, als Praxisberater („Supervisor“) der gruppeneigenen Leiter, als deren Mitarbeiter in Leitungsteams u. ä. Die Erwachsenen müssen also dabei helfen, daß das Gruppenleben sich sinnvoll gestaltet und daß die Aktivitäten der Gruppe der Zielsetzung kirchlicher Jugendarbeit verpflichtet bleiben.

Eine besondere und wertvolle Hilfe zur Erreichung dieser Zielsetzung bietet jene Form der Gruppenarbeit, bei der auch die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse als Hilfe für den Reifungsprozeß des Jugendlichen benützt werden. Dies erfordert eine Reflexion jener gesamten Wirklichkeit, die Gruppe heißt; eine Reflexion also der Gruppe als solcher, ihres Prozesses und der in ihr wirksamen Vorgänge und Beziehungen. Denn die soziale, psychische, geistige und religiöse Entwicklung des Menschen vollzieht sich jeweils in gegenseitiger Abhängigkeit und Beeinflussung, in jenen Gruppen, mit denen er sich weithin identifiziert. Durch solche Gruppen kann wirksame Hilfe gegeben werden, daß sich der einzelne ändert, daß sich das Miteinander aller bessert, daß Kontakt und Zusammenarbeit sich vertiefen, daß man einander besser gerecht wird, daß der einzelne sich selbst und seine schöpferischen Fähigkeiten entfalten kann. Wahrhaftigkeit, Eigenständigkeit, Partnerschaft, Liebe und Solidarität werden so zur Grundlage und zu hohen Werten einer solchen Gruppe, die man aufgrund dieser Methode „reflektierte Gruppe“ nennt.

Darüber hinaus strebt sie Haltungen und Fähigkeiten an, die im politischen Leben nötig sind: die Fähigkeit und Bereitschaft, Konflikte anzunehmen und mit ihnen zu leben, legitime eigene Interessen wahrzunehmen und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung abzuschätzen, sich mit anderen zusammenzutun und auch gerechte Kompromisse einzugehen, der Macht kritisch gegenüberzustehen wie

auch sie verantwortlich zu gebrauchen, Sachverhalte und geltende Normen kritisch zu kontrollieren. Die „reflektierte Gruppe“ ist ganz allgemein der Ort und das Medium von zugleich rationaler und emotionaler Bildung, insofern beide Dimensionen des Lernens ständig aktualisiert und miteinander in Beziehung gebracht werden.

Die Funktion besonders der erwachsenen Mitarbeiter besteht also zunächst in der Hilfe zu dieser Reflexion. Darüber hinaus sollen die Jugendlichen in ihnen Verhaltens- und Identifikationsmodelle im Sinne der genannten Ziele erkennen können, die dem einzelnen helfen, er selbst zu werden.

Die Grundregel des „personalen Angebots“ kommt daher auf die Forderung hinaus, möglichst viele „reflektierte Gruppen“ zu schaffen und helfend zu begleiten, weil diese, richtig verstanden, nicht nur Mittel zum Zweck, sondern selbst ein Ziel von Jugendarbeit sind: ein Ort, wo menschliches Miteinander mit all seinen Aufgaben und Bedingungen erfahren werden kann - und darum zuletzt auch Kirche und Gemeinde mit ihren Aufgaben und Voraussetzungen.

In einer sich missionarisch verstehenden Kirche wird die Jugendarbeit auch außerhalb der Gemeinden Interesse an jugendlichen Gruppenbildungen haben und sich dafür einsetzen, daß dort Solidarität und Teilen erfahren und gelernt werden kann. „Personales Angebot“ bedeutet hier: Christen werden sich überall um Jugendliche kümmern, wo diese sich treffen - sie warten nicht darauf, daß diese zuerst in die von der Kirche bereitgestellten Räume kommen oder von der Kirche angebotene Veranstaltungen besuchen. Personales Angebot bedeutet, daß Christen zu den Jugendlichen hingehen. Hauptamtliche und jugendliche Mitarbeiter müssen heute auch und gerade für diese Aufgabe besonders vorbereitet werden. Die „reflektierte Gruppe“ bildet den Schwerpunkt kirchlicher Jugendarbeit. Da es auch Jugendliche gibt, die sich nicht oder nur zögernd einer Gruppe anschließen, muß die kirchliche Jugendarbeit ständig bemüht bleiben, ihr Angebot auch an jene jungen Menschen zu richten. Die Mitglieder in den Jugendgruppen können dabei einen aktiven Beitrag leisten.

4.2 Das „Sachangebot“

Das „Sachangebot“ kirchlicher Jugendarbeit steht im Dienst des „personalen Angebots“. Wenn das letztere darauf abzielt, ins persönliche und gemeinschaftliche Leben in all seinen Richtungen und Formen einzuüben, seine Aufgaben und Voraussetzungen erfahren zu lassen, dann ist der Umfang des Sachangebots, des „Programms“, zunächst so unbegrenzt wie das Leben selbst. Er reicht von der Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Wirklichkeit über die Probleme der Arbeitswelt, des Wehr- und Zivildienstes, die Begegnung der Geschlechter, die Freizeitgestaltung, Erholung und Urlaub bis hin zu Kultur und Spiel.

Was dabei jeweils den Vorrang hat, worauf die Jugendarbeit den Schwerpunkt

legen soll, das läßt sich nur im Blick auf die Gegebenheiten am Ort entscheiden. Ob man zum Beispiel Diskussionsabende oder eine soziale Aktion, eine Ferienfreizeit oder einen Meditationskurs „anbietet“, muß sich danach entscheiden, was die Jugendlichen brauchen oder auch wünschen und was ihrer Entwicklung und dem Stand ihres Gruppenprozesses entspricht und dient. Ebenso ist mit dem Dienstcharakter des „Sachangebotes“ nichts über eine zeitliche Reihenfolge der einzelnen Angebote vorentschieden. So können zum Beispiel ein Meditationskurs oder eine politische Initiative den Anfang einer Gruppenbildung bedeuten. Wichtig ist nicht, daß gerade dies am Anfang steht, sondern daß die Gruppe entsteht.

So gesehen, läßt sich auch aus der sachlichen Priorität der im engeren Sinne „religiösen“ Angebote keine zeitliche oder methodische Priorität ableiten. Gleichwohl bleibt der Dienst am Leben aus dem Glauben an Jesus Christus das spezifische Kriterium kirchlicher Jugendarbeit.

4.3 Zusammenhang von „personalem Angebot“ und „Sachangebot“

Wichtiger als der jeweilige konkrete Inhalt eines Sachangebotes ist aber immer seine Bezogenheit auf das personale Angebot. Programme, Aktionen, Bildungsveranstaltungen haben mitmenschliche Verbundenheit, Solidarität, Gemeinde zum Ziel. Wird dieses Ziel erreicht, dann ergeben sich wiederum Aktion, Programm und Dienst an der Welt von selbst.

Nur in diesen Grenzen und mit dem gehörigen Respekt vor den Schwerpunkten, die die einzelnen Gruppen aufgrund ihrer Situation selber entscheiden müssen, kann man allgemein Vorrangigkeit unter den Angeboten kirchlicher Jugendarbeit aufstellen. Sie ergeben sich im Blick auf die vordringlichen Aufgaben, die heute der Kirche als ganzer gestellt sind. Deshalb muß auch kirchliche Jugendarbeit vornehmlich danach streben,

- bei der Bewältigung von Glaubensnot zu helfen;
- neue Möglichkeiten der Glaubenserfahrung zu eröffnen;
- Glaubensinhalte zu vermitteln, zu vertiefen und zu aktualisieren;
- die Behinderten in die Jugendarbeit zu integrieren;
- Solidarität mit den Armen und Unterdrückten, mit den Randgruppen und Unterprivilegierten zu schaffen;
- den Notleidenden soziale und karitative Hilfe zu geben;
- sich für Frieden und Gerechtigkeit überall auf der Welt einzusetzen;
- die Einheit aller Menschen zu fördern - und die Einheit der Christen über alle Kirchengrenzen hinweg als deren Voraussetzung;
- die politische Zukunft mitzugestalten.

5. ERFORDERNISSE KIRCHLICHER JUGENDARBEIT

5.1 Grundsätzliche Orientierung und praktische Konkretisierung

Kirchliche Jugendarbeit ist ein Einübungsfeld, wo der junge Mensch sich ernst genommen und angenommen erfährt und so zugleich zu der ihm gemäßen Eigenständigkeit und der notwendigen Anpassung an seine Umwelt findet.

Ohne jeden Zwang soll dem jungen Menschen dazu verholten werden, jenen Standort zu finden, den er in einer pluralistischen Gesellschaft braucht. Dieses Einübungsfeld darf aber nicht dem Belieben der Verantwortlichen oder einzelner Gruppen überlassen bleiben. Deshalb muß über Ziele, Inhalte und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit verbindliche Übereinstimmung erzielt werden.

Die Jugend ist keine einheitliche Gruppe in der Gesellschaft. Situation, Denken und Erleben der Jugendlichen sind verschieden je nach dem, aus welcher gesellschaftlichen Schicht oder Gruppe sie kommen. Das Grundkonzept kirchlicher Jugendarbeit muß daher für die jeweilige Gruppe der Jugendlichen (Schüler, Arbeitnehmer, Landjugend, Stadtjugend, Bundeswehrangehörige u.a.) und für die jeweilige Schicht, aus der sie stammen, (Unter-, Mittel-, Oberschicht) konkretisiert werden.

Empfehlung 1:

Die kirchliche Jugendarbeit soll sich an den in den Kapiteln 2, 3 und 4 dargestellten Zielen, Inhalten, Aufgaben und Methoden orientieren. Aufgrund dieser Orientierung sollen die Träger kirchlicher Jugendarbeit ihre Satzungen, Leitlinien und Bildungskonzepte sowie ihre Pläne für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter überprüfen und weiterentwickeln. Es ist Aufgabe der Träger kirchlicher Jugendarbeit, das vorliegende Grundkonzept für jeweilige Zielgruppen zu konkretisieren.

5.2 Personelle Erfordernisse

5.2.1 Überprüfung der Maßstäbe

Viele Erwachsene - Eltern und Verantwortliche in der Kirche, Priester und Laien, Räte u. a. - behindern die Jugendarbeit, weil sie meinen, die Jugend müsse heute ebenso „jugendbewegt“, „bündisch“ und „kämpferisch“ gesonnen sein, wie sie selbst es einst waren. Aber diese Maßstäbe und Ideale sind zeitbedingt. Nur wer das einsieht, kann der heutigen Jugend die Freiheit zugestehen, ihre christliche Lebensform selbst zu finden und selbst zu gestalten. Ebenso müssen illusionäre Vorstellungen über die politische und pädagogische Funktion der Jugendarbeit der Kritik unterzogen werden, denn sie verbauen mit dem Blick auf die reale Situation der Jugend und der Gesellschaft zugleich den person- und sachgerechten Ansatz von Jugendarbeit.

Empfehlung 2:

Bei der Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen und der Mitarbeiter - insbesondere in der Priesterausbildung und bei der Schulung der Mitglieder der Räte - soll situationsgerecht über Jugend und Jugendarbeit informiert werden, auch wenn die Teilnehmer nicht unmittelbar in der Jugendarbeit tätig sind.

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere der Familienbildung, sollen die Information über die Situation der Jugend und die Aufgaben der Jugendarbeit in sachgemäßer Form in ihr Programm aufnehmen.

5.2.2 Mitarbeit der Jugendlichen

Trotz besserer theoretischer Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen werden Methoden und Inhalt der Jugendarbeit immer noch weitgehend von einzelnen Erwachsenen bestimmt (Priester, Jugendleiter, Sozialarbeiter u.a.). Das kann nur anders werden, wenn einerseits sich die gesamte Gemeinde für die Jugendarbeit verantwortlich weiß und wenn andererseits die Jugendlichen selbst zu Verantwortung und Mitarbeit herangezogen werden. Denn diese haben ihr eigenes, altersgemäßes Lebensgefühl, sprechen ihre eigene Sprache, haben ihre eigenen Ziele und Wertvorstellungen.

Empfehlung 3:

An der Planung, Durchführung und Kontrolle der Angebote der Jugendarbeit wirken Erwachsene und Jugendliche als Partner zusammen. Die Angebote der Gemeinde sollen nach Möglichkeit in der Zusammenarbeit von Erwachsenen und Jugendlichen entwickelt werden und den Jugendlichen offenstehen.

Formen des Gesprächs, der Geselligkeit, der gemeinsamen Bildung und Aktion sollen gesucht werden, die darauf angelegt sind, partnerschaftliches Verhalten zwischen Erwachsenen und Jugendlichen einzuüben.

5.2.3 Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter

Auf Ortsebene wird die kirchliche Jugendarbeit von ehrenamtlichen, in der Mehrzahl jugendlichen Mitarbeitern getragen. Es ist nicht leicht, in größerer Zahl erwachsene Mitarbeiter für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der kirchlichen Jugendarbeit auf Ortsebene zu gewinnen.

Der Priester spielt in der kirchlichen Jugendarbeit eine bedeutsame Rolle, weil er zumeist die Arbeit in Gang bringt und festigt - nicht selten allerdings auch behindert. Auf Regionalebene und auf Diözesanebene hat man in den vergangenen Jahren zahlreiche hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Seelsorgehelferinnen, Katecheten u.a.). Trotzdem reicht die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter (Priester und Laien) nicht aus, um die wachsenden Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit zu bewältigen. Die Chancen, be-

währte ehrenamtliche Mitarbeiter für eine hauptamtliche Tätigkeit und die dazu erforderliche Ausbildung zu gewinnen, sind noch nicht ausreichend genutzt worden. Es fehlt allerdings fast überall eine klare Aufgabenbeschreibung sowie eine klare Festlegung der Zuständigkeiten. Die meisten hauptamtlichen Mitarbeiter - Priester wie Laien - sind für diese Tätigkeit nicht genügend ausgebildet. Durch ihre Organisationen und Institutionen werden sie unzureichend in ihre Arbeit eingeführt. Die notwendige Weiterbildung ist nicht geregelt, sondern bleibt dem einzelnen Mitarbeiter selbst überlassen, Anregung und Kontrolle der konkreten Arbeit durch die jeweils verantwortlichen Gremien (Bischofskonferenz, Räte, Verbandsorgane) oder institutionalisierte Praxisreflexion sind unzureichend.

Aufgabe der erwachsenen Mitarbeiter - Priester wie Laien - ist es vor allem, die jugendlichen Verantwortlichen und die Gruppen zu beraten und sachlich anzuleiten. Laien und Priester wirken dabei als Partner zusammen. Dabei muß jeder respektieren, wofür der andere besonders kompetent ist, z.B. der eine für die seelsorgliche, der andere für die pädagogische, der dritte für die organisatorische Seite der Jugendarbeit.

Der Priester verantwortet die pastoralen Aufgaben, die ihm von der zuständigen Leitung übertragen sind. Diese zielen vor allem darauf, die geistliche und kirchliche Dimension des Lebens zu erhellen, Jugendlichen, Verantwortlichen und Gruppen in ihrer Glaubenssituation zu helfen, sie zum christlichen Dienst bereit und fähig zu machen und für die Einheit untereinander und mit der Kirche Sorge zu tragen. Dabei sollen sie den Laien die Mitarbeit bei den pastoralen Aufgaben ermöglichen und deren fachliche Kompetenz und Begabung anerkennen.

Empfehlung 4:

In Zusammenarbeit von diözesanen und überdiözesanen Stellen (z. B. Bischöfliche Jugendämter, Akademien, bundeszentrale Stellen der verbandlichen und nicht verbandlichen Jugendarbeit) sollen Modelle der Gewinnung und Befähigung erwachsener, ehrenamtlicher Mitarbeiter entwickelt werden. Ihre Finanzierung muß ermöglicht werden.

Die Pläne zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter sollen aufgrund dieses Konzeptes überdacht, weiterentwickelt und finanziell großzügig gefördert werden. Bewährte ehrenamtliche Mitarbeiter sollen für eine hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit interessiert, und Wege zu ihrer Ausbildung sollen entwickelt werden. Die finanzielle Ausbildungsförderung soll verbessert werden. Die Zusatzausbildung und die kontinuierliche Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter sollen durch weitere Angebote ergänzt und verbessert werden. Die Einrichtungen für solche Weiterbildung sollen personell und finanziell so ausgestattet werden, daß sie den Erfordernissen und der Nachfrage entsprechen. Für hauptamtliche Mitarbeiter sind Stellenbeschreibungen und Einstellungskrite-

rien zu erarbeiten. Die Ziele, Inhalte und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit (vgl. Kap. 2-4) sollen dabei berücksichtigt werden. Möglichkeiten anderer Aufgaben im kirchlichen Dienst sollen eröffnet und Aufstiegschancen angeboten werden. Für Mitarbeiter - Priester wie Laien - sollen Praxisberater angestellt werden.

5.3 Strukturelle Erfordernisse

5.3.1 Organisierte Gruppenarbeit

Kirchliche Jugendarbeit muß dort ansetzen, wo Jugendliche Gruppen bilden: in Jugendhäusern, Pfarrheimen, an Treffpunkten. Ziel der Jugendarbeit ist unter anderem, bestehende Gruppen zur Reflexion zu befähigen, neue Gruppenbildung anzuregen und aus „reflektierten“ Gruppen neue Mitarbeiter zu gewinnen. Die Arbeit mit selbstorganisierten Gruppen ist besonders wichtig, darum kommt der verbandlichen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu. Aber auch für Jugendliche, die sich nicht selbst organisieren können, muß die Jugendarbeit Angebote machen.

Selbstorganisierte Gruppen entstehen durch Initiativen der Jugendlichen aufgrund von wechselseitigen Sympathien, gemeinsamen Interessen oder Zielen, oft unterstützt von Erwachsenen. Solche Gruppen finden sich vor allem im Bereich der Jugendverbände, in Pfarrgemeinden, gelegentlich auch in Häusern der Offenen Tür und an Kristallisationspunkten (vgl. 5.3.1.3). Fremdorganisierte Gruppen entstehen zumeist aufgrund von Angeboten mit Geselligkeits- und Bildungscharakter. Typisch dafür sind die ausgeschriebenen Angebote in Häusern der Offenen Tür und in Bildungsstätten.

5.3.1.1 Verbandliche Jugendarbeit

Kirchliche Jugendverbände sind Träger kirchlicher Jugendarbeit. Von der gemeinsamen Orientierung ausgehend, entwickeln sie spezielle Ziele und Methoden. Verbandliche Jugendarbeit ermöglicht,

- die spezifischen Aufgaben eines Verbandes zu verfolgen;
- die Zusammenarbeit von Gruppen, Verbänden, Trägern und Institutionen über die Gruppe hinaus zu fördern;
- Solidarisierung und Interessenvertretung junger Menschen zu erleichtern;
- Pluralität in Gesellschaft und Kirche darzustellen.

Empfehlung 5:

Die kirchlichen Jugendverbände sollen personell und finanziell so ausgestattet werden, daß sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Förderung der Jugendverbände aus öffentlichen und kirchlichen Jugendplänen soll so erfolgen, daß die kirchlichen Jugendverbände in Selbstbestimmung handeln können (vgl. 6). Die

Mitglieder sollten sich auch durch einen angemessenen eigenen Beitrag um die Unabhängigkeit ihres Verbandes bemühen. Hauptamtliche Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit sollen durch kontinuierliche Beratung (bei der Programmgestaltung, bei der Lösung von Konflikten, bei der Reflexion der Gruppen) die Arbeit der verbandlichen Gruppen vorrangig fördern.

Die nicht verbandlich organisierten Gruppen sollen zur Mitarbeit in den Verbänden angeregt werden, wenn sie Solidarisierung und Vertretung ihrer Interessen anstreben. In Orten und Gemeinden, wo keine verbandlichen Jugendgruppen bestehen, sollen sich die Verantwortlichen (Pfarrgemeinderat, Priester, hauptamtliche Mitarbeiter u. a.) um die Gründung verbandlicher Gruppen bemühen.

5.3.1.2 Jugendhäuser

Jugendhäuser (Jugendheime, Häuser der Offenen Tür, Jugendzentren) sollen nicht nur Treffpunkt sein, sondern auch planvoll Bildungsarbeit leisten. Diese wird entweder von den Jugendgruppen selbst unter Beratung durch erwachsene Mitarbeiter oder von den erwachsenen Mitarbeitern unter Mitarbeit der Jugendlichen organisiert und durchgeführt. Die Funktion der Mitarbeiter besteht vor allem darin, Gruppenbildung zu fördern und die Gruppen zur Reflexion zu befähigen. Außerdem sorgen Jugendhäuser dafür, daß kirchliche Jugendarbeit auch jene Jugendlichen erreicht, die sich nicht an eine Gruppe anschließen.

Empfehlung 6:

Jede Pfarrei soll für Räume sorgen, in denen Jugendarbeit auf Gemeindeebene möglich ist. Auch gemietete Räume oder Mehrzweckräume können dazu dienen. Unter zumutbaren Bedingungen sollen solche Räume allen Jugendlichen, ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Orientierung, zugänglich gemacht werden, falls keine kommunalen Jugendhäuser zur Verfügung stehen.

Häuser der Offenen Tür sollen überpfarrlich eingerichtet werden und für eine ökumenische Zusammenarbeit offen sein. Sie sollen als Treffpunkt für Jugendliche dienen und spontane Gruppenbildung ermöglichen. Sie sollen personell und finanziell gut ausgestattet werden. Die Hausordnung muß den Jugendgruppen mit eigenem Programm relative Autonomie und Selbstverwaltung ermöglichen. In besonderen Fällen sollen günstig gelegene Jugendheime in Häuser der Offenen Tür umgewandelt und dementsprechend ausgestattet werden. In den Zentren der Großstädte und in den wirtschaftlichen und kulturellen Zentren des ländlichen Bereichs sollen Jugendzentren eingerichtet werden. Jugendliche sollen sich dort ungezwungen treffen können (Treffpunktarbeit). Sie sollen eine ihnen entsprechende Information und Beratung dort finden. Gruppen der Jugendverbände sollen hier Versammlungs- und Arbeitsräume vorfinden. Es soll auch Gelegenheit für mehrtägige Kurse gegeben sein (Beispiele: Caritas-Pirkheimer-Haus in Nürnberg, Jugendzentrum Mergener Hof in Trier).

An der Planung und Ausgestaltung der Jugendhäuser sollen Jugendliche und Verantwortliche der Jugendarbeit beteiligt werden. Jugendliche und Verantwortliche sollen an der Verantwortung für die Nutzung der Jugendhäuser teilhaben.

5.3.1.3 Jugendarbeit an Kristallisationspunkten

In jeder Stadt und Gemeinde gibt es bekannte Treffpunkte für Jugendliche aus allen Schichten und Altersstufen: Cafes, Tanzlokale, Diskotheken, Bahnhofshallen. Manchmal haben sich Jugendliche dort bereits zu losen Gruppen zusammengeschlossen. Solche Orte eignen sich zum Kontakt und zum Gespräch mit Jugendlichen, die mit den herkömmlichen Formen kirchlicher Jugendarbeit nicht mehr zu erreichen sind.

Empfehlung 7:

Auf Stadt- und Kreisebene werden hauptamtliche Mitarbeiter eingesetzt, die ehrenamtliche Mitarbeiter und Jugendliche für die Treffpunktarbeit gewinnen, befähigen und mit ihnen gemeinsam tätig werden. Diese Mitarbeiter werden den für diesen Bereich zuständigen kirchlichen Institutionen (z.B. Regionalstelle, Stadtjugendamt) zugeordnet. In Großstädten sollen im Stadtzentrum Räume oder Lokale gemietet werden, die sich als Treffpunkte für Jugendliche eignen.

5.3.2 Jugend und Jugendarbeit im Rahmen kirchlicher Strukturen

Viele Jugendliche und Verantwortliche beklagen, daß sie keine Möglichkeit haben, die Aufgaben der Kirche auf den jeweiligen Ebenen mitzuverantworten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken. Sie machen die gegenwärtige Struktur der kirchlichen Institution dafür verantwortlich. Darüber hinaus schenken die verantwortlichen Organe der Kirche den Bedürfnissen der Jugend und den Aufgaben der Jugendarbeit zuwenig Aufmerksamkeit. Das hat umgekehrt zur Folge, daß ganze Gruppen an der Gestaltung des kirchlichen Lebens wenig Anteil nehmen und nicht selten den Kontakt völlig abbrechen.

Empfehlung 8:

Die Gremien der kirchlichen Mitverantwortung sollen dafür sorgen, daß die Mitarbeit von Jugendlichen garantiert ist. In Vorbereitungs- und Arbeitsgruppen für besondere Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Katholikentage) muß Mitarbeit von Jugendlichen möglich sein.

Die Koordinierung der Gruppen und Träger kirchlicher Jugendarbeit sowie ihre Vertretung in den Räten soll auf allen Ebenen durch bestehende und eventuell neu zu entwickelnde Organisationsformen garantiert werden.

5.3.3 Zuordnung und Kompetenzen

In vielen Bereichen entsprechen die Strukturen und Organisationsformen nicht mehr den Bedürfnissen einer zeitgemäßen Pastoral. Viele Diözesen haben deshalb ihre Strukturen und Organisationsformen reformiert. Das geht nicht, ohne daß man die einzelnen Funktionen in der Kirche und die damit verbundenen Zuständigkeiten neu überdenkt.

Was die Jugendarbeit betrifft, so ist vor allem deutlich geworden, daß die Pfarrgemeinde nicht mehr allein alle Aufgaben im Dienst an der Jugend bewältigen kann. Sie bedarf der Hilfe durch überpfarrliche Einrichtungen und muß demgemäß bestimmte Aufgaben von vornherein diesen Einrichtungen übertragen, eigene Zuständigkeiten an Pfarrverbände, Stadtverbände, Stadt- und Kreisjugendstellen u.a. abgeben. Ebenso ist klar geworden, daß die Diözese mit ihren zentralen Einrichtungen nicht allen Erfordernissen der Jugendarbeit entsprechen kann. Das führte inzwischen zum Aufbau regionaler Strukturen und Institutionen (z.B. regionaler Jugendstellen). Bei der Neustrukturierung der diözesanen Jugendarbeit ist allerdings versäumt worden, diese zwischen den Diözesen miteinander abzustimmen und zugleich die Arbeit der überdiözesanen Institutionen (Hauptstellen für Jugendseelsorge, Landes- und Bundesstellen der Verbände) zu überdenken und ebenso weiterzuentwickeln.

Empfehlung 9:

Die Neustrukturierung der Jugendarbeit innerhalb der Diözesen und der Diözesen untereinander sollte abgestimmt und verbindlich geregelt werden. Mit der Übertragung bestimmter Aufgaben werden den jeweiligen Einrichtungen auch die entsprechenden Kompetenzen zuerkannt, die für eine sinnvolle Durchführung dieser Aufgaben notwendig sind.

Die überdiözesanen Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit sind entsprechend der gewandelten Situation weiterzuentwickeln.

5.3.4 Kirchliche Jugendpläne

Die finanziellen Konsequenzen, die sich aus den Empfehlungen der Vorlage ergeben, können nicht durch die Synode festgestellt werden. Dafür ist die Situation der Jugendarbeit in den Diözesen, die Finanzkraft der Diözesen und die Förderung der Jugendarbeit in den Bundesländern und den Kommunen zu unterschiedlich. Es gehört zur Aufgabe der Diözese, durch Jugendpläne die kirchliche Jugendarbeit systematisch und langfristig zu entwickeln und kontinuierlich zu fördern. Gemessen an der Bedeutung der kirchlichen Jugendarbeit, sollte die kirchliche Förderung der anderer Erziehungs- und Bildungsbereiche (Vorschul-erziehung, Schule in kirchlicher Trägerschaft u. a.) entsprechen. Dasselbe gilt für die Förderung überdiözesaner Einrichtungen.

Empfehlung 10:

In den Diözesen soll eine Bedarfserhebung zur Jugendarbeit durchgeführt und Prioritäten für die Entwicklung und Weiterführung der Jugendarbeit entsprechend den Empfehlungen der Synode festgesetzt werden. Dazu soll ein kirchlicher Jugendplan für jede Diözese entwickelt und veröffentlicht werden. An der Erarbeitung der kirchlichen Jugendpläne sind die Verantwortlichen der kirchlichen Jugendarbeit zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die überdiözesane kirchliche Jugendarbeit.

6. JUGENDPOLITISCHE FORDERUNGEN

6.1 Zusammenarbeit zwischen freien und kommunalen und staatlichen Trägern der Jugendhilfe

Die Pluralität der modernen Gesellschaft erfordert eine plurale Trägerschaft in der Jugendarbeit. Die freien Träger der Jugendarbeit nehmen nicht nur ihre besonderen Aufgaben wahr, sondern in freiwilliger Verantwortung zugleich auch Aufgaben im Dienste der Gesamtgesellschaft. Freie und behördliche und staatliche Träger der Jugendarbeit müssen darum als Partner zusammenwirken. Dabei müssen die freien Träger im Interesse einer freiheitlichen Gesellschaft und einer sachgerechten Partnerschaft auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, d. h. auf dem Vorrang ihrer Tätigkeit gegenüber behördlicher und staatlicher Trägerschaft bestehen.

Empfehlung 11:

Die Träger kirchlicher Jugendarbeit sorgen durch Koordination, z. B. durch die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, auf den entsprechenden Ebenen für eine wirksame Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen. Die schon vorhandenen Einrichtungen zur Kooperation von freien und behördlichen Trägern der Jugendhilfe (z. B. Jugendwohlfahrtsausschüsse) sollen weiterentwickelt, gegebenenfalls sollen geeignetere Formen der Kooperation entwickelt werden, damit eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Träger der Jugendhilfe möglich bleibt.

6.2 Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft

Eine freie Gesellschaft und ein demokratischer Staat haben ein elementares Interesse daran, daß freie Träger ihre Aufgaben sachgerecht und effektiv wahrnehmen können. Dieses Interesse hat sich in der Entwicklung von Förderungsplänen (kommunale, Landes- und Bundesjugendpläne) und in Richtlinien gezeigt. Nicht selten sind diese Förderungspläne jedoch das Instrument, mit dem

Selbstverwaltungsorgane und Parlamente einseitig auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe und ihrer freien Träger einzuwirken suchen.

Empfehlung 12:

Das Recht der freien Träger der Jugendhilfe auf öffentliche Förderung ist durch politische Maßnahmen zu garantieren. Die freien Träger der Jugendarbeit dürfen in der Festlegung ihrer Ziele und in der Vertretung ihrer Interessen nicht eingeschränkt werden, solange diese mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Einklang sind. Die verantwortlichen kommunalen und staatlichen Stellen werden aufgefordert, ihre Jugendpläne in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe so zu gestalten, daß die notwendigen Aufgaben der Jugendarbeit ihrer Bedeutung und der Situation entsprechend geleistet, langfristig entwickelt und weitergeführt werden können.

Anmerkung:

Der Beschluß beabsichtigt vor allem, den diakonischen Aspekt der Jugendpastoral herauszustellen. Für ein Gesamtkonzept der Jugendpastoral sind auch andere Arbeitsergebnisse der Synode heranzuziehen, insbesondere die Dokumente

- Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit,
- Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral,
- Gottesdienst,
- Christlich gelebte Ehe und Familie,
- Das katechetische Wirken der Kirche (Arbeitspapier),
- Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität (Arbeitspapier).

Vgl. die genaueren Nachweise oben S. 284.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. IV, 70-110
2. Lesung, Prot. VII, 47-60

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/4, 17-19
2. Lesung, SYNODE 1974/8, 17-25

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/1, 23-24
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 27

Kirche und Arbeiterschaft

Einleitung: Prälat Wilhelm Wöste

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Die Synodenvorlage „Kirche und Arbeiterschaft“ stand während der ganzen Zeit ihrer Erarbeitung unter keinem guten Stern. Es war fast selbstverständlich, daß die Vorbereitungskommission für die Synode bei der Zusammenstellung der Themen-Vorschläge weder die pastorale und diakonische Aufgabe der Kirche innerhalb der Arbeiterschaft als einer kirchlich vernachlässigten Schicht, noch die gesellschaftliche Gestaltung der industriellen Arbeitswelt ausklammern wollte. Dazu kam das hochaktuelle Problem der ausländischen Arbeitnehmer.

Schwierigkeiten für das Thema Kirche - Arbeiterschaft - Arbeitswelt ergaben sich aus der Arbeitsteilung zwischen zwei Kommissionen: Der Sachkommission III „Christliche Diakonie“ stellte sich die Aufgabe, „die Sorge für den Menschen in Betriebs- und Arbeitswelt“ vornehmlich unter pastoraler Zielsetzung zu behandeln, während die Sachkommission V „Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche“ die gesellschaftlichen Probleme der Arbeiterschaft als Schwerpunkt in das Thema „Kirche und Leistungsgesellschaft“ einbeziehen sollte.

Erst in der 3. Vollversammlung am 7. Januar 1973 gab das Präsidium bekannt, daß die Sachkommission III die beiden Vorlagen „Ausländische Arbeitnehmer“ und „Kirche und Arbeitnehmer“ zu behandeln habe, wobei an dem inneren Zusammenhang beider Vorlagen festzuhalten sei. Über die Mitarbeit der Kommission V sei die gesellschaftspolitische Komponente in beide Vorlagen einzubringen. Darüber hinaus sei es wünschenswert, daß ein sogenanntes Arbeitspapier „Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“ von der Sachkommission V verarbeitet werde. (Dieses Leistungs-Papier wurde am 12. Juli 1975 tatsächlich vorgelegt, aber vom Präsidium der Synode nicht zur Veröffentlichung freigegeben.) Nachdem die erste Vorlage „Kirche und Arbeitnehmerschaft“ von der Zentralkommission am 22. Mai 1974 zurückgewiesen wurde und in die Sachkommission III am 10. Juni 1974 neue Berater und Sachverständige berufen worden waren, konnte die Arbeit an der Vorlage mit neuer Akzentsetzung unter dem Titel „Kirche und *Arbeiterschaft*“ beginnen.

Wenn diese Schwierigkeiten hier etwas ausführlicher geschildert werden, dann aus zwei Gründen: einmal um Verständnis dafür zu wecken, daß eine Vorlage, die sowohl bezüglich der Mitarbeiter als auch der inhaltlichen Gestaltung einem mehrfachen Wechsel unterlag, dann aber praktisch in zwei Monaten zwischen dem 10. Juni 1974 (Berufung neuer Berater) und dem 10. August 1974 (Annahme durch die Sachkommission III) weitgehend neu konzipiert werden mußte, nicht bis ins letzte ausgefeilt sein konnte. Der andere Grund für die Darlegung dieser Vorgeschichte: aus ihr wird ersichtlich, mit welcher schwieriger und vielschichtiger Materie es diese Vorlage zu tun hat, was sich dann vollends bei der Behandlung in der Synode selbst und in der sie begleitenden Diskussion in der Öffentlichkeit zeigen sollte, zumal die Problematik in der Kirche wenig bekannt ist¹.

¹ Literaturhinweise zur Auseinandersetzung um das Synodenthema „Kirche und Arbeiterschaft“: O. von Nell-Breuning, Sozialer und politischer Katholizismus, in: Stimmen der Zeit, Bd. 193 (1975)

2. GLIEDERUNG DER VORLAGE

Der Gedankengang, der dem Synodenbeschluß zugrunde liegt, ist folgender:

2.1

Das Verhältnis der Kirche zur Arbeiterschaft ist gestört. Alle Untersuchungen zum religiös-kirchlichen Leben weisen aus, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Arbeiterschaft entweder nie zur Kirche gehört hat oder doch im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Schichten am weitesten von ihr entfernt ist. Für diese Entfremdung gibt es auch Gründe innerhalb der Kirche, weil sie die Arbeiterschaft seit der Zeit ihres Aufkommens entweder übersehen oder die eigentlichen Probleme dieser aufstrebenden Schicht nicht erkannt hat. Unter der Überschrift „Ein fortwirkender Skandal“ beinhaltet Teil 1 des Synodentextes daher eine umfassende „Gewissenserforschung“ der Kirche².

2.2

Soll das Verhältnis der Kirche zur Arbeiterschaft sich bessern, so muß die Kirche sich mehr als bisher um ein wirklichkeitstreuere Verständnis für die gesellschaftlichen Probleme dieser Schicht bemühen. Die sich hieraus für das gesellschaftspolitische Engagement der Kirche ergebenden Aufgaben werden in Teil 2 „Für Gerechtigkeit und menschliche Entfaltung“ behandelt.

2.3

Natürlich genügt es nicht, daß die Kirche die gesellschaftspolitischen Anliegen der Arbeiterschaft aufgreift. Soll die Kirche Zeichen und Wirklichkeit des Heils in dieser Schicht werden, so muß sie ihr in ihrer Pastoral nachgehen und sie gewissermaßen in ihrer speziellen Lebenssituation abholen. Diese pastoralen Aufgaben werden in Teil 3 unter dem Thema „Kirchliches Leben - Kirchlicher Dienst“ behandelt. In den Abschnitten dieses Teils werden Empfehlungen für bestimmte pastorale Aufgaben ausgesprochen.

2.4

In der ersten Lesung der Vorlage richtete sich die Kritik hauptsächlich gegen Teil 1 des vorgesehenen Textes. In der historischen Darstellung sei fast völlig übersehen oder bewußt verschwiegen worden, daß es seit Mitte des vorigen Jahrhunderts (etwa seit Bischof Ketteler) eine katholisch-soziale Bewegung gegeben habe. Die Soziallehre der Kirche sei gerade in Deutschland entfaltet worden, soziale Organisationen seien zu ihrer Verbreitung und Anwendung tätig gewesen, und bis in die jüngste Zeit sei die Sozialpolitik in Deutsch-

147-161; W. Brandmüller, Kirche und Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert, in: ebd., 228-236; O. von Nell-Breuning, Kirche und Arbeiterschaft, in: ebd., 339-352; V. Konzernius, Nochmals: Kirche und Arbeiterschaft, in: ebd., 745-759; O. von Nell-Breuning, Auseinandersetzung mit dem Sozialismus, in: Stimmen der Zeit, Bd. 194 (1976) 261-272; Arbeitsgemeinschaft Synodalbüros (Hrsg.), Kirche und Arbeiterschaft, Heft 20 a, Augsburg 1975; H. Reichel SJ, Noch immer zu viel Lust am schlechten Gewissen, in: Deutsche Tagespost Nr. 93 (5.8.75) und Nr. 94 (6.8.75); A. Rauscher, Im Schatten von Karl Marx?, in: Deutsche Tagespost Nr. 133 (5. 11. 1975).

² Es wird jeweils Bezug genommen auf die Veröffentlichungen „Bericht zur Vorlage“ in Heft 1974/6 und 1975/4 SYNODE und auf die Protokolle der 6. und 8. Vollversammlung.

land bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gerade von der katholischen Sozialbewegung wesentlich mitgestaltet worden. Die Sachkommission III wurde daher beauftragt, als Ergänzung des vorgelegten Textes auch eine historische Darstellung des sozialen Katholizismus zu bringen. In der Vorlage für die zweite Lesung wurde dieser Auftrag dadurch verwirklicht, daß in der Präambel unter 0.2 der Abschnitt „Der Beitrag des sozialen Katholizismus“ eingefügt wurde³.

3. UMSTRITTENE FRAGEN

Die wichtigsten Fragen, um die in der Diskussion in und außerhalb der Synode⁴ immer wieder gerungen wurde, sind folgende:

3.1

Kann man heute überhaupt noch von *der* Arbeiterschaft sprechen, und was beinhaltet dieser Begriff? In der Diskussion sowohl in der Sachkommission III als auch in der Synode wurde sichtbar, daß man den Begriff „Arbeitnehmer“ soziologisch einigermaßen umschreiben kann, daß er aber wesentlich mehr umfaßt (87% der Berufstätigen!) als die hier gemeinte Gruppe. Der in der Soziologie entwickelte Begriff der „sozialen Unterschicht“ ist wiederum - abgesehen von der deklassierend wirkenden Formulierung - zu eng, da er von den Arbeitnehmern nur die ungelerten und die Hilfsarbeiter umfaßt. Trotzdem gibt es diese Schicht der Arbeiterschaft, deren Typisierung früher umschrieben wurde mit Lohnabhängigkeit, Fremdbestimmung und Eigentumslosigkeit. Trotz aller Spezifizierung im Laufe der Zeit ist vor allem in einer breiten Schicht das Arbeiterbewußtsein erhalten geblieben (besonders in den Gruppierungen im Betrieb und in den Gewerkschaften!), so daß die hier gemeinte Gruppe einerseits von ihrem sozialen Status, andererseits von der Arbeiter-Mentalität („die da oben - wir hier unten“) geprägt wird⁵. Die Merkmale dieser Schicht werden in Teil 2.1 zu umschreiben versucht. Wenn die so bestimmte Begrifflichkeit dennoch in der Vorlage nicht immer durchgehalten werden konnte, so ist das leicht zu erklären: Vor allem die gesellschaftspolitischen Forderungen lassen sich nicht für die Arbeiterschaft allein erheben. Die Forderungen nach Eigentumsbildung, Mitbestimmung, Familienpolitik usw. lassen sich nur auf das Gesamt der Arbeitnehmerschaft beziehen.

³ Literaturhinweise zu dieser Geschichte: *E. Ritter*, Die katholisch-soziale Bewegung Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert und der Volksverein, Köln 1954; *P. Jostock*, Die katholisch-soziale Bewegung der letzten hundert Jahre in Deutschland, hrsg. vom Verlag des Kettelerhauses der KAB, Köln o. J.; *H. Budde*, Christentum und soziale Bewegung = Der Christ in der Welt XIII/5, Aschaffenburg 1961; *S. H. Scholl*, Katholische Arbeiterbewegung in Westeuropa, Bonn 1966.

⁴ Zahl der Anträge der Synodalen für die erste Lesung: 106, für die zweite Lesung: 180. Zahl der Eingaben von außerhalb der Synode für die erste Lesung: 42, für die zweite Lesung: 43.

⁵ Literaturhinweise zur sozio-kulturellen Situation der Arbeiterschaft: *R. Wald*, Industriearbeiter privat. Eine Studie über Lebensform und Interesse, Stuttgart 1966; *H. Kern/M. Schumann*, Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein, Teil I, Frankfurt 1970; *M. Osterland, D. Deppe, F. Gerlach* u.a., Materialien zur Lebens- und Arbeitssituation der Industriearbeiter in der BRD, Frankfurt 1973; *A. R. Bunz, R. Jansen, K. Schacht*, Qualität des Lebens - Soziale Kennziffern zu Arbeitszufriedenheit und Berufschancen. Als Forschungsauftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erstellt vom Inst. für angewandte Sozialwissensch., Bonn-Bad Godesberg 1973; *K. M. Bolte, D. Kappe, F. Neidhardt*, Soziale Ungleichheit = Struktur und Wandel der Gesellschaft B/4, Opladen⁴ 1975.

3.2

Ist diese so umschriebene Arbeiterschaft - sie ist noch am ehesten vergleichbar mit der Arbeiterschaft des 19. Jahrhunderts- in besonderem Maße der Kirche entfremdet? Immer wieder wurde der Einwand erhoben, daß doch auch in anderen Schichten, vor allem bei den Akademikern, eine Entfremdung stattgefunden habe, daß diese Entfremdung im Zuge des allgemeinen Säkularisierungsprozesses erfolgt sei, der wie jede geistige Bewegung bei den oberen Schichten eingesetzt und sich dann nach unten hin fortgesetzt habe. Demgegenüber hat die Synode an zusätzlichen besonderen Merkmalen der religiösen Situation der Arbeiterschaft festgehalten, und zwar aus folgenden Gründen:

- weil alle soziologischen Untersuchungen, aber auch die Erfahrungen der Seelsorge die besondere religiös-kirchliche Entfremdung der Arbeiterschaft nachweisen,
- weil dieser Entfremdungsprozeß der Arbeiterschaft mit dem Entstehen dieser Schicht selber, also vor dem allgemeinen Säkularisierungsprozeß eingesetzt hat,
- weil schließlich im Vergleich zu den anderen Schichten bei der Arbeiterschaft für die Entfremdung als wesentliches Motiv die Vorstellung hinzukam, die Kirche stehe auf der anderen Seite der sozialen Schranke; eben darin liegt ein wichtiges Spezifikum des Verhältnisses dieser Schicht zur Kirche⁶.

3.3

Umstritten war die Frage, ob diese Entfremdung denn nun wirklich auf das Versagen der Kirche (schon im vorigen Jahrhundert!) zurückgehe und wie weit man somit von einer Gewissenerforschung - oder noch härter: von einem fortwirkenden Skandal - sprechen könne. Spricht nicht die lebendige katholisch-soziale Bewegung gerade in Deutschland dagegen? Und ist nicht das von Pius XI. gesprochene Wort vom Skandal auf die Weltsituation, nicht aber in erster Linie auf Deutschland gemünzt? Und schließlich: kann man über wissenschaftlich umstrittene historische Abläufe demokratisch abstimmen?

Für die Bewertung der Aussage im Synodenbeschluß sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

3.3.1

Die Entfremdung der Arbeiter von der Kirche ist ein Faktum. Deren Ursache liegt schon im vorigen Jahrhundert. Insofern trifft das Wort vom fortwirkenden Skandal auch auf Deutschland zu.

⁶ Literaturhinweise zu diesem Thema: *O. Schreuder*, Kirche im Vorort, Freiburg 1962; *O. Neuloh/J. Kurucz*, Vom Kirchdorf zur Industriegemeinde, Köln und Berlin 1967; *G. Kehrer*, Das religiöse Bewußtsein des Industriearbeiters, München 1967; *P. M. Zulehner*, Religion ohne Kirche? Das religiöse Verhalten von Industriearbeitern, Wien 1969; *L. H. A. Geck*, Aufbruch zur sozialen Pastoral, 2 Bde., Essen 1969; *K. Lehmann*, Der Christ und die Kirche vor dem modernen Berufs- und Arbeitsverständnis, in: Handbuch der Pastoraltheologie, Bd. IV, Freiburg 1969, 350-375; Einstellungen, Motive und Wertorientierung der Mitglieder der Pfarrgemeinderäte, hrsg. vom Institut für kirchliche Sozialforschung des Bistums Essen, Essen 1972; *F. Prinz SJ*, Kirche und Arbeiterschaft - gestern, heute, morgen, München-Wien 1974.

3.3.2

Die Vitalität und die Erfolge der katholisch-sozialen Bewegung dürfen gewiß nicht unterschätzt werden. Wenn man auch die führenden Persönlichkeiten und die Organisationen des Sozialkatholizismus nicht völlig von der Kirche trennen kann, so darf man doch das heutige Kirchenverständnis nicht nachträglich auf das 19. Jahrhundert übertragen und die Verdienste des Sozialkatholizismus der Kirche schlechthin zurechnen. Tatsache ist ferner, daß die katholische Sozialbewegung nie von der Breite der Kirche - sowohl im Episkopat als auch im Pfarrklerus, aber auch in der Masse der Laien - mitgetragen wurde. Sie steht also nicht repräsentativ für das Ganze. Daher war eine „Gewissenserforschung“ fällig.

3.3.3

Natürlich trägt die Kirche nicht die Alleinverantwortung für diese Entfremdung. Die Überwindung des ständischen Denkens war nicht leicht, der Kampf gegen das Staatskirchentum und der Kulturkampf banden in einem Übermaß die kirchlichen Kräfte, auf der anderen Seite machte es die Verhetzung der Arbeiterschaft durch den atheistischen und kirchenfeindlichen Marxismus der Kirche sehr schwer, die Arbeiter zu gewinnen. Dennoch bleibt bestehen, daß Unkenntnis bezüglich der neuen sozialen Probleme, ein Übersehen dieser neuen Schicht und Unverständnis für die berechtigten Anliegen der Arbeiterschaft wesentlich an der Entfremdung beteiligt waren. Das und nur das aufzuarbeiten ist das Anliegen des Rückblicks. Es geht also in Teil I nicht um eine umfassende historische Darstellung des Verhältnisses Kirche und Arbeiterschaft, sondern um die Frage: „Was haben wir, die wir die Kirche sind, oder unsere Vorgänger nicht richtig gemacht, daß es der Arbeiterschaft schwergefallen ist und selbst gläubigen katholischen Arbeitern heute noch schwerfällt, ein zutreffendes Bild der Kirche zu gewinnen und sich selbst als von ihr verstanden anzusehen und gerecht behandelt zu fühlen?“ (1)

3.4

Aus dem bisherigen Gedankengang ergab sich eine neue Frage. Mußte die Synode nicht, unabhängig von welcher Kommission das Thema behandelt wurde, die Gelegenheit wahrnehmen, ein umfassendes gesellschaftspolitisches Programm zu entwickeln, um zu beweisen, daß die Kirche nunmehr auf der Seite der Arbeiterschaft steht? In der Kommission III lagen entsprechende Vorschläge vor; durch alle Phasen der Erarbeitung hindurch stand die Vorlage unter einem gesellschaftspolitischen „Erwartungsdruck“. Im Plenum wurden verschiedene Anträge gestellt, einzelne Punkte wie Mitbestimmung, Eigentumsbildung, Humanisierung des Arbeitsplatzes, zu konkretisieren. Wenn die Kommission III und die Vollversammlung dennoch bei den mehr globalen Aussagen von Teil 2.3.1-3 geblieben sind, so hatte das unter anderem folgende Gründe:

- Die Synode war in ihrer Aussage an die kirchliche Lehre gebunden, die für die Gestaltung der Gesellschaft nur Leitlinien aufstellt, für die Detailfragen aber verschiedene Möglichkeiten offen läßt.
- Es durfte nicht der Eindruck entstehen, daß die Kirche ein umfassendes gesellschaftspolitisches Programm als „Instrument für mehr Kirchlichkeit“ benutzen wollte. Darum sollte entsprechend der Aufgabenstellung der Synode Teil 3 „Kirchliches Leben - Kirchlicher Dienst“ den Schwerpunkt der Synodenaussage bilden. Andernfalls

wäre die Gefahr aufgetaucht, daß die Synode zum bloßen Forum gesellschaftspolitischer Resolutionen geworden wäre - zu Lasten „innerkirchlicher“, vor allem pastoraler Verbindlichkeiten.

- Eine Konkretisierung mancher Aufgabenstellungen war in dem Synodenpapier „Dienst der Kirche an der Leistungsgesellschaft (s.o. 1) vorgesehen.

3.5

Bedauert wurde immer wieder, daß Teil 3, die eigentliche Pastoral, so verhältnismäßig dürftig ausgefallen sei. Dieses Bedauern ist sicher berechtigt. Wer hätte nicht ein Programm der Arbeiterpastoral gewünscht, nach dem die ganze Kirche konkret an die Arbeit gehen könnte? Wenn dies nicht möglich war, so hatte das wiederum eine Reihe von Gründen:

- In den Disziplinen der praktischen Theologie wie der Pastoraltheologie, die sich bemühen, Glauben als erfahrbare Lebenswirklichkeit verständlich zu machen und dabei auch menschliche Verhaltensweisen und Mentalitäten zu berücksichtigen haben, fehlt es an der erforderlichen Vorarbeit.
- Angesichts der Tatsache, daß es bis jetzt keine wirklich erfolgversprechende Methode der Pastoral in der Arbeiterschaft gibt, war Bescheidenheit geboten.
- Die neue Sicht von der Kirche und von dem Verhältnis Kirche - Welt, die in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Ausdruck kommt, macht es erforderlich, daß - wie auch in anderen Bereichen - eine Zeit des Nachdenkens über neue Mittel und Wege und deren Erprobung für die Seelsorge an der Arbeiterschaft und in der Arbeitswelt beginnt.

Das alles vorausgesetzt, bietet „Kirche und Arbeiterschaft“ doch eine Reihe von Perspektiven für die Bewußtseinsbildung und das Handeln der Kirche, die hoffen lassen (s. u. 5.).

4. GESAMTWERTUNG

Trotz all der kritischen Anfragen, die hier genannt werden mußten, und der Unvollkommenheiten, die nicht gelehnet werden dürfen, ist „Kirche und Arbeiterschaft“ durchaus positiv zu bewerten.

4.1

Die Kirche hat mit diesem Beschluß ein Problem aufgearbeitet, das sie durch ein Jahrhundert hindurch zwar nicht völlig übersehen, aber doch nur mit halbem Herzen angepackt hat. Letztere Tatsache ist um so bedrückender, als es sich bei der Arbeiterschaft nicht um eine auslaufende, sondern um eine zukunftssträchtige gesellschaftliche Gruppe handelt. Die Erklärung der Kirche, daß sie die Arbeiterfrage aus dem Halbdunkel des „Ja-aber“, des „Sowohl - als auch“, des „Nicht ganz Ernstnehmens“ nunmehr ins volle Bewußtsein heben will, ist ein befreiendes Wort - ja, im Vergleich zu allen anderen Synodenbeschlüssen *das* befreiende Wort der katholischen Kirche in Deutschland.

4.2

Wer die Geschichte der katholischen Sozialbewegung kennt oder vielleicht sogar in ihr tätig war, weiß, daß diese Bewegung trotz ihrer großen theoretischen Leistungen und so-

zialen Erfolge eben doch nur eine sehr partielle Kraft der Kirche war, die gelegentlich sogar eine Alibifunktion für die Gesamtkirche hatte. In der Synode geschah es wohl zum erstenmal, daß die Vertreter der Gesamtkirche - Bischöfe, Priester, Ordensleute, Laien - sich mit den Problemen der Arbeiterschaft beschäftigten und sie zu den ihrigen machten. So gesehen, war die Synode das erste gesamtkirchliche Soziale Seminar. Wenn dabei mit Leidenschaft diskutiert wurde und viele Fragen offenblieben, so ist zu wünschen, daß diese Diskussion mit der Verabschiedung des Beschlusses nicht aufhört, sondern in der Gesamtkirche weitergeführt wird und sich befruchtend auf das Handeln der Kirche auswirkt.

4.3

Für die katholisch-soziale Bewegung und besonders für jene katholischen Arbeiter, die nicht nur in äußerst schwieriger Situation an ihrem Glauben festhalten, sondern auch für die Kirche und ihre Lehre in der Arbeitswelt eintreten, bedeutet „Kirche und Arbeiterschaft“ ein Wort der Anerkennung und Ermunterung. Für jene Arbeiter, die der Kirche fernstehen, ist es eine Bitte, ihre Vorbehalte gegen die Kirche aufzugeben und sich ehrlich mit ihr auseinanderzusetzen. Freilich ist es mit einem Synodenbeschluß nicht getan. Das Verhalten der Kirchenfernen wird davon abhängen, ob der Arbeiter in der Kirche wirklich ernst genommen, als Partner geachtet wird und so das Leben der Kirche und der Gesellschaft als gleichwertiges Mitglied mitgestalten kann.

4.4

„Kirche und Arbeiterschaft“ erscheint zeitlich in einem günstigen Augenblick. Die Wohlstandseuphorie der sechziger Jahre trägt nicht mehr. Sie wird durch ein immer drängenderes Fragen nach einer gerechteren und humaneren sozialen Ordnung abgelöst. Ein Symptom dafür war der Katholikentag in Mönchengladbach 1974, wo der Ruf nach einer zeitgemäßen katholischen Soziallehre aufbrach. Die wirtschaftliche Rezession und die über eine Million Arbeitslose in der Bundesrepublik haben wieder die Augen geöffnet für die Existenzunsicherheit, für die ungesicherte Lebenssituation der Arbeiterschaft. Schließlich haben wir vielfach übersehen, daß innerhalb des Weltkatholizismus, vor allem in den Entwicklungsländern, aber auch in unseren westeuropäischen Nachbarländern, sich eine katholische Sozialdoktrin entwickelt hat, die, zum Teil fußend auf Marxschen Gesellschaftsanalysen, Tendenzen vertritt, die einem Sozialismus nahekommen. Für diese Strömungen in der Weltkirche ist die katholische Kirche in Deutschland mit dem Makel des Kapitalismus behaftet, so daß die Verständigungsschwierigkeiten über die Grenzen hinweg immer größer werden. Es ist zu hoffen, daß durch „Kirche und Arbeiterschaft“ Vorurteile abgebaut und der Dialog mit den katholischen Brüdern jenseits der Grenzen, aber auch mit den ausländischen Arbeitnehmern im eigenen Lande wieder fruchtbarer wird.

Mit dem Synodenbeschluß „Kirche und Arbeiterschaft“ stößt die Kirche mitten in die oben aufgezeigten Fragestellungen, Probleme und Mißverständnisse hinein. Es wird aber zugleich sichtbar, daß es sich hier nur um ein erstes Signal guten Willens handelt. Nur wenn die Kirche ihre „Gewissenserforschung“ ernst nimmt und die in dem Beschluß aufgezeigten Ansätze auf allen Ebenen konsequent weiterentwickelt, wird sie in der Gesellschaftspolitik wieder mitsprechen können und von der Arbeiterschaft ernst genommen.

5. HINWEISE UND ANSTÖSSE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

5.1

Wenn durch die Synode das Verhältnis Kirche und Arbeiterschaft zu einem Anliegen der Gesamtkirche erklärt wird, so gilt es zunächst, dieses Anliegen auch der ganzen Kirche bewußtzumachen. Hier geht es um eine möglichst breite Streuung des Synodenbeschlusses selbst. Da er aber immer nur von einem verhältnismäßig kleinen Teil der Gläubigen erworben und verarbeitet wird, ist es Aufgabe der Massenmedien, der katholischen Presse, der katholischen Bildungseinrichtungen, der Schulen und der Kanzeln, die sozialen Probleme der Arbeiterschaft zu behandeln, eine partnerschaftliche Annahme des Arbeiters zu motivieren und zum Dialog - auch zum religiösen Dialog - mit den Arbeitern anzuregen.

5.2

Der Synodenbeschluß ist ein drängender Appell an die Wissenschaft, vor allem an die praktische Theologie. Es geht darum, die religiöse Situation der Arbeiterschaft zu untersuchen, die Geschichte der Arbeiterseelsorge aufzuarbeiten und Programme für die Arbeiterpastoral zu entwickeln. Es geht darum, für Liturgie und Predigt jene Formen und Inhalte zu finden, die den Arbeiter ansprechen. Es geht darum, die katholische Soziallehre so zu entwickeln, daß sie auf die modernen Probleme im nationalen und internationalen Bereich Anwendung finden kann. Es geht darum, die Auseinandersetzung mit den Ideologien und Utopien aufzunehmen und zugleich dem Arbeiter das Material an die Hand zu geben, mit dem er den Dialog mit andersdenkenden Kollegen führen kann.

5.3

Es ist ein großes Verdienst des Synodenbeschlusses, daß es den Schwerpunkt der Arbeiterpastoral auf die Gemeinden legt. Dadurch wird die vielfach vorhandene Getto-Situation der Arbeiter bzw. der Arbeiternehmerbewegung und der Betriebsseelsorge aufgebrochen. Alle Bemühungen der funktionalen Seelsorge, so notwendig sie sind, haben nur Teilerfolge, wenn sie nicht in die Gemeinde-Seelsorge eingebettet sind. Die Gemeinden sind auch der Ort, an dem sich die Gleichachtung des Arbeiters bewähren muß durch Berücksichtigung bei Wahlen und Berufungen, bei Hausbesuchen und im Religionsunterricht. Pfarrer, Pfarrgemeinderat und die Gremien auf regionaler und diözesaner Ebene sollten sofort damit anfangen, entsprechende Untersuchungen und Überlegungen für ihren Arbeitsbereich anzustellen.

5.4

Einen besonderen Akzent setzt die Synode dadurch, daß sie die Arbeiterfamilien, die Arbeiterfrauen und die arbeitenden Frauen ins Blickfeld rückt. Die Arbeiterfamilie kapselt sich vielfach wegen ihres Sozialstatus, wegen Sprach- und Bildungsbarrieren von anderen Schichten ab. Diese Isolierung muß gleichsam von der Gemeinde, den Verbänden und Beratungsstellen her aufgebrochen, die Arbeiterfamilie in das gemeindliche und gesellschaftliche Leben einbezogen werden. Die hier und da in der Kirche noch anzutreffenden grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Berufstätigkeit der Frau müssen abgebaut werden. Daß die berufstätige Frau gerade in ihrer Doppelfunktion in Heim und Beruf

eines besonderen Verständnisses und besonderer Hilfe bedarf, sollte allen zuständigen Stellen bewußt sein.

5.5

Die Hauptaufgabe der Bistümer liegt wohl in der pastoralen Planung und in der Steuerung im Organisatorischen und im Bildungsbereich. Der Ausbau und die Unterstützung der Arbeitnehmer-Organisationen und der Betriebsseelsorge, die Einrichtung von sozialen Beratungsstellen verschiedenster Art und die Orientierung der diözesanen Bildungsinstitutionen auf die sozialen Probleme müssen in erster Linie von den Diözesen gesteuert werden, zumal sie für die personelle und materielle Ausrüstung der Organisationen und Institutionen sorgen können.

5.6

Schließlich liegt es bei der Deutschen Bischofskonferenz, dafür zu sorgen, daß die Organisationsspitzen leistungsfähig sind und jene Bildungseinrichtungen ausgebaut werden, die die Ausbildung der hauptamtlichen Seelsorger und Laienkräfte für ihre schwere Aufgabe brauchen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Nach hartem, oft dramatischem Ringen wurde die Vorlage „Kirche und Arbeiterschaft“ in der Schlußsitzung der Synode am 20. November 1975 angenommen. Es beteiligten sich an der Schlußabstimmung 267 Synodalen, davon stimmten mit Ja 216, mit Nein 29; 22 Synodalen enthielten sich der Stimme. Trotz mancher bis zum Schluß geäußerten Bedenken fand die Vorlage über die Vierfünftel-Mehrheit hinaus also Zustimmung. Es ging wie ein Aufatmen durch die Reihen der Synode, als die Behandlung dieser „schwierigen Materie“ mit einem solch positiven Ergebnis abgeschlossen war. Aber für keinen anderen Synodenbeschluß gilt das Motto der letzten Synodensitzung „Die Synode endet - die Synode beginnt“ so sehr wie für „Kirche und Arbeiterschaft“. Von Kanonikus Cardijn, dem späteren Kardinal, stammt das Wort: „Eine Kirche ohne Arbeiterschaft ist nicht die Kirche Christi.“ Vielleicht ist es nicht überheblich, hinzuzufügen: Eine Arbeiterschaft ohne Kirche verfehlt ihren Weg. Auf der Basis des Synodenbeschlusses könnten Kirche und Arbeiterschaft wieder zusammenfinden.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

- 0. Der soziale Katholizismus und die Arbeiterfrage
- 0.1 Einführung
- 0.2 Der Beitrag des sozialen Katholizismus
- 0.2.1 Im Kaiserreich
- 0.2.2 Zeit der Weimarer Republik
- 0.2.3 In der Bundesrepublik Deutschland

1. Ein fortwirkender Skandal
 - 1.1 Blick auf kirchliche Probleme verengt
 - 1.2 Versagen der theologischen Wissenschaft
 - 1.3 Das Ringen um Caritas oder Staatsintervention
 - 1.4 Gegen Selbsthilfe der Arbeiter
 - 1.4.1 Gegen Selbsthilfemaßnahmen überhaupt
 - 1.4.2 Der deutsche Gewerkschaftsstreit um die Jahrhundertwende
 - 1.4.3 Gegen kämpferische Selbsthilfe
 - 1.5 Unzulängliche Auseinandersetzung
 - 1.5.1 ... mit Karl Marx und seiner Lehre
 - 1.5.2 ... mit den verschiedenen Erscheinungsformen und Spielarten des Sozialismus
 - 1.6 Neuerliches Versagen
 - 1.6.1 Nach dem 1. Weltkrieg
 - 1.6.2 Nach dem 2. Weltkrieg
 - 1.6.3 Nach dem 2. Vatikanischen Konzil
 - 1.7 Die Einschätzung des Arbeiters und seiner Arbeit
 - 1.7.1 Die „Lebenslage der abhängigen Arbeit“
 - 1.7.2 Die Sprechweise im Eintreten für soziale Rechte
2. Für Gerechtigkeit und menschliche Entfaltung
 - 2.1 Arbeiterschaft - ein Teil der Arbeitnehmerschaft
 - 2.2 Verständnis für die Problemlage der Arbeiterschaft
 - 2.3 Unsere Mitverantwortung
 - 2.3.1 Förderung der wirtschaftlich-beruflichen Situation
 - 2.3.2 Vom Mehrhaben zum Mehrsein
 - 2.3.3 Gewerkschaften und Parteien
 - 2.3.4 Soziale und caritative Dienste
 - 2.3.5 Unser menschliches Verhalten
3. Kirchliches Leben, kirchlicher Dienst
 - 3.1 Zur pastoralen Ausgangslage
 - 3.2 Anteil der Arbeiter selbst am pastoralen Dienst
 - 3.2.1 ... in der Arbeitswelt
 - 3.2.2 ... in der Gemeinde
 - 3.3 Berücksichtigung unterschiedlicher Gruppen in der Arbeiterschaft
 - 3.4 Aufgaben in der Gemeinde
 - 3.4.1 Wandel der Einstellung, Überwindung der Fremdheit
 - 3.4.2 Das Bemühen um die Arbeiterfamilien
 - 3.4.3 Liturgie und Verkündigung
 - 3.4.4 Ein neuer Ansatz zum Dienst der Kirche in der Arbeiterschaft
 - 3.4.4.1 Praktisch sein
 - 3.4.4.2 Vom Leben ausgehen - auf das Leben einwirken

- 3.4.4.3 Gemeinsam leben
- 3.4.4.4 Aufbau einer christlichen Gemeinde vom Leben her
- 3.5 Aus- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter
- 3.6 Besondere Träger des Dienstes der Kirche in der Arbeiterschaft
- 3.6.1 Hauptamtlich in der Arbeiterpastoral Tätige
- 3.6.2 Arbeitsstellen für Arbeiter- und Betriebsseelsorge
- 3.6.3 Katholische Arbeitnehmerorganisationen

0. DER SOZIALE KATHOLIZISMUS UND DIE ARBEITERFRAGE

0.1 Einführung

Nicht allein die religiöse, sondern die gesamte kulturelle Entwicklung unseres Landes seit der Christianisierung war von dem christlichen Leitspruch „ora et labora“, „bete und arbeite“, getragen.

Als die feudale Struktur der Gesellschaft zerbrach und mit dem aufkommenden Industrialismus die Arbeiterschaft als neue, ganz von der Arbeit geprägte gesellschaftliche Großgruppe entstand, hätte man angesichts dieser engen Verbindung von Religion und Arbeit mit gutem Grund erwarten dürfen, sie werde sich mit dieser die Arbeit so hochschätzenden Kirche aufs engste verbinden und deren stärkste Säule werden. In beschränktem Maß hat sich diese Erwartung bei uns in Deutschland denn auch erfüllt. Während all dieser Jahrzehnte haben gläubige Arbeiter, katholische und evangelische, selbst in den schwersten Zeiten, zuletzt noch unter dem nationalsozialistischen Terror, in vorbildlicher Weise der Kirche die Treue gehalten. Ebenso haben Christen der anderen gesellschaftlichen Kreise getreu der christlichen Wertung der Arbeit im Arbeiter immer den arbeitenden Menschen und in ihm den Mitmenschen und Mitchristen gesehen und geachtet und sich um die Hebung seiner Lebenslage bemüht.

Das Wirken gerade der hervorragendsten Vertreter dieses sozialen Katholizismus war in gewissem Sinn bereits eine Vorwegnahme der vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderten eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben der Kirche im Dienst an der Welt durch die Laien.

Dank der entscheidenden Mitwirkung des sozialen Katholizismus, dem ähnliche Bestrebungen anderer, namentlich evangelisch-christlicher Kreise zur Seite gingen¹, war das Deutsche Reich auf sozialem Gebiet in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg führend und in der Welt als vorbildlich anerkannt. Es blieb auch in der Weimarer Zeit mit seinen sozialpolitischen Leistungen an der Spitze; so zählt denn auch die Bundesrepublik Deutschland zu den sozial weitest fortgeschrittenen Ländern.

¹ Die Kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881 wurde von einem evangelischen Christen verfaßt.

0.2 Der Beitrag des sozialen Katholizismus

Bereits vor Mitte des 19. Jahrhunderts setzte im deutschen Sprachbereich eine katholische Laienbewegung ein in Gestalt des katholischen Vereinswesens. Kirchenpolitisches Thema war die Bedrängnis des Hl. Vaters durch die sich anbahnende politische Einigung Italiens, die 1870 den Papst zum „Gefangenen im Vatikan“ machte. Staatspolitische Themen konnten nach damaligem Vereinsrecht nicht behandelt werden. Um so mehr entfaltete sich das soziale Bildungswesen; damit war namentlich für die Arbeitervereine ein äußerst wichtiges Arbeitsfeld eröffnet. Als Vorstufe für die organisierte Selbsthilfe der Arbeiterschaft mußte zunächst einmal der Bildungsstand und damit das Selbstbewußtsein der Arbeiter gehoben werden. Nur so konnten aus ihr hervorgegangene Vertreter an der sozialpolitischen Gesetzgebung mitwirken. Durch diese Bildungsarbeit haben die Arbeitervereine und namentlich die in ihnen wirkenden Geistlichen (nicht allein von der Unternehmenseite als die „roten Kapläne“ oder „Hetzkapläne“ verschrien) sich hervorragende Verdienste erworben. Als dann aus dem katholischen Vereinswesen die Generalversammlung zunächst der katholischen Vereine, später der deutschen Katholiken („Katholikentage“) erwuchs, nahmen in deren Verhandlungen die Angelegenheiten der Arbeiter immer einen gewichtigen Platz ein.

Der Anstoß zu all dem ging, wie es unter den damaligen Verhältnissen gar nicht anders sein konnte, fast ausnahmslos von Angehörigen der gesellschaftlichen Oberschicht aus. Maßgeblichen Anteil hatten einige hochangesehene Priester, so namentlich Moufang und einige andere in Mainz. Die überragende Gestalt ist der Mainzer Bischof W. E. von Ketteier, der als erster und lange Zeit einziger unter den Bischöfen sich zu der Erkenntnis durchrang, daß der Arbeiter des industriellen Zeitalters sich in Kategorien der vorindustriellen Zeit nicht fassen läßt. Mit Recht hat Leo XIII. ihn als seinen großen Vorläufer gerühmt.

Neben Ketteier ist auch Adolph Kolping als hervorragende Gestalt zu nennen; beide haben sich ganz besonders um den arbeitenden Menschen bemüht. Nahm sich Ketteier der aufsteigenden neuen gesellschaftlichen Gruppe der Arbeiter an, so der Priester Adolph Kolping vornehmlich des - wie viele damals glaubten - dem Untergang geweihten Handwerks und vor allem der Handwerksgesellen. Unvergessen bleibt auch der Beitrag zur Lösung vieler Probleme des Arbeiters und seiner Familie, den katholische Frauen, besonders Ordensschwwestern, im Aufbau des Wohlfahrtswesens geleistet haben.

0.2.1 Im Kaiserreich

Seine große Wirksamkeit im Kaiserreich und noch in der Weimarer Republik verdankte der soziale Katholizismus nicht zuletzt dem Umstand, daß damals die kirchlichen, die politischen und die sozialen Interessen der deutschen Katholiken sich in einzigartiger Weise bündelten. Ihre Papsttreue ließ die deutschen Katho-

liken immer wieder sich für die Lösung der „römischen Frage“ einsetzen. Bismarcks Kulturkampf und schon vorher und nachher die Behandlung, besonders in Preußen, als Staatsbürger zweiter Klasse einte den ganzen katholischen Volksteil im Kampf um die Freiheit seiner Kirche und um die eigene staatsbürgerliche Gleichberechtigung. Der Umstand, daß Bismarck für die von ihm als unerläßlich erkannte sozialpolitische Gesetzgebung auf das Zentrum angewiesen war, verlieh dieser politischen Vertretung des katholischen Volksteils außergewöhnliches Gewicht. Wenn bis heute der Kommunismus in der deutschen Arbeiterschaft weniger Anhänger hat als in benachbarten Ländern, dann ist das - wenn auch nicht allein - ein Erfolg dessen, was unser sozialer Katholizismus in seiner engen Verbindung, ja Identität mit dem politischen Katholizismus in der Zeit des Bismarckreichs vollbracht hat. Unter den Führern dieses sozialen Katholizismus ragt eine Priestergestalt heraus: Franz Hitze, der gleichzeitig mit Franz Brandts, dem katholischen Unternehmer aus Mönchengladbach, die Seele und der Motor des später so segensreich wirkenden Volksvereins für das katholische Deutschland war und 1893 auf den erstmals eingerichteten Lehrstuhl für christliche Gesellschaftslehre in Münster berufen wurde.

0.2.2 Zeit der Weimarer Republik

Der 1. Weltkrieg hatte die sozialen Probleme verschärft; um sie zu bewältigen, wirkten das katholische Verbandswesen im vorpolitischen (vorparlamentarischen) Raum und jene Parlamentsfraktionen, die hauptsächlich von der katholischen Wählerschaft getragen waren, weiterhin eng zusammen. So war auch die sozialpolitische Gesetzgebung der Weimarer Republik - wenn auch nunmehr von der Sozialdemokratie mitgetragen - doch immer noch zum guten Teil Verdienst des sozialen Katholizismus, nicht zuletzt der vom Volksverein für das katholische Deutschland seit 1890 betriebenen Bildungsarbeit, die jetzt ihre Früchte trug. Genannt seien der Wiederaufbau der klassischen Zweige der Sozialversicherung und deren Ergänzung durch die Arbeitslosenversicherung, das (erste) Betriebsrätegesetz und in ganz umfassender Weise die verbesserte Rechtslage der Arbeitnehmer durch das individuelle und kollektive Arbeitsrecht mit eigener Gerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsleben. Ein katholischer Priester, Heinrich Brauns, der lange Jahre in Mönchengladbach Arbeiterführer herangebildet hatte, war in 10 aufeinanderfolgenden Kabinetten 1920-1928 Reichsarbeitsminister.

0.2.3 In der Bundesrepublik Deutschland

Nach dem 2. Weltkrieg lebte der vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat zerschlagene soziale und vor allem der politische Katholizismus in der alten Gestalt nicht wieder auf. Das Gedankengut der christlichen (kathol.) Soziallehre aber

war intakt geblieben. In der allgemeinen Ratlosigkeit und Verwirrung unmittelbar nach dem Zusammenbruch genoß es Achtung und Anerkennung über Partei- und Konfessionsgrenzen hinweg. So vermochte es in entscheidender, heute kaum noch vorstellbarer Weise zum Wiederaufbau einer politischen und sozialen Ordnung beizutragen. Dabei kam ihm der Zusammenschluß der katholischen Kräfte im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sehr zustatten.

Am Wiederaufbau des zusammengebrochenen Systems der sozialen Sicherung war der soziale Katholizismus maßgebend beteiligt. Die bessere Sicherung der Arbeitnehmer im Alter durch die Rentenreform von 1957 (sog. „dynamisierte“ Rente) geht auf eine Anregung aus katholischen Unternehmerkreisen zurück und wurde maßgeblich im Deutschen Bundestag von Politikern mitgetragen, die aus der katholisch-sozialen Bewegung kamen. - In bezug auf das von der katholischen Arbeiterbewegung von jeher angestrebte Ziel der Mitbestimmung der Arbeiter wurden beispielgebende Fortschritte erzielt, wenn es auch zur Verwirklichung des von Paul VI. in seiner Ansprache an die Internationale Arbeitsorganisation vom 10.6.1969² aufgestellten Zieles noch weiterer Überlegungen und großer Anstrengungen bedarf. - Bahnbrechend gewirkt hat der Einsatz des sozialen Katholizismus zugunsten der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und - in beschränktem Maße - des Familienlastenausgleichs; darüber hinaus fanden seine familienpolitischen Forderungen nur wenig Gehör. - Nur zum Teil und nur in unvollkommener Weise gelang der auch vom sozialen Katholizismus bejahte und unterstützte Versuch, an Stelle der früheren Richtungsgewerkschaften eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung zu schaffen. Nicht zuletzt auch mangels ausreichender Beteiligung überzeugter, einsatzfreudiger und über Gewerkschaftserfahrung verfügender katholischer Männer und Frauen haben die Gewerkschaften die für eine Einheitsgewerkschaft gebotene Neutralität und Unabhängigkeit oft vermissen lassen.

Heute, wo die vordringlichen Ziele erreicht sind, die Soziale Frage weltweit geworden ist³ und der einstmals so wirkungsvolle Verbund mit dem politischen Katholizismus nicht mehr besteht, tut diese Bewegung sich schwer; sie findet nicht genügend Unterstützung bei katholischen Sozialwissenschaftlern, ist vielmehr durch die zwischen diesen bestehenden Meinungsunterschiede verunsichert. Das darf uns weder verwundern noch entmutigen. Unsere Bewunderung aber für die Leistungen der vergangenen Jahrzehnte und unsere noch so tiefe

² Paul VI., Die Arbeit im Dienst des Menschen, Ansprache an die Hauptversammlung der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 10.6.1969, in: AAS LXI (1969) 491-502, hier 500; deutsch in: Texte zur katholischen Soziallehre, hrsg. vom Bundesverband der KAB, mit einer Einführung von O. v. Nell-Breuning, Kevelaer 1975, 471-486, hier S. 482.

³ Vgl. Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden.

Dankespflicht gegenüber all denen, die in diesen hundert und mehr Jahren sich dafür eingesetzt haben, dürfen uns nicht darüber täuschen, daß es trotz alledem nur in begrenztem Maß gelungen ist, die aufsteigende gesellschaftliche Großgruppe der Arbeiterschaft in der Kirche feste Wurzeln schlagen zu lassen.

1. EIN FORTWIRKENDER SKANDAL

Diese beklagenswerte Tatsache findet ihren beredten Ausdruck in dem weltbekannt gewordenen Wort Pius' XI zu Cardijn, worin der Papst es als den großen Skandal des 19. Jahrhunderts beklagt, daß die Kirche die Arbeiterschaft verloren habe. Auch unser Land macht davon trotz der großen Leistungen des sozialen Katholizismus keine Ausnahme. Gewiß ist ein ansehnlicher Teil der Arbeiter im Glauben und in der Treue zur Kirche niemals auch nur wankend geworden. Aber auch bei vielen von diesen Arbeitern besteht, wenn schon nicht die Überzeugung, so doch ein unausrottbarer Verdacht, die Kirche halte es mit den Reichen und Mächtigen, mit „denen da oben“, die Kirche sei „gegen den Arbeiter“; für die marxistisch beeinflussten Arbeiter ist die Kirche der „Klassenfeind“.

Die Klage Pius' XI gilt dem 19. Jahrhundert; demnach müssen die Ursachen des beklagenswerten Verlustes ebenfalls ins 19. Jahrhundert zurückreichen. Selbstverständlich hat die allgemeine Entchristlichung des 19. und weiter des 20. Jahrhunderts bis tief in die Arbeiterschaft durchgeschlagen; sie allein vermag aber die in der Arbeiterschaft weit verbreitete Vorstellung von der Kirche als der Verbündeten der Reichen und Mächtigen gegen die Arbeiter nicht zu erklären.

Soll es nicht dabei bleiben, daß die Arbeiterschaft, anstatt in die Kirche hineinzuwachsen, zum sehr großen Teil ihr entwachsen ist, soll jetzt vielmehr die Kirche in die Arbeiterschaft hineinwachsen, dann gilt es, die spezifischen Ursachen aufzufindig zu machen und soviel wie möglich auszuräumen, die Kirche und Arbeiterschaft in Gegensatz zueinander gebracht haben. Ausräumen können wir am ehesten Ursachen, die in von uns selbst begangenen Fehlern oder Mißgriffen bestehen. Darum stellen wir eine Gewissenserforschung an und fragen uns: Was haben wir, die wir die Kirche sind, oder unsere Vorgänger nicht richtig gemacht, daß es der Arbeiterschaft schwer gefallen ist und selbst gläubigen katholischen Arbeitern heute noch schwerfällt, ein zutreffendes Bild der Kirche zu gewinnen und sich als von ihr verstanden anzusehen und gerecht behandelt zu fühlen? Diese Gewissenserforschung zielt nicht darauf ab, persönliches Verschulden festzustellen. Vielmehr will sie nüchtern Fehlentwicklungen in der Kirche bewußt machen.

1.1 Blick auf kirchliche Probleme verengt

Zu Beginn des industriellen Zeitalters war die deutsche Kirche zuerst von ihrem Wiederaufbau nach der Zerstörung der alten Reichskirche und dann von der Abwehr der sich immer wiederholenden Eingriffe des Staates in das kirchliche Leben, nach der Reichsgründung insbesondere durch den sog. Kulturkampf völlig in Anspruch genommen, so daß sie die neue gesellschaftliche Gruppe der Arbeiterschaft zwar sah, aber den Wandel nicht erkannte, der da vor sich ging. So blieben weite Kreise der Kirche in den Vorstellungen der Zeit vor 1789 (Französische Revolution) befangen, auch als der Erkenntnisstand der weltlichen Wissenschaften bereits weit darüber hinausgeschritten war.

Aber noch heute gelingt es manchem Geistlichen nicht, gesellschaftlich bedingte Vorstellungen oder Vorurteile der Vergangenheit bzw. auch der eigenen Herkunft abzustreifen.

Ebenso neigt ein namhafter Teil der Priester bis heute dazu, das Gewicht der Partei- und Tagespolitik zu überschätzen, und verkennt das ungleich größere politische Gewicht der heutigen sozialen Fragen und der Grundsatzfragen sozialer Ordnung.

1.2 Versagen der theologischen Wissenschaft

Der neuen Gestalt des Arbeiters ist auch die theologische Wissenschaft lange nicht gerecht geworden. Sie blieb in der Vorstellung der bäuerlichen oder handwerklichen Welt befangen, wo Betrieb und Haushalt eins sind und das Arbeitsverhältnis ganz in die Haus- und Familiengemeinschaft eingebettet ist; typisch dafür behandelte die Moraltheologie das Arbeitsverhältnis noch lange beim 4. Gebot. Weltliche Rechtswissenschaft eilte der Moraltheologie im Verständnis des Arbeitsverhältnisses, zuletzt noch mit der Erkenntnis der darin enthaltenen personenrechtlichen Elemente, weit voraus. Ähnlich ist es auch dem profanwissenschaftlichen katholischen Schrifttum lange Zeit nicht gelungen, die neue Wirtschaftsweise und die durch sie bestimmte Arbeitswelt zutreffend zu erfassen; Erkenntnissen, die in außerkirchlichen Kreisen bereits selbstverständlich geworden waren, verschloß man sich und verschließt man sich manchmal auch heute noch.

1.3 Das Ringen um Caritas oder Staatsintervention

So drang es auch zu spät in das allgemeine Bewußtsein der Kirche ein, daß caritative Maßnahmen, so unverzichtbar sie auch sind, gegenüber einem strukturellen Problem wie der Arbeiterfrage versagen und Wesentliches vom Staat geleistet werden muß. Obwohl bereits Leo XIII. in der Enzyklika *Rerum novarum*

(1891)⁴ die Staatsintervention zugunsten der jeweils Schwächeren, hier also zugunsten der Arbeiterschaft, ausdrücklich gefordert hat und inzwischen die Soziale Frage längst über die Arbeiterfrage des 19. Jahrhunderts hinausgewachsen ist, besteht bis heute noch bei manchen Katholiken eine ablehnende oder mißtrauische Haltung gegenüber jeder ernsthaft zugreifenden Sozialpolitik; weit verbreitet ist die Neigung zu sozialpolitischem Minimalismus.

1.4 Gegen Selbsthilfe der Arbeiter

1.4.1 Gegen Selbsthilfemaßnahmen überhaupt

Daß die Arbeiter sich zum Zweck der Selbsthilfe zusammenschlossen, widersprach den paternalistischen Vorstellungen breiterer kirchlicher Kreise. Auch noch nachdem Leo XIII. dem Staat gegenüber das Recht auf Zusammenschluß mit allem Nachdruck als unentziehbares Menschenrecht betont hatte, versuchten kirchliche Kreise, den katholischen Arbeitern dieses Recht praktisch vorzuenthalten.

Das „Fuldaer Pastorale“ der „am Grabe des hl. Bonifatius versammelten (preußischen) Bischöfe“ vom 22. 8. 1900⁵ charakterisierte die katholischen Arbeitervereine und deren gesamte Tätigkeit als religiös und folgerecht unter kirchlicher Leitung stehend. Das Bedürfnis der Arbeiter nach gewerkschaftlichem Zusammenschluß wird zwar anerkannt, aber nur in Gestalt von „Fachabteilungen“ innerhalb der katholischen Vereine; die geistlichen Präsidien werden aufgefordert, „tüchtige Vereinsmitglieder für die Leitung dieser Fachabteilungen auszuwählen“; schlagender kann man die katholischen Arbeiter nicht als unmündig abstempeln. Fachabteilungen im katholischen Arbeiterverein konnten und können Gewerkschaften nicht ersetzen. Demnach hätte das Pastorale bei strenger Auslegung dem katholischen Arbeiter gewerkschaftliche Organisation und damit das einzige Mittel wirksamer Selbsthilfe überhaupt versagt. Da die getroffene Anordnung - offenbar wegen der im Episkopat bestehenden Meinungsverschiedenheit - nicht durch ein förmliches Verbot der Zuwiderhandlung bewehrt war, kam es zu einem heftigen, vergiftend wirkenden Auslegungsstreit, ob und wie es möglich sei, sich der Anordnung und ihrer fatalen Konsequenz zu entwinden.

1.4.2 Der deutsche Gewerkschaftsstreit um die Jahrhundertwende

Schon einige Jahre zuvor hatten kirchentreue katholische Arbeiter begonnen, den „freien“ Gewerkschaften, deren militanter Atheismus ihnen unerträglich war, in schwersten Kämpfen eine christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung entgegen-

⁴ ASS XXIII (1890-1891) 641-670; deutsch in: Texte zur katholischen Soziallehre, a.a.O., 31 ff., insbes. Ziff. 26ff.

⁵ In: Texte zur katholischen Soziallehre, a.a.O., 71-80.

genzustellen, worin die christlichen Arbeiter ohne Unterschied des Bekenntnisses sich zusammenschließen sollten. Anstatt dabei auf jede mögliche Weise unterstützt zu werden, mußten sie sich von integralistischer Seite vorwerfen lassen, durch ihren Interkonfessionalismus gefährdeten sie die Rechtgläubigkeit ihrer katholischen Mitglieder. Jetzt trat die Spaltung unter den Bischöfen offen zu Tage. Auch der Hl. Stuhl wurde in den Streit hineingezogen; nach Absicht der Gegner sollte er diese Bestrebungen verurteilen und die Mitgliedschaft in diesen Gewerkschaften verbieten. Während es allen anderen - den Bauern, Mittelständlern, Unternehmern, Freiberuflern - ohne weiteres freistand, sich zur Wahrung ihrer Interessen mit anderen ohne jeden Unterschied der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung zusammenzuschließen, sollte der katholische Arbeiter nicht einmal mit evangelischen Christen zusammen der gleichen Gewerkschaft angehören dürfen. Die Papst Pius X. entgegen seiner grundsätzlichen Einstellung abgerungene Duldung („tolerari posse“; in der Enzyklika *Singulari quadam*, 24. 9. 1912⁶) vermochte weder den Schmerz der im tiefsten verletzten katholischen Arbeiter zu lindern noch die Bitterkeit und Gehässigkeit des Streites zu entgiften. Der Erste Weltkrieg hat den Streit überdeckt. Daß Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo anno* (1931) (QA 35)⁷ das „tolerari posse“ in eine ausdrückliche Gutheißung umwandelte, war für diese katholischen Arbeiter eine späte, von den Hauptbetroffenen nicht mehr erlebte Genugtuung; der in der Arbeiterbewegung und für die Beziehungen zwischen Kirche und Arbeiterschaft angerichtete Schaden war nicht mehr gutzumachen.

1.4.3 Gegen kämpferische Selbsthilfe

Den Arbeitern das Recht zuzuerkennen, ihre berechtigten Forderungen notfalls im Arbeitskampf durchzusetzen, fiel und fällt heute noch vielen Priestern und Laien schwer.

Solange der Staat den Arbeitern den Streik untersagte, ihn als Nötigung oder Landfriedensbruch strafrechtlich verfolgte und äußerstenfalls mit Waffengewalt niederwarf, war es für den Arbeiter schwer, diesen Staat als den seinigen anzusehen und ggf. zu verteidigen. Die Kirche hat es ihm kaum weniger schwer gemacht, sie als seine Kirche und sich als deren Sohn anzusehen. In den Augen des Arbeiters stellte sie sich mit ihren Vorbehalten gegen ihn und ergriff Partei für die Begüterten. Es erregte sein Mißtrauen, wenn sie auf die Grenzen des Streikrechts hinwies und auf die Innehaltung fairer Kampfweise drängte.

⁶ AAS IV (1912) 657-662; deutsch in: *Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln* 62 (1912) 137-140; auch in: *Texte zur katholischen Soziallehre, a.a.O.*, 81-86, insbes. 84. - Alle Zifferangaben bei kirchlichen Dokumenten beziehen sich auf die Abschnitte dieser Dokumente.

⁷ AAS XXIII (1931) 177-228; deutsch in: *Texte zur katholischen Soziallehre, a.a.O.*, 91 ff., insbes. Ziff. 35.

Vielen Katholiken ist zuwenig bewußt gemacht worden, daß es sich beim Arbeitskampf um legitime Interessenkonflikte handelt, die nur durch eine streitbare Auseinandersetzung zu einem Kompromiß geführt werden können.

Nicht die kirchenamtliche Soziallehre, wohl aber viele Geistliche und Laien neigen zu einseitig harmonistischer Sicht; Konflikte gelten ihnen schlechthin als ein Übel; tatsächlich bestehende Interessengegensätze und aus ihnen sich ergebende Konflikte werden einfach geleugnet, namentlich dann, wenn man selbst an dem Konflikt beteiligt und an der Erhaltung des bestehenden Zustandes interessiert ist. Ein Christentum, das im Bilde des Herrn nur seine Sanftmut sehen wollte, übersah völlig, daß Christus Konflikte nicht gescheut hat, ihnen nicht aus dem Weg gegangen ist, vielmehr da, wo es darauf ankam, Konflikte sogar bewußt provoziert und in rückhaltloser Schärfe ausgetragen hat. So beruft man sich auf die Mahnungen der Bergpredigt zur Nachgiebigkeit, richtet sie aber nicht an sich selbst, sondern nur an die anderen, hier an die Arbeiter. Sie sollten sich mit ihrer Lage als Gottes Schickung abfinden, sollten mit wenigem zufrieden sein, sollten Geduld, Genügsamkeit und Entsagung üben; selbst in älteren kirchlichen Lehrschreiben finden sich in diesem Zusammenhang Vertröstungen auf das Jenseits.

1.5 Unzulängliche Auseinandersetzung

1.5.1 ... mit Karl Marx und seiner Lehre

Seitdem Karl Marx der Arbeiterschaft das Klassenbewußtsein gab und diese in seiner Lehre ihr Selbstbewußtsein angesprochen fand, seit viele Menschen die Lehre von Marx als Ersatzreligion annahmen, ist der Kirche die geistige Auseinandersetzung mit Karl Marx und mit dem Marxismus aufgegeben. Dabei kann nicht verkannt werden, daß Karl Marx eine Reihe fundamentaler Fakten der in der Industrialisierung begründeten neuen gesellschaftlichen Wirklichkeit erkannte und in einer politisch wirksamen Weise formulierte. Obwohl in katholischen Äußerungen zur Sozialen Frage schon früh das Bemühen einsetzte, solche beschreibenden Elemente der Marx'schen Lehre aufzugreifen und zum Anlaß für christlich begründete soziale Initiativen zu nehmen, ist dies infolge der unvermeidlichen weltanschaulichen Konfrontation mit dem Marxismus lange nicht in einer genügend umfassenden Weise geschehen. So wurden etwa die Begriffe Klasse, Klassengesellschaft oder Klassenauseinandersetzung in manchen katholischen Äußerungen auch dann noch nicht als zutreffende Beschreibung der gesellschaftlichen Situation akzeptiert, als Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo anno* sich die entsprechenden Klärungen katholischer Sozialwissenschaftler zu eigen machte. Der Widerstand gegen die Annahme von Fakten und deren Formulierungen hatte freilich mehrfache Ursachen. Zu einem Teil waren es ständegesellschaftliche Vorbehalte und damit die Weigerung, Situations- und Strukturveränderungen zur Kenntnis zu nehmen. Zu einem anderen Teil war es das Ernstnehmen des Marx'schen In-eins-Setzens von Analyse und Interpretation

und damit die Sorge, sich etwa mit der Klassenlage auch deren instrumenteile, nicht unmittelbar soziale Zweckbestimmung im ideologisch-politischen Programm des Marxismus zu eigen zu machen. Daß beides von zu wenigen in der Kirche rechtzeitig unterschieden wurde, war einer der Gründe für die Entfremdung von Arbeiterschaft und Kirche. Dies erkennen heißt, die gründliche Auseinandersetzung mit Marx und seiner Lehre als notwendig erachten. Soll diese Auseinandersetzung nicht erneut an den Fakten vorbeigehen, so muß sie freilich auch die seither eingetretenen Veränderungen der gesellschaftlichen Situation und damit der Klassenlage einbeziehen.

Zum Schaden unserer Glaubwürdigkeit verläuft die Diskussion bei uns auch heute noch zum Teil in alten Gleisen, während im internationalen katholischen und ökumenischen Bereich von Marx eingeführte Kategorien der Gesellschaftsanalyse selbstverständlich benutzt werden.

1.5.2 ... mit den verschiedenen Erscheinungsformen und Spielarten des Sozialismus

Der Sozialismus trat in Gestalt der drei Säulen der politischen Partei, der Gewerkschaften und Genossenschaften auf und erhob den Anspruch, die Arbeiterbewegung zu sein. Für viele katholische Arbeiter, die im Sozialismus die Arbeiterbewegung schlechthin erblickten, entstand dadurch, daß die Kirche vom Sozialismus abmahnte, ein schwerer und schmerzlicher Loyalitätskonflikt. Er betraf bei den kirchentreuen katholischen Arbeitern zunächst besonders die Möglichkeiten und Grenzen einer Kooperation des politischen und sozialen Katholizismus mit den verschiedenen Spielarten des Sozialismus, bei den sich vom kirchlichen Leben distanzierenden Arbeitern vor allem die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Kirche und in sozialistischen Organisationen. Pius XI unterscheidet die extreme und die gemäßigtere Richtung im Sozialismus (QA 112-113). Er hebt hervor, die Päpste hätten „niemals bestritten, daß der Sozialismus auch Richtiges enthält“ (QA 120). Er erkennt an, daß unter dessen Forderungen sich auch solche befinden, die „die Gerechtigkeit für sich haben und sich aus Grundsätzen des christlichen Glaubens noch schlagender begründen“ lassen (QA 116). Trotzdem kommt Pius XI auch für die gemäßigtere Richtung zu dem Urteil, der Sozialismus sei „mit der Lehre der katholischen Kirche immer unvereinbar - er müßte denn aufhören, Sozialismus zu sein“ (QA 117). Als wesentliche Gründe für dieses Urteil nennt der Papst die mangelnde Offenheit für die gläubige Überschreitung des Diesseits, die Auffassung der Gesellschaft als Nutzveranstaltung, die Relativierung der menschlichen Freiheit, die Auffassungen von der gesellschaftlichen Autorität und die Vorstellungen vom Menschen (QA 118-122). In ähnlicher Weise wie in der Auseinandersetzung mit der Lehre von Karl Marx wurde der von Pius XI ausgedrückte doppelte Aspekt des in sich vielfältigen Sozialismus in der Kirche nicht in ausreichendem Maß als Aufgabe erkannt. Viel-

fach wurde der Sozialismus schlechthin mit weltanschaulichen Irrtümern gleichgesetzt. Möglichkeiten, den Sozialisten und katholischen Arbeitern vor Augen zu führen, wie berechnete soziale Forderungen aus den Grundsätzen des christlichen Glaubens noch schlagender zu begründen sind, wurden so blockiert. Die notwendige weltanschauliche Auseinandersetzung mit dem Sozialismus geriet in das Zwielficht einer mangelnden Solidarität mit den berechtigten Klagen und Forderungen der Arbeiterschaft. Johannes XXIII. hat es in seiner Sozialenzyklika offengelassen, inwieweit das Urteil Pius' XI. auf den demokratischen Sozialismus noch zutrifft (MM 34, 110). Diese Tatsache, die neueren Entwicklungen innerhalb des Kommunismus sowie die Phasen der Entideologisierung und Reideologisierung des demokratischen Sozialismus stellen heute die Aufgaben der Unterscheidung zwischen sozialen Forderungen und Sozialismus und der differenzierten Auseinandersetzung mit den verschiedenen Richtungen des weltanschaulichen Sozialismus mit einer neuen Dringlichkeit. Nur in dem Maße, in dem beide Aufgaben erfüllt werden, ist es zu vermeiden, daß weite Teile der Arbeiterschaft der Kirche entfremdet bleiben und in ihren berechtigten sozialen Forderungen weltanschaulich mißbraucht werden.

1.6 Neuerliches Versagen

1.6.1 Nach dem 1. Weltkrieg

In der Weimarer Zeit gab es in der Kirche trotz aller auf sozialen Fortschritt drängenden Kräfte auch Entwicklungen, die dem Verhältnis von Kirche und Arbeiterschaft nicht förderlich waren und den Blick auf die wirklichen Probleme der Arbeiter verstellten. - Die liturgische Bewegung hätte sich sehr wohl zugunsten der Arbeiterschaft fruchtbar machen lassen, wie dies mit gutem Erfolg zugunsten der Jugend geschehen ist; statt dessen ging sie einen Weg, den der Arbeiter, weil für ihn unverständlich, nicht mitgehen konnte; einzelne Vertreter dieser Bewegung wollten sogar die soziale Wirksamkeit der Kirche durch die liturgischen Funktionen ersetzen. - Zwischen den katholischen Arbeitervereinen und den christlichen Gewerkschaften gab es Mißverständnisse und Zerwürfnisse; die von Pius X. in der Enzyklika *Singulari quadam* geforderte Doppelmitgliedschaft im katholischen Arbeiterverein und in der christlichen Gewerkschaft wurde nicht verwirklicht. - Zwischen dem für den (politischen und) sozialen Bereich so wichtigen katholischen Verbandswesen und der Hierarchie kam es zu wachsender Spannung, nicht nur zwischen dem stürmischen Vorandrängen der Verbandszentralen und dem Beharrungsstreben der Ordinariate, sondern tiefer im grundsätzlichen Bereich zwischen dem funktionalen Gliederungsprinzip der Verbände und der für die Hierarchie vorrangigen territorialen Gliederung der Kirche („Diözesanprinzip“). - Auch die Ideologie der „Naturstände“ als Säulen der Katholischen Aktion trug dazu bei, die Arbeiterschaft in ihrer Bedeutung als gesellschaftlicher Gruppe und gar einer solchen, die sich

als Trägerin der Zukunft versteht und als solche verstanden sein will, zu erkennen und dementsprechend zu vernachlässigen.

1.6.2 Nach dem 2. Weltkrieg

Der Konflikt zwischen Funktionalprinzip (Verbände) und Territorialprinzip (Diözesanorganisation) spitzte sich weiter zu; das Diözesanprinzip wurde zum Pfarrprinzip übersteigert. So widersetzte sich ein Großteil der Pfarrer und Kapläne mit aller Härte dem Wiederaufbau des durch den Nationalsozialismus zerschlagenen katholischen Vereins- und Verbandswesens; einzelne Bistümer untersagten ihrem Klerus die Tätigkeit im Arbeiterverein. Auf Drängen Papst Pius' XII.⁸ wurden solche Verbote zurückgenommen; der Widerstand bei Pfarrern und Kaplänen war damit aber noch nicht verschwunden.

Als man begann, im kirchlichen Bereich Laien im stärkeren Maß zur Mitwirkung in Beratungs- und Beschlußkörpern heranzuziehen, wurden Arbeiter nur in ganz verschwindender Zahl in diese Gremien gewählt oder berufen. So erhebt die WBCA (Weltbewegung christlicher Arbeitnehmer) die berechtigte Klage: „In allem, was die Kirche organisiert, sind die Arbeiter kaum vertreten.“⁹

Noch die Zusammensetzung dieser Synode bestätigt, wie berechtigt diese Klage ist.

Seit der vielleicht mit einem Übermaß von Optimismus vollzogenen Gründung der Einheitsgewerkschaft (vgl. 0.2.3) hielten und halten nicht wenige Seelsorger katholische Arbeiter vom Beitritt ab, anstatt sie dazu zu ermutigen. Dies geschieht, wenn schon nicht in Worten, so doch durch eine - vorsichtig ausgedrückt - wenig gewerkschaftsfreundliche Haltung. Diese Umstände haben mit dazu beigetragen, daß in der Hauptsache nicht katholische Arbeitnehmer, sondern andere der Einheitsgewerkschaft das Gepräge gaben und weiterhin geben. Auch wurden und werden katholische Arbeiter von Geistlichen zu wenig ermutigt oder gar dazu angehalten, zum Betriebsrat oder zur Personalvertretung zu kandidieren und sich in diesen Gremien für ihre Arbeitskameraden einzusetzen. Immer wieder gibt es Anlaß zu berechtigter Klage und macht das Bemühen der Kirche um die Arbeiterschaft unglaubwürdig, wenn Einrichtungen in kirchlicher und caritativer Trägerschaft die Mitarbeitervertretungsordnung restriktiv handhaben oder gar die Bildung einer solchen Vertretung verhindern. Dies alles war und ist sehr dazu angetan, in der Arbeitnehmerschaft die Meinung zu festigen, die

⁸ Wiederaufbau des katholischen Vereinswesens, (zweiter Teil aus dem) Brief des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe zu Händen von Michael Kardinal Faulhaber, 1. 11. 1945 (Vixtum vobis licuit), in: AAS XXXVII (1945) 278-284; deutsch in: A.-F. Utz, J.-F. Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII, Bd. II, Freiburg (Schweiz) 1954, 2907-2913, insbes. 2912; dieser Teil auch in: Texte zur kath. Soziallehre, a.a.O., 191 ff.

⁹ Treffpunkt. Zeitung der Schweizer KAB, 21. 11. 1974.

Kirche habe zwar schöne Worte für den Arbeiter, in praxi aber halte sie es mit „denen da oben“.

1.6.3 Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Leider waren nach dem Konzil die Kräfte der Kirche durch die Vielzahl und Vielfalt der innerkirchlichen Probleme in so hohem Grade beansprucht, daß für andere Fragen, insbesondere für den sozialen Bereich und die Angelegenheiten der Arbeiterschaft, kaum noch Interesse übrigblieb.

Leider zeigt die theologische Wissenschaft zu wenig Aufmerksamkeit für soziale Fragen und die Soziallehre der Kirche. Unsere Theologiestudierenden, die ohnehin um die letzten Grundlagen und Grundwahrheiten ihres Glaubens zu ringen haben, vermögen für katholische Soziallehre kein oder nur äußerst wenig Interesse aufzubringen. Für unsere katholischen Akademien mag es ein Gebot der Stunde sein, sich überwiegend mit geisteswissenschaftlich und speziell theologisch grundlegenden Fragen zu befassen, mit denen unsere Intellektuellen sich auseinanderzusetzen haben, die dem Arbeiter jedoch unverständlich sind und sein Leben nicht unmittelbar berühren. - Institutionen des sozialen Bildungswesens in kirchlicher Trägerschaft bis hinab zur Ebene der Pfarreien bestehen heute in größerer Zahl und mit besserer Ausstattung als früher; trotzdem sind der soziale Bildungsstand und das soziale Bildungsinteresse merklich abgesunken; unter diesen Umständen findet auch katholisch-soziales Schrifttum kaum noch einen Markt.

Zudem hat sich die seit jeher bestehende Schwierigkeit, mit der katholischen Soziallehre bei der Arbeiterschaft anzukommen, neustens noch verschärft. War schon die mit der Enzyklika *Rerum novarum* einsetzende vorrangige Betonung der Eigentumsfrage dazu angetan, dem Arbeiter nahezu legen, die Kirche halte es mit den Besitzenden, so hat dieser Eindruck sich durch den Streit von Vertretern der katholischen Soziallehre um die wirtschaftliche Mitbestimmung erheblich verstärkt. Den Arbeitern oder mindestens den Kreisen, die in der Arbeiterschaft meinungsbildend wirken, muß es befremdend auffallen, wie von seiten derer, die eine Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten ablehnen, regelmäßig nur die kritischen Äußerungen Pius' XII.¹⁰ angeführt, dagegen die positiven Stellungnahmen der Enzyklika *Mater et Magistra* Johannes' XXIII. (1961)¹¹, der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* (1965)¹² oder der Ansprache Pauls VI. an die Internationale Arbeitsorganisation (vgl. Anm. 2) mit Stillschweigen übergangen werden.

¹⁰ Z.B.: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Ansprache vom 3. 6. 1950, in: *Utz-Groner*, a.a.O., II. Bd., 3258-3272. - Kapital und Arbeit, Ansprache vom 7. 5. 1949, das., 3342-3351.

¹¹ AAS LIII (1961) 401 ff.; deutsch in: *Texte zur kath. Soziallehre*, a.a.O., 201 ff.

¹² AAS LVIII (1966) 1025-1115; deutsch in: *Texte zur kath. Soziallehre*, a.a.O., 321-424, insbes. Ziff. 68.

Ebenso peinlich wird vermerkt, wie immer wieder die Sorge um das Eigentumsrecht der Besitzenden in den Vordergrund gestellt wird, die Personrechte der Arbeitnehmer dagegen nur insoweit eine Rolle spielen, als sie bei einer bestimmten Ausgestaltung der Mitbestimmung Gefahr liefen, durch die Gewerkschaft bzw. deren Funktionäre beeinträchtigt zu werden. Daß es bei der Mitbestimmung wesentlich um die vollkommeneren Entfaltung der Persönlichkeit des arbeitenden Menschen geht, kommt bei dieser Art der Argumentation überhaupt nicht in den Blick. Ohne für die eine oder andere der beiden streitenden Richtungen Partei zu ergreifen, muß hier mit allem Ernst auf den schweren Verlust an Vertrauenskapital hingewiesen werden, den die Kirche durch die Art der Argumentation erleidet, deren die eine Seite in diesem Streit sich bedient. Auch heute noch, fast genau 10 Jahre seit Verabschiedung der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* (vgl. GS 26 und 67) bringen viele Katholiken es nicht über sich, der Arbeit als dem personalen Faktor höhere Würde zuzuschreiben als dem nur instrumentalen Faktor Kapital (sachliche Produktionsmittel) und daraus Folgerungen für diejenigen zu ziehen, die Arbeit oder Kapital im Wirtschaftsprozess einsetzen. Das gibt dem Arbeiter immer wieder neuen Anlaß, sich in seiner Überzeugung bestätigt zu fühlen: die Kirche ist gegen den Arbeiter; der Arbeiter hat von ihr außer schönen Worten nichts zu erwarten; der Arbeiter muß seine berechtigten Forderungen aus eigener Kraft durchsetzen; nachher wird dann auch die Kirche ihr Ja dazu sagen.

Gegenüber dieser Besorgnis vieler Arbeiter ist es ein hoffnungsvolles Zeichen, daß sich in den letzten Jahren die Zahl jener Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland deutlich vermehrt hat, in denen die Unternehmensleitungen gemeinsam mit den Betriebsräten und mit den Arbeitnehmern nachhaltig bestrebt sind, die betriebsverfassungsrechtlichen Normen im Geiste der katholischen Soziallehre voll zu erfüllen. Gewachsen ist auch die Zahl jener Unternehmen, die sich darüber hinaus um die Verwirklichung von Modellen betrieblicher Partnerschaft bemühen. In nicht wenigen Fällen hat gerade das Wort der Kirche Unternehmer, Betriebsräte und Arbeitnehmer zu den Bemühungen um eine partnerschaftliche Betriebsverfassung angeleitet.

1.7 Die Einschätzung des Arbeiters und seiner Arbeit

1.7.1 Die „Lebenslage der abhängigen Arbeit“

Das Christentum ist die einzige Weltreligion, die im Anschluß an die alttestamentliche Überlieferung schon immer nicht nur die geistige, sondern auch die körperliche Arbeit geachtet und geehrt hat. Ehrlicher Weise müssen wir aber eingestehen, daß zwar die körperliche Arbeit als solche bei uns nicht als entehrend oder als des freien Menschen unwürdig galt und gilt, daß dies aber nicht ohne weiteres auch demjenigen zugute kommt, der um der Lebensnotdurft willen darauf angewiesen ist, sich zu körperlicher Arbeit in fremden Diensten zu ver-

dingen. Die „Lebenslage der abhängigen Arbeit“, insbesondere wenn es sich um niedrig geschätzte und als solche - unbilligerweise - auch niedrig entlohnte Arbeit handelt, „deklariert“ auch heute noch. Und das trifft keineswegs nur auf unsere bürgerliche Gesellschaft zu; dasselbe gilt weithin auch in unseren kirchlichen Gemeinden. Allzusehr sind die Besser-Situierten gewohnt und geneigt, sich als etwas „Besseres“, als die „besseren“ Menschen anzusehen, sich von den in weniger günstiger Position befindlichen „anderen“ abzuheben und auf sie herabzusehen.

1.7.2 Die Sprechweise im Eintreten für soziale Rechte

Es hat sich äußerst nachteilig ausgewirkt, daß lange Zeit hindurch ein sinnwidrig aus dem Zusammenhang gerissenes und mit „Mich erbarmt des Volkes“ (Mt 15, 32; Mk 8, 2) unglücklich verdeutsches Herrenwort als Leitwort diente und immer wieder als Begründung angeführt wurde, warum man sich des Arbeiters annehmen wolle. Diese Sprechweise, mit der man unvermerkt aus der soeben beschworenen Sozialpolitik wieder in die „Fürsorgepolitik“ (Almosen statt Gerechtigkeit) zurückfiel, verriet, daß überhaupt noch nicht begriffen war, was Pius XI lapidar ausspricht: „Der Arbeiter hat es nicht nötig, als Almosen zu empfangen, was ihm von Rechts wegen zusteht“ (DR, 1937¹³). Arbeiter, die nichts anderes als Gerechtigkeit wollten, konnte man dadurch trotz bester Absicht nur in ihrer Selbstachtung und in ihrem Anspruch auf menschliche Gleichachtung verletzen. Dieser unglückliche, auch in kirchenamtlichen Dokumenten älterer Zeit und in der Kanzelverkündigung gebräuchliche Zungenschlag bringt verräterisch zum Ausdruck: Wir, die Besitzenden, „die da oben“, sind so tugendhaft und edelmütig, uns zu den anderen, „denen da unten“, herabzulassen, legen aber Gewicht darauf, daß die Distanz gewahrt bleibt. Gewiß besteht eine solche Haltung heute längst nicht mehr in dem Grade wie noch vor Jahrzehnten, aber auch heute noch ist sie, wenn auch abgeschwächt, spürbar. Sie trifft heute bei weitem nicht mehr die gesamte Arbeiterschaft, sondern eher Arbeiter in besonders benachteiligten Berufs- und Lebenssituationen und erheblich stärker neue Randgruppen der Gesellschaft. Aus der Vergangenheit wirkt sie aber in Arbeiterfamilien auch dort psychologisch weiter, wo der einzelne in seinem tatsächlichen sozialen Status nicht mehr von ihr betroffen sein kann. Wir laden alle Glieder der Kirche aufs dringlichste ein, auch den letzten Rest dieser im tiefsten unchristlichen Haltung nicht nur den Arbeitern, sondern allen Menschen gegenüber abzulegen. Ansonsten besteht die kirchliche Gemeinde ganz ähnlich wie die weltliche (bürgerliche) Gesellschaft aus zwei Teilen: hier die „einen“, die Begüterten, die sich als die „gute Gesellschaft“ ansehen; dort die „anderen“, die nicht zu

¹³ AAS XXIX (1937) 65-106; deutsch in: *E. Marmy (Hrsg.), Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau*, Freiburg (Schweiz) 1945, 168-247, hier: 214.

dieser „guten Gesellschaft“ zählen. Eine solche Scheidung darf es für Christen weder in der weltlichen Gesellschaft noch in der kirchlichen Gemeinde geben. Um solche Scheidewände niederzulegen, braucht es nicht mehr und nicht weniger als eine echte und gründliche Bekehrung. Von dieser Bekehrung nimmt alles andere seinen Anfang; alles, was wir in diesem Beschluß zu sagen, anzuregen oder zu empfehlen haben werden, kann nur Frucht dieser Bekehrung sein, muß ihr folgen.

2. FÜR GERECHTIGKEIT UND MENSCHLICHE ENTFALTUNG

2.1 Arbeiterschaft- ein Teil der Arbeitnehmerschaft

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bedurfte es kaum einer Erläuterung, was unter Arbeiter, Arbeiterfrage oder Kapital und Arbeit zu verstehen sei. Heute aber ist eine Erklärung unerlässlich.

Der Begriff „Arbeiter“ knüpft nach wie vor an dem Merkmal der unselbständig zu leistenden Arbeit im Rahmen des Lohnarbeitsverhältnisses an. Hier ist jedoch mit „Arbeiter“ nicht die soziale Schicht der Arbeitnehmer insgesamt gemeint, die im Hinblick auf die ökonomische Situation und die gesellschaftliche Stellung in sich große Unterschiede aufweist. Vielmehr bezeichnet der Begriff „Arbeiter“ nur einen Teil dieser gesellschaftlichen Großgruppe.

Arbeiter, vor allem un- und angelernte Arbeiter, sind überwiegend in untergeordneten Positionen beschäftigt, verrichten wenig geschätzte und niedrig entlohnte Arbeit. Sie haben den geringsten Ausbildungsstand, die geringsten Aufstiegschancen und den geringsten Anteil an den in unserer Gesellschaft geschätzten Gütern. Sie (und ihre Angehörigen) unterliegen der ganzen Härte der Unselbständigen. Sie werden am ehesten von wirtschaftlichen Krisen betroffen; bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit erfahren sie eher als andere Gesellschaftsschichten ihre äußere Existenzenge und Daseinsunsicherheit.

Die „Arbeiterschaft“ ist Teil der gesellschaftlichen Großgruppe der Arbeitnehmer insgesamt. Zur Beschreibung ihrer Lebenslage reichen arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Kriterien jedoch bei weitem nicht aus. Die herkömmliche Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern verliert in der Lebenswirklichkeit zunehmend an Schärfe und Bedeutung und ist für unser Thema ohne Belang. Die mehr soziologische - und dem Thema des Verhältnisses der Kirche zu dieser Gruppe am ehesten entsprechende - Betrachtungsweise muß allerdings eine Bandbreite der Ungenauigkeit in Kauf nehmen, die damit gegeben ist, daß diese Arbeiterschaft sich heute nicht mehr als eine geschlossene, statistisch präzise greifbare Gruppe darstellt. Nicht zuletzt die realen Aufstiegsmöglichkeiten haben ihre Grenzen fließend und die Schichtung der Gesellschaft durchlässig gemacht.

So kann häufig erst dem jeweiligen Zusammenhang entnommen werden, wer mit „Arbeiter“ gemeint ist, denn die Zahl jener ist nicht gering, die in einer Hinsicht der Arbeiterschaft angehören, in einer anderen aber nicht. Und ob jemand zur Arbeiterschaft zählt, hängt schließlich auch von ihm selbst ab, wie er sich nämlich mit seinem Denken und Fühlen gesellschaftlich einordnet. Auch aus diesem Grunde läßt sich die Gruppe der Arbeiterschaft nicht exakt definieren. Die Stellung der Facharbeiter, der Vorarbeiter und der mittleren Führungsschicht im Betrieb ist beispielsweise nicht eindeutig; diese Gruppen fühlen sich im Verhältnis zu den Vorgesetzten oft solidarisch mit den Arbeitern, im Verhältnis zu ihren Untergebenen stellen sie sich auf die Seite „derer da oben“.

2.2 Verständnis für die Problemlage der Arbeiterschaft

Unbestritten hat die Lage der Arbeiter sich im Laufe der Zeit zum Besseren gewandelt. Davon zeugen ihre politische Gleichberechtigung, ihr Anteil an der allgemeinen Wohlstandsmehrung, ihre Vertretungsmacht kraft gewerkschaftlicher Organisation sowie die verschiedensten sozialpolitischen Einrichtungen und Regelungen. Dieser Wandel verleitet viele Zeitgenossen zu der Meinung, damit seien die grundlegenden Probleme der Arbeiterschaft gelöst.

Nichtsdestoweniger erfahren die Arbeiter, daß sie in unserer Gesellschaft keine gleichberechtigte Stellung einnehmen und nicht die gleiche Achtung genießen wie Angehörige anderer Schichten oder Menschen anderer Herkunft. Sie fühlen sich benachteiligt und diskriminiert.

Ihre Lebenssituation werde nicht so verstanden, wie sie sich tatsächlich für sie darstelle. Vor allem werde infolge der Blickverengung auf den „allgemeinen Wohlstand“ und den „gesellschaftlichen Wandel“ vergessen, daß manche Probleme sich für sie ungleich belastender auswirken als für andere Bevölkerungsschichten.

So sind die Lebensbedingungen besonders der an- und ungelerten Arbeiter immer noch bestimmt von Daseinsunsicherheit und Existenzenge. Sie leben mit der Erfahrung, als Arbeitskräfte leicht ersetzbar und austauschbar zu sein. Weit verbreitet ist deshalb die Angst vor Kurzarbeit, vor Wechsel und Verlust des Arbeitsplatzes, häufig mit Wohnungswechsel verbunden - Risiken, die sie tatsächlich auch häufiger treffen als andere.

Bei den politischen und betrieblichen Bemühungen, solchen Risiken zu begegnen, sehen sie ihre Interessenlage zu wenig berücksichtigt.

In Zeiten hoher oder fortschreitender Arbeitslosigkeit kommt vielen wieder zu Bewußtsein, daß auch sie in der gleichen Lage sind wie an- und ungelerte Arbeiter.

Zumal unter der Befürchtung, der technologische Wandel und die wirtschaftliche Konjunktur könnten ihre Arbeitssituation gefährden, sehen die Arbeiter vielfach ihre gesellschaftliche Position, die Chancen ihrer Selbstbehauptung und ihr Ver-

hältnis zu anderen Bevölkerungsschichten in einem polarisierten Gesellschaftsbild eines „unten“ und „oben“. In diese Gesellschaftsvorstellung spielt nach wie vor die Spannung zwischen „Arbeit und Kapital“ hinein; die Subjektstellung in der Wirtschaft nähmen die Besitzenden ein, wohingegen den Arbeitern eine Objektrolle zukomme. Trotz vielfältiger rechtlicher und sozialer Absicherungen der Arbeiter sei das immer noch Wirklichkeit.

Wer nicht selbst Arbeiter ist, bedarf, um für die Lebensbedingungen der Arbeiter mehr Verständnis zu gewinnen, der Information, der Bildung und der Kontaktnahme. Nur so lassen sich falsche Einstellungen und Verhaltensweisen, die die christliche Brüderlichkeit verletzen, überwinden. Dazu gehört auch das redliche Bemühen aller, ihre Kenntnis und ihr Verständnis von der gegebenen Gesellschaft, von deren Struktur und Abläufen zu erweitern und zu vertiefen.

Für unsere Gesellschaft reicht das Schema von „Arbeit und Kapital“ weder aus, um über die sozialen Fragen der Gegenwart eine befriedigende und erschöpfende Auskunft zu erhalten, noch um den heutigen Gestaltungsaufgaben insgesamt gerecht zu werden. Das kann und darf aber nicht die Einsicht versperren, daß eine bedeutsame Strukturlinie der geschichtlich vorgefundenen Sozialverhältnisse von dem Spannungsbogen „Arbeit und Kapital“ charakterisiert wird. Unsere Gesellschaft wird in weitem Umfang von der Wirtschaft und ihrer Ordnung geprägt, diese wiederum wird maßgeblich bestimmt von Befugnissen, die auf Eigentum (an Produktionsmitteln) gründen oder vom Eigentum hergeleitet werden. Zwischen denen, die solche Befugnisse ausüben, und den Arbeitnehmern, die zum Erwerb von Einkommen auf den Dienst an für sie fremden Produktionsmitteln angewiesen sind, bestehen neben Interessenübereinstimmung auch Interessenunterschiede und -gegensätze und ein Machtungleichgewicht.

Trotz der wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte und ungeachtet der notwendigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller an der wirtschaftlichen Leistungserstellung Beteiligten darf diese Polarität nicht bagatellisiert oder gar geleugnet werden. Sie scharf anzusprechen, gehört zu dem Versuch, taugliche Lösungen zu finden, die die Übel von der Wurzel her überwinden.

Die damit notwendigerweise verbundene Auseinandersetzung ist bereits von der Enzyklika *Quadragesimo anno* angesprochen worden: „Werden die Feindseligkeit und der Haß gegenüber der anderen Klasse aufgegeben, so kann der verwerfliche Klassenkampf entgiftet werden und sich wandeln in ehrliche, vom Gerechtigkeitswillen getragene Auseinandersetzung zwischen den Klassen“ (QA 114). Das Streben nach Gerechtigkeit erlaubt und gebietet es, diese Auseinandersetzung, wenn andere Mittel nicht reichen, auch kämpferisch und mit Druck zu führen.

Bei allen Fragen nach der Lebenslage der Arbeiterschaft geht es nicht allein um wirtschaftliche Probleme. Das Ziel ist, die gesellschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten, daß die bislang Benachteiligten eine ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen entsprechende Stellung einnehmen.

2.3 Unsere Mitverantwortung

Alle, die Kirche sind, müssen bereit sein, alles zu fördern, was zu einer gesellschaftlichen Ordnung führt, in der die Arbeiterschaft ihren gleichberechtigten Platz hat und im Vollmaß sich als mitverantwortlich für das Gemeinwohl verstehen kann.

Es ist nicht Aufgabe dieses Beschlusses, das Bild einer Gesellschaftsordnung zu entwerfen und ein Programm seiner Verwirklichung zu entwickeln. Es kann hier nur darum gehen, einige Probleme aufzugreifen, und zwar unter solchen Aspekten, die es mit der Ziel- oder Orientierungsrichtung der Gesellschaftspolitik zu tun haben und in Gefahr sind, vernachlässigt oder überspielt zu werden.

2.3.1 Förderung der wirtschaftlich-beruflichen Situation

Wer Verständnis für Situation und Probleme der Arbeiter gewinnen will, muß auf die vielfältigen Abstufungen eingehen, die leicht hinter den pauschalen Kennzeichnungen unserer Gesellschaft als „Wohlstands-“ oder „Konsumgesellschaft“ u.ä. verschwinden. Es wird oft nicht wahrgenommen, daß in vielen Arbeiterhaushalten nur mit Vorbehalt von Wohlstand die Rede sein kann. Deren Standard wird häufig nur über einen zusätzlichen Verdienst durch Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit erreicht. Nicht selten ist es auch die Mitarbeit von Frauen und Müttern, die erst ein ausreichendes Haushaltseinkommen sicherstellt.

Daß Mütter der Erziehung der Kinder nicht nachkommen können, weil sie genötigt sind, durch Erwerbsarbeit das notwendige Familieneinkommen sicherzustellen, müßte unter allen Umständen abgestellt werden. Diesen Personenkreis lediglich als Arbeitsmarktreserve zu behandeln, kann den Anspruch der Familie auf Gerechtigkeit nicht erfüllen. Vielmehr kommt es darauf an, die Familie selbst und ihren Zusammenhalt zu fördern durch einen wirksamen Familienlastenausgleich, in Anerkennung der Erziehungsleistung der Familie und speziell der Mütter.

Für die Frauen, die im Erwerbsleben stehen, muß vieles getan werden, um „jede ungerechtfertigte Benachteiligung der Frau gegenüber dem anderen Geschlecht aufzuheben und ihr die volle, ihrer Würde entsprechende Gleichberechtigung einzuräumen“ (OA 13¹⁴), ohne den in ihrer Eigenart begründeten besonderen Schutz im Arbeitsleben zu lockern. Ein solcher Status ist vielfach nicht verwirklicht: Frauen arbeiten häufig auf minderbewerteten Arbeitsplätzen; ihre Aufstiegsmöglichkeiten sind sehr begrenzt, zumal sie allzu häufig noch eine unzulängliche berufliche Bildung aufweisen. Auch muß in Zukunft mehr darauf

¹⁴ Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“ vom 14. Mai 1971 anlässlich der 80-Jahr-Feier der Veröffentlichung der Enzyklika „Rerum novarum“; in: AAS LXIII (1971) 401-441; deutsch in: Texte zur kath. Soziallehre, a.a.O., 487ff.

hingearbeitet werden, die Berufswünsche der Frauen besser mit bestimmten Lebenssituationen in Einklang zu bringen, beispielsweise dadurch, daß mehr Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden oder daß man versucht, durch Weiterbildungsangebote den Wiedereintritt ins Berufsleben zu erleichtern.

Die Gerechtigkeit in der Ertragsteilung der Wirtschaft erfordert auch eine stärkere Beteiligung der Arbeiter an der Vermögensbildung, einschließlich der Beteiligung an Produktionsmitteln. Ziel muß sein, persönlich verfügbares Vermögen zu schaffen, um vom Eigentum her eine Stütze der Freiheit und eine Stärkung der Verantwortung gewinnen zu können. Zu einer solchen Politik gehört die Überwindung der nach wie vor in vielen Arbeiterkreisen noch bestehenden Informationsmängel und die pädagogische Einwirkung auf die Bereitschaft und Fähigkeit, von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Nicht zuletzt aber muß über die Einkommensgestaltung die Voraussetzung einer entsprechenden Sparfähigkeit sichergestellt werden.

2.3.2 Vom Mehrhaben zum Mehrsein

Standen bisher materielle Probleme im Vordergrund, so soll im folgenden mehr Gewicht auf die immaterielle Seite der Lebenslage der Arbeiter gelegt werden.

In einer Gesellschaft, in der Chancengerechtigkeit und Aufstieg und damit engstens verknüpft Bildung und Weiterbildung als zentrale gesellschaftliche Wertvorstellungen proklamiert werden, muß der beruflichen Bildung große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das gilt auch für die immer größer werdende Gruppe der noch nicht berufsreifen Jugendlichen.

Der berufliche Werdegang etwa der an- und ungelernten Arbeiter mit einer schmalen, oft lange zurückliegenden Schul- und beruflichen Erstausbildung zeigt, wie wenig sie es vermögen, von sich aus die mit dem Bildungsfaktor verbundenen Sozialchancen zu gestalten. Das gilt im Hinblick auf berufliche Alternativen, auf Entscheidungsspielräume in der beruflichen Arbeit, auf die Aufstiegsmöglichkeiten und auf das Einkommen. Solche Erfahrungen müssen umgesetzt werden, indem man im gesamten Bildungswesen der beruflichen Bildung einen höheren Rang als bisher einräumt und sie auf eine breitere Basis der Allgemein- und der beruflichen Grundausbildung stellt.

Die berufliche Bildung kann sich nicht darauf beschränken, beruflich-funktionale Fertigkeiten zu vermitteln; sie muß auch die Fähigkeit fördern, die Arbeitssituation mitgestalten zu können, und sie muß beitragen zur beruflichen Wendigkeit (man beachte das Schicksal älterer Arbeitnehmer, denen oft von vornherein eine solche Wendigkeit nicht zugetraut wird).

Für alle Arbeiter ist ein Bildungsurlaub einzuführen. Er sollte nicht allein für Zwecke der beruflichen, sondern auch für die „allgemeine“ Erwachsenenbildung verwendet werden. Damit die volle Freiheit des Wählens je nach Interessen, Neigungen, aber auch nach der Nähe zu den Lebenskreisen der verschiedenen Bil-

dungsträger gewahrt bleibt, dürfen die freien Träger von der Gestaltung und Durchführung der Angebote im Rahmen des Bildungsurlaubs nicht ausgeschlossen werden.

Arbeit und Beruf sind in ethischer und erst recht in christlicher Sicht mehr als nur Einkommensquelle oder Grundlage der äußeren Lebensführung für den einzelnen und die Familie. Sie sind zugleich Dienst an der Gemeinschaft. In ihnen soll der Mensch auch seine Anlagen und Fähigkeiten verwirklichen. Arbeit und Beruf sollen zur Sinngebung und -erfüllung des gesamten menschlichen Lebens beitragen.

Wer nur des Erwerbs oder nur des höheren Lohnes willen arbeitet und dafür ungünstige Arbeitsbedingungen in Kauf nimmt oder wer seine Arbeit nur als Mittelbeschaffung für ein „eigentliches“ Leben in der Freizeit ansieht, der verschließt sich selbst einer Möglichkeit, sein Leben innerlich zu bereichern.

Für viele Arbeiter aber ist es überaus schwer oder unmöglich, den vollen Sinn ihrer Arbeit zu erfahren, weil die Gegebenheiten ihrer Arbeitssituation dem entgegenstehen. Dazu gehören starke physische und psychische Belastungen, Einengung der Gestaltungsmöglichkeiten im Vollzug der Arbeit, fehlende oder geringe Kontakte zu Arbeitskollegen.

Man weicht den Problemen der menschlich-sozialen Gestaltung von Arbeit und Betrieb aus, wenn man darauf ausgeht oder sich damit zufrieden gibt, in Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzungen und erhöhten Konsumchancen einen Ausgleich für einengende Bedingungen der Arbeitssituation zu suchen. Gewiß sind Arbeit und Betrieb immer auf den Zweck der wirtschaftlichen Leistungserstellung bezogen, doch darf die Produktivität nicht auf Kosten oder zu Lasten der arbeitenden Menschen gehen. Heute ist es geboten sowie technologisch und ökonomisch möglich, den Arbeitsvollzug menschengerecht zu gestalten; die Minderung der Arbeitsbelastungen, der Gesundheitsgefahren usw. sind kein automatisch anfallendes Nebenprodukt der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung, sondern bewußt zu gestaltende Aufgaben. Sie erscheinen um so verantwortungsvoller, je mehr die Wechselbeziehungen zwischen Arbeitssituation und außerbetrieblichen Lebensbereichen mitbedacht werden. Tragen nicht beispielsweise in zahlreichen Fällen die Anforderungen der täglichen Arbeit und die starke Abhängigkeit im Betrieb dazu bei, daß Initiativen und Eigenverantwortung auch für das private Leben zu wenig Prägestärke gewinnen und daß Bereitschaft und Fähigkeiten, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, schwinden? Die Gestaltung der Arbeitssituation, die „Humanisierung der Arbeitswelt“ - nicht nur der Arbeiter allein, sondern aller Beteiligten - muß auf die Förderung der Initiative und Eigenverantwortung bedacht sein, so daß alle sich ergebenden Aufgaben nicht für, sondern mit den Belegschaften zu lösen sind. Der entscheidende Impuls zur menschlich und sozial befriedigenden Gestaltung der Arbeit muß, wie Papst Paul VI. betont hat, aus dem Umdenken „vom Mehrhaben zum

Mehrsein“ hervorgehen¹⁵. Gerade darin erweist sich das „Mehrsein“ als der Menschenwürde entsprechende Forderung, daß die Arbeiter als unmittelbar Betroffene in dem ihnen am Arbeitsplatz überschaubaren Bereich zunehmend mehr mitbestimmen und Verantwortung übernehmen.

Der Mensch wächst mit dem Maß seiner Verantwortung. Mehr Mensch ist man nicht durch mehr Besitz oder Einkommen, sondern durch mehr Verantwortung; verantworten kann der Mensch aber nur das, was in seiner Macht liegt, worüber er entweder allein oder gemeinsam mit anderen zu bestimmen hat.

Die Mitverantwortung für die eigene und für die Arbeitssituation aller Beschäftigten läßt sich ohne die Einrichtung und die Mitarbeit in den Betriebsräten (und Personalvertretungen) nicht verwirklichen. Ihre Tätigkeit, angelegt auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im Betrieb, bedarf der Unterstützung durch die Belegschaft. Wer als Mitglied des Betriebsrates „Verantwortung auf sich nimmt, kann viel dafür tun, daß der Arbeitnehmer... als Mitarbeiter mit eigenen Rechten anerkannt, informiert und gehört wird“. Deshalb sollten katholische Arbeitnehmer sich für diese ebenso wichtige wie verdienstvolle Aufgabe zur Verfügung stellen und sich „nicht aus Bequemlichkeit oder falsch verstandener Bescheidenheit“¹⁶ zurückhalten.

Über den Betrieb hinaus soll die Mitverantwortung aller durch ihre Arbeit Beteiligten sich auf das Unternehmen erstrecken. Ziel muß sein, „eine organische Mitbeteiligung aller Arbeiter nicht nur an den Früchten ihrer Arbeit, sondern auch an der wirtschaftlichen und sozialen Verantwortung zu gewährleisten, von der ihre Zukunft und die ihrer Kinder abhängt“¹⁷. Gewiß ist die Frage der Mitbestimmung, besonders in wirtschaftlichen Angelegenheiten, eine Frage der gesellschaftlichen Machtverteilung und damit heiß umstritten. Für uns sollte sie aber wesentlich eine Frage sein, die auf das Mehr-Mensch-Sein abstellt. Dahin zielt auch die Ansprache Pauls VI. an die Internationale Arbeitsorganisation. (Mit-) Verantwortung und (Mit-)Entscheidung sind Wechselbegriffe; ein solches Maß an Mitverantwortung, wie Paul VI. es verwirklicht sehen will, setzt ein ebenso hohes Maß an Mitentscheidung voraus.

Alle Formen der Mitbestimmung in den Unternehmen bzw. in deren Aufsichtsorganen müssen gründen auf der aktiven Beteiligung der Belegschaften, auf der Freiheit und Verantwortung der beteiligten Arbeitnehmer selbst. Dem wird keine Konstruktion gerecht, die lediglich eine von außen kommende Machtteilung oder einen Machtaustausch anzielt und Mitbestimmung zum größeren Teil an der Legitimation und dem Willen der in den Unternehmen Beschäftigten vorbei praktiziert.

¹⁵ Paul VI., Ansprache an die Internationale Arbeitsorganisation, a.a.O., Ziff. 21.

¹⁶ Gemeinsames Bischofswort zu den Betriebsratswahlen, 12. 1. 1975, in: Amtsblätter der Diözesen, z.B. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 45 (1975), Nr. 3.

¹⁷ Paul VI., Ansprache an die Internationale Arbeitsorganisation, a.a.O., ebd.

Dieser Schritt vom Mehrhaben zum Mehrsein bringt für die Arbeiter neue Anforderungen mit sich. Die Chance und die Notwendigkeit, die Wirtschaft mitzugestalten, setzt voraus, daß sie bereit und fähig sind zum Mitentscheiden und Mitverantworten. Es ist daher eine vordringliche Aufgabe auch der katholischen Arbeitnehmerorganisationen, ihre Mitglieder immer wieder zu ermutigen und zu befähigen, z.B. durch ihre Bildungsarbeit, der Mitbestimmung und -Verantwortung gerecht zu werden.

2.3.3 Gewerkschaften und Parteien

Die Förderung der Lebenslage der Arbeiter ist ohne Gewerkschaften nicht möglich. Angesichts der Stellung der Gewerkschaften und ihres Einflusses auf die Arbeiterschaft wäre ein regelmäßiger Kontakt auf den verschiedenen Ebenen der Kirche, von Organisationen und Gremien zu den Gewerkschaften erwünscht.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, in denen sich katholische Arbeit(nehm)er und noch mehr deren Vereinigungen angesichts der derzeitigen gewerkschaftlichen Lage in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Katholische Arbeitnehmer sind Mitglieder in den Industriegewerkschaften des DGB, in der DAG, im Deutschen Beamtenbund und in verschiedenen unabhängigen Berufsgewerkschaften. Die Gründung und die Erfolge der Christlichen Gewerkschaften werden nach wie vor unterschiedlich beurteilt. Die unterschiedlichen Auffassungen darüber, welcher gewerkschaftlichen Richtung der Vorzug zu geben sei, führen auch heute noch oft zu Gegnerschaften. Einen erfolgversprechenden, nach allen Seiten befriedigenden Ausweg aus diesen Schwierigkeiten haben auch wir nicht anzubieten. Dennoch appellieren wir an die katholischen Arbeiter, in den Gewerkschaften mitzutun. Es müßte selbstverständlich sein, daß der katholische Arbeiter sich gewerkschaftlich organisiert. Seine Mitarbeit ist einmal Ausdruck einer solidarischen Verbundenheit im gemeinsamen Einsatz für Menschlichkeit in den Arbeits- und Lebensbedingungen, zum anderen ist sie ein Dienst im Sinne des Weltauftrags der Kirche.

Allerdings stehen einem solchen Engagement, zumal in Einheitsgewerkschaften, oft große Schwierigkeiten entgegen. Sie lassen sich nur vermeiden, wenn die Gewerkschaften aus Rücksicht auf das Wohl ihrer Mitglieder religiöse und weltanschauliche Toleranz üben und nach Regeln der innerverbandlichen Demokratie Minderheiten respektieren, die in wichtigen Lebensfragen andere Auffassungen als die Mehrheit vertreten. Dafür in den Gewerkschaften einzutreten, ist eine wichtige Aufgabe katholischer Arbeitnehmer. Gleiches gilt für die Wahrung der parteipolitischen Unabhängigkeit der Gewerkschaften sowie für die Grundsätze, daß keine gesellschaftspolitische Programmatik der personalen Auffassung des Verhältnisses von Mensch und Gesellschaft zuwiderlaufen und die Gemeinwohlorientierung nicht außer acht bleiben darf.

Viele Arbeiter fühlen sich jener Partei verbunden, die sich jahrzehntelang als *die* Arbeiterpartei ausgab und auch heute noch als Volkspartei eine besondere Nähe zum Arbeiter in Anspruch nimmt. Gleichzeitig machten Arbeiter die Erfahrung, daß die Kirche gegenüber dieser Partei Zurückhaltung übte oder sie zeitweise ablehnte. Die Kirche war in der Vergangenheit leider wiederholt ihr und anderen Parteien gegenüber zu einer solchen Haltung genötigt und kann auch in Zukunft dazu genötigt sein. Denn es gab und gibt Tendenzen sowie politische Entscheidungen, die im Widerspruch zu kirchlichen Grundauffassungen stehen. Das Verhältnis der Kirche zu den Parteien hängt entscheidend von deren eigener Standortbestimmung ab. Die durch das Zweite Vatikanische Konzil ausgesprochene doppelte Forderung, die Eigenständigkeit der Glieder der Kirche, insbesondere der Laien, anzuerkennen und politische Entscheidungen nach den Maßstäben der Würde des Menschen, des Heiles der Seelen und der Freiheit des kirchlichen Dienstes zu beurteilen (GS 36, 76), wird nur dann glaubwürdig erfüllt, wenn die Kirche diese ihre eigenen Maßstäbe überzeugend darstellt und in gleicher Weise auf die unterschiedlichen Zielsetzungen und Verhaltensweisen der Parteien anwendet. Dann hat die Kirche das Ihrige getan, damit der Arbeiter erkennen kann, daß sie seine berechtigten Ansprüche fördert. Dann wird er auch verstehen, daß die Nähe oder Ferne der Kirche zu den verschiedenen politischen Parteien durch deren eigene Programme und Entscheidungen bestimmt wird¹⁸.

2.3.4 Soziale und caritative Dienste

Gerechtigkeit und Fortschritt werden nicht durch Verbesserung von Strukturen allein erreicht, es bedarf ebenso spezieller sozialer Dienste. Strukturen lassen sich nur langsam und im zähen Ringen der Sozial- und Gesellschaftspolitik verändern. Soziale Dienste sollen diese Politik nicht ersetzen, sondern ergänzen. Manche sozialen Dienste sind für den Arbeiter sehr hilfreich, wenn sie auf seine Bedürfnisse, auf bestimmte Ereignisse und Merkmale seiner Lebenssituation abgestellt werden. Über die Möglichkeiten der verschiedenen Beratungsdienste, vor allem der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und der Erziehungsberatung sollte so informiert werden, daß den Arbeitern der Zugang hierzu ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Information über die Beratungsstellen und die Beratung selbst werden auf die besondere Mentalität und Denkweise der Arbeiter Rücksicht nehmen müssen. Wo es sich nahelegt oder wo immer es möglich ist, sollten die Arbeiter an der Planung und Verwirklichung sozialer Dienste beteiligt werden, um auf diese Weise eines ihrer Ziele klar hervorzuheben, nämlich Hilfe zur Selbsthilfe (z.B. Bürgerinitiativen, Gemeinwesenarbeit u.ä.). Wie sehr es bei der Ausgestaltung sozialer Dienste auf Geschick und Einfühlungsvermögen ankommt, ergibt sich aus der Erfahrung, daß Arbeiter sich häufig

¹⁸ Vgl. auch: Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft, Arbeitspapier der Sachkommission V, Sonderdruck 1973, C, S. 15-17.

scheuen, Hilfen in Anspruch zu nehmen, entweder aus Besorgnis, sich bloßzustellen, eine Not offenbaren zu müssen oder in die Rolle des Almosenempfängers gedrängt zu werden.

Oft fehlt es dem Arbeiter schon an der Kenntnis der Wege und Mittel, sich in bestimmten Fällen Hilfe zu verschaffen, so daß vielfach schon durch entsprechende Informationen die konkrete Hilfe einsetzen kann.

Soziale und caritative Dienste sollten nicht erst dann beginnen, wenn eine Not eingetreten ist; vorbeugende Hilfe ist in jedem Fall besser. So ist angesichts der Wertschätzung der Familie in der Arbeiterschaft und bei den Belastungen, denen die Familie ausgesetzt ist, der Beratung in Fragen der Ehe und Familie, der Erziehung und Ausbildung ein hoher Stellenwert zuzuschreiben. Dies gilt auch für die Einrichtung von Kindergärten, für Schulaufgabenhilfe, für Haus- und Familienpflege, für Familienferien, Stadtranderholung, Müttererholung usw. Diese Beispiele zeigen zugleich, wie notwendig es ist, Informationen und Beratung mit praktischer Hilfe zu verbinden.

2.3.5 Unser menschliches Verhalten

So notwendig gesellschaftspolitische Einwirkungen, die Ausweitung oder der gezielte Einsatz sozialer Dienste zur Hebung der Lebenslage der Arbeiterschaft sein mögen - wir dürfen weder erwarten noch darauf bauen, daß solche Veränderungen schon von sich aus die Verhältnisse in befriedigender Weise zum Besseren wenden könnten.

Die Förderung der menschlich-gesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Arbeiter und ihrer Chancen, das gesellschaftliche, auch das kirchliche Leben mitzugestalten sowie sich bei alledem tatsächlich als Partner bestätigt zu sehen, hängt ebenso von der rechten Einstellung und dem entsprechenden Verhalten im Miteinander des gesellschaftlichen Lebens ab.

Gerade in der Kirche muß dafür das Bewußtsein geschärft werden. Das Verständnis für die Situation der Arbeiter muß wachsen und das Tun sich darauf einstellen. Es kommt hinzu - und das unterstreicht den Ernst auch der „kleinen“ Schritte -, daß wir in der Arbeiterschaft eine Schwelle des Mißtrauens zu überschreiten haben: vor allem aus dem Bewußtsein heraus, die Kirche halte es mehr mit den einflußreicheren Kreisen als mit ihnen, legen die Arbeiter an das Verhalten der Christen oder derer, die in ihren Augen die Kirche repräsentieren, strengere Maßstäbe an. Sie erwarten von ihnen ein höheres Maß an Beweisen menschlicher Aufrichtigkeit und überzeugenden vorbildlichen Verhaltens als von anderen.

Auch im Licht dieser Erfahrung müssen wir unser Verhalten werten

- den Jugendlichen gegenüber, die in das Betriebsleben eintreten und sich an die Alltagswelt von Arbeit und Beruf gewöhnen müssen;
- den Arbeiterinnen gegenüber, die oft auf Geringschätzung stoßen oder unter

Ausnützung ihrer schwächeren Position leicht ungerecht behandelt werden;
- den Arbeitern gegenüber, die für uns unentbehrliche schmutzige Arbeiten leisten.

Wir sollten es auch vermeiden, den Arbeitern vorschnell unsere eigene Unzufriedenheit einzureden, unsere eigenen Vorstellungen von der Arbeit, etwa von ihrer Monotonie oder ihrer Last, auf den Arbeiter unkritisch zu übertragen.

Christliche Arbeitgeber, erst recht Dienstgeber im kirchlichen und caritativen Bereich, sollen sich bewußt sein, daß sie immer praktisches Zeugnis für den Glauben geben in der Art, wie sie sich zu den Beschäftigten als ihren Mitarbeitern verhalten, wie sie die verschiedenen Bestimmungen zum Schutz und zur Mitverantwortung der Arbeitnehmer handhaben, wie sie zu ihrem Teil das Zusammenwirken aller gestalten.

Wir müssen aber auch den Arbeitern helfen, ihre Arbeit, unter deren Bedingungen sie oft derart leiden, daß sie sie nur als lästiges Übel oder unabwendbares Schicksal zu begreifen vermögen, als ein sinnvolles Tun zu erfahren. Das gilt nicht nur für deren Bezug zu Familie und Gesellschaft, sondern ebenso für ihre Wertung aus der göttlichen Schöpfungs- und Erlösungsordnung. Damit würden wir es ermöglichen, den Wahrspruch „bete und arbeite“ wieder verständlich und vollziehbar zu machen.

Das rührt an den Kern unserer apostolisch-missionarischen Aufgabe, nämlich den Arbeitern die Frohe Botschaft zu verkünden, ihnen eine Lebenshilfe aus dem Glauben anzubieten und sie den Wert kirchlicher Gemeinschaft erfahren zu lassen.

3. KIRCHLICHES LEBEN, KIRCHLICHER DIENST

3.1 Zur pastoralen Ausgangslage

Die Kirche schuldet allen Menschen ohne Unterschied die Frohe Botschaft von Jesus Christus. Deshalb hat sie allen, die in der Gemeinde wohnen, ihren pastoralen Dienst zu leisten, aber nicht allen in der gleichen Weise, sondern angepaßt an die Voraussetzungen und Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen. Die Kirche muß in allen gesellschaftlichen Gruppen und Bereichen präsent sein, nicht um ihrer selbst willen, vielmehr um der Menschen, hier um der Arbeiter willen. Ihnen muß die Kirche durch ihre Botschaft und durch glaubwürdige Christen zu einer ganzheitlichen Verwirklichung ihres Menschseins verhelfen.

Religions- bzw. kirchensoziologische Untersuchungen weisen aus, wie wenig die Arbeiter am kirchlichen Leben beteiligt sind. Und nicht etwa nur bei den der Kirche fernstehenden oder völlig entfremdeten Arbeitern treffen wir auf Ablehnung und Skepsis der Kirche gegenüber; auch bei vielen kirchlich gebundenen Arbeitern gibt es Mißtrauen und Vorbehalte.

Soweit in aller Kürze zur Situation, der wir uns stellen müssen. Und unser großes Ziel? Es besteht darin, das kirchliche Leben und das Leben in Gemeinschaft mit der Kirche so zu gestalten, daß „der Arbeiter die ihm eigene Kultur im Raum der Kirche zum Ausdruck bringen kann“, und auf diese Weise „das religiöse Leben für den Arbeiter möglich, annehmbar und zugänglich (zu) machen“ (Paul VI.)¹⁹.

Die folgenden Darlegungen können kein Gesamtkonzept erprobter Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels anbieten. Die Arbeiterseelsorge ist ein vernachlässigtes Feld; das wenige, was geschieht, wird nicht genügend mitgetragen von der Gesamtpastoral; breites Erfahrungsmaterial liegt nicht vor. Auch daraus ergibt sich die Hilflosigkeit der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Arbeitern. Unsere Überlegungen, Vorschläge und Empfehlungen sollen Seelsorger und Laien, aber auch kirchliche Gremien anregen und ermutigen, von ihnen Gebrauch zu machen, sie in der Praxis zu erproben. Zuvor sind jedoch noch einige Hinweise angebracht, die bei allen Aufgaben und Einzelmaßnahmen mitbedacht sein wollen, wenn unsere gemeinsame Verantwortung gute Früchte tragen soll:

- Wir müssen in Zukunft alles vermeiden, was dazu angetan wäre, das Mißtrauen der Arbeiterschaft gegenüber der Kirche zu bestätigen.
- Wir müssen berücksichtigen, daß die Arbeiter in vieler Hinsicht anders denken, andere Erfahrungen, aber auch andere Bedürfnisse und Wünsche haben als Angehörige anderer Gesellschaftsschichten. Wir müssen auf ihre Lage und auf ihre Auffassung vom Leben und von den Dingen eingehen.
- Was immer von kirchlicher Seite, von Amts wegen oder aus der Initiative von Verbänden, von Gemeinden und Gemeindemitgliedern zur Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Arbeiterschaft unternommen wird, darf nicht als bloßes Instrument für mehr Kirchlichkeit u.ä. eingesetzt werden. (Daher sind die gesellschaftspolitischen Aspekte an anderer Stelle erörtert worden.)
- Auf der anderen Seite hindert nichts, die gesellschaftliche Mitsorge der Kirche als ein Bemühen zu sehen, das zum Verständnis und zur Annahme der Frohen Botschaft einen Zugang öffnen kann und zu einem Leben aus dem Glauben und zur Teilnahme an den Heilsgütern führt, die Christus der Kirche geschenkt hat, damit sie den Menschen vermittelt werden.

Die Kirche bezieht dabei ihre Aktivitäten nicht auf den einzelnen allein; sie ist auch an den Verhältnissen und Strukturen der Gesellschaft interessiert. Sie beurteilt sie nach dem Gesichtspunkt humaner Lebensmöglichkeiten unter dem Antrieb von Liebe und Gerechtigkeit.

¹⁹ Ansprache vom 12.10.1972 an die Teilnehmer am Europagespräch über die Seelsorge in der Welt der Arbeit, in: AAS LXIV (1972) 683-687; deutsch in: Unser Dienst - Zeitschrift für Seelsorge in der Arbeitswelt 6 (1973) 45-48.

3.2 Anteil der Arbeiter selbst am pastoralen Dienst

3.2.1 ... in der Arbeitswelt

Die bisherigen Hinweise geben schon zu erkennen, wie hoch der Einsatz der Arbeiter selbst für die Arbeiterschaft in der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder der Kirche zu veranschlagen ist. „Die ersten und nächsten Apostel unter der Arbeiterschaft müssen Arbeiter sein“ (QA 141). Wenn wir das, was Arbeiter oder aus der Arbeiterschaft hervorgegangene Männer und Frauen tun können, hier als erstes herausstellen, soll der Eindruck vermieden werden, die Arbeiter oder die Arbeiterschaft stünden als solche außerhalb der Kirche, außerhalb unserer Gemeinden und seien das Objekt, auf das wir mit unseren missionarischen Bemühungen abzielen.

Der Arbeiter bringt in das Apostolat unter Arbeitern einen durch niemand anders ersetzbaren Beitrag ein. Nicht nur, daß er seinesgleichen aus der gemeinsam erlebten Arbeitswelt viel unmittelbarer ansprechen kann als jeder andere; sein Wort kommt bei seinesgleichen auch deshalb leichter an, weil er nicht wie oft der Priester oder der hauptamtlich tätige Laie als „Funktionär“ der Kirche mit Mißtrauen empfangen wird und selbst dann, wenn er nicht schon als solcher abgewiesen wird, weniger Aufgeschlossenheit antrifft und schwerer Glauben findet für das, was er sagt.

Der Arbeiter und nur er kann den Kollegen oder Kameraden unmittelbar im Betrieb und am Arbeitsplatz ansprechen, kann durch sein kameradschaftliches Verhalten, durch sein Verhalten gegenüber den in den Betrieb eintretenden Jugendlichen und durch den Schutz, den er ihnen und den er überhaupt der Menschenwürde aller im Betrieb gewährt, durch sein Vorbild, aber auch durch seinen Einsatz im Betriebsrat oder in der Personalvertretung oder in anderen Gremien Zeugnis ablegen für Christus und seine Kirche.

Dieser Einsatz im Apostolat kann offenbar nur von kirchlich gebundenen Arbeitern geleistet werden.

3.2.2 ... in der Gemeinde

Gemeinde und katholische Arbeitnehmerorganisationen sollen sich mehr als bisher um die aktive Gruppe katholischer Arbeiter bemühen, ob diese in einer katholischen Arbeitnehmerorganisation organisiert sind oder nicht. Diese Arbeiter können Wertvolles in die Gemeindegarbeit einbringen, nicht allein für die Arbeiterpastoral, sondern für die Gemeindeaufgaben insgesamt.

Der Arbeiter empfindet, denkt und urteilt nicht nur in Dingen der Arbeitswelt, sondern allgemein aus der konkreten Erfahrung der Arbeits- und Lebenssituation heraus. Dieser Bezug zur Wirklichkeit, verbunden mit seiner praktischen Begabung, lassen ihn zu Aufgaben sozialer, pädagogischer, caritativer und pastoraler Art einen eigenen Beitrag leisten. Seine Mitwirkung kann viel dazu bei-

tragen, daß die Gemeinde bei dem, was sie unternimmt, nicht an der Wirklichkeit vorbeiplant. Das käme nicht nur den Unternehmungen der Gemeinde zustatten, sondern brächte auch das Miteinander zum Tragen; die Gruppe der Arbeiter wüchse mehr als bisher in die Gemeinde hinein, die Gemeinde wüchse stärker zusammen. - Zu dem, was solche mitwirkungswilligen Arbeiter an Erfahrung und praktischer Veranlagung mitbringen, sollten sie die erforderlichen oder wünschenswerten theoretischen Kenntnisse erwerben. Nicht nur über den zweiten Bildungsweg und akademisches Studium, sondern in vielmal größerer Zahl auf anderen Wegen haben Männer und Frauen aus der Arbeiterschaft es im politischen, gesellschaftlichen und namentlich gewerkschaftlichen Leben zu Einfluß und Ansehen gebracht und hervorragende und ihnen eigentümliche, für ihre Herkunft aus der Arbeiterschaft kennzeichnende Leistungen vollbracht und damit unser politisches, wirtschaftliches und soziales Leben bereichert; die gleiche Bereicherung könnte dem Leben unserer Gemeinden zuteil werden, wenn man sich noch mehr um die Förderung und Qualifizierung von Arbeitern für den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Dienst in der Kirche bemüht. Mit der Einladung zu dieser Mitwirkung wenden wir uns an die katholischen Arbeiter. An die kirchlichen Instanzen, an die katholischen Organisationen und an unsere Gemeinden richten wir den Aufruf, diese qualifizierte Mitwirkung nicht nur bereitwillig anzunehmen, sondern sich auch um sie zu bemühen und besonders auch Bildungsgelegenheiten anzubieten zur Aktivierung katholischer Arbeiter.

3.3 Berücksichtigung unterschiedlicher Gruppen in der Arbeiterschaft

Doch die Verantwortung der Gemeinde, überhaupt der Kirche, gilt allen Arbeitern. Um unseren Dienst fruchtbar leisten zu können, müssen wir den bei den Arbeitern anzutreffenden Unterschieden in der Aufgeschlossenheit für die Botschaft Rechnung tragen.

Da sind eben nicht nur die im Glauben und in ihrer Lebensführung der Kirche fest verbundenen Arbeiter. Da sind - meist sogar in vielfach größerer Zahl - solche, die nur lose oder ganz geringe Verbindung mit der Kirche halten, nur ein mangelhaftes Verständnis und eine entsprechend geringe Aufgeschlossenheit aufweisen für die Werte, von denen die Kirche lebt und die sie den Menschen vermittelt. Schließlich sind da auch noch jene, bei denen wenigstens dem Anschein nach alles Verständnis und alle Ansprechbarkeit erstorben sind, die entweder der Kirche gleichgültig gegenüberstehen oder sie gänzlich ablehnen.

Bereits gegenüber den Angehörigen der ersten Gruppe, den aktiv praktizierenden Gliedern unserer Gemeinde, scheinen sich herkömmliche Methoden der Seelsorge und die Sprache der Verkündigung nur als beschränkt wirksam zu erweisen. Der Herr selbst hat den Hirten in Galiläa und den Fischern am See die Frohe Botschaft in unvergleichlich anschaulicher Weise verkündet, da seine Rede

in Sprache und Bild Grunderfahrungen der Menschen einfängt. In gleicher Weise muß sich die heutige Verkündigung auf den Erfahrungshorizont des Menschen einstellen, der in einer technisch-industriellen Welt anders geprägt ist als in der Agrargesellschaft. Wie das geschehen kann, muß noch weiter untersucht werden. Bei allen hier noch anstehenden Aufgaben steht aber fest, daß die Frohe Botschaft den Arbeitern ihrer Lebenslage und Erlebniswelt gemäß gedeutet werden muß.

Daraus erwächst der Kirche in Theologie und Verkündigung der Auftrag, die Sinnggebung von Arbeit und Arbeitswelt aus der göttlichen Schöpfungs- und Erlösungsordnung zu vermitteln. Dazu ist es sicherlich dienlich, die Gleichnisse und Bilder aus der Natur durch entsprechende Ereignisse und Bilder aus der industriellen Arbeitswelt zu ergänzen.

Empfehlung 1

Gerade im Hinblick auf diejenigen Kreise der Arbeiterschaft, die bereit sind oder geradezu danach verlangen, die Botschaft Jesu Christi zu vernehmen und in sich aufzunehmen, sollte die theologische Wissenschaft alles ihr nur Mögliche tun, um die religiösen Wahrheiten in eine Sprache zu kleiden, die der Arbeiter versteht. Wichtig ist, daß Verkündigung und Liturgie anknüpfen an die Sinnfrage des Lebens, auch und gerade des Arbeitslebens und seiner Probleme, und daß sie sich immer bemühen, den christlichen Glauben als einen erfahrbaren Lebenswert darzustellen.

Für das Ansprechen jener, die der Kirche am meisten entfremdet sind, gibt es verschiedene Anknüpfungspunkte, wenden sich doch viele von ihnen bei bedeutenden Ereignissen im eigenen Leben und im Leben ihrer Familien an die Kirche: Sie lassen sich trauen, lassen ihre Kinder taufen und legen Wert auf ein christliches Begräbnis. Die Motivation kann sehr verschieden sein, aber solche Begegnungen sollten als Anknüpfungsmöglichkeiten genutzt werden. Ebenso legt ein namhafter Teil der Entfremdeten Wert auf christliche Erziehung; sie wollen, daß ihre Kinder am Religionsunterricht und an der Sonntagsmesse teilnehmen. (Die Kinder sollen „anständige Menschen“ werden, und die Kirche als „moralische Anstalt“ ist dazu da, diese Gesinnung und Haltung zu vermitteln.)

Doch selbst dort, wo sich kein Anknüpfungspunkt bietet, darf man davon ausgehen, daß die Sinnfrage nicht erloschen ist. Wenn wir erkennen lassen, daß auch wir Suchende sind, daß wir nicht für jede Frage eine perfekte Antwort haben, aber doch einen „inneren“ Halt besitzen aus einem beglückenden Sinn heraus, dann kann sich auch den Entfremdeten etwas Neues erschließen, etwas für sie zunächst Unvorstellbares, daß nämlich unser Glaube erfahrbarer Lebenswert ist.

Wenn dagegen oft eingewendet wird, die Arbeits- oder Lebenssituation des Arbeiters lasse eine solche Erfahrung gar nicht zu, so unterstreicht das noch

einmal unsere Verantwortung auch für die „Humanisierung der Arbeitswelt“. Für jede Lebenssituation gilt: Solange der Mensch überhaupt Fragen stellt, ist die Frage nach dem Sinn des Lebens nicht erloschen.

3.4 Aufgaben in der Gemeinde

3.4.1 Wandel der Einstellung, Überwindung der Fremdheit

Die folgenden Überlegungen beziehen sich zwar vorwiegend auf die Gemeinde, doch gehen sie davon aus, daß die jeweiligen Möglichkeiten und Aufgaben nicht allein Sache der Gemeinde bzw. des Klerus oder pfarrlicher Gremien sind. Sie müssen ebenso aus anderen Initiativen, nicht zuletzt katholischer Arbeitnehmerorganisationen, hervorgehen oder sollten von ihnen mitgetragen werden. Anders ist der Vielfalt der Gegebenheiten und Notwendigkeiten nicht beizukommen. Um die bestehende Distanz zwischen den Arbeitern und der übrigen Gemeinde abzubauen, benötigt die Gemeinde eine klare Vorstellung, einen wie großen Teil von ihr diese Arbeiter ausmachen. Auch muß sie deren Lebensverhältnisse kennen, um die Gemeindepastoral auf die soziologische Struktur der Gemeinde ausrichten zu können.

Die Bedeutung von Betriebsbesuchen verdient hier herausgestellt zu werden. In einer Gemeinde, in deren Einzugsgebiet sich Großbetriebe befinden, sollten die Seelsorger in gewissen Abständen Betriebsbesuche durchführen.

Ob oder wie weit es sich empfiehlt, daß Priester die Lebensweise der Arbeiter durch Wohnen unter ihnen und anderes mehr teilen, läßt sich nicht allgemeingültig entscheiden. Grundsätzlich sollten die Lebensbedingungen der Priester denjenigen der Arbeiter möglichst nahe bleiben und sich von diesen nicht weiter als nach Lage der Dinge unvermeidlich entfernen; unbedingt sollten die Priester es vermeiden, sich der Lebensweise und den Lebensgewohnheiten der begüterten Kreise allzusehr anzupassen.

Um die Betriebs- und Arbeitswelt gründlicher kennenzulernen, sollte vorgesehen werden, daß Gemeinde- und Verbandsseelsorger für einige Zeit im Betrieb tätig sind. Das hätte den Vorteil, daß sie nicht nur Informationen aus erster Hand erhalten, sondern auch die Situation des Arbeiters am eigenen Leib erfahren. Einstellungen und Verhaltensweisen in den Gemeinden entscheiden maßgeblich darüber, ob die Skepsis und das Mißtrauen der Arbeiter gegenüber der Kirche allmählich überwunden werden können. Auch die Bildungsarbeit muß dazu einen Beitrag leisten.

Die Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit den in zahlreichen Pfarreien durchgeführten Sozialen Seminaren gewonnen wurden, verdienen bei der Konzeption neuer Modelle Beachtung und Berücksichtigung.

Empfehlung 2

In den pfarrlichen und überpfarrlichen Bildungswerken, ebenso in Akademien und Jugendbildungsstätten und in den publizistischen Medien der Kirche sollte die Arbeiterschaft thematisch und als Zielgruppe mehr angesprochen werden.

Unsere Gewissenserforschung muß danach fragen, ob wir nicht in unseren Gemeinden ein Verhalten gezeigt haben und noch an den Tag legen, das zwischen uns und den Arbeitern eine Scheidelinie legt, eine Scheidelinie, die wir möglicherweise allein oder in erster Linie der profanen Gesellschaft anlasten. Waren und sind Arbeiter und Nicht-Arbeiter in unserem kirchlichen und gemeindlichen Leben wirklich Mitmenschen, Brüder und in jeder Hinsicht gleichberechtigte Mit-Christen? Gehen wir genügend auf die Situation der Arbeiter ein und bemühen wir uns, von dort her die Fähigkeiten und Chancen zu entwickeln und einzusetzen, damit das Leben in Kirche und Gemeinde immer besser der Idee der Einheit des Volkes Gottes entspricht? Wir müssen beginnen, eingelebte Vorurteile und Gewohnheiten abzulegen, mit denen wir tatsächlich die Grenzen von Benachteiligung, Diskriminierung und von Klassen - und sei es auch nur bruchstückhaft - in unseren Gemeinden nachvollzogen haben.

Dazu ist es nötig zu erkennen, wie sehr auch innere, psychologische Barrieren das Verständnis für die Situation der Arbeiter, für die zwischenmenschlichen Beziehungen und für das gesellschaftliche Miteinander erschweren oder gar verhindern. Wie oft stoßen Arbeiter auf Vorurteile! Sie sind unsicher und häufig genug auch entmutigt, um von sich aus Wege einer stärkeren, ihre gewohnte soziale Erfahrungswelt übersteigenden Bindung in den verschiedensten Lebensbereichen zu beschreiten.

Auch an uns liegt es, hier wieder Vertrauen zu schaffen, Türen zu öffnen und hinauszugehen.

Das muß eine lohnende Aufgabe aller sein, die Kirche sind. Neben den Bemühungen um die Lösung der „großen“ gesellschaftspolitischen Aufgaben kommt es darauf an, die vielen kleinen Schritte zu tun, Hilfen anzubieten, die Arbeiter anzusprechen und zu ermuntern, selbstbewußter und unbefangener Kontaktmöglichkeiten zu nutzen, ihre Vorstellungen in das Leben der Gemeinde und in andere Bereiche einzubringen. Erst im wechselseitigen Geben und Nehmen wird sich die allenthalben spürbare oder verborgene Fremdheit überwinden und das gemeinsame Wohl erreichen lassen.

Sicher läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden, ob wir im Dienste dieser wechselseitigen Annäherung eigene Einrichtungen für die Arbeiter vorsehen oder bei entsprechenden Einrichtungen bestimmte Vorkehrungen treffen sollen, damit die Arbeiter sie auch als die ihrigen ansehen und von ihnen Gebrauch machen. Dennoch sollten nach Möglichkeit keine Besonderheiten in den verschiedensten Lebensbereichen und Lebensäußerungen der Gemeinde geschaffen werden, damit keine Sonderkultur oder gar ein Getto entsteht, sondern im Gegenteil die Gemeinde immer stärker zusammenwächst.

An allem aber, was zu unternehmen ist, sollten die Arbeiter selbst aktiv beteiligt sein. Dazu gehört, daß sie in allen bestehenden Gremien angemessen vertreten sind. Auch die der Kirche ferner Stehenden sollten eingeladen werden, wenn immer die Art des Vorhabens eine sinnvolle Mitwirkung gestattet. Das kann dann eine Brücke zu weiterer Annäherung an das volle kirchliche Leben werden.

3.4.2 Das Bemühen um die Arbeiterfamilien

So können und müssen wir uns bemühen, die Arbeiter aus ihrer sozialen Isolierung herauszuholen. Auch unsere sozialen Dienste sollten wir nach diesem Gesichtspunkt neben dem der Hilfe zur Selbsthilfe ausrichten, angefangen bei der Information und Beratung über die in der sozialen Gesetzgebung angebotenen Maßnahmen bis hin zu Freizeitangeboten, Arbeits- und Kontaktkreisen u.ä.m.

Soziale und caritative Dienste sind nicht erst in Fällen äußerer Not gefordert. Viel häufiger geht es um einen im persönlichen Kontakt zu leistenden Beistand, um die Überwindung menschlicher Vereinsamung, um Vertrauen und menschliche Nähe.

Die Hinwendung zum Menschen in den sozialen Diensten, die personale Begegnung, die die geistig-seelische Sphäre einschließt, sollte ja Merkmal christlicher Diakonie sein; eine solche Hilfe kann durch keine Behörde ersetzt werden. In jedem Fall erscheint es geboten, die Familiensituation der Arbeiter zu berücksichtigen.

So wäre es angebracht, daß der Seelsorger Arbeiterfamilien nicht seltener besucht als andere. Ebenso wenig darf die Sorge um die studierende Jugend, so wichtig sie ist, auf Kosten der Sorge um die arbeitende Jugend gehen.

Eine besondere Möglichkeit, Jugendliche aus Arbeiterfamilien zu fördern, bieten die Schulend- bzw. -abschlußtage (Berufsanfängerseminare). Sie können vor allem auf die menschlichen Probleme, die mit dem Übergang in das Arbeits- und Berufsleben verbunden sind, eingehen und Orientierung bieten. Die Berücksichtigung des berufsbezogenen Aspektes während der Besinnungstage ist für die jungen Menschen oft eine große Hilfe und macht ihnen darüber hinaus deutlich, daß kirchliche Jugendarbeit Lebenshilfe im umfassenden Sinn sein kann.

Trotz der hohen Wertschätzung des Arbeiters für die Familie sind viele Familien gestört und zerbrechen viele Arbeiterehen. Vielleicht kann auch hier einiges zum Besseren gewendet werden, wenn wir uns um stärkere Kontakte bemühen.

Wo die Arbeiterfamilie in Schwierigkeiten oder in Not geraten ist, werden wir Gelegenheit haben zu helfen oder doch auf Möglichkeiten wirksamer Hilfe hinweisen können, die den Betroffenen bisher unbekannt geblieben sind.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Frauen der Arbeiterfamilien. Sie

sehen sich oft allein und verlassen, zahlreichen ungelösten Konflikten aus dem Arbeitsleben ihrer Männer und aus dem Schulleben ihrer Kinder gegenüber, ohne sich im Gespräch mit anderen austauschen und für sich Hilfe gewinnen zu können.

Der Dienst der Gemeinde für die Kinder muß in besonderer Weise darauf achten, wo die Sorge der Arbeiterfamilie für die Kinder der Ergänzung oder der Hilfe durch die Gemeinde bedarf. Das gilt für Katechese und Erziehung, für die Begleitung der Schulbildung und die Förderung des Besuches weiterführender Schulen, für die Beratung in der rechten Berufswahl und für Hilfen im Krankheitsfall.

3.4.3 Liturgie und Verkündigung

Der Gottesdienst in der Gemeinde ist auf die Gemeinde als Einheit ausgerichtet. Das schließt aber nicht aus, daß auch im sonntäglichen Gottesdienst bestimmte Gruppen, hier die Arbeiter, besonders angesprochen werden²⁰.

Eine Hilfe für die Arbeiter könnte schon sein, Gottesdienste auf für sie günstige Zeiten anzusetzen. Auch sollten Modelle angeboten werden, die von gewohnten Formen abweichen.

Alle Gottesdienstformen müssen in das Leben der Gemeinde und ihrer Substrukturen (Arbeitskreise, Gruppen, Aktionsgemeinschaften, Wohnviertel) eingebunden werden. Gottesdienste für Gruppen, die die Gemeindegrenzen überschreiten, sollten nicht ausgeschlossen werden. Die ordentliche Seelsorge soll diese kategorialen Bemühungen berücksichtigen und unterstützen.

Die Liturgie selbst muß in ihrer Ausgestaltung die Denkweise und Lebenssituation der Arbeiter einbeziehen.

Empfehlung 3

Deshalb werden empfohlen:

- *Angebote von thematischen Gottesdiensten und Berücksichtigung von besonderen Ereignissen im Arbeitsleben und in der Gemeinde im Gottesdienst,*
- *Bußgottesdienste unter der Fragestellung, wie das Leben nach dem Beispiel Jesu am besten gelingen kann,*
- *Kurzgottesdienste nach Arbeitsschluß in günstig gelegenen Kirchen,*
- *Beteiligung der Arbeiter an der Vorbereitung und am Vollzug liturgischer Handlungen,*
- *Glaubenszeugnis durch Arbeiter in der Eucharistiefeier²¹,*

²⁰ Vgl. Gottesdienst 2.4.1 und 7.2.2.

²¹ Vgl. Laienverkündigung, 2.2, bes. 2.2.2.

- *Bereitstellung von Texten für Gottesdienste mit Arbeitern,*
- *Anpassung der Gottesdienstzeiten an den Rhythmus der örtlichen Berufsarbeit,*
- *Haus- und Gruppenmessen mit Arbeiterfamilien.*

Die Predigt sollte dem Arbeiter das bieten, was er braucht, und es ihm in einer Sprache darbieten, die er versteht. Je besser der Prediger durch seine Ausbildung und durch ständigen Kontakt mit den Arbeitern seiner Gemeinde deren Lebensverhältnisse und Bedürfnisse kennt, um so mehr wird er in der Lage sein, dieser Anforderung zu genügen.

Auch empfiehlt es sich, für Arbeiter oder Arbeitergruppen Besinnungstage anzubieten, die sowohl auf Gespräche als auch auf Meditation angelegt sein können und der Glaubensvermittlung, der Glaubenserfahrung und -Vertiefung dienen.

Bei der Elternarbeit in den Gemeinden sollte die besondere Situation der Arbeiterfamilien berücksichtigt werden. In Taufgesprächen, in der Elternarbeit im Kindergarten, bei der Vorbereitung der Kinder auf Erstkommunion, Erstbeichte und Firmung müßten die Eltern eine wirksame Hilfe zur Weitergabe des Glaubens an ihre Kinder erhalten²².

3.4.4 Ein neuer Ansatz zum Dienst der Kirche in der Arbeiterschaft

Entscheidend für alle Bemühungen erscheint, daß die Arbeiter Gemeinschaft derer erleben, die in ihrem Leben erfahren, welche Bedeutung Christus für sie hat.

„Vor allem wird man die Christen dahin führen, stets die Ereignisse ihres Lebens im Licht des Glaubens zu sehen und das Evangelium glaubwürdig zu bezeugen“ (Paul VI.)²³.

In diesen Worten des Papstes wird ein neuer Weg gezeigt, mit der Arbeiterschaft kirchliche Gemeinschaft zu leben:

- Erkennen helfen, was alles im täglichen Leben schon aus Glauben, Hoffen, Lieben heraus geschieht.
- Erkennen helfen, welche besondere Möglichkeit die Arbeiter haben, das Evangelium zu leben.

3.4.4.1 Praktisch sein

Das Leben des Arbeiters ist bestimmt vom praktischen Tun. Wer in der Arbeiterschaft Kirche aufbauen will, muß zuerst fragen: was können wir gemeinsam mit den Arbeitern anpacken? Aktion weckt Interesse, Bildungswillen, Kreativität, Verantwortung, Glaubensbereitschaft. Glaube ist gelebtes Wort. „Geh und tu dasselbe“, heißt die Verkündigung Jesu. Die christliche Wahrheit muß eben getan werden (Mt 12,50).

²² Vgl. Sakramentenpastoral, B. 3.3, C. 9, B. 3.4.

²³ Ansprache vom 12. 10. 1972 (vgl. Anm. 19).

Daß Arbeiter praktisch begabt sind, muß in der Kirche voll zur Anerkennung kommen.

Durch die Praxis erfolgt Zugang zum Glauben. Das zeigt die Methode Jesu, seine Gerufenen zu Aposteln zu bilden: weniger durch Belehrung als durch Aktion. Auch eine unreflektierte, gelebte Wohl-Tat ist eine befreiende Erfahrung. Sogenannte „Teilerfolge“ sind also wichtige Stationen im Verhältnis des Menschen zu Gott.

- Arbeiterpastoral muß offenlegen: Durch kollegiales Verhalten im Betrieb, durch Hilfe in der Nachbarschaft, durch Liebe in der Familie erfüllt ihr bereits das Evangelium. Durch solches Tun können wir Christus begegnen und die Entfremdung zu ihm aufheben. Wer sich so einsetzt, findet leichter Zugang zum Verhalten Christi.
- Arbeiterpastoral macht auf diese Weise deutlich: Christus gibt einen Auftrag an jeden Arbeiter, in seiner Umgebung, unter seinen Lebensbedingungen den Glauben zu leben.

3.4.4.2 Vom Leben ausgehen - auf das Leben einwirken

Bei allem Tun und Denken will der Arbeiter die Bedeutung für sein Leben sehen. „Was habe ich davon?“ Das Denken und Empfinden ist realistisch. Wo andere viele Probleme sehen, viele „Wenn und Aber“ äußern, sieht der arbeitende Mensch einfach, was zu tun ist, und packt zu.

Unser pastoraler Weg geht von dieser Erfahrung aus. „Der erste Schritt besteht also darin zu versuchen, alles, was den Arbeiter bewegt, von innen her zu verstehen“ (Paul VI.)²⁴.

Auch wenn die Kirche ihm Gottes Wort verkündigt, fragt der Arbeiter: „Was habe ich davon?“ - Diese Frage ist nicht falsch gestellt. Christus selbst ist dieser Frage der Apostel nicht ausgewichen (vgl. Mt 19,27). Der Arbeiter muß „sein“ Leben in der Kirche wiederfinden: Von seinen Alltagsereignissen, von seiner Abhängigkeit usw. muß gesprochen werden, und zwar mit ihm selbst.

Der Arbeiter muß sein „Leben“ in der Kirche wiederfinden: In seinem Leben muß ihm die Erkenntnis aufgehen, wo er schon in der Nachfolge Christi lebt, wo Christus ihm noch mehr zutraut.

3.4.4.3 Gemeinsam leben

In der Arbeiterschaft lebt ein wacher Sinn für Gemeinsamkeit. Der Hauptgrund für diese Solidarität liegt wohl in der „Lebenslage der abhängigen Arbeit“. Der Arbeiter macht immer wieder die Erfahrung: Der Einzelne ist nichts, erreicht nichts. Nur gemeinsam kommt man zu etwas!

Unser Glaube kann nur gemeinsam gelebt werden. Daher müssen wir im Leben

²⁴ Ebd.

der Arbeiter offenlegen: Wo leben sie schon Gemeinschaft? Wo gestalten sie schon etwas in Gemeinschaft? Sicherlich hat uns Christus noch mehr zu bieten als Mitmenschlichkeit. Aber gelebte Mitmenschlichkeit gilt es als Zugang zu Christus zu entdecken.

So wächst dem Arbeiter das Selbstvertrauen und die Einsicht in seine Sendung zu: Wo ich als Christ lebe, muß Gemeinschaft entstehen und wachsen.

3.4.4.4 Aufbau einer christlichen Gemeinde vom Leben her

- Gemeinde ist ein Miteinander, ein sozialer Raum, in dem Menschen miteinander leben und aufeinander angewiesen sind.
- In dieser Gemeinde werden qualifizierte Erfahrungen gemacht, die einen Verweisungscharakter haben zu dem, was die Heilige Schrift Heil, Erlösung nennt. Etwa: Erfahren, daß man nicht allein ist. Erfahren, daß man etwas wert ist. Erfahren, daß man sich im Rahmen einer vernünftigen Ordnung frei entfalten kann. Erfahren, daß man Vertrauen schenken darf. Erfahren, daß es gerecht zugeht. Erfahren, daß man in der Not Hilfe finden kann. Erfahren, daß man frohe Feste feiern kann.
Solche Erfahrungen könnte man Erfahrungen des unreflektierten erlösten Daseins nennen.
- Christliche Gemeinde ist der Raum, wo diese Erfahrungen zielstrebig ermöglicht werden. Das ist bereits echte Diakonie.
- In der christlichen Gemeinde wird im Unterschied zu anderen Gemeinschaften und Gruppen über solche qualifizierten Erfahrungen nachgedacht, indem sie unter das Wort Gottes gestellt werden. Aus diesem Nachdenken wächst der Glaube.
- Erst dann werden jene Grundvollzüge sinnvoll und notwendig, die charakteristisch für die christliche Gemeinde sind. Wortverkündigung, Eucharistie und die anderen Sakramente, Diakonie bestätigen also, was vorhanden ist, bezeugen es öffentlich und schenken neuen Glauben.
- Christliche Gemeinde darf den Mut haben, Erfahrungen voranzunehmen, die jetzt noch nicht ganz verwirklicht werden können: in der Liturgie, aber auch im Streben, Utopien der Mitmenschlichkeit und der gesellschaftlichen Ordnung zu erreichen. Trotz Krankheit und Tod, Unfreiheit und Ungerechtigkeit, Versagen und Sünde hofft sie und bleibt der verheißenen Zukunft gewiß.

3.5 Aus- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter

Von entscheidender Bedeutung ist die Wirksamkeit der Priester und die darauf vorbereitende Ausbildung der Priesteramtskandidaten. - Was die letzte angeht, hat bereits Pius XL gefordert, „der ganze priesterliche Nachwuchs (müsse) durch angestregtes Studium der Gesellschaftswissenschaften eine gediegene Ausrü-

stung erhalten“ („acri de re sociali Studio rite parandi“); eine erhöhte Qualifikation erwartet er bei denjenigen, die die Bischöfe „eigens für dieses Arbeitsfeld freistellen“ (QA 142).

Auch der in der Enzyklika *Mater et Magistra* ausgesprochene Wunsch, daß die Soziallehre der Kirche „in den katholischen Schulen aller Stufen, ganz besonders aber in den Seminarien als Pflichtfach vorgetragen werde“ (MM 223), hat kein genügendes Echo gefunden. In den Jahren seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil haben vor allem innerkirchliche Fragen und Aufgaben die Kirche in Anspruch genommen und auch das Interesse der Theologiestudierenden sehr stark auf sich gezogen; allgemein ist auf dem Feld der gesellschaftsbezogenen Bildung zu wenig geschehen.

Alle hauptamtlich in der Pastoral eingesetzten Mitarbeiter sollten in der Ausbildung wie in der Fortbildung sich jenes Wissen und jene Erkenntnisse aneignen, die sie zur Auseinandersetzung mit den Problemen der Industriegesellschaft, besonders mit den Fragen der Arbeiterschaft, befähigen. Dazu gehört auch die Teilnahme an Praktika im Rahmen der Fortbildung. Ohne diese Voraussetzung können sie die Welt der Arbeit nicht evangelisieren.

Für die Zeit der Ausbildung aller Priesteramtskandidaten sollten entsprechende Praktika eingerichtet werden, damit sie tatsächlich einmal die Lebenssituation der Arbeiter aus eigener Erfahrung kennenlernen und so später auch im Hinblick auf diese Gruppe den priesterlichen Dienst an der Einheit der Gemeinde leisten können. Diese Praktika sollten obligatorisch sein.

Empfehlung 4

In der wissenschaftlichen Ausbildung aller, die sich auf den pastoralen Dienst vorbereiten, sollte dem Gesamtkomplex sozialer Probleme erheblich größeres Gewicht beigelegt werden. Mit dem als Pflichtfach vorgeschriebenen Studium der christlichen Soziallehre an den Katholischen Theologischen Fakultäten und Hochschulen ist ein von Fachleuten vorbereitetes und begleitetes Industriepraktikum zu verbinden.

Die Seelsorge in der Arbeitswelt ist nicht zuerst ein Sprachproblem, sondern ein Kontaktproblem. Die zu schwachen oder ganz verlorenen Kontakte mit der Arbeiterschaft können in einem Betriebspraktikum neu geschaffen werden. Priesteramtskandidaten, Ordensleute²⁵ und hauptamtlich tätige Laien erhalten durch diese Kontakte nicht nur Einblicke in die Arbeitswelt, sie finden auch gemeinsam mit den Betroffenen von der Basis her die für die Verkündigung geeignete Sprache.

²⁵ Vgl. Orden 3.1.2.

3.6 Besondere Träger des Dienstes der Kirche in der Arbeiterschaft

Der Dienst der Kirche in der Arbeiterschaft ist in besonderer Weise der ordentlichen Pfarrseelsorge aufgetragen. Ebenso sind die auf anderen Ebenen (Pfarrverband, Dekanat, Region, Diözese, Bischofskonferenz) tätigen Personen und Gremien für diese Aufgabe mitverantwortlich.

Dieser Dienst, soll er fruchtbar sein, bedarf aber auch besonderer Träger, wie hauptamtlich Tätiger, der Arbeitsstellen für Arbeiter- und Betriebsseelsorge und katholischer Arbeitnehmerorganisationen.

3.6.1 Hauptamtlich in der Arbeiterpastoral Tätige

Der Dienst der Kirche in der Arbeiterschaft läßt sich ohne hauptamtlich tätige Priester, Diakone und Laien nicht bewältigen. Durch den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern muß die ehrenamtlich geleistete Arbeit unterstützt und gefördert werden nach dem Grundsatz: durch hauptamtliche mehr ehrenamtliche Mitarbeiter.

In unseren Betrieben dürften die Voraussetzungen für priesterliche Seelsorge nur ausnahmsweise gegeben sein; hier ist vielmehr der Ort für ein ausgesprochenmaßen von Laien getragenes Apostolat, von Arbeitern selbst und von informellen und formellen Gruppen, wie Betriebsgruppen und Werkgemeinschaften. Die KAB/CAJ bedarf auch für diese Aufgaben einer besonderen Förderung.

Empfehlung 5

Die Arbeiterseelsorge ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Pfarrseelsorge. Daneben werden Geistliche für die Arbeiterseelsorge freigestellt, nicht zuletzt für die Arbeit in katholischen Arbeitnehmerorganisationen. Kirchliche Amtsstellen und diese Organisationen sollten zusammenarbeiten, unbeschadet ihrer Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

Im Einsatz von Arbeiterpriestern, d.h. von Priestern, die hauptberuflich und auf Dauer im Erwerbsleben stehen, um als Arbeiter unter Arbeitern seelsorglich zu wirken, sehen wir ein brüderliches Zeugnis der Kirche in der Arbeiterschaft. Auf diese Weise versuchen sie, in der Nachfolge Christi ganz mit den arbeitenden Menschen zu leben. Wir anerkennen ausdrücklich ihren Dienst. Beim Einsatz solcher Priester ist darauf zu achten, daß ihnen Rückhalt in einer kirchlichen Gemeinschaft und im Presbyterium gegeben wird.

Empfehlung 6

Alle hauptamtlich in der Arbeiterpastoral Tätigen bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung auf ihre Aufgaben und der ständigen Fortbildung und einer besonderen Förderung der Spiritualität. Eine solche fundierte Ausbildung für Laien und die

Fortbildung sowohl der Priester, Diakone als auch der Laien könnten im Rahmen eines Instituts geleistet werden, das sich umfassend mit dem Verhältnis von Kirche und Arbeiterschaft auf dem Hintergrund der Industriegesellschaft und deren Entwicklung befaßt.

Das Arbeitsfeld für hauptamtlich in der Arbeiterpastoral tätige Priester, Diakone und Laien ist so weit, daß man weder erwarten noch verlangen kann, daß sie unterschiedslos für alles zuständig sein und sich dementsprechend für alles in gleicher Weise engagieren können. Sie werden Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzen müssen. Immer aber sollten sie sich mitverantwortlich fühlen, daß Kontakte gepflegt und angeknüpft werden zu Gewerkschaften und Arbeitgebern, zu Betriebs- und Personalräten und zu Führungskräften in den Betrieben und Unternehmen, entweder durch sie selbst oder, was ebenso wichtig ist, durch andere Personen, Gremien und Gruppen in der Kirche.

3.6.2 Arbeitsstellen für Arbeiter- und Betriebsseelsorge

In vielen Diözesen gibt es bereits Stellen für Arbeiter- und Betriebsseelsorge. Diese Einrichtungen sollen zur Intensivierung der Arbeiterpastoral in allen Diözesen geschaffen und ausgebaut werden²⁶.

Empfehlung 7

Auf Diözesanebene bzw. je nach Größe und Struktur des Bistums auf Regional-ebene sollen Arbeitsstellen für Arbeiter- und Betriebsseelsorge eingerichtet und hauptamtlich besetzt werden. Diese Arbeitsstellen hätten auf eine ausreichende Berücksichtigung der Arbeiter- und Betriebsseelsorge im Rahmen der seelsorglichen Gesamtplanung hinzuwirken und die entsprechenden Tätigkeiten anzuregen, zu fördern und zu koordinieren. Sie sollen ferner die Bildung und die Tätigkeit der Ausschüsse für Berufs- und Arbeitswelt in den Pfarreien unterstützen sowie den Ausbau der katholischen Arbeitnehmerorganisationen und die Tätigkeit der Betriebsseelsorge fördern.

Der Diözesanpastoralrat und der Regionalpastoralrat bzw. Dekanatpastoralrat bilden einen Ausschuß für Berufs- und Arbeitswelt.

Der Pfarrgemeinderat bildet einen Ausschuß für Berufs- und Arbeitswelt oder benennt einen Beauftragten, der regelmäßig über die Probleme der Arbeiter in der Pfarrei und in den Betrieben des Pfarrgebietes berichtet und gegebenenfalls Initia-

²⁶ Zu Aufgaben und Aufbau der Betriebsseelsorge vgl. auch „Leitsätze der Pastoral für Berufs- und Arbeitswelt. - Beschlossen bei der Jahrestagung 1970 in München-Fürsteneried von den Mitarbeitern der Arbeitsstellen für die Pastoral für Berufs- u. Arbeitswelt in den deutschen Diözesen“, in: Unser Dienst - Zeitschrift für Seelsorge in der Arbeitswelt 3 (1970) 161-165.

tiven der katholischen Arbeitnehmerorganisationen, der Betriebsseelsorge oder des Pfarrgemeinderates anregt bzw. deren Initiativen aufgreift. Auf allen diesen Ebenen ist ökumenische Zusammenarbeit geboten.

3.6.3 Katholische Arbeitnehmerorganisationen

„Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolates (AA 18) von besonderer Bedeutung. Ihre Träger sind vor allem die katholischen Verbände“²⁷. Die auf Arbeitnehmerfragen spezialisierten katholischen Verbände und Organisationen sind Stätten der Begegnung der Arbeitnehmerschaft mit der Kirche und mitverantwortlich für die Lebenslage der Arbeiter sowie für die Gestaltung von Gesellschaft und Staat.

Sie geben ihren Mitgliedern zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den Grundsätzen des Glaubens Anregung, Bildung und Unterstützung.

Die auf Arbeitnehmerfragen spezialisierten katholischen Verbände und Organisationen sind auch aufgrund ihrer Erfahrungen in besonderer Weise geeignet, das Apostolat unter den Arbeitern zu verwirklichen. Dabei werden sie ihre Arbeit stets kritisch überprüfen und den veränderten Verhältnissen in der Berufs- und Arbeitswelt anpassen müssen.

Der besondere Beitrag des Seelsorgers in der Verbandsarbeit besteht darin, den Laien für das berufliche und gesellschaftspolitische Engagement „Licht und geistliche Kraft“ (GS 43) zu vermitteln.

Die Arbeiter sind gerufen, sich den katholischen Organisationen anzuschließen und sich darin zu aktivieren.

Empfehlung 8

Im Interesse der umfassenden Verantwortung der Kirche für die Arbeiterschaft sollten nach Möglichkeit in allen Pfarrgemeinden katholische Arbeitnehmerorganisationen bestehen. Ausgehend vom Glauben und von der Sozialverkündigung der Kirche müssen die katholischen Arbeitnehmerorganisationen ihr Selbstverständnis selbst entwickeln. Die Kirche anerkennt ihre eigenständigen Aufgaben in der Welt der Arbeit.

Die Bistümer sollten die Gründung, die Mitgliederwerbung und den Ausbau der katholischen Arbeitnehmerorganisationen als Einrichtung zur Bildung, zur solidarischen Unterstützung und zur Interessenvertretung katholischer Arbeitnehmer fördern.

Die Bistümer sollen einzeln und in ihrer Gesamtheit gewährleisten, daß die katholi-

²⁷ Räte und Verbände, Teil II, Einleitung.

schen Arbeitnehmerorganisationen nach Absprache mit ihnen in ausreichender Zahl hauptamtliche Mitarbeiter anstellen können und daß die für ihre Arbeit notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. VI, 39-90
2. Lesung, Prot. VIII, 58-126

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1974/6, 25-34
2. Lesung, SYNODE 1975/4, 59-67

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/6, 35-36
2. Lesung, SYNODE 1975/7, 27-29

Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft

Einleitung: *Dr. Marita Estor*

1. ZUM VERSTÄNDNIS DES BESCHLUSSES

1.1 Situation und Entstehung

Die Sorge für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen und hier vorrangig für die ausländischen Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten findet sich schon im Themenvorschlag der Vorbereitungskommission, und zwar im Sachbereich III „Christliche Diakonie“. Bereits in der ersten Vollversammlung der Synode wurde auf den engen Zusammenhang mit dem Themenkreis V „Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche“ hingewiesen, die Bildung einer für beide Bereiche zuständigen Sachkommission jedoch abgelehnt (SYNODE 1971/2,23).

1.1.1 Motive für die Wahl des Themas

Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer war 1969 und 1970 jeweils um 400 000 gestiegen; 1972 lebten in der Bundesrepublik Deutschland über 2,3 Millionen ausländische Arbeitnehmer, mehr als doppelt soviel wie im Jahre 1968. Hinzu kamen nicht erwerbstätige Angehörige, darunter zunehmend auch Kinder. Insgesamt wurde ihre Zahl auf etwa 3,5 Millionen geschätzt. Die sozialen Probleme - Wohnung und Unterkunft, Schulwesen, Freizeit, gesundheitliche Versorgung, Kommunikationsmöglichkeiten - traten unübersehbar in den Vordergrund. Das zunehmende politische Bewußtsein der jungen Menschen und die Massenmedien machten breite Kreise der Bevölkerung mit den persönlichen und sozialen Nöten von Millionen Menschen unter uns bekannt. Obwohl die Anwerbung und Vermittlung durch die Bundesanstalt für Arbeit kontrolliert erfolgte, entschieden über die Zahl der Anzuwerbenden allein der Arbeitsmarkt, also in erster Linie die Unternehmer. Eine entsprechende Erweiterung der sozialen Infrastruktur erfolgte nicht, die staatlichen Stellen sahen keinen Anlaß, den Zustrom einzuschränken. Eine Konzeption, wie den damit verbundenen Problemen abzuhelpfen sei, lag nicht vor¹.

¹ Vgl. zur allgemeinen Situation der Ausländer in der BRD: *G. Maturi*, Arbeitsplatz: Deutschland, Mainz 1964; *K. Binger*, *E. Meistermann-Seeger*, *E. Neubert* (Hg.), *Leben als Gastarbeiter*, Köln-Opladen 1970; *E. Klee*, *Die Nigger Europas*, Düsseldorf 1970; *R. Leudersdorff*, *H. Zilleßen* (Hg.), *Gastarbeiter - Mitbürger*, Gelnhausen 1971; *Bundesanstalt für Arbeit* (Hg.), *Repräsentativuntersuchung '72. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer*, Nürnberg 1973; *U. Mehrländer*, *Soziale Aspekte der Ausländerbeschäftigung*, Bonn-Bad Godesberg 1974.

Der Deutsche Caritasverband hatte von Anfang an die Beratung und Betreuung der katholischen Arbeitnehmer und ihrer Familien übernommen und ein Netz von Betreuungsstellen (1975 293 Beratungsstellen mit 340 Sozialberatern) über die ganze Bundesrepublik Deutschland aufgebaut. Seine Mitarbeiter erfuhren unmittelbar, vor welche Schwierigkeiten sich die Ausländer gestellt sahen, aber auch, wie begrenzt die Möglichkeiten der Sozialberater waren, durch ihren Einsatz tatsächliche Abhilfe zu schaffen. Das im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz für den Kontakt mit den Delegaten der Ausländerseelsorger verantwortliche Katholische Auslandssekretariat bemühte sich um den Aufbau einer Gastarbeiterseelsorge. Beim Katholischen Büro in Bonn befaßten sich im Arbeitskreis für Fragen ausländischer Arbeitnehmer Sachverständige, darunter auch der griechische Metropolit und andere Nicht-Katholiken, mit den verschiedenen Problembereichen. Auf dem Ökumenischen Kirchentag in Augsburg 1971 wurde die Ausländerbeschäftigung als gesellschaftspolitisches Problem scharf und kritisch diskutiert und ein entschiedenes Handeln der Kirchen gefordert. Auf gesamtkirchlicher Ebene hatten die Sozialenzykliken (*Mater et magistra*, *Pacem in terris*, *Octogesima adveniens*) und die Pastoralkonstitution (GS) das Thema aufgegriffen und grundsätzliche Aussagen dazu gemacht.

Angeichts der Notlage so vieler Menschen in unserer Gesellschaft mußte sich auch die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland die Frage stellen, wie sie ihre eigenen Sozial- und Pastordienste den Erfordernissen anpassen und darüber hinaus zur Lösung der Probleme beitragen konnte².

1.1.2 Der Beginn der Arbeit

Das Thema wurde der Sachkommission III „Christliche Diakonie“ überwiesen, da hier die Fachleute mit ihren Erfahrungen aus der Caritas-Arbeit vertreten waren und am ehesten ein Rückfluß der Ergebnisse und ihre Umsetzung für die Praxis erwartet werden konnte. Die Sachkommission bildete eine Unterkommission. Diese beschloß, keine Vorlage für ausländische Arbeitnehmer zu machen, sondern sie gemeinsam mit ihnen zu erarbeiten. An den Arbeiten der Unterkommission wurden in zehn Arbeitskreisen insgesamt 109 Personen, davon 48 Ausländer, und zwar ausländische Arbeitnehmer, Delegaten, Sozialberater, Diplomaten und sonstige Sachverständige beteiligt. Im Verlauf ihrer Überlegungen schränkte die Unterkommission das zugewiesene Thema auf Fragen der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen ein, da sich die Lage der ausländischen Studenten und Praktikanten wesentlich von den Problemen der ausländischen Arbeitnehmer unterscheidet. Von vornherein bestand Einigkeit, sowohl die theologisch-pastoralen als auch die sozialen und gesellschaftspolitischen Aspekte in einer Gesamtvorlage darzustellen. Als Titel wurde dementsprechend „Der ausländische Arbeitnehmer - seine Stellung in Kirche und Gesellschaft“ gewählt.

² *Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hg.)*, Fremder - Gast - Bruder, Freiburg i. Br. 1971; *Ausländerseelsorge im Bistum Essen (Hg.)*, Ausländer - Anregungen und Hinweise, Essen 1972; *Internationale Kath. Kommission für Wanderungsfragen (Hg.)*, Menschen unterwegs, Genf 1973.

1.1.3 Schwierige Ausgangslage für Lösungsansätze

Mit dieser Vorlage griff die Synode erstmals eine Thematik auf, die über innerkirchliche Fragen und Aufgaben hinausging. Dadurch waren mit der Erstellung einer solchen Vorlage erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Die Arbeiten konnten sich zwar auf Grundsatzaussagen in päpstlichen Rundschreiben stützen, aber konkrete Aussagen der katholischen Soziallehre waren nicht verfügbar. Das Fehlen einer Arbeiterpastoral machte sich auch hinsichtlich der ausländischen Hilfsarbeiter, die noch dazu in einer fremden Umgebung lebten, bemerkbar. Die Arbeiten an der Vorlage „Kirche und Arbeiterschaft“ in der Sachkommission III verliefen parallel, kamen aber nur mühsam voran. Erst in der späteren Synodendiskussion dieser Vorlage zeigten sich die ganzen Schwierigkeiten der Kirche im Verhältnis zur Arbeiterschaft. Die Anwesenheit von über einer Million Muslims in der Bundesrepublik Deutschland fordert die Kirche wiederum in ganz anderer Weise, ein Problem, das in der kirchlichen Öffentlichkeit keineswegs bewußt war.

Auch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hatten sich mit Fragen der Ausländerbeschäftigung, ihren Bedingungen und Folgen für die einzelnen Betroffenen wie für die Gesellschaften der Entsende- wie der Aufnahmeländer kaum befaßt. Soweit Untersuchungen vorlagen, waren sie vielfach von bestimmten Interessen geleitet. Darin spiegelte sich somit der Informations- und Bewußtseinsstand der deutschen Bevölkerung zu Beginn der siebziger Jahre wider³.

Die Sachkommission III mußte angesichts dieser Situation Entscheidungen treffen und Prioritäten setzen, wenn die Vorlage zu wirksamen Verbesserungen der Lage der ausländischen Arbeitnehmer beitragen sollte. Vorrang gab sie den schwierigen Arbeits- und Integrationsproblemen der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden und lebenden Ausländer, da sie nicht *alle* Fragen, die die ausländischen Arbeitnehmer betreffen, aufgreifen konnte. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten ihre Situation möglichst kurz- bzw. mittelfristig verbessern und sich im Rahmen des finanziell Möglichen halten.

1.1.4 Daten zur synodalen Prozedur

Sowohl die Unterkommission (15.3.1972) wie die Sachkommission III (8./9.6.1972) verabschiedeten den Entwurf der Vorlage einstimmig. Dieser bestand aus einer kurzen Situationsbeschreibung, Grundsatzüberlegungen und einer „Erklärung der Synode“ mit Anordnungen und Empfehlungen für den pastoralen Auftrag der Kirche und mit sozialen und gesellschaftspolitischen Aufgaben und Forderungen. Der Vorlage war eine ausführliche Begründung beigegeben, die umfangreiches Material zum Verständnis der Situation sowie der Aufgaben und Forderungen enthielt (SYNODE 1972/6, 17-44). Der Begründungsteil wurde auf Wunsch der Sachkommission mit der Vorlage veröffentlicht. Außerdem wurde beides auf Vorschlag der Sachkommission III in die einschlägigen Mutter-

³ H. Salowsky, G. Schiller, Ursachen und Auswirkungen der Ausländerbeschäftigung, Köln 1972; K. Höpfner, B. Ramann, B. Rürup, Ausländische Arbeitnehmer: Gesamtwirtschaftliche Probleme und Steuerungsmöglichkeiten, Bonn 1973; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (Hg.), Ausländische Arbeitnehmer. Literatur und Forschungsprojekte. Sonderheft 3 der Literaturdokumentation zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg 1974; U. Mehrländer, Soziale Aspekte der Ausländerbeschäftigung, Bonn - Bad Godesberg 1974.

sprachen der katholischen ausländischen Arbeitnehmer übersetzt, um so auch den Ausländern selbst eine Möglichkeit zu geben, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Die Vorlage wurde in der dritten Vollversammlung der Synode (5./6. Januar 1973) in erster Lesung beraten. 45 Änderungsanträge lagen vor, weitere ergaben sich aus der Diskussion. Mit 193 Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung wurde die Vorlage grundsätzlich angenommen. Außerdem beschloß die Vollversammlung, daß sich Mitglieder der Sachkommission V („Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche“) an der weiteren Beratung der Vorlage beteiligen sollten.

Die weitere Arbeit stand unter erheblichem Zeitdruck, da die zweite Lesung bereits für die nächste Vollversammlung im November 1973 angesetzt wurde. Die Vorlage wurde durch weitere theologische und pastorale Gesichtspunkte ergänzt und um präzisere gesellschaftspolitische Aussagen erweitert; Teile der Begründung wurden in den Vorlagetext eingearbeitet, stellen jedoch keine Beschlußtexte dar. Da infolge des Zeitdrucks eine angemessene Mitarbeit von Mitgliedern der Sachkommission V an der Bearbeitung nicht möglich war, legte diese der Sachkommission III einen Alternativentwurf zu den gesellschaftspolitischen Grundsatzüberlegungen (B. II.) vor. Dieser wurde jedoch nicht übernommen. Die Sachkommission III verabschiedete die Vorlage (18. 5. 1973) einstimmig. Die Sachkommission V erläuterte ihre Kritik an den gesellschaftspolitischen Grundsatzüberlegungen in einem Votum (SYNODE 1974/2, 11-12). Mitglieder der Sachkommission V stellten 32 Änderungs- oder Ergänzungsanträge. In einer gemeinsamen Sitzung von Mitgliedern beider Kommissionen wenige Tage vor der Vollversammlung wurden 19 Anträge übernommen, bei 12 Anträgen eine Übereinstimmung durch Neuformulierung gefunden und ein Antrag (D-IV-345) dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Nach vierstündiger Diskussion nahm die Synode die Vorlage mit 264 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen an. 36 in der Diskussion gebilligte Anträge wurden noch in die Vorlage eingearbeitet. Der Titel wurde umformuliert in: „Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft“. Hierdurch sollte die Problemoffenheit und der Aufforderungscharakter des Beschlusses deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

1.2 Aufbau und Hauptinhalte

Der Synodenbeschluß gliedert sich in drei Teile. *Teil A* (kein Beschlußtext) stellt die Situation der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Vielschichtigkeit dar. Er enthält die Feststellung, daß die Ausländerbeschäftigung zu einem Dauerproblem und die Bundesrepublik Deutschland für viele Ausländer faktisch zum Einwanderungsland geworden ist. *Teil B* beinhaltet die Grundsatzüberlegungen zum diakonischen und pastoralen Auftrag der Kirche (I.) und zur gesellschaftspolitischen Problematik (II.). *Teil C* teilt die sich aus den Grundsatzüberlegungen ergebenden Folgerungen ebenfalls in pastorale Aufgaben (C.I.) und sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Forderungen (C.II) ein.

Die Synode teilte die wachsende Besorgnis der Öffentlichkeit über die Lage der ausländischen Arbeitnehmer. Sie wollte die Anwaltsfunktion für die Fremden und Bedrängten im Interesse der unverkürzten Menschlichkeit aller ihrer Glieder wie auch der übrigen Ausländer übernehmen. Gleichzeitig mußte sie dafür Sorge tragen, diesem ihrem

Anspruch im Bereich der Kirche selbst besser zu entsprechen, um mit größerer Glaubwürdigkeit Forderungen gegenüber den Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft erheben zu können.

1.2.1 Diakonie und Anwaltsfunktion der Kirche

Der Heilsauftrag der Kirche, der Verwirklichung des Reiches Gottes zu dienen, wird in engem Zusammenhang mit dem gesellschaftskritischen und gesellschaftspolitischen Auftrag gesehen, als Anwalt für die Rechte von Randgruppen und Unterdrückten - unabhängig von deren Herkunft und Religion - einzutreten. Dies gilt um so mehr, als sich die Kirche die Leiden und Anliegen dieser Menschen zu eigen machen muß, zumal sie insbesondere in den katholischen Ausländern selbst betroffen ist. Ihre Diakonie zielt auf die „unverkürzt gelebte Humanität“ (B.I.). Diese ist besonders dann gefährdet, wenn der Mensch als bloße Arbeitskraft behandelt wird, als „Ware, die man nur nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage behandeln kann“ (B.I.). Diese Soll-Aussagen über die Kirche, die auf den päpstlichen Rundschreiben beruhen, sind in Zusammenhang zu sehen mit dem Bekenntnis, daß sich die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich „dieser Probleme bisher nicht genügend angenommen hat“ (B.II.9). Der aufgezeigte Anspruch richtet sich deshalb an die Kirche sowohl als Arbeitgeber von ausländischen Arbeitnehmern, insbesondere in Heimen und Krankenhäusern, wie auch an die Gliederungen der Kirche und die einzelnen Christen, die Rechte der Ausländer zu verteidigen, ihre Stellung und ihr Mitwirken in der Kirche wie im Staat zu fördern.

1.2.2 Gesellschaftspolitische Grundsatzüberlegungen

Der Teil B.II. gliedert sich in Aussagen über die gesellschaftspolitische Problematik und in Grundsätze und Forderungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit einem fehlenden Gesamtkonzept für eine Ausländerpolitik. Die bisher die Ausländerbeschäftigung steuernden wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkte haben zu Mißständen geführt, die nicht nur die Rechte und Würde der Ausländer gefährden, sondern auch das Gemeinwohl und den inneren Frieden in der Bundesrepublik Deutschland. Die Aufmerksamkeit der Synode konzentriert sich auf die Notwendigkeit einer ausreichenden sozialen Infrastruktur als Voraussetzung für eine dauernde Integration, bzw. für die Rückkehrwilligen für eine Integration auf Zeit. Dabei wird unter Integration „nicht eine Absorption der Minderheit und Verzicht auf deren eigene kulturelle Substanz verstanden, sondern ein gegenseitiger Kommunikationsprozeß, der für beide Seiten ein Geben und Nehmen und eine beiderseitige Bereicherung bedeutet“ (B.II.). Zielvorstellung der Synode ist das gleichberechtigte Miteinanderleben verschiedener kultureller Gruppen mit der deutschen Bevölkerung, das zu einer gegenseitigen Bereicherung führt und in das auch die aufgenommen werden, die nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland eine Beschäftigung suchen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß auch die Situation der Herkunftsländer mitbedacht werden. Das wirtschaftliche Gefälle zwischen ihnen und der Bundesrepublik Deutschland übt einen Sog aus, der die Menschen zwingt, um der Arbeit willen ihre Heimat und für kurze oder längere Zeit ihre Familien zu verlassen. Diese erzwungene Arbeitswanderung ist durch eine europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik abzubauen. Für die ausländischen Arbeitnehmer wird der Ausbau der erforderlichen gesellschaftlichen Strukturen

gefordert. „Diese müssen so angelegt sein, daß dem ausländischen Arbeitnehmer und seiner Familie ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, ein größtmögliches Maß an eigener Entscheidungsfreiheit und Mitwirkung, volle Gleichheit der Chancen und sozialen Sicherung, kulturelle und religiös-kirchliche Eigenständigkeit gewährleistet und so ein Leben ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht“ (B.II.2). Konsequenz wird eine Anwerbung nur aus wirtschaftlichen Erwägungen und ohne Rücksicht auf die notwendige Infrastruktur abgelehnt. Wegen des tatsächlichen Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Ausländer und der sozialen Infrastruktur wird ein modifizierter Anwerbestopp gefordert, der Neuanwerbung nur entsprechend den Verbesserungen der Infrastruktur zuläßt. Eindeutig wird die erzwungene Rückkehr der Ausländer als unmenschlich abgelehnt, ebenso das Rotationsprinzip, das nur einen streng befristeten Aufenthalt des ausländischen Arbeitnehmers gestattet.

Jede Ausländerkonzeption wird zweigleisig vorgehen müssen: „Sie muß sowohl die Schaffung und den Ausbau der notwendigen Infrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland als auch die Probleme der Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer in ihr Heimatland berücksichtigen“ (B.II.8). Hierzu werden Maßnahmen gefordert, die dem Ausländer die Rückkehr und die Reintegration erleichtern.

1.2.3 Die pastorale Verantwortung der Kirche

Die Synode geht von der Zielvorstellung aus, daß die ausländischen Mitchristen als vollberechtigte Glieder der Kirche teilhaben am Leben der Ortskirche. Diese ist in erster Linie für Seelsorge an den ausländischen Mitchristen verantwortlich. Die besondere sozio-kulturelle Lage der Ausländer macht aber hierfür die Hilfestellung der Ortskirche und eigene pastorale Maßnahmen durch die muttersprachliche Ausländerseelsorge notwendig. Allerdings beschränkt sich die Synode in diesem ersten Teil ihrer Folgerungen aus den Grundsatzüberlegungen weitgehend auf die Schaffung von institutionellen Voraussetzungen auf den verschiedenen Ebenen, von der Pfarrei bis zur Deutschen Bischofskonferenz. Dabei sollen die Ausländer da, „wo sie nicht nur vereinzelt leben, in den Gremien kirchlicher Mitverantwortung auf Diözesan-, Regional-, Dekanats- und Pfarrebene vertreten sein“ (Anordnung, C.I.1.3). Die katholischen Erwachsenenverbände, insbesondere aber die Jugendverbände werden aufgefordert, die ausländischen Mitchristen aufzunehmen.

Die Vorschriften über die besondere Ausländerseelsorge (C.I.2) halten sich im wesentlichen im Rahmen der römischen Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22.8.1969 (Motu proprio über die Wandererseelsorge, kommentiert von Bernhard Puschmann SAC. Nachkonziliare Dokumentation 24, Trier, Paulinus-Verlag 1971). Die Ausländerseelsorger sind mit allen Rechten und Pflichten den Diözesanpriestern gleichgestellt und berechtigt und verpflichtet, an den diözesanen Zusammenkünften teilzunehmen. Ausdrücklich entschied die Synode, daß die Ausländerseelsorger ihre Vertreter in den Priesterrat *wählen* (C.I.2.2). Ihr Aufgabenkatalog entspricht dem eines deutschen Gemeindeführers und schließt Verkündigung, Gottesdienst, Katechese, Diakonie und Einzelseelsorge ein. Die Sozialarbeit obliegt in erster Linie den Sozialberatern der Caritasverbände, eine enge Zusammenarbeit wird als notwendig bezeichnet (C.I.2.4).

Abschließend wird die pastorale Verantwortung auf die nichtkatholischen Ausländer, die Christen ebenso wie die Gläubigen anderer Religionen ausgedehnt. Dies ist wohl jedoch in besonderem Maß Aufgabe der Ortskirche und hätte eigentlich unter C.I.1 gehört.

1.2.4 Die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben

Die Synode richtet sich hier an einen weitgefächerten Adressatenkreis, einschließlich der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangig geht es um die kurzfristig mögliche Verbesserung der Rechtslage, insbesondere in bezug auf Daueraufenthalt und Familienzusammenführung sowie einer eventuellen Ausweisung. Dadurch soll die Unsicherheit über die Aufenthaltsdauer möglichst abgebaut werden. Auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Eingliederung am Arbeitsplatz, der gesundheitlichen Versorgung zielen weitere Forderungen.

Welche Erziehungs- und Bildungshilfen der sozial besonders gefährdeten zweiten Generation angemessen sind, bleibt ungeklärt. Die Anforderungen an ein künftiges Leben in der Bundesrepublik Deutschland oder im Heimatland sind so unterschiedlich, daß eine optimale Lösung kaum möglich erscheint. Die Eingliederung in das deutsche Bildungswesen soll der Regelfall sein, wobei die kulturelle Eigenständigkeit insbesondere durch Pflege der Muttersprache gewährleistet werden soll.

Den Sozial- und Beratungsdiensten der Caritasverbände wird eine besondere Verantwortung für die Integration der Ausländer zugewiesen, die über die ursprüngliche Betreuungstätigkeit hinausgeht. Sie müssen zahlenmäßig ausgebaut und durch Bildungsmaßnahmen qualitativ verbessert werden. Die deutschen Sozial- und Beratungsdienste müssen sich mehr als bisher auf die Ausländer einstellen (C.II.6).

Zu einer umfassenderen Information der deutschen Bevölkerung über die Ausländer werden die Massenmedien aufgefordert, die so zu einer Einstellungsänderung beitragen können. Aber auch für die Ausländer sollten die Medien verstärkt zur Verfügung stehen.

1.2.5 Die synodale Diskussion

In der ersten Lesung wurden insbesondere die Erweiterung der pastoralen Aussagen, eine umfassendere Darstellung der gesellschaftspolitischen Problematik und eine Neufassung der Aussagen über die Erziehungs- und Bildungshilfen gefordert. Dem ersten Anliegen wurde durch Einbeziehung von Teilen aus der Begründung in die Vorlage und den Verweis auf die Vorlage „Kirche und Arbeiterschaft“ Rechnung getragen. Das zu differenzierte Schulmodell, das Anregungen für alle Aspekte des Bildungsweges ausländischer Kinder enthielt, wurde als unrealistisch abgelehnt. In der Frage der Kindergärten gab die Synode der Einbeziehung der ausländischen Kinder in deutsche Kindergärten den Vorzug. Zu einer heftigen Kontroverse der Sachkommissionen III und V kam es zwischen den beiden Lesungen über die gesellschaftspolitische Problematik. Der Sachkommission III ging es in der Vorlage primär darum, in scharfer Weise gegen die Lage der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland zu protestieren, ihre Integration zu fördern und „das Ausländerproblem unverzüglich einer raschen Lösung zuzuführen“ (Schlußbemerkung). Die Sachkommission V war dagegen der Auffassung, daß eine solche Engführung des Ausländerproblems den strukturellen Problemen nicht angemessen ist und eine wirksame Problemlösung infolgedessen verhindert wird (SYNODE 1974/2, 11-12). Die Kontroverse lag nicht so sehr zwischen Befürwortern der Integration oder der Rotation, der Plafondierung oder eines modifizierten Anwerbstopps, zwischen einer schonungslosen Offenlegung der Probleme und ihrem vorsichtigen Verschleiern. Es ging vielmehr um den Ansatz der Vorlage und ihre Zielrichtung, ob christliche Diakonie als eine gesellschaftspolitische Aufgabe verstanden wird oder ein anderer Name für Caritas ist, die

Nothilfe zu leisten hat, aber keine Strukturveränderung von den Ursachen her beabsichtigt. Schon die Definition der Problematik als eines Minderheiten- oder Randgruppenphänomens ließ die Frage nach der Struktur und Verantwortlichkeit der deutschen Gesellschaft außer acht, die mitursächlich für die entstandenen Probleme ist. Die Forderungen zielten mehr auf institutionelle Regelungen und rechtliche und soziale Verbesserungen für den einzelnen Arbeitnehmer, weniger auf eine Bewußtseins- und Strukturveränderung. Die Sachkommission V bezweifelte, ob dadurch- losgelöst aus dem Zusammenhang der Gesamtproblematik - „der Abbau von Vorurteilen und die Weckung von mehr Bereitschaft zur Solidarität aller Arbeitnehmer wie zur Aufnahme der Ausländer und ihrer Familien als gleichberechtigte Glieder unserer Gesellschaft“ gelingen wird (SYNODE, ebd. 12). Diesen Anliegen der Sachkommission V trägt der Beschluß nur begrenzt Rechnung.

1.3 Die pastorale Bedeutung

1.3.1 Die Wahrnehmung der Anwaltsfunktion

Die akuten Nöte von Millionen Menschen, die Vielschichtigkeit der Problematik und die fehlenden pastoraltheologischen und sozialetischen sowie sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen haben die Synode nicht gehindert, sich darauf einzulassen und sich als Anwalt derjenigen zu äußern, die in unserer Gesellschaft kaum selbst die Möglichkeit dazu haben. Der Text zeigt eine Vielzahl von Möglichkeiten auf und fordert, die Chancen zu nutzen, die die Anwesenheit der Ausländer für die Kirche und die Gesellschaft darstellen. Durch den Synodenbeschluß wird es der Kirche besser möglich, im öffentlichen Raum zur Lösung der Probleme beizutragen.

1.3.2 Verwirklichung von mehr Katholizität

Die Kirche wird dies um so glaubwürdiger tun können, als sie selbst, die Bischöfe, die Gemeinden, die Priester und die einzelnen wie die Gruppierungen und Verbände die katholischen Mitchristen unter den Ausländern als ihre Brüder erkennen und aufnehmen. Dem trug die Synode selbst nicht ausreichend Rechnung. Bei einem Anteil an den Katholiken von 7 v.H. wurden die Ausländer nur durch zwei Synodale vertreten. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Stellungnahme zur ersten Lesung darauf hingewiesen, daß die Anwesenheit der ausländischen Arbeitnehmer „uns die weltweite katholische Kirche und auch Völkergemeinschaft in verstärkter Weise bewußt werden“ läßt (SYNODE 1973/2,51). Die Behandlung von Menschen in der Kirche, die zur sozialen Unterschicht gerechnet werden, ist ebenso ein Testfall für die Bezeugung der Botschaft Jesu wie das Verhalten der Kirche gegenüber einer so großen Zahl von gläubigen Muslimen in unserer Gesellschaft.

1.3.3 Der eigenständige Beitrag der Kirche

Für die katholischen Ausländer kann die Kirche ein Stück Heimat darstellen, das ihnen zur Bewältigung ihrer Fragen und Schwierigkeiten helfen kann. Die Ausländerseelsorge und die Sozial- und Beratungsdienste haben hier eine besondere Aufgabe, die sie allerdings nicht ohne die deutsche Kirche zu bewältigen haben. Auf diese Zusammenhänge

und Verantwortlichkeiten weist der Text hin. Daß diese Dienste durch den Synodenbeschluß in das Bewußtsein der ganzen Kirche gestellt sind, bringt für beide Seiten Möglichkeiten und Verpflichtungen mit sich, die konkretisiert werden müssen. Im Schnittpunkt von Seelsorge, Diakonie und Gesellschaftspolitik ist die Kirche zu einem eigenständigen Beitrag von gesellschaftspolitischer Relevanz gerufen, der neue Wege erfordert und sicher nicht ohne Anstrengungen und Konflikte zu realisieren ist.

1.3.4 Offene Fragen

Zur Lösung der theologisch-pastoralen wie der sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen gibt es erst Ansätze. Die vorgeschlagenen institutionellen Regelungen im kirchlichen Bereich müssen mit Leben gefüllt werden. Das aber ist abhängig vom Bewußtseinsstand und Interesse einer breiten kirchlichen Öffentlichkeit. Wie dieses zu mobilisieren ist, auch in Zeiten der Arbeitslosigkeit und der knappen personellen und finanziellen Mittel, läßt der Text offen.

Die Synode wollte sich als Anwalt der Rechte der Ausländer für die „unverkürzt gelebte Humanität“ einsetzen (B.I.). Sie hat aber einen wesentlichen Aspekt aus ihren Betrachtungen fast gänzlich ausgelassen, nämlich daß auch die Ausländer Menschen mit politischen Rechten und Pflichten sind, die sie infolge ihrer Lage kaum ausüben können. Nur in einem einleitenden Text (C.II.1, kein Beschlußtext) wird gesagt, es sei „Anliegen der Synode, daß rechtliche Voraussetzungen für angemessene Formen einer aktiven Mitarbeit am öffentlichen Leben geschaffen werden“. Gedacht wird an das kommunale Wahlrecht und die Mitarbeit in Kommunal Ausschüssen. Die Aussage verbleibt aber im Unverbindlichen. Außer acht bleibt auch die Mitwirkung in deutschen Parteien, die Bildung eigener gewerkschaftlicher oder politischer Vereinigungen. Auch eigene Vereinsbildungen im kirchlichen Bereich bleiben unerwähnt. Alles dies gibt es bereits, und es bleibt die Frage, wie dieses Konfliktfeld bewältigt werden kann.

2. HINWEIS UND ANSTÖSSE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

Die Vorlage wurde in einer Zeit erarbeitet, als die Probleme der Ausländer in der Öffentlichkeit ein offenes Ohr fanden. Ursprüngliche Forderungen konnten in der zweiten Lesung bereits als erfüllt gestrichen werden (z.B. die Reform des Arbeitsförderungs- und des Ausbildungsförderungsrechts). Anwerbestopp und Arbeitslosigkeit haben inzwischen jedoch eine neue Situation geschaffen. Die Lage der öffentlichen Haushalte ist kaum dazu angetan, die dringend geforderten Verbesserungen der sozialen Infrastruktur zu verwirklichen. Die Umsetzung der Forderungen und Aufgaben muß nun angesichts einer öffentlichen Meinung erfolgen, die das Interesse an den Ausländern weithin verloren hat⁴. Um so dringlicher werden die Aufgaben, deren Verwirklichung die Kirche selbst in der Hand hat.

⁴ *Evangelischer Pressedienst (Hg.)*, Gastarbeiter: Zieht Bonn im Notfall die Notbremse?, Frankfurt, Dokumentation Nr. 5/76.

2.1 Die kirchlichen Dienste

An erster Stelle ist der Ausbau und die Verbesserung der Sozialdienste für die Ausländer wichtig, damit sie und ihre Familien in einer schwierigen und unsicheren Situation die dringend benötigten Hilfen erhalten. Die Sozialberatung steht in einer neuen Phase ihrer Arbeit, die die Problemlage der Ausländer als einer Gruppe und nicht nur die Betreuung im Einzelfall zum Ausgang hat. Hierfür sind die personellen, finanziellen und konzeptionellen Voraussetzungen unter Beteiligung der Ausländer selbst zu schaffen. Diese Dienste können auch eine wichtige Brückenfunktion zu den übrigen Diensten, Verbänden und den Gemeinden herstellen.

Für die pastoralen Aufgaben steckt der Beschluß einen Rahmen. Insbesondere die Gemeinden, in denen Ausländer leben, sind aufgefordert, diese als ihre Brüder und Schwestern in das Gemeindeleben einzubeziehen, soweit das möglich ist. Hier sind nicht nur die Barrieren der kulturellen Fremdheit und der Sprache zu überwinden, sondern auch die soziale Barriere, die deutsche Arbeiter vom Gemeindeleben und seinen Gremien fernhält. Wenn es gelingt, Ausländer einzubeziehen, vor allem solche, die schon lange in der Bundesrepublik Deutschland leben, werden sich gemeinsame Interessen und Kooperationsmöglichkeiten entdecken lassen.

Die Deutsche Bischofskonferenz hatte bereits vor der Verabschiedung mit dem Ausbau des Katholischen Auslandssekretariats der Anordnung C.I.1 entsprochen. Damit ist eine Voraussetzung für den Ausbau der Ausländerseelsorge geschaffen. Hierfür bietet der Beschluß nur Rahmenvorschriften. Welche Möglichkeiten, aber auch welche Konflikte sich für den Ausbau der Ausländerseelsorge für die deutschen Gemeinden ergeben können, muß abgewartet werden. Eine dringliche Aufgabe ist in der Anordnung C.I.2.2 angesprochen, die die ausländischen Priester den Diözesanpriestern gleichstellt. Sie sollen dadurch aus der vielfach empfundenen Isolierung herausgeholt werden.

Insgesamt scheint es dringend geboten, die Impulse des Synodenbeschlusses für eine Bewußtseinsbildung der Katholiken und darüber hinaus der gesamten Bevölkerung aufzugreifen. Das kann in den Schulen und Bildungseinrichtungen, in den Gruppen und Verbänden, über die Verkündigung und die Medien erfolgen. Auf Anregung der Kirchen wurde am 12. Oktober 1975 erstmals der „Tag des ausländischen Arbeitnehmers“ durchgeführt. Dazu hatten die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, der Deutsche Städtetag, die Gewerkschaften, die Parteien, der Sportbund und die Wohlfahrtsverbände aufgerufen. Dieser Tag hat vielerorts die Solidarität der Deutschen mit den ausländischen Arbeitnehmern gezeigt.

2.2 Der Synodenbeschluß und die Öffentlichkeit

Die sozial- und gesellschaftspolitischen Forderungen richten sich an eine Vielzahl von Adressaten, ohne die einzelnen Forderungen jeweils einem bestimmten Adressaten zuzuordnen. Die veränderte arbeitsmarkt- und finanzpolitische Lage wird es der Kirche schwermachen, für ihre begründeten Forderungen Gehör zu finden. Protestschreiben des Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Ausländerfragen und des Präsidenten der Synode gegen die restriktive Ausländerpolitik einiger Länder an verantwortliche Politiker hatten kaum Erfolg. Hier wird die Kirche nur dann ihre Anwaltsfunktion deutlich machen können, wenn sie, durch ihre Glieder und eigenes Verhalten gestützt, geduldig und unnachgiebig auf den Rechten der ausländischen Mitmenschen besteht.

2.3 Die ausländischen Arbeitnehmer

Die Übersetzung der Vorlage in die Sprachen der katholischen Arbeitnehmer ermöglicht es ihnen und den Verantwortlichen in den Herkunftsländern, die Anliegen und Absichten der deutschen Kirche besser kennenzulernen und sich gegebenenfalls darauf zu berufen. Sie kann eine Gesprächsbasis sein, die über unterschiedliche Erfahrungen und Mentalitäten zueinander finden läßt und Kommunikation sowie Kooperation ermöglicht. Manches mag sich dabei als sehr deutsch oder auch als sehr vorläufig erweisen. Wenn der Synodenbeschluß insgesamt aber dazu beiträgt, die Ausländer konkret erfahren zu lassen, daß sie als Menschen hier angenommen sind, daß ihre Probleme von Deutschen geteilt werden und daß sie gemeinsam mit Deutschen für mehr Gerechtigkeit und Solidarität kämpfen können, hätte die Kirche ein Zeichen der Hoffnung gesetzt.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

- A. Zur Situation
- B. Grundsatzüberlegung
- C. Folgerungen

I. Die pastorale Verantwortung der Kirche gegenüber den ausländischen Mitchristen

- 1. Aufgaben der Ortskirche
 - 1.1- 1.3 Anordnungen
 - 1.4- 1.7 Empfehlungen
- 2. Aufbau und Dienst der besonderen Ausländerseelsorge
 - 2.1 - 2.4 Anordnungen
 - 2.5- 2.7 Empfehlungen

II. Sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Forderungen

- 1. Rechtsfragen
 - Ausländerrecht
 - Recht auf Daueraufenthalt
 - 1.1 Empfehlung
 - Familienzusammenführung
 - 1.2 Empfehlung
 - Ausweisung

1.3 Empfehlung

Sozialrecht

Niederlassung von ausländischen Ärzten

1.4 Empfehlung

Niederlassung von ausländischen Rechtsanwälten

1.5 Empfehlung

2. Wohnungsproblem

2.1-2.6 Empfehlungen

3. Der ausländische Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

3.1-3.3 Empfehlungen

4. Erziehungs- und Bildungshilfen

4.1-4.11 Empfehlungen

5. Gesundheitliche Versorgung

5.1-5.6 Empfehlungen

6. Beratungs- und Sozialdienste

6.1-6.5 Empfehlungen

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1-7.5 Empfehlungen

Schlußbemerkung

Als Beschlußtext gilt nur der kursiv gesetzte Textteil.

A. ZUR SITUATION

1.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist ein europäisches Problem. In der Bundesrepublik Deutschland zeigte der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Wiederaufbau bereits Ende der fünfziger Jahre, daß die Zahl der deutschen Arbeitnehmer mit der Entwicklung der Wirtschaft nicht Schritt halten konnte. Die jeweils zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze wurden zunehmend mit Ausländern besetzt. Ihre Zahl betrug im Januar 1973 2 345 000, und zwar 1 639 000 Männer und 706000 Frauen¹.

Seit 1968 hat sich die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer mehr als verdoppelt.

¹ Unter ihnen befanden sich 528 000 Türken, 446 000 Jugoslawen, 409 000 Italiener, 268 000 Griechen, 179 000 Spanier, 69 000 Portugiesen, 15 000 Marokkaner, 11 000 Tunesier und neben anderen Nationalitäten mehr als 32 000 Arbeitnehmer aus asiatischen Ländern.

Rechnet man zu den 2,345 Millionen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern die Zahl von mehr als 1 Million Familienangehörigen hinzu², dann leben in der Bundesrepublik Deutschland etwa 3,5 Millionen Ausländer. In dieser Zahl sind die illegal lebenden Ausländer nicht berücksichtigt; ihre Zahl wird mit 100-500000 angegeben. Nicht berücksichtigt sind auch die beruflich selbständigen Ausländer sowie die Studenten und Praktikanten.

Als Ursachen für die zunehmende Ausländerbeschäftigung werden genannt: die ständig wachsende Industrialisierung, die ungünstige Altersstruktur der deutschen Bevölkerung, der veränderte Zustrom von deutschen Arbeitnehmern, die allgemeine Verlängerung des Schulbesuchs und der Ausbildung, die Verkürzung der Arbeitszeit, die große Zahl vorzeitiger Invalidisierungen, ein nahezu unbegrenztes Angebot arbeitsloser und zur Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland bereiter Ausländer sowie der Wunsch ihres Heimatstaates und die Politik der Europäischen Gemeinschaften.

Auch wenn Automation und Rationalisierung weiter fortschreiten, ist nicht auszuschließen, daß sich die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in absehbarer Zeit noch erheblich vermehrt. Das gilt besonders dann, wenn wie bisher allein der Arbeitsmarkt den Umfang der Ausländerbeschäftigung bestimmt. Fest steht, daß die Ausländerbeschäftigung keine Übergangerscheinung, sondern ein Dauerproblem ist.

Die Mehrzahl der ausländischen Arbeitnehmer kehrt nach einer gewissen Zeit in die Heimatländer zurück. Die Tendenz, längere Zeit oder sogar auf Dauer in der Bundesrepublik zu bleiben, tritt aber immer stärker hervor, dadurch verstärkt sich auch der Familiennachzug. Die Bundesrepublik Deutschland ist für viele Ausländer faktisch zum Einwanderungsland geworden.

2.
Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Arbeitnehmer bilden keine homogene Gruppe oder Klasse. Zwischen und auch innerhalb der einzelnen Nationalitäten gibt es viele Differenzierungen. Angehörige der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind u.a. in ihrer rechtlichen Stellung dadurch privilegiert, daß sie Aufenthalt und Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland frei wählen können. Die meisten kommen aus wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten und haben einen niedrigen Ausbildungsstand.

Das allgemeine Ziel der Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland ist ein möglichst hoher Arbeitsverdienst; doch dahinter verbergen sich vielfältige Wünsche und Bedürfnisse, die von der wirtschaftlichen Sicherung der eigenen Existenz und der Hebung des Lebensstandards der eigenen Familie im Herkunftsland bis zum Wunsch der Auswanderung reichen. Ursprüngliche Ziel-

² Die Zahl für Minderjährige wird z. Z. mit ca. 850000 angegeben, davon sind etwa 400 000 im Jahre 1966 und später geboren.

Vorstellungen bei der Arbeitsaufnahme ändern sich im Verlauf des Aufenthalts in der Bundesrepublik nicht selten.

Von den Ausländern dürften ca. 1,8 Millionen Katholiken, 0,5 Millionen orthodoxe Christen und 0,9 Millionen Muslims sein. Hinsichtlich der religiösen Einstellung der katholischen Ausländer sind tiefliegende Unterschiede zu beachten. Italiener, Spanier und Portugiesen kommen aus einer völlig anderen Welt und Tradition als z.B. Kroaten und Slowenen. Viele hatten schon in der Heimat nur ein lockeres Verhältnis zu Kirche und Gottesdienst. Andere sind der Kirche insbesondere durch eine vom eigenen Volkstum geprägte Überlieferung eng verbunden. Es wird oft übersehen, daß die Verbindung zur Kirche und die persönliche Religiosität der ausländischen Katholiken vielfach anders beschaffen sind als bei den deutschen Katholiken und nicht nach den hier üblichen Vorstellungen beurteilt werden können.

Alle Ausländer wirft der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in eine doppelte Diaspora: in die Diaspora ihres Volkstums, ihrer Sprache und Kultur, und in eine religiöse Diaspora. Das gilt verstärkt in solchen Gegenden der Bundesrepublik Deutschland, in denen sich auch die deutschen Katholiken in einer Diasporasituation befinden.

3.

Die aus verschiedenen Ländern und Regionen stammenden Ausländer kommen in eine für sie neue Umwelt. Diese Umwelt ist im wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt: Trennung von der Heimat und damit oft auch von der Familie bzw. Großfamilie; unvermittelter Übergang aus einem ländlichen in ein städtisches Milieu; ungenügende Information über das Aufnahmeland; mangelnde Industrieerfahrung; keine oder unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Mentalität; unzulängliche Einführung in die neue Umwelt; zuwenig außerbetrieblicher Kontakt mit der deutschen Bevölkerung; Unsicherheit über die Dauer des Aufenthalts, wobei einmal die eigenen Vorstellungen sehr unbestimmt sind, und zum anderen die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik Deutschland und das geltende Ausländerrecht (für Angehörige von Nicht-EG-Ländern) keine langfristige Planung zulassen; Schwierigkeiten bei der Wohnraumbeschaffung, der Familienzusammenführung und der Ausbildung der Kinder.

Auf der anderen Seite erfahren die Ausländer eine soziale Sicherung, die weit über das hinausgeht, was sie von daheim kennen (rechtliche Gleichstellung z.B. in der Renten-, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung, beim Kindergeld, in der Betriebsverfassung, Arbeitszeit und Urlaubsregelung).

Für die Seelsorge sind darüber hinaus folgende Gesichtspunkte von Bedeutung: mangelnde religiöse Bildung bei einer großen Zahl der Ausländer; teilweise verbreitete Vorbehalte gegen die „Institution Kirche“ und gegen die Träger des kirchlichen Amtes; fehlende Vorbereitung auf die Begegnung mit anderen Kon-

fessionen, vor allem mit Sekten; verhältnismäßig geringe Zahl der muttersprachlichen Seelsorger und als Folge davon große räumliche Ausdehnung der Seelsorgebezirke für Ausländer; Schwierigkeiten bei der Mitfeier der Gottesdienste der deutschen Pfarrgemeinden; mangelnde Aufnahmebereitschaft der deutschen Pfarrgemeinden gegenüber den ausländischen Gläubigen; fehlende Möglichkeiten der Verkündigung und der religiösen Weiterbildung für die Ausländer; Schwierigkeiten der religiösen Unterweisung der ausländischen Kinder und Jugendlichen.

Die dargelegten Schwierigkeiten verlangen von den Ausländern das Erlernen neuer Verhaltens- und Denkweisen sowie die Gewöhnung an neue Lebensbedingungen. Der Umfang der Anpassung oder Fehlanpassung hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, zu denen sowohl die Struktur der Aufnahmegesellschaft als auch die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Ausländers gehören. Besondere Schwierigkeiten sind dadurch entstanden, daß die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland auf das Hereinströmen von Millionen von Ausländern nicht genügend vorbereitet war und daß vor allem die zur Lösung der damit verbundenen Probleme notwendigen Strukturmaßnahmen weitgehend unterblieben sind. Hierdurch entstehen auch weiterhin vielfältige Konfliktsituationen. Zu ihrer Bewältigung bedarf der Ausländer besonderer Hilfen von seiten der Kirche, des Staates und der Gesellschaft.

B. GRUNDSATZÜBERLEGUNG

Die Kirche hat den Auftrag, der Verwirklichung des Reiches Gottes zu dienen. So wirkt sie zugleich am Heil der Menschen. Dieser Auftrag kennt keine nationalen Grenzen. Sie nimmt sich vor allem der Fremden und Bedrängten an, macht sich die Leiden und Anliegen der Randgruppen und der Unterdrückten zu eigen und tritt als Anwalt und Verteidiger ihrer Rechte auf.

Christliche Diakonie zielt, dem Willen Gottes entsprechend, auf die Lebensfülle des Menschen und auf eine menschlichere und brüderlichere Welt, auch wenn eine volle Überwindung der Not in dieser Welt nie möglich ist. Sie bezeugt und deutet zugleich die Wahrheit aller, auch über die Kirche hinaus, unverkürzt gelebten Humanität³.

Diese Diakonie der Kirche umfaßt alle Fremden und Bedrängten ohne Ausnahme und Unterschied von Herkunft und Religion. Es besteht aber eine besondere Verantwortung für die Katholiken und für alle, die sich zu Christus bekennen; denn

³ Vgl. Grundsätze über „Christliche Diakonie“, SYNODE 1972/3, 45ff.

gerade auch in der innerkirchlichen Solidarität setzt die Kirche das Zeichen für die Einheit der ganzen Menschheit⁴.

Die Kirche sieht den Menschen in der Gesamtheit seiner Bestimmung und in der Gesamtheit seiner Not und Gefährdung. Aus diesem Grund ist die Kirche auch dazu verpflichtet, sich zum Anwalt jener Menschen zu machen, deren Rechte und Freiheit durch gesellschaftliche Verhältnisse in ungerechter Weise eingeengt oder beschnitten werden. Diese Verpflichtung ist zugleich eine Aufgabe von gesellschaftspolitischer Bedeutung. Indem die Synode dieser Verpflichtung nachkommt, entspricht sie dem Wort und Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Sozialenzykliken der Päpste⁵.

⁴ Dazu Gal 3, 28: „Da gilt nicht mehr Jude und Hellene, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr eins in Christus Jesus.“

⁵ So werden in der Enzyklika „Pacem in terris“ (PT) die Rechte der menschlichen Person wie folgt definiert: „... Recht auf Leben, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung...“ (PT 11).

Die Würde der menschlichen Person verlangt, daß es dem Menschen möglich gemacht wird, aus eigenem Entschluß und in Freiheit zu handeln (PT 34). Zur Betätigung der Freiheit gehört auch das Recht auf Freizügigkeit und das Recht zur Auswanderung. Jeder Mensch hat aber auch das Recht, nicht dazu gezwungen zu werden, auszuwandern.

„Jedem Menschen muß das Recht zugestanden werden, innerhalb der Grenzen seines Staates seinen Wohnsitz zu behalten oder zu ändern; ja, es muß ihm auch erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen“ (PT 25).

Die Staaten sind verpflichtet, Regelungen zu treffen, die die Ausübung dieser Rechte ermöglichen, ohne daß die betroffenen Menschen in Bedrängnis geraten und der Friede gefährdet wird. Das bedingt eine enge, brüderliche Zusammenarbeit der Völker, die jede Diskriminierung ausschließt.

„Wir denken auch an die schwierige Lage einer großen Zahl ausgewanderter Arbeiter, die, wenn sie auch am wirtschaftlichen Erfolg des Gastlandes teilnehmen, es dort dennoch als Fremde um so schwerer haben, soziale Ansprüche geltend zu machen. Ihnen gegenüber muß unbedingt eine enge nationalistische Haltung überwunden werden, um ihnen einen Status zu gewähren, der das Recht auf Auswanderung anerkennt und ihre Isolierung überwindet, ihre berufliche Ausbildung erleichtert und ihnen Unterbringung in angemessenen Wohnungen sichert, in denen sie gegebenenfalls mit ihren Familien leben können... Es ist die Pflicht aller..., entschlossen für die allgemeine Brüderlichkeit zu arbeiten, die die unaufgebbare Grundlage echter Gerechtigkeit und Bedingung eines dauerhaften Friedens ist...“ (OA 17).

Dabei sind die Beziehungen der Staaten untereinander nach Recht und Gerechtigkeit zu regeln. Nur so ist eine gegenseitige Achtung der Kulturen und ein menschenwürdiges Zusammenleben zu erreichen. Die ausländischen Arbeitnehmer sind in Wirtschaft und Gesellschaft unsere Partner. Für ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und für ihre Mitwirkung am öffentlichen Leben müssen angemessene Formen entwickelt und gefördert werden.

Der Mensch muß wirklich als Mensch und darf nicht als bloße Arbeitskraft behandelt werden. Das bedeutet, daß die Wirtschaft im Dienst des Menschen stehen muß, und nicht der Mensch im Dienst der Wirtschaft. Die Ausländer sind keine Ware, die man nur nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage handeln kann⁶.

II.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wurde in der Bundesrepublik Deutschland bisher zu sehr unter wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten gesehen. Daß den Belangen des Gemeinwohls, im eigenen Land wie auch in den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer, und den Rechten von Menschen und Familien Vorrang gebührt, wurde viel zuwenig beachtet. Dieser Mißstand darf nicht länger hingenommen werden. Wirtschaftliches Wachstum um jeden Preis ist abzulehnen.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen immer noch unzureichende Vorstellungen über eine Lösung des Problems der ausländischen Arbeitnehmer. In der deutschen Öffentlichkeit ist jedoch eine lebhafte Diskussion über das Problem in Gang gekommen. Auch die Bundesregierung hat Leitlinien zur Ausländerbeschäftigung entwickelt. Sie sind allerdings vornehmlich auf den Neuzugang eingestellt. Die Synode muß sich jedoch mit der Lage aller ausländischen Arbeitnehmer beschäftigen, vor allem jener, die schon unzumutbar lange von ihren Familien getrennt sind, und jener, die in die Ballungsgebiete geströmt sind und dort die nötige

„Daß es den Menschen gestattet ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, ist ein Vorrecht ihrer Würde als Personen“ (PT 73).

„Dazu kommt, daß mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen... Weit entfernt, nur Gegenstand und gleichsam ein passives Element des sozialen Lebens zu sein, muß er vielmehr dessen Träger, Grundlage und Ziel sein“ (PT 26).

Der Schutz der Rechte der menschlichen Person ist ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit geboten.

„Zur menschlichen Person gehört auch der gesetzliche Schutz ihrer Rechte, der wirksam und unparteiisch sein muß in Übereinstimmung mit den wahren Normen der Gerechtigkeit. Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf einen greifbaren Rechtsbereich, der gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist“ (PT 27).

Diesen vorgegebenen, unveräußerlichen Rechten stehen Pflichten gegenüber, die auch der Ausländer zu erfüllen hat.

„Die bisher von Uns erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind in dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebenso vielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten haben ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz, durch das sie verliehen oder geboten sind“ (PT 28).

⁶ „Das Wirtschaftsleben muß wieder in eine sittliche Wertordnung eingefügt und die Interessen der einzelnen und der Gruppe müssen wieder dem Gemeinwohl unterstellt werden“ (MM 37).

Infrastruktur⁷ besonders entbehren. Dabei ist sie sich bewußt, daß das Problem nicht in Kürze gelöst werden kann und daß zu seiner Steuerung nur marktkonforme Mittel eingesetzt werden können. Auch wenn die Mehrzahl der ausländischen Arbeitnehmer nach absehbarer Zeit in ihre Heimat zurückkehren will, ist für eine Integration - und sei es auch nur für eine „Integration auf Zeit“ - dringend erforderlich, die Infrastrukturen entscheidend zu verbessern.

Dabei wird unter dem Begriff „Integration“ nicht eine Absorption der Minderheit und Verzicht auf deren eigene kulturelle Substanz verstanden, sondern ein gegenseitiger Kommunikationsprozeß, der für beide Seiten ein Geben und Nehmen und eine beiderseitige Bereicherung bedeutet.

Die durch die fehlenden strukturellen Voraussetzungen aufgetretenen Mißstände sind bisher nur notdürftig gemildert worden. Dies geschah vor allem durch die Tätigkeit der freien Wohlfahrt und anderer engagierter Gruppen.

Diese waren sich bei ihrer Arbeit stets bewußt, daß eine wirkliche Beseitigung der Mißstände nur durch den gezielten Ausbau der Infrastruktur möglich ist. Da die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland im klassischen Sinn dieses Wortes ist, hat man die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer die längste Zeit nicht als Einwanderung verstanden. Das hat durchgreifende strukturelle Veränderungen bisher gehemmt. Inzwischen wird offensichtlich, daß sich ein Teil der ausländischen Arbeitnehmer bei uns endgültig niederlassen will und im Hinblick auf den Zeitablauf billigerweise auch nicht daran gehindert werden darf. Für diese ist die Bundesrepublik Deutschland faktisch zum Einwanderungsland geworden. Die erforderlichen Mittel für einen Ausbau der Infrastruktur müssen nun in die öffentlichen Haushalte eingeplant werden. Aber auch die Voraussetzungen für die „Integration auf Zeit“ müssen geschaffen werden.

Zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats sowie im Interesse des Gemeinwohls und der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien muß nunmehr von den Verantwortlichen ein Gesamtkonzept entwickelt werden, welches neben wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Aspekten auch anderen Aspekten des Gemeinwohls starke Beachtung schenkt (Infrastruktur, Probleme der Ballungsgebiete, Verlegung von Arbeitsstätten, europäische Zusammenhänge). Dabei wird sich zeigen, daß ein solches Gesamtkonzept langfristig sein wird und keine Patentlösung darstellen kann, vielmehr nur eine möglichst ausgewogene Abstimmung widerstrebender Interessen der deutschen Bevölkerung, der ausländischen Arbeitnehmer, ihrer Herkunftsländer und der Mitgliedsstaaten der EG. Der für eine wirkliche Verbesserung der Verhältnisse erforderliche politische Wille kann nur dann gebildet werden, wenn in der breiten Öffentlichkeit die Probleme bewußt ge-

⁷ Unter „Infrastruktur“ sind u.a. folgende Einrichtungen und Maßnahmen zu verstehen: Raumordnung, Landes- und Stadtplanung, Wohnungsbau, Verkehr, Wasserwirtschaft und Kulturbau, Gesundheit und Sport, Unterricht und Kultur, Staatsorganisation und Verwaltung.

macht werden, die Notwendigkeit ihrer Lösung erkannt wird und in der Bevölkerung der Bundesrepublik die Bereitschaft geweckt wird, die erforderlichen finanziellen Leistungen zu erbringen. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß der gesellschaftliche Frieden durch Versäumnisse in diesen Fragen akut gefährdet werden kann. Es liegt deshalb auch im ureigensten Interesse der deutschen Bevölkerung, die durch die Ausländerbeschäftigung entstandenen Probleme tatkräftig anzugehen. Die Synode ist der Auffassung, daß hierbei folgende Grundsätze und Forderungen berücksichtigt werden müssen:

1. Jene Maßnahmen haben Vorrang, die eine aus wirtschaftlichen Gründen erzwungene Wanderung in das Ausland verringern oder überflüssig machen. Das erfordert den Ausbau einer europäischen und internationalen Wirtschafts- und Strukturpolitik, die sich dem einzelnen Menschen und seiner Familie, den einzelnen Staaten und dem Gemeinwohl der beteiligten Staaten verpflichtet weiß. Soweit wie möglich sollten „die Maschinen zu den Menschen“ gebracht werden und nicht „die Menschen zu den Maschinen“. Bei der Errichtung von deutschen Betrieben im Ausland sind die Unternehmer verpflichtet, die Lage der Arbeitnehmer nicht auszunutzen, sondern gerechten Lohn zu zahlen und angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten. Es sollten möglichst arbeitsintensive Investitionen vorgenommen werden. Solche Auslandsinvestitionen sind dann steuerlich zu begünstigen, wenn sie diesen Kriterien genügen und wenn die Investition zur Besserung der Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung beiträgt. Die allmählichen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft um eine europäische Sozialpolitik sind mit Priorität weiterzuentwickeln, weil erst ein Europa ohne erzwungene Arbeitswanderung ein Europa für die Menschen ist.

2. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind die erforderlichen gesellschaftlichen Strukturen zu schaffen. Diese müssen so angelegt sein, daß dem ausländischen Arbeitnehmer und seiner Familie ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, ein größtmögliches Maß an eigener Entscheidungsfreiheit und Mitwirkung, volle Gleichheit der Chancen und sozialen Sicherung, kulturelle und religiös-kirchliche Eigenständigkeit gewährleistet und so ein Leben ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht. Vor allem müssen die jetzt bestehende Ungewißheit und Unsicherheit der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien über die Dauer ihrer Aufenthaltsgenehmigung - nicht zuletzt durch Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis - soweit als möglich beseitigt werden.

3. Solange Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland dem Auf- und Ausbau der notwendigen Infrastruktur nicht gewachsen sind, ist eine Politik, die sich bei der Anwerbung nur an wirtschaftlichen Erfordernissen orientiert, abzulehnen. Das ergibt sich für die Kirche aus ihrer Verantwortung für die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien und für die Sicherung des gesellschaftlichen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Das zur Zeit bestehende eklatante Mißverhältnis zwischen der Zahl der Ausländer und den notwendigen strukturellen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens gebietet, daß bis zu einem befriedigenden Ausbau der Infrastruktur für die bereits hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien keine weiteren ausländischen Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland geholt werden dürfen. Neue Anwerbungen dürfen nur so weit erfolgen, als an den vorgesehenen Arbeitsorten die vorhandene oder eine inzwischen verbesserte Infrastruktur die Ausweitung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer zuläßt.

5. Eine Festschreibung oder Verringerung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer darf nur durch Beschränkung der Neuanwerbung erfolgen und keinesfalls durch eine erzwungene Rückkehr der bereits hier ansässigen Ausländer⁸.

Wer im Vertrauen auf das, was man in der Bundesrepublik Deutschland bisher unter Integrationspolitik verstanden hat, gekommen ist, darf nun nicht zum Verlassen der Bundesrepublik gezwungen werden. Eine erzwungene Rückkehr führt zwangsläufig nicht nur zum Verlust der Lebensexistenz in der Bundesrepublik Deutschland, sondern ist erfahrungsgemäß nicht selten ein Verlust von Dauer. Dies gilt insbesondere für diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die bereits seit Jahren hier arbeiten und ihre Familien nachgezogen haben.

6. Besonders sorgfältig sind die Belange jener ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien zu wahren, die von ihrem Heimatland räumlich sehr weit entfernt sind und die aus einem völlig anderen Kulturkreis stammen, wie z. B. Arbeitnehmer aus asiatischen Ländern. Völlig unvertretbar ist die Anwerbung verheirateter Asiatinnen, die ihre Familien zurücklassen und allein in die Bundesrepublik Deutschland kommen.

7. Die freiwillige Rückkehr der ausländischen Arbeitnehmer in ihr Heimatland sollte viel mehr als bisher gefördert werden.

Dagegen ist der Zwang zur Rückkehr aufgrund des sogenannten Rotationsprinzips abzulehnen. Unter Rotationsprinzip ist hier jene Regelung zu verstehen, bei der ausländische Arbeitnehmer nach einigen Jahren der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland gezwungen werden können, in ihre Heimat zurückzukehren, um durch neue ersetzt zu werden.

Eine solche Regelung widerspräche in hohem Maß der Würde des Menschen: Sie gäbe den davon Betroffenen nicht die Möglichkeit, ihre Familien nachzuholen, und würde dadurch deren Bestand gefährden. Sie würde die ausländischen Arbeitnehmer in sprachlicher und gesellschaftlicher Isolierung halten.

⁸ Nach einer im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Befragung wollen etwa 300000 ausländische Arbeitnehmer- das sind mit Familienangehörigen etwa 800-900000 Menschen- für immer in der Bundesrepublik Deutschland bleiben.

8. Jede Ausländerkonzeption muß zweigleisig gedacht sein: Sie muß sowohl die Schaffung und den Ausbau der notwendigen Infrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland als auch die Probleme der Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer in ihr Heimatland berücksichtigen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Heimatland ist darauf hinzuwirken, daß ausländische Arbeitnehmer im Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Heimat möglichst Arbeitsplätze vorfinden. Wirksame Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und rationalen Verwendung der aus den Arbeitsverdiensten abgezweigten Ersparnisse sollten hierfür entwickelt und erprobt werden. Eine solche Reintegration würde gleichzeitig eine wirksame Entwicklungshilfe für das Abgabeland bedeuten. Auf keinen Fall sollten aus diesen Ländern Fachkräfte abgeworben werden, die diese selbst dringend benötigen.

9. Für das harmonische und partnerschaftliche Zusammenleben verschiedener Nationalitäten in einem Land sollte die Kirche einen besonderen Beitrag leisten; auf lokaler und staatlicher Ebene, im Leben der Gemeinden ebenso wie in der Führung der Kirche.

Die Synode macht nicht nur auf Versäumnisse und Fehler von Staat und Gesellschaft hinsichtlich dieser Probleme aufmerksam, sondern bekennt auch, daß die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland sich dieser Probleme bisher nicht genügend angenommen hat.

Deshalb richten sich die Forderungen und Empfehlungen des Beschlusses zunächst an die Kirche, zumal dort, wo sie selbst in ihren Institutionen als Arbeitgeber auftritt und ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Es ist ihre Aufgabe, im eigenen Bereich Modelle der Kooperation, Partnerschaft und Eingliederung zu entwickeln und den Ausländern zu ihrem Recht zu verhelfen. Auch jeder einzelne Christ und die Kirche in allen Gliederungen sind aufgerufen, Vorurteile gegenüber Ausländern zu überwinden, als Arbeitgeber, Vermieter und Kollege deren schwache Stellung nicht auszunützen, die Rechte der Ausländer zu verteidigen und ihre Stellung und ihr Mitwirken in Kirche, Staat und Gesellschaft zu fördern. Die Synode will hierzu innerkirchlich und gesellschaftspolitisch einen Beitrag leisten.

C. FOLGERUNGEN

I. Die pastorale Verantwortung der Kirche gegenüber den ausländischen Mitchristen

Aus dem Auftrag der Kirche ergeben sich im Hinblick auf die Situation der ausländischen Katholiken für die Ausländerseelsorge folgende Aufgaben: Für die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien, die in der Heimat engen Kontakt zur Kirche hatten, liegen in den neuen Lebensverhältnissen und den andersartigen Formen des kirchlichen Lebens manche Hindernisse, die es ihnen erschweren, auch in der neuen Situation ihren Glauben zu leben. Die Ortskirche

muß ihnen daher alle jene Hilfen anbieten, die sie befähigen, den hier an ihren Glauben gestellten Anforderungen gewachsen zu sein.

Für die ausländischen Katholiken, die ihren Glauben in der Heimat nicht mehr praktiziert haben, bedeutet der Aufenthalt in einem fremden Land die Möglichkeit, die Kirche in einem bedeutsamen Augenblick ihres Lebens als eine brüderliche Gemeinschaft der Glaubenden zu erfahren und auf diesem Weg einen neuen Zugang zu ihrer Verkündigung zu gewinnen.

Die kirchlichen Dienste müssen von der besonderen Lage der ausländischen Arbeitnehmer ausgehen, ihre Werte anerkennen und auf diesen aufbauen. Dazu gehören auch die in der Welt der Arbeit aufscheinenden Werte, das Wachsen eines universellen Bewußtseins, das Verantwortungsbewußtsein der meisten ausländischen Arbeitnehmer für ihre Familien und die Hoffnung, auf dem Weg in eine bessere Zukunft - besonders für ihre Kinder - zu sein. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß es sich meist um Arbeiter der unteren Schichten handelt, die unter dem normalen sozialen und kulturellen Niveau leben, als Ausländer vielfach diskriminiert und oft dem kirchlichen Leben entfremdet sind. Die Seelsorge kann sich ihnen gegenüber nicht mit den überlieferten Formen kirchlicher Dienste allein begnügen, sondern wird neue missionarische Methoden entwickeln müssen, durch welche die Arbeiter in ihrer konkreten menschlichen Situation so angesprochen werden, daß sie auch für religiöse Werte empfänglicher werden.

Die pastorale Sorge für die Ausländer in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland ist möglichst einheitlich zu regeln. Die Synode faßt daher für den Heildienst der Kirche - Verkündigung, Gottesdienst, sozial-caritative Dienste, Bildungsarbeit- folgende Beschlüsse:

1. AUFGABEN DER ORTSKIRCHE

1.1 Anordnung

Die Deutsche Bischofskonferenz bildet eine Unterkommission für Wanderungsfragen⁹, die sich insbesondere auch mit den Problemen der Ausländerseelsorge befaßt und in der Ausländerseelsorger mitwirken sollen.

Dieser Unterkommission ist das Katholische Auslandssekretariat als Bischöfliche Hauptstelle für die Ausländerseelsorge zugeordnet, das über entsprechende - auch ausländische - Mitarbeiter verfügen muß. Seine Aufgabe ist nach den Weisungen

⁹ Die Kongregation für die Bischöfe: Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden (Instr.) vom 22. 8. 1969, n. 22 § 1.

Die Bischofskongregation war mit dem Erlaß dieser Instruktion beauftragt worden durch das Motu proprio Papst Pauls VI. ‚Pastoralis migratorum cura‘ vom 15. 8. 1969.

der Unterkommission der ständige Kontakt mit den Delegaten für die Ausländerseelsorge, die Koordinierung der Einstellung und Versetzung der Ausländerseelsorger in Zusammenarbeit mit der entsendenden Bischofskonferenz, mit den Delegaten und den Bistumsleitungen, die ständige Information der Bistümer über die Entwicklung der Ausländerseelsorge und die Herausgabe von seelsorglichen Hilfen für die Diözesanseelsorgeämter und die Ausländerseelsorger.

Die Deutsche Bischofskonferenz wird das Katholische Auslandssekretariat personell und sachlich so ausbauen, daß es die Delegaten für die Ausländerseelsorge in ihrer Aufgabe wirksam unterstützen kann. Die Dienststellen der Delegaten sollen personell und finanziell so ausgestattet werden, daß sie in der Lage sind, die ausländischen Seelsorger, Katecheten und andere Mitarbeiter durch Kurse und andere geeignete Veranstaltungen auf ihre Aufgabe vorzubereiten und sie laufend fortzubilden.

1.2 Anordnung

In jedem Bistum wird - möglichst im Seelsorgeamt - ein besonderes Referat für die Ausländerseelsorge eingerichtet, dessen Leitung ein geeigneter Priester innehat (Instr. n. 29). Ihm obliegt die Koordination aller Bemühungen in der Ausländerseelsorge, die Anregung der Pfarrgemeinden in allen Fragen der Seelsorge an den Ausländern, vor allem ihrer Eingliederung in die örtlichen Gemeinden. Er faßt die in der Diözese tätigen ausländischen Seelsorger zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Für die Ausländerseelsorge ist in erster Linie die Aufnahmediözese verantwortlich. Sie hat als ein Teil der weltweiten katholischen Kirche eine Chance, die Gläubigen aus den vielen Ländern in der Einheit des Volkes Gottes zusammenzuführen. Sie soll versuchen, die fremdsprachigen Gläubigen in den Pfarrgemeinden Heimat finden zu lassen. Der Bischof beauftragt muttersprachliche Seelsorger mit dem pastoralen Dienst, weil die ausländischen Gläubigen ein Recht auf ihre Muttersprache haben, weil zu Beginn ihres Aufenthalts Glaubensverkündigung nur in der Muttersprache möglich ist und weil auch späterhin ihr religiöses Leben an ihre eigene Sprache und ihre vielfältigen heimatlichen Ausdrucksformen gebunden bleibt.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist es notwendig, daß die Deutsche Bischofskonferenz in ständigem Kontakt steht mit den Bischofskonferenzen, die ebenfalls von den Problemen der Wanderung in Europa betroffen sind.

1.3 Anordnung

In den Diözesen, Regionen, Dekanaten und Pfarreien, in denen katholische Ausländer in größerer Zahl leben, sind besondere Ausschüsse für Ausländerfragen zu bilden, in denen Ausländer der verschiedenen Nationalitäten angemessen vertreten sein sollen. Wo Ausländer nicht nur vereinzelt leben, sollen sie auch in den

Gremien kirchlicher Mitverantwortung auf Diözesan-, Regional-, Dekanats- und Pfarrzebene vertreten sein.

Die Synode erinnert alle deutschen Pfarrgemeinden an ihre Pflicht, die ausländischen Gläubigen in ihrer Mitte brüderlich anzunehmen. Es genügt nicht, wenn sich nur diejenigen um die ausländischen Mitchristen kümmern, die in irgendeiner Weise eine besondere Verantwortung in der Pfarrei tragen. Vielmehr sind alle Pfarrangehörigen aufgerufen, durch ihr Tun dafür Zeugnis abzulegen, daß die Gemeindefeier der Eucharistie auch im Alltag über alle nationalen Grenzen hinweg die Brücken der Verständigung zu schlagen vermag.

Vielen deutschen Katholiken ist nicht bewußt, daß jeder ausländische Gläubige von Anfang an vollberechtigtes Mitglied der Pfarrgemeinde ist, in der er seinen Wohnsitz hat. Hier muß sich ein Wandel in der Haltung gegenüber den ausländischen Mitchristen vollziehen, um den Priester und verantwortungsbewußte Laien ständig bemüht sein müssen.

Der erste Kontakt ist oft von entscheidender Bedeutung. Besuche, Begrüßungsschreiben in der Landessprache, Hinweise auf die zuständigen Ausländerseelsorger und die Möglichkeit, an muttersprachlichen Gottesdiensten teilzunehmen, sowie praktische Hilfen zur Bewältigung von Anfangsschwierigkeiten finden in der Regel auch bei solchen ausländischen Katholiken dankbare Aufnahme, die in der Heimat wenig Kontakt zur Kirche hatten.

Wenn ausländische Christen im Pfarrbereich ansässig sind, sollen öfter muttersprachliche Elemente in den Gemeindegottesdienst aufgenommen werden, z.B. Gesänge, Lesungen, Fürbitten. Gelegentlich sollen besonders gestaltete gemeinsame Gottesdienste der ausländischen und einheimischen Christen gehalten werden (Instr. n. 30, § 1).

1.4 Empfehlung

Die Erwachsenenverbände sollen den ausländischen Mitchristen gegenüber eine bewußt offene Haltung einnehmen, sie zu ihren Veranstaltungen und zur Mitarbeit einladen und ihnen auch die volle Mitgliedschaft ermöglichen.

Eine Einführung der neuen Gemeindeglieder in das Gemeindeleben wird nur dann gelingen, wenn sich einzelne engagierte Gruppen um Kontakte mit einzelnen Ausländern und Ausländergruppen bemühen. Für die Betriebsseelsorge sowie für alle katholischen Verbände und Gemeinschaften ergeben sich hier besondere Aufgaben.

1.5 Empfehlung

In Gemeinden, in denen katholische Ausländer in größerer Zahl leben, sollen im Jugendausschuß des Pfarrgemeinderates jugendliche Ausländer und Mitarbeiter der Ausländerseelsorge vertreten sein. Das gleiche sollte für Leitungskreise, Kuratorien von Jugendheimen, Offene Türen und Teiloffene Türen gelten.

1.6 Empfehlung

Die katholischen Jugendverbände sollen sich darum bemühen, jugendliche Ausländer als Mitglieder ihrer Gruppen zu gewinnen. In den Gremien der Jugendverbände auf allen Ebenen sollen jugendliche Ausländer wenigstens zur ständigen Beratung hinzugezogen werden.

1.7 Empfehlung

Diözesanjugendämter und katholische Jugendzentralen auf Stadt- und Kreisebene sollen regelmäßige Kontakte zu den Vertretern der Ausländerseelsorge und den dort tätigen Sozialberatern pflegen.

Die Angebote kirchlicher Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Katholiken - gleich welcher Nationalität - offenstehen. Die ausländischen Kinder und Jugendlichen dürfen für katholische Jugendgruppen und -verbände keine Außenstehenden oder bloße „Betreuungsobjekte“ sein, sondern sind potentiell vollgültige Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Da Kinder und Jugendliche wegen ihrer größeren Anpassungsfähigkeit und Bildungswilligkeit die Schwierigkeiten der Integration besser bewältigen als Erwachsene, haben die Jugendverbände und Einrichtungen für Jugendarbeit (z.B. Offene Türen, Teiloffene Türen, Jugendferienwerke) die große Chance, Sprachbarrieren zu überwinden, Vorurteile zu beseitigen, das Bildungsgefälle zu vermindern und die Furcht oder Trägheit abzubauen, sich in fremden Gruppen zu engagieren. Das ist für die ausländischen Kinder und Jugendlichen für ihr künftiges Leben besonders wichtig, weil sie als zweite Generation der Ausländer der akuten Gefahr ausgesetzt sind, das Subproletariat von morgen zu werden. Wie und von wem dieses Miteinander konkret verwirklicht wird, ergibt sich aus der jeweiligen örtlichen Situation.

In erster Linie müssen Angebote entwickelt werden, die dem deutschen Jugendlichen zeigen, welche Chance darin besteht, mit jungen Ausländern zu leben und zu arbeiten. Eine solche Möglichkeit können z.B. internationale Begegnungen in modifizierter Form sein. Es bestehen ohnehin Schwierigkeiten, in einigen Ländern Partnergruppen zu finden, die Voraussetzung für die Vorbereitung und sinnvolle Durchführung internationaler Maßnahmen wie Begegnungen, Studienfahrten usw. sind. Diese Partner können in Deutschland in unmittelbarer Umgebung gesucht und gefunden werden. Mit ihnen gemeinsam wird die Fahrt vorbereitet (Kennenlernen besonderer wirtschaftlicher, sozialer, politischer Probleme, Brauchtum, Sprache, Geographie) und durchgeführt.

Jugendheime, Offene Türen und Teiloffene Türen sollen stärker als bisher zu Treffpunkten von und mit ausländischen Jugendlichen werden. Die Jugendlichen sollten hier Zeitschriften, Bücher, Schallplatten aus ihren Heimatländern vorfinden. Es sollten vor allem Angebote gemacht werden, die Geselligkeit und Begegnung ermöglichen und am Anfang nicht zu große Anforderungen an die

sprachlichen Fähigkeiten stellen (Folklore, Tanz, Sport, Basteln, Werken, Kochen, Wandern, Zeltlager). Darüber hinaus sollte ein wichtiges Ziel dieser Aktivitäten die Behandlung von solchen Problemen sein, die die Jugendlichen - gleich welcher Volksgruppe - gemeinsam haben.

2. AUFBAU UND DIENST DER BESONDEREN AUSLÄNDERSEELSORGE

2.1 Anordnung

Der Diözesanbischof beauftragt in Zusammenwirken mit dem Katholischen Auslandssekretariat und den zuständigen Delegaten für die Ausländerseelsorge in ausreichender Zahl geeignete Seelsorger für die in seinem Bistum vorhandenen Sprachgruppen und Nationalitäten, wobei auch kleinere Gruppen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen (Instr. n. 31 §§ 1 und 2).

In enger Zusammenarbeit mit den Heimatdiözesen, die durch ständige Kontakte der betroffenen Bischofskonferenzen gefördert werden soll, sollen alle, die für die Auswahl und die Anstellung der ausländischen Missionare verantwortlich sind, darum bemüht sein, daß nur solche Priester entsandt werden, die gute pastorale Eignung und Erfahrung haben und flexibel genug sind, sich den Erfordernissen der Ausländerseelsorge anzupassen.

Der Ortsbischof ist mitverantwortlich dafür, daß alle, die in der Ausländerseelsorge tätig sein sollen, eine gründliche Vorbereitung und Ausbildung erhalten, um ihren Dienst wirksam erfüllen zu können (Instr. n. 36, § 4).

Wenn auch in erster Linie die Ortskirche für die Seelsorge an den ausländischen Mitchristen verantwortlich ist, so müssen sich doch die deutschen Priester und Gemeinden bewußt bleiben, daß sie dieser Verantwortung nicht allein gerecht werden können, sondern daß die Ausländer dringend der Seelsorge durch Priester ihrer Sprache und ihres Volkstums bedürfen. Sie werden daher in priesterlicher und partnerschaftlicher Weise mit den Ausländerseelsorgern und deren Mitarbeitern zusammenarbeiten.

2.2 Anordnung

Der Ausländerseelsorger ist während seiner Tätigkeit in der Diözese mit allen Rechten und Pflichten den Diözesanpriestern gleichgestellt. Er ist ebenso wie diese berechtigt und verpflichtet, an den diözesanen Zusammenkünften, wie z. B. Konventen, Pastorkonferenzen und Studientagungen, teilzunehmen. Die Ausländerseelsorger wählen ihre(n) Vertreter in den Priesterrat.

Zwischen ausländischen und deutschen Priestern ist eine gute Zusammenarbeit anzustreben, um im Dekanat oder in der Region die Seelsorge an den Ausländern möglichst fruchtbar zu gestalten. Hierbei ist es zweckmäßig, daß sich ein einhei-

mischer Priester besonders für die Ausländerseelsorge spezialisiert und den Kontakt zwischen den ausländischen und deutschen Priestern pflegt.

2.3 Anordnung

Die Strukturen der Ausländerseelsorge sollen sich den jeweiligen konkreten Verhältnissen und den personellen Möglichkeiten anpassen. In Ausnahmefällen ist die Errichtung einer nationalen Personalpfarrei möglich (Instr. n. 33, § 1). In der Regel soll jedoch überall, wo in einem Bistum oder einem Bezirk ständig eine größere Zahl von Ausländern derselben Sprache seelsorglich zu betreuen ist, eine seelsorglich selbständige Mission errichtet werden (Instr. n. 33, § 2). Wo die Errichtung einer Ausländermission oder einer Personalpfarrei nicht tunlich ist, wird doch die Seelsorge an den Ausländern einem Priester der gleichen Sprache übertragen (Instr. n. 33, § 4).

2.4 Anordnung

Der Diözesanbischof stellt für die Ausländerseelsorge in ausreichendem Maße Gottesdiensträume, günstige Gottesdienstzeiten und Diensträume zur Verfügung und fördert die Schaffung von Einrichtungen, die dem Gemeinschaftsleben und der Bildungsarbeit dienen. Im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten ist von den Bistümern auch die Einstellung von Mitarbeitern zu fördern, die für eine wirksame Seelsorge erforderlich sind, z. B. Seelsorgehelfer, Diakone und Sozialarbeiter. Die organisatorischen Voraussetzungen und die finanzielle Ausstattung müssen denen entsprechen, die unter vergleichbaren Verhältnissen den deutschen Gemeinden zugestanden werden.

Der Ausländerseelsorge obliegt vor allem die pastorale Sorge für die ihr anvertrauten Christen durch Verkündigung, Gottesdienst, Katechese, Diakonie und Einzelseelsorge (Grundpastoral). Dabei wird der Seelsorger einerseits die eigene Sprache und Kultur als wichtige Träger des religiösen Lebens pflegen und entsprechende Einrichtungen und Veranstaltungen fördern; andererseits wird er seine Landsleute, besonders jene, die für immer oder für längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland bleiben werden, zu befähigen suchen, auch am deutschen gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben teilzunehmen.

Eine weitere Aufgabe ist die systematische religiöse und allgemeine Bildungsarbeit an Erwachsenen und Jugendlichen durch Vortragsabende, Wochenendveranstaltungen, Gruppenarbeit usw., damit die Gläubigen fähig werden, als mündige Christen ihre Aufgabe in Kirche und Gesellschaft zu erfüllen. Bei der Durchführung der Bildungsprogramme sollen die ausländischen Gläubigen selbst verantwortlich mitwirken und ihrerseits eigene Initiativen entwickeln. Hierfür sollen auch die deutschen Verbände und Gemeinschaften, z.B. BDKJ, CAJ, KAB, Kolping, die Frauengemeinschaften, der Caritasverband, sowie deutsche Bildungseinrichtungen, wie Akademien, Sozialinstitute und Bildungswerke, ihre Mitarbeit anbieten.

Die Sozialarbeit obliegt in erster Linie den Sozialberatern der Caritasverbände und anderer Träger. Wegen der engen Verknüpfung der sozialen und religiösen Probleme der Ausländer ist ein enges, geordnetes und partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Seelsorge und Sozialarbeit notwendig.

2.5 Empfehlung

Ausländer, die innerhalb deutscher katholischer Organisationen für ihre Landsleute tätig sind, sollen als qualifizierte Sprecher der Ausländer innerhalb der sie anstellenden Institution gelten. Sie sollen in Teamarbeit die Ziellinien mitbestimmen können, die bei der Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

2.6 Empfehlung

Wenn die Ausländerseelsorge auch am besten durch Priester derselben Muttersprache und Nationalität ausgeübt wird, so sollen diese um einer möglichst intensiven Seelsorge willen durch deutsche Priester, welche die betreffende Sprache beherrschen oder lernen, haupt- oder nebenamtlich unterstützt werden. Die Probleme der Ausländerseelsorge müssen daher Gegenstand der priesterlichen Aus- und Fortbildung sein.

Für die deutschen Studierenden der Theologie und Sozialarbeit sowie für Priester, die sich besonders der Ausländerseelsorge widmen wollen, sollen entsprechende Sprachkurse sowie Praktika in den jeweiligen Ländern und in der Ausländerarbeit in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet werden. Dies würde auch der stetig sich ausweitenden Tourismus-Seelsorge förderlich sein.

2.7 Empfehlung

Die Anwesenheit so vieler Ausländer bedeutet auch eine ökumenische Chance. Zum erstenmal leben weit über eine halbe Million orthodoxer Christen unter uns. Mit ihnen und ihren in der Bundesrepublik Deutschland wirkenden Bischöfen und Priestern müssen wir Katholiken in möglichst vielfältiger Weise Begegnung und Zusammenarbeit suchen, die uns bereichern, es ihnen aber erleichtern, in einer ihnen fremden Umwelt heimisch zu werden. Mit der in Deutschland errichteten orthodoxen Metropole und den orthodoxen Bistümern und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland müssen Formen wirksamer Zusammenarbeit entwickelt werden. Eine andere Aufgabe entsteht durch den Zustrom von Gläubigen des Islam und ostasiatischer Religionen. Hier bedarf es der Offenheit und Sensibilität für eine ganz anders geprägte Mentalität. Wo katholische Stellen angegangen werden, sollten sie diesen Gruppen Hilfe gewähren und - falls möglich - auch Räume für den Gottesdienst und Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes überlassen.

Die Synode ist sich bewußt, daß die hier dargelegte pastorale Verantwortung der Kirche im engen Zusammenhang mit ihrem Dienst an der großen, ihr oft fremden Gruppe der sozial schwächeren Arbeitnehmer steht. Die mit dieser sozialen Problematik verbundenen, in diesem Beschluß offengebliebenen Fragen sind von der Synode in einer eigenen Stellungnahme aufgegriffen worden¹⁰.

II. Sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Forderungen

Wenn die Synode für die Verbesserung der sozial- und gesellschaftspolitischen Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien eintritt, dann richtet sie sich an unterschiedliche Adressaten, z. B. an die in- und ausländischen Kirchen und Glaubensgemeinschaften, an ausländische Regierungen, an den Europarat, die EG, das Internationale Arbeitsamt (ILO), die Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS), an Gesetzgebung und Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer, die Bundesanstalt für Arbeit, an die Kommunen, die politischen Parteien, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Wirtschaftskammern, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige Organisationen, die sich mit dem Problem der ausländischen Arbeitnehmer befassen, an Lehre und Forschung, die Medien, an die ausländischen Mitbürger und nicht zuletzt an die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, vor allem an deren Katholiken.

Dabei kann es nicht Aufgabe der Synode sein, alle Probleme, die durch die Wanderung auftreten, anzusprechen und den oder die jeweiligen Adressaten zu bestimmen, noch für die Gesetzgebung und das Verwaltungshandeln konkrete Formulierungen vorzuschlagen.

1. RECHTSFRAGEN

Die Synode beschränkt sich bei ihren Forderungen zur rechtlichen Gleichstellung der Ausländer auf einige wenige Bestimmungen des geltenden Rechts, die zu einer besonderen Schlechterstellung der Ausländer führen und die kurzfristig oder zumindest mittelfristig geändert werden könnten. Dabei ist es ein Anliegen der Synode, daß rechtliche Voraussetzungen für angemessene Formen einer aktiven Mitarbeit der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen am öffentlichen Leben geschaffen werden. Bei den Überlegungen sollte auf der Grundlage zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit auch die Gewährung des aktiven kommunalen Wahlrechts für diejenigen Ausländer ins Auge gefaßt werden, die schon seit langen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind. In jedem Fall sollte den Ausländern nach einer gewissen Zeit des Aufenthalts (etwa

¹⁰ Vgl. Kirche und Arbeiterschaft, S. 321 ff.

fünf Jahre) eingeräumt werden, daß sie in kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Ausländerfragen oder in Ausländerparlamenten mitarbeiten oder als Bürgervertreter in Kommunalausschüssen tätig sein können, die gerade auch ihre Belange berühren, z.B. im Jugendwohlfahrtsausschuß, Sozialausschuß, Schulausschuß und Gesundheitsausschuß.

Viele Gruppen der Gesellschaft fordern seit Jahren eine Liberalisierung des Ausländerrechts. Die Kritik richtet sich - in vielen Bereichen mit Recht - vor allem gegen einen zu weiten Ermessensspielraum der Verwaltungen.

Besonders reformbedürftig sind im Ausländerrecht die Fragen des Daueraufenthalts, des Rechts auf Familienzusammenführung und die Regelung der Ausweisung.

AUSLÄNDERRECHT

Recht auf Daueraufenthalt

1.1 Empfehlung

Dem Ausländer sollte ein Recht auf Daueraufenthalt gewährt werden, das an die Stelle der jetzigen Aufenthaltsberechtigung tritt und nach im Gesetz aufgeführten, klar umrissenen Voraussetzungen erteilt wird.

Jede Rechtsordnung erkennt Rechtsfolgen an, in denen durch Zeitabläufe Rechtsgewinne entstehen. Das mehrjährige Zusammenleben von Einheimischen und Ausländern, der fortschreitende Integrationsprozeß, der Aufbau nachbarschaftlicher Beziehungen, das Zusammenwachsen zu einer Gemeinschaft am Arbeitsplatz und Wohnort, das Heranwachsen von Kindern, die nur das Aufenthaltsland als Heimatland kennen, führt in einem Volk auf die Dauer zu der Überzeugung, daß der Ausländer nicht mehr Fremder ist, sondern zu ihm gehört. Derartig gewachsene Bindungen müssen auch in der Bundesrepublik Deutschland durch das Ausländerrecht anerkannt werden.

Die Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer¹¹ sieht unter gewissen Voraussetzungen, u.a. einer fünfjährigen Beschäftigung in der Bundesrepublik, vor, daß der Ausländer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis hat. Die Arbeitserlaubnis wird aber nur erteilt, wenn der ausländische Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat. Deren Erteilung unterliegt aber dem Ermessen der zuständigen Verwaltung. Damit gibt es nur scheinbar einen Rechtsanspruch auf Arbeitserlaubnis. Die im geltenden Recht normierte Aufenthaltsberechtigung sollte deshalb durch ein Recht auf Daueraufenthalt ersetzt werden, welches an die oben

¹¹ Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. 3. 1971 (BGBI. I, S. 152).

genannten Kriterien der Integration anknüpfen sollte. Zu prüfen ist auch, ob für Einbürgerungswillige die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erleichtert werden könnten.

Familienzusammenführung

1.2 Empfehlung

Die Familienzusammenführung sollte im Ausländerrecht geschlossen neu geregelt werden. Ehepartnern, Kindern und in Härtefällen sonstigen Angehörigen muß das Recht auf Zuzug eingeräumt werden. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis sollte für diesen Personenkreis erleichtert werden.

Der Anspruch der Familie auf Schutz ist als Naturrecht im überstaatlichen und staatlichen Recht, auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Wesentlicher Inhalt dieses Rechts ist das Recht auf Zusammenleben der Ehegatten sowie der Kinder mit ihren Eltern. Die durch die derzeitige Gesetzgebung und Verwaltungspraxis vielfach verhinderte Verwirklichung dieses Rechts führt oft zur Zerstörung der Familie des ausländischen Arbeitnehmers. Die Familienzusammenführung ist für Ehepartner und Kinder in nicht seltenen Fällen nicht realisierbar, weil ihnen ein Recht auf Arbeit nicht eingeräumt ist. Die Koppelung des Aufenthaltsrechts mit der Auflage, eine Arbeit nicht aufnehmen zu dürfen, führt in vielen Fällen dazu, daß der Ehepartner und/oder die Kinder faktisch nicht in die Bundesrepublik nachziehen können.

Völlig unzumutbar ist auch, was nicht seltener Fall ist, daß die Frau arbeitet, während der Ehemann, wenn er nachzieht, zur Nichterwerbstätigkeit verurteilt ist, weil er keine Arbeitserlaubnis erhält.

Auch noch nicht selbständigen Kindern, insbesondere unverheirateten Töchtern, sollte gesetzlich die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme gegeben werden, um ihnen den Nachzug zur Familie zu ermöglichen. Unzumutbare Härten gibt es auch bei sonstigen Angehörigen, z.B. elternlosen Enkelkindern, hilflosen Geschwistern und Eltern, die auch dann keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie sich verpflichten, keine Arbeit aufzunehmen. Durch eine entsprechende Regelung würde erreicht, daß ausländische Arbeitnehmer nicht heimkehren müssen und ihres Besitzstandes in der Bundesrepublik Deutschland verlustig gehen, wenn Angehörige hilfsbedürftig sind.

Ausweisung

1.3 Empfehlung

Das Ausländergesetz¹² sollte so geändert werden, daß die „erheblichen Belange“, die eine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen, gesetzlich erschöpfend normiert werden.

Das Ausländergesetz¹³ sollte so gefaßt werden, daß es mit dem Bundessozialhilfegesetz¹⁴ übereinstimmt, so daß nur die mißbräuchliche Erlangung der Sozialhilfe ein Ausweisungsgrund ist.

Das Ausländergesetz¹⁵ sollte so geändert werden, daß Straftaten leichteren Ausmaßes die Ausweisung eines Ausländers nicht rechtfertigen.

Die Ausweisung ist für den Ausländer eine harte Maßnahme. Deshalb sollte er möglichst genau überblicken können, in welchen Fällen er sich der Gefahr der Ausweisung aussetzt. Das bedingt eine genauere Umschreibung der Ausweisungstatbestände im Ausländergesetz und die Einschränkung des Verwaltungsermessens.

Die dem Ausländer im Bundessozialhilfegesetz¹⁶ gewährten Minimalrechte können ihm durch Verwaltungsermessen im Ausweisungsverfahren genommen werden. Ein Entzug dieser Rechte sollte durch Einschränkung der Ausweisungsvorschriften auf Mißbrauchstatbestände beschränkt werden. Da mit der Aufenthaltserlaubnis und vor allem der Aufenthaltsberechtigung ein bestimmter Status und Besitzstand des Ausländers gegeben ist, sollten Straftaten leichteren Ausmaßes der Verwaltung nicht die Möglichkeit geben, durch die Ausweisung den Status und Besitzstand zu zerstören.

SOZIALRECHT

Niederlassung von ausländischen Ärzten

1.4 Empfehlung

Die deutschen Rechtsvorschriften sollten es in Zukunft ermöglichen, daß in einem bestimmten Einzugsbereich und einer zu bestimmenden Zahl von Ausländern ausländische Ärzte der betreffenden Nationalitäten das Niederlassungsrecht erhalten und zu den Kassen zugelassen werden müssen.

Die gesundheitliche Versorgung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer

¹² § 10, Abs. 1, Ziff. 11.

¹³ § 10, Abs. 1, Ziff. 10.

¹⁴ § 120 BSHG.

¹⁵ § 10, Abs. 1, Ziff. 2.

¹⁶ § 120 BSHG.

Angehörigen kann in der Bundesrepublik Deutschland optimal nur dann gewährleistet werden, wenn - insbesondere in den Ballungsräumen - Ärzte der Heimatländer wahlweise zur Verfügung stehen. Die Sprach- und Mentalitätsbarrieren zwischen ausländischen Patienten und deutschen Ärzten haben zur Folge, daß in nicht seltenen Fällen Diagnose und Behandlung des Patienten erschwert, wenn nicht sogar unmöglich sind. Das kann auch nicht durch die Zwischenschaltung von Dolmetschern ausreichend behoben werden. Besonders geeignet für die ärztliche Versorgung der ausländischen Arbeitnehmer wären solche ausländischen Ärzte, die in Deutschland Examen gemacht haben und an deutschen Krankenhäusern tätig gewesen sind.

Niederlassung von ausländischen Rechtsanwälten

1.5 Empfehlung

Die deutschen Rechtsvorschriften sollten es in Zukunft ermöglichen, daß in einem bestimmten Einzugsbereich bei einer zu bestimmenden Zahl von Ausländern ausländische Rechtsanwälte der betreffenden Nationalitäten das Niederlassungsrecht erhalten und zu den Gerichten zugelassen werden.

2. DAS WOHNUNGSPROBLEM

2.1 Empfehlung

Mit Vorrang sind - über die wenigen Modellmaßnahmen hinaus - öffentlich geförderte Wohnraumprogramme für ausländische Arbeitnehmer zu verwirklichen. Dabei muß jede Ghettobildung vermieden werden.

2.2 Empfehlung

Die Wohnungsaufsichts-, Gesundheits- und Ordnungsämter und die sonst zuständigen Behörden müssen - insbesondere auch durch die Mithilfe der Bevölkerung - veranlaßt werden, mit allen Mitteln einzugreifen, wenn menschenunwürdige Unterkünfte vermietet, die Räume untragbar überbelegt werden, sanitäre Einrichtungen fehlen oder Wucherpreise gefordert werden.

2.3 Empfehlung

Die ausländischen Familien müssen entsprechend ihrem Anteil an den einheimischen Wohnungssuchenden bei der Vergabe von Sozialwohnungen berücksichtigt werden. Kinderreichen Familien ist dabei vorrangig zu helfen.

2.4 Empfehlung

Für jugendliche Ausländer, die keinen Arbeitsvertrag haben, ohne Unterkunft und mittellos sind, müssen geeignete Einrichtungen für eine vorläufige Unterbringung bereitgestellt werden, damit sie nicht in die Delinquenz abgleiten.

2.5 Empfehlung

Die kirchlich orientierten gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaften sollten verstärkt Modelle für die Wohnungsbeschaffung für Ausländer entwickeln, die ein reibungsloses Zusammenleben der Nationalitäten ermöglichen.

Von den Ausländern ist die Bereitschaft zur Bildung von Selbsthilfeorganisationen und die Entfaltung von Eigeninitiative zu fordern, damit die Wohnungsversorgung auch auf diese Weise ergänzt wird. Die Mitgliedsunternehmen des Katholischen Siedlungsdienstes sind bereit, hierbei Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

2.6 Empfehlung

Die Bistümer sollten ihren Siedlungsträgern verstärkt Hilfen für Bauprogramme, zur Gewinnung sonstigen Wohnraums und für die Durchführung von Gruppen- und Gemeinwesenarbeit mit Ausländern zur Verfügung stellen.

Die weithin menschenunwürdige Unterbringung der hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen verpflichtet die für die Wohnungspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden Verantwortlichen, alles zu unternehmen, um die Wohnungsnot der Ausländer zu beseitigen. Eine ausreichende, bedarfsgerechte und dauerhafte Wohnungsversorgung ist die wesentlichste Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben im Aufnahmeland, vor allem für ein harmonisches Zusammenleben der Familie und eine gesunde Entwicklung der Kinder.

Vor allem in Ballungsgebieten können Ausländer - von Ausnahmen abgesehen - nur solchen Wohnraum erhalten, für den sich Deutsche wegen des schlechten baulichen und sanitären Zustandes oder der Höhe der Miete nicht interessieren. Gleichzeitig hat die Bildung von Ghettos und Slums in aussterbenden Stadtzentren und Stadtrandgebieten begonnen.

Die Erfahrung von Diskriminierung und Ausbeutung bei der Wohnungssuche ist bei den Ausländern häufig der Grund für Enttäuschung, Abneigung und Aggression. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß auch Ausländer selbst zunehmend Mietwucher begehen;

Nach einer EWG-Studie¹⁷ wurde schon 1966 der Fehlbedarf an Wohnungen für Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland auf 200 000 geschätzt. Der Bedarf dürfte sich inzwischen mindestens verdoppelt haben.

¹⁷ Die Studie hat das Kennzeichen 11.070/V/67-D.

3. DER AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER AM ARBEITSPLATZ

3.1 Empfehlung

Die ausländischen Arbeitnehmer sollten schon in ihrer Heimat auf ihre Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet werden, z. B. durch Sprachkurse. Die durch diese Kurse entstehenden Kosten sollten von den Heimatbehörden, den Behörden der Bundesrepublik und den Arbeitgebern getragen werden.

Die ausländischen Arbeitnehmer sollten mit Unterstützung ihrer Betriebe die Möglichkeit erhalten, die deutsche Sprache zu erlernen. Als Anreiz für das Erlernen könnten Vergünstigungen gewährt werden, z. B. unentgeltliche Teilnahme an Spezialkursen zur beruflichen Förderung.

3.2 Empfehlung

Die ausländischen Arbeitnehmer sollten von allen dafür geeigneten Einrichtungen und Verbänden ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft über Fragen des Arbeits- und Sozialrechts beraten werden. Letztere sind auch aufgefordert, die allgemeine Schulungs- und Bildungsarbeit unter den ausländischen Arbeitnehmern zu verstärken.

3.3 Empfehlung

Die Kammern und andere hierzu berufene Träger sollten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und geeigneten Institutionen für begabte Ausländer besondere berufsbildende Kurse mit staatlichen Abschluszeugnissen durchführen, die auch im Heimatland anerkannt werden.

Grundsätzlich hat der ausländische Arbeitnehmer am Arbeitsplatz die gleichen Rechte und Pflichten wie sein deutscher Kollege. Doch aufgrund vieler Umstände und Schwierigkeiten kann faktisch von einer Gleichstellung nicht gesprochen werden. Die Gründe dafür können liegen:

beim ausländischen Arbeitnehmer selbst, z. B. wegen seiner mangelhaften Sprachkenntnisse, unzureichender beruflicher Bildung; in Unterschieden, die sich durch Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einem EG-Land zwischen den Ausländern selbst ergeben, und jenen Unterschieden, die ganz allgemein zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern bestehen.

Die Gerechtigkeit gebietet, daß der Arbeitgeber dem ausländischen Arbeitnehmer den ihm zustehenden Lohn bezahlt und nicht dessen Unwissenheit und Abhängigkeit ausnützt. Das gilt besonders auch für ausländische Arbeitnehmerinnen.

In diesem Zusammenhang bilden vor allem auch die illegalen ausländischen Arbeitnehmer ein ernstes Problem. Sie leben häufig „untergetaucht“ oder in menschenunwürdigen Unterkünften, sind den Praktiken zweifelhafter Vermittler und Unternehmer ausgesetzt und drohen nicht selten, in die Kriminalität abzu-

gleiten. Der Illegalität muß daher entschlossen begegnet werden. Falls eine wirk-same Bekämpfung der Illegalität nicht gelingt, vermindern sich die Erfolgsaus-sichten der auf eine gesellschaftspolitisch angemessene Regelung des Ausländerproblems hinzielenden Maßnahmen nachhaltig. Hier könnten und müßten auch die Herkunftsländer einen entscheidenden Beitrag leisten.

Die ausländischen Arbeitnehmer sind in Betriebsräten, Jugendvertretungen und gewerkschaftlichen Vertrauensgremien unterrepräsentiert. Das Betriebsverfas-sungsgesetz bietet die Möglichkeit einer entsprechenden Vertretung der auslän-dischen Arbeitnehmer. Sie sollte mit Hilfe fachgerechter Beratung durch alle dafür geeigneten Einrichtungen und Verbände voll wahrgenommen werden, da diese Vertretung die erste reale Möglichkeit einer Mitbeteiligung der ausländi-schen Arbeitnehmer an sie betreffenden Entscheidungsprozessen ist.

4. ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSHILFEN

4.1 Empfehlung

Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtungen und Kindergärten muß die Gleichbe-handlung von ausländischen und deutschen Kindern gewährleistet sein. Bei der Beurteilung der Dringlichkeit der Aufnahme sollte berücksichtigt werden: die häu-fige, außerhäusliche Berufstätigkeit der Mütter, die in der Regel schlechteren Wohnverhältnisse der ausländischen Familien, die allgemeinen Schwierigkeiten bei der Eingliederung, die Notwendigkeit, die deutsche Sprache zu lernen, und die in der Regel fehlende Möglichkeit einer frühzeitigen Voranmeldung des Kindes.

4.2 Empfehlung

Da der Bedarf an Kindergarten- und -hortplätzen nur langfristig gedeckt werden kann, sind Übergangslösungen zu schaffen. In Jugendfreizeitheimen und anderen Einrichtungen sollten entsprechende Räume zur Verfügung gestellt werden. Eine fachgerechte Betreuung sowie eine dem allgemeinen Kindergartenwesen entspre-chende finanzielle Förderung derartiger Übergangslösungen muß gesichert sein.

4.3 Empfehlung

Auf die Einrichtung von nationalen Kindergärten sollte im Interesse der ausländi-schen Kinder in der Regel verzichtet werden, wenn die Möglichkeit besteht, Kinder verschiedener Nationalitäten zusammen mit deutschen Kindern in einem gemein-samen Kindergarten unterzubringen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen ausländischer Arbeitnehmer nimmt ständig zu¹⁸, während gleichzeitig das derzeitige Bildungswesen sich den Erfor-

¹⁸ Vgl. Anmerkung 2.

dernissen immer weniger gewachsen zeigt. Die Tatsache, daß diese Kinder in der Regel mehrere Jahre - wenn nicht auf Dauer - in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, macht ihre systematische Förderung erforderlich.

Dabei ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

Das Recht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer auf Erziehung und Bildung hat sich ausschließlich am persönlichen Wohl des Kindes zu orientieren und darf nicht durch einseitige nationale bildungspolitische Interessen eingeschränkt werden. Zur Wahrung der Chancengleichheit sind dem ausländischen Kind gleichwertige Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen wie dem deutschen Kind. Die Verantwortung den Kindern gegenüber ist besonders groß. Aus diesem Grunde müssen den ausländischen Kindern zusätzliche erzieherische und schulische Hilfen zuteil werden. Sie laufen sonst Gefahr, als Analphabeten ein neues Subproletariat zu werden.

Die Kinder müssen darauf vorbereitet werden, sowohl im Heimatland als auch in der Gesellschaft der Bundesrepublik ihren Platz zu finden. Sie dürfen deshalb weder ihren Eltern noch dem Heimatland entfremdet werden. Ihnen sind die Möglichkeiten der Mobilität und der Rückkehr in ihre Heimat offenzuhalten. Die Förderung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der eigenen Sprache und im eigenen Kulturkreis ist deshalb unbedingt erforderlich.

Alle Bildungsmaßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, daß in Zukunft nationale Grenzen eine immer geringere Rolle spielen werden und daß die Gesellschaft der Zukunft auf Menschen angewiesen ist, die zwischen den verschiedenen Staaten und Kulturen Brücken zu schlagen vermögen.

Im vorschulischen Bereich sind Hilfen in Tageseinrichtungen wie Krippen und Krabbelstuben, Kindertagesstätten und in Kindergärten von besonderer Bedeutung.

Die ausländischen Kinder werden in diesen Einrichtungen vor frühkindlichen Schäden bewahrt und finden leichter Zugang zu der neuen Welt, in die sie oft von heute auf morgen hineingestellt worden sind. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für ihre Eingliederung, besonders für die schulische, von großer Bedeutung. Erfahrungsgemäß erlernen Kinder im Umgang mit gleichaltrigen deutschen Kindern die Sprache besonders leicht.

Im täglichen Umgang mit den ausländischen Kindern lernen die deutschen Kinder gleichzeitig, deren Andersartigkeit zu achten und sie als gleichberechtigte Partner anzuerkennen.

4.4 Empfehlung

Alle Bildungsangebote müssen so ausgerichtet sein, daß das Kind sowohl in der Lage ist, in Deutschland zu bleiben und den Anschluß an weiterführende Schulen bzw. eine Berufsschule zu finden, als auch in das Heimatland zurückzukehren, um dort ebenfalls den entsprechenden Anschluß zu erreichen.

4.5 Empfehlung

Neben der Eingliederung in das deutsche Bildungswesen ist ebenso dafür Sorge zu tragen, daß die ausländischen Kinder und Jugendlichen in ihrer Muttersprache und ihrer heimatlichen Kultur entsprechend ihrer Altersstufe weitergebildet werden. Dies kann geschehen durch eigene vorschulische und schulische Einrichtungen, durch besondere sprachliche und kulturelle Kurse und durch andere kulturelle Veranstaltungen. Es sollte daher grundsätzlich, soweit möglich, an den deutschen Schulen für die ausländischen Kinder eigener Sprach- und Kulturunterricht eingerichtet werden. Dieser Unterricht kann aber auch von freien Institutionen wie Kirchen, Gewerkschaften und nationalen Vereinen getragen werden; diese freien Bildungseinrichtungen sollen angemessen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

4.6 Empfehlung

Es sind - gegebenenfalls durch Änderung der einschlägigen Gesetze - Maßnahmen zur Erfassung und Überwachung der Schulpflicht aller in Betracht kommenden ausländischen Kinder zu treffen.

4.7 Empfehlung

Die Bildungsziele und -inhalte der Schulen sind darauf auszurichten, möglichst frühzeitig angemessene Kenntnisse über andere Völker zu vermitteln, um das Verständnis füreinander zu fördern.

4.8 Empfehlung

Außerschulische Hilfen sind verstärkt einzurichten. Dabei ist ein Schwergewicht auf die Aufgabenhilfe zu legen. Diese ist aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Zum Angebot außerschulischer Hilfen sind besonders auch die deutschen Pfarrgemeinden aufgerufen.

4.9 Empfehlung

Die Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sollten dem Problem der Ausländerkinder in der gesamten Ausbildung ihrer Studenten eine stärkere Bedeutung beimessen. Sie sollten Lehrangebote in den Sprachen der Ausländerkinder schaffen und durch Studienaufenthalte, Praktika und Lehreraustausch das Verständnis für die ausländischen Kinder fördern.

4.10 Empfehlung

Die Schulgesetzgebung der Bundesländer ist ständig zu überprüfen, um die Hindernisse zu beseitigen, die das ausländische Kind gegenüber dem deutschen Kind

schlechter stellen. So sollte z. B. die Muttersprache anstelle einer Fremdsprache gewertet werden.

Hinsichtlich der schulischen Bildung ist der besonderen Situation der ausländischen Kinder nicht allein schon dadurch Rechnung getragen, daß sie nach deutschem Recht schulpflichtig sind.

Die Kinder werden bei den Einwohnermeldeämtern nicht immer ordnungsgemäß angemeldet und dadurch beim Beginn ihrer Schulpflicht nicht erfaßt. Ursachen dafür sind eine weit verbreitete Unkenntnis der Eltern, die rechtliche und tatsächliche Abhängigkeit zwischen Personenzahl, Wohnungsgröße und Aufenthaltsbewilligung, das Heranziehen älterer Kinder zur Betreuung und Beaufsichtigung ihrer jüngeren Geschwister und die irriige Annahme, daß keine Schulpflicht mehr besteht, wenn Kinder ein Alter erreicht haben, in welchem sie nach den Gesetzen des Heimatlandes davon befreit sind.

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache machen eine Teilnahme am normalen Unterricht in deutschen Schulen problematisch. Dies gilt besonders für ältere Schüler, die erst kurzfristig in der Bundesrepublik Deutschland sind.

Durch den Lehrermangel und die hohen Klassenfrequenzen wird eine individuelle Ausbildung erschwert. Hinzu kommt, daß die Zahl und teilweise auch die Qualifikation der ausländischen Lehrer unzureichend sind.

Die Kinder finden in der Regel wenig Unterstützung im Elternhaus, da die Eltern die deutsche Sprache oft selbst nur mangelhaft oder gar nicht beherrschen und häufig nur eine geringe Schulbildung haben.

4.11 Empfehlung

Durch entsprechende Angebote an Lehrstellen und durch berufsbegleitende innerbetriebliche Hilfen ist den ausländischen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, zu einer abgeschlossenen und qualifizierten Berufsausbildung zu kommen.

Die kirchlichen Verbände, die kirchlichen Bildungswerke, die ausländischen katholischen Missionen und Gruppen und die sozialen, pädagogischen und pflegerischen Ausbildungsstätten sollten Maßnahmen für die allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung anbieten.

Die berufliche Ausbildung und Förderung der schulentlassenen ausländischen Jugendlichen stellt weithin noch ein großes Problem dar. Ein großer Teil der ausländischen Kinder verläßt die Hauptschule ohne Abschlußzeugnis. Damit ist schon von vornherein für diese Jugendlichen der Zugang zur Berufsschule, Berufsausbildung und zu weiterführenden Schulen versperrt. Hinzu kommt, daß viele Eltern zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ihre Kinder möglichst frühzeitig in den Arbeitsprozeß eingliedern. Es bedarf einer umfassenden Aufklärungsarbeit, um die Eltern zu überzeugen, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung gegenüber dem sofortigen Mitverdienen den Vorrang haben muß und sich auf längere Sicht auch materiell auszahlt. Bei der deutschen Bevölke-

nung, vor allem in den Betrieben, ist gleichzeitig ein Bewußtseinswandel in der Richtung erforderlich, die ausländischen Kinder nicht als die zweite Generation von Hilfsarbeitern anzusehen.

5. GESUNDHEITLICHE VERSORGUNG

5.1 Empfehlung

Bei den Einstellungs- und sonstigen ärztlichen Untersuchungen ist der physischen und psychischen Eignung des ausländischen Arbeitnehmers für die für ihn vorgesehene Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5.2 Empfehlung

Die ärztliche Versorgung ist durch sprachkundige deutsche Ärzte, durch die Niederlassung ausländischer Ärzte, durch Anstellung ausländischer Ärzte bei den Gesundheitsämtern und durch den Einsatz geeigneter Dolmetscher und sprachkundiger ehrenamtlicher Helfer sicherzustellen.

5.3 Empfehlung

Den ausländischen Arbeitnehmern ist eine ausreichende Zeit zur Eingewöhnung im Betrieb zu gewähren, die so bemessen sein muß, daß der Arbeitnehmer sich mit den spezifischen Gegebenheiten seines Arbeitsplatzes, vor allem mit dessen Gefahren, vertraut machen kann.

Der ausländische Arbeitnehmer ist über Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und seine rechtlichen Ansprüche hinsichtlich seiner gesundheitlichen Versorgung vom Betrieb und von sonst dazu berufenen Stellen systematisch zu informieren. Auch seine Arbeitskollegen müssen aufgerufen werden, bei der Einführung behilflich zu sein.

5.4 Empfehlung

Die Gesundheitsämter sind gehalten, die hygienischen Verhältnisse in den Unterkünften und besonders in den Sammelunterkünften vor allem hinsichtlich der sanitären Anlagen stärker zu überwachen.

5.5 Empfehlung

Es ist sicherzustellen, daß die Ausländer über Impfaktionen und allgemeine Vorsorgeuntersuchungen besser informiert werden und möglichst vollzählig an diesen Maßnahmen teilnehmen.

5.6 Empfehlung

Medikamenten sind Hinweise über Indikationen, Dosierung und Anwendung in den Sprachen der ausländischen Arbeitnehmer beizulegen.

Für den Ausländer und seine Angehörigen ergeben sich neben den rechtlichen auch spezifische medizinische und sozialmedizinische Probleme.

Der überwiegende Teil der ausländischen Arbeitnehmer wird bei der Arbeitsaufnahme mit Bedingungen konfrontiert, die erheblich von denen des gewohnten Erwerbs- und Umweltraums abweichen. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der mit der industriellen Arbeitswelt nicht oder kaum in Berührung gekommen ist, muß in kurzer Zeit eine Anpassung vollziehen, die in Deutschland in Jahrzehnten bewältigt wurde. Erschwerend kommt für viele die Herauslösung aus dem Schutzraum der Familie bzw. Großfamilie und die gleichzeitige menschliche Isolation in der Industriegesellschaft hinzu.

Infolge dieser Anpassungsschwierigkeiten, zu denen auch noch die klimatische und ernährungsmäßige Umstellung kommt, ist die Zahl der Erkrankungen in den ersten drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme bei ausländischen Arbeitnehmern wesentlich höher als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern. In den Betrieben ist in der Anpassungsphase die Unfallhäufigkeit bei ausländischen Arbeitnehmern etwa doppelt so hoch wie bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern.

6. BERATUNGS- UND SOZIALDIENSTE

6.1 Empfehlung

In jeder Diözese bzw. bei jedem Diözesan-Caritasverband muß ein fachkundiger Referent für die Fragen der ausländischen Arbeitnehmer tätig sein. Ihm obliegt vor allem die Planung der Gesamtarbeit innerhalb der Diözese, die Koordinierung der verschiedenen kirchlichen und außerkirchlichen Aktivitäten und die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.

6.2 Empfehlung

Die Zahl der von der Kirche und ihren Verbänden, von Konsulaten, Kommunen, Betrieben und von anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingesetzten Berater und Beratungsstellen bedarf dringend der Ausweitung. Grundsätzlich sollte für höchstens 2000 bis 3000 Ausländer ein Sozialberater zur Verfügung stehen, dem eine Bürokräft zuzuordnen ist. Bei der Meßzahl sind die räumliche Struktur, die Streuung der Ausländer und ihre soziologische Gliederung zu berücksichtigen. Durch sorgfältige Auswahl, sprachliche und fachliche Vorbereitung und Weiterbildung sowohl der deutschen als auch der ausländischen Mitarbeiter

ist eine Qualifizierung und Differenzierung der Arbeit anzustreben. Gleichzeitig sind die Beratungsstellen so zu strukturieren, daß durch eine gewisse räumliche Zusammenfassung der Berater in Zentralbüros neben der allgemeinen Beratung auch fachspezielle Beratung angeboten werden kann, ein verstärkter Informationsaustausch ermöglicht und eine gegenseitige Abstützung der Berater erreicht werden. Eine Ausweitung und Qualifizierung der Arbeit könnte auch durch eine verstärkte Mitarbeit ehrenamtlicher Fachleute, z. B. von Rechtsanwälten und sonstigen Juristen, Pädagogen, Steuerberatern, Ärzten, Geistlichen, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Psychologen und Soziologen erfolgen.

6.3 Empfehlung

Die Fachhochschulen für Sozialwesen und Fachschulen für Sozialpädagogik sind aufgerufen, die Arbeit mit ausländischen Arbeitnehmern und deren Familien im Rahmen des Lehr-/Lernstoffes aufzugreifen und - ergänzt durch Projektarbeit - den Studenten als Praxisfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik nahezu bringen.

6.4 Empfehlung

Die für die deutsche Bevölkerung eingerichteten Beratungsstellen in freier, staatlicher und kommunaler Trägerschaft, wie z.B. Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen der Gesundheitsvorsorge, Rechtsberatungsstellen, sollten auch den Ausländern durch den Einsatz von solchen Fachkräften zugänglich gemacht werden, die Sprache und Mentalität der ausländischen Klienten verstehen.

6.5 Empfehlung

Die mit Ausländern unmittelbar befaßten staatlichen und kommunalen Behörden müssen durch sprachlich ausgebildete deutsche oder durch den Einsatz ausländischer Mitarbeiter eine möglichst reibungslose Kommunikation mit den Ausländern gewährleisten.

Alle mit Ausländerfragen befaßten Institutionen, Behörden und Organisationen sind aufgerufen, für ihren Bereich den Ausländern durch Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial in den jeweiligen Landessprachen die notwendigen Grundinformationen zu vermitteln.

Aufgabe der Beratungs- und Sozialdienste ist es, die Eigenkräfte der Ausländer mit dem Ziel zu aktivieren, sich selbst helfen zu können, Spannungen zwischen der Minderheit der Ausländer und der einheimischen Bevölkerung abzubauen, die Mentalitätsunterschiede für beide Gruppen zu „übersetzen“ und dazu beizutragen, daß den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland die Führung des Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht.

In den ersten Jahren der Ausländerbeschäftigung war es vordringlich Aufgabe der Beratungs- und Sozialdienste, die Ausländer in allen Fragen des täglichen Lebens zu beraten und ihnen bei der Lösung selbst kleiner Probleme zu helfen. Heute müssen vorrangig solche Fragen gelöst werden, die sich aus der längeren Aufenthaltsdauer ergeben. Während früher das Problem der Trennung der Familien absolut im Vordergrund stand, gewinnen jetzt immer mehr die Fragen der Familienberatung und der Dienste für die Familie an Bedeutung. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Umfang sich die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen in den letzten Jahren vergrößert hat und faktisch zu einem Dauerproblem geworden ist.

Damit die Beratungs- und Sozialdienste angesichts der gegebenen Situation diese Aufgabe erfüllen können, ist es notwendig, daß sie weiter ausgebaut, qualitativ verbessert und langfristig geplant werden.

Die Kirche und die kirchlichen Verbände müssen dabei ihre Arbeit mit allen Organisationen, Institutionen und Behörden, die in diesem Bereich tätig sind, abstimmen und koordinieren, ihre Arbeit regelmäßig überprüfen sowie auf die jeweiligen neuen Verhältnisse ausrichten.

Fernziel dieser Arbeit ist die Befähigung der Ausländer zur Bildung eigener Organisationen mit eigenen Strukturen, damit die Ausländer als integrierte Minderheit gleichberechtigte Partner in der Gesellschaft werden. Die Lösung dieser umfangreichen Aufgaben sollte methodisch durch Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit erfolgen.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1 Empfehlung

Journalisten und Redaktionen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sollten sich verpflichtet fühlen, durch verstärkte und kontinuierliche Arbeit dazu beizutragen, daß sich die Einstellung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausländer ändert, differenziert und verbessert, damit deren Beheimatung erleichtert wird. In gleicher Weise sollten die Ausländer durch ihre Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für die Situation der deutschen Bevölkerung fördern.

Die Rundfunkanstalten der Bundesrepublik und West-Berlins werden dringend gebeten, für die stärksten Sprachgruppen der in den Ballungsgebieten ihres Sendgebietes ansässigen ausländischen Arbeitnehmer verstärkt auch regionale Informationssendungen auszustrahlen. Die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien brauchen solche Sendungen, die sie über Probleme und Möglichkeiten in ihrer unmittelbaren Umgebung ständig und kurzfristig unterrichten.

7.2 Empfehlung

Die Kirchen-, Bistums- und Verbandspresse sowie die Pfarrbriefe der Gemeinden sollten verstärkt über die Lage der Ausländer in ihrem Verbreitungsgebiet berichten, und vor allem auch Mitteilungen und Kurzartikel, z. B. über Gottesdienst- und Beichtgelegenheiten, Beratungsmöglichkeiten, Veranstaltungen, in den Landessprachen der ausländischen Arbeitnehmer veröffentlichen oder beifügen, damit die deutschen Katholiken diese Beiträge den Ausländern zur Verfügung stellen können.

Ausländer sollten verstärkt zur Mitarbeit bei der Gestaltung von Pfarrmitteilungen herangezogen werden. Damit könnte ihr Interesse an einer sachgerechten Information ihrer Landsleute im Bereich der Gemeinde entsprechend berücksichtigt und das Problembewußtsein der deutschen Gemeindemitglieder geschärft werden.

7.3 Empfehlung

Sozialberater, Geistliche und andere in der Arbeit für Ausländer Tätige sollten stärker als bisher persönlichen Kontakt zu Redaktionen, Redakteuren und freien Mitarbeitern der Medien suchen, ihnen Informationen zukommen lassen, die deren spezielle Bedürfnisse berücksichtigen und ihnen Hinweise für mögliche Sendungen und Artikel geben.

7.4 Empfehlung

Für die in der Ausländerarbeit tätigen Sozialberater, Geistlichen und sonstigen Verantwortlichen sollten in den Akademien und Bildungsstätten Kurzseminare eingerichtet werden, in denen von Journalisten Einführungen und praktische Hinweise für den Umgang mit den Massenmedien, besonders mit der Presse, gegeben werden.

7.5 Empfehlung

Es gehört zu den Aufgaben der Medienkunde, in Forschung und Lehre die durch die Wanderung entstandenen Probleme aufzuhehlen, um dadurch der Praxis Hilfen für eine wirksame Lösung der Probleme zu geben.

Damit der ausländische Arbeitnehmer nicht ein „gesellschaftlicher Fremdkörper“ bleibt, sondern ein „Mitbürger“ werden kann, ist es nicht nur notwendig, seine Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Nicht weniger notwendig ist es, daß sich die Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Ausländer ändert, differenziert und verbessert.

Inzwischen ist zwar die generelle Fremdheit gegenüber den Ausländern einer gewissen Gewöhnung gewichen, die mitunter bis zur Sympathie reicht. Doch noch immer fehlt es bei der deutschen Bevölkerung an Verständnis für die besonderen Lebensprobleme der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen.

Im übrigen hängt dieses Verständnis auch stark von eigenen Interessen ab; in Zeiten der Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung ist die Toleranz und Sympathie größer als in Zeiten wirtschaftlicher Rezession.

In dieser Situation kommt der Öffentlichkeitsarbeit entscheidende Bedeutung zu. Indem sie nämlich Verständnis weckt und bildet, kann sie die bereits begonnene Eingliederung erleichtern und auch bessere psychologische Bedingungen für das allgemeine Verständnis der besonderen Situation der Ausländer schaffen. Wenn zum Beispiel die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland - zumindest für bestimmte Gruppen von Ausländern - faktisch Einwanderungsland geworden ist, nicht nur eine Erkenntnis von Spezialisten oder Eingeweihten bliebe, sondern Gemeingut der Bevölkerung, ihrer freien gesellschaftlichen Kräfte, der Parlamente, Verwaltungen und der Rechtsprechung würde, dann hätten sich die Voraussetzungen für ein geordnetes, störungsfreies und tolerantes Zusammenleben aller Beteiligten entscheidend geändert.

Die wichtigsten Kräfte zur Änderung der öffentlichen Meinung durch Öffentlichkeitsarbeit sind die Massenmedien. Rundfunk, Fernsehen und Presse beschäftigen sich seit Beginn der Wanderungsbewegung mit den Problemen der ausländischen Arbeitnehmer.

Es ist unbestritten, daß die Massenmedien den originären Auftrag haben, über die soziale Wirklichkeit des „Wanderungslandes Bundesrepublik“ zu berichten. Ein Abbau der Intoleranz und eine Erleichterung des Zusammenlebens können aber nur dann erreicht werden, wenn die Redaktionen von Presse, Rundfunk und Fernsehen sich mit den Problemen der ausländischen Arbeitnehmer verstärkt, objektiv und mit einer grundsätzlich positiven Einstellung zum Ausländer befassen.

Eine Verbesserung der Situation läßt sich aber nur dann erreichen, wenn alle diejenigen, die für die ausländischen Arbeitnehmer „Anwälte“ in der Öffentlichkeit sein können, diese Aufgabe stärker als bisher wahrnehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß Öffentlichkeitsarbeit in den Grundprinzipien erlernbar ist.

Schlußbemerkung

Die Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland hat eine Größenordnung erreicht, die es erforderlich macht, daß alle Bürger unseres Landes und alle gesellschaftlichen Gruppen sich mit den dadurch entstandenen Fragen befassen. Die Synode wiederholt ihren Aufruf an alle Verantwortlichen, das Ausländerproblem unverzüglich einer gerechten Lösung zuzuführen. Sie wendet sich an alle Mitbürger mit der Bitte, sich nicht nur am Arbeitsplatz, sondern in allen Lebensbereichen um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und echte Begegnung mit den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern

zu bemühen. Die Synode dankt den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Angehörigen für alle Leistungen, die sie für die Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und erbringen.

| | |
|--|---|
| WORTPROTOKOLL: | 1. Lesung, Prot. III, 175-204 2. Lesung, Prot. IV, 42-69 |
| KOMMISSIONSBERICHTE: | 1. Lesung, SYNODE 1972/6, 28-46 2. Lesung, SYNODE 1974/2, 7-12 |
| STELLUNGNAHMEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ: | 1. Lesung, SYNODE 1973/2, 51-52 2. Lesung, SYNODE 1974/1, 18 |

Christlich gelebte Ehe und Familie

Einleitung: *Prof. Dr. Franz Böckle*

I. Entstehung und Einordnung der Vorlage

1. Der Auftrag, den die konstituierende Vollversammlung der Sachkommission IV „Ehe und Familie“ übertragen hat, enthält die Bearbeitung dreier Themenkreise:

1. Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität, 2. Sorge der Kirche um Ehe und Familie, 3. Wünsche und Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts (vgl. SYNODE 1971/1,18).

Die erste Überlegung der Sachkommission IV zielte auf die Erarbeitung eines Gesamtpapiers, das in Thesenform zu den wichtigsten Problemen von Sexualität, Ehe und Familie grundsätzlich und praktisch Stellung nehmen sollte. Unter ökumenischer Perspektive dachte man an eine Denkschrift, wie sie kurz zuvor von der Kirchenkanzlei der evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht worden war. Die Vorbereitungsarbeit wurde auf drei Gruppen verteilt. Eine erste begann mit der Formulierung einiger Grundthesen zur Anthropologie und Theologie der Sexualität, eine zweite griff die praktische Frage der Ehevorbereitung auf, und eine dritte beschäftigte sich mit der im Themenkatalog eigens genannten „Sorge um Gescheiderte, Geschiedene und ohne kirchliche Trauung Wiederverheiratete“.

2. Im September 1971 hatte die dritte Gruppe bereits eine Vorlage zur Frage des Sakramentenempfangs Geschiedener ausgearbeitet. Die erste Behandlung dieses Papiers in der Gesamtkommission löste eine heftige Debatte darüber aus, ob sich das Thema für eine *selbständige* Synodenvorlage eignen würde. Die Frage wurde bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen grundsätzlich bejaht. Entsprechend trat man in die weitere Behandlung ein. Dabei kam es zu einem Meinungsstreit über die Kompetenz der Synode in der Geschiedenenfrage und, damit verbunden, zu einer Diskussion über den Adressaten der Vorlage: Soll sie als Votum an den Heiligen Stuhl gerichtet werden, soll sie sich an die Betroffenen selbst wenden, oder soll nur den Seelsorgern eine Hilfe für ein klärendes Gespräch mit den Betroffenen angeboten werden? Die Sachkommission IV war mit überwiegender Mehrheit der Meinung, die Seelsorger wären die richtigen Adressaten und angesichts der zu beobachtenden Praxis sei eine Hilfe im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts nicht nur dringend erwünscht, sondern gehöre auch in den Aufgabenbereich der Synode. Die Sachkommission IV wünschte die Behandlung der Vorlage in der damals für November 1972 geplanten Vollversammlung. Aus grundsätzlichen Überlegungen und im Bestreben nach Straffung der Beratungsgegenstände wurde aber das Vorhaben schon im Mai 1972 durch das Präsidium der Synode eingegrenzt. Das Thema „Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene“ wurde zwar von den Bischöfen bestätigt, doch durfte es nur in Verbindung mit der Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ in die Vollversammlung eingebracht werden (vgl. die Unterlagen im Teil „Dokumentation“ dieses Bandes). Die Probleme der unverheirateten Christen sollten mit der Vorlage über die Sexualität ver-

bunden werden. Bei der endgültigen Festsetzung der Beratungsgegenstände im Januar 1973 erfolgte der Bescheid, das Papier zu den Sexualfragen sei nicht als eigentliche Vorlage einzubringen, sondern als Arbeitspapier zu erarbeiten, das gleichzeitig mit der Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ als eine Art Hintergrundinformation zu veröffentlichen sei. Damit war im Laufe des Jahres 1972 und endgültig im Januar 1973 der Aufgabenbereich der Sachkommission IV klar festgelegt: Sie hatte ein Arbeitspapier „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“ und einen Vorlagentext „Christlich gelebte Ehe und Familie“ auszuarbeiten, in den letzten waren auch die schon beschlossenen „Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene“ einzubringen.

3. Auf der Grundlage bereits erarbeiteter Texte konnte mit der Beratung der Vorlage „Christlich gelebte Ehe und Familie“ sogleich begonnen werden. Nachdem ein erster Text vorlag, nahmen die Mitglieder der Sachkommission IV in schriftlichen Anfragen Stellung. Die Abstimmung über den Vorlagentext ergab 15 Ja- und eine Gegenstimme. Mit großer Mehrheit wurde auch nochmals entschieden, daß die Aussagen zur pastoralen Hilfe für Geschiedene in den Abschnitt 3 (Hilfe für Ehe und Familie) eingegliedert bleiben und nicht als Votum in Abschnitt 4 übertragen werden sollen. Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß damit keine Neuordnung für Geschiedene erlassen, sondern lediglich den Seelsorgern gesagt werden soll, was sie bei einer priesterlichen Beratung im Gewissensbereich zu beachten haben, erhielt der Abschnitt 3.5.3 die Überschrift „Hilfen für das seelsorgliche Gespräch“. So konnte der Vorlagentext im Herbst 1973 der Zentralkommission zur weiteren Behandlung zugeleitet werden. (SYNODE 1973/8, 49-64.)

4. Die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlichte bereits bei der Publikation des Vorlagentextes eine erste Stellungnahme (vgl. SYNODE 8/1973, 71-72). Diese Stellungnahme hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrsvollversammlung 1973 noch erweitert und verdeutlicht (vgl. SYNODE 3/1974, 79-82). Unter Berufung auf Artikel 13, Absatz 3 des Statuts der Gemeinsamen Synode lehnten die Bischöfe die Beschlußfassung über zwei in der Vorlage geplante Voten ab. Es handelte sich zunächst um das geplante Votum an den Papst, „zusammen mit der Bischofssynode zu prüfen, ob im Geist der Freiheit des Evangeliums unter Berufung auf die matthäischen Unzuchtsklauseln (Mt 5, 32; 19,9) und die paulinische Entscheidung (1 Kor 7, 12-16), auch im Blick auf die Praxis der Ostkirche, das bestehende Kirchenrecht geändert und trotz ihrer Versöhnungsbereitschaft alleingelassenen Gläubigen eine neue Ehe in der Kirche eröffnet werden kann“ (4.1.3.2.). Im Kern ging es um die auch auf dem Konzil von Trient verhandelte Frage nach dem Ehebruch als Scheidungsgrund. Da die ostkirchliche Praxis in Trient nicht schlechthin verurteilt worden ist, war die Sachkommission IV in ihrer Mehrheit der Meinung, die Frage könne und müsse weiter geprüft werden. Im zweiten abgelehnten Votum sollte angefragt werden, ob „bürgerlich-rechtlich geschlossene Ehen von Katholiken, die trotz aller pastoralen Bemühungen keinen Kontakt zu ihrer Kirche haben oder haben wollen, als Ehen betrachtet werden können, die zwar die Wirklichkeit des Sakramentes nicht erreichen, aber in ihrer personalen und rechtlichen Wirklichkeit darauf besonders hingeeordnet bleiben“ (4.1.2.3.). Die an sich für Christen geforderte Einheit von gültiger Ehe und Ehesakrament wäre damit allerdings für diese Fälle nicht gegeben. Man hätte dann unter Katholiken zwei Arten von kirchlich anerkannten Ehen: „nicht-sakramentale“ und „sakramentale“. Dies war für die Deutsche Bischofskonferenz einer der Gründe, die ihr die Zustimmung unmöglich machte. Die Bischöfe konnten sich aber auch die theologi-

sche Argumentation nicht zu eigen machen, weil damit die innere Einheit von Ehesakrament und Ehevertrag in Frage gestellt worden wäre.

5. Noch vor der Vollversammlung (Mai 1974) hat sich die Sachkommission IV eingehend mit der ersten Stellungnahme und den Einsprüchen der Deutschen Bischofskonferenz beschäftigt. Zu der Frage, ob die Kirche die Vollmacht habe, festzustellen, daß eine fortdauernde eheliche Untreue eine Ehe de facto beendet, war in der Vorlage zur ersten Lesung (4.1.3.) ein Votum formuliert worden, die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe zu überprüfen und gegebenenfalls die Möglichkeit einer neuen Ehe zu eröffnen. Die Deutsche Bischofskonferenz konnte der Zulassung dieses Votums nicht zustimmen. Die Sachkommission IV vertrat zwar weiterhin und mit Mehrheit die Auffassung, daß die Frage auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Union mit der Ostkirche geklärt werden müsse. Sie anerkannte aber, daß die Gemeinsame Synode überfordert wäre, wenn sie ein positives Votum für eine konkrete Lösung dieser universalkirchlichen Frage erstellen sollte. Dies müßte der Arbeit eines Unionskonzils vorbehalten bleiben. So stellte sie selbst der Vollversammlung den Antrag auf ersatzlose Streichung des Votums. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Ehe von Katholiken erklärte sich die Sachkommission IV bereit, das mit dem Votum angesprochene seelsorgliche Problem besser zu formulieren, insbesondere auf die sittliche und religiöse Bedeutung des zivilrechtlich geäußerten Ehwillens hinzuweisen.

Neben der Ablehnung dieser zwei Voten äußerte die Deutsche Bischofskonferenz auch ernste Bedenken zu den Aussagen über die Methode sittlich begründeter Empfängnisregelung sowie zur Frage der Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen in der Kirche. Zum ersten Problem schlug die Kommission vor, einen klärenden Hinweis auf die Königsteiner Erklärung in eine Fußnote aufzunehmen¹; zur Frage der Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen in der Kirche zeigte sie sich bereit, gegebenenfalls ein Votum auszuarbeiten. Damit waren die strittigen Punkte wenigstens soweit bereinigt, daß eine Diskussion und Abstimmung über die entscheidenden Fragen möglich wurde. Die Kompromißbereitschaft der Sachkommission IV wurde nicht von allen Synodalen verstanden. Vielen ging sie zuweit. Aber vor die Alternative gestellt, über ein wichtiges Thema überhaupt keinen Beschluß fassen, d.h. keine Abstimmung und damit kein verlässliches Meinungsbild erhalten zu können oder durch ein Entgegenkommen in vertretbaren Grenzen die Behandlung durch die Vollversammlung zu ermöglichen, hat die Sachkommission IV den zweiten Weg für richtiger gehalten.

6. Bei der *ersten* Lesung der Vorlage in der 5. Vollversammlung (24. Mai 1974) ergab die Grundsatzdebatte zur Vorbereitung der zweiten Lesung als wesentliche Postulate:

1. Verdeutlichung der anthropologischen Grundlagen der Ehe als Institution der Schöpfungsordnung und in Verbindung damit der Bedeutung der Sakramentalität,
2. Einbezug grundlegender Aussagen zur Sexualität aus dem Arbeitspapier.

Die Spezialdebatte konzentrierte sich fast ausschließlich auf die Problematik der Empfängnisregelung sowie auf den Abschnitt über die Geschiedenen. Es wurde besonders von seiten der Seelsorger eine pastorale Hilfe als dringend notwendig gefordert.

Insgesamt waren für die Erarbeitung der Vorlage zur *zweiten* Lesung neben der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz 90 Anträge sowie die Diskussionsvoten von 43 Synodalen zu berücksichtigen. Dazu kamen 35 Eingaben von Gruppen und Verbänden,

¹Vgl. einen Textauszug in C, Anhang dieses Synodenbeschlusses, S. 456f.

die sich aber vornehmlich auf die Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten bezogen haben. Der Bericht zur Vorlage in zweiter Lesung (SYNODE 1975/2, 51-58) gibt ausführlich Rechenschaft, in welcher Weise die einzelnen Anträge berücksichtigt wurden. Die redaktionelle Arbeit wurde wieder von drei Unterkommissionen geleistet. Die Gesamtkommission hat sich in drei Sitzungen mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppen beschäftigt. Der endgültige Text zur zweiten Lesung wurde in geheimer Abstimmung bei 25 abgegebenen gültigen Stimmen mit 21 gegen drei Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

7. Zur zweiten Lesung in der 7. Vollversammlung (9. Mai 1975) wurden 120 Anträge eingereicht. Am einschneidendsten waren die als unerlässlich bezeichneten Änderungsvorschläge der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. dazu SYNODE 3/1975,21-26). Sie bezogen sich im wesentlichen auf die Aussagen zur Empfängnisverhütung, zur vorehelichen Sexualität sowie zur Hilfe für geschiedene, wiederverheiratete Katholiken. Der Sachkommission IV war es bereits vor der Vollversammlung gelungen, in fast allen Punkten einen Modus zu finden, den die Bischöfe anzunehmen bereit waren. Die Sachkommission IV glaubte, sie habe ihre Anliegen weitestgehend bewahren können. (Dies wird gleich noch im einzelnen zu zeigen sein.)

Trotzdem ging einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Synodalen die Kompromißbereitschaft der Kommissionsmehrheit bedeutend zu weit, so daß sie zu Beginn der Verhandlungen erklärten, der Vorlage nicht zustimmen zu können (Prot. V, 70.71.73).

Während der 10 1/2 stündigen harten Debatte blieb das Schicksal der Vorlage ungewiß, bis das Resultat der Abstimmung bekannt gegeben wurde. 273 abgegebene Stimmen, davon 183 mit Ja, 78 mit Nein, 12 Enthaltungen. Damit war die Vorlage mit einer Stimme über die Zweidrittelmehrheit angenommen.

II. Aufbau und Hauptinhalte der Vorlage

Da die Sachkommission IV in einer einzigen Vorlage den Gesamtkomplex von Ehe und Familie mitsamt den damit zusammenhängenden seelsorglichen Problemen einzubringen hatte, bot sich die grobe Gliederung in vier Kapitel (Ehe - Familie - Hilfen - Anordnungen) gewissermaßen von selbst an. Schwierig war die Eingrenzung und Verteilung des vielschichtigen und oft übergreifenden Stoffes auf die einzelnen Kapitel. Die Sexualität mußte natürlich auch unter den anthropologischen Grundlagen der Ehe erscheinen. Da aber Verdoppelungen tunlichst zu vermeiden waren und andererseits die Frage der Familienplanung nicht isoliert im zweiten Kapitel stehen sollte, ergab eine Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte schließlich die vorliegende Einordnung. In die eine Vorlage konnte aber auch nicht einfach alles eingebracht werden, was an sich unbestritten als wichtig angesehen worden ist. So wurden zwei Sachbereiche bereits nach den ersten Vorüberlegungen ausgeschaltet: die Fragen der Familienpolitik sollen durch den Familienbund der deutschen Katholiken sowie durch die zuständigen Kommissionen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken wahrgenommen werden, und die pädagogischen Fragen wurden der Sachkommission VI „Erziehung, Bildung, Information“ abgetreten.

1. EHE IM VERSTÄNDNIS DES CHRISTLICHEN GLAUBENS

Nach den kritischen Voten der ersten Lesung mußte dieses Kapitel grundlegend umgearbeitet werden. Drei Postulate waren dabei zu beachten: die anthropologischen Grundlagen, wie sie der Ehe aus der Schöpfungsordnung eigen sind, mußten berücksichtigt werden, neben dem partnerschaftlichen war auch der institutionelle Charakter der Ehe zu verdeutlichen, und im ganzen sollte der christologische Begründungszusammenhang stärker betont werden, ohne dadurch die deutliche ekklesiologische Aussage der ersten Vorlage aus dem Blick zu verlieren. Offenbar ist die Sachkommission IV dieser Aufgabe einigermaßen gerecht geworden, jedenfalls wurde ihr Text bei der zweiten Lesung durch die Vollversammlung praktisch unverändert übernommen.

1.1

Der erste Abschnitt gibt eine generelle Antwort auf die Frage, was Ehe zur christlichen Ehe macht. Absichtlich wird nicht gleich auf die Sakramentalität hingewiesen, sondern auf die grundlegenden Aspekte des Glaubens und der Kirche, die das Leben des Christen durchgängig prägen. Dieser Ansatz soll von vornherein eine doppelböckige Ehelehre verhindern. Zwischen der Ehe als Schöpfungsinstitution und der Ehe als Sakrament besteht nach katholischer Lehre und Terminologie Realidentität. Diese These von der Realidentität von Bund und Sakrament besagt, daß die sakramentale Wirklichkeit nicht zum Bund ‚hinzugefügt‘ werde, daß vielmehr der Bund der Gatten selbst für die Getauften eine sakramentale Wirklichkeit sei, d. h. eine bevorzugte Art der Begegnung, durch die sich ihnen von Christus her Heil erschließt. Das eigentliche Spezifikum der christlichen Ehe besteht demnach in der einzigartigen Verbindung einer menschlichen Grundinstitution mit der heilsgeschichtlichen Wirklichkeit, d. h. mit dem realen Zuspruch und der realen Anwesenheit des Heils in der Kirche. Die beiden Aspekte (Eheinstitution - Sakrament) bilden dementsprechend eine ‚ungetrennte‘ und doch ‚unvermischte‘ Einheit. Trotzdem oder gerade darum prägen sie das Ganze durch je eigene Bedingungen, die es zu beachten gilt, wenn man dem Ganzen der christlichen Ehe gerecht werden will.

Im Anschluß an die Debatte der ersten Lesung war auch das Verhältnis von Kirche und Einzelgemeinde zu klären: Die universale Kirche als Leib Christi bildet das Ursakrament, an dem die Ehe teilhat. In diese sakramentale Betrachtung der Kirche ist auch ihr konkreter Gemeinschaftscharakter eingeschlossen, der sich durch die Einzelgemeinde in vielerlei Weise für die Ehe auswirkt.

1.2

Im zweiten Abschnitt wird auf die für jede Ehe konstitutiven Elemente hingewiesen. Sie gehören nach dem eben Gesagten zum Wesen auch der christlichen Ehe. Grundlegend ist das personal partnerschaftliche Element der gegenseitigen Annahme, die in der Treue bleibende Wirklichkeit gewinnt (1.2.1. und 2.). Es ist der beiderseitige Ehewille, der nach der allgemeinen Überzeugung der lateinischen Kirche die einzige Wirkursache der Ehe bildet. Die Ehe wird allein durch die Willenserklärung der Partner konstituiert, und diese kann als solche durch keine menschliche Autorität weder ersetzt noch aufgehoben werden. Inhaltlich ist der Ehewille aber auch nicht in das Belieben der Partner gestellt; er ist geprägt durch das, was wesentlich zur Ehe als einer der menschlichen Willkür entzogenen

Schöpfungsinstitution gehört. Der partnerschaftliche Charakter der Ehe steht nicht im Gegensatz zum institutionellen Element. Der Abschnitt 1.2.3. will gerade die innere Zugehörigkeit der beiden Aspekte betonen und vor jeder Vereinseitigung warnen.

Die gegenseitige Annahme in Liebe und Treue bleibt eine Lebensaufgabe der Ehe. Sie ist selbst nicht voraussetzungslos; sie wurzelt im menschlichen Urvertrauen, das herauswächst aus der Erfahrung des eigenen Angenommenseins durch andere und letztlich durch Gott. Die Liebe in Treue ist vor allem dem möglich, der sein und des andern Menschen Leben nicht einfach sinnlos dem Nichts anheimgegeben sieht. Ehe hat bereits anthropologisch eine religiöse Wurzel. Der Glaube an Gottes Heilshandeln in Jesus Christus ruft und befähigt den Menschen, diese Wirklichkeit in ihrem vollen Sinn zu erkennen und zu leben. Damit wird nochmals deutlich, daß der sakramentale Charakter der Ehe nicht aufgepfropft wird, sondern ihr Wesen selbst prägend erfaßt.

1.3

Der dritte Abschnitt versucht, diese *sakramentale Prägung* in vier Punkten kurz darzustellen. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Anträge ist das Bild nicht ganz einheitlich. Die *eine* mehr „dynamische“ Linie setzt mit der Schwierigkeit der vorbehaltlosen Annahme ein und zeigt, daß die Gatten durch das Sakrament die Kraft empfangen, als christliche Eheleute zu leben: „Wer sich dem Ruf Jesu zum Glauben geöffnet hat, vermag auch seine Ehe mit der Großmut, die aus dem Glauben an die Nähe und an das Wirken Gottes fließt, zu leben.“ Die *andere* Linie betont mehr den Zeichencharakter des Sakramentes der Ehe sowohl in ihrem öffentlichen Abschluß wie auch in ihrem Bestand als „ein wirkräftiges Zeichen der einigenden Gnade Christi“.

1.4

Im Abschnitt über die *Verantwortung der Kirche für den Eheabschluß* sind zwei Probleme angesprochen, die zu langen kontroversen Debatten geführt haben. Zunächst war es die Frage, welche religiösen Voraussetzungen für eine kirchliche Trauung erwartet werden dürfen. Eine direkte Aufforderung zur Trauerverweigerung sollte nicht aufgestellt werden. Der Satz 1.4.2. „Solange das Brautpaar keinerlei Konsequenzen... übernehmen will... fehlt der kirchlichen Trauung eine Grundlage“, sollte aber doch gerade in dieser prinzipiellen Form den Seelsorgern wie den Betroffenen eine Mahnung sein. Die zweite, weit schwierigere Frage betrifft die aus einer bloß bürgerlich-rechtlich geschlossenen Ehe von Katholiken erwachsenden Verpflichtungen. Es handelt sich um die Materie des in der Vorlage zur ersten Lesung enthaltenen Votums (siehe w.o. I.5.). Nach geltendem kirchlichem Recht sind solche Ehen wegen mangelnder Form nicht gültig. Die Zahl der Katholiken, die sich nicht mehr kirchlich trauen lassen, nimmt besonders in den Städten ständig zu. Daraus erwächst ein doppeltes seelsorgliches Problem: Einerseits wird das Urteil der Kirche „ihr seid nicht gültig verheiratet“ von manchen so empfunden, als habe man sie „abgeschrieben“. Das hemmt nach dem Zeugnis vieler Seelsorger den Zugang zu diesen Menschen. Andererseits ergibt sich nicht selten die als skandalös empfundene Tatsache, daß Partner aus solchen Ehen nach einer Scheidung ‚ohne weiteres‘ die Möglichkeit zu einer kirchlichen Eheschließung haben. Eine allseits befriedigende Lösung gibt es nicht. Der in der kirchlichen Öffentlichkeit teilweise erhobene Vorschlag, die Formpflicht nur noch zur *erlaubten*, aber *nicht* mehr zur *gültigen* Eheschließung vorzuschreiben,

konnte sich in der Sachkommission nicht durchsetzen. Mit einer Aufhebung der zur Gültigkeit der Ehe vorgeschriebenen Eheschließungsform würden alle Ehen Getaufter von selbst in die absolute Bindung der sakramentalen Ehe mit allen Konsequenzen hineinwachsen. Angesichts der pastoralen Schwierigkeiten mit den wiederverheirateten Geschiedenen läßt sich leicht erkennen, daß dieses Problem dadurch noch erheblich erschwert würde. Zu einer allgemeinen Relativierung der Gültigkeit sakramentaler Ehen wollte aber niemand Hand bieten. So muß der Abschnitt 1.4.3. sowie das zugehörige Votum zur kirchlichen Trauung nach Scheidung einer Zivilehe (4.1.2.) verstanden werden. Die Synode hält an der inneren Einheit von Ehe und Ehesakrament fest und verlangt darum grundsätzlich für Katholiken zur Gültigkeit der Ehe eine kirchenrechtliche Eheschließungsform. Dann wird in zwei Abschnitten gesagt, daß die Kirche aber auch den in einer bloßen Zivilehe ausgesprochenen Willen zur dauerhaften Lebensgemeinschaft achte und schütze (1.4.3.1.) und daß ein Katholik nicht einfach aus einer solchen Ehe ausbrechen und wieder heiraten dürfe. Die gegenüber einem anderen Menschen übernommene Verpflichtung verlangt zuerst eine Abklärung der eventuell möglichen Sanierung dieser Verbindung (1.4.3.2. und 4.1.2.).

2. FAMILIE UNTER CHRISTEN

2.1

Es gehört zu den Verdiensten politisch aktiver Katholiken, daß sie sich in verschiedenen Verbänden und Organisationen unermüdlich für die Verbesserung der Bedingungen der Familie in unserer Gesellschaft einsetzen. Sie konnten und können dabei auch stets auf die willige Unterstützung der Kirchenleitung rechnen. Weil wir im Familienbund der deutschen Katholiken, im Zentralkomitee der deutschen Katholiken, im Kolpingswerk und in anderen Organisationen sachkundige Gremien besitzen, glaubte die Sachkommission IV in Übereinstimmung mit der Vollversammlung, daß die Formulierung und Vertretung der praktischen Postulate diesen Gremien zu überlassen seien. Die Synode beschränkt sich hier auf die prinzipielle Feststellung der fundamentalen Bedeutung der Familie für die Gesellschaft und die daraus erwachsende Schutzpflicht durch Gesellschaft und Staat.

2.2

Dieser Abschnitt über die Bedeutung der Sexualität hat seine unverkennbare Grundlage in dem von der Sachkommission IV erstellten Arbeitspapier „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“. Es sei darum nachdrücklich auf dieses Papier verwiesen. Wir beschränken uns hier auf die Kommentierung der kontroversen Aussagen zur Familienplanung. Dazu muß grundsätzlich gesagt werden, daß nach der Überzeugung der Synodalen Familienplanung und Freude am Kind keine Gegensätze sind. Bei gesunder Fruchtbarkeit ist „die in Verantwortung gestellte Frage nach dem Ja zu einem weiteren Kind“ (2.2.2.1.) einfach unausweichlich. Im Hinblick auf die Geburtenziffer bestand kein Anlaß, von der Synode aus zu gewissenhafterer Planung im Sinne einer Beschränkung aufzurufen. Ganz im Gegenteil; die Verantwortung muß im Sinne einer Ermutigung, zu einer größeren Familie ja zu sagen, geweckt werden. „Die Entscheidung

über die Zahl der Kinder und den Zeitabstand der Geburten darf nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein“ (2.2.2.2.). Darüber waren sich alle einig. Schwierigkeiten machte nur die Aussage über die *Methode* der Empfängnisregelung. Bekannterweise erlaubt die lehramtliche Entscheidung der Kirche nur den Weg eines vollen oder teilweisen Verzichts auf die eheliche Hingabe. Aber es ist nun ebenso bezeichnend für die gegenwärtige Situation, daß sich kein einziger Laie aus dem Kreis der Synodalen für eine ausschließliche Festlegung auf *diesen* Weg eingesetzt hat. Die Umfragen zur Vorbereitung der Synode² wie die Verhandlungen in der Sachkommission IV und in den beiden Vollversammlungen lassen nur den Schluß zu, daß eine überwiegende Mehrheit der gläubigen Katholiken bei der Wahl der Methode zur Empfängnisregelung eine größere persönliche Entscheidungsfreiheit für richtig hält. Damit stellte sich für die Bischöfe wie für die übrigen Synodalen das Problem, wie man diesem Verlangen gerecht werden konnte, ohne in einen Gegensatz zur päpstlichen Entscheidung zu geraten. In der Vorlage zur ersten Lesung hieß es, die Wahl der Methode falle in die Entscheidung der Gatten und diese verantwortliche Entscheidung dürfe nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein. Die Bischöfe sahen darin eine „Privatisierung“ der Entscheidung und verlangten, daß auf objektive Kriterien hingewiesen werde. Dieser Forderung suchte die Sachkommission IV zu genügen, indem sie für die Vorlage in zweiter Lesung formulierte: „Die Entscheidung darf aber nicht willkürlich getroffen werden, sondern muß in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Normen und Kriterien gesucht und gefunden werden.“ Mit Normen waren auch die Weisungen der Kirche gemeint, mit Kriterien die von der Deutschen Bischofskonferenz in Königstein erarbeiteten Kriterien zur Findung des Gewissensurteils³. Die Deutsche Bischofskonferenz gab sich aber damit nicht zufrieden und verlangte unter Berufung auf Artikel 13 zu formulieren: „Diese Entscheidung... muß in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Kriterien und nach den Normen gesucht und gefunden werden, die das Lehramt der Kirche vorlegt.“ Damit wäre *das Urteil über die Methode* der Empfängnisregelung einzig und allein auf die lehramtliche Norm festgelegt gewesen. Dem konnte die Sachkommission IV unmöglich zustimmen, denn dies hätte einen Schritt hinter die Königsteiner Erklärung zurück bedeutet. Die Sachkommission IV war einerseits bereit zuzustimmen, daß ein Katholik nicht einfach an der von der Kirche verkündeten Norm vorbeileben dürfe, als ginge sie ihn nichts an. Andererseits aber beharrte sie darauf, daß ein Katholik in gewissenhafter Prüfung zu einem von der Norm abweichenden Urteil kommen könne. Ja, angesichts der Diskussionslage zu dieser Frage, dürfte dies sogar nicht selten geschehen. Diesem Sachverhalt glaubte die Sachkommission IV gerecht zu werden mit der Formulierung: das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung müsse in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen *miteinbeziehen*. Dieses Mit-Einbeziehen der Aussagen der Kirche in die gewissenhafte Prüfung hielt die Sachkommission IV eigentlich für eine Selbstverständlichkeit. Die Aussage, die Normen der Kirche seien in die Prüfung miteinzubeziehen, läßt aber einem abweichenden Urteil ganz anderen Raum, als die Aussage, die Entscheidung müsse nach den objektiven Normen der Kirche gesucht *und ge-*

² Vgl. G. Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, Forschungsbericht über die Umfragen zur Gemeinsamen Synode, Freiburg 1972, 163 ff; J. Gründel, Kirche und moderne Wertsysteme, in: K. Forster (Hg.), Befragte Katholiken, Freiburg 1973, 69.

³ Vgl. Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorgerlichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika „*Humanae vitae*“ vom 30.8.1968, Nr. 11-13. Siehe C, Anhang dieses Synodenbeschlusses, S. 456f.

funden werden. Die Bischöfe waren schließlich bereit, dem Vorschlag der Sachkommission IV gegenüber ihr Veto zurückzuziehen. Sie lehnten aber jede Beschlußfassung über weitergehende Anträge ab (D-VII-556-559). Bei der Beratung in der Vollversammlung war es nicht leicht, einer starken Opposition klarzumachen, daß die von der Sachkommission IV in Übereinstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschlagene Formulierung wohl der gegenwärtigen Situation in der Kirche am meisten gerecht werde. Man fand die Aussage zu prinzipiell theoretisch, zu wenig hilfreich für den ‚gewöhnlichen Christen‘ (Prot. V,70f). Manchen war sie aber auch zu wenig konsequent auf der Linie der päpstlichen Entscheidung. Aber die große Mehrheit hat wohl doch eingesehen, daß die Synode keine Beschlüsse fassen konnte, die der päpstlichen Entscheidung widersprochen hätten. Man mußte sich mit einem *allgemeinen Prinzip* begnügen, *das uns den rechten Umgang mit einer lehramtlichen Äußerung lehrt.* Darin liegt wohl die nicht zu unterschätzende Bedeutung dieses Entscheides.

3. HILFEN FÜR EHE UND FAMILIE

Die Sorgen und Nöte, die unsere Ehen und Familien bedrängen, sind vielfältig. Wenn die Synode zu einigen Problemen Stellung genommen hat und auf Hilfen hinwies, so kann sie das nur in beschränkter Auswahl tun. Manchen erschien das Kapitel auch so noch zu groß, weil damit in der Vorlage insgesamt mehr von den Nöten als vom Glück ‚christlicher gelebter Ehe und Familie‘ die Rede sei. Doch abgesehen davon, daß Konflikte und ihre Bewältigung noch kein Unglück bedeuten, wird in diesem Kapitel auch von positiven Aufgaben der Ehe gesprochen.

3.1

Gerade für die *Ehevorbereitung bildet* das Familienleben die beste Voraussetzung. Darauf setzt die Synode einen besonderen Akzent und gibt allen andern noch so notwendigen Hilfen einen subsidiären Charakter. Auch in diesem Abschnitt konzentrierte sich aber leider die Diskussion fast ausschließlich auf die Aussagen zur Sexualität. Die Deutsche Bischofskonferenz hielt die Aussage, daß es ‚im Vorraum der vollen sexuellen Gemeinschaft ein breites Spektrum sexueller Beziehungen unterschiedlicher Intensität und Ausdrucksformen‘ gebe, für mißverständlich. Statt dessen sollte nur von einer ‚Abstufung der Zärtlichkeiten‘ gesprochen werden. Nachdem die Sorge um Mißverständnisse beseitigt war, wurde der Einwand gegen den Text zurückgezogen, so daß in diesem ganzen Abschnitt der Kommissionsvorschlag erhalten blieb. Nun bleibt der Text nicht bloß bei der Feststellung, daß es ein breites Spektrum sexueller Ausdrucksformen gebe, sondern gibt auch ein sittliches Urteil ab. Dies geschieht nicht mit einer einfachen Abgrenzung ‚erlaubt‘ - ‚unerlaubt‘, sondern durch den Hinweis auf ein unerläßliches Kriterium: „Diese Beziehungen können als gut und richtig gelten, solange sie Ausdruck der Vorläufigkeit sind und nicht intensiver gestaltet werden, als es dem Grad der zwischen den Partnern bestehenden personalen Bindung und der daraus resultierenden Vertrautheit entspricht.“ In der Sachkommission IV bestand eine starke Tendenz, es mit dieser normativen Aussage bewenden zu lassen. Sie macht den leiblichen Ausdruck von der dahinter stehenden personal-partnerschaftlichen Wirklichkeit abhängig. Wo diese Partnerschaft in eine definitive

Bindung hineingewachsen ist, und nur da, wäre entsprechend die definitive Hingabe gut und richtig. Manche aber fragten, ob Betroffene auch tatsächlich diese Konsequenz ziehen würden. Möglicherweise werde wohl eine personale Bindung bejaht, aber nicht in gleicher Weise auch die Institution. Zur Verdeutlichung des in Wahrheit Gemeinten war die Mehrheit der Kommission bereit hinzuzufügen, daß die vollen geschlechtlichen Beziehungen ihren Ort in der Ehe haben. Damit sollte der Wert der personalen Bindung keineswegs in Frage gestellt werden; sie findet ja im öffentlich rechtlichen Zeugnis ihren besonderen Ausdruck und ihre Bestätigung. Um aber nicht den falschen Eindruck entstehen zu lassen, man könne sich bloß durch äußeren Verzicht auf eine volle und zu ihrem Ziel geführte geschlechtliche Vereinigung einen moralischen Freiraum erkaufen, wurde auch der darauf folgende Satz hinzugefügt. Einzelne Mitglieder der Sachkommission IV, die an diesem Kapitel besonders intensiv mitgearbeitet hatten, empfanden diese zwei Sätze als einen so gravierenden Stilbruch, daß sie nun ihrerseits befürchteten, der überzeugende normative Satz würde damit kasuistisch wieder aufgehoben. Sie erklärten sich darum außerstande, der Vorlage zuzustimmen. Sie haben dies auch in der Vollversammlung zum Ausdruck gebracht.

3.2

Das Problem der *gesellschaftlichen Isolierung* der Familie zeigt sich in recht unterschiedlichen Formen. Besondere Beachtung verdient wohl die Frage, wie Eltern sich zu Kindern stellen sollen, die ihr Leben nach Maßstäben gestalten, die sie nicht gutheißen können (3.2.1.3.).

3.3

Überaus begrüßenswert ist gewiß der Abschnitt über die Hilfe bei *ungewollter Schwangerschaft*. Seit die Frage der Abtreibung in aller Öffentlichkeit diskutiert und eine gesetzliche Erleichterung gefordert wird, hat sich das Hilfsangebot der Kirche an bedrängte Frauen vervielfacht. Die Synode will in diesem Abschnitt auf das drängende Problem aufmerksam machen und Anregungen zur Hilfe geben. Sie steht nicht an zuzugeben, daß die Mutter eines nichtehelichen Kindes „in Gesellschaft und kirchlicher Öffentlichkeit nach wie vor benachteiligt“ sei. Sie wünscht, daß auch bei der bevorstehenden Reform des kirchlichen Gesetzbuches nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. Dem entspricht auch das Votum zur Rechtsstellung nichtehelicher Kinder (4.1.3.).

3.4

Das Leitbild der partnerschaftlichen Ehe birgt reiche Entfaltungsmöglichkeiten, es enthält aber auch seine eigenen Gefahren. Das die partnerschaftliche Idee tragende Wertbewußtsein gibt der Institution nur noch zweitrangigen Wert. Frühere Stützen der Ehe in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung werden immer mehr abgebaut. So ist die einzelne Ehe stärker auf sich allein angewiesen und damit auch verletzlicher. Mit Recht ruft die Synode darum zu mehr Verständnis und christlicher Solidarität mit denen auf, deren Ehe von der Gefahr des Scheiterns bedroht ist. Das wichtigste Hilfsangebot ist dann auch „ein ausreichendes Angebot an Eheberatungsstellen mit qualifizierten Hilfskräften“.

Hier muß die Kirche eine ‚neue‘ Stütze bauen. Andererseits ist aber auch vor einer Demontage der gesetzlichen Ordnung durch die Reform des Scheidungsrechtes zu warnen (3.4.2.3.). Den Geschiedenen selbst gegenüber muß die besondere Aufmerksamkeit lebendiger Gemeinden gelten (3.4.2.4.).

3.5

Die Integration wiederverheirateter Geschiedener in unsere Gemeinden hat die Synode wie kaum ein anderes Problem beschäftigt. Es wurde - wie auch auf andern teilkirchlichen Synoden - gewissermaßen als Testfall für eine grundsätzliche Reformbereitschaft im kirchlichen Eherecht gewertet. Hier stießen zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen über pastoralen Dienst an der Ehe aufeinander. Nicht Pastoral stand gegen Recht, sondern zwei unterschiedliche Meinungen über den bestmöglichen Dienst, den die Kirche für die Ehe heute zu leisten habe. Die einen glauben, in dieser institutionsfeindlichen Zeit könne auf lange Sicht auch den einzelnen Ehen am besten geholfen werden, wenn man die Institution stärke und schütze. Jede Diskussion über die geltende konkrete Ordnung untergrabe das sichere Wertbewußtsein. Die Hilfe, die man einzelnen Eheleuten angedeihen lasse, werde zum Schaden für viele Ehen. Menschen, die sich für ihren Entschcheid auf ihr eigenes Wertempfinden und ihr Gewissen berufen, könne und müsse man achten, aber dies sei kein Grund, die eigene Ordnung diesem Urteil anzupassen; überdies sei ja diese Ordnung in ihrer konkreten Gestalt unverändertes göttliches Recht. Die andern halten es für utopisch zu glauben, daß man Ehen durch Gesetze retten könne, wenn sie von innen her nicht zu halten seien. Gesellschaftliche Veränderungen, die die Kirche nicht aufhalten könne, brächten es mit sich, daß die Zahl der Scheidungen sowie der Wiederverheiratungen wachse. Diesen konkreten Menschen müsse geholfen werden. Sie müßten gerade als solche, die das Unglück hatten, an einer Ehe zu scheitern, in ihrer Kirche wieder Halt und Stütze finden. Zumal viele die konkrete Ordnung der Kirche nicht verstehen könnten, die durch die Praxis der Annullierung und der Anwendung des paulinischen Privilegs zu Konsequenzen führe, die von denen als faktisches Unrecht empfunden würden, die keine Rechtsgründe vorbringen könnten.

Wie weiter oben dargelegt wurde, war es nie die Absicht der Sachkommission IV, die allgemeine Ordnung zu ändern. Dazu war sie gar nicht kompetent. Aber nachdem man ihr den Auftrag erteilt hatte, etwas zur Seelsorge wiederverheirateter Geschiedener zu sagen, wollte sie den Seelsorgern Entscheidungshilfe für das seelsorgliche Gespräch bieten. Sie ging dabei vom geltenden Recht aus. Der strittige Punkt lag jedoch in der moraltheologischen Beurteilung, in der es offensichtlich verschiedene Standpunkte gibt. Das bringt die Gefahr einer sehr unterschiedlichen individuellen Einschätzung und einer entsprechenden Praxis mit sich. Dem sollte durch einige Hinweise an den Seelsorger gewehrt werden. Zu Recht aber befürchteten die Verantwortlichen in der Kirche, daß man diese Entscheidungshilfen sogleich als generelle Zulassungsberechtigung und indirekt sogar als eine ‚Berechtigung‘ zur Scheidung deuten könnte. Indes wollte man auch nicht gegen die Praxis gewissenhafter Seelsorger vorgehen. „Es ist bisher weder in der Stellungnahme eines Bischofs - man sollte das sehr beachten - auch nur der Ansatz eines harten Wortes über die Versuche ernster, gewissenhafter Seelsorger gesagt worden, mit dieser Frage fertig zu werden. Ein jeder Bischof weiß, wie schwierig das ist“ (Kardinal Döpfner, Prot. V, 92). Die Deutsche Bischofskonferenz hielt es aber wegen des gesamtkirchlichen Aspektes der

Frage nicht für möglich, einen synodalen Beschluß zu fassen oder im Direktgang für die Seelsorger ihres Jurisdiktionsbereiches Richtlinien zu erlassen. Sie sah nur die Möglichkeit eines Votums in Richtung einer Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten. Die Sachkommission IV hoffte, in dem beschränkten Rahmen mit einer Situationsschilderung und einer Darlegung der moraltheologischen Diskussion für die Betroffenen am ehesten Verständnis wecken zu können. Sie fügte der Situationsschilderung den Satz bei: „Hier glauben viele Seelsorger aus pastoraler Verantwortung im Einzelfall, dem Sakramentenempfang nicht widerraten zu können“ (3.5.3.2.). Doch die Bischöfe verlangten vor der zweiten Lesung die Streichung dieses Satzes. Um die Streichung bzw. Modifizierung dieses letzten Restes pastoraler Hilfe rang die Synode in der Vollversammlung buchstäblich bis zur letzten Stunde. Schließlich konnte man sich auf einen Kompromißvorschlag einigen, der die Deutsche Bischofskonferenz bittet, die notwendige Klärung weiter zu betreiben „und baldmöglichst ein Votum in dieser Frage an den Papst weiterzuleiten“. Um auf dieses Votum in Richtung auf praktische Vorschläge Einfluß zu gewinnen, wurde durch die Synode unter starker Beteiligung der Bischöfe beschlossen, daß dabei „die Anliegen der Anträge aufgegriffen werden, in denen pastorale Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten geschiedenen Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind“. Dieser Vorschlag, verbunden mit der Zusage, daß eine *Studiengruppe der deutschsprachigen Bischofskonferenzen* (unter Beteiligung von Bischöfen und Theologen auch aus der Gemeinsamen Synode) bereits an einem *Rahmenentwurf* für ein Votum in dieser Frage arbeite, sowie das Versprechen Kardinal Döpfners, die Synode könne sich auf die Deutsche Bischofskonferenz verlassen, hat schließlich die Vorlage vor einer Abstimmungsniederlage gerettet. Die internationale Studiengruppe hat bereits im August 1975 ihre Arbeit abgeschlossen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich den Text dieses Rahmenentwurfs jedoch nicht voll zu eigen gemacht. Sie hat dem Vernehmen nach ein Votum an den Apostolischen Stuhl gerichtet. Eine Antwort steht noch aus.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

- 0. Einleitung
- 1. Ehe im Verständnis christlichen Glaubens
 - 1.1 Was macht die Ehe zur christlichen Ehe?
 - 1.2 Anthropologische Voraussetzungen
 - 1.2.1 Gegenseitige und unbedingte Annahme
 - 1.2.2 Treue
 - 1.2.3 Ehe als Institution
 - 1.3 Ehe als Sakrament
 - 1.4 Verantwortung der Kirche für den Eheabschluß
 - 1.5 Ehe in Wachstum und Reife
- 2. Familie unter Christen
 - 2.1 Familie in Kirche und Gesellschaft
 - 2.2 Die Bedeutung der Sexualität in Ehe und Familie
 - 2.3 Ehe- und Familienbildung
 - 2.4 Spiritualität in der Familie
- 3. Hilfen für Ehe und Familie
 - 3.1 Ehevorbereitung
 - 3.1.1 Allgemeine Ehevorbereitung
 - 3.1.2 Unmittelbare Ehevorbereitung
 - 3.1.3 Zur vorehelichen Sexualität
 - 3.2 Isolierung
 - 3.2.1 Situation
 - 3.2.2 Notwendige Hilfen
 - 3.3 Ungewollte Schwangerschaft
 - 3.3.1 Situation
 - 3.3.2 Hilfen bei ungewollter Schwangerschaft
 - 3.4 Gefährdete und gescheiterte Ehen
 - 3.4.1 Situation
 - 3.4.2 Notwendige Hilfen
 - 3.5 Geschiedene, die standesamtlich wiederverheiratet sind
 - 3.5.1 Situation
 - 3.5.2 Moraltheologische Überlegungen
 - 3.5.3 Pastorale Situation

- 4. Voten, Anordnungen, Empfehlungen
- 4.1 Voten
 - 4.1.1 Votum zur Voraussetzung einer gültigen Eheschließung
 - 4.1.2 Votum zur kirchlichen Trauung nach Scheidung einer Zivilehe
 - 4.1.3 Votum zur Rechtsstellung nichtehelicher Kinder
- 4.2 Anordnungen
- 4.3 Empfehlungen

0. EINLEITUNG

0.1

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ die lange Zeit in Gesellschaft und Kirche vorherrschende Betonung der Ehe als Institution zur Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft durch eine Orientierung am Leitbild der partnerschaftlichen Ehe ergänzt (GS 47ff.). Damit wurde auch eine vorwiegend rechtliche Sicht der Ehe als vertraglicher Institution und die stark patriarchalisch bestimmte Rollenverteilung von Mann und Frau korrigiert. Die Anerkennung der partnerschaftlichen Ehe, welche auf der gegenseitigen personalen Zuwendung der Partner beruht, hat eine Reihe von soziologisch faßbaren Vorbedingungen. Hierher gehören z. B. die Auflösung der Großfamilie alter Prägung, die Trennung von Familie und Arbeitswelt sowie die zunehmende Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das partnerschaftliche Leitbild der Ehe eröffnete zugleich eine tiefer ins Bewußtsein gerückte Eltern-Kind-Beziehung. An der Entwicklung zu diesem Leitbild hin hat das Christentum erheblichen Anteil. In der auf partnerschaftlicher Liebe begründeten Monogamie kommt ein wesentlicher Zug der ursprünglichen Ordnung zur Geltung, in welcher Gott den Menschen geschaffen hat (Mk 10,4-8).

0.2

Der Verlust früherer Stützen in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnungen macht die heutige Ehwirklichkeit verletzlicher, der Schwund von Tradition und Autorität verweist die Ehepartner stärker auf sich selbst. Die partnerschaftliche Ehe stellt somit hohe Anforderungen an die Liebesfähigkeit der Ehegatten, an ihre Offenheit füreinander, an das Vermögen der Reifung im Verlauf der verschiedenen Phasen des menschlichen Lebens und an ihre Bereitschaft zur Konfliktlösung.

0.3

Das Leitbild der partnerschaftlichen Ehe ist häufig nur in Ansätzen verwirklicht; viele Ehen leiden unter dem Auseinanderklaffen von Leitbild und Wirklichkeit. Zunehmend scheitern Ehen, auch solche zwischen christlichen Partnern. Andererseits werden Ehe und Familie auch immer wieder als Ort der Geborgenheit erfahren, an dem der Mensch Zuversicht und Hoffnung schöpft, weil er sich hier in der unverbrüchlichen Zuwendung seines Ehepartners bzw. seiner Eltern seiner selbst gewiß werden darf. Die Sorge um das Schicksal von Ehe und Familie gehört zu den grundlegenden Funktionen des Dienstes der Kirche an den Menschen.

1. EHE IM VERSTÄNDNIS CHRISTLICHEN GLAUBENS

1.1 Was macht die Ehe zur christlichen Ehe?

1.1.1

Die christliche Ehe lebt aus dem Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus der Welt selbst vorbehaltlos mitgeteilt hat. Diese seine Liebe ist jedem einzelnen und der gesamten Menschheit so zugewandt, daß wir für unser eigenes Leben und für die ganze menschliche Geschichte Hoffnung auf eine Vollendung und Erfüllung haben dürfen, welche alles Vorstellen übersteigt. Die lebendige Gegenwart der in Jesus Christus geschenkten Liebe Gottes zu bezeugen und die in ihr für alle Menschen begründete Hoffnung zu verkünden, ist die eine, alles umgreifende Sendung der Kirche. An ihr hat die Ehe ihren Anteil; denn christliche Ehepartner bezeugen in ihrem gemeinsamen Leben die Liebe Gottes, indem sie durch ihre eigene Liebe und Treue die Liebe Gottes sichtbar machen. „In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben“, einer Sendung, die nur ihnen zukommt, sind sie „Interpreten“ der schöpferischen Liebe Gottes. Indem sie in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortung Kindern das Leben schenken, erfüllen sie einen wesentlichen Auftrag der Ehe (GS 50, 2). Die Ehe behält jedoch als Lebensgemeinschaft in gegenseitiger Liebe ihren Wert, auch wenn sie kinderlos bleibt.

1.1.2

Christliche Ehepartner leben ihre auf Glaube, Hoffnung und Liebe begründete Ehe in der Kirche als dem konkreten Ort der Erlösung. Sie werden dort mit der Heilkraft Jesu Christi beschenkt. So dienen sie zugleich dem Aufbau und Auftrag der Kirche; denn sie leben „nicht sich selbst“, sondern „für den Herrn“ (Röm 14,7f.). Das Leben in und mit der christlichen Gemeinde kann zum Gelingen

der Ehe beitragen; es soll die Ehepartner zu vertiefter Begegnung befähigen und zu unverbrüchlicher Treue führen. Aber auch die christliche Gemeinde muß durch ihre Solidarität mit den Ehepaaren dazu beitragen, deren Belastungen und Konflikte leichter zu bewältigen.

1.2 Anthropologische Voraussetzungen

1.2.1 Gegenseitige und unbedingte Annahme

1.2.1.1

Der Mensch ist darauf angewiesen, von anderen anerkannt zu werden. Er lebt davon, daß andere ihm bezeugen: Es ist gut, daß es dich gibt. Eine Anerkennung, die den Menschen um seiner selbst willen meint, darf nicht nur auf seine positiven Eigenschaften und Leistungen bauen. Wirklich angenommen ist der Mensch nur dort, wo jemand ihn auch in seiner Hinfälligkeit und Schwäche und mit all den Belastungen annimmt, die ihm im Laufe seines Lebens, mit oder ohne eigene Schuld, zugewachsen sind. Eine solche Annahme ist auch nicht abhängig davon, wie der andere Mensch sich entwickelt oder was ihm widerfährt. Sie gilt für immer. Wo das geschieht, wird die Annahme durch den anderen Menschen eine unbedingte. Lebenslange Aufgabe der Ehepartner ist es, diese unbedingte Annahme umfassend und einzigartig zu verwirklichen. Der Ehe kommt es zu, diese unbedingte Annahme darzustellen.

1.2.1.2

Keine andere Beziehung ergreift den Menschen so tief in seiner leib-seelischen Ganzheit. Dies beruht auf der Faszination des einen Menschen durch den anderen, wie sie in der Liebe zwischen Mann und Frau aufflammen kann und ihre Wurzeln in der Begegnung von Personen hat, die sich in ihrer Einmaligkeit entdecken. In der sexuellen Begegnung erlangt die partnerschaftliche Liebe ihren leiblich-sinnlichen Ausdruck. Die Freude am Ehepartner, der Wille, füreinander da und in Treue verbunden zu sein, können in der sexuellen Begegnung so erfahren werden, daß diese zum Vollzug der Liebe selbst wird und die Ehe dadurch immer wieder zu ihrem Sinn findet.

1.2.1.3

Eine wichtige Voraussetzung für die Fähigkeit, einen anderen Menschen so vorbehaltlos anzunehmen, ist die Erfahrung, selbst vom ersten Augenblick menschlichen Daseins an von einem anderen Menschen - vornehmlich der Mutter - angenommen worden zu sein. Erst dadurch wird dem Menschen ein Grundvertrauen geschenkt, kraft dessen er Mut gewinnt, es mit der Welt aufzunehmen und eine ausreichende Kontaktfähigkeit zu entfalten. Auch die Möglich-

keit, an den Gott zu glauben, dem man sich in Leben und Tod anzuvertrauen vermag, hängt mit diesen frühesten Erfahrungen zusammen. Die Eltern vermögen aber dem Kind diese Erfahrung um so besser zu vermitteln, als sie sich selbst in gegenseitiger Liebe angenommen wissen und glauben dürfen, von der Liebe Gottes umgriffen zu sein.

1.2.2 Treue

1.2.2.1

Die unbedingte Annahme des anderen Menschen wird existentielle Wirklichkeit in der Treue. Durch sie ist der innerste Wille der Liebe dem Wechsel der Gefühle und der Willkür entzogen. In der Treue gewinnt die Liebe Dauer. Die unbedingte Treue der Gatten wird verlangt durch ihr gegenseitiges Sichschenken in Liebe sowie durch das Wohl ihrer Kinder, die von ihren Eltern ein Leben lang angenommen sein wollen.

1.2.2.2

Diese Liebe in Treue ist vor allem dem möglich, der in der Tiefe seiner Person hoffen kann, daß er selbst wie auch der andere nicht im Tod dem Nichts anheimfallen. Darum lebt solche Liebe immer - selbst wenn sie es nicht weiß - aus der Hoffnung auf Gott. Treue ist eine Frucht der Hoffnung und bringt auch in das Dasein des anderen Menschen die Möglichkeit zur Hoffnung.

1.2.2.3

Für Christen heißt das: In der Bindung bis in den Tod bringt ein Ehegatte die Liebe Christi, von der nichts scheiden kann (Röm 8, 35), in die alltägliche Nähe des Ehepartners. In solcher ein ganzes Leben umspannender Treue zeigt sich die Fülle christlicher Existenz: der Glaube an den Auferstandenen, welcher den Glauben an die Auferweckung des Ehepartners einschließt; die Hoffnung, welche für den anderen hofft, indem sie auf Christus setzt; die Liebe, die am anderen festhält, weil sie ihn in Christi Liebe zu bejahen vermag. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum Ehescheidung für Christen unmöglich ist. Jesus sagt: „Wer seine Frau entläßt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch gegen sie. Und wenn sie ihren Mann entläßt und einen anderen heiratet, begeht sie Ehebruch“ (Mk 10,11 f.).

1.2.3 Ehe als Institution

1.2.3.1

Die unbedingte Annahme in der gegenseitigen Liebe will dem anderen das geben, was ihm gebührt und worauf er als Person im tiefsten ein „Recht“ hat: das ehe-

liche Versprechen, welches die Annahme frei von Zufälligkeiten und Launen macht. Die unbedingte Annahme erlangt durch das freie, in aller Öffentlichkeit gesprochene und im Raum der Kirche wie der Gesellschaft vernehmbare Jawort so Objektivität. Daraus wird sichtbar, daß die institutionelle und rechtliche Dimension der Ehe nicht im Widerspruch zur personalen Haltung von Liebe und Treue steht, sondern erst der gegenseitige Bezug beider Bereiche der Ehe den vollen Lebensraum zu öffnen vermag.

1.2.3.2

Damit soll nicht bestritten werden, daß eine Ehe, die als Institution fortbesteht, während die personalen Beziehungen verkümmert sind, als leer erlebt werden kann und die Selbstverwirklichung des Menschen behindert. Wie es heute Ideologen gibt, die meinen, durch die bloße Veränderung von Institutionen die menschliche Gesellschaft grundlegend verändern zu können, so gibt es auch die falsche Erwartung an die Institution, die meint, es sei alles in Ordnung, wenn nur die äußere Institution gewahrt bleibe. Jedoch besteht immer die Chance zur Umkehr und die sittliche Aufgabe, daß der Mensch sich von der Last der Trägheit befreit und seine Blindheit für das, was der andere braucht, aufgibt. Die christliche Ehe vermag einen wesentlichen Beitrag für den Wandel in Gesinnung und Haltung zu leisten.

1.2.3.3

Die Ehe überschreitet ihrem innersten Wesen nach den beliebig verfügbaren privaten Bereich zweier Menschen; sie steht im Dienst an der Familie und in der Sorge um die nachwachsende Generation. Dadurch wird sie zu einer öffentlichen Angelegenheit: Die Ehepartner übernehmen eine Verpflichtung für den Bestand der Gesellschaft, Staat und Gesellschaft sind zum besonderen Schutz von Ehe und Familie verpflichtet.

1.3 Ehe als Sakrament

1.3.1

Viele halten die unbedingte Annahme eines Menschen in der Ehe für eine harte und schwer erfüllbare Forderung. Jesu Gebot zu unverbrüchlicher Treue (Mk 10,11 f.) steht jedoch in Zusammenhang mit seiner Gnadenbotschaft von der Gottesherrschaft. Die Ehe als Lebensform ist nämlich Gabe des Schöpfers. Darin gründet die Kraft für die vorbehaltlose Annahme des anderen und die unbegrenzte Treue bis zum Tod. Jesus wußte, daß diese Schöpfungsgabe durch die Hartherzigkeit der Menschen nicht immer als Geschenk verstanden, ja sogar zurückgewiesen wird. Christus hat nicht allein die ursprüngliche Ordnung der Ehe wiederhergestellt, sondern sie sakramental geheiligt und ihr dadurch eine neue

Würde und Weihe gegeben. Durch das Sakrament empfangen die Gatten die Kraft, als christliche Eheleute zu leben. In der Nachfolge Jesu wird durch seine erlösende Gnade Ehe neu als Geschenk des Schöpfers erfahrbar. Die Zuwendung der Ehepartner zueinander steht dann nicht isoliert für sich, vielmehr hat der menschenliebende Gott die Partner verbunden (Mk 10,6-10). Wer sich dem Ruf Jesu zum Glauben geöffnet hat, vermag auch seine Ehe mit der Großmut, die aus dem Glauben an die Nähe und an das Wirken Gottes fließt, zu leben. Der menschliche Lebensbund Ehe ist hineingenommen in den größeren Bund Gottes mit den Menschen, den er in Jesus Christus ein für allemal geöffnet hat. Dieser Bund Gottes mit den Menschen wird durch die Kirche vergegenwärtigt. In ihr ist die Ehe Sakrament und nimmt auf ihre Weise teil am Grundsakrament Kirche. „Die Kirche ist ja in Jesus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1).

1.3.2

Das im Angesicht der Kirche verpflichtend ausgetauschte Ja-Wort zur dauerhaften und ausschließlichen ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen gleichberechtigten Partnern ist das öffentliche Zeichen, mit dem die Ehe eingegangen und als Sakrament der Liebe zwischen Mann und Frau begonnen wird; das gemeinsame Leben selbst soll ein wirkkräftiges Zeichen der einigenden Gnade Christi werden. Dazu empfängt die Ehe bei ihrem Abschluß die Verheißung der unverbrüchlichen Treue Christi und durch die Herabrufung seines Geistes dessen bleibende Gegenwart.

1.3.3

Gläubige Ehepartner erfassen den Bund Gottes mit den Menschen, den er durch Christus und in Christus schenkt, als die Quelle, die auch ihre gegenseitige Liebe ermöglicht und ihre Treue trägt. Aus ihr kann sich der, menschlich gesehen, so zerbrechliche Bund einer Ehe immer wieder erneuern. Gläubige Ehepartner leben nicht nur aus den Reserven ihrer eigenen Großmut, sondern aus der unerschöpflichen Versöhnungskraft des Kreuzes.

1.3.4

Der Blick auf die Gnade Christi gibt Mut, von der Ehe als Sakrament zu sprechen, auch wenn ihre sichtbare Verwirklichung oft hinter Christi Angebot zurückbleibt. Die Gemeinschaft der Kirche muß viel Sorge darauf verwenden, ihren in einer Ehe lebenden Gliedern zu helfen. Sie darf, will sie dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus treu bleiben, keine Ehe scheiden. Sie kann aber auch ihren Blick nicht

davor verschließen, daß heute allzu viele ihrer Glieder in der Ehe nach menschlichem Ermessen unheilbar gescheitert sind. Diesen muß die besondere Sorge der Kirche gelten.

1.4 Verantwortung der Kirche für den Eheabschluß

1.4.1

Die Kirche kann sinnvollerweise das Ja-Wort nur von solchen Partnern entgegennehmen, die in ihrer Mitte den ernsthaften Willen bekunden, sich dem Gebot des Herrn in freiem Gehorsam zu verpflichten und sich von der Gemeinschaft der Kirche in dieser Verpflichtung stärken und mahnen zu lassen.

1.4.2

Deshalb muß im verpflichtenden Traugespräch der Anspruch Christi an die Ehe und ihre Bindung an die Kirche und ihr Gemeindeleben betont werden. Solange das Brautpaar keinerlei Konsequenzen aus dem christlichen Charakter der Ehe übernehmen will, fehlt der kirchlichen Trauung eine notwendige Grundlage von Seiten der Ehepartner.

1.4.3

Wegen der inneren Einheit von Ehe und Ehesakrament besteht die Kirche um der Ehepartner und der kirchlichen Gemeinschaft willen auf der kirchlichen Eheschließung. Sie ist der Ausdruck dieser Einheit. Wenn ein Katholik sich darüber hinwegsetzt, so ist seine Verbindung nach kirchlichem Verständnis keine gültige Ehe.

1.4.3.1

Das schließt aber nicht aus, daß die Kirche den Willen zu einer dauerhaften ehelichen Lebensgemeinschaft in bürgerlich-rechtlicher Ordnung achtet und schützt. Dies gilt auch für jene, die sich bewußt und gewollt aus ihrer Glaubensgemeinschaft zurückgezogen haben und denen sie in dieser Situation eine kirchliche Eheschließung nicht anbieten konnte. Die Bejahung der aus dieser Bindung hervorgegangenen, auf Lebenszeit gerichteten Verpflichtung liegt auf der Linie des christlichen Eheverständnisses.

1.4.3.2

Keineswegs ist es dem Katholiken, weil seine bürgerlich-rechtliche Verbindung vor der Kirche keine gültige Ehe ist, ins Belieben gestellt, sich scheiden zu lassen und dann mit einer anderen Person eine kirchliche Eheschließung zu begehren. Die Kirche wird ihm die Zulassung zu einer kirchlichen Trauung mit einem an-

deren Partner nur gewähren können, wenn die kirchliche Gültigmachung der ersten Verbindung nicht möglich oder aus ernststen Gründen nicht zu vertreten ist und er bereit ist, etwa aus der früheren Verbindung bestehende Verpflichtungen (z.B. Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den Kindern) gewissenhaft zu erfüllen. Bei der kirchlichen Ehevorbereitung eines Geschiedenen ist hierauf sorgfältig zu achten (vgl. Votum 4.1.2).

1.5 Ehe in Wachstum und Reife

1.5.1

Ehe ist ein Prozeß des Miteinanderlebens zweier Partner in Wachstum und Reife, Erprobung und Konflikt.

1.5.2

Jede Ehe steht mehr oder minder unter dem Einfluß der Zeit. Die jeweiligen politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse wirken auf die Partner und auf ihr gemeinsames Leben ein. Andererseits wirkt jedoch jede Ehe auch wieder in die Gesellschaft hinein. Christlich kann die Ehe, wie das Leben überhaupt, jedoch nur gelebt werden in einer Selbständigkeit des Christen aus einer kritischen Distanz zur Zeit, zu jeder Zeit: „Gleicht euch nicht dieser Welt an, sondern wandelt euch und erneuert euer Denken, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist“ (Röm 12,2). Die christliche Ehe muß in einem als ganzem christlichen Leben breit und tief fundiert sein. Dies ändert in erheblichem Umfang die Bedingungen und mehr noch die Normen und Maßstäbe für die Ehe wie für das Leben überhaupt. Nimmt sie diesen Auftrag ernst, so kann sie mit der Kraft des Glaubens in Liebe und durch Liebe unsere Welt verändern.

1.5.3

Ehe und Familie werden heute immer stärker an den Rand der Gesellschaft abgedrängt. Die Trennung von Familienleben und Arbeitsstätte, von Privatsphäre und Öffentlichkeit hat der Ehe zwar die Möglichkeit der verinnerlichten Partnerbeziehung erleichtert, sie aber häufig überfordert. Dies treibt viele Ehepaare in eine Isolation, läßt ihre Funktion im Bereich der Erziehung schrumpfen und gefährdet so die Ehe und die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern. In dieser Situation muß das neu aufbrechende Verlangen nach sozialem Kontakt, Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Hilfe ernstgenommen werden; viele erhoffen von Familiengruppen, Wohngemeinschaften und Nachbarschaftshilfen neue Anstöße für mitmenschliche Kontakte, zusätzliche Erfahrungen und gegenseitige Hilfen.

1.5.4

Weil Ehen heute länger dauern (höhere Lebenserwartung und bessere medizinische Vorsorge), müssen die Partner auf diese Situation besser vorbereitet sein. So können sie um so eher gegenüber der Herausforderung in der Öffentlichkeit bestehen, daß eine lebenslange Treuebindung nur schwer realisierbar sei. Der über Jahrzehnte sich erstreckende Prozeß der Entfaltung, des Wachstums und der Reifung erfordert ein besonderes Maß an Kreativität, Flexibilität, Rücksicht auf den Partner und den Mut zur Treue.

1.5.5

Wenn die Kinder das Elternhaus verlassen haben, bleiben viele Ehepaare für einen langen Lebensabschnitt allein. In einem neuen Lebensrhythmus kann sich ein solches Ehepaar anderen Aufgaben in Kirche und Gesellschaft öffnen, um nicht einer egoistisch bestimmten und den endgültigen Reifungsprozeß hemmenden Isolierung zu verfallen.

2. FAMILIE UNTER CHRISTEN

2.1 Familie in Kirche und Gesellschaft

2.1.1

Christliche Ehe drängt auf Ausweitung in die Familie und soll die Liebe Gottes und die innere Wirklichkeit der Kirche in der Welt sichtbar machen. Zwar bleibt in unserer pluralistischen Gesellschaft auch die christliche Familie von harten Anfechtungen gegen Glauben, Hoffnung und Liebe nicht verschont. Dennoch lebt die Kirche auch in unserer Zeit von der Kraft christlicher Familien.

2.1.2

Für Mensch und Gesellschaft hat die Familie in ihrem Dienst am Kind eine Aufgabe, die durch keine andere Einrichtung gleichwertig zu leisten ist. Die Bindungen, die in ihr eingeübt und geprägt werden, sind eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Mensch in unserer schnelllebigen und konfliktreichen Gesellschaft bestehen kann.

2.1.3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Familie heute mehr als früher aufgeschlossener, bildungswilliger Eltern sowie der Unterstützung durch den Staat und gesellschaftliche Institutionen. Diese Unterstützung muß die Familie als Institution stärken, alle einseitig belastenden Maßnahmen, z.B. in der Steuer-, Sozial-,

Kultur- und Rechtspolitik, von ihr abwenden und die Freiheit der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft gewährleisten. Die Tendenz, die Ehe immer stärker dem Privatbereich, die Kindessorge und Erziehung aber in zunehmendem Maße dem Staat zuzuordnen, widerspricht dem Gebot der Verfassung und den gesellschaftspolitischen Notwendigkeiten.

2.1.4

Zahlreiche Bindungen und Stützen für die Familie sind weggefallen, und manche ihrer Funktionen haben sich geändert. Als intensivste Erziehungsgemeinschaft, als Lebensgemeinschaft, deren Sinn für Christen vom Glauben an den Gott der Liebe kommt, und als Ausgleich zur oft leistungsüberzogenen Arbeitswelt ist sie nicht zu ersetzen.

2.2 Die Bedeutung der Sexualität in Ehe und Familie¹

2.2.1

Die Sexualität gehört zu den Kräften, die die Existenz des Menschen bestimmen. Sie prägt sein Mann-Sein oder sein Frau-Sein. Die Begegnung von Mann und Frau ist grundlegend für die Reifung des Menschen. Die Formen dieser Begegnung sind mannigfaltig. Sie beginnen schon mit den Beziehungen von Mutter und Sohn, von Vater und Tochter. Auch andere Beziehungen, in denen sich Mann und Frau begegnen, sind von der Sexualität geprägt.

Der Ort für die volle sexuelle Gemeinschaft von Mann und Frau ist jedoch die Ehe. Dies ergibt sich aus ihrer Eigenart als engster Lebens- und Liebesgemeinschaft. In der Ehe sind die Beziehungen der Partner auf Dauer und Ausschließlichkeit gerichtet. Hier können die Partner einander Geborgenheit schenken und damit auch gemeinsam die notwendigen Voraussetzungen für die Annahme eines Kindes schaffen.

2.2.1.1

Die unbefangene, sittlich verantwortete Verwirklichung der Geschlechtlichkeit in der Ehe bietet den Partnern vielfache positive Möglichkeiten: Sie fördert die personale Entwicklung des Mannes und der Frau, vermittelt die Erfahrung lustvoller Hingabe, vertieft die Freude am Ehepartner, setzt opferbereiten Verzicht voraus, stärkt den Willen, füreinander da und in Treue verbunden zu sein und

¹ Zur eingehenderen Begründung sei verwiesen auf den „Hirtenbrief der Deutschen Bischöfe zur Frage der menschlichen Geschlechtlichkeit“ vom 30. 4. 1973. Vgl. auch das Arbeitspapier „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“: SYNODE 1973/7, 25-36, das die Sachkommission IV der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vor der 1. Lesung dieser Vorlage vorgelegt hat.

trägt so zum Gelingen der Ehe bei. Die sexuelle Begegnung in der Ehe ist aber nicht nur auf die Vollendung der Gatten und auf deren vertiefte Zusammengehörigkeit, sondern ebenso auch auf die Weckung neuen Lebens und auf die Erziehung der Kinder hingeordnet. Gerade weil die Ehe von der Partnerschaftlichen Liebe und Treue her lebt, ist es sinnvoll, daß das Werden der neuen menschlichen Person in ihr geschieht.

So gelebte eheliche Sexualität läßt keinen Raum für eine unchristliche Leibfeindlichkeit und leistet damit den ersten und entscheidenden Beitrag zur Sexualerziehung der Kinder. Gespräche der Eltern mit ihren Kindern über Geschlechtlichkeit und deren Sinn sowie das Erlebnis der elterlichen Liebe als Liebesgemeinschaft können zu kritischer Distanz gegenüber einem zunehmenden Sexualkult erziehen, der letztlich nur zu Enttäuschung und Sinnleere führt.

2.2.1.2

Das Sexualverhalten in der Ehe findet in der Liebe das einende und formende Prinzip. Liebe meint die Zuwendung eines Partners zum anderen um dieses Menschen selbst willen. In ihr wird der andere nicht als Objekt oder Instrument des eigenen Ich betrachtet. Das Ich öffnet sich vielmehr dem Du, um es zu bejahen und an seiner Selbstfindung mitzuwirken.

2.2.1.3

Die Ausdrucksweisen der vollen körperlichen Hingabe in der Ehe sind mannigfaltig. Die Eheleute müssen die Formen suchen, die ihrer konkreten Lebenssituation und ihrer körperlichen und seelischen Befindlichkeit angemessen sind. Für die Gestaltung und Ausformung der sexuellen Beziehungen können alle jene natürlichen Handlungen als gut und richtig angesehen werden, die der Eigenart der beiden Partner entsprechen und in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Liebe geschehen. Eheliche Liebe in ihren körperlichen Ausdrucksformen muß in Geduld miteinander gelernt werden. Das Bemühen, einander glücklich zu machen, darf nie aufhören.

2.2.2

Liebe drängt danach, sich zu verschenken. Die lebenschenkende Fruchtbarkeit entspricht dem inneren Wesen ehelicher Liebe.

Christliche Eltern begrüßen voll Freude ihre Kinder. Die Kinder bedürfen dieser freudigen und liebenden Annahme, um sich entfalten zu können. Gerade in unserer Zeit kann der Wille zum Kind ein Bekenntnis des Glaubens zu dem Gott sein, der uns nahe ist und unserem Leben in Christus Sinn gibt.

2.2.2.1

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Familienplanung. Sie hat existentielle Bedeutung für den ehelichen Alltag und die Lebensfähigkeit der Familie. Familienplanung in einem christlichen Verständnis hat nicht nur den Aspekt der Beschränkung der Kinderzahl. Familienplanung, die aus einer tiefen Liebe zum Partner erfolgt und vom Wissen geprägt ist, daß das Kind Frucht und Vollendung der Liebe sein will, ist die in Verantwortung gestellte Frage nach dem Ja zu einem weiteren Kind.

2.2.2.2

Die Entscheidung über die Zahl der Kinder und den Zeitabstand der Geburten darf nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein. Verantwortung für die Ehe (vgl. 2.2.2), die Familie, die Situation der Kinder, die der Geschwister bedürfen, müssen ebenso bedacht werden wie Alter, körperliches und seelisches Befinden der Frau, berufliche und gesundheitliche Lage der Eheleute, Wohnungssituation, wirtschaftliche Verhältnisse und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Besonderer Berücksichtigung bedarf eine eventuell vorliegende Erbkrankheit in den Familien der Ehepartner.

2.2.2.3

Beim Abwägen dieser Fakten müssen die Eltern die jeweils verantwortbaren Konsequenzen aus einer sicher nicht leichten Gewissensentscheidung über die Zahl ihrer Kinder ziehen. Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung, das in die Entscheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen mit einbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt. Die angewandte Methode darf dabei keinen der beiden Partner seelisch verletzen oder in seiner Liebesfähigkeit beeinträchtigen (GS 51, 3)².

2.2.2.4

Zur Familienplanung kann auch gehören, die Möglichkeiten zur Aufnahme von Adoptiv- bzw. Pflegekindern verantwortungsbewußt zu prüfen. Eine kinderlose Ehe kann ebenso wie eine Familie mit geringer Zahl leiblicher Kinder durch angenommene Kinder eine wesentliche Erfüllung erfahren. Eheleute, die Adoptiv- bzw. Pflegekinder in christlicher Verantwortung erziehen, wehren den Sozialisationschäden elternlos aufwachsender Kinder und leisten so einen anerkannt-würdigen Beitrag für die menschliche Gesellschaft.

² Vgl. auch Wort der Deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae Vitae* vom 30.8.1968, Nr. 11-13. (Texte siehe Anhang.)

2.3 Ehe- und Familienbildung

2.3.1

Erziehung und Bildung erhalten ihre Inhalte zunehmend weniger durch gesellschaftliche Übereinkunft. Außerdem können Eltern die in ihrer Herkunftsfamilie erfahrene Erziehung nicht unreflektiert auf die heutige Situation übertragen. Mehr denn je braucht die Familie deshalb Anregungen und Hilfe, um die wachsenden Schwierigkeiten meistern zu können.

2.3.2

Pfarrgemeinden, Gruppen, Organisationen und Fachinstituten fallen in enger Zusammenarbeit wichtige Aufgaben zur Unterstützung der Familie zu.

2.3.2.1

Erforderlich ist die Einrichtung von Ehe- und Elternkreisen, die in Seminarform die Teilnehmer zu Mitarbeitern machen und Gesprächs- und Entscheidungsfähigkeit einüben (vgl. 4.3.3).

2.3.2.2

In der ehebegleitenden Bildung geht es um die Klärung persönlicher Probleme unter den Gesichtspunkten des Glaubens, der Partnerschaft und der Selbstverwirklichung. Dabei sind die verschiedenen Phasen der Ehe, insbesondere die „mittlere Phase“, wenn die Kinder nicht mehr im Hause sind, und die „Rentenphase“ in das Bildungsangebot aufzunehmen.

2.3.2.3

In der Elternbildung steht neben allgemeinen Erziehungsfragen und familiengerechter Sexualpädagogik die Frage nach der zeitgerechten Weitergabe des Glaubens im Mittelpunkt. Eine neue einladende Form der Erwachsenen Katechese kann die Eltern für die Weiterbildung im Glauben gewinnen.

2.3.3

Eine besonders intensive Form der Ehe- und Familienbildung ist in Familienkreisen bzw. in Familiengruppen möglich. Freundschaft, Bildungsbereitschaft und gegenseitige Hilfe werden als spürbares Zeichen christlicher Gemeinde hier besonders erfahren.

2.4 Spiritualität in der Familie

2.4.1

Die Familie ist fast immer das Glaubensschicksal des Kindes. Glauben ist Geschenk, das man in der Gemeinschaft empfängt, in der Gemeinschaft wachsen läßt und das in der Gemeinschaft zur Wirkung kommt. Die Eltern bekennen sich bei der Taufe vor der Gemeinde zu der Verpflichtung zur Weitergabe des Glaubens an ihre Kinder. Ihre eigene Gläubigkeit schafft die Atmosphäre, in der ein Christ für das Leben heranwachsen kann.

In der Familie kann der Mensch Befreiung von Angst und Einsamkeit und damit ein Stück „Erlösung“ erfahren. Hier umfassen ihn das Vertrauen, die Geborgenheit und die Fürsorge, die auf das Angenommensein durch Gott und auf Gottes Treue hinweisen. Die Eltern schaffen durch ihre Haltung den Zugang zu dem Gott, der sich von uns „Vater“ nennen läßt; Vater und Mutter leben durch ihre Hingabe vor, daß Leben nicht Selbstbehauptung, sondern Dienst am anderen zum Inhalt hat; die Geschwister erziehen sich gegenseitig zu Brüderlichkeit und Verständnis füreinander. Die Alltäglichkeiten des Familienlebens bahnen in ihrer Prägekraft den Weg zu einem gläubig-religiösen Leben: Das gemeinsame Mahl, Gespräch, Fest und Feier, Spiel, Umgangsformen, gerne gewährte Vergewöhnung, gelebtes Brauchtum. All dies erfährt seine Vertiefung und Verklärung im Gottesdienst, in den Sakramenten, im Gebet und bewährt sich im rechten Stehen in der Welt.

Ein mögliches Modell so verstandener Spiritualität wäre etwa die Ausprägung christlicher Grundhaltungen des Dankes, der Versöhnung und der Verantwortung. Im Dank realisiert sich der Glaube an den Schöpfergott, der uns trägt und die Welt mitgestalten läßt. In der ständigen Bereitschaft zur Versöhnung zeigt sich der Glaube an den menschgewordenen Gott in Jesus Christus, der Versöhnung stiftet und uns immer wieder annimmt. Der Glaube an den Heiligen Geist drängt uns zum Antwortgeben auf die Liebe, die wir empfangen, die uns in Wort und Sakrament zufließt. Dank, Versöhnung und Verantwortung müssen in der Familie vorgelebt, eingeübt und in zunehmend freier Entscheidung des Kindes zur Entfaltung gebracht werden.

2.4.2

Die Entfaltung einer alle Familienmitglieder tragenden Spiritualität wird heute mannigfach erschwert. Verschiedenheit im Glaubensverständnis und im kirchlichen Engagement der Ehepartner, die unterschiedliche Glaubenssituation der Kinder und auch der rasche Wandel gesellschaftlicher und kirchlicher Lebensformen und -Vollzüge beeinflussen die spirituelle Atmosphäre einer Familie. Die daraus entstehenden Spannungen erfordern gegenseitige Rücksichtnahme und verstehende Liebe. Füreinander-Zeit-Haben und Geduld sind die Alltagsweisen dieser Liebe.

Jede Familie muß ihren Stil der Spiritualität finden und pflegen. Möglichkeiten gemeinsamen Gebets sollen gesucht und wahrgenommen werden. In manchen Familien finden regelmäßig Gebetszeiten, Familienandachten und Samstags-Gespräche über die Sonntagslesungen statt. Auch moderne Formen der Kommunikation, autogenes Training, Meditation und ähnliche Übungen können der Spiritualität dienen. Die Synode ermutigt die Familien, erfinderisch zu sein in der Suche nach zeitgemäßen Formen der Spiritualität, die beiden Generationen entsprechen; denn keine Familie kann ohne Schaden für den Glauben für immer auf gemeinsames Gebet verzichten. Auftauchende Schwierigkeiten und mögliche Enttäuschungen oder Fehlschläge sollten dabei kein Grund zur Entmutigung sein. Keine Familie kann alles, jede aber sollte etwas verwirklichen.

2.4.3

Die konfessionsverschiedenen Ehen und Familien bedürfen in besonderer Weise der spirituellen Förderung und Vertiefung. Diese wird um so mehr gelingen, je mehr sie sich von beiden Gemeinden anerkannt und angenommen wissen. Die spirituellen Impulse der Kirchen: Schriftlesung, Feier der Liturgie, Glaubensgespräch und religiöses Brauchtum können zur Vertiefung des Glaubens in der konfessionsverschiedenen Ehe und Familie helfen. Annahme und Verwirklichung dieser Impulse entscheiden mit über das Hineinwachsen der Kinder in die Gemeinde.

3. HILFEN FÜR EHE UND FAMILIE

3.1 Ehevorbereitung

3.1.1 Allgemeine Ehevorbereitung

3.1.1.1

Die beste Voraussetzung für die Ehevorbereitung bietet das Leben in einer guten und harmonischen Familie.

3.1.1.1.1

In der Familie gewinnt das Kind jenes Urvertrauen zum Leben, das die Voraussetzung für die Ichfindung und die Hingabefähigkeit des Menschen bildet. Wer kein Vertrauen erfährt, kann kein Vertrauen schenken und ist unfähig, sich anderen anzuvertrauen.

3.1.1.1.2

In der Familie erfährt das Kind am Beispiel der Eltern, was Liebe und Partnerschaft konkret bedeuten. In der Familie lernt das Kind im Umgang mit anderen die Grundzüge sozialen Verhaltens. Die Familie prägt den Menschen entscheidend in seiner Einstellung zur eigenen Geschlechtlichkeit und deren verantwortlichen Hinordnung auf den Partner.

3.1.1.1.3

Die Familie bildet schließlich - ungeachtet erheblicher Schwierigkeiten - auch heute einen bevorzugten Raum religiöser Erziehung und eröffnet die Chance, in einer christlichen Erziehung die Einheit von Nächsten- und Gottesliebe erfahrbar werden zu lassen.

3.1.1.1.4

Wo die Familie dieser Erziehungsaufgabe nicht oder nur ungenügend gerecht wird, wird die Ehefähigkeit schon von Kindheit an gefährdet. Darum ist Elternbildung ein unverzichtbarer Bestandteil der allgemeinen Ehevorbereitung.

3.1.1.2

Die Ehevorbereitung außerhalb der Familie hat subsidiären Charakter.

3.1.1.2.1

Neben der Erziehung im Vorschulalter kommt der Schule im Blick auf die generelle Ehevorbereitung eine große Bedeutung zu. Hier erfährt der junge Mensch seine Hinordnung auf eine Gemeinschaft, die ihn trägt und fördert, die aber auch Rücksicht und Einschränkung verlangt. Die Koedukation kann zu einem unbefangenen Verhältnis zwischen den Geschlechtern helfen. Die Schule kann die Sexualerziehung der Familie in Zusammenarbeit mit den Eltern und unter Respektierung deren vorrangigen Erziehungsrechtes sinnvoll ergänzen. In der Schule können schließlich die Fragen diskutiert werden, die Heranwachsende auch im Blick auf eine spätere Eheschließung bewegen. Dabei hat der Religionsunterricht die wichtige Aufgabe, das Bild des Menschen und den Sinn der menschlichen Sexualität im Licht des Schöpfungs- und Erlösungsglaubens zu deuten.

3.1.1.2.2

Im außerschulischen Bereich muß die Jugend- und Erwachsenenbildung ihren Beitrag zur Vorbereitung auf die Ehe leisten. Jugendgruppen, offene Seminare, Primanertage, Glaubensseminare, Exerzitien und ähnliche Initiativen sollen den

Heranwachsenden und jungen Erwachsenen die Möglichkeit bieten, sich frühzeitig mit den Problemen von Ehefähigkeit und -mündigkeit auseinanderzusetzen und sich in partnerschaftliches Verhalten einzüben (vgl. 4.2.2). Auch wirtschaftliche Fragen wie Wohnung, Einkommen und Beruf sollten dabei behandelt werden. Jugendgruppen, Freundeskreise, Vereine, Clubs und ähnliche Vereinigungen bilden darüber hinaus mögliche und förderungswürdige Kontaktfelder für die Begegnung der Geschlechter. In kirchlich verantworteten Bildungsangeboten und Vereinigungen muß die Beachtung der anthropologischen Voraussetzungen für Ehe und Familie sowie einer christlichen Sinngebung von Sexualität, Ehe und Familie als selbstverständlich vorausgesetzt werden können.

3.1.1.2.3

Für Jugendliche und Erwachsene ist es oft ausschlaggebend, welche Modelle von der Ehe, welche Vorstellungen von Liebe, Partnerschaft und dem Sinn menschlicher Sexualität in der Öffentlichkeit, z.B. in den Massenmedien, Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, sowie in der zeitgenössischen Literatur vorherrschen und an die Menschen herangetragen werden. Darum leisten alle einen Beitrag zu einer sachgerechten Ehevorbereitung, die mit Hilfe der genannten Medien die Werte eines christlichen Ehe- und Familienlebens in der Öffentlichkeit zur Geltung bringen und zerstörerischen Tendenzen auf diesem Gebiet mit publizistischen und politischen Mitteln entgegenwirken.

3.1.2 Unmittelbare Ehevorbereitung

3.1.2.1

Die unmittelbare Ehevorbereitung setzt die allgemeine voraus. Sie kann nicht alles leisten, was zu einer sachgerechten Ehevorbereitung gehört, wohl aber die mannigfachen Bemühungen, zu Ehefähigkeit und -mündigkeit zu erziehen, ergänzen.

3.1.2.1.1

Eine zeitgerechte Ehe- und Familienpastoral muß Brautleutetage, Brautleutewochenenden, Brautleutewochen oder ähnliche Veranstaltungen anbieten, die in Inhalt und Form genügend Anreiz geben, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn befreundete und verlobte Paare möglichst früh an einem Brautleutekurs teilnehmen, um aufgeworfene Fragen in Ruhe bedenken und sich gegenseitig prüfen zu können (vgl. 4.2.2).

3.1.2.1.2

Daneben behält das Gespräch des zuständigen Seelsorgers mit den Brautleuten seine große Bedeutung. Es dient nicht nur der Erfüllung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die konkreten Voraussetzungen für den Empfang des Ehesakramentes zu prüfen, sondern bietet auch die Chance zum Kontakt mit den Brautleuten und zum Glaubensgespräch.

3.1.2.2

Die Gemeinden sollten die unmittelbare Ehevorbereitung stärker als bisher mittragen; etwa durch Gesprächskreise für verlobte und befreundete Paare, an denen auch Verheiratete teilnehmen. Auch Familiengruppen sollten Verlobte zu ihren Veranstaltungen einladen.

3.1.3 Zur vorehelichen Sexualität³

3.1.3.1

Sinn der Begegnung zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts vor der Ehe ist es nicht zuletzt, den für das gemeinsame Leben in der Ehe am besten geeigneten Partner zu finden. Das setzt die Auswahl unter mehreren möglichen Partnern in Freiheit sowie die Bereitschaft zur gegenseitigen Prüfung und zur Korrektur einer als verfehlt erkannten Partnerwahl voraus. Beides läßt sich am besten verwirklichen, wenn die Art der Beziehungen zwischen den Partnern dem noch nicht endgültigen Charakter der Verbindung entspricht. Die Aufnahme voller sexueller Beziehungen vor der Ehe erschwert durch vorzeitige Bindung die freie Wahl und macht sie unter Umständen sogar unmöglich.

3.1.3.2

Das Liebesverhältnis vor der Ehe ist nicht typisch für das Erlebnis in der Ehe. Die weitverbreitete Auffassung, man könne das ganze Problem der sexuellen Harmonie vor der Ehe klären, ist daher ein Irrtum.

3.1.3.3

Im Vorraum der vollen sexuellen Gemeinschaft gibt es ein breites Spektrum sexueller, das heißt aus der geschlechtlichen Bestimmtheit des ganzen Menschen erwachsender Beziehungen unterschiedlicher Intensität und Ausdrucksformen, auch eine Stufenleiter der Zärtlichkeiten (vgl. 2.2.1). Diese Beziehungen können als gut und richtig gelten, solange sie Ausdruck der Vorläufigkeit sind und nicht intensiver gestaltet werden, als es dem Grad der zwischen den Partnern beste-

³ Vgl. Anmerkung zu 2.2.

henden personalen Bindung und der daraus resultierenden Vertrautheit entspricht. Volle geschlechtliche Beziehungen freilich haben ihren Ort in der Ehe. Auch Praktiken, bei denen im gegenseitigen Einvernehmen der Orgasmus gesucht, aber nur der letzte leibliche Kontakt nicht vollzogen wird, gehören nicht in den vorehelichen Raum. Notwendige Grenzen können nur in ernstem Bemühen um Selbstbeherrschung und in Ehrfurcht vor dem Partner eingehalten werden.

3.1.3.4

Sowenig der Meinung zugestimmt werden kann, volle sexuelle Beziehungen vor der Ehe seien selbstverständlich oder sogar unbedingt notwendig, sowenig wird eine undifferenzierte Verurteilung bestehender vorehelicher sexueller Beziehungen den betreffenden Menschen in ihrem Verhalten gerecht. Es ist offensichtlich, daß der wahllose Geschlechtsverkehr mit beliebigen Partnern anders zu bewerten ist als intime Beziehungen zwischen Verlobten oder fest Versprochenen, die einander lieben und zu einer Dauerbindung entschlossen sind, sich aber aus als schwerwiegend empfundenen Gründen an der Eheschließung noch gehindert sehen. Dennoch können diese Beziehungen nicht als der sittlichen Norm entsprechend angesehen werden. Hier zu einer verantwortbaren Entscheidung zu verhelfen, ist vordringliche Aufgabe der Gewissensbildung.

3.2 Isolierung

3.2.1 Situation

3.2.1.1

Die Anonymität unserer Massengesellschaft trägt zur Isolierung der Familie bei. Der häufige Orts- und Wohnungswechsel erschwert die Anknüpfung zwischenmenschlicher Beziehungen über den Kreis der Familie hinaus. Die Eingliederung wird ferner durch eine Mentalität behindert, die nach wie vor zwischen Alteingesessenen und Zugezogenen unsichtbare, aber wirksame Schranken aufrichtet. Städteplanung und Wohnungsbau begünstigen vielfach die Isolierung einer sich ausschließlich als Zufluchtsort verstehenden Familie.

3.2.1.2

Die Kleinfamilie wird kaum noch vom größeren Familienverband getragen. Ihre Kinder sind stärker als früher auf außerfamiliäre Bezugspersonen und -gruppen angewiesen, zumal viele Mütter berufstätig sind. Unvollständige Familien, vor allem alleinerziehende Mütter, führen oft ein gesellschaftliches Winkeldasein.

3.2.1.3

Oft müssen Eltern erfahren, daß ihre Kinder ihr Leben nach Maßstäben gestalten, die sie nicht gutheißen können. Auch wenn hier manchmal nur die Wahl zu bleiben scheint zwischen der Billigung dieses Verhaltens oder einer bleibenden Entfremdung, sollen die Eltern - ohne ihre christliche Grundüberzeugung aufzugeben - von sich aus in Liebe für ihre Kinder offenbleiben und die Ohnmacht dieser Liebe als ihr Kreuz sehen. Dazu brauchen sie die Hilfe von Freunden und vonseiten der Gemeinde.

3.2.1.4

Die dritte Lebensphase der Eheleute nach dem Weggang der Kinder aus dem Haus dauert oft mehrere Jahrzehnte. Mangel an sinnvoller Beschäftigung, Altersbeschwerden, Unbeweglichkeit und Verständigungsschwierigkeiten (Generationenproblem) können zur Isolierung führen.

3.2.2 Notwendige Hilfen

3.2.2.1

Die Not ist so weit verbreitet, daß alle, die sich um das Gemeinwohl bemühen, verstärkt zu ihrer Überwindung zusammenwirken müssen. Den christlichen Gemeinden kommt dabei besondere Bedeutung zu. Stärker als bisher müssen die mit der Isolierung zusammenhängenden Probleme ins Bewußtsein der Gemeinden gerückt werden. Familien, Teilfamilien und Alleinstehende sollten immer wieder ermutigt werden, bestehende Kontakte im Familien- und Freundeskreis und untereinander aufrecht zu erhalten und, wenn möglich, zu erweitern. Vereine, Gruppen, Gesprächs- und Familienkreise sind bewährte Einrichtungen, in denen Isolierung überwunden und praktische Hilfe gegeben wird; dabei sollten sich Familiengruppen auch um alleinerziehende Mütter, Geschiedene und Alleinstehende bemühen. Auch Kreise alleinerziehender Mütter bzw. Väter können einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Isolierung leisten. Hilfe könnte auch ein Besuchs- und Beratungsdienst geben, den jede Gemeinde anbieten oder vermitteln sollte.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, daß die erste Pflicht zu Zuwendung und Hilfe bei den Verwandten und unter Umständen auch bei Bekannten der Eheleute und der Familie liegt.

3.2.2.2

Es sind Begegnungsstätten zu schaffen, in denen Zusammenkunft, Unterhaltung und Information möglich sind (vgl. 4.3.2). Über den Kindergarten hinaus sollten vor allem die Kinder aus Teilfamilien in befreundeten Familien Gemeinschaft erfahren.

3.2.2.3

Besser und sachgerechter können diese Dienste geleistet und das Einleben Neuzugezogener erleichtert werden, wenn überschaubare, gegliederte Gemeinden das Leben aller Gläubigen zu integrieren vermögen. Die Gemeinde wird dabei dankbar die Hilfen annehmen von Frauen, die um der Familie willen auf eine außerfamiliäre Berufstätigkeit verzichten, und von Ehepartnern, deren Kinder inzwischen selbständig geworden sind.

3.2.2.4

Aufmerksamkeit verdienen Versuche, der Isolierung der Kleinfamilie durch die Bildung von Wohngemeinschaften mehrerer Familien entgegenzuwirken. Sofern das Leben der Kleinfamilie dadurch nicht gestört, sondern gefördert wird, erscheinen Experimente dieser Art sinnvoll. Es sollten auch jene Versuche von Wohngemeinschaften gefördert werden, in denen Verheiratete und Familien mit Alleinstehenden zusammenleben und sich gegenseitig unterstützen und aus-helfen.

3.3 Ungewollte Schwangerschaft

3.3.0

Hilfen für ungewollt Schwangere sind eine drängende Aufgabe. Vordringlich geht es darum, durch Erziehung und Bildung das Verantwortungsbewußtsein der einzelnen für die Zeugung neuen Lebens zu stärken. Es gilt, einer weitverbreiteten Kinderfeindlichkeit und Angst vor Belastung entgegenzuwirken, die den Dienst der Eltern am Leben erschweren und ein weiteres Kind nur allzuleicht als ungewollt erscheinen lassen. Eheleute, die in gemeinsamer, gewissenhafter Beratung und aus christlicher Verantwortung eine größere Zahl von Kindern auf sich nehmen, verdienen Anerkennung und Respekt. Notwendig ist aber auch, die Möglichkeiten einer verantwortbaren Empfängnisregelung aufzuzeigen, damit ungewollte Schwangerschaften möglichst vermieden werden (vgl. 2.2.2.2). Bei ungewollten Schwangerschaften, ehelichen wie nicht ehelichen, muß Hilfe angeboten werden.

3.3.1 Situation

3.3.1.1

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes ist in Gesellschaft und kirchlicher Öffentlichkeit nach wie vor benachteiligt. Zwar sind nichteheliche Kinder den ehelich geborenen rechtlich gleichgestellt - eine Gegebenheit, die auch bei der bevorstehenden Reform des kirchlichen Gesetzbuches berücksichtigt werden muß -, dennoch ist nichteheliche Mutterschaft vielfach noch immer mit gesell-

schaftlicher und kirchlicher Diskriminierung verbunden. Die öffentliche Meinung urteilt über solches Versagen meist härter als über Fehlritte in anderen, mindestens ebenso wichtigen Bereichen des sittlichen Lebens. So unterschiedlich die Motive für das Urteil breiter Bevölkerungskreise auch sind, letztlich läuft diese Haltung auf eine oft außergewöhnliche Belastung der Mütter nichtehelicher Kinder hinaus. Solche Erfahrungen mögen manche veranlassen, auf sittlich nicht erlaubte Auswege aus ihrer Not- z.B. auf Abtreibung- zu sinnen.

3.3.1.1.1

Hinzu kommen oft wirtschaftliche und erzieherische Probleme, vor allem dann, wenn eine Heirat der Eltern nicht möglich oder nicht empfehlenswert ist: die erschwerte Betreuung und Erziehung des Kindes, das Fehlen geeigneter Wohnformen für Mütter mit nichtehelichen Kindern, das noch immer ungenügende Angebot an Kinderkrippen und Kindertagesstätten, die finanzielle Belastung der Mutter, Schwierigkeiten im beruflichen Fortkommen, die verminderten Heiratschancen von Müttern nichtehelicher Kinder, Erziehungsprobleme besonderer Art und ähnliches mehr.

3.3.1.2

Auch in der Ehe kann es zu ungewollten Schwangerschaften kommen, unter Umständen auch bei Eheleuten, deren grundsätzlicher Wille zum Kind trotz persönlicher Belastungen und kinderfeindlicher Einstellung der Gesellschaft unbestritten ist. Die Betroffenen können über eine nichtgewollte Schwangerschaft erschrecken und sich dagegen auflehnen, vielleicht sogar einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen.

3.3.2 Hilfen bei ungewollter Schwangerschaft

3.3.2.1

Schwangerschaftsabbruch ist keine Lösung des anstehenden Problems. Die Synode folgt der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß das menschliche Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen ist (GS 51). Diese Forderung verpflichtet die Kirche dazu, wirksame Hilfen für ungewollt Schwangere anzubieten sowie Staat und Gesellschaft zur Hilfeleistung aufzurufen.

3.3.2.2

Vorrangig geht es darum, die gesellschaftliche und innerkirchliche Diskriminierung von Müttern nichtehelicher Kinder abzubauen. Es ist unchristlich, diesen Frauen das Leben durch ständige Vorwürfe zu verleiden oder sie in die gesell-

schaftliche Isolierung zu treiben. Ihre Bereitschaft, die Schwangerschaft auszu-tragen, sollte anerkannt und unterstützt werden. Notfalls ist es Gewissenspflicht der Großeltern und anderer Verwandter, im Rahmen des Möglichen bei der Betreuung und Erziehung des Kindes mitzuhelfen. Auch ein zunächst nicht erwünschtes Kind hat ein Recht auf Liebe und braucht das Gefühl, angenommen zu sein.

3.3.2.2.1

Es ist Aufgabe der christlichen Gemeinde, bei ungewollten nichtehelichen Schwangerschaften nach Kräften zu helfen. Nachbarschaftshilfen, Treffpunkte für alleinerziehende Mütter, finanzielle Hilfen in akuten Notfällen, Patenschaften oder Vermittlung von Pflegestellen in der Gemeinde können es der Mutter erleichtern, ihr Kind anzunehmen.

3.3.2.3

Wichtig sind auch Hilfen für Ehepaare, die kein weiteres Kind wollten. Die Situation der ungewollten Schwangerschaft können christliche Eheleute als Anruf Gottes verstehen. Nicht selten trägt gerade ein Kind, auf dessen Empfängnis die Eltern zunächst mit Schrecken und Abwehr reagiert, das sie dann aber doch angenommen haben, zur Festigung der ehelichen Gemeinschaft bei. Auch hier kann eine Hilfe der Gemeinde notwendig sein, z.B. durch ausreichenden und gezielten Einsatz von Haushaltshilfen, von Familienpflegerinnen oder Dorfhelferinnen und eine Intensivierung der Nachbarschaftshilfe. In den Gemeinden gilt es, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die in der Lage sind, mit Müttern in besonderen Not- und Konfliktsituationen Verbindung aufzunehmen, ihnen zu helfen oder Hilfe zu vermitteln.

3.3.2.4

Solche Hilfen entbinden Staat, Gesellschaft und Kirche nicht von ihrer Verpflichtung, ihren je eigenen Beitrag zur Lösung dieser sozialen Probleme zu leisten.

3.3.2.4.1

Zu den drängendsten Aufgaben gehört die Förderung geeigneter Wohnformen für Mütter mit nichtehelichen Kindern, von Kinderkrippen, Kindergärten und Tagesheimschulen.

3.3.2.4.2

Von besonderer Wichtigkeit ist auch eine verstärkte Informations- und Bildungsarbeit, die die mit ungewollter Schwangerschaft zusammenhängenden Probleme

deutlicher ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rückt. Diese Arbeit wird immer auch vorbeugende Hilfen bieten müssen.

3.3.2.4.3

Dringlich ist der weitere Ausbau von Beratungsstellen, an die sich Frauen wenden können, die durch eine ungewollte Schwangerschaft in eine außergewöhnliche Not- und Konfliktsituation geraten sind, um dort Beratung, ärztliche und psychotherapeutische Hilfe sowie gegebenenfalls auch Unterstützung materieller Art zu finden. Hierfür sind in den Diözesen geeignete Vorkehrungen organisatorischer, fachlicher und finanzieller Art zu fördern.

3.3.2.4.4

Darüber hinaus gilt es, nach den Ursachen der weitverbreiteten Kinderfeindlichkeit zu forschen und nach Möglichkeiten zu suchen, diese Entwicklung einzudämmen. Die Synode begrüßt jede Verbesserung des Familienlastenausgleichs und erwartet Lösungen für die Probleme eines familiengerechten Wohnungsbaues verbunden mit der Neuordnung des Bodenrechts. Einen Beitrag der Kirche zur Lösung dieses Problems sieht sie darin, daß weiterhin baureifes, kircheneigenes Land z. B. in Erbpacht zur Verfügung gestellt wird.

3.4 Gefährdete und gescheiterte Ehen

3.4.1 Situation

3.4.1.1

Heute sind mehr Ehen in Gefahr zu scheitern als in früheren Zeiten. Die Zahl der Ehescheidungen nimmt zu. Das hat mannigfache Gründe, die weithin bekannt sind; z.B. in der Kleinfamilie unserer Tage sind die Ehepartner weit mehr als in der Großfamilie vergangener Epochen auf einander verwiesen; Mängel in der Partnerreife und Partnerbeziehung gefährden darum schneller den Bestand einer Ehe als zu Zeiten der Großfamilie. Die Isolierung der Ehegatten in der Kleinfamilie verstärkt ferner die Gefahr, daß sich anbahnende Ehekrisen zu spät bemerkt werden. Dazu kommt häufig eine berufliche Überbeanspruchung, die zu Lasten des ehelichen Gesprächs und der Partnerbeziehung geht. Ferner wächst wegen des verschärften Generationenkonflikts in vielen Familien und wegen einer größeren Liberalität in der Begegnung der Geschlechter die Zahl der Frühehen, die erfahrungsgemäß häufiger geschieden werden. Ebenso wird die Treuebindung Verheirateter in der heutigen Gesellschaft stärker bedroht. Erschwerend fällt auch ins Gewicht, daß viele sich nicht mehr durch den Glauben gebunden fühlen und die Treueforderung Jesu daher nicht als verpflichtend anerkennen.

3.4.1.2

Was immer die Gründe im Einzelfall sein mögen, das Scheitern einer Ehe, die einmal hoffnungsvoll begonnen hat, führt immer zu einer Belastung der beiden Partner, vor allem aber der Kinder, die nicht selten einer menschlichen Katastrophe gleichkommt. Zwar kann solch schmerzliches Erleben auch zur Reifung eines Menschen und zu einem glücklicheren Neuanfang in seinem Leben beitragen, häufiger aber bedrücken den in der Ehe Gescheiterten Gefühle der Enttäuschung, der Resignation, Selbstvorwürfe oder ein vermindertes Selbstwertgefühl.

3.4.1.3

Die Umwelt, die das Scheitern in der Ehe häufig undifferenziert nur als moralisches Versagen oder Zeichen fehlender geistiger Reife wertet, verstärkt die bedrückende Lage. Selbst unter Christen ist solch selbstgerechtes Urteilen weit verbreitet, so sehr es der Weisung des Herrn zuwiderläuft (Mt 7,1). Um so dringlicher sind Verständnis und christliche Solidarität mit denen, deren Ehe von der Gefahr des Scheiterns bedroht oder schon gescheitert ist.

3.4.2 Notwendige Hilfen

3.4.2.1

Zu den notwendigen Hilfen für gefährdete Ehen gehört ein ausreichendes Angebot an Eheberatungsstellen mit qualifizierten Mitarbeitern. Eine intensive Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen muß deutlich machen, wie sehr der Erfolg einer Eheberatung von deren rechtzeitigem Beginn abhängt, und die Betroffenen ermutigen, die angebotenen Hilfen zu nutzen. Dabei soll klar werden, daß ernste Ehekrisen häufig nicht von den Ehepartnern allein gelöst werden können, sondern der fachkundigen Hilfe von außen bedürfen, vor allem, wenn tiefreichende seelische Störungen eine Ehe gefährden (vgl. 4.2.3).

3.4.2.2

Christliche Eheleute wissen sich auch und gerade in Ehekrisen vom Wort Jesu angerufen: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ (Mk 10, 9). Ehekrisen können auch dazu führen, sich selbst zu ändern, dem anderen besser gerecht zu werden und im Gebet in Gottes Absichten hineinzuwachsen. Helfen kann hier, wenn die Eheleute sich ihre Verpflichtung und ihre Unentbehrlichkeit für ihre Kinder vor Augen halten. Die Ehe kann durch eine solche Krise reifen.

3.4.2.3

Ist eine Ehe trotz allen Bemühens gescheitert, muß mit allen Mitteln geholfen werden. Dazu gehören das Angebot einer qualifizierten psychologischen und seelsorgerlichen Hilfe, ferner die notwendige Rechtsberatung, eine ausreichende Information über gesetzliche Sozialleistungen, Hilfen bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben, eine eventuell notwendige Weiterbildung oder Umschulung berufsentsprechender Frauen u. ä. Von besonderer Bedeutung ist ein sozial tragbares Ehescheidungsrecht, das dem Verfassungsgebot des Schutzes von Ehe und Familie durch den Staat gerecht wird. Es darf sich auf die Ernsthaftigkeit des Eheabschlusses und auf die Bewältigung von Ehekrisen nicht durch die stete Aussicht auf eine nach gewissem Zeitablauf der Trennung automatisch und einseitig durchsetzbare Scheidung schädlich auswirken, und es muß insbesondere die Interessen der Frau und der Kinder berücksichtigen.

3.4.2.4

Wichtig ist die verständnisvolle Haltung aller, die den betroffenen Ehepartnern helfen können, ihre veränderte, belastende Lebenssituation zu meistern. Die in ihrer Ehe Gescheiterten warten mit Recht auf das mitfühlende Wort, den brauchbaren Rat und die spürbare Hilfe der christlichen Gemeinde. Sie möchten sich angenommen und aufgenommen wissen in der Gemeinschaft derer, die selbst vom Wort der Vergebung leben und zur Brüderlichkeit verpflichtet sind.

3.4.2.5

Daher soll auch Geschiedenen die Mitarbeit in Familienkreisen und -gruppen der Gemeinde angeboten werden. Ihnen muß Beratung und Hilfe in den Problemen der Kindererziehung zuteil werden. Besinnungstage, gemeinsame Wochenenden, Exerzitien, Vortragsveranstaltungen usw. sollen auch die besonderen Probleme der Geschiedenen, in Sonderheit auch die religiöse Not vieler in ihrer Ehe gescheiterten Christen, ansprechen. In Notfällen sollten geschiedene Gemeindemitglieder auch materielle Unterstützung von Einrichtungen der Kirche erfahren.

3.5 Geschiedene, die standesamtlich wiederverheiratet sind

3.5.1 Situation

3.5.1.1

Aus der kirchlichen Ehelehre, in der die Aussage Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten wird, folgt, daß eine Wiederheirat zu Lebzeiten des Ehegatten ausgeschlossen ist. Für die Kirche ergibt sich daraus der Ausschluß Geschiedener, die wiederverheiratet sind, von den Sakramenten. Trotzdem

gehen viele Katholiken nach dem Scheitern ihrer Ehe eine neue Zivil-Ehe ein. Manche von ihnen bemühen sich um ein Leben aus dem Glauben, trotz der Tatsache, daß eine solche Verbindung kein Sakrament und darum keine gültige Ehe ist.

3.5.1.2

Es gibt zwar für die Betroffenen manche Möglichkeiten, ihren Glauben aus dem Wort Gottes zu erneuern, und am Leben der Kirche teilzunehmen. Doch trifft viele der dauernde Ausschluß von den Sakramenten hart, zumal das Zweite Vatikanische Konzil mit seinem Verständnis von der Kirche als Grundsakrament die Verlebendigung des Glaubens aus der Kraft der Sakramente wieder stärker ins Bewußtsein gerufen hat.

3.5.1.3

Ein langfristiger oder gar lebenslanger Ausschluß von Buße und Eucharistie, den erfahrbaren Zeichen der vergebenden und Gemeinschaft stiftenden Nähe Gottes, läßt diese Gläubigen ihre Gesinnung der Buße und der Liebe zu Gott gerade nicht in der Weise verwirklichen, wie es für sie als katholische Christen von entscheidender Bedeutung ist. So werden nicht wenige, oft sogar mit ihren Kindern, der Kirche entfremdet. Viele aber warten darauf, daß ihnen durch die Kirche die Vergebung Gottes im Bußsakrament zugesprochen und die Teilnahme an der Eucharistie als Zeichen kirchlicher Gemeinschaft gewährt wird.

3.5.1.4

Seit langem wird nach Wegen gesucht, diese Menschen wieder in die volle sakramentale Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen.

3.5.1.5

Kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse wie auch die Praxis, zu den Sakramenten zuzulassen, wenn die Betroffenen wie Bruder und Schwester zusammenzuleben bereit sind, zeigen Wege auf, bringen aber nur in wenigen Fällen Hilfe.

3.5.2 Moraltheologische Überlegungen

3.5.2.1

Die folgenden Überlegungen fassen jene Fälle ins Auge, in denen Geschiedene, die wiederverheiratet sind, nach gewissenhafter Prüfung keine Möglichkeit der Rückkehr zum Partner der früheren Ehe sehen und die zugleich ihre jetzige Verbindung nicht aufgeben können, ohne eingegangene Verpflichtungen zu verletzen. In dieser ausweglosen Situation kann das Verbleiben in der neuen Bin-

dung wegen der damit übernommenen neuen Verantwortung zur Pflicht werden. In der Beurteilung dieser Situation besteht Einigkeit darüber, daß

- die Glaubenslehre über die Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe voll gewahrt und geschützt werden muß,
- der Abschluß einer standesamtlichen Ehe bei noch bestehendem Eheband eine sittlich schwerwiegende Verfehlung darstellt,
- auch das Verharren in einer solchen Verbindung einen objektiven Widerspruch gegen die sittliche Ordnung bedeutet,
- der Wille zu Buße und Wiedergutmachung in jedem Falle Voraussetzung zur möglichen Aussöhnung und Rückkehr in die volle sakramentale Gemeinschaft der Kirche ist.

3.5.2.2

Die Meinungsverschiedenheit läßt sich in folgenden Fragen ausdrücken:

- Kann die Kirche sich zum Anspruch Christi auf Unauflöslichkeit der Ehe bekennen und zugleich einzelnen Gliedern, die in ihrer Lebenssituation gegen diesen Anspruch verstoßen, die volle *communio* im Bereich der Öffentlichkeit der Kirche, auch die Gemeinschaft der Sakramente gewähren? Dagegen wird gefragt:
- Kann nicht jede Schuld Vergebung finden, und kann die Kirche dieser Vergebung nicht durch Zulassung zur *communio* der Eucharistie Rechnung tragen?

3.5.2.2.1

Für die mit dem ersten Fragenkomplex angedeutete Position wird geltend gemacht:

- Es kann keine Forderung christlicher Pastoral sein, was gegen eine klare Forderung Christi und der daraus abgeleiteten kirchlichen Moral verstößt. Die in einer ungültigen Ehe und in ihrem sexuellen Verhalten wie Eheleute lebenden Menschen begehen permanent Ehebruch an ihrem früheren rechtmäßigen Ehepartner und laden damit dauernd schwere Schuld auf sich.
- Sie geben der Gemeinde ein öffentliches Ärgernis. Mit der Zulassung zu den Sakramenten würde die Kirche eine solche Verbindung offiziell gutheißen.
- Es ist um des christlichen Ethos von der Unauflöslichkeit der Ehe willen, das die Kirche vor den Menschen zu bezeugen hat, besser, den vielen die notwendige institutionelle Stärkung und Abstützung für den Bestand ihrer Ehe auch in Krisensituationen zu geben, als einigen, unter Schwächung des Ganzen, in ihrer Not zu helfen.
- Die in einer ungültigen Ehe lebenden Christen werden damit nicht religiös und kirchlich abgeschrieben. Wie den Büßern der alten Kirche bleibt ihnen Gott in seinem Wort, in Gebet und Liturgie zugewandt. Nur die volle Eucharistiegemeinschaft in der Öffentlichkeit der Gemeinde muß ihnen verwehrt bleiben.

3.5.2.2.2

Die Befürworter einer Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen führen an:

- Man müsse ernst machen mit der Tatsache, daß schuldhaft begangenes Unrecht bereut werden und nach der Verheißung Jesu vergeben werden kann; daß es den ehrlichen und vollen Willen zur notwendigen Wiedergutmachung auch dann geben kann, wenn an dem durch das schuldhafte Tun hervorgerufenen Zustand nichts mehr zu ändern ist, ja nichts mehr geändert werden darf.
- Die faktisch bestehende neue Verbindung zwischen den Partnern wird nicht selten zu einer sittlich verpflichtenden Verbindung und dadurch zu einem das weitere sittliche Urteil und Verhalten normierenden Faktor.
- Ist dies der Fall, und knüpfen die Partner ihr Sexualethos an eine als dauerhaft betrachtete und bejahte Bindung an, so unterscheidet sich das wesentlich von einer wahllosen Inanspruchnahme von Sexualität außerhalb einer am Leitbild christlicher Ehe orientierten Bindung.
- Wenn jene von der Eucharistie ausgeschlossen werden, die ihre Schuld bereut und nach Kräften gutgemacht haben, jetzt aber glauben, nicht anders handeln zu dürfen, so würde Reue und Umkehr von der Gemeinde nicht ernst genommen, es würde ihnen faktisch nicht vergeben werden.
- Darüber hinaus ist besonders an alle jene zu denken, die keine oder nur geringe Schuld am Scheitern ihrer ersten Ehe trifft oder die gar von der Ungültigkeit ihrer ersten Ehe überzeugt sind, dies jedoch nicht zureichend beweisen können.

3.5.3 Pastorale Situation

3.5.3.1

Angesichts der Not der Betroffenen finden Seelsorger in den geltenden kirchlichen Bestimmungen oft kein befriedigendes Instrumentarium für pastorale Hilfen. Diese für viele unbefriedigende Situation drängt auf eine Lösung. Die notwendige Klärung der offenen theologischen, pastoralen und rechtlichen Fragen kann nur in Übereinstimmung mit der Gesamtkirche gesucht und gefunden werden. Die Synode sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, ein Votum zu formulieren.

Sie bittet die Deutsche Bischofskonferenz, die dringend notwendige Klärung weiter zu betreiben und baldmöglichst ein Votum in dieser Frage an den Papst weiterzuleiten. Unabhängig davon bittet die Synode den Papst, eine pastoral befriedigende Lösung herbeizuführen.

Dabei sollen die Anliegen der Anträge aufgegriffen werden, in denen pastorale

Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten geschiedenen Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind⁴.

4. VOTEN, ANORDNUNGEN, EMPFEHLUNGEN

4.1 Voten

4.1.1 Votum zur Voraussetzung einer gültigen Eheschließung

4.1.1.1

Nach unserem Eheverständnis, das von dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit Nachdruck herausgestellt worden ist, bedeutet Eheschließung mehr als nur einen Vertrag über das Recht auf Geschlechtsgemeinschaft. Ehe ist vielmehr „die innere Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“, die „entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen“; hingeordnet auf „die unbedingte Treue der Gatten“ und auf „ihre unauflösliche Einheit“ (GS 48).

Diese Betonung der personalen Entscheidung und personalen Bindung zur vollen und ungeteilten Lebensgemeinschaft für immer muß ihre Auswirkungen haben auf die Reform des kirchlichen Eherechts.

4.1.1.2

Die Synode bittet daher den Papst, bei der Reform des kirchlichen Gesetzbuches die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen.

4.1.1.2.1

Wenn Eheschließung eine so tiefgreifende Bindung umfaßt, kann sie gültig nur zustande kommen, wenn beide Brautleute dabei ein Maß an seelischer Reife besitzen, das dem Gewicht einer derartigen Entscheidung für eine Bindung auf Lebenszeit entspricht.

4.1.1.2.2

Der personale Akt der Eheschließung setzt ein Handeln in voller Freiheit voraus. Wo schwerer Druck von außen angewandt worden ist, erkennt die Kirche eine solche Ehe nicht als gültig an. Es müßte erwogen werden, wieweit darüber hinaus

⁴ Es handelt sich unter anderem um die Anträge 599, 5101, 5104, 5116, die im Protokoll der 7. Sitzungsperiode der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zum TOP 5 im Wortlaut veröffentlicht sind (vgl. Prot. VII, 217f.).

eine Eheschließung ungültig sein sollte, wenn sie, zwar ohne Druck von außen, jedoch allein aus innerem, psychischem Zwang eingegangen wurde.

4.1.1.2.3

Eine Eheschließung sollte künftig ungültig sein, wenn sie nur durch arglistige Täuschung über einen für die eheliche Gemeinschaft bedeutsamen Umstand herbeigeführt wurde.

4.1.1.2.4

Wer bei der Eheschließung infolge krankhafter Störungen dauernd unfähig ist, die mit der Ehe übernommene lebenslängliche Treuebindung an den Partner zu erfüllen, kann keine gültige Ehe eingehen.

4.1.2 Votum zur kirchlichen Trauung nach Scheidung einer Zivilehe

Die Synode bittet den Papst, einem Katholiken, der nur standesamtlich verheiratet war, die Zulassung zu einer kirchlichen Trauung mit einer anderen Person - in Fortentwicklung des kirchlichen Eherechts (c. 1965 CIC) - nur zu gewähren, wenn zuvor geprüft ist, daß die Rückkehr zum ersten Partner und die kirchliche Gültigmachung der ersten Verbindung nicht möglich oder aus ernstern Gründen nicht zu vertreten sind. Auch soll in solchem Fall auf die moralische Verantwortung hingewiesen werden, etwa aus der früheren Verbindung bestehende Verpflichtungen (z.B. Unterhaltspflicht gegenüber der Frau oder den Kindern) gewissenhaft zu erfüllen.

4.1.3 Votum zur Rechtsstellung nichtehelicher Kinder

Die Synode bittet den Papst, bei der Reform des kirchlichen Gesetzbuches die nichtehelichen Kinder den ehelich geborenen rechtlich gleichzustellen.

4.2 Anordnungen

4.2.1

In jeder Diözese soll ein eigenes Referat „Ehe und Familie“ bestehen. Folgende Aufgaben können diesem Referat zugeordnet werden:

- a) Ehevorbereitung
- b) ehebegleitende Bildung
- c) Elternbildung
- d) Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- e) Erziehungsberatung
- f) Ehe- und Familienpastoral

4.2.2

Es sollen, nach Möglichkeit in jedem Dekanat, regelmäßig und in ausreichender Zahl Ehevorbereitungskurse angeboten werden. Sie sollen in Inhalt und Methode den wissenschaftlichen und pastoralen Erkenntnissen unserer Zeit entsprechen. Es sollen ferner Seminare der entfernteren Ehevorbereitung vorgesehen werden.

4.2.3

In Städten und Kreisen ist von kirchlicher Seite eine geeignete Gelegenheit für Eheberatung anzubieten, ebenso eine geeignete Gelegenheit zur Erziehungsberatung. Die beiden Stellen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit sinnvoll aufeinander abzustimmen.

4.2.4

Die Pfarrseelsorge und die Gemeindedienste sollen sich in besonderer Weise der unvollständigen Familien (Verwitwete, Geschiedene, alleinstehende Mütter) annehmen.

4.2.5

In allen Diözesen sind bei der Ausbildung und bei der Weiterbildung der Seelsorger die Aufgaben und Methoden einer zeitgerechten Ehe- und Familienpastoral zu berücksichtigen.

4.3 Empfehlungen

4.3.1

Wo es angebracht ist, sollen Trauungen im Gemeindegottesdienst stattfinden.

4.3.2

In allen Dekanaten möge geprüft werden, ob in erreichbarer Nähe familienfreundliche Freizeitstätten errichtet oder mitgetragen werden können.

4.3.3

In allen Pfarreien oder Dekanaten sollten in regelmäßigen Abständen Ehe- und Elternseminare angeboten werden.

ANHANG

Texte zur Anmerkung zu 2.2.2.3 (S. 435)

„Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuenswürdiges Verbrechen. Die geschlechtliche Anlage des Menschen und seine menschliche Zeugungsfähigkeit übertragen in wunderbarer Weise all das, was es Entsprechendes auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt. Deshalb sind auch die dem ehelichen Leben eigenen Akte, die entsprechend der wahren menschlichen Würde gestaltet sind, zu achten und zu ehren. Wo es sich um den Ausgleich zwischen ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe des Lebens handelt, hängt die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive ab, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren. Das ist nicht möglich ohne aufrichtigen Willen zur Übung der Tugend ehelicher Keuschheit. Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft.“ (GS 51, 3).

(11) Wir wiederholen aus der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit: ‚Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig vor Augen haben. Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren; zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen‘ (DH 14). Da der Papst nach langer Prüfung der entstandenen Fragen gesprochen hat, steht jeder Katholik, selbst wenn er sich bisher eine andere Auffassung gebildet hatte, vor der Forderung, diese Lehre anzunehmen. Auch die Tatsache, daß viele Christen in aller Welt, Bischöfe, Priester und vor allem Eheleute, in gläubiger und kirchlicher Gesinnung dieser Forderung entsprechen, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

(12) Auf der anderen Seite wissen wir, daß viele der Meinung sind, sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht annehmen. Sie sind überzeugt, daß hier jener Ausnahmefall vorliegt, von dem wir in unserem vorjährigen Lehrschreiben gesprochen haben. Soweit wir sehen, werden vor allem folgende Bedenken geltend gemacht: Es wird gefragt, ob die

Lehrtradition in dieser Frage für die in der Enzyklika getroffene Entscheidung zwingend ist, ob gewisse neuerdings betonte Aspekte der Ehe und ihres Vollzuges, die von der Enzyklika auch erwähnt werden, nicht ihre Entscheidung zu den Methoden der Geburtenregelung problematisch erscheinen lassen.

Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er - frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserie - vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der rechtverstandenen Autorität und Gehorsamspflicht. Nur so dient auch er ihrem christlichen Verständnis und Vollzug.

(13) Dabei darf keineswegs die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts für die sittliche Ordnung des Ehelebens bestritten werden. Die kirchliche Ehelehre umfaßt Wahrheiten, die für alle Gläubigen außer Zweifel stehen, vor allem die Wahrheit, daß die Ehe als Ganzes unter dem Gesetz Christi steht. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. GS 51) ist daran festzuhalten, daß die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Geburtenregelung zulässig ist, nicht der Willkür der Ehepartner überlassen werden kann. Die Antwort darauf muß von ihnen in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Normen und Kriterien gesucht und gefunden werden. Der konkrete Weg einer verantwortlichen Elternschaft darf weder die Würde der menschlichen Person verletzen noch die Ehe als Gemeinschaft fruchtbarer Liebe gefährden.“

(Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae Vitae* vom 30. 8. 1968, Nr. 11-13; vgl. HV 10-14.)

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. V, 79-135
2. Lesung, Prot. VII, 61-130

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/8, 65-70
2. Lesung, SYNODE 1975/2, 51-58

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1973/8, 71-72
SYNODE 1974/3, 79-82
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 21-26

Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden

Einleitung: *Dr. Paul Becher*

1. Entstehungsgeschichte

1.1

Seit über einem Jahrzehnt haben die deutschen Katholiken durch ihre Spenden an die kirchlichen Hilfswerke MISSIO und ADVENIAT für die pastorale Hilfe, MISEREOR für die sozioökonomische Hilfe und den Deutschen Caritasverband für die internationale Not- und Katastrophenhilfe bewiesen, daß sie sich der Pflicht zur praktischen Solidarität mit den Menschen in Missions- und Entwicklungsländern bewußt sind. Auch haben die politischen Geschehnisse der vergangenen Jahre zur Genüge sichtbar werden lassen, daß Krieg und Spannungszustände heute nicht mehr zu isolieren sind, sondern sich unmittelbar weltweit auswirken. Die Bedrohung des Friedens kann nur noch durch eine gemeinsame Anstrengung der Völkergemeinschaft überwunden werden.

Daher war es für die Vorbereitungskommission der Synode selbstverständlich, internationale Aufgaben der Kirche für die Behandlung in der Synode vorzusehen, zumal diese für die Selbstverwirklichung und religiöse Erneuerung der Kirche bedeutsam erschienen. Außerdem hatten die zur Vorbereitung der Synode 1970 und 1971 veranstalteten Meinungsumfragen des Instituts für Demoskopie in Allensbach erwiesen, welche ein hoher Stellenwert der gesellschaftlichen Funktion der Kirche beigemessen wird. Die Antworten brachten an erster Stelle den Wunsch der befragten Katholiken (55% aller Katholiken und 61% der praktizierenden Katholiken) zum Ausdruck, „daß die Kirche die Staatsmänner und Politiker in der Welt zu Gerechtigkeit und Frieden aufruft“. Ebenso wurde ein stärkeres Engagement speziell im Bereich der Entwicklungshilfe vor allem von jüngeren Menschen (44-48%), von den ‚gebildeten Schichten‘ (48-59%) und auch von nicht praktizierenden Katholiken (46%) gefordert¹.

So wurde die Sachkommission V für gesellschaftliche Aufgaben der Kirche gebeten, die Themenbereiche ‚Kirche und Entwicklung‘ bzw. ‚Kirche und Weltfrieden‘ zu bearbeiten. Es sollte deutlich gemacht werden, wie die Kirche im Vollzug ihrer gesellschaftlichen Diakonie mit sich selbst identisch bleiben und zugleich einen spezifischen Beitrag zu einer

¹ G. Schmidchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, Forschungsbericht über die Umfragen zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1972, 33 - Tab. 24; 177 - Tab. A20; vgl. auch SYNODE 1972/1, 9ff.

menschenwürdigen Entwicklung der Gesellschaft leisten kann². Die Sachkommission setzte daraufhin im März 1971 eine besondere Arbeitsgruppe ein, deren Mitglieder mehrheitlich solche mit praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der kirchlichen Entwicklungs- und Friedensarbeit waren.

1.2

Die Sachkommission V hat sich dann aufgrund einer Analyse der gesamten Thematik entschlossen, beide Themen zwar in einer Vorlage, jedoch in zwei getrennten Abschnitten zu behandeln. Folgende vier Aspekte wurden für den Aufbau beider Teile festgesetzt: a) die theologische und situationsbezogene Grundlegung; b) die Darstellung kontroverser Fragen; c) die Erarbeitung von Leitsätzen und d) die Empfehlung konkreter Schlußfolgerungen (vgl. Bericht zur Vorlage in SYNODE 1973/8,43).

Bevor jedoch eine erste Unterlage fertiggestellt werden konnte, sah sich die Zentralkommission wegen der Vielzahl der in Angriff genommenen Beratungsgegenstände veranlaßt, eine Konzentration der Arbeit vorzuschlagen. Sie empfahl, die drei Aufgabenfelder Weltmission, Entwicklung und Frieden in einer Vorlage mit dem Titel „Pastorale und soziale Dienste in der Welt“ unter Federführung der Sachkommission X zusammenzufassen (SYNODE 1973/2, 22f.). Beide Sachkommissionen kamen jedoch übereinstimmend zu einer gegenteiligen Auffassung. Maßgebend waren inhaltliche und methodische Gründe. Die bisherige Vorbereitung hatte gezeigt, wie schwierig allein die Integration der beiden Problemkreise Entwicklung und Frieden sein würde. Aufgrund der Diskussion in der 3. Vollversammlung im Januar 1973 entschied das Präsidium, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Das Thema „Entwicklung und Frieden“ wurde der Sachkommission V als eigener und einziger Beratungsgegenstand zugewiesen. Dabei wurde die Sachkommission V gebeten, in engem Kontakt mit der Sachkommission X gegen Tendenzen anzugehen, die die beiden Aufgabenbereiche ‚Entwicklung‘ einerseits und ‚Mission‘ andererseits manchmal polemisch gegeneinander ausspielen oder beziehungslos nebeneinander stellen wollen. In Abstimmung mit der Sachkommission X sollte dafür gesorgt werden, daß die Zusammengehörigkeit und zugleich die Unterschiedlichkeit beider Sachbereiche in der Vorlage deutlich würden.

1.3

Ein wesentliches Element bei der Erarbeitung war für die Sachkommission V der Dialog mit unterschiedlichen Meinungsgruppen. Der Fortgang der Arbeit wurde nicht nur in der Sachkommission V ständig reflektiert, auch wurden frühzeitig kirchliche Gremien außer-

² Vgl. *L. Roos*, Kirchlichkeit und gesellschaftliche Diakonie, in: *K. Forster (Hg.)*, Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche, Auswertungen und Kommentare zu den Umfragen für die Gemeinsame Synode, Freiburg, Basel, Wien 1973, 220; *H. Besters und E. E. Boesch (Hg.)*, Entwicklungspolitik, Berlin 1966; *Kirche und Dritte Welt*, Taschenbuchreihe, hg. v. Institut für Gesellschaftspolitik an der Hochschule für Philosophie München SJ, Bd. 1-9, Mannheim - Ludwigshafen 1969f.; *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, in: Berichte und Dokumente, Jedem Menschen eine Chance, Kongreß Kirchlicher Entwicklungsarbeit, Essen 1970.

halb der Synode um ihre Stellungnahme gebeten. Hier müssen der „Katholische Arbeitskreis Entwicklung und Frieden“ (KAEF)³ und der „Katholische Missionsrat“ besonders genannt werden. Der KAEF war 1968 von der Deutschen Bischofskonferenz als Justitia-et-Pax-Kommission anerkannt und damit beauftragt worden, sich Fragen der sozialen Gerechtigkeit, der Entwicklungsarbeit sowie den Problemen der nationalen und internationalen Friedenspolitik zu widmen. Seine Sektionen ‚Entwicklung‘ und ‚Frieden‘ sind deshalb ständig von der Sachkommission V um ihre fachlichen Anregungen gebeten worden. Da in diesen Sektionen Experten aus kirchlichen Werken, gesellschaftlichen Institutionen, katholischen Laienorganisationen sowie Wissenschaftler, Publizisten und Politiker zusammenarbeiten, konnte die Sachkommission V damit ihre Überlegungen ständig an aktuellen Fragestellungen orientieren.

Mit dem „Deutschen Katholischen Missionsrat“ wurde das große Koordinationsgremium angesprochen, das die Päpstlichen und Bischöflichen Werke der Missionsarbeit, die für Missionsfragen zuständigen Vertreter der Diözesen sowie die missionarischen Orden und geistlichen Gemeinschaften umfaßt.

Dieses Vorgehen hat dazu beigetragen, vorhandene Meinungsunterschiede und Kontroversen - wie sie sich beispielsweise bei katholischen Gruppen über die Frage Wehrdienst - Kriegsdienstverweigerung ergaben - frühzeitig in einen Dialog zu bringen. Es wurde nicht versucht, das Meinungsspektrum in solchen Fragen zu überdecken und neuralgische Punkte auf elegante Art auszuklammern, vielmehr hat sich die Vorlage bemüht, die unterschiedlichen ethischen und praktischen Ausgangspunkte transparent zu machen. Dadurch ist ein Prozeß der gegenseitigen Verständigung eingeleitet worden, der später die breite Zustimmung zur Vorlage möglich gemacht hat.

1.4

Diesem Prinzip der offenen Aussprache folgend, sind nach und nach weitere Gruppen im In- und Ausland in die Diskussion einbezogen worden. Nachdem die Sachkommission V ihren ersten Entwurf am 22.9.1973 einstimmig verabschiedet hatte, wurde der Text am 24.11.1973 freigegeben und in SYNODE 1973/8, 29-42 veröffentlicht. Die

³ Der „Katholische Arbeitskreis Entwicklung und Frieden“ wird von folgenden 7 Einrichtungen und Organisationen getragen: ADVENIAT, Deutscher Caritasverband, Kommissariat der deutschen Bischöfe (die Kontaktstelle der Bischöfe zur Bundesregierung), MISEREOR, MISSIO, PAX CHRISTI, Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Sein Zweck ist die Koordination der Aktivitäten im Bereich der kirchlichen Entwicklungs- und Friedensarbeit. Veröffentlichungen:

- *E.-O. Czempel*, Schwerpunkte und Ziele der Friedensforschung, Wissenschaftliche Reihe des KAEF, Bd. 4, München - Mainz 1972.
- *O. Kimminich*, Humanitäres Völkerrecht - Humanitäre Aktion, Wissenschaftliche Reihe des KAEF, Bd. 3, München - Mainz 1972.
- *T. Dams (Hg.)*, Entwicklungshilfe - Hilfe zur Unterentwicklung?, Wissenschaftliche Reihe des KAEF, Bd. 5, mit Kurzdarstellung der kirchlichen Entwicklungsarbeit der Werke, München-Mainz 1974.
- *W. Krücken, H. Neyer (Hg.)*, Wehrdienst - Kriegsdienstverweigerung - Zivildienst, Kath. Stellungnahmen vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Jahre 1974, Dokumente des KAEF, Bd. 1, München-Mainz 1974.
- *Soziale Gerechtigkeit und internationale Wirtschaftsordnung*, Memorandum zur 4. UNCTAD-Konferenz, hg. von KAEF und AGKED, Bonn-Hannover 1976 (Februar).

Unterlage wurde breit bekannt gemacht. Dabei wurden auch Fachleute, Gruppen und Institutionen außerhalb des katholischen Raums mit der Bitte um Meinungsäußerung angesprochen. Wegen der Bedeutung der Vorlage für die zukünftige Zusammenarbeit mit den Kirchen in den Entwicklungsländern erschien es selbstverständlich, den Text in Englisch, Französisch und Spanisch zu übersetzen und ihn etwa 300 Partnern der kirchlichen Hilfswerke in der Dritten Welt zu übersenden.

Das Echo war ungewöhnlich groß. Zahlreiche Eingaben von kirchlichen Einrichtungen, aber auch von Einzelpersonen haben wertvolle Anregungen für die Überarbeitung gegeben. Insbesondere gilt das für die Stellungnahmen von Bischofskonferenzen, nationalen Justitia et Pax-Kommissionen, kirchlichen Institutionen und Experten aus Afrika, Asien und Lateinamerika. Auszüge dieser Stellungnahmen sowie die der „Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst“ und der „Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft“ sind inzwischen vom KAEF dokumentiert und veröffentlicht worden⁴.

Die rund 200 Eingaben und Antworten haben sich überwiegend zustimmend zum Aufbau und zu den grundsätzlichen Aussagen geäußert. In den Antworten aus der Dritten Welt wurde anerkennend vermerkt, daß die deutsche Schwesterkirche die Meinungen anderer Kirchen vor der Verabschiedung des Textes eingeholt hat. In Einzelpunkten war die Kritik sehr konkret. Nicht einverstanden war man mit der Darstellung der Partnerschaft, die noch zu sehr vom Geist des Überlegenen geprägt schien. Es wird erwartet, daß der Kontakt der Kirchen über die Projekthilfe hinaus intensiviert wird. Ferner wurden detaillierte Anregungen über die zukünftige Gestaltung der materiellen und personellen Hilfe gegeben, wobei im Gegensatz zu manchen öffentlichen Äußerungen diese konkrete Hilfe nicht nur anerkannt, sondern ihre Fortsetzung als unverzichtbar gefordert wurde. In bezug auf die Situationsanalyse wurde der Wunsch geäußert, die Belastung des Nord-Süd-Verhältnisses durch ungerechte Strukturen im Welthandel stärker herauszuarbeiten.

1.5

Die Erste Lesung des Textes fand am 26. Mai 1974 statt. In der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz, in 48 schriftlich vorliegenden Anträgen und in den Wortmeldungen haben die Synodalen ihrem weitgehenden Einverständnis Ausdruck gegeben. Die Vorlage wurde mit 190 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen (vgl. Prot. V, 226-238, 239f.). Die Sachkommission erhielt den Auftrag, die von der Vollversammlung unterstützten Anträge in den Entwurf zur Zweiten Lesung einzuarbeiten

⁴ Die Dritte Welt antwortet der Synode, Stellungnahme zur Synodenvorlage „Entwicklung und Frieden“ von Partnern der kirchlichen Entwicklungsarbeit in der Dritten Welt, hrsg. von U. Koch, H. Th. Risse, H. Zwiefelhofer, München - Mainz 1975.

- *Misereor - Kirchliche Entwicklungsarbeit*, Ring- und Werkmappen mit Anregungen, Informationen und Gottesdienstvorlagen, Aachen, Mozartstr. 11, 1972 ff.

- *Missio*, Schriftenreihe des Internationalen Kath. Missionswerks MISSIO, Aachen, Hermannstraße 14, 1973 ff.

- *Adveniat - Dokumente I Projekte*, Schriftenreihe Bd. 1-17, Bischöfliche Aktion Adveniat, Essen, Bernestraße 5.

und dabei auch die von außerhalb der Synode gekommenen Anregungen zu berücksichtigen. Im April 1975 konnte die Sachkommission den neuen Text einstimmig verabschieden. Er wurde in SYNODE 1975/5, 2-26 veröffentlicht. Der im gleichen Heft abgedruckte Bericht zur Vorlage (S. 27-34) gibt eine sehr eingehende Darstellung, welche Zielrichtung die Anträge hatten, welche Anregungen von außen kamen und zu welchem Ergebnis die Diskussion in der Sachkommission schließlich geführt hat.

Die Zweite Lesung erfolgte in der 8. und letzten Vollversammlung der Gemeinsamen Synode am 19. November 1975. Es zeigte sich, daß gravierende Einwände gegenüber dem Wortlaut nicht mehr bestanden. So war es verhältnismäßig leicht, Anregungen in den eingegangenen 49 Anträgen durch Modifizierungen des Textes aufzunehmen. Bei der endgültigen Abstimmung erhielt die Vorlage daher im Vergleich zu anderen Vorlagen ein äußerst gutes Ergebnis: von 255 abgegebenen Stimmen sprachen sich bei 3 Enthaltungen 248 Synodalen für und nur 4 Synodalen gegen die Vorlage aus. Auch dieser Text wird in Englisch, Französisch und Spanisch übersetzt und zusammen mit dem gleichfalls in der 8. Vollversammlung verabschiedeten Beschluß über den „Missionarischen Dienst an der Welt“ interessierten Adressaten in aller Welt zugänglich gemacht. Der Beschlußtext ist in SYNODE 1976/2, 5-27 veröffentlicht worden.

2. ZIELSETZUNGEN, AUFBAU UND HAUPTINHALTE

2.1

Bei der Erarbeitung konnte die Sachkommission davon ausgehen, daß sich die Kirche - besonders im letzten Jahrzehnt - mehrfach eingehend zu den Fragen von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt geäußert hat. An päpstlichen, konziliaren und synodalen Äußerungen sind zu nennen: *Mater et magistra* (1961), *Pacem in terris* (1963), *Gaudium et spes* (1965), *Populorum progressio* (1967), *Octogesima adveniens* (1971) sowie die Erklärung der Bischofssynode *De iustitia mundo* (1971)⁵. Vorausgesetzt wurde daher

⁵ *Mater et magistra* v. 15.5.1961, AAS LIII (1961) 401-464, dt. Übersetzung im Auftrag der dt. Bischöfe, Herderbücherei Bd. 110, Freiburg 1961.
- *Pacem in terris* v. 11.4.1963, AAS LV (1963) 257-304, dt. Übersetzung i. A. d. dt. Bischöfe, Herderbücherei Bd. 157, Freiburg 1963.
- *Gaudium et spes* v. 7.12.1965, Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute, AAS LVIII (1966) 1025-1120, dt. Übersetzung i. A. d. dt. Bischöfe in LThK, Erg.-Bd. III, 241-592.
- *Populorum progressio* v. 26.3.1967, AAS LIX (1967) 257-299, dt. Übersetzung i. A. d. dt. Bischöfe in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 4, Trier 1967.
- *Octogesima adveniens* v. 14. 5. 1971, AAS LXIII (1971) 401-441, dt. Übersetzung i. A. d. dt. Bischöfe, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 35, Trier 1971.
- *De iustitia in mundo*, Dokument der röm. Bischofssynode 1971, AAS LXIII (1971) 923-942, dt. Übersetzung hg. v. d. dt. Bischofskonferenz, Trier 1971.
- *Partner in der Weltwirtschaft*, Erklärung der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zur 3. UNCTAD-Konferenz mit Beiträgen einer Expertengruppe, hg. v. KAEF und AGKED, Bonn - Hannover 1972.

das in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommende Verständnis für die soziale und politische Dimension des christlichen Glaubens sowie für den prophetischen Auftrag der Kirche. Die Kirche hat in die Welt hinein zu verkünden, daß der Friede und die Versöhnung mit Gott auch zum Frieden unter den Menschen drängt. Die Kirche und die Christen haben den Menschen in der Welt zu zeigen und zu bezeugen, wie sich Gottes Liebe und die Erlösungstat Christi auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen auswirken.

2.2

Die Vorlage hat sich auf pastoralpraktische Ziele und Schlußfolgerungen konzentriert. Es schien ihr weder möglich zu sein, sich eingehend zu den Auseinandersetzungen um die teilweise kontroversen theologischen Begründungen christlicher Entwicklungs- und Friedensarbeit zu äußern, noch sah sie ihre Aufgabe darin, ein umfassendes Konzept für die Förderung von Entwicklung und Frieden zu erarbeiten. Eine solche Aufgabe hätte eine umfassende Analyse und kritische Bewertung der anstehenden Probleme, der sehr unterschiedlichen Begründung ihrer Ursachen und der ebenso vielfältigen und sich teilweise ausschließenden Lösungsvorschläge vorausgesetzt. Ihr ging es vielmehr darum, eine Antwort auf die Frage zu suchen: Was kann die katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland hier und heute für die Förderung der Entwicklung und des Friedens tun? Die Vorlage durfte nicht sehr umfangreich werden. Sie mußte daher in konzentrierter Form die Tragweite der Situation darlegen und praktische Konsequenzen aufzeigen, zu denen sich auch die Synode mit Aussicht auf Verwirklichung konkret verpflichten konnte.

2.3

Wie schon erwähnt, war es nicht einfach, die beiden Teile der Vorlage miteinander zu kombinieren. Es handelt sich um Tätigkeitsfelder der Kirche, die zwar aufeinander bezogen sind, aber trotzdem ihre je eigenständige Ausgangslage und Zielsetzung aufweisen. Auch sind die Adressaten nur teilweise identisch. Ähnliches gilt für den Bezug der beiden Teile zu den Aufgaben der Mission.

Im Laufe der Beratung zeigte sich nun, daß die Klärung des Zusammenhangs bzw. der Unterschiedlichkeit im Verhältnis von Mission und Entwicklung sehr wichtig werden würde, dasselbe würde auch für das Verhältnis zur Friedensarbeit gelten. Daher wurde beschlossen, den beiden Abschnitten eine Präambel vorzusetzen, um die Dialektik von Entwicklung und Frieden sowie die notwendige Verknüpfung der verschiedenen Dienste aus theologischer Sicht aufzuzeigen. Es wird zur Nacharbeit der Synode gehören, diese Aspekte zu vertiefen und sich stellende theologische, empirisch-sozialwissenschaftliche und pastorale Fragen weiter zu verfolgen.

- *Gegen Gewalttat und Terror in der Welt*, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz v. 27.9.1973, Bonn 1973.

Ebenso:

- *Der Entwicklungsdienst der Kirche - ein Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt*, Denkschrift der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchlichen Entwicklungsdienst, mit einem Nachwort des ‚Kath. Arbeitskreises Entwicklung und Frieden‘, Gütersloh 1973.

2.4 Die Präambel

2.4.1

So hat die Präambel in der Vorlage eine Scharnierfunktion erhalten. In ihr wird der gemeinsame theologische Ausgangspunkt entwickelt, der für beide Teile gilt. Im Einsatz für die Entwicklung und für den Frieden nimmt der Mensch - wenngleich immer begrenzt, aber doch wirksam - teil am Heilshandeln Gottes. Deshalb sind die verschiedenen Dienste für Verkündigung und Mission, für soziale Hilfe, Entwicklung und Frieden in der Motivation des praktischen Vollzugs zuinnerst aufeinander bezogen (0.4). Sie stellen zusammen die eine Sendung und das gemeinsame Ziel dar: Versöhnung mit Gott und der Menschen untereinander in Gerechtigkeit und Liebe, auch wenn sie ihre je eigenen Ziele und Sachaufgaben haben. Jeder dieser Bereiche ist ‚weltbezogen‘ und ‚missionarisch‘. Sie ergänzen sich, auch wenn das Ziel des einen nicht zum Mittel des anderen werden darf.

2.4.2

Ferner will die Präambel ausdrücken, worin sich christliches Handeln von modernen Heilslehren unterscheidet, die die innerweltliche Vollendung versprechen: Der Christ weiß, daß Frieden und Gerechtigkeit als unverfügbare Tat Gottes erst am Ende der Zeiten voll verwirklicht sein werden. Das bewahrt ihn vor Illusionen. Es bestärkt ihn aber zugleich in der Hoffnung und im beharrlichen Tun, mit dem Heilshandeln Gottes zusammenzuwirken und die Erde zu erneuern, auch wenn oft genug nur kleine Schritte möglich sind, um unfriedliche Zustände und ungerechte Verhältnisse aufzubrechen und zu verändern.

2.5 Die Entwicklungsarbeit der Kirche

2.5.1

Der Abschnitt über die Entwicklungsarbeit hat aufgrund der Anregungen in der Ersten Lesung und der Stellungnahmen aus der Dritten Welt eine gründliche Überarbeitung erfahren. Die Situationsanalyse beschränkt sich nicht mehr darauf, die wichtigsten Leitbilder der Entwicklung und die unterschiedlichen Meinungen über die Entwicklungshilfe zu skizzieren. Aufgenommen wurde eine kurze Auseinandersetzung mit den Theorien über die Ursachen der Unterentwicklung (1.1.1). Darin wird die tiefgreifende Veränderung der weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Situation berücksichtigt, die die sog. Ölkrise (die schlagartige Verteuerung der Erdölpreise durch die ölproduzierenden Länder im Jahre 1973) mit ihren verheerenden Auswirkungen auf die Finanzlage der Entwicklungsländer ausgelöst hat, weshalb eine grundlegende Neuordnung der Weltwirtschaftsordnung noch dringender geworden ist. Außerdem sind Fragen der strukturellen Abhängigkeit der Entwicklungsländer von den Industrieländern, das Problem des Wirtschaftswachstums und die Diskussion um die Kontrolle des Bevölkerungswachstums aufgegriffen worden. Eingehend hat sich die Vorlage dann auch mit der in der internationalen Auseinandersetzung häufiger erhobenen Forderung nach einer gewaltsamen Änderung der Verhältnisse befaßt.

2.5.2

Ein Hauptanliegen der Vorlage ist, die Ziele und Grundlagen der Entwicklungsarbeit der Kirche in ihrer aktuellen Dringlichkeit darzustellen, um damit weitere Impulse für das Engagement auszulösen. Bei der Auswertung der Synoden-Umfragen hatte sich nämlich gezeigt, wie stark auch bei manchen Katholiken gewisse Mentalitätsbarrieren gegenüber der Verpflichtung zur solidarischen Hilfe erhalten geblieben oder auch stärker geworden sind, die langfristig der kirchlichen Entwicklungsarbeit schaden können. Einerseits hatten die befragten Katholiken zwar große Erwartungen an die soziale und politische Wirksamkeit der Kirche, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, gerichtet, andererseits äußerten viele von ihnen aber Vorstellungen über einen angeblichen Reichtum der Kirche, die der Wirklichkeit überhaupt nicht entsprechen. Nicht wenige Antworten befürworteten daher die Abschaffung der staatlichen Kirchensteuer, auch zeigten Kontrolluntersuchungen eine seltsame Diskrepanz zwischen der Forderung nach dem starken Engagement der Kirche und der eigenen Spendentätigkeit⁶. Es schien also besonders wichtig zu sein, den Gläubigen die Probleme der Unterentwicklung besser verständlich zu machen und dafür zu sorgen, daß solche Mißverständnisse und Widerstände abgebaut werden. In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rezession ist zudem zu erwarten, daß viele Mitbürger aufgrund der Gefährdung der Arbeitsplätze und der finanzpolitischen Probleme in der Bundesrepublik sich gegen eine intensive Entwicklungshilfe motivieren lassen und Einwände gegenüber der kirchlichen Entwicklungsarbeit sehr schnell als Bestätigung eigener Vorbehalte übernehmen.

2.5.3

Aus diesem Grunde hat der verabschiedete Text die Probleme der Unterentwicklung und ihre konkreten Zusammenhänge mit dem zukünftigen Schicksal unseres Volkes noch stärker herausgearbeitet. Besonders hingewiesen wurde auf die Konsequenzen, die sich aus der christlichen Motivation der Entwicklungshilfe ergeben. Diese ergibt sich nicht nur aus dem Gedanken des brüderlichen Beistands gegenüber den in vielfältiger Not befindlichen Menschen, vielmehr muß unter den heutigen Bedingungen die Solidarität in der Völkergemeinschaft neue und konkrete Akzente bekommen: Die Kirche hat sich als Anwalt für die zu erweisen, die selbst gegen die Verletzung von Gerechtigkeit und Liebe nicht angehen können; sie muß bereit sein, im Dialog mit der Kirche in der Dritten Welt auch Entscheidungen zu respektieren, die aus unserer Sicht nicht optimal sind; sie muß schließlich einen neuen Stil der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dritten Welt entwickeln, der damit ernst macht, daß wir nicht nur Gebende, sondern auch Nehmende sind. Voraussetzung dazu ist nicht zuletzt die Weckung und Schärfung des eigenen Gewissens, Selbstkritik und Mut zur persönlichen Umkehr und die Überprüfung des Verhaltens eines jeden einzelnen, wenn er in der Gesellschaft als Verbraucher, als Erwerbstätiger oder als Tourist direkt oder indirekt auf das Verhältnis zu den Entwicklungsländern einwirkt.

⁶ Vgl. *L. Roos*, a. a. O., 221 ff., und *K. Forster*, Zur theologischen Motivation und zu den pastoralen Konsequenzen der Umfragen zur Gemeinsamen Synode..., a. a. O., 21 f.

2.5.4

Die Vorlage zieht im wesentlichen zwei Konsequenzen für die praktische Arbeit: Die kirchlichen Mittel sind - gemessen am Umfang der Not - nur ein Bruchteil des Erforderlichen, doch haben sie beachtliche Auswirkungen gehabt und Anstöße für das Engagement gesellschaftlicher Gruppen und staatlicher Institutionen geben können. Eine qualitative und quantitative Verbesserung der eigenen finanziellen und besonders der personellen Hilfe ist aufgrund der Reaktionen aus der Dritten Welt unumgänglich.

Eine zweite Stoßrichtung zielt auf die öffentliche Diskussion um die Entwicklungspolitik. Dieses Aufgabenfeld steht der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland offen, weil ihr die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse dazu besonders gute Voraussetzungen bieten. Dabei wird sie nicht nur grundsätzliche Aspekte der Gerechtigkeit, sondern auch ihre inzwischen langjährigen praktischen Erfahrungen einbringen können.

2.6 Die Friedensarbeit der Kirche

2.6.1

Die Sachkommission mußte in diesem Teil verschiedene Aspekte in einen Zusammenhang bringen, die auch die Spannung dieses Themas ausmachen.

So war zunächst herauszustellen, daß ja die christliche Botschaft selbst eine Friedenslehre ist. Sie verkündet den Frieden, sie spricht vom Heil und von der Versöhnung mit Gott. Sie zeigt den eigentlichen Grund an, warum Verständigung und Gerechtigkeit, Achtung und Liebe unter den Menschen und unter den Völkern überhaupt möglich sind.

Diese theologische Erkenntnis war nun zu konfrontieren mit den Tatsachen, Denk- und Verhaltensweisen, die heute den Frieden bedrohen. Der Blick sollte geschärft werden für die weitverbreiteten Elemente der Friedlosigkeit. Gewaltsame Auseinandersetzungen konzentrieren sich ja schon längst nicht mehr auf herkömmliche Kriege. Jeder erfährt täglich Beispiele, wie sich Agressivität, Terror und Vernichtungswillen entladen können. Wir kennen die Bedrohungen im Ost-West- und im Nord-Süd-Konflikt. Hinter ihnen stehen oft raffinierte Formen der Unterdrückung, der Gewalt, der Abhängigkeit und andere Verletzungen der Menschenrechte. Für die Zweite Lesung ist dieses Geflecht der Spannungen und Konflikte und seine Ausstrahlungen auf die verschiedenen Ebenen noch klarer herausgearbeitet worden.

2.6.2

Damit konnte diese konzentrierte Zusammenfassung deutlich machen, warum man heute die Gründe für Friedlosigkeit nicht mehr mit einfachen Formeln erklären kann. Sowenig wie es eine oder nur wenige Ursachen für den Unfrieden gibt, sowenig genügt es, nur eine oder nur wenige Gefahrenquellen ausschalten zu wollen. Von daher legte sich die Frage nahe, was denn die Kirche, die einzelnen Gläubigen, die Pfarrgemeinden, Verbände und Gruppen für den Frieden tun können und wo konkrete Ansatzpunkte für ein friedensförderndes Handeln liegen. Den konkreten Antworten, die der Text entwickelt, liegt die Einsicht zugrunde, daß die Menschen und Gruppen in ihrem eigenen Lebensbereich, durch Einwirken auf politische Gremien, durch Diskussion und Handeln mehr für den Frieden tun können als viele heute noch annehmen. Wichtig war, mögliche Illusionen - unrealistische Harmonievorstellungen auf der einen, überzogenes Konfliktdenken auf

der anderen Seite - von vornherein abzuwehren. So wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß bei der Verwirklichung des Friedens nicht ein Wert, ein Prinzip allein Maßstab des Handelns sein kann. Jede einseitige Betonung solcher Ziele, wie die Sicherung der Rechte des einzelnen auf Leben, die Ermöglichung freier Entfaltung und Selbstbestimmung, die Realisierung der Gewaltlosigkeit oder der sozialen Gerechtigkeit, kann zu neuem Unrecht und zu neuem Unfrieden führen.

2.6.3

Dann war auf die weitere Frage einzugehen, wie denn die traditionelle kirchliche Lehre über den Frieden in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Das Mißverständnis lag nahe, die frühere Lehre mit ihrer Definition vom ‚Frieden als Zustand gerechter Ordnung‘ und mit ihren Aussagen vom gerechten und ungerechten Krieg sei von einer ganz anderen, mehr statisch geprägten Auffassung ausgegangen. Demgegenüber ist herausgestellt worden, daß es sich hier um ‚neue Dimensionen‘ handelt. Die Randbedingungen haben sich geändert. Die Erhaltung des Friedens ist nicht mehr allein Sache der staatlichen Autorität, auf die hin die frühere Lehre besonders konzipiert war.

Daher wurde der Gedanke des ‚dynamischen Friedensverständnisses‘ in den Mittelpunkt gestellt. Heute haben die einzelnen und die gesellschaftlichen Gruppen eine größere Verantwortung. Möglichkeiten, tiefere wissenschaftliche Einsichten in Zusammenhänge von Spannungen und in Konfliktfelder zu bekommen, müssen genutzt werden. Insbesondere aber ist viel mehr darauf zu achten, daß das vom Glauben motivierte Verhalten zu einer ‚neuen Friedensgesinnung‘ führt. Konkreter als früher muß im Handeln des Christen in seinem eigenen Lebensbereich spürbar werden, daß Frieden ‚die Frucht der Liebe ist, die über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag‘ (GS 78). Das muß auf die gesellschaftlichen, staatlichen und überstaatlichen Bereiche ausstrahlen.

2.6.4

Bei den vielen Einzelfragen, welche „Ziele und Schwerpunkte“ der kirchlichen Friedensarbeit zu nennen seien, hat das Problem ‚Wehrdienst - Kriegsdienstverweigerung‘ eine besondere Rolle gespielt. Der Prozeß der Texterstellung ist beispielhaft gewesen für den Geist der Verständigung, aber auch für die pastorale Zielsetzung der Arbeit. Bei diesem Thema ging es nicht um eine Erörterung des politischen Problems und auch nicht um eine Interpretation der kirchlichen Lehre. Es ging vielmehr darum, unter sorgfältiger Beachtung dieser Aspekte den jungen Menschen zu helfen, die sich aus verantworteter Gewissensentscheidung zum Wehrdienst oder - als Kriegsdienstverweigerer - zum Zivildienst entscheiden. Die verschiedenen Meinungen in der Synode haben sich zu einem Kompromiß gefunden. Darin wird festgestellt, daß Christen aus der Interpretation des Evangeliums zu gegensätzlichen Auffassungen kommen können, daß aber den einen wie den anderen Respekt gebührt und pastorale Hilfe dann notwendig ist, wenn - wie im Fall der Kriegsdienstverweigerer - das erforderliche Anerkennungsverfahren der Würde dieser Menschen nicht gerecht wird. Andere Stichworte dieses Abschnitts (2.2) haben zwar nicht so intensive Auseinandersetzungen ausgelöst, sie sind aber - wie die Aussagen über den Gewaltverzicht, den Abbau des internationalen Waffenhandels, die dringend erforderliche Verbesserung des humanitären Völkerrechts und des Rechtes auf ungestörten Wohnsitz und nicht zuletzt über die Notwendigkeit auch innerkirchlicher Konflikt-

regelungen - aufgrund aktueller Anlässe oder besonderer Anträge in der Synode zusätzlich zu den Vorschlägen aufgegriffen worden, die sich mit der Friedenserziehung und mit den ‚Diensten für den Frieden‘ befassen.

3. MÖGLICHKEITEN DER UMSETZUNG IN DIE KIRCHLICHE PRAXIS

3.1

Die beiden Themenbereiche haben Probleme behandelt, die weit über den Rahmen der unmittelbaren kirchlichen Zuständigkeit hinausreichen. Manche Anregungen werden jedoch erst dann Aussicht auf Verwirklichung haben, wenn sie von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften, kulturellen Organisationen, Regierungen und Parlamenten und nicht zuletzt von überstaatlichen Institutionen aufgegriffen werden. Solche Hinweise haben keineswegs eine Alibifunktion, auf die sich die Kirche berufen kann, wenn die Verhältnisse doch nicht besser werden. Die Vorlage will vielmehr die Gläubigen nachdrücklich darauf aufmerksam machen, wie sehr es auch von ihnen, vom Engagement der einzelnen, der Gemeinden und Verbände, der Sachausschüsse in den Diözesen, der Bildungseinrichtungen und der überdiözesanen Zusammenschlüsse, Werke und Entscheidungsgremien abhängt, daß diese Aspekte in die öffentliche Diskussion kommen und politisch wirksam werden.

3.2

Konkrete Anregungen sind in den „Empfehlungen“ und „Anordnungen“ zusammengefaßt worden:

Die „Empfehlungen“ greifen auf, was unmittelbar von kirchlicher Seite getan werden kann: die Information ist zu verbessern, die ‚Anwaltsfunktion‘ deutlicher zu machen und die Entwicklungshilfe der Kirche qualitativ und quantitativ zu intensivieren. Im Rahmen der Friedenserziehung und Friedensarbeit sollen die ‚Dienste für den Frieden‘ gefördert werden. Ein Krisenstab soll ein stärkeres Engagement der Kirche in friedensgefährdenden Situationen ermöglichen. Organisatorische Vorschläge beziehen sich auf die Einrichtung besonderer Stellen für Mission, Entwicklung und Frieden in den Bistumsverwaltungen und auf den Ausbau des KAEF zu einem ‚Gremium für Mission, Entwicklung und Frieden‘. Die Arbeitsmöglichkeiten dieses Kreises sollen durch die Schaffung geeigneter ‚Forschungs- und Informationskapazitäten‘ angehoben werden.

Für den Entwicklungsbereich werden besondere „Anordnungen“ erlassen, die mit ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der einzelnen Diözesen sogar Gesetzeskraft erhalten: Es soll sichergestellt werden, daß die Entwicklungsarbeit in den nächsten Jahren einen besonderen Rang erhält. Festgelegt wird, daß die kirchliche Medienarbeit in Zukunft das Entwicklungsthema aufgreifen muß; daß MISEREOR bei der Vergabe von Kirchensteuermitteln für Entwicklungsprojekte an der Abstimmung zu beteiligen ist und daß der KAEF alle drei Jahre einen Gesamtbericht vorzulegen hat. Darin soll die Öffentlichkeit über die ‚Durchführung der empfohlenen und angeordneten Maßnahmen sowie über die Höhe und Verwendung aller kirchlichen Mittel für Entwicklungsarbeit‘ (1.4.3) informiert werden.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

- 0. Präambel
- 0.1 Krise der Gegenwart
- 0.2 Die „neue Erde“
- 0.3 Das prophetische Amt der Kirche
- 0.4 Eine Sendung - verschiedene Dienste
- 0.5 Dialektik von Entwicklung und Frieden
- 0.6 Mut zu kleinen Schritten
- 1. Die Entwicklungsarbeit der Kirche
 - 1.1 Zur allgemeinen Situation
 - 1.1.1 Herausforderung an das Gewissen
 - 1.1.1.1 Unsicherheit über Wege und Modelle der Entwicklung
 - 1.1.1.2 Unterschiedliche Meinungen zur Entwicklungshilfe
 - 1.1.2 Die Kirche vor den Problemen der Dritten Welt
 - 1.1.2.1 Werke und Dienste kirchlicher Entwicklungsarbeit
 - 1.1.2.2 Kritische Anfragen
 - 1.1.3 Neue Impulse
 - 1.2 Grundlagen, Ziele und Schwerpunkte der kirchlichen Entwicklungsarbeit
 - 1.2.1 Aufbau einer menschlichen Welt
 - 1.2.2 Drei große Aufgabenbereiche
 - 1.2.2.1 Gewissens- und Bewußtseinsbildung
 - 1.2.2.2 Kirche als Anwalt der Menschen in den Entwicklungsländern
 - 1.2.2.3 Schwerpunkte kirchlicher Entwicklungsarbeit
 - 1.2.3 Das Problem der Gewalt
 - 1.2.4 Fragen des Bevölkerungswachstums
 - 1.2.5 Im Geist der Partnerschaft
 - 1.2.6 Fachstelle MISEREOR
 - 1.2.7 Notwendigkeit der Zusammenarbeit
 - 1.3 Empfehlungen
 - 1.3.1 Zur Bewußtseinsbildung
 - 1.3.2 Zur Anwaltsfunktion der Kirche
 - 1.3.3 Zur solidarischen Hilfe
 - 1.3.4 Zur Organisation
 - 1.4 Anordnungen
- 2. Die Friedensarbeit der Kirche
 - 2.1 Zur allgemeinen Situation
 - 2.1.1 Formen des Unfriedens

- 2.1.2 Unterschiedliche Ursachen - verschiedene Strategien
 - 2.1.2.1 Teilziele der Friedensarbeit
 - 2.1.2.2 Vermehrte Chancen der Kirche
 - 2.1.2.3 Neue Dimensionen
 - 2.1.2.4 Bisherige Leistungen und Kritik
- 2.2 Ziele und Schwerpunkte der kirchlichen Friedensarbeit
 - 2.2.1 Theologische Orientierung: Versöhnung und Brüderlichkeit
 - 2.2.2 Orientierungsrahmen für das Friedenshandeln der Kirche
 - 2.2.3 Erziehung zum Frieden
 - 2.2.4 Dienste für den Frieden
 - 2.2.4.1 Personelle Entwicklungsarbeit als Beitrag zum Frieden
 - 2.2.4.2 Sozialer Dienst für Frieden und Versöhnung
 - 2.2.4.3 Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst
 - 2.2.4.4 Wehrdienst
 - 2.2.4.5 Zuordnung der verschiedenen Dienste
 - 2.2.5 Gewaltverzicht, Verständigung und Kooperation
 - 2.2.6 Humanitäres Völkerrecht - Menschenrechte
 - 2.2.7 Zwischenkirchlicher Dialog als Beitrag zum Frieden
 - 2.2.8 Förderung der Zusammenarbeit
 - 2.2.9 Lösung innerkirchlicher Konflikte
- 2.3 Empfehlungen
 - 2.3.1 Zur Friedenserziehung und Friedensarbeit
 - 2.3.2 Zu den Diensten für den Frieden
 - 2.3.3 Zur Konfliktlösung und internationalen Zusammenarbeit
 - 2.3.4 Zur Organisation

0. PRÄAMBEL

0.1 Krise der Gegenwart

Die Menschheit hat zwar die Grenzen ihres Planeten überschritten, sie ist aber noch immer weit davon entfernt, die Erde für alle bewohnbar zu machen (vgl. Jes 45,18). Millionenfaches Elend, Ausbeutung von Menschen und Natur, Überbevölkerung und Hungersnöte, Fehlproduktion und Umweltverschmutzung, ideologische Konflikte und Machtansprüche, Rüstungswettlauf und verheerende Kriege: alles das und anderes mehr hat die Welt an den Abgrund der Selbstzerstörung gebracht. In einer solchen krisenhaften Situation gehört außerordentlicher Mut dazu, sich den Verlauf der nächsten Jahrzehnte ohne globale Katastrophen vorzustellen. Um so mehr erkennen wir heute, daß allseitige Entwicklung und universaler Frieden Aufgaben von unaufschiebbarer Dringlichkeit sind. Niemand, der sich verantwortlich weiß, kann dieser Verpflichtung entfliehen - am wenigsten darf das der Christ.

0.2 Die „neue Erde“

Als Christen glauben wir an den Heilswillen Gottes für alle, an die brüderliche Gemeinschaft der Menschen als ein Ziel der Geschichte (vgl. Mt 20,20-28). Mit seiner Botschaft vom Reiche Gottes bezeugte Jesus die Verheißung einer verwandelten Welt, in der es keine Armut, keinen Hunger, keine Trauer, keine Unterdrückung, kein Leiden und keine Unfreiheit mehr geben wird. Gott, so sagt das Zweite Vatikanische Konzil, „bereitet eine neue Wohnstätte und eine neue Erde“, auf der „die Gerechtigkeit wohnt“, die „jede Sehnsucht nach Frieden in den Herzen der Menschen erfüllt und übertrifft“ (GS 39). Diese neue Erde ist in ihrer letzten Vollendung unverfügbare Tat Gottes, gnadenhaftes Ereignis und nicht einfach das Ergebnis sozialen Fortschritts. Die Wirklichkeit der künftigen Welt soll jedoch schon jetzt - zumindest ansatzweise - konkrete Gegenwart werden: durch menschliches Handeln, das mit dem Heilshandeln Gottes zusammenwirkt, um die Erde zu erneuern (GS 38-39).

0.3 Das prophetische Amt der Kirche

Gewiß müssen - in einer Welt nahen Unheils - die politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse, die eine solche Welt verursacht haben, grundlegend geändert werden; vor allem aber müssen sich im Denken und Verhalten die Menschen ändern (vgl. Mk 1,15), wenn den vorhandenen Gefahren menschenwürdig begegnet werden soll. Die Kirche - als Volk Gottes in der Geschichte - hat von ihrem Selbstverständnis her den zentralen Auftrag, mit prophetischer Kraft das, was Unrecht ist und Angst macht, offen beim Namen zu nennen, auf jene Änderungen, die dem Kommen der neuen Welt Gottes dienen, zu drängen und sie selber im Geiste Jesu beispielhaft zu leben. Tut sie das nicht - und zwar alles in gleicher Weise -, wird sie untreu gegenüber Gott und unglaubwürdig für die Welt. Sie würde sich in diesem Fall der verheißenen Heilsgeschichte der Menschen versagen und an deren Leiden oder gar Tod mitschuldig werden.

0.4 Eine Sendung - verschiedene Dienste

Wenn also die endzeitliche Erneuerung der Welt im einzelnen Menschen und in den gesellschaftlichen Strukturen schon durch unser gegenwärtiges Handeln beginnen soll (vgl. auch LG 35), dann müssen alle Christen - in ständiger Bekehrung und im Kampf gegen die inneren wie äußeren Mächte des Bösen - entschieden und nachhaltig daran arbeiten, Armut und Krankheit, Ausbeutung und Unfrieden zu verringern, d. h. jede Form von Knechtschaft aufzuheben. Eine solche Umgestaltung der Welt gehört zur Wahrheit des Evangeliums, die getan werden muß (Joh 3,21). An diese Wahrheit stets zu erinnern und sie in der Geschichte - trotz aller verbleibenden Sündhaftigkeit - lebendig zu erhalten ist der Kirche

als dem Zeichen des Heils aufgegeben. Christliche Verkündigung vom Anbruch des Reiches Gottes und soziales Engagement in der Nachfolge Jesu sind dabei - auch wenn das eine die Folge des anderen ist - nicht zu trennen, sondern müssen je für sich und gemeinsam als integrale Bestandteile des umfassenden kirchlichen Auftrags erkannt und verwirklicht werden. Deshalb sind auch die je verschiedenen Dienste für Verkündigung und Mission¹, für soziale Hilfe, Entwicklung und Frieden in der Motivation des praktischen Vollzugs zuinnerst aufeinander bezogen. Sie stellen zusammen die eine Sendung und das gemeinsame Ziel dar: Versöhnung mit Gott und der Menschen untereinander in Gerechtigkeit und Liebe (vgl. 2 Kor 5, 14-21).

0.5 Dialektik von Entwicklung und Frieden

In der Nachfolge Jesu haben die Christen Gottes Liebe und damit die vielfältige „Befreiung“ der Menschen gerade auch im Alltag der Welt, in der Gesellschaft, in der Politik, im Zusammenleben der Völker zu bezeugen und wirksam zu machen. Frieden hat dabei mehr zum Inhalt als Abwesenheit von Krieg, Entwicklung mehr als wirtschaftliches Wachstum. Friedliche Entwicklung, sich entwickelnder Frieden zielen auf ein Leben ohne Hunger und Unterdrückung, in Geborgenheit und Freude und mit der Möglichkeit für den einzelnen wie für die Gemeinschaft, sich schöpferisch zu entfalten. Entwicklung und Frieden sind einander zugeordnet: Die gewaltfreie Veränderung ungerechter Verhältnisse setzt Nicht-Krieg voraus, andererseits sind politische Freiheit und soziale Gerechtigkeit unabdingbare Grundlagen eines dauerhaften und sicheren Friedens. Bei der wachsenden gegenseitigen Abhängigkeit der Völker kann Frieden zudem nicht länger auf eine Gruppe, einen Staat, eine Region beschränkt werden - alle Menschen sind betroffen, so daß Entwicklung oder Untergang unausweichlich unser gemeinsames Schicksal geworden ist (PP 80).

0.6 Mut zu kleinen Schritten

Die handlungsorientierte Verkündigung vom Reiche Gottes (vgl. Lk 10, 25-37) ist untrennbar an die aus dem Glauben kommende Einsicht gebunden, daß sich alles nur auf dem Wege befindet und innerweltlich unvollendbar bleibt. Auch im Dienst der Kirche für Entwicklung und Frieden werden wir nur schrittweise vorwärtskommen. Wie nämlich die Erfahrung lehrt, lassen sich unfriedliche Zustände und ungerechte Herrschaftsverhältnisse oft genug nicht anders als allmählich aufbrechen und verändern. Überall dort aber, wo durch praktisches Tun mehr Menschen als bisher aus Fesseln und Zwängen jedweder Art befreit werden, wird auch ein Abschnitt des dynamischen Prozesses zum Weltfrieden

¹Vgl. Missionarischer Dienst, S. 819-846.

und zur allgemeinen Brüderlichkeit, zur wahrhaft menschlichen Welt zurückgelegt. Mag die Kluft zwischen der göttlichen Verheißung des Heils und der schuldhaften Durchsetzung egoistischer Interessen, zwischen humaner Utopie und inhumaner Wirklichkeit immer wieder zur Resignation verleiten - sie fordert uns Christen zugleich heraus, in der Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens hoffnungsvoll und beharrlich am Werk zu bleiben.

1. DIE ENTWICKLUNGSSARBEIT DER KIRCHE

1.1 Zur allgemeinen Situation

1.1.1 Herausforderung an das Gewissen

Die Lebensverhältnisse in der Welt sind eine ständige Herausforderung an das Gewissen der Christen: Jedes Jahr verbreitert sich die Kluft zwischen den armen und den reichen Ländern; auch in den Entwicklungsländern selbst kommt der wirtschaftliche und soziale Fortschritt häufig nur den ohnehin schon wohlhabenden sowie vielleicht noch einem kleineren Teil der ärmeren Schichten zugute, während die Mehrheit der Bevölkerung zumeist im bisherigen Elend verharren oder gar eine stete Verschlechterung ihrer Lage hinnehmen muß. Millionen von Menschen in Asien, Afrika, Lateinamerika und Teilen von Europa leiden weiterhin Tag für Tag unter Hunger, Krankheit, Arbeitslosigkeit, mangelnden Bildungschancen, wirtschaftlicher Ausbeutung, Unterdrückung der Freiheit und menschlicher Erniedrigung. Diese und andere Erscheinungsformen gesellschaftlicher Unterentwicklung sind auf vielfältige Ursachen zurückzuführen, die einerseits in den Entwicklungsländern selbst, andererseits in äußeren Bedingungen und Einflüssen begründet sind: in überkommenen Sozialstrukturen, im Bevölkerungswachstum, in wirtschaftlicher Macht, in den internationalen Handelsbeziehungen, in der Wirtschafts- und Handelspolitik der Industriestaaten. So sind zahlreiche und unterschiedliche Formen der Abhängigkeit entstanden, welche die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten eines großen Teils der Menschheit bedrohen. Die Verknappung wichtiger Rohstoffe, die Erhöhung der Ölpreise, die von ihr ausgelöste Energiekrise, die weltweite Inflation, die Unordnung der internationalen Waren- und Geldmärkte, die Unsicherheiten der verschiedenen Wirtschafts- und Währungssysteme u.a.m. haben diese Situation dramatisch verschärft: Sie treffen die Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern, die über keine Rohstoffe verfügen, am meisten. Gleichzeitig haben sich Gruppen von rohstoffreichen Ländern mit hohem Sozialprodukt herausgebildet, so daß die sogenannte Dritte Welt hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage und ihrer Interessen nicht mehr einheitlich zu beurteilen ist.

Die Aussichten für die Zukunft sind dunkel. Die Bevölkerung der Erde wächst jährlich um etwa siebenzig Millionen Menschen, die zusätzlich Anspruch auf ein

menschenwürdiges Leben erheben. Die Erkenntnis, daß die Vorräte dieser Erde begrenzt sind und daß unkontrolliertes wirtschaftliches Wachstum zur Zerstörung der menschlichen Umwelt führen kann, hat vorerst keine heilsamen Wirkungen gezeigt. Obwohl alle Länder und Völker wegen dieser begrenzten Vorräte und durch internationale Arbeitsteilung immer mehr voneinander abhängig werden und damit aufeinander angewiesen sind, wächst die Gefahr, daß die wohlhabenden Länder ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer und auf das „Gemeinwohl der Welt“ die eigenen Interessen durchzusetzen versuchen. Rückkehr zum nationalen oder Block-Egoismus würde jedoch die am wenigsten entwickelten Länder am härtesten treffen, die Aussichten für ihre sozioökonomische Entwicklung weiter und zusätzlich verschlechtern, die Ansätze und Aussichten weltweiter wirtschaftlicher wie politischer Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern gefährden und so auch zu schweren internationalen Konflikten führen.

Umfragen und Höhe der Spenden zeigen, daß zwar viele Bürger in der Bundesrepublik Deutschland Entwicklungshilfe bejahen und daß ein kleinerer Teil zudem willens ist, gerechten Forderungen der Entwicklungsländer zu entsprechen. Auch die Regierung, die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und die wichtigsten gesellschaftlichen Kräfte anerkennen grundsätzlich die Pflicht zur Hilfe. Dieselben Umfragen zeigen aber gleichermaßen, daß sehr viele Menschen in der Bundesrepublik vorerst nicht bereit sind, auf Vorteile der eigenen wirtschaftlichen Lage zu verzichten und das Streben nach immer mehr privatem Wohlstand einzuschränken, um auch auf diese Weise sowohl verstärkte öffentliche Leistungen und eine angemessene Entwicklungspolitik als auch erhöhte private Spenden möglich zu machen und dadurch praktische Solidarität zu üben. Ebenso hat die Bundesregierung ihre Zusage, 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts an öffentlichen Mitteln für die Entwicklungsländer zur Verfügung zu stellen, bisher nicht eingelöst. Begrenzungen der öffentlichen Ausgaben wirken sich mit Zustimmung breiter Bevölkerungsschichten zu Lasten der Entwicklungshilfe aus. Im Streit um den Vorrang nationaler Interessen ist auch der Konsens der politischen Parteien und gesellschaftlichen Kräfte in der Entwicklungspolitik in Frage gestellt.

Die anfänglichen Erwartungen, die Entwicklungsländer² könnten mit der Entwicklungshilfe der Industrieländer ihre Probleme rasch lösen, haben sich aus all den genannten Gründen nicht erfüllt. Die Enttäuschung darüber hat viele, die die Entwicklungshilfe bejahten, in ihrer Einstellung erst recht unsicher gemacht und sie nach dem Sinn von Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik fragen lassen.

² Die Begriffe Entwicklungsländer, Entwicklungshilfe, Entwicklungspolitik werden in der Bedeutung verwendet, wie die Fachleute sie benutzen. Für den kirchlichen Beitrag zur Entwicklung wird der Begriff Entwicklungsarbeit gebraucht.

1.1.1.1 Unsicherheit über Wege und Modelle der Entwicklung

Unsicherheit herrscht vor allem über die Frage, auf welche Weise bzw. mit welcher Strategie Entwicklung gefördert werden soll:

- So haben eine Reihe von Entwicklungsländern einen Weg eingeschlagen, der sich am Vorbild entweder der westlichen oder der östlichen Industriegesellschaften orientiert. Ihnen geht es darum, ihren Lebensstandard schrittweise an den Wohlstand der Industrieländer anzugleichen. Bei dieser Politik werden sie von zahlreichen Regierungen und Interessengruppen der Industrieländer unterstützt.
- Andere lehnen diesen Weg ab. Nach ihrer Überzeugung ist es unmöglich, die Industrieländer wirtschaftlich einzuholen. Außerdem erscheint ihnen die „Konsumgesellschaft“ nicht erstrebenswert. Sie halten es für richtiger, daß die Entwicklungsländer ihren eigenen Weg suchen, der sich an den tatsächlichen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen ihrer Menschen ausrichtet. Sie wollen sogar auf Entwicklungshilfe verzichten, wenn dadurch dieser eigene Weg gefährdet wird.
- Auch in den („kapitalistischen“) Industrieländern gibt es Gruppen, die unter den vorgegebenen Herrschaftsverhältnissen jede Entwicklungshilfe ablehnen und die die Lösung nur in einer radikalen Änderung des eigenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems sehen.
- Demgegenüber entwickeln einige Politiker und Wissenschaftler Vorstellungen von einer Weltgesellschaft, in der die Reichtümer weltweit umverteilt und dadurch die Bedürfnisse aller Menschen befriedigt werden. Dieses Modell setzt voraus, daß der Zugang zu den Rohstoffen der Erde gerecht verteilt wird und daß die jetzt wohlhabenden Länder zunächst auf ein weiteres verstärktes Wachstum ihrer Wirtschaft und ihres Lebensstandards verzichten, während den Entwicklungsländern ein hohes Wirtschaftswachstum zugestanden wird.
- In manchen Entwicklungsmodellen wird der Kontrolle des Bevölkerungswachstums große Bedeutung beigemessen. Man glaubt, durch die Verringerung des Bevölkerungswachstums alle anstehenden Probleme entschärfen zu können. Auf der Weltbevölkerungskonferenz der Vereinten Nationen in Bukarest im August 1974 wurde deutlich, daß gerade die Industrienationen eine solche Bevölkerungskontrolle befürworten.

Diese Wege der Entwicklungspolitik und Modelle von gesellschaftlicher Entwicklung lassen sich auf keinen einheitlichen Nenner bringen; sie schließen sich zum Teil sogar gegenseitig aus. Es wird voraussichtlich auch in der nächsten Zukunft keine Übereinstimmung darüber geben, weil die für die Unterentwicklung maßgeblichen Ursachen (auch und gerade von den Wissenschaftlern) unterschiedlich gedeutet werden, weil das Verhältnis von Zielen und Mitteln gegensätzlich beurteilt wird und weil es insgesamt noch keine gemeinsam anerkannten sozialetischen Normen für die Lösung der jetzt sichtbar werdenden Weltpro-

bleme gibt. „Weltinnenpolitik“, die dem Wohl der gesamten Weltbevölkerung verpflichtet wäre, ist vorläufig noch eine wenig konkrete Utopie.

1.1.1.2 Unterschiedliche Meinungen zur Entwicklungshilfe

Die kontroverse Diskussion über die Situation der Welt und die Zukunft der Menschheit sowie die Berichte über erfolgreiche und mißlungene Entwicklungsprojekte haben zur Folge, daß auch die deutsche Entwicklungshilfe in unserer Bevölkerung umstritten ist. Es werden sehr unterschiedliche Meinungen über Absicht und Nutzen der Entwicklungshilfe vertreten:

- Einzelne und Gruppen sehen durch Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe ihre eigenen Interessen beeinträchtigt. Sie lehnen die Öffnung unserer Märkte für Waren aus Entwicklungsländern ab, weil sie dadurch ihre Arbeitsplätze gefährdet sehen. Die Hergabe öffentlicher Mittel erscheint ihnen nicht gerechtfertigt, solange die anstehenden Reformen und sozialen Ansprüche im eigenen Land nicht finanziert werden können.
- Andere lehnen die heutige Praxis der Entwicklungshilfe ab, weil sie bezweifeln, daß die reichen Länder eine wirklich menschliche, die Existenznot aufhebende Entwicklung der armen Völker überhaupt fördern wollen. Das eigennützige Interesse der Industrieländer sei vielmehr darauf gerichtet, die Entwicklungsländer ökonomisch und politisch auszubeuten. Die Entwicklungshilfe in Form von Krediten, Privatinvestitionen, Beratung usw. diene nur dem Aufbau von Exportmärkten, der Sicherung von Rohstoffquellen und der Gewinnung von Einflußzonen für die Industrieländer.
- Dagegen steht die Meinung derjenigen, die die Entwicklungshilfe, wie sie heute von der Bundesrepublik und anderen Industrieländern geleistet wird, befürworten. Auch wenn die Entwicklungshilfe kurzfristig nicht alle Probleme der Entwicklung lösen könne, habe sie doch bereits überzeugende Erfolge aufzuweisen. Vor allem bleibe sie mittel- und langfristig notwendig: Nur mit einer beträchtlichen Erhöhung der Leistungen und einer dauernden Verbesserung der Instrumente könne der „große Durchbruch“ erreicht werden. Erst wenn es gelinge, allen Menschen und Völkern angemessene Lebenschancen zu geben, könne der Weltfrieden gesichert werden. Die Entwicklungshilfe entspreche deshalb dem wohlverstandenen Interesse aller.

1.1.2 Die Kirche vor den Problemen der Dritten Welt

Auch die Kirche bemüht sich, die Probleme der Dritten Welt zu verstehen. In Erfüllung ihres Heilsauftrages hat sie sich seit jeher auch der sozialen Nöte der Menschen angenommen. Die Synode gesteht jedoch ein, daß die Kirche durch mannigfache Verflechtungen mit der kolonialen Politik in den vergangenen Jahrhunderten in ihren Beziehungen zu den Ländern der Dritten Welt belastet ist.

1.1.2.1 Werke und Dienste kirchlicher Entwicklungsarbeit

Die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ist durch die Missionsorden und die Hilfswerke³ mit der Kirche und den Menschen in den Entwicklungsländern vielfältig verbunden. Zusammen mit der Verkündigung des Evangeliums haben Missionare schon immer Entwicklungshilfe geleistet (z.B. durch Schulen, caritative Tätigkeit usw.). Aber mit MISEREOR als Werk kirchlicher Entwicklungsarbeit und einem eigenen Personaldienst (AGEH)⁴ bekundet die Kirche, daß sie sich der Entwicklungsarbeit in besonderer Weise verpflichtet sieht. Mit der Gründung eines kirchlichen Beratungsgremiums für wichtige Entwicklungs- und Friedensfragen auf Bundesebene⁵ und der Bereitstellung von Kirchensteuermitteln für Entwicklungsarbeit hat sie diese Verpflichtung bekräftigt. Die hohen Spenden für MISEREOR und die zahlreichen Dritte-Welt-Aktionen in Kirchengemeinden, kirchlichen Gruppen und Verbänden zeigen, daß diese Verpflichtung von vielen Christen unterstützt wird. Die Synode dankt allen, die bisher den kirchlichen Entwicklungsbeitrag ermöglicht haben, sei es durch Spenden, durch Informationsarbeit oder durch persönlichen Einsatz als Entwicklungshelfer. Sie stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß das Entwicklungsengagement nicht von allen Christen in gleicher Weise mitgetragen wird.

Die Synode freut sich über die Anerkennung, die dieser Entwicklungsbeitrag in der Welt gefunden hat, wenn sie auch weiß, daß der Beitrag angesichts der Größe der Aufgabe immer nur bescheiden sein kann. Erfreulich ist auch festzustellen, daß diese Anstrengungen zu einer brüderlichen Partnerschaft mit den Teilkirchen in den Entwicklungsländern geführt haben. Die Synode vermerkt darüber hinaus besonders dankbar die fruchtbare Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche. Ebenso dankt sie der Bundesregierung und den gesetzgebenden Körperschaften, daß sie seit 1962 die kirchlichen Entwicklungsvorhaben mit erheblichen Mitteln gefördert haben.

1.1.2.2 Kritische Anfragen

Trotz der Zustimmung und Unterstützung, die die kirchliche Entwicklungsarbeit von vielen Seiten erfahren hat, und trotz mancher Erfolge muß festgestellt

³ MISEREOR (Entwicklungsarbeit), MISSIO (Pastoralhilfe für Afrika und Asien), ADVENIAT (Pastoralhilfe für Lateinamerika) und CARITAS (Not- und Katastrophenhilfe).

⁴ Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe.

⁵ Katholischer Arbeitskreis Entwicklung und Frieden (KAEF). Träger: ADVENIAT, Deutscher Caritas-Verband, Kommissariat der deutschen Bischöfe, MISEREOR, MISSIO, PAX CHRISTI, Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Der Katholische Arbeitskreis Entwicklung und Frieden ist zugleich die Kommission „Justitia et Pax“ in der Bundesrepublik Deutschland.

werden, daß die allgemeine Auseinandersetzung um die richtige Entwicklungspolitik auch auf die kirchliche Entwicklungsarbeit übergreifen hat:

- So wird kritisch gefragt, ob die Entwicklungsarbeit der Kirche wirklich uneigennütziger Dienst an der Welt sei oder ob nicht doch die Ausbreitung der Institution Kirche oder das Streben nach Macht und Einfluß vorrangige Motive ihres Handelns seien.
- Einige bestreiten der Kirche den berechtigten Anspruch, sich aufgrund ihrer Sendung für die Entwicklungsarbeit einzusetzen. Die Kirche solle sich vielmehr auf die Verkündigung und Pastoralarbeit beschränken.
- Von anderer Seite wiederum wird die Sorge geäußert, die Kirche verliere sich in gesellschaftlicher und entwicklungspolitischer Aktivität und verfälsche damit die Heilsbotschaft Christi.
- Schließlich werfen manche der Kirche vor, sie verhindere durch ihre Spendenappelle die eigentlich notwendige Bewußtseinsbildung. Die Spender beruhigten mit dem Almosen ihr Gewissen, so daß sie über die wirklichen Probleme nicht mehr weiter nachdächten.
- Dem wird entgegengehalten, daß Bewußtseinsbildung und Spendenappelle sich nicht ausschließen müssen. Die Spende könne gerade Ausdruck einer verantwortlichen Haltung gegenüber den Entwicklungsfragen sein und damit solidarisches Engagement fördern.
- Immerhin bejahen viele, ob christlich gebunden oder nicht, daß die Kirche, was in ihren offiziellen Verlautbarungen auch ausgesagt ist, gerade aufgrund ihrer Botschaft und wegen der Nähe zu den Menschen sowohl einen besonderen Auftrag als auch eine große Chance habe mitzuhelfen, daß die Lebensbedingungen der Menschen grundlegend verbessert und ungerechte gesellschaftliche Verhältnisse auf gewaltfreie Weise geändert werden. Die entsprechenden Aufrufe hierzu besagen, daß die Kirche noch mehr tun müsse als bisher.

1.1.3 Neue Impulse

Der Streit um die rechte Motivation und die Richtigkeit der Konzepte birgt die Gefahr in sich, daß die notwendigen Schritte verhindert und wirksame Kräfte gelähmt werden. Die sich verschärfende Not in der Welt erfordert jedoch, daß die Kirche handelt, nicht blind, aber auch nicht in der ständigen Sorge, keine Fehler machen zu dürfen. Denn es herrscht weitgehend Einigkeit, daß die Ursachen der Unterentwicklung vielfältig sind und daß es daher auch vielfältiger Mittel und Wege - gerade an der gesellschaftlichen Basis - bedarf, um sie zu überwinden. Alle Verantwortlichen sind darum aufgerufen, die Ziele, Methoden und Probleme der Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe gemeinsam mit den Partnern aus der Dritten Welt immer wieder neu zu durchdenken und positive Anstöße zu geben. Die Kirche muß mit einer kritischen Überprüfung ihres

eigenen Beitrags vorangehen, die Erfahrungen der kirchlichen Entwicklungsarbeit der letzten Jahre auswerten und sie in ein weiterführendes Programm umsetzen. Die Synode möchte dazu (unter Berücksichtigung der in 1.1.1 und 1.1.2 angesprochenen Probleme) in den folgenden Überlegungen die Richtung weisen.

1.2 Grundlagen, Ziele und Schwerpunkte der kirchlichen Entwicklungsarbeit

1.2.1 Aufbau einer menschlichen Welt

Die Kirche als das Volk Gottes hat, wenn sie dem eigenen Anspruch von der Nachfolge Jesu gerecht werden will, zu jeder Zeit und überall den bindenden Auftrag, diesem Selbstverständnis gemäß an der Entwicklung einer neuen Welt mitzuwirken: „Es geht darum, eine Welt zu bauen, wo jeder Mensch, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der Abstammung, ein volles menschliches Leben führen kann, frei von Versklavung seitens der Menschen oder einer noch nicht hinreichend gebändigten Natur“ (PP 47).

Die Kirche hat von diesem universalen Sendungsauftrag auszugehen und für eine gerechtere Weltgesellschaft einzutreten, in der die Kluft zwischen arm und reich aufgehoben wird und die inneren sowie äußeren Ursachen sozialer Ungerechtigkeiten und persönlicher Erniedrigungen überwunden werden. Sie fordert deshalb die volle Beteiligung aller Schichten der Bevölkerung an der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sittlich-religiösen Entwicklung ihrer Länder. Jegliche Entwicklung muß der Entfaltung des ganzen Menschen dienen und zugleich die Selbstverwirklichung der Völker, vor allem in der Dritten Welt, fördern. Eine solche Entwicklung ist die eigentlich sichere und wahrhaftige Grundlage für den Frieden. Indem sich „der feste Wille, andere Menschen und Völker und ihre Würde zu achten“, mit „einsatzbereiter und tätiger Brüderlichkeit“ verbindet, sind Entwicklung und Frieden in christlicher Sicht „die Frucht der Liebe, die über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag“ (GS 78).

Das große Ziel der Entwicklung kann fast immer und überall nur schrittweise angegangen werden. Auch wo tiefgreifende und nachhaltige Änderungen des gesellschaftlichen und internationalen Systems notwendig werden - und die Synode weist an vielen Stellen dieses Beschlusses auf solche Erfordernisse hin -, wird ihre Verwirklichung nicht möglich sein, wenn dafür nicht zahlreiche einzelne Voraussetzungen in Bildung und öffentlicher Meinung, in Wirtschaft und Politik geschaffen werden. Sind andererseits solche Änderungen erfolgt, kommen sie nur dann wirklich den Menschen zugute, wenn sie durch viele Teilreformen und Einzelmaßnahmen ergänzt werden. Der gerechten Entwicklung, in der also große und kleine Schritte einander bedingen, dient daher nicht, wer beide gegeneinander ausspielt. Die Kirche wird in ihrer Entwicklungsarbeit diesen Zusammen-

hang ganz besonders im Blick behalten, um so jenes letzte Ziel aller Entwicklung zu bezeugen und einzuschärfen: ein menschenwürdiges Leben für alle und für jeden einzelnen, den Gott - wie es in der Schrift heißt - bei seinem Namen gerufen hat (vgl. Jes 43,1).

1.2.2 Drei große Aufgabenbereiche

Die einzelnen Teilkirchen können zur Bewältigung dieser Menschheitsaufgabe nur begrenzte Beiträge leisten, die von den besonderen Bedingungen und Möglichkeiten ihrer jeweiligen Länder bestimmt werden. Der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland bieten sich drei große Aufgabenbereiche:

- die Lage bewußtzumachen;
- als Anwalt für die Interessen der Entwicklungsvölker einzutreten;
- materielle und personelle Hilfe zu leisten.

1.2.2.1 Gewissens- und Bewußtseinsbildung

Bei der Bewußtseinsbildung geht es darum, der Bevölkerung einsichtig zu machen, wie sehr wir heute in einer Weltgesellschaft mit gegenseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten leben und wie sehr daraus notwendigerweise für alle Völker und für alle Menschen die Verpflichtung zur Solidarität erwächst. Das bedeutet vor allem, die Verantwortung für eine gerechtere Welt, in der alle Menschen ein menschenwürdiges Leben führen können, zu einer selbstverständlichen Aufgabe des gesamten Gottesvolkes zu machen. Deshalb muß diese Bewußtseinsbildung ein fester Bestandteil in der Verkündigung, der kirchlichen Bildungsarbeit und dem kirchlichen Informationswesen werden. Ebenso muß sie bei den Beratungen der Bischofskonferenz und anderer kirchlicher Gremien ein ständiger Tagesordnungspunkt sein. In den Gemeinden muß durch besondere Aktionen dafür Sorge getragen werden, daß die Christen sich als Volk Gottes in weltweiter brüderlicher Verantwortung sehen, erleben und verwirklichen können. Allgemein verfolgt eine solche Bewußtseinsbildung das Ziel, die Gewissen zu schärfen und einen immer wacher werdenden Sinn für Solidarität gegen alles Unverständnis und allen Egoismus durchzusetzen (PP 64).

Im einzelnen geht es darum, den Menschen in unserem Land die sich verschlimmernde Situation der Entwicklungsländer deutlich zu machen, besonders die soziale Krise jener Länder, die durch die jüngsten Preissteigerungen bei Rohöl, Industriegütern und anderen Produkten in eine verzweifelte Lage mit drohenden Hungersnöten gekommen sind. Es muß aufgezeigt werden, durch welche Maßnahmen die Industrieländer diesen besonders betroffenen Entwicklungsländern helfen können: durch gerechte Beteiligung am Welthandel und am Weltwährungssystem, durch Öffnung unserer Märkte für Waren der Entwicklungsländer,

durch Zahlung angemessener Preise für die Rohstoffe der Entwicklungsländer⁶, durch Verlagerung von bestimmten, vor allem arbeitsintensiven Produktionen in Entwicklungsländer, durch wirksame Kontrollen der multinationalen Konzerne, durch wesentlich verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, durch Abbau der eigenen „Verschwendungswirtschaft“ und Sparsamkeit im Umgang mit knappen Rohstoffen und Gütern, durch Verzicht auf Waffenverkäufe als Mittel der Beschäftigungspolitik usw. Es geht auch darum aufzuzeigen, daß Rüstungskontrolle und Abrüstung Mittel für Entwicklungshilfe freimachen und damit weltweiter Gerechtigkeit und allgemeinem Frieden dienen können.

Die Kirche wird die Christen in der Bundesrepublik auf diese Zusammenhänge aufmerksam machen und sie ermutigen, für solche Änderungen unserer Wirtschafts- und Sozialstruktur einzutreten, wie sie für die Schaffung gerechterer Wirtschaftsbeziehungen mit den Entwicklungsländern notwendig sind. Dabei wird sie darauf hinweisen, daß die Lasten solcher Änderungen und Opfer nicht einer einzigen Bevölkerungsgruppe aufgebürdet, sondern gleichmäßig von allen Mitgliedern unserer Gesellschaft getragen werden.

1.2.2.2 Kirche als Anwalt der Menschen in den Entwicklungsländern

Ein wichtiges Ziel der Entwicklungsarbeit der Kirche besteht darin, entsprechend ihren Möglichkeiten den berechtigten Interessen der Menschen der Entwicklungsländer bei uns Geltung zu verschaffen. Dies gilt besonders für das - geschichtlich gewordene - System des internationalen Warenverkehrs. Die Kirche muß dafür eintreten, daß die Industriestaaten ihre gegebene wirtschaftliche und technische Überlegenheit nicht zum Nachteil der Entwicklungsländer ausnutzen oder frühere koloniale Abhängigkeiten aufrechterhalten bzw. neue schaffen. Sie wird darüber hinaus - noch mehr als in der Vergangenheit - gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Kräften in der Bundesrepublik Deutschland wie auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften die Fragen der Gerechtigkeit in den Handelsbeziehungen, der daraus folgenden Strukturänderungen in unserer Wirtschaft und Gesellschaft, der Verbesserung der Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe einschließlich der Förderung sozialstruktureller Maßnahmen immer wieder ins Gespräch bringen⁷. Hier geht es auch darum, möglichst viele Menschen dafür zu gewinnen, daß die politischen Folgerungen

⁶ Vgl. z.B. das am 28. 2. 1975 in Lomé/Togo unterzeichnete Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit 46 Entwicklungsländern, in dem für diese Länder günstigere Handelsbedingungen sowie höhere Entwicklungshilfe-Leistungen vereinbart worden sind.

⁷ Vgl. das Arbeitspapier der Sachkommission V der Gemeinsamen Synode „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“, insbesondere Teil A, veröffentlicht in SYNODE 1973/1, 45ff.

aus diesen Einsichten gezogen werden. Die Kirche hat heute in besonderer Weise die Möglichkeit, aber auch die Aufgabe, unbequeme Wahrheiten und Forderungen vor der Öffentlichkeit auszusprechen.

Die Synode ruft deshalb alle Mitglieder der Kirche in der Bundesrepublik auf - wo immer sie dazu als einzelne, in Gemeinden, Gruppen, Verbänden oder Institutionen Gelegenheit haben -, sich besonders für jene Staaten und Völker einzusetzen, die nicht in der Lage sind, ihre gerechten Ansprüche ausreichend geltend zu machen. Das schließt die Solidarität mit allen Menschen guten Willens ein, die aus innenpolitischen Gründen die vielfältigen Formen des Unrechts innerhalb ihres Landes nicht öffentlich beim Namen nennen können. Dabei wird in jedem konkreten Fall immer wieder neu abzuwägen und zu entscheiden sein, welche Mittel der Hilfe, des Protests oder der Einwirkung anzuwenden sind, damit ein erfolgreiches Vorgehen gewährleistet ist.

1.2.2.3 Schwerpunkte kirchlicher Entwicklungsarbeit

Die Synode spricht sich dafür aus, die kirchliche Entwicklungshilfe - wie sie über das Werk MISEREOR und die AGEH als finanzielle und personelle Hilfe geleistet wird - zu verstärken und qualitativ zu verbessern. Da die Spenden und die sonstigen zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber dem Ausmaß der Not immer zu gering sein werden, müssen die Entscheidungen bezüglich der Verwendung dieser Mittel sorgfältig bedacht werden. Die Gespräche mit den Kirchen in den Entwicklungsländern und die Erfahrungen der kirchlichen Entwicklungsarbeit in den vergangenen Jahren haben ergeben, daß vor allem drei große Bereiche zu fördern sind:

- Um sich aus den Fesseln des Elends zu befreien, müssen die Menschen ihre Situation als veränderbar erkennen, den Willen zur Selbsthilfe entwickeln und die soziokulturellen Fähigkeiten erwerben, die sie zur Entfaltung ihres persönlichen Lebens und zur Bestimmung der gesellschaftlichen Verhältnisse benötigen. Eine aus dem Selbstverständnis der Völker der Dritten Welt vermittelte allgemeine Bildung und eine an deren Bedürfnissen orientierte berufliche Ausbildung sowie die Entwicklung von eigenständigen Methoden der Lebensgestaltung gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen der kirchlichen Entwicklungsarbeit und sind Schwerpunkte für den Einsatz finanzieller Mittel.
- Menschen erreichen mehr, wenn sie gemeinsam vorgehen. Besonders die grundlegende Änderung ungerechter und entwicklungshemmender sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse ist oft nur möglich, wenn diejenigen, die unter ihnen zu leiden haben, sich in Selbsthilfegruppen und -bewegungen zusammenschließen und die notwendigen Änderungen in die eigene Hand nehmen. Dies sind konkrete Schritte zur Befreiung von Abhängigkeiten mit dem Ziel, die zur Menschenwürde gehörende Selbstbestimmung zu verwirklichen. Die Förderung solcher Selbsthilfebewegungen, etwa der Landarbeiter

oder der Menschen in den Elendsvierteln der großen Städte, gehören zu den vorrangigen Aufgaben der kirchlichen Entwicklungsarbeit.

- In vielen Regionen der Welt ist eine große Anzahl der Menschen unterernährt und von Hunger, Krankheiten und Wohnungsmangel bedroht. Arbeitslosigkeit ist ein anderes Übel, das sich nach den Voraussagen der Vereinten Nationen in den nächsten Jahren sehr schnell ausweiten wird. Die Bekämpfung dieser Übel durch die Schaffung landwirtschaftlicher Hilfs- und Beratungsdienste, durch Maßnahmen zur Wasserversorgung, durch Einführung arbeitsintensiver Techniken, durch Arbeitsvermittlung, durch Einrichtung von Gesundheitsdiensten usw. ist ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich kirchlicher Entwicklungsarbeit. Auch treten periodisch (d.h. klimatisch bedingt) in manchen Gebieten der Erde immer wieder Naturkatastrophen oder Hungersnöte auf. Sollen die Menschen in solchen Situationen gerettet werden, ist sofortige Hilfe nötig. Sie muß aber so gegeben werden, daß sie nicht nur das Überleben ermöglicht, sondern langfristig Grundlagen für eine ständige Verbesserung der Lebenssituationen dieser Menschen schafft.

Die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt nicht die Absicht, mit ihrem Hilfsangebot europäische Modelle aufzudrängen. Sie wird sich über die Prioritäten, die für den Einsatz der Mittel gelten sollen, mit den Partnern in den Entwicklungsländern beraten und wird auf deren Wort hören. Sie achtet die Eigenverantwortung und Unabhängigkeit der Gruppen, die in den Entwicklungsländern für die (kirchliche) Entwicklungsarbeit verantwortlich sind, und ist bereit, auch entwicklungspolitische Experimente zu fördern und die damit verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Sie ist den Partnern in den Entwicklungsländern für jede Kritik und jede Empfehlung zur Verbesserung der kirchlichen Entwicklungsarbeit dankbar.

1.2.3 Das Problem der Gewalt

In manchen Ländern ist ein menschenwürdiges Leben für viele nicht möglich, weil die politisch herrschenden Gruppen bestehende ungerechte wirtschaftliche und soziale Bedingungen nicht grundlegend ändern wollen. Zahlreiche Menschen werden sich jedoch zunehmend der Tatsache bewußt, daß es diese und andere inneren bzw. äußeren Umstände und Verhältnisse sind, die sie daran hindern, ihre Lebens- und Entfaltungschancen in dem Maße, wie es möglich wäre, zu verbessern. Manche meinen, in einer derartigen Lage notwendige radikale Strukturveränderungen nur mit blutiger Gewalt durchsetzen zu können. Es kann im allgemeinen nicht Sache der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland sein, im konkreten Fall darüber zu befinden, ob eine solche in anderen Ländern gefällte Entscheidung berechtigt ist oder nicht. Auch maßt sich die Synode nicht an, den Christen in anderen Ländern die Gewissensentscheidung bezüglich der Mittel der Auseinandersetzung und Veränderung abnehmen oder gar in bestimmter Richtung vorschreiben zu können. Was allerdings die eigene Entwicklungsarbeit

betrifft, so bekräftigt die Synode, daß es die Kirche in der Bundesrepublik als ihre Aufgabe betrachtet, Methoden gewaltfreier Veränderung - und nur diese - zu unterstützen bzw. der Theorie und Praxis des gewaltfreien Widerstandes, wo er geboten sein sollte, bewußt das Wort zu reden. Zu einer solchen Haltung sieht sich die Kirche in der Bundesrepublik als eine Teilkirche, wengleich fern vom Ort des Geschehens, berechtigt und legitimiert, andererseits weiß sie sich dazu nach ihrem Verständnis der Botschaft Christi verpflichtet. Sie wird darin jedoch nur dann glaubwürdig sein, wenn sie alles tut, um die tieferen Ursachen direkter und offener Gewaltanwendung abzubauen zu helfen.

1.2.4 Fragen des Bevölkerungswachstums

In vielen Staaten der Dritten Welt ist das Bevölkerungswachstum zu einem drängenden Problem geworden, weil es alle Anstrengungen der Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe zunichte zu machen oder doch zu gefährden droht. Es ist Sache der einzelnen Länder und Völker zu entscheiden, ob und in welchem Maß Entwicklungsbemühungen, auswärtige Entwicklungshilfe sowie Beratung und Unterstützung für Maßnahmen der Bevölkerungsplanung und der Empfängnisregelung miteinander verbunden werden. Die Synode erinnert hier an die Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, die sie auch als Grundlage für den Beitrag der kirchlichen Entwicklungsarbeit zur Lösung dieser Fragen ansieht: „Nach dem unveräußerlichen Menschenrecht auf Ehe und Kinderzeugung hängt die Entscheidung über die Zahl der Kinder vom rechten Urteil der Eltern ab und kann keinesfalls dem Urteil der staatlichen Autorität überlassen werden. Da aber das Urteil der Eltern ein richtig gebildetes Gewissen voraussetzt, ist es von großer Bedeutung, daß allen die Möglichkeit geboten wird, in sich die rechte und wahrhaft menschliche Verantwortlichkeit zu bilden, die sich am göttlichen Gesetz orientiert und die jeweiligen Verhältnisse berücksichtigt. Das erfordert aber, daß weithin die erzieherischen und sozialen Bedingungen verbessert werden, und vor allem, daß eine religiöse Bildung oder wenigstens eine umfassende sittliche Unterweisung geboten wird. Über die wissenschaftlichen Fortschritte in der Erforschung von sicheren und moralisch einwandfreien Methoden, die den Eheleuten bei der Regelung der Kinderzahl helfen können, sollen die Menschen in kluger Weise unterrichtet werden“ (GS 87). Mit Entschiedenheit spricht sich die Synode andererseits dagegen aus, daß in den Industrieländern die Auffassung verbreitet wird, als sei die (staatlich verordnete) Begrenzung des Bevölkerungswachstums in den Ländern der Dritten Welt die einzige oder hauptsächliche Weise, die Entwicklung zu fördern. Begrenzung des Bevölkerungswachstums darf für die Industrieländer jedenfalls nicht zum Alibi oder zum Anreiz werden, die notwendige Entwicklungshilfe vorzuenthalten. Für die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland behält daher die Verpflichtung zur direkten Entwicklungsarbeit uneingeschränkten Vorrang.

1.2.5 Im Geist der Partnerschaft

Es ist aus christlicher Sicht selbstverständlich, daß die Beziehungen zu den Kirchen und Menschen in den Entwicklungsländern vom Geist wirklicher Partnerschaft beseelt sein müssen. Zu diesen partnerschaftlichen Beziehungen können insbesondere die Entwicklungshelfer sowohl durch ihren Einsatz draußen als auch nach ihrer Rückkehr durch die Mitteilung ihrer Erfahrungen einen wertvollen Beitrag leisten. Förderlich sind auch Begegnungen mit den in der Bundesrepublik Deutschland weilenden Studenten und Praktikanten aus Übersee sowie mit Missionaren und Ordensschwestern. Die Christen in der Bundesrepublik erhalten dadurch die Möglichkeit, die menschlichen und kulturellen Werte anderer Völker kennenzulernen und das eigene Wertsystem immer neu zu befragen. Solche Begegnungen tragen sicher auch zur Lösung mancher sozialer Probleme in unserer Gesellschaft bei, etwa der Frage, wie die jüngere und die ältere Generation menschenwürdig und freundlich miteinander leben können.

Partnerschaftliche Beziehungen, die andere Wertvorstellungen vermitteln, helfen auch, daß die Christen sich in unserer Gesellschaft gegenüber dem allgemeinen Wohlstands- und Konsumdenken kritischer verhalten, daß sie nicht weiter gleichgültig dem unkontrollierten Wachstum unserer Industrie sowie der Verschwendung von begrenzten Vorräten unserer Erde zusehen und daß sie es sich damit zur Aufgabe machen, allen Menschen zu einem menschenwürdigen Leben zu verhelfen, das sich nicht nur an dem Maß wirtschaftlichen Fortschritts orientiert.

1.2.6 Fachstelle MISEREOR

Damit die Entwicklungsarbeit der Kirche quantitativ und qualitativ glaubwürdig erscheint und darüber hinaus den komplizierten sachlichen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden kann, bekräftigt die Synode die Notwendigkeit der eigenen Fachstelle MISEREOR für diese Arbeit. Zwar sind alle Aktivitäten der Kirche aus dem einen und alles umfassenden Auftrag Jesu abzuleiten, ihre jeweilige Zielorientierung und Gestaltung muß aber nach den inhaltlichen sowie instrumentellen Erfordernissen des einzelnen Aufgabenbereichs erfolgen.

1.2.7 Notwendigkeit der Zusammenarbeit

Da die Kirche zur Lösung der Entwicklungsprobleme unserer Welt nur begrenzte Beiträge leisten kann, ist sie sich der Notwendigkeit bewußt, mit allen Kräften und Gruppen zusammenzuarbeiten, denen es wie ihr um die Entfaltung „des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“ (PP 42) geht. Wegen der Gemeinsamkeit der Motive und Ziele ergibt sich dabei eine besonders enge Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche.

1.3 Empfehlungen

Die Selbstverpflichtung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, die Probleme der Unterentwicklung bewußter zu machen und möglichst viele Menschen zu verantwortungsvollem Handeln zu bewegen, soll in folgenden Empfehlungen und Anordnungen zum Ausdruck kommen:

1.3.1 Zur Bewußtseinsbildung empfiehlt die Synode:

- den Auftrag der Kirche für die Entwicklung der Welt und die persönliche Verpflichtung jedes Christen zum Dienst in der Entwicklungsarbeit ebenso selbstverständlich und ungekürzt wie den Missionsdienst in die Verkündigung und Pastoralarbeit einzubeziehen;
- die Veranstaltung eigener Gottesdienste zum Entwicklungsthema zu fördern;
- dem Fragenkomplex Entwicklung in der Bildungsarbeit der Kirche - besonders im Religionsunterricht sowie bei der Jugend- und Erwachsenenbildung in Verbänden und Akademien- einen gewichtigen Platz einzuräumen;
- die kirchliche Entwicklungsarbeit in der Priesterausbildung und -fortbildung viel mehr als bislang zu betonen;
- in der kirchlichen Presse- und Medienarbeit die Bedeutung der Entwicklungsprobleme verstärkt hervorzuheben;
- den unmittelbaren Kontakt unserer Gemeinden zu Gemeinden und Entwicklungsprojekten in der Dritten Welt zu fördern, um die Christen in ihrer Entwicklungsverantwortung zu bestärken;
- für die bewußtseinsbildende Arbeit handlungsorientierte Modelle, Materialien und Organisationsmuster zu erarbeiten;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Koordinierung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit aus kirchlichen Haushaltsmitteln zu unterstützen.

1.3.2 Zur Anwaltsfunktion der Kirche empfiehlt die Synode:

- auf die Zielvorstellungen sowie die Praxis der Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft positiv einzuwirken;
- auf höhere finanzielle Leistungen und stärkere soziale Wirksamkeit in der staatlichen Entwicklungshilfe zu dringen;
- Programme und Maßnahmen wirtschaftlicher Anpassung im eigenen Land zu fordern, die in Abstimmung mit der Entwicklungspolitik notwendig sind;
- entwicklungspolitische Aktionen durchzuführen oder zu fördern, die den berechtigten Interessen der Menschen und Völker der Dritten Welt dienen;
- die zuständigen Stellen zu veranlassen, daß die Entwicklungsprobleme in der Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie im Schulunterricht stärker als bisher berücksichtigt werden.

1.3.3 Zur solidarischen Hilfe empfiehlt die Synode:

- die Hilfe für die Notleidenden in den Entwicklungsländern weiter zu verstärken. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sollen - den Bedürfnissen in den Entwicklungsländern entsprechend - vor allem für Selbsthilfebewegungen, Bildungsmaßnahmen sowie für Dienstleistungen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Unterernährung, Krankheiten usw. eingesetzt werden;
- über die freiwilligen Spenden hinaus noch weitere Gelder zu mobilisieren. Der Verband der Diözesen Deutschlands soll den im überdiözesanen Haushalt bereitgestellten Mitteln für Entwicklungsarbeit eine hohe Priorität sichern und sie mindestens im Verhältnis zum Gesamtaufkommen jährlich steigern. Diözesen, Pfarreien, Orden, Kongregationen usw. sollen prüfen, ob sie kirchliches Vermögen, das bisher für wichtige Aufgaben der Kirche nicht genutzt wurde, in geeigneter Form für die kirchliche Entwicklungsarbeit zur Verfügung stellen können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine Umwandlung in produktives Vermögen möglich ist, aus dessen Erträgen Entwicklungsarbeit finanziert werden kann. Das gilt insbesondere für Erträge von Kapitalanteilen kirchlicher Institutionen an kirchlichen oder staatlichen Immobilienfonds;
- die Angebote für das persönliche Engagement zu verbessern. Einmal ist beim Einsatz der Entwicklungshelfer den sich ständig verändernden qualitativen Voraussetzungen sowie den Problemen der Rückgliederung der Entwicklungshelfer besondere Aufmerksamkeit zu widmen; staatliche und kirchliche Stellen werden gebeten, bedienstete Fachkräfte großzügiger als in der Vergangenheit für die Aufgabe der Entwicklungsarbeit befristet freizustellen. Zum anderen sollten in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeiten der Begegnung, der Hilfe und der gesellschaftlichen Integration für ausländische Studenten, Praktikanten und Arbeitnehmer verstärkt wahrgenommen werden. Für den Dialog mit ausländischen Studenten und Praktikanten, für ihre studienbegleitende Bildung und ihre wirksame Unterstützung soll der „Katholische Akademische Ausländerdienst“ (KAAD) entsprechend ausgestattet werden.

1.3.4 Zur Organisation empfiehlt die Synode:

- die Entwicklungsarbeit der Kirche in den Aufgabenbereich auch der diözesanen Gremien und der Verbände einzubeziehen und dafür Sachausschüsse für Mission, Entwicklung und Frieden einzurichten bzw. die bestehenden mit den notwendigen Mitteln und Mitarbeitern auszustatten, damit sie Gemeinden und Gruppen in ihrer Entwicklungsarbeit problemgerecht unterstützen können;
- in den Bistumsverwaltungen eigene Stellen bzw. Zuständigkeiten für Mission,

Entwicklung und Frieden zu schaffen, damit diese Anliegen stärker als bisher in den innerkirchlichen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden; den Meinungsaustausch und die Koordination zwischen den kirchlichen Werken und Verbänden, die in der Entwicklungsarbeit tätig sind, zu fördern; auf überdiözesaner Ebene den „Katholischen Arbeitskreis Entwicklung und Frieden“ (KAEF) in geeigneter Weise zu einem Gremium für Mission, Entwicklung und Frieden auszubauen, welches

- a) die Missions-, Entwicklungs- und Friedensprobleme - besonders die übergreifenden Fragen - sachgemäß, unabhängig und offen berät;
- b) die Aktivitäten der entsprechenden Werke, Dienste und Organisationen aufeinander abstimmt;
- c) als Kommission *Justitia et Pax* in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, indem es - was den Bereich Entwicklung und Frieden betrifft - die Bewußtseinsbildung fördert sowie gegenüber der Öffentlichkeit, vor allem gegenüber Parlament und Regierung, Stellung nimmt;
- d) für die Erfüllung der in 1.3.1 und 1.3.2 genannten Aufgaben sachkundige Hilfen anbietet;

beim KAEF die notwendige Forschungskapazität zu schaffen, damit laufend das Gesamtkonzept verbessert wird, Bildungsprogramme erarbeitet und die übrigen oben genannten Aufgaben sachkundig vorbereitet, begleitet und ausgewertet werden. Dabei sind vorhandene Einrichtungen zu berücksichtigen, darüber hinaus ist die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in der Entwicklungsforschung tätigen Institutionen und Gremien verstärkt zu fördern; beim KAEF eine angemessene Informationskapazität zu schaffen, um die Informationen aus der Dritten Welt und über entwicklungspolitische Vorgänge für Gemeinden, Verbände, Gruppen, Schulen, Bildungsstätten usw. verfügbar zu machen;

die für die Entwicklungsarbeit zuständigen Stellen in dauernder Anpassung an die Erfordernisse zu überprüfen mit dem Ziel, sie so arbeitsfähig und wirksam wie möglich zu machen;

die ökumenische Zusammenarbeit, auf Bundesebene die Arbeit der „Gemeinsamen Konferenz der Kirchen für Entwicklungsfragen“ (GKKE)⁸ zu intensivieren⁹.

⁸ Die GKKE wird von bevollmächtigten Vertretern des KAEF sowie der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst“ (AGKED) der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet.

⁹ Vgl. Ökumene, bes. 5.1.

1.4 Anordnungen

1.4.1

Die kirchlichen Medienbeauftragten haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, daß die Entwicklungsfragen entsprechend ihrem Gewicht sachgemäß dargestellt werden.

1.4.2

Aus Gründen der Koordinierung ist zu gewährleisten, daß die für Projekte kirchlicher Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellten kirchlichen Mittel in Abstimmung mit MISEREOR verwendet werden.

1.4.3

Der „Katholische Arbeitskreis Entwicklung und Frieden“ wird beauftragt, auf der Grundlage der von den Diözesen, dem Verband der Diözesen Deutschlands, den Verbänden und Hilfswerken gegebenen Informationen alle drei Jahre einen Gesamtbericht über die Durchführung der hier empfohlenen und angeordneten Maßnahmen sowie über die Höhe und Verwendung aller kirchlichen Mittel für Entwicklungsarbeit der Öffentlichkeit vorzulegen.

2. DIE FRIEDENSARBEIT DER KIRCHE

2.1 Zur allgemeinen Situation

2.1.1 Formen des Unfriedens

Unruhen, Terror, Bürgerkriege und zwischenstaatliche Kriege rücken uns heute, wo immer sie sich ereignen, durch die Nachrichtenmedien näher als je zuvor; die Erde erweist sich als eine Stätte voller Aggression, auf der friedliche Zustände und Entwicklungen ständig bedroht sind. Unfrieden herrscht aber nicht nur bei offener Anwendung von Gewalt, er äußert sich in vielfältigen Formen:

- Im Ost-West-Konflikt, einem Konflikt zwischen nuklear gerüsteten Supermächten und deren Bündnisssystemen, in dem sowohl gegensätzliche Weltanschauungen und Gesellschaftssysteme als auch Großmachtinteressen aufeinander treffen, ist bisher eine weltweite bewaffnete Auseinandersetzung vermieden worden. Diese Wirkung wird nicht zuletzt dem Prinzip des politisch-militärischen Gleichgewichts und der Strategie der Abschreckung zugeschrieben. Beide haben jedoch schwerwiegende Gefahren und Nachteile zur

Folge: sich ständig steigende Rüstungswettläufe, die das militärische Gleichgewicht aufheben und damit einen Krieg auslösen könnten; ungeheure Rüstungsausgaben, die dem menschlichen Fortschritt verlorengehen; trotz aller Verhandlungen und Verträge weiterhin Drohungen und die Fixierung von Feindbildern, die Entspannung und Zusammenarbeit erschweren.

Außerhalb des unmittelbaren Ost-West-Konflikts werden bis in die Gegenwart hinein Kriege geführt, deren vernichtende Wirkung durch Lieferung moderner Waffen seitens vieler Industrieländer bzw. durch deren Einsatz noch gesteigert wird. Opfer und Schauplatz waren und sind fast ausschließlich Völker und Länder in der Dritten Welt, so in Korea, in Indochina, auf dem indischen Subkontinent, in Afrika, im Nahen Osten.

Der Nord-Süd-Konflikt, ein Konflikt zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, zwischen reichen und armen, mächtigen und ohnmächtigen Ländern, verschärft sich - heute noch überwiegend wirtschaftlich und politisch ausgetragen - immer mehr und steigert dadurch die Tendenz zur Friedlosigkeit. Dieser globale Konflikt setzt sich innerhalb der Entwicklungsländer fort: zwischen den jeweils reichen und armen Bevölkerungsschichten, zwischen den Machteliten und der Masse der Abhängigen. Kriegerische Auseinandersetzungen politischer Gruppen nehmen bedrohlich zu. Gewaltsame Revolutionen werden im selben Maß wahrscheinlicher, wie die notwendigen gesellschaftlichen Änderungen unterbleiben und die Menschen sich der Ungerechtigkeit ihrer Lage bewußt werden.

Noch immer, und neuerdings wieder verstärkt, wirken sich nationalistische Verhaltensweisen nachteilig auf das Zusammenleben der Völker aus oder bedrohen gar andere Länder. In vielen Staaten, teilweise auch bei uns, werden einzelne und Gruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder politischen Einstellung, ihrer Stammeszugehörigkeit oder Nationalität diskriminiert. In manchen Ländern werden darüber hinaus Millionen von Menschen unterdrückt, in Abhängigkeit gehalten oder in ihren Menschenrechten verletzt. Viele Völker oder Volksteile sind noch immer fremder Herrschaft unterworfen oder nicht in der Lage, über Inhalt und Gestaltung des politischen Lebens selbst zu bestimmen.

Häufig werden Ideologien verschiedener Richtungen benutzt, um Machtausdehnung, Unterdrückung und Ausbeutung zu rechtfertigen. Sie verschärfen bestehende Spannungen und Konflikte, besonders wenn sie expansiven politischen Zielen dienen oder mißliebige Gruppen zu Feinden erklären. Wo sie sich mit extremistischer Radikalität verbinden, fördern sie die Neigung zu Terror und Gewaltanwendung als Mittel politischer Auseinandersetzung. Gesellschaftliche Schranken und Sperren in den verschiedenen Lebensbereichen, die dadurch bedingte ungleiche Verteilung von Lebenschancen sowie der Ausschluß von einzelnen und Gruppen von der öffentlichen Willensbildung fördern aggressive Verhaltensweisen, die zum gesellschaftlichen

Unfrieden beitragen. Auf die Bewältigung der entstehenden zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Konflikte sind die einzelnen und Gruppen oft nur unzureichend vorbereitet.

- Auch in der Kirche werden Meinungsunterschiede vielfach zu unversöhnlichen Gegensätzen. Ebenso führen überkommene Strukturen und Einstellungen zu Verhaltensweisen, die ein angemessenes Austragen von Konflikten erschweren oder gar verhindern.

2.1.2 Unterschiedliche Ursachen - verschiedene Strategien

Die wechselseitige Abhängigkeit und zunehmende Verflechtung der Staaten und Gesellschaften, aber auch die vielfältigen Einflüsse, die von innergesellschaftlichen Verhältnissen auf das Staatensystem ausgehen und die von dort zurückwirken, lassen es nicht mehr zu, einzelne Konflikte und Unfriedenszustände isoliert zu sehen. Kuba-Krise, Indochina-Krieg, Nahost-Konflikt und die Konflikte in Afrika lehren, wie schnell die Kriegsgefahr wächst oder der Krieg sich verschärft, zumal wenn eine Region gleichsam im Schnittpunkt des Ost-West- und des Nord-Süd-Konfliktes liegt. Die Ölkrise hat uns durch die Veränderung der Handelsbedingungen in der Energieversorgung schlagartig spüren lassen, was wirtschaftliche Abhängigkeit bedeutet, von der sonst ausschließlich die Industrieländer profitieren (vgl. 1.1.1).

Auch für Terrorismus und gewaltsame politische Auseinandersetzungen werden die Staatsgrenzen durchlässiger. Daß die innenpolitischen Probleme auch der Industrieländer immer schwerer lösbar sind, daß die Macht- und Kontrollfunktion der staatlichen Instanzen zugleich abnimmt, sind weitere Anzeichen, wie sehr Verkehr und Kommunikation zwischen den Staaten nicht nur Verständigung und Ausgleich fördern, sondern umgekehrt auch fremde Spannungen und Konflikte ins eigene Land bzw. eigene in fremde Länder eindringen lassen. So hat sich - auf dieser Teilstrecke des Weges der Menschheit zur Einen Welt - nicht nur das militärische, sondern auch das gesellschaftlich bedingte Gewaltpotential heute insgesamt zweifellos erhöht, während zur selben Zeit gleichwohl die Möglichkeit zu friedlichem Ausgleich und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten gewachsen ist.

Ebenso bestehen, auch wenn der Krieg nach dem Völkerrecht nicht mehr als Mittel der Politik gilt, seine Ursachen fort: Unklarheit über allgemein verbindliche ethische und humanitäre Normen, expansive Machtpolitik, Ausweitung der eigenen politischen Einflußsphäre, wirtschaftliche Interessen, Angst privilegierter Gruppen vor Machtverlust, Feindbilder, welche die gesellschaftliche Wirklichkeit verzerren. Alle diese Faktoren beeinflussen und verstärken sich gegenseitig und bewirken mehr Unfrieden. Es muß auch zu denken geben, daß wir selbst als Teil der „westlichen Welt“, gerade an einer Nahtstelle des Ost-West-Konflikts, uns in starkem Maße von einem hochgerüsteten Machtblock mit ex-

pansiver Ideologie bedroht sehen, während zahlreiche Staaten und Völker das politische Europa, und zwar West und Ost gleichermaßen, als Teil einer auf wirtschaftliche Machtausdehnung und auf Ausbeutung gerichteten Ländergruppe betrachten und auf die internationale Anklagebank setzen.

Seit der Entwicklung der Nuklearwaffen wird indessen die Grundfrage immer deutlicher gesehen und gestellt, die über das Maß an Frieden oder Unfrieden in der Zukunft entscheidet: ob diejenigen, welche durch technischen und wirtschaftlichen Fortschritt immer mehr Machtmittel in die Hände bekommen haben - und daran sind wir alle irgendwie beteiligt -, diese Machtmittel zum Schaden oder zum Nutzen anderer verwenden; ob wir diese Machtmittel dort, wo sie schaden, freiwillig begrenzen oder weiter verstärken; ob wir ihre Verwendung dort, wo sie Nutzen stiftet, fördern; ob wir, mit einem Wort, die moralische Kraft aufbringen, unsere außerordentlichen technischen Fähigkeiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten eindeutig in Richtung auf Frieden und Gerechtigkeit zu mobilisieren - Fragen, denen sich auch die Kirche bisher nur unzureichend gestellt hat.

Infolge dieser Vielfalt von friedensgefährdenden Situationen und Verhältnissen, die sich oft wechselseitig verstärken, kann Unfrieden nicht auf eine einzige Ursache zurückgeführt, können Frieden, Friedenspolitik und Friedenshandeln nicht mehr mit einfachen Formeln erklärt werden: „Es gibt“, wie es Karl Deutsch formuliert hat¹⁰, „nicht einen identifizierbaren Drachen, den es totzuschlagen gilt. Es gibt kriegsfördernde Situationen, die man Schritt für Schritt auf jeder Systemebene und an jeder Stelle zu entschärfen hat. Es ist wirksamer, jede der vielen Gefahrenquellen etwas zu verringern, als all die beschränkten Kräfte dafür einzusetzen, um eine einzige Gefahrenquelle auszuschalten und alle anderen Gefahrenquellen ungestört weiter operieren zu lassen.“

Vor allem bricht sich heute eine doppelte Erkenntnis Bahn. Einerseits gehören Gegensätze, Spannungen und Konflikte zum Leben des Menschen, der gesellschaftlichen Gruppen, der Völker: nicht sie zu verdrängen, zu verschleiern oder voreilig zu harmonisieren, sondern sie zum Wohl aller Betroffenen auf der Grundlage der Gerechtigkeit mit gewaltfreien Methoden zu bewältigen schafft mehr Frieden; das gilt insbesondere für Konflikte, die zwischen Partnern unterschiedlicher Stärke und Macht ausgetragen werden. Andererseits muß, so wie die Spirale von Unfrieden und Gewalt an verschiedenen Stellen in Gang gesetzt und angetrieben wird, auch Friedenshandeln auf verschiedenen Ebenen zugleich ansetzen: beim einzelnen, der in der Familie, der Schule, am Arbeitsplatz und im gesellschaftlichen Alltag lernen kann, friedens- und konfliktfähig zu werden; innerhalb des Staates, wo Parteien und Gruppen mit den gesellschaftlichen und politischen Ursachen und Bedingungen des Unfriedens konfrontiert sind; in den

¹⁰ Der Stand der Kriegsursachenforschung, DGFK-Hefte, hg. von Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung Bonn-Bad Godesberg, Nr. 2, September 1973, 19.

zwischenstaatlichen Beziehungen, wo den internationalen Organisationen und den Regierungen die Hauptverantwortung für die Sicherung und Förderung des Friedens zufällt.

2.1.2.1 Teilziele der Friedensarbeit

Unter den Menschen, die sich heute ernsthaft um den Frieden bemühen, besteht so etwas wie ein fundamentaler Konsens über die Grundlagen des Friedens. Allgemein werden als solche anerkannt: die Menschenrechte, vor allem das Recht auf Leben, auf möglichst freie Entfaltung, auf Teilhabe an der Gestaltung der menschlichen Gemeinschaft, auf Selbstbestimmung; soziale Gerechtigkeit, Freiheit und das Prinzip der Gewaltlosigkeit. Auch wenn diese Begriffe nicht immer im selben Sinn verstanden werden, beeinflußt dieser Grundkonsens in zunehmendem Maß die öffentliche Meinung und wirkt der Ausbreitung des Unfriedens entgegen.

Strittig bleibt dennoch, was beim Versuch, den Frieden in der jeweiligen politischen Situation zu verwirklichen, Vorrang haben soll: Soll die (physische) Erhaltung menschlicher Existenz oberstes Ziel sein, auch wenn dafür Unrecht und Unfreiheit in Kauf genommen werden müßten, oder steht die Entfaltung des Menschen obenan, selbst um den Preis offener Anwendung von Gewalt? Andere warnen davor, ein Ziel absolut zu setzen, und fordern, daß die Abnahme von offener oder verdeckter Gewalt mit der Zunahme sozialer Gerechtigkeit gekoppelt sein müsse bzw. daß die Minderung von Not, Gewalt und Unfreiheit gleichermaßen im Blickpunkt zu stehen habe.

In der Tat lehrt die Erfahrung, daß die einseitige Betonung eines dieser Elemente, die oft nicht auf der Erkenntnis der realen, begrenzten Möglichkeiten einer Situation, sondern auf ideologischer Festlegung beruht, häufig nur zu neuem Unrecht und neuem Unfrieden führt. Zwar gebührt nach allgemeiner Ansicht angesichts der globalen Bedrohung des Lebens aus vielerlei Ursachen dem Recht auf Leben ein gewisser Vorrang, doch sind Frieden und damit auch das Recht auf Leben längerfristig ebenfalls nur gesichert, wenn alle Grundlagen des Friedens in gleicher Weise Anerkennung finden und verwirklicht werden. Auch bei einem solchen dynamischen Friedensverständnis, das unterschiedliche Situationen und Zeitfolgen berücksichtigt, gehen allerdings die Meinungen über die konkreten Mittel und Ziele der Friedenspolitik oft genug auseinander. Umstritten sind z.B. in der Bundesrepublik Deutschland Inhalt und Zuordnung von West- und Ostpolitik, das Ausmaß gesellschaftlicher Reformen sowie die Art des Interessenausgleichs mit den Ländern der Dritten Welt (vgl. 1.1.1).

2.1.2.2 Vermehrte Chancen der Kirche

Frieden in diesem umfassenden Sinn, der ebenso das gewaltlose Austragen von Konflikten einschließt wie die Verwirklichung von Menschenrechten und sozialer

Gerechtigkeit, ist Weg und Ziel zugleich. Ihn zu sichern und zu fördern ist nicht allein Sache der staatlichen und internationalen Politik. Gesellschaftliche Gruppen und Organisationen haben auf diesem Feld durch Einflußnahme auf Parlamente, Regierungen, Behörden und Öffentlichkeit sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg vermehrte Chancen des Wirkens. Besonders die sogenannten internationalen nichtstaatlichen Organisationen tragen hier zusammen mit den Kirchen eine erhöhte Verantwortung: Sie können, während die Staaten die Prinzipien der Souveränität und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten zu achten haben, unmittelbarer zugunsten von Menschen und Gruppen in anderen Ländern und Kontinenten einwirken.

2.1.2.3 Neue Dimensionen

In der Vergangenheit haben, bis in die jüngste Zeit hinein, die vorherrschende Definition des Friedens als eines Zustands gerechter Ordnung sowie die Lehre vom gerechten und ungerechten Krieg weitgehend, ja fast ausschließlich die Antwort der kirchlichen Lehre auf die Herausforderung von Krieg und Frieden bestimmt. Beide Elemente waren ihren Ursprüngen nach mehr Verhaltenslehren für die staatliche Autorität als Handlungsanweisungen für die Christen als Bürger ihres Staates. Inzwischen hat tiefere Einsicht in die Voraussetzungen des Friedens - in seine gesellschaftlichen Bedingungen, in die daraus folgenden Möglichkeiten und die größere Verantwortung des einzelnen, in die Bedeutung sozial-ethischen Verhaltens - dem Friedenshandeln neue Dimensionen eröffnet. So wird heute in der Kirche betont, daß die Frage des Krieges „mit einer ganz neuen inneren Einstellung“ zu prüfen ist, daß „eine neue Friedensgesinnung“ in den Menschen geweckt werden muß, daß „neue Wege“ zur Förderung des Friedens zu beschreiten sind: Mit geschärftem Verantwortungsbewußtsein sollen Methoden gefunden und Lösungen verwirklicht werden, die Unfrieden und Ungerechtigkeit in der Welt sichtbar abbauen und beseitigen helfen (vgl. GS 80-82).

Die Kirche versteht also heute Frieden mehr als „immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe“ (GS 78), als dynamischen Prozeß mit dem dreifachen Ziel: gleiche Chancen zur menschenwürdigen Entfaltung des einzelnen sowie aller gesellschaftlichen und nationalen Gruppen zu schaffen bzw. zu sichern; internationale und soziale Gerechtigkeit herzustellen; eine Völkergemeinschaft ohne Krieg aufzubauen. Da indessen der Krieg nicht wirksam aus der Welt geschafft ist, anerkennt das Zweite Vatikanische Konzil sowohl die Funktion des Soldaten, sofern dieser sich als „Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“ betrachtet und im Rahmen des Rechts der Staaten auf sittlich erlaubte Verteidigung hält, als auch die Funktion derer, die „bei der Wahrung ihrer Rechte darauf verzichten, Gewalt anzuwenden“, und sich gewaltfreier Verteidigungsmittel bedienen, wie gleichermaßen auch derer, die „aus Gewissensgründen den Wehrdienst ver-

weigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind“ (GS 78, 79).

2.1.2.4 Bisherige Leistungen und Kritik

Die Synoden-Umfragen bestätigen, daß die Katholiken in der Bundesrepublik Deutschland dem Frieden einen hohen Stellenwert einräumen; er wird dabei vorwiegend als gesicherte, möglichst konfliktfreie Ordnung verstanden. Kirchliche Gruppen haben sich um die Versöhnung mit früheren Gegnern bemüht, sowohl mit den Nachbarn im Westen als auch mit denen im Osten. Durch die kirchliche Mission und die Hilfswerke wurde das Verständnis für die Eigenart fremder Völker gefördert. Die Anwesenheit zahlreicher ausländischer Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten hat Gemeinden und Gruppen zu Aktionen veranlaßt, durch die nicht nur Hilfen geleistet, sondern auch Diskriminierungen beseitigt und Vorurteile abgebaut werden sollen. Die ersten Versuche systematischer Friedenserziehung knüpfen oft hier an. Ebenso haben sich kirchliche Gruppen, unter ihnen katholische Soldaten und Militärseelsorger, zunehmend mit der Theorie und den Aufgaben des Friedens auseinandergesetzt. In der Beratung junger Wehrpflichtiger, besonders der Kriegsdienstverweigerer, sind erste Schritte getan. Eine eigene Seelsorge für Zivildienstleistende ist tätig. Auch die Friedensforschung wird seit einiger Zeit von der Kirche gefördert.

Dennoch wird die kirchliche Friedensarbeit bislang nur von verhältnismäßig kleinen Gruppen getragen; sie bleibt noch immer hinter dem Engagement für die kirchliche Entwicklungsarbeit zurück. Einmal wirken überkommene Vorstellungen vorgegebener Harmonie und Ordnung nach, welche die verbreitete Konfliktscheu und den Mangel an Fähigkeiten zum offenen Austragen von Konflikten verstärken. Andererseits hat die Erfahrung, daß „Frieden“ als ideologisch-propagandistisches Schlagwort mißbraucht worden ist, viele mit Recht mißtrauisch gemacht. Darüber hinaus spielen friedenshemmende Einstellungen, Verhaltensweisen und Strukturen auch in der Kirche eine Rolle: etwa die fehlende Bereitschaft, schuldhaftes Verhalten und dessen (geschichtliche) Ursachen aufzuarbeiten, geltende Leitvorstellungen kritisch zu überprüfen, Motive und Interessen von Andersdenkenden und von Gegnern zu berücksichtigen, für Benachteiligte Partei zu ergreifen, auch wenn dies herrschender Meinung zuwiderläuft; die Neigung, sich um einer - trügerischen - Sicherheit willen abzuschließen und einzukapseln; schließlich ganz allgemein eine gewisse Angst, einerseits eigene Auffassungen zu erarbeiten, zu begründen und zu vertreten, andererseits jedoch auch die offene und faire Auseinandersetzung in Kirche, Staat und Gesellschaft zu wagen sowie die dafür notwendigen Fähigkeiten zu entwickeln, einzuüben und zu stärken. Umgekehrt wird zweifellos das friedensfördernde Wirken der Kirche nicht begünstigt, wo Konflikte um jeden Preis gesucht und Polarisierungen als erste oder einzige Mittel ihrer Bewältigung angestrebt werden.

So wundert es nicht, daß die Motive, Ziele und Mittel kirchlichen Friedenshandelns unterschiedlich bewertet werden. Sie im offenen Dialog kritisch zu prüfen, zu klären und weiterzuentwickeln ist notwendig. Die Synode läßt dazu ein und bietet ihren Beitrag an, ohne mit ihm den Anspruch eines umfassenden Konzepts kirchlicher Friedensarbeit zu verbinden.

2.2 Ziele und Schwerpunkte der kirchlichen Friedensarbeit

2.2.1 Theologische Orientierung: Versöhnung und Brüderlichkeit

Der Dienst am Frieden in der Welt - inmitten der Spannungen und Konflikte unserer Zeit - gehört zu der einen Sendung der Kirche. „Schalom“ - also Frieden im biblischen Sinn - ist der Inbegriff des Heilsangebots Gottes und seiner Verheißung (vgl. Jes 9,7; 2,2ff.; 52,7ff.). In Jesus Christus, der uns mit Gott versöhnt und die Spaltung der Völker und Menschen aufhebt (Röm 5,1 f.; Eph 2,14ff.), ist dieser Frieden in die Welt und unter die Menschen gekommen; alle kirchliche Friedensarbeit hat in ihm ihren Grund. Seine Botschaft ist eine Botschaft des Friedens (Eph 6,15), die uns auffordert, den Frieden der Verheißung als Fülle des Lebens und Heils mit schaffen zu helfen. Die Ankündigung Jesu in der Bergpredigt (Mt 5,9) gilt dem einzelnen ebenso wie der ganzen Kirche. Daher bedeutet „Schalom“ persönliche Umkehr und sozialer Wandel in der Nachfolge Jesu, d. h. Brüderlichkeit und praktische Solidarität mit dem Nächsten. Kirchliches Friedenshandeln orientiert sich dabei an der biblischen Friedensbotschaft und, in ihrem Licht, an den Zeichen der Zeit (GS 4). Diese Orientierung wird heute erleichtert, weil biblische Botschaft und Erfordernisse der Gegenwart deutlicher als früher in die gleiche Richtung weisen:

- Der Frieden als „Werk der Gerechtigkeit“ (Jes 32,17) fordert von uns, für die Verwirklichung der Menschenrechte einzutreten und den berechtigten Ansprüchen der Armen und Unterdrückten Geltung zu verschaffen (vgl. Teil 1): ihnen zurückzugeben, was ihnen gehört, weil es zu gemeinsamem Nutzen bestimmt ist (PP 23).
- Das Grundgesetz der Liebe fordert von uns Vertrauen und Achtung vor der Würde anderer Menschen und Völker sowie praktische Solidarität mit allen Menschen, vor allem mit den Armen, den Verachteten und Ausgestoßenen, aber auch mit den „anderen“, den Fremden, den Gegnern und Feinden.
- Die Gabe des Friedens und der Versöhnung mit Gott, die uns in Jesus Christus geschenkt ist, ist eine Gabe für die Menschen: Sie fordert von uns die Abkehr von Haß, Neid, Mißtrauen und Hochmut sowie die Bereitschaft, für die Versöhnung verfeindeter Gruppen und Völker zu arbeiten.
- Die Erlösung und damit neue Freiheit, zu der wir durch Jesus Christus befreit sind, fordert von uns, an der Befreiung aller Menschen aus den Fesseln und Zwängen von Not, Unfreiheit und Gewalt mitzuwirken, sei es daß diese

Zwänge von der „alten Erde“ ausgehen, sei es daß menschliche Schuld zu ungerechten und friedlosen Zuständen geführt hat.

- Da die Kirche in Christus Zeichen und Werkzeug für die Einheit der ganzen Menschheit und für die tiefste Hoffnung der Menschen ist (LG 1, GS 21 und 93), wird von uns auch gefordert, sie selbst immer mehr zur friedensfördernden Kraft zu machen.

Als Christen wissen wir, daß vollendetes Heil durch menschliches Tun nicht erreichbar ist, daß jedoch menschliche Freiheit und Verantwortung jenes Maß an individuellem und gesellschaftlichem Handeln setzt, in dem Frieden und Gerechtigkeit jeweils hier und jetzt verwirklicht werden. Aus der Verheißung des Friedens wissen wir also, daß Frieden möglich, daß er aber, weil möglich, auch notwendig und daher sittliche Pflicht der Christen und unabweisbare Aufgabe der ganzen Kirche ist.

2.2.2 Orientierungsrahmen für das Friedenshandeln der Kirche

Die Kirche muß durch Gebet und Handeln die ihr eigene Friedenskraft mobilisieren, indem sie - nicht an Staatsinteressen und Ländergrenzen gebunden - überall für Gerechtigkeit und Freiheit, für das Recht auf Leben und Entfaltung der Menschen und der Gruppen eintritt, sich gegen Verletzungen der Menschenrechte wendet, wo immer sie geschehen, friedensgefährdende Zustände und Vorgänge beim Namen nennt, zur Kenntnis und Aufarbeitung geschichtlich gewordener nationaler Gegensätze aufruft sowie der Versöhnung, Verständigung und internationalen Zusammenarbeit den Weg bereiten hilft. Das kann gelegentlich kritische, wenn auch loyale Distanz zu den Interessen des eigenen Landes und Volkes oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen erfordern, eine Distanz, die selber Konflikte hervorruft. Wenn die Kirche zu friedlicher Konfliktregelung auffordert, muß sie besorgt sein, daß dadurch nicht neues Unrecht entsteht und bestehendes Unrecht nicht zugedeckt oder verharmlost, sondern möglichst vermindert wird; wenn sie für Gerechtigkeit kämpft, tritt sie für friedlichen Wandel ein und strebt gewaltfreie Lösungen an. Auch als Forum des Dialogs über die verschiedenen Wege zu mehr Frieden vermag die Kirche den Frieden zu fördern. Kirchenleitungen, Verbände und Fachgremien, Gemeinden und Gruppen haben dabei je verschiedene Aufgaben¹¹. Die besondere Verantwortung und Zuständigkeit der politischen Instanzen soll durch solche kirchliche Friedensaktivität nicht eingeschränkt, sondern bekräftigt werden.

¹¹ Vgl. dazu das Arbeitspapier „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“, Teil A, III.

2.2.3 Erziehung zum Frieden

Unter den Friedensaufgaben, vor die sich die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland gestellt sieht, hat ein verstärkter und eigenständiger Beitrag zur Friedenserziehung Vorrang. Sie muß schon im Elternhaus beginnen und im Religionsunterricht der Schulen wie in der gesamten Bildungsarbeit der Kirche fortgeführt werden. Erziehung zum Frieden ist an der Ausbildung und Einübung friedensfördernder Einstellungen und Verhaltensweisen orientiert und umfaßt verschiedene Teilziele und Teilschritte. Als Richtziele der Friedenserziehung sind anzusehen: Bereitschaft, den anderen Menschen unvoreingenommen zu sehen, andere Gruppen und Völker kennenzulernen und sie in ihrem Anderssein anzunehmen; Rücksicht auf fremde Bedürfnisse und Klärung der eigenen; Abbau von Vorurteilen; Änderung von friedensgefährdenden Einstellungen und Verhaltensweisen; Fähigkeit zur Zusammenarbeit, zum Kompromiß und zur Übereinkunft; Parteinahme zugunsten Benachteiligter; Mitwirkung bei der Überwindung von Unrechtszuständen; Fähigkeit, Widerstand gegenüber den Bedingungen und Ursachen des Unfriedens zu leisten: in diesen Zusammenhang gehört auch die Bereitschaft zum Protest und zur gewaltlosen Aktion sowie deren Einübung; Fähigkeit, jenen - besonders durch die Massenmedien vermittelten - Darstellungen und Deutungen der Wirklichkeit Widerstand entgegenzusetzen, die den Unfrieden verschleiern oder die Scheinerfolge von Gewaltlösungen verherrlichen.

Diese Einübung in eine Friedenspraxis muß jedoch ergänzt werden durch die Aneignung von Fähigkeiten, welche die Erkenntnis und Analyse innergesellschaftlicher und zwischenstaatlicher Bedingungen und Ursachen des Unfriedens fördern. Denn die notwendige und anzustrebende Sensibilisierung gegenüber Unrecht und Unfrieden muß soweit wie möglich mit der rationalen Einsicht in die Ursachen des Unfriedens verbunden werden, damit auch die Fähigkeit, angemessene und gewaltfreie Mittel der Konfliktaustragung zu wählen, eingeübt werden kann; andernfalls wird, was friedensförderndes Handeln sein soll, ziellos und blind. Dabei ist allen Methoden der Vorzug zu geben, die Wort und Tat in kritischer Prüfung verbinden, die zur Beteiligung möglichst vieler führen und die auch den Gegner in die Überlegungen und Aktionen der Konfliktregelung einschließen.

Erziehung zum Frieden gehört zum kirchlichen Lebensvollzug in Verkündigung, Liturgie und Bildungsarbeit der Gemeinden, der Gruppen und kirchlicher Verbände, auch der kirchlichen Schulen. Sie beginnt vornehmlich auf jenen Gebieten und in jenen Fragen, denen wir in unserer täglichen Erfahrung in allen Lebensbereichen, in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Freundeskreis und in anderen Gruppen und Organisationen unmittelbar begegnen: etwa mit der Bereitschaft, Kirche und Gesellschaft bei uns insgesamt ausländerfreundlicher zu machen, sozial benachteiligten Gruppen, u.a. Obdachlosen und entlassenen

Strafgefangenen, bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung zu helfen, sich für die Freilassung politischer Häftlinge - gleich in welchen Ländern - unter Umständen öffentlich einzusetzen. Die Erfahrung lehrt, daß im allgemeinen erst eine Sensibilisierung für die vielfältigen Formen des Unfriedens im alltäglichen und persönlichen Lebensbereich die notwendige Bereitschaft für ein Friedenshandeln schafft, das dann auch dem internationalen Frieden dient.

Mit der steigenden Not in der Dritten Welt und den zunehmenden Schwierigkeiten der Industriestaaten fällt der Friedenserziehung eine weitere Aufgabe zu. Sie muß die Bereitschaft stärken, für die Belange der Entwicklungsländer einzutreten. Da die Überwindung von Welternährungskatastrophe, Ausbeutung und einseitiger Abhängigkeit auch Veränderungen unserer eigenen Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie der ihr zugrunde liegenden eigenen Einstellungen zu Wohlstand und Konsum erfordert (vgl. Teil 1), schließt die Friedenserziehung die Befähigung ein, diese Zusammenhänge zu begreifen sowie für die entsprechenden wirtschaftlichen und politischen Folgerungen einzutreten. Dabei sind die wirtschaftlichen und politischen Forderungen der Völker der Dritten Welt gegen die eigenen Gruppeninteressen abzuwägen; einerseits muß die wechselseitige Abhängigkeit von Entwicklungs- und Industrieländern erkannt werden, andererseits jedoch die Einsicht wachsen, daß die berechtigten Interessen der benachteiligten Völker vorrangig Beachtung finden müssen, weil diese im bestehenden Abhängigkeitsverhältnis bisher einseitig die Schwächeren sind. Ebenso muß Erziehung zum Frieden den Willen fördern, Dialog und Auseinandersetzung mit anderen weltanschaulichen und politischen Positionen, auch mit denen anderer Staaten und Völker, sachlich zu führen. Dazu gehört die Fähigkeit, die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen von Vorurteilen, Feindbildern und Aggressionen zu erkennen, sowie die Bereitschaft, nach Möglichkeit die eigenen Vorurteile und Feindbilder abzubauen. Insgesamt ist alles zu unterstützen, was dem besseren Kennenlernen, der Verständigung zwischen den Menschen verschiedener Völker sowie der internationalen Zusammenarbeit dienen kann. Diese Aufgaben der Friedenserziehung sind nur in enger Verbindung mit der Friedensforschung zu lösen. Auch sollten die Bemühungen der Friedenserziehung im schulischen und außerschulischen Bereich berücksichtigt und unterstützt werden.

2.2.4 Dienste für den Frieden

Die Synode bekennt sich zur Verpflichtung der Christen, zur Sicherung und Förderung des Friedens nach Kräften beizutragen. Die persönliche Bereitschaft dazu kann in besonderen Diensten für den Frieden ihren unterschiedlichen und vielfältigen Ausdruck finden. Wie in anderen Bereichen bedürfen Gesellschaft und Kirche auch hier in besonderem Maße jener, die sich über ihre üblichen beruflichen und staatsbürgerlichen Verpflichtungen hinaus zur Verfügung stellen. Die

Synode betont die Notwendigkeit solchen Dienens in unserer Zeit und begrüßt die Bereitschaft dazu, die vor allem in der Jugend - mehr als oft nach außen hin sichtbar - vorhanden ist. Sie erinnert an Wort und Beispiel Jesu, der „nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Mt 20,28).

In der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet der Staat seine jungen Bürger zum Dienst in der Bundeswehr oder, wenn sie Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind, zu einem Zivildienst. Außerdem gibt es eine Reihe von Freiwilligen-Diensten, die nach ihrem Selbstverständnis in spezieller Weise auf die Sicherung und Förderung des Friedens hingeeordnet sind. Die Kirche hat nicht nur in den Pflichtdiensten eine eigene pastorale Aufgabe zu erfüllen, die sie selbst als Beitrag zum Frieden versteht; ihr Bemühen geht auch dahin - und sie wird dafür eigene Initiativen entwickeln -, den Beitrag solcher Dienste für den Frieden zu erhöhen und die Bereitschaft zu verantworteter Mitarbeit in ihnen zu stärken. Unter diesem allgemeinen pastoralen Aspekt, der sich aus dem Friedensauftrag der Kirche ergibt, nimmt die Synode hier zu den einzelnen Diensten und Tätigkeitsbereichen Stellung.

2.2.4.1 Personelle Entwicklungsarbeit als Beitrag zum Frieden

Der freiwillige Einsatz im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe ist eine hervorragende Möglichkeit, in der konkreten Situation das für unsere Lebensverhältnisse unvorstellbare Ausmaß von Not, Krankheit und Unterentwicklung kennenzulernen, ihre Ursachen zu ergründen sowie beseitigen zu helfen und so auch dem Völkerfrieden zu dienen. Die Synode begrüßt es, daß Entwicklungshelfer für die Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgabe vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt werden.

2.2.4.2 Sozialer Dienst für Frieden und Versöhnung

Der erhöhten Notwendigkeit und Verpflichtung, aktiv und schöpferisch für den Frieden zu wirken, entspricht eine größer gewordene Bereitschaft vieler junger Menschen zum praktischen Einsatz für friedensfördernde soziale Verhältnisse und dem Frieden dienende Aufbauarbeit, für Versöhnung und Verständigung unter den Völkern. Das Angebot an entsprechenden Diensten, in denen freiwillig und zeitlich befristet gearbeitet werden kann, ist vielfältig. In der katholischen Kirche ist der Internationale Bauorden entstanden. Auf evangelischer Seite sind ähnliche Initiativen erfolgt, deren Angebot in beachtlichem Umfang auch von katholischen Freiwilligen in Anspruch genommen wird. Es fehlt jedoch in unserer Gesellschaft noch weithin an der Einsicht, daß solche Dienste für den Frieden dringend notwendig sind und daß sie der Förderung durch Staat, gesellschaftliche Kräfte und Kirche bedürfen. Es ist daher ein Gebot der Stunde, auf katholischer Seite eine Stelle zu schaffen, welche die bisherigen Erfahrungen auswertet und die vorhandenen Aktivitäten koordiniert. Gegebenenfalls soll sie als exem-

plarisches Beispiel auf katholischer Seite einen neuen sozialen Dienst für Frieden und Versöhnung einrichten, der - nach den Kriterien, die allgemein für die Erziehung zum Frieden zu gelten haben (vgl. 2.2.3) - auf der Grundlage der Freiwilligkeit und nach erforderlicher Ausbildung der Bewerber zeitlich begrenzte Einsatzmöglichkeiten im Bereich der pflegerischen und sozialpädagogischen Dienste, bei Katastrophenfällen im In- und Ausland sowie im Dienst der Versöhnung und Verständigung mit anderen Völkern anbietet. Neu entstehende katholische Initiativen sollen von Anfang an in enger Zusammenarbeit mit entsprechenden evangelischen Angeboten konzipiert werden und bisherige Erfahrungen und Möglichkeiten berücksichtigen. Die Synode spricht sich dafür aus, daß die Zeit des Einsatzes auf den Wehr- bzw. Zivildienst angerechnet wird.

2.2.4.3 Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst

Der Sicherung und Förderung des Friedens dienen auch diejenigen, die eine verantwortete Entscheidung für die Kriegsdienstverweigerung treffen und zum Einsatz in einem Zivildienst bereit sind. Sie haben deshalb Anspruch auf Achtung und Solidarität. Nicht selten gehen gerade von den Zivildienstleistenden und Kriegsdienstverweigerern schöpferische Anstöße zu friedensfördernden Verhaltensweisen aus, etwa durch ihren Dienst für Benachteiligte und für soziale Randgruppen. Die Synode spricht sich dafür aus, daß die Kirche stärker solche Anstöße aufnimmt und fördert, damit diese auch für die Gesellschaft insgesamt besser nutzbar gemacht werden. Die kirchliche pastorale Aufgabe der Information, Beratung und Betreuung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden kann jedoch nur dann sachgerecht erfüllt werden, wenn die zuständigen kirchlichen Stellen und Organisationen ausgebaut und ausreichend ausgestattet werden.

Das bisher angewandte Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist meist diskriminierend und darüber hinaus als Gewissensprüfung vom christlichen Verständnis her unzumutbar, die Art des Zivildienstes oft verfehlt und sachlich unzureichend. Die Synode fordert daher die Politiker auf, Vorsorge zu treffen, daß statt der Gewissensprüfung in der bisherigen Form bessere, der persönlichen Würde angemessene Wege der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen aufgrund Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gefunden werden. Die Synode empfiehlt weiterhin, solche Zivildienstplätze in genügender Zahl zu schaffen und tatsächlich zu nutzen, die ihrerseits einen Beitrag zur Förderung und Sicherung des Friedens darstellen. Die Synode warnt davor, Motivation und Dienst für den Frieden in diesem Bereich zu diskreditieren.

Außerdem tritt die Synode dafür ein, daß in allen Ländern „Gesetze für die in humaner Weise Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Form des Dienstes an der

menschlichen Gemeinschaft bereit sind“ (GS 79). Die Synode bittet die Teilkirchen, sich in ihren Ländern nach den gegebenen Möglichkeiten für dieses Ziel einzusetzen.

2,2.4.4 Wehrdienst

Sicherung des Friedens ist notwendig; sie ist eine der Voraussetzungen und ein Beitrag zur Förderung des Friedens. Sie ist in erster Linie eine Aufgabe der Politik. Auch der militärische Beitrag - über dessen Höhe, Form und Ausmaß die Synode nicht im einzelnen zu urteilen vermag - muß unter dem Primat der Politik stehen. Im Rahmen der Gewaltverzichts- und Friedenspolitik, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an - trotz vorhandener Meinungsunterschiede in einzelnen Fragen - von allen demokratischen Kräften bejaht und getragen wird, kommt dem Dienst der Soldaten eine zwar begrenzte und immer neu zu überprüfende, aber real wirksame Funktion für den Frieden zu. Diejenigen, die sich verantwortlich für diesen Dienst entscheiden und damit ihren Auftrag zur Sicherung des Friedens, insbesondere zur Kriegsverhinderung, erfüllen wollen, haben Anspruch auf Achtung und Solidarität.

Die Synode begrüßt, daß sich viele katholische Soldaten in zunehmendem Maß mit den Problemen des Friedens und mit der kirchlichen Friedenslehre beschäftigen. Sie bekräftigt die Notwendigkeit der parlamentarisch-demokratischen Kontrolle der Bundeswehr und erinnert an die Mahnung des Konzils, das vor jeder nationalistischen oder sonst verengten Sicht warnt: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“ (GS 79). Auch die Militärseelsorge wird mit diesen Problemen konfrontiert. Sie muß einerseits daran festhalten, daß Zweck und Einsatz des soldatischen Dienstes von der gesamten Gesellschaft wie vom Soldaten selbst vor allem auch unter ethischen Gesichtspunkten zu verantworten sind. Andererseits muß auch die Militärseelsorge ihrerseits den Soldaten zu einer verantworteten Entscheidung verhelfen, da das Prinzip von Befehl und Gehorsam in den Streitkräften mehr denn je ethische Verantwortungsbereitschaft von Vor- und Nachgeordneten voraussetzt. Die Synode begrüßt, daß die „Hilfen für den pastoralen Dienst der Militärseelsorger“ in ihrer pastoraltheologischen Orientierung vom allgemeinen politischen Ziel einer „Weltordnung ohne Krieg“ und einer friedensfördernden Entwicklung der Menschheit ausgehen und ihre Verkündigung daher unter das Leitthema „Heil und Frieden“ stellen.

Wehrpflichtige, die noch vor der Entscheidung stehen, haben ein Recht auf gewissenhafte kirchliche Information, Beratung und Betreuung, die alle Aspekte berücksichtigt. Im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit und des Religionsunterrichts sind verstärkt Probleme des Friedens anzusprechen, damit die Jugendlichen auf eine verantwortete Entscheidung zwischen der Ableistung des Wehrdienstes und seiner Verweigerung vorbereitet werden.

2.2.4.5 Zuordnung der verschiedenen Dienste

Sofern die einzelnen Dienste für den Frieden im Ziel übereinstimmen und die weltweite Sicherung und Förderung des Friedens anstreben, kann man sagen, daß sie sich auf ihren unterschiedlichen Wegen zu diesem Ziel gegenseitig bedingen und ergänzen. Was die Pflichtdienste, insbesondere den Wehrdienst, betrifft, so ist es nicht nur erforderlich, daß sie - wenn auch auf unterschiedliche Weise - der staatlichen Gewaltverzichts- und Friedenspolitik zu- bzw. untergeordnet bleiben, sondern daß sie auch in diesem Rahmen für mehr Frieden wirken. Die Freiwilligen-Dienste müssen den nötigen Spielraum zur schöpferischen Entfaltung ihres friedensfördernden Beitrags erhalten. Dennoch werden die verschiedenen Dienste in ihrer Wirksamkeit für den Frieden und in ihrer moralischen Qualität angesichts des Dilemmas unserer Situation - da der Krieg nicht wirksam abgeschafft ist, eine militärische Sicherung des Friedens mit dem Ziel der Kriegsverhinderung allein aber nicht mehr ausreicht - weiterhin umstritten bleiben. In der Kirche wird dabei besonders schmerzlich erfahren, daß die verschiedenen Gruppen aus Evangelium und kirchlicher Lehre sehr unterschiedliche Folgerungen ziehen - eine Schwierigkeit pastoraler Praxis, die besondere Bedachtsamkeit in der innerkirchlichen Diskussion der damit verbundenen Fragen erfordert. Deshalb sind alle Beteiligten aufgerufen, einander nicht abzuwerten, jeder Verurteilung des anderen entgegenzutreten und im fortgesetzten Dialog gemeinsam nach immer besseren Lösungen für die anstehenden Probleme zu suchen.

2.2.5 Gewaltverzicht, Verständigung und Kooperation

Dem Kriegs- und Gewaltverbot des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen, das jede Anwendung oder Androhung militärischer Gewalt verbietet und als Ausnahmen nur militärische Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen sowie die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff zuläßt, kommt, obwohl es vielfach mißachtet und verletzt wurde, für die Bewahrung des Friedens große Bedeutung zu. Die Synode bejaht ohne Vorbehalt dieses völkerrechtliche Kriegs- und Gewaltverbot und weist alle Versuche, es einzuschränken oder zu relativieren, entschieden zurück. Sie stellt deshalb mit Befriedigung fest, daß die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an bis in die jüngste Zeit in förmlichen Erklärungen und Verträgen diesen Verzicht auf die Androhung und Anwendung von Gewalt feierlich bekräftigt sowie außerdem darauf verzichtet hat, Nuklearwaffen herzustellen.

Die Synode fordert die Bundesregierung auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, die dazu beitragen, durch Verhandlungen eine gleichmäßige ausgewogene und kontrollierbare Reduzierung des militärischen Kräftepotentials in Europa zu erreichen und Bestrebungen zur Rüstungskontrolle in der Welt zu fördern. Zugleich fordert sie alle politischen Kräfte auf, an der Überwindung

der internationalen und gesellschaftlichen Bedingungen mitzuarbeiten, die einer Abrüstung regional und global entgegenstehen.

Die Synode stellt mit Befriedigung fest, daß die Bundesrepublik Deutschland am internationalen Waffenhandel außerhalb des Atlantischen Bündnisses bisher verhältnismäßig wenig beteiligt ist. Sie warnt eindringlich davor, die Waffenexportbestimmungen zu lockern.

Die Synode begrüßt, daß die große Mehrheit der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland sowie alle demokratischen Kräfte einer Politik zustimmen, welche die Integration innerhalb Westeuropas, die Verständigung und Kooperation mit der DDR und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern anstrebt. Über die Wege und Methoden dieser Politik werden allerdings unterschiedliche Meinungen vertreten. Die Synode ruft dazu auf, die notwendige Diskussion sachlich zu führen. Sie weist außerdem eindringlich darauf hin, daß der Bundesrepublik als einem Land an der Nahtstelle des Ost-West-Konflikts eine besondere Verantwortung zukommt, ständig darauf hinzuwirken, daß der fortdauernden Verletzung der Menschenrechte in Europa Einhalt geboten und ihre Verwirklichung gefördert wird.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung und der soziale Rechtsstaat, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert und von ihm geboten sind, haben wesentliche Bedeutung für die Förderung des innergesellschaftlichen wie des internationalen Friedens. Die Synode ruft daher alle demokratischen Kräfte und alle Bürger auf, dazu beizutragen, daß der soziale Rechtsstaat gewahrt und gesichert sowie ständig in Richtung auf mehr Gerechtigkeit weiterentwickelt wird, auch im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber der Dritten Welt (vgl. Teil 1, insbesondere 1.2.2.1 und 1.2.2.2).

2.2.6 Humanitäres Völkerrecht - Menschenrechte

Kriege, Bürgerkriege und Katastrophenfälle haben die Notwendigkeit erwiesen, humanitäre Aktionen auf eine bessere völkerrechtliche Grundlage zu stellen. Das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Staates darf kein Hinderungsgrund sein, wenn es darum geht, leidenden und in Not befindlichen Menschen zu helfen. Politik und Wissenschaft sind daher aufgerufen, das humanitäre Völkerrecht fortzuentwickeln und den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Aufgabe, durch internationale Vereinbarungen zu verhindern, daß weiterhin unter Verletzung des von den Vereinten Nationen deklarierten Rechtes auf ungestörten Wohnsitz einzelne Menschen und ganze Volksgruppen gewaltsam aus ihren heimatlichen Lebensräumen vertrieben werden, wie es 1945/46 Millionen Deutschen und seither vielen Menschen in aller Welt widerfahren ist.

2.2.7 Zwischenkirchlicher Dialog als Beitrag zum Frieden

Angesichts einer Weltlage, in der die nationalstaatliche Souveränität wie auch die übrigen Prinzipien und Regeln zwischenstaatlicher Beziehungen als Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens der Völker immer weniger ausreichen, gewinnt der Informationsaustausch und Dialog zwischen den Teilkirchen auch für die Sicherung und Förderung des Friedens zunehmend an Gewicht. Er trägt dazu bei, die Bedürfnisse und Interessen anderer Völker besser kennenzulernen und die Berechtigung der eigenen an ihnen zu überprüfen, friedensgefährdende Ereignisse und Zustände rechtzeitig aufzudecken und bekanntzumachen sowie in Konfliktfällen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden. Die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland wird daher ihre Verbindungen zu den Teilkirchen in anderen Ländern, besonders in Europa, in verstärktem Maß auch für diese Ziele einsetzen.

2.2.8 Förderung der Zusammenarbeit

Friedensforschung, Friedenserziehung, Dienste für den Frieden und internationale Zusammenarbeit bedürfen heute, was den Beitrag der Kirche angeht, der engen und vertrauensvollen Kooperation mit anderen Kirchen und Religionen, mit den übrigen gesellschaftlichen Kräften und dem Staat sowie mit allen Menschen guten Willens. Die Synode erklärt die Bereitschaft der katholischen Kirche zu dieser Zusammenarbeit. Sie wird auch, wo immer dies geboten und möglich ist, institutionalisierte Formen solcher Kooperation anstreben, sofern diese noch nicht bestehen, und die bestehenden zu intensivieren suchen.

2.2.9 Lösung innerkirchlicher Konflikte

Kirchliches Friedenshandeln richtet sich auch auf die Lösung innerkirchlicher Konflikte. An der Art, wie sie gelöst werden, erweist sich, ob kirchliche Strukturen und Verhaltensweisen friedensfördernd oder friedenshemmend wirken. Es ist daher erforderlich, solche Strukturen und Verhaltensweisen auch hinsichtlich der kirchlichen Friedensaufgaben in ständigem Dialog, der in sich selbst ein Beitrag zum Frieden ist, zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Nur in dem Maß, in dem die Kirche in sich selbst die christliche Friedensbotschaft bezeugt und verwirklicht, wird auch ihr Dienst am Frieden in der Welt glaubwürdig und wirksam sein¹².

¹² Vgl. dazu das Arbeitspapier „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“, A II, 4c) u. d).

2.3 Empfehlungen

Im Bewußtsein der Verstrickung in die Zustände des Unfriedens in unserer Zeit und der Mitschuld an ihnen, aber auch in der Erkenntnis, daß die Kirche als Kirche der Völker heute größere Chancen des Friedenshandelns hat, verpflichtet sich die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, den Dienst der Versöhnung und das Zeugnis des Völkerfriedens mehr als bisher in ihren gesamten Lebensvollzug aufzunehmen. Die folgenden Empfehlungen sollen dem Friedenshandeln auf allen Ebenen, besonders in den genannten Schwerpunktbereichen, bessere Möglichkeiten, neue Impulse und geeignete Instrumente geben.

2.3.1 Zur Friedenserziehung und Friedensarbeit empfiehlt die Synode:

- die Fragen und Probleme des Friedens - bezogen sowohl auf den unmittelbaren Erfahrungsbereich des einzelnen als auch auf die Gesellschaft und das internationale Staatensystem - in Gebet, Liturgie, Verkündigung und Bildungsarbeit der Gemeinden, Verbände und Gruppen aufzunehmen;
- die Aktivität von Gruppen, Verbänden und Organisationen, die speziell auf die Friedensarbeit gerichtet ist, verstärkt zu unterstützen (z.B. Pax Christi);
- Aktionen zur Versöhnung zwischen den Völkern verstärkt zu fördern (z.B. Maximilian-Kolbe-Werk);
- als gemeinsame Aktionen der Weltkirche und der Kirche in der Bundesrepublik zu Beginn jedes Jahres den Weltfriedenstag und, gegebenenfalls zu entsprechenden Anlässen, im Herbst eine Friedenswoche, beides möglichst in ökumenischer Zusammenarbeit, zu gestalten;
- für die Verkündigung und Friedensarbeit von Gemeinden, Verbänden und Gruppen sachkundige und praxisbezogene Orientierungshilfen zu erarbeiten und anzubieten;
- für die Friedenserziehung im schulischen Bereich wie in der Jugend- und Erwachsenenbildung didaktische Modelle zu entwickeln und deren Erprobung zu unterstützen;
- die Friedensforschung zu fördern, ihre Ergebnisse zu berücksichtigen und die Theologie des Friedens in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit der Friedensforschung weiter zu entfalten;
- in Friedenserziehung und Friedensarbeit die Zusammenarbeit mit Partnern gleicher Zielsetzung, insbesondere auf evangelischer Seite, zu verstärken.

2.3.2 Zu den Diensten für den Frieden empfiehlt die Synode:

- katholische Gemeinschaften und Initiativgruppen innerhalb der einzelnen Dienste für den Frieden sowie in den entsprechenden Organisationen, die speziell auf ihren Dienstbereich bezogene Friedensarbeit leisten, zu unterstützen (z.B. die Gemeinschaft katholischer Soldaten);

- die Militärseelsorge bei der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zu unterstützen;
- die Erfahrungen mit kirchlichen Friedensdiensten auszuwerten, kirchliche Initiativen zu koordinieren sowie die Gründung eines neuen sozialen Dienstes für Frieden und Versöhnung vorzubereiten und ihn mit den notwendigen Mitteln auszustatten;
- die Beratungsstellen für Wehrpflichtige auf diözesaner Ebene auszubauen, die vorgesehene Koordinierungsstelle auf Bundesebene einzurichten und diese Stellen mit den notwendigen Mitteln auszustatten;
- die Zentralstelle der katholischen Seelsorge für Zivildienstleistende angemessen auszustatten;
- die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, die dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den Beratungsstellen dient und die die Anliegen der katholischen Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden in der Öffentlichkeit vertritt, verstärkt zu unterstützen;
- den Dialog zwischen den Angehörigen der verschiedenen Dienste und zwischen den entsprechenden Einrichtungen intensiv zu fördern;
- die praktischen brüderlichen Dienste in den Gemeinden zu fördern, um Unfrieden und Not in den Gemeinden zu überwinden und diese selbst in ihrer Friedensarbeit zu stärken.

2.3.3 Zur Konfliktlösung und internationalen Zusammenarbeit empfiehlt die Synode:

- die weltweiten Verbindungen der Kirche mehr als bisher in den Dienst des internationalen Friedens zu stellen;
- einen kirchlichen Krisenrat aus Sachverständigen (möglichst als ökumenisches Gremium) einzurichten, der rechtzeitig auf friedensgefährdende Situationen und Konflikte aufmerksam machen kann;
- die wissenschaftliche Untersuchung sowie den ökumenischen Erfahrungsaustausch über Methoden friedlicher Konfliktlösung und Strategien friedlichen Wandels zu fördern;
- für die innerkirchliche Konfliktlösung die Ergebnisse der Konfliktforschung zu berücksichtigen.

2.3.4 Zur Organisation empfiehlt die Synode (vgl. 1.3.4):

- die Friedensarbeit der Kirche in den Aufgabenbereich auch der diözesanen Gremien und der Verbände einzubeziehen und dafür Sachausschüsse für Mission, Entwicklung und Frieden einzurichten bzw. die bestehenden mit den notwendigen Mitteln und Mitarbeitern auszustatten, damit sie Gemeinden und Gruppen in ihrer Friedensarbeit problemgerecht unterstützen können;

den Meinungsaustausch und die Koordination zwischen den kirchlichen Werken und Verbänden, die in der Friedensarbeit tätig sind, zu fördern; auf überdiözesaner Ebene den „Katholischen Arbeitskreis Entwicklung und Frieden“ (KAEF) in geeigneter Weise zu einem Gremium für Mission, Entwicklung und Frieden auszubauen, welches

- a) die Missions-, Entwicklungs- und Friedensprobleme - besonders die übergreifenden Fragen - sachgemäß, unabhängig und offen berät;
- b) die Aktivitäten der entsprechenden Werke, Dienste und Organisationen aufeinander abstimmt;
- c) als Kommission *Justitia et Pax* in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, indem es - was den Bereich Entwicklung und Frieden betrifft - die Bewußtseinsbildung fördert sowie gegenüber der Öffentlichkeit, vor allem gegenüber Parlament und Regierung, Stellung nimmt;
- d) für die Erfüllung der in 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 genannten Aufgaben sachkundige Hilfen anbietet;

beim KAEF eine angemessene Informationskapazität zu schaffen, um die Informationen über Verletzungen von Menschenrechten, über friedensgefährdende Zustände und über Krisen- und Konfliktherde für Gemeinden, Verbände, Gruppen, Schulen und Bildungsstätten verfügbar zu machen und auf diese Weise verantwortliches Friedenshandeln zu fördern;

den Ständigen Ausschuß „Dienste für den Frieden“ beim KAEF in der Erfüllung der von der Deutschen Bischofskonferenz übertragenen Aufgaben zu unterstützen: die zwischen den verschiedenen Diensten umstrittenen Fragen zu klären, Konflikte brüderlich zu schlichten, die Zusammenarbeit der Dienste zu fördern sowie einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration der Dienste für den Frieden zu leisten;

beim KAEF eine Initiativ- und Koordinierungsstelle für kirchliche Friedensdienste zu schaffen, welche die in Ziffer 2.3.2 genannten Aufgaben übernimmt oder deren Erledigung anregt;

beim KAEF eine entsprechende Forschungskapazität für Friedensforschung und Friedensdidaktik zu schaffen sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den in der Friedensforschung tätigen Instituten und Gremien zu fördern;

die ökumenische Kooperation in der gesamten kirchlichen Friedensarbeit zu unterstützen und mit diesem Ziel auf Bundesebene, nach Absprache mit den anderen Kirchen, die Einrichtung eines Interkirchlichen Friedensrates vorzubereiten.

Beschluß: Entwicklung und Frieden

| | |
|--|--|
| WORTPROTOKOLL: | 1. Lesung, Prot. V, 226-240 2. Lesung, Prot. VIII, 11-26 |
| KOMMISSIONSBERICHTE: | 1. Lesung, SYNODE 1973/8, 43-48 2. Lesung, SYNODE 1975/5, 27-34 |
| STELLUNGNAHMEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ: | 1. Lesung, SYNODE 1974/3, 83-84 2. Lesung, SYNODE 1975/7, 21-22 |

Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich

Einleitung: *Dr. Joachim Dikow*

1. ZUM VERSTÄNDNIS DER VORLAGE

1.1 Situation und Entstehung

Schon oft ist mit anderen Worten gesagt worden, was die Synode so ausgesprochen hat: „Das Leben jedes einzelnen Menschen und die Zukunft der Gesellschaft werden entscheidend durch das Bildungswesen beeinflusst.“ Daß sich eine Pastoralynode im Deutschland der siebziger Jahre in einer eigenen Beschlußvorlage mit dem Bildungsbereich beschäftigte, geht aber nicht nur auf eine solche allgemeine Erkenntnis, sondern auf besondere Beweggründe und Denkanstöße zurück.

1.1.1 Beweggründe und Denkanstöße

Von einzelnen Autoren (so Picht zur „Bildungskatastrophe“ oder Erlinghagen zum „Katholischen Bildungsdefizit“) wie von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen (so der Deutsche Bildungsrat mit seinem Strukturplan für das Bildungswesen und den Empfehlungen der Bildungskommission) wurde seit der Mitte der sechziger Jahre von den verschiedensten Ansätzen her eine Bildungsreform gefordert, in den verschiedensten Bereichen für notwendig gehalten: Den einen schien durch zu geringe Bildungsabschlüsse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes in Frage gestellt. Die anderen betonten das Bürgerrecht auf Bildung eines jeden einzelnen unabhängig von seiner sozialen Herkunft. Wieder andere forderten, daß eine klassenlose Gesellschaft in Deutschland mit Hilfe der Bildungsreform herbeizuführen sei. Durch die Einführung von Vorschulen mit Frühleseunterricht, durch die Gesamtschule, durch die Herauslösung der beruflichen Bildung aus der Verantwortung der Wirtschaft, durch das lebenslange Lernen in den Institutionen der Weiterbildung, durch eine konfliktorientierte politische Bildung, durch eine wissenschaftliche Grundbildung für alle und durch viele andere Ansätze sollten die genannten und manche andere Ziele erreicht werden.

Angesichts eines solchen Diskussionsstandes konnte und wollte die Synode zu Fragen der Bildung nicht schweigen. Sie mußte der Verantwortung der Kirche für den einzelnen Menschen und für die Gesellschaft, dem pastoralen Auftrag der Kirche an den im Kindesalter Getauften und der Verpflichtung der Kirche angesichts eines in langer Geschichte gewachsenen Guthabens an Erfahrungen, Einrichtungen und Kräften im Bildungswesen gerecht zu werden suchen. Dabei konnte sie die Impulse nutzen, die von zahlreichen kirchlichen Institutionen ausgegangen waren.

Das Erziehungsrecht der Eltern, das übernatürliche Ziel alles Erziehens, die Mitwirkung der Kirche in der Erziehung und die katholische Schule waren die traditionellen Themen

der kirchlichen Erziehungslehre. Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich bemüht, das Verhältnis von Kirche und Welt, von Offenbarung und menschlicher Sachkenntnis angesichts der neueren Entwicklungen in der Welt vertieft zu interpretieren: „Die Kirche hütet das bei ihr hinterlegte Wort Gottes, aus dem die Grundsätze der religiösen und sittlichen Ordnung gewonnen werden, wenn sie auch nicht immer zu allen einzelnen Fragen eine fertige Antwort bereit hat; und so ist es ihr Wunsch, das Licht der Offenbarung mit der Sachkenntnis aller Menschen in Verbindung zu bringen, damit der Weg, den die Menschheit neuerdings nimmt, erhellt werde“ (GS 33). Für den Bildungsbereich hieß dies, daß frühere Ansätze einer katholischen Pädagogik in katholischen Kindergärten, Schulen, Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen neu überdacht werden mußten und die Frage nach der Identität - die Frage nach dem Prägenden und Unterscheidenden - dieser Einrichtungen eine neue Antwort verlangte.

1.1.2 Der Gang der Beratungen

Auf die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Bildung war schon die vor Beginn der Synode durchgeführte Umfrage eingegangen. Unter den unbedingt von der Synode zu behandelnden Themen erreicht die Bildungsfrage zwar - wie andere gesellschaftsrelevante Themen - nur einen schwachen 9. von 15 Plätzen. Doch unter den Gebieten, die für den Katholiken von persönlicher Bedeutung sind und in denen sie das Urteil der Kirche positiv bewerten, lagen „Erziehung“ bzw. „Kindererziehung“ jeweils auf dem 2. Platz von 12 bzw. 14 vorgegebenen Antworten. So kam es aufgrund des Themenkatalogs der Vorbereitungskommission und des dazugehörigen Prioritätenvorschlags bald nach der konstituierenden Vollversammlung zu einigen vordringlichen Aufgaben für die Sachkommission VI Erziehung-Bildung-Information. Vorlagen zur vorschulischen Erziehung, zur Schule in freier Trägerschaft, zur Hochschulentwicklung und zur Erwachsenenbildung wurden in Angriff genommen. Im Zuge der an anderer Stelle erläuterten Themenkonzentration waren diese Ansätze in eine einzige Vorlage zusammenzubinden, für die aber auch noch weitere Bildungsbereiche - z. B. die außerschulische Jugendbildung oder das katholische Büchereiwesen - zur Behandlung angemeldet wurden. So konnte keine in sich gerundete und relativ vollständige Bearbeitung eines Teilbereiches erfolgen, auch stellten nicht die Brennpunkte der Bildungsreform das Bauprinzip der Vorlage dar, sondern hervorgehoben wurde aus einem sehr weiten Feld jeweils das, wofür eine besondere kirchliche Verantwortung erkennbar schien. Nach diesem Auswahlkriterium der ‚Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung‘ wurde die Vorlage dann benannt. Sie mag etwa 20 Fassungsstadien durchlaufen haben. Der Öffentlichkeit wurde zunächst die Teilvorlage „Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft“ bekannt (SYNODE 1972/5, 57-62), die von der Zentralkommission 1972 nicht zur Behandlung in der Vollversammlung zugelassen wurde, weil eine Ergänzung in Hinblick auf weitere Bildungsbereiche erwünscht schien. Für die 1. Lesung kam die Vorlage unter dem Titel „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ im Januar 1974 heraus (SYNODE 1974/1, 61-80). Diese 1. Lesung am 23. Mai 1974 brachte 206 Ja-Stimmen bei 23 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen. Eine danach überarbeitete und von der Sachkommission VI am 22. 11. 1974 in Würzburg verabschiedete Fassung fand am 6.12.1974 nicht die Zustimmung der Zentralkommission, weil diese Fassung - als Folge ihrer Entstehung aus mehreren Einzelvorlagen - zu umfangreich geworden war. Der erneut überarbeitete Text für die

2. Lesung erschien dann im Februar 1975 (SYNODE 1975/2, 1-19). Die 2. Lesung wurde am 11. Mai 1975 durchgeführt. Die Schlußabstimmung erbrachte 163 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen. Mithin war zwar schon eine Mehrheit für die Vorlage gewonnen, doch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreichte nicht die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Synode. In den Einzelberatungen waren jedoch große Mehrheiten bei großer Zahl der insgesamt Abstimmenden für die einzelnen Entscheidungen zustande gekommen. Eine Fassung der Vorlage, in welche diese Einzelentscheidungen eingearbeitet worden waren, lag den Synodalen für die Wiederholung der Schlußabstimmung vor; diese Fassung ist identisch mit dem hier abgedruckten Text. Er wurde am 18. November 1975 mit 186 Ja-Stimmen bei 26 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen angenommen.

1.1.3 Der Stellenwert des Synodenbeschlusses in der nachkonziliaren Erneuerung der Kirche

Der vorliegende Beschluß versucht zum ersten Mal, den Auftrag der Kirche in allen Bildungsstufen und in allen Bildungsbereichen in einer Zusammenschau der Probleme anzusprechen. Es werden die Ziele dargelegt, die für ein kirchliches Wirken im Bildungsbereich bestimmend sein sollen. Es wird im vorliegenden Beschluß nicht darauf verzichtet, von katholischen Institutionen im Bildungsbereich zu sprechen. Während es aber früher - und unter anderen Umständen sicher auch mit besserem Recht - darum ging, alle Katholiken in katholischen Bildungsinstitutionen zu bergen, dienen diese nun weithin einer „exemplarischen Präsenz“ der Kirche im Bildungsbereich. Mit ihnen kann die Kirche an praktischen Beispielen zeigen, wie ihre Bildungsvorstellungen im heutigen Alltag umzusetzen sind.

1.2 Aufbau und Hauptinhalte

Die Synode wollte bei ihrer Äußerung zum Bildungsbereich von Schwerpunkten kirchlicher Verantwortung ausgehen und sah diese da, wo entweder die allgemeine Reformdiskussion neue Stellungnahmen oder Handlungen der Kirche herausfordert oder wo der Natur der Dinge nach am ehesten „das Licht der Offenbarung mit der Sachkenntnis aller Menschen in Verbindung zu bringen“ ist oder wo ein historisch gewachsenes Engagement der Kirche auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit von 1975 die Pflicht zu Entscheidung und Fortschritt auferlegt. Dabei wurde versucht, alle allgemein bedeutsamen Aussagen in einem ersten Kapitel zusammenzufassen, um diese Aussagen so zu betonen und um Wiederholungen zu vermeiden. Auf dieses erste Kapitel sind deshalb auch jeweils die Spezialaussagen der darauf folgenden acht Sachkapitel zu den verschiedenen Einzelbereichen zu beziehen.

Den Bauprinzipien des Textes entsprechend finden wir den inspirierenden Gedanken für das Ganze im Mittelteil des ersten Kapitels ausgedrückt (1.2.1 bis 1.2.6). Es sind hier Gesichtspunkte hervorgehoben, um den eigentümlichen Beitrag katholischer Christen für die Gestaltung des Bildungswesens zu beschreiben. Zum einen: Sie wissen sich von der Liebe Gottes als Beweggrund ihres Handelns angestoßen; sie folgen dem Ziel, den Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reiche Gottes zu befähigen; sie finden den Maßstab ihres Handelns in einer Reihe von Fragen, die auf

das Verständnis von Mensch und Welt abzielen. Und zum anderen: Für katholische Christen gehört zu einer vollgültigen Erziehung auch die Glaubenserziehung; sie anerkennen das Erstrecht der Eltern zur Erziehung; katholische Christen wollen Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gewährleistet wissen.

Dem grundlegenden ersten Kapitel folgen acht Kapitel zu Sonderbereichen des Bildungswesens; ihre Anordnung entspricht im großen und ganzen den Lebensaltern des Menschen. Mit Priorität wurden zu diesen Sonderbereichen Empfehlungen behandelt, in denen entweder Staat und Gesellschaft zur Hilfe für benachteiligte Gruppen aufgerufen werden oder in denen kirchliche Adressaten in unmittelbare Verantwortung genommen werden sollen.

Die synodale und öffentliche Diskussion suchte auf die Gestaltung der Vorlage vor allem in drei Punkten einzuwirken: Zum einen wurde immer wieder eine Straffung der Vorlage verlangt; das führte zum Wegfall einer Reihe von Einzelfragen und zur Vereinigung der Empfehlungen mit den ursprünglich getrennt davon angelegten Begründungen. Zum zweiten wurde eine theoretische und theologische Vertiefung der meist pragmatisch orientierten Empfehlungen gefordert. Mit der Voranstellung und Erweiterung des Kapitels „Zur Grundlegung“ sollte dieser Forderung entsprochen werden. Aber es war weder möglich noch wünschenswert, ein theoretisches System vorzulegen, aus dem sich praktische Handlungsanweisungen einfach deduzieren ließen. Der Forderung nach Straffung widersprachen drittens allerdings zahlreiche und oft erfolgreiche Bemühungen, weitere Gegenstände in den Kreis der behandelten Bereiche einzubeziehen. So kamen im Verlauf der Diskussion z.B. noch Aussagen zur außerschulischen Bildungsarbeit, zum Internat oder zur Aufnahme ausländischer Kinder in katholische Schulen hinzu. In anderen Beschlüssen oder Arbeitspapieren der Synode waren bereits manche Themen behandelt, die für die Bildungsvorlage durchaus bedeutsam sind, aber nicht noch einmal behandelt werden sollten. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang die Beschlüsse Laien-Verkündigung (dort Ziffer 1.3), Ausländische Arbeitnehmer (dort elf Empfehlungen unter Ziffer 4), Religionsunterricht (in seinem gesamten Text), Orden (dort Ziffer 3.2), Jugendarbeit (in seinem gesamten Text) und die Arbeitspapiere: Katechetisches Wirken (in seinem gesamten Text), Staat und Gesellschaft (dort B II 3 a und D II 7) und Sexualität (dort Ziffer 5).

1.3 Brennpunkte der Diskussion

Im Kapitel „Zur Grundlegung“ sahen die einen den Versuch, ein ihrer Meinung nach grundsätzlich unmögliches ‚Katholisches Bildungssystem‘ aufzustellen. Die anderen forderten dagegen mit Nachdruck in Analogie zur katholischen Soziallehre auch eine ‚katholische Erziehungslehre‘ und fanden diese noch zu wenig durch die Vorlage gefördert. Die Zurückhaltung der Vorlage in der Frage der Aufnahme der Fünfjährigen in Kindergarten oder Vorschule fand bei vielen keine Zustimmung; wurde das Problem aber angegangen, so blieben die Meinungen dazu kontrovers. Es standen dann Argumente für eine ganzheitliche altersgemischte Erziehung in einem Kindergarten, der ein wesentliches Element pastoraler Arbeit in der Pfarngemeinde sei, gegen Argumente, die um der Bildungseffizienz und der Gleichheit der Bildungschancen willen stärker zur Vorschule tendierten. In der 2. Lesung setzten sich die zuerst genannten Argumente stärker durch, als dies in der Vorlage der Sachkommission VI vorgesehen war (Prot. VII, 206-208).

Bei aller grundsätzlichen Zustimmung zum Eintreten der Synode für die Behinderten wurde gerade an dieser Stelle die Frage akut, wie denn das hier Geforderte in Prioritäten kirchlicher Personal- und Finanzplanung umgesetzt werden könne.

Bei der Debatte über die katholischen Schulen in freier Trägerschaft wurden vor allem die Forderungen an die Lehrer und die Finanzierung der Ordensschulen erörtert.

Als durchgehende Perspektive der Vorlage wurde die Verantwortung der Eltern für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder diskutiert. In 1.2.5 wurde dieser Gedanke in die grundsätzlichen Beiträge katholischer Christen zur Gestaltung unseres Bildungswesens aufgenommen. In 2 sind sowohl im Zusammenhang der Familienerziehung wie des Kindergartens Auftrag und Anspruch der Eltern formuliert. In 3.1 wird gefordert, sich auf die Probleme der Angehörigen der Behinderten einzustellen. Und das ganze Kapitel 6 behandelt im Zusammenhang von Mitwirkungsfragen im Schulwesen die Rolle der Eltern.

Im Bereich der Weiterbildung wurde einmal die Spannung von kirchlichem Auftrag, Auflagen aus der staatlichen Gesetzgebung und notwendigem Freiheitsraum einer Arbeit mit Erwachsenen erörtert; zum anderen schien die Bildungsarbeit der katholischen Verbände und der katholischen Bildungswerke der Gemeinden noch nicht genug berücksichtigt.

1.4 Pastorale Bedeutung

1.4.1 Die bildungspolitische Dimension pastoralen Wirkens

Der Beschluß hat auf die Forderungen der 1. Lesung hin in 1.3 einen recht umfangreichen Text zur Auseinandersetzung mit dem Stand der Bildungsreform erhalten. Pastorales Wirken erhält hier eine bildungspolitische Dimension. Ihrem Auftrag an den Menschen kann die Kirche nur gerecht werden, wenn sie ihn im Kontext der Normen und Institutionen des Bildungswesens sieht. Das schließt kritische Auseinandersetzung mit den Normen (Grundsätzliches 1.3.2 und 1.3.3, berufliche Bildung 4.1, Studienreform 8.2.1) und gestaltendes Einwirken auf die Institutionen (familiäre Erziehung 2.1, Kindergarten 2.2, Behindertenhilfe 3.1, Bildungsberatung 8.3.3, Weiterbildung 9.1) ein. Dabei bleibt es eine beständige Aufgabe kirchlicher Praxis, zwei Fehlformen des Verhaltens zu vermeiden: Die eine ist die des bloßen Hinterherlaufens hinter der bildungspolitischen Entwicklung, die andere, daß man zum Schutz überkommener Positionen vor jeder Änderung der Verhältnisse zurückschreckt.

1.4.2 Religiöse Bildung und Glaubenserziehung

Im Beschluß „Religionsunterricht“ hat die Synode ihr Konzept des Religionsunterrichtes in der Schule entwickelt. Religiöse Bildung und Glaubenserziehung greifen aber über den Schulbereich weit hinaus. Für den Beschluß „Bildung“ kam es daher darauf an, Ansatzpunkte zu benennen, in denen im gesamten Bildungsbereich ein solcher Grundauftrag der Pastoral vollzogen und gefördert werden könnte. Besonderes Gewicht legte die Synode dabei auf Empfehlungen, mit denen eine Förderung von Theorie und Praxis der religiösen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen (2.3), in der Behindertenhilfe (3.2) und in der Berufsausbildung (4.4) erreicht werden sollen. Auf diese Weise kann die grundsätzliche Forderung konkretisiert werden, „daß in allen Bereichen von Erziehung und Bildung in angemessenem Umfang auch religiöse Bildung und Glaubenserzie-

hung wirksam werden“ (1.2.4). Man darf allerdings nicht übersehen, daß zwar der Religionsunterricht in der Schule wie ein Seismograph alle Schwierigkeiten religiöser Bildung anzeigt, daß aber im Prinzip die gleichen Schwierigkeiten in allen Feldern der religiösen Bildung und Glaubenserziehung bestehen. Überall steht die Praxis im Kontext einer säkularisierten Welt. Überall begegnet man Menschen in sehr unterschiedlicher Glaubenssituation. Überall werden im hohen Maße Sachverstand und Glaubwürdigkeit demjenigen abverlangt, der sich in den Dienst von religiöser Bildung und Glaubenserziehung stellt.

1.4.3 Dienst der Kirche an den Menschen in allen Bildungseinrichtungen

Es kommt nach Meinung der Synode darauf an, „die Menschen für den christlichen Dienst in den jeweiligen Lebensbereichen zu stärken, ihnen dort die frohe Botschaft zu verkünden und mit ihnen den Gottesdienst zu feiern“ (7). Was hier im speziellen Zusammenhang der Schulseelsorge gesagt ist, gilt auch für andere Bildungsinstitutionen, wenn sie zum Lebensbereich der Menschen geworden sind. Den Eltern soll deshalb für ihre Mitwirkung in den Schulen (6.2), den Hochschulgemeinden für die Verwirklichung der Grundfunktionen der Kirche: Glaubensdienst, Gottesdienst und Bruderdienst (3.3) die Unterstützung der Kirche zukommen. Die bedrängende Frage für die kirchliche Praxis aber ist die nach den Menschen, die diesen Dienst der Kirche glaubwürdig ausüben können. Angesichts des Priestermangels wird dies vor allem eine Frage an die Laien in der Kirche sein.

1.4.4 Katholische Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Als Instrumente pastoralen Wirkens, mehr aber noch als Bewährungsfelder für den pastoralen Auftrag der Kirche sind die katholischen Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft anzusehen. Nach Meinung der Synode gehört das Recht auf ihre Errichtung, Unterhaltung und eigene Prägung „zu einer sachgerechten und freiheitlichen Gestaltung des Bildungsbereiches im demokratischen Staat“ (1.2.6). Der Beschluß behandelt dementsprechend Einrichtungen der Kleinkindpädagogik (2.2), Einrichtungen der Behindertenhilfe (3.1), Schulen und Hochschulen (5.1) und Einrichtungen der Weiterbildung/Erwachsenenbildung (9.1). Die kirchliche Praxis wird sich in Zukunft in Bezug auf die katholischen Bildungseinrichtungen vor folgende Fragen gestellt sehen: Sind diese Einrichtungen weiterhin zu finanzieren? Wird es möglich sein, den Einrichtungen einen Standort in einem umstrukturierten Bildungswesen zu sichern? Gelingt in Theorie und Praxis die Eigenprägung katholischer Kindergärten, Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen? Finden sich genügend fachlich qualifizierte und kirchlich engagierte Mitarbeiter, um diese Einrichtungen lebendig zu erhalten?

2. HINWEISE UND ANSTÖSSE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

Der Bildungsbereich stellt ein so weitläufiges Feld dar, daß sich eine unbegrenzte Menge von Ansätzen für die praktische Wahrnehmung kirchlicher Verantwortung ergibt. Auch dieser Beschluß, der ja nur Schwerpunkte benennen wollte, bietet mit seinen 39 Empfehlungen - oft in mehrfacher Aufgliederung - womöglich eher zuviel als zuwenig solcher

Anstöße. Hingewiesen werden soll aber auf die Rolle der Gemeinde, auf die Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte und auf die gesetzten Prioritäten. Vielleicht ergibt sich so eine Möglichkeit, die Fülle der ausgesprochenen Empfehlungen zu strukturieren.

2.1 Die Rolle der Gemeinde

Der Pfarrgemeinderat einer jeden Gemeinde sollte bei geeigneter Gelegenheit in seiner Gesamtheit zur Kenntnis nehmen und erörtern, was im Kapitel „Zur Grundlegung“ über Grundsätzliches zum Beitrag katholischer Christen zur Gestaltung unseres Bildungswesens und an Bemerkungen zum Stand der Bildungsreform gesagt worden ist (1): Wenn in der Vorlage die Notwendigkeit ausgesprochen wird, die Arbeit im katholischen Kindergarten kirchlich zu profilieren, so gehört dazu sicher eine Überlegung des Pfarrgemeinderates, wie den Kindern der Glaube der Gemeinde bezeugt werden kann (2.2). Die Pfarrgemeinderäte sollten einen Beauftragten für die Integration der Behinderten in die Gemeinde einsetzen, der die Aufgabe bekäme, in Zusammenarbeit mit geeigneten Helfern z.B. aus der Frauengemeinschaft, dem Sozialdienst katholischer Männer oder dem Sozialdienst katholischer Frauen festzustellen, welche Behinderte in der Gemeinde leben, und darauf hinzuwirken, daß diese regelmäßig an den Jugendveranstaltungen, dem Gottesdienst, den Pfarrfesten u.ä. teilnehmen können (3.1). Zwischen den Sachausschüssen Erwachsenenbildung und Schule und Erziehung der Pfarrgemeinderäte oder speziellen Beauftragten und katholischen Vorsitzenden von Schul- oder Klassenelternräten sollte Kontakt aufgenommen werden, um durch entsprechende Maßnahmen die Eltern zu befähigen, an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken (6.2).

2.2 Die Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte

An mehreren Stellen macht der Beschluß darauf aufmerksam, daß die Arbeit nicht am Nullpunkt anfängt und daß sie auch nicht von einem einzelnen geleistet werden muß. Der Beschluß schärft die Notwendigkeit der Zusammenfassung vorhandener Kräfte ausdrücklich ein für die Aufstellung von Schulentwicklungsplänen (5.2), für die Schulseelsorge (7.1) und für die Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft (9.5).

2.3 Prioritäten

Man wird auf die Dauer nicht umhin können, sich für die praktische Arbeit zu bestimmten Prioritäten des Engagements zu entscheiden. Die Weite des Bildungsbereiches einerseits, die Begrenztheit der für den kirchlichen Einsatz zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, Personen und ideellen Kräfte andererseits erfordert dies. Im Beschluß werden Empfehlungen zur Frage der Prioritäten ausgesprochen: „Mit allem Nachdruck“ wird die Auffassung vertreten, „daß einer Stärkung der familiären Erziehung bei allen gesellschafts- und bildungspolitischen Bemühungen Vorrang eingeräumt werden muß“ (2.1). Sodann fordert die Synode die zuständigen kirchlichen Stellen auf, sich angesichts des Auftrages des Evangeliums, mit Vorrang aller Benachteiligten anzunehmen und „unter Beachtung der Dringlichkeit einer angemessenen individuellen und sozialen pädagogischen Hilfe für Behinderte, bestehende Einrichtungen zu unterstützen“ und weitere zu

errichten (3.1). Die Hochschulpastoral gehört ebenfalls für den Beschluß „zu den vor-
dringlichen Aufgaben der Kirche in Deutschland“ (8.3).

Schließlich empfiehlt die Synode ein „verstärktes Engagement der Kirche in der Weiter-
bildung“ (9.1).

In den Diskussionen der Sachkommission VI wie der Vollversammlung sind die genannten
Prioritätsempfehlungen recht bewußt zu Bestandteilen des Beschlusses gemacht worden;
andererseits finden sich auch zu allen sonst angesprochenen Bildungsfeldern im Beschluß
Hinweise auf ihre besondere Bedeutung. - Die kirchliche Verantwortung im Bildungsbe-
reich wird sich nicht zuletzt darin bewähren müssen, die richtigen Prioritäten zu setzen.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Zur Grundlegung
 - 1.1 Vom Auftrag der Kirche im Bereich der Bildung
 - 1.2 Grundsätzliches zum Beitrag katholischer Christen zur Gestaltung unseres Bildungswesens
 - 1.3 Bemerkungen zum Stand der Bildungsreform
2. Zur Erziehung des Kindes in den ersten sechs Lebensjahren
 - 2.1 - 2.4 Empfehlungen
3. Sorge für Behinderte
 - 3.1 Empfehlung
 - 3.2 Empfehlung
4. Zur beruflichen Bildung
 - 4.1 - 4.4 Empfehlungen
5. Förderung katholischer Schulen in freier Trägerschaft
 - 5.1-5.7 Empfehlungen
6. Zur Mitwirkung im Schulwesen
 - 6.1-6.5 Empfehlungen
7. Zur Schulseelsorge
 - 7.1-7.3 Empfehlungen
8. Zur Hochschulbildung und Hochschulpastoral
 - 8.1 Zur Theologie
 - 8.2 Zur Hochschul- und Studienreform

8.2.1-8.2.3 Empfehlungen

8.3 Zur Hochschulpastoral

8.3.1-8.3.4 Empfehlungen

9. Zur Weiterbildung / Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft

9.1-9.6 Empfehlungen

1. ZUR GRUNDLEGUNG

1.1 Vom Auftrag der Kirche im Bereich der Bildung

Das Leben jedes einzelnen Menschen und die Zukunft der Gesellschaft werden entscheidend durch das Bildungswesen beeinflusst. Weil die Kirche mitverantwortlich ist für das Leben der Menschen und die Zukunft der Gesellschaft, muß sie an der Entwicklung des Bildungswesens mitwirken. Damit löst sie auch eine Verpflichtung ein, die sie mit der Taufe junger Menschen übernimmt. Wo immer es ihr möglich war, hat sich die Kirche dieser Aufgabe unterzogen. So verfügt sie auf diesem Gebiet über reiche Erfahrungen, eigene Einrichtungen und Kräfte. Die Kirche kann und will damit auch der Zukunft dienen.

Der vorliegende Text benennt Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich; er beschäftigt sich mit ausgewählten Einzelproblemen. Zu Fragen, zu denen Fachleute aus sachlichen Gründen sehr unterschiedliche, vielleicht sogar entgegengesetzte Lösungen vorschlagen können, nimmt er nicht Stellung. Die Synode bittet allerdings die katholischen Christen, die dafür die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, an der Lösung solcher Probleme gewissenhaft und tatkräftig mitzuwirken. Da Erziehung und Bildung von wechselnden gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Bedingungen beeinflusst werden, müssen die Aufgaben der Kirche im Bereich der Bildung immer von neuem bestimmt und verwirklicht werden.

Diese Darstellungen und Empfehlungen zu den Schwerpunkten kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich zeigen auf, wie Katholiken sich heute und in unserem Land an der bildungspolitischen Auseinandersetzung und an der praktischen Gestaltung unseres Bildungswesens beteiligen sollen.

1.2 Grundsätzliches zum Beitrag katholischer Christen zur Gestaltung unseres Bildungswesens

Antrieb und Maßstab für ihr spezifisches Denken und Handeln im Bildungsbereich findet die Kirche in dem, was der Glaube über den Auftrag des Menschen in der Welt sagt. Hat sie sich an diesem Maßstab geprüft, so darf und muß sie im gleichen Geiste auch kritisch-anregend die bildungspolitischen Entwicklungen in Staat und Gesellschaft begleiten.

1.2.1

Grund für ihr Wirken im Bildungsbereich erblicken Christen in der Liebe, mit der Gott uns Menschen liebt, in der er in Jesus Christus unser Bruder geworden ist, damit wir in liebender Antwort an ihn und alle Mitmenschen das Kommen seines Reiches vorbereiten.

1.2.2

Die obersten Ziele von Erziehung und Bildung des Menschen liegen für katholische Christen in der Entfaltung der menschlichen Anlagen, in der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.

Es entspricht katholischer Überzeugung, zeitliche und ewige Ziele in der Erziehung und Bildung des Menschen für miteinander vereinbar zu halten. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, wie das Ineinanderwirken dieser Ziele zu verstehen ist, wie jedes Ziel für sich auch in seinem Eigenwert geachtet werden kann und wie man diese Ziele heute so ausspricht, daß die Menschen sich davon bestimmen lassen.

1.2.3

Damit konkretes Denken und Handeln im Bereich von Bildung und Erziehung christlichen Grundvorstellungen möglichst nahekommt, werden die Christen immer neu folgende Fragen stellen:

Wird im Bildungsbereich beachtet, daß jeder einzelne Mensch von Gott ins Leben gerufen und zu seinem eigenen Ziel berufen ist, daß er in dieser Hinsicht von niemandem vertreten oder ersetzt werden kann, daß er deshalb Anspruch auf Achtung seiner Individualität hat? Wird beachtet, daß jeder einzelne nur durch Einbindung in die menschliche Gemeinschaft den notwendigen Schutz und die Hilfe erfährt, die er zu seiner Entfaltung nötig hat und die er seinen Mitmenschen schuldig ist? Wird im Bildungsbereich beachtet, daß der Mensch darauf angewiesen ist, daß man ihm vertraut und daß er Vertrauen in die Welt gewinnt, weil Gott sie erschaffen hat, erhält und vollenden wird?

Wird beachtet, daß der Mensch von Gott mit reichen und vielseitigen Anlagen beschenkt ist, die entfaltet und in den Dienst der Mitmenschen gestellt werden sollen; daß es darauf ankommt, die Kräfte des Verstandes, der Phantasie, der Liebe, des Gemütes, des intuitiven Erfassens und schöpferischen Gestaltens, des seelischen Erlebens und moralischen Wertens, der sozialen Beziehungen und des Leibes zu wecken - und weder das eine einseitig überzubetonen noch das andere verkümmern zu lassen? Wird beachtet, daß dem Menschen die Schöpfung von Gott anvertraut ist? Wird schließlich beachtet, daß der Mensch seine Erfüllung nicht in sich selbst finden kann; daß er seine volle Selbstbestimmung nur dann

erreicht, wenn er auch frei wird für den Mitmenschen und für Gott; daß er der Gnade und Vergebung Gottes bedarf?

Solche Fragen stellen keine christliche Bildungstheorie oder gar den Aufriß eines in sich geschlossenen christlichen Bildungssystems dar. Es lassen sich aus diesen Fragen auch nicht unmittelbar Handlungsanweisungen für jede konkrete Situation herleiten. Christliches Handeln braucht wesentlich den Freiheitsraum für die neue Entscheidung in der jeweiligen geschichtlichen Situation. Christliches Handeln muß sich aber auch immer neu dem Urteil unterwerfen, das in der Antwort auf die hier aufgeworfenen Fragen liegt.

Bei allem Engagement der Christen bleibt eine dauernde Spannung bestehen zwischen dem Anspruch der Offenbarung und den notwendig unvollkommenen und zeitbedingten politischen Entscheidungen. Im konkreten bildungspolitischen Handeln wird es daher oft eine Mehrzahl christlich legitimer Entscheidungsmöglichkeiten geben. Diese Spannung zwischen Anspruch und Entscheidung kann fruchtbar und fördernd auf den bildungspolitischen Beitrag der Christen wirken, verlangt aber innerkirchlich die offene Auseinandersetzung über tragfähige Lösungen.

1.2.4

Wichtiges Anliegen der Christen ist es, daß in allen Bereichen von Erziehung und Bildung in angemessenem Umfang auch religiöse Bildung und Glaubenserziehung wirksam werden, weil dies zur Forderung nach der vollen Entfaltung menschlicher Anlagen gehört und weil die Befähigung zum Dienst am Reich Gottes zu den obersten Zielen der Erziehung und Bildung des Menschen zählt. In den folgenden Abschnitten werden aus diesen grundsätzlichen Überlegungen einige konkrete Folgerungen für einzelne Bildungsbereiche gezogen. (Dazu sind ferner der Beschluß der Synode zum Religionsunterricht in der Schule und das Arbeitspapier über das katechetische Wirken der Kirche zu beachten.)

1.2.5

Für den katholischen Christen liegen Erziehungspflicht und Erziehungsrecht zunächst bei den Eltern des jungen Menschen. Mit zunehmender Reife entfalten sich Pflicht und Recht zur Selbsterziehung. Eine regelnde und unterstützende Aufgabe fällt im Bildungsbereich dem Staat und den Kirchen, den Wissenschaften und den gesellschaftlichen Gruppen zu.

Die Synode erwartet, daß der Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern berücksichtigt wird. Die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche aller an der Erziehung Beteiligten sind einander so zuzuordnen, daß kein Bereich seine Kompetenz ungerechterweise erweitert und dadurch die Rechte anderer unzulässig beschneidet.

Der Staat hat auch im Bildungswesen das Gemeinwohl der Gesellschaft zu si-

chern. Die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten des Staates für das Bildungswesen erkennt die Synode an. Diese Kompetenz bezieht sich insbesondere auf die Notwendigkeit, die Gleichheit von Erziehungszielen, Leistungsanforderungen und schulischen Einrichtungen im Sinne der verfassungsrechtlich anerkannten Grundwerte und der Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu sichern.

1.2.6

Für katholische Christen gehört zu einer sachgerechten und freiheitlichen Gestaltung des Bildungsbereiches im demokratischen Staat das Recht auf Errichtung, Unterhaltung und eigene Prägung von Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dies gilt für die Erziehung des Kindes vor der Einschulung, für Schulen, Hochschulen, für die außerschulische Jugendbildung, für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung, für Internate und Heime. Die Synode unterstützt den Anspruch dieser Einrichtungen auf Gleichrangigkeit mit den Einrichtungen anderer Träger und auf Gleichstellung bei der Förderung durch Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften.

Die Synode hält es um der freiheitlichen und fortschrittlichen Entwicklung unserer Gesellschaft willen für geboten, monopolistischen und uniformierenden Tendenzen im Bildungswesen entgegenzutreten. Auch durch Planung und Organisation dürfen die freien Bildungseinrichtungen nicht um ihre Selbständigkeit gebracht werden.

Die katholischen Christen müssen sich aber dessen bewußt sein, daß in einer freien Gesellschaft die sicherste Garantie für den Bestand freier Bildungseinrichtungen im Erfolg der Bemühungen um eine eigene Prägung dieser Einrichtungen liegt.

1.3 Bemerkungen zum Stand der Bildungsreform

Von diesen Grundvorstellungen aus nimmt die Synode zum Stand der Bildungsreform Stellung.

1.3.1

Bildungspolitik und Bildungsplanung in der Bundesrepublik Deutschland haben vielfach zu Ergebnissen geführt, die die Synode bejahen kann; zu einzelnen Fragen erscheinen ihr Anmerkungen nötig.

Die Synode unterstützt alles Bemühen, größere Chancengerechtigkeit im Bildungswesen herzustellen. Es erscheint ihr deshalb gut, die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bereichen des Bildungswesens zu verbessern, den gleichen Rang von beruflicher und allgemeiner Bildung sicherzustellen und Möglichkeiten zur Weiterbildung in jeder Lebensphase anzubieten. Die Synode

begrüßt es, daß Erziehung und Bildung Verantwortlichkeit und Mündigkeit eines jeden Menschen anstreben, daß jeder Mensch individuell gefördert werden soll. Verantwortung und Freiheit müssen wesentliches Ziel aller Bildungsbemühungen sein. Sie bedingen einander gegenseitig.

Die Entfaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten des einzelnen sind in unserer komplexen und hochorganisierten Industriegesellschaft in spezifischer Weise gefährdet. Deshalb wird heute die freie Entfaltung des einzelnen als Voraussetzung für Selbst- und Mitbestimmung stark betont. Bildung soll helfen, Einschränkungen zu erkennen und abzubauen, die die Entfaltung des Menschen hemmen. Diese Forderung nach „Emanzipation“ enthält wertvolle Elemente einer christlichen Freiheitstradition, die sich vom Evangelium herleiten. Weil Freiheit nicht Bindungslosigkeit bedeutet, muß die Kirche betonen, daß der Mensch seine volle Selbstbestimmung nur dann erreicht, wenn er auch frei wird für den Mitmenschen und für Gott. Von ihm ist der Mensch geschaffen und angenommen. Sowohl das Bewußtsein, daß der Mensch als Geschöpf immer begrenzt und unvollkommen bleibt, als auch die im Glauben erfahrene Sinnhaftigkeit der Existenz bewahren den Christen davor, innerweltlichen Utopien zu verfallen. So befähigt die christliche Lebensauffassung auch zur Kritik gegenüber mannigfaltigen gesellschaftlichen Fehlentwicklungen.

Die Synode anerkennt auch alle Bemühungen, die Lernziele und Lerninhalte zu überprüfen und allen eine Grundbildung zu vermitteln, die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht und auf die Praxis bezogen ist. Es ist notwendig, daß sich das Bildungswesen auch an den Anforderungen und Erwartungen der modernen Industriegesellschaft orientiert. Diese Forderung ist Teil des Erziehungsauftrags, den jungen Menschen auf sein künftiges Leben vorzubereiten. Dabei darf jedoch nicht das Recht des einzelnen auf freie Entfaltung seiner Begabung und seiner Interessen zugunsten eines bloß gesellschaftlichen Nutzens verkürzt werden. Die Frage nach dem Sinn des Lebens und nach der Berechtigung von Wertsystemen muß eingebracht werden.

Die plurale Gesellschaft im ganzen wird trotz gemeinsamer Grundwerte nicht in der Lage sein, derartige Zusammenhänge für alle verbindlich zu formulieren; sie muß jedoch die Frage nach ihnen im Bildungswesen offen halten. Für weltanschauliche Gruppen ergibt sich damit die Aufgabe, ihre Vorstellungen vom Menschen in die öffentliche Diskussion einzubringen und dabei die Sinnfrage und das Problem der Normfindung bewußtzuhalten. Sie haben auch die Aufgabe, ihre Vorstellungen in Einrichtungen freier Trägerschaft zu konkretisieren.

Die Bildungsreform benötigt eine einheitliche Grundplanung, die wissenschaftlich begründet und demokratisch legitimiert ist. Ein stärkeres Mitwirken aller Beteiligten an Planung, Gestaltung und Verwaltung im Bildungswesen wird von der Synode bejaht. Bildungsplanung ist in der Tat eine Voraussetzung fortlaufender Bildungsreform. Der Wunsch nach möglichst wirkungsvoller Planung widerspricht jedoch oft der parallelen Forderung, daß bildungspolitische Entschei-

dungen durchschaubar sein sollen. Eine Bildungsplanung, die einen großen Geltungsbereich betrifft, gefährdet unter Umständen die Individualisierung der Bildungsgänge. Rücksichtnahme auf regionale Besonderheiten oder auf Eigenarten einer bestimmten Unterrichtssituation ist angesichts umfassender Planungsentscheidungen oft sehr schwer. Auch die freien Bildungseinrichtungen drohen immer mehr in den Sog staatlicher Planungen zu geraten. Schließlich werden zwar bei der Bildungsplanung neue Formen der „Beteiligung der Betroffenen“ proklamiert, aber in der Praxis kaum verwirklicht. Dies zeigt sich an Beispielen der Durchführung von Schulreformen oder bei Erlass von Richtlinien.

1.3.2

Manchen Tendenzen, Bestrebungen und Maßnahmen in der Bildungspolitik kann die Synode nicht zustimmen. Sie wendet sich dagegen, den Menschen mit Wissen zu überhäufen, nur seinen Verstand anzusprechen und die Entfaltung anderer Anlagen damit zu vernachlässigen. Sie hält es für falsch, Neuerungen, die nur ideologisch begründet oder wissenschaftlich nicht überprüfbar sind, als Versuche auszugeben. Die Synode hält es auch für falsch, wenn man ohne sorgfältige Prüfung der Erfahrungen, die man mit solchen Neuerungen macht, ihre Einführung zur Pflicht erhebt und auf diese Weise „Reformen“ in Gang setzt. Sie hält es für bedenklich, wenn bei notwendigen Modellversuchen im Bildungsbereich den Erfordernissen und Bedürfnissen der Beteiligten nicht sorgfältig Rechnung getragen wird.

Die Synode wendet sich dagegen, daß Geschichte und Tradition oft tendenziös abgelehnt oder ausgelegt werden. Den auf diese Weise unternommenen Versuchen, die Jugend zu indoktrinieren, muß widerstanden werden. Hierzu ist vor allem nötig, das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder gegen alle einschränkenden Bestrebungen sicherzustellen.

Ebenso ist die Synode besorgt über den wachsenden Leistungsdruck auf allen Stufen des Bildungswesens. Die Begrenzung des Angebots an Bildungsplätzen darf nicht zu rigoroser Konkurrenz und zu einer Gefährdung menschlicher Entwicklung führen.

Die Synode sieht in der derzeitigen Überbewertung schulischer Abschlüsse eine Verkennung unterschiedlicher Begabungen und Befähigungen und lehnt es ab, daß der Mensch nur danach beurteilt und bewertet wird.

1.3.3

Die Synode stellt mit Bedauern fest, daß in der gegenwärtigen bildungspolitischen Diskussion wichtige Aspekte zuwenig zur Geltung kommen.

Formal wird der Grundkonsens der Verfassung in Anspruch genommen, jedoch in der Praxis nicht ausreichend berücksichtigt. Es sollte deutlicher geklärt

werden, wie die Grundwerte der Toleranz und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit die einzelnen Bildungsvorgänge prägen müßten.

Dabei sollte auch geprüft werden, wie die Selbständigkeit des pädagogischen Bereichs vor einer übergreifenden Politisierung geschützt werden kann. Es muß klarer gesehen werden, daß die Forderung nach Chancengleichheit erheblicher Differenzierung bedarf. Sowohl die Ziele als auch die Methoden, die von dieser Forderung her begründet werden, müßten sichtbar machen, wo die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen des Gleichheitsgrundsatzes im Bildungsbereich liegen.

Gründlicher ist zu bedenken, ob bei manchen Reformvorstellungen auch die Begrenztheit der menschlichen Möglichkeiten beachtet wird. Zu schnell unterliegen bildungspolitische Beiträge einer Fortschrittstendenz, die Schwäche, Schuld und Scheitern des Menschen verharmlost oder nicht zur Kenntnis nimmt. Die Funktion des Erzieherischen und die Rolle des Erziehers werden zu wenig bedacht. Reformen der Lehrpläne oder der Bildungsorganisation sind aber weitgehend unfruchtbar, wenn Lehrer oder Erzieher sie nicht verwirklichen können.

2. ZUR ERZIEHUNG DES KINDES IN DEN ERSTEN SECHS LEBENSJAHREN

Im Gesamtbereich der Verantwortung der Kirche für Erziehung und Bildung nimmt die Kleinkindererziehung einen hervorragenden Platz ein. Das Lebensschicksal eines jeden Menschen wird entscheidend beeinflusst durch die Erlebnisse und Erfahrungen der ersten Lebensjahre.

2.1 Empfehlung

Die Synode fordert die staatlichen Organe auf, durch gesetzliche Maßnahmen zu gewährleisten, daß in den ersten Lebensjahren des Kindes ein Elternteil nicht auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit angewiesen ist, sondern daß im Bedarfsfall eine angemessene öffentliche Hilfe (Erziehungsgeld) gewährt wird.

Die Synode vertritt mit allem Nachdruck die Auffassung, daß einer Stärkung der familiären Erziehungskraft bei allen gesellschafts- und bildungspolitischen Bemühungen Vorrang eingeräumt werden muß.

Schon von den ersten Lebenstagen an muß dem Kind die zu seiner Entwicklung dringend notwendige feste Bezugsperson - am besten sollten es Mutter oder Vater sein - sorgend und helfend zur Seite stehen. Dadurch wird besonders dem Neugeborenen der für seine gesunde Entwicklung erforderliche dauerhafte und unmittelbare Bezug gewährleistet, der eine wichtige Voraussetzung ist für eine umfassende Entfaltung seiner personalen Qualitäten wie Vertrauen, Liebe, Selbständigkeit, soziale Verantwortung und Intelligenz. Eltern, Gesellschaft und Staat tragen deshalb gemeinsam die Verantwortung, jedem Kind diese feste

Bezugsperson zu sichern. Wenn die Mutter als erste Bezugsperson diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, muß der Vater oder ein anderer geeigneter Erwachsener diesem Anspruch des Kleinkindes gerecht werden.

Für Kinder, deren Familie ihren Erziehungsauftrag nicht oder nicht hinreichend erfüllen kann, müssen geeignete Ersatzfamilien - auch solche mit eigenen Kindern - gefunden oder familienähnliche Lebensräume geschaffen werden, in denen das Kleinkind seine feste Bezugsperson finden kann.

2.2 Empfehlung

Die Synode begrüßt und unterstützt die Bemühungen, allen Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres an den Besuch einer Einrichtung der Kleinkindpädagogik zu ermöglichen. Sie fordert vor allem die kirchlichen Träger auf, so viele Einrichtungen der Kleinkindpädagogik zu errichten und zu unterhalten, wie sie bei Beachtung der Erkenntnisse moderner Kleinkinderziehung personell, finanziell und organisatorisch verantworten können.

Wenn das Kind etwa ab dem vierten Lebensjahr gruppenfähig geworden ist, sollte seine Erziehung in der Familie sinnvoll ergänzt werden durch den Besuch einer sozialpädagogisch ausgerichteten Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten). Bei den Überlegungen zur zweckmäßigen Gestaltung der Arbeit im Kindergarten muß beachtet werden, daß Kinder jener pädagogischen Förderung bedürfen, die ihrem Alter und ihrem individuellen Entwicklungsstand entspricht. Eine gute Voraussetzung dazu ist das Prinzip der Arbeit in altersgemischten Gruppen, das sowohl individuelle Zuwendung als auch soziale Integration ermöglicht. Auch die übrigen organisatorischen Regelungen (z.B. Öffnungszeit, tägliche Anwesenheit in der Einrichtung, Gruppenstärke) müssen den pädagogischen Erkenntnissen und Erfordernissen untergeordnet bleiben.

Alle Kinder vom vierten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht sollten Gelegenheit zum Besuch eines Kindergartens haben. Da zur Zeit geeignete Plätze nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, sollten in katholischen Kindergärten vorrangig jene Kinder berücksichtigt werden, die einer Förderung dringlich bedürfen. Das sind erfahrungsgemäß meist Kinder aus sozial schwachen Familien, Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Kinder aus Familien, die ihrem Erziehungsauftrag nicht hinreichend nachkommen können.

Dem wichtigen familienergänzenden Dienst am Kleinkind in der Form des Kindergartens hat die Kirche in den vergangenen Jahrzehnten immer eine besondere Bedeutung beigemessen. Das soll auch künftig so sein, weil einerseits nur dadurch das in unserer Gesellschaft notwendige Platzangebot gesichert bleibt und weil andererseits damit dem Wunsch vieler Eltern entsprochen wird, ihr Kind einer pädagogischen Einrichtung anzuvertrauen, die in der Familie begonnene weltanschauliche und religiöse Erziehung fortsetzt, ergänzt und vertieft.

Die finanziellen Möglichkeiten der Kirche sind jedoch beschränkt. Sie kann nur

eine begrenzte Anzahl Plätze unterhalten, wenn sie diese so ausstatten will, daß sie den Anforderungen nach sachgerechter Arbeit sowohl personell, finanziell als auch baulich gerecht werden.

Zielvorstellung und Inhaltsbestimmung der erzieherischen Arbeit in Einrichtungen katholischer Trägerschaft basieren auf den Grundaussagen des katholischen Glaubens über den Menschen und die Gesellschaft (vgl. Kap. 1 „Zur Grundlegung“). Sie sind somit ein Angebot, das grundsätzlich offen ist für Kinder aller Familien - auch nichtkatholischer -, die dieser Konzeption zustimmen. Die grundsätzliche Offenheit von Kindergärten in katholischer Trägerschaft ändert freilich nichts an der Notwendigkeit, diese Arbeit kirchlich zu profilieren. So kann der Kindergarten in katholischer Trägerschaft bei einem gegliückten Zusammenwirken mit dem Elternhaus und der Pfarrgemeinde ein wesentliches Strukturelement für die Gemeindebildung sein. Der quantitative und qualitative Ausbau der institutionellen Kleinkinderziehung kann nur gelingen, wenn die Verantwortlichen in Staat und Kirche der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals und der Fachdozenten verstärkt ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Ferner ist es notwendig, das System von Fachberatungsstellen auszubauen und Angebote zur Supervision zu entwickeln. Es sollte wenigstens für 50 Kindergärten eine von den Einrichtungen unabhängige Fachberatungskraft zur Verfügung stehen und für jede Fachkraft im Kindergarten langfristig die Möglichkeit eröffnet werden, für einen bestimmten Zeitraum unter Supervision zu arbeiten. Weiterhin ist eine Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Erziehungsberatungsstellen und den kirchlichen Kindergärten anzustreben. An der Klärung der Frage der bestmöglichen Förderung der Kinder im Elementarbereich, vor allem der Fünfjährigen, soll sich auch die Kirche weiterhin mit eigenen Modellversuchen beteiligen, die in der wissenschaftlichen Verantwortung von kirchlichen Institutionen für Sozialpädagogik oder sonstiger geeigneter Stellen liegen sollten. So kann auch verhindert werden, daß noch nicht bewährte Modellvorstellungen ungeprüft institutionalisiert und propagiert werden.

Um die berufspolitischen und berufsethischen Zielvorstellungen christlicher Erzieher und Sozialpädagogen wirkungsvoll in den Prozeß der Neugestaltung der institutionellen Kleinkinderziehung einbringen zu können, wird den katholischen Fachkräften empfohlen, sich zu leistungsstarken berufsständischen Organisationen zusammenzuschließen.

2.3 Empfehlung

Die Synode fordert, daß im Hochschulbereich ein Forschungsschwerpunkt für das Fach Religionspädagogik des Kleinkindes eingerichtet wird. Der Theorie und Praxis der religiösen Erziehung des Kleinkindes soll in der Ausbildung der sozialpädagogischen Kräfte an Hoch-, Fachhoch- und Fachschulen mehr Aufmerksamkeit

keit gewidmet werden. Das Fach „Religionspädagogik“ soll in die Prüfungsordnungen aufgenommen werden.

Die Synode weist darauf hin, daß das Kleinkindalter ein entscheidender Zeitpunkt für die Glaubensentwicklung des Menschen ist. Eltern und sozialpädagogische Fachkräfte tragen durch ihre Erziehungsarbeit in Familie und Kindergarten gemeinsam dazu bei, dem Kind den Glauben zu vermitteln.

Die heute vielfach zu beobachtende Unsicherheit der Erwachsenen in Glaubensfragen hat auch im Bereich der Kleinkinderziehung zu einer besorgniserregenden Konzeptionslosigkeit geführt. Das Kind kann seinen Glauben aber nur dann finden und festigen, wenn es bei seinen pädagogischen Bezugspersonen den Glauben erlebt. Die entscheidende Verantwortung für die Gestaltung der wertorientierten Arbeit im Kindergarten liegt deshalb bei den sozialpädagogischen Fachkräften, die bereit und fähig sein müssen, ihre eigene christliche Grundhaltung bewußt und sichtbar in den Erziehungsprozeß einzubringen. Insofern ist das Problem einer Glaubenserziehung des Kleinkindes auch eine Frage der religiösen Erwachsenenbildung. Erst auf dieser Grundlage können religionspädagogische Konzepte didaktisch entwickelt und erprobt werden. Dabei müssen die zuständigen Institute und Hochschulen baldmöglichst in enger Verbindung mit der Praxis entsprechende Arbeits- und Hilfsmittel entwickeln.

2.4 Empfehlung

Die Synode fordert, daß die zuständigen staatlichen Behörden Aspekte der Erziehungslehre in die Lehrpläne für die oberen Klassen der Sekundarstufe I aufnehmen und das Fach Erziehungslehre in der Sekundarstufe II allgemein zugänglich machen.

Die familiäre Erziehungskraft wird auch dadurch gestärkt, daß junge Menschen besser und gezielter auf ihre Erzieherrolle vorbereitet werden, denn die erzieherische Leistung wird wesentlich von der Persönlichkeit des Erziehers bestimmt. Elementare psychologische und pädagogische Grundkenntnisse sind dafür unerläßlich. Eltern und Erzieher selbst sollten stärker das vielfältige Angebot der Erwachsenenbildung in Erziehungsfragen nutzen. Eine engere Kooperation zwischen den Kindergärten und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist anzustreben.

3. SORGE FÜR BEHINDERTE

Die Kirche entspricht einem Auftrag des Evangeliums, wenn sie sich auch im Bildungsbereich mit Vorrang aller Benachteiligten annimmt. Für gläubige Christen war das zu allen Zeiten Gebot. Aufgrund körperlicher, geistiger, seelischer oder sozialer Schäden bedürfen viele Menschen von Kindheit an und oft auf Dauer besonderer Hilfe. Gesellschaftliche Veränderungen, insbesondere das der

Allgemeinheit inzwischen bekannt gewordene Ausmaß und die Schwere menschlicher Benachteiligungen und Schädigungen, machen neue und erweiterte Aufgabenstellungen nötig.

Als Anzeichen eines gewissen Fortschritts im Prozeß einer zunehmenden Humanisierung gilt es, wenn Behinderten das Recht auf Leben und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zugebilligt wird und sie die bestmögliche Förderung erfahren, ohne daß man dabei den zu erwartenden Nutzen durch Leistung berechnend einbezieht. Positive Einstellung gegenüber Behinderten und Engagement für sie sind aber nicht selbstverständlich. Menschen einer Leistungsgesellschaft, die sich immer mehr an Perfektion gewöhnen und die Hinfälligkeit des Menschen nicht anerkennen wollen, können der Versuchung erliegen, sich von Behinderten zu distanzieren. Jeder Mensch - so sehr er auch behindert sein mag - bleibt unabhängig von seiner Leistung Person. Wenn Behinderung nicht mehr als eine von fast unendlich vielen Formen und Aufgaben menschlichen Daseins betrachtet wird, besteht letztlich Gefahr für das Lebensrecht behinderter Menschen. Schon Überlegungen, ob personelle, institutionelle und finanzielle Aufwendungen für Behinderte lohnend seien, widersprechen dem christlichen Verständnis vom Menschen. Das Leben in den Dienst behinderter Mitmenschen zu stellen, muß in der Kirche als spezifisch christlicher Auftrag und als Zeugnis erachtet werden. Dementsprechend müssen die zur Erziehung und Förderung Behinderter notwendigen und ihre gesellschaftliche Anerkennung unterstützenden Einrichtungen geschaffen und ausgebaut werden.

Die Zahl der Einrichtungen der Behindertenhilfe zu vergrößern, genügt allein nicht; die Angebote der Hilfe im Bereich der Frühförderung, der schulvorbereitenden Einrichtungen, der Sonderschulen, der Berufsbildung, der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und der Wohnformen Behinderter müssen gezielt und differenziert sein. Die vielfältigen Facheinrichtungen bedürfen der Hilfe, um durch Modernisierung den verstärkten Anforderungen auf dem Stand heutiger Erkenntnisse gerecht werden zu können. Verstärkte Bemühungen sind erforderlich, damit behinderte Jugendliche - soweit es aufgrund der Behinderung möglich ist - einen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. eine berufliche Teilqualifikation erreichen. Ähnliches gilt für Jugendliche, die - aus welchen Gründen auch immer - ohne Schulabschluß bleiben. Anspruch auf ständige Hilfe und Förderung haben selbstverständlich Behinderte auch dann, wenn sie berufs- und arbeitsmäßig nicht eingegliedert werden können.

Gemeinsame Erziehung und Bildung Behinderter und Nichtbehinderter ist nachgewiesenermaßen nur dann zu verantworten, wenn einerseits die erforderlichen behinderungsspezifischen Hilfen und andererseits positive Erfahrungen in gemeinsamen Lerngruppen gesichert sind. Gemeinsame Freizeitmaßnahmen bieten sich u. a. als geeignete Möglichkeiten an, Behinderte nicht in Randgruppen zu isolieren und Nichtbehinderte durch Erfahrung Vorurteile überwinden zu lassen. Dadurch können Behinderte auch Nichtbehinderten helfen. In der part-

nerschaftlichen Begegnung mit Menschen, die durch ihr Schicksal beeinträchtigt sind, können sie die bereichernde Erkenntnis gewinnen, daß das Leben mit einer Behinderung als eine - wenn auch anspruchsvolle - Form menschlichen Daseins zu sehen ist. Wenn einzelnen Behinderten und den Behinderten, die in speziellen Einrichtungen leben, u. a. kein Zugang zu Jugendveranstaltungen, Gottesdiensten, Festen einer Gemeinde ermöglicht wird, unterbleiben wichtige Kontakte, durch die Isolation möglichst natürlich überwunden werden könnte.

3.1 Empfehlung

Die Synode fordert die zuständigen kirchlichen Stellen auf, unter Beachtung der Dringlichkeit einer angemessenen individualen und sozialen pädagogischen Hilfe für Behinderte, bestehende Einrichtungen zu unterstützen. Weitere Einrichtungen - insbesondere zur Frühförderung, zur schulischen und weiterführenden Bildung - sind in freier Trägerschaft zu errichten, soweit hierzu eine soziale und pädagogische Notwendigkeit nachweisbar ist. Die staatlichen Stellen werden aufgefordert, die Errichtung solcher Einrichtungen in freier Trägerschaft angemessen zu fördern und, wo derartige Initiativen nicht ergriffen werden, selbst tätig zu werden.

Vorhandene kirchliche Einrichtungen sollen zur Verfügung gestellt und entsprechend ausgestattet werden, um Behinderten und ihren Angehörigen - gemeinsam mit Nichtbehinderten - vermehrt Möglichkeiten zur Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen anzubieten. Die verschiedenen kirchlichen Veranstaltungen sollen sich durch betonte Behindertenfreundlichkeit auszeichnen. Für viele Behinderte und ihre Familien bedeutet es Hilfe, wenn sie die Gewähr haben, daß die bestehenden kirchlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe in entsprechenden Situationen rasch zu Kurzeitaufnahmen bereit sind. Umfassende Verzeichnisse können eine gezielte Beratung erleichtern.

Nicht selten ist eine abweisende und ablehnende Haltung gegenüber Behinderten festzustellen. Sie erwächst nicht zuletzt aus Unwissenheit über Behinderungen und mögliche Hilfen für Behinderte. Auch manche Seelsorger und Gemeinden können sich wenig auf Probleme der Behinderten, ihrer Angehörigen und der für Behinderte beruflich Engagierten einstellen und sehen daher nur geringe Möglichkeiten für pastorale Bemühungen um Behinderte. Seelsorge bei Behinderten ist nicht einfach mit caritativer Fürsorge gleichzusetzen, wenn auch Verbindungen zwischen beiden wesentlich zur Glaubwürdigkeit einer christlichen Gemeinde beitragen. Behinderte sind nicht lediglich Objekte kirchlicher Mildtätigkeit, sondern Glieder einer Gemeinde mit Platz und Funktion im Gottesdienst und in den Aktivitäten einer Gemeinde.

Auch die Seelsorge an denen, die für Behinderte engagiert sind, zählt zu den primären pastoralen Aufgaben, um Christen neben ihrer fachlichen Qualifikation

auch zu befähigen, die berufliche Tätigkeit bei Behinderten aus einer christlichen Motivation heraus zu leisten.

Gerade bei schwerer Behinderung erhalten Sinnfragen des menschlichen Daseins ein existentielles Gewicht. Es kommt sehr darauf an, den Behinderten nicht nur fachgerecht zu fördern, sondern mit ihm und seinen Angehörigen ganz persönlich aus dem Glauben nach einer Antwort zu suchen auf das „Warum“ und „Wozu“ eines oft sehr beeinträchtigten Menschseins. Den Eltern Behinderter muß vor allem geholfen werden, daß sie ihr Kind annehmen, unnötige Schuldkomplexe überwinden, sich der drohenden Isolation erwehren und die für die Förderung ihres Kindes angebotenen Hilfen aufgreifen.

3.2 Empfehlung

Pastorale und religionspädagogische Bemühungen und Religionsunterricht für Behinderte setzen besondere Methoden und ein differenziertes Problembewußtsein voraus. Intensive pastoraltheologische und religionspädagogische Bemühungen in Forschung und Lehre - z. B. durch Errichtung eines entsprechenden Lehrstuhls - und die Bereitstellung konkreter Hilfen sind erforderlich. Eine spezielle Ausbildung der in Pastoral und Religionspädagogik innerhalb dieser Aufgabenfelder Tätigen und ihre großzügige Freistellung für die Behindertenhilfe ist dringend notwendig.

4. ZUR BERUFLICHEN BILDUNG

Jahrelang stand die gesamte Berufsbildung im Schatten der Expansion des allgemeinen Schulwesens - vor allem der Gymnasien - und des Hochschulbereiches. In letzter Zeit erkannte man die Fragwürdigkeit dieser einseitigen Bevorzugung. Damit ist jedoch keineswegs die Benachteiligung eines großen Teiles der Jugend aufgehoben. In ihrer Mitverantwortung für den Bildungsbereich sieht sich die Synode deshalb zu einigen in diesem Zusammenhang wichtigen Feststellungen veranlaßt.

Je nach den Einzelzielen, die nicht isoliert gesehen werden dürfen, und den daraus folgenden Maßnahmen sind dabei Staat und Gesellschaft insgesamt oder bestimmte Gruppen, wie Eltern, Kirche, Wirtschaftsverbände, aufgerufen, initiativ zu werden oder mitzuwirken. An sie richten sich die nachstehenden Empfehlungen.

4.1 Empfehlung

Die Synode fordert, die berufliche Bildung aus einer rein zweckbestimmten Engführung zu befreien und so zu gestalten, daß sie die Lebenschancen des einzelnen sichert, jungen Menschen die Möglichkeit gibt, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu

entfalten, und die Erfordernisse von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft berücksichtigt.

Die Weiterentwicklung beruflicher Bildung muß in sinnvoller Aufgabenteilung und partnerschaftlichem Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft, Schule und Betrieb erfolgen (duales System). Inhalte und Struktur der Bildungsgänge müssen als einheitliches Konzept von den Lernorten her entwickelt, und Ausbildungsordnungen und Rahmenpläne müssen aufeinander abgestimmt werden. Überzogene Anforderungen an Betriebe oder Schulen, praxisferne Verschulung, sachfremde Einflüsse und bürokratischer Perfektionismus müssen vermieden werden. Berufliche Erstausbildung soll in der Regel in sinnvoll aufeinander bezogene Grund- und Fachbildung gegliedert sein. Leistungsfeststellungen in Ausbildungsgängen des dualen Systems müssen von Lehrern und Ausbildern nach gesicherten pädagogischen Grundsätzen gemeinsam vorgenommen werden.

4.2 Empfehlung

Die Synode fordert, die Maßnahmen zur Vorbereitung der Berufsfindung und der Berufswahl zu verbessern. Ihre Abhängigkeit von Zufälligkeiten und von einseitigen Wirtschaftsstrukturen einzelner Regionen gilt es zu mindern.

Berufswahl setzt die Bereitstellung einer hinreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen voraus. Zufälligkeiten können durch familiäre Traditionen bedingt sein oder darin bestehen, daß ein Bekannter einen bestimmten Beruf ausübt oder daß ein nahegelegener Betrieb den Ausschlag gibt; sie können „mit der Mode“ oder mit der Lage am Arbeitsmarkt zusammenhängen. Informationen der Eltern und Jugendlichen oder spezielle Berufsberatung als traditionelle Mittel können helfen, die Zahl jener Jugendlichen zu verringern, die keine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung erhalten. Dazu sollten heute weitere Maßnahmen kommen:

- Bereits der Unterricht in der Sekundarstufe I ist so zu gestalten, daß er dem jungen Menschen die Berufswahl erleichtert.
- Die Einführung des Berufsgrundschuljahres/Berufsgrundbildungsjahres - als erstes Jahr der Berufsausbildung - ist ein wichtiger Schritt der Reform im beruflichen Bereich.
- Bei mangelnder Berufsreife ist der Berufswahl eine Zeit für Berufsfindung vorzuschalten. Wenn Verhaltensstörungen vorliegen, kann diese Zeit gleichzeitig für pädagogische Intensivmaßnahmen genutzt werden.

Für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Jugendliche, die wegen ihrer Behinderungen keinen Ausbildungsplatz erhalten können, sollen zu ihrer Förderung besondere Berufsgrundschuljahre verstärkt eingerichtet und ergänzende Maßnahmen der Arbeitsverwaltung ergriffen werden. (Vgl. Kapitel 3: Sorge für Behinderte.)

4.3 Empfehlung

Die Synode fordert, berufliche Bildung zu einer gleichwertigen und gleichrangigen Alternative innerhalb unseres Bildungswesens zu entwickeln. Berufliche Bildung ist ein selbständiger Bereich des Bildungswesens, nicht ein Teil der allgemeinen Bildung.

Soll der einzelne wirksam gefördert werden, so muß es unterschiedliche Bildungsgänge mit unterschiedlichen Lernschwerpunkten und Anforderungen geben. Die Forderung nach Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung hemmt die Entwicklung konkurrenzfähiger Alternativen, unterwirft alle jungen Menschen einem einzigen Maßstab und verkürzt damit die Chancen individueller Förderung. Ein Bildungswesen, das die Förderung des einzelnen verwirklichen will, muß die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ermöglichen. Die sinnvolle Abstimmung zwischen Abschlüssen im Bereich der allgemeinen Bildung und beruflichen Qualifikationen muß weiterentwickelt werden.

4.4 Empfehlung

Die Synode empfiehlt, den Religionsunterricht an den beruflichen Schulen stärker zu fördern, weil er dem Schüler hilft, die Frage nach Mensch, Welt und Gott zu stellen, sich mit den möglichen Antworten auseinanderzusetzen und so sein Leben verantwortlich zu gestalten.

Obwohl die Synode in einem eigenen Beschluß vom „Religionsunterricht in der Schule“ spricht, muß an dieser Stelle eigens auf die Lage und Bedeutung des Religionsunterrichts im berufsbildenden Schulwesen hingewiesen werden. In fast allen Bundesländern der Bundesrepublik fällt über die Hälfte - und teilweise noch erheblich mehr - des Religionsunterrichtes an den berufsbildenden Schulen aus. Gegenüber den übrigen Schulen (Gymnasien, Realschulen, Haupt- und Grundschulen) ist dieser Ausfall um das Drei- bis Vierfache höher. In diesem Vergleich kommt besonders deutlich die Vernachlässigung und Benachteiligung der berufstätigen Jugend durch Kirche und staatliche Kultusverwaltungen zum Ausdruck. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Personalausstattung als auch des Engagements für die Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung und Curricula.

5. FÖRDERUNG KATHOLISCHER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Die Pluralität unserer Gesellschaft gewinnt Gestalt in den verschiedenen geistigen Richtungen, Weltanschauungen, Religionen und politischen Einstellungen, die diese Ordnung anerkennen und mit Leben erfüllen. Der plurale Rechtsstaat muß in der Gestaltung des Bildungswesens von den Grundwerten der Verfassung ausgehen; er kann aber von sich aus Inhalte und Ziele der Bildung

nicht umfassend begründen und festlegen. Hierzu bedarf er neben der Wissenschaft auch der Mitwirkung derjenigen gesellschaftlichen Kräfte, die in der Wertbegründung ihre wesentliche Aufgabe sehen und die entschlossen sind, die Zustimmung zur freiheitlichen Grundordnung zu fördern. Ein staatliches Bildungsmonopol würde der Verfassung widersprechen.

Ein Bildungswesen in freier Trägerschaft ist daher wesentliches Moment für die Ausfüllung der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung in unserem Staat. Die plurale Gesellschaftsordnung verlangt aber auch, daß kein Teil des Bildungswesens sich gegenüber gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen abkapselt. Die Forderungen nach Freiheit des einzelnen und nach Toleranz müssen als rechtmäßig anerkannt werden.

Die Existenz und die Zusammenarbeit verschiedenartiger Bildungseinrichtungen des Staates und der freien Träger ermöglichen es, pädagogische Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu korrigieren und anzuregen, die pädagogische Praxis auf beiden Seiten fortzuentwickeln.

5.1 Empfehlung

Die Synode erneuert den Anspruch der Kirche, katholische Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft zu gründen, zu unterhalten und zu führen. Zugleich spricht sie die Überzeugung aus, daß die staatliche Förderung eines Bildungswesens in freier Trägerschaft notwendig und rechtlich geboten ist. Insofern Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft das öffentliche Erziehungs- und Bildungssystem ersetzen oder ergänzen, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr. Der Staat muß durch entsprechende gesetzliche Regelungen seine Verantwortung dafür wahrnehmen, daß ein Schulwesen in freier Trägerschaft möglich bleibt.

Katholische Schulen in freier Trägerschaft sind Stätten, an denen die Kirche in einer spezifischen Weise in unserer Gesellschaft gegenwärtig und sichtbar wird. Um der Erfüllung dieses Auftrages willen müssen und werden sie auch den Anforderungen genügen, die heute an eine gute Schule zu stellen sind. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft bemühen sich um die Beachtung der pädagogischen Eigengesetzlichkeit, um fortwährende wissenschaftliche Überprüfung des eigenen pädagogischen Tuns, um soziale Offenheit und besondere Berücksichtigung der schwächeren und benachteiligten Glieder der Gesellschaft - wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch vielfältige persönliche und familiäre Belastungen zu beachten sind - und um Mitwirkung und Mitbestimmung aller am Bildungsprozeß Beteiligten. Ihre Eigenprägung und ihren Anteil an der Sendung der Kirche in der Welt gewinnen die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dadurch, daß sie aus einem umfassenden Verständnis von Mensch und Welt heraus erziehen, das in dem Kapitel „Zur Grundlegung“ dargestellt wurde.

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sollen dem Menschen aber auch

helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten. Gerade in einer Gesellschaft, in der die Grundhaltung des Menschen zunehmend positivistische und rationalistische Tendenzen aufweist, muß sich der junge Mensch sachgerecht und in zeitgemäßer Sprache mit der Botschaft Christi auseinandersetzen können, um dann aus eigener Reflexion zum personalen Glaubensvollzug vorzustoßen. Glaube ist nicht zu erzwingen; gebunden an die freie Zustimmung des einzelnen, ist er ein Geschenk der Gnade Gottes. Katholische Schulen sollen sich aber bemühen, Hilfen für den Glauben zu geben, indem sie u.a. befähigen zur Erkenntnis weltanschaulicher Implikationen in wissenschaftlichen Aussagen, hinführen zu Meditation, anregen zur Selbstbeherrschung und Besinnung und Bereitschaft wecken zum Dialog.

Auch in der Schule kann der junge Mensch so die Kirche als wesentliches Element christlichen Gemeinschaftslebens erkennen und erfahren. Da es für katholische Schulen in freier Trägerschaft selbstverständlich ist, für das ökumenische Anliegen offen zu sein, können sie auch der Ort sein, andere Überzeugungen besser zu verstehen und zum Zeugnis des eigenen Glaubens zu finden.

Aus der Offenbarung erwächst dem Christen die Verpflichtung, für andere dazusein. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dienen der Erfüllung dieses Auftrages, indem sie in den jungen Menschen die Bereitschaft wecken, mit den Menschen solidarisch zu sein und für das Wohl und den Frieden aller Menschen gewissenhaft einzutreten.

Die hier dargelegte Prägung der katholischen Schule in freier Trägerschaft kann nur durch die dort tätigen Menschen erreicht werden. Deshalb bedarf die Auswahl der Lehrer besonderer Sorgfalt. Von der Einstellung und Handlungsweise der Lehrer hängen nämlich Geist und Glaubwürdigkeit der Bildungseinrichtungen ab. Gelebte Glaubensüberzeugung, menschliche und intellektuelle Redlichkeit und die Zuwendung zum Schüler sollten charakteristische Haltungen des Lehrers an katholischen Schulen sein.

5.2 Empfehlung

Die Schulabteilungen der Bistümer sollen Entwicklungspläne für das katholische Schulwesen in freier Trägerschaft erarbeiten.

Die Schulentwicklungspläne und die aufgrund dieser Pläne zu treffenden Maßnahmen müssen die vier wichtigsten Problemkreise einer Lösung näherbringen, die sich heute für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft ergeben: die Eigenprägung dieser Schulen, die Umstrukturierung des Bildungswesens, die wirtschaftliche Sicherung und die Lehrgewinnung, Lehrerbildung und Lehrerfortbildung für die Aufgaben an diesen Schulen.

Dabei sind auch die besonderen Bedingungen der Schulen im ländlichen Bereich, der mit Internaten verbundenen Schulen und der durch überschaubare Größenordnungen erziehungsintensiven Schulen zu berücksichtigen. Entsprechend den

regionalen Voraussetzungen, ist im einzelnen zu entscheiden, wo katholische Schulen in freier Trägerschaft als Alternativangebot zu staatlichen oder kommunalen Schulen und wo sie als Schulen mit Versorgungscharakter für den örtlichen Einzugsbereich in Frage kommen.

Die Entwicklungspläne sollen einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Bei dem Finanzierungsanteil, der von der Kirche zu tragen ist, ist zu beachten, daß die Kirche auch durch andere Aufgaben stark belastet ist. Deshalb muß berücksichtigt und aufgezeigt werden, wie sich die Schulentwicklungspläne finanziell mit den übrigen Aufgaben der Kirche vereinbaren lassen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muß auch das notwendige Angebot zentraler Dienste umfassen.

5.3 Empfehlung

Die bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung, das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik, die kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute, die katholischen Büros in den Bundesländern und die Schulabteilungen der Bistümer sollen den katholischen Schulen in freier Trägerschaft zentrale Dienste zur Verfügung stellen; es sind in dem Zusammenhang Bildungsziele und Bildungsinhalte zu formulieren und in didaktischem Material zu verarbeiten, durch die sich die katholischen Schulen profilieren können.

Die notwendigen zentralen Dienste umfassen Information, Interessenvertretung, Koordination, Selbstkontrolle, Lehrerfortbildung, wissenschaftliche Schulbegleitung, Rechtsberatung, Entwicklung von Teilcurricula und Unterrichtsmodell-Entwürfen, die der Eigenprägung der katholischen Schulen dienen können, sowie die Zusammenarbeit der kirchlichen Träger untereinander.

5.4 Empfehlung

Die kirchlichen Entscheidungsgremien und Verwaltungsorgane sollen die Mitfinanzierung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten.

Die zuständigen kirchlichen Gremien sollen die Grundsätze der Haushaltspläne so festlegen, daß die Bedürfnisse der katholischen Schulen in freier Trägerschaft angemessen berücksichtigt sind. Dabei ist die Restfinanzierung der katholischen Schulen, die nicht unter diözesaner Leitung stehen, ebenfalls sicherzustellen (Schulen der Orden und geistlichen Gemeinschaften, der Verbände und Schulwerke). Die Schulen dieser Träger dürfen in ihrer Ausstattung nicht schlechter gestellt sein als staatliche Schulen und Schulen in diözesaner Trägerschaft. Dabei muß von den freien kirchlichen Trägern auch erwartet werden, daß sie eigene Leistungen für diese Schulen weiterhin nach Kräften erbringen. Auf angemessene Eigenleistung - insbesondere auf Nutzung der vorhandenen Schulgebäude und -grundstücke - kann nicht verzichtet werden.

5.5 Empfehlung

Die Träger der freien katholischen Schulen sollen Schulräume auch für andere Aufgaben der Kirche zur Verfügung stellen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der schulischen Belange möglich ist.

Die Schulgebäude können bei der vorgeschlagenen Regelung in der unterrichts-freien Zeit zusätzlich genutzt werden. Die katholischen Schulen gewinnen an Rückhalt, Ansehen und Unterstützung ihrer schuleigenen Aufgaben, wenn sie auch außerschulischen kirchlichen Aufgaben dienen; so könnte der Eltern- und Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Freizeitgestaltung und der Gemein-dekatechese gedient werden. Sie haben Ansprüche auf Erstattung der für diese Aktivitäten entstehenden Unkosten. Die schulischen Belange behalten Vor-rang.

5.6 Empfehlung

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sollten offen sein für die Aufnahme der Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Dazu müssen sie von ihren Trägern und der öffentlichen Hand in der Lage versetzt werden, ausländische Schüler in päd-agogisch verantwortbarer Weise zu fördern.

Mit der Aufnahme ausländischer Schüler könnten die katholischen Schulen die Bereitschaft zum Engagement für Benachteiligte erweisen. Es sollten deshalb Schulmodelle entwickelt werden, deren Ziel das Miteinander von deutschen und ausländischen Kindern ist. Solche Versuche strahlen gewiß auch auf andere Bereiche der Gesellschaft aus und unterstützen die Glaubwürdigkeit kirchlicher Forderungen zugunsten der ausländischen Arbeitnehmer.

5.7 Empfehlung

Die Internate in freier katholischer Trägerschaft sollen die Solidarität der Kirche und Unterstützung durch die Öffentliche Hand finden. Die Internate sollen ihr er-zieherisches Konzept in Entsprechung zu dem weiterentwickeln, was von den ka-tholischen Schulen in freier Trägerschaft gesagt ist.

Viele Schulen in freier Trägerschaft sind mit Internaten verbunden; daneben gibt es weitere Internate, von denen aus benachbarte Schulen besucht werden. Mit der erzieherischen Arbeit, die in diesen Internaten geleistet wird, werden Auf-gaben der Familie unterstützt und ergänzt, gelegentlich auch ersetzt. In vielen Fällen ist es unerläßlich, daß die Hilfe eines Internats in Anspruch genommen wird: z. B. für Kinder, denen Vater, Mutter oder beide Eltern fehlen; für Kinder, denen die Eltern keine ausreichenden Bildungschancen bieten können; für aus-ländische Kinder, denen nur mit Hilfe eines Internats eine geeignete Schule ange-boten werden kann. Auch bietet die gleichen Zielen verpflichtete Erziehung in Schule und Internat gute Chancen für die Bildung des jungen Menschen.

6. ZUR MITWIRKUNG IM SCHULWESEN

Die gegenwärtige Entwicklung unseres Bildungswesens verlangt, daß die Mitwirkungsrechte der Lehrer, der Eltern und der Schüler gestärkt und gesichert werden.

6.1 Empfehlung

Für die beratende und beschließende Mitwirkung der Lehrer, Eltern und Schüler sind verbindliche Regelungen zu formulieren und so zu gestalten, daß sie dem jeweiligen Gegenstand und der Kompetenz der Beteiligten angemessen sind.

Diese Mitspracherechte der Lehrer, Eltern und Schüler müssen rechtlich gestärkt und gesichert werden. Rechte der Lehrer ergeben sich aus deren fachlicher und pädagogischer Zuständigkeit. Die Schwerpunkte der elterlichen Rechte müssen dort liegen, wo der Erziehungsauftrag der Familie berührt wird. Daher sollten Eltern das Recht haben, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken. Besonders für jüngere Schüler, die noch unselbständig dem Einfluß der Schule gegenüberstehen, muß es den Eltern möglich sein, sich über die Tendenz des beabsichtigten Unterrichts zu informieren und im Falle von Mißbrauch korrigierend Einfluß zu nehmen. Die Schüler sollen an Entscheidungen in der Schule in einer Weise mitwirken, die ihrer Mündigkeit und ihrem Sachverstand entspricht; ihre Mitwirkung betrifft vor allem die Mitgestaltung des Unterrichts und die Einübung in eigenverantwortliches Handeln. Die Forderung, daß Eltern, Schülern und Lehrern Mitwirkungsrechte in der Schule eingeräumt werden, bedeutet nicht, daß diese Gruppen - oder gar nur eine von ihnen - das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Schulen erhalten. Die Mitwirkungsrechte finden vielmehr ihre Begründung und ihre Grenzen in Verfassungen und Gesetzen unseres freiheitlichen Rechtsstaates. Insofern muß es auch ausgeschlossen sein, daß eine politische oder ideologische Denkrichtung allein das Konzept einer öffentlichen Schule bestimmt.

Die Forderung nach breiter Mitwirkung der Beteiligten gilt natürlich auch für das Schulwesen in freier Trägerschaft. Damit jedoch der Charakter dieser Schulen gewahrt bleibt, müssen eigengeprägte Bildungsprogramme geschützt sein gegen eine Umprägung durch zufällige oder nur zeitweilige Mehrheiten. Nur dadurch kann auch die Schule in kirchlicher Trägerschaft eine echte Alternative bleiben und so die Wahlmöglichkeit der Eltern gewährleisten.

6.2 Empfehlung

Verstärkt sollen sich kirchliche Stellen dafür einsetzen, daß Eltern befähigt werden, sachverständig und entschlossen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken. Für entsprechende Maßnahmen stehen der Kirche zahlreiche Möglichkeiten offen:

Einrichtungen der Weiterbildung, Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte, katholische Verbände und Schulen in freier Trägerschaft. Weil auch die Eltern bildungsferner Schichten zur Mitwirkung im Bildungswesen befähigt werden sollen, ist es notwendig, neue Formen zur Motivation und zur Aufklärung zu finden; beispielsweise könnte es sich empfehlen, durch geschulte Kräfte in Hausbesuchen Kontakte zu knüpfen.¹

6.3 Empfehlung

Die Synode appelliert an die Eltern, die Möglichkeiten der Mitwirkung verantwortungsvoll wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß in den Organen der elterlichen Mitwirkung der Erziehungswille aller beteiligten Eltern angemessen repräsentiert ist. Sie bittet die katholischen Eltern, ihre gesamte Erziehungsaufgabe gewissenhaft an den Kriterien zu orientieren, die sich aus dem eigenen Glauben sowie ihrer und der Zugehörigkeit der Kinder zur Kirche ergeben.

6.4 Empfehlung

Die Bistümer sollen verstärkt kirchliche Einrichtungen schaffen, die den Eltern Hilfe in Erziehungsfragen und den Eltern und Schülern Erziehungsberatung und Bildungsberatung leisten können.

6.5 Empfehlung

Einschneidende Änderungen der Erziehungsziele, welche die Substanz unseres Bildungswesens betreffen, dürfen nicht auf administrativem Weg angeordnet werden. Sie erfordern die parlamentarische Kontrolle, die ihrerseits von einer breiten öffentlichen Meinungsbildung begleitet werden muß.

7. ZUR SCHULSEELSORGE

Es erweist sich in vielen Bereichen als notwendig, die Pfarrseelsorge durch ein Netz weiterer pastoraler Angebote zu ergänzen und so die Menschen für den christlichen Dienst in ihrem jeweiligen Lebensbereich zu stärken, ihnen dort die frohe Botschaft zu verkünden und mit ihnen Gottesdienst zu feiern. Zu den Schwerpunkten kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich gehört es, vorhandene Ansätze in einzelnen Diözesen zu fördern, erste Initiativen zu ermutigen und deren Weiterentwicklung zu fördern.

Man darf dabei die Menschen in der Schule - Schüler, Eltern, Lehrer und

¹ Verwiesen wird auf die Stellungnahme der Katholischen Bundeskonferenz für Schule und Erziehung vom Oktober 1973: Hilfe für Partizipation der Lehrer, Eltern, Schüler.

Erzieher, technische und pädagogische Mitarbeiter - nicht nur als Objekte der Seelsorge auffassen, sondern als die, die den Dienst füreinander und vor Gott leisten können und sollen. Eine wichtige Form dieser Arbeit ist die Gruppenbildung, in der sich Teile der Schülerschaft und des Kollegiums als Gemeinschaften von Glaubenden erleben dürfen. Wo die Situation es erfordert, sollte diese Arbeit auch dazu beitragen, daß katholische Schüler und Lehrer ihre Rechte als Katholiken solidarisch vertreten.

Folgende Empfehlungen spricht die Synode in diesem Zusammenhang aus:

7.1 Empfehlung

In den Bistümern sollen geeignete Verantwortliche für die Schulseelsorge bestellt werden.

Im regelmäßigen Erfahrungsaustausch sollen sie sich Anregungen für ihr seelsorgliches Wirken vermitteln.

12 Empfehlung

Jeder Schule soll ein Verantwortlicher für die Schulseelsorge zur Verfügung stehen, je nach Möglichkeit ein Priester, ein Diakon oder ein Laie. Er soll im Gespräch mit dem Kollegium bleiben und entweder selbst an der Schule Angebote machen oder überörtliche Angebote vermitteln.

7.3 Empfehlung

Die Synode bittet die Orden und andere geistliche Gemeinschaften sowie die katholischen Bildungsstätten, den großen Bedarf der Schulseelsorge decken zu helfen, dafür Angebote mitzuentwickeln und personelle und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.

8. ZUR HOCHSCHULBILDUNG UND HOCHSCHULPASTORAL

Der Dienst der Kirche am Menschen umfaßt nicht zuletzt den Bereich der Hochschule, die von entscheidender Bedeutung sowohl für die persönliche Entfaltung und berufliche Qualifikation vieler Staatsbürger als auch für das Wohl und die Zukunft der ganzen Gesellschaft ist.

Daher bekennt sich die Synode zu der für alle relevanten Kräfte gegebenen Verantwortung und zu den zur Erfüllung des Auftrags der Hochschulen geforderten Bedingungen: Verpflichtung auf den Dienst an der Wahrheit, Freiheit von Forschung und Lehre unter Wahrung der durch Methode und Gegenstand der Wissenschaft bedingten Eigengesetzlichkeit, Rechtfertigung der Grundzüge und Maßnahmen für die Hochschulreformen sowohl vor der Gesellschaft wie vor den

davon besonders betroffenen Menschen, Achtung vor der geistigen und weltanschaulichen Selbstbestimmung der Lehrenden und Lernenden und ihrem Recht auf Mitwirkung im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten. Bei der Bedeutung und Verantwortung der Hochschule für die gesamte Öffentlichkeit darf die Frage nach der Wahrheit durch kein anderes Interesse unterdrückt oder verfälscht werden. Sowohl der einseitig verwissenschaftlichte wie der wissenschaftsfremde Mensch sind für Ideologisierung und Manipulation anfällig. Bei den anstehenden Hochschulreformen ist darauf zu achten, daß sie nicht in den Dienst einer bestimmten Ideologie gestellt werden und daß die geforderten Strukturen und Studiengänge jeweils auch an Bedingungen und Erfordernissen der ganzen Gesellschaft geprüft und vor dem Zugriff von Interessengruppen und der Anwendung von Gewalt bewahrt bleiben.

Die beiden großen christlichen Konfessionen sind in der Bundesrepublik Deutschland an den Hochschulen in zweifacher Weise institutionell gegenwärtig: durch die wissenschaftliche Theologie und die Hochschulseelsorge. Die Synode betont die Berechtigung, ja Notwendigkeit dieser Präsenz und weist alle Bestrebungen zurück, die darauf hinzielen, sie zu behindern oder sogar zu beseitigen.

8.1 Zur Theologie

8.1.1 Empfehlung

Die Synode fordert, daß die Theologie durch Forschung, Lehre und Studienangebot auch in Zukunft an den Hochschulen als gleichberechtigte und gleichwertige Wissenschaft in angemessener Weise vertreten ist.

Die Theologie geht, wie das Zweite Vatikanische Konzil, von der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaften aus und erachtet es als notwendig, die Ergebnisse der übrigen Wissenschaften zu berücksichtigen. Sie ist aber auch davon überzeugt, daß sie selbst im Kreis der Hochschul-Fachbereiche sowohl für den Dialog der Wissenschaften untereinander wie im Dienst einer umfassenden akademischen Bildung eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat.

Die Theologie verhilft zum rechten Verständnis der christlichen Heilsbotschaft und zu tieferen Einsichten in die Gesamtwirklichkeit. In der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Lebensauffassungen und Ideologien erfüllt sie zugleich eine kritisch-klärende Funktion. Sie befähigt Geistliche und Laien zu einer sachgerechten Erfüllung von Aufgaben im kirchlichen Dienst und zum Dialog mit anderen geistigen Kräften und Gruppen der Gesellschaft. Sie gewährleistet eine bestmögliche Ausbildung der Lehrkräfte für den durch Verfassung gesicherten Religionsunterricht.

8.2 Zur Hochschul- und Studienreform

8.2.1 Empfehlung

Alle Versuche zur Reform des Studiums sollen nicht nur Vermehrung und Verbesserung des Fachwissens zum Ziel haben, sondern zu kritischer Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit sowie zu sozialem Verantwortungsbewußtsein führen. Jede Reform und Veränderung im Raum der Hochschule soll die menschlichen Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden auch über den Lehrbetrieb hinaus fördern und vertiefen.

Bei aller Notwendigkeit eines spezialisierten Fachstudiums muß verantwortungsbewußtes Lehren und Lernen das Gespräch der Wissenschaften untereinander im Auge behalten, über seine eigenen Voraussetzungen und Folgen reflektieren und insbesondere die soziale Verantwortlichkeit für die Ergebnisse von Forschen und Planen wecken.

In der modernen Hochschule mit ihrer Tendenz zur Vermassung, mitten in einer Krise der Wissenschaft, im Umbruch von sich ablösenden und teilweise widersprüchlichen Reformen, kommen vielfach die zwischenmenschlichen Beziehungen zu kurz.

8.2.2 Empfehlung

Die Synode empfiehlt eine stärkere Ausweitung rechtzeitiger Bildungsberatung für Schüler, einführende und begleitende Studienberatung für Studierende und Entwicklung von Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen, die leistungsgerecht und menschenwürdig sind.

Die schwierige Situation vieler Studierender ist weitgehend damit zu erklären, daß sie auf das Leben im Hochschulbereich nicht oder höchst unzureichend vorbereitet sind. Es gibt zuwenig Stellen, die vor dem Studium ausreichend beraten und informieren können über Studienplätze, Studiengänge, Formalitäten und Berufsaussichten auch im nichtakademischen Bereich. Mangelnde Beratung und Studienbegleitung führen dazu, daß eine große Anzahl von jungen Menschen ihr Studienfach zufällig wählt, das Fach wechselt oder das Studium abbricht. Dies erschwert die psychische Situation der Betroffenen und stellt eine große Belastung für die Hochschule und die Gesellschaft dar.

Lehrende und Lernende stehen immer neu vor dem schwierigen Problem objektiver Beurteilungsbedingungen und Formen für das Prüfungsverfahren. Dem betroffenen Menschen und der Sache ist es jedoch angemessen, wenn neben dem materiellen Wissen auch Denkfähigkeit und praktischer Sinn sowie die menschliche Erfahrung, Bewährung und Befähigung mit berücksichtigt werden. Prüfungsordnungen müssen so beschaffen sein, daß sie sowohl unverantwortliche Leistungsverweigerungen als auch unzulässigen Leistungsdruck ausschließen; das gilt auch bei Wiederholung nichtbestandener Prüfungen.

8.2.3 Empfehlung

Die Synode empfiehlt, die staatlichen Förderungsmaßnahmen weiterhin aus kirchlichen Mitteln zu ergänzen. Sie ersucht ferner alle, die dazu in der Lage sind, das Angebot von Wohnraum zu steigern, vor allem für Studentenehepaare und -familien zu finanziell tragbaren Bedingungen. Sie fordert die im Hochschulbereich tätigen kirchlichen Stellen auf, bei der Schaffung weiterer Möglichkeiten zu therapeutischer und psychotherapeutischer Hilfe mitzuwirken.

Trotz der beachtlichen Leistungen des Staates zur Ausbildungsförderung verbleiben dringliche Fälle, in denen unbürokratische, individuelle Hilfe not tut. Eigene kirchliche Förderungsprogramme haben neben der staatlichen Förderung ihre Berechtigung.

Die Wohnraumnot der Studenten kann nicht allein durch den Bau von Wohnheimen aufgefangen werden. Deshalb bleibt die Vermittlung von geeigneten Zimmern und Wohnungen durch einzelne und Pfarrgemeinden eine wichtige Aufgabe.

Die durch Leistungsdruck mitbedingten psychischen Störungen beginnen oft schon auf der Sekundarstufe II und verstärken sich an der Massenuniversität nicht selten durch Kontakt- und Kommunikationsstörungen. Zu deren Überwindung bedarf es personell und materiell gut ausgestatteter Beratungsstellen, die den seelisch belasteten wie auch den körperlich behinderten Studierenden ihre Hilfe anbieten. Häufig befinden sich auch andere Hochschulangehörige in einer schwierigen Lage. Vergleichbare Hilfen sind daher auch für sie wünschenswert.

8.3 Zur Hochschulpastoral

Die Hochschulpastoral gehört zu den vordringlichen Aufgaben der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist die Arbeit der Hochschulgemeinden zu unterstützen. An der Hochschule verwirklichen die Hochschulgemeinden die Grundfunktionen der Kirche: Glaubensdienst (Verkündigung), Gottesdienst (Liturgie) und Bruderdienst (Diakonie). Es ist ihre Aufgabe, diese in ihrem vollen Umfang zum Maßstab ihrer pastoralen Tätigkeit zu nehmen.

8.3.1 Empfehlung

Die Synode empfiehlt, daß die Hochschulgemeinden sich verantwortlich an der Hochschul- und Studienreform und an den Hilfeleistungen beteiligen, die im Hochschulbereich notwendig sind.

Hochschulpastoral im weiteren Sinn umgreift alle im Bereich der Hochschule auftretenden Nöte und Probleme. Das Bemühen der Hochschulgemeinden richtet sich darauf, allen umfassend Hilfe zu leisten, die im Bereich der Hochschule lehren und lernen. Sie sollen versuchen, Lehrende und Lernende im Gespräch zu verbinden, Konflikte zu lösen und ihre Mitglieder und Arbeits-

gruppen zu verantwortlicher Übernahme von Aufgaben in den Gremien der Hochschule und bei persönlichen wie sozialen Hilfeleistungen zu ermutigen.

8.3.2 Empfehlung

Die Synode fordert, daß innerhalb der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland die Hochschulgemeinden ihren festen Platz einnehmen. Das bedeutet ihre Bindung an Bistumsleitung und Ortsgemeinden. Dabei sollten die Gemeindestrukturen von den Hochschulgemeinden beachtet werden, während ihre Arbeit und deren Eigenart von den Kirchenleitungen anerkannt und unterstützt werden muß. Die Synode begrüßt überdiözesane Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Hochschulpastoral sowie Zusammenarbeit der Hochschulgemeinden untereinander und mit freien katholischen Verbänden, insbesondere auch wohlbedachte und verantwortliche ökumenische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Hochschulpastoral im engeren Sinn leisten die Hochschulgemeinden als „Kirche an der Hochschule“.

Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Hochschulgemeinde sind Glaube und Taufe. Für die volle Wirksamkeit dieser Mitgliedschaft unter den besonderen Bedingungen einer solchen Gemeinde muß jedoch die Bereitschaft hinzukommen, am Leben der Gemeinde teilzunehmen und in Achtung vor dem Amt Mitverantwortung zu übernehmen. Der besondere Charakter dieser Gemeinde mit stets wechselnder Mitgliedschaft und ihre kirchenrechtlich nicht ganz geklärte Situation sind zu beachten. Dies erfordert Rücksichtnahme auf die Ortsgemeinden und Zusammenarbeit mit ihnen. Die Hochschulgemeinden sind den jeweiligen Ortsdiözesen eingefügt und verpflichtet. Im überdiözesanen Bereich sollen Hochschulpfarrer und Hochschulgemeinden in eigenen Arbeitsgemeinschaften sowie mit den bestehenden freien katholischen Verbänden kooperieren.

Die Hochschulgemeinden müssen ihre Arbeit offen halten für alle im Bereich der Hochschule Tätigen; sie dürfen ihre Bemühungen nicht auf einzelne Gruppen einengen, sondern müssen alle freien Initiativen und Formen von Zusammenschlüssen berücksichtigen.

Auch politische Verantwortung, d.h. Sorge für das Gemein- und Einzelwohl in Hochschule und Gesellschaft, ist den Hochschulgemeinden nicht abzusprechen. Dabei sollen Meinungsverschiedenheiten in der Gemeinde in Achtung vor Andersdenkenden ausgetragen und einseitige Parteinahme der Gemeinde vermieden werden.

Ökumenische Zusammenarbeit ist, wie in anderen Kirchengemeinden, auf allen Ebenen zu versuchen, soweit sie verantwortet werden kann.

8.3.3 Empfehlung

Die Synode empfiehlt, daß die zuständigen Bistümer den Hochschulgemeinden die für ihre Arbeit notwendigen Mittel gemäß den finanziellen Möglichkeiten bereitstellen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Hochschulgemeinden eine hinreichende personelle und materielle Ausstattung. Außer den Hochschulpfarrern sind hauptamtliche Referenten bzw. Assistenten mit entsprechender Aus- und Weiterbildung erforderlich, ferner ein gut besetztes Sekretariat, ausreichende Club- und Wohnheime.

8.3.4 Empfehlung

Die Synode empfiehlt, der Hochschulpastoral wegen ihrer besonderen Situation einen angemessenen Freiheitsraum zu gewähren. Experimente sollen jedoch gut bedacht, sorgfältig geplant und mit dem Ortsbischof abgesprochen werden. So dienen sie auch der allgemeinen kirchlichen Seelsorge.

Die Situation der an der Hochschule Lebenden und ihr häufig distanzierteres Verhältnis zur Kirche fordert nicht selten spezielles Bemühen der Seelsorge. Die Suche nach neuen Formen und deren Erprobung schließen immer die Verantwortung vor dem ganzen Gottesvolk, insbesondere vor dem Amt in der Kirche ein und bedürfen daher der Absprache mit dem Ortsbischof.

So muß in diesem Bereich eine situationsgerechte Verkündigung versuchen, Glaubensinformation zu geben unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnis und moderner Lebenserfahrung, in Auseinandersetzung mit den Anliegen von Aufklärung und Fortschrittserwartung, in Ideologiekritik und Kritik an der bestehenden Gesellschaft aus der Sicht des Glaubens. Dies soll geschehen in Vortrag, Diskussion und Gespräch, aber auch im Gottesdienst, der gerade auch den persönlichen Einsatz und die soziale Verantwortung zum Ausdruck bringen muß. Meditation und Gebet sollen die Verantwortung in der jeweiligen Situation vor Gott erkennen lassen, ohne vom konsequenten Handeln für andere zu entpflichten. Die Sakramente müssen als Elemente christlicher Lebensgestaltung erfahren werden, die personale und soziale Bezüge berücksichtigt. Der Gewissensbildung und Buße muß hierbei eine besondere Bedeutung zugemessen werden, weil sie zur Umkehr der Lebenshaltung führen und als Vor-Entwurf für künftige Aufgaben dienen können. Wenn diese Ziele verwirklicht werden, kann gerade im Bereich der Wissenschaft, von der die künftige Gesellschaft wesentlich mitbestimmt wird, die Erfahrung einer sich stets erneuernden Kirche gemacht werden.

9. ZUR WEITERBILDUNG/ERWACHSENENBILDUNG IN KATHOLISCHER TRÄGERSCHAFT

Die Weiterbildung gewinnt im gesamten Bildungssystem eine ständig wachsende Bedeutung. So sind in allen Bundesländern Gesetze zur Förderung der Weiterbildung bereits verabschiedet oder in Vorbereitung. Der Bildungsurlaub ist in einzelnen Ländern schon geregelt und weist der Weiterbildung neue und wichtige Aufgaben zu. Auch die Kirche ist in Ausübung ihres Weltendienstes in diesem für die Zukunft so bedeutsamen Bereich gefordert.

Die Synode sieht in der Weiterbildung/Erwachsenenbildung eine wesentliche Hilfe für den Menschen und einen wichtigen Bereich, in dem geistige Auseinandersetzung und das Zusammenleben in Verschiedenheit erfahren, geübt und gesichert werden können.

Ziele und Aufgaben des eigenständigen Bereiches der außerschulischen Jugendbildung werden von der Synode im Gesamtzusammenhang kirchlicher Jugendarbeit dargestellt. An dieser Stelle sei lediglich betont, daß Einrichtungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung von Kirche und Staat wie die Weiterbildung Erwachsener zu fördern sind.

Ebenso ist die Arbeit der katholischen öffentlichen Büchereien im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung im folgenden Text nicht ausdrücklich erwähnt; auch für sie gelten jedoch die nachstehenden Empfehlungen.

9.1 Empfehlung

Die Synode empfiehlt ein verstärktes Engagement der Kirche in der Weiterbildung.

Die Mitwirkung in der Weiterbildung findet in der Weise statt, daß

- katholische Christen sich in den verschiedenen Einrichtungen der Weiterbildung betätigen;
- katholische Christen und zuständige kirchliche Stellen sich in der Bildungspolitik für einen Ausbau des Weiterbildungssystems einsetzen;
- eigene Einrichtungen in katholischer Trägerschaft unterhalten werden, die sich in das Gesamtsystem der Weiterbildung einfügen;
- haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter qualifizierte Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten erhalten;
- Arbeitshilfen bereitgestellt werden, um sachgerechte Arbeit zu unterstützen;
- die Kirche Forschung und Lehre für den Bereich der Weiterbildung pflegt, wo sie verantwortlich beteiligt ist oder im Hochschulbereich selbst tätig ist.

9.2 Empfehlung

Die Synode empfiehlt, der Eigenständigkeit von Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft Rechnung zu tragen, vor allem durch eine eigene Satzung und selbständige Haushaltsführung.

Weiterbildung in katholischer Trägerschaft ist ein unentbehrlicher Teil des katholischen Engagements in der Gesellschaft. Weiterbildung hat eigenständige Aufgaben, zu denen besonders die Befähigung des Christen zum Dialog mit Andersdenkenden gehört. Weiterbildung hat eine vermittelnde, klärende und kritische Funktion zwischen dem Amt, den übrigen Gliedern des Volkes Gottes und der Welt.

Diese Aufgaben und ihre Funktion im gesamten Bildungssystem bedingen Eigenständigkeit der Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft innerhalb der Kirche.

Eigenständigkeit der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft heißt aber nicht Beziehungslosigkeit zu den Ämtern und anderen Institutionen in der Kirche (z. B. zu den Seelsorgeämtern, Bildungsabteilungen). Es bedarf im Gegenteil ständiger enger Kontakte und Absprachen.

9.3 Empfehlung

Die Synode fordert Regelungen, die das Zusammenwirken von Leitung, pädagogischen Mitarbeitern, Teilnehmern und Trägern sicherstellen.

Dieses Zusammenwirken sichert den Bezug zur Lebenssituation der Teilnehmer. Es vollzieht sich auf der Grundlage des spezifischen Selbstverständnisses der Einrichtungen in katholischer Trägerschaft.

9.4 Empfehlung

Die Synode empfiehlt den Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft, grundsätzlich alle Bereiche der Weiterbildung zu bearbeiten.

Die Notwendigkeit, grundsätzlich alle inhaltlichen Bereiche der Weiterbildung (z. B. Familie, Beruf, Freizeit, Theologie, Gesellschaft, Staat) zu berücksichtigen, entspricht der wechselseitigen Abhängigkeit aller Lebensbereiche und der Offenheit des Weltbezuges der Christen.

Entsprechend zeitlicher und örtlicher Gegebenheiten und Erfordernisse müssen dennoch Arbeitsschwerpunkte gesetzt werden. Die Einrichtungen sollen sich leiten lassen von dem Bemühen um

- kritische Offenheit des Menschen für die Gesamtheit seiner Lebensbezüge,
- beispielhafte Neuerungen,
- Klärung umstrittener Fragen,
- den Dienst am benachteiligten Menschen.

9.5. Empfehlung

Die Synode erwartet von den Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft, daß sie untereinander sowie mit anderen Trägern, Einrichtungen und Bildungsbereichen kooperieren.

Die Pluralität in der Weiterbildung und die gemeinsame Verantwortung aller Träger erfordern die Zusammenarbeit der Einrichtungen in katholischer Trägerschaft untereinander sowie mit anderen Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen anderer Bildungsbereiche. Dem Anliegen der Ökumene soll hierbei besonders Rechnung getragen werden. (Siehe den Beschluß der Gemeinsamen Synode „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ Ziffer 8.11 und 8.13.)

9.6 Empfehlung

Die Synode unterstützt den Anspruch der Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft auf Gleichrangigkeit mit Einrichtungen anderer Träger und auf Gleichstellung bei der Förderung durch Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften.

Weiterbildung in katholischer Trägerschaft ist - wie ein Schulwesen in freier Trägerschaft - ein unabdingbarer Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Pluralität in Gesellschaft und Staat. Sie orientieren sich unter Wahrung ihrer Eigenart an den für alle Einrichtungen gültigen Maßstäben. Solche sind:

- Allgemeine Zugänglichkeit,
- Freiheit des Lehrens und des Lernens sowie selbständige Auswahl der Mitarbeiter,
- hauptamtliche pädagogische Leitung oder Beratung der Einrichtungen,
- Rechnungslegung gegenüber zuschußgewährenden Stellen und insoweit Offenlegung der Finanzen.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. V, 45-78
2. Lesung, Prot. VII, 200-215
Prot. VIII, 8-9

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1974/1, 81-85
2. Lesung, SYNODE 1975/2, 21-26

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/3, 85
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 19

Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften Auftrag und pastorale Dienste heute

Einleitung: *Abt Dr. Anselm Schulz OSB*

I. Zum Verständnis des Dokumentes

1. SITUATION, ENTSTEHUNG UND EINORDNUNG

1.1 Situation

Das Zweite Vatikanische Konzil hat entsprechend seiner Zielsetzung als Reformkonzil auch die Orden und alle übrigen geistlichen Gemeinschaften zur Erneuerung verpflichtet. Die Leitlinien für diese Aufgabe sind in dem Ordensdekret *Perfectae caritatis* und in den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen, besonders in dem Dokument *Ecclesiae sanctae* aus dem Jahre 1966, festgelegt worden¹. Die Schwierigkeiten des Auftrags waren und sind vielgestaltig. Der Aufruf zur Reform hat viele Gemeinschaften weithin unvorbereitet getroffen. Zwar haben die Generalkapitel oder ähnliche oberste Gesetzgebungsorgane in den Orden sehr bald die Aufforderung angenommen und eine Erneuerung im Sinne des Evangeliums, im Einklang mit den ursprünglichen Stiftungsabsichten und mit dem Blick auf die Lebensbedingungen im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in die Wege geleitet, aber die nicht in jeder Hinsicht nur positiven Auswirkungen des Konzils in der nachkonziliaren Kirche haben auch die Orden als kirchliche Gemeinschaften mindestens im gleichen Ausmaß mitbetroffen. Dazu kommt noch ein Umbruch, der gleichzeitig, wenn auch meist von der Kirche unabhängig, die überkommene gesellschaftliche Ordnung verändert hat. Zwar bezeugen die Dokumente der Reformkapitel der verschiedenen Orden nicht wenige erfolgreiche Ansätze zu wahrer Erneuerung, aber man muß zugleich auch eingestehen, daß es ihnen jedenfalls bisher nur in einem sehr beschränkten Maß gelungen ist, die eigentlich anstehende Grundlagendiskussion in einer befriedigenden Weise zu bewältigen. Weder dem Ordensdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils und noch weniger dem Kompromiß in der Kirchenkonstitution (LG 6) ist eine wirkliche Klärung der Frage nach der Stellung geglückt, welche die Ordensleute im Gesamtgefüge der Kirche einnehmen. Das überlieferte Modell der „Stände“, das einerseits preisgegeben und andererseits doch wiederum festgehalten wurde, ist gerade für die Orden in der Bestimmung ihres Ortes in der Kirche ein Hindernis und keine Hilfe. Vertiefte Einsichten in den biblischen Befund über die Berufung zum Christsein und die speziellen Gnadengaben in der Kirche haben zu einer heilsamen Unruhe gegenüber einem verfestigten Standesbewußtsein geführt und überdies viele Sondertraditionen in den einzelnen Gemeinschaften als recht zweifelhaft erwiesen. Dazu treten manche trefflichen Erkenntnisse aus dem Bereich der

¹ *Fr. Wulf*, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens. Einführung u. Kommentar in: *LThK-Vat. II*, Bd. II, 250-307. Vgl. auch unten S. 844, Anm. 16.

Humanwissenschaften für eine menschlich geglückte Neuordnung des Gemeinschaftslebens, die auf die Dauer nicht ohne negative Folgen übersehen werden konnten. Von diesen und anderen Erfahrungen mitangestoßen, hat die viele zunächst überraschende, aber eigentlich doch selbstverständliche Einsicht nach und nach immer mehr Zustimmung gefunden, daß - unbeschadet der berechtigten Differenzierungen in den verschiedenen Ordensgemeinschaften- nicht nur spirituelle Grundtypen (z.B. monastisch, franziskanisch, ignatianisch, aus dem Geist des 19. Jahrhunderts) existieren, sondern daß bei einer entsprechenden ‚Anstrengung der Begriffe‘ auch ein Ausmaß an gemeinsamen spirituellen Fundamenten zutage gefördert werden kann, das sogar am ehesten geeignet erscheint, eine der Offenbarung in Christus gegenüber verantwortbare Sinn- und Ortsbestimmung für alle geistlichen Gemeinschaften im Raum der Kirche zu bieten. Die reale Situation hat noch in anderer Hinsicht auf den Willen zur Gemeinsamkeit eingewirkt: als Gemeinschaften der Kirche, die selber auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil und in seinen Auswirkungen vielfache Veränderungen erfahren hatten, vermehrt durch neue Aufgaben in der Kirche und im Namen der Kirche auch in der Gesellschaft, stehen die Orden hinsichtlich ihres Auftrags, vor allem im Bereich der Pastoral, vor vielen noch längst nicht abgeklärten Entscheidungen. Um aber überhaupt geeignete Maßnahmen treffen zu können, reichen die eigenen Kräfte und Möglichkeiten in den einzelnen Gemeinschaften oft längst nicht mehr aus. Eine Rückbindung an die Bistümer und Gemeinden tut daher unbedingt not. In der Zwischenzeit haben auch die Bistümer und Gemeinden selber ein neues Verantwortungsgefühl entwickelt, wobei die eigenen Personalorgen ohne Zweifel die Einsicht auf das gegenseitige Aufeinanderangewiesensein merklich unterstützt haben. Diese und noch manche andere Umstände haben jedenfalls in der Gemeinsamen Synode der Bistümer zu der Überzeugung geführt, daß ein eigenes Dokument über das Verhältnis der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland zu ihren geistlichen Gemeinschaften sehr angemessen und opportun ist².

1.2 Entstehung

Der Entwurf des vorliegenden Beschlusses ist als Vorlage der Sachkommission VII („Charismen, Dienste, Ämter“) von einer Arbeitsgruppe („Dienst und Leben der Orden und spirituellen Gemeinschaften“) aus Mitgliedern dieser Sachkommission erstellt und nach ausführlichen Erörterungen durch das Plenum der Kommission am 14. VI. 1972 einstimmig bei fünf Enthaltungen für die erste Lesung in der Vollversammlung angenommen worden. Nach Einarbeitung der von der Zentralkommission auf ihrer Sitzung vom 26. VI. 1972 geäußerten Wünsche, die vor allem die theologischen Aussagen betrafen, wurde die Vorlage am 6. IX. 1972 von der Kommission VII einstimmig verabschiedet; am 8. IX. 1972 wurde sie von der Zentralkommission für die Vollversammlung der Synode freigegeben (SYNODE 1972/6, 8-10). Da die Tagesordnung der dritten Vollversammlung im Januar 1973 wegen Überfüllung eine sachgerechte Behandlung der Vorlage in den letzten Stunden der Sitzung nicht mehr gewährleisten hätte, wurde die erste Lesung durch einen Beschluß des Präsidiums auf den Beginn der vierten Vollversammlung im November 1973 verschoben (Prot.III, 254f.). Die Zwischenpause vom Januar bis zum

² C. Bamberg, Wie steht es mit den Orden? Zwischenbericht aus Kommission VII der deutschen Synode, in: *Erbe und Auftrag* 48 (1972) 137-140.

November 1973 verstrich nicht ungenützt. Die Sachkommission VII nahm die Gelegenheit wahr, alle ursprünglich schon für die dritte Vollversammlung eingelaufenen Anträge und sonstige außersynodale Anregungen zu überprüfen und dann einen in vieler Hinsicht verbesserten Vorentwurf als modifizierten Text der Vollversammlung zur Behandlung in erster Lesung selber neu vorzuschlagen. Das Plenum stimmte dem Alternativentwurf als Verhandlungsgrundlage zu. Desungeachtet brachte gerade die Debatte der ersten Lesung am 22. XI. 1973 vielfache Anregungen in Gestalt von ernsthafter Kritik (Prot. IV, 10-41). Das Abstimmungsergebnis über die erste Lesung bestätigte die Vorlage in ihrer Grundausrichtung mit sehr großer Mehrheit; von 247 Synodalen haben 238 zugestimmt, 5 Synodale enthielten sich der Stimme und 4 lehnten die Vorlage als Basis für eine Weiterarbeit bis zur zweiten Lesung ab (Prot. IV, 41). In den folgenden Wochen begann eine intensive Weiterarbeit mit dem Ziel, die empfangenen Einsichten, Anregungen und Wünsche zur Vorlage des Textes in die zweite Lesung einzubringen. Auf zwei Sitzungen wurde die Vorlage zunächst von einer Arbeitsgruppe der Sachkommission VII gründlich überarbeitet. Nach der schriftlichen Stellungnahme der Kommissionsmitglieder und einer eingehenden Plenardiskussion am 28. II. 1974 wurde der Text durch die Sachkommission VII in allen Abschnitten einstimmig verabschiedet. Auch die Zustimmung zur Gesamtvorlage erfolgte einstimmig (SYNODE 1974/3, 37). Die Zentralkommission setzte die Behandlung der Vorlage in zweiter Lesung auf die Tagesordnung der 6. Vollversammlung im November 1974. Sie wurde am 23. XI. 1974 durchgeführt (Prot. VI, 165-191). An der Schlußabstimmung beteiligten sich 240 Synodale. Die Vorlage wurde mit 234 Stimmen, bei zwei Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen, angenommen.

1.3 Einordnung

Schon die Debatte zur zweiten Lesung war in zahlreichen Wortmeldungen neben dem Ausdruck der Zustimmung vor allem von großer Erwartung geprägt. Sie fand u.a. in dem Dank des Präsidenten der Synode an die Kommission noch einmal einen zusammenfassenden Ausdruck (Prot. VI, 191): „Die Hoffnung, die mehrfach... ausgesprochen wurde, kann ich auch nur noch einmal wiederholen, daß gerade von diesem Dokument unserer Synode nicht nur für unsere Orden und geistlichen Gemeinschaften, sondern auch für die ganze Kirche ein wirksamer Anstoß ausgeht.“

Wenn nicht alles trägt, haben vornehmlich zwei bzw. drei Faktoren jene Einsichten und Entscheidungen provoziert, die im Ergebnis zu einem eigenen Beschluß der Synode betreffend die Orden in der Bundesrepublik Deutschland geführt haben: 1. Das Ringen der Gemeinschaften um eine tragfähige innerkirchliche Standortbestimmung. Damit verknüpft sich 2. die Einsicht des gegenseitigen Aufeinanderangewiesenseins, und zwar sowohl der Orden untereinander als auch aller geistlichen Gemeinschaften in Hinordnung auf die Bistümer und Gemeinden; auch die umgekehrte Erfahrung, zunächst vor allem im Bereich der Pastoral, ist nicht zu übersehen. Bald danach ist 3. die Not eines zunehmenden spirituellen Defizits für alle in gleicher Weise bedrückend zutage getreten, besonders im Kontext der überall aufbrechenden charismatischen Gruppen.

2. AUFBAU UND HAUPTINHALTE

Gesamtanlage und Grundaussage des Dokumentes werden schon in dem Titel und durch die Gliederung deutlich und bezeugen damit in etwa auch den Stellenwert des Beschlusses im Gesamtgeschehen der Synode³. Die Fragen der geistlichen Gemeinschaften sind nicht nur dem Sonderinteresse einer bestimmten Gruppe in der Kirche zuzuordnen, sondern betreffen in der Hauptsache die *gesamte Kirche* mit. Alle Christen in den geistlichen Gemeinschaften wollen und dürfen (nur) Gemeinschaften der Kirche sein (vgl. 3.4), und sie können daher ihren Grundauftrag nur innerhalb der allgemeinen christlichen Berufung erfüllen (vgl. 2.1.4). Erst dann ist es sinnvoll und angemessen, das Spezifikum ihrer Berufung auszusprechen und die entsprechenden Konsequenzen für heute zu ziehen. Ebenso erkennen die Bistümer und Gemeinden in den geistlichen Gemeinschaften jeglichen Typs unaufgebbare Bestandteile ihres Kircheseins und bekennen sich zu ihnen, indem sie nicht nur Forderungen stellen, sondern sich zunächst einmal deren Sorgen in der gegenwärtigen Umbruchsituation zu eigen machen und im Rahmen des Möglichen auch die erforderliche Hilfestellung zu leisten entschlossen sind.

Die verschiedenen Umschreibungen des allen Orden und geistlichen Gemeinschaften gemeinsamen spirituellen Fundamentes bilden den Kern des ersten Hauptteils. Das entscheidende Stichwort heißt „Der *Grundauftrag*“. Die Berechtigung zu einem solchen Ansatz gründet im Evangelium; denn darin kommen alle Gruppen überein: sie wollen die Absicht Jesu, Umkehr und Nachfolge, unter Berücksichtigung von bestimmten Zeitsituationen und den damit gegebenen unterschiedlichen Aufträgen, gemeinsam, wenn auch auf je verschiedene Weise zum Ausdruck bringen. Sie tun das - und nur darin unterscheiden sie sich zunächst von der Berufung jedes Christen zum Glauben - *bewußt als Gruppe*. Sie halten dafür, daß sie ein Leben nach einer festen Ordnung instand setzt, „in gegenseitiger Verantwortung und Ermutigung dem Drängen des Geistes besser nachzukommen“ (2.1.2).

Des weiteren ist die Zuordnung der drei bekannten evangelischen Räte zu *dem* „evangelischen Rat“, d.h. deren Rückkoppelung im evangelischen *Rat der größeren Liebe*, zu den besonders wertvollen Einsichten des für alle Gemeinschaften gemeinsamen Grundauftrages zu rechnen (vgl. 2.1.3). Darin wird zugleich eine überzeugende Lösung für die schwierige Frage nach der rechten Zuordnung des Christseins zu dem Leben nach den evangelischen Räten angeboten. Die Liebe Christi ist das Prinzip jedes Lebens nach dem Evangelium. Sie drängt in allen Lebensformen darauf, irdische Sicherungen und die Erfüllung an sich legitimer Wünsche hintanzustellen. So ist die klassische Trias von Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam vornehmlich dazu bestimmt, der Ganzentscheidung des in

³ C. Bamberg, Von vornherein sinnlos ohne den Gott der Verheißung. Zur Ordensvorlage der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer, in: Lebendiges Zeugnis 1/2 (1973) 61-74.

A. Schulz, Erläuterungen zur Vorlage „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute“, in: Ordenskorrespondenz 13 (1972) 441-451.

A. Schulz, Orden und Synode, Bericht über den Verlauf der zweiten Lesung betreffend die Vorlage „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften“, in: Ordenskorrespondenz 16 (1975) 129-134.

D. Westemeyer, Die Realisierbarkeit der Synodenvorlage: „Die Orden u. andere geistliche Gemeinschaften“, in: Protokoll der VDO-Mitgliederversammlung 1974, 13-18.

Fr. Wulf, Die geistlichen Gemeinschaften auf der Synode der deutschen Bistümer, in: Geist und Leben 45 (1972) 463-470.

der Liebe tätigen Glaubens eine größere *Ausdrücklichkeit* zu verleihen. Wer diese Lebensform für sich übernimmt, deutet mit seiner Existenz an, „daß (eigentlich immer) der ganze Mensch für Gott und seinen Heilswillen, für die Sendung Christi, für die Unheilsituation der Welt eingefordert wird“ (2.1.3). Die hinweisende Funktion der evangelischen Räte wird nach drei Dimensionen hin besonders entfaltet. Dabei steht hinter der aufeinanderfolgenden Darstellung der spirituellen (vgl. 2.1.5), der sozialen (vgl. 2.1.6) und der ekklesialen Bedeutung (vgl. 2.1.7) nicht die Absicht, die Aspekte zu trennen oder auch nur zu isolieren. Im Gegenteil, das Bemühen um die *Integration des Geistlichen* und eine entsprechende Zusammenschau aller Wirklichkeits-elemente, die den Grundauftrag inhaltlich ausfüllen, ist geradezu ein Hauptanliegen des ganzen Dokumentes, das vor allem unter den „*Folgerungen*“ (vgl. 2.2) ausführlich zur Sprache kommt. Zwar wird darin zunächst auch der Primat des Spirituellen (vgl. 2.2.1) und der Mut für das Zweckfreie, für das innerweltlich nicht Aufrechenbare (vgl. 2.2.2) angesprochen, weil diese Werte aus verschiedenen Gründen in der Gegenwart stark bedroht sind. Der Nachdruck liegt jedoch auf der Forderung, den Grundauftrag auf keinen Fall losgelöst von den Aufgaben der Zeit und der Welt zu leben, sondern ihn vielmehr mitten in diesen Aufgaben einzulösen (vgl. 2.2.3). Das redlich vollzogene Ineinander von geistlichem Leben und innerweltlichen Aufgaben wird geradezu als *das* Glaubwürdigkeitskriterium für eine wahrhaftige Spiritualität angesehen. Die Bereitschaft, die sich darin bergende Spannung zu leben, ist auch ein Grund zur Hoffnung auf neue Aufbrüche des Geistes, und zwar in den schon bestehenden Gemeinschaften (vgl. 2.2.5). Dabei muß sich der Mut zum Wagnis mit dem Willen zum rechten Augenmaß vereinen, damit man u. U. notwendige Korrekturen auf dem Feld des Experimentes auch rechtzeitig vornehmen kann (vgl. 2.2.6). Die Konsequenzen aus dem vom Evangelium Jesu sich herleitenden Grundauftrag verpflichten mit allem Nachdruck zur Übernahme jener Prioritäten, die durch den Herrn selbst gesetzt worden sind. Deshalb hat der Dienst an all denen, die im Leben auf irgendeine Weise zu kurz gekommen sind, den Vorzug (vgl. 2.2.4).

Durch seine Entschlossenheit zur *Konkretion* unterscheidet sich dieser Synodenbeschluß wohlthuend von manchen anderen Veröffentlichungen zum gleichen Thema der Ordensspiritualität. Dabei liegt dem Abschnitt über die „konkreten Aufgaben“ ein nüchternes Gliederungsprinzip zugrunde. Es lautet: Wer konkrete Reformen anstrebt, muß unter allen Umständen nacheinander vor allem drei Schritte tun. Er ist zunächst einmal verpflichtet, das Bisherige zu überprüfen und deshalb die überkommenen Ziele, Dienste und Werke an den Erfordernissen der gegenwärtigen Situation in Kirche und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu messen (vgl. 3.1). Das wird von selbst zu der Einsicht führen, daß ein bloßes Weitertragen von überkommenen Aufgaben, die zudem noch mit den Voraussetzungen des Ursprungs nichts mehr gemein haben oder diesen gar vom Sinn her zuwiderlaufen, nicht nur nicht für eine wirkliche Zukunft ausreicht, sondern eigentlich nur als ein unverantwortliches Treibenlassen bezeichnet werden kann. Darum verpflichtet eine geistliche Erneuerung mit dem Willen zur Konkretion, neue, auf die gegenwärtige Lage der Kirche in unserem Land zutreffendere Formen pastoralen und gesellschaftlichen Wirkens nach Maßgabe der eigenen Kräfte zu übernehmen (vgl. 3.2). Damit das Reformwerk aber tatsächlich gelingen kann, darf man sich unter keinen Umständen der Mühe entziehen, erst einmal die gebotenen Voraussetzungen zu schaffen. Daß angesichts der gesellschaftlichen Wandlungen in der Welt und deren Vernachlässigung in den Orden bis in die jüngste Zeit hinein der humanen und sozialen Seite eine besondere Aufmerk-

samkeit geschenkt wird, bedeutet nicht etwa eine Leugnung des Spirituellen, sondern ist eher ein weiteres Zeugnis für die Bereitschaft zu wirklicher Erneuerung. Sie muß sich nämlich notwendig am konkreten Menschen, auch an seinen Ordnungen und Lebensgewohnheiten orientieren (vgl. 3.3).

Es entspricht der Absicht des Synodenbeschlusses, Eigeninitiative zu wecken, wenn unter den „konkreten Aufgaben“ nur Anregungen gegeben werden, die keinen Vollständigkeitsanspruch erheben. Die verschiedenartigen Gemeinschaften müssen letztlich selber prüfen und entscheiden, auf welche Weise sie entsprechend ihrer Zielsetzung Kirche und Welt heute dienen können. Daß solche Entschlüsse aber nicht ohne den Willen zur Zusammenarbeit mit allen anderen kirchlichen Diensten und Gruppen getroffen werden sollten, wird eigens eingeschärft (vgl. 3.4.2).

Die überregionale, oft sogar weltweite Struktur der Orden wird von dem Synodenbeschluß eigens berücksichtigt, und zwar in doppelter Hinsicht: wenn auch jeder Christ für den *Missionsauftrag* der Kirche auf eine ihm jeweils mögliche Weise mitverantwortlich ist, wird es beim unmittelbaren Einsatz, besonders über die Grenzen der eigenen Ortskirche hinweg, auch künftig eine Arbeitsteilung geben müssen. Die Orden sind durch ihren Aufbau und durch die Freiheit von manchen innerweltlichen Bindungen für die Mitarbeit an der weltweiten Sendung besonders geeignet. Sie werden daher geradezu ermuntert, der partnerschaftlichen Hilfe an den Kirchen im Aufbau und in Not mit Vorzug ihre Kräfte zu widmen (vgl. 3.4.3). Den ordinierten Gliedern in den Orden eignet kraft ihrer Weihe zudem ein besonderer Bezug zur Gesamtkirche. Daran werden die Ordenspriester im Anschluß an die Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils erinnert (vgl. 3.4.4).

3. GESETZGEBERISCHE ASPEKTE UND RECHTSKRAFT

Die besondere, die Grenzen eines einzelnen Landes meist übergreifende Struktur, oft sogar eine weltweite Ausrichtung, in jedem Fall: die sogenannte Exemption vieler geistlicher Gemeinschaften von der unmittelbaren Bindung an die einzelne Ortskirche verbietet es der Synode eines Landes, in die inneren Belange solcher Gemeinschaften direkt einzugreifen (vgl. z.B. 1.4). Deshalb verzichtet die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland in den Formen ihrer Hilfe auf rechtlich ungeeignete Wege; der Synodenbeschluß enthält daher keine „Anordnungen“ und „Voten“. Alle auf die praktische Durchführung drängenden Kernaussagen haben den Charakter der „*Empfehlung*“. Diese „*Bitten*“ sind entsprechend den Adressaten teils an die geistlichen Gemeinschaften selbst (vgl. Empfehlung 1-7), teils an die Bistümer und Gemeinden (vgl. Empfehlung 8-13) gerichtet. Zwar haben die Empfehlungen keine Gesetzeskraft im strengen Sinn, doch entspringen sie samt und sonders der Bereitschaft zur Hilfe aus christlicher Mitverantwortung. Gegenseitige Hochachtung und ein tatkräftiges Wohlwollen lassen auf eine reiche Frucht der Empfehlungen hoffen.

4. PASTORALE BEDEUTUNG

Zwei Vorbemerkungen: 1. Bei der Bewertung der pastoralen Bedeutung sind die beiden Adressaten, die Ordensleute und die Mitglieder der Kirche im allgemeinen, zu berücksichtigen. Zugleich ist es jedoch möglich, auch bei Einzelfragen die gemeinsamen pa-

storalen Perspektiven für beide Gruppen zusammenzusehen. 2. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland entscheidet nicht nur pragmatisch, sondern sie will und muß auch theologisch reden. Dadurch steht sie nicht im Widerspruch zu ihrer pastoralen Zielsetzung, sondern - im Gegenteil - von dieser Zusammenschau zieht das Dokument über die Orden großen praktischen Nutzen. Nur so wird z.B. u.a. die Grundlagendiskussion um den Ort der Orden in der Kirche in solide Bahnen gelenkt. Die Ausführungen des Synodenbeschlusses in 2.2.7 sind eine besonders treffende Wieder-gabe der pastoralen Bedeutung, wie diese sich aus dem Ansatz des gemeinsamen Grundauftrages herleiten läßt. Unter dem Stichwort „*mitten im Gottesvolk*“ werden Adressaten und Zielsetzung umschrieben. Alle Glaubenden bejahen mit dem Grundauftrag ein ihnen gemeinsames spirituelles Fundament. Eine solche Geschlossenheit im christlichen Selbstverständnis - in der Überzeugung, „daß jeder Getaufte als Jünger Christi zuerst das Reich Gottes suchen (vgl. Mt 6,33) und aus dem Geist der Liebe Jesu leben (muß), die keine Rücksicht auf sich selbst und kein Maß kennt (vgl. Jo 13,15)“ (2.1.2)⁴ -, die nicht eine Nivellierung der Charismen beabsichtigt und sicher auch nicht zur Folge haben wird, ist in sich schon ein einzigartiges pastorales Ereignis.

Indem die Orden den Grundauftrag als Gruppe bzw. in Gemeinschaft öffentlich leben, halten sie nicht nur eine lange ungebrochene Überlieferung fest, sondern veranschaulichen mit ihrem Leben den Jüngerkreis im besonderen Sinn für die ganze Kirche als *ekklesiales Urbild* (vgl. 2.1.7). Die Kirche hält Ausschau nach solchen Leitbildern (vgl. 1. und 5.). In ihnen erfährt sie für ihr eigenes Selbstverständnis Anregung und Hilfe.

Der Synodenbeschluß über die Orden setzt bei der Auswahl der *kirchlichen Aufgaben* mit Nachdruck *Prioritäten*. Das Bekenntnis zum Primat des Spirituellen berührt z.B. die Kernfrage der Pastoral, die darauf zielt, ob und in welchem Ausmaß bei der Ausübung des kirchlichen Heildienstes die Fähigkeit, zu glauben, zu hoffen und zu lieben, geweckt und gefördert wird. Falls es den Orden gelänge, bei der Auswahl neuer Aufgaben (vgl. 3.2) diese Wertordnung als Maßstab durchzuhalten, würden sie der Kirche in Deutschland echte Hilfen anbieten. Hier könnte ihre Entschlossenheit Signalwirkung haben. Die Bedeutung würde angesichts der Kräftezersplitterung und des geringen Nachwuchses auch für die Orden sicher zunehmen. Der *ausgewogene Realismus* in den Beschlüssen hilft nicht nur den Orden. So ist die Warnung vor einer ungerechtfertigten einseitigen Spiritualisierung bei der Behandlung von in sich vielschichtigen Lebensfragen nicht nur ordensintern relevant. Die Neigung, möglichst alle Schwierigkeiten „rein geistlich“ zu überspielen, ist ein Problem in der ganzen Kirche. Indem die Orden gedrängt werden, in den Lebensfragen möglichst alle Elemente der meist differenzierten Wirklichkeit zu integrieren, könnten sie selber eine gesunde Frömmigkeit entfalten und darin aufs neue einem ursprünglichen geistlichen Leben in der Kirche die Wege ebnen.

Bei alledem darf freilich nicht übersehen werden, daß sich die Impulse des Gottesgeistes in den Orden und in der ganzen Kirche nicht menschlicher Verfügbarkeit unterstellen lassen; sie sind nicht „machbar“. In dieser Hinsicht sind wir gemeinsam auf die Hoffnung verwiesen, aber sie sollte gerade in der Kirche Jesu Christi ihre Heimat haben dürfen. Unter solcher Voraussetzung erscheint es dann sinnvoll, noch einige Hinweise und Anregungen für den Vollzug in der Praxis anzufügen.

⁴ Die gleiche Sicht findet sich auch in 2.1.4. „Der Grundauftrag innerhalb der allgemein christlichen Berufung“.

II. Hinweise und Anstöße für die praktische Umsetzung

Das Dokument enthält eine Reihe von „Empfehlungen“. In ihnen werden zwar keineswegs alle Gesichtspunkte eingeschärft, die eine verantwortliche Durchführung des Synodenbeschlusses auferlegt, aber es ist trotzdem sinnvoll, zunächst noch einmal auf sie eigens hinzuweisen. Denn die Verwirklichung der besonders „empfohlenen Anliegen“ darf zweifellos als Nagelprobe dafür gelten, ob die auf der Synode selbst oft beschworene Solidarität am Schluß nicht doch eine Leerformel geblieben ist. Damit die Absichten des Synodenbeschlusses künftig auch nur einigermaßen das praktische Leben prägen, ist als erstes ein *Mentalitätswandel* geboten, der von allen Betroffenen, den Gemeinschaften, den Bistümern und den Gemeinden, entsprechend einzuüben ist. Im innerkirchlichen Raum ist das gemeinsame Kirchenbewußtsein als Grundlage für alle sonstigen durchaus berechtigten Differenzierungen noch immer keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Zielvorstellung, die zu verwirklichen ist. Die gleiche Feststellung ist auch hinsichtlich der Zusammenarbeit der Orden auf der Basis des gemeinsamen Grundauftrags anzumerken. Wenn - und das ist ohne Einschränkung anzustreben - in den nächsten Jahren die Verantwortung zum gemeinsamen Handeln wahrscheinlich wachsen wird, dann dürfte dabei in erster Linie die erfahrene Not aller die treibende Kraft sein. Einsichten in den theologisch gebotenen Zusammenhang pflegen meist erst nachträglich bestätigend hinzuzutreten. Wir beobachten hier eine Entwicklung, die in ihrem Verlauf den Erfahrungen sehr ähnlich ist, welche wir im ökumenischen Bereich hinsichtlich der zwischenkirchlichen Kontakte machen durften.

Mit der angesprochenen Bewußtseinsveränderung unter den Gliedern der Kirche ist zugleich ein Wiedergewinn der *Wertschätzung des gemeinschaftlichen Lebens nach dem Evangelium* inmitten der Gemeinden zu erhoffen und auf alle Fälle nach Kräften anzustreben. Dafür bietet der Synodenbeschluß eine Reihe von Hilfen an. Indem sich die Orden mit allen Glaubenden auf das eine gemeinsame Fundament des radikal gelebten Evangeliums gestellt wissen, werden nach menschlichem Ermessen nach und nach der da und dort noch verbreitete falsche Vollkommenheitsdünkel und eine primär heilsindividualistische Auffassung von der Berufung schwinden. Auf die ökumenische Bedeutung eines solchen Wandels sei hier nur als Anmerkung hingewiesen. Das Verständnis der „evangelischen Räte“ als Ausfaltungen des einen Evangelischen Rates, der selbst eine Frucht des konsequenten Glaubensgehorsames ist, wird auch nichtkatholischen Christen den Zugang und die Wertschätzung eines Lebens nach dem Evangelium in Gemeinschaft erleichtern. Angesichts der wachsenden Isolierung des einzelnen als Folge der Massengesellschaft besteht die berechtigte Hoffnung, daß überhaupt ein neues Wertempfinden für die Gemeinschaft als Hilfe für eine wahre Entfaltung des Individuums aufbricht. Dazu tritt die Erfahrungseinsicht, daß ein Leben in Gemeinschaft in der Regel sehr wohl „entlastet“, indem es durch das Prinzip der Arbeitsteilung Raum für einen Einsatz anbietet, der die Möglichkeiten vieler einzelner mindestens im Durchschnitt übersteigt und die Effizienz fördert.

Hier ist vielleicht auch die richtige Stelle für einen Ausblick auf die *weitere Entwicklung*. Das Bekenntnis zum gemeinsamen Grundauftrag als dem Fundament der bunten Vielfalt, die sich vor allem Außenstehenden unwillkürlich aufdrängt, wird neben manchen anderen zeitbedingten Faktoren die übergroße Zahl der Gemeinschaften wahrscheinlich verringern. Geschichtliche Sondersituationen bei Neugründungen sind noch keine Garantie für

einen bleibenden Bestand. Aus einer Konzentration auf bestimmte Grundtypen des gemeinsamen Lebens nach dem Evangelium werden voraussichtlich alle künftigen Gemeinschaften Nutzen ziehen; eine echte Profilierung ist nur wünschenswert. Die Kirchengeschichte bezeugt seit ihren Anfängen, daß es meist auch recht menschliche Umstände gewesen sind, die den Anstoß zu geistlichen Neuaufbrüchen geboten haben. Gottes Geist verschmäht solche Ansätze nicht. Sie sind in der inkarnatorischen Struktur der Heilsgeschichte überhaupt und besonders in deren Höhepunkt, dem Christusgeheimnis, mitgegeben. Was der Apostel Paulus in den Kapiteln 8 und 9 des zweiten Briefes nach Korinth an Motiven anbietet, um den Austausch und die gegenseitige Hilfe zwischen Heiden- und Judenchristen zu beleben, kann auch heute noch in entsprechender Abwandlung seine gute Wirkung zeigen und den 1974 in Würzburg mit dem Synodenbeschluß begonnenen Austausch der Orden mit den Diözesen und Gemeinden zur Bereicherung aller immer neu beleben. Vielleicht wäre ein maßgeblicher Schritt oder sogar der ersehnte Durchbruch in dem Augenblick getan, in dem einerseits die geistlichen Gemeinschaften freimütig anerkennen: der Geist Gottes weht, wo er will, und wir dürfen uns daher über jede Form des geistlichen Aufbruches freuen (vgl. 1.3; 2.2.5), und zum anderen, wenn auch die Bistümer und Gemeinden ebenso freudig begreifen, daß jede Form von wahrer geistlicher Gemeinschaft eine Gabe des Herrn zum Aufbau der eigenen Ortskirche ist. Insofern bieten die folgenden Sätze aus dem Synodenbeschluß eine autorisierte Kurzformel des ganzen Anliegens an (2.1.7): „Gelebtes Evangelium führt immer zur Gemeinde. Darum verstehen sich die geistlichen Gemeinschaften entsprechend einer sehr langen und ungebrochenen Oberlieferungsgeschichte zu Recht als Jüngergemeinde im besonderen Sinn. Sie haben nicht nur ihren Ort in der Kirche, sondern sie sind Kirche und sollen Kirche zur Erscheinung bringen, so daß man glauben kann, daß der Herr in ihrer Mitte ist. Dazu gehört aber auch, daß sie im Austausch mit anderen christlichen Gruppen ihr besonderes Charisma in das Gesamt der Kirche einbringen. So sollen sie dazu beitragen, daß die Kirche Gemeinde des Gebetes und der Bruderliebe ist, in der Gottes Heilshandeln in Jesus Christus und die Hoffnung auf die endgültige Zukunft wachgehalten wird.“

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung
- 1.1 Krise der Orden
- 1.2 Gründe für die Krise
- 1.3 Positive Aspekte
- 1.4 Ziel der Vorlage

I. Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften

2. Der Grundauftrag

2.1 Wesen

2.1.1 Erste Umschreibung des allen Gemeinschaften gleichen Grundauftrags

2.1.2 Das Spezifische der geistlichen Gemeinschaften

2.1.3 Evangelischer Rat und die drei evangelischen Räte

2.1.4 Der Grundauftrag innerhalb der allgemein christlichen Berufung

2.1.5 Die geistliche Bedeutung der evangelischen Räte

2.1.6 Die soziale Bedeutung der evangelischen Räte

2.1.7 Geistliche Gemeinschaften als Jüngergemeinde

2.1.8 Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

2.2 Folgerungen

2.2.1 Grundauftrag als geistlicher Dienst

2.2.2 Notwendigkeit des Zweckfreien in den geistlichen Gemeinschaften

2.2.3 Einheit von Grundauftrag und konkreten Diensten in Kirche und Gesellschaft

2.2.4 Vorrangigkeit der Sorge um Arme, Kranke, Benachteiligte

2.2.5 Neue Aufbrüche im Geist

2.2.6 Mut und Pflicht zu Experimenten

2.2.7 Mitten im Gottesvolk

3. Konkrete Aufgaben

3.1 Überprüfung der Ziele, Dienste und Werke

3.1.1 Ordenseigene Werke

3.1.2 Aufgaben der Ordenspriester

3.1.3 Die monastischen und kontemplativen Orden

3.1.4 Die Säkularinstitute

3.1.5 Hilfen zum Gebet

3.1.6 Exerzitien

3.2 Neue Möglichkeiten pastoraler und gesellschaftlicher Wirksamkeit

3.2.1 Jugend- und Erwachsenenbildung

3.2.2 Laiendienste in der Gemeinde

3.2.3 Die Brüdergemeinschaften

3.2.4 Häuser der Stille und Begegnung

3.2.5 Gesprächs- und Meditationsrunden

3.2.6 Zeitgemäße Formen der Armut

3.3 Schaffung der Voraussetzungen

3.3.1 Hinführung zu humaner Bildung und Reifung

3.3.2 Die Stellung der Frau in den Orden

3.3.3 Befähigung zu Kommunikation und Gespräch

3.3.4 Information

3.3.5 Leitungs- und Führungsstil

- 3.4 Gemeinschaften der Kirche
- 3.4.1 Zeichen der Einheit im einen Herrn
- 3.4.2 Zusammenarbeit aller kirchlichen Dienste und Gruppen
- 3.4.3 Missionsarbeit
- 3.4.4 Der Bezug des Ordenspriestertums zur Gesamtkirche

II. Mitsorge der Bistümer und Gemeinden für die geistlichen Gemeinschaften

- 4. Gemeinsamer Dienst
- 4.1 Kooperation
- 4.1.1 Zusammenarbeit von diözesanen Diensten mit Ordensleuten
- 4.1.2 Mitspracherecht
- 4.1.3 Geistlicher Dienst an den Gemeinschaften
- 4.1.4 Bildungs- und Schulungsangebote
- 4.2 Mithilfe
- 4.2.1 Finanzielle Beihilfen
- 4.2.2 Erweiterte Trägerschaft
- 4.2.3 Auflassen von Häusern und Werken
- 4.3 Kommunikation
- 4.3.1 Kontakte zwischen geistlichen Gemeinschaften und Gemeinden
- 4.3.2 Die Nachwuchsfrage
- 4.3.3 Ausscheiden aus einer Gemeinschaft
- 5. Nachwort

1. EINLEITUNG

Geistliche Gemeinschaften waren oft ein Anruf Gottes an ihre Zeit. Gerade in ihren Anfängen und wo der Ursprung lebendig blieb, sind nachhaltige Impulse von ihnen ausgegangen. Sie waren Zellen christlicher Erneuerung, Gemeinden des Gebetes; sie packten neue, für die Sendung der Kirche lebenswichtige Aufgaben an und stellten sich den Fragen und Notständen ihrer Epoche. Die gegenwärtige Unruhe ruft nach ähnlicher Hilfe. Man erwartet von den geistlichen Gemeinschaften Orientierung in der Frage nach dem Sinn des Lebens, Glaubensermutigung, Hinführung zu Gebet und Meditation, ein Zeugnis brüderlichen Zusammenlebens und Offenheit für die Mitmenschen. Ihr Verhalten zu Besitz, Geschlechtlichkeit, Leistung, Lebensstandard und Karriere soll auf jene Wertordnung hinweisen, die dem Evangelium entspricht.

1.1 Krise der Orden

Nun sind die Orden, wie fast alle Institutionen in Kirche und Gesellschaft, von einer Krise betroffen, die bei ihnen oft bis an die Fundamente ihrer Existenz geht. Der Sinn ihrer Berufung scheint vielen, so wie sie ihre Gemeinschaft heute vorfinden, nicht mehr recht klar. Mangel oder gänzlichliches Ausbleiben von Nachwuchs, Austritte, Überalterung und damit Arbeitsüberlastung der mittleren und jüngeren Jahrgänge kennzeichnen die augenblickliche Situation.

So wirkt das Bild der heutigen Orden nicht sehr anziehend. Klöster und Ordensleute gehören für viele, auch für überzeugte Christen, in eine Sonderwelt. Nur wenigen ist noch bewußt, welche Bedeutung nicht nur neuere geistliche Gemeinschaften, sondern gerade auch die Orden im gegenwärtigen Wandlungsprozeß der Kirche haben. Zwar schätzt man nach wie vor den selbstlosen Einsatz vor allem der Schwestern, etwa in Krankenhäusern und Altenheimen. Aber in entscheidenden Fragen des kirchlichen Lebens geht nach Meinung der meisten die Initiative weithin von anderen Gruppen aus.

1.2 Gründe für die Krise

Die Gründe für diese Situation sind vielschichtig. Die Kluft zwischen einer klösterlichen Eigenwelt und der neuzeitlichen Gesellschaft ist zu groß geworden. Die unvermeidliche Spannung zwischen Charisma und Institution wird nur noch schwer durchgehalten. Der durch das Zweite Vatikanische Konzil eingeleitete Erneuerungs- und Wandlungsprozeß ist mühsam und läßt noch keine festen, allgemein gültigen Konturen erkennen. Die Reformbemühungen in den Orden setzten spät ein; durch nicht offen genug ausgetragene innerklösterliche Spannungen wurden sie häufig blockiert. Es kam zu erheblichen Verunsicherungen, sei es durch überstürzte Preisgabe von wertvollen Traditionen, sei es durch zu zähes Festhalten am Überkommenen. Neue Aufbrüche und Experimente werden erschwert durch den Mangel an klaren Zielvorstellungen in den Gemeinschaften und durch das schwindende Kirchenbewußtsein in ihrer Umwelt. Die gegenwärtige Glaubenskrise hat den Sinn für die Berufung zu einer Lebensform, die nur aus dem Glauben zu verstehen und zu vollziehen ist, gemindert. Scheu, sich zu binden, aber auch Zweifel daran, ob das Leben in einem Orden der Persönlichkeitsverwirklichung genügend Raum läßt, erschweren es jungen Menschen, sich ernstlich der Frage einer solchen Berufung mit ihrer unwiderruflichen Verpflichtung zu stellen.

1.3 Positive Aspekte

Demgegenüber ist nicht zu übersehen, daß von den Orden große Anstrengungen unternommen werden, um sich in Lebensweise, Aufgabenstellung und Spiritualität aus dem Evangelium und dem Geist der Gründer zu erneuern und nach

zeitgemäßen Verwirklichungen zu suchen. Manches strukturell wie geistig Hervorragende ist gelungen; unter den neu entstandenen Satzungen gibt es echte spirituelle Zeugnisse. Intensivierung von Gebet und Gemeinschaftsleben, Entstehung geistlicher Zentren, soziale Initiativen, nicht zuletzt die beträchtliche Zahl der Ordensleute, die unbekümmert um Erfolg oder Ablehnung zu ihrer Berufung stehen, sind ermutigende Zeichen. Daß neben den Orden Gemeinschaften entstehen, die in neuer Weise das Evangelium radikal zu leben suchen, mitten in Gesellschaft und weltlichem Beruf, wie schon des längeren die Säkularinstitute, oder auch unter Öffnung für Ehelose und Verheiratete und sogar für Angehörige verschiedener christlicher Kirchen, darf ebenfalls als Zeichen für das Wirken des Geistes in unserer Zeit gelten.

1.4 Ziel der Vorlage

In dieser Situation hält es die Synode für erforderlich, die Orden in der Neubesinnung auf den Kern ihrer Berufung und im Ringen um ihre Zukunft zu bestärken. Zugleich will sie eindringlich auf die Bedeutung aller geistlichen Gemeinschaften für die Gemeinden und für die gesamte Kirche hinweisen und sie wieder stärker als Zeugnisse des Geistwirkens in das allgemeine Bewußtsein rücken.

Dabei ist sich die Synode ihrer Grenzen bewußt. Speziell im Fall der Orden mit ihrer Eigenständigkeit und ihren ganz verschieden gelagerten Schwierigkeiten wäre sie überfordert, wollte man von ihr verbindliche Anordnungen erwarten oder Lösungen und Rezepte für alle Probleme verlangen. Als Synode eines einzelnen Landes kann sie nur zu einigen konkreten Fragen Stellung nehmen und dazu Empfehlungen aussprechen. Das heißt aber nicht, daß sie rein pragmatisch denkt. Sie will und muß auch theologisch reden. Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Rätestand werden dabei nicht wiederholt, sondern vorausgesetzt.

Als erstes möchte die Synode klar zum Ausdruck bringen, worin sie den wesentlichen und unabdingbaren Auftrag der geistlichen Gemeinschaften sieht. Darüber hinaus will sie Anregungen für deren pastorale Dienste in unserer Situation geben. Nicht zuletzt will sie die Bistümer und Gemeinden mit Nachdruck daran erinnern, daß sie geistliche Gemeinschaften brauchen, aber auch für sie Verantwortung tragen.

I. Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften

2. DER GRUNDAUFTRAG

Überall, wo Gruppen in der Kirche das Evangelium radikal zu leben suchten, wurde sein Ruf zu Umkehr und Nachfolge immer wieder neu vernommen. Zeitsituation und Charisma der Gründer führten zu sehr unterschiedlichen Formen

und Zielen. Dennoch weisen die Leitideen und Forderungen auf eine gemeinsame Mitte hin. Das eine Evangelium, das die zahlreichen Gruppen verschieden widerspiegelt, verbindet sie im gleichen Grundauftrag.

2.1 Wesen

2.1.1 Erste Umschreibung des allen Gemeinschaften gleichen Grundauftrags

Der grundlegende Auftrag der geistlichen Gemeinschaften besteht darin, daß sie als Gruppe, die im Nachfolgeruf des Evangeliums Ursprung und Bestand hat, durch ihre Lebensordnung und ihren Dienst - die Verherrlichung Gottes und das Dasein für die Menschen - ein Zeichen sind für das in Christus angebrochene Heil.

2.1.2 Das Spezifische der geistlichen Gemeinschaften

Jeder Getaufte muß als Jünger Christi zuerst das Reich Gottes suchen (vgl. Mt 6,33) und aus dem Geist der Liebe Jesu leben, die keine Rücksicht auf sich selbst und kein Maß kennt (vgl. Jo 13,15). Hier aber verpflichtet sich eine ganze Gemeinschaft öffentlich auf diesen Anspruch des Evangeliums und stellt sich unter eine bestimmte Lebensordnung, um in gegenseitiger Verantwortung und Ermutigung dem Drängen des Geistes besser nachzukommen.

2.1.3 Evangelischer Rat und die drei evangelischen Räte

Zutiefst lebt diese wie jede christliche Berufung von dem, was man in der katholischen Überlieferung evangelischen Rat genannt hat. Sein Kern besteht darin, daß der Mensch um Christi und seiner Botschaft willen und auf seinen Ruf hin sich von irdischen Sicherungen und Erfüllungen losreißt, um sich auf das eine Notwendige (vgl. Lk 10,42) einzulassen. Am ausdrücklichsten geschieht das im Bekenntnis zu Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam. Diese bilden eine Einheit. Sie stehen für die Ganzentscheidung des Glaubens, die alle Bereiche des Lebens umfaßt, und sind damit Hinweis und Zeugnis dafür, daß der ganze Mensch für Gott und seinen Heilswillen, für die Sendung Christi, für die Unheilssituation der Welt eingefordert wird.

2.1.4 Der Grundauftrag innerhalb der allgemein christlichen Berufung

Somit besagt der Grundauftrag der geistlichen Gemeinschaften gegenüber dem allgemein christlichen Auftrag nicht von vornherein eine höhere Weise, Christ zu sein. Jedem Christen ist das ganze Evangelium aufgegeben. Nur innerhalb der für alle gleichen Berufung haben geistliche Gemeinschaften ihren Ort. Dennoch liegt diesen eine besondere charismatische Berufung zugrunde, die zu einer ihr eigenen radikalen Verwirklichung des Evangeliums auffordert.

2.1.5 Die geistliche Bedeutung der evangelischen Räte

Wenn die Lebensform von Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam auch querliegt zu den unmittelbaren Bedürfnissen und Strebungen des Menschen, so wird sie doch für diejenigen, die sie als Gnadengabe annehmen, zur Quelle der Freude im Geist und führt gerade in der Entsagung zu einer Freiheit, die ein „Angeld“ des Zukünftigen (vgl. Eph 1,14) und ein Zeichen der Hoffnung ist. Wo sie in einer Gruppe aufrichtig und konsequent gelebt wird, macht sie unübersehbar deutlich, daß der Grundauftrag der geistlichen Gemeinschaften endzeitlichen Charakter hat und alle nur innerweltlichen Zielsetzungen übersteigt. Ohne den Gott der Verheißung und des Heiles wäre ein Leben, das unwiderruflich auf die Räte verpflichtet ist, von vornherein sinnlos.

2.1.6 Die soziale Bedeutung der evangelischen Räte

Auch für die Bewältigung des irdischen Lebens sind Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam eine Stimme des Evangeliums, vor allem in den Bereichen von Besitz, Sexualität und Machtausübung. Wo es darum entsprechend den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils (PC 12-14) gelingt, zeitgemäße Formen eines wahrhaft evangelischen Lebens zu finden, können die geistlichen Gemeinschaften eine gesellschafts- und kirchenkritische Funktion ausüben, wie die Geschichte oft genug gezeigt hat.

2.1.7 Geistliche Gemeinschaften als Jüngergemeinde

Gelebtes Evangelium führt immer zu Gemeinde. Darum verstehen sich die geistlichen Gemeinschaften entsprechend einer sehr langen und ungebrochenen Überlieferungsgeschichte zu Recht als Jüngergemeinde im besonderen Sinn. Sie haben nicht nur ihren Ort in der Kirche, sondern sie sind Kirche und sollen Kirche zur Erscheinung bringen, so daß man glauben kann, daß der Herr in ihrer Mitte ist (1 Kor 14,25). Dazu gehört aber auch, daß sie im Austausch mit anderen christlichen Gruppen ihr besonderes Charisma in das Gesamt der Kirche einbringen. So sollen sie dazu beitragen, daß die Kirche Gemeinde des Gebetes und der Bruderliebe ist, in der Gottes Heilshandeln in Jesus Christus und die Hoffnung auf die endgültige Zukunft wachgehalten wird.

2.1.8 Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Sosehr die Gemeinschaften Signale und Zeichen der geistlichen Dimension der ganzen Kirche sein sollen, müssen sie sich doch eingestehen, daß sie ihren Auftrag immer nur bruchstückhaft und unzulänglich verwirklichen. Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit kann ihnen das Vorläufige und Versuchhafte ihres Lebens zu Bewußtsein bringen, muß für sie aber auch eine ständige Herausforderung bleiben.

2.2 Folgerungen

2.2.1 Grundauftrag als geistlicher Dienst

Geistliche Gemeinschaften erfüllen ihren Auftrag nicht schon dort, wo sie diesen oder jenen konkreten Dienst leisten. Was sie den Menschen vor allem schulden, ist ein geistlicher Dienst: Erhellung des Lebenssinnes, Glaubensermutigung, Zeugnis für Gottes Dasein und Liebe, eine Haltung der Selbstlosigkeit und Hilfsbereitschaft, des Vertrauens und der Hoffnung, ein Beitrag zur Achtung der Menschenwürde und zur Menschlichkeit des Lebens.

2.2.2 Notwendigkeit des Zweckfreien in den geistlichen Gemeinschaften

In der technisierten Welt von heute ist auch in den Orden, vor allem in den tätigen, mehr denn je auf eine funktionsgerechte Leitung und Verwaltung zu achten. Ebenso ist fachliche Leistung verlangt, wollen sie in ihren Werken den Wettbewerb bestehen. Dabei kann aber leicht jenes Moment des Zweckfreien, das unbedingt zum Grundauftrag gehört, verkümmern und damit der Raum für Gebet und Gottesdienst oder auch der Mut zu dem im Verständnis der Welt Unrentablen, wie ihn manche Dienste erfordern, verlorengehen. Nur dort, wo die Gemeinschaften mehr sind als bloße Zweckverbände, können sie ein Ferment christlicher Menschlichkeit sein in einer Gesellschaft, die den Menschen immer einseitiger nach Leistung und Bedürfnissen beurteilt und verplant.

2.2.3 Einheit von Grundauftrag und konkreten Diensten in Kirche und Gesellschaft

Damit ist nicht einer Zweigleisigkeit, nämlich der Abtrennung des Grundauftrags von den Aufgaben der Zeit und vom Dienst am Mitmenschen das Wort geredet. Der Grundauftrag muß vielmehr in diesen selbst verwirklicht werden und erfahrbar sein. Das verbietet die Flucht in eine weltlose Innerlichkeit. Gebet, Meditation, Kontemplation und Liturgie, die im Leben aller geistlichen Gemeinschaften einen entscheidenden Platz behalten, müssen zu den konkreten Aufgaben einen engen Bezug haben: zu Verkündigung und Seelsorge, zu den vielerlei Notständen in der menschlichen Gesellschaft, zu Gerechtigkeit und Frieden in den Nationen und unter den Völkern. Das verlangt aber ebenso, inmitten der Ereignisse und Anforderungen des Tages auf Gottes Ruf hinzuhören. Dieser Gottbezug in allem Dienst an der Welt und am Mitmenschen wird etwa deutlich in einer Lebensweise, die sich bewußt vom Wohlstandsdenken absetzt, in einer Arbeit, die nicht auf Profit und Prestige aus ist, in einer ständigen Verfügbarkeit für das, was das Heil des anderen erfordert. Dann wird auch die innere Nähe der sogenannten tätigen Gemeinschaften zu denen deutlich, die sich als kontemplative Gemeinschaften vor allem dem Gebet und dem Gottesdienst widmen und gerade dadurch einen unersetzbaren Dienst an der Menschheit leisten.

2.2.4 Vorrangigkeit der Sorge um Arme, Kranke, Benachteiligte

Wie lebendig der Geist des Evangeliums in den Gemeinschaften ist, zeigt sich auch darin, daß sie sich bei aller Öffnung für neue pastorale und gesellschaftliche Möglichkeiten bleibend denen verpflichtet wissen, um die sich der Herr selbst mit Vorzug gekümmert hat: Arme, Kranke, Verlassene, Behinderte, Zukurzgekommene, Gescheiterte. Die Sorge um sie muß in allen konkreten Diensten lebendig bleiben. Damit machen die geistlichen Gemeinschaften nicht nur Front gegen die Unmenschlichkeit in dieser Zeit, sondern rücken die Sendung der Kirche unverwechselbar in den Blick. Sie vergegenwärtigen darin die eine Heilstat Christi, der bis in die Todesnot hinein das Schicksal des verlorenen Menschen auf sich genommen hat, um so den Weg zur Auferstehung und ihrer Freiheit zu eröffnen.

2.2.5 Neue Aufbrüche im Geist

Wenn die geistlichen Gemeinschaften ihre Berufung wieder stärker als Charisma verstehen, müssen sie sich herausfordern lassen von den Aufbrüchen des Geistes, wie sie vielerorts in der Welt heute sichtbar werden. Gerade die Orden müssen in ihrem Suchen und Planen dem Geist Jesu Christi Raum geben, um die Anrufe Gottes zu erkennen, auch wo sie über Herkömmliches hinausführen. Das fordert nicht nur den Mut zum Wagnis, sondern auch die Bereitschaft zu Umkehr und Buße. In dieser Haltung sind sie dann auch fähig zur rechten Offenheit für Gebetsgruppen, Intensivgemeinschaften, ökumenische Dialoge und andere Initiativen, die der geistlichen Erneuerung der Kirche dienen. Daran wird sich nicht zuletzt entscheiden, ob ihre Institutionen noch fähig sind, christliche Existenz zu verdeutlichen, in der die Freude des Geistes wirksam wird.

2.2.6 Mut und Pflicht zu Experimenten

Eine weitere Folgerung aus dem Grundauftrag ist es, daß Gemeinschaften im Rahmen ihres Grundcharakters trotz vielleicht großer eigener Sorgen und Schwierigkeiten begründete Experimente nicht nur dulden, sondern fördern und mit ihrem Vertrauen ein Klima schaffen, in dem Neues wachsen kann. Ein Zeichen geistgewirkten Glaubens ist es allerdings auch, das Risiko solcher Versuche zu sehen, mit ihrem Scheitern zu rechnen und ihre Tragweite nicht zu überschätzen.

2.2.7 Mitten im Gottesvolk

Entscheidend ist schließlich, daß die Gemeinschaften mitten im Gottesvolk ihren Platz haben. Sie dürfen sich nicht isolieren und nicht isoliert werden. Ohne Verleugnung ihrer Eigenart und unter Wahrung der ihnen vom Recht zugestandenen Unabhängigkeit, die sie um ihres Auftrags willen brauchen, sollen sie die Zusam-

menarbeit aller Gruppen und Dienste in der Ortskirche praktizieren und fördern, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil angestrebt hat (CD 30-35). Nur dort, wo das Bewußtsein wach bleibt, daß alle Dienste und Charismen in der Kirche aufeinander bezogen und angewiesen sind, kann der eine Dienst Christi erfüllt werden zum gemeinsamen Zeugnis für einen Glauben und eine Liebe, die größer sind als die Möglichkeiten und Machbarkeiten dieser Welt.

3. KONKRETE AUFGABEN

Wie die ganze Kirche, so werden auch die geistlichen Gemeinschaften durch die sozio-kulturellen Wandlungen unserer Zeit neu gefordert. Im folgenden will daher die Synode den einzelnen Gruppen, entsprechend ihrer Verschiedenheit, Anregungen geben, ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sich neuen Möglichkeiten zu öffnen, um ihre Berufung für Kirche und Gesellschaft hier und heute fruchtbar zu machen.

3.1 Überprüfung der Ziele, Dienste und Werke

3.1.1 Ordenseigene Werke

Gemeinschaften, die von ihrer Tradition her in ordenseigenen Werken (z.B. Kinderheime, Krankenhäuser, Schulen) tätig sind, müssen sich fragen, ob sie diese noch allein und in der bisherigen Form weiterführen können. Bei zunehmendem Mangel an eigenen Kräften und erhöhten Anforderungen an deren fachliche Qualifikation wirkt sich die Arbeitsüberlastung mit allen negativen Folgen für das Humane und das Geistliche immer verhängnisvoller aus, zumal dann, wenn eine gewisse Gettomentalität die Zusammenarbeit mit nichteigenen Kräften erschwert. Verlängerte Arbeitszeit, Fehlen von Hilfsmitteln, geringe Aussichten für den Fortbestand religiös überspielen zu wollen geht nicht an. Ohnehin ist die Frage erlaubt, ob in manchen Fällen das Ziel einer Gemeinschaft nicht besser erreicht und ein zeitgemäßes Zeugnis nicht besser verwirklicht würde, wenn die gesamte Einrichtung nicht vom Orden getragen wird, sondern die Mitglieder eingesetzt werden, ohne daß die Leitung in ihren Händen liegt.

Empfehlung 1:

Die Ortsbischöfe mögen aufgrund ihrer Verantwortung für die Apostolatswerke in ihren Bistümern, auch die der Ordensleute¹, zusammen mit den Verantwortlichen in den Gemeinschaften innerhalb einer angemessenen Frist die Zukunftschancen der ordenseigenen Krankenhäuser, Schulen usw. in ihren Diözesen un-

¹ Vgl. Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ I, 28, 29, 39 zum Dekret Christus Dominus (CD 33-35). Vgl. das Motu proprio in: AAS 58 (1966) 757-787, dt./lat. Ausgabe: Nachkonziliare Dokumentation 3, Trier 1967.

tersuchen, um in gemeinsamer Absprache zu einer Gesamtplanung (Förderungswürdigkeit, erweiterte Trägerschaft, Übernahme oder Auflösen eines Werkes) zu kommen. Möglichst umgehend muß der Arbeitsüberlastung vieler Ordensleute nach Kräften begegnet werden.

3.1.2 Aufgaben der Ordenspriester

Was die von Ordenspriestern geleisteten und geforderten pastoralen Dienste betrifft, ist der in vielfacher Hinsicht veränderten Situation Rechnung zu tragen. Der für die unterschiedlichsten Seelsorgstätigkeiten in Anspruch genommene Ordenspriester hat keine rechte Zukunft mehr, besonders dort, wo sein Dienst den Charakter bloßer Aushilfe hat. Bei aller Verfügbarkeit, die gerade dem Ordenspriester eigen sein soll, wird auch er sich in einem gewissen Umfang spezialisieren müssen. Was nützt, ist die Qualifikation auf Gebieten, die der jeweiligen Ordensberufung gemäß sind. Dafür ist eine Absprache über die Vordringlichkeit der verschiedenen pastoralen Dienste in der Gesamtplanung nicht nur der betreffenden Gemeinschaft, sondern auch der Seelsorgsregionen (Diözesen usw.) unerlässlich. Neben der Seelsorge für besondere Zielgruppen sollten Ordenspriester von ihrem Gemeinschaftsleben her für seelsorgliche Dienste im Team (Häuser für Exerzitien und Bildungsaufgaben, neue Formen missionarischer Verkündigung und des Gemeindeaufbaus, Wanderakademien, Foyers, Regionalseelsorge, Tourismus, Betriebsseelsorge, Kurseelsorge) eine besondere Befähigung mitbringen. Eine dringende Aufgabe bleibt für sie nach wie vor der brüderliche Dienst an den Priestern in den Gemeinden, der heute eine intensive spirituelle, pastorale, psychologische und soziologische Schulung verlangt².

3.1.3 Die monastischen und kontemplativen Orden

Von den verschiedenen monastischen und kontemplativen Orden, die durch ihr gemeinsames Leben, Beten und Arbeiten Hinweis sein sollen auf Gottes Anspruch und endgültige Herrschaft in Jesus Christus, erwarten viele, daß sie ihren Dienst vor Gott wirksamer in das kirchliche Leben einbringen. Das setzt voraus, daß sie nicht durch das Festhalten an nur zeitbedingten Formen und Gebräuchen in eine unfruchtbare Isolierung geraten.

Vor allem gilt das für die streng beschaulichen Klöster. In vielen Fällen ist hier eine Überprüfung der Klausurregelung dringend nötig. Dem sollten sich auch die kirchlichen Autoritäten nicht verschließen. Bei aller Bedeutung für das Eigenleben der Gemeinschaft und die notwendige Sammlung darf die Klausur nicht zum Hindernis werden für einen realen Kontakt mit den Anliegen und Nöten der Mitmenschen und mit den wesentlichen Vorgängen in Kirche und Welt.

² Vgl. Dienste und Ämter, 5., bes. 5.4; 5.5.3; 7.2.6a.

Nach wie vor muß für alle monastischen und kontemplativen Klöster der gemeinsame Gottesdienst als Lobpreis, Dank und Fürbitte Mitte ihres Lebens sein. Nur so können sie ihrem eigenen Charisma treu bleiben. Ihre Liturgie sollte so meditativ und kommunikativ gestaltet werden, daß auch suchende, nicht zuletzt junge Menschen lebendig daran Anteil nehmen können und Gemeinschaft im Glauben erfahren. Die Klöster müßten sich von ihrer Tradition her an der Gestaltung einer zeitgemäßen Gebetsprache und Symbolik aktiv beteiligen.

3.1.4 Die Säkularinstitute

Eine weitere Form pastoraler und gesellschaftlicher Wirksamkeit ist durch die Säkularinstitute möglich geworden, deren Mitglieder sich auf ein Leben nach den Räten verpflichtet haben, dabei aber wie alle christlichen Laien in ihrem Lebensbereich und ihren jeweiligen Berufen einen sachgerechten Beitrag zur Erneuerung der menschlichen Gesellschaft geben sollen. Damit sie diesem Auftrag gerecht werden, bedarf es für sie im Hinblick auf den wesentlichen Weltbezug jeder christlichen Berufung eines geprägten Selbstverständnisses. Ohne ein Konzept werden gerade sie den nötigen Zusammenhalt, aber auch die Eigenart ihres Auftrags nicht wahren und fruchtbar machen können. Dafür ist eine gezielte Schulung ihrer Mitglieder unerläßlich.

3.1.5 Hilfen zum Gebet

Bei ihrer Selbstüberprüfung müssen sich alle geistlichen Gemeinschaften fragen, ob sie heutigen Christen ausreichende und angemessene Hilfen zum Gebet geben können. Dazu gehört in erster Linie eine Neubegründung des Gebetes, da viele den Zugang zu ihm verloren haben. Zum Beten hinführen kann am glaubwürdigsten, wer selbst die Not und auch die Freude des Betens an sich erfahren und das Gebet im eigenen Leben neu entdeckt hat. Vor allem die Ordensleute müssen sich außerdem fragen, ob sie die Erfahrungen aller Christen genügend aufnehmen, um dem eigenen Gesichtskreis größere Weite und dem Gebetsleben der Gemeinschaft größere Aktualität zu geben. - Es besteht gegenwärtig auch ein starkes Bedürfnis nach Anleitung zur christlichen Meditation. Ein wichtiges Anliegen dabei ist es, die verschiedenen Methoden, auch die östlichen Formen der Meditation, ihrem rechten Stellenwert innerhalb der christlichen Spiritualität entsprechend einzuschätzen.

3.1.6 Exerzitien

Die Exerzitien als Hilfe zu christlicher Lebensfindung und -gestaltung dürfen nicht verlorengehen. Zwar hat die Nachfrage nach Kursen für geschlossene Gruppen zugenommen; hier bieten sich Möglichkeiten für eine Erneuerung der

„Geistlichen Übungen“. Gleichzeitig hat sich aber gezeigt, daß es weithin an geeigneten Männern und Frauen fehlt, die Exerzitien geben können. Diese auszubilden ist eine dringende Anfrage an die geistlichen Gemeinschaften.

3.2 Neue Möglichkeiten pastoraler und gesellschaftlicher Wirksamkeit

3.2.1 Jugend- und Erwachsenenbildung

Nach Aufweis der Synodenumfrage steht unter den Anliegen der Christen von heute an erster Stelle die Glaubensfrage. Hier hat sich seit einigen Jahren eine neue und dringende pastorale Aufgabe gestellt: Glaubensgespräche, Glaubensseminare, theologische Jugend- und Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese. Dieser Aufgabe sollten sich die geistlichen Gemeinschaften in besonderer Weise annehmen.

Empfehlung 2:

Die Synode hält es für notwendig, daß für den unmittelbaren Dienst am Glauben mehr Ordenspriester, Ordensfrauen und -brüder und ebenso Mitglieder der Säkularinstitute und anderer geistlicher Gemeinschaften theologisch und religionspädagogisch vorgebildet werden. Die Glaubenssituation der heutigen Menschen sowie die Gesprächsführung muß ihnen vertraut sein.

3.2.2 Laiendienste in der Gemeinde

An den neu entstehenden Laiendiensten in den Gemeinden (Pastoralassistent, -referent[in], Sozialarbeiter[in] usw.) sollten sich auch Brüder- und Schwesterngemeinschaften beteiligen. U. a. wird es von Bedeutung sein, daß in den sich bildenden regionalen Seelsorgszentren Ordensfrauen mitarbeiten, die in den verschiedenen pastoralen Berufen ausgebildet sind. Das gleiche gilt von den kirchlichen Beratungsstellen (Offene Tür, Telefonseelsorge, Beratungsdienst für geistliche Berufe). Dabei könnten die geistlichen Gemeinschaften im Austausch mit dem jeweiligen Team ihre eigene Spiritualität einbringen und ihrerseits Impulse empfangen. Unentbehrliche Voraussetzung dafür ist, daß sie mit ihren außerhalb der Kommunität arbeitenden Mitgliedern in regem Austausch bleiben und dadurch der Gefahr einer gegenseitigen Entfremdung begegnen. Neben solchen hauptamtlichen Diensten sollten Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sich unter Wahrung des notwendigen Eigenlebens ihrer Kommunität auch für die ehrenamtliche Mitarbeit in den Gemeinden zur Verfügung stellen.

Empfehlung 3:

Für Ordensangehörige, die von einer Diözese oder einer anderen Institution angestellt werden, sind solche rechtliche Regelungen zu treffen, die dem beson-

deren Charakter ihrer Gemeinschaft entsprechen und die Bindung an sie nicht beeinträchtigen³.

3.2.3 Die Brüdergemeinschaften

Die Brüdergemeinschaften mögen gegebenenfalls geeignete Mitglieder für die notwendigen priesterlichen und diakonischen Dienste vorbereiten. Die Vollmacht dazu ist ihnen durch das Zweite Vatikanische Konzil gegeben (PC 10).

3.2.4 Häuser der Stille und Begegnung

In der heutigen Hektik und der Vereinsamung durch die moderne Gesellschaft sind Häuser der Stille und Begegnung ein großes Bedürfnis. Diesem Anliegen sollten sich mit Vorzug die monastischen Konvente öffnen. Was in verschiedenen Männer- und Frauenklöstern bereits begonnen hat (Einkehrzeiten im Kloster, Kontaktmöglichkeiten, Beratung, Meditations- und Glaubenshilfe für Priester und Laien, ökumenische Gespräche und Gottesdienste usw.), müßte weiter ausgebaut werden. Hier vor allem könnten entsprechend den Anregungen des Zweiten Vatikanischen Konzils Zentren geistlicher Erneuerung entstehen (PC 9). Dazu braucht es allerdings in vielen Fällen mehr Phantasie und eine gezieltere Planung von seiten der Klöster und Diözesen. Die Klöster selbst dürfen nicht zu Bildungsstätten umfunktioniert werden.

3.2.5 Gesprächs- und Meditationsrunden

Auch außerhalb der Klöster sollten von Angehörigen der geistlichen Gemeinschaften, insbesondere der Säkularinstitute und ähnlicher Gruppen, kleine Zellen gebildet werden, in denen Gleichgesinnte sich zu Gespräch und Meditation zusammmentun. Nach bisher gemachten Erfahrungen werden solche Gesprächsgruppen von vielen Christen, über die Grenzen der Konfessionen hinweg, gesucht. In der Anonymität der Großstädte können sie eine wesentliche Glaubens- und Lebenshilfe bieten und auch in die Gemeinden ausstrahlen.

Empfehlung 4:

Die Synode bittet die geistlichen Gemeinschaften, besonders solche, die Niederlassungen in Städten haben, zu überlegen, ob sie zusammen mit anderen Christen Teile ihres Offiziums beten können, um einem oft geäußerten Verlangen nach gemeinsamem Gebet entgegenzukommen.

3.2.6 Zeitgemäße Formen der Armut

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die geistlichen Gemeinschaften aufgefordert, die Botschaft des Evangeliums, die in besonderer Weise eine Botschaft für

³ Vgl. die entsprechenden Weisungen des Synodenbeschlusses Dienste und Ämter, 6.2.

die Armen und Geringen ist, durch zeitgemäße Formen der Armut in der Nachfolge des Herrn glaubwürdig zu machen (PC 13). Ohne die vielfältigen Momente der evangelischen Armut darstellen zu können, weist die Synode hier auf einige aktuelle Aspekte hin: z.B. Leben von eigener Arbeit, nicht nur von Almosen, Anspruchslosigkeit und Einfachheit in der Lebensführung, Gütergemeinschaft und persönliche Rechenschaftsablage, soziale Verpflichtung des gemeinsamen Eigentums sowie ein wirksames Eintreten für die Armen und Benachteiligten in der heutigen Gesellschaft. Die Aufforderung dazu ergeht nicht nur an den einzelnen, sondern betrifft ebenso die Gruppen und Kommunitäten als solche. Die Mitglieder sind über die finanziellen Verhältnisse zu informieren; dadurch werden sie besser instand gesetzt, mit Geld und Gut sachgerecht umzugehen und entsprechend ihrer Funktion bei wichtigen Angelegenheiten mitzuentcheiden. Sie alle sollen im Geist der evangelischen Armut eine kritische Funktion gegenüber jedem unsozialen Wohlstandsdenken der eigenen Gruppe ausüben. Dies entbindet Gemeinschaften nicht von der Pflicht, sich den jeweiligen Möglichkeiten sozialer Daseinsversorgung (Kranken- und Altersversicherung u. ä.) zu unterstellen. Wo den Gemeinschaften das Zeugnis einer zeitgemäßen Armut gelingt, sind sie ein Appell an alle, ebenfalls anspruchslos zu leben und dadurch anderen zu helfen.

3.3 Schaffung der Voraussetzungen

3.3.1 Hinführung zu humaner Bildung und Reifung

Wenn die geistlichen Gemeinschaften den genannten Diensten und Aufgaben gewachsen sein sollen, muß eine Reihe von Voraussetzungen geschaffen werden. Mit einer guten Berufsausbildung allein ist es noch nicht getan, wenn es auch gerade in einer hochspezialisierten Arbeitswelt besonderer Anstrengungen bedarf, um den Anschluß an den Fortschritt der verschiedenen Fachbereiche nicht zu verlieren. Entscheidender ist die Hinführung zu humaner Bildung und Reifung. Für deren Vermittlung müssen Lehrer und Lehrerinnen (Novizenmeister und -meisterinnen) ausgebildet werden und muß der Raum da sein, in dem der Mensch zur Selbstentscheidung geführt wird, Geborgenheit erfährt und sich entfalten kann. Hier tut in manchen Gemeinschaften ein gründlicher Mentalitäts- und Strukturwandel not, um überlebte klösterliche Verhaltensweisen und Vorschriften überwinden zu helfen. Nur auf dem Boden einer reifen Menschlichkeit werden die durch die evangelischen Räte geforderten Verzicht auf hohe Werte sich fruchtbar auswirken und zu einem erfüllten Leben führen. Wo die religiösen Motive ohne diesen Zusammenhang gesehen werden, tragen sie, so entscheidend sie auch sind, auf die Dauer nicht und geraten leicht in den Verdacht der Ideologie.

Das gilt vor allem von der christlichen Ehelosigkeit. Ihre ganzheitliche Grundlegung ist in den Orden gerade heute so wichtig, weil vielfach die freiwillige Ehelo-

sigkeit nur noch dann Verständnis findet, wenn sie ausschließlich um einer Aufgabe willen in Kauf genommen wird.

3.3.2 Die Stellung der Frau in den Orden

Im Rahmen der Hinführung zu menschlicher und christlicher Reifung ist die Stellung der Frau in den Orden vielerorts noch sehr reformbedürftig. Einen dringenden Appell richtet die Synode daher an die Bischöfe, Priester und an die kirchlichen Dienststellen, dazu beizutragen, daß der Ordensfrau nicht vorenthalten wird, was der Frau aufgrund des Evangeliums und ihrer Rechtsstellung in der Gesellschaft zusteht. Der gleiche Appell gilt aber auch den Frauenorden selbst; sie sollen ihre menschlichen und religiösen Erziehungsgrundsätze sowie ihre Lebensordnung und Tätigkeitsweise überprüfen, damit sie den anthropologischen und christlichen Erkenntnissen unserer Zeit voll entsprechen.

Empfehlung 5;

Im Rahmen der Überprüfung des Kirchenrechts ist auch das Ordensrecht dahingehend zu verändern, daß es der Würde und Rechtsgleichheit der Frau entspricht⁴.

3.3.3 Befähigung zu Kommunikation und Gespräch

Die für viele Dienste unerläßliche Befähigung zu Kommunikation, Gespräch und menschlicher Hilfeleistung verlangt eine fachliche Schulung: Einführung in die Humanwissenschaften, Anleitung zu Menschen- und Gesprächsführung, gruppodynamische Kurse usw. Die religiöse Unterweisung allein genügt dafür nicht. Der erste Ort solcher Schulung ist die Gemeinschaft selbst, allerdings nur dort, wo es in der Kommunität (Gruppe) zu tieferen Wechselbeziehungen kommt, wo man miteinander spricht und handelt, sich aufeinander einläßt und einander begegnet.

3.3.4 Information

Der missionarische Dienst setzt heute mehr denn je eine umfassende Information voraus. Sie muß nicht nur die Vorgänge und Entwicklungen im kirchlichen Raum einbeziehen (Glaubenssituation, neu aufbrechende Fragen der Ethik, soziale Probleme, Wandel kirchlicher Strukturen usw.), sondern unterrichten über das, was den heutigen Menschen ganz allgemein bewegt und wonach er fragt. Im Angebot solcher Information müssen die geistlichen Gemeinschaften kooperieren. Hier ist das Gespräch in der eigenen Gruppe, aber auch zwischen den Gemeinschaften unerläßlich.

⁴ Vgl. Dienste und Ämter, 3.2; 4.2; 7.1; 7.2.1.

3.3.5 Leitungs- und Führungsstil

Die notwendigen Änderungen der Strukturen betreffen nicht nur die Lebensordnung und das Kommunitätsleben. Von großer Bedeutung ist eine Wandlung im Leitungs- und Führungsstil. Ein dirigistisches Verhalten, wie es das Gesicht vieler Orden bis in die jüngste Zeit hinein bestimmt hat, muß einer stärkeren Partnerschaft Platz machen. Alle müssen die Gemeinschaft mittragen und in verschiedenem Grad an den das Ganze betreffenden Entscheidungen beteiligt sein. Damit ist nicht nur größere Selbständigkeit gegeben, sondern zugleich tiefere Bindung im Gehorsam gefordert. Deren wechselseitige Durchdringung kann nicht ohne Verfügbarkeit für den Herrn und füreinander durchgehalten werden; unverzichtbar ist aber auch eine (von den nach den jeweiligen Satzungen verantwortlichen Leitungsgremien beschlossene und immer wieder zu überprüfende) Ordnung der Zuständigkeiten auf den verschiedenen Ebenen der Gemeinschaft. Hier wird die Autorität nicht geschwächt, sondern erhält nur eine andere Gestalt. Was von den Obern verlangt wird, ist sowohl Hinhören auf die Gemeinschaft als auch Mut zur Autorität. Anders wäre eine auf dem Gedanken der Bruderschaft gründende Leitung und Führung auf die Dauer nicht möglich.

3.4 Gemeinschaften der Kirche

3.4.1 Zeichen der Einheit im einen Herrn

In einer Zeit, in der das menschliche Zusammenleben und -arbeiten, auch unter Christen und in kirchlichen Institutionen, schwerer geworden ist, haben die geistlichen Gemeinschaften von ihrer Berufung her eine besondere Aufgabe, Zeichen der Einheit und der Brüderlichkeit im einen Herrn zu setzen. Diese Aufgabe wird nicht mehr erfüllt durch Konvente mit einem bis ins einzelne regulierten Gemeinschaftsleben. Was not tut, ist eine Lebensordnung, die einen Ausgleich sucht zwischen den Rechten bzw. Erfordernissen des einzelnen und denen der Gemeinschaft. Es müßten Kommunitätsmodelle entwickelt werden, in denen die zwischenmenschlichen Beziehungen zu ihrem Recht kommen, Spannungen und Auseinandersetzungen ihren legitimen Ort haben, aber auch Übereinkunft und Einheit immer wieder gelingen. Dazu bedarf es überschaubarer Gruppen. Diese Gruppen, u. U. SubStrukturen größerer Kommunitäten, werden aber erst dann Bestand haben und fruchtbar werden, wenn sie an die Gesamtkommunität und an die ihr zugeordnete größere Institution (Gesamtgemeinschaft des Ordens oder Instituts, Kirche [Gemeinde]) rückgebunden bleiben und alle miteinander in lebendiger Kommunikation stehen. Damit könnten die geistlichen Gemeinschaften eine Hilfe geben bei der Suche nach einer organischen Verbindung der vielen auf der ganzen Welt aufkommenden Fraternitäten bzw. Basisgruppen mit den Großgemeinden bzw. der Kirche. Nur so wird ebenso dem brüderlichen Mitein-

ander Raum gegeben, in dem man Glaubenshilfe erfährt, wie die Einheit der Kirche gesichert und verlebendigt.

Empfehlung 6:

Die Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften mögen prüfen, ob sie Christen, die mit ihnen für immer oder auf bestimmte Zeit eine engere Lebens- und Arbeitsgemeinschaft eingehen wollen, die Möglichkeit einer Aufnahme in den Lebensraum der Gemeinschaft mit festgelegten Rechten und Pflichten geben.

3.4.2 Zusammenarbeit aller kirchlichen Dienste und Gruppen

Für die pastorale Fruchtbarkeit gewinnt die Zusammenarbeit aller kirchlichen Dienste und Gruppen immer größere Bedeutung. An dem hier in Gang gekommenen Prozeß sollten sich namentlich die Orden stärker beteiligen. Das betrifft einmal die Initiativen sowie die Mitwirkung an gemeinsamen Unternehmungen, die der Ausbildung und Weiterbildung von Mitgliedern dienen (gemeinsames Noviziat, Noviziatsschulen, Ordenseminare, Ordenshochschulen). Es wird aber auch dort akut, wo eine Gemeinschaft wichtige Werke (Krankenhaus, Schule usw.) nicht mehr allein weiterführen kann und eine breitere Trägerschaft (Bistümer, politische Gemeinden, öffentliche Träger, Bürger- und Elternvereinigungen) gefunden werden muß. Darüber hinaus wird sich in Zukunft immer mehr die Notwendigkeit ergeben, daß Ordensleute (einzeln oder im Team) in nicht-ordenseigenen Werken tätig sind und damit der Arbeitsplatz vom Leben in der Gemeinschaft getrennt sein wird. Je vielfältiger die Kooperation der Orden untereinander und mit anderen Gruppen bzw. Institutionen ist, um so notwendiger wird die Erhaltung und Förderung eines berechtigten Eigenlebens der Gemeinschaften sein müssen, ohne das sie nicht bestehen können.

Empfehlung 7:

Die Vereinigungen der Ordensoberinnen und Ordensoberen werden gebeten, die schon bestehenden institutionellen Möglichkeiten der Information, der Koordination und Kooperation voll zu nutzen und gegebenenfalls weiter auszubauen.

3.4.3 Missionsarbeit⁵

Die Missionsarbeit der Kirche ist allen Christen aufgrund von Taufe und Firmung aufgegeben. Sie müssen darum nicht nur das göttliche Heilsangebot im Alltag bezeugen und durch ihr Leben aus dem Glauben auffordern, sich für die Rettung durch Gott zu entscheiden, sondern ihre Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums unter allen Völkern durch Gebet und Werke wahrnehmen. Innerhalb dieser gemeinsamen missionarischen Berufung haben die Orden und

⁵ Vgl. Missionarischer Dienst, bes. 1.1; 2.3; 7; 9.4.3.

anderen geistlichen Gemeinschaften wegen ihrer besonderen Verpflichtung zum Dienst an der Kirche und ihrer größeren Verfügbarkeit die Mitarbeit am Aufbau junger Kirchen zu einer ihrer bevorzugten Aufgaben gewählt. Die Missionsorden in der Bundesrepublik Deutschland haben mit vielen anderen Gliedern und Institutionen der deutschen Teilkirche die Aufgabe, die missionarische Verpflichtung der Ortskirche bewußt und lebendig zu machen. In einer Zeit, in der die Partnerschaft mit den jungen Kirchen der Dritten Welt größte Bedeutung gewinnt, sollen sie das Interesse an der Weltkirche wecken und Möglichkeiten aufzeigen, wie der Christ hier seiner missionarischen Verantwortung gerecht werden kann. Trotz mancher Vorurteile gegen den missionarischen Dienst in den Entwicklungsländern und trotz Nachwuchsmangels sollen sie für den universalen Missionsauftrag der Kirche verfügbar bleiben und junge Menschen dafür interessieren.

3.4.4 Der Bezug des Ordenspriestertums zur Gesamtkirche

Der Dienst an der Einheit, der zum Wesen des Priestertums gehört, kann auf verschiedene Weise ausgeübt werden. Das Spezifische des Ordenspriestertums liegt in seinem Bezug auf die Gesamtkirche. Das zeigt sich am deutlichsten in den überpfarrlichen und überregionalen Arbeiten und Werken. Die Ordenspriester dürfen hier nicht im Horizont ihrer eigenen Gemeinschaften befangen bleiben. Ihre Aufgabe ist es, gesamtkirchlichen Geist zu fördern, Partikularinteressen auszugleichen und Gruppenegoismen überwinden zu helfen, aber auch notwendige Entwicklungen voranzutreiben und Reformen anzustoßen. Wichtig ist, daß sie mit den Ortsgemeinden und Diözesankirchen Verbindung halten. Ordens- und Abteikirchen können der Gefahr der Selbstbezogenheit entgehen, wo sie mit ihren mannigfaltigen Möglichkeiten zu Zentren der Einheit in der Kirche werden und ökumenische Bedeutung bekommen.

II. Mitsorge der Bistümer und Gemeinden für die geistlichen Gemeinschaften

4. GEMEINSAMER DIENST

Wenn wirklich „alle Dienste und Charismen in der Kirche aufeinander bezogen und angewiesen sind, damit der eine Dienst Christi erfüllt wird“ (vgl. 2.2.7), dann ist in den Orden und geistlichen Gemeinschaften die ganze Kirche angesprochen. Alle Christen müssen sich darum durch die Existenz und das Schicksal der geistlichen Gemeinschaften mitbetroffen fühlen, ihren eigenen Dienst überprüfen und ihre Verantwortung wahrnehmen. Das gilt in besonderer Weise für die Bistümer und Gemeinden.

4.1 Kooperation

4.1.1 Zusammenarbeit von diözesanen Diensten mit Ordensleuten

Überall, wo diözesane Dienste (Priester, Diakone, Pastoralassistenten usw.) mit Angehörigen geistlicher Gemeinschaften zusammenarbeiten, müssen sie auch ihrerseits nicht nur zu echter Partnerschaft bereit sein, sondern sich öffnen für deren Berufung und Charisma, es schätzen lernen, damit rechnen und gegebenenfalls dafür eintreten.

Empfehlung 8:

Wenn auch die Orden und geistlichen Gemeinschaften stärker als bisher in die seelsorgliche Planung mit einbezogen werden müssen und von ihrer Seite aus dazu bereit sein sollten, mögen die Diözesen doch den spezifischen Auftrag der Orden achten und ihre Mithilfe für die ordentliche Seelsorge nicht überbeanspruchen. Das gilt vor allem von der Mitarbeit der Mönchsorden.

4.1.2 Mitspracherecht

Wenn die geistlichen Gemeinschaften aufgefordert sind, ihre Arbeiten und Pläne mit der pastoralen Planung auf diözesaner und überregionaler Ebene besser abzustimmen, dann gehört dazu, daß ihre Partner (Bistümer, Verbände, Gemeinden) ihnen in allen entsprechenden Gremien ein Mitspracherecht zustehen. Das gilt auch für die Laiengemeinschaften, von Männern wie von Frauen. Sie dürfen nicht den Eindruck haben, nach schon festliegenden Plänen eingesetzt zu werden. Auch hier hat das brüderliche und kollegiale Miteinander in der Kirche sich zu bewähren.

Empfehlung 9:

Von seiten der Diözesen sollen Modelle angeboten bzw. angenommen werden, die es einem Team von Ordensleuten ermöglichen, innerhalb der allgemeinen Pastoral ihren spezifischen Beitrag zu leisten.

4.1.3 Geistlicher Dienst an den Gemeinschaften

Es ist unverantwortlich, daß es in vielen Gemeinschaften, vor allem in Laienorden, an einer für heute genügenden geistlichen Unterweisung und Information fehlt. In erster Linie mangelt es an geeigneten geistlichen „Lehrern“. Darum muß es ein Anliegen aller dazu Befähigten und Berufenen aus den Reihen des Ordens- und Weltklerus, aber auch der Laien sein, sich für einen geistlichen Dienst an diesen Gemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Es ist Sache der kirchlichen Stellen, auf Regional- und Diözesanebene gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinschaften zu überlegen, welche Angebote hier gemacht werden können. Man darf diese Aufgabe nicht nur Priestern überlassen, die schon in den Ruhestand getreten sind oder nicht genug Kontakte haben zu Denkweise

und Situation der heutigen Generation. Auf der anderen Seite ist aber darauf zu drängen, daß die Laienorden, auch die Frauengemeinschaften, in immer stärkerem Maße eigene Kräfte für die geistliche Unterweisung und Weiterbildung ihrer Mitglieder heranbilden.

4.1.4 Bildungs- und Schulungsangebote

Die Aus- und Weiterbildung bzw. Umschulung von Mitgliedern ist für den Fortbestand sowie für die missionarische und caritative Wirksamkeit vieler Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung. Sie kann aber von den Gemeinschaften allein oft nicht geleistet werden. In solchen Fällen ist die Unterstützung der Bildungs- und Schulungsangebote von seiten kirchlicher Stellen erforderlich. Dabei gilt es, in gegenseitiger Absprache zu einer Planung zu kommen, die den berechtigten Bedürfnissen und Erfordernissen der Gemeinschaften entspricht.

Empfehlung 10:

Die diözesanen Bildungswerke (Akademien) werden ersucht, spezielle Bildungs- und Schulungsangebote über die Thematik geistlicher Berufungen in ihre Programme aufzunehmen.

4.2 Mithilfe

4.2.1 Finanzielle Beihilfen

Für Werke, die von religiösen Gemeinschaften im Auftrag oder mit Gutheißung kirchlicher Stellen und Vereinigungen unternommen werden, muß gegebenenfalls eine hinreichende finanzielle Beihilfe geleistet werden. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Jeder Schein von Ausnutzung ist zu vermeiden. Dazu gehört auch, daß die Honorierung einschließlich der Zuschüsse zu den Sozialversicherungen von Ordensleuten im kirchlichen wie im nichtkirchlichen Dienst in einer angemessenen Weise geregelt werden.

4.2.2 Erweiterte Trägerschaft

Wo der Fortbestand ordenseigener Werke, sofern sie erhalten bleiben müssen, aus Personalmangel oder aus finanziellen Gründen eine erweiterte Trägerschaft verlangt, sind alle, die für diese Werke Verantwortung tragen oder daraus Nutzen ziehen, nicht zuletzt die Bistümer, zur rechtzeitigen Mithilfe verpflichtet. Darüber hinaus wird es immer häufiger notwendig sein, eine Ordensgemeinschaft von der Verwaltung eines Werkes ganz zu entlasten, damit sie dem betreffenden Haus als geistliche Gemeinschaft mehr Kräfte zur Verfügung stellen kann.

Empfehlung 11:

Für den Fall einer zu erweiternden Trägerschaft, für die es nach den bisherigen Erfahrungen keine einheitliche Lösung gibt, ist vor allem darauf zu achten, daß die christliche Grundausrichtung des betreffenden Werkes gewahrt bleibt.

4.2.3 Auflassen von Häusern und Werken

Wenn Gemeinschaften Häuser und Werke aufgeben wollen, weil sie personell und finanziell nicht mehr in der Lage sind, diese weiterzuführen, oder weil sich andere Aufgaben für sie als wichtiger herausstellen, darf es ihnen von seiten der kirchlichen Behörden nicht erschwert werden. Die Gemeinschaften sollen aber in Zusammenarbeit mit den Bistümern und kirchlichen Fachverbänden eine vertretbare Planung sowohl für die eigene Zukunft wie für eine eventuelle Weiterführung der Werke erstellen, andernfalls kann das Abgeben bzw. Auflösen große Schwierigkeiten mit sich bringen.

4.3 Kommunikation

4.3.1 Kontakte zwischen geistlichen Gemeinschaften und Gemeinden

Priester und Laien, Jugendliche und Erwachsene sollten auf der Ebene des Gesprächs, gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen Kontakte mit den geistlichen Gemeinschaften suchen und umgekehrt auf entsprechende Angebote eingehen. Besonders wichtig ist, daß die künftigen Priester während ihrer Ausbildung Eigenart und Spiritualität der Ordensgemeinschaften kennenlernen, nicht zuletzt, um später auch ihren Dienst für die Orden besser leisten zu können. Auf diese Weise lernen sich die verschiedenen kirchlichen Gruppen besser kennen, werden Vorurteile abgebaut und wird die Einheit des Gottesvolkes gefördert.

4.3.2 Die Nachwuchsfrage

In unseren Gemeinden und Familien spricht man kaum noch von der Tatsache geistlicher Berufungen und ihrer Bedeutung für die Sendung der Kirche. Selbst Priester und Katecheten bejahen nicht mehr aus ganzer Überzeugung das Ideal eines Lebens nach den evangelischen Räten. Es fehlt an geistlichen Beratern, die Suchenden eine Hilfe leisten können. Das wirkt sich auf den Nachwuchs insbesondere der Orden und Säkularinstitute aus. Es fehlt vor allem die Atmosphäre des Glaubens, in der solche Berufungen geweckt werden und insbesondere die Entscheidung zur Ehelosigkeit wachsen kann. Das bereitgestellte reiche Informationsmaterial stößt darum oft ins Leere. Hier eine Änderung herbeizuführen, ist nicht leicht. Jedenfalls darf die Sorge um geistliche Berufe nicht den Seelsorgern allein überlassen bleiben; die Gemeinden, alle Gläubigen, namentlich Eltern und Erzieher sowie Jugendführer, müssen sie als ihr eigenes Anliegen mittragen: durch Interesse und Informiertsein, durch Klärung und Entscheidungshilfe,

durch Kontaktkreise junger Christen mit Angehörigen geistlicher Berufe und nicht zuletzt durch das Gebet. Die beste Werbung sind positive Erfahrungen mit den Gemeinschaften selbst und die Begegnung mit Mitgliedern, die überzeugen können, weil sie zu ihrer Berufung stehen und sich entschieden dazu bekennen.

Empfehlung 12:

Es wird den Gemeinden und Dekanaten empfohlen, hin und wieder zusammen mit den geistlichen Gemeinschaften einen Tag der geistlichen Berufe zu veranstalten, an dem die Gemeinschaften sich bekannt machen, mit den Gemeinden ins Gespräch kommen und miteinander beten. Zu solchen Tagen sind vor allem Jugendliche einzuladen⁶.

4.3.3 Ausscheiden aus einer Gemeinschaft

Ohne die Gründe für das häufiger gewordene Ausscheiden von Ordensleuten in den letzten Jahren analysieren zu wollen, scheint es der Synode wichtig, auf folgendes aufmerksam zu machen:

- a) Nicht nur die Mitglieder der geistlichen Gemeinschaften selbst, sondern alle Christen, Priester und Laien, haben in dieser Zeit erhöhter Bedrohtheit geistlicher Berufungen eine erhöhte Pflicht zum Glaubenszeugnis und zu aufrichtiger Bruderliebe, um einander zu stützen, zumal die Resignation vieler Christen, auch in den geistlichen Berufen, groß ist und ansteckend wirkt.
- b) Es bedarf für diejenigen, die um ihre Berufung ringen, einer persönlichen Hilfe und Beratung, an der es leider oft auch schuldhaft fehlt, weil viele es nicht mehr wagen, positiv zu einer geistlichen Berufung zu stehen.
- c) Auch diejenigen, die den Schritt aus ihrer Gemeinschaft heraus tun zu müssen glaubten, dürfen aus der Sorge ihrer Gemeinschaft und aller Mitschwestern nicht entlassen werden, sondern haben ein bleibendes Recht auf Verstehen und Liebe.

Empfehlung 13:

Alle Verantwortlichen sollen sich dafür einsetzen, daß ausscheidende Ordensleute einen ihrer Ausbildung angemessenen Beruf wählen können und ihren Platz in der Gesellschaft finden. Sie sollen soweit möglich die dazu notwendigen Mittel zur Verfügung stellen und es an menschlicher Hilfe nicht fehlen lassen⁷.

⁶ Vgl. Pastorale Handreichung „Berufe der Kirche-unsere Verantwortung“, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz vom Informationszentrum Berufe der Kirche (7800 Freiburg, Schoferstr. 1) 1973.

⁷ Vgl. die entsprechenden Forderungen des Synodenbeschlusses Pienste und Ämter 5.6; 7.2.8. Vgl. außerdem Direktiven der Religiosenkongregation vom 25. 1. 1974 und das Schreiben an den Vorsitzenden der Union der Generalobern (URSG = Unio Romana Superiorum Generalium) vom 30.1.1974 (Prot.N.Sp. R.246/73), dt. Übersetzung in: Ordenskorrespondenz 15 (1974) 306-308.

5. NACHWORT

Die Kirche Deutschlands hat den geistlichen Gemeinschaften, vor allem den Orden, viel zu verdanken. Auch in Zukunft ist sie auf ihr Zeugnis und ihren Dienst angewiesen. Allerdings richtet die Synode an sie die Bitte, sich der vielfach veränderten Situation nicht nur zu stellen, sondern Gottes weiterweisenden Anruf darin zu erkennen, damit das jetzt von Gott Geforderte in ihnen und durch sie wachsen kann. Orden und geistliche Gemeinschaften sind zu allen Zeiten ungewohnte Wege gegangen. Um des Herrn willen wurden sie zu „Toren“. Wenn sie auch heute bereit sein müssen, allzu selbstverständlich Gewordenes zu verlassen und ins Unbekannte aufzubrechen, bedeutet das nicht, daß in der Vergangenheit alles falsch war, sondern daß sie zusammen mit allen Christen ihren Glauben unter Beweis zu stellen haben. Für diesen Weg der ständigen Umkehr, aber auch kluger Experimente und Offenheit für neue Aufbrüche und Wandlungen in den kirchlichen Gemeinschaften, ist nicht nur Sachkenntnis und Entschlossenheit erforderlich, sondern vor allem Mut zur eigenen Berufung aus einer tiefen Christusverbundenheit. Unerlässlich für Fortbestand und Zukunftsentwicklung der geistlichen Gemeinschaften ist dabei aber das Verständnis, die Solidarität und die Mithilfe aller Gläubigen. Wie die Gemeinschaften für die ganze Kirche da sind, müssen sie auch von der ganzen Kirche mitgetragen werden. In den Gemeinschaften muß man bereit sein zu einem oft schweren Neuaufbruch; an den Gemeinden ist es, den Gnadengaben, die Gott schenken will, Raum zu schaffen und sie zu fördern.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. III, 254-255
Prot. IV, 10-41
2. Lesung, Prot. VI, 165-191

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/6, 14-16
SYNODE 1973/2, 61-64
2. Lesung, SYNODE 1974/3, 73-76

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/1, 10-12
2. Lesung, SYNODE 1974/6, 37

Die pastoralen Dienste in der Gemeinde

Einleitung: Prof. Dr. Walter Kasper

I. Zur Vorgeschichte

1. DIE AUSGANGSSITUATION

Als die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer einberufen wurde, stand die Kirche nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland mitten in einer schweren Autoritätskrise, die sich u. a. zu einer Krise im Verständnis des kirchlichen Amtes zuspitzte. Die Sachkommission VII („Ämter, Charismen Dienste“) stand deshalb vor einer ebenso schwierigen wie für das Gelingen der Synode wichtigen Aufgabe.

Die Mehrzahl der Synodalen wurde verständlicher- und berechtigterweise vor allem von den das Leben der Gemeinden unmittelbar berührenden *pastoralen Problemen* bewegt. Die katastrophale Entwicklung im Priesternachwuchs und damit verbunden die Frage, wie der pastorale Dienst in den Gemeinden weitergehen soll, stellte sich immer deutlicher als eine Lebensfrage für die Zukunft der Kirche heraus. Viele fragten sich, ob eine Änderung der Zölibatsgesetzgebung ein Ausweg sein könnte. Für die neuentstandenen Dienste (ständiger Diakon, Pastoralassistent u.a.) fehlte es weithin an klaren und einheitlichen Konzepten, oft begegneten sie noch Mißtrauen und Mißverständnis, so daß sie erst mühsam um ihre Anerkennung kämpfen mußten. Diese Sachprobleme verursachten vielfältige menschliche Probleme.

Hinter den praktischen Reformfragen standen schwierige *theologische Probleme*. Das Zweite Vatikanische Konzil hatte die biblische und altkirchliche Idee von der Kirche als Volk Gottes und vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften wieder ins Bewußtsein gehoben. Wie die erneuerte Sicht der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden und als Gemeinschaft der Sakramente (*communio sanctorum*) mit der Sicht der Kirche als hierarchisch verfaßte Größe grundsätzlich und praktisch zu vermitteln ist, blieb jedoch in den Konzilstexten weithin offen. Zu den innerkirchlichen Problemen kam unmittelbar nach dem Konzil in der sogenannten Studentenbewegung der Ruf nach Fundamentaldemokratisierung. Demokratie galt nicht mehr als eine Form staatlicher Verfassung und Herrschaftsausübung, sondern als ein durchgängiges Prinzip des gesamten gesellschaftlichen Lebens, ja weithin als ein Heilswort, in das hinein sich die verschiedensten Hoffnungen auf Humanisierung aller Verhältnisse verdichteten, weithin mit dem Ziel einer herrschaftsfreien Gesellschaft. Diese Bewegung schlug vor allem in den Studentengemeinden und in den Jugendverbänden mit unerwarteter Wucht in den kirchlichen Bereich durch und führte dort zur Forderung nach Demokratisierung der Kirche. Sie überlagerte sich oft bis zur praktischen Ununterscheidbarkeit mit den innerkirchlichen Erneuerungsbewegungen. Eine Unterscheidung der Geister war dringend notwendig.

2. DER RAHMEN DER DISKUSSION

Der Rahmen einer Partikularsynode ist grundsätzlich durch die universalkirchlichen Regelungen abgesteckt. Diese Grenze wurde in der Sachkommission VII mehrfach deutlich.

Die Grundlage für die Arbeit der Sachkommission VII war die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche *Lumen gentium* (LG). Sie stellte den Gedanken von der Kirche als Volk Gottes, vom gemeinsamen Priestertum, von der charismatischen Dimension der Kirche, vom kirchlichen Amt als Dienst, die kollegiale Struktur des Amtes, die Bedeutung der Ortskirche und Ortsgemeinde heraus und führte im Bereich der lateinischen Kirche den Diakonat als eigenständige Weihestufe wieder ein. Die Aussagen der Konstitution wurden konkretisiert durch die Dekrete über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche*, über das Apostolat der Laien, über Dienst und Leben der Priester wie über die Priesterausbildung.

In der nachkonziliaren Zeit gab es verschiedene Ausführungsbestimmungen zu den Konzilstexten. Wichtiger waren jedoch zwei Dokumente, die sich mit den nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil neu aufgebrochenen Fragen befaßten: Das Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über den priesterlichen Dienst (1970), das sich in sehr differenzierter Weise den neu aufgekomenen exegetischen und dogmengeschichtlichen Fragen zuwendete, die praktischen Reformfragen dagegen im Hintergrund ließ, und das Dokument der römischen Bischofssynode 1971 über den priesterlichen Dienst, das sich mehr den von der gesellschaftlichen Situation herkommenden Fragen (politisches Engagement des Priesters, Teilzeitpriester u. a.) zuwandte, dabei aber in der Frage der Weihe von in Beruf und Ehe bewährten Männern zu einer ablehnenden Entscheidung kam. Beiden Dokumenten gemeinsam ist jedoch, daß die Herausstellung der verbindlichen kirchlichen Lehre vom priesterlichen Dienst verbunden war mit einem neuen Verstehensansatz: Der priesterliche Dienst wird als Hirtendienst, näherhin als *Dienst an der Einheit* der Kirche bzw. Gemeinde verstanden. Diesen Gedanken konnte die Vorlage über die pastoralen Dienste in der Gemeinde aufgreifen und weiterverfolgen.

War mit diesen Dokumenten der Rahmen grundsätzlich abgesteckt, so blieb der Synode eine doppelte Aufgabe: Einmal galt es die konziliaren und nachkonziliaren Reformen im Bereich der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen. Punktuelle Einzelmaßnahmen genügten jedoch nicht. Deshalb galt es zum andern, entsprechend der konziliaren Idee von dem alle einzelnen Dienste umgreifenden einen Volk Gottes, die verschiedenen Dienste in ein theologisches und pastorales Gesamtkonzept einzubringen. Die Synode versuchte dies mit Hilfe ihres *Leitbildes der christlichen Gemeinde*, „die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet“ (1.3.2).

3. DER MÜHSAME WEG DER SACHKOMMISSION

Für ein Dokument, wie es hier gefordert war, gab es weder vom Inhalt noch von der Form her ein Vorbild. Die Sachkommission VII mußte sich deshalb erst langsam und nicht selten umständlich vorantasten. Der ursprüngliche Themenkatalog war sehr breit gefächert (SYNODE 1971/1,13f). Es bedurfte vieler Zeit, die vielfältig sich überlagernden

Probleme erst einmal zu sammeln, zu sichten und zu ordnen. Dabei bereitete es Schwierigkeiten, sich umfassend über den Stand der Entwicklung der einzelnen Dienste zu informieren und zuverlässiges Zahlenmaterial zu erhalten. Absprachen waren vor allem mit den Sachkommissionen VIII und IX notwendig. Außerdem bedurfte es Hearings und einer umfangreichen Korrespondenz mit der kirchlichen Hauptstelle für Frauenarbeit, dem Zentralverband der Kirchenangestellten, der Seminarsprecherkonferenz, der AG der Priester ohne Amt und der AG der Pfarrhaushälterinnen.

Das künftige Grundkonzept, vor allem das Verständnis des priesterlichen Dienstes als Dienst der Einheit, zeichnete sich schon relativ früh ab. Schon auf der 4. Sitzung am 30.6. bis 1. 7. 1971 konnte ein Entwurf über „*Schwerpunkte priesterlichen Dienstes*“ beraten und am 14./15.9.1971 als Diskussionsgrundlage verabschiedet werden. Aber es machte noch viele Schwierigkeiten, bis es gelang, die vielen konkreten Fragen in einer möglichst alle befriedigenden Weise in dieses theologische Konzept einzubringen.

Die Sachkommission bildete auf ihrer 2. Sitzung (24.3.1971) zunächst drei Arbeitsgruppen, für die folgende Themenbereiche ausgewählt wurden: 1. Die haupt- und nebenamtlichen Gemeindedienste der Laien in ihrer Einheit und Vielfalt; 2. Bischöflicher und priesterlicher Dienst in der Gemeinde; 3. Dienst und Leben der Orden und spirituellen Gemeinschaften (vgl. den Arbeitsbericht in: SYNODE 1972/4,33-38). Nach einigem Hin und Her zeichneten sich entsprechend drei Vorlagen ab (SYNODE 1972/1,3).

Richtig in Fluß kam die Arbeit an der Vorlage aber erst nach der Mai-Vollversammlung 1972, auf der es zu einer erregten Debatte wegen der Nichtzulassung der *virii probati* als Beratungsgegenstand kam (vgl. u.a. III/1). Auf den darauffolgenden Sitzungen nahm ein Entwurf über „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ konkrete Gestalt an. Am 8.9.1972 beschloß jedoch die Zentralkommission eine Reduzierung der Beratungsgegenstände (SYNODE 1972/6,3). Daraufhin beschloß die Sachkommission am 17./18.10.1972, die beiden ursprünglich vorgesehenen Vorlagen über den priesterlichen Dienst und die weitere über die anderen pastoralen Dienste zu einer einzigen Vorlage „Dienste und Ämter in der Gemeinde“ zusammenzuziehen und darin auch die Frage der Stellung der Frau einzubringen. Die endgültige Festlegung des Beratungsgegenstandes erfolgte während der 3. Vollversammlung am 6.1.1973: „Amt und pastorale Dienste in der Gemeinde“ (vgl. SYNODE 1973/2,17-30).

Nachdem endlich der Beratungsgegenstand festlag, konnte die Kommission am 30.1. bis 1.2.1973 erstmals die einzelnen Kapitel der nunmehr geplanten Vorlage diskutieren; dabei wurde der Arbeitstitel „Pastorale Dienste in der Gemeinde“ festgelegt. Immer deutlicher trat jetzt die Leitidee der Vorlage hervor: die Verantwortung der gesamten Gemeinde und das Zusammenwirken aller pastoralen Dienste in der Gemeinde. Am 15./16.3.1973 fand die erste Lesung, am 7./8.5.1973 die zweite Lesung, die abschließende dritte Lesung am 26./27. 6. 1973 (20 Ja, 4 Nein, 3 Enthaltungen) statt. Zum Berichterstatter in der Vollversammlung wurde Prof. W. Kasper bestimmt, später für das Kapitel über den Diakonat als zweiter Berichterstatter Prof. P. Hünermann. Die Veröffentlichung der Vorlage erfolgte in SYNODE 1973/6, 3-24 (vgl. die Ergänzungen 1973/7, 55f und die Begründung 1974/1, 87-96).

Die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz war insgesamt zustimmend, aber reserviert (SYNODE 1974/3,87f). Bei der ersten Lesung in der Vollversammlung am 24./25.5.1974 kam die Kritik von zwei Seiten: Die einen sahen in dem Ansatz der Vorlage bei der Gemeinde das Spezifische des kirchlichen Amtes, aber auch die Verantwortung

des einzelnen zu wenig gewahrt, ihnen war die Vorlage etwas zu funktional und zu wenig theologisch und spirituell angelegt; die anderen vermißten eine mutige Zukunftsperspektive und ein klares pastorales Konzept zur Behebung des Priestermangels, ihnen war die Vorlage zu wenig handlungsorientiert angelegt, sie kritisierten vor allem die nach ihrer Überzeugung zu harmlose Situationsanalyse und die Disproportion zwischen Diagnose und Therapie. Die Diskussion der Vollversammlung zeigte damit nochmals die in der Kommission selbst wie in der kirchlichen Öffentlichkeit bestehenden Polarisierungen, sie deutete aber keine Alternative zur Vorlage an. Durch die Schlußabstimmung (186 Ja, 56 Nein, 8 Enthaltungen) fand die Vorlage trotz vieler Reserven doch im Ganzen und im Grundsätzlichen die Billigung der Vollversammlung.

Die Sachkommission VII versuchte daraufhin auf ihrer Sitzung vom 10./11.6.1974, nicht nur die 84 ihr überwiesenen Anträge einzuarbeiten und einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Erwartungen herbeizuführen, sondern ihren Ansatz christologisch zu vertiefen, ihr Gemeindeverständnis ausführlicher darzustellen, die Situationsanalyse aufgrund der inzwischen veröffentlichten Ergebnisse der Priesterumfrage¹ zu verbessern und Rahmenvorstellungen für eine pastorale Planung zu entwickeln. Außerdem wurde eine übersichtlichere Gliederung der Vorlage beschlossen. Die erste Lesung der gründlich überarbeiteten und teilweise erweiterten Vorlage fand am 30.9.-1.10.1974, die zweite und abschließende Lesung am 11./12.11.1974 statt. Dieses Mal wurde die Vorlage in der Kommission einstimmig verabschiedet. Die Berichterstattung wurde wieder Prof. W. Kasper übertragen. Die Vorlage wurde in SYNODE 1975/1, 39-70 veröffentlicht.

In der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz (SYNODE 1975/3,15-17) und in den übrigen eingegangenen Anträgen und Stellungnahmen traten keine grundsätzlichen Probleme mehr auf; zur Diskussion standen meist nur noch einzelne Formulierungen, besonders kirchen- und staatskirchenrechtliche Bedenken gegen einzelne Anordnungen. Die Beratungen der zweiten Lesung in der Vollversammlung am 10.5.1975 verliefen entsprechend ruhig und brachten kaum mehr neue Aspekte. Die Schlußabstimmung (227 Ja, 13 Nein, 6 Enthaltungen) zeigte, daß es durch mühsame Arbeit und geduldiges Aufeinandergehen gelungen war, in einer so lange und so heftig umstrittenen Frage einen fundamentalen Konsens zu finden, der mehr war als ein bloßer Kompromiß, in dem sich vielmehr die Umrisse einer Gemeinde von morgen abzeichnen, ohne daß dabei etwas von der verbindlichen Tradition aufgegeben wurde. Für die weitere Behandlung der vielen noch offenen konkreten Fragen war damit eine gemeinsame akzeptierte Grundlage gelegt. Die amtliche Veröffentlichung des Synodenbeschlusses erfolgte in SYNODE 1976/1,1-24.

¹ Priester zwischen Anpassung und Unterscheidung. Auswertung und Kommentare zu den im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführten Umfragen unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von K. Forster, Freiburg-Basel-Wien 1974.

II. Das Grundanliegen: Einheit und Vielfalt der Dienste

1. DER GEMEINSAME DIENST DER GESAMTEN GEMEINDE

Die *Leitidee* des vorliegenden Synodenbeschlusses lautet: „Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet“ (13.2). Mit diesem Ansatz bei der Gemeinde greift die Synode ein Thema auf, das innerhalb der katholischen Kirche relativ neu ist, das aber im Mittelpunkt der nachkonziliaren Diskussion und im Schnittpunkt der verschiedensten Strömungen steht: Die Wiederentdeckung der Rolle der Ortskirche innerhalb der Universalkirche, die Diskussion um den Übergang von der Volkskirche zur Gemeindekirche und die jüngste Entdeckung der Bedeutung von Basisgemeinden (bzw. Basisgemeinschaften und Basisgruppen im Unterschied bzw. in Zuordnung zur „obrigkeitlichen“ Amtskirche). So kam es in den letzten Jahren zu Experimenten mit Personalgemeinden neben den bisher vorherrschenden Lokalgemeinden, mit integrierten und offenen Gemeinden wie mit Basisgemeinden².

Daß ein solches Problemknäuel zu einer geradezu babylonischen Sprachverwirrung führen mußte, liegt auf der Hand. Innerhalb der Synode geschah die Diskussion zunächst in der Auseinandersetzung mit dem ursprünglichen, etwas einseitig personalistischen Gemeindeverständnis der Sachkommission IX (SYNODE 1972/3,9-18). Die Sachkommission VII hat dazu kritisch Stellung bezogen (SYNODE 1972/1,4), was zu einem gemeinsamen Antrag eines großen Teils ihrer Mitglieder bei der Mai-Vollversammlung 1972 führte. Im weiteren Verlauf befruchtete sich jedoch die Arbeit der beiden Kommissionen gegenseitig, so daß hinter den verschiedenen Synodenbeschlüssen ein ziemlich einheitliches Gemeindeverständnis steht, an dem sich die künftige Gemeindepastoral orientieren kann.

Diese Klärung war nicht dadurch möglich, daß man die verschiedenen Ämter, Dienste, Charismen unter sich zu einer Art Interessenausgleich brachte. Die Gemeindeproblematik konnte nur von Jesus Christus her, dem gemeinsamen Grund und Maß des Dienstes aller wie jedes einzelnen Dienstes, gelöst werden. Dieser Ausgangspunkt gibt dem Synodentext eine betont *spirituelle Dimension*: „In der Verbindung mit Jesus Christus und in der Teilhabe an seiner Sendung gründet die gemeinsame Spiritualität der ganzen Kirche und aller pastoralen Dienste. Ohne ihn kann sie nichts tun (vgl. Joh 15,5)“ (2.1.2). Dieser spirituelle Gesichtspunkt wird bei der Behandlung der einzelnen Dienste wieder aufgegriffen und jeweils spezifiziert und konkretisiert (2.6; 3.4; 4.4; 5.5; 6.4). Denn die Erneuerung der Kirche und ihrer pastoralen Dienste, besonders die Weckung von mehr Priesterberufen, ist nur durch eine Intensivierung des unverkürzten, lebendigen Glaubens an Jesus Christus möglich (1.3.1; 5.4.1). Typisch für die von der Synode gemeinte Spiritualität ist: sie ist nicht nur ein „frommes“ Anhängsel zum Eigentlichen, sondern wächst aus der Mitte des Glaubens heraus und gehört zum Vollzug der einzelnen Dienste unmittelbar hinzu.

In einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft kommt der *Gemeinde* für die Verlebendigung des Glaubens an Jesus Christus besondere Bedeutung zu. Denn der einzelne Christ

² Zum geschichtlichen und theologischen Hintergrund dieser Diskussion vgl. W. Kasper, Elemente zu einer Theologie der Gemeinde, in: *Virtus politica* (Festgabe zum 75. Geburtstag von A. Hufnagel), hrsg. v. J. Möller in Verbindung mit H. Kohlenberger, Stuttgart 1974, 33-50.

ist heute mehr als in früheren Zeiten darauf angewiesen, in seinem Glauben durch andere mitgetragen und bestärkt zu werden, wie er umgekehrt nur durch aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde zu einem reifen persönlichen Glauben kommen kann (2.2). Die Synode geht deshalb von der Erwartung aus, daß die Bildung und Erneuerung lebendiger Gemeinden eine der wichtigsten Aufgaben und Ziele der kirchlichen Reformbemühungen ist (1.1.1).

Im einzelnen können die Gemeinden ein unterschiedliches Gesicht haben. Neben den bisher vorherrschenden Lokalgemeinden können Personalgemeinden eine größere Rolle als bisher spielen. Doch gibt es eine alle Gemeinden verpflichtende und verbindende gemeinsame Wesensstruktur. Die Synode hat deshalb eine eigene Definition der Gemeinde versucht (2.3.2). Aus ihr ergeben sich die folgenden *Strukturelemente einer Gemeinde*:

1. Der *Grund* einer Gemeinde besteht in Wort und Sakrament, besonders in der gemeinsamen Feier der Eucharistie als dem Sakrament der Einheit (2.5.3; 5.1.1; 5.3.4).
2. Das *Ziel* einer Gemeinde ist sowohl die Verherrlichung Gottes wie der Dienst an den Menschen. Zur christlichen Gemeinde gehört deshalb die Spannung zwischen Sammlung und Sendung, Aktion und Kontemplation, Offenheit und Eindeutigkeit (2.3.3).
3. Das *Leben* einer Gemeinde vollzieht sich in der Einheit und Vielfalt aller Charismen, Dienste und Ämter (1.1.1), in der Spannung von gemeinsamem Dienst wie Kooperation aller (6.1) und persönlicher Berufung wie unveräußerlicher Verantwortung und besonderer Sendung des einzelnen (2.4). Kooperation und Partnerschaft setzen Gemeinsamkeit und Unterschiedenheit voraus und dürfen deshalb nicht zu einer Nivellierung und Egalisierung führen.
4. Die *Struktur* einer Gemeinde wird konstituiert durch das Verhältnis des „In und Gegenüber“ von Amt und Gemeinde, aufgrund dessen das Amt einerseits auf die Kooperation mit allen übrigen Diensten angewiesen ist, wie es andererseits diese im Namen Jesu Christi vollmächtig zu deren eigenem Dienst zurüsten muß (2.5.1; 5.1.1).
5. Die *Dimensionen* einer Gemeinde spannen sich zwischen deren wesensmäßiger Einbindung in die Diözese und in die Universalkirche (2.2.2) und deren lebensnotwendigen „Substrukturen“ in verschiedenen Gruppen, Kreisen, Hausgemeinschaften, Basisgemeinschaften, geistlichen Gemeinschaften sowie anderen kirchlichen Vereinigungen und Verbänden (2.3.2).

2. DIE EINZELNEN DIENSTE IN DER GEMEINDE

1. *Der Dienst der Laien*. Die Wiederentdeckung des gemeinsamen Priestertums aller Getauften und damit verbunden die Entwicklung einer Theologie des Laien gehört zu den großen Errungenschaften der kirchlichen Reformbewegung unseres Jahrhunderts, die durch das Zweite Vatikanische Konzil ihre Bestätigung und Weiterbildung erfuhr. Nach dem Konzil trat die aktive Mitverantwortung des Laien in der Kirche und in der Gemeinde noch deutlicher ins Bewußtsein; in den neuerrichteten Räten nahm sie institutionelle Formen an. Dabei war freilich manchmal die Gefahr gegeben, daß die Kleriker aus dem innerkirchlichen Bereich heraus- und in die Welt, besonders in die Politik und in den sozialen Dienst hineindrängten, die Laien aber vornehmlich im innerkirchlichen Bereich tätig sein wollten und sich oft aus der Weltverantwortung zurückzogen. Dieser merkwürdige Rollentausch war besonders in der Bundesrepublik Deutschland verbunden mit

der Gefahr einer Überorganisation in der Kirche mit haupt- und nebenberuflichen Laiendiensten.

Leider hat die Synode diese Themen nicht sehr profiliert aufgegriffen. Das Laienkapitel des vorliegenden Dokuments (3.1) ist insgesamt etwas dürftig ausgefallen (Vgl. Prot V, 158-161). Man war zu lange auf das Spezialproblem der haupt- und nebenberuflichen Laiendienste fixiert und vergaß darüber grundsätzlich über die Rolle des Laien nachzudenken. Immerhin ist es gelungen, die Fragen wenigstens im Ansatz zu klären, die Perspektiven wieder etwas zurechtzurücken, ohne dabei berechnete Neuansätze zu zerstören.

Die Synode beginnt in Anlehnung an das letzte Konzil mit der Aussage, daß den Laien der *Weltcharakter* in besonderer Weise zu eigen ist (Kirchenkonstitution, 31; Laiendekret, 7). Die Laien repräsentieren damit einen der wesentlichen Aspekte der Kirche, denn die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch, sie ist Kirche für die andern, Kirche für die Welt. Die Kirche kann ihre Mission nach außen jedoch nur erfüllen, wenn sie immer wieder neu auf die „Zeichen der Zeit“ achtet (2.2.1). Hier ist die Stelle, wo die Synode die neuere Entwicklung positiv aufgreift und den Weltdienst der Laien zugleich als Dienst an der Gemeinde bestimmt. „Die Laien sollen vor allem ihre eigenen Erfahrungen und die Probleme der heutigen Gesellschaft in das Leben der Gemeinde einbringen und dafür sorgen, daß diese lebendig und offen bleiben für die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen“ (3.1.1). Der Ort der Laien ist also die *Spannung zwischen dem Außen und Innen der Kirche*.

Mit diesem Ansatz ist eine weitere Grundentscheidung der Synode gegeben: Die Unterscheidung zwischen der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung und dem besonderen amtlichen Auftrag, durch den Laien in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teilnehmen (pastorale Dienste der Laien im engeren Sinn) (vgl. u. III/2). Dabei wollte die Synode bewußt einer neuen „Hierarchie“ kirchlicher Angestellter wehren und in erster Linie den *ehrenamtlichen Dienst* als den spezifisch christlichen Dienst herausstellen (3.1.2). Schon Thomas von Aquin hat die Großmut (*magnanimitas*) als Charakteristikum der Spiritualität der Laien bezeichnet (3.4.1). Damit ist selbstverständlich nicht der hoffentlich inzwischen überholten Mentalität einer „Ausbeutung um Gottes Lohn“ das Wort geredet. Mit Nachdruck hat sich die Synode für gerechte und angemessene rechtliche Regelungen aller Art eingesetzt (Empfehlung 1 und 2). In besonderer Weise war sie um die Verbesserung der Stellung der Frau in der Kirche bemüht (3.2; Votum 1; Anordnung 1) (vgl. u. III/3). Nicht zuletzt hat sie den grundsätzlichen Ort der *Gremien der gemeinsamen Verantwortung* abgeklärt (2.5.2), wobei die Einzelregelungen dem Synodenbeschluß über die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes vorbehalten blieben.

2. *Der Dienst des ständigen Diakons*. Das Zweite Vatikanische Konzil hat im Bereich der lateinischen Kirche den Dienst des ständigen Diakons wieder erneuert (Kirchenkonstitution, 29). Dennoch blieb das Profil dieses Dienstes in den Konzilstexten recht vage. Nach dem Konzil waren zwei gegensätzliche Tendenzen zu verzeichnen: Der Dienst des Diakons im liturgischen und pastoralen Dienst der „Kerngemeinde“, wobei sich sein Profil von dem eines Kaplans, Pastoralassistenten oder einer Seelsorgehelferin kaum abhebt, auf der anderen Seite wurde manchmal die Diakonia am Bruder in Not, also der sozial-caritative Dienst, so sehr in den Vordergrund gestellt, daß der Diakon von einem Sozialarbei-

ter u.ä. kaum zu unterscheiden war, ein Vorwurf, der auch der ersten Fassung des Synodentextes gemacht wurde (vgl. Prot. V, 161 f.).

Der endgültige Text (4.1) trägt noch die Spuren eines mühsamen Suchens. Doch die Grundlinien sind eindeutig. Die Synode geht von der in der altkirchlichen Tradition begründeten Aussage des Konzils aus, wonach der Diakon nicht zum Priesteramt, sondern zur Dienstleistung (*ministerium*) geweiht wird. In Weiterführung der „Grundordnung für die Ausbildung des Diakons“, die von der Bischofskonferenz 1968 für drei Jahre *ad experimentum* und 1975 endgültig beschlossen wurde, stellt die Synode die „*Diakonia Christi*“ als *Grund und Maß* des Dienstes des Diakons heraus. Grundsätzlich ist die *Diakonia Christi* allen Christen aufgegeben; dem Diakon kommt sie in einer dem kirchlichen Amt charakteristischen Weise zu: Aufgrund seiner sakramentalen Weihe soll er die anderen Dienste und die Gemeinde im ganzen zu diesem Dienst zurüsten. Dies geschieht durch alle drei Grunddienste: Gottesdienst, Verkündigung und Liebedienst. Durch diesen dreifachen Dienst soll der Diakon lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft, aus denen sich Gemeinde aufbaut, formen; er soll sich gerade um jene sorgen, die am Rande der Kirche und der Gesellschaft am meisten der materiellen und geistlichen Hilfe bedürfen. Mit dieser Sicht ist der Platz des Diakons eindeutig innerhalb des kirchlichen Amtes. Aber er ist kein bloßer Gehilfe des Pfarrers und schon gar nicht ein Ersatz für fehlende Priester. Nur in erklärten Sondersituationen und als Übergangslösung kann der Diakon im Namen des Pfarrers und des Bischofs bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung übernehmen (4.1.3). Sein spezifischer Dienst ist nicht die Kerngemeinde, sondern bewegt sich in der *Spannung zwischen Mitte, die in der Eucharistie besteht, und der Peripherie der Gemeinde*. Selbstverständlich sind mit dieser grundsätzlichen Klärung noch längst nicht alle Einzelfragen geregelt. Das inzwischen von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Diakonatskreise verabschiedete „Arbeitspapier zum Berufsbild des ständigen Diakons“³ führt die Anstöße der Synode weiter. Eine Grundfrage dürfte dabei sein, ob man in Zukunft den Schwerpunkt mehr auf den haupt- oder mehr auf den nebenberuflichen Diakon legt. In erster Linie gilt es aber das theologische Profil des ständigen Diakons noch weiter zu klären, denn nur auf diese Weise kann der Beruf des ständigen Diakons „attraktiv“ werden und seine vom Konzil und von der Synode erhoffte geistliche Fruchtbarkeit in der Kirche entfalten.

3. *Der Dienst des Priesters.* Der eigentlich neuralgische Punkt bei der Erarbeitung des vorliegenden Synodenpapiers war die Beantwortung der Frage nach dem Verständnis des priesterlichen Dienstes und die Bewältigung des Problems des Priestermangels. Einseitige historische Entwicklungen waren ebenso zu korrigieren wie einseitige neuere Tendenzen. Die Auswertung der Priesterumfrage hat deutlich gemacht, daß dabei theologische Grundfragen und praktische Reformfragen jeweils engstens miteinander verbunden sind. Es stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: einerseits eine mehr vertikale Sicht, die die Sendung des Priesters von Jesus Christus und der Priesterweihe her begründet und vorzüglich die sakramentale und sacerdotale Funktion des Priesters betont, andererseits eine mehr horizontal-funktionale Sicht, die die Sendung des Priesters gemeindebezogen als Dienst der Einheit bzw. als Gemeindeleitung versteht.

³ Abgedruckt in: Unsere Seelsorge. Informationen und Anregungen für die Seelsorge und für das Laienapostolat im Bistum Münster 25 (1975) Nr. 3.

Man war sich relativ bald einig, daß sich beide Dimensionen nicht ausschließen, sondern gegenseitig fordern. Den *Dienst der Einheit* kann der Priester nämlich nur leisten, wenn er Jesus Christus, den eigentlichen Grund der Einheit der Kirche bzw. Gemeinde, repräsentiert und wenn er eingegliedert ist in das Presbyterium und in Gemeinschaft steht mit dem Bischof und der Gesamtkirche. Beides geschieht durch die Priesterweihe. Der priesterliche Dienst steht also einerseits der Gemeinde *gegenüber*: seine Aufgabe ist es, die anderen im Namen Jesu Christi zu ihrem Dienst bereit und fähig zu machen; er ist Inspirator, Animator und Moderator einer Gemeinde. Auf der anderen Seite steht der Priester *in* der Gemeinde; sein Dienst ist konkret nur in lebendigem Austausch und brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde möglich. Der Priester übt den der ganzen Kirche aufgegebenen Dienst im Auftrag Jesu Christi amtlich und öffentlich aus (5.1.1). So steht er in der *Spannung zwischen seiner besonderen durch Jesus Christus verliehenen Sendung und der Gemeinschaft mit allen anderen Gliedern des Gottesvolkes*. Er verkörpert in seinem Amt, daß eine christliche Gemeinde nicht aus sich selbst, sondern aus der Gemeinschaft mit Jesus Christus lebt.

Der Dienst der Einheit, wie die Synode ihn versteht, ist also nicht primär eine organisatorische, sondern eine *geistliche Aufgabe*, die durch die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung der Sakramente, den Bruderdienst, den Dienst der Auferbauung der Gemeinde und das persönliche Zeugnis geschieht. Mitte und Höhepunkt des priesterlichen Dienstes der Einheit ist die Feier des Sakramentes der Einheit, der Eucharistie. In diesen in einem umfassend theologischen Sinn verstandenen Dienst der Einheit kann sie alle wesentlichen traditionellen Aussagen über das priesterliche Amt voll integrieren. Lange Zeit umstritten war in der Sachkommission vor allem die Frage, ob und inwiefern sich aus dem Ganzen des priesterlichen Dienstes einzelne Funktionen ausgliedern lassen. Damit war die viel diskutierte Frage nach der *Spezialisierung* (Professionalisierung) des priesterlichen Dienstes gestellt, die sich zuspitzt in der Frage, ob die Gemeindeleitung von der Eucharistiefeier als *der* Grundfunktion des Priesters getrennt und u.U. auch an Laien übertragen werden kann. Dies ist beim gegenwärtigen Priestermangel eine nur zu verständliche Frage. Zweifellos können einzelne Funktionen aus dem priesterlichen Dienst ausgegliedert und Laien übertragen werden (vgl. u. III/2); selbstverständlich kann es auch je nach den pastoralen Bedürfnissen und nach der persönlichen Begabung des Priesters verschiedene Schwerpunkte im priesterlichen Dienst geben; im Grunde gibt es kaum andere Berufsgruppen, die in sich so große Differenzierungen kennen wie die katholischen Priester. Doch grundsätzlich müssen Verkündigung, Sakramentenspendung und Bruderdienst immer eine Einheit bilden (5.1.2). Andernfalls würde der Priester zum bloßen Kultfunktionär, der Dienst der Einheit aber, vom Sakrament der Einheit gelöst, würde seines geistlichen Sinnes weithin entleert. Weil aber die Feier der Eucharistie der Mittel- und Höhepunkt im Leben einer Gemeinde ist, kann es (im eigentlich theologischen Sinn des Wortes) keine Gemeinde ohne Eucharistie und damit auch keine Gemeinde ohne Priester geben (5.1.1; vgl. 2.5.3; 3.3.1; 5.3.4). An dieser Stelle wird deutlich: *Priestermangel kann nur durch Priester behoben werden*. Ersatzlösungen sind Fehllösungen, die die Gefahr in sich bergen, das Wesen des priesterlichen Dienstes zu verdunkeln und den inneren Sinn christlicher Gemeinden zu entleeren.

Aus dem theologischen Grundansatz ergeben sich also entscheidende *Reformimpulse* für die pastorale Planung angesichts des Priestermangels (5.3) wie für die Nachwuchsförderung, Ausbildung und Fortbildung, die Eröffnung neuer Zugangswege zum priesterlichen

Dienst (5.4; Votum 4; Anordnung 3-8; Empfehlung 4-7). Diese Reformvorschläge der Synode haben viele enttäuscht, weil die viel diskutierte Frage der Zölibatsgesetzgebung nicht angegangen werden konnte. In der Tat liegt hier ein entscheidender Mangel. Denn welche Antwort auch immer man auf diese Frage gibt, sie steht - nicht dogmatisch aber doch faktisch - in unlösbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Gesamtkonzept vom priesterlichen Dienst. Die durch die Deutsche Bischofskonferenz auferlegte Unentschiedenheit in dieser Frage gibt dem ganzen Papier etwas Unentschiedenes und Offenes. Zu hoffen ist freilich, daß der in den Grundsatzfragen erreichte neue Konsens einen günstigeren Ausgangspunkt für die weitere Behandlung auch dieser Frage erlaubt.

III. Heiße Eisen

1. ZÖLIBAT

Die Zölibatsfrage bzw. die Frage der Zulassung von in Ehe und Beruf bewährten Männern zur Priesterweihe (*virii probati*) stand bei der Arbeit der Sachkommissionen wie in den Diskussionen in der Vollversammlung von Anfang bis zum Ende mit zur Diskussion. Da es sich hier jedoch um ein universalkirchliches Gesetz handelt, konnte die Synode von vornherein keine eigentliche Entscheidung fällen, sondern höchstens ein entsprechendes Votum an den Papst richten.

Bei der Diskussion eines solchen Votums war von Anfang an eines nie umstritten: die *Bedeutung des Zeichens der frei gewählten Ehelosigkeit* für die Kirche und die innere Angemessenheit dieses Zeichens für den priesterlichen Dienst. Die Synode stellt eindeutig fest, daß „die frei gewählte Ehelosigkeit für das Priestertum und für die Kirche insgesamt ohne Zweifel einen hohen Wert darstellt“ (5.4.6). Die innere Begründung sieht die Synode nicht nur funktional im Freisein für den pastoralen Dienst, sondern in erster Linie personal in der durch die Nachfolge Jesu und in der durch den ungeteilten Dienst des Priesters für Jesus Christus, seinen Herrn, geschenkten Freiheit. Die Synode unterstreicht diese biblische Begründung außerdem durch die Erfahrung vieler Priester, wonach die frei gewählte Ehelosigkeit „trotz aller menschlichen Probleme“, die in verschiedener Weise jedem Stand eigen sind, „menschliche Erfüllung und menschliches Glück“ bedeuten kann (5.5.2).

Auf der anderen Seite war es von Anfang an ebenso unumstritten, daß die frei gewählte Ehelosigkeit *nicht notwendig mit dem priesterlichen Dienst verbunden* ist, ja daß sie als Zulassungsbedingung dann zurückgestellt werden *muß*, „wenn die Heilssorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist“. Es wurde deshalb „allgemein anerkannt, daß außerordentliche pastorale Notsituationen die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern könne“ (5.4.6). Der Streit - soweit er innerhalb der Sachkommission geführt wurde - ging im wesentlichen um zwei Fragen: Ist eine solche pastorale Notsituation heute und in absehbarer Zukunft in Deutschland gegeben? Diskutiert wurden außerdem die menschlichen Probleme, die der Zölibat für viele Priester in unserer gewandelten gesellschaftlichen Situation mit sich bringt. Kaum eine Rolle spielten dagegen mehr ideologisch eingefärbte Argumente wie etwa, der Zölibat verstoße gegen die Menschenrechte oder er sei ein Ausdruck repressiver Herrschaftsstrukturen u. ä.

Die Sachkommission diskutierte alle diese Fragen mit großer Verantwortung, ohne daß

sich schon eine Lösung abzeichnete (vgl. SYNODE 1972/S 1,3f). Am 13.4.1972 machte jedoch die Deutsche Bischofskonferenz ihr Einverständnis mit dem Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ davon abhängig, daß die Frage der Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum aus dem Beratungsgegenstand ausgeklammert wird. Die Zentralkommission nahm diese Entscheidung am 1.5.1972 mit Überraschung und Bedauern zur Kenntnis. Sie verwies darauf, daß angenommen werden mußte, dieses Thema sei als eine der Prioritäten des Themenkreises VII mit der Billigung des Themenplanes auch von der Bischofskonferenz grundsätzlich bereits gebilligt. Auf dieser Basis beruhte auch der Verweis des Votums der Sachkommission IX zur Frage der *viri probati* an die Sachkommission VII (SYNODE 1972/S 2, 2f). Der Präsident der Synode erläuterte die Entscheidung der Bischofskonferenz vor der Vollversammlung dahingehend, daß die „*viri probati*“ kein Beratungsgegenstand im Sinne des Statuts, also keine Beschlußvorlage, sein können, daß diese Frage aber im Zusammenhang mit den anderen Beratungsgegenständen berührt werden kann und „wohl auch berührt werden muß“ (SYNODE 1972/S2,57f).

Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz löste in der Kommission und in der Vollversammlung der Synode eine *Vertrauenskrise* aus. Es drohte der vorübergehende Auszug von etwa einem Drittel der Synodalen. An die Erklärung des Präsidenten schloß sich am späten Nachmittag und frühen Abend des 13.5.1972 eine erregte Debatte an. Sie war keine Bischofsbeschimpfung, wie nachher gesagt wurde. Niemand bestritt die Letztverantwortung der Bischöfe. Die Kritik bezog sich auf den Stil ihrer Amtsführung. Die Interventionen von Bischof Stein (Trier), der von einem Lernprozeß der Bischöfe sprach (Prot. II, 371), und von Weihbischof Moser (Rottenburg), der um Vergebung bat, falls die Bischöfe Fehler gemacht hätten (ebd. 376), schufen wieder eine Vertrauensgrundlage. Innerhalb der Sachkommission wurden die entstandenen Unklarheiten und Mißverständnisse durch eine Erklärung von Bischof Tenhumberg (Münster) auf der Sitzung vom 12.-14.6.1972 ausgeräumt.

Die Synode versuchte aus der schwierigen Situation das Beste zu machen. Sie versuchte die *Argumente Pro und Contra* zu sammeln und die Kriterien herauszuarbeiten, die für die Lösung des Problems in Frage kommen. Auf diese Weise wollte und konnte sie einen Beitrag zur Klärung leisten. Sie wollte jedoch loyal sein und die Entscheidung selbst den Bischöfen überlassen. Sie tat dies freilich nicht ohne den gleichzeitig an die Bischöfe gerichteten Appell, zu prüfen, welche konkreten Modelle sich entwickeln lassen, um einen geordneten Heildienst in den Gemeinden sicherzustellen (5.4.6). In dem ihr verbliebenen Bereich entwickelte die Synode viele Reformvorschläge (vgl. o. II/2/3). Ob die damit vorgeschlagenen Maßnahmen pastoral ausreichen, kann erst die Zukunft erweisen. In der Zölibatsfrage selbst bestanden innerhalb der Sachkommission und der Vollversammlung bis zum Schluß deutlich unterschiedene Standpunkte. Immer mehr setzte sich jedoch die ernüchternde Einsicht durch, daß sich die Zölibatsfrage gegenwärtig rein argumentativ kaum entscheiden läßt. Jedem Argument kann ein Gegenargument entgegengesetzt werden. Ein großer Konsens, wie er für die Entscheidung einer so gewichtigen Frage notwendig wäre, wäre nicht zu erreichen gewesen. So war man auch unabhängig vom Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz an die Grenzen der Diskussion und des durch Abstimmung Entscheidbaren gestoßen. Obwohl die Frage aus pastoralen wie aus menschlichen Gründen drängte, erwies sie sich als im Augenblick nicht entscheidungsreif. Eine *künftige Entscheidung* dieser Frage ist nur aus der geistlichen Kraft des Glaubens

möglich. In dieser Perspektive erweist sich das *bloße* Festhalten am Gesetz als geistlich wertlos, ja schädlich, da es zur hoffnungslosen Überforderung des einzelnen und damit zu schweren menschlichen Problemen führen muß, wenn er dabei nicht getragen ist von der eigenen Überzeugung und der Überzeugung in der kirchlichen Gemeinschaft. Umgekehrt wäre aber eine Änderung des Zölibatsgesetzes zum *gegenwärtigen Zeitpunkt* in der Situation der Bundesrepublik Deutschland (die Situation in Missionsgebieten oder in Lateinamerika steht hier nicht zur Debatte) im Grunde eine bloße Anpassung, die geistlich ebensowenig fruchtbar sein könnte. So führt der Streit um das bloße *Zölibatsgesetz* zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Richtung wirklich weiter.

Geistlich weiterführend kann im Augenblick nur die *Intensivierung eines lebendigen Glaubens* in lebendigen Gemeinden sein. Allein daraus können auf die Dauer wieder mehr geistliche Berufe erwachsen; allein daraus kann auch wieder ein besseres Verständnis für die freiwillig gewählte Ehelosigkeit entstehen; allein daraus kann in Zukunft aber auch die geistliche Freiheit zur Änderung des Zölibatsgesetzes geschenkt werden. Auf diese geistliche Fruchtbarkeit eines lebendigen Glaubens setzt der Synodentext. Er ist deshalb angesichts der bedrängenden pastoralen Situation in einem viel tieferen Sinn ein Dokument der christlichen Hoffnung, als sogenannte zukunftsweisende Beschlüsse es sein können, und es spricht vieles dafür, daß die Synode trotz aller Unzulänglichkeiten bei der Behandlung dieses Themas mit diesem Beschluß nicht nur das nach Lage der Dinge hier und heute Mögliche, sondern auch das in der gegenwärtigen Situation am meisten Nötige gesagt und getan hat. Die Frage, wie sich die pastorale Situation in der nächsten Zukunft meistern läßt, wurde u.a. vor allem unter dem Thema „Pastoralassistenten“ diskutiert.

2. PASTORALASSISTENTEN

Seit den 20er und 30er Jahren gibt es im deutschsprachigen Raum das Phänomen des „Laientheologen“ bzw. der „Laientheologin“, d.i. des Studenten und Absolventen eines mit Examen abgeschlossenen akademisch-theologischen Studiums ohne das Ziel der Priesterweihe. Die weitaus meisten Laientheologen wurden nach ihrem Studium zunächst Religionslehrer an weiterführenden Schulen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden solche Laientheologen immer mehr auch im innerkirchlichen Bereich angestellt, in der Jugend-, Akademie-, Sozial-, Erwachsenenbildungsarbeit u.a., zunehmend aber auch in der Gemeindearbeit, wo sie bei dem wachsenden Priestermangel viele Funktionen übernahmen, die früher von Priestern ausgeübt wurden. Vor allem für die letztere Gruppe bürgerte sich im allgemeinen die Bezeichnung Pastoralassistent ein.

Die Entwicklung in den einzelnen Diözesen verlief sehr unterschiedlich. Manche Diözesen lehnten die Entwicklung überhaupt ab. In anderen Fällen erlangten die Pastoralassistenten rasch eine „unersetzliche Bedeutung“ (3.3.1). Über ihre Stellung und Aufgabe (Berufsprofil) herrschten jedoch viele Unklarheiten. Meist war die Entwicklung mehr von experimentierender Pragmatik als von einem theologisch und pastoral durchdachten Konzept bestimmt. Oft beschränkte man sich darauf, unter Ausklammerung theologischer Überlegungen dringlich gewordene Aufgaben arbeits- und dienstrechtlich zu umschreiben. Auf die Dauer konnte dies keine Lösung sein, zumal der Frage nach der Stellung des Pastoralassistenten in der Krise um das Amt eine grundsätzliche Bedeutung zuwuchs.

Relativ rasch war sich die Kommission darin einig, daß man die Laitheologen nicht nur als Ersatz für fehlende Priester verstehen darf. Das würde sowohl dem Selbstverständnis des Laien wie dem des Priesters widersprechen. Auf der anderen Seite war bald klar, daß man auch nicht von einer starren Unterscheidung zwischen Priester und Laien ausgehen kann. In der Geschichte hatten Kleriker oft Funktionen inne, die Laien zustehen oder die doch grundsätzlich aus dem priesterlichen Amt ausgegliedert werden können; umgekehrt nehmen die Pastoralassistenten viele Aufgaben wahr, die bisher faktisch von Priestern erfüllt wurden. Der theologische Unterschied zwischen Priester und Laien sollte damit nicht in Frage gestellt werden. Aber die konkrete Grenze zwischen dem geistlichen Amt und den Laien ist geschichtlich variabel und schwerlich ein für allemal zu bestimmen. In einem Gutachten vom 31.8.1972 legte Prof. O. Semmelroth außerdem überzeugend dar, daß die begriffliche Differenzierung zwischen Amt und Dienst, wie sie die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zur Vorlage über die Teilnahme der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst forderte (SYNODE 1972/S 2, 29), „sprachlich unkorrekt, geschichtlich unrealistisch und angesichts des tatsächlichen Sprachgebrauchs vergeblich ist“. Eine Lösung könne nicht durch bloße Begriffserklärung, sondern allein durch theologische Sachklärung gefunden werden.

Die *sachliche Klärung* ging sowohl von einer tiefer durchdachten Theologie des priesterlichen Amtes wie der Sendung des Laien aus. Immer deutlicher stellte sich heraus, daß die Gemeindeleitung bzw. der priesterliche Dienst der Einheit nicht ablösbar ist von der Eucharistie als dem Sakrament der Einheit; deshalb sind auch Gemeindeleitung und sakramentale Ordination nicht zu trennen (2.5.3; 3.3.1; 5.1.1). Damit war ausgeschlossen, die (im theologischen Sinn zu verstehende) Gemeindeleitung künftig auch Pastoralassistenten bzw. einem Team der haupt- und nebenberuflichen Gemeindedienste mit wechselndem Vorsitz zu übertragen. Nicht ausgeschlossen war damit aber, einzelne Funktionen aus dem priesterlichen Amt auszugliedern und sie dafür qualifizierten Laien zu übertragen (3.1.2; 3.3.1). Die Teilhabe von Laien an einzelnen Funktionen des kirchlichen Amtes ist eine traditionelle Lehre (LG 33; AA 6,20)⁴. Das bedeutet, daß dem Pastoralassistenten auch Anteil an der Gemeindeleitung, besonders an deren Ausübung gegeben werden kann. Dies geschieht normalerweise durch die Beteiligung am Pfarrgemeinderat (3.3.1) und an der Pastorkonferenz (6.1). Nur in erklärten Notsituationen sollen als befristete Übergangslösung erfahrene und bewährte Laien im Namen des Pfarrers als „Bezugspersonen“ bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung in Filialgemeinden übernehmen (2.5.3; 3.3.1; 5.3.3).

Wollte man freilich die Stellung des Pastoralassistenten nur durch die Teilnahme an bestimmten Funktionen des kirchlichen Amtes bestimmen, dann wäre dies aus mehreren Gründen bedenklich: 1. Der Pastoralassistent wäre dann eine Art Minikaplan, 2. die Priester würden auf die durch die Weihe begründeten sakramentalen Funktionen beschränkt werden, 3. Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht würden auseinandergerissen, was kein Fortschritt, sondern ein eindeutiger Rückschritt hinter das Zweite Vatikanische Konzil

⁴ Während Pius XL von der Teilnahme (participatio) der Laien am hierarchischen Apostolat sprach, spricht das Vaticanum II im Anschluß an Pius XII. allerdings - ohne die Frage endgültig entscheiden zu wollen - von einer bloßen Mitarbeit (cooperatio) der Laien. Vgl. LThK-Vat. II, Bd. I, 27. Die Synode hat also innerhalb des vom kirchlichen Lehramt offenen Rahmens eine klare Entscheidung getroffen.

darstellen würde. Deshalb mußte die Stellung des Pastoralassistenten primär nicht durch die Teilhabe an einzelnen Funktionen des Amtes, sondern durch die Sendung des Laien, dessen „Weltcharakter“ bestimmt werden (LG 31; AA 7; vgl. 3.1.1).

Das Berufsprofil, das die Synode vom Pastoralassistenten entwirft, geht darum aus von *bestimmten Sachbereichen, in denen der Pastoralassistent im besonderen Auftrag des Bischofs und insofern in der Teilhabe am kirchlichen Amt tätig ist* (3.1.3; 3.3.1). Solche Sachbereiche sind der soziale und caritative Bereich, der Bereich der Verkündigung, besonders Religionsunterricht und Gemeindekatechese und einzelne liturgische Dienste (3.1.3; 3.3.1). In diesen Bereichen soll der Pastoralassistent Gruppen, Kreise, Basisgemeinschaften u.ä. aufbauen und betreuen und so zur Verlebendigung der Gemeinden beitragen (3.3.1). Dieser Ansatz hat auch den Vorteil, daß er dem Pastoralassistenten eine eigenständige Verantwortung (Sachautorität) gibt und ihn nicht mehr oder weniger auf die niedersten Ränge des Klerus verweist. Daraus folgt die Empfehlung einer (nicht unbedingt akademischen) Zusatzausbildung im jeweiligen Fachgebiet (3.3.2). Ebenfalls folgt daraus, daß der Dienst des Pastoralassistenten in die pastorale Gesamtplanung einer Gemeinde, eines Dekanats, einer Region und Diözese eingebracht werden muß (5.3). Neuerdings wird nicht nur nach dem Verhältnis des Pastoralassistenten zum priesterlichen Amt, sondern auch zum *Diakon* gefragt. Der Synodentext sagt dazu nichts Konkretes, was damit zusammenhängt, daß die genauere Klärung des spezifischen Auftrags des Diakons ebenfalls lange umstritten war, so daß eine Verhältnisbestimmung Diakon-Pastoralassistent nicht mehr ins Auge gefaßt werden konnte. Grundsätzlich sind beide Dienste relativ leicht zu unterscheiden: Die Aufgabe des Diakons steht im Spannungsfeld von Rand und Mitte der Gemeinde, die des Pastoralassistenten zwischen weltlichem Sachbereich und Ganzem der Gemeinde und insofern grundsätzlich innerhalb der Außen-Innen-Relation, die für den Laien charakteristisch ist. Praktisch werden die Grenzen zwischen beiden Diensten jedoch meist mehr oder weniger fließend sein. Deshalb kann man es zwar für sehr wünschenswert halten, daß sich die amtliche Beauftragung des Pastoralassistenten wie seine persönliche Bindung an die Kirche früher oder später durch die Weihe zum Diakon sakramental verdichtet. Eine allgemeine Regelung in dieser Richtung dürfte jedoch im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung weder praktisch möglich noch grundsätzlich nötig sein. Man sollte in dieser Frage zunächst der lebendigen Entwicklung Raum geben und dabei ruhig mit einer legitimen Vielfalt rechnen.

Nachdem durch die Synode eine erste prinzipielle Klärung erfolgt ist, muß zuerst der lebendigen Entwicklung und praktischen Erprobung Raum gegeben werden. Konkret wird die weitere Ausgestaltung von der Entwicklung im Priesternachwuchs abhängen. Die Fragen, die hier offen geblieben sind, wirken sich selbstverständlich auch auf die Klärung der Stellung des Pastoralassistenten hinderlich aus. Sollte die Kirche in Zukunft über längere Zeit durch akuten Priestermangel gezwungen sein, die Leitung vieler Gemeinden zwar nicht in einem theologischen, aber in einem praktischen Sinn Laien anzuvertrauen, dann dürfte sich dies für das Gemeindeverständnis und für das Verständnis des Wesens des priesterlichen Amtes weit negativer auswirken als Änderungen von nicht wesensnotwendigen Zulassungskriterien. Es bliebe dann auf längere Sicht gar nichts anderes übrig, als viele der Laien, die sich im Gemeindedienst bewährt haben, als *viri probati* für die Ordination zum priesterlichen Dienst zu betrachten. Im Augenblick ist freilich jede Prognose unmöglich.

3. DIAKONAT DER FRAU

Die *Stellung der Frau* im kirchlichen Dienst gehörte zum Prioritätenvorschlag für die Sachkommission VII (SYNODE 1971/1, 14). Neben der Frage nach der Stellung der Frau in der Kirche überhaupt (3.2) und der Frau im haupt- und nebenberuflichen Dienst der Laien (3.3) war damit auch die Frage nach der Teilhabe der Frau am amtlichen Dienst der Kirche gestellt. Die Frage der Priesterweihe der Frau wurde von der Synode jedoch bewußt ausgeklammert. Ausführlich befaßt hat sie sich aber mit der Zulassung von Frauen zum sakramentalen Diakonat, das durch das Zweite Vatikanische Konzil als eigenständige Weihestufe erneuert wurde (4.2). Das in dieser Frage formulierte Votum an den Papst (Votum 3) gehörte bis zum Schluß zu den am meisten umstrittenen Aussagen der Vorlage.

Da es sich um eine dogmatisch wie dogmengeschichtlich recht schwierige Frage handelt, hat die Sachkommission dazu drei Gutachten (Prof. Y. Congar, Prof. P. Hünemann, Prof. H. Vorgrimler) eingeholt (SYNODE 1973/7, 37-47), die - mit leicht unterschiedlichen Akzentuierungen - alle positiv waren. Weitere nichtveröffentlichte aber gleichfalls positive Stellungnahmen, besonders von Prof. O. Semmelroth und Prof. P. Hünemann, folgten. Dennoch wurden sowohl in den Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz (SYNODE 1973/3,88; 1975/3,15 f) wie in der Vollversammlung (Prot. V, 173-176) Bedenken laut. Um die Sache nicht ganz zu gefährden, kam es schließlich dazu, daß das Votum etwas abgeschwächt wurde. Statt um die Zulassung von Frauen zum sakramentalen Diakonat zu bitten (SYNODE 1973/6,13; 1975/1,61), bat die Synode schließlich den Papst, die Frage zu prüfen und Frauen womöglich zur Diakonatsweihe zuzulassen (Votum 3).

Die *Argumentation der Synode* für ihr Votum ist eine doppelte: 1. Der Hinweis auf die Stellung der Frauen im Jüngerkreis Jesu und in den neutestamentlichen Gemeinden im allgemeinen wie auf die durch die theologiegeschichtliche Forschung wieder zutage geförderte Tatsache, wonach in den Ostkirchen und während der ersten christlichen Jahrhunderte vereinzelt auch in den Kirchen des lateinischen Ritus Frauen zu Diakoninnen geweiht wurden, im besonderen (4.2.1). Umstritten war freilich, ob und inwieweit sich aus diesen Hinweisen wirkliche Beweise ergeben. Doch darf man die dogmengeschichtliche Argumentation nicht überfordern. Denn die Frage, ob die genannten Weihen zu Diakoninnen als Sakrament oder nur als Sakramentale verstanden wurden, ist angesichts der Tatsache, daß dieser Unterschied erst seit dem Mittelalter gemacht wird, von vornherein falsch gestellt. 2. Wichtiger war für die Synode der Hinweis auf die gegenwärtige pastorale Situation: Tatsächlich üben bereits heute viele Frauen eine Fülle von Tätigkeiten aus, die an sich dem Diakoninnenamt zukommen; die gewandelte Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft läßt es unverantwortlich erscheinen, Frauen von theologisch möglichen und pastoral wünschenswerten amtlichen Funktionen auszuschließen; die Herannahme von Frauen in den sakramentalen Diakonat könnte für diesen und für das kirchliche Amt überhaupt eine Bereicherung bedeuten (4.2.2).

Diese Argumente sind keine abstrakten, ideologischen Postulate; sie gehen vielmehr aus von dem, was in der Kirche schon heute als Frucht des Geistes an geistlichem Reichtum erfahrbar ist, und erstreben dessen Anerkennung durch das kirchliche Amt. Daß dabei noch manche historische, theologische und praktische Fragen zu klären sind, ist offenkundig. Doch theologie- und kirchengeschichtliche Entwicklungen geschehen nie nach Art eines Syllogismus aus völlig geklärten Prämissen; immer handelt es sich um eine aus

dem Geist von Schrift und Tradition heraus gegebene geistliche Antwort auf den Ruf Gottes in einer bestimmten Situation. Die Frage nach der Stellung der Frau in der Gesellschaft, in der Kirche und im kirchlichen Dienst gehört zweifellos zu den drängenden Fragen unserer Zeit, auf die die Kirche bisher noch keine hinreichende Antwort gegeben hat. Dazu will das Votum der Synode einen Anstoß geben.

IV. Ausblick auf die praktische Verwirklichung

Die praktische Verwirklichung des vorliegenden Synodenbeschlusses hängt zunächst ab von der Antwort des Papstes auf die an ihn gerichteten Voten, sowie von der Verwirklichung der verschiedenen Anordnungen und Empfehlungen durch die jeweils zuständigen Organe. Dazu sind weithin noch konkrete Ausführungsbestimmungen notwendig, deren Erarbeitung inzwischen durch die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz tatkräftig angepackt worden ist. Außerdem werden sich vor allem die diözesanen Räte (Priesterrat, Diözesanpastoralrat), die Räte auf der Ebene der Regionen und Dekanate sowie die Pfarrgemeinderäte ausführlich mit dem Synodenbeschluß und seinen pastoralen Konsequenzen zu befassen haben.

Wichtiger, als einzelne Verordnungen zu erlassen, ist es freilich, daß ein *Prozeß der Bewußtseinsbildung* in Gang kommt, in dem das Gemeindeverständnis der Synode sowie ihr Verständnis der einzelnen Dienste lebendig angeeignet und ins konkrete Leben übersetzt wird. Hier ist ein weites Feld für Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Erwachsenenbildung, Tage geistlicher Besinnung sowie für Diskussionen in Familienkreisen, Verbänden und Gruppen u. ä. Damit ein solcher Prozeß zustande kommt, werden immer wieder Anstöße „von oben“ und Anregungen „von unten“ gleichermaßen vonnöten sein. Auch auf die publizistische Arbeit in der Kirchenpresse wird vieles ankommen.

Bei dieser „Basisarbeit“ sind *zwei Schritte* zu tun: 1. Die Feststellung des Ist-Standes: Wie versteht sich eine konkrete Gemeinde?, ja ist sie überhaupt schon Gemeinde in dem beschriebenen Sinn? Wo sind Ansätze eines solchen Gemeindelebens? Welche Dienste sind vorhanden? Werden sie angenommen, gefördert, gewünscht? Welche Dienste fehlen für die Wahrnehmung wichtiger, u.U. neuer und bisher nicht wahrgenommener Aufgaben? 2. Die Feststellung des Soll-Standes: Vermittlung des synodalen Gemeindeverständnisses und des Verständnisses der einzelnen pastoralen Dienste durch Predigt, Katechese, Religionsunterricht, Jugend- und Vereinsarbeit, Erwachsenenbildung u. a. - Information über verschiedene Gemeindetypen, evtl. durch gegenseitigen Besuch. - Information über die Zugangs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die verschiedenen Dienste, am besten dadurch, daß man diesen Diensten die Möglichkeit gibt, sich selbst vorzustellen - Bemühung um lebendige Zellen des Gemeindelebens (Familienkreise, Basisgruppen, Gebetsgruppen, Kommunitäten u. a.). - Erstellung eines Pastoralplans für Pfarrei, Dekanat, Region, Diözese (5.5), woran jeweils möglichst viele einzelne und Gruppen aktiv beteiligt werden sollten. Insgesamt könnte und sollte der Weg von der „versorgten zur engagierten Gemeinde“ zu einer „durchlaufenden Perspektive“ der Pastoral der nächsten Jahre werden.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

0. Präambel
 1. Zur Situation
 - 1.1 Die Situation der Gemeinden
 - 1.2 Die Situation der pastoralen Dienste
 - 1.3 Die Situation als Aufgabe
 2. Der gemeinsame Dienst der Gemeinde
 - 2.1 Jesus Christus Grund und Maß
 - 2.2 Die Sendung der Kirche
 - 2.3 Wesen und Formen der Gemeinde
 - 2.4 Der einzelne in der Gemeinde
 - 2.5 Der Dienst des Amtes und der Räte in der Gemeinde
 - 2.6 Pastoraler Dienst als Sinnerfüllung
 3. Der Dienst der Laien
 - 3.1 Die Sendung der Laien
 - 3.2 Der Dienst der Frau
 - 3.3 Haupt- und nebenberufliche Dienste der Laien
 - 3.4 Das geistliche Leben der Laien im pastoralen Dienst
 4. Der Dienst des ständigen Diakons
 - 4.1 Die Sendung des Diakons
 - 4.2 Der Diakonat der Frau
 - 4.3 Nachwuchsförderung, Ausbildung, Anstellung
 - 4.4 Das geistliche Leben des ständigen Diakons
 5. Der Dienst des Priesters
 - 5.1 Die Sendung des Priesters
 - 5.2 Zusammenarbeit der Priester mit dem Bischof und untereinander
 - 5.3 Pastorale Planung angesichts des Priestermangels
 - 5.4 Nachwuchsförderung, Ausbildung, neue Zugangswege
 - 5.5 Das geistliche Leben der Priester
 - 5.6 Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst
 6. Zusammenwirken der verschiedenen Dienste
 - 6.1 Zusammenwirken in der Pastoralkonferenz
 - 6.2 Zusammenwirken mit den Orden und anderen geistl. Gemeinschaften
 - 6.3 Zusammenwirken in der Aus- und Fortbildung
 - 6.4 Grund und Ziel der Zusammenarbeit

7. Voten, Anordnungen, Empfehlungen

7.1 Voten

7.2 Anordnungen

7.3 Empfehlungen

0. PRÄAMBEL

Die Erneuerung der Gemeinden und ihrer pastoralen Dienste aus einem lebendigen und unverkürzten Glauben an Jesus Christus ist eine vorrangige Aufgabe der Gemeinsamen Synode.

Ausgehend von den Erfordernissen und Möglichkeiten der Situation und von einer Besinnung auf Wesen und Bedeutung des pastoralen Dienstes, sucht die Synode die der Kirche eines einzelnen Landes möglichen Schritte der Reform einzuleiten und schon vorhandene Ansätze und Versuche zu verstärken.

1. ZUR SITUATION

1.1 Die Situation der Gemeinden

1.1.1

Die vor allem an das Zweite Vatikanische Konzil anknüpfende innerkirchliche Erneuerung hat zu einem vertieften Verständnis der Kirche und der gemeinsamen Verantwortung aller ihrer Glieder geführt. Die Bedeutung der Ortskirche und ihrer Gemeinden ist wieder mehr bewußt geworden. Lebendige Gemeinden, in denen vielfältige Geistgaben zusammenwirken, sind eines der wichtigsten Ziele der kirchlichen Reformbemühungen.

In den letzten Jahren sind viele Impulse in den Gemeinden wirksam geworden. Häufiger als bisher sind Christen zur Übernahme einer Aufgabe in der Kirche bereit. Die Reform der Liturgie, die Einrichtung der Pfarrgemeinderäte, die Einführung neuer pastoraler Dienste haben Möglichkeiten geschaffen, die von den meisten Christen lebhaft begrüßt werden.

Der Übergang von den überkommenen Formen der Kirchenleitung zu einem mehr kollegialen Stil sowie die stärkere Betonung der Ortskirche und ihrer Gemeinden gegenüber der universalkirchlichen Ebene fielen zeitlich mit einer weit verbreiteten Verunsicherung in Grundfragen des Glaubens, im Selbstverständnis der Kirche und in der Begründung des kirchlichen Amtes zusammen. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Ansätze von Struktur- und Stilreformen zu Konflikten und Polarisierungen in der Kirche und in den einzelnen Gemeinden führten. Dabei sind praktische Fragen und Glaubensfragen oft eng miteinander verknüpft. Im Verständnis des kirchlichen Amtes und in der Verhältnisbestim-

mung von gemeinsamem und besonderem Priestertum stehen sich gegenwärtig recht unterschiedliche Positionen gegenüber. Dadurch ist das Bild von der Kirche und ihren Diensten nach innen und außen undeutlich geworden.

1.1.2

Die kirchliche Erneuerung hat auch zu einem vertieften Bewußtsein der Verantwortung der Kirche und ihrer Gemeinden für die menschlichen Nöte und Probleme in unserer Gesellschaft geführt. Es ist deutlicher geworden, wie eng die Situation der Gemeinden mit der unserer Gesellschaft verflochten ist. Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen fallen heute jedoch immer weniger mit denen zusammen, die man mit Christentum und Kirche verbindet. Mit wachsender Entfremdung zwischen Kirche und Gesellschaft wurde auch der Abstand zwischen vielen Katholiken und dem Leben der Kirche und der Gemeinden größer. Äußere Zeichen dieser Entwicklung sind: die Gottesdienste werden schwächer besucht, ehemals blühende Gruppen und Verbände gehen zurück, der Priesterberuf, aber auch viele Orden und geistliche Gemeinschaften leiden unter einem erschreckenden Nachwuchsmangel. Gerade junge Menschen finden nur schwer Zugang zur Kirche; sie sehen in ihr zuwenig überzeugende, Hoffnung weckende Perspektiven.

Die beträchtlichen Anstrengungen zur Überwindung dieser Kluft haben zu neuen Polarisierungen geführt. Während die einen darin die Gefahr einer zu großen Anpassung der Kirche an die Mentalität einer weithin säkularisierten Gesellschaft sehen, meinen die anderen, die pastoralen Strukturen seien nach wie vor zuwenig der veränderten Situation angemessen, die Kirche trage zuwenig bei zur Lösung der heutigen Fragen (Friede, gerechte Güterverteilung, Rassengleichheit, Sinnfindung des Menschen u.a.).

1.2 Die Situation der pastoralen Dienste

1.2.1

Die Situation der Menschen, die den pastoralen Dienst in den Gemeinden leisten, ist von denselben Zeichen der Erneuerung und der Krise gekennzeichnet wie die Situation der Gemeinden.

In den letzten Jahrzehnten sind neue pastorale Dienste entstanden, wie Seelsorgehelferinnen, ständige Diakone, Pastoralassistenten und viele Formen ehrenamtlicher Mitarbeit in den Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Priestern und Laien gestaltet sich weithin partnerschaftlich; neue Formen der Kooperation werden entwickelt.

Gleichwohl zeigen jene, die im pastoralen Dienst tätig sind, oft Resignation und Unsicherheit. Die Gründe dafür sind vielfältig: Sorge um die rechte Entwicklung der Kirche und der Theologie, Unklarheit im Verständnis der eigenen Rolle,

wachsende Anforderungen an den Dienst, Mangel an Zusammenarbeit, Spannungen in der Kirche, zumal mit der kirchlichen Obrigkeit. Im persönlichen Bereich finden sich nicht selten Glaubens- und Gewissensnot, Isolierung und Einsamkeit. Ähnliche Schwierigkeiten gibt es heute auch in anderen Berufen. Sie werden im pastoralen Dienst jedoch dadurch verschärft, daß er ein besonderes Maß an persönlicher Identifikation mit der Aufgabe und mit der Kirche verlangt.

1.2.2

Die Situation der Priester ist dadurch gekennzeichnet, daß die meisten nach wie vor zu ihrem Dienst stehen und ihn oft mit letztem Einsatz leisten.

Viele Priester sind jedoch verunsichert. Belastend ist für sie die Diskussion um das Amtsverständnis, die Anforderung, ohne hinreichende Ausbildung in den unterschiedlichsten Bereichen kompetent sein zu sollen, das Unbehagen, von den täglich anfallenden Aufgaben aufgezehrt zu werden und trotzdem die größere Zahl der Gemeindeglieder nicht zu erreichen, der besondere Anspruch, den der Zölibat gerade in der heutigen Gesellschaft an sie stellt. Dazu kommen vor allem bei jüngeren Priestern Identifikationsprobleme mit der Kirche, deren gegenwärtige Gestalt nach ihrer Meinung weder dem Anspruch des Evangeliums noch den Anforderungen der heutigen Situation entspricht. Die Fragen der Reform der kirchlichen Strukturen und des Zölibats haben daher in den letzten Jahren zu teilweise erheblichen Spannungen zwischen der älteren und der jüngeren Priestergeneration und zu Konflikten mit der kirchlichen Autorität geführt.

Die Verflechtung dieser Ursachen hat neben den entscheidenden Ursachen der wachsenden Glaubensunsicherheit und der Vorbehalte gegenüber der Institution Kirche in den Gemeinden - insbesondere in der jüngeren Generation - zu einer alarmierenden Situation im Priesternachwuchs geführt. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Priesteramtskandidaten in der Bundesrepublik etwa um die Hälfte zurückgegangen; nur etwa ein Drittel von ihnen kam zur Priesterweihe, während viele andere nach ihrem Theologiestudium als Laien im kirchlichen Dienst tätig sein wollen. Die Zahl der Amtsniederlegungen bleibt zwar in der letzten Zeit jährlich unter 1 % der in den Diözesen tätigen Welt- und Ordenspriester. Das ist in diesem Ausmaß dennoch neu und beunruhigend. In manchen Diözesen hielten sich Neuordinationen und Amtsniederlegungen gerade noch die Waage. Die Überalterung der im aktiven Dienst stehenden Priester nimmt zu. Im Verlauf des nächsten Jahrzehnts wird die Zahl der Priester im aktiven Dienst im Durchschnitt um etwa ein Drittel abnehmen. Die Frage des Priesternachwuchses ist zu einer Lebensfrage der Kirche geworden.

1.2.3

Seit Jahren steigt die Zahl von qualifizierten Laien oder Lientheologen, die zu einem haupt- oder nebenberuflichen Dienst in der Gemeinde bereit sind. Neben den vielfältigen, schon bisher üblichen kirchlichen Diensten von Laien wurden in den letzten Jahren in einigen Diözesen sog. Pastoralassistenten im Gemeindedienst eingeführt. Ihre Situation wird jedoch erschwert durch das Fehlen einheitlicher Konzepte und Regelungen in den verschiedenen Diözesen, durch die Unsicherheit über ihre Aufgaben, ihre rechtliche Stellung und ihre Kompetenzen; nicht zuletzt durch ihre Mißdeutung als bloßer Ersatz für fehlende Priester. Durch das Zweite Vatikanische Konzil ist der Diakonat als ständiges, sakramental übertragenes Amt erneuert worden. Die bisherigen Erfahrungen lassen hoffen, daß sich damit eine Chance zur Verlebendigung der Gemeinden und ihrer Dienste eröffnet. Es herrscht aber vielfach noch Unklarheit, ja Unverständnis über den Sinn des ständigen Diakonats und über sein Verhältnis zum Dienst des Priesters und der Laien.

Mehr als bisher stehen heute auch Frauen für den pastoralen Dienst in den Gemeinden zur Verfügung. Sie begegnen seitens der Gemeinden und der Priester jedoch oft noch Vorurteilen wie überholten Vorstellungen und Leitbildern vom Wesen und der Rolle der Frau. Dazu kommen den Dienst der Frau einschränkende und - zumindest heute - unberechtigte kirchenrechtliche Bestimmungen, durch die sich viele Frauen verletzt fühlen (s. u. 3.2.2).

Die Vielzahl dieser pastoralen Dienste und ihre Bedeutung für das Leben der Gemeinden sind innerhalb der Kirche viel zu wenig bewußt und noch nicht genügend theologisch reflektiert. Ohne erhebliche Anstrengungen ist auch für sie genügend Nachwuchs auf die Dauer nicht gewährleistet.

1.3 Die Situation als Aufgabe

1.3.1

Die gegenwärtige Situation ist für die Kirche Gericht und Gnade; sie birgt Gefahren, aber auch Chancen und Möglichkeiten des Neuanfangs (s. u. 5.3.2).

Die Kirche steht vor einer doppelten Aufgabe: Sie muß Kirche für die Menschen ihrer Zeit sein, auf deren Fragen und Bedürfnisse eingehen; sie darf sich aber dem Geist der Zeit nicht einfach anpassen. Sie muß das unverkürzte Evangelium verkünden, auch wenn es vielen unbequem ist. Erneuerung der Gemeinden und ihrer pastoralen Dienste heißt also zugleich: Mut, sich auf die Entwicklung in der Gesellschaft einzulassen, und Mut, das unterscheidend Christliche zu bekennen und durchzutragen.

Wichtigste Voraussetzung für genügend Nachwuchs im pastoralen, besonders im priesterlichen Dienst sind die Intensivierung des Glaubens in unseren Gemeinden

und das Ja zur konkreten Kirche. Von hier aus müssen die leitenden Gesichtspunkte für die Neuordnung der pastoralen Dienste und ihres Zusammenwirkens gewonnen werden.

1.3.2

Das Zeugnis für das Evangelium Christi und der Dienst für die Menschen in unserer Gesellschaft können nur in gemeinsamer Verantwortung aller gelingen.

Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet. Sie muß selbst mitsorgen, junge Menschen für das Priestertum und für alle Formen des pastoralen Dienstes zu gewinnen.

1.3.3

Die Situation stellt uns vor die drängende Frage: Wie soll es mit dem pastoralen Dienst in unseren Gemeinden in Zukunft weitergehen? Die Gemeinsame Synode möchte zur Lösung dieser Aufgabe ihren Beitrag leisten. Sie wendet sich darum an alle Glieder der Gemeinden, um sie zur Übernahme pastoraler Verantwortung zu ermutigen. Alle Mitarbeiter im pastoralen Dienst möchte sie in der Verwirklichung ihres Auftrags bestärken.

Besonders für die Leitung der Kirche ergibt sich in der gegenwärtigen Situation die Pflicht, entschlossen und mutig nach Wegen zu suchen, die den priesterlichen Dienst und die anderen pastoralen Dienste in unseren Gemeinden für die Zukunft sicherstellen.

Bloße Einzelmaßnahmen reichen jedoch nicht mehr aus. Es geht vielmehr um ein Gesamtkonzept aller pastoralen Dienste in der Gemeinde. Es geht letztlich um die Frage: Was ist überhaupt pastoraler Dienst? Wem und wozu dient er? Woher nimmt er seinen Auftrag und seine Kriterien?

2. DER GEMEINSAME DIENST DER GEMEINDE

2.1 Jesus Christus Grund und Maß

2.1.1

Grund und Maß des gesamten Lebens und Wirkens der Kirche und aller ihrer Dienste ist Jesus Christus.

In Jesus Christus sehen viele zunächst den Menschen für die andern. Er wendet sich nach dem Zeugnis der Evangelien allen, besonders den Schwachen und Ausgestoßenen, den Suchenden und Sündern zu, um ihre vielfältigen menschlichen

Nöte von ihrer tiefsten Wurzel her zu heilen, von der Entfremdung von Gott, der Grund und Ziel des Menschen ist. Jesus Christus wird darin zugleich offenbar als der Mensch von Gott und für Gott. Die Verherrlichung Gottes ist der Inhalt seines Lebens und seiner Sendung. Er ist Gottes menschengewordene Liebe, der ewige Sohn Gottes. Durch seinen Tod und seine Auferweckung sind Gott und Mensch endgültig versöhnt, ist Frieden gestiftet: Frieden mit Gott und unter den Menschen.

Jesus Christus ist Prophet, Priester und Hirte. Denn durch seine Hingabe an Gott und für die Menschen ist die Wahrheit über Gott und den Menschen endgültig offenbar geworden; dadurch hat er das Priestertum der anderen Religionen, besonders des Alten Testaments, in überbietender Weise erfüllt; so ist er zum Hirten und Bischof (vgl. 1 Petr 2,25) aller geworden, die an ihn glauben.

2.1.2

Schon während seines irdischen Lebens hat Jesus Jünger um sich gesammelt, „damit sie mit ihm seien und damit er sie sende“ (Mk 3,14). Nach seiner Auferstehung hat er die Apostel gesandt, an seiner Statt die Botschaft der Versöhnung zu verkünden (vgl. 2 Kor 5,18-20). Die Sendung der Apostel zielt auf die Teilhabe aller Christen an der Sendung Jesu Christi; in sie werden alle Christen durch Taufe und Firmung hineingenommen. Die Apostel haben aber auch Männer in besonderer Weise beauftragt, das von ihnen begonnene Werk fortzuführen. So haben alle pastoralen Dienste auf je eigene Weise teil am Propheten-, Priester- und Hirtenamt Jesu Christi.

In der Verbindung mit Jesus Christus und in der Teilhabe an seiner Sendung gründet die gemeinsame Spiritualität der ganzen Kirche und aller pastoralen Dienste. Ohne ihn kann sie nichts tun (vgl. Joh 15,5). An seinem Beispiel muß sie sich ständig überprüfen, durch seinen Geist sich erneuern. In der Hoffnung auf seine Wiederkunft lebt sie aus der Kraft seines Wortes und seiner Sakramente. Durch die Einheit in seiner Liebe ist Christus in ihr gegenwärtig (vgl. Mt 18,20; Joh 17,21). Durch Christus muß sie sich im Heiligen Geist immer wieder dankend und bittend zum Vater hinwenden.

Die Erneuerung der pastoralen Dienste ist nur möglich, wenn der Dienst Jesu Christi immer mehr Grund und Maß des gemeinsamen Dienstes aller wird.

2.2 Die Sendung der Kirche

2.2.1

Die Kirche soll das durch Jesus Christus ein für allemal gekommene Heil in der Geschichte der Menschheit vergegenwärtigen. In der Kraft des Geistes Christi muß sie sich wie Jesus Christus den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken.

In allem und über allem hat sie Gott zu verherrlichen und darin den höchsten Sinn des Lebens zu erkennen.

Der Dienst für Gott und die Menschen verlangt von der Kirche, stets auf die „Zeichen der Zeit“ zu achten, damit sie ihre Botschaft als Antwort auf die Fragen der Menschen verkünden kann und damit die konkreten Formen ihres Lebens und Dienstes den Anforderungen der jeweiligen Situation entsprechen.

Dieser Dienst ist der Kirche als ganzer aufgetragen. Sie ist als ganze das priesterliche Volk Gottes (vgl. 1 Petr 2,9; Offb 20,6), das berufen ist, durch die Verkündigung des Evangeliums, durch die Feier der Sakramente und durch den Dienst an den Menschen die Macht und die Liebe Gottes in Jesus Christus zu bezeugen. So ist sie als ganze „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1; vgl. ebd 9,48).

2.2.2

Die eine Kirche besteht in und aus vielen Ortskirchen (vgl. LG 23). Sie sind nicht nur Verwaltungsbezirke der Gesamtkirche, sondern Darstellung und Vergegenwärtigung der Kirche (vgl. 1 Kor 1,2; 2 Kor 1,1; LG 26). Ortskirche im eigentlichen Sinn ist jede von einem Bischof geleitete Diözese. Aber auch die einzelnen Pfarrgemeinden machen durch den im Geist gegenwärtigen Herrn, in Verbindung mit dem Bischof, die Kirche am jeweiligen Ort sichtbar (vgl. LG 28; SC 42).

Ihren unterschiedlichen Verhältnissen entsprechend sollen die Gemeinden das kirchliche Leben auf vielfältige Weise darstellen. Sie können aber ihren Auftrag nur erfüllen im Austausch mit anderen Gemeinden und in der Verbindung mit der Diözese wie mit der Gesamtkirche. Gerade so wird deutlich, daß die einzelne Gemeinde Vergegenwärtigung der Kirche ist. Dieses Miteinander ist keine Begrenzung, sondern dient der Entfaltung; denn jede Gemeinde empfängt geist-

2.3 Wesen und Formen der Gemeinde

2.3.1

liche Gaben aus dem größeren Lebensraum der Orts- und Gesamtkirche. Umgekehrt trägt jede Gemeinde durch ihre Eingliederung in die größere Einheit zum Wachstum der ganzen Kirche bei.

Für den einzelnen Christen ist die Gemeinde normalerweise der unmittelbare Lebensraum, der ihn im Heiligen Geist das Wirken Christi erfahren läßt. Darauf ist er in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft dringend angewiesen, um in seinem Glauben bestehen zu können.

Wesen und Bedeutung der Gemeinde sowie deren verschiedene Verwirklichungsformen wurden in den letzten Jahrzehnten lebhaft erörtert. Diese Diskus-

sionen und die sie begleitenden praktischen Experimente sind noch nicht abgeschlossen. Es werden aber bereits einige Grundlinien deutlich.

Schon bisher gab es neben den territorial gegliederten Gemeinden Personalgemeinden (Ausländer-, Hochschul-, Standortgemeinden u.a.). Sie werden für Gemeinschaften von Christen in besonderen Lebenssituationen, gemeinsamen Aufgaben u.ä. kirchlich errichtet (vgl. dazu Pastoralstrukturen, Teil II, 2). Sie können eine wertvolle Ergänzung der Ortsgemeinden sein, müssen ihnen aber zugeordnet bleiben. Seit einiger Zeit gibt es überdies Versuche mit „Basisgemeinden“, „integrierten“ und „offenen“ Gemeinden. Alle diese verschiedenen Gemeindetypen zu beschreiben und in ihrer theologischen wie pastoralen Problematik zu beurteilen ist hier nicht möglich; es genügt in diesem Zusammenhang, das für jede christliche Gemeinde Wesentliche herauszustellen.

2.3.2

Die Gemeinde ist an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten Personenkreises die durch Wort und Sakrament begründete, durch den Dienst des Amtes geeinte und geleitete, zur Verherrlichung Gottes und zum Dienst an den Menschen berufene Gemeinschaft derer, die in Einheit mit der Gesamtkirche an Jesus Christus glauben und das durch ihn geschenkte Heil bezeugen. Durch die eine Taufe (vgl. 1 Kor 12,13) und durch die gemeinsame Teilhabe an dem einen Tisch des Herrn (vgl. 1 Kor 10,16 f) ist sie ein Leib in Jesus Christus.

Im allerweitesten Sinn verwirklicht sich Gemeinde Christi überall, wo zwei oder drei im Namen Jesu beisammen sind (vgl. Mt 18,20). Die wichtigste Zelle der Gemeinde sind die christlichen Ehen und Familien, die das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich als Hauskirche bezeichnet (vgl. LG 11). Dem Aufbau und dem Wachstum der lebendigen Gemeinde dienen aber auch vielerlei Gruppen, Kreise, Hausgemeinschaften, Basisgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften am Ort sowie andere kirchliche Vereinigungen und Verbände. Sie sind von der Gemeinde im eigentlichen Sinn des Wortes zu unterscheiden. Sie helfen jedoch zur Einwurzelung und Beheimatung des einzelnen in der Gemeinde und in der Kirche. Deshalb kommt ihnen gerade heute eine wichtige Funktion zu.

2.3.3

Die Gemeinde muß offen sein nach innen und nach außen. Ihre Versammlung um den einen Tisch des Herrn und ihre Sendung zum Dienst an den Menschen gehören zusammen.

Die Glieder der Gemeinde müssen einander unabhängig von persönlichen Neigungen und Interessen annehmen, weil alle von Gott in Jesus Christus angenommen sind. In der Gemeinde muß Raum sein für Unbequeme und Andersdenkende. Dadurch, daß in einer Gemeinde Menschen verschiedener Herkunft,

Richtung und Bildung, unterschiedlicher Altersstufen, teilweise auch verschiedener Nationen und Rassen zueinanderstehen, kann sie Modell und Zeichen einer versöhnten und brüderlichen Menschheit sein.

Zur Sendung der Gemeinde gehört wesentlich ihre Sorge um die einzelnen in ihrer vielgestaltigen Not wie der Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. Die Gemeinde darf nicht neben den Problemen der Gesellschaft herleben, sondern muß mitten in ihr präsent sein. Sie muß sich verantwortlich wissen für die gesellschaftlich an den Rand Gedrängten und Zurückgesetzten, für die Entrechteten und alle Menschen in Not. Vor allem ist die ganze Kirche und jede einzelne Gemeinde in Pflicht genommen, das Heilsangebot Gottes in Jesus Christus zu allen Völkern zu bringen und sie einzuladen, sich kraft des Glaubens an Jesus Christus retten zu lassen. Denn erst dann gelangt die Heilsgeschichte zu ihrer Vollendung und hat die Kirche ihren Auftrag erfüllt, wenn allen das Evangelium verkündet wurde (vgl. Mk 13,10).

Um dieser Sendung willen muß eine Gemeinde die Formen ihres Gemeindelebens immer wieder überprüfen; sie muß Bewährtes lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen der Glaube überzeugender gelebt und tiefer erfahren werden kann.

2.4 Der einzelne in der Gemeinde

Innerhalb der gemeinsamen Sendung der gesamten Gemeinde hat jeder einzelne seine persönliche Aufgabe und Verantwortung. Jeden hat Gott erwählt, jeder hat von Jesus Christus im einen Heiligen Geist seine Gabe und seine Sendung (vgl. 1 Kor 12,7-11). Die Gemeinde muß dem einzelnen helfen, seine Berufung zu erkennen und zu erfüllen.

So wird der eine Dienst in vielen Diensten ausgeübt. Die einzelnen Dienste haben verschiedene Schwerpunkte. Manche sind unmittelbar auf den Aufbau der Gemeinde, andere unmittelbar auf den Dienst in der Gesellschaft bezogen. Dennoch lassen sich Gottesdienst und Dienst am Menschen, Heildienst und Weltendienst nicht voneinander trennen; alle Dienste sind Gottesdienst, alle Dienste bauen Gemeinde auf, alle Dienste sind Dienst am Menschen.

Im brüderlichen Zusammenwirken aller sollen die vielen Gaben des Geistes die Gemeinde „aufbauen“. Um zur Geltung und Wirkung zu kommen, muß jeder Dienst seinen Freiheitsraum und seine Eigenständigkeit haben. Alle Dienste müssen aber auch einander zugeordnet sein und einander ergänzen. Die Zusammenarbeit aller Dienste ist nicht nur aus organisatorischen Gründen, sondern von der Sendung der Gemeinde her unerlässlich: sie soll Zeichen und Werkzeug der Einheit sein.

2.5 Der Dienst des Amtes und der Räte in der Gemeinde

2.5.1

Da alle Dienste in der Gemeinde Ursprung und Maß in Jesus Christus haben, müssen sie immer wieder für ihren Auftrag zugerüstet werden. Dies ist die spezifische Aufgabe des Amtes: In Person und Auftrag Jesu Christi (vgl. 2 Kor 5,20) soll es die Gemeinde und ihre Glieder zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen, Gemeinden gründen und leiten, der Gemeinde neue Glieder zuführen und für deren Einheit in Christus Sorge tragen (vgl. Eph 4,12).

Zu diesem Dienst wird der Amtsträger durch sakramentale Weihe mit dem Geist Christi ausgerüstet. Das kirchliche Amt wird von alters her in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt (vgl. LG 28).

Auch das kirchliche Amt ist auf die Gemeinschaft mit den anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde angewiesen. Es steht sowohl in der Gemeinde wie ihr gegenüber; daran müssen sich das Verständnis und die Ausübung des Amtes orientieren.

2.5.2

Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dieses synodale Element auf allen Ebenen der Kirche erneuert. Seither sind auf der Ebene der Gemeinde fast überall Pfarrgemeinderäte eingerichtet worden.

Aufgabe dieser Gremien ist es, die gemeinsame Sendung aller darzustellen, die einzelnen Dienste und Gruppen zu integrieren und zwischen der Gemeinde und ihnen zu vermitteln. Sie sollen das kirchliche Leitungsamt beraten und unterstützen. Ein solcher Rat bleibt, auch wo er im juristischen Sinn nicht verpflichtend ist, niemals unverbindlich (vgl. den Synodenbeschluß Räte und Verbände, Teil I, bes. 1.4 und 2.5).

Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen. Diesem Ziel widersprechen sowohl Majorisierungen als auch ein autoritärer Leitungsstil; es setzt vielmehr neue Kooperationsformen und einen neuen Leitungsstil voraus. Die gemeinsame Verantwortung von Amt und Gemeinde zeigt sich auch in der Mitverantwortung aller für den Nachwuchs, die Ausbildung und die Auswahl der pastoralen Dienste. Der Pfarrgemeinderat soll bei der Besetzung von Pfarrstellen gehört werden; er soll die Möglichkeit haben, den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten (vgl. Anordnung 3 b).

2.5.3

Ihre höchste Verwirklichung findet eine Gemeinde in der Feier der Eucharistie. Da das Sakrament der Einheit nicht ohne den priesterlichen Dienst der Einheit möglich ist, kann es im eigentlichen Sinn des Wortes keine priesterlosen Gemeinden geben.

Auf dem Hintergrund dieses wesensmäßigen Zusammenhangs zwischen Gemeinde, Eucharistie und priesterlichem Amt stellt die gegenwärtige Lage im Priesternachwuchs eine dringende Herausforderung zu vermehrten Anstrengungen um mehr priesterliche Berufe und zu Überlegungen über neue Zugangswege zum priesterlichen Dienst dar. Andernfalls werden sich schon in absehbarer Zukunft für viele Gemeinden katastrophale Folgen ergeben. Da aber in zunehmendem Maße Gemeinden keinen Priester mehr haben und eine bloße Zuordnung zu dem Pfarrer einer Großgemeinde mit gelegentlicher Eucharistiefeier keine lebendige Gemeindeleitung bewirkt, werden Diakone und bewährte Laien mit besonderem Auftrag wichtige Funktionen einer Gemeindeleitung übernehmen müssen; ohne eine solche verantwortliche Bezugsperson leidet die Gemeinde erheblichen Schaden (s. u. 3.3.1; 4.1.3; 5.3.3).

2.6 Pastoraler Dienst als Sinnerfüllung

2.6.1

Wer einen pastoralen Dienst übernehmen will, stellt sich mit Recht die Frage, ob er den zunehmenden Ansprüchen dieses Berufes gewachsen ist und in ihm Entfaltung und Erfüllung finden kann. Die Antwort kann überzeugend nur von denen gegeben werden, die im pastoralen Dienst stehen. Sie können bezeugen, daß dieser Dienst den ganzen Menschen fordert, ihn aber gerade dadurch nicht verkümmern läßt, sondern ihm ein als sinnvoll erfahrenes Leben ermöglicht. Gewiß gibt es auch im pastoralen Dienst das Gefühl des eigenen Ungenügens, die Erfahrung der Erfolglosigkeit, die Resignation angesichts der Aufgabe. Es gibt aber auch die Erfahrung, daß dieser Dienst geschätzt und gebraucht wird, und die Überzeugung, daß die Arbeit im pastoralen Dienst zwar oft ohne greifbaren Erfolg bleibt, aber dennoch nie sinnlos ist.

Gerade wer in seinem Beruf nicht nur ein notwendiges Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zum Gewinn von Macht, Einfluß, Erfolg und Reichtum sieht, sondern eine Möglichkeit, sich einer Aufgabe zu widmen, die den Einsatz wert ist, wird im pastoralen Dienst diese Möglichkeit finden.

2.6.2

Die pastoralen Dienste sind Dienst am Menschen in all dem, was zum menschlichen Leben gehört. In einer sonst kaum erreichten Ganzheitlichkeit und Vielseitigkeit wenden sie sich dem Menschen zu in seinen körperlichen, psychischen,

sozialen, geistigen und geistlichen Nöten. Die Weise, wie Jesus Christus den Menschen diente, indem er ihnen Heilung als Zeichen des anbrechenden Heiles schenkte, und wie er ihre Not in der Wurzel heilte, indem er ihnen die Versöhnung mit Gott schenkte, soll den pastoralen Dienst bestimmen und in ihm sichtbar werden.

Wer sich nach dem Beispiel Jesu um die Menschen kümmert, gibt mit seinem ganzen Leben ein Glaubenszeugnis: Nicht nur, was er tut, sondern auch, wie er es tut und warum er es tut, macht seinen Dienst aus. Sein Leben selbst wird Dienst. Er bezeugt die Macht und Liebe Gottes, der durch menschlichen Dienst den Menschen in seiner vielfältigen Not erreicht und rettet. Er bezeugt zugleich die Würde des Menschen, dem Gott seine Liebe zuwendet. Das Weitergeben der empfangenen Liebe Gottes erniedrigt auch nicht, denn es entspricht dem Beispiel und Auftrag Jesu. So wird der pastorale Dienst zu einem deutlichen Ausdruck des Hauptgebots, das die Liebe zu Gott und dem Nächsten aus ganzem Herzen fordert.

2.6.3

Eine besondere Ausprägung des ganzheitlichen Einsatzes bekommt der pastorale Dienst bei dem, der sich durch die sakramentale Weihe endgültig in Dienst nehmen läßt. Er steht dafür, daß es sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen lohnt, das eigene Leben für die Botschaft vom Heil in Christus einzusetzen. Ihn prägt die Überzeugung, daß der sein Leben gewinnt, der bereit ist, es um Christi willen zu verschenken.

3. DER DIENST DER LAIEN

3.1 Die Sendung der Laien

3.1.1

Durch Taufe und Firmung nimmt jeder Christ teil an der Sendung Jesu Christi. Jedem gibt der Geist seine Gabe und Sendung zur „Auferebauung“ der Kirche Jesu Christi in der Welt. Alle bilden das eine priesterliche Volk Gottes, das berufen ist, das Heilswerk Jesu Christi in den konkreten menschlichen und gesellschaftlichen Situationen zu vergegenwärtigen.

Die Kirche und ihre Gemeinden sind nicht für sich selbst, sondern für die andern da; umgekehrt muß die Kirche immer wieder neu in der Welt und aus der Welt entstehen. Zum Dienst in der Welt sind grundsätzlich alle berufen; den Laien ist dieser „Weltcharakter“ jedoch in besonderer Weise zu eigen (vgl. LG 31). Ihre Aufgabe ist es, das soziale Milieu, Beruf und Freizeit, Mentalität und Sitte, Gesetz und Strukturen der Gesellschaft durch Wort und Tat mit dem Geist Jesu Christi zu durchdringen.

Der Auftrag der Laien in der Welt und für die Welt ist zugleich ein wesentlicher Dienst in der Gemeinde und für die Gemeinde. Die Laien sollen vor allem ihre eigenen Erfahrungen und die Probleme der heutigen Gesellschaft in das Leben der Gemeinden einbringen und dafür sorgen, daß diese lebendig und offen bleiben für die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen.

3.1.2

Die Laien erfüllen ihre Sendung in fundamentaler Weise dadurch, daß sie durch das Leben und Wirken in ihrem jeweiligen Lebensbereich Zeugnis für ihren Glauben ablegen.

Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil.

Darüber hinaus kommt den ehrenamtlichen Diensten im sozial-caritativen, im liturgisch-sakramentalen und im Verkündigungsdienst sowie im Pfarrgemeinderat oder im Kirchenvorstand grundlegende Bedeutung zu. Ein breites Feld für ehrenamtliche Dienste bilden Gruppen, Gemeinschaften und Verbände. Es ist ein Zeugnis für die Lebendigkeit einer Gemeinde, wenn möglichst viele ihrer Glieder bereit sind, ehrenamtliche Dienste zu übernehmen (vgl. Empfehlung 1).

3.1.3

Ort des pastoralen Dienstes der Laien sind vor allem Familienkreise, Hausgemeinschaften, Nachbarschaftskreise, aber auch Verbände und andere freie Zusammenschlüsse. Solche pfarrlichen, überpfarrlichen und zwischenpfarrlichen Vereinigungen dienen dem Leben einer Gemeinde und der Erfüllung ihres Auftrags in der Gesellschaft.

Auf der Ebene der Gemeinde hat der pastorale Dienst der Laien seinen Schwerpunkt in bestimmten Sachbereichen:

Am Auftrag der Gemeinde, der Welt das Heil Christi zu bringen, nehmen Laien teil durch sozial-caritative Dienste, z. B. den Dienst an alten und kranken Menschen, Obdachlosen, ausländischen Arbeitnehmern. Andere Tätigkeitsfelder sind: Schule und Erziehung, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Telefonseelsorge, Beratungsdienste, Seelsorge in Krankenhäusern und in den Justizvollzugsanstalten, Hausbesuche, Betriebs- und Wohnviertelapostolat, kirchliche Verwaltung.

An den Aufgaben der Verkündigung nehmen Laien teil durch Glaubensgespräche in Gruppen, Predigtgespräche, Kinder-, Jugend-, Erwachsenenkatechese, Glaubens- und Eheseminare und aufgrund spezieller Beauftragung durch schulischen Religionsunterricht und Predigt.

Am liturgisch-sakramentalen Dienst nehmen Laien teil durch Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten, durch einzelne gottesdienstliche Funktionen (z.B. Lektor, Kantor, Organist), Leitung von Wortgottesdiensten und aufgrund spezieller Beauftragung als Kommunionhelfer.

3.2 Der Dienst der Frau

3.2.1

Nach den Aussagen der Schrift kommt Mann und Frau aufgrund der in der Schöpfung begründeten Gottebenbildlichkeit (vgl. Gen 1,27) und ihrer Einheit in Jesus Christus (vgl. Gal 3, 26-28) dieselbe personale Würde zu.

Maßstab für die Praxis der Kirche und ihrer Gemeinden ist vor allem Jesu Verhalten gegenüber den Frauen sowie die Tatsache, daß auch Frauen im Dienst der neutestamentlichen Gemeinden tätig sind. Auch die Stellung, die Maria in der Heilsgeschichte einnimmt, deutet auf eine aktive Einbeziehung der Frau in das Heilswerk Christi hin.

Mann und Frau sollen also ihre je eigenen Gaben in das Leben der Kirche und ihrer Gemeinden einbringen und gemeinsam Verantwortung in Kirche und Gesellschaft übernehmen. Unbeschadet ihrer unterschiedlichen Aufgaben haben Mann und Frau grundsätzlich die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte.

3.2.2

Ein solches partnerschaftliches Verhältnis von Mann und Frau ist in der Kirche und in den Gemeinden eine weithin noch nicht erreichte Zielvorstellung. Zwar hat die Kirche in ihrer Lehre grundsätzlich immer die Gleichheit der Würde von Mann und Frau anerkannt. In ihrer Praxis wurden jedoch vielfach gegenläufige Einflüsse wirksam. Bis heute sind in Denken, Leben und Recht der Kirche oft noch überholte und dem Evangelium widersprechende Vorstellungen und Leitbilder vom Wesen und von der Rolle der Frau wirksam (vgl. Votum 1).

Verschiedene lehramtliche Dokumente haben Initiativen und Bestrebungen in der modernen Gesellschaft aufgegriffen und zur Überwindung der geschichtlich bedingten faktischen und rechtlichen Ungleichheit der Frauen aufgerufen (vgl. GS 29; PT 41; Römische Bischofssynode 1971, Gerechtigkeit in der Welt III). Auch die Gemeinden sollten noch mehr als bisher in ihrem eigenen Bereich einen wirksamen Beitrag dazu leisten.

3.2.3

Um der Frau eine solche dem Evangelium wie der veränderten gesellschaftlichen Situation entsprechende Stellung zu geben, müssen die Gemeinden, die Kirchenleitungen und die Frauen selbst beitragen:

In den Gemeinden ist durch Katechese, Predigt, Erwachsenenbildung darauf hinzuwirken, daß überholte Vorstellungen und Leitbilder von Wesen und Rolle der Frau abgebaut werden. Durch entsprechende Bewußtseinsbildung sollen Berufungen von Frauen geweckt und soll erreicht werden, daß die Dienste der Frau in allen kirchlichen Bereichen angenommen und mitgetragen werden.

Die Priester und die Kirchenleitungen sollen sich für die partnerschaftliche Mitarbeit der Frau öffnen und sie wirksam fördern.

Bei der Verteilung liturgischer Dienste (z.B. Lektoren, Kommunionhelfer), der Übertragung von ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Diensten in der Gemeinde, bei den Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und bei Bildungsangeboten ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Frauen zu achten.

Bei der Aufstellung von Stellenplänen und bei Stellenbesetzungen soll Frauen der Zugang auch zu leitenden Positionen eröffnet werden; dabei sollten Frauen nicht nur für die Zielgruppe Frauen, sondern in allen Bereichen tätig sein (vgl. Anordnung 1).

Die Frauen selbst sollen ihren Auftrag im Dienst der Gemeinde erkennen und von den neuen Möglichkeiten der Mitarbeit Gebrauch machen.

3.3 Haupt- und nebenberufliche Dienste der Laien

3.3.1

Die haupt- und nebenberufliche Mitarbeit von Laien im pastoralen Dienst der Gemeinde hat sich erst in jüngster Zeit herausgebildet und bereits eine unersetzliche Bedeutung erlangt. Es herrscht jedoch zum Teil noch Unklarheit über die Stellung und Aufgabe dieser Dienste. Manchmal werden sie nur als Ersatz für fehlende Priester verstanden. Einige Diözesen zögern noch mit der Einführung solcher Dienste; wo sie eingeführt sind, bestehen unterschiedliche Konzeptionen und Regelungen. Da erst relativ wenige Erfahrungen vorliegen, ist eine abschließende Umschreibung dieser Dienste nicht möglich (vgl. Empfehlung 2 a).

Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde ist in der Berufung der Laien begründet; in bestimmten Funktionen nehmen Laien am amtlichen Auftrag der Kirche teil:

- Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter übernehmen entsprechend ihrer Ausbildung und Befähigung bestimmte Teil- und Sachgebiete in der pastoralen Gemeindegemeinschaft, z.B. Religionsunterricht, Gemeindegemeinschaft, Verkündigung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, soziale und caritative Arbeit (s. o. 3.1.3).

- Sie sollen die Gemeinde, einzelne Gruppen und ehrenamtliche Mitarbeiter zu ihrem pastoralen Dienst anregen und befähigen. Durch den Aufbau und die Betreuung von Gruppen, Kreisen, Basisgemeinschaften u. ä. tragen sie zum Aufbau und zur Verlebendigung der Gemeinden bei.
- In erklärten Notsituationen, wie sie mancherorts schon eingetreten sind, können als befristete Übergangslösung erfahrene und bewährte Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienst im Namen des Pfarrers bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung in Filialgemeinden ohne eigenen Priester übernehmen (s.u. 5.3.3). Gemeindeleitung im eigentlichen Sinn des Wortes schließt die Feier der Eucharistie ein und kann deshalb nur einem Priester übertragen werden.

In den jeweiligen Räten sollen die Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Gemeindedienst angemessen vertreten sein (vgl. Synodenbeschluß Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, III, 1,5 und 3.2.2).

Einsatzfelder für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst liegen außer in bestimmten Sach- und Teilbereichen der pastoralen Gemeindegemeinschaft auch auf der Ebene des Dekanats, der Region und der Diözese. Berufliche Aufstiegschancen müssen geboten werden. Die Ausbildung sollte es ermöglichen, in entsprechende Stellungen bei kirchlichen oder freien Verbänden, ggf. bei Kommunen oder öffentlichen Institutionen überzuwechseln.

3.3.2

Für den hauptberuflichen pastoralen Dienst bestehen z. Zt. folgende Zugangswege:

- Abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium mit anschließendem Vorbereitungsdienst (Pastoralreferendariat); Zusatzstudium und -ausbildung (z.B. Soziologie, Pädagogik, Psychologie) sind zu empfehlen.
- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium für kirchliche Gemeindegemeinschaft (kirchliche Bildungsarbeit) und Religionspädagogik mit Berufspraktikum.
- Abgeschlossenes Fachschulstudium für kirchliche Gemeindegemeinschaft und Religionspädagogik mit Berufspraktikum.
- Formen praxisbegleitender Ausbildung für Kandidaten, die durch ehrenamtliche, haupt- und nebenberufliche Arbeit im kirchlichen Bereich oder in einem kirchlichen Verband ihre Eignung nachgewiesen haben (vgl. Empfehlung 2 b).

Während ihrer Ausbildung sollen die künftigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst durch einen dafür qualifizierten und vom Bischof bestellten Mentor begleitet und für ihre Aufgabe vorbereitet werden. Nach ihrer Einstellung ist für die ständige Fortbildung der Laien im pastoralen Dienst sowohl in der Theologie als auch in den entsprechenden Humanwissenschaften Sorge zu tragen. Diese Fortbildungsveranstaltungen sollen mit denen der Diakone und Priester nach Möglichkeit koordiniert werden (vgl. Anordnung 9).

3.3.3

Laien, die in der Gemeinde als haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter, z.B. als Haushälterinnen, Küster, Organisten, Chorleiter, Kantoren, Erzieherinnen in Kindergärten oder in der kirchlichen Verwaltung tätig sind, leisten einen Beitrag zum pastoralen Dienst. Oft übernehmen sie zusätzlich ehrenamtliche Dienste. Sie sollen in kirchlichen Gremien angemessen vertreten sein. Es ist der Synode nicht möglich, diese Dienste im einzelnen zu umschreiben und einheitlich zu ordnen (vgl. Empfehlung 2 c).

3.4 Das geistliche Leben der Laien im pastoralen Dienst

3.4.1

Frauen und Männer, die einen pastoralen Dienst in der Gemeinde übernehmen, müssen zu ihrer beruflichen Ausbildung entsprechende menschliche und spirituelle Voraussetzungen mitbringen. Ihr Wirken im Beruf muß sich durch das Zeugnis des gesamten Lebens glaubwürdig erweisen.

Zu den menschlichen Voraussetzungen gehören: Aufgeschlossenheit, Kontaktfähigkeit, Bereitschaft zur Eigenverantwortung wie zur Teamarbeit, Uneigennützigkeit, Wille zur Fortbildung.

Das geistliche Leben darf aber kein Bereich neben dem Beruf sein. Es muß geprägt sein vom Geist christlicher Großmut, von der Bereitschaft, sich auf die Fragen und Nöte der Situation einzulassen und in der Nachfolge Jesu anderen zu dienen. Persönliches Gebet, regelmäßige Teilnahme am sakramentalen Leben der Gemeinde und das Bemühen um eine vertiefte Kenntnis des Glaubens sind dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Übernahme eines pastoralen Dienstes verlangt, sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren. Die Bereitschaft zum Dienst in der Kirche und für die Kirche muß sich schon vor der Anstellung zeigen durch die Teilnahme am Leben und Wirken einer Gemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung und durch den Kontakt mit dem jeweiligen Beauftragten des Bischofs.

4. DER DIENST DES STÄNDIGEN DIAKONS

4.1 Die Sendung des Diakons

4.1.1

Schon in der alten Kirche gab es eine dreifache Ausformung des Amtes. Als Helfer waren dem Bischof neben den Priestern auch die Diakone zugeordnet.

Der Diakonat ist in der lateinischen Kirche durch das Zweite Vatikanische Konzil als eigenständiges, sakramental übertragenes Amt erneuert worden (vgl. LG 29).

Sowohl die praktische Ausgestaltung als auch die theologische Deutung dieses Dienstes sind in vieler Hinsicht noch offen. Nach einem Jahrzehnt zeichnet sich jedoch bereits ab, daß die Erneuerung des ständigen Diakonats ein wichtiger Beitrag für das Leben und den Dienst unserer Gemeinden ist. Bei aller Offenheit für künftige Entwicklungen kann schon heute die Richtung angegeben werden, in der die Aufgaben des Diakons und seine Stellung liegen.

Um das Amt des Diakons zu verstehen, legt sich der Ansatz beim Bruderdienst Jesu besonders nahe. Denn nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann brüderliche Gemeinde wachsen. Das Amt in der Gemeinde ist nicht nur verantwortlich für die Einheit der Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und durch die Feier der Eucharistie, sondern auch für die Voraussetzungen und Konsequenzen solcher Gemeinschaft: für den Bruderdienst christlicher Liebe.

Durch Gebet und Handauflegung des Bischofs wird der Diakon auf unwiderrufliche und endgültige Weise öffentlich zu seinem Dienst beauftragt und bevollmächtigt. Sein Amt macht ausdrücklich, daß das kirchliche Amt insgesamt diakonia, d.h. Nachfolge und Vergegenwärtigung dessen bedeutet, der gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. Der Beauftragung durch die Weihe muß von seiten des Diakons die Bereitschaft entsprechen, sich vorbehaltlos und endgültig in Dienst nehmen zu lassen.

4.1.2

Der Diakon hat den Auftrag, lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft zu formen, aus denen sich die Gemeinde aufbaut; er hat den Auftrag, sich gerade um jene zu sorgen, die der Liebe Jesu am meisten bedürfen und die oft auch von der Gemeinde vernachlässigt zu werden drohen, zumal die Menschen am Rande von Kirche und Gesellschaft; er soll diese Menschen aus ihrer Isolation heraus- und zur Gemeinde hinführen; er hat schließlich den Auftrag, ihr Anwalt in der Gemeinde und das Gewissen der Gemeinde und ihrer Vorsteher zu sein, damit der Dienst der christlichen Liebe in ihr nie vergessen wird. Diesen Auftrag soll er nicht allein durch seinen persönlichen Einsatz leisten, er soll auch in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. So ist sein Platz zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist.

Zum Dienst des Diakons an der Gemeinde und an den Brüdern gehört auch seine Mitwirkung bei Gottesdienst und Verkündigung.

Durch seine liturgischen und sakramentalen Dienste in der Gemeinde wird er vor allem die untrennbare Verbundenheit von Gottesdienst und Bruderdienst sichtbar machen. Als Anwalt der Notleidenden kam es dem Diakon seit alters her zu, im Gottesdienst die Fürbitten vorzutragen und die Gaben der Gläubigen

für die Bedürftigen entgegenzunehmen. Seine Mitwirkung im Gottesdienst, insbesondere bei der Eucharistiefeier verdeutlicht, daß brüderlicher Dienst Wesensmoment des Amtes und Grundzug christlichen Gemeindelebens ist. Darauf muß bei den verschiedenen Formen des Gottesdienstes, an denen der Diakon mitwirkt, auch heute geachtet werden.

In ähnlicher Weise ist die Verkündigung des Diakons von seinem Amt geprägt. Seine Aufgaben sind: Beratung und Glaubensgespräche mit Bedrängten und Glaubenschwachen, Zuspruch für die Kranken und Hilfesuchenden, Mitarbeit in der Gemeindekatechese, Auslegung der Schrift und der Lehre der Kirche für die Gemeinde, vor allem im Hinblick auf den Grunddienst christlicher Bruderliebe.

4.1.3

Der eigenständige Diakonat ist kein bloßer Ersatz für fehlende Priester. Nur in erklärten Sondersituationen und als Übergangslösung kann der Diakon im Namen des Pfarrers und des Bischofs bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung übernehmen (vgl. *Motu proprio Sacrum diaconatus*, in: AAS LIX [1967] 701; s.u. 5.3.3).

Die Sendung des Diakons unterscheidet sich nicht nur vom Auftrag des Priesters. Auch gegenüber dem Sozialarbeiter, Lehrer, Krankenpfleger u. a. nimmt er aufgrund seiner sakramentalen Weihe und der besonderen Hinordnung seines Amtes auf den Dienst Christi und der Kirche eine eigene Aufgabe wahr, selbst wenn sich die praktischen Tätigkeitsfelder überschneiden. Denn er ist öffentlich beauftragt und bevollmächtigt, durch die Vergegenwärtigung der Sendung Jesu Christi in Diakonie, Verkündigung und Liturgie die Gemeinde vor allem tiefer in den Geist brüderlichen Dienens einzuführen.

4.2 Der Diakonat der Frau

4.2.1

Gestützt auf das biblische Zeugnis von der Stellung der Frauen im Jüngerkreis Jesu und die zahlreichen und wichtigen Dienste der Frauen in den neutestamentlichen Gemeinden, wurden in den Ostkirchen und während der ersten christlichen Jahrhunderte vereinzelt auch in den Kirchen des lateinischen Ritus Frauen zu Diakoninnen geweiht. Unter Berücksichtigung der damaligen kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten übertrug man ihnen diakonale Aufgaben, vor allem für Frauen und im Bereich der Familien. Ihre Mitwirkung beim Gottesdienst und bei der Sakramentspendung wurde entsprechend der Stellung der Frau in der damaligen Gesellschaft nur wenig ausgestaltet. Trotz dieser Beschränkung ihrer pastoralen und vor allem ihrer liturgischen Aufgabe trugen in ihrer Epoche diese Frauen wesentlich dazu bei, das Leben der Frau und der Familie mit christlichem Geist zu durchdringen.

4.2.2

Diese geschichtlichen Tatsachen waren dem Bewußtsein der Kirche weitgehend entfallen. Sie wurden durch die theologische Forschung neu zugänglich.

In der heutigen pastoralen Situation sprechen folgende Gründe dafür, auf diese alte kirchliche Praxis zurückzugreifen:

Viele Frauen üben in vielen Kirchenprovinzen, nicht nur in Missionsgebieten, eine Fülle von Tätigkeiten aus, die an sich dem Diakonenamt zukommen. Der Ausschluß dieser Frauen von der Weihe bedeutet eine theologisch und pastoral nicht zu rechtfertigende Trennung von Funktion und sakramental vermittelter Heilsvollmacht.

Ein weiterer Grund liegt darin, daß die Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft es heute unverantwortlich erscheinen läßt, sie von theologisch möglichen und pastoral wünschenswerten amtlichen Funktionen in der Kirche auszuschließen.

Schließlich läßt die Hineinnahme der Frau in den sakramentalen Diakonat in vielfacher Hinsicht eine Bereicherung erwarten, und zwar für das Amt insgesamt und für die in Gang befindliche Entfaltung des Diakonats im besonderen.

Der Diakonat ist eine eigenständige Ausprägung des Weihesakraments, die sich theologisch und funktional vom priesterlichen Dienst abhebt. Der geschichtliche Befund bezüglich des Diakonats der Frau und bezüglich des Priestertums der Frau liegt jeweils anders. Daher ist die Frage der Zulassung der Frau zum sakramentalen Diakonat verschieden von der Frage des Priestertums der Frau.

Die in unserer Gesellschaft anerkannte grundsätzliche Gleichstellung von Mann und Frau sollte auch im kirchlichen Bereich dazu führen, daß die pastoralen und liturgischen Aufgaben des Diakons und der Diakonin einander entsprechen. Falls sich trotzdem in der praktischen Tätigkeit unterschiedliche Schwerpunkte ergeben, kann das einer fruchtbaren Entfaltung des Amtes dienen. Es berührt aber nicht die grundsätzliche Gleichheit der Rechte und Pflichten.

Die Zulassungsbedingungen zum Diakonat sollen daher für Männer und Frauen soweit als möglich angeglichen werden. Das betrifft insbesondere die Bewährung in der Gemeinde, im Beruf und ggf. in der Familie sowie das Mindestalter (vgl. Votum 3).

4.3 Nachwuchsförderung, Ausbildung, Anstellung

4.3.1

Wie alle kirchlichen Berufe ist auch die Berufung zum Diakonat insbesondere Frucht des Gemeindelebens und des Gebets. Darüber hinaus muß durch Verkündigung, Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Berufsberatung u. a. das Bewußtsein für Sinn und Bedeutung des erneuerten ständigen Diakonats vielfach erst noch geweckt und vertieft werden.

4.3.2

Da der Diakonat ein sachgerechtes Engagement verlangt, sollen die Bewerber in fachlich qualifizierter Weise aus- und fortgebildet werden (vgl. Grundordnung für die Ausbildung des Diakons in der Bundesrepublik Deutschland vom 7.3.1968). Dabei ist auf die enge Verbindung von Wissensvermittlung und praktischer Erfahrung zu achten (vgl. Empfehlung 3 a und Anordnung 9).

4.3.3

Der ständige Diakon übt seinen Dienst haupt- oder nebenberuflich, verheiratet oder ehelos, im Dienst einer Diözese oder als Mitglied einer geistlichen Gemeinschaft aus. Bei aller Offenheit gegenüber künftigen Entwicklungen zeichnen sich jetzt schon typische Tätigkeitsfelder ab:

- Hauptberufliche Diakone werden am sinnvollsten eingesetzt in größeren Pfarreien oder Pfarrverbänden, in denen differenzierte Teamarbeit geleistet wird und sich größere Gruppen von Menschen in leiblicher, sozialer und geistlicher Not befinden.
- Nebenberufliche Diakone arbeiten am ehesten in speziellen Bereichen der Gemeindediakonie, im Arbeits-, Freizeit-, Sozial-, Bildungs- oder Milieubereich; ihr Einsatz kann auch im Arbeitsfeld ihres Zivilberufes liegen (vgl. Empfehlung 3 b).

Der Diakon trägt die volle pastorale Verantwortung für die ihm von der Diözesanleitung zugewiesenen eigenständigen Aufgabenbereiche; er ist mitverantwortlich für die Gemeinde bzw. den Pfarrverband, in denen er tätig ist. Daher ist der Diakon an den pfarrlichen, überpfarrlichen und diözesanen Beratungs- und Entscheidungsprozessen angemessen zu beteiligen.

4.4 Das geistliche Leben des ständigen Diakons

Alle Christen sind zur Nachfolge des Herrn berufen, der unser Diener und Bruder geworden ist. Der Diakon soll nicht nur durch seine Tätigkeit, sondern auch durch sein Leben zeichnerhaft Zeugnis dieser dienenden und brüderlichen Gesinnung und Praxis Jesu sein, an dem sich die Gemeinde orientieren kann.

Das erfordert vom Diakon, sich seinerseits immer neu am Beispiel Jesu auszurichten, ihn selbst in den Armen und Verlassenen zu erkennen, zum niedrigen, scheinbar erfolglosen Dienst und zur brüderlichen Zusammenarbeit mit allen bereit zu sein. Voraussetzung hierfür sind Zeiten des Gebets, der Schriftlesung und der geistlichen Gemeinschaft mit den Priestern und anderen Mitarbeitern und die häufige Mitfeier der Eucharistie. Der Lebensstil des Diakons wird entsprechend geprägt sein von Uneigennützigkeit, Bescheidenheit und Verfügbarkeit.

Der unverheiratete Diakon ist Zeichen der dienenden Liebe Jesu, die ihre Erfüllung nicht im Erfahrbaren und Gegenwärtigen sucht. Der verheiratete Diakon

ist Zeichen derselben Liebe, die sich als Treue und Hingabe in der Welt bewährt. Er soll danach trachten, in seinem geistlichen Leben Ehe, Familie und Amt in eine zwar spannungsvolle, aber fruchtbare Einheit zu bringen. Dazu gehört auch, daß der Ehepartner den Dienst des Diakons bejaht und sich nach Möglichkeit daran beteiligt.

5. DER DIENST DES PRIESTERS

5.1 Die Sendung des Priesters

5.1.1

Die Sendung des Priesters und seine Stellung in der Gemeinde waren in den letzten Jahren Gegenstand vieler Auseinandersetzungen. Es stehen sich im wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber: eine mehr vertikale Sicht, die die Sendung des Priesters von Christus und der Priesterweihe her begründet, und eine mehr horizontal-funktionale Sicht, die die Sendung des Priesters gemeindebezogen versteht. Beide Gesichtspunkte schließen sich nicht aus, sondern müssen einander in der rechten Weise zugeordnet werden.

Die Sendung des Priesters läßt sich nicht mit Hilfe von einigen nur ihm vorbehaltenen Funktionen umschreiben. Vielmehr übt der Priester den der ganzen Kirche aufgegebenen Dienst im Auftrag Jesu Christi amtlich und öffentlich aus.

Durch Verkündigung, Spendung der Sakramente, Bruderdienst, Auferbauung und Leitung der Gemeinde und nicht zuletzt durch sein persönliches Zeugnis soll der Priester die andern zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen. Der Priester soll daher Charismen entdecken und wecken, er soll sie beurteilen und fördern und für ihre Einheit in Christus Sorge tragen. Diesen Dienst kann er nur tun in lebendigem Austausch und brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde.

Zu diesem Dienst wird der Priester bei seiner Weihe durch Jesus Christus selbst gesandt. Er wird unter Handauflegung und Gebet des Bischofs und des gesamten anwesenden Presbyteriums mit dem Geist Christi ausgerüstet und endgültig für Gott und die Menschen in Dienst genommen. Diese Indienstnahme gibt ihm in besonderer Weise Anteil am Priestertum Jesu Christi und prägt ihn in seiner ganzen Existenz. Sie fordert eine endgültige Entscheidung zum übernommenen Amt. So ist der priesterliche Dienst sowohl Dienst in Christi Person und Auftrag als auch Dienst in und mit der Gemeinde.

Mitte und Höhepunkt des priesterlichen Dienstes ist die Feier der Eucharistie. Die Hingabe Jesu an den Vater für uns wird hier Gegenwart. Durch den einen Leib Jesu Christi werden wir alle eins in ihm. Die Eucharistie als Sakrament der Einheit ist nicht möglich ohne den priesterlichen Dienst der Einheit. Im vollen Sinn des Wortes kann es darum keine priesterlose Gemeinde geben, weil es keine christliche Gemeinde ohne Eucharistie geben kann.

5.1.2

Der priesterliche Dienst kann konkret je nach den pastoralen Bedürfnissen und nach der persönlichen Begabung verschiedene Schwerpunkte haben:

- Aufbau und Leitung von Territorial- und Personalgemeinden: Predigt, Liturgie, Sakramente, Hausbesuche, Einzelgespräche, Gruppen und Kreise, Mitarbeiterteam, Pfarrgemeinderat, Verwaltung u.a.
- Seelsorge an bestimmten Gruppen: Jugend-, Arbeiter-, Akademiker-, Kranken-, Priester-, Ordens-, Militär-, Ausländer-, Gefängnisseelsorge u.a.
- Einzelseelsorge: Telefonseelsorge, Lebensberatung, geistliche Führung u.a.
- Tätigkeit in bestimmten Bereichen: Schule, Wissenschaft, Akademien, Erwachsenenbildung u.a.
- Leitungsaufgaben in Dekanat, Region, Diözese u.a.

Trotz der gerade heute notwendigen Spezialisierung ist der Priester doch nie ein Spezialist in dem Sinn, daß er den Menschen nur auf bestimmte Teilbereiche anspricht. Adressat des Evangeliums ist immer der ganze Mensch, und das fordert vom Priester den Einsatz der ganzen Person. Die notwendige Spezialisierung darf die Bereitschaft des Priesters nicht aufheben, dort seinen Dienst zu tun, wo die pastorale Situation es erfordert.

Verkündigung, Sakramentenspendung, Bruderdienst können beim einzelnen Priester schwerpunktmäßig verschieden betont sein. Grundsätzlich dürfen sie jedoch nicht auseinanderfallen; sie müssen den Dienst des Priesters in allen genannten Tätigkeitsbereichen bestimmen.

5.1.3

Der Dienst des Priesters hat auch eine gesellschaftliche Dimension.

Seine Sorge muß allen Menschen, vor allem den Suchenden, den Schwachen und gesellschaftlich Zurückgesetzten in allen ihren leiblichen, geistigen und geistlichen Nöten gelten.

Der Priester muß aber die Mündigkeit und Eigenverantwortung der Laien achten und schützen, besonders wo es um die Eigenständigkeit der weltlichen Sachbereiche geht. Hier kann und darf der Priester den Laien die Verantwortung nicht abnehmen, er soll ihnen jedoch bei ihrer Urteils- und Gewissensbildung behilflich sein und ihnen aus dem Glauben Licht und Kraft für ihren Auftrag geben.

Der Dienst der Einheit und der Versöhnung fordert vom Priester eine innere und äußere Freiheit und Offenheit für verschiedene Gruppen, Richtungen, Parteien und Klassen. Gerade aus einer gewissen Distanz zu partei- und tagespolitischen Fragen kann der Priester um so glaubwürdiger auftreten, wenn es um die Verteidigung der elementaren Menschenrechte geht. In diesen Fragen untätig zu bleiben, wäre allerdings Verrat an seiner Sendung.

5.2 Zusammenarbeit der Priester mit dem Bischof und untereinander

5.2.1

Durch das Sakrament der Priesterweihe bilden die Priester „in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium“ (LG 28). Der Bischof trägt besondere Verantwortung für das Presbyterium im ganzen und für die einzelnen Priester seiner Diözese. Die Priester nehmen teil an der Verantwortung des Bischofs für die Einheit des Bistums und für die gesamte Kirche.

Der Bischof soll seine Priester als Freunde und Brüder betrachten; er soll sie deshalb bereitwillig anhören und vertrauensvoll Kontakt mit ihnen pflegen. Er soll sich um das geistliche, geistige und wirtschaftliche Wohl der Priester kümmern und Priestern, die in Not geraten sind oder sich verfehlt haben, mit Verständnis begegnen und mit Rat und Tat helfen (vgl. LG 28; CD 16). Womöglich sollte er wenigstens einmal im Jahr auf regionalen Priesterkonferenzen mit dem gesamten Presbyterium zusammenkommen.

Die gemeinsame Verantwortung des Bischofs mit dem gesamten Presbyterium wird vor allem durch den Priesterrat einer Diözese wahrgenommen; er soll den Bischof bei der Leitung der Diözese wirksam unterstützen (vgl. PO 7). Der Bischof soll alle in der Diözese und in der Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten.

Die Priester sind Mitarbeiter des Bischofs; in Gemeinschaft mit ihm und unter seiner Leitung nehmen sie in ihrem jeweiligen Bereich an seiner Aufgabe teil. Von der brüderlichen Zusammenarbeit der Priester untereinander und mit dem Bischof hängt die Zeugnis kraft des priesterlichen Dienstes entscheidend ab (vgl. LG 28).

5.2.2

In der Zusammenarbeit der Priester einer Gemeinde bzw. eines Pfarrverbandes muß die Gemeinsamkeit des Dienstes sichtbar werden. Der Pfarrer einer Gemeinde ist für die Einheit der Priester seiner Gemeinde besonders verantwortlich.

Für jeden Priester sollen die Schwerpunkte seiner Arbeit in der Gemeinde festgelegt werden. Die im Dienst der Diözese tätigen Priester erhalten einen klar umschriebenen, eigenverantwortlich wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich. Die Abgrenzung eigener Zuständigkeit entbindet nicht von der kollegialen Mitverantwortung für den Dienst an der Gemeinde im ganzen; dieser hat den Vorrang vor Teilaufgaben.

Priester mit nicht unmittelbar auf die Gemeinde bezogenen Sonderaufgaben sollen immer einer Gemeinde zugeordnet sein; Priester im Ruhestand sollen nach Kräften im Dienst an der Gemeinde mitwirken und in deren Presbyterium einbezogen werden.

Die Zusammenarbeit der Priester innerhalb einer Pfarrei oder eines Pfarrverbandes erfordert Kontinuität; darauf ist bei der Besetzung von Seelsorgestellen bzw. bei der Verleihung von Pfarreien besonders zu sehen. Gefordert ist aber auch Mobilität, damit eine Gemeinde und ihr Presbyterium sich nicht in sich selber abschließen. Deshalb sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß die Priester, aber auch alle anderen, die hauptberuflich im pastoralen Dienst stehen, regelmäßig, etwa alle 6-8 Jahre, in geeigneter Weise ihr Verbleiben bzw. die Übernahme neuer Aufgaben mit der Leitung ihres Bistums besprechen (vgl. Anordnung 3a). Wünsche von Priestern nach engerer Kooperation innerhalb einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sollen bei Stellenplanungen und Stellenbesetzungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Um Zusammenarbeit und geistliches Leben anzuregen und zu stärken, sollen Wohngemeinschaften von Priestern (*vita communis*) ermöglicht und gefördert werden.

5.2.3

Haus und Haushalt des Priesters müssen seinem Dienst entsprechen. Das Haus des Priesters soll zugleich ein Haus für die Gemeinde sein. Das erfordert bei aller berechtigten Anpassung an die allgemeinen Lebensbedingungen einen Stil, der von Einfachheit und Schlichtheit geprägt ist und Rücksicht nimmt auf die Ärmere in der Gemeinde.

Frauen, die einen Pfarrhaushalt führen, leisten einen kirchlichen Dienst; denn mit ihrer Sorge machen sie den Priester freier für seine pastoralen Aufgaben. Auch durch ihre Präsenz im Pfarrhaus dienen sie der Gemeinde. Ihre Aus- und Fortbildung, ihre soziale und kirchliche Stellung, ihre menschlichen und geistlichen Lebensbedingungen bedürfen der Verbesserung. Dabei ist das gewandelte gesellschaftliche Rollenverständnis der Frau zu berücksichtigen (vgl. Anordnung?).

5.3 Pastorale Planung angesichts des Priestermangels

5.3.1

Die Frage nach der angemessenen Zahl von Priestern für den pastoralen Dienst ist nicht leicht zu beantworten. Man darf nicht nur von den vorhandenen, aber nicht mehr besetzten Stellen ausgehen, sondern muß die tatsächlichen pastoralen Aufgaben zum Maßstab nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es gar nicht erforderlich, daß alle vorhandenen Stellen auch in Zukunft besetzt werden. Auf der anderen Seite sind die pastoralen Aufgaben durch spezialisierte Anforderungen in unserer Gesellschaft (Zielgruppenseelsorge) und erhöhte Erwartungen, etwa an Verkündigung, Religionsunterricht, Einzelgespräche, Gottesdienstgestaltung gewachsen. Dem steht eine rapid absinkende Zahl von Priestern

im aktiven Dienst gegenüber (s.o. 1.2.2). Deshalb gibt es in vielen Diözesen schon heute - und mehr noch in absehbarer Zukunft - auch größere Gemeinden, denen kein eigener Priester für den pastoralen Dienst zur Verfügung steht.

Der Priestermangel kann keinesfalls allein durch höhere Arbeitsanforderungen an die Priester und durch bloßes Zusammenlegen von Pfarreien behoben werden. Je höher die Belastung, desto dringender braucht es Zeit zur Ruhe und Besinnung. Reflexion und Meditation gehören an die erste Stelle des pastoralen Prioritätenkatalogs. Auch am Sonntag sollte ein Priester in der Regel höchstens zweimal zelebrieren; mehr wäre weder ihm noch der Gemeinde zumutbar. Schließlich wäre es unverantwortlich, ältere Priester bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte auf einer Pfarrei zu belassen.

Will die Kirche nicht unverantwortlich handeln und über kurz oder lang einen Zusammenbruch der Seelsorge infolge des Priestermangels riskieren, darf sie die Entwicklung nicht dem Zufall überlassen oder auf eine Tendenzwende warten; denn Gottes Geist wirkt normalerweise durch menschliche Vermittlung.

5.3.2

Vordringlich muß in den Gemeinden, Dekanaten, Regionen und Diözesen ein Pastorkonzept entwickelt werden, das den veränderten Anforderungen entspricht. Das heißt praktisch: Es müssen die vielfältigen Aufgaben gesichtet und auf die verschiedenen Mitarbeiter verteilt werden. Es ist zu fragen: Welche Aufgaben müssen unabdingbar vom Priester getan werden, bei welchen ist es wünschenswert, bei welchen können oder sollen Diakone oder Laien eingesetzt werden? Bei einer solchen Planung ist aber auch zu fragen: Wo stellen sich neue, bisher nicht wahrgenommene dringende Aufgaben und wo können bzw. müssen andere zurückgestellt werden?

Eine solche pastorale Planung setzt die Bereitschaft zum Umdenken und zur Umstellung voraus. Es dürfen auch nicht nur Aufträge verteilt, sondern es muß Verantwortung übertragen werden. Nicht zuletzt erfordert die Erstellung und Durchführung eines Pastorkonzepts die theologische Überlegung der pastoralen Prioritäten, den Willen zur Zusammenarbeit, Zeit für Arbeitskonferenzen, Dienstbesprechungen und Aussprachen. Wenn die Priester dazu bereit sind, kann die gegenwärtige und künftige Notsituation auch zu Horizonterweiterung, Befreiung von unnötigem Ballast, Anpacken neuer Aufgaben, Wachsen tieferer Gemeinschaft unter den Priestern und zwischen Priestern und Laien sowie zur Aktivierung vielfältiger Laienkräfte führen.

5.3.3

Eine wichtige Aufgabe stellt die Errichtung von Pfarrverbänden dar. Im Unterschied zu einer Zentralpfarrei mit mehreren Filialen bzw. Außenstellen versteht man unter einem Pfarrverband den Zusammenschluß rechtlich selbständig blei-

bender Pfarrgemeinden (vgl. Synodenbeschluß Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen III. 1.2). Die einzelnen Gemeinden behalten ihre eigenen Gremien und ihr pfarrliches Eigenleben. Sofern solche Pfarreien nicht mehr mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden können, ist es erforderlich, daß am jeweiligen Ort ein nicht hauptamtlich in der Gemeindegeseelsorge tätiger Priester (u.U. ein Geistlicher im Ruhestand), ein Diakon oder ein Laie im pastoralen Dienst als „Bezugsperson“ eingesetzt ist (s.o. 2.5.3, 3.3.1 und 4.1.3).

Im Pfarrverband sollten die Grunddienste, vor allem die Feier der Eucharistie und die Sakramentenspendung, bei der einzelnen Pfarrgemeinde bleiben, während besonders die Zielgruppenarbeit (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Katechese, Alten- und Krankenseelsorge u.a.) für alle Pfarreien gemeinsam wahrgenommen wird. Darüber hinaus ergibt sich im Pfarrverband die Möglichkeit zum Austausch der Prediger, zu gemeinsamen Planungen und gegenseitiger Stellvertretung. Ein solcher Verband kann es kranken und älteren Priestern erlauben, kleinere Pfarreien beizubehalten und mit nicht in der Gemeindegeseelsorge tätigen Priestern in angemessener Weise mitzuarbeiten.

5.3.4

Auch wenn alle Möglichkeiten der Planung und der Umdisposition ausgeschöpft sind, können in absehbarer Zukunft, zumindest für eine Übergangszeit, nicht alle Gemeinden hinreichend pastoral durch Priester betreut werden. Obwohl es nach ältester kirchlicher Überlieferung Recht und Pflicht der Christen ist, am Herrentag zur Eucharistie zusammenzukommen, wird das nicht mehr überall möglich sein. In solchen Fällen empfiehlt es sich, in der betreffenden Gemeinde am Sonntag einen Wortgottesdienst mit Kommunionfeier zu halten. Die Leitung dieses Wortgottesdienstes soll nach Möglichkeit einem Diakon übertragen werden, wo dies nicht möglich ist, einem Laien, der zur Kommunionausteilung und zur Predigt beauftragt bzw. zum Lektoren- und Akolythendienst bestellt ist.

Innerhalb eines Dekanats bzw. eines Pfarrverbands müssen die sonntäglichen Gottesdienste aufeinander abgestimmt sein. Es soll abgewechselt werden zwischen den Gemeinden, die keine sonntägliche Eucharistiefeier haben. In diesen soll wenigstens an einem Werktag die Eucharistie gefeiert werden. Damit solche Formen des sonntäglichen Gottesdienstes „angenommen“ werden, ist es notwendig, die Gemeinden auf diese Situation zeitig vorzubereiten und ihnen den Sinn eines Wortgottesdienstes mit Kommunionfeier zu erschließen. Dabei muß deutlich werden, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Verantwortung und Sorge um mehr Priesternachwuchs verpflichtet.

5.4 Nachwuchsförderung, Ausbildung, neue Zugangswege

5.4.1

Nach dem Zeugnis des Apostels Paulus sind alle Dienste in der Kirche Gnadengaben Gottes. Gott beruft durch Jesus Christus im Heiligen Geist Apostel, Propheten, Lehrer und alle übrigen Mitarbeiter zum Aufbau des einen Leibes Christi (vgl. 1 Kor 12; Eph 4). Die Umkehr der ganzen Kirche zum Leben nach den Weisungen Jesu wird den geistlichen Raum schaffen, in dem die schwierigen Fragen der Nachwuchsförderung, der Ausbildung und der neuen Zugangswege am ehesten die notwendige Klärung und Lösung erfahren. Weil indes alle Gnadengaben in der Regel auch menschlich vermittelt werden, haben alle teil an der Verantwortung für kirchliche Berufe. Diese Anstrengungen erstrecken sich vornehmlich auf folgende Aufgabenfelder:

- Grundlegend ist das Gebet um kirchliche Berufe (vgl. Mt 9,38). Dazu sind alle verpflichtet: die einzelnen, die Familien, besondere Gebetskreise, die Gemeinde als ganze. Der jährliche „Welttag der geistlichen Berufe“ und ein monatlicher Gebetstag sind besonders geeignet, dieses Anliegen immer neu ins Bewußtsein zu rufen.
- Die Verkündigung muß in Predigt, Katechese und Glaubensgespräch die kirchlichen Berufe theologisch begründen und als menschlich sinnvoll und erfüllend aufzeigen (s.o. 2.6).
- Das Elternhaus soll durch seine menschliche und christliche Erziehung das Fundament für die freie Entscheidung auch zu einem kirchlichen Beruf legen. Einen nicht geringen Anteil für eine solche Berufsfindung haben erfahrungsgemäß immer noch die kirchliche Jugendarbeit und Ministrantenkreise. Vor allem von den Priestern, ihrem Wirken und Leben muß eine werbende, ermutigende Kraft ausgehen.
- Die diözesanen Stellen für kirchliche Berufe und alle Verantwortlichen sollen durch Informationstage für Abiturienten, „Tage der offenen Tür“ im Seminar und sonstige sachgerechte Information dazu beitragen, ungerechtfertigte Vorurteile abzubauen und zugleich Verständnis und Interesse für den Dienst in der Kirche zu wecken. Durch individuelle Beratung und spirituelle Begleitung sollen sie jungen Menschen helfen, eine gereifte Berufsentscheidung zu treffen (vgl. Anordnung 4).
- Eine entscheidende Voraussetzung für die Nachwuchsförderung ist die Reform des kirchlichen Dienstes selber, wie sie dieser Synodenbeschluß zum Ziel hat.

5.4.2

Die Priesterausbildung muß orientiert sein an den künftigen pastoralen Aufgaben.

Da der Dienst des Priesters den ganzen Menschen mit all seinen Fähigkeiten beansprucht, sind unabdingbare Voraussetzungen: Entfaltung eines lebendigen Glaubens, Bindung an die kirchliche Gemeinschaft, Einübung in Gebet und Meditation, gründliches Studium der Theologie und Einführung in die Methoden der Kooperation.

Eine Neugestaltung des theologischen Studiums und der praktisch-pastoralen Ausbildung der Priester ist dringend notwendig. Sie muß vor allem zu einer Konzentration und gegenseitigen Abstimmung der einzelnen Fächer führen und sich stärker als bisher an den Aufgaben des Priesters und an den Lehr- und Lernmethoden der Erwachsenenbildung orientieren. Dabei muß die spirituelle Bildung intensiviert und müssen die Humanwissenschaften (Psychologie, Soziologie und Pädagogik) in gebührendem Umfang berücksichtigt werden. Bei allen Reformen bildet aber die Vermittlung der Glaubensinhalte die Grundlage des theologischen Studiums.

Zur theologischen Grundinformation, zur menschlichen und geistlichen Einführung in den Glauben und zur Zusammenschau der verschiedenen theologischen Fächer ist ein „Theologischer Einführungskurs“ in den ersten Studiensemestern dringend nötig; er soll wissenschaftliche und spirituelle Einführung miteinander verbinden.

Neben dem theologischen Studium muß genügend Zeit für die praktische Einführung in den Dienst zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich, im Zusammenhang mit der anstehenden Studienreform zu überprüfen, ob überdies ein Soziales Jahr eingeführt werden soll, zumal Theologiestudenten, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag vom Wehrdienst zurückgestellt werden können.

Es ist auch zu prüfen, welche Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch von jedem Theologen verlangt werden müssen und wie die Aufarbeitung geleistet werden kann (z.B. durch Ferien- und Intensivkurse) (vgl. Empfehlung 5).

5.4.3

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß auf ein Seminar als geistliches Ausbildungszentrum nicht verzichtet werden kann. Es soll in das geistliche Leben einführen und die Erfahrung der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten vermitteln. Beides ist heute für den Weg zum Priesterberuf unerlässlich. Dabei erweist es sich von großer Bedeutung, daß die Großkommunitäten in kleinere Wohn- und Lebensgemeinschaften aufgegliedert und die persönlichen Kontakte zwischen den Studenten und den verantwortlichen Priestern intensiviert werden.

Für eine begrenzte Zeit im Verlauf der Ausbildung sind mit Erlaubnis des

Bischofs (auch außer den sog. „Freisemestern“) zwei Modelle als Ergänzung zur Seminarerziehung möglich: das Leben in einer Gruppe am Studienort oder in einer „vita communis“ in Verbindung mit einem Gemeindepfarrer. Gerade auch hier müssen geistliche Hilfe und brüderliche Gemeinschaft gesichert sein. Die Gemeinschaften außerhalb des Seminars müssen in regelmäßigem Kontakt mit den Verantwortlichen der Priesterausbildung stehen.

Im Hinblick auf den gemeinsamen Dienst in der Gemeinde sind über die Vorlesungen hinaus gemeinsame Veranstaltungen mit den Laientheologen vorzusehen, soweit dies mit Rücksicht auf die verschiedene Aufgabenstellung und Lebensform sinnvoll und durchführbar ist.

Die Entscheidung zum Priesterberuf soll nicht bis kurz vor die Priesterweihe aufgeschoben werden. Die Admissio soll eine klare Absichtserklärung auch zur Übernahme des ehelosen Lebens bedeuten. Da die menschliche Reife, die für ein unwiderrufliches Ja zum ehelosen Leben notwendig ist, durch einen längeren pastoralen Einsatz als Diakon gefördert wird, bleibt weiterhin zu überlegen, ob das Zölibatsversprechen erst mit der Priesterweihe verknüpft werden sollte. Dadurch käme auch die Angemessenheit der Ehelosigkeit für den priesterlichen Dienst besser zum Ausdruck.

Damit sich die Priester, aber auch die Diakone und alle anderen Mitarbeiter im pastoralen Dienst ohne ungebührliche Anfangsschwierigkeiten in den vollen Gemeindedienst einarbeiten können, sollen ihnen begleitende Hilfen angeboten werden (vgl. Anordnung 5 b und 5 c).

5.4.4

Wie alle Berufe bedarf auch der Priester heute dringender als früher der ständigen theologischen, pastoralen und spirituellen Fortbildung. Dazu sind institutionell geregelte Formen erforderlich. Aus- und Fortbildung müssen eine Einheit bilden. Die begonnenen Reformen sind in allen Diözesen weiterzuentwickeln (vgl. Anordnung 9).

5.4.5

Die gezeichnete pastorale Notsituation verpflichtet vor allem das kirchliche Leitungsamt, neue Zugangswege zum priesterlichen Dienst zu eröffnen.

In letzter Zeit sind erste Versuche unternommen worden, um bereits berufstätige junge Männer in Anschluß an eine fachgebundene Hochschulreife oder über eine mehr praxisbezogene Ausbildung zum Priestertum zu führen. Da bisher noch kaum Erfahrungen vorliegen, ist ein endgültiges Urteil nicht möglich. Bei Experimenten dieser Art sollte man folgende Gesichtspunkte beachten:

- Die Anforderungen dürfen im Verhältnis zur akademischen Ausbildung nicht herabgesetzt, sie müssen vielmehr anders akzentuiert werden. Auch wenn die akademische Ausbildung in Zukunft nicht mehr der einzige Zugangsweg sein

sollte, darf die Ausbildung in der Theologie und in den einschlägigen Humanwissenschaften nicht so verkürzt werden, daß die Priester ihrem Dienst nicht mehr gewachsen sind.

- Es muß vermieden werden, daß verschiedene Klassen von Priestern entstehen. Deshalb sollen die Priesteramtskandidaten der verschiedenen Ausbildungswege engen Kontakt miteinander pflegen.
- Es sollen schon bald für alle Diözesen einheitliche Rahmenrichtlinien erarbeitet und erprobt werden. Dabei sollen Vertreter der theologischen Fakultäten, der Priesterausbildung und der Seelsorge beteiligt werden.

5.4.6

Zur Suche nach neuen Zugangswegen zum Priestertum gehört auch die Prüfung der Frage, ob in Ehe und Beruf bewährte Männer zur Priesterweihe zugelassen werden sollen und ob die Zölibatsgesetzgebung grundsätzlich geändert werden soll.

Es stehen sich in dieser Frage verschiedene Standpunkte gegenüber. Die einen verweisen vor allem auf die alarmierende Situation im Priesternachwuchs einerseits und auf die theologisch ausgebildeten Laien, die zum pastoralen Dienst in den Gemeinden bereit sind, andererseits; sie betonen aber auch die großen menschlichen Probleme, die der Zölibat für manche Priester in unserer gewandelten gesellschaftlichen Situation mit sich bringt. Sie verweisen darauf, daß nicht für jeden die Berufung zum priesterlichen Dienst mit der Berufung zur Lebensform der christlichen Ehelosigkeit verbunden sein muß und daß Gott seine Gaben verschieden verteilt. Andere betonen die besondere Angemessenheit der ehelosen Lebensform für den priesterlichen Dienst; sie bezweifeln, ob durch die Weihe von in Ehe und Beruf erprobten Männern bzw. durch die Freigabe der Zölibatsverpflichtung tatsächlich eine genügend große Zahl von Priestern für die absehbare Zukunft zu erwarten ist; sie verweisen darauf, daß die gegenwärtige Priesterkrise nicht allein und nicht zuerst eine Zölibatskrise ist, und sie befürchten, daß eine Änderung der Zölibatsgesetzgebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt über kurz oder lang faktisch zu einer Zurückdrängung des ehelosen Priestertums führen würde.

Eine Entscheidung fällt nicht leicht, da die frei gewählte Ehelosigkeit für das Priestertum und für die Kirche insgesamt ohne Zweifel einen hohen Wert darstellt. Andererseits müssen, wenn die Heilssorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist, alle noch so wichtigen Gesichtspunkte, die nicht aus Gründen der verbindlichen Glaubenslehre (*iure divino*) notwendig sind, zurücktreten. Es wird deshalb allgemein anerkannt, daß außerordentliche pastorale Notsituationen die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern können.

Die Gemeinsame Synode kann aufgrund des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. 4. 1972 in dieser Frage keine Entscheidung treffen.

Um so mehr sind die Bischöfe verpflichtet zu prüfen: Ist eine solche pastorale Notsituation heute und in absehbarer Zukunft in Deutschland gegeben? Welche konkreten Modelle lassen sich entwickeln, um einen geordneten Heildienst in den Gemeinden sicherzustellen?

Sicher muß man sich vor der Illusion hüten, daß allein durch eine Änderung des Zölibatsgesetzes ein Ausweg aus den Schwierigkeiten gefunden werden könnte. Die Erfahrungen aus der Kirchengeschichte und in den anderen christlichen Kirchen machen eine solche folgenschwere Entscheidung keineswegs leichter. Darum bauen viele Mitglieder der Synode darauf, daß sich auch zukünftig genügend junge Männer für den zölibatären priesterlichen Dienst bereiterklären werden. Andererseits zwingt die gegenwärtige Situation die Verantwortlichen, das Problem des ehelosen Priestertums unter dem leitenden Gesichtspunkt der Heilssorge zu prüfen. In jedem Fall hält die Synode in der geistlichen Kraft der Hoffnung daran fest, daß der Herr der Kirche auch künftig eine hinreichende Zahl von Priestern für den Dienst in den Gemeinden berufen wird.

5.5 Das geistliche Leben der Priester

5.5.1

Der Priester, der in Christi Person und Auftrag handelt, ist ganz und gar darauf angewiesen, aus dem Geist Christi zu leben; nur so wird sein Dienst glaubwürdig, nur so ist er fähig, in den ihn oft überfordernden Beanspruchungen standzuhalten; nur so wird auch seine Menschlichkeit gewahrt und erfüllt. Er ist in Dienst genommen für die Verkündigung des Evangeliums, für die sakramentale Vergewärtigung des Heilswerks Christi, für die Teilnahme an seiner Hirtensorge, an seinem Bruderdienst. Von daher bestimmen sich die Quellen seines geistlichen Lebens: Gottes Wort, auf das er persönlich hören und das er persönlich verwirklichen muß, ehe er es anderen bezeugt; die Sakramente, aus denen er selber leben muß, ehe er sie anderen weiterreicht; das Beispiel Christi, das ihn prägen muß, um die ganze Gemeinde prägen zu können.

Geistliches Leben steht nicht neben dem pastoralen Dienst, sondern ist seine Mitte. Der Priester braucht darum Zeiten der Besinnung und Erneuerung, aber auch der Entspannung und Erholung (vgl. Anordnung 6b). Er bedarf der Gelassenheit, die ihn befähigt, stets neu den Ausgleich der Meinungen im Dienst an der Einheit zu suchen, der Zuversicht, die sich durch Mißerfolg und Vergeblichkeit nicht entmutigen läßt, der Wachsamkeit, um auf die Zeichen und Pläne Gottes auch im Alltag zu achten, zuhöchst der Liebe, die ihn vor Isolation bewahrt und immer neu auf die Menschen zugehen läßt. So wird er den Engführungen des Aktivismus und der Resignation zugleich entgehen. Sein Leben dringt durch zur inneren Einheit von Gebet und Alltag, von pastoralem Einsatz und persönlicher Frömmigkeit.

5.5.2

Der Rat des Evangeliums zur ungeteilten Nachfolge Jesu Christi gilt für den Priester in besonderer Weise.

Der Geist der Armut verlangt vom Priester Anspruchslosigkeit in Lebensstil und Lebenshaltung. Selbst wenn er sich an den allgemeinen Lebensbedingungen orientiert, darf er sich von dem Drang nach Geld und Konsumgütern nicht beherrschen lassen. Maßstäbe für seinen Lebensstil sind ihm gesetzt durch den Dienst an der Gemeinde und seine Verpflichtung für die Ärmteren, besonders im Hinblick auf bedürftige Mitbrüder in anderen Ländern. Der Priester soll sich auszeichnen durch Großzügigkeit im Geben und Schenken.

Um dem Gehorsam Christi zu entsprechen, muß der Priester auf Anregungen und Kritik anderer hinhören und eingehen. Er muß vor allem die Gemeinschaft mit seinem Bischof wie mit der Gesamtkirche verwirklichen; dazu gehört auch die Bereitschaft, für einen Einsatz in unterschiedlichen Situationen zur Verfügung zu stehen (vgl. Anordnung 3 a). Immer wieder muß er sich die Frage stellen, ob sein Verhalten autoritär ist oder autoritär wirkt.

Der ehelos lebende Priester verzichtet in der Nachfolge Jesu auf eine eigene Familie, um ganz frei zu sein für das Reich Gottes (vgl. Mt 19,12) und um alle Kräfte der größeren „Familie Gottes“ (vgl. Mk 10, 29f) zu schenken. Wer die Ehelosigkeit in Freiheit übernimmt, sich in ungeteiltem Dienst Jesus Christus, seinem Herrn, schenkt und für die Menschen lebt (vgl. 1 Kor 7,32-35), setzt damit ein Zeichen für die vom Geist Christi gewirkte Freiheit der Kinder Gottes. Er erfährt trotz aller menschlichen Probleme, die in verschiedener Weise jedem Stand eigen sind, menschliche Erfüllung und menschliches Glück. Die Gemeinden müssen ihre Priester in dieser Lebensform stützen und junge Menschen zu ihrer Übernahme ermutigen.

5.5.3

Das geistliche Leben des Priesters gelingt nur, wo man miteinander spricht, betet und handelt, einander das Zeugnis des Glaubens und der Liebe gibt, einander trägt und Vergebung schenkt. Das erfordert den geistlichen Austausch der Priester untereinander, mit Angehörigen aus geistlichen Gemeinschaften und vor allem mit den Gemeinden.

Pastoralkonferenzen und Tage der geistlichen Besinnung (Rekollektionen) sollen der gegenseitigen Bestärkung im Glauben, der Lösung von Konflikten und dem brüderlichen Einvernehmen dienen. Ihre Gestaltung steht in der Verantwortung aller Priester (vgl. Anordnung 6 a).

Priestergemeinschaften als freiwilligen Zusammenschlüssen zur Pflege einer gemeinsamen Spiritualität und Priesterarbeitsgemeinschaften soll in der Diözese genügend Raum zur Entfaltung gegeben werden. Auch Solidaritätsgruppen und ähnliche Gruppierungen können einen Beitrag zum Dienst der Kirche an den

Menschen und an der Gesellschaft leisten. Alle Zusammenschlüsse von Priestern müssen die Sorge für das ganze Presbyterium und seine Einheit im Auge behalten.

5.6 Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst

5.6.1

Bei seiner Weihe verpflichtet sich der Priester vor Gott und der Kirche für immer zum priesterlichen Dienst. Priester, die aus ihrem Dienst ausscheiden, sei es, daß sie sich außerstande sehen, diesen Dienst weiter auszuüben, sei es, daß sie um Laisierung bitten, um heiraten zu können, haben meist hart um diesen Entschluß gerungen.

Die Priester sollen aber auch bedenken, welche Belastungen für die Gemeinden und für ihre Mitbrüder durch ihr Ausscheiden aus dem Amt entstehen.

Jede Gemeinde muß sich der Verantwortung für ihre Priester bewußt sein und sich beim Ausscheiden eines Priesters fragen, ob sie diese Verantwortung ernst genug genommen hat. Im einzelnen Fall muß von den Gliedern der betroffenen Gemeinde menschliche Not gesehen und eine Gewissensentscheidung respektiert werden.

5.6.2

In Mitsorge für die Priester, die aus ihrem Dienst ausscheiden, empfiehlt die Synode die folgenden Grundsätze:

- Damit das Leben des ausscheidenden Priesters menschlich, religiös und beruflich nicht scheitert, sollen sich alle Verantwortlichen dafür einsetzen, daß er in Freiheit einen seinem Bildungsstand angemessenen Beruf - innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes - wählen kann. Die Diözesen sollen soweit als möglich die hierzu notwendigen wirtschaftlichen Hilfen zur Verfügung stellen. Dazu gehört auch eine angemessene soziale Sicherung für Krankheit und Alter als Grundlage für die Versicherungen im neuen Beruf. Für ausscheidende Ordenspriester soll die Ordensgemeinschaft nach den gleichen Grundsätzen sorgen.
- Will ein aus dem Amt geschiedener Priester einen vollberuflichen kirchlichen Dienst, der auch Laien zugänglich ist, übernehmen, so sollen ihm unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Voraussetzungen wie des allgemeinen Interesses der Kirche und der pastoralen Notwendigkeiten nach Prüfung des Einzelfalles durch den Bischof derartige Stellen offenstehen (vgl. Votum 4).
- Die genannten Grundsätze gelten in entsprechender Weise auch für diejenigen Männer und Frauen, die aus dem hauptberuflichen Dienst der Kirche als Diakone oder Ordensleute ausscheiden (vgl. Anordnung 8).

6. ZUSAMMENWIRKEN DER VERSCHIEDENEN DIENSTE

6.1 Zusammenwirken in der Pastoral Konferenz

Die umfassende Kooperation aller pastoralen Dienste ist unerläßlich.

Die laufende pastorale und personelle Planung innerhalb einer Pfarrei soll von einer ständigen Pastoral Konferenz wahrgenommen werden; sie legt die Grundlinien des gemeinsamen Dienstes fest; wichtige Fragen bringt sie in den Pfarrgemeinderat ein (vgl. Pastoralstrukturen, Teil III, 1.1.2).

Die ständige Pastoral Konferenz setzt sich aus allen zusammen, die als Priester, Diakone, Pastoralassistenten/referenten im pastoralen Dienst haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Je nach Gegenstand der Beratungen sind auch Kirchenangestellte und ehrenamtliche Dienste an den Sitzungen der Pastoral Konferenz zu beteiligen. Den Vorsitz führt der Pfarrer; er ist verpflichtet, in einem festgelegten regelmäßigen Zeitabstand die Pastoral Konferenz einzuberufen.

Auch in Gemeinden, in denen eine ständige Pastoral Konferenz noch nicht eingerichtet ist, müssen regelmäßige Arbeitsbesprechungen stattfinden.

Die Zusammenarbeit aller in einen Dienst der Gemeinde findet ihren Ausdruck vor allem im Pfarrgemeinderat.

Pastoral Konferenz und Pfarrgemeinderat sollen miteinander planen und ihre Initiativen und Zuständigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Empfehlung 6).

Auf der Ebene des Pfarrverbandes nimmt die der Pastoral Konferenz entsprechende Aufgabe die Pfarrverbandskonferenz wahr (vgl. Pastoralstrukturen, Teil III, 1.2.2; zur Ebene des Dekanats und der Region vgl. ebd. Teil III, 2.1.2 und 2.2.2).

6.2 Zusammenwirken mit den Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften

Die Kooperation im pastoralen Dienst muß auch die Mitglieder von Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften einbeziehen, die auf der jeweiligen Ebene im Dienst des Bistums oder im Auftrag der eigenen Gemeinschaft pastoral tätig sind. Mitglieder solcher Gemeinschaften im pastoralen Dienst der Gemeinde müssen in den entsprechenden Gremien (Pastoral Konferenzen, Räte) vertreten sein und partnerschaftlich mitwirken. Die Planungen des Bistums und die Planungen dieser Gemeinschaften sind in ein pastorales Gesamtkonzept einzubringen (vgl. Synodenbeschluß Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften, 4.1).

6.3 Zusammenwirken in der Aus- und Fortbildung

Voraussetzung für das Zusammenwirken aller pastoralen Dienste in den Gemeinden ist die Koordinierung aller Aus- und Fortbildungspläne, aber auch der Laufbahnordnungen. Dabei ist im Interesse der größeren Wirksamkeit und eines qualifizierten Angebotes wünschenswert, daß mehrere Diözesen ihre Bemühungen aufeinander abstimmen oder gemeinsam durchführen und zu diesem Zweck die schon bestehenden Einrichtungen ausbauen. Die gemeinsame Fortbildung der verschiedenen Dienste muß auch dazu dienen, ein gemeinsames geistliches Leben einzuüben (vgl. Empfehlung?).

6.4 Grund und Ziel der Zusammenarbeit

Die Kooperation der pastoralen Dienste und aller Glieder der Gemeinde darf sich nicht im Technischen und Praktischen erschöpfen. Vielmehr muß in der Zusammenarbeit der ganzen Gemeinde sichtbar werden, daß Jesus Christus ihr Grund und ihr gemeinsames Maß ist. Der gemeinsame Dienst muß aus der Gemeinschaft des Gebets und der Eucharistie und aus dem Austausch des Glaubens wachsen. So kann das Ziel und der Sinn aller Reformen im Dienst der Kirche erreicht werden: der Aufbau einer Gemeinde, die ihr Leben in gemeinsamer Verantwortung für das Heil der Menschen gestaltet.

7. VOTEN, ANORDNUNGEN, EMPFEHLUNGEN

7.1 Voten

Die Synode bittet den Papst,

1. a) die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen nicht nur Männern vorzubehalten¹,
b) dafür zu sorgen, daß alle Bestimmungen des Kirchenrechts der Würde und der Rechtsgleichheit der Frau entsprechen² (s. o. 3.2.2),
2. a) das Mindestalter für verheiratete ständige Diakone von 35 auf 30 Jahre herabzusetzen³,
b) ständigen Diakonen nach dem Tod ihrer Ehefrau die Wiederheirat zu ermöglichen⁴,

¹ Vgl. *Motu proprio Ministeria quaedam*, in: AAS LXIV (1972) 529-534.

² Z. B. can. 93 § 1, 98 § 4, 506 § 2 u. 4, 709 § 1 u. 2, 742 § 2, 813 § 2, 910 § 1 u. 2, 968 § 1, 1262 § 1 u. 2, 1521 § 1, 2004 § 1.

³ Vgl. *Motu proprio Sacrum diaconatus*, in: AAS LIX (1967) 699.

⁴ Vgl. *Motu proprio Sacrum diaconatus*, in: AAS LIX (1967) 701; *Motu proprio Ad pasceendum*, in: AAS LXIV (1972) 539.

- c) Diakonen, die ursprünglich Priester werden wollten, aber nach mehrjähriger Praxis als Diakon davon Abstand nehmen, nach entsprechender Prüfung ggf. durch Dispens die Möglichkeit zu geben, nach ihrer Verheiratung als Diakon weiterzuwirken⁵,
3. die Frage des Diakonats der Frau entsprechend den heutigen theologischen Erkenntnissen zu prüfen und angesichts der gegenwärtigen pastoralen Situation womöglich Frauen zur Diakonatsweihe zuzulassen (s. o. 4.2),
4. die Normen über die Laisierung von Priestern zu überprüfen, dabei auch die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen auszuwerten und die Normen gegebenenfalls so zu ändern, daß die den Laien zugänglichen Funktionen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und des allgemeinen Wohles der Kirche nach Prüfung des Einzelfalles durch den Bischof auch von laisierten Priestern ausgeübt werden können⁶ (s.o. 5.6.2).

7.2 Anordnungen

1. Die kirchlichen Dienststellen sollen bei ihren Stellenplänen und Stellenbesetzungen Frauen den Zugang auch zu leitenden Positionen eröffnen (s. o. 3.2.3).
2. Die hauptberuflichen pastoralen Dienste für Laien werden in allen Diözesen einheitlich benannt. Sie heißen:

1. Pastoralassistent- Pastoralreferent,
2. Gemeindeassistent - Gemeindeferent.

Für eine endgültige und gemeinsame Regelung des hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind die Erfahrungen in allen Diözesen während der nächsten 5 Jahre seitens der Deutschen Bischofskonferenz gezielt auszuwerten.

3. a) Die zuständigen Gremien eines jeden Bistums, insbesondere der Priester- rat, arbeiten Gesichtspunkte für eine Versetzungsordnung aus, deren Erlaß Sache des Bischofs ist (s.o. 5.2.2; 5.5.2).
b) Für die Neubesetzung einer Pfarrei unterrichten in der Regel der Pfarr- gemeinderat, die ständige Pastoralkonferenz und der Dechand bzw. Dekan den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Erfordernisse der Gemeinde (s. o. 2.5.2).
4. Für die Förderung des Nachwuchses im Priesterberuf und in allen anderen kirchlichen Berufen wird in jeder Diözese ein hauptamtlicher Mitarbeiter freige- stellt oder ein arbeitsfähiges Team gebildet (s.o. 5.4.1).
5. a) Jeder Theologiestudent hat zur Ergänzung und Vertiefung seines Studiums ein Mindestmaß an Praktika in den Semesterferien zu absolvieren: im sozialen

⁵ Vgl. CIC can. 132, § 1; 949; Motu proprio Ad pascendum, in: AAS LXIV (1972) 539.

⁶ Vgl. S. C. Doctr. Fidei, in: AAS LXIII (1971) 308; Römische Bischofssynode 1971 - Der priesterliche Dienst. Gerechtigkeit in der Welt, Trier 1972, 64.

und caritativen Bereich, in verschiedenen Schulzweigen, vor allem aber in der Pfarrgemeinde. Die pastorale Vorbereitung, Begleitung und Nacharbeit solcher Einsätze müssen gewährleistet sein (s. o. 5.4.2).

b) Jeder Priesteramtskandidat einer Diözese hat vor seiner Priesterweihe über eine längere Zeit als Diakon in einer Gemeinde tätig zu sein. Davon wird nur in begründeten Fällen dispensiert (s. o. 5.4.3).

c) Der Bischof läßt, in der Regel durch seine Personalkommission, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der betreffenden Gemeinde, die Einführung in den priesterlichen Dienst für Neupriester besonders sorgfältig gestalten. Er bestellt den Verantwortlichen (Mentor), der für die berufsbegleitende Einführung zuständig ist (s. o. 5.4.3).

6. a) Für die Seelsorge an Priestern und an allen anderen, die im pastoralen Dienst stehen, stellt jede Diözese Diözesan- und Ordenspriester zur Verfügung, die von anderen Verpflichtungen entsprechend entlastet werden (s. o. 5.5.3).

b) Für das geistliche Leben, die brüderliche Gemeinschaft und die persönliche Erholung wird jedem Priester im Gemeindedienst ein voller Tag in der Woche zur Verfügung gestellt (s. o. 5.5.1).

7. Die Diözesen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den diözesanen Berufsgemeinschaften für die notwendige Aus- und Fortbildung, die gerechte Entlohnung und soziale Sicherung sowie für angemessene Lebensbedingungen der Pfarrhaushälterinnen zu sorgen. Die Pflicht einer sozialen Sicherung gilt auch gegenüber den bereits im Rentenalter Stehenden (s.o. 5.2.3).

8. Um eine brüderliche und angemessene Behandlung der aus dem Dienst geschiedenen Priester, Diakone und Ordensleute sicherzustellen, erlassen die Diözesen nach Abstimmung mit den Vereinigungen der höheren Ordensobern baldmöglichst gemeinsame Richtlinien (s.o. 5.6.2).

9. Alle hauptberuflich im pastoralen Gemeindedienst Tätigen: Priester, ständige Diakone und Laien sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an diözesanen bzw. überdiözesanen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Bistümer sorgen für die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen (s. o. 3.3.2; 4.3.2; 5.4.4).

7.3 Empfehlungen

Die Synode bittet die Deutsche Bischofskonferenz,

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst in allen Diözesen sicherzustellen und nachdrücklich zu fördern (s.o. 3.1.2),

2. a) nach Beratung mit Vertretern der in Frage kommenden Berufsgruppen Stellenbeschreibungen, einheitliche Richtlinien und Laufbahnordnungen für pastorale Laiendienste erarbeiten zu lassen und verbindlich festzusetzen (s.o. 3.3.1),

- b) auf einheitliche Curricula an Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen für die Ausbildung zu pastoralen Diensten hinzuwirken und Möglichkeiten zur Fortbildung sicherzustellen und zu koordinieren (s. o. 3.3.2),
- c) in Zusammenarbeit mit Vertretern von Kirchenangestellten eine einheitliche Aus- und Fortbildung sowie eine einheitliche Ordnung der Besoldung und Versorgung für die Kirchenangestellten in allen Diözesen anzustreben (s.o. 3.3.3),
3. a) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Diakonatskreise bei der Aus- und Fortbildung der ständigen Diakone um Koordination und Kooperation zwischen den einzelnen Diözesen besorgt zu sein, einheitliche Mindestanforderungen festzusetzen, mehrere Modelle der Aus- und Fortbildung zu entwerfen und weiterzuentwickeln (s. o. 4.3.2) und die Umschreibung von Tätigkeitsbereichen für den ständigen Diakon zu erarbeiten (s. o. 4.3.3),
- b) zu prüfen, ob es theologisch möglich ist, ständigen Diakonen, die entfernt liegende Gemeinden ohne Priester am Ort leiten oder die in der allgemeinen Seelsorge tätig sind, die Vollmacht zur Spendung der Krankensalbung zu erteilen und ggf. den Papst um eine entsprechende Vollmacht zu bitten,
4. auf eine Regelung in den einzelnen Diözesen hinzuwirken, nach der die Priester mit Vollendung des 70. Lebensjahres dem Bischof den Verzicht auf ihre Stelle anbieten,
5. in Verbindung mit den theologischen Fakultäten, kirchlichen und Ordens-Hochschulen und den Regenten die schon seit langem anstehende Reform der Ausbildung der Priesteramtskandidaten zu beschleunigen und auf ihre Durchführung zu drängen (s.o. 5.4.2),
6. nach Beratung in diözesanen Gremien Richtlinien für die ständigen Pastoral-konferenzen zu erlassen (s.o. 6.1),
7. Aus- und Fortbildung der pastoralen Dienste einschließlich des Dienstes der Priester und der Diakone aufeinander abzustimmen und möglichst durchlässig zu gestalten. Veranstaltungen in der Aus- und Fortbildung sollen, soweit es sinnvoll ist, gemeinsam geschehen (s.o. 6.3).

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. V, 136-185
2. Lesung, Prot. VII, 131-150

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/6, 21-24
SYNODE 1974/1, 87-96
2. Lesung, SYNODE 1975/1, 63-70

**STELLUNGNAHMEN DER
DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:**

1. Lesung, SYNODE 1974/3, 87-88
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 15-17

GUTACHTEN:

- SYNODE 1973/7, 37-54

Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche

Einleitung: Dr. Wilhelm Pötter

1. EINORDNUNG, ENTSTEHUNG UND AUFBAU DER VORLAGE

1.1

Ein Konzil, das die Kirche in ihrer Verkündigung und in ihrem Erscheinungsbild unserer Zeit anpassen wollte, mußte sich insbesondere auch mit den Beziehungen der Glieder der Kirche untereinander befassen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat hierzu den Grundsatz der Einheit des Volkes Gottes betont, das die Träger des hierarchischen Amtes ebenso umfaßt wie die Laien (LG 2). Es hat im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (CD) die besondere Stellung der Bischöfe und Priester aufgrund der sakramentalen Weihe behandelt, im Dekret über das Laienapostolat (AA) die besondere Berufung der Laien zum Apostolat. Neben diesen Dekreten hat das Zweite Vatikanische Konzil vielerorts Ausführungen über den notwendigen Anteil der Laienchristen an der Sendung der Kirche gebracht (vgl. AA 1, LG 33ff, SC 26-40, CD 16, 17, 18). Die Ausführungen des Zweiten Vatikanischen Konzils konnten insgesamt nur grundsätzlicher Natur sein, da die regionalen Verhältnisse in der Weltkirche eine bis ins einzelne gehende Regelung ausschließen mußten.

1.2

In diesen durch das Zweite Vatikanische Konzil nur allgemein angesprochenen Bereichen mußte daher die der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen (Art. 1 des Statuts der Synode), besondere Bedeutung gewinnen. Dieser Auftrag der Synode mußte umfassend sein. Er mußte ausgehen von dem Zentralproblem der Heilssendung der Kirche und im innerkirchlichen wie im gesellschaftlichen Bereich Möglichkeiten und Wege untersuchen und aufzeigen, wie die Glieder der Kirche dieser zentralen Aufgabe gerecht werden können. Der vorläufige Arbeitsbereich der Sachkommission VIII wurde mit der Bezeichnung „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“ umschrieben. Der Beratungsgegenstand fand seinen ersten Niederschlag in einer Vorlage, die die Bezeichnung „Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ trug. Hinweise bei der Beratung dieser Vorlage in der 2. Vollversammlung im Mai 1972 (Prot. II, 319, 321) führten zu der Formulierung: „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“. Als Kurztitel dürfte sich am ehesten „Räte und Verbände“ oder auch „Mitverantwortung“ empfehlen, zumal in der 2. Lesung der Vorlage im Mai 1975 klargestellt worden ist, daß die Pflicht der Mit-

Verantwortung auch außerhalb von Gremien und sonstigen Strukturen innerhalb und außerhalb der Kirche erfüllt werden kann (vgl. Teil I. 1.5 letzter Satz).

Die Vorlage ist in 1. Lesung in zwei Abschnitten beraten worden. Die in der Mai-Vollversammlung 1972 behandelten Abschnitte bezogen sich im Teil I auf die „Gemeinsame Verantwortung aller Glieder der Kirche für die Heilssendung“, im Teil II auf die Strukturen der Mitverantwortung in der Pfarrebene, in der mittleren Ebene (hier nur Grundsätze) und in der Diözesanebene. Die Teile I und II, letzterer mit Ausnahme des Teiles II.3 (Diözesanebene), wurden mit 240 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen (Prot. II, 330). Der Teil II.3 (Diözesanebene) wurde mit 210 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen angenommen (Prot. II, 357).

Für die Mai-Vollversammlung 1974 legte die Sachkommission VIII in 1. Lesung eine Ergänzung dieser Vorlage vor, in der die Grundsätze für die Formen der Mitverantwortung auf der mittleren Ebene konkretisiert wurden, in einem Teil III ferner Grundsätze über die „Mitverantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben“ niedergelegt und in einem Teil IV „Ort und Funktion der katholischen Verbände“ behandelt wurden. Diese Vorlage wurde in der Mai-Vollversammlung 1974 mit 169 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen angenommen (Prot. V, 209).

Die 2. Lesung der Gesamtvorlage fand in der Mai-Vollversammlung 1975 statt. Aus Gründen des besseren Aufbaus war der frühere Teil IV (Ort und Funktion der Verbände) für diese Lesung als Teil II eingeordnet. Die Vorlage wurde mit 174 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen verabschiedet (Prot. VII, 200).

1.3

Es versteht sich von selbst, daß im 1. Teil der Vorlage die theologische Grundlage der Mitverantwortung aller für die Heilssendung der Kirche gelegt werden mußte. Dies ist in drei Abschnitten geschehen. Im ersten Abschnitt wird die allen gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche behandelt, im zweiten Abschnitt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Dienste und ihr Zusammenwirken. In einem dritten Abschnitt werden methodische Fragen und Voraussetzungen für die Betätigung der Mitverantwortung exemplifiziert.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Verantwortung für die Heilssendung der Kirche auch außerhalb der verfaßten Kirche wahrgenommen werden muß. Deshalb wurden im Teil II Ort und Funktion der katholischen Verbände insbesondere unter diesem Gesichtspunkt erörtert. Angesichts der Vielfalt dieser Institutionen mußte sich dieser Teil auf Grundsatzfragen beschränken.

Nachdem im Teil I bereits die Notwendigkeit von Strukturen für die Betätigung der Mitverantwortung dargelegt worden war, werden alsdann im Teil III der Vorlage die Strukturen selbst erörtert. Nicht nur vom territorialen Aufbau, sondern auch von den Verfassungsprinzipien der Kirche her bot sich die Behandlung der Strukturen nacheinander auf der Pfarrebene, der mittleren Ebene und der Diözesanebene an. Die Verbindung des kollegialen und synodalen Prinzips war hierbei durchlaufende Perspektive.

Die verfaßte Kirche ist hierarchisch im Amt der Bischöfe als Nachfolger der Apostel gegründet. Die gesellschaftliche und politische Entwicklung wie auch die der Kirche heute gestellten Aufgaben haben aber zwangsläufig Institutionen in Teilbereichen der Kirche oberhalb der Diözese entstehen lassen. Da diese sich aber grundsätzlich von der Verfas-

sung der Kirche auf der Diözesanebene unterscheiden, mußte die Mitverantwortung aller Kirchenglieder in diesem Bereich in einem besonderen Abschnitt, dem Teil IV, behandelt werden. Hierbei mußte der Blick über die bereits jetzt gegebenen Aufgaben hinaus auf die Bereiche erstreckt werden, die sich aus der fortdauernden Aufgabe ergeben, die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils für die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland wirksam werden zu lassen.

2. HAUPTINHALTE DER VORLAGE

2.1 Theologische Grundlegung und pastorale Aufgabe der Vorlage

Die Verbindung und Belebung des kollegialen und synodalen Prinzips in der Kirche - Grundanliegen für die Mitverantwortung in der Kirche - ist vom Zweiten Vatikanischen Konzil nicht als ein zusammengefaßtes Hauptstück behandelt worden. Es hat definitorische Klärungen über Art und Maß der Teilhabe aller Kirchenglieder am Leitungsamt in der Kirche nicht gegeben, vielmehr offensichtlich bewußt eine Lücke gelassen. Bei diesem Sachverhalt war es notwendig, im Teil I der Vorlage eine zusammenfassende theologische Grundlage zur Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche zu legen.

2.1.1

Der Teil I geht aus von der brüderlichen Gemeinschaft des einen Volkes Gottes. Unter allen Gliedern waltet eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi, wobei jeder verpflichtet ist, das ihm eigene Charisma für die Heilssendung der Kirche einzusetzen. Gleichzeitig betont die Vorlage die Bedeutung des Leitungsamtes der Bischöfe und Priester, das sich dem Wesen nach von der Aufgabe, den Rechten und Pflichten der nicht geweihten Glieder der Kirche unterscheidet. Mit dieser Unterscheidung wurden Ausführungen über das Miteinander des Leitungsamtes und der anderen Dienste notwendig. Soweit die geweihten Amtsträger, das Mysterium Christi fortführend, in persona Christi handeln, sind allein sie legitimiert. Die Kirche hat zwar im Laufe ihrer Geschichte ein System der Beratung auch in diesem Bereich entwickelt, das jedoch das alleinige Entscheidungsrecht des Amtsträgers stets unberührt gelassen hat. Dies trifft aber nicht in der gleichen Weise für die Leitung der Kirche im Weltdienst zu. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich den großen Bereich vergegenwärtigt, der von der Kirche gewissermaßen im Vorhof ihrer eigentlichen Heilsaufgabe zu verwalten ist, oder etwa im diakonischen Dienst in der Welt, der gerade in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Bedeutung hat. Dort handelt die Kirche vielfach durch ihre Amtsträger zwar im Namen Christi, aber unter innerweltlichen Bedingungen. In diesen Aufgaben ist eine Mitwirkung bei der Amtsführung im Sinne einer Mitentscheidung theologisch zulässig und angesichts der geistigen Situation unserer Zeit auch notwendig.

Die Synode hat nach eingehender Beratung in klarer Erkenntnis der vorbezeichneten Problematik die Grundentscheidung gebilligt und die Einzelregelungen nach diesem Prinzip anerkannt.

2.1.2

Der Teil I ist die geistig-spirituelle Grundlage und damit der wichtigste Teil der gesamten Vorlage. Er geht aus von der Verantwortung aller Glieder für die Heilssendung der Kirche. Dieser Mitverantwortung ist sich ein großer Teil der Gläubigen nicht bewußt. Die Umfrage unter den Katholiken zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat dies bestätigt. Nur 9 % der Katholiken haben bereits eine Aufgabe im kirchlichen Leben, weitere 16% wären dazu bereit, 18% nur bedingt, während 57% sie ablehnen (Schmidchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, Tab. A 58). Nur 17% der Gläubigen haben eine enge Bindung an die Pfarrgemeinde, 41% eine mittlere Bindung, die restlichen keine oder nur ganz lose Bindung (A.a.O. Tab. A 60). Die Vorlage hat das Ziel, auf diesem Gebiet ein Umdenken bei den Gläubigen herbeizuführen. Der Heildienst der Kirche kann in unserer Zeit nur dann verantwortlich und wirksam vollzogen werden, wenn die gemeinsame Verantwortung aller zur Grundüberzeugung der Kirchenglieder, insbesondere auch der Laien, wird. Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles ist, daß die Vorlage von den Kirchengliedern angenommen wird. Dies wiederum hat zur Voraussetzung, daß der Beschluß der Synode bekannt wird, daß die Intention der Vorlage verdeutlicht und daß für die Anwendung in der Praxis die notwendigen Handreichungen gegeben werden.

Der Teil I, Ziff. 3 der Vorlage enthält dafür einige allgemeine Hinweise. Diese müssen für die Praxis in den Gemeinden konkretisiert werden. Vom Erfolg dieser Arbeit hängt es ab, ob die Beschlüsse der Synode Eingang in die pastorale Praxis finden¹.

¹ *F. Hengsbach*, Das Konzilsdekret über das Apostolat der Laien, Text und Kommentar, Paderborn, 1967; *J. Hirschmann*, Laienapostolat nach dem Konzil, in: StZ, Bd. 180 (1967) 289ff.; *K. Rahner*, Demokratie in der Kirche?, in: StZ, Bd. 182 (1968) 1ff.; *F. Hengsbach*, Partnerschaft in der Kirche, Überlegungen zur Stellung des Laien, in: StZ, Bd. 182 (1968) 90ff.; *B. Albrecht, J. Hirschmann, K. Hemmerle*, Überlegungen zur Bildung der Räte des Laienapostolates, in: Berichte und Dokumente, hg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Heft 1, Juni 1969, 27 ff.; *J. Kard. Döpfner*, Zur Einberufung der gemeinsamen Synode. Referat vor der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 28. 3. 1969, in: Berichte und Dokumente, Heft 2, 23ff.; *W. Kasper*, Ort und Funktion der Seelsorge und Laienräte in der Kirche, in: Berichte und Dokumente, Heft 3 (1969) 3ff.; *K. Mörsdorf*, Die andere Hierarchie. Eine kritische Untersuchung zur Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland, in: AfkKR 138 (1969) 461ff.; *H. Schmitz*, Der Bischof und die vielen Räte. Anmerkungen zum diözesanen Rätewesen, in: TThZ 79 (1970) 321 ff.; *W. Pötter*, Kommissionsbericht zur Integrierung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung in die Räte des Laienapostolates, in: Berichte und Dokumente, Heft 11 (1970) 7ff.; *E. Corecco*, Kirchliches Parlament oder synodale Struktur, in: Int. Kath. Zschr. 1 (1972) 33ff.; *H. Socha*, Mitverantwortung gleich Mitentscheidung?, in: AfkKR 142 (1973) 16ff.; *K. Lehmann*, Was kann die gemeinsame Synode erreichen? Ein Gespräch, in: Herder-Korrespondenz 27 (1973) 69 ff.; *H. Heinemann*, Kongregation für den Klerus. Rundschriften über die Pastoralräte vom 25. Januar 1973 = Nachkonziliare Dokumentation 44, Trier 1975.

2.2 Ort und Funktion der Verbände²

2.2.1 Bedeutung für Kirche und Gesellschaft

Die Mitverantwortung für die Heilssendung der Kirche trifft den Menschen in allen seinen Bezügen. Sie muß wirksam werden in allen Bereichen seiner Tätigkeit, insbesondere auch im gesellschaftlichen Bereich. Die Kirche hat in der Bundesrepublik Deutschland seit mehr als 100 Jahren durch katholische Organisationen im gesellschaftlichen Bereich große Wirkungen erzielt und hat insoweit eine große Tradition zu wahren. Die geistige und gesellschaftliche Entwicklung ist an diesen Organisationen nicht spurlos vorübergegangen. Deshalb war es notwendig, daß die Synode grundsätzliche Linien zu der Notwendigkeit und Arbeitsweise katholischer Organisationen im gesellschaftlichen Bereich aufwies. Die katholischen Organisationen haben sich als kirchliche Strukturen in der Gesellschaft nicht darauf beschränkt, einem speziellen Zweckbereich je nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder zu dienen. Sie haben, insbesondere wenn sie berufsbezogen organisiert waren, stets Wert darauf gelegt, ihren Mitgliedern Heimat zu geben, Rat und Hilfe in allen Lebensangelegenheiten. Die Vorlage weist auf die Notwendigkeit hin, diesen Charakter kirchlicher Einrichtungen zu erhalten und zu stärken. Dies gelingt um so mehr, je stärker die religiöse Grundlage ist. Mit der Stärkung dieser Grundlage wachsen gleichzeitig die Fähigkeiten und Möglichkeiten zum pastoralen Dienst im engeren Sinne. Die katholischen Einrichtungen im gesellschaftlichen Bereich bilden ferner wichtige Bauelemente für die Bildung innerkirchlicher Gremien der Mitverantwortung.

2.2.2 Eigenständigkeit, Zuordnung und Zusammenarbeit

Die von der Synode beschlossene Vorlage betont ferner die Eigenständigkeit dieser kirchlichen Organisationen im gesellschaftlichen Raum. Gewiß bedürfen diese des ständigen Kontaktes und des Meinungsaustausches mit der amtlichen Kirche, ferner der Hilfe und des Rates im priesterlichen Bereich. Dies bedeutet jedoch nicht eine allumfassende Abhängigkeit vom kirchlichen Amt. Gerade die eigenständige Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen bedarf der Freiheit in ihrer verbandstypischen Tätigkeit, wenn sie die notwendige Ergänzung in der innerkirchlichen Arbeit bilden will und soll. Zu den Räten der Mitverantwortung im innerkirchlichen Bereich stehen die kirchlichen Organisationen im gesellschaftlichen Raum nicht in Konkurrenz, vielmehr ergänzen sie jene nach Struktur und Aufgabenbereich. Diese Eigenständigkeit darf auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung katholischer Verbände aus kirchlichen Mitteln notwendig werden kann. Die Aufgabenentwicklung der katholischen gesellschaftlichen Institutionen, die ihren Mitgliedern mehr als nur eine berufsbezogene Vertretung sein wollen, verursacht Ausgaben, die durch Mitgliederbeiträge allein nicht aufgebracht werden können. Der Kirche muß es angesichts ihrer Möglichkeiten angelegen sein, unter Beachtung der Abwägung ihrer Verpflichtungen im übrigen erforderliche Mittel für die Verbandsarbeit bereitzustellen.

² F. Kronenberg, Funktion der Verbände im Zusammenspiel kirchlicher und gesellschaftlicher Strukturen, in: Berichte und Dokumente, Heft 6 (1970) 42ff.; K. Hemmerle, Zur Entwicklung der nachkonziliaren Räte in der Bundesrepublik, in: Berichte und Dokumente, Heft 10 (1970) 13 ff.

2.3 Die Strukturen der Mitverantwortung³

2.3.1 Pfarrebene

Nach dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27,5) ist es sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Bischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Nach Nr. 12 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Pastoralräte vom 25. 1. 1973 kann ein solcher Rat auch in den Ebenen der Kirche unterhalb der Diözese eingerichtet werden.

Ferner sollen nach dem Dekret über das Apostolat der Laien (AA 26,1) in den Diözesen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisation und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern, Ordensleuten und Laien unterstützen. Nach AA 26,2 sollen diese Gremien, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene geschaffen werden. Diese Gremien stehen nach dem Wortlaut der Vorschriften an sich nicht unter

³ *H. Maier*, Probleme der Neuverfassung des deutschen Katholizismus, in: Berichte und Dokumente, Heft 3 (1969) 25 ff.; *K. Hemmerle*, Die Gemeinde des Herrn, Einführung in die Thematik des 83. Deutschen Katholikentages, in: Berichte und Dokumente, Heft 5 (1969) 3ff.; *R. Kottje*, Probleme der deutschen Synode in historischer Sicht, in: StZ, Bd. 185 (1970) 27 ff.; *W. Aymans*, Gemeinsame Synode, Strukturprobleme eines Regionalkonzils = Kölner Beiträge 2, Köln 1971; *J. G. Gerhartz*, Der katholische Laie in der Verfassung seiner Kirche, in: Die christliche Frau 60 (1971) 1616ff.; *H. Tenhumberg*, Teilnahme an der Leitung des Bistums, in: Unsere Seelsorge, Mai 1972, Nr. 3, 1ff.; *G. Schmidchen*, Zwischen Kirche und Gesellschaft, Freiburg 1972; *H. J. Pottmeyer*, Wechselseitiger Dienst als Prinzip synodaler Struktur; *W. Kampe*, Sendung in Partnerschaft; *V. M. Lissek*, Klarere Zuständigkeiten - Strukturen der Mitverantwortung auf Diözesanebene; *H. Klein*, Bedingungen für die Mitverantwortung; *E. Hirsch*, Mitverantwortung gefragt, in: Signum, Zeitschrift für missionarische Seelsorge, 44 (1972), Nr. 2; *H. Schmitz*, Reduzierung der nachkonziliaren Räte? Zur Legitimität einer Forderung, in: Jus populi Dei - Miscellanea in honorem Raymundi Bidagor, Vol. II, Pontificia Università Gregoriana, Roma 1972, 89-107; *A. Scheuermann*, Der Bischof inmitten seiner Räte, in: L'Osservatore Romano vom 29. 6.1973; *F. Klostermann*, Die Pastoralräte in römischer Sicht, in: Diakonia, Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche 4 (1973) 421 ff.; *K. Forster (Hg.)*, Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche, Freiburg 1973; *A. Rauscher*, Das Amt und die Räte in der Kirche, in: Klerusblatt 53 (1973) 127ff.; *K. Mörsdorf*, Zur Problematik der konziliaren Räte, in: Klerusblatt 53 (1973) 200ff.; *W. Pötter*, Bleibt die kirchliche Mitverantwortung des Laien nur Theorie?, in: Herder-Korrespondenz 28 (1975) 585 ff.; *W. Aymans*, Mitverantwortung in der Kirche = Kölner Beiträge 19, Köln 1975. Vgl. außerdem: *J. G. Gerhartz*, Keine Mitentscheidung von Laien auf der Synode?, in: StZ, Bd. 184 (1969) 145ff.; *W. Dreier*, Zur Struktur der Kirche und ihres Heildienstes im Hinblick auf unsere christliche Weltverantwortung, in: Berichte und Dokumente, Heft 6 (1970) 3ff.; *K. Forster*, Gutachtliche Stellungnahme zu Winfried Aymans „Gemeinsame Synode - Strukturprobleme eines Regionalkonzils“, in: SYNODE 1971/7, 27ff.; *K. Delahaye*, Einige anthropologische Betrachtungen für den sich wandelnden kirchlichen Dienst in der Welt von heute, in: Die Kirche im Wandel der Zeit - Festschrift für Joseph Kardinal Höffner, Köln 1971, 637ff.; 60 namentlich genannte katholische Persönlichkeiten zu Vorlagen der Sachkommission VIII und IX, Hirtenaufgabe nicht beeinträchtigen, in: Deutsche Tagespost, 1972, Nr. 57 (12./13. Mai 1972) 9; *K. Hemmerle*, Zwischen Bistum und Gemeinde, in: Int. Kath. Zeitschr. 2 (1973) 22ff.

einer Amtsspitze, sind daher nicht kirchenverfassungsrechtlicher Art, während dies für den obengenannten Seelsorgerat bejaht werden muß.

Nach der durch das Zweite Vatikanische Konzil beschlossenen Regelung hätte nichts im Wege gestanden, auch auf der Pfarrebene einen Seelsorgerat und ein Laiengremium außerhalb des Amtes zu schaffen. Andererseits ist dies nicht zwingend vorgeschrieben. Es konnte deshalb der Weg beschritten werden, auf der Pfarrebene nur ein einziges Gremium der Mitverantwortung zu schaffen. Die Synode hat sich diesem Vorschlag der Sachkommission VII angeschlossen in der Erkenntnis, daß in dem räumlich kleineren Bereich der Gemeinde pastorale Aufgaben und der Dienst an der Welt und in der Gesellschaft so eng miteinander verbunden sind, daß hier ein einziges Gremium beide Aufgaben erfüllen kann. Hieraus folgte weiter, daß dieses Gremium auf Pfarrebene in seiner Zuständigkeit und seiner Beschlußfassung unterschiedlich strukturiert sein muß, je nachdem ob es sich um Aufgaben aus dem Bereich des Gremiums nach CD 27,5 oder um Aufgaben aus dem Bereich eines Gremiums nach AA 26,1 und 2 handelt.

Bei der Entscheidung dieser Frage muß ausgegangen werden von der theologischen und kirchenrechtlichen Stellung des Pfarrers in der Gemeinde. Wenn der Pfarrer auch nicht die Gesetzgebungs- und Entscheidungsgewalt des Bischofs hat (CIC, can. 353), so obliegt ihm doch die uneingeschränkte Hirtengewalt. Auch obliegt ihm die Aufgabe, für die Einheit der Gemeinde zu sorgen (vgl. Beschluß der Sachkommission VII, Teil 2.5.1). Unter Beachtung dieser Stellung des Pfarrers muß zwischen dem Beratungsrecht des Gremiums, der Mitverantwortung gegenüber dem Pfarrer und dem Entscheidungsrecht dieses Gremiums unterschieden werden. Handelt es sich um Fragen, die der Rat unter dem Vorsitz des Amtsträgers zu entscheiden hat, so kann es sich nur um ein Beratungsrecht handeln. Handelt es sich jedoch um Fragen, die in den Bereich eines außerhalb des Amtes stehenden Gremiums fallen würden, so kann dem Gremium das Entscheidungsrecht zustehen. Diese Grundsätze kommen in Teil III, Ziff. 1.2 zum Ausdruck, wenn dort gesagt ist, daß der Rat im Rahmen seiner Allzuständigkeit für alle Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen beratend oder beschließend zu wirken hat. Der Bezug auf die vorgesehene diözesane Regelung hat den Zweck, unvermeidliche schwierige Grenzfragen im Sinne der durch die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils getroffenen Regelung zu klären und zu entscheiden.

Diese Doppelstellung des Pfarrgemeinderates hat Folgerungen für die Regelung des Vorsitzes. Wo der Pfarrgemeinderat mehr den Charakter des amtlichen Gremiums hat, wird der Vorsitz dem Pfarrer zustehen, wo er mehr ein Gremium des Laienapostolates ist, wird ein Laie Vorsitzender sein. Da die Auffassungen in dieser Frage nach den Erfahrungen der Sachkommission VIII nicht eindeutig zur einen oder zur anderen Seite neigen, sieht die Vorlage die Regelung durch diözesanes Recht vor. In den Beschlüssen der 2. Lesung ist aber deutlich geworden, daß die Synode mehr dazu neigt, den Charakter als Laiengremium für den Pfarrgemeinderat zu betonen (vgl. Teil III. 1.9, Abs. 1, letzter Halbsatz). Hierbei mag die Überlegung mitbestimmend gewesen sein, daß es in Zukunft Pfarrgemeinden geben kann, in denen der zuständige Pfarrer nicht mehr im Gebiet der Gemeinde wohnt.

Die Doppelstellung des Pfarrgemeinderates hat aber auch Folgerungen für das Beschlußverfahren des Pfarrgemeinderates. Die durch die Synode gebilligte Regelung geht davon aus, daß die Beschlüsse des Pfarrgemeinderats im brüderlichen Einvernehmen aller Mitglieder, wenn auch nicht immer einstimmig gefaßt werden. Die Mehrheit muß grundsätz-

lich für die Willensbildung entscheidend sein. Dabei muß aber Rücksicht genommen werden auf die besondere Stellung des Pfarrers, der im Rahmen seiner Hirtenaufgabe die nicht einschränkbare Verantwortung für die Einheit der Gemeinde, für die rechte Verkündigung, die Liturgie und die Spendung der Sakramente hat (vgl. Teil III. 1.9, Abs. 2). Wenn in diesem Bereich Beschlüsse gefaßt werden, die nach Auffassung des Pfarrers mit seiner Aufgabe und seiner Stellung unvereinbar sind, so hat er aus seiner pastoralen Verantwortung heraus ein Widerspruchsrecht. Daß nach einer erneuten Beratung die Entscheidung durch eine Schiedsstelle herbeigeführt werden kann, widerspricht weder theologischen noch ekklesiologischen Grundsätzen.

In den Beratungen der Sachkommission VIII wie auch der Synode ist immer wieder das Anliegen vorgetragen worden, praktische Anweisungen für die Arbeit des Pfarrgemeinderates zu erhalten. Diesem Anliegen ist in der Weise entsprochen worden, daß die Aufzählung der Aufgabenbereiche immer umfangreicher geworden ist und in der 2. Lesung schließlich 16 Einzelbereiche ergeben hat. Aber selbst diese Aufzählung kann und soll nicht erschöpfend sein. Die Gegebenheiten in den Pfarrgemeinden sind so unterschiedlich, daß eine starre, allgemeingültige Aufgabenfestlegung nicht möglich erscheint. Grundsätzlich ist der Pfarrgemeinderat für alle Fragen zuständig, die in der Pfarrgemeinde anfallen. Daß die Schwerpunkte der Arbeit jeweils unterschiedlich sein werden, ergibt sich ebenfalls aus den unterschiedlichen Tatbeständen in den Gemeinden.

Die Vermögensverwaltung in den Pfarrgemeinden hat eine über die formale Ordnung hinausgehende Bedeutung. Gewiß haben sich die in der Mehrzahl der Diözesen bestehenden Gremien, die sich nur mit der Vermögensverwaltung befassen, im allgemeinen bewährt. Das erklärt die Abneigung in diesen Gremien, die unter dem Vorsitz des Pfarrers stehen, Änderungen vorzunehmen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es zweckmäßig ist, Vermögensverwaltung einerseits und pastorale, caritative und diakonische Belange andererseits in einer Hand zu vereinigen. Der Beschluß der Synode hat diese Tendenz der Vorlage anerkannt. Da insoweit z. Z. noch staatskirchenrechtliche Regelungen entgegenstehen, ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die möglichst Vorteile der Vereinheitlichung schon in dieser Übergangszeit sicherzustellen sucht.

2.3.2 Mittlere Ebene

Der vielfach erwartete Ausbau der kirchlichen Strukturen auf mittlerer Ebene hat in der Synode entscheidende Anstöße nicht erfahren. Die nach der Größe und soziologischen Struktur sehr unterschiedlichen Bistümer lassen einheitliche Regelungen für die mittlere Ebene wohl nicht zu. Deshalb konnten auch für die Institution der Mitverantwortung konkrete Regelungen nicht beschlossen werden. Der Beschluß der Synode beschränkt sich auf die Aussage, daß in der mittleren Ebene wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung im Sinne des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) einzurichten ist. Dieser Rat untersteht gemäß der Struktur dieses Gremiums der jeweiligen Amtsspitze. Da diese Amtsspitze nach der bisherigen Regelung nicht die Stellung des Bischofs hat, auch nicht in Teilbereichen, ist für die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums die Regelung anzuwenden, die für den Pfarrgemeinderat gilt, was die Verweisung in Teil III.2.2.1 klarstellt.

Daneben ist auf der mittleren Ebene ein Gremium nach dem Laiendekret (AA 26) dort einzurichten, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Wenn diese

letztere Voraussetzung vorliegt, ist die Verpflichtung zur Einrichtung dieses Gremiums nach dem Wortlaut der Regelung in Teil III.2.2.2 zwingend. Die Frage, ob die staatlichen und kommunalen Strukturen die Einrichtung eines solchen Gremiums erfordern, ist nicht eine Ermessensentscheidung, die nur bedingt überprüfbar wäre. Dieses Normelement ist vielmehr ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer rechtlichen Überprüfung unterliegt. Die Aufgabenstellung und Zusammensetzung dieses Gremiums unterliegen den Grundsätzen, die für das entsprechende Gremium im Bistum gelten. Eine Verweisung auf das Gremium der Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde ist nicht möglich, da der Pfarrgemeinderat eine andere Struktur hat.

2.3.3 Diözesanebene

Der Regelung der Mitverantwortung auf der Diözesanebene mußte eine Aussage über die Stellung des Bischofs vorausgeschickt werden, da die Stellung dieses Amtes bei allen Einzelregelungen gegenwärtig sein muß. Die Aussage in Teil III. 1.1 hebt Weihe und Hirten Gewalt als wesentliche Elemente des Amtes hervor, ohne damit eine erschöpfende Aussage machen zu wollen. Die Amtsgewalt des Bischofs ist umfassend und uneingeschränkt, hat jedoch in den verschiedenen Bereichen unterschiedliche Bedeutung. Das kollegiale Prinzip kommt in der Aussage zum Ausdruck, daß der Bischof seine Leitungsaufgabe mit Hilfe von Priestern und Laien und im Zusammenwirken mit ihnen erfüllt (Teil III.3.1.2).

2.3.3.1 Priesterrat

Nach der amtlichen Interpretation der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils durch das *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. 8.1966 soll der Rat gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27,4) für alle pastoralen Fragen zuständig sein, während dem Priesterrat die Beratung des Bischofs in den speziellen Fragen des priesterlichen Standes obliegen sollte. Durch das Rundschreiben der Kleruskongregation über die Priesterräte vom Oktober 1969 ist der Aufgabenbereich für die Priesterräte jedoch in etwas anderer Weise festgelegt worden. Nach Nr. 8 dieses Schreibens können durch die Priesterräte „alle rechtens vor sie gebrachten Fragen behandelt werden (nicht nur solche, die das Leben des Priesters betreffen), und zwar kraft der Einheit des priesterlichen Dienstes, den die Mitglieder für die Kirche übernommen haben.“ Ferner ist in dem *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* Teil I, Nr. 10 der Priesterrat als der „Senat des Bischofs für die Leitung der Diözese“ bezeichnet worden..

Diese Entwicklung ist durch die Synode aufgenommen und fortgesetzt worden, indem sie beschlossen hat, daß der Bischof alle in der Diözese und in der Deutschen Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten soll.

Die Aufzählung konkreter Aufgaben des Priesterrats (vgl. Teil III.3.3.3) ist nicht erschöpfend. Da das Zweite Vatikanische Konzil konkrete Vorschriften über das Verhältnis der mehreren Räte im Bistum zueinander nicht enthält, blieb insoweit Raum für eine Regelung durch die Synode. Diese Regelung geht von der Vorstellung aus, daß die Arbeitsgebiete nicht streng geteilt werden können und es deshalb erforderlich ist, Querverbindungen durch wechselseitige Anregungen und Informationen zu schaffen.

2.3.3.2 Diözesanpastoralrat

Im Diözesanpastoralrat findet das synodale Prinzip in der Kirche seine eigentümliche Ausprägung. Der Bischof ist der Inhaber der hierarchischen Gewalt. In der Kirche kann es nicht eine Dreiteilung der Gewalt wie im staatlichen Bereich nach Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben. Andererseits ist die Machtfülle des Bischofs in sich so verschieden - ein breites Spektrum vom Mysterium des Weiheamtes bis hin zur Verwaltung der weltlichen Struktur -, daß eine differenzierte synodale Mitwirkung und Hilfe durch Gremien der Mitverantwortung zulässig ist. Der Diözesanpastoralrat ist ein verfassungsrechtliches Organ der Kirche, d.h., er nimmt an der Ausübung der kirchlichen Gewalt durch den Bischof teil. Dem steht nicht entgegen, daß er nur ein beratendes Gremium ist (Teil III.3.3.1 Abs. 1), denn auch diese beratende Tätigkeit ist eine Mitwirkung an der Ausübung der Bischofsgewalt. In diesem Gremium hat der Bischof eine besondere Stellung, was sich daraus ergibt, daß er einerseits Mitglied dieses Rates ist, andererseits durch diesen Rat beraten wird. Diese Sonderstellung des Bischofs ist in einigen Vorschriften deutlich geworden, so z.B. in der Regelung, daß der Bischof nicht als Mitglied des Pastoralrats geführt wird, wie die 1. Lesung der Vorlage es noch vorsah, sondern daß er als Vorsitzender des Rates eingeführt wird (Teil III.3.3.2). Weiter wird die besondere Stellung des Bischofs deutlich in der Regelung des Beschlußverfahrens. Sie geht davon aus, daß der Bischof zwar das Beratungs- und Beschlußverfahren aufmerksam begleitet (vgl. Teil III.3.3.6 Abs. 2), sich aber doch seine endgültige Entscheidung vorbehält (vgl. Teil III.3.3.6 Abs. 3). Erst die förmliche Zustimmung des Bischofs schafft verbindliches diözesanes Recht. Die Genehmigung durch den Bischof hat rechtsschöpfende, nicht rechtsbestätigende Bedeutung. Der Beschluß des Rates und die Zustimmung durch den Bischof liegen nicht auf gleicher Ebene, es besteht kein condominium, sondern die Zustimmung des Bischofs allein schafft das diözesane Recht. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Diözesanpastoralrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Willensbildungen und damit Beschlüsse herbeiführt, die nach ihrem Inhalt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind, in diözesanes Recht übergeleitet zu werden. Es gibt einen weiten Bereich im kirchlichen, insbesondere aber im institutionellen Bereich, in dem Willensäußerungen zweckmäßig und notwendig sind, ohne daß sie das ausdrückliche Placet des Bischofs tragen. In diesem Bereich liegen große Entfaltungsmöglichkeiten für den Diözesanpastoralrat.

Der Aufgabenbereich des Diözesanpastoralrats wird durch die Formulierung festgelegt, daß er an den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben beratend teilnimmt (Teil III.3.3.1). Die besondere Aufzählung der Schwerpunkte in Teil III.3.3.1 Abs. 2 will insoweit keine Beschränkung darstellen. Für die Vermögensverwaltung hat die Synode die gleichen Grundsätze wie im Bereich der Pfarrgemeinde beschlossen, auch hier jedoch auf die besonderen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen.

2.3.3.3 Katholikenrat der Diözese

Der Katholikenrat der Diözese ist im Gegensatz zum Diözesanpastoralrat kein verfassungsrechtliches Organ der Kirche. Er wird mit Zustimmung des Bischofs errichtet, nimmt aber anders als der Diözesanpastoralrat an der Ausübung der kirchlichen Hoheitsgewalt nicht teil, auch nicht im Wege der unmittelbaren Beratung. Der Katholikenrat ist eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft. Sein Aufgabenbereich umfaßt das Laienapostolat im weitesten Sinne. Er ergänzt, sammelt und setzt in gewissem Sinne das apostolische Wirken der Verbände und freien Initiativen verstärkend fort. Die Schaffung dieses Gremiums nach dem Laiendekret (AA 26) war um so notwendiger, weil die gesellschaftliche Entwicklung in der jüngsten Zeit einer selbständigen Arbeit für die Kirche im gesellschaftlichen Raum nicht sehr gewogen ist. Auch im kirchlichen gesellschaftlichen Bereich werden Entwicklungen wirksam, wie sie im staatlichen Bereich seit langer Zeit beobachtet werden. Der Staat ist auf dem Wege über die Daseinsvorsorge und durch den Übergang zur Leistungsverwaltung mehr und mehr in die gesellschaftlichen Strukturen eingedrungen. Das hat von den gesellschaftlichen Strukturen her die Tendenz verstärkt, ihrerseits in der staatlichen Organisation Einfluß und Teilnahme zu gewinnen. Die gleiche Entwicklung bahnt sich auch im kirchlichen Bereich an. Die Mitarbeit der Aktivitäten im Laienbereich wird seitens der kirchlichen Ämter durchaus angenommen und gefördert, so differenziert die Modalitäten im einzelnen auch sein mögen. Es wäre aber bedenklich, wenn auf diese Weise außerhalb der offiziellen Kirche eine Verarmung katholischen Lebens und katholischer Initiativen eintreten würde. Die Kirche wird nur dann in der Gesellschaft präsent sein können, wenn sie ein differenziertes Instrumentarium dafür besitzt. Darum ist die Einrichtung eines Gremiums der Mitverantwortung außerhalb der amtlichen Struktur der Kirche dringend notwendig. Durch die Einrichtung dieses Gremiums wird auch der erforderliche Unterbau für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken geschaffen, in das die Katholikenräte Delegierte entsenden. Dem entspricht es, daß sich die Aufgabenbereiche der Katholikenräte der Diözesen und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in den Grundzügen decken.

2.4 Die überdiözesane Ebene

2.4.1 Die Deutsche Bischofskonferenz

Die Bischöfe in Deutschland haben im Jahre 1966 in der „Deutschen Bischofskonferenz“ ein Gremium geschaffen, das bestimmte gemeinsame Anliegen berät und hierzu Beschlüsse faßt (Statut vom 2.3.1966). Damit ist jedoch nach Struktur, Aufgabenbereich und Beschlußzuständigkeit keine weitere kirchliche Ebene geschaffen worden. Eine Fortführung der Strukturen der Mitverantwortung über die Diözesanebene hinaus mußte daher ausscheiden. Vielmehr mußte eine Form der Mitverantwortung gefunden werden, die dieser besonderen Situation auf der Ebene oberhalb der Bistümer entsprach. Auch auf dieser Ebene handeln die Bischöfe grundsätzlich als Leiter der Bistümer. Danach ist es sachgerecht, daß die Bischöfe die Fragen, die auf überdiözesaner Ebene zur Beratung stehen, mit dem Diözesanpastoralrat beraten (Teil IV. 1).

2.4.2 Weiterführung der gemeinsamen Synode

Das Votum an den Papst zur Einrichtung künftiger gemeinsamer Synoden ist auf Grund eines Antrags in der 2. Lesung in die Vorlage aufgenommen worden. Nach der dem Antrag

beigegebenen Begründung soll mit diesem Votum eine weitere Form der Mitverantwortung in der deutschen Teilkirche durch in regelmäßigen Abständen stattfindende gemeinsame Synoden geschaffen werden. Die Entscheidung hierüber liegt naturgemäß beim Papst, für den die Meinungsbildung der Synode ein beachtliches Element in seiner Entscheidungsfindung sein dürfte.

2.4.3 Gemeinsame Konferenz zwischen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Bereits seit längerer Zeit haben regelmäßig Gespräche zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken stattgefunden, in denen gemeinsame Anliegen beider Institutionen auf überdiözesaner Ebene beraten wurden. Diese Gespräche fanden statt auf Grund der Einsicht, daß es für beide Teile nützlich und förderlich sei, wenn diese den gesamt-katholischen Rahmen repräsentierenden Gremien enge Verbindung zueinander hielten. Die durch die Synode beschlossene „gemeinsame Konferenz“ will diese Praxis fortsetzen und rechtlich absichern. Diese Konferenz hat keinen mit Wirkung nach außen beschließenden Charakter. Sie kann weder die Deutsche Bischofskonferenz noch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken verpflichten. Die beiden Partner stehen gleichberechtigt nebeneinander. Nur so konnte der Eindruck vermieden werden, daß eine kirchliche Einrichtung mit eigener Zuständigkeit oberhalb der Diözese geschaffen werden sollte. Es war notwendig, dieses Gremium zu schaffen, weil die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb der Diözesen einer Abstimmung bedürfen, darüber hinaus aber die überdiözesanen Aufgaben der Kirche unverkennbar immer mehr an Bedeutung gewinnen. Allein die Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Synode wird eine Nacharbeit erfordern, die nur zweckmäßig geleistet werden kann, wenn ein Gremium zur Aussprache und gegenseitigen Information mit Meinungsbildung vorhanden ist. Auch im übrigen liegt, wie die Praxis der letzten Jahre ergeben hat, ein großer Arbeitsbereich im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Bereich vor, der dringend gemeinsamer Erörterung bedarf. Die Struktur dieser gemeinsamen Konferenz ist auf Beweglichkeit abgestellt. Dies ermöglicht die Anpassung an Erkenntnisse, die aus der Arbeit dieses Gremiums im Laufe der nächsten Zeit gewonnen werden.

2.4.4 Verband der Diözesen Deutschlands

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist durch Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. 3. 1966 für gemeinsam zu fördernde Aufgaben im rechtlichen und finanziellen Bereich geschaffen worden. Auch dieser Bereich war der Sachkommission VIII zur Bearbeitung zugewiesen. Die Sachkommission VIII ging dabei von der Vorstellung aus, daß das synodale Element verstärkt werden müsse, daß das Beschlußverfahren, das sich in der Vergangenheit als unzweckmäßig erwiesen hatte, verbessert werden müsse und daß die Aufbringung der Mittel unter Verstärkung des Gesichtspunkts eines Ausgleichs zwischen den Bistümern vereinfacht werden müsse. Diese Arbeit konnte nicht mit verbindlichen Ergebnissen erledigt werden, weil im Vorfeld liegende entscheidende Rechtsfragen nicht geklärt werden konnten. Diese betrafen einmal die Frage, ob die Bistümer unmittelbar für die Verbindlichkeit des Verbandes haften, zum anderen die Frage, ob die Bischöfe bei einer Änderung der Satzung an die Zustimmung der diözesanen Gremien gebunden sind, wie es § 5 der bisherigen Satzung vorsieht. Wenn diese Fragen

auch durch gutachterliche Stellungnahmen zu einer gewissen Klärung gebracht worden waren, so wurde doch keine hinreichend sichere Rechtsgrundlage geschaffen, von der aus die Sachfragen unmittelbar hätten entschieden werden können. Die Synode hat sich deshalb mit der Zusage begnügt, daß die Vollversammlung des Verbandes bis Ende 1976 die Satzung und Geschäftsordnung überarbeiten wird. Dabei geht sie von der Erwartung aus, daß die erarbeiteten Empfehlungen in die Gesamtregelung einbezogen werden.

3. DER RECHTLICHE CHARAKTER DER VORLAGE

3.1

Der rechtliche Charakter der Beschlüsse der Synode wird primär durch das Statut der Synode bestimmt. Dieses stellt zur rechtlichen Differenzierung auf den Inhalt der jeweiligen Beschlüsse ab. Beschlüsse, die nicht unmittelbar Außenwirkung haben oder ein Tätigwerden von Organen außerhalb der Synode fordern, haben ihr Eigengewicht als Beschlüsse der Synode. Die Wirkung der Synode in die Praxis hinein wird wesentlich davon abhängen, in welchem Umfange Beschlüsse dieser Art in der Gesetzgebung und in Verlautbarungen der Kirche sichtbar werden.

Soweit die Beschlüsse der Synode sich mit Glaubens- und Sittenfragen befassen, stehen sie unter dem Vorbehalt des Vetorechts der Bischöfe nach Art. 13, Abs. 3 des Statuts. Beschlüsse dieser Art sind in der Vorlage der Sachkommission VIII nicht enthalten. Beschlüsse der Synode, die Wirkung nach außen haben, insbesondere das Gesetzgebungsrecht der Bischöfe berühren, stehen unter dem Vorbehalt der Erklärung der Bischofskonferenz gemäß Art. 13, Abs. 4 des Statuts, wonach ein Beschluß der Synode nicht ergehen kann, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, der beabsichtigten Regelung nicht zustimmen zu können. Beschlüsse dieses Inhalts, im Statut „Anordnungen“ genannt, sind in der beschlossenen Vorlage in großer Zahl enthalten. Die Deutsche Bischofskonferenz hat von ihrem Vetorecht gemäß Art. 13, Abs. 4 hierzu nicht Gebrauch gemacht.

Schließlich spricht das Statut von Beschlüssen, deren Gegenstand einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten ist (Art. 11, Abs. 3). In diesen Fällen ist eine Beschlußfassung nur in der Form eines Votums an den Papst möglich. Die von der Synode beschlossene Vorlage enthält Beschlüsse auch dieser Art.

3.2 Das System der Anordnungen

3.2.1 Pfarrebene

Die Einrichtung der Pfarrgemeinderäte war bisher nicht zwingend vorgeschrieben. Auf Grund eines Musterstatuts, erstellt durch die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken in gemeinsamer Beratung, war die Einführung dieser Gremien lediglich empfohlen. Nunmehr ist die Einführung im Wege der Anordnung beschlossen worden. In der Struktur ist lediglich verbindlich geregelt, daß Zweidrittel der Mitglieder durch unmittelbare Wahl gewählt werden müssen. Im übrigen besteht für die Zusammensetzung ein freier Raum. Die Frage des Vorsitzes im Pfarrgemeinderat ist der diözesanen Regelung überlassen, wenn auch auf Grund eines in der 2. Lesung angenommenen Antrags die Tendenz deutlich geworden ist, daß ein Laie den Vorsitz übernehmen soll. Auch der Aufgabenbereich ist nur in den Grundsätzen festgelegt. Für die Vermögensverwaltung sieht die Anordnung nur die Festlegung der bereits

heute vielfach üblichen Praxis enger Zusammenarbeit zwischen den beiden selbständigen Gremien vor. Die Tendenz der Vereinheitlichung ist in den Anordnungsteil nicht übernommen worden.

Angesichts der immer mehr Bedeutung gewinnenden Einrichtung von Pfarrverbänden ist die Anordnung wichtig, daß die Aufgaben der Mitverantwortung in Verbänden dieser Art durch die Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen wird.

3.2.2 Mittlere Ebene

Für die mittlere Ebene sind die Grundsätze für die Verwirklichung der Mitverantwortung uneingeschränkt zur Anordnung erhoben worden. Wegen ihrer Bedeutung kann auf die Ausführungen zu 2.3.2 verwiesen werden.

3.2.3 Diözesanebene

3.2.3.1 Priesterrat

Der Aufgabenbereich des Priesterrats ist im Wege der Anordnung festgelegt worden, dagegen nicht die Vorschrift in Teil III.2.1, wonach der Bischof alle in der Diözese und in der Bischofskonferenz anstehenden das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten soll.

3.2.3.2 Diözesanpastoralrat

Der Grundsatzbeschuß in Teil III.3.3.1 lautet, daß in jeder Diözese ein Diözesanpastoralrat zu bilden ist, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözesen teilnehmen. Wenn die vergleichbare Vorschrift im Anordnungsteil lautet (Teil III.3.3.10.1), daß in jeder Diözese ein Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden ist, so soll diese Formulierung die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und der bisherigen Entwicklung in den Bistümern ermöglichen. Maßgeblich bleibt, daß der Diözesanpastoralrat ein verfassungsrechtliches kirchliches Organ bleibt, der Bischof die Leitung innehat und die Beschlüsse des Diözesanpastoralrats für die Diözesen verbindlich werden, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt (Teil III.3.3.10.2). Die Zusammensetzung dieses „vergleichbaren Gremiums“ ist im Wege der Anordnung nicht geregelt, so daß auch insoweit die in den Bistümern gewachsenen Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Für die Vermögensverwaltung ist die Selbständigkeit des hierfür bestehenden Gremiums festgestellt, das die vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundzüge zu berücksichtigen hat, jedoch nicht daran gebunden ist.

3.2.3.3 Katholikenrat der Diözese

Verbindlich ist zu diesem Bereich nur die Anordnung, daß ein Gremium zu errichten ist, das ein vom Diözesanbischof anerkanntes Organ im Sinne des Dekrets über das Laienapostolat (AA 26) ist, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt. Es muß hiernach ein Gremium außerhalb des Amtes eingerichtet werden. Die Regelung der Zusammensetzung und organisatorischen Einzelheiten obliegen dem Diözesanbischof. Es dürfte dem Sinn der Regelung entsprechen, daß die Aufgaben dieses Gremiums tunlichst einheitlich gemäß der in Teil III.3.4.2 durch die Synode beschlossenen Norm bestimmt werden.

3.2.3.4 Überdiözesane Ebene

Gemeinsame Konferenz

Der gesamte Abschnitt über die „gemeinsame Konferenz“, Teil IV.3 ist als Anordnung beschlossen worden. Damit sind die Grundstrukturen dieser Einrichtung festgelegt. Die notwendige Offenheit in diesem Bereich wird durch die Vorschrift sichergestellt, daß die für die Arbeitsweise wesentlichen Bestimmungen einer Geschäftsordnung überwiesen werden, die von der gemeinsamen Konferenz zu beschließen ist (Teil IV.3.4 Abs. 1).

Verband der Diözesen

Verbindlichen Charakter im Sinne einer Anordnung hat lediglich die Bestimmung, daß die Satzung und Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands durch die Vollversammlung des Verbandes überarbeitet werde. Rechtsfolgen für den Fall, daß diese Frist nicht eingehalten wird, sind nicht festgelegt.

3.3 Voten an den Papst

Die Vorlage enthält zwei Voten an den Papst:

die Bitte, die Amtszeit des Priesterrats bei Sedisvakanz fort dauern zu lassen, wobei der neue Bischof das Recht haben soll, den Priesterrat zu bestätigen oder neu wählen zu lassen (Teil III.3.2.3),

die Bitte, den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zu geben, in jedem Jahrzehnt eine gemeinsame Synode durchzuführen und die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Teil IV.2).

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

Teil I:

Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder

1. Die gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche
2. Vielfalt der Dienste und ihr Zusammenwirken
3. Bedingungen für die Mitverantwortung

Teil II:

Ort und Funktion der katholischen Verbände

Teil III:

Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese

1. Pfarrebene
- 1.16 Anordnungen
2. Mittlere Ebene
- 2.3 Anordnungen

- 3. Diözesanebene
- 3.1 Die Leitung des Bistums
- 3.2 Der Priesterrat
- 3.2.3 Votum an den Papst
- 3.2.4 Anordnungen
- 3.3 Diözesanpastoralrat
- 3.3.10 Anordnungen
- 3.4 Katholikenrat der Diözese
- 3.4.9 Anordnung

Teil IV:

Formen der gemeinsamen Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland

- 1. Mitwirkung der diözesanen Pastoralräte
- 2. Votum an den Papst
- 3. Gemeinsame Konferenz (Anordnung)
- 4. Verband der Diözesen Deutschlands
- 4.1 Anordnung
- 4.2 Empfehlung

Teil I:

Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder

**1. DIE GEMEINSAME VERANTWORTUNG
FÜR DIE HEILSENDEUNG DER KIRCHE**

1.1

Die Kirche ist von Jesus Christus gesandt, durch die Verkündigung seiner Botschaft und das Zeugnis des Lebens Glaube, Hoffnung und Liebe zu wecken. Als „Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ (LG 8) bezeugt die Kirche den Anbruch der Heilszeit Gottes. „Wir wissen, daß wir aus dem Tode zum Leben hinübergegangen sind, denn wir lieben die Brüder“ (1 Joh 3,14). Glaube, Hoffnung und Liebe öffnen die Menschen für Gott und für einander und begründen Brüderlichkeit unter den Menschen.

1.2

Die Kirche ist nach dem Zeugnis der Hl. Schrift grundlegend Bruderschaft: „Einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder“ (Mt 23,8). Alle sind Brüder durch dieselbe Berufung und dieselbe Sendung. „Wenn auch einige nach Gottes

Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen Gläubigen eine wahre Gleichheit in der allen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32).

1.3

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Kirche betont als brüderliche Gemeinschaft gesehen. Tatsächlich kommt dem Zeugnis der Brüderlichkeit in unserer Zeit besondere Bedeutung zu. Die Menschen werden sich der Notwendigkeit der Solidarität aller in der gemeinsamen Verantwortung für das Schicksal unserer Welt bewußt. Angesichts dieser Erwartung kann die Kirche nur dann Gottes Heil als Zukunft der Welt glaubhaft bezeugen, wenn in ihr selbst Brüderlichkeit gelebt wird und das auch in ihrer institutionellen Ordnung zum Ausdruck kommt.

1.4

An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein, haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil. Von der gemeinsamen Verantwortung kann niemand sich ausschließen oder ausgeschlossen werden. Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine Gemeinde aufzuerbauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen.

1.5

Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes die Gaben oder Charismen, die zum Aufbau der Kirche und zur Erfüllung ihrer Heilssendung erforderlich sind (1 Kor 12). Jeder Christ hat ein ihm eigenes Charisma, das im allgemeinen mit seinen natürlichen Fähigkeiten, mit seinem Beruf und seinen Lebensumständen im Zusammenhang steht (1 Kor 7,7.17.20.24). Dazu gehört die selbstlose Bereitschaft, Kirche als lebendige brüderliche Gemeinschaft zu verwirklichen und Dienste in ihr zu übernehmen (LG 12). Mitverantwortung nehmen auch jene wahr, die sich - entsprechend ihrem Charisma - ganz dem Gebet, der Sühne, tätiger Nächstenliebe oder christlichem Zeugnis in ihrer Weltaufgabe widmen.

1.6

Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen. Das fordert partnerschaftliches Zusammenwirken aller.

Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann.

2. VIELFALT DER DIENSTE UND IHR ZUSAMMENWIRKEN

2.1

Der Dienst Jesu Christi begründet und trägt alle Dienste in der Kirche. Jeder Dienst in der Kirche repräsentiert in seiner besonderen Aufgabe den Dienst Christi. Es gibt daher in der Kirche neben der amtlichen viele andere Weisen der Repräsentation Christi. Einige Dienste sind schwerpunktmäßig dem Wirken in der Gesellschaft, andere der Sorge für die Gemeinde und Kirche zugeordnet.

2.2

Die Verantwortung für den Dienst an der Welt ist den Laien in besonderer Weise aufgegeben. Sie verwirklichen die Sendung der Kirche im christlichen Zeugnis des täglichen Lebens, in Ehe und Familie, Arbeit und Beruf, in gesellschaftlicher und politischer Tätigkeit. In all dem handeln die Laien in eigenständiger Verantwortung. Sie üben ihre Verantwortung als einzelne oder gemeinsam aus. Verbände und Gruppen sind in besonderer Weise geeignet, den Weltauftrag in den verschiedenen Bereichen zu verwirklichen.

2.3

Dem kirchlichen Amt ist die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der vielen Dienste anvertraut. Bischof, Priester und Diakon tragen besondere Verantwortung für die Verkündigung, den Gottesdienst und den Bruderdienst und so für die Leitung in der Diözese oder Gemeinde; denn in Wort und Sakrament, im gemeinsamen Gotteslob und in gegenseitiger Liebe gründet die Einheit der Kirche in Jesus Christus. In seinem Dienst, den er im Geist Christi wahrnehmen soll, repräsentiert der Amtsträger Christus als Haupt der Kirche und übt im Namen Christi Autorität aus.

2.4

Den Auftrag Jesu Christi, Hirte, Lehrer und Priester des Gottesvolkes zu sein, nimmt der Amtsträger wahr im Zusammenwirken mit den anderen Diensten, auf deren Mithilfe er angewiesen ist. Er fördert die anderen Dienste, dient ihrer freien Entfaltung und sucht eine gemeinsame Urteilsbildung und Entscheidungsfindung zu erreichen.

2.5

Da die Laien zu ihrem Teil die Sendung des ganzen Gottesvolkes in der Kirche und in der Welt mittragen, bedarf es institutionalisierter Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist. Auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gliederung ist deshalb dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet, der im Rahmen des kirchlichen Rechts Mitverantwortung trägt für alle Aufgaben, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen.

2.6

Das kritische und solidarische Wirken der Christen in der Gesellschaft erfordert eine Vielfalt von freien Initiativen, die dem missionarischen und diakonischen Apostolat Wirksamkeit verschaffen und nicht unter der direkten Leitung und Verantwortung des Amtes stehen. Um der gesellschaftlichen Wirksamkeit willen bedarf es einer umfassenden Zusammenarbeit aller Glieder und freien Initiativen, auch in rechtlich gesicherten Formen.

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE MITVERANTWORTUNG

3.1

Mitverantwortung setzt das Bereitsein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche voraus. Der Christ ist in der Erfüllung seines Auftrages Christus dem Herrn verpflichtet. Er wird daher seinen Dienst, sein Denken und Tun an der Hl. Schrift und am Wort der Kirche prüfen und seine Fähigkeiten als Gaben des Geistes „zum allgemeinen Nutzen“ (1 Kor 12,7) einsetzen.

3.2

Mitverantwortung wird ermöglicht und verwirklicht durch Kommunikation. Diese Kommunikation hat ihr Fundament im Verständnis der Kirche als eines Leibes mit vielen Gliedern, die durch Christus miteinander verbunden sind und um ihre Abhängigkeit voneinander wissen. Sie ist tätigwerdendes Offensein der Christen im Aufeinanderhören, im Miteinandersprechen, im Voneinanderlernen. Zur Kommunikation gehört der Austausch von Erfahrungen und Gedanken, besonders in persönlichen Begegnungen. Kommunikatives Verhalten macht den einzelnen Christen und die Kirche als Ganzes in der heutigen Gesellschaft glaubwürdig und damit für den Weltdienst fähiger.

3.3

Mitverantwortung realisiert sich in kooperativer Arbeitsweise, in der Regel in einem Team. Teamarbeit sollte heute auch im kirchlichen Bereich als Arbeitsmodell gelten. In der Zusammenarbeit im Team erfährt der einzelne Ermutigung, Bestätigung, Ergänzung und Kritik; er erlebt persönliches Können und persönliche Begrenzung; die Arbeit erhält einen weiteren Horizont, und Entscheidungen werden in der Regel sachgerechter gefällt. Freilich kann der einzelne im Team auch persönlich und sachlich blockiert werden. Konflikte sind als Realität zu sehen und fair auszutragen. Voraussetzung für den kooperativen Arbeitsstil sind Informationen, Kommunikationen und das Vertrauen, daß alle nach ihren Möglichkeiten zum Gelingen einer Sache beitragen.

3.4

Mitverantwortung beinhaltet grundsätzlich die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und das Mittragen der Konsequenzen einer Entscheidung, wobei der Grad der Verantwortung unterschiedlich sein kann.

Bei gewichtigen Entscheidungen, insbesondere bei der Festlegung von Zielen und Prioritäten, sollte der Meinungsbildung ein breiter Raum gegeben und so ein möglichst weitgehender Konsens angestrebt werden. Zugleich müssen alle Mitverantwortlichen lernen, eine Entscheidung klar zu treffen, ihre Konsequenzen zu sehen und zu der getroffenen Entscheidung zu stehen. Mitentscheidung in der Kirche verlangt demokratische Verhaltensmuster, kann sich aber nicht allein nach parlamentarischen Regeln vollziehen. Es ist daher in der Kirche ein eigener Weg für das Zustandekommen von Entscheidungen notwendig.

3.5

Die sachgerechte Mitverantwortung setzt umfassende wechselseitige Information und eine innerkirchliche öffentliche Meinung voraus. Diese Forderung findet ihre Begründung in der Pflicht des einzelnen, am Prozeß der Meinungs- und Willensbildung in einer partnerschaftlich geprägten Welt mitzuwirken, und im Auftrag des Christen, am Leben der Kirche teilzunehmen. Bewußt und verantwortlich kann der einzelne nur teilnehmen, wenn er das Wie und Weshalb der Entscheidungen versteht, also Einsicht in die Sach- und Beweggründe gewinnt. Dadurch wird die Annahme und Durchführung von Entscheidungen erleichtert. Andererseits können Amtsträger und Gremien schon bei der Vorbereitung einer Entscheidung die Ansichten, Wünsche und Bedenken der Gemeindeglieder kennenlernen und mit ihren eigenen Überlegungen vergleichen. Dem Recht auf Information und der Forderung nach Öffentlichkeit in der Kirche werden jedoch durch widerstreitende Interessen des Gemeinwohls und durch entgegenstehende Rechte einzelner und von Gruppen (z.B. auf Schutz des Persönlichkeitsberei-

ches) Grenzen gezogen (Pastoralinstruktion *Communio et progressio*, Nr. 119 bis 121).

3.6

Mitverantwortung erfordert Sachkenntnis. Die vielfältigen Dienste der Mitverantwortung können nur dann wirksam geleistet werden, wenn alle Verantwortungswilligen entsprechend ihren Fähigkeiten und Aufgabenbereichen weitergebildet werden. Diese Bildungsarbeit zielt darauf ab, Einstellungen, Wissen und Können im Sinne des Evangeliums zu verändern.

Dies geschieht durch:

- spirituelle und pastorale Bildung
- allgemein menschliche Bildung
(Persönlichkeitsbildung, Persönlichkeitsentfaltung, Erweiterung des Allgemeinwissens, Menschenkenntnis, Menschenführung)
- Ausbildung für Aufgaben der Leitung und Beratung
(Versammlungsleitung und Gesprächsführung, Beobachten und Bewußtmachen von Gruppensituationen und Gruppenprozessen)
- Einübung in besondere Aufgabenbereiche
(liturgische Dienste, Besuchsdienste, Verwaltungsaufgaben, caritative Dienste).

3.7

Mitverantwortung wächst durch engagierte Mitarbeit. Es genügt nicht, einsichtig zu machen, daß alle aufgrund der Taufe und Firmung Mitverantwortung zu tragen haben. Mitverantwortung wird erst erlebt im konkreten Tun, wenn der einzelne Christ direkt auf gezielte Aufgaben angesprochen und zur Mitarbeit aufgefordert wird. In der Regel ist der heutige Mensch bereit, sich für einen konkreten, gezielten und überschaubaren Dienst einzusetzen.

Teil II:

Ort und Funktion der katholischen Verbände

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolats (AA 18) von besonderer Bedeutung. Ihre Träger sind vor allem die katholischen Verbände.

1. Die Einbindung in Familie, Beruf und Gesellschaft ist für den Menschen ein lebensprägender Faktor. Die katholischen Verbände knüpfen daher an die beruflich-gesellschaftliche Stellung und die damit gegebene Lebenslage der Menschen an und verwirklichen so ihre Aufgabe als Zusammenschlüsse katholischer Christen. Einerseits „kirchliche Strukturen in der Gesellschaft“ und andererseits

„gesellschaftliche Strukturen in der Kirche“, verstärken sie die Wirksamkeit des einzelnen in der Welt und bringen Lebensformen, Entwicklungen und Aufgaben der Gesellschaft in die Kirche ein.

2. Verbindlich ist für die katholischen Verbände, daß sie sich am Glauben der Kirche gemäß dem Evangelium orientieren, das religiös-sittliche Bewußtsein bilden und die Verantwortung für die gesellschaftlichen Probleme und Aufgaben aktivieren. Sie dienen dem Leben der Gemeinden und der Erfüllung ihres Auftrags in der Gesellschaft. Neben Kreisen, Gruppen und anderen freien Zusammenschlüssen sind Verbände auch Ort des pastoralen Dienstes der Laien.

3. Für die Mitglieder sollen die katholischen Verbände Rückhalt und Lebenshilfe sein und zum gemeinschaftlichen Handeln befähigen. Sie verstehen sich nicht als reine Interessenorganisationen. Vielmehr überwinden sie die Anonymität und Isolation des Menschen in der Gesellschaft durch persönliche Begegnung und Gemeinschaftsbildung auf der Grundlage gelebten Glaubens.

4. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Zur Verwirklichung ihres Auftrages als Träger des Apostolates sind sie auf die Mitarbeit von Priestern angewiesen und haben deshalb Anspruch auf die priesterliche Mitwirkung. Für diese Tätigkeit werden nach Maßgabe der vom Bischof (bzw. von der Deutschen Bischofskonferenz) genehmigten Satzung im Zusammenwirken mit dem betreffenden Verband Priester bestellt.

5. Räte und Verbände sind keine Gegensätze. Ebensowenig wie Verbände die Räte ersetzen können, können die Räte die Verbände ersetzen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen und fördern sich. Entsprechendes gilt im Verhältnis der Räte zu nicht verbandmäßig organisierten freien Initiativen.

„Die gesellschaftlichen und kirchlichen Aufgaben der Verbände gehen über ihren Beitrag zum gemeindlichen und übergemeindlichen Leben hinaus“. (Gemeinde des Herrn, 83. Deutscher Katholikentag, Trier 1970, „Die kath. Verbände im Wandel von Kirche und Gesellschaft“, Nr. 9, S. 78 f.)

6. Die katholischen Verbände arbeiten zur Verwirklichung ihrer je spezifischen Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich zusammen, wobei sie ihre Eigenständigkeit wahren. Insbesondere ist ökumenische Zusammenarbeit anzustreben, wo dies von der Sache her möglich ist.

7. Die Bedeutung der Arbeit der katholischen Verbände für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft bedingt bei entsprechender Eigenleistung deren finanzielle Unterstützung aus kirchlichen Mitteln.

**Teil III:
Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung
in der Diözese**

1. PFARREBENE

1.1

Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

1.2

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Die Aufgabe besteht vor allem darin:

- a) den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihm zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
- b) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
- c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen,
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
- g) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- h) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- i) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Dritte Welt wach zu halten,
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,

- l) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
- o) Vertreter der Pfarrgemeinde für die Gremien der mittleren Ebene zu wählen,
- p) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

1.3

Für die besonderen Aufgaben der pfarrlichen Vermögens- und Finanzverwaltung bildet der Pfarrgemeinderat ein Gremium, das unter Beachtung der vom Pfarrgemeinderat beschlossenen pastoralen Richtlinien den Haushalt aufstellt und seine Durchführung überwacht. In diesem Sinne ist eine Änderung der staatskirchenrechtlichen Landesgesetze anzustreben.

Mitglied dieses Gremiums kann nur sein, wer volljährig ist.

1.4

Soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen die Regelung nach Ziffer 1.3 noch nicht zulassen, ist eine Ordnung anzustreben, die der Regelung nach Ziffer 1.3 nahekommt. Es sind insbesondere folgende innerkirchliche Regelungen zu treffen:

Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates. Der stellvertretende Vorsitzende des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates, ein Vertreter des Pfarrgemeinderates, möglichst ein Mitglied des Vorstandes, nimmt an den Sitzungen des Gremiums für die Vermögensverwaltung teil.

Bei der Vorlage des Haushalts zur Genehmigung ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

1.5

In der Regel besteht der Pfarrgemeinderat aus gewählten, amtlichen, berufenen und hinzugewählten Mitgliedern. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar und geheim zu wählen.

Ständige Diakone und hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien sind angemessen zu berücksichtigen.

Gehört kein Vertreter der Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein Vertreter der Jugend zu kooptieren.

1.6

Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat.

Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, daß das Mitglied in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig.

Briefwahl ist vorzusehen.

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.

1.7

Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung einer einzurichtenden Schiedsstelle durch den Bischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle gemäß Abs. 1 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

1.8

Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

1.9

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden.

Der Pfarrer trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung

- a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche;
- b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente;

Der Vorsitzende oder, falls der Pfarrer Vorsitzender ist, der stellvertretende

Vorsitzende, hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er kann die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

1.10

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluß des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragt.

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

1.11

Der Pfarrgemeinderat bildet, je nach Bedarf, Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

Ist eine Pfarrei in Bezirke eingeteilt, können auch Ausschüsse für einzelne Bezirke gebildet werden.

1.12

Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefaßt werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden.

1.13

Der Pfarrgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

In der Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben.

1.14

Bilden Pfarrgemeinden einen Pfarrverband, werden die dort anfallenden Aufgaben der Mitverantwortung von der Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen (vgl. Pastoralstrukturen, Teil III, 1.2).

1.15

Für nichtterritoriale Gemeinden sind Gremien der Mitverantwortung in sinn-gemäßer Anwendung der für den Pfarrgemeinderat geltenden Richtlinien zu bilden (vgl. Pastoralstrukturen, Teil II, 2).

1.16 Anordnungen

1.16.1

In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

1.16.2

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.

1.16.3

Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates. Der stellvertretende Vorsitzende des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates, ein Vertreter des Pfarrgemeinderates, möglichst ein Mitglied des Vorstandes, nimmt an den Sitzungen des Gremiums für die Vermögensverwaltung teil.

Bei der Vorlage des Haushalts zur Genehmigung ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

1.16.4

Mindestens 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar und geheim zu wählen.

1.16.5

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.

1.16.6

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden.

1.16.7

Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

1.16.8

Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden.

1.16.9

Der Pfarrgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

1.16.10

Bilden Pfarreien einen Pfarrverband, werden die dort anfallenden Aufgaben der Mitverantwortung von der Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen (vgl. Pastoralstrukturen, Teil II, 2).

1.16.11

Für nichtterritoriale Gemeinden (vgl. Pastoralstrukturen, Teil II, 2) sind Gremien der Mitverantwortung in sinngemäßer Anwendung der für den Pfarrgemeinderat geltenden Richtlinien zu bilden.

2. MITTLERE EBENE

2.1

Für die Verwirklichung des pastoralen Auftrags kommt der mittleren Ebene in bezug auf die ihr spezifischen Aufgaben eine immer größere Bedeutung zu. Die mittlere Ebene stellt sich in den Bistümern unterschiedlich dar (Dekanat, Region, Bezirk u.ä.). Diese Tatsache läßt eine für alle Bistümer gleichermaßen gültige Bestimmung bzw. Regelung nicht zu.

2.2

Für die Verwirklichung der Mitverantwortung gelten als Grundsätze:

2.2.1

Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden.

2.2.2

Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene, und zwar dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözese gelten.

2.3 Anordnungen

2.3.1

Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden.

2.3.2

Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözesen gelten.

3. DIÖZESANEBENE

3.1 Die Leitung des Bistums

3.1.1

Der Bischof leitet das Bistum aufgrund seiner Weihe und seiner ordentlichen und unmittelbaren Hirtengewalt in Einheit mit der Gesamtkirche.

3.1.2

Er erfüllt seine Leitungsaufgabe mit Hilfe von Priestern und Laien und im Zusammenwirken mit ihnen.

3.2 Der Priesterrat

3.2.1

Die Priester nehmen aufgrund ihrer Weihe und ihrer Sendung als Glieder des einen Presbyteriums an der Leitung des Bistums teil. Ständiges Organ dieser Teilnahme ist der Priesterrat. Der Bischof soll alle in der Diözese und in der Deutschen Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten.

3.2.2

Der Priesterrat erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
- b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof,
- c) Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat,
- d) Stellungnahme zu Beratungsgegenständen des Diözesanpastoralrates und Vorschläge an den Diözesanpastoralrat,
- e) Stellungnahme bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Weitere Aufgaben des Priesterrates, die nicht unmittelbar die Leitung des Bistums betreffen und sich vor allem auf Dienst und Leben der Priester beziehen, bleiben unberührt.

3.2.3 Votum an den Papst

Die Synode bittet den Papst, die Amtszeit des Priesterrates bei Sedisvakanz fort-dauern zu lassen.

Der neue Bischof kann den Priesterrat bestätigen oder neu wählen lassen.

3.2.4 Anordnungen

3.2.4.1

Der Priesterrat erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
- b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof,
- c) Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat,
- d) Stellungnahme zu Beratungsgegenständen des Diözesanpastoralrates und Vorschläge an den Diözesanpastoralrat,
- e) Stellungnahme bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfar-reien,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbi-schöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Weitere Aufgaben des Priesterrates, die nicht unmittelbar die Leitung des Bis-tums betreffen und sich vor allem auf Dienst und Leben der Priester beziehen, bleiben unberührt.

3.3 Diözesanpastoralrat

3.3.1

Im Diözesanpastoralrat nehmen die Priester, Ordensleute und Laien ihrer allge-meinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Ver-antwortung obliegenden Aufgaben der Diözese teil. In jeder Diözese ist ein Di-özesanpastoralrat zu bilden.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heilsdienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,

- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,
- i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

3.3.2

Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs an:

- a) die Weihbischöfe und Generalvikare sowie die Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste;
- b) Amtsträger der Mittelinstanz;
- c) Vertreter des Priesterrates;
- d) Vertreter der Ordensleute;
- e) Vertreter des Katholikenrats der Diözese. Solange ein Katholikenrat der Diözese nicht besteht, werden diese Vertreter von den Räten der mittleren Ebene und von den in der Diözese bestehenden Verbänden entsandt.

Weitere Mitglieder können vom Bischof nach Anhörung der übrigen Mitglieder berufen werden. Das Gremium kann weitere Mitglieder hinzuwählen. Dabei sind ständige Diakone und hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien angemessen zu berücksichtigen.

Die Mehrheit der Mitglieder muß gewählt sein. Unter Beachtung dieser Vorschrift darf die Zahl der berufenen Mitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten. Die Mehrheit der Mitglieder soll aus Laien bestehen.

Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.

3.3.3 Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

3.3.4

Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Bischof. Dem Vorstand gehören weitere vier vom Diözesanpastoralrat gewählte Mitglieder an.

Für die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel ein Moderator bestimmt.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

3.3.5

Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluß des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

3.3.6

Der Diözesanpastoralrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erklärt der Bischof förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er einen etwaigen Beschluß nicht bestätigen könne, so kommt ein Beschluß in dieser Sitzung nicht zustande.

Die Angelegenheit kann in angemessener Frist erneut im Diözesanpastoralrat beraten werden.

Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.

Beschlüssen, die der Diözesanpastoralrat mit großer Mehrheit faßt, wird der Bischof nur dann seine Bestätigung versagen, wenn er einen überwiegenden Grund dafür hat, den er in der Regel dem Diözesanpastoralrat bekannt gibt.

3.3.7

An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Vertreter der Diözesanverwaltung je nach den Beratungsgegenständen mit beratender Stimme teil. Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Sachausschüsse bilden, die seine Beschlüsse vorbereiten. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Der Vorsitzende des Sachausschusses muß Mitglied des Diözesanpastoralrates sein. Die Sachausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den entsprechenden Referaten der bischöflichen Verwaltung zusammen.

3.3.8

Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.

Wenn staatskirchliche Regelungen nichts anderes bestimmen, sollen dem Finanzgremium angehören: der Generalvikar, der Leiter der bischöflichen Finanzabteilung und vom Diözesan-Pastoralrat gewählte Mitglieder. Der Bischof kann nach Anhörung der übrigen Mitglieder weitere Mitglieder berufen. Die

Zahl der berufenen Mitglieder soll ein Viertel der Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

3.3.9

Soweit diese Rahmenordnung nichts anderes vorsieht, bleibt die Rechtsstellung diözesaner Gremien, die aufgrund Gesamtkirchenrechts und Konkordatsrechts mitverantwortlich tätig sind (z.B. Domkapitel), erhalten, bis ihre Stellung neu geregelt ist.

3.3.10 Anordnungen

3.3.10.1

In jeder Diözese ist ein Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden, in dem Priester, Ordensleute und Laien zur Beratung des Bischofs zusammenarbeiten. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,
- i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

3.3.10.2

Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.

3.3.10.3

Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.

3.4 Katholikenrat der Diözese

3.4.1

In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Art. 26) ist.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

3.4.2

Der Katholikenrat der Diözese ist der Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolats aus den Komitees bzw. sonstigen Gremien der mittleren Ebene und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

Der Bischof entsendet einen Beauftragten in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien. Dieser hat beratende Stimme.

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die Mitglieder für den Diözesanpastoralrat gemäß 3.3.2e) zu wählen,
- f) die Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

3.4.3

Der Katholikenrat der Diözese wählt einen Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder.

3.4.4

Der Katholikenrat der Diözese tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit faßt der Katholikenrat der Diözese seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, deren Ausführung Maßnahmen anderer Organe erforderlich macht, haben den Charakter von Anträgen oder Empfehlungen.

3.4.5

Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Katholikenrat der Diözese Sachausschüsse bilden.

3.4.6

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Katholikenrat der Diözese eine Geschäftsstelle und einen Etat im Rahmen des Haushalts der Diözese.

3.4.7

In den Diözesen, in denen ein Katholikenrat der Diözese nicht besteht, soll in angemessener Frist (etwa fünf Jahren) ein Katholikenrat der Diözese errichtet werden. Bis zu dessen Errichtung wird in der Diözese eine Regelung darüber getroffen, welches Organ die Aufgaben des Katholikenrats der Diözese wahrnimmt.

3.4.8

Die Katholikenräte der Diözesen eines Landes sollen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenarbeiten.

3.4.9

Anordnung

In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Art. 26) ist.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

3.5

Der Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Mitverantwortung im Bistum dienen

a) die Entsendung von Vertretern in den Diözesanpastoralrat,

- b) die Entsendung eines Beauftragten des Bischofs in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien,
 - c) die Zusammenarbeit von Sachausschüssen zwischen den Gremien der Mitverantwortung in geeigneten Fragen.
- Den Diözesen wird empfohlen, weitergehende Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien der Mitverantwortung zu entwickeln.

Teil IV:

Formen der gemeinsamen Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland

1. Die Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben ist unterschiedlich und gemeinsam zugleich. Die diözesanen Pastoralräte beraten deshalb auch Fragen, die auf überdiözesaner Ebene zu behandeln sind, und werden von Bischöfen über Vorgänge auf überdiözesaner Ebene informiert.

2. VOTUM AN DEN PAPST:

Die Synode bittet den Papst,

- a) den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zu geben, in jedem Jahrzehnt eine gemeinsame Synode durchzuführen;
- b) ein entsprechendes Statut, das unter Wahrung aller im Statut der Gemeinsamen Synode festgelegten Grundsätze die für weitere gemeinsame Synoden erforderlichen Regelungen treffen und von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt werden wird, zu approbieren bzw. in Kraft zu setzen;
- c) die Bischöfe unserer Diözesen rechtzeitig zu ermächtigen, die für die Durchführung der nächsten gemeinsamen Synode erforderlichen Maßnahmen gemeinsam vorzubereiten und für ihre Diözesen anzuordnen.

3. GEMEINSAME KONFERENZ

3.1 Anordnung

Kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dem Leitungsamt (vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz) und den freien Initiativen (vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken) gemeinsam stellen, werden durch die „Gemeinsame Konferenz“ beraten.

3.2 *Anordnung*

Die Gemeinsame Konferenz hat die Aufgabe:

- a) Die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft, auch im übernationalen Bereich, zu beobachten, Anregungen zu notwendigen Maßnahmen zu geben und die Fortentwicklung zu verfolgen, insbesondere hat sie die Fragen zu beraten, die die Weiterführung der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Entwicklung in der Durchführung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils betreffen,
- b) wechselseitig über Arbeitsvorhaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie über deren Durchführung zu unterrichten.
- c) Schwerpunkte für die Aufstellung des Haushalts des Verbandes der Diözesen zu beraten,
- d) die Arbeit der Beiräte und deren Beratungsgegenstände mit diesen abzustimmen, zu koordinieren und über Veröffentlichungen zu entscheiden.

3.3 *Anordnung*

Der Gemeinsamen Konferenz gehören an:

- a) 12 Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz:

Der Vorsitzende
und Hinzugewählte;

- b) 12 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken:

Das Präsidium
und Hinzugewählte.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken unbeschadet der je eigenen Verantwortung. Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Konferenz liegt beim Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und beim Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

3.4 *Anordnung*

Die Gemeinsame Konferenz bedient sich der Hilfe von Beiräten. Die Zusammensetzung der Beiräte, das Verfahren für die Berufung von Beratern, die Frage des Vorsitzes sowie die Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt, die von der Gemeinsamen Konferenz beschlossen wird.

Erklärungen und Verlautbarungen für die Öffentlichkeit bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinsame Konferenz.

3.5 *Anordnung*

Die Beiräte bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der in den Arbeitskonferenzen zusammengefaßten bischöflichen Institutionen und Arbeitsstellen sowie der entsprechenden Einrichtungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

4. VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS

4.1. *Anordnung:*

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden durch die Vollversammlung des Verbandes bis Ende 1976 überarbeitet.

4.2. *Empfehlung:*

Die Synode geht von der Erwartung aus, daß die Vollversammlung des Verbandes die nachfolgenden Punkte in die Gesamtregelung der Satzung und Geschäftsordnung einbezieht.

4.2.1

Der Vollversammlung des Verbandes gehört je ein von den Pastoralräten der Bistümer zu wählendes Mitglied mit beratender Stimme an.

4.2.2

Dem Verwaltungsrat des Verbandes gehören aus jedem Bistum mit gleichem Stimmrecht an

- a) ein durch den Diözesanverwaltungsrat und das Domkapitel gewählter Vertreter;
- b) ein durch den Diözesankirchensteuerrat gewählter Vertreter;
- c) ein gewählter Vertreter des Diözesanpastoralrates.

4.2.3

Dem Verbandsausschuß gehören mit gleichem Stimmrecht an:

- a) drei durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Bischöfe;
- b) je drei Vertreter der drei Gruppen des Verwaltungsrates (vgl. Ziff. 4.2.2. Buchst. a bis c);
- c) drei durch die Vollversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht der Vollversammlung angehören müssen.

4.2.4

Einstimmigkeit der Vollversammlung ist nur erforderlich für die Änderung der Satzung, für die Auflösung des Verbandes, für die Festlegung der Verbandsumlage und für eine Änderung des Verteilungsschlüssels der Umlage.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

4.2.5

Die Entscheidung der Frage, ob Rechte diözesaner Gremien im Sinne des § 6 Ziff. 3 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands berührt werden, obliegt dem jeweiligen Diözesanbischof.

4.2.6

Verfahren für die Aufstellung des Haushalts:

a) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz erstattet der Gemeinsamen Konferenz einen Bericht über die Lage der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und die sich hieraus ergebenden Schwerpunkte der Verbandsaufgaben unter finanziellen Gesichtspunkten.

b) Die Gemeinsame Konferenz erörtert diesen Bericht und erarbeitet Vorschläge für die Schwerpunktbildung im Haushalt. Die Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands legt diese Stellungnahme dem Verbandsausschuß vor.

c) Der Verbandsausschuß erstellt unter Berücksichtigung der in b) genannten Stellungnahme den Entwurf des Haushalts sowie einen Vorschlag für die Höhe der Umlage.

Das Ergebnis der Beratungen im Verbandsausschuß wird von der Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands dem Verwaltungsrat zugeleitet.

d) Der Verwaltungsrat legt der Vollversammlung den Entwurf des Haushaltsplans unter Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Beschlußfassung zur Entscheidung vor.

e) Die Vollversammlung verabschiedet den Haushaltsplan und setzt die Verbandsumlage unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gremien, die an der Erstellung des Haushaltsplans beteiligt sind, fest.

f) Die Ausführung des Haushaltsplans obliegt der Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

g) Nachtragsanträge werden durch den Verbandsausschuß beraten und der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Soweit hierfür finanzielle Mittel erforderlich sind, sind diese grundsätzlich aus Rücklagen oder aus nicht verbrauchten Mitteln unter Kürzung der entsprechenden Etattitel zu decken. Wird eine Erhöhung der Gesamtumlage erforder-

lich, so ist der Verwaltungsrat in Anwendung der Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts mit dem Antrag zu befassen.

4.2.7

Die Mitglieder der diözesanen Gremien, die Vertreter in die Verbandsorgane entsenden, haben das Recht auf Einsichtnahme in den Entwurf des Haushaltsplans sowie in den Vorschlag für die Höhe der Umlage.

4.2.8

Verfahrensrechtliche Vorschriften, die das Recht der Vollversammlung zur Entscheidung einschränken, entfallen, insbesondere

a) das Verbot einer Beschlußfassung der Vollversammlung ohne vorherige Befragung des Verbandsausschusses bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen (§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands);

b) die Regelung, daß eine Minderheit, die bestimmte Verpflichtungen ablehnt, die Übernahme dieser Verpflichtungen durch eine Mehrheit dadurch verhindern kann, daß sie dem Beschluß der Mehrheit nicht zustimmt (§ 7 Abs. 4 Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands).

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 303-336
Prot. V, 186-209
2. Lesung, Prot. VII, 151-200

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/2, 29-40
SYNODE 1972/4, 27-32
SYNODE 1973/7, 18-23
2. Lesung, SYNODE 1975/1, 33-37

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 23-24
SYNODE 1974/3, 46-48, 89-91
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 11-14

Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung: Prälat Philipp Boonen

1. ZUM VERSTÄNDNIS DES BESCHLUSSES

1.1 Situation und Entstehung

Schon die ersten Themenpläne für die Synode, welche die Vorbereitungskommission im September 1969 (vgl. SYNODE 1972/2, 3) und - nach Auswertung der großen Synodenumfrage - im November und Dezember 1970 vorlegte, empfahlen (vgl. SYNODE 1971/1, 16) einen IX. Themenkreis „Ordnung pastoraler Strukturen“. Hier wurden gezielte pastorale Planung unter *Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung*, Sorge für missionarische Gemeinden, Einrichtung kirchlicher Mittelinstanzen, Neuordnung der Dekanate und Regionalplanung, Fragen der Bistumsgrenzen, der überdiözesanen Zusammenarbeit und einer kirchlichen Verwaltungsreform der Sachkommission IX aufgegeben. Hinter allem standen bedrängende Erfahrungen mit unzureichenden *Strukturen für einen zeitgemäßen pastoralen Dienst*¹. Viele Anregungen, Neuansätze und Initiativen in der Kirche scheitern heute, weil sie nicht den erforderlichen strukturellen Rahmen finden. Berechtigte Erwartungen der Gemeinden werden häufig enttäuscht, weil der Raum ihres Zusammenlebens vielfach unüberschaubar geworden ist. Daher forderte das Zweite Vatikanische Konzil im „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“: „Wenn die Diözese ihr eigentliches Ziel erreichen soll, müssen die Bischöfe ihre Hirtenaufgabe in ihnen wirksam erfüllen können... Das aber erfordert sowohl eine entsprechende Abgrenzung der Diözesangebiete als auch eine vernünftige, auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmte Verteilung des Klerus und der finanziellen Mittel... Was die Abgrenzung der Diözesen angeht, so bestimmt die Heilige Synode... möglichst bald mit Umsicht eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Dabei sollen Diözesen geteilt, abgetrennt oder zusammengelegt, ihre Grenzen geändert oder ein günstigerer Ort für die Bischofssitze bestimmt werden; schließlich sollen sie... *eine neue innere Organisation* erhalten“ (CD 22).

¹ Vgl. E. Müller - H. Stroh, Seelsorge in der modernen Gesellschaft, Hamburg 1961, 55, 155f.; H. Ostermann, Großstadt zwischen Abfall und Bekehrung, Graz - Wien - Köln 1964, 25 f., 119 f., 175f.; B. van Bilsen, Aufbauende Pastoral, Wien 1965, 79f.; Ph. Boonen, Das Konzil kommt ins Bistum, Aachen 1967, 25f.; H. Fischer - N. Greinacher - F. Klostermann, Pastorale. Faszikel: Die Gemeinde, Mainz 1970; W. Kasper - K. Lehmann, Pastorale. Handreichung für den pastoralen Dienst. Einleitungsfaszikel: Die Heilssendung der Kirche in der Gegenwart, Mainz 1970; M. Enkrich - A. Exeler (Hg.), Kirche - Kader - Konsumenten. Zur Neuorientierung der Gemeinde, Mainz 1971.

1.1.1 Motive für die Themenwahl

Die große Umfrage zur Synode hatte ergeben, daß nicht nur die *Glaubensnot des einzelnen*, sondern auch die *Gestaltung des Lebens der Gemeinden* und in ihnen das Miteinander von Amtsträgern und von allen Gliedern des Volkes Gottes, das Zusammenwirken der verschiedenen Charismen und freien Initiativen, eine entscheidende Rolle für eine zeitgemäße Erfüllung des kirchlichen Heilsauftrages spielen. Man weiß, daß auch pastorale Institutionen und Strukturen die Tendenz haben zu erstarren und dabei zeitbedingte und partikuläre Formen des Denkens und Handelns absolut zu setzen. Die Synode konnte deshalb nicht darauf verzichten, alle institutionalisierten pastoralen Strukturen daran zu messen, ob sie in der jeweils gegebenen Situation die Ziele des pastoralen Dienstes fördern oder behindern.

Sie registrierte, daß in den meisten *Bistümern* der Bundesrepublik Deutschland bereits pastorale Überlegungen angestellt, *Experimente*² unternommen und *Reformen der Strukturen* des pastoralen Dienstes in die Wege geleitet wurden, die eine Antwort auf die Veränderungen menschlichen Lebens zu geben versuchten und eine entsprechende Weiterentwicklung und Differenzierung der kirchlichen Dienste anstrebten. Diese Erfahrungen galt es zu verarbeiten, damit sie auch für andere Diözesen fruchtbar werden und damit andererseits vermieden würde, daß zu viele und oft zu weit voneinander abweichende Strukturmodelle entstünden.

In der Begründung ihrer Vorlagen zur ersten Lesung erläuterte die Sachkommission IX ein weiteres Motiv für die Themenwahl. Bis in unser Jahrhundert hinein habe das *Pfarrsystem* die Grundlage für einen wirksamen pastoralen Dienst geboten. Da die Pfarre mit dem Dorf auf dem Lande und mit den Wohnbezirken in den Städten weithin deckungsgleich war, konnte sie ihre Aufgaben verwirklichen. Das *Dekanat* spielte demgegenüber in pastoraler Hinsicht eher eine untergeordnete Rolle. Zwar konnte es durch die Dekanatsseelsorger und die Priesterkonvente auch eine überpfarrliche Bedeutung gewinnen. Auf das Ganze gesehen war es aber vor allem eine kirchenverwaltungsmäßige Einrichtung und hatte selbst in dieser Hinsicht nur wenige Funktionen. Es zeige sich heute immer deutlicher, daß Pfarre und Dekanat in der bisherigen Form und Größenordnung nicht mehr ohne weiteres in der Lage seien, die Ziele des pastoralen Dienstes zu verwirklichen. Insbesondere die umwälzenden *Veränderungen in der Gesellschaft*, beispielsweise die Industrialisierung und Verstädterung, das Auseinanderstreben der Bereiche von Wohnen und Arbeit, Bildung und Freizeit, zwängen zu neuen Überlegungen für eine zeitgemäße und sachgerechte Entwicklung der bisherigen pastoralen Strukturen (vgl. Begründung und Erläuterung der Rahmenordnung zur ersten Lesung, SYNODE 1972/3, 13).

Schließlich galt es zu bedenken, wie die durch das Zweite Vatikanische Konzil erneut in das Bewußtsein der Christen gerufene *gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes* für die Erfüllung des Auftrages der Kirche mit der Sorge, die dem kirchlichen Leitungsamt für Einheit und Zusammenwirken der einzelnen Dienste anvertraut ist, strukturell in einen harmonischen Zusammenklang gebracht werden könne.

² E. Golomb, Auch die Kirche muß ihren Einsatz planen, in: H. T. Risse (Hg.), Bilanz des deutschen Katholizismus, Mainz 1966; Ph. Boonen, Hilft pastorale Planung unseren Diözesen weiter?, in: Pastoralblatt 3 (1970) 76f.; Ders., Pastorale Handreichungen für das Bistum Aachen, in: Pastoralblatt 6 (1971) 185 f.

1.1.2 Zwei Vorlagen zur ersten Lesung

In zügiger Arbeit, bereits in der Synodenvollversammlung vom 10.-14. Mai 1972, legte die Sachkommission IX entsprechend den ihr in der konstituierenden Vollversammlung zugewiesenen Prioritäten *zwei Vorlagen zur ersten Lesung* vor: eine „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ und eine „Rahmenordnung für Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“. Während erstere die pastoralen Dienstebenen und Aufgaben in den Diözesen neu gliedern und ordnen wollte, strebte die zweite eine einheitliche Regelung zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltung auf allen Ebenen an. „Ein glaubwürdiges Zeugnis des kirchlichen Dienstes erfordert klare Beschreibung und Durchsichtigkeit des Zusammenwirkens, der Zuständigkeit und je eigenen Verantwortung der verschiedenen kirchlichen Leitungs- und Verwaltungsorgane“ (vgl. SYNODE 1972/3, 9-16 und 19-26).

Erstere Vorlage wurde zum Abschluß dieser Lesung mit 179 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen der Kommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen; letztere erhielt 182 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen und 18 Synodale enthielten sich der Stimme. In einer gesonderten Abstimmung entschied sich die Mehrheit der Synodalen im Zusammenhang mit der zweiten Vorlage gegen das von der Sachkommission IX zur Diskussion gestellte Modell einer „Leitungskonferenz des Bistums“ und für die von der Sachkommission VIII empfohlene stärkere Leitungsmitverantwortung des „Diözesan-Pastoralrates“ (vgl. SYNODE 1972/3, 33-36).

1.1.3 Die synodale Prozedur bis zum endgültigen Beschluß

Bei der definitiven Zuweisung der Beratungsgegenstände im Januar 1973 stimmte die 3. Vollversammlung der Synode einer von der Zentralkommission empfohlenen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzten *Zusammenlegung der beiden Vorlagen* der Sachkommission IX zu einem Beratungsgegenstand zu. Damit war die schwierige Aufgabe gestellt, die Vorstellungen und Intentionen beider Vorlagen, soweit sie bei der 1. Lesung Zustimmung gefunden hatten, in eine organische Einheit zu bringen. In 8 Kommissionssitzungen und in mehreren Arbeits- und Redaktionsgruppen wurden die Anregungen der 1. Lesung und wichtige *Beiträge aus der außersynodalen Diskussion*³ verarbeitet, die Vorlage vorbereitet und in der Kommissionssitzung vom 19.-20. Oktober 1973 einstimmig zur 2. Lesung verabschiedet.

Die nunmehr kombinierte „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, zu der noch 71 *Anträge* der Synodalen erfolgten, wurde am Sonntag, dem 26. Mai 1974, in der 5. Vollversammlung der Synode nach einer sehr lebhaften Debatte beschlossen. Es beteiligten sich 231 Synodale an der Abstimmung, 192 stimmten der Vorlage zu, 24 lehnten sie ab, 15 enthielten sich der Stimme (vgl. SYNODE 1974/5, 1-15).

³ Vgl. L. Roos, *Gemeinde als kirchliche Wirklichkeit*, in: *Lebendige Seelsorge* 24 (1973) 27-37; W. Kasper, *Elemente zu einer Theologie der Gemeinde*, in: *Virtus politica*, Festgabe für A. Hufnagel, Stuttgart 1974; K. Lehmann, *Was ist eine christliche Gemeinde?*, in: *Int. Kath. Ztschr.* 1 (1972) 481-497; L. Roos, *Gemeindestruktur und Gemeindepastoral*, in: *Lebendiges Zeugnis* 30 (1975) 1 ff.; Ders., „Volks-Kirche“ oder „Gemeinde-Kirche“, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 15 (1974) 9-32; P. Lippert, *Zum Streit um die „Gemeindekirche“*, in: *Theologie der Gegenwart* 17 (1974) 80-86.

1.2 Aufbau und Hauptinhalte

1.2.1 Betont knappe theologische Grundlegung

Der Synodenbeschluß hat 3 Teile. In der *Einleitung (I)* werden die Darlegung der theologischen Grundlagen der Ordnungsvorschläge sowie insbesondere die Aussagen zum Gemeindeverständnis auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die knappen theologischen Bemerkungen sind jedoch mit Bedacht gewählt: sie verdeutlichen, daß die Synode nicht nur von profanen Denkmodellen an die pastoralen Strukturen herangehen will. Vor allen durchaus beachtenswerten soziologischen Gesichtspunkten sind *ekkesiologische* und kirchenrechtliche *Aspekte* die wichtigsten Fundamente der Rahmenordnung⁴. Mit gelesen werden sollten - in der Intention der Sachkommission IX und der Gesamtsynode - hier als hilfreiche Verdeutlichungen die theologischen Einführungen zu den beiden anderen Strukturvorlagen der Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (2.1 - 2.5) und „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Teil I). Mit der eindeutig aus dem kirchlichen Sendungsauftrag zur Verkündigung des Evangeliums, aus der sakramentalen Grundstruktur kirchlichen Dienstes und aus den Aufgaben der Diakonie abgeleiteten Begründung für die vorgelegte Strukturreform wird aber ebenso eindringlich gefordert, daß die Kirche gerade wegen ihrer Sendung „unter Wahrung ihres eigenen Auftrages *in der Gesellschaft präsent*“ sein muß. Aus Liebe zu den Menschen darf sie nicht die Entfremdung zwischen sich und der Gesellschaft dadurch noch vergrößern, daß die Ordnung der Pastoral - wie oft bisher - nicht genügend an den Lebensbezüge der Menschen und den Veränderungen in der heutigen Zeit orientiert ist (vgl. SYN-ODE 1974/5, 2-3).

1.2.2 Die territorialen Ebenen des pastoralen Dienstes

Nach der Einleitung werden in einem *Allgemeinen Teil (II)* des Beschlusses *durchgehende Leitlinien* für das Ganze zusammengefaßt. Die territorialen kirchlichen Strukturen werden *drei Ebenen* zugeordnet. Damit geht die Synode wie auch die staatliche und kommunale Raumordnung auf die heutigen Lebensumstände ein. Der *Lebensraum des Menschen* ist auch der *Handlungsraum der Kirche*. Es wird empfohlen, daß die territorialen ‚Arbeitsräume‘ analog zu den Einteilungen in Staat und Kommunen gewählt werden. Für eine erfolgreiche pastorale Arbeit sei es förderlich, wenn sich die Lebenskreise im profanen und im kirchlichen Raum möglichst decken. Mindestens sollen kirchliche Territorien grundsätzlich nicht durch staatliche und kommunale Grenzen zerrissen werden⁵. Auch der *Besondere Teil (III)* des Beschlusses ist nach einem *durchgängigen Schema* gegliedert. Auf jeder pastoralen Ebene werden zwei Struktureinheiten beschrieben: auf der unteren Ebene die Pfarrgemeinde und der Pfarrverband, auf der mittleren Ebene das

⁴ Vgl. K. Hemmerle, Zwischen Bistum und Gesamtkirche. Ekklesiologische Vorbemerkungen zu Fragen kirchlicher Strukturen, in: Int. Kath. Ztschr. 3 (1974) 22-41; U. Valeske, Das Verhältnis der Gemeinde in der Tradition der christlichen Kirchen, in: Gemeinde des Herrn, Paderborn 1970, 290ff.; J. B. Hirschmann, Göttliches und Menschliches am Recht der Kirche, in: Gemeinde des Herrn, Paderborn 1971, 191-200.

⁵ Vgl. R. Ritter - A. Kaussen, Kirche und Raumstruktur, in: Neue Ordnung 25 (1971) 194-202; E. Bodzenta, Regionalplanung in der Kirche, Mainz 1965.

Dekanat und die Region, auf der oberen Ebene das Bistum und die Deutsche Bischofskonferenz mit ihren besonderen Einrichtungen. Zu jeder Struktureinheit werden nach einer *Beschreibung* Aussagen über *Aufgaben*, *Leitung* und *Verwaltung* gemacht.

1.2.3 Zentrale Bedeutung lebendiger Gemeinden

Bei der Vorlage „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ zur ersten Lesung hatten Ausführungen zur Gemeinde zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Manche hatten den Text so verstanden, als ob damit die Struktur der Kirche zu einem Verbund charismatischer Gruppen von Sympathisanten aufgelöst werden solle. Die *Unschärfe* und weithin babylonische Sprachverwirrung der heutigen theologischen Diskussion zum *Gemeindebegriff* konnte auch die Synode nicht völlig klären. Dennoch werden im vorliegenden Beschluß die Aussagen zu diesem Thema verbessert und gestrafft.

Lebendige, offene Gemeinden sind das *Kernanliegen* der Synode. Die in der Einleitung (I) angesprochenen Grundaufgaben der Kirche können ohne sie nicht erfüllt werden. Aus Gemeinden, die sich versorgen lassen, müssen Gemeinden werden, die ihr Leben verantwortlich selbst mitgestalten.

Jede Gemeinde kann ihren Auftrag nur erfüllen im lebendigen *Austausch mit anderen Gemeinden*⁶ und in *Verbindung mit der Gesamtkirche* und darf - von Grund auf missionarisch - „in dem Bemühen um die Menschen ihres Raumes nicht ihre Sendung zu allen sowie ihre Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens in aller Welt“ vergessen. Der Text vermeidet es, eine wie immer geartete ‚Elite-Kirche‘ oder ‚Freiwilligkeits-Kirche‘ einer sog. ‚Volkskirche‘ gegenüber zu stellen. Er betont vielmehr, daß Christen „unabhängig von persönlicher Neigung und Sympathie einander annehmen, weil sie von Gott angenommen sind“. Unmißverständlich werden Glaube und Taufe als kirchenkonstituierend vorausgesetzt (vgl. SYNODE 1974/5, 2). Die Synode hält an dem alten und bewährten System der territorialen Gliederung in klar umschriebene *Pfarrgemeinden* fest. Mit besonderem Bedacht spricht sie im Unterschied zur Terminologie der ersten Lesung bei der Pfarre grundsätzlich von ‚Pfarrgemeinde‘. Dadurch wird vermieden, daß der Pfarre als einer rechtlichen Institution der Gemeindecharakter abgesprochen wird.

Im Hinblick auf die *nichtterritorialen Gemeinden* heißt es, daß sie „eine *wertvolle Ergänzung territorialer Strukturen*“ sind und diesen zugeordnet sein müssen. Ferner wird kurz und bündig - gegen alle Mißverständnisse - erklärt, daß sie „kirchlich errichtet“ werden. Damit folgt die Synode u. a. dem „Directorium de pastorali ministerio episcoporum“, das die Kongregation für die Bischöfe 1973 veröffentlicht hat. In ihm wird betont, daß zum Wohl der Gläubigen Personalpfarren errichtet werden können, die nicht durch ein festumgrenztes Territorium beschrieben, sondern aus sozialen Erfordernissen gegründet werden (z.B. für bestimmte nationale und sprachliche Gruppen oder aufgrund eines bestimmten Ritus). Freilich wird dort auch gesagt, daß seltener kanonische Einrichtungen von Pfarren erfolgen, daß aber *Stützpunkte des Apostolats* und der Caritas gegründet werden sollten,

⁶ V. Schurr, Konstruktive Seelsorge, Freiburg 1962, 71 f. 89f.; Ph. Boonen, Zusammenarbeit der Gemeinden, in: Gemeinde des Herrn, Paderborn 1970, 670ff.; W. E. Failing, Kooperation als Leitmodell, Frankfurt 1970.

durch welche der pastorale Dienst mit geeigneten Methoden und Hilfsmitteln den lokalen und gesellschaftlichen Bedürfnissen besser entsprechen könne⁷.

2. HINWEISE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DES BESCHLUSSES

2.1 Missionarische Zielsetzung für den kirchlichen Dienst

Es konnte nicht die Aufgabe einer solchen Rahmenordnung zur Strukturreform sein, umfassend und detailliert pastorale Handlungsziele oder Pastoralpläne zu entwickeln. Sie mußte sich vielmehr darauf beschränken, die unerläßlichen Grundstrukturen für eine zeit- und zukunftsgerichtete Pastoral aufzuzeigen. Der Text trägt der Tatsache Rechnung, daß die Zahl der passiven Kirchenmitglieder heute höher ist als die Zahl der aktiven. Daher ist ein *missionarischer Impuls* unverkennbar. Verbesserte Strukturen sollen die Kirche zu einer Gemeinschaft lebendigen Glaubens und brüderlichen Miteinanderlebens machen. Jede Gemeinde soll sich *daraufkonzentrieren*, Christen auszurüsten, die ihre Kraft nicht in erster Linie für die Bewältigung innerkirchlicher Probleme verbrauchen, sondern die in der Lage sind, die Botschaft des Evangeliums in der heutigen Gesellschaft durch ihr Leben zu bezeugen.

2.2 Neue Impulse für Pfarrgemeinde und Pfarrverband

Da unser Pfarrleben heute oft viel zu anonym ist und mit seinen Angeboten nur noch einen reduzierten Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebens erreicht, dem ganze Alters- und Sozialgruppen fast vollständig fehlen, fordert der Beschluß dringend die Bildung differenzierter *Substrukturen in den Pfarrgemeinden*. Solche sind nicht als Sprengung der Einheit, als Alternative oder Konkurrenz zur ganzen Pfarrgemeinde anzusehen, erst recht nicht als esoterische Konventikelbildung oder sektenhafte Privatisierung des christlichen Zeugnisses. Angezielt sind vielmehr die Möglichkeiten zu vernünftigen Kontakten überall dort, wo durch die Pfarrgröße personale Beziehungen erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Dies will der Beschluß insbesondere auf der unteren pastoralen Ebene für die Zukunft gesichert sehen. Solche ‚Zellen‘ und Untergliederungen der Pfarrgemeinden können sein: Wohnbezirke und Nachbarschaften, gläubige Familien, Betriebe oder Gruppen und Organisationen⁸.

Selbstverständlich werden auch künftig die einzelnen Pfarrgemeinden der normale Ort für viele primäre pastorale Aktivitäten bleiben; aber es gibt Aufgaben, die von kleineren Pfarrgemeinden gar nicht oder nur schwer übernommen werden können. Deshalb schlägt die Synode vor, daß rechtlich selbständig bleibende Pfarrgemeinden zu *Pfarrverbänden* zusammengeschlossen werden. Austausch und gegenseitige Hilfe mehrerer benachbarter

⁷ Vgl. *Sacra Congregatio pro episcopis, Directorium de pastorali ministerio episcoporum*, Rom 1973, 171f.

⁸ *J. Schasching*, Kirche und industrielle Gesellschaft, Wien 1960, 27f., 67f., 153f.; Vgl. *A. Spitaler* (Hg.), Die Zelle in Kirche und Welt, Graz 1960; *F. Prinz*, Die Welt der Industrie - eine Sorge der Kirche, Freiburg 1966, 49f., 119f.; *E. Schnath*, Fantasie für die Welt - Gemeinden in neuer Gestalt, Stuttgart 1967, 70 f.; *R. Ritter*, Rahmenordnung der Synode für die pastoralen Strukturen, in: Klerusblatt 54 (1974) 83 f.

Pfarrgemeinden bei den zu bewältigenden Aufgaben schaffen ein neues Bewußtsein und eine neue Solidarität in den Diözesen. Die Zeit autonomer, autarker Pastoral einzelner ist vorbei. Es soll ein Hand-in-Hand-arbeiten beginnen, von dem sich niemand, ohne seine Pflicht zu verletzen, ausschließen darf.

2.4 Handreichungen zur Aktivierung von Pfarrverbänden, Dekanaten und Regionen

Für die künftige Arbeit hat die Sachkommission IX nach der Zustimmung der Vollversammlung zu ihrer Vorlage „*Musterstatuten für Pfarrverbände, Dekanate und Regionen*“ als Handreichungen erarbeitet, die vom Präsidium der Synode in seiner Sitzung am 10. September 1975 offiziell als „Anhang“ dem Beschluß beigefügt wurden. Sie sind im vorliegenden Band demgemäß zusammen mit dem offiziellen Beschlußtext veröffentlicht (vgl. S. 711 f.). Durch sie könnte die Verwirklichung der neuen Strukturen erleichtert und beschleunigt werden, weil die Zeit drängt.

2.5 Verstärkung der kirchlichen Mittelinstanzen in einer diözesanen Gesamtplanung

In ähnlicher Weise gibt der Beschluß pastorale Impulse für die *Dekanate und Regionen*. Wie im staatlichen Bereich die Zwischeninstanzen an Bedeutung gewinnen, so muß auch in unseren kirchlichen Strukturen die Mittelebene gestärkt werden. Das entspricht nicht nur sachlichen Erfordernissen, sondern ebenso dem Subsidiaritätsprinzip und der vom Zweiten Vatikanischen Konzil in die Wege geleiteten Dezentralisierung der Pastoral. Es geht um eine vernünftige Ökonomie unserer begrenzten Möglichkeiten und Kräfte. Dekanate und Regionen sollen Einheiten sein, in denen spezialisiertere pastorale Dienste gemeinsam ausgeübt werden. Durch die Einordnung dieser Arbeit in eine *diözesane Gesamtplanung* tragen sie zur Funktionsfähigkeit des ganzen Bistums wesentlich bei. In enger Zusammenarbeit der verantwortlichen Priester und Laien eines Raumes gilt es, eine planvolle pastorale Gemeinschaftsarbeit anzuregen und durchzuführen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat gezeigt: kirchliche Einheit bedeutet nicht Uniformität und sterile Gleichmacherei. Deshalb kann auch eine Diözese auf ein mannigfaltiges Leben, das von Landschaft und Eigenart der Menschen geprägt ist, nicht verzichten.

Als Voraussetzung für eine wirksamere pastorale Zusammenarbeit empfiehlt die Synode die Gründung eines *Deutschen Pastoralinstitutes*. Dazu hat die Sachkommission IX ein eigenes Arbeitspapier veröffentlicht (vgl. SYNODE 1973/4, 21-24).

2.6 Anregungen zu einer Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland

Die äußerst schwierige Frage nach einer pastoralen Erfordernissen besser gerecht werdenden *Größe der Bistümer und ihrer Grenzen*, steht in so enger Verflechtung mit verschiedensten geschichtlichen, politischen, rechtlichen und menschlichen Problemen, daß sie sich für die Synode als *noch nicht entscheidungsreif* erwies. Die Aufnahme des Themas in den Beschluß sichert aber, daß die Fragestellung nicht in Vergessenheit gerät (vgl. SYNODE 1974/5, 10).

Mit dem gleichen Ziel hat die federführende Sachkommission IX ein *Arbeitspapier*

„Überlegungen zu einer Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt (von ihr verabschiedet am 13./14. Juni 1975), zu dessen Veröffentlichung sich das dafür zuständige Präsidium der Synode in seiner Sitzung vom 10. September 1975 nicht entschließen konnte. Es beschloß jedoch einstimmig, da es in dem vorliegenden Text wertvolle Voraussetzungen für die Weiterarbeit an diesem Thema sah, diesen an die *zuständigen Gremien der Deutschen Bischofskonferenz* mit der Bitte weiterzuleiten, die dringend anstehenden Probleme auf seiner Grundlage aufzugreifen und weiter zu bearbeiten.

2.7 Akzentsetzungen zu Leitung und Verwaltung in den Bistümern

Die neuen pastoralen Strukturen fordern gerade wegen der missionarischen Zielsetzung *enge Zusammenarbeit* aller Verantwortlichen, eine sachgerechte Arbeitsteilung und wo es notwendig ist auch die Spezialisierung im kirchlichen Dienst. Die *Leitungsaufgaben* des kirchlichen Amtes, das der Einheit und dem Zusammenwirken aller dient, sollen so erfüllt werden, daß jedem konstruktiven Beitrag Raum verschafft, ein sinnvolles Zueinander ermöglicht, Charismen entdeckt und geweckt, ermuntert, aber auch zur Ordnung gerufen und ermahnt werden. Der Dienstcharakter des Amtes wird besonders betont (vgl. Dienste und Ämter, bes. 2.2; 2.5; 5.1; 6).

Die Ausführungen des Beschlusses zur *Verwaltung* zielen darauf ab, alle Mitarbeiter im unmittelbaren pastoralen Dienst von Verwaltungsaufgaben möglichst zu *entlasten*. Sie lassen sich zugleich von den Aussagen des Konzils zur Diözesanverwaltung leiten: „Die *Diözeseankurie* soll so geordnet werden, daß sie für den Bischof ein geeignetes Mittel nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Ausübung des Apostolates wird“ (CD 27). Da sich in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland erfreulicherweise die Bemühungen zur Reorganisation der kirchlichen Verwaltungen verstärken, ist dem Beschluß in einer *Anlage* ein Vorschlag zur Gliederung der Generalvikariate (*Organisationsplan - Modell für die Generalvikariate*) beigelegt. Selbstverständlich tragen die diesbezüglichen Vorschläge in besonderem Maß das Kennzeichen einer bloßen Rahmenordnung und lassen deshalb der Ausgestaltung durch die Diözesen weiten Raum. Andererseits wurde auf ein derartiges Organisationsplanmuster nicht verzichtet, weil vergleichbare Aufgabenverteilungen in den Generalvikariaten für ein wirksames und schnelles Zusammenarbeiten der einzelnen Diözesen und die Transparenz kirchlicher Verwaltung nach innen und außen unerlässlich sind (vgl. SYNODE 1974/5, 13-15).

Es muß noch vermerkt werden, daß - entgegen der ursprünglichen Absicht im Zuge der Themenkonzentration - sich die Synode zu den wichtigen Fragen der *Strukturen* und der Organisation der Deutschen Bischofskonferenz und der *überdiözesanen* kirchlichen *Haupt- und Verwaltungsstellen* nicht mehr äußern konnte. Eine Ausnahme bilden die Anordnungen und Empfehlungen zur Überarbeitung von Satzung und Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (vgl. SYNODE 1976/1, 65 f.).

3. RECHTSKRAFT DES BESCHLUSSES:

Nachdrücklich empfohlene Rahmenordnung

Ziel des Synodenbeschlusses ist es, für die 22 Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ein *Mindestmaß an einheitlicher Gliederung* der Strukturen zu schaffen, damit trotz aller notwendigen Vielfalt gewachsenen Lebens und der berechtigten Eigenart in den einzelnen Diözesen doch die Einheit erhalten und eine stärkere Vergleichbarkeit erreicht wird. Bei Strukturänderungsvorhaben auf allen pastoralen Ebenen kommt es in Zukunft darauf an, durch die Orientierung an dem sehr großzügigen Rahmenwerk der Synode *auf die Dauer* eine stärkere allgemeine *Grundordnung* gleicher Gestaltung zu garantieren, ohne damit eine ungewollte Uniformität (durch allzu detaillierte Einzelbestimmungen) zu erzielen. Gerade diese Intention wird nur erfüllt werden, wenn in die recht unterschiedlichen Entwicklungen in den Bistümern zwar ordnende Linien entsprechend den Synodenbeschlüssen gezogen werden, im übrigen aber in Ausfüllung des gegebenen Rahmens für das Eigenleben und die Eigeninitiative genügend Beurteilungs- und Handlungsspielraum belassen bleibt.

Aus diesen Gründen wurde *der rechtliche Charakter der Rahmenordnung* und der damit verbundene synodale Imperativ zu ihrer Verwirklichung in den Diözesen durch einen formell mitbeschlossenen, dem gesamten Beschlußtext vorangestellten Eingangssatz wie folgt fixiert:

„*Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt nachdrücklich, diese Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden, sofern nicht ganz besondere örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen*“ (vgl. SYNODE 1974/5, 2).

Schlußbemerkung:

Die Rahmenordnung schreibt Bestehendes fort und entwickelt es behutsam weiter. Der Synodenbeschluß bleibt aber von der Überzeugung getragen, daß christliche Erneuerung nicht verwechselt werden darf mit bloßer ‚Modernisierung‘ des kirchlichen Instrumentariums. Keinesfalls sind Strukturen eine Garantie dafür, daß sich in den von ihnen beschriebenen und durch sie gestützten Räumen tatsächlich Leben entfaltet. Andererseits sind sie Hilfsmittel von nicht geringem Wert für das Leben der Kirche, wenn *der rechte Geist* sie lebendig macht⁹.

⁹ T. Hermann, Aufbruch zur brüderlichen Gemeinde, Freiburg 1968; H. Fleckenstein, Vom Gehorsam zur Mitverantwortung. Die Gemeinde als Träger und Empfänger des kirchlichen Heilsdienstes, Mainz 1970; H. Schürmann, Kirche als offenes System, in: Int. Kath. Ztschr. 1 (1972) 306-332; K. Rahner, Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance, Freiburg 1973; vgl. K. Lüdicke, Strukturen friedlich betrachtet, in: Rheinischer Merkur vom 10. 5. 1974; W. Bayerlein, Lebensraum des Menschen - Handlungsraum der Kirche, in: Münchener Katholische Kirchenzeitung vom 12. 5. 1974; H. Henze, Geiststötende Strukturdebatten in der Synode?, in: Pastoralblatt 4 (1974) 106f.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

I. Einleitung

II. Allgemeiner Teil

1. Gliederung in drei Ebenen
2. Nichtterritoriale Gemeinden
3. Gruppen und Verbände
4. Leitung, Mitverantwortung, Verwaltung
5. Zusammenarbeit, Arbeitsteilung, Spezialisierung

III. Besonderer Teil

1. Untere pastorale Ebene
 - 1.1 Pfarrgemeinde
 - 1.1.1 Aufgaben
 - 1.1.2 Leitung
 - 1.1.3 Verwaltung
 - 1.2 Pfarrverband
 - 1.2.1 Aufgaben
 - 1.2.2 Leitung
 - 1.2.3 Verwaltung
2. Mittlere pastorale Ebene
 - 2.1 Dekanat
 - 2.1.1 Aufgaben
 - 2.1.2 Leitung
 - 2.1.3 Verwaltung
 - 2.2 Region
 - 2.2.1 Aufgaben
 - 2.2.2 Leitung
 - 2.2.3 Verwaltung
3. Obere pastorale Ebene
 - 3.1 Bistum
 - 3.1.1 Aufgaben
 - 3.1.2 Leitung
 - 3.1.3 Verwaltung

3.2 Deutsche Bischofskonferenz und andere Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern

3.2.1 Aufgaben

3.2.2 Leitung und Verwaltung

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt nachdrücklich, diese Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden, sofern nicht ganz besondere örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen.

I. EINLEITUNG

Aufgabe der Kirche

Die Kirche hat die Aufgabe, die Botschaft von dem in Jesus Christus geschenkten Heil allen Menschen zu verkünden, im Gottesdienst und in den Sakramenten dieses Heil zu vermitteln und die Liebe Gottes im Dienst füreinander und für alle Menschen zu bezeugen. In ihrem Einsatz für das Evangelium und für den Glauben, im Gedächtnis der Erlösung der Welt, in der Bruderliebe, besonders im Eintreten für Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, erfüllt sie als Volk Gottes den Willen des Vaters und gibt ihm die Ehre.

Gemeinsamer Dienst

Alle Christen nehmen aufgrund von Glaube und Taufe als Träger der Heilssendung Jesu Christi auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche, an ihrem Ort und in ihrer Zeit, innerhalb der Kirche selbst und in der Gesellschaft. Die Einheit der Ämter und Dienste in der Kirche und die fundamentale Gleichheit ihrer Glieder ist in Jesus Christus begründet. Der Geist des Herrn schenkt der Kirche die Vielfalt unterschiedlicher Gaben und fordert zugleich ihr Zusammenwirken in Frieden und zur „Auferbauung“ der Gemeinde (vgl. 1 Kor 12 und 14). Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird um so wirksamer wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten. Dabei sind alle aufeinander angewiesen und bedürfen jeder eines Raumes eigener Zuständigkeit und Freiheit. Die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der einzelnen Dienste ist dem kirchlichen Amt anvertraut, das zugleich in der Einheit des Presbyteriums mit seinem Bischof die Gesamtkirche am Ort sichtbar macht (LG 28).

Lebendige und offene Gemeinden

Der Auftrag der Kirche erfordert die Sammlung von Menschen zu lebendigen, offenen Gemeinden auf allen pastoralen Ebenen. Überall dort, wo - durch den Dienst des Amtes geeint - Menschen das Wort gläubig hören und weitertragen,

miteinander Eucharistie feiern und im Dienste der Liebe füreinander und für alle da sind, lebt Gemeinde Jesu Christi. Ihre äußere Gestalt und ihr innerer Lebensvollzug können zwar unterschieden werden, gehören aber untrennbar zusammen.

In Jesus Christus ist die Einheit der Gemeinde begründet. Deshalb muß in ihrem Leben deutlich werden, daß Christen unabhängig von persönlicher Neigung und Sympathie einander annehmen, weil sie von Gott angenommen sind. Sie müssen bewährte Formen des Gemeindelebens lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen Menschen heute und morgen als Volk Gottes leben können. Aus einer Gemeinde, die sich nur versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben verantwortlich selbst mitgestaltet.

Die Gemeinde muß offen sein nach innen und außen. Sie darf keinen Glaubenden und Getauften, auch nicht den Unbequemen, den Andersdenkenden, den gesellschaftlich Zurückgesetzten, an den Rand drängen; sie darf keiner Gruppe zugestehen, das Leben der Gemeinde ausschließlich nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Gemeinde darf sich nicht selbstgenügsam nach innen abschließen. Aus der Mitte ihres gelebten Glaubens muß sie sich allen Menschen, zumal ihrer näheren Umgebung, zuwenden. Darum ist die christliche Gemeinde von Grund auf missionarisch. Diesen Auftrag kann sie nur erfüllen im lebendigen Austausch mit anderen Gemeinden und in der Verbindung mit der Gesamtkirche. Sie vergißt in dem Bemühen um die Menschen ihres Raumes nicht ihre Sendung zu allen sowie ihre Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens in aller Welt.

Lebensraum der Menschen als Handlungsraum der Kirche

Die Kirche muß unter Wahrung ihres eigenen Auftrages in der Gesellschaft präsent sein. Sie darf nicht neben ihr existieren. Ihr Leben und ihr Dienst sind in der Gestaltung ihrer äußeren Formen daher auch dem Einfluß der Zeit, der Umwelt und ihren Wandlungen unterworfen. Heute zwingen die umwälzenden Veränderungen in der Gesellschaft, beispielsweise die Industrialisierung und Verstädterung, das Auseinanderstreben der Bereiche von Wohnen und Arbeit, Bildung und Freizeit zu neuen Überlegungen über eine sachgerechte Entwicklung der bisherigen pastoralen Strukturen. Weil die Ordnung der Pastoral sich auch an den Lebensbezügen zu orientieren hat, sind die genannten Veränderungen in der kirchlichen Strukturplanung zu berücksichtigen. Für die Ordnung pastoraler Strukturen haben aber die kirchlichen Handlungsziele Vorrang vor Leitbildern staatlicher und kommunaler Raumordnung. Um keine unnötigen Spannungen zwischen Kirche und Gesellschaft aufkommen zu lassen, sollte jedoch von dieser Raumordnung nur abgewichen werden, wenn gewichtige pastorale Gründe das erfordern.

II. ALLGEMEINER TEIL

1. Gliederung in drei Ebenen

Die territorialen kirchlichen Strukturen werden drei Ebenen zugeordnet. Pfarrgemeinden und Pfarrverbände bilden die untere Ebene. Auf der mittleren Ebene bestehen Dekanate und - falls erforderlich - Regionen. Zur oberen Ebene gehören die Bistümer, außerdem die Deutsche Bischofskonferenz und die anderen Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern.

Die Zuordnung kirchlicher Strukturformen und -größen zu drei Ebenen beruht - außer auf den in der Einleitung dargelegten theologischen Aspekten - auf folgenden Überlegungen:

Die Lebensräume des Menschen sind - bedingt durch seine unterschiedlichen Bedürfnisse - im wesentlichen drei territorialen Ebenen zugeordnet. Die untere Ebene, der Verflechtungsnahbereich, dient den alltäglichen Lebensbedürfnissen. Er hat die Aufgabe, die Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Bevölkerung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen. Hier sollten etwa Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Spiel- und Sportstätten, Arzt und Apotheke, ferner Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden sein. Die mittlere Ebene deckt spezialisierte Bedürfnisse, z.B. durch Fachschulen, Gymnasien, Krankenhaus und Facharzt. Die obere Ebene wird für hochspezialisierte Bedürfnisse in Anspruch genommen. Hier gibt es z.B. Universität, Spezialklinik und Theater.

Für eine erfolgreiche pastorale Arbeit ist es förderlich, wenn sich die Lebenskreise des Menschen im profanen wie im kirchlichen Raum möglichst decken. Damit wird die Partnerschaft zwischen der Kirche als gesellschaftlichem Faktor und den staatlichen und kommunalen Gliederungen erleichtert, die jeweils entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ein kirchliches Gegenüber finden.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bistümern und Bundesländern lassen eine starre Festlegung der Größenordnung der Einheiten auf den verschiedenen Ebenen nicht zu. Vielmehr muß - jedenfalls bis zu einer Neuordnung der Bistumsgrenzen - die konkrete Verwirklichung der pastoralen Strukturen im Rahmen dieser Ordnung den heutigen Möglichkeiten und Notwendigkeiten jeder einzelnen Diözese angepaßt werden.

2. Nichtterritoriale Gemeinden

Außer den pastoralen Gliederungen auf territorialer Grundlage sollen die Bistümer weitere nichtterritoriale Gemeinden errichten und sie modellhaft in verschiedenen Stufen erproben. Sie sind eine wertvolle Ergänzung territorialer Strukturen und müssen ihnen zugeordnet sein.

Sie entsprechen teils den herkömmlichen Personalgemeinden, z.B. Ausländer-, Studenten- und Standortgemeinden, teils werden sie für Gemeinschaften von Christen in besonderen Lebenssituationen kirchlich errichtet, die sich aus gemeinsamen Aufgaben und Interessen im gesellschaftlichen Leben, in Arbeit und Freizeit ergeben.

3. Gruppen und Verbände

Von den Gemeinden sind die kirchlichen Gruppen und Verbände zu unterscheiden, die um ihrer speziellen Ziele willen die Mitgliedschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen können.

Bei aller Eigenständigkeit sollen auch sie ihre Arbeit den territorialen Struktureinheiten nutzbar machen, die ihren Zielen und ihrer Größe entsprechen.

4. Leitung, Mitverantwortung, Verwaltung

In allen Strukturformen der pastoralen Gliederung sind die Funktionen von Leitung, Mitverantwortung und Verwaltung zu unterscheiden.

Der Bischof als Nachfolger der Apostel trägt in seiner Diözese die Verantwortung für die gesamte Seelsorge. An seinem Leitungsamt nehmen auf jeder pastoralen Ebene je nach ihrer Sendung und Beauftragung Mitarbeiter - Priester, Ordensleute und Laien - teil.

Die Mitverantwortung aller Gläubigen erfordert pastorale Räte, die an der Leitung der Kirche - insbesondere am Prozeß der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung - teilnehmen: der Diözesanpastoralrat auf der oberen, der Regional- oder Dekanatspastoralrat auf der mittleren und der Pfarrgemeinderat auf der unteren Ebene. Näheres über Zusammensetzung und Verantwortung der Räte regelt der Beschluß der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“, Teil III.

Die Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Leiters der jeweiligen Struktureinheit von geeigneten Mitarbeitern eines für die Aufgaben und Zuständigkeiten angemessen ausgestatteten Büros erfüllt. Um jede Überbetonung der Verwaltungsarbeit zu vermeiden und ihren Aufwand gering zu halten, kann es angebracht sein, die Verwaltung mehrerer kirchlicher Einheiten zusammenzufassen.

5. Zusammenarbeit, Arbeitsteilung, Spezialisierung

Die pastoralen Strukturen ermöglichen enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen, eine sachgerechte Arbeitsteilung und die Spezialisierung der kirchlichen Arbeit. Sie setzen einen umfassenden Informationsaustausch aller Mitarbeiter voraus.

Eine Erfüllung der pastoralen Aufgaben ist nur durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in der Kirche möglich. Die Wirksamkeit der einzelnen kirchlichen Dienste hängt davon ab, daß zwischen allen Beteiligten Offenheit und Vertrauen besteht, für einen ungehinderten Informationsfluß gesorgt wird und bessere Möglichkeiten der gegenseitigen Beratung und des Erfahrungsaustausches geschaffen werden. Dazu reichen die bisherigen Strukturen heute nicht mehr aus.

Die Zusammenarbeit erfordert von den Mitarbeitern die Bereitschaft zum Einsatz über den eigenen Arbeitsbereich hinaus. Sie ermöglicht es, bestimmte Aufgaben innerhalb eines größeren Bereichs einzelnen Mitarbeitern nach Fähigkeit und Begabung unter Berücksichtigung rationellen Kräfteeinsatzes zu übertragen. Die mit der Arbeitsteilung verbundene Spezialisierung läßt es zu, auf allen Ebenen fachlich fundierte Angebote zu machen, die den Anforderungen der verschiedensten Zielgruppen gerecht werden.

III. BESONDERER TEIL

1. Untere pastorale Ebene

Zur unteren pastoralen Ebene gehören Pfarrgemeinden mit ihren Untergliederungen und Pfarrverbände. Ihre Grenzen sollen sich nach Möglichkeit mit denen eines Verflechtungsnahbereichs decken.

Je nach Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte und Katholikenanteil sind die Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen im Verflechtungsnahbereich nur dann erfüllbar und ihre aktive Beteiligung am kirchlichen Leben in der Pfarrgemeinde leichter zu erreichen, wenn große, nicht überschaubare Pfarrgemeinden untergliedert und Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen werden.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde ist heute notwendig, damit die Anonymität in ihr überwunden und der persönliche Kontakt mit anderen Gemeindegliedern möglich wird, aber auch um die verlorene Beziehung von Lebenskreis und Glaubensgemeinschaft wieder herzustellen. Andererseits werden bereits im Verflechtungsnahbereich speziellere Angebote erwartet, z.B. in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und für bestimmte Zielgruppen.

Die Zusammenfassung mehrerer Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden wird darüber hinaus notwendig, um zu einem rationelleren Personaleinsatz und zu einer gezielten Verwendung sachlicher Mittel zu kommen.

Wo Pfarrgemeinden dem Verflechtungsnahbereich nicht entsprechen, sollen ihre Grenzen dem Bereich angepaßt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß neue Pfarrgemeinden errichtet oder sehr kleine zusammengelegt werden, wenn Untergliederung in Pfarrbezirke oder Eingliederung in Pfarrverbände den pastoralen Notwendigkeiten nicht genügen.

1.1 Pfarrgemeinde

Die Pfarrgemeinde ist die unterste rechtlich selbständige pastorale Einheit innerhalb des Bistums. In ihr soll die Kirche als Einheit des Gottesvolkes in überschaubarem Lebensraum am Ort sichtbar und erfahrbar werden (SC 42). Größere Pfarrgemeinden sollen in Pfarrbezirke untergliedert werden.

Wenn auch in der Pfarrgemeinde die Einheit der Gläubigen, ihre gemeinsame Verantwortung für die Vermittlung des Heils an alle, ihr gegenseitiges Angewiesensein aufeinander sichtbar werden, so hat doch eine Vielfalt von Meinungen, Lebensstilen und Interessen in ihr ihren legitimen Platz.

Die Gliederung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke knüpft an örtliche Gegebenheiten, etwa Siedlungsbezirke, Wohnviertel und Wohnblocks an. Sie schafft organisch zusammengehörige Einheiten, in denen die Glieder der Pfarrgemeinde die persönliche Begegnung fördern und sich bemühen, ihr Leben menschlich zu gestalten und sich gegenseitig im Glauben zu stützen.

Neben dem gemeinsamen Wohnen verbinden oft Beruf und Arbeit, Herkunft und Sprache, Interessen und Erfahrungen, Projekte und Ziele sowie Lebens- und Frömmigkeitsformen bestimmte Gruppen. Die Pfarrgemeinde soll offen und in der Lage sein, solchen formellen und informellen Gruppen, die sich aus freier Initiative zusammengeschlossen haben, den nötigen Raum für ihr Eigenleben und ihre Aktivitäten zu gewähren.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde darf nicht zu einer Isolierung ihrer Teile führen. Vielmehr dienen die Gliederungen nur dann dem Aufbau des Ganzen, wenn zwischen ihnen und der gesamten Pfarrgemeinde ein Verhältnis wechselseitigen Austausches besteht.

Soweit wie möglich sollten auch die Untergliederungen der Pfarrgemeinde über ausreichende und geeignete Versammlungsräume verfügen.

1.1.1 Aufgaben

Aufgabe der Pfarrgemeinde ist es, aus dem Geist des Evangeliums die Grunddienste der Kirche in Verkündigung des Wortes und im Glaubenszeugnis, in Gottesdienst und Vollzug der Sakramente sowie in der Diakonie für den einzelnen und für die Gesellschaft zu leisten.

Glaubenszeugnis ist Aufgabe aller Gläubigen. Es kann in vielfältiger Weise geschehen: in Glaubensgesprächen, in der gemeinsamen Bemühung um die Hinführung zu den Sakramenten, besonders im Zusammenwirken von Eltern, Priestern und Erziehern. Die Glaubensverkündigung geschieht vor allem in der gottesdienstlichen Predigt, in Predigtgesprächen und in der Gemeindekatechese. Um die Fähigkeit und die Bereitschaft zu Glaubenszeugnis und Glaubensgesprächen bei allen Gemeindegliedern zu wecken, sind Bildungsangebote und Informationen notwendig.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Pfarrgemeinde zählen die Sammlung der Gläu-

bigen zur Eucharistiefeyer und die Feier der übrigen Sakramente. Gottesdienste für besondere Gruppen, Wortgottesdienste und andere Arten des gemeinsamen Gebetes sollen - auch in den Pfarrbezirken - gefördert werden. Gerade hier bietet sich der Pfarrgemeinde die Möglichkeit, ihr angemessene Formen christlichen Lebens zu entwickeln.

Die Pfarrgemeinde - insbesondere in ihren Untergliederungen - muß Menschen mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und Nöten zu gegenseitiger Hilfe zusammenführen. Die Sorge für Kontakte z.B. mit Neuzugezogenen, die Einrichtung von Nachbarkreisen, die Nachbarschafts- und Familienhilfe, die Unterhaltung von Kindergärten, die Verantwortung für die heranwachsende Jugend sind vordringliche Aufgaben der Pfarrgemeinde. Sie kümmert sich um ambulante Kranken- und Altenpflege, um Menschen in akuter Not und um gesellschaftliche Minderheiten. Bei alledem muß sich der Blick der Gläubigen über die Pfarrgemeinde hinaus für die Aufgaben der Christen in der Welt von heute schärfen. Dazu gehört besonders auch die ökumenische Zusammenarbeit (vgl. Ökumene, bes. Teil I, 2.1; 2.2; Teil II; Teil III, 9.3.1; 9.4).

Die kirchlichen Grunddienste können leichter verwirklicht werden, wenn in den Untergliederungen der Pfarrgemeinde die Bereitschaft zu aktiver, eigenverantwortlicher Mitarbeit geweckt wird. Einzelne Gemeindeglieder zur Übernahme von Aufgaben zu ermutigen, sie zu Arbeitsgruppen zusammenzuführen und ihnen die dazu nötigen Informationen und Hilfen zu geben, ist daher von der Pfarrgemeinde gefordert, wenn sie ihrem Auftrag gerecht werden will. Ebenso wichtig ist es, von den Gliederungen und einzelnen ausgehende Impulse und Anregungen an die gesamte Pfarrgemeinde weiterzugeben.

Ferner soll auch die Bildung kirchlicher Gruppen, Verbände und Gemeinschaften, z.B. von Ehe- und Familienkreisen angeregt, ihre Tätigkeit unterstützt und ihre Arbeit durch Kontakte untereinander und mit den übrigen Gläubigen im Pfarrgebiet für das Leben der ganzen Pfarrgemeinde fruchtbar gemacht werden.

1.1.2 Leitung

Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinde kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Er nimmt die Leitungsaufgabe im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat wahr¹. Je nach Größe der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone und Laien als Mitarbeiter zur Seite, die entsprechend ihrem spezifischen Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben.

¹ Die Regelungen des Beschlusses der Synode über die „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III, 1) bezüglich des Verhältnisses von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand (Kirchenverwaltung) werden hier vorausgesetzt.

Das Amt des Pfarrers wird durch den Bischof nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und der diözesanen Vorschriften verliehen.

Der Pfarrer ist Vorgesetzter der für die Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeiter. Regelmäßige Arbeitsbesprechungen zwischen dem Pfarrer und den anderen in der Pfarrgemeinde tätigen Geistlichen, mit dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und mit allen übrigen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes sind unerlässlich (vgl. dazu Dienste und Ämter, 2.2; 2.5; 6.1; 6.4).

Das Amt des Pfarrers erfordert je nach dessen Fähigkeiten die Mitarbeit auch in überpfarrlichen Diensten. Nur durch die Bereitschaft aller Mitarbeiter zum Einsatz über ihren eigenen Bereich hinaus ist wirksame Zusammenarbeit möglich.

1.1.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Pfarrgemeinde werden unter der Verantwortung des Pfarrers von geeigneten Mitarbeitern erfüllt. Der Pfarrer und alle Mitarbeiter im unmittelbaren pastoralen Dienst sind von Verwaltungsaufgaben möglichst zu entlasten.

Das Pfarrbüro richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. In großen Pfarrgemeinden kann sich die Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft empfehlen. Verwaltungsarbeit, die in den Pfarrbezirken anfällt, wird vom Pfarrbüro erledigt.

1.2 Pfarrverband

Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden. Ihm werden durch Statut Aufgaben der Pfarrgemeinden zu gemeinsamer Erfüllung übertragen.

Eine sachgerechte Pastoral erfordert heute in vielen Bereichen den Zusammenschluß einzelner Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden. Dies gilt insbesondere dort, wo Pfarrgemeinden den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr aus eigener Kraft gerecht werden können. Der Bischof errichtet Pfarrverbände im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat bzw. der Region nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinden.

Da die Pfarrverbände zur unteren Ebene gehören, dürfen sie den Verflechtungsbereich im Sinne der Raumordnung in der Regel nicht überschreiten (Ausnahmen gelten z.B. in Diasporagebieten).

Das Pfarrverbandsstatut muß Bestimmungen enthalten über Sitz und Namen des Pfarrverbandes, Zuständigkeit, Bestellung und Arbeitsweise der Organe und die Aufgabenverteilung zwischen Verband und Pfarrgemeinden.

1.2.1 Aufgaben

Der Pfarrverband erfüllt Aufgaben der Pfarrgemeinden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Das geschieht durch gemeinsame Planung, wechselseitige Impulse, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung der Pastoral.

Das Statut weist dem Pfarrverband Aufgaben der Pfarrgemeinden zu, die von diesen nicht oder nicht befriedigend erfüllt werden können. Hierzu gehören z.B. gemeinsame Predigtplanung und -Vorbereitung, Predigeraustausch, Abstimmung der Gottesdienstzeiten, Vorbereitung thematischer Gottesdienste, ökumenische Kontakte und Veranstaltungen, Bildungsarbeit, Information durch Pfarrbriefe und Pressearbeit. Auch Zielgruppenarbeit, die die Pfarrgemeinde überfordert, und die Sorge für die Spiritualität und die fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter sind durch den Pfarrverband angemessen zu leisten.

Kann in einer Pfarrgemeinde des Pfarrverbandes die Stelle des Pfarrers nicht mit einem eigenen Seelsorger besetzt werden, trägt neben dem bestellten Pfarrverwalter (Pfarrverweser) der Pfarrverband mit Sorge, daß dort eigenständiges kirchliches Leben erhalten bleibt. Wenn der Pfarrverwalter nicht in der Pfarrgemeinde ansässig ist, sorgt der Pfarrverband dafür, daß ein Beauftragter (Diakon oder Laie) bestellt wird, der die nicht spezifisch priesterlichen Funktionen des Pfarrers übernimmt. Die pastoralen Dienste von Laien, z.B. Krankenbesuche, Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung, sind in solchen Fällen von besonderer Bedeutung.

1.2.2 Leitung

Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt einem von der Pfarrverbandskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Pfarrer als Pfarrverbandsvorsitzendem. Er bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Er erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit einer Pfarrverbandskonferenz.

Der Pfarrverbandskonferenz gehören alle im unmittelbaren pastoralen Dienst innerhalb des Pfarrverbandes stehenden Priester und Laien und die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder von den Pfarrgemeinderäten zu delegierende Mitglieder an. Die Pfarrverbandskonferenz plant die pastorale Arbeit im Pfarrverband.

Der Pfarrverbandsvorsitzende leitet die Pfarrverbandskonferenz. Mit ihr trägt er die Verantwortung für die Durchführung der dem Pfarrverband übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Pfarrverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der für den Pfarrverband angestellten Mitarbeiter.

1.2.3 Verwaltung

Dem Pfarrverband übertragene Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Pfarrverbandsvorsitzenden von einem Pfarrverbandsbüro erfüllt.

Je nach dem Umfang der Verwaltungsaufgaben des Pfarrverbandes können diese von dem Büro einer zugehörigen Pfarrgemeinde miterfüllt werden, oder es wird ein besonderes Pfarrverbandsbüro eingerichtet, das dann eventuell die Verwaltungsarbeit von Verbandsangehörigen Pfarrgemeinden miterledigt. Entsprechende Regelungen trifft das Statut.

2. Mittlere pastorale Ebene

Zur mittleren pastoralen Ebene gehören Dekanate und Regionen. Sie umfassen nach Möglichkeit das Gebiet eines Mittelbereiches im Sinne der staatlichen Raumordnung.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Bistümern lassen es nicht zu, für die mittlere Ebene nur eine einzige Strukturform, etwa das herkömmliche Dekanat, vorzusehen. Eine Zusammenfassung von Dekanaten zu Regionen kann in erster Linie für große Diözesen notwendig werden. Soziologisch und kulturell sehr unterschiedliche Gebiete in einzelnen Bistümern - z.B. ländliche Räume neben Ballungsgebieten, verschiedene landsmannschaftliche Bezirke, Diaspora neben Gebieten mit hohem Katholikenanteil - machen Regionen zwischen der Bistumsebene und den Dekanaten erforderlich, um die Pastoral den Gegebenheiten der verschiedenen Räume individuell anzupassen.

2.1 Dekanat

Das Dekanat besteht aus mehreren benachbarten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden. Seine Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden.

Das Dekanat in seiner herkömmlichen Gestalt muß zu einer eigenständigen pastoralen Einheit zwischen Pfarrgemeinden und Bistum entwickelt werden. Es führt auf der mittleren Ebene die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort. Es kann Bedürfnissen gerecht werden, die die Struktureinheiten der unteren Ebene überfordern, und ein umfassendes Angebot an pastoralen Diensten bereitstellen.

Die Größe des Dekanates findet ihre obere Grenze darin, daß es überschaubar bleibt als Raum der persönlichen Begegnung der Priester und ihrer Mitarbeiter. Rationelle Arbeitsteilung und zweckmäßiger Einsatz sachlicher Mittel legen aber auch eine untere Grenze fest. Es ist für die Größe der Dekanate in einem Bistum von Bedeutung, ob neben ihnen Regionen gebildet werden oder ob die Dekanate die einzige Strukturform der mittleren Ebene bleiben sollen.

2.1.1 Aufgaben

Aufgabe des Dekanates ist es, Planungen und Entscheidungen des Bistums und gegebenenfalls der Region an seinen Raum anzupassen, für spezialisiertere pastorale Angebote

Sorge zu tragen und die Arbeit der nachgeordneten pastoralen Strukturen aufeinander abzustimmen.

Das Dekanat bietet spezialisiertere pastorale Dienste an. Dazu gehört u.a. Zielgruppenseelsorge für Brautleute, konfessionsverschiedene Ehen, Akademiker und ausländische Arbeitnehmer. Es schafft und betreibt Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste. Es sorgt für persönliche Begegnung und Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitern des pastoralen Dienstes und für ihre spirituelle und fachliche Weiterbildung. Es ermöglicht besondere Formen priesterlicher Gemeinschaft. Das Dekanat koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich. Es bildet Arbeitsgemeinschaften für Religionspädagogik, missionarische Aufgaben, liturgische Dienste und anderes. Es gewährleistet die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Es kümmert sich um ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen.

Das Dekanat hält Verbindung zu den Behörden und außerkirchlichen Einrichtungen seines Bereiches. Es leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen. Es sammelt insbesondere Anregungen aus der unteren Ebene und gibt sie an die Region oder das Bistum weiter.

2.1.2 Leitung

Der Dekan (Dechant) leitet das Dekanat im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit einem Dekanatspastoralrat oder einer Arbeitskonferenz. Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanats zur Seite.

Der Dekan wird auf Zeit gewählt und vom Bischof ernannt. Das Nähere regelt das Dekanatsstatut.

Der Dekan ist verantwortlich für den pastoralen Dienst im Dekanat; er ist Vorsitzender des Presbyteriums im Dekanat und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter.

Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet, trägt er Mitverantwortung für die Dekanatsleitung. Er legt insbesondere die pastorale Planung fest und sorgt für ihre Verwirklichung. Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region eingerichtet, wirkt der Dekan bei der Leitung des Dekanats mit einer Arbeitskonferenz zusammen. Zu ihr gehören die für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter. Näheres regelt das Dekanatsstatut.

2.1.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben des Dekanats werden unter der Verantwortung des Dekans von geeigneten Mitarbeitern erfüllt.

Das Dekanatsbüro wird entsprechend seinen Aufgaben personell und sachlich ausgestattet. Wegen der Bedeutung und des Umfanges der Dekanatsaufgaben empfiehlt sich u. U. die Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft. Der Dekanatsverwaltung obliegen unter anderem die Ausführung von Entscheidungen der Leitung, die Unterstützung der Aufgaben der Gremien, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften des Dekanates.

2.2 Region

Die Region besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten. Sie umfaßt einen Raum, der aufgrund kultureller oder soziologischer Einheitlichkeit eine eigene pastorale Strukturform zwischen Dekanaten und Bistum erfordert. Ihre Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden.

Die Region fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral.

Die Region wird nach Anhörung der beteiligten Dekanate vom Bischof errichtet. Näheres regelt das Regionalstatut.

2.2.1 Aufgaben

In der Region werden Aufgaben der mittleren Ebene entsprechend den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen des Raumes erfüllt.

Die Region konkretisiert und ergänzt den diözesanen Pastoralplan entsprechend den Eigenarten ihres Raumes und sorgt für seine Durchführung. Sie bringt Initiativen und Informationen ihres Bereiches in die Planungen des Bistums ein und gibt diözesane Impulse an die nachgeordneten pastoralen Einheiten weiter.

Die Region wirkt für ihren Bereich bei der Stellenbesetzung und kirchlichen Bauplanung mit.

Die Region übernimmt solche Aufgaben, die das einzelne Dekanat nicht oder nur schwer erfüllen kann. Sie sorgt für spezialisiertere Beratungsstellen, z.B. Ehe- und Erziehungsberatung, Telefonseelsorge, soweit sie nicht auf Bistumsebene eingerichtet sind.

2.2.2 Leitung

Der Regionaldekan leitet die Region im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit einem Regionalpastoralrat oder einer Arbeitskonferenz. Dem Regionaldekan stehen Mitarbeiter für den pastoralen Dienst der Region zur Seite.

Der Regionaldekan wird auf Zeit gewählt und vom Bischof ernannt. Näheres regelt das Regionalstatut.

Der Regionaldekan ist als Vertreter des Bischofs verantwortlich für den pastoralen Dienst in der Region. Er ist Vorgesetzter der für die Region angestellten Mitarbeiter.

Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region eingerichtet, trägt er Mitverantwortung für die Leitung der Region. Er legt insbesondere die pastorale Planung für die Region fest und sorgt für ihre Verwirklichung. Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet, wirkt der Regionaldekan bei der Leitung der Region mit einer Arbeitskonferenz zusammen. Zu ihr gehören die für den pastoralen Dienst in der Region verantwortlichen Mitarbeiter. Näheres regelt das Regionalstatut.

2.2.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Region werden unter der Verantwortung des Regionaldekans von geeigneten Mitarbeitern in einem Regionalbüro erfüllt.

Es wird entsprechend seinen Aufgaben personell und sachlich ausgestattet. Unter Umständen empfiehlt sich die Einstellung eines hauptamtlichen Verwaltungsleiters.

Der Regionalverwaltung obliegen vor allem die Ausführung von Entscheidungen der Leitung, die Organisation der der Region aufgegebenen Aktivitäten und der Kontakt mit den Verwaltungen von Bistum und Dekanaten.

3. Obere pastorale Ebene

Zur oberen pastoralen Ebene gehören die Bistümer, außerdem die Deutsche Bischofskonferenz und die anderen Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bistum ist als selbständige Teilkirche die grundlegende Struktureinheit auf der oberen pastoralen Ebene.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist ein Gremium inter- und überdiözesaner Zusammenarbeit. Während ihre überdiözesane Zusammenarbeit aufgrund allgemeinen Kirchenrechts oder aus speziellem päpstlichen Auftrag erfolgt, beruht ihre interdiözesane Zusammenarbeit auf Vereinbarung der beteiligten Bischöfe.

Auch andere Einrichtungen der Zusammenarbeit von Bistümern gehören zur oberen Ebene.

3.1 Bistum

Das Bistum ist der dem Bischof zu eigenständiger Verantwortung anvertraute Teil des Volkes Gottes in einem bestimmten Gebiet. Es bildet eine Teilkirche, in der die eine Kirche wirkt und gegenwärtig ist (CD 11). Die Größe des Bistums muß sich nach pastoralen Erfordernissen bestimmen. Wo das nicht der Fall ist, müssen bis zu einer Neuordnung der Bistumsgrenzen geeignete Übergangslösungen gefunden werden.

Jedes Bistum soll aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen und die Grenzen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen nach Möglichkeit nicht überschneiden.

Die Größe des Bistums nach Gebietsumfang, Bevölkerungs- und Katholikenzahl hat eine obere Begrenzung: der Bischof muß in der Lage sein, seine Entscheidungen sachgerecht und in engem Kontakt mit den Gläubigen seines Bistums und seinen Mitarbeitern zu treffen. Nur so kann er den Dienst für die Einheit seines Bistums wirksam leisten.

Die Untergrenze der Größe eines Bistums wird dadurch bestimmt, daß die spezialisierten pastoralen Dienste durch qualifizierte Kräfte und rationelle Ausnutzung der notwendigen Einrichtungen angeboten werden können.

Innerhalb dieser Ober- und Untergrenze läßt sich die Größe der Bistümer nicht einheitlich festlegen, weil die örtlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik - etwa nach Besiedlungsdichte, Katholikenanteil und Verkehrsstruktur - zu unterschiedlich sind.

Die Abgrenzung der Bistümer hat auch geschichtlich gewachsene Bindungen zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftskraft eines Bistums ist zwar zu bedenken, aber von nachrangiger Bedeutung gegenüber den pastoralen Gesichtspunkten.

Die derzeitigen Bistumsgrenzen werden den genannten Kriterien häufig nicht mehr gerecht; sie sind daher dringend reformbedürftig. Die Verwirklichung einer sinnvollen Neuordnung der diözesanen Grenzen stößt jedoch zur Zeit auf eine Fülle politischer, rechtlicher, pastoraler und menschlicher Probleme. Insbesondere steht die seit langem geplante Neugliederung des Bundesgebietes noch aus.

Bis zur Neuordnung der Bistumsgrenzen müssen pastoral praktikable Übergangslösungen verwirklicht werden. Kleinere Grenzkorrekturen sollten in jedem Falle dort vorgenommen werden, wo Bistumsgrenzen einen zusammengehörigen Nahbereich durchschneiden. Vor allem in durch Bistumsgrenzen durchschnittenen Städten und Landkreisen sind grenzüberschreitende Pastoralräume mit dem Ziel verstärkter Zusammenarbeit durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den betroffenen Bistümern zu schaffen. In zu großen Diözesen kann es sich empfehlen, daß der Bischof einen Teil seiner Jurisdiktionsbefugnisse auf Regionalbischöfe überträgt, die ihren Sitz in dem ihnen zugewiesenen Bistumsteil haben. Dadurch darf die Einheit des Bistums nicht beeinträchtigt werden.

3.1.1 Aufgaben

Das Bistum gewährleistet das Leben und den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. Die Aufgaben des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes werden im Bistum in teilkirchlicher Eigenständigkeit und in Bindung an die Gesamtkirche erfüllt.

Zu den sich daraus ergebenden Einzelaufgaben zählen: die zur Durchführung der Pastoral notwendige Gesetzgebung; langfristige Zielplanung, Entwicklung

und Koordinierung pastoraler, pädagogischer und sozial-caritativer Dienste; allgemeinverbindliche Anordnungen zur Durchführung der Pastoral- und Bildungspläne, der Haushalts-, Stellen- und Raumpläne; die Bereitstellung der finanziellen Mittel, der Bauten und entsprechenden Einrichtungen zur Verwirklichung der aufgestellten Pläne; die Gewinnung und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wie auch die ständige Sorge für ihre Spiritualität. Das Bistum trägt Mitverantwortung für die Erfüllung überdiözesaner und weltkirchlicher Aufgaben. Weiterhin nimmt es die Aufgaben subsidiär wahr, die die Struktureinheiten der mittleren Ebene personal- und sachbedingt überfordern. Das Bistum pflegt die Beziehungen innerhalb der Kirche wie nach außen, z.B. die Kontakte mit der römischen Kurie und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland, mit der Deutschen Bischofskonferenz, regionalen Bischofskonferenzen und anderen Bistümern, mit Ordensgemeinschaften und katholischen Verbänden; mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit staatlichen Stellen und allen Institutionen von gesellschaftlicher und politischer Bedeutung (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Massenmedien).

3.1.2 Leitung

Der Bischof ist als Nachfolger der Apostel Inhaber jeder ordentlichen, eigenständigen und unmittelbaren Gewalt, die zur Ausübung seines Amtes erforderlich ist, unbeschadet der päpstlichen Autorität gegenüber allen Teilkirchen (CD 8 a). Er leitet das Bistum im Zusammenwirken mit seinen Mitarbeitern (Weihbischof, Generalvikar, Hauptabteilungsleitern) sowie dem Pastoralrat, dem Priesterrat und anderen zuständigen Gremien des Bistums.

Umfang und Art der Mitwirkung von Mitarbeitern und Gremien ergeben sich aus dem allgemeinen oder teilkirchlichen Recht oder aus ihrem speziellen Auftrag. Bezüglich der diözesanen Räte regelt Näheres der Beschluß der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Teil III, 3).

3.1.3 Verwaltung

Die Bistumsverwaltung wird durch das Generalvikariat wahrgenommen. Da das Generalvikariat nicht nur der Verwaltung, sondern auch der Ausübung des Apostolates dienen soll (CD 27), übernimmt es ebenso Aufgaben, die sich aus der pastoralen Situation des Bistums ergeben. Seine Gesamtleitung obliegt dem Generalvikar. Das Generalvikariat vollzieht die Kirchengesetze, bereitet Entscheidungen der Leitung vor, führt sie aus und nimmt die Angelegenheit der laufenden Verwaltung wahr.

Dem Generalvikariat obliegt die Erarbeitung von Vorlagen für die Bistumsleitung einschließlich der Haushalts- und Stellenpläne sowie der Pastoral-, Struktur- und Raumpläne. Es berät die Struktureinheiten im Bistum, insbesondere in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten. Es sorgt für eine wirksame Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und führt die Aufsicht über die kirchlichen Institutionen im Bistum.

Das Generalvikariat gliedert sich in Hauptabteilungen. Diesen sind Abteilungen und Referate nachgeordnet. Der von den verantwortlichen Stellen zu erlassende Organisationsplan regelt die Zuständigkeit (vgl. in der Anlage, S. 706ff., ein mögliches Modell), eine Dienstordnung die Arbeitsabläufe.

Zur Koordinierung der Verwaltungsaufgaben finden regelmäßig Sitzungen der Hauptabteilungsleiter unter dem Vorsitz des Generalvikars statt. Dazu können Mitarbeiter des Generalvikariats und sonstige Sachverständige hinzugezogen werden. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

3.2 Deutsche Bischofskonferenz

und andere Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern

Die Deutsche Bischofskonferenz ist das Organ der Zusammenarbeit der deutschen Bischöfe, das kraft gesamtkirchlichen Rechts und aus der Vollmacht der Diözesanbischöfe tätig wird. Daneben gibt es andere Gremien und Einrichtungen interdiözesaner Zusammenarbeit.

Gleichartige Fragestellungen im Bereich der Bundesrepublik verlangen gemeinsame Lösungsversuche. Art und Umfang der Zusammenarbeit der Bistümer in der Deutschen Bischofskonferenz ergeben sich deswegen über den kirchenrechtlich festgelegten Rahmen hinaus aus pastoralen Erfordernissen.

Die Arbeit des einzelnen Bistums erfolgt in Kooperation mit den anderen Bistümern, um das gemeinsame wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern (CD 36). Die überdiözesanen Zusammenschlüsse heben die Selbständigkeit der Diözesen nicht auf. Sie sollen vielmehr die Aktivitäten der Bistümer stärken und aufeinander abstimmen.

Es ist im Hinblick auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik und auf unterschiedliche gesellschaftliche Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern zweckmäßig, daß die Bischöfe in diesen Räumen eine besondere Zusammenarbeit pflegen. Hier stellt sich die Frage nach einer Anpassung der Kirchenprovinzen an die Strukturen der Bundesländer.

Außer der notwendigen Zusammenarbeit der Bischöfe ist es unerlässlich, daß ihre Mitarbeiter in den verschiedenen Aufgabenbereichen interdiözesan zusammenarbeiten. Es kann geboten sein, für eine solche Zusammenarbeit ständige Einrichtungen oder Arbeitsgemeinschaften zu schaffen.

Voraussetzung für eine wirksamere pastorale Zusammenarbeit ist die Gründung eines Deutschen Pastoralinstituts (vgl. das Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“ der Sachkommission IX, veröffentlicht in: SYNODE 1973/4, 21-24).

3.2.1 Aufgaben

Aufgabe der Deutschen Bischofskonferenz ist eine gemeinsame Ausübung des bischöflichen Dienstes (vgl. CD 38), nicht nur eine gelegentliche Kooperation in wichtigen Fragen oder in bestimmten Einzelfällen. Aufgabe der über- und interdiözesanen Zusammenarbeit der Bistümer ist es, sowohl das gemeinsame wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern.

Die Deutsche Bischofskonferenz soll in gegenseitiger Beratung und Koordination der kirchlichen Arbeit die gemeinsamen pastoralen Aufgaben fördern, „besonders durch Formen und Methoden des Apostolates, die auf die gegebenen Zeitumstände in geeigneter Weise abgestimmt sind“ (CD 38). Ferner pflegt sie die Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

Die Möglichkeiten über- und interdiözesaner Zusammenarbeit sind bislang nicht ausgeschöpft. Notwendig sind Informationen, Situationsanalysen, Planungen und koordinierte Durchführung von Aufgaben, die den diözesanen Bereich überschreiten.

Aufgabe der interdiözesanen Zusammenarbeit ist es insbesondere, die Kontakte mit benachbarten Bistümern zur Lösung gemeinsamer Fragen auch über Staatsgrenzen hinweg zu pflegen.

3.2.2 Leitung und Verwaltung

Nach einem Beschluß der Vollversammlung der Synode gehört es nicht zur Aufgabenteilung dieser Rahmenordnung, zur Leitung und Verwaltung der Deutschen Bischofskonferenz und der über- und interdiözesanen Kooperation Vorschläge zu machen.

**ANLAGE ZU 3.1.3 DES BESCHLUSSES „RAHMENORDNUNG FÜR DIE PASTORALEN STRUKTUREN UND FÜR DIE LEITUNG UND VERWALTUNG DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“
(ORGANISATIONSPLAN-MODELL FÜR DIE GENERALVIKARIATE)**

Allgemeines

1. „Die Diözesankurie soll so geordnet werden, daß sie für den Bischof ein geeignetes Mittel nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für Ausübung des Apostolates wird“ (CD 27).

Diesem Auftrag des Konzils muß die gesamte Bistumsverwaltung entsprechen.

2. Verwaltungs- und Leitungsfunktionen sind im Sinne der „Rahmenordnung“ zu unterscheiden, aber nicht absolut zu trennen. Die Verwaltung dient dem kirchlichen Leitungsamt, indem sie seine Entscheidungen verantwortlich vorbereitet und durchführt. Sie muß dabei im Rahmen der Richtlinien selbständig arbeiten können.

3. Entscheidungsorientierte Verwaltungsorganisation, fachliche Befähigung aller Mitarbeiter und zweckgerechter Einsatz der Mittel sind die Voraussetzungen für eine qualifizierte, sachgerechte Bewältigung der gestellten Aufgaben.

4. Bei den Dienstleistungen der Verwaltung sind folgende Arbeitsschritte zu beachten:

- Information,
- Analyse der Situation,
- Zielsetzung und Planung,
- Entscheidung,
- koordinierte Durchführung,
- Kontrolle.

5. Da für eine reibungslose Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Partnern der Verwaltung eine zeitgemäße, transparente Organisationsstruktur unerlässlich ist, erscheint es dringend erforderlich, daß die Bistumsverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Organisationsplanung und Geschäftsverteilung nach einem einheitlichen Plan vornehmen.

Ein solcher Plan ist Voraussetzung für die Anwendung der Datenverarbeitung (EDV) im kirchlichen Raum.

Gliederung und Leitung der Generalvikariate

1. Eine einheitliche und überschaubare Organisation der Generalvikariate muß die sachlich zusammengehörigen Aufgaben auf den jeweiligen Ebenen zu präzise umschriebenen Geschäftsbereichen zusammenfassen. Nur so lassen sich in der Verwaltung eine funktionierende Arbeits- und Kompetenzverteilung sicher-

stellen und die geforderte Transparenz der Organisationsstruktur für ihre Partner außerhalb des eigenen Bereichs gewinnen.

Es empfiehlt sich daher eine einheitliche Gliederung in

- Hauptabteilungen,
- Abteilungen,
- Referate,
- Sachbereiche.

2. Der Generalvikar leitet die Bistumsverwaltung im Zusammenwirken mit den Hauptabteilungsleitern. Das wichtigste Instrument dazu ist die Sitzung der Hauptabteilungsleiter (vgl. Rahmenordnung 3.1.3). Hier sollen im Rahmen der Zielsetzungen des Bistums konkrete kurz-, mittel- und langfristige Ziele der Arbeit besprochen sowie die Teilpläne der einzelnen Arbeitsbereiche koordiniert werden.

Zentralstelle

1. Für den Generalvikar und alle Hauptabteilungen soll eine Zentralstelle im Rang einer Hauptabteilung zur Verfügung stehen, die u.a. alle Dienststellen in bestimmten Fragen berät und Entscheidungshilfen leistet. Ihre Gesichtspunkte sind jene, die als durchlaufende Perspektiven bei allen Verwaltungsvorgängen beachtet werden müssen.

Zu ihr gehören u.a. folgende Referate:

- Theologische Grundsatzfragen,
- Rechtsfragen (Kirchenrecht, Staatskirchenrecht, Staatliches Recht),
- Information und Dokumentation (einschließlich der Pressestelle),
- Kooperation mit außerdiözesanen Dienststellen,
- Gebietsplanung,
- Planungstechnik.

2. Hier wird u. a. die Kooperation des Bistums mit kirchlichen Stellen, die nicht dem Bischof unterstehen, und außerkirchlichen Stellen bearbeitet, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Hauptabteilungen fällt, z.B. Römische Kurie, andere Bistümer, Orden und Säkularinstitute, andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, staatliche Instanzen.

Hauptabteilungen

Hauptabteilung I: Gemeindearbeit

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Fundamentale Gemeindedienste: Glaubensverkündigung, Gottesdienst, Gemeindeaufbau,
- Jugendarbeit: Religiöse, allgemeine, gesellschafts- und berufsbezogene Arbeit,
- Erwachsenenarbeit: Religiöse, allgemeine und berufsbezogene Arbeit,

- Dienste für besondere Gruppen und Situationen, etwa für Arbeiter, Akademiker, Urlauber, ältere Menschen,
- Spezielle Dienste: z.B. Telefonseelsorge.

Hauptabteilung II: Weiterbildung

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Spezielle Dienste der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit,
- Jugendbildungseinrichtungen,
- Erwachsenenbildungseinrichtungen,
- Theologische, Brautleute-, Ehe-, Soziale, Ländliche Seminare,
- Bildungswerke und -stätten (einschließlich Familienbildungsstätten),
- Büchereiwesen,
- Planung, Beratung, Koordination und Administration für die Bildungsarbeit,
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- Medienbereitstellung.

Hauptabteilung III: Schulen und Hochschulen

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Allgemeine Schul- und Hochschulfragen,
- Religionspädagogik für die einzelnen Schularten und -stufen,
- Ausbildung und Fortbildung der katechetisch Tätigen,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, zuständigen Ministern etc.,
- Pastorale Dienste für Schüler, Eltern und Lehrer,
- Administration für die kirchlich getragenen Einrichtungen,
- Beratung und Förderung der freien katholischen Träger und ihrer Einrichtungen.

Hauptabteilung IV: Caritas und Sozialarbeit

In der christlichen Diakonie kommt dem spontanen Willen einzelner und der Gemeinden zum Bruderdienst eine unersetzliche Bedeutung zu. Das fruchtbare Zusammenwirken der spontanen Initiativen und der Institutionen bedarf der Unterstützung und der Koordination. Darin liegt die Aufgabe dieser Hauptabteilung.

Wenn der Caritasverband einen Teil dieser diakonischen Verpflichtungen des Bistums wahrnimmt, kann es zweckmäßig sein, daß der Hauptabteilungsleiter IV zugleich Leiter des Diözesan-Caritas-Verbandes ist.

Hauptabteilung V: Personal

Die Aufgabenstellung umfaßt u. a.:

- Planung des kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarfs,
- Mitarbeitergewinnung für alle kirchlichen Berufe,

- Personaleinsatz,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter im Bistumsdienst,
- Fragen der Personalverwaltung (z.B. Vergütung, Versorgung, Versicherung).

Hauptabteilung VI: Finanzen

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

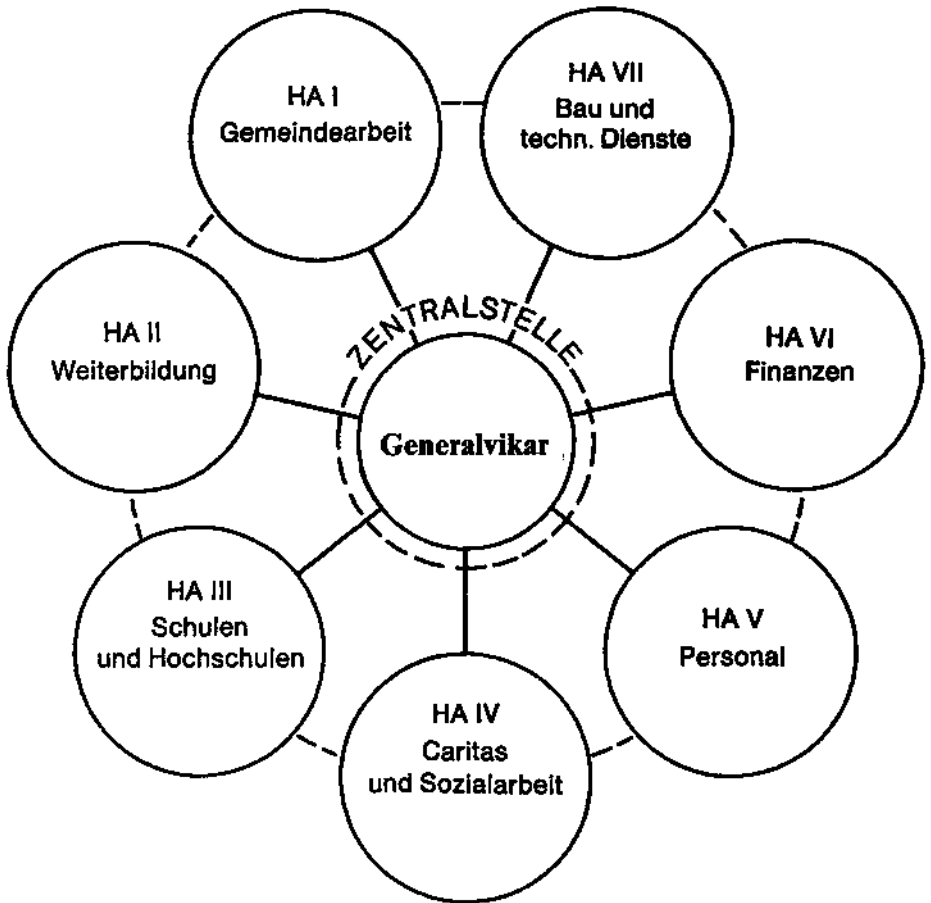
- Geldverkehr (einschließlich Gehaltszahlung),
- Vermögensverwaltung,
- Rechnungswesen,
- Erstellung des Haushaltsplanes, Durchführung des Jahresabschlusses,
- Beratung und Prüfung der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung,
- Über- und interdiözesane Finanzbeziehungen.

Hauptabteilung VII: Bau und technische Dienste

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Beratung kirchlicher Auftraggeber im Bistum bei ihren Bauvorhaben in baukünstlerischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Fragen,
- Prüfung der Planung und die Abnahme von Baufertigstellungen,
- Baudenkmalpflege,
- Erhaltung der bistumseigenen Bauten,
- Technische Dienstleistungen, Rationalisierung und Standardisierung der Verwaltungsausrüstungen im Bistum,
- Das zentrale Beschaffungswesen,
- Durchführung der Datenverarbeitung.

Zum Muster eines Organisationsplanes



WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 208-220, 336-360
2. Lesung, Prot. V, 210-226

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/3, 13-18, 27-36
2. Lesung, SYNODE 1974/1, 53-59

STELLUNGNAHMEN DER
DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 55-56
2. Lesung, SYNODE 1973/3, 93-94

**Anhang zum Beschluß „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“
(Musterstatuten für Pfarrverbände und Dekanate/Regionen)**

Die Sachkommission IX hatte bei der Vollversammlung am 22.-26. Mai 1974, in welcher die „Rahmenordnung“ beschlossen wurde, angekündigt, daß sie Musterstatuten für Pfarrverbände, Dekanate und Regionen als Handreichung erarbeiten werde. Diese wurden nach ihrer Erstellung als „Arbeitspapier“ dem Präsidium der Synode übergeben. Das Präsidium entschied auf seiner Sitzung am 10. September 1975, daß diese Ergänzung nicht als eigenes „Arbeitspapier“, sondern als „Anhang“ zu dem Beschluß „Pastoralstrukturen“ veröffentlicht werden soll. Der „Anhang“ ist jedoch formell kein Teil des Beschlusses.

INHALT

Einführung

Musterstatut für den Pfarrverband

Musterstatuten für Dekanat und Region (Modell A)

Musterstatuten für Dekanat und Region (Modell B)

EINFÜHRUNG

Die Gemeinsame Synode hat die „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ beschlossen (im folgenden kurz „Rahmenordnung“ genannt). In ihr heißt es: „Je nach Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte und Katholikenanteil sind die Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen im Verflechtungsbereich nur dann erfüllbar und ihre aktive Beteiligung am kirchlichen Leben in der Pfarrgemeinde leichter zu erreichen, wenn große, nicht überschaubare Pfarrgemeinden untergliedert und Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen werden“ (III 1). Vom Pfarrverband wird gesagt: „Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden. Ihm werden durch Statut Aufgaben der Pfarrgemeinden zu gemeinsamer Erfüllung übertragen... Das Pfarrverbandsstatut muß Bestimmungen enthalten über Sitz und Namen des Pfarrverbandes, Zuständigkeit, Bestellung und Arbeitsweise der Organe und die Aufgabenverteilung zwischen Verband und Pfarrgemeinden“ (III 1.2). In der Rahmenordnung finden sich auch entsprechende Hinweise auf Dekanats- und Regionalstatuten.

Die Sachkommission hatte daher in ihrem schriftlichen Kommissionsbericht und in der mündlichen Berichterstattung zur zweiten Lesung angekündigt, daß sie beabsichtige, nach der Zustimmung der Vollversammlung zu ihrer Vorlage Musterstatuten für Pfarrverbände, Dekanate und Regionen als Handreichungen

zu erarbeiten. In dieser Erarbeitung legt die Sachkommission IX ein Muster für ein *Pfarrverbandsstatut und Musterstatuten für Dekanat und Region* vor. Diese Musterstatuten sind Beispiele, wie die Rahmenordnung verwirklicht werden kann. Sie enthalten Hinweise, in welchen Punkten sie entsprechend der jeweiligen Situation in den Diözesen abgewandelt werden können.

Die Sachkommission hofft, daß es durch diese Modelle den verantwortlichen kirchlichen Amtsträgern wie auch den beteiligten Gremien der Mitverantwortung erleichtert wird, die Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden.

Die Musterstatuten für Dekanat und Region bedürfen folgender Hinweise:

1. Gemäß der Rahmenordnung kann es auf der mittleren pastoralen Ebene Dekanate oder Dekanate und Regionen geben (III 2). Wenn es in einer Diözese nur Dekanate, aber keine Regionen geben soll, ist das Modell A der Musterstatuten als Beispiel zu nehmen. Es entfällt dann der Entwurf für das Regionalstatut in der rechten Spalte des *Modells A*.

Wenn es in einer Diözese Dekanate *und* Regionen gibt, muß festgestellt werden, ob der pastorale Schwerpunkt der mittleren Ebene im Dekanat oder in der Region liegt. Da der Pastoralrat der mittleren Ebene *der* Strukturform zugeordnet werden muß, in der der pastorale Schwerpunkt liegt, hatte die Kommission für die Musterstatuten der mittleren Ebene zwei Modelle zu erarbeiten. *Modell A* geht davon aus, daß der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet ist, *Modell B* davon, daß der Pastoralrat bei der Region besteht.

2. Die Rahmenordnung hat die Aufgaben der mittleren pastoralen Ebene überwiegend beim Dekanat aufgezählt (vgl. III 2.1.1). Die Umschreibung der Aufgaben der Region (vgl. III 2.2.1) stellt jedoch klar, daß die dem Dekanat zugewiesenen Aufgaben auch der Region zugeordnet werden können - „entsprechend den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen des Raumes“. Die Musterstatuten bringen das noch einmal deutlich zum Ausdruck.

3. Die Sachkommission IX führte am 18. Oktober 1974 ein Hearing durch, an dem Stadt-Dekanate aus verschiedenen Städten der Bundesrepublik teilnahmen. Dabei zeigte sich, daß es sehr unterschiedliche Typen von Städten und von „Kirche in der Stadt“ gibt. Hier einige Beispiele:

- a) Der Pastoralraum deckt sich mit der Stadtgrenze einer Großstadt, wenn auch das Pastoralangebot über die Stadtgrenzen hinausreicht (z.B. Köln). Es gibt mehrere Dekanate.
- b) Die Stadt ist Mittelpunkt einer kommunalen Großregion (Hannover). Die Kirche hat ihre pastorale Organisation angeglichen und sektoral von der Stadtmitte her bis an die Grenzen der Stadtregion Dekanate gebildet.
- c) Der Pastoralraum greift über die kommunalen Stadtgrenzen hinaus ins Umland (Landkreise) hinein (München). In starken Vorstädten mit eigenem Charakter werden kirchliche Unterzentren notwendig. Auch in Stuttgart wird

eine Pastoralplanung für Stadt und Umland angestrebt, ebenfalls in Frankfurt, das die angemessene Berücksichtigung des Umlandes betont.

- d) Die kommunale Neuordnung hat in manchen Städten das frühere Umland, bis dahin selbständige Kleinstädte, mit einbezogen (z.B. in Köln und Düsseldorf).

Die Sachkommission IX kam zu der Auffassung, daß die Musterstatuten der mittleren Ebene den verschiedenen Situationen, auch in den Städten, angepaßt werden können. Dabei muß die mittlere Ebene stets als Einheit gesehen werden, d. h. die konkrete Ordnung des Pastoralraumes kann anhand der Musterstatuten entweder nach *Modell A* oder nach *Modell B* erfolgen.

4. Über die vorgelegten Modelle hinaus empfiehlt es sich, in die Regionalstatuten eine *Kompetenzbeschreibung für den Regionaldekan* aufzunehmen. Wie das erwähnte Hearing ergeben hat, ist dies besonders in großstädtischen Räumen unerläßlich. Dabei muß darauf geachtet werden, daß den der Region zugewiesenen Aufgaben die notwendigen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Regionaldekans entsprechen.

Zum Schluß sei herausgestellt: Christliche Erneuerung darf nicht verwechselt werden mit bloßer „Modernisierung“ des kirchlichen Instrumentariums. Andererseits sind Institutionen und Ordnungen Hilfsmittel von nicht geringem Wert für das Leben, wenn der rechte Geist sie lebendig macht.

MUSTERSTATUT FÜR DEN PFARRVERBAND

Statut des Pfarrverbandes...

1. UMSCHREIBUNG DES PFARRVERBANDES

Die Pfarrgemeinden (und Seelsorgestellen)... bilden den Pfarrverband... Der Pfarrverband hat seinen Sitz am Amtssitz des jeweiligen Pfarrverbandsvorsitzenden¹.

Der Pfarrverband ist eine Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Pfarrgemeinden zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, subsidiärer Hilfe sowie zur gemeinsamen Durchführung der unter 2. genannten Aufgaben. Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Pfarrgemeinden bleibt durch die Errichtung des Pfarrverbandes unberührt.

¹ Der Sitz des Pfarrverbandes kann auch für einen bestimmten Ort festgelegt werden oder sich nach dem Ort des Pfarrverbandsbüros richten; hat der Pfarrverband eigene Rechtspersönlichkeit (Gesamtkirchengemeinde o.ä.), bestimmt sich danach der Sitz.

2. AUFGABEN DES PFARRVERBANDES²

Folgende Aufgaben der beteiligten Pfarrgemeinden werden im Pfarrverband gemeinsam geplant und durchgeführt:

- Austausch von Predigern, Predigtgespräche;
- Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Angebote bestimmter spezieller Gottesdienste;
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und für bestimmte Gruppen;
- Schulung von Mitarbeitern für die Gemeindekatechese (Taufgespräche, Erstbeicht- und Erstkommunionvorbereitung, Firmung u.a.), zur Bildung von Gruppen (Familiengruppen, Gesprächskreise u.a.), für die caritative Arbeit;
- Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung;
- Vorbereitung und Durchführung von Ehevorbereitungskursen;
- Jugendarbeit;
- Religionsunterricht und Schulseelsorge;
- Abstimmung der Kindergartenarbeit;
- Krankenhauseelsorge;
- Betriebsseelsorge;
- Büchereiarbeit;
- Informationsarbeit durch Pfarrbriefe und Pressekontakte;
- ökumenische Zusammenarbeit;
- folgende Verwaltungsaufgaben:...

3. ARBEITSWEISE DES PFARRVERBANDES

Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt dem Vorsitzenden des Pfarrverbandes im Zusammenwirken mit der Pfarrverbandskonferenz.

3.1.1

Der Vorsitzende des Pfarrverbandes ist Leiter der Pfarrverbandskonferenz und Vorgesetzter der für den Pfarrverband angestellten Mitarbeiter. Er vertritt den Pfarrverband nach außen.

3.1.2

Zum Vorsitzenden des Pfarrverbandes wird der Pfarrer einer beteiligten Pfarrgemeinde von der Pfarrverbandskonferenz gewählt. Zum 2. Vorsitzenden des

² Die Aufgaben, die im Pfarrverband gemeinsam durchzuführen sind, müssen sich an den jeweiligen Verhältnissen orientieren. Der angegebene Musterkatalog kann daher auszugsweise übernommen, aber auch erweitert oder geändert werden.

Pfarrverbandes kann jedes Mitglied der Pfarrverbandskonferenz gewählt werden.

3.1.3

Der Vorsitzende des Pfarrverbandes und der 2. Vorsitzende des Pfarrverbandes bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Ihre Amtszeit beträgt... Jahre.

3.2.1

Der Pfarrverbandskonferenz gehören alle im unmittelbaren pastoralen Dienst innerhalb des Pfarrverbandes stehenden Priester, Diakone und Laien sowie die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte³ an. Weiterhin gehören der Pfarrverbandskonferenz ... Vertreter der im Pfarrverband tätigen Ordensgemeinschaften, nämlich..., an, die von diesen bestimmt werden.

3.2.2

Die Pfarrverbandskonferenz kann Sachverständige, insbesondere Vertreter der Arbeitskreise, der Vermögensverwaltung, kirchlicher Vereinigungen oder Einrichtungen ständig oder von Fall zu Fall mit beratender Stimme beiziehen.

3.2.3

Die Pfarrverbandskonferenz ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende des Pfarrverbandes oder der 2. Vorsitzende des Pfarrverbandes und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Pfarrverbandskonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; sie sind für die beteiligten Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

3.2.4

Kommt für einen Antrag aus dem Aufgabenbereich gemäß Nr. 2 dieses Statuts nur eine einfache Mehrheit zustande, ist die Sache in angemessener Frist neu zu verhandeln. Kommt wiederum nur eine einfache Mehrheit zustande, kann die Angelegenheit dem Dekan zur Vermittlung unterbreitet werden.

³ oder:... ein von jedem Pfarrgemeinderat zu delegierendes Mitglied...

3.2.5

Über die Beschlüsse der Pfarrverbandskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das den beteiligten Pfarrgemeinden und dem Dekan zugestellt wird.

3.2.6

Die Pfarrverbandskonferenz tritt wenigstens 6 (bis 8) mal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende des Pfarrverbandes beruft die Pfarrverbandskonferenz außerdem ein, wenn der Pfarrer und der Pfarrgemeinderatsvorsitzende einer beteiligten Pfarrgemeinde es beantragen.

3.2.7

Die Pfarrverbandskonferenz kann Arbeitskreise für einzelne Aufgaben bilden. Deren Arbeitsweise bestimmt die Pfarrverbandskonferenz.

3.2.8

Die Pfarrverbandskonferenz lädt einmal im Jahr alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte des Pfarrverbandes zu einer Versammlung ein, auf der sie über ihre Arbeit berichtet.

3.3

Das Pfarrverbandsbüro (Pfarrbüro der Pfarrgemeinde...) leistet die mit den Aufgaben des Pfarrverbandes verbundene Verwaltungsarbeit.

4. Das Statut tritt am... in Kraft⁴

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

⁴ Der Pfarrverband wird vom Diözesanbischof im Benehmen mit dem Dekanat bzw. der Region nach Anhörung der beteiligten Pfarrgemeinden errichtet. In der Errichtungsurkunde ist die Mitwirkung der Pfarrgemeinden bei der Ausgestaltung des Statuts in geeigneter Weise hervorzuheben.

MUSTERSTATUTEN FÜR DEKANAT UND REGION

Modell A

Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat, vgl. Einführung, Nr. 1.

Statut des Dekanates...

1. UMSCHREIBUNG DES DEKANATES

Das Dekanat... umfaßt die Pfarrgemeinden (und Pfarrverbände) ...
Das Dekanat ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es führt die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort.

2. AUFGABEN DES DEKANATES

2.1

Das Dekanat paßt die Planungen und Entscheidungen des Bistums (der Region) an die Bedingungen und Verhältnisse des eigenen Raumes an. Es gibt Anregungen der unteren Ebene an das Bistum (die Region) weiter.

2.2

Das Dekanat dient der Abstimmung und Unterstützung der Pastoral in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden durch:

- Ermöglichung besonderer Formen priesterlicher Gemeinschaft,
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften (Religionspädagogen, Sachbearbeiter der Pfarrgemeinderäte, z.B. für Mission, Liturgie, Caritas),

Statut der Region...

1. UMSCHREIBUNG DER REGION

Die Region... umfaßt die Dekanate...
Die Region ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Sie fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral.

2. AUFGABEN DER REGION

2.1

Die Region konkretisiert und ergänzt den diözesanen Pastoralplan und sorgt für seine Durchführung.

2.2

Die Region bringt Initiativen und Informationen ihres Bereiches in die Planungen des Bistums ein und gibt diözesane Impulse an die nachgeordneten pastoralen Einheiten weiter.

- Organisation der Aushilfe bei Krankheit und Urlaub (soweit dies nicht durch die Pfarrverbände geschieht).

2.3

Das Dekanat schafft ein Angebot von spezialisierten pastoralen Diensten für bestimmte Zielgruppen, etwa:

- Brautleute,
- konfessionsverschiedene Ehepaare,
- Akademiker,
- ausländische Arbeitnehmer.

2.3

Die Region wirkt für ihren Bereich bei der Stellenbesetzung und bei der kirchlichen Bauplanung mit.

2.4

Weiterhin erfüllt das Dekanat folgende Aufgaben⁵:

- Begegnung, Erfahrungsaustausch, spirituelle Förderung und fachliche Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
- Rationalisierung des Einsatzes der Mitarbeiter,
- Koordinierung der Arbeit der kirchlichen Gruppen und Verbände,
- Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste,
- Förderung kirchlicher Berufe,
- Ehe- und Erziehungsberatung,
- Telefonseelsorge,
- Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften,
- Ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen,
- Kontakte zu den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien,
- Verwaltungshilfe.

2.4

Weiterhin erfüllt die Region folgende Aufgaben⁶:

⁵ Hier können dem Dekanat weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben einer eventuell bestehenden Region.

⁶ Hier können der Region weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben der der Region angehörenden Dekanate.

3. ARBEITSWEISE DES DEKANATES

Die Leitung des Dekanates und die Durchführung der Dekanatsaufgaben obliegen dem Dekan im Zusammenwirken mit dem Dekanatspastoralrat.

3.1

Der Dekan ist Leiter des Dekanats, Vorsitzender des Presbyteriums und des Dekanatspastoralrates und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter. Er vertritt das Dekanat nach außen.

Zum Dekan wird der Pfarrer einer dem Dekanat angehörenden Pfarrgemeinde⁷ von...⁸ gewählt. Zum Stellvertreter des Dekans kann jeder Priester des Dekanates gewählt werden.

Der Dekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Dem Dekanatspastoralrat gehören außer dem Dekan und seinem Stellvertreter folgende Personen an: ...⁹

Den Vorstand des Dekanatspa-

3. ARBEITSWEISE DER REGION

Die Leitung der Region obliegt dem Regionaldekan im Zusammenwirken mit der Regionalkonferenz.

3.1

Der Regionaldekan ist Leiter der Region, Vorsitzender der Regionalkonferenz und Vorgesetzter der für die Region angestellten Mitarbeiter. Er vertritt die Region nach außen.

Zum Regionaldekan wird ein Pfarrer¹⁰ aus der Region von der Regionalkonferenz und... Mitgliedern der Dekanatspastoralräte gewählt. Zum Stellvertreter des Regionaldekans kann jeder Priester der Region gewählt werden.

Der Regionaldekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Der Regionalkonferenz gehören alle für den pastoralen Dienst in der Region verantwortlichen Mitarbeiter an. Die Regionalkonferenz kann Sachverständige, insbesondere Vertreter der

⁷ Oder: ein Priester des Dekanats.

⁸ Z. B.: vom Dekanatspastoralrat.

⁹ Z. B.:

- alle für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter,
- die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte,
- Vertreter der im Dekanat ansässigen Ordensgemeinschaften,
- vom Dekan im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Rates berufene Mitglieder.

¹⁰ Oder ein Priester.

storalrates bilden: der Dekan als Vorsitzender, sein Stellvertreter und drei weitere gewählte Mitglieder.

Der Dekanatspastoralrat ist beschlußfähig, wenn der Dekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Dekanatspastoralrates bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind für die beteiligten Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Ein Beschluß des Dekanatspastoralrates wird nicht verbindlich, wenn der Dekan ihm unter Berufung auf seine pastorale Verantwortung als Leiter des Dekanats widerspricht.

Kommt für einen Antrag aus dem Aufgabenbereich gemäß Nr. 2 dieses Statuts nur eine einfache Mehrheit zustande, ist die Sache in der nächsten Sitzung (innerhalb von... Wochen) erneut zu verhandeln. Kommt wiederum keine Einigung zustande, wird die Angelegenheit dem Regionaldekan zur Vermittlung unterbreitet.

Über die Beschlüsse des Dekanatspastoralrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den beteiligten Pfarrgemeinden und dem Regionaldekan zugestellt wird.

Der Dekanatspastoralrat tritt wenigstens sechsmal im Jahr zusammen. Der Dekan beruft ihn außerdem ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Arbeitskreise, der Vermögensverwaltung, kirchlicher Vereinigungen oder Einrichtungen ständig oder von Fall zu Fall mit beratender Stimme beiziehen.

Die Regionalkonferenz ist beschlußfähig, wenn der Regionaldekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Regionalkonferenz sind für die nachgeordneten pastoralen Einheiten verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der in Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Über die Beschlüsse der Regionalkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das den der Region angehörenden Dekanaten und dem Bischof zugestellt wird.

Die Regionalkonferenz tritt wenigstens vier- bis sechsmal im Jahr zusammen.

Der Dekanatspastoralrat kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Zu diesen Ausschüssen können Sachverständige von Fall zu Fall oder ständig mit beratender Stimme beigezogen werden.

3.3

Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanats zur Seite. Die Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Dekanats von einem Dekanatsbüro erfüllt.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

Die Regionalkonferenz kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Ihre Arbeitsweise bestimmt die Regionalkonferenz.

3.3

Dem Regionaldekan stehen zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Seite. Sie sind dem Regionalbüro zugeordnet, das auch die mit den Aufgaben der Region verbundene Verwaltungsarbeit leistet.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

MUSTERSTATUTEN FÜR DEKANAT UND REGION

Modell B

Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region, vgl. Einführung, Nr. 1.

Statut des Dekanates...

1. UMSCHREIBUNG DES DEKANATES

Das Dekanat... umfaßt die Pfarrgemeinden (und Pfarrverbände)...

Das Dekanat ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es führt die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort.

Statut der Region...

1. UMSCHREIBUNG DER REGION

Die Region... umfaßt die Dekanate...

Die Region ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Sie fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral.

2. AUFGABEN DES DEKANATES

2. AUFGABEN DER REGION

2.1

Das Dekanat paßt die Planungen und Entscheidungen des Bistums (der Region) an die Bedingungen und Verhältnisse des eigenen Raumes an. Es gibt Anregungen der unteren Ebene an das Bistum (die Region) weiter.

2.1

Die Region konkretisiert und ergänzt den diözesanen Pastoralplan und sorgt für seine Durchführung.

2.2

Das Dekanat dient der Abstimmung und Unterstützung der Pastoral in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden durch:

- Ermöglichung besonderer Formen priesterlicher Gemeinschaft,
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften (Religionspädagogen, Sachbearbeiter der Pfarrgemeinderäte z.B. für Mission, Liturgie, Caritas),
- Organisation der Aushilfe bei Krankheit und Urlaub (soweit dies nicht durch die Pfarrverbände geschieht).

2.2

Die Region bringt Initiativen und Informationen ihres Bereiches in die Planungen des Bistums ein und gibt diözesane Impulse an die nachgeordneten pastoralen Einheiten weiter.

2.3

Das Dekanat schafft ein Angebot von spezialisierten pastoralen Diensten für bestimmte Zielgruppen, etwa:

- Brautleute,
- konfessionsverschiedene Ehepaare,
- Akademiker,
- ausländische Arbeitnehmer.

2.3

Die Region wirkt für ihren Bereich bei der Stellenbesetzung und bei der kirchlichen Bauplanung mit.

2.4

Weiterhin erfüllt das Dekanat folgende Aufgaben¹¹:

- Begegnung, Erfahrungsaustausch, spirituelle Förderung und fachliche Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
- Rationalisierung des Einsatzes der Mitarbeiter,
- Koordinierung der Arbeit der kirchlichen Gruppen und Verbände,
- Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste,
- Förderung kirchlicher Berufe,
- Ehe- und Erziehungsberatung,
- Telefonseelsorge,
- Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften,
- Ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen,
- Kontakte zu den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien,
- Verwaltungshilfe.

3. ARBEITSWEISE DES DEKANATES

Die Leitung des Dekanates und die Durchführung der Dekanatsaufgaben obliegen dem Dekan im Zusammenwirken mit der Dekanatskonferenz.

3.1

Der Dekan ist Leiter des Dekanates, Vorsitzender des Presbyteriums und der Dekanatskonferenz und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter. Er vertritt das Dekanat nach außen.

2.4

Weiterhin erfüllt die Region folgende Aufgaben¹²:

3. ARBEITSWEISE DER REGION

Die Leitung der Region obliegt dem Regionaldekan im Zusammenwirken mit dem Regionalpastoralrat,

3.1

Der Regionaldekan ist Leiter der Region, Vorsitzender des Regionalpastoralrates und Vorgesetzter der für die Region angestellten Mitarbeiter. Er vertritt die Region nach außen.

¹¹ Hier können dem Dekanat weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben einer eventuell bestehenden Region.

¹² Hier können der Region weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben der der Region angehörenden Dekanate.

Zum Dekan wird der Pfarrer einer dem Dekanat angehörenden Pfarrgemeinde¹³ von...¹⁴ gewählt. Zum Stellvertreter des Dekans kann jeder Priester des Dekanates gewählt werden. Der Dekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Der Dekanatskonferenz gehören alle für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter an.

Die Dekanatskonferenz kann Pfarrgemeinderatsvorsitzende, Sachverständige, insbesondere Vertreter der Arbeitskreise, der Vermögensverwaltung, kirchlicher Vereinigungen oder Einrichtungen ständig oder von Fall zu Fall mit beratender Stimme beiziehen.

Die Dekanatskonferenz ist beschlußfähig, wenn der Dekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Dekanatskonferenz sind für die beteiligten Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie

Zum Regionaldekan wird ein Pfarrer¹⁵ aus der Region vom Regionalpastoralrat gewählt. Zum Stellvertreter des Regionaldekans kann jeder Priester der Region gewählt werden. Der Regionaldekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Dem Regionalpastoralrat gehören außer dem Regionaldekan und seinem Stellvertreter folgende Personen an:...

Der Regionaldekan ist als Vorsitzender des Regionalpastoralrates Mitglied des Vorstandes, dem außer ihm sein Stellvertreter und drei weitere vom Regionalpastoralrat gewählte Mitglieder angehören.

Der Regionalpastoralrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Regionalpastoralrates bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden

¹³ Oder: ein Priester des Dekanates.

¹⁴ Z. B. von der Dekanatskonferenz.

¹⁵ Oder: ein Priester.

¹⁶ Z.B.:

- die Dekane der Region,
- Vertreter der übrigen, für den pastoralen Dienst verantwortlichen Mitarbeiter,
- Vertreter der Ordensleute,
- Vertreter kirchlicher Einrichtungen in der Region,
- Vertreter des Komitees der mittleren Ebene,
- Vertreter der Pfarrgemeinderäte aus jedem Dekanat,
- vom Regionaldekan im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Rates berufene Mitglieder.

sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Mitglieder. Sie sind für die nachgeordneten pastoralen Einheiten verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Ein Beschluß des Regionalpastoralrates wird nicht verbindlich, wenn der Regionaldekan ihm unter Berufung auf seine pastorale Verantwortung als Leiter der Region widerspricht.

Kommt für einen Antrag aus dem Aufgabenbereich gemäß Nr. 2 dieses Statuts nur die einfache Mehrheit zustande, ist die Sache in der nächsten Sitzung (innerhalb von... Wochen) erneut zu verhandeln. Kommt wiederum keine Einigung zustande, kann die Angelegenheit dem Bischof zur Vermittlung unterbreitet werden.

Über die Beschlüsse der Dekanatskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das den beteiligten Pfarrgemeinden und dem Regionaldekan zugestellt wird.

Über die Beschlüsse des Regionalpastoralrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den der Region angehörenden Dekanaten und dem Bischof zugestellt wird.

Die Dekanatskonferenz tritt wenigstens sechs- bis achtmal im Jahr zusammen.

Der Regionalpastoralrat tritt wenigstens viermal im Jahr zusammen. Der Regionaldekan beruft ihn außerdem ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Die Dekanatskonferenz kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Ihre Arbeitsweise bestimmt die Dekanatskonferenz.

Der Regionalpastoralrat kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Zu diesen Ausschüssen können Sachverständige von Fall zu Fall oder ständig mit beratender Stimme beigezogen werden.

3.3

Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanates zur Seite. Die Verwaltungsaufgaben des Dekanates werden unter der Verantwortung des Dekans von einem Dekanatsbüro erfüllt.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

3.3

Dem Regionaldekan stehen zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zur Seite. Sie sind dem Regionalbüro zugeordnet, das auch die mit den Aufgaben der Region verbundene Verwaltungsarbeit leistet.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

(Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung - KVGGO)

Einleitung: *Dr. Walter Bayerlein*

1. ZUR ENTSTEHUNG DER KVGGO

1.1 Konziliarer Ausgangspunkt

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit großem Nachdruck die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte hervorgehoben und sich für ihre Entwicklung und ihren Schutz eingesetzt (GS Nr. 41)¹. Die Codex-Reform-Kommission hat in die von ihr entworfenen Leitsätze zu der vom Konzil angeregten Reform des kirchlichen Gesetzbuches einen Leitsatz über den Schutz der Persönlichkeitsrechte² und einen weiteren über die Verfahrensweisen zum Schutze dieser Rechte aufgenommen³.

¹ „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt den Dynamismus der Gegenwart, der diese Rechte überall fördert“ (GS 41).

² *Leitsatz 6*: „Eine wichtige Frage wird im künftigen kirchlichen Gesetzbuch gelöst werden müssen, die Frage nämlich, auf welche Weise die Persönlichkeitsrechte zu umschreiben und zu schützen sind... Für jeden Christen müssen die Rechte anerkannt und geschützt werden, die im Naturrecht oder im göttlichen Recht enthalten sind und die Rechte, die daraus entsprechend abgeleitet werden können im Hinblick auf die soziale Stellung, die der einzelne Christ in der Kirche innehat“ (SYNODE 1972/5, 40).

³ *Leitsatz 7*: „Im kanonischen Recht muß erklärt werden, daß der Rechtsschutzgrundsatz in gleicher Weise gegenüber Oberen und Untergebenen angewendet wird, so daß auch der bloße Verdacht einer Willkür bei der kirchlichen Verwaltung völlig verschwindet. Diese Zielsetzung kann nur mit Hilfe von Klagemöglichkeiten erreicht werden, die in kluger Weise rechtlich so geordnet sind, daß das persönliche Recht (ius suum), von dem jemand meint, es sei in einer unteren Instanz verletzt worden, von einer oberen Instanz wirksam wiederhergestellt werden kann... Von daher wird überall die Notwendigkeit gespürt, in der Kirche Verwaltungsgerichte nach Ebenen und Arten einzurichten, so daß für die Verteidigung von Rechten bei ihnen eine eigene kanonische Verfahrensordnung besteht, die von den Autoritäten der verschiedenen Ebenen in geeigneter Weise entwickelt werden soll. Wenn dieses Prinzip anerkannt ist, dann müssen die verschiedenen Funktionen der kirchlichen Gewalt, nämlich die gesetzgebende, verwaltende und rechtsprechende, klar voneinander unterschieden werden und es muß in geeigneter Weise umschrieben werden, von welchen Organen die einzelnen Funktionen wahrgenommen werden“ (SYNODE 1972/5, 40).

Die Generalversammlung der Bischofssynode 1967 stimmte diesen beiden Leitsätzen ohne Gegenstimme zu⁴.

Erkennbar besteht im Episkopat der Weltkirche und in der römischen Kurie breite Übereinstimmung über die Notwendigkeit, in der Kirche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zum wirksamen Schutz der Persönlichkeitsrechte einzurichten⁵.

Am 20. 4. 1972 wurde den Bischofskonferenzen auf Anordnung des Papstes der Entwurf eines gesamtkirchlichen Rahmengesetzes zugeleitet, das neben Vorschriften für das Verwaltungsverfahren auch Bestimmungen über das Verfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen vor einem kirchlichen Verwaltungsgericht enthält⁶.

Diese gesamtkirchliche Rahmenordnung, die bisher noch nicht zum Gesetz erhoben ist, war für die synodale Arbeit an der KVGO von entscheidender Bedeutung⁷.

1.2 Entstehungsgeschichte

1.2.1 Zeitlicher Ablauf, Entwicklung der Vorlage

Bereits in ihrer 2. Sitzung am 20. 3. 1971 beschloß die Sachkommission IX, in deren Themenkatalog sich das Stichwort „kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ befand, diesem Thema Priorität zuzuerkennen. Maßgebend waren dafür die gesamtkirchliche Entwicklung, Anstöße des Trierer Katholikentages 1970⁸ und die Erkenntnis, daß ein wirksamer Rechtsschutz nur durch eine allen Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsame Regelung gewährleistet werden könne und deshalb gerade die Gemeinsame Synode dieser Bistümer der rechte Ort der Beschlußfassung sei.

Die noch im Jahre 1971 gebildete Gemischte Kommission VIII/IX „Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ erarbeitete eine Vorlage, die in der Gemischten Kommission am 28./29.5.1972 einstimmig und am 16./17.6.1972 in der federführenden Sachkommission IX ebenfalls einstimmig angenommen wurde.

Dem III. Teil der Vorlage, einem durchformulierten ‚Gesetzestext‘, waren „Allgemeine Vorbemerkungen“ (Teil I) und „Grundsätze“ (Teil II) vorangestellt, damit auch die nicht juristisch vorgebildeten Synodenmitglieder leichteren Zugang zu der spröden, ihnen fremden Materie finden konnten (vgl. Text zur 1. Lesung, SYNODE 1972/5, 39-55).

⁴ Communicationes 1 (1969) 99 f.

⁵ Vgl. auch die Ausführungen des Berichterstatters der Deutschen Bischofskonferenz in 2. Lesung: „Die Bischöfe stehen positiv zu der Absicht, eine moderne kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem Verantwortungsbereich einzurichten“ (Prot. VIII, 45).

⁶ „Schema Canonum de Procedura Administrativa“, in: Communicationes 4 (1972) 35-38.

⁷ P. Wesemann, Ad tuenda iura personarum - zur Planung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Diaconia et Ius. Festgabe für Heinrich Flatten zum 65. Geburtstag, Paderborn 1973, 151-170; K. Lüdicke, Von Nutzen für die Kirche? Chancen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Herder-Korrespondenz 28 (1974) 304-309; P. Wesemann, Die Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Vortrag vom 12.11.1974 in der Apostolischen Kanzlei in Rom), in: L'Observatore Romano (deutschsprachige Ausgabe) vom 7. 2. 1975; H. Schmitz, Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bericht zum Stand der gesetzgeberischen Arbeiten, in: Trierer Theologische Zeitschrift 84 (1975) 174-180.

⁸ Vgl. W. Pötter, „Die Gemeinde im Schnittpunkt der kirchlichen und weltlichen Rechtsordnung“, in: Gemeinde des Herrn. 83. Deutscher Katholikentag (Trier 1970), Paderborn 1970, 211ff., bes. 224f.

In ihrer 3. Vollversammlung nahm die Synode nach einer Diskussion vor allem über die „Grundsätze“ diese Vorlage als Verhandlungsgrundlage mit 190 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen an (Prot. III, 118-133).

Dabei ging man davon aus, das römische Rahmengesetz „De Procedura Administrativa“ werde so rechtzeitig in Kraft gesetzt werden, daß die Materie in 2. Lesung bereits als teilkirchliches Ausführungsgesetz zu dieser gesamtkirchlichen Rahmenordnung beschlossen werden könne (vgl. Wesemann, Prot. III, 118 und Weihbischof Flügel, a.a.O., 123).

Diese Erwartung erfüllte sich indessen nicht. Auf eine entsprechende, in der 5. Vollversammlung angeregte Anfrage des Herrn Präsidenten der Synode (Prot. V, 212) teilte Kardinal-Staatssekretär Villot mit, daß der Entwurf des Motu proprio zur Entscheidung vorliege, ein Termin für seine Veröffentlichung aber nicht genannt werden könne; inzwischen könne die Synode an ihrer eigenen diesbezüglichen Vorlage „weiterarbeiten und sie nach Abschluß hierher einreichen“. Dieses Antwortschreiben wurde in der 6. Vollversammlung am 24. 11. 1974 bekanntgegeben (Prot. VI, 219).

Damit war der Weg frei für die Weiterarbeit an der Vorlage. Obwohl in der 1. Lesung keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Grundlinien der Vorlage erhoben worden waren, überarbeitete die Gemischte Kommission den ‚Gesetzestext‘ gründlich; dabei wurden Stellungnahmen von Fachleuten innerhalb und außerhalb der Synode berücksichtigt (vgl. schriftl. Kommissionsbericht zur 2. Lesung, Nr. III/IV, in: SYNODE 1975/5, 56-62, und D-VIII-602).

Die von der Gemischten Kommission am 26. 4. 1975 und von der federführenden Sachkommission IX am 13. 6. 1975 jeweils einstimmig verabschiedete Vorlage zur 2. Lesung enthielt nur noch den ‚Gesetzestext‘, also eine geschlossene, ausformulierte Verfahrensordnung (vgl. Text zur 2. Lesung in: SYNODE 1975/5, 35-53).

Nach Annahme verschiedener Modifikationen wurde die Vorlage durch die Gemeinsame Synode in ihrer 8. Vollversammlung am 19. 11. 1975 mit 239 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet (Prot. VIII, 40-57).

1.2.2 Außersynodale Impulse⁹

Außer den bereits erwähnten Arbeiten an dem römischen Schema „De Procedura Administrativa“, über die die Gemischte Kommission jeweils informiert war, zog die Kommission die von vergleichbaren Anliegen getragenen Verfahrensordnungen verschiedener Evangelischer Landeskirchen heran (vgl. Wesemann, Ad tuenda, S. 157, Anm.22). Ferner wurde der Entwurf in die Kommissionsarbeit einbezogen, den eine Kommission für eine Verwaltungsgerichtsordnung der bayerischen Kirchenprovinzen erarbeitet hatte (veröffentlicht in Archiv für katholisches Kirchenrecht 140 [1971] 59-73). Darüber

⁹ H. Schmitz, Möglichkeit und Gestalt einer kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Verwaltung, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 135 (1966) 18-38; P. Wirth, Gerichtlicher Schutz gegenüber der kirchlichen Verwaltung, Kommentar zum Entwurf für eine Verwaltungsgerichtsordnung der bayerischen Kirchenprovinzen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 140 (1971) 29-59; M. Kaiser, Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche?, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche VII, hg. v. J. Krautscheidt-H. Marré, Münster 1972, 92-111.

hinaus waren die „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“, die sich im Jahre 1972 mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit im kirchlichen Bereich befaßten, für die Arbeit der Gemischten Kommission von besonderer Bedeutung.

2. ZUR RECHTSNATUR DES SYNODENBESCHLUSSES

Da das römische Rahmengesetz, dessen Entwurf eine Ermächtigung der Bischofskonferenzen zur Gesetzgebung in diesem Bereich enthält, zur Zeit der 2. Lesung der Synode noch nicht in Kraft gesetzt war und auch den Diözesanbischöfen ein entsprechendes Gesetzgebungsrecht fehlt, hatte die Gemeinsame Synode keine Befugnis, auf diesem Gebiet rechtsverbindliche Anordnungen zu treffen. Nach dem Statut der Synode war vielmehr über ein Votum an den Papst zu beschließen (Art. 11 Abs. 3 Statut).

Dieses Votum ist so gefaßt, daß die KVGGO entweder als teilkirchliches Ausführungsgesetz zum römischen Rahmengesetz „De Procedura Administrativa“ oder, falls dieses Gesetz noch längere Zeit nicht in Kraft gesetzt wird, vorab durch Einzelermächtigung für die Deutsche Bischofskonferenz als das Modell einer Teilkirche in Kraft treten kann. Mit diesem Modell könnten dann praktische Erfahrungen gesammelt werden, die der endgültigen Fassung des römischen Rahmengesetzes zugute kommen könnten.

Obwohl der Beschluß der Synode also ‚nur‘ ein Votum darstellt, hat die Synode unmißverständlich die vorgelegte Verfahrensordnung in ihre Willensbildung mit aufgenommen, indem sie die Deutsche Bischofskonferenz gebeten hat, in ihrem Bereich die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ‚mit folgender Ordnung‘, also nach der beschlossenen KVGGO, zu errichten, sobald sie hierzu ermächtigt ist.

Nach Inkrafttreten ist die KVGGO partikulares Kirchenrecht, das vom Gesetzgeber, also der Deutschen Bischofskonferenz, geändert werden kann, sofern hierzu praktische Erfahrungen Anlaß geben.

Als partikulares Kirchenrecht läßt die KVGGO selbstverständlich Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts, wie etwa die Beschwerdemöglichkeit an den Oberen (recursus hierarchicus), unberührt.

3. HAUPTINHALTE DER KVGGO

3.1 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Vorrangiges Problem der KVGGO war die Abgrenzung des Rechtswegs, d. h. die Festlegung, in welchen Angelegenheiten das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden kann. Dabei war ein Mittelweg zu finden zwischen einem ausufernden Zuständigkeitsbereich und einer zu engen Fassung, die keinen effektiven Schutz der Persönlichkeitsrechte mehr gewährleistet, die ja auch in der Kirche Geltung besitzen¹⁰.

Es verbot sich daher, nur Verwaltungsakte im engsten Sinne als anfechtbar zu bezeichnen,

¹⁰ Vgl. dazu die eingehende Untersuchung von *A. de Portillo*, Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn 1972.

zumal der Begriff des kirchlichen Verwaltungsakts auch im Entwurf des römischen Rahmengesetzes nicht definiert ist.

Die Synode hat sich vielmehr in § 27 KVGÖ für den Begriff „Ausübung kirchlicher Funktionen“ entschlossen, zugleich aber diese Art Generalklausel durch Ausschluß verschiedener Sachbereiche eingeschränkt. Nicht gerichtlich überprüft werden können Rechtsnormen, auch nicht als Vorfrage; in diesem Fall muß das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Apostolischen Stuhles eingeholt werden (§ 88 Abs. 3). Ausgenommen sind ferner Lehrstreitigkeiten; sollte es darauf als Vorfrage ankommen, wird das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die zuständige Stelle aussetzen (§ 82). Die KVGÖ ist auch nicht anwendbar, soweit allgemeines Kirchenrecht einen eigenen Rechtsweg eröffnet hat. Außerdem ist die sog. Popularklage ausgeschlossen: klagen kann nur, wer geltend macht, er sei in *seinen* Rechten verletzt (§ 30).

Die Vollversammlung der Synode hat - entgegen den Vorstellungen der vorlegenden Sachkommission - den Beschränkungen noch hinzugefügt: „Der Rechtsweg ist nicht gegeben für Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente“ (D-VIII-601/5). Die Kommission hatte durch ihren Berichterstatter darlegen lassen, daß ein unangemessener Eingriff in den angesprochenen Bereich besonderer pastoraler Verantwortung des Bischofs durch die Gerichte schon nach der vorgelegten Fassung der KVGÖ ausgeschlossen sei: *Generelle* Regelungen seien als Rechtssätze nicht gerichtlich überprüfbar; keiner könne klagen, ohne ein gerade ihm zustehendes Recht geltend zu machen; in Gottesdienst, Verkündigung und Sakramentspendung gebe es aber weite Bereiche, in denen keine subjektiven Rechte auf Vornahme bestimmter Handlungen bestehe (z.B. Bußsakrament, Priesterweihe, Predigt). Zu prüfen sei daher nur im *Einzelfall* im Bereich grundsätzlich bestehender Rechte (z.B. Taufe, Trauung), ob gegen das Kirchenrecht, an das auch die Richter gebunden sind (§4), verstoßen worden sei (Prot. VIII, 41 und Pötter, a.a.O., 53).

Die Deutsche Bischofskonferenz ließ durch ihren Berichterstatter vortragen: Der dem Bischof vorbehaltene ureigene pastorale Entscheidungsraum im angesprochenen Bereich müsse gewahrt werden; hier sollten kirchliche Schiedsstellen und Gerichte nicht mit „Anträgen belastet werden, zu denen sie letztlich doch sagen müssen, sie können nach geltendem Recht hier keine Entscheidung fällen“. Im übrigen bleibe ein Betroffener nicht ohne Rechtsschutz, weil ihm der Weg zum Bischof offenstehe (Prot. VIII, 46).

Die neu eingefügte ‚Beschränkung des Rechtswegs‘ ist interpretationsbedürftig. Nach den Ausführungen des bischöflichen Berichterstatters, die sicherlich auch für die Willensbildung der Synodenmehrheit besonders bedeutsam waren, sollte wohl dadurch der ureigene, nicht gerichtlich überprüfbare Verantwortungsbereich des Bischofs insoweit betont werden, um zugleich den Rechtssuchenden auf den Beschwerdeweg zum Bischof zu verweisen. So verstanden, hätte die neue Beschränkung nur klarstellende Bedeutung. Es ist in der Tat undenkbar, etwa einen Pfarrer auf Lossprechung oder einen Bischof auf Priesterweihe zu verklagen.

Der Wille der Synode dürfte aber nicht darüber hinaus darauf gerichtet gewesen sein, hier schlechthin *jeden* Mißgriff, der tatsächlich Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt und außerhalb dieser pastoralen Kernverantwortung liegt, aus dem gerichtlichen Rechtsschutz herauszunehmen. Man denke sich nur einige besonders krasse Beispiele: Ein Pfarrer verweigert zwei Katholiken die öffentliche kirchliche Trauung, weil einer von ihnen Neger ist. Oder: Ein Pfarrer schiebt die Taufe auf, weil das Kind nichtehelich geboren ist oder

weil er mit den Eltern in Streit lebt. Oder: Ein Prediger begeht im Gewand liturgischer Handlung grobe Ehrverletzungen. Sicherlich sind das kaum vorstellbare Vorgänge. Aber gerade an diesen überspitzten Beispielen läßt sich verdeutlichen, daß in diesen und ähnlichen Fällen der ureigene pastorale Verantwortungsbereich des Bischofs in Sakramentenspendung und Gottesdienst gar nicht berührt wird. Hier kann Rechtsschutz durchaus sinnvoll auch von Schiedsstellen und kirchlichen Gerichten gewährt werden.

Im übrigen wird man sich bei der Auslegung von § 27 Abs. 2 Nr. 3 KVGGO von der übereinstimmenden Zielvorstellung der Synode leiten lassen müssen, einen möglichst wirksamen verfahrensrechtlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte zu schaffen. Demnach sind Ausnahmen vom Rechtsweg einschränkend zu interpretieren.

3.2 Das Verfahren der KVGGO

3.2.1 Regelmäßiger Ablauf

Wer sich in seinen Rechten durch die Ausübung kirchlicher Funktionen, z. B. durch einen kirchlichen Verwaltungsakt, verletzt glaubt - das können natürliche und juristische Personen, kirchliche Gremien und Vereine sowie kirchliche Behörden sein (§ 47) -, wendet sich zunächst mit einem „Widerspruch“ an die Stelle, die den Akt erlassen hat, damit diese nochmals Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahme überprüfen kann. Dieser „Widerspruch“ hat aufschiebende Wirkung, d.h., die angefochtene Maßnahme kann zunächst nicht vollzogen werden, sofern nicht die kirchliche Behörde aus triftigen Gründen die sofortige Vollziehung anordnet (§ 56 Abs. 1). Das zuständige kirchliche Verwaltungsgericht kann diese Entscheidung korrigieren.

Erreicht der Betroffene mit seinem „Widerspruch“ nichts, kann er mit seinem Antrag vor die Schiedsstelle gehen (§ 61). Er - wie auch die Gegenpartei - hat das Recht, aus einer Liste eine Person seines Vertrauens als Beisitzer in die Schiedskammer zu wählen (§ 12). Die Schiedskammer sammelt die erheblichen Tatsachen, hört die Parteien (§ 66) und sucht den Streit gütlich beizulegen (§2 und § 69). Endet das Verfahren nicht mit einer Einigung der Parteien, fällt die Schiedskammer einen schriftlich zu begründenden Schiedsspruch. Dieser wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien rechtsverbindlich (§ 73 Abs. 2, § 74). Der Schiedsspruch läßt also letztlich die Parteien selbst entscheiden, leistet aber durch Feststellung der Tatsachen, Spruch und Begründung entscheidende Hilfe zur Entschließung der Parteien. Das Schiedsstellenverfahren verbindet so die Ziele der Gerechtigkeit mit dem Ziel des Friedens, denn eine von Einsicht getragene Einigung schafft am ehesten Frieden.

Der größte Teil der Streitigkeiten sollte vor der Schiedsstelle beigelegt werden können, so daß die Gerichte nicht mit zu vielen Verfahren belastet werden.

Wird im Schiedsstellenverfahren der Streit nicht beendet, so kann die Sache vor das kirchliche Verwaltungsgericht gebracht werden. Auch dieses bemüht sich um eine gütliche Einigung der Parteien (§ 2). Gegen das Urteil steht dem unterlegenen Teil die Berufung an das kirchliche Obere Verwaltungsgericht offen (§ 95). Die letzte Bestimmung der KVGGO (§ 127) regelt die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen.

3.2.2 Besondere Verfahrensarten

Für Klagen gegen sogenannte persönliche Bischofsentscheide gilt ein besonderes Verfahren (§§ 102ff.): Das Schiedsverfahren entfällt; an seine Stelle tritt eine Güteverhandlung (§ 103) vor dem hier im ersten Rechtszug zuständigen kirchl. Oberen Verwaltungsgericht (§ 34 Abs. 3).

Die Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte entscheiden auch bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Gremien, Amtsträgern und den ihnen zugeordneten kirchlichen Gremien und zwischen Organen von Gremien bezüglich der „Einhaltung ihrer satzungsgemäßen Befugnisse“ (§ 31). Obwohl dies keine Verwaltungsstreitsachen im engeren Sinne sind, schien es der Synode richtig, auch in diesem Bereich institutionell für mehr Gerechtigkeit und Frieden zu sorgen. Durch die Beschränkung auf Streitigkeiten bezüglich satzungsgemäßer Befugnisse, also auf die formelle Seite, wird sichergestellt, daß die in den Gremien zu treffenden *Sachentscheidungen* nicht zum Schaden der Kirche auf die Gerichte verlagert werden.

Ferner enthält die KVGO ein gesondertes gerichtliches Wahlprüfungsverfahren (§ 107). Dabei kann aber nicht jeglicher, für das Wahlergebnis belanglose Mangel geltend gemacht werden, sondern nur wahlentscheidende Mängel. Auch durch dieses Wahlprüfungsverfahren soll der Friede in der kirchlichen Gemeinschaft gefördert werden.

3.3 Die Gerichtsverfassung der KVGO

Die kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von der Verwaltung getrennte Schiedsstellen und Gerichte ausgeübt. Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an das kirchliche Recht gebunden. Sie leisten einen Diensteid, ihr Amt unparteiisch in Treue zur Hl. Schrift und zur kirchlichen Lehre gewissenhaft auszuüben. Die Vorsitzenden der Schiedskammern werden vom Bischof auf Vorschlag des Diözesanpastoralrats ernannt. Die Richter am Verwaltungsgericht ernannt der Bischof „mit Zustimmung“ dieses Gremiums. Die Richter am Oberen Verwaltungsgericht werden von der Bischofskonferenz berufen.

Die Kammern des Verwaltungsgerichts sind mit einem Seelsorger und je einem Fachmann des kanonischen und des staatlichen Rechts besetzt; zumindest ein Mitglied muß Priester oder Diakon sein. Das Obere Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit 3 Priestern und 2 Laien.

Zur Wahrung des kirchlichen Gemeinwohls werden bei den Gerichten Kirchenanwälte bestellt (§ 24).

4. PASTORALE BEDEUTUNG DER KVGO

Auch innerhalb der Kirche als einer brüderlichen Gemeinschaft muß realistisch mit Streit gerechnet werden; er gehört zur menschlichen, mit Schwächen behafteten Erscheinung der Kirche. Für solche Streitfälle Regeln zu schaffen, die in einem geordneten Verfahren vor unabhängigen Schiedsstellen und Gerichten Frieden herbeiführen und ein Höchstmaß an Gerechtigkeit gewährleisten, ist daher ein pastorales Bedürfnis.

Zugleich soll dadurch die kirchliche Entscheidungspraxis durchschaubarer werden; ‚Ohnmachtsgefühle‘ und Unbehagen in der Kirche werden abgebaut. Diese Verfahrensordnung

soll „Freude vermitteln, mit dieser Kirche und in dieser Kirche zu leben, gerade weil durch diese Kirche auch seine persönlichsten Rechte institutionell geschützt werden“ (Weihbischof Flügel, Prot. VIII, 45).

Schließlich gewinnt die Kirche mehr Glaubwürdigkeit in ihren Appellen an Regierungen und Völker, die subjektiven Rechte der Menschen zu achten, wenn sie selbst in ihrem eigenen Bereich insoweit den Rechtsschutz verbessert.

5. PRAKTISCHE UMSETZUNG

Schon *vor* der Errichtung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte damit begonnen werden, das oft unübersichtliche diözesane Recht in den einzelnen Bistümern zu sammeln, zu sichten und zu ordnen, gegebenenfalls auch zu ergänzen. Dadurch würden die Gerichte eine solide Basis für die Rechtsprechung vorfinden und Verfahren schneller abwickeln können. Bei der Errichtung selbst muß nach dem Gebot der Sparsamkeit verfahren werden, zugleich ist aber jedenfalls der Mindestumfang bereitzustellen, um den „gesetzlichen Richter“ in jedem Fall zu gewährleisten und auch schon den Anschein einer Manipulation zu vermeiden.

Zunächst wird man die kirchlichen Richter nur ehrenamtlich oder nebenamtlich bestellen. Verwaltungsgerichte können auch für mehrere Bistümer gemeinsam eingerichtet werden (§ 3 Abs. 2). Die Geschäftsstellen der Gerichte können mit den Geschäftsstellen der Offiziate oder mit anderen kirchlichen Geschäftsstellen verbunden werden (§ 22).

Der weitere personelle und sachliche Ausbau wird vom tatsächlichen Arbeitsanfall und vor allem von der Wirksamkeit der Schiedsstellen als ‚Filter‘ vor den Gerichten abhängen.

Daher wird man gerade bei der Ernennung der Vorsitzenden der Schiedskammern und bei der Aufstellung der Beisitzerliste (§ 11 Abs. 2) sehr darauf achten müssen, besonders qualifizierte Persönlichkeiten auszuwählen.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

Grundsätze §§ 1-2

1. Teil: Gerichtsverfassung §§ 3-35

1. Abschnitt: Richteramt §§ 4-7
2. Abschnitt: Schiedsstelle §§ 8-12
3. Abschnitt: Verwaltungsgericht §§ 13-17
4. Abschnitt: Oberes Verwaltungsgericht §§ 18-21
5. Abschnitt: Geschäftsstellen, Amtshilfe §§ 22-23

6. Abschnitt: Kirchenanwalt §§ 24-26
7. Abschnitt: Verwaltungsrechtsweg §§ 27-31
8. Abschnitt: Zuständigkeit §§ 32-35

2. Teil: Verfahren §§36-128

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften §§36-49
2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge §§ 50-56
3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung §§ 57-60
4. Abschnitt: Verfahren vor der Schiedsstelle §§ 61-75
5. Abschnitt: Verfahren vor dem Verwaltungsgericht §§ 76-94
6. Abschnitt: Verfahren vor dem Oberen Verwaltungsgericht §§ 95-106
 1. Unterabschnitt: Berufungsverfahren §§ 95-101
 2. Unterabschnitt: Verfahren bei Klagen gegen persönlichen Bischofsentscheid §§ 102-106
7. Abschnitt: Wahlprüfungsverfahren §§ 107-108
8. Abschnitt: Beschwerde §§ 109-112
9. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 113-120
10. Abschnitt: Kosten §§ 121-126
11. Abschnitt: Vollstreckung § 127

Votum:

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland bittet den Papst, eine Rahmenordnung für die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erlassen oder der Deutschen Bischofskonferenz eine Einzelermächtigung zu geben, eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten. Zugleich bittet die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Bischofskonferenz, sobald die Rahmenordnung oder die Einzelermächtigung vorliegt, in ihrem Bereich die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der folgenden Ordnung zu errichten.

GRUNDSÄTZE

§ 1 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von der kirchlichen Verwaltung getrennte Schiedsstellen und Gerichte ausgeübt.

§ 2 Gütliche Einigung

Die Schiedsstellen und Gerichte suchen in jedem Stand des Verfahrens vorrangig eine gütliche und gerechte Einigung der Beteiligten herbeizuführen.

1. Teil:
Gerichtsverfassung

§ 3 Errichtung

(1) Es werden errichtet:

1. für jede Diözese eine Schiedsstelle und ein Verwaltungsgericht,
2. bei der Deutschen Bischofskonferenz das Obere Verwaltungsgericht.

(2) Das Verwaltungsgericht kann für mehrere Diözesen gemeinsam errichtet werden gemäß den Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“¹ und den Normen „Ut caesarum“².

1. ABSCHNITT: RICHTERAMT

§ 4 Unabhängigkeit

(1) Die Richter der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind von Weisungen unabhängig und nur an das kirchliche Recht gebunden.

(2) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Vorsitzenden und Beisitzer der Schiedskammern.

§ 5 Voraussetzungen für das Richteramt

Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch und im Besitz der vollen kirchlichen Rechte ist und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt. Ferner muß er die für das jeweilige Amt erforderliche Qualifikation besitzen.

§ 6 Ausscheiden aus dem Richteramt

Jeder Richter kann durch entsprechende Erklärung gegenüber demjenigen, der ihn ernannt hat, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheiden.

§ 7 Vereidigung

Die Richter leisten vor Antritt ihres Amtes folgenden Dienst: „Ich schwöre, mein Amt unparteiisch in Treue zur Heiligen Schrift und zur kirchlichen Lehre gewissenhaft gemäß dem kirchlichen Recht auszuüben, so wahr mir Gott helfe.“

¹ AAS LIX (1967) 885-928, hier 921 ff.; Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 10, Trier 1968, 62-151, hier 134ff.

² Normae pro Tribunalibus interdioecesanis vel regionalibus aut interregionalibus, in: AAS LXIII (1971) 486-492, hier 486f.

2. ABSCHNITT: SCHIEDSSTELLE

§ 8 Besetzung

Die Schiedsstelle besteht aus dem Leiter, den übrigen Vorsitzenden der Kammern und den Beisitzern.

§ 9 Leiter der Schiedsstelle

(1) Der Leiter der Schiedsstelle wird von den Vorsitzenden der Kammern aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischof ernannt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Besteht bei der Schiedsstelle nur eine Kammer, so ist der Vorsitzende der Kammer gleichzeitig Leiter der Schiedsstelle.

(2) Dem Leiter der Schiedsstelle obliegt neben dem Vorsitz in einer Kammer die Verwaltung der Schiedsstelle. Er übt die Dienstaufsicht über die Vorsitzenden, Beisitzer und sonstigen Mitarbeiter der Schiedsstelle aus.

§ 10 Kammern

(1) Bei der Schiedsstelle wird in der Regel für jede Region oder mehrere Dekanate³ eine Kammer gebildet. Zumindest ist jedoch bei der Schiedsstelle eine Kammer zu errichten.

(2) Die Kammer wird durch den Vorsitzenden und zwei nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 und § 12 bestimmten Beisitzern tätig. Der Vorsitzende wird durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer nach einem alljährlich aufzustellenden Vertretungsplan vertreten. Sofern bei der Schiedsstelle nur eine Kammer gebildet ist, wird der Vertreter des Vorsitzenden auf Vorschlag des Diözesanpastoralrates vom Bischof für die Amtszeit des Vorsitzenden ernannt.

§ 11 Vorsitzender, Beisitzer

(1) Zum Vorsitzenden kann berufen werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für das kirchliche Richteramt (§ 5) erfüllt. Der Vorsitzende soll für die Verhandlungsführung qualifiziert sein und Erfahrung in Fragen des kirchlichen Gemeindelebens besitzen. Er wird auf Vorschlag des Diözesanpastoralrates vom Bischof für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt.

(2) Der Diözesanpastoralrat stellt auf Vorschlag der im Schiedskammerbereich bestehenden pastoralen Räte der mittleren Ebene (Regionalpastoralrat bzw. Dekanatspastoralräte) für jede Schiedskammer eine Liste von fünf bis zehn Priestern und fünf bis zehn Laien als Beisitzer auf. Die Beisitzer sollen in dem Bereich wohnen, für den sie tätig werden.

²Vgl. den Synodenbeschluß Pastoralstrukturen, Teil III, 2.

§12 Beisitzerbenennung

(1) Die Parteien des Schiedsverfahrens benennen aus der Liste der zuständigen Schiedskammer je einen Beisitzer und einen Vertreter, der den benannten Beisitzer im Verhinderungsfalle vertritt.

(2) Benennen beide Parteien denselben Beisitzer, so entscheidet zwischen den benannten Vertretern der Vorsitzende durch Los, sofern nicht eine Partei von sich aus einen anderen Beisitzer benennt.

(3) Benennt eine Partei trotz Aufforderung keinen Beisitzer, wird er von Amts wegen bestimmt. Die Bestimmung erfolgt nach einem jährlich für jede Kammer aufzustellenden Plan.

3. ABSCHNITT: VERWALTUNGSGERICHT

§13 Besetzung

Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Richtern.

§ 14 Wahl der Richter am Verwaltungsgericht

Die Richter am Verwaltungsgericht werden vom Bischof mit Zustimmung des Diözesanpastoralrates ernannt. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Wiederernennung ist zulässig. Im Falle des § 3 Abs. 2 haben die Pastoralräte der beteiligten Diözesen ein Vorschlagsrecht.

§ 15 Präsident

(1) Der Präsident wird vom Richterkollegium aus seiner Mitte gewählt und vom Bischof ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten obliegt neben dem Vorsitz in einer Kammer die Verwaltung des Gerichts. Er übt die Dienstaufsicht über die Richter und sonstigen Mitarbeiter des Gerichts aus.

§16 Kammern

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in Kammern, die mit einem Seelsorger und je einem Fachmann des kanonischen und des staatlichen Rechts besetzt sind. Zumindest ein Mitglied muß Priester oder Diakon sein.

(2) Als Fachleute des kanonischen Rechts gelten Personen, die ein kirchenrechtliches Studium abgeschlossen haben. Als Fachleute des staatlichen Rechts gelten Juristen mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt oder einer vergleichbaren Qualifikation.

§17 Geschäftsverteilung

Der Präsident erklärt, in welcher Kammer er den Vorsitz übernimmt. Im übrigen bestimmt der vom Richterkollegium für das Kalenderjahr aufzustellende Geschäftsverteilungsplan die Zugehörigkeit der Richter zu den Kammern, den Kammervorsitz und die Vertretung der Kammermitglieder im Falle ihrer Verhinderung sowie die Verteilung der Geschäfte. Jeder Richter kann Mitglied mehrerer Kammern sein.

4. ABSCHNITT: OBERES VERWALTUNGSGERICHT

§ 18 Besetzung

Das Obere Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Richtern. Es entscheidet in der Besetzung mit drei Priestern und zwei Laien.

§19 Richter am Oberen Verwaltungsgericht

(1) Als Richter am Oberen Verwaltungsgericht können von der Deutschen Bischofskonferenz Priester und Laien berufen werden, die Fachleute des kanonischen oder staatlichen Rechts sind und Erfahrung im kirchlichen Gemeindeleben oder der kirchlichen Verwaltung besitzen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Richter beträgt acht Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.

§ 20 Präsident

(1) Der Präsident wird vom Richterkollegium aus seiner Mitte gewählt und von der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten obliegt neben dem Vorsitz in einer Kammer die Verwaltung des Gerichts. Er übt die Dienstaufsicht über die Richter und sonstigen Mitarbeiter des Gerichts aus.

§21 Geschäftsverteilung

Der Präsident erklärt, in welcher Kammer er den Vorsitz übernimmt. Im übrigen bestimmt der vom Richterkollegium für das Kalenderjahr aufzustellende Geschäftsverteilungsplan die Zugehörigkeit der Richter zu den Kammern, den Kammervorsitz und die Vertretung der Kammermitglieder im Falle ihrer Verhinderung sowie die Verteilung der Geschäfte. Jeder Richter kann Mitglied mehrerer Kammern sein.

5. ABSCHNITT: GESCHÄFTSSTELLEN, AMTSHILFE

§22 Geschäftsstellen

Für die Schiedsstellen, die Verwaltungsgerichte und das Obere Verwaltungsgericht werden Geschäftsstellen eingerichtet, die mit den Geschäftsstellen der Offiziate oder mit anderen kirchlichen Geschäftsstellen verbunden werden können.

§ 23 Rechts- und Amtshilfe

Alle kirchlichen Gerichte und Behörden leisten den Schiedsstellen und Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

6. ABSCHNITT: KIRCHENANWALT

§ 24 Kirchenanwalt

(1) Zur Wahrung des kirchlichen Gemeinwohls in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberen Verwaltungsgericht werden Kirchenanwälte bestellt. Sie werden für das Verwaltungsgericht vom Bischof, für das Obere Verwaltungsgericht von der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

(2) Der Kirchenanwalt ist vom Gericht unabhängig. Er untersteht dem Weisungsrecht dessen, der ihn bestellt hat.

§ 25 Beteiligungsbefugnis

(1) Dem Kirchenanwalt ist von Klagen und Rechtsmitteln Kenntnis zu geben. Er kann sich an allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligen. Das Gericht kann ihn zur Beteiligung auffordern, wenn es dies zur Wahrung des kirchlichen Gemeinwohls für angezeigt erachtet.

(2) Ist der Kirchenanwalt beteiligt, muß er von allen Terminen zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme benachrichtigt werden. Schriftsätze, Verfügungen und Entscheidungen sind ihm zur Kenntnis zu bringen.

§26 Prozeßstellung des Kirchenanwalts

Der Kirchenanwalt kann selbständig Anträge stellen, in der mündlichen Verhandlung Ausführungen machen sowie gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts oder des Oberen Verwaltungsgerichts Rechtsmittel einlegen.

7. ABSCHNITT: VERWALTUNGSRECHTSWEG

§27 Verwaltungsrechtsweg

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten aufgrund der Ausübung außergerichtlicher kirchlicher Funktionen gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch allgemeines kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht gegeben

1. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen,
2. für Lehrstreitigkeiten,
3. für Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente,
4. für Streitigkeiten innerhalb von Ordensgemeinschaften, soweit sie der bischöflichen Jurisdiktion entzogen sind⁴.

§ 28 Antragsarten

Auf dem Verwaltungsrechtsweg kann begehrt werden:

1. die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Anfechtungsantrag oder Anfechtungsklage),
2. die Verpflichtung zum Erlaß eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsantrag oder Verpflichtungsklage),
3. die Verpflichtung zu einer anderen Leistung (allgemeiner Leistungsantrag oder allgemeine Leistungsklage),
4. die Verpflichtung zur Unterlassung von Beeinträchtigungen (Unterlassungsantrag oder Unterlassungsklage).

§29 Feststellungsklage

(1) Auf dem Verwaltungsrechtsweg kann ferner die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines kirchlichen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte gemäß § 28 verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines kirchlichen Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 30 Antrags- und Klagebefugnis

Der Antrag an die Schiedsstelle und die Klage sind nur zulässig, wenn der Antragsteller oder der Kläger geltend macht,

1. in den Fällen des § 28 Nummern 1 und 2 durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein,

⁴Vgl. CIC, can. 1579 § 3.

2. in den Fällen des § 28 Nummern 3 und 4 auf die Leistung oder Unterlassung einen Rechtsanspruch zu haben,
3. im Falle des § 29 an der baldigen Feststellung ein rechtliches Interesse zu haben.

§ 31 Rechtsstreitigkeiten von Gremien

(1) Die Schiedsstellen und Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden ferner bei Streitigkeiten zwischen

1. kirchlichen Gremien,
2. Amtsträgern und den ihnen zugeordneten kirchlichen Gremien
3. Organen in Gremien

bezüglich der Einhaltung ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

(2) Bei einem solchen Rechtsstreit handelt das Gremium auch dann durch seine Mehrheit, wenn die Beschlußfassung in dem Gremium durch die Satzung abweichend geregelt ist.

(3) Der Antrag und die Klage sind nur zulässig, wenn ein Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung besteht.

8. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT

§ 32 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist zuständig für alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsweg offensteht, soweit für sie nicht das Verwaltungsgericht gemäß § 33 oder das Obere Verwaltungsgericht gemäß § 34 zuständig ist.

§ 33 Verwaltungsgericht

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, die im Verfahren vor der Schiedsstelle nicht beigelegt worden sind, sowie für Klagen nach § 29.

(2) Es ist Beschwerdegericht in den vor der Schiedsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten.

(3) Es prüft die Wahl in und zu kirchlichen Gremien im Bereich der Diözese.

§ 34 Oberes Verwaltungsgericht

(1) Das Obere Verwaltungsgericht ist zuständig als Berufungs- und Beschwerdegericht in den vor dem Verwaltungsgericht verhandelten Rechtsstreitigkeiten.

(2) Es prüft die Wahl in und zu kirchlichen Gremien auf überdiözesaner Ebene.

(3) Es entscheidet im ersten Rechtszuge über Klagen gegen Entscheidungen, die dem Bischof vorbehalten sind.

§ 35 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind vorbehaltlich anderweitiger Regelung:

1. für Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht, in deren Bereich das Vermögen oder der Ort liegt,
2. für andere Streitigkeiten nach § 28 Nummern 1 und 2 die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht, in deren Bereich der Verwaltungsakt erlassen worden ist oder erlassen werden soll. Ist der Verwaltungsakt von einer Behörde erlassen oder zu erlassen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Schiedskammerbereiche oder Diözesen erstreckt, so sind die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht zuständig, in deren Bereich der Antragsteller oder Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat,
3. für alle anderen Streitigkeiten die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht, in deren Bereich der Antragsgegner oder Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat.

2. Teil: Verfahren

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 36 Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen

1. in Verfahren, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht,
2. in Verfahren, an denen die Dienststelle, bei der er tätig ist, beteiligt ist,
3. in Verfahren, an denen sein Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe für nichtig erklärt oder nach staatlichem Recht geschieden ist,
4. in Verfahren, an denen eine Person beteiligt ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,
5. in Verfahren, in denen er als Prozeßvertreter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
6. in Verfahren, in denen er als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger tätig war,
7. in Verfahren, in denen er in einem früheren Rechtszuge bei dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 37 Ablehnung des Richters

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen des § 36 als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht beiden Parteien zu.

§ 38 Verlust des Ablehnungsrechtes

- (1) Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.
- (2) Wird ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit von einer Partei abgelehnt, die sich bei ihm in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist.

§ 39 Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle oder dem Gericht, dem der Richter angehört, einzureichen. Es kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Es kann dazu auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 40 Entscheidung

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer, der der Abgelehnte angehört. An seine Stelle tritt sein Vertreter.
- (2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (3) Der Beschluß, der dem Gesuch stattgibt, ist unanfechtbar. Über die Beschwerde gegen den Beschluß, der das Gesuch für unzulässig oder unbegründet erklärt, entscheidet das Gericht des höheren Rechtszuges auf Antrag der ablehnenden Partei.

§ 41 Ablehnung von Amts wegen

Die nach § 40 Abs. 1 oder 3 zuständige Kammer entscheidet ohne entsprechendes Gesuch einer Partei auch dann, wenn ein Richter von einem Grund

Kenntnis gibt, der seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder Zweifel bestehen, ob er nach § 36 kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 42 Öffentlichkeit

- (1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich.
- (2) Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Oberen Verwaltungsgericht ist öffentlich.
- (3) Das Gericht kann durch Beschluß die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen. Der Urteilsspruch wird auch in diesem Falle öffentlich verkündet.
- (4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Vorsitzende Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 43 Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung nehmen ausschließlich der Vorsitzende der Kammer und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Die Kammer entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 44 Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.
- (3) Die Frist für einen Widerspruch, den Antrag an die Schiedsstelle, eine Klage oder ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über seine diesbezüglichen Rechte schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben, kann der Rechtsbehelf nur innerhalb eines Jahres nach der Zustellung eingelegt werden.

§ 45 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlußfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren.
- (2) Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

§ 46 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind

1. vor der Schiedsstelle der Antragsteller und der Antragsgegner,
2. vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberen Verwaltungsgericht der Kläger, der Beklagte, der Beigeladene und der Kirchenanwalt.

§ 47 Beteiligungsfähigkeit

Beteiligt sein können

1. natürliche und juristische Personen,
2. kirchliche Gremien und Vereine,
3. kirchliche Behörden.

§ 48 Beiladung, Beigeladener

(1) Das Gericht kann während des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann selbständig prozessuale Handlungen innerhalb der Anträge der Parteien vornehmen. Bei Beiladung nach Absatz 2 kann er auch abweichende Sachanträge stellen.

§ 49 Prozeßvertreter und Beistände

(1) Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberen Verwaltungsgericht kann sich jeder Beteiligte durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Als Prozeßvertreter oder Beistand kann jede Person auftreten, die vom Gericht im Einzelfall oder allgemein zugelassen ist.

(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Gericht vorzulegen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

2. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ANFECHTUNGS- UND VERPFLICHTUNGSANTRÄGE

§ 50 Vorverfahren

- (1) Vor Stellung eines Antrages an die Schiedsstelle mit dem Begehren des § 28 Nummer 1 ist die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes durch die Behörde, die ihn erlassen hat, in einem Vorverfahren zu überprüfen.
- (2) Für ein Begehren nach § 28 Nummer 2 gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 51 Widerspruch

- (1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem Beschwererten bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat.
- (2) Die §§44 Abs. 3 und 45 gelten entsprechend.

§ 52 Widerspruchsbescheid

- (1) Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab.
- (2) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, erläßt sie einen Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 53 Antragsfrist

Der Antrag in den Fällen des § 28 Nummern 1 und 2 muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides gestellt werden.

§ 54 Wegfall des Vorverfahrens

- (1) Ist über den Widerspruch oder über den Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von sechs Wochen entschieden worden, so ist der Antrag an die Schiedsstelle abweichend von § 50 innerhalb von drei Monaten nach Erhebung des Widerspruchs oder der Stellung des Antrags auf Erlaß des Verwaltungsaktes zulässig.
- (2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, setzt die Schiedsstelle das Verfahren bis zum Ende einer von ihr bestimmten Frist aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der Frist abgeholfen oder der beantragte Verwaltungsakt erlassen, ist die Sache von der Schiedsstelle für erledigt zu erklären.
- (3) Bei Klagen gegen Entscheidungen über die Verwaltungsbeschwerde ersetzt die Beschwerde das Vorverfahren. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 55 Gegenstand der Anfechtung

- (1) Gegenstand der Anfechtung nach § 28 Nummer 1 ist
 1. der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat,
 2. der Widerspruchsbescheid, wenn ein Dritter durch ihn erstmalig beschwert wird,
 3. der Widerspruchsbescheid, wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche, selbständige Beschwer enthält.
- (2) Im Falle des § 54 Abs. 3 ist Gegenstand der Anfechtung die Entscheidung der höheren Verwaltungsinstanz.

§ 56 Aufschiebende Wirkung

- (1) Widerspruch und Anfechtungsantrag haben aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Behörde kann aufgrund des kirchlichen Gemeinwohls oder überwiegender Interessen eines Beteiligten die sofortige Vollziehung anordnen.
- (3) Das für die Hauptsache gemäß § 35 zuständige Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung, auch gegen Leistung einer Sicherheit oder unter Auflagen, ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet wiederherstellen. Das Gericht hat, außer bei Gefahr im Verzuge, vor seiner Entscheidung den Kirchenanwalt zu hören.
- (4) Die Entscheidung des Gerichts, die dem Antrag nach Abs. 3 stattgibt, ist unanfechtbar, falls nicht der Bischof im Ausnahmefall aus einem schwerwiegenden Grund von seiner pastoralen Verantwortung her die sofortige Vollziehung anordnet.

3. ABSCHNITT: EINSTWEILIGE ANORDNUNG

§57 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann, auch schon vor Stellung des Antrags an die Schiedsstelle bzw. der Erhebung der Klage, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, daß in dem Zeitraum bis zu einer rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
- (2) Für den Erlaß der einstweiligen Anordnung ist der Vorsitzende der Kammer bei der Schiedsstelle oder dem Gericht zuständig, bei der die Hauptsache anhängig oder anhängig zu machen ist.

§ 58 Entscheidung

- (1) Über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- (2) Gegen die Anordnung kann, wenn sie ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.
- (3) Ist die Hauptsache anhängig oder bei einem Gericht anhängig zu machen, findet eine mündliche Verhandlung über den Antrag vor der nach § 57 Abs. 2 zuständigen Kammer statt. Ist die Hauptsache bei der Schiedsstelle anhängig zu machen, findet die mündliche Verhandlung vor dem Vorsitzenden der nach § 57 Abs. 2 zuständigen Kammer statt.
- (4) Eine aufgrund mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist unanfechtbar.

§59 Inhalt der einstweiligen Anordnung

- (1) Der Kammervorsitzende bzw. die Kammer bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnung zur Erreichung des Zieles im Sinne des § 57 erforderlich ist.
- (2) Die einstweilige Anordnung kann weder die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes betreffen noch die aufschiebende Wirkung nach § 56 beseitigen.

§ 60 Anordnung vor Anhängigkeit der Hauptsache

- (1) Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat der Kammervorsitzende auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, die die einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist den Antrag an die Schiedsstelle zu stellen bzw. Klage zu erheben hat.
- (2) Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung der einstweiligen Anordnung auszusprechen.

4. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DER SCHIEDSSTELLE

§ 61 Antrag an die Schiedsstelle

- (1) Der Antrag an die Schiedsstelle ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erheben.
- (2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und die Gründe für den Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen beigelegt werden.
- (3) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht im vollen Umfange, hat

der Vorsitzende der Schiedskammer den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 62 Vorbescheid

(1) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Vorsitzende der Schiedskammer den Antrag durch Vorbescheid unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung abweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Wird dieser Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls ist die weitere Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges in der Sache ausgeschlossen.

§ 63 Antragszustellung

(1) Nimmt der Vorsitzende den Antrag an, läßt er ihn dem Antragsgegner zustellen mit der Aufforderung, sich schriftlich zu äußern und gemäß § 12 Beisitzer für die mündliche Verhandlung zu benennen.

(2) In gleicher Weise ist der Antragsteller zur Benennung von Beisitzern aufzufordern.

(3) Für die Stellungnahme und die Beisitzerbenennung kann eine Frist gesetzt werden.

§ 64 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Hilft der Antragsgegner dem Antrag nicht ab, bestimmt der Vorsitzende nach dessen Äußerung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 65 Versäumnis

(1) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, gilt sein Antrag als zurückgenommen. Erscheint der Antragsgegner unentschuldigt nicht, gilt das Schiedsverfahren als gescheitert.

(2) Ist noch kein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig, kann der Vorsitzende der Kammer einen neuen Termin bestimmen, wenn die Versäumnis nachträglich hinreichend entschuldigt wird.

§ 66 Untersuchungsgrundsatz

Die Schiedsstelle erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann dazu verlangen, daß der Antragsteller für seine tatsächlichen Angaben Beweismittel an-

gibt. Sie kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen, von Behörden Auskünfte einholen und die Vorlage der Akten verlangen. Wenn erforderlich, soll sie Zeugen vernehmen oder durch eine ortsnähere Schiedskammer vernehmen lassen.

§ 67 Einspruch gegen Vorlageanordnung

(1) Gegen die Anordnung der Vorlegung von Urkunden oder Akten kann der Kirchenanwalt Einspruch erheben, indem er glaubhaft macht, daß das Bekanntwerden des Inhaltes dieser Urkunden oder Akten das kirchliche Gemeinwohl beeinträchtigen würde oder gegen kirchliches Recht verstieße.

(2) Die Kammer entscheidet über den Einspruch durch Beschluß, gegen den innerhalb einer Woche Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig ist.

§ 68 Gang der Verhandlung

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.

§ 69 Erörterung der Sache

(1) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.

(2) Die Beisitzer haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 70 Protokoll

Zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung wird ein Protokollführer zugezogen. Er führt Protokoll über die wesentlichen Aussagen der Beteiligten, insbesondere die endgültige Fassung ihres Begehrens. Das Verfahren beendende Erklärungen der Parteien, insbesondere ein Vergleich, sind zu Protokoll zu nehmen. Auf Verlangen eines Beteiligten sind bestimmte Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer nimmt ferner die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme in das Protokoll auf.

§ 71 Schiedsspruch

(1) Die Kammer fällt einen Schiedsspruch und legt ihn den Beteiligten zur Annahme vor.

(2) Sie gründet ihren Spruch auf ihre freie, nach dem Gesamtergebnis des Ver-

fahrens gewonnene Überzeugung. Sie gibt in dem Schiedsspruch die Gründe an, die für diese Überzeugung leitend gewesen sind.

(3) Der Schiedsspruch darf sich nur auf Tatsachen und Ermittlungsergebnisse stützen, zu denen sich die Parteien äußern konnten.

§ 72 Verkündung, Zustellung

Der Schiedsspruch wird in der Regel in dem Termin der letzten mündlichen Verhandlung verkündet. Er soll den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Schluß der mündlichen Verhandlung mit Begründung zugestellt werden.

§ 73 Aufforderung zur Annahme

(1) Bei der Verkündung und der Zustellung des Schiedsspruches fordert der Vorsitzende die Parteien zur Annahme spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung auf.

(2) Die Annahme des Schiedsspruches ist gegenüber der Schiedsstelle zu Protokoll, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 74 Rechtsfolgen

(1) Nehmen die Parteien den Schiedsspruch an, gilt zwischen ihnen eine rechtswirksame Vereinbarung mit dem Inhalt des Schiedsspruches als getroffen.

(2) Durch die Annahme des Schiedsspruches durch die Parteien ist die weitere Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges in derselben Sache ausgeschlossen.

(3) Lehnt wenigstens eine der Parteien die Annahme ab oder erklärt sie diese nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 75 Feststellung des Ergebnisses

Nach Ablauf der Erklärungsfrist stellt die Schiedsstelle den Parteien eine Ausfertigung des Schiedsspruches mit den Erklärungen der Parteien zu. Ist keine Übereinkunft im Sinne des § 74 Abs. 1 zustande gekommen, belehrt sie die Parteien über das weitere Verfahren und die Fristen.

5. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT

§ 76 Klage

(1) Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist in den Fällen des § 28 innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Schiedsstelle gemäß § 75 unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 zulässig.

(2) Die Klage nach § 29 ist nicht fristgebunden.

(3) Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben. Die Klageschrift muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Mitteilung der Schiedsstelle gemäß § 75 ist in den Fällen des Abs. 1 beizufügen.

§ 77 Entsprechend anwendbare Vorschriften

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind die §§36 bis 49, 55 und 56, 62 bis 64 und 68 bis 70 entsprechend anzuwenden.

§ 78 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 79 Versäumnis

Bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 80 Klageänderung

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung eines Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

§ 81 Klagerücknahme

(1) Der Kläger kann bis zur Verkündung des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung der Beteiligten voraus.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 82 Aussetzung

Hängt die Entscheidung des Gerichts von einer Vorfrage ab, deren Entscheidung in die Zuständigkeit einer anderen kirchlichen Stelle fällt, kann es die Verhandlung bis zu dieser Entscheidung aussetzen.

§ 83 Persönliches Erscheinen

- (1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.
- (2) Es kann einer beteiligten Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter zu entsenden, der mit schriftlichem Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

§ 84 Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Es kann die Protokolle der mündlichen Verhandlung und die Beweisergebnisse des Verfahrens vor der Schiedsstelle verwerten, es sei denn, daß Beweisergebnisse von einer Partei bestritten werden. § 78 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.
- (3) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 85 Aktenvorlage

- (1) Kirchliche Behörden sind auf Anordnung des Gerichts zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet.
- (2) § 67 ist entsprechend anzuwenden. Über den Einspruch entscheidet das Gericht durch Beschluß, der mit der Beschwerde angefochten werden kann. Über die Beschwerde entscheidet das Obere Verwaltungsgericht.

§ 86 Akteneinsicht

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.
- (2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden nicht vorgelegt.

§87 Bindung an das Begehren

Das Gericht darf nicht über das Klagebegehren hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 88 Urteil

(1) Über die Klage wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden. Das Urteil gründet sich auf die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene Überzeugung des Gerichts. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterzeichnen.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

(3) Hält das Gericht eine Rechtsnorm, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit allgemeinem Kirchenrecht unvereinbar, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Apostolischen Stuhls einzuholen.

§ 89 Erkennende Richter

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 90 Urteilstenor in den Fällen des § 28 Nummern 1 und 2

(1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.

(2) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu bescheiden.

(3) Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

§ 91 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Unterlassung oder Ablehnung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 92 Anfechtung des Widerspruchsbescheides

Die §§90 und 91 gelten entsprechend, wenn nach § 55 Abs. 1 Nummern 2 und 3 der Widerspruchsbescheid Gegenstand der Anfechtung ist.

§ 93 Verkündung und Zustellung

Für die Verkündung und Zustellung des Urteils gilt § 72 entsprechend.

§ 94 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

6. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DEM OBEREN VERWALTUNGSGERICHT

1. Unterabschnitt: Berufungsverfahren

§ 95 Berufung

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an das Obere Verwaltungsgericht zu.

(2) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberen Verwaltungsgericht eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 96 Entsprechend anwendbare Vorschriften

Für die Berufung gelten die Vorschriften für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 97 Verwerfung der Berufung

Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

§ 98 Anschlußberufung

Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder hatte der Beteiligte auf die Berufung verzichtet, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 99 Umfang der Nachprüfung, Urteil

(1) Das Obere Verwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht. Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtes darf nur soweit geändert werden, wie eine Änderung beantragt ist.

§ 100 Zurückverweisung

(1) Das Obere Verwaltungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(2) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentcheidung gebunden.

§101 Anrufung der Apostolischen Signatur

(1) Gegen ein Urteil des Oberen Verwaltungsgerichts, das in der Sache selbst entscheidet, kann die Apostolische Signatur nach Maßgabe der von ihr erlassenen Normen angerufen werden.

(2) Gegen ein Urteil des Oberen Verwaltungsgerichts, das die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt, ist nur die Nichtigkeits- oder Restitutionsbeschwerde zulässig.

2. Unterabschnitt: Verfahren bei Klagen gegen persönlichen Bischofsentscheid

§102 Verfahren

Für Klagen gemäß § 34 Abs. 3 gelten die Regeln des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§103 Güteverhandlung

Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Erörterung der Sach- und Rechtsfragen zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung).

§ 104 Vertretung des Bischofs

- (1) Der Bischof kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Erscheint der Bischof nicht und läßt er sich nicht vertreten, gilt die Güteverhandlung als gescheitert.

§ 105 Streitige Verhandlung

Bleibt die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die streitige Verhandlung unmittelbar anschließen. Ist das nicht möglich, wird neuer Termin zur streitigen Verhandlung angesetzt.

§106 Berufung

Gegen das Urteil ist Berufung an die Zweite Sektion der Apostolischen Signatur zulässig.

7. ABSCHNITT: WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN

§107 Antrag

- (1) Den Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Wahl in oder zu einem kirchlichen Gremium kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wahlleiter in amtlicher Eigenschaft stellen, sofern er Umstände geltend macht, deren Berücksichtigung zu einem anderen Wahlergebnis hätte führen können.
- (2) Der Antrag ist bei dem nach § 33 Abs. 3 oder § 34 Abs. 2 zuständigen Gericht unter Angabe der angefochtenen Wahl und der die Anfechtung begründenden Umstände zu stellen.
- (3) Enthält die Wahlordnung keine Anfechtungsfrist, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu stellen.

§108 Verfahren

- (1) Das Verwaltungsgericht oder das Obere Verwaltungsgericht prüft die Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Wahl von Amts wegen.
- (2) Stellt das Gericht einen Wahlmangel fest, dessen Einfluß auf das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden kann, erklärt es die Wahl insoweit für ungültig.

8. ABSCHNITT: BESCHWERDE

§109 Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle oder des Verwaltungsgerichts, die nicht Schiedssprüche oder Urteile sind, steht den Beteiligten die Beschwerde zu, sofern die Entscheidung nicht nach Maßgabe der vorstehenden Normen unanfechtbar ist.

§ 110 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung bei der Kammer, die die Entscheidung getroffen hat, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

§111 Nicht beschwerdefähige Entscheidungen

Von den Beschwerden ausgeschlossen sind prozeßleitende Verfügungen sowie die Anordnung oder Ablehnung von Beweiserhebungen.

§ 112 Beschwerdeverfahren

- (1) Hält die Kammer, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. Andernfalls ist sie unverzüglich dem übergeordneten Gericht vorzulegen. Das Hauptverfahren ist bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts auszusetzen.
- (2) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß, der unanfechtbar ist.

9. ABSCHNITT: WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

§ 113 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsbeschwerde und durch Restitutionsbeschwerde begehrt werden.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von jedem Verfahrensbeteiligten, die Restitutionsbeschwerde nur von den Parteien erhoben werden.

(3) Werden beide Beschwerden erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsbeschwerde bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde auszusetzen.

§ 114 Nichtigkeitsbeschwerde

(1) Ein Urteil leidet an unheilbarer Nichtigkeit, wenn

1. das Gericht nicht nach Vorschrift dieser Ordnung besetzt war,
2. einer der Parteien die Prozeßfähigkeit fehlte,
3. eine Partei nicht rechtmäßig vertreten war.

(2) Ein Urteil leidet an heilbarer Nichtigkeit, wenn

1. ein Beteiligter nicht ordnungsgemäß geladen und nicht erschienen war,
2. es nicht mit Gründen versehen ist,
3. es nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen ist,
4. Tag, Monat, Jahr und Ort der Urteilsfällung nicht angegeben sind.

§ 115 Frist und Form der Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde

(1) Die Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund heilbarer Nichtigkeit ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gericht zu erheben, das das Urteil gefällt hat.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund unheilbarer Nichtigkeit ist innerhalb von 30 Jahren zu erheben.

(3) Die Beschwerdeschrift muß das angefochtene Urteil und den Nichtigkeitsgrund bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 116 Aufhebung von Amts wegen

In den Fällen unheilbarer Nichtigkeit kann das Urteil auch von Amts wegen aufgehoben werden.

§ 117 Restitutionsbeschwerde

(1) Aufgrund der Restitutionsbeschwerde ist ein Urteil aufzuheben, wenn es an offensichtlicher Ungerechtigkeit leidet, und zwar in folgenden Fällen:

1. wenn es auf falsche Urkunden gestützt ist,
2. wenn nachträglich aufgefundene Urkunden eine gegenteilige Entscheidung notwendig machen,
3. wenn es durch arglistige Täuschung einer Partei erschlichen ist,
4. wenn bei der Urteilsfällung eine gesetzliche Bestimmung offensichtlich übersehen worden ist.

(2) Die Restitutionsbeschwerde ist nicht begründet, wenn

1. die beantragende Partei bezüglich des Restitutionsgrundes ein eigenes Verschulden trifft,
2. der beantragenden Partei aus dem angefochtenen Urteil kein schwerwiegender Schaden entstanden ist.

§ 118 Frist und Form der Erhebung der Restitutionsbeschwerde

(1) Die Restitutionsbeschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gericht zu erheben, das das Urteil gefällt hat.

(2) Die Beschwerdeschrift muß das angefochtene Urteil und den Restitutionsgrund bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 119 Zulässigkeitsprüfung

Das Gericht prüft, ob ein ausreichender Wiederaufnahmegrund geltend gemacht und die Beschwerde fristgerecht erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 120 Entscheidung über die Wiederaufnahme, Rechtsfolgen

(1) Ist die Beschwerde zulässig, entscheidet das Gericht über sie aufgrund mündlicher Verhandlung.

(2) Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, hebt es die angefochtene Entscheidung auf. Es spricht zugleich aus, daß das Verfahren in den Stand zurückversetzt wird, in dem es sich vor Eintritt des die Wiederaufnahme begründenden Umstandes befand.

(3) Hält das Gericht die Beschwerde für unbegründet, verwirft es sie durch Urteil, gegen das kein Rechtsmittel gegeben ist.

10. ABSCHNITT: KOSTEN

§ 121 Kosten

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

(2) Von der Schiedsstelle werden keine Kosten erhoben. Beendet der Schiedsspruch das Verfahren, erstattet die Schiedsstelle die notwendigen Aufwendungen der Parteien.

§122 Kostenentscheid

- (1) Das Gericht entscheidet im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten.
- (2) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist außer im Falle des § 124 Abs. 5 unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (3) Im Falle des § 124 Abs. 5 kann die Kostenentscheidung nach § 109 selbständig angefochten werden.

§ 123 Kostenlast

- (1) Der unterlegene Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels trägt derjenige, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (3) Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.
- (4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Gerichtskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

§ 124 Kostenverteilung

- (1) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (2) Wer einen Antrag, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des § 54 fallen die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Stellung des Schiedsantrages rechnen durfte.
- (4) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
- (5) Hat der Beklagte durch sein Verhalten keinen Anlaß zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Kosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§125 Kostenfestsetzung

Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 126 Armenrecht

- (1) Ist einem Beteiligten das Armenrecht bewilligt, trägt die Gerichtskasse die nach §§123 und 124 ihm aufzuerlegenden Kosten.
- (2) Das Armenrecht kann bewilligt werden, wenn der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, die die Kostentragung durch die Gerichtskasse rechtfertigen. Das Gericht kann die geltend gemachten Umstände prüfen.
- (3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Rechtsverfolgung in der Sache, für die das Armenrecht beantragt ist, offensichtlich mutwillig ist.

11. ABSCHNITT: VOLLSTRECKUNG

§127 Vollstreckung

- (1) Ist eine Partei durch Schiedsspruch, Vergleich oder Urteil rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat sie der Kammer, die die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich zu berichten, ob und in welchem Umfange die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet die Partei nicht innerhalb eines Monats, fordert die erkennende Kammer sie auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, bittet die Kammer den kirchlichen Vorgesetzten der verpflichteten Partei um Vollstreckungshilfe.

§ 128 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am... in Kraft.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. III, 118-133
2. Lesung, Prot. VIII, 40-57

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/2, 31-35
2. Lesung, SYNODE 1975/5, 55-64

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1973/2, 36
2. Lesung, SYNODE 1975/7, 25-26

Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit

Einleitung: *Dr. Gerhard Voss OSB*

I. Geschichtliche Einordnung und Werdegang des Ökumene-Beschlusses

Vom Monitum des Heiligen Offiziums (1948) zum Ökumenismusdekret (1964)

Vom 22. August bis 4. September 1948 tagte in Amsterdam die 1. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (= ÖRK). Unmittelbar vorher, am 5. Juni 1948, hatte die Römische Kongregation des Heiligen Offiziums in einem Monitum¹ die Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC can. 731 § 2; 1258; 1325 § 3) in Erinnerung gerufen und darauf hingewiesen, daß Katholiken an sogenannten ‚ökumenischen‘ Versammlungen ohne vorherige Bewilligung des Heiligen Stuhles in keiner Weise teilnehmen können. ‚Ökumenisch‘ ist hier im Sinne der Selbstbezeichnung der ‚Ökumenischen Bewegung‘ gebraucht, die 1910 mit der Weltmissionskonferenz von Edinburgh einsetzt. Die Gründe für die distanzierte Haltung der katholischen Kirche gegenüber den theologischen Voraussetzungen dieser Ökumenischen Bewegung und ihren Bemühungen um die Einigung aller Christen machte Papst Pius XII. am 5. September 1948 in seiner Rundfunkansprache an den 72. Deutschen Katholikentag deutlich: „Wenn die Kirche unbeugsam ist gegenüber allem, was auch nur den Anschein eines Kompromisses, eines Ausgleichs des katholischen Glaubens mit anderen Bekenntnissen oder der Vermengung mit ihnen erweckt, so deshalb, weil sie weiß, daß es nur einen unfehlbar sicheren Hort der ganzen Wahrheit und der Fülle der Gnade, die uns durch Christus geworden, immer gegeben hat und immer geben wird, und daß dieser Hort nach dem ausdrücklichen Willen ihres göttlichen Stifters schlechthin sie selber ist.“² Entsprechend beginnt auch die Instruktion der Kongregation des Heiligen Offiziums über die ‚Ökumenische Bewegung‘ vom 20. Dezember 1949³ mit der Feststellung, daß die Katholische Kirche „an den ‚ökumenischen‘ Kongressen und anderen derartigen Tagungen“ nicht teilnimmt.

Offizielle Glaubensgespräche und eine Zusammenarbeit der Christen im sozialen Bereich wollte die Römische Instruktion dagegen nicht ausschließen. Somit fand auch das „Wort“ seine Billigung, das im Jahr zuvor die in Mainz zum 72. Katholikentag - dem ersten nach dem Zweiten Weltkrieg - zusammengekommenen deutschen Katholiken „an die von ihnen getrennten christlichen Brüder“ gerichtet hatten und in dem es heißt: „Die gemeinsam erlittene Bedrängnis hat zwischen uns ein Gefühl der Verbundenheit geschaffen,

¹ Deutscher Text: Herder-Korrespondenz (= HK) 2 (1947/48) 443.

² HK 3 (1948/49) 16.

³ HK 4 (1949/50) 318-320.

das uns mit Freude und Hoffnung erfüllt. Eine neue Atmosphäre des Zusammenlebens ist so entstanden.“⁴

Im Rückblick auf diese Vorgeschichte muß die Bedeutung des am 21. November 1964 promulgierten Ökumenismusdekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils gesehen werden, das auch in den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften - wenn auch in unterschiedlicher Weise - „viele und bedeutende Elemente, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt“, anerkennt (UR 3) und alle katholischen Gläubigen ermahnt, „daß sie, die Zeichen der Zeit erkennend, mit Eifer an dem ökumenischen Werk teilnehmen“ (UR 4). Darum konnte die Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der Katholischen Kirche und dem ÖRK schon 1965 und - nachdem am 14. Mai 1967 mit dem I. Teil des Ökumenischen Direktoriums Richtlinien für die Anwendung der Prinzipien des Ökumenismusdekretes erlassen waren - nochmals in ihrem 2. Offiziellen Bericht vom 25. August 1967 feststellen, daß es *eine* ökumenische Bewegung ist, als deren Werkzeug sich der ÖRK versteht und zu der auch die katholische Kirche ihren Beitrag leistet⁵.

Der aufgezeigten Entwicklung entsprach der ‚ökumenische Frühling‘ der sechziger Jahre, der sich auch in der Umfrage zur Vorbereitung der Synode niedergeschlagen hat. So konnte Klaus Hemmerle zu Beginn der Synode schreiben: „Daß eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Situation unseres Landes und die Zeichen der Zeit mißverstände, wenn sie die ökumenisch drängenden Fragen außer acht ließe oder nur nebenbei behandelte, liegt auf der Hand.“⁶

Der Ansatz bei der „Ökumene am Ort“

Die Konzeption der Synode sah vor, daß bei jeder Vorlage die ökumenische Bedeutung aller Aussagen als „durchlaufende Perspektive“ zu beachten sei, darüber hinaus aber Notwendigkeit und Möglichkeiten ökumenischer Bemühungen auch ausdrücklich behandelt werden sollten. Wie aber sollte die ausdrückliche Thematisierung der ökumenischen Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche in Angriff genommen werden? Die Arbeitsgruppe „Ökumene“ der Sachkommission X beschloß auf ihrer 1. Sitzung am 6. März 1971, sich besonders den theologischen und pastoralen Fragen einer ‚Ökumene am Ort‘ zuzuwenden. Diese Thematik lag damals sozusagen in der Luft. Denn nachdem sich die Pioniere der Ökumenischen Bewegung zunächst darum bemüht hatten, die Kirchenleitungen zu gewinnen, hatte die 3. Vollversammlung des ÖRK in Neu Delhi 1961 betont, daß christliche Einheit sich in einer völlig verpflichteten Gemeinschaft „aller an jedem Ort“ zeigen müsse. Und das Ökumenismusdekret hatte ausdrücklich erklärt, die Sorge für die Einheit der Kirche sei Sache nicht nur der ‚Hirten‘, sondern aller Gläubigen und gehe einen jeden an, auch und gerade „in seinem täglichen christlichen Leben“ (UR 5).

Bei der ‚Ökumene am Ort‘ anzusetzen bedeutet ein Ernstnehmen der Erfahrungen, die die Menschen in der konkreten Situation jeweils an ihrem Ort machen. So treten Möglich-

⁴ HK 3 (1948/49) 47.

⁵ Una Sancta 23 (1968) 22.

⁶ K. Hemmerle, Die ökumenische Dimension der Synode der katholischen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Una Sancta 26 (1971) 95-102, hier 95.

keiten eines Lebens aus dem Glauben ins Blickfeld, die sich rein theoretisch aus früheren Vorstellungen nicht ohne weiteres ableiten lassen. Beispielsweise sei auf die Neuregelung der rechtlichen Ordnung konfessionsverschiedener Ehen durch das *Motu proprio* „*Matrimonia mixta*“ vom 1. Oktober 1970 verwiesen, zu der es wohl nur kommen konnte, weil Christen, die in konfessionsverschiedenen Ehen leben, beständig auf eine Neuregelung gedrängt haben. Der Ansatz bei der ‚Ökumene am Ort‘ begreift somit das ökumenische Problem vor allem als eine pastorale Aufgabe, die sich nicht nur zwischenkirchlich, sondern auch innerkirchlich stellt. Das Verhältnis der Konfessionen zueinander steht darum im Ökumene-Beschluß der Synode im Zusammenhang mit der Sorge um legitime Vielfalt in der Kirche: „In dem Maße, in dem eine solche Vielfalt in der eigenen Kirche anerkannt und verwirklicht wird, wachsen Fähigkeit und Bereitschaft, Reichtum und Grenzen einer solchen Vielfalt auch in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wahrzunehmen und zu würdigen“ (4.3.2), wächst die Hoffnung, daß „bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi werden“ (4.3.3; vgl. auch 1.2.2; 3.3.4; 9.4.3). In 2.3.3 wird in Anspielung auf den ursprünglichen Wortsinn von ‚ökumene‘ (= ‚bewohnt‘) von der Kirche gesagt, sie müsse sich bemühen, „allen Menschen an ihrem Ort ein Zuhause zu sein“. Dazu wird mit einem Zitat in Anm. 10 (vgl. auch 4.31) auf das 1970 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der Katholischen Kirche und dem ÖRK veröffentlichte „Studiendokument über Katholizität und Apostolizität“ verwiesen, das im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil (vgl. LG 13) und die 4. Vollversammlung des ÖRK 1968 in Uppsala (Sektion I: „Der Heilige Geist und die Katholizität der Kirche“) ein nicht so sehr „quantitatives“ (universal-uniformistisches) als vielmehr „qualitatives“ Verständnis von Katholizität⁷ als Grundlage ökumenischen Bemühens herauszustellen sucht.

Seine programmatische Zuspitzung - die zugleich eine theologische Klärung notwendig machte - erfuhr das Thema ‚Ökumene am Ort‘ durch die kritischen Anfragen und drängelnden Forderungen der ‚Basis‘, so auf dem 82. Deutschen Katholikentag 1968 in Essen (im Echo der Presse als „1. protestantischer Katholikentag“ apostrophiert⁸), durch den Zusammenschluß ‚freier‘, von ‚unten‘ kommender ökumenischer Initiativen zu einer „Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Kreise“ 1969 in Arnoldshain und nicht zuletzt durch das „Ökumenische Pfingsttreffen Augsburg 1971“, über das der zuständige Ortsbischof in seinem Bericht schrieb: „Ein schon längst erkennbarer Prozeß auf dem Weg zur Bildung von ‚ökumenischen Gemeinden‘ zwischen den Konfessionen und in Unabhängigkeit von den Kirchen erfuhr in Augsburg neuen Auftrieb“⁹. Diese Ereignisse sind auch nicht ohne Einfluß gewesen, wenn die Konzeption der Synode die Fragen, die damals am heftigsten im Zusammenhang mit dem Thema ‚Ökumene am Ort‘ diskutiert wurden (ökumenische

⁷ Vgl. J. Bosc, Die Katholizität der Kirche, in: Katholizität und Apostolizität. Theologische Studien einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Deutsche Ausgabe besorgt von R. Groscurth. Beiheft zu Kerygma und Dogma, Göttingen 1971, 22-30, bes. 23.

⁸ Mitten in dieser Welt - 82. Deutscher Katholikentag Essen 1968, hrsg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Paderborn 1968, 17.

⁹ Abgedruckt in: Im Dienst der Seelsorge, Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Paderborn, 25. Jg., Nr. 3 = September 1971, 65-67.

Gottesdienste und Interkommunion, Mischehenrecht und -pastoral, „ökumenischer“ Religionsunterricht), nicht der Sachkommission X, sondern den Kommissionen der jeweiligen Sachthematik (Sachkommission II, IV und I) zuwies. Und am 25. März 1972 wies die Zentralkommission die Sachkommission X darauf hin, daß das Thema „Ökumene am Ort“ im größeren Zusammenhang einer gesamtkirchlichen ökumenischen Kooperation gesehen werden müsse. Die Ökumene-Vorlage trägt seitdem den Titel „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“.

Von der ersten Vorlage zum endgültigen Beschlußtext

Eine von der Sachkommission X am 1. Juli 1972 bei 1 Enthaltung ohne Gegenstimme verabschiedete erste Vorlage (= Vorlage Ia, veröffentlicht in SYNODE 1972/6, 55-67) kam am 6./7. Januar 1973 in der 3. Vollversammlung zur 1. Lesung. In teilweise heftiger Diskussion wurde gegen diese Vorlage vorgebracht, sie könnte zumindest so interpretiert werden, als wolle sie ein Verständnis von Einheit im Glauben legitimieren, das „vor der Wahrheitsfrage in einen Pluralismus, in dem alles möglich ist“, ausweicht (Prot. III, 227)¹⁰.

Walter Kasper sah wohl richtig, als er unmittelbar im Anschluß an die Diskussion schrieb, „daß die Synode mit dieser Debatte - endlich - an den Grundfragen der nachkonziliaren Kirche und ihrer Krise ankam und daß dabei Probleme in der Luft lagen, die in den Griff zu bekommen weder der Vorlage noch ihren Kritikern so recht gelang. Die erfreulich aufgeschlossene, aber auch etwas unbekümmert formulierte Vorlage hatte sozusagen in ein Wespennest gestoßen.“¹¹ Da die Diskussion schließlich auch äußerlich unter ungünstigen Bedingungen stand, gab die Vollversammlung einem Antrag auf Unterbrechung der 1. Lesung statt. Damit war der Sachkommission X die Möglichkeit gegeben, schon vor Abschluß der 1. Lesung die Ergebnisse der Diskussion zu verarbeiten. Vor allem hatte sich gezeigt, wie schwierig es ist, berechnete Anliegen theologischer Fragen zu übernehmen, bei denen aufgrund langer antireformatorischer Frontstellung in der katholischen Theologie eine positive Tradition abgebrochen ist. Hier den im Blick auf die theologischen Implikationen des Themas ‚Ökumene am Ort‘ notwendigen Klärungsprozeß weiterzuführen, war nun die eigentliche Aufgabe der Sachkommission X bei der Weiterarbeit an ihrer Vorlage. Dabei standen Grundfragen einer pastoralen Hermeneutik überlieferter Glaubensaussagen an: die Frage nach dem katholischen Verständnis von Ortskirche, die bislang fast nur in der evangelischen Theologie verhandelte und heftig umstrittene Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Erfahrung und im Zusammenhang damit nach der Geschichtlichkeit der Glaubensaussagen und den Möglichkeiten und Grenzen einer legitimen Pluralität¹².

¹⁰ Vgl. auch das zwölfseitige Flugblatt von *Peter Manns*, das während der 3. Vollversammlung verteilt wurde: Einheit im Glauben ohne Wahrheit? Kritische Glossen zur Synoden-Vorlage „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, hrsg. von der Konferenz PKE; ferner *L. Scheffczyk*, Einheit ohne Wahrheit? in: Rheinischer Merkur, 27 Jg., Nr. 52, vom 29. 12. 1972, 21.

¹¹ *W. Kasper*, Ökumenismus nach vorne. Nachtrag zu einem erregten Disput auf der Synode, in: KNA - Kritischer Ökumenischer Informationsdienst vom 31. Januar 1973, S. 10-13, hier 10, ebenso in *Una Sancta* 28 (1973) 31-35, hier 31.

¹² Hierzu vgl. außer dem in Anm. 11 erwähnten Beitrag von *W. Kasper* noch: *G. Voss*, Streit um die

Eine von der „Arbeitsgruppe Ökumene“ im Frühjahr und im Sommer erstellte und in der Sitzung der Sachkommission X vom 15./16. März 1973 auch mit Sachverständigen aus anderen Konfessionen durchgesprochene neue Textfassung¹³ (= Vorlage Ib) wurde in der Fortsetzung der 1. Lesung am 23. November 1973 von der 4. Vollversammlung als Grundlage für die weitere Diskussion akzeptiert.

Gegenüber der Vorlage Ia fand in der Vorlage Ib das am 21./22. September 1970 vom römischen Einheitssekretariat herausgegebene Arbeitsdokument „Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog“ mehr Berücksichtigung. Vor allem aber wirkte sich - nicht zuletzt infolge der Diskussion um das im Januar 1973 veröffentlichte Memorandum der „Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Universitätsinstitute“ zur „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“ - ein Wandel in der Methode ökumenischer Theologie aus. Der Wandel hatte sich 1972 etwa in der Einladung der ÖRK-Kommission für Glaube und Kirchenverfassung zu einer „Rechenschaft über die Hoffnung in uns“ gezeigt. Hier war das gleiche Unbehagen angesprochen worden, das auch in der Diskussion der Synode zum Ausdruck gekommen war: „Bei dem... Versuch, die... Lehrunterschiede zu überwinden, haben... ‚Konsens-Erklärungen‘... zwangsläufig einen gewissen ‚Minimal‘-Charakter. Sie stellen den festen Kern der Übereinkunft dar, aber sie sind bei weitem keine volle Aussage des Evangeliums, das jeder von uns bei der Verkündigung Christi vor der Welt zu vertreten wünscht. ‚Ökumenische Theologie‘ schien darum immer etwas weniger als das volle Evangelium zu sein“ (vgl. den vollen Text in: *Una Sancta* 27 [1972] 140-145, hier 141).

Seit der 3. Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung 1952 in Lund geht ökumenische Theologie der Frage nach, wieweit das, was in Leben und Lehre der verschiedenen Konfessionen unterschiedliche Gestalt hat, sich in der Wahrung eines gemeinsamen Anliegens berührt, sozusagen eine gemeinsame Mitte hat, von der her gesehen Unterschiede sich vielleicht sogar ergänzen, füreinander eine Bereicherung darstellen. Die Fortschritte ökumenischer Studienarbeiten basieren vor allem auf der Aufdeckung solcher Konvergenzen. Die dazu erforderliche methodische Konzentration der Glaubenswahrheiten darf jedoch nicht als sachliche Reduktion verstanden werden. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, wurde darum auch in der Vorlage Ib nicht mehr zwischen Glaubenssätzen, „die mehr in der Mitte, und solchen, die mehr am Rand des christlichen Glaubens stehen“ (Vorlage Ia, 3.2.3), unterschieden, vielmehr eigens darauf hingewiesen, daß das Wort von der „Hierarchie“ der Wahrheiten „nicht ein Prinzip der Auswahl, sondern der sachgemäßen Interpretation“ an die Hand gebe (vgl. *Ökumene*, 3.2.4). Das Anliegen der Arbeitsgruppe „Ökumene“, nach Möglichkeiten legitimer Pluralität zu fragen, fand hingegen Unterstützung durch die am 5. Juli 1973 veröffentlichte Erklärung *Mysterium Ecclesiae* der römischen Glaubenskongregation: Zum ersten Mal in einem römischen Dokument finden sich hier deutliche positive Aussagen über die begriffliche

Theologie der Basis. Zur theologischen Problematik der Synodenvorlage „Die pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, in: *Catholica* 27 (1973) 359-380; auch in: *KNA - Kritischer Ökumenischer Informationsdienst* 1973, Nr. 34, 36 und 37.

¹³ Diese Fassung wurde Vorlage Ib genannt und der Vorlage Ia synoptisch gegenübergestellt (als Änderungs- bzw. Zusatzantrag D-IV-679 eingereicht und auch veröffentlicht in Heft 9 a der Reihe der von der „Arbeitsgemeinschaft Synodalbüros“ jeweils zu einer 1. Lesung herausgegebenen Vorlagentexte, 2. verbesserte Auflage, Augsburg 1973).

Bedingtheit dogmatischer Formulierungen (vgl. Ökumene, Anm. 8 zu 3.3.1). Neu war in der Vorlage Ib ein aufgrund neuer Themenzuweisung durch die 3. Vollversammlung (Prot. III, 251, 254) von der Arbeitsgruppe „Ökumene“ in aller Eile erstelltes Kapitel über „Konfessionsverschiedene Ehen“.

Mit 231 gegen 22 Stimmen bei 7 Enthaltungen fand die Vorlage Ib die grundsätzliche Billigung der Vollversammlung. Bei der Vorbereitung der Vorlage zur 2. Lesung (= Vorlage II, veröffentlicht in SYNODE 1974/4, 37-58) ging es vor allem darum, die in der Sache gewonnenen Klärungen und Übereinstimmungen noch besser zum Ausdruck zu bringen. Die 2. Lesung fand am 23./24. November 1974 in der 6. Vollversammlung statt. Mit 212 gegen 14 Stimmen bei 6 Enthaltungen wurde abschließend die endgültige Fassung zum Beschluß erhoben. Eine nachträgliche Bestätigung erfuhr der Ansatz bei der ‚Ökumene am Ort‘ durch das am 9. Juli 1975 veröffentlichte Dokument des römischen Einheitssekretariates über „die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene“. Darin heißt es: „Der Ökumenismus auf der Ortsebene ist ein Grundbestandteil der ökumenischen Situation als ganzer... Er entwickelt eine Initiative eigener Art, und seine Aufgabe ist ursprünglicher als eine bloße Anwendung weltweiter ökumenischer Direktiven in einem begrenzten Bereich“ (L'Osservatore Romano, deutsche Wochenausgabe vom 18. 7. 1975, S. 8). Für das positive Echo, das der Ökumene-Beschluß auch von nichtkatholischer Seite gefunden hat, ist nicht zuletzt die Feststellung charakteristisch: „Allein schon die Tatsache, daß hier ein klarer Bezugstext geschaffen worden ist, muß den Partner im ökumenischen Gespräch mit Dankbarkeit erfüllen.“¹⁴

II. Schwerpunkte

Multilaterale Ökumene

Wenn in der Öffentlichkeit häufig von den „beiden“ Konfessionen gesprochen wird, zeigt das, wie schnell die Größenverhältnisse der Kirchen in Deutschland dazu verleiten, nur die Katholische Kirche und die Gliedkirchen der EKD als Partner ökumenischer Kontakte zu sehen. Der Ökumene-Beschluß der Synode ist multilateral konzipiert (vgl. 1.3.1; 7.2.2; 7.7.2; 9.1.7; 9.4.2). Ausdrücklich werden auch die „kleineren“ Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften genannt (1.3.1). Vor allem wird die besondere Situation der orthodoxen und altorientalischen Kirchen hervorgehoben, die in Deutschland ein relativ neues Phänomen darstellen, das nicht einfach nach den von der innerabendländischen Glaubensspaltung geprägten Vorstellungen beurteilt werden darf (5.2.4).

Ortskirche

Die theologischen Überlegungen im ersten Teil des Beschlusses beginnen mit einer Darlegung des katholischen Verständnisses von Ortskirche, um den Ansatz bei der „Gemeinde als Raum der Erfahrung von Kirche“ (2.2) gegenüber dem Mißverständnis abzugrenzen, als könne solche Gemeinde - im Sinne eines „Ereignisses“ innerhalb der Institution Pfar-

¹⁴ H. Grote, Werdegang und Eigenart des Dokuments „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 26 (1975), Nr. 1, 9-12, hier 9. Ähnlich die Stellungnahme der EKD, abgedruckt in: SYNODE 1975/8, 73-74.

rei und möglicherweise im Gegensatz zu ihr oder auch im neomarxistischen Sinn von „Basis“ als pressure-group einer Kirche der Zukunft - in einen Gegensatz zur „Amtskirche“ gebracht werden. Ortskirche wird vielmehr im Sinne des berühmten Einschubs in Nr. 26 der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (LG 26) verstanden: nicht nur als ein Verwaltungsbezirk der Gesamtkirche, sondern als eine eigene Verwirklichung von Kirche im konkreten Vollzug von Glaubenszeugnis, Gottesdienst und brüderlichem Dienst, in einer Glaubensgemeinschaft, die im Altar ihre einende Mitte hat. Dieser Ansatz entspricht insofern durchaus dem durchgängigen Kirchenverständnis der genannten Konzilskonstitution, als auch diese in der ihr eigenen Blickrichtung auf die Gesamtkirche zunächst vom Volk Gottes spricht und erst dann und um des Volkes Gottes willen im 3. Kap. vom hierarchischen Aufbau der Kirche, insbesondere vom Bischofsamt, und zwar als einem Dienstamt. Entsprechend ist auch für die Ortskirche - im Dienst ihrer eucharistischen Bestimmung - die bischöfliche Ordnung konstitutiv: Ortskirche im strengen Sinn ist also die Diözese. Das eucharistische Prinzip der Ortskirche macht jedoch, da unsere Diözesen zu groß sind, eine Unterteilung in Pfarreien erforderlich. Grundsätzlich wird dabei durch den Pfarrer, der den Bischof vertritt, das bischöfliche Prinzip gewahrt, so daß man in einem weiteren Sinn auch von der Pfarrgemeinde sagen kann, daß in ihr Kirche da sei und zur Erfahrung komme, d.h., daß in ihrem Leben die einzelnen Gläubigen in die Gemeinschaft des Leibes Christi hineingenommen sind, indem sie aufgrund der Teilhabe an Leib und Blut Christi auch untereinander Gemeinschaft bilden (vgl. 4.1.1). Von diesem am Ort erfahrbaren Ansatz her wird nun die Existenz jener Christen ins Auge gefaßt, die zwar durch die Taufe dem Leib Christi eingegliedert sind, aber nicht zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören. Ihre Existenz ist eine Anfrage an die Verwirklichung der Katholizität der katholischen Kirche, und ohne die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, in denen sie das Heil erfahren, ist die Wirklichkeit „Kirche“ nicht ganz erfaßt.

Einheit in Vielfalt

Von der Problematik von Abschnitt 3. („Einigung im Glauben: Der ökumenische Weg“) war schon die Rede. Konkret führt am ehesten der Abschnitt 3.2.3 weiter: Aus der gemeinhin jedem katholischen Gläubigen zugestandenen Unmöglichkeit, alle Ausprägungen des Glaubens in gleicher Weise und Bewußtheit zu bejahen, wird gefolgert, daß solches dann auch nicht von den Christen anderer Konfessionen gefordert werden könne. Es sei also zu prüfen, „inwieweit eine Einigung in der Weise möglich ist, daß eine Kirche die Tradition der anderen als zulässige Entfaltung der Offenbarung respektieren und anerkennen kann, auch wenn sie diese für sich selbst nicht übernehmen will“. Damit stellt sich die Frage nach den Grenzen legitimer Pluralität. In Abschnitt 4. werden dazu vom Neuen Testament her zwei Aspekte ins Auge gefaßt: 1. Kirchliche Gemeinschaft ist durch Teilhabe am Leib Christi begründet. Das aber heißt, daß sie letztlich nicht Folge noch so guter Organisation, sondern nur Frucht eines im Geist Christi erneuerten Lebens sein kann. 2. Schon das Neue Testament kennt - entsprechend der ganzen Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit - eine Vielfalt von Glaubenszeugnissen. Diese Vielfalt ist Entfaltung der Fülle des einen Glaubens. Ihre Legitimität ist nach katholischem Verständnis im Kanon der Heiligen Schrift insofern abgegrenzt, als innerhalb dieser Grenze ein Mißverstehen der göttlichen Offenbarung und in diesem Sinne Irrtum ausgeschlossen

sind. Wie weit können dem entsprechend auch die zwischen den getrennten Kirchen vorhandenen Unterschiede in der Glaubenslehre als Verwirklichung möglicher Vielfalt verstanden werden? Wie weit war (und ist) Trennung um der Wahrheit und des Heiles willen unumgänglich notwendig als Abgrenzung gegenüber Irrtum? Die ÖRK-Kommission für Glaube und Kirchenverfassung formulierte 1967 in Bristol: „Das Bewußtsein der Unterschiede innerhalb der Bibel wird uns zu einem tieferen Verständnis unserer Spaltungen führen und uns helfen, sie nun eher als mögliche und legitime Interpretation ein und desselben Evangeliums zu sehen“ (Ökumenische Rundschau, Beiheft 7/8, S. 58). Der Synodenbeschluß ist hier mit Bedacht vorsichtiger, wenn er die Hoffnung auf eine Entwicklung ausspricht, „in der bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi werden“ (4.3.3).

Durchlaufende Perspektive

Abschnitt 5. hebt als Überleitung zu den pastoralen Anregungen des zweiten, mehr praktischen Teils des Beschlusses hervor, daß ökumenische Orientierung eine notwendige und darum auch verpflichtende Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche ist. Die „Grundregel“ (5.1) nimmt in differenzierender Abwandlung einen auf der 3. Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung 1952 in Lund aufgestellten Grundsatz auf. Nicht das gemeinsame, sondern das getrennte Handeln der Kirchen bedarf der Rechtfertigung. Wo freilich in den Grundlagen und in der Zielsetzung keine Übereinstimmung gegeben ist, ist auch keine ökumenische Zusammenarbeit möglich. Andererseits wachsen die Voraussetzungen hierfür gerade auch aufgrund von Kontakten: Christen finden zusammen, indem in der konkreten Erfahrung gemeinsamen Glaubenszeugnisses das Gespür für die geistlichen Quellen des Glaubens auch in den jeweils anderen Traditionen (5.2.5; vgl. 3.3.3), zugleich aber auch die notwendige Ehrfurcht vor Glaubens- und Gewissensvorbehalten der Partner (5.3.3) wächst.

Die folgenden Kapitel konkretisieren an Einzelbeispielen Verwirklichungsmöglichkeiten der ökumenischen Dimension in den verschiedenen Lebensbereichen, beschränken sich freilich im allgemeinen auf nur knappe Hinweise. Denn eine Reihe wichtiger Fragen (z.B. ökumenische Gottesdienste, „ökumenischer“ Religionsunterricht) wurde von der Synode in anderem Zusammenhang behandelt, und zumal bei Anregungen zu einem ökumenischen Verhalten und Handeln im gesellschaftlichen Bereich, im Bereich der Bildung und sozial-caritativer Aufgaben, ist die Gefahr groß, strittige Sachprobleme zu übersehen oder die in den einzelnen Ländern und Diözesen unterschiedliche Rechtslage nicht genügend zu beachten. Zudem ist hier am ehesten die Möglichkeit gegeben, das Wort „ökumenisch“ ideologisch zu mißbrauchen (vgl. 8.2.7).

Konfessionelle Bindungen

Abschnitt 6. bringt im Abschnitt 6.2 über die Taufe ein zentrales ökumenisches Problem zur Sprache: die Spannung zwischen der im Leib Christi gegebenen Einheit der Kirche und der unverzichtbaren Konkretheit kirchlicher Wirklichkeit und kirchlicher Beheimatung. Die eine Taufe verbindet die Christen über die konfessionellen Spaltungen hinweg und ist selbst dort noch wirksam, wo eine greifbare kirchliche Bindung nicht mehr gegeben

ist. Andererseits gibt es lebendige Kirchengliedschaft als Voraussetzung der Teilhabe am Leib Christi nur in einer bestimmten Konfession (vgl. unter diesem Aspekt auch 7.: „Konfessionsverschiedene Ehen“, bes. 7.8.2, aber etwa auch 8.1.6). Ökumene ist nur in der Zusammenführung der vorgegebenen Konfessionen möglich (vgl. 4.3.3). Die ökumenische Verantwortung liegt darum letztlich bei den zuständigen Kirchenleitungen (vgl. 9.4.1). An sie vor allem richten sich darum auch die Voten und Empfehlungen von Abschnitt 9., die zumeist auf strukturelle Absprachen zielen, um so eine ökumenische Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu erleichtern (vgl. auch 5.3.4). Die Organe der Kirchenleitungen dürfen freilich nicht vergessen, daß sie im Dienst des Geistes stehen, der mit vielerlei Gaben in der ganzen Kirche und in all ihren Gliedern wirksam ist (9.4.3).

Konfessionsverschiedene Ehen

Die große Zahl konfessionsverschiedener Ehen - so unterschiedlich die Gegebenheiten im einzelnen sind (7.1.3) - zeigt besonders deutlich, wie wenig es in unserem Lande noch Räume geschlossener Konfessionalität gibt. Das Kirchenbewußtsein vieler Christen ist dadurch bestimmt, und die Seelsorge muß dem Rechnung tragen. Für die Fragen der Ehevorbereitung, der Kindererziehung, der Formpflicht, ‚Gemeinsamer Trauung‘ und ehebegleitender Seelsorge wird in Abschnitt 7. ausdrücklich auf die geltenden Bestimmungen und zwischenkirchlichen Vereinbarungen hingewiesen (vgl. Anm. 19-28). Den geltenden Bestimmungen ist auch der Hinweis entnommen, daß die Gewissensverpflichtung katholischer Ehepartner, für eine katholische Kindererziehung Sorge zu tragen, auch unter dem Aspekt gesehen werden muß, daß „die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf“ (7.4.1). Die in 7.8.2 vorgesehene Möglichkeit einer Beteiligung des Seelsorgers der jeweils anderen Konfession an der Tauffeier - bei Wahrung der eindeutigen konfessionellen Zuordnung der Taufe selbst - ist als pastorale Hilfe und Stärkung für den Ehepartner zu verstehen, der darauf verzichten muß, daß das Kind in seiner Konfession erzogen wird, der aber ebenso eine Verantwortung für den Glauben seiner Kinder trägt, die er jedoch nur aufgrund der Verwurzelung in seiner Kirche wahrnehmen kann (vgl. 7.1.1). In 7.5 wird gefragt, wieweit das Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit in der Situation unseres Landes (vgl. Anm. 22) noch sinnvoll ist. Wenn routinemäßig dispensiert wird, verliert es seine Signalwirkung; und wenn gar der Eindruck entsteht, mit der Dispens sei „alles erledigt“, trägt es nur dazu bei, von der eigentlichen Aufgabe des Seelsorgers abzulenken. Im Blick auf die in 7.5 vorgeschlagenen pastoralen Maßnahmen wird darum in einem *Votum an den Apostolischen Stuhl* gebeten, „das Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufzuheben“ (9.2.2).

Verwirklichung der Ökumene im Alltag

Der Ökumene-Beschluß der Synode ruft mehr zu verantwortlicher Vorsicht als zu antizipatorischen Schritten auf dem Weg zur Einheit der Kirchen auf. Er regt kaum etwas an, was nicht schon an vielen Orten geschähe, ohne daß man freilich behaupten kann, er renne überall schon offene Türen ein. Doch zielt er darauf ab, ökumenisches Bewußtsein und Gespür im Alltag der Kirchen wie der einzelnen Christen so sehr zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, daß gerade die Selbstverständlichkeit zum Zeichen der gemeinsamen Verantwortung für die Einheit des Leibes Christi wird.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

EINFÜHRUNG

1. Zur Situation
 - 1.1 Was entstanden ist: Ein wachsendes Bewußtsein christlicher Einheit
 - 1.2 Was im Wege steht: Hinderliche Faktoren
 - 1.3 Mit wem wir es zu tun haben: Die ökumenischen Partner der katholischen Kirche in Deutschland

ERSTER TEIL: THEOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN

2. Kirche am Ort: Der ökumenische Ansatz
 - 2.1 Kirche und Ortsgemeinde
 - 2.2 Gemeinde als Raum der Erfahrung von Kirche
 - 2.3 Die eine Kirche und die getrennten Kirchen
3. Einigung im Glauben: Der ökumenische Weg
 - 3.1 Die Fragestellung
 - 3.2 Glaube - Inhalt und Akt
 - 3.3 Die Geschichtlichkeit jeder Glaubensaussage
4. Einheit der Kirche: Das ökumenische Ziel
 - 4.1 „Einheit“ und „Gemeinschaft“ im Neuen Testament
 - 4.2 Einheit in Gnade und Umkehr
 - 4.3 Vielfalt in der Einheit

ZWEITER TEIL: PASTORALE ANREGUNGEN

5. Allgemeine Regeln ökumenischer Zusammenarbeit
 - 5.1 Grundregel
 - 5.2 Notwendige Schritte und Verhaltensweisen auf dem Weg zur Einheit
 - 5.3 Einzelne Erfahrungsregeln für die ökumenische Zusammenarbeit
6. Zusammenarbeit im pastoralen Bereich
 - 6.1 Pastoralplanung
 - 6.2 Taufe
 - 6.3 Konversionen
 - 6.4 Heilige Schrift
 - 6.5 Gebet und Gottesdienst
 - 6.6 Grußworte, Mitteilungen, Informationen

7. Konfessionsverschiedene Ehen
 - 7.1 Zur Situation
 - 7.2 Folgerungen für die Seelsorge
 - 7.3 Ehevorbereitung
 - 7.4 Kindererziehung
 - 7.5 Das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“
 - 7.6 Formpflicht
 - 7.7 „Gemeinsame Trauung“
 - 7.8 Ehebegleitende Seelsorge
 - 7.9 Gemeinschaft im religiösen Leben
8. Zusammenarbeit im gesellschaftlichen Bereich
 - 8.1 Bildungsaufgaben
 - 8.2 Soziale Aufgaben

DRITTER TEIL: VOTEN UND EMPFEHLUNGEN

9. Anregungen zur Förderung der Zusammenarbeit der Kirchen
 - 9.1 Voten an die Leitungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften
 - 9.2 Voten an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Apostolischen Stuhl
 - 9.3 Empfehlungen für eine Zusammenarbeit der Kirchen auf den verschiedenen Ebenen
 - 9.4 Empfehlungen zur Wirksamkeit ökumenischer Arbeit
 - 9.5 An alle in der katholischen Kirche für die Einheit Verantwortlichen

Einführung

1. ZUR SITUATION

- 1.1 Was entstanden ist: Ein wachsendes Bewußtsein christlicher Einheit
 - 1.1.1

Was vor wenigen Jahrzehnten noch für viele undenkbar war, ist heute Wirklichkeit: eine Annäherung der christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

- 1.1.2

Begegnungen zwischen Christen verschiedener Konfessionen, gleichartige Lebenserfahrungen, vielfältige Zusammenarbeit in der Sorge für den Menschen, gemeinsames Glaubenszeugnis sowie Gespräche der Theologen und Kontakte der Kirchenleitungen haben dazu geführt, daß Gläubige aus allen Konfessionen

sich stärker ihrer grundlegenden Einheit in Christus bewußt geworden sind. Deshalb bringen sie immer weniger Verständnis dafür auf, in getrennten Kirchen zu leben. Um so drängender wird die Verwirklichung kirchlicher Einheit.

1.2 Was im Wege steht: Hinderliche Faktoren

1.2.1

Einer Annäherung und Zusammenarbeit der Konfessionen stehen mannigfache Schwierigkeiten entgegen. Dazu gehören wichtige theologische Differenzen; dazu gehören aber auch zum Beispiel die Neigung, sich dem Ernst der Wahrheitsfrage zu entziehen, wie auch die Befürchtung, durch eine Annäherung der Konfessionen den überlieferten Glauben zu verlieren¹. Sicher gibt es eine berechtigte Sorge gegenüber einer Entwicklung, die unter Berufung auf einen falsch verstandenen Ökumenismus zur Auflösung der christlichen Wahrheit führen kann. Zugleich gewinnt man den Eindruck, daß viele Christen unbedingt auf einer Abgrenzung gegenüber anderen Konfessionen bestehen. Sie suchen nach neuen Grenzen und feineren Unterscheidungen, wo immer eine größere Übereinstimmung zwischen den Konfessionen sichtbar wird. Die Trennung der Kirchen ist aber nicht nur ein theologisches Problem; auch ethnische, soziale und psychologische Gegebenheiten prägen das Glaubensleben in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

1.2.2

Veränderte Situationen - hervorgerufen zum Beispiel durch die grundsätzliche Infragestellung des Gottesglaubens, durch neue ethische Probleme, durch den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse - stellen die Christen vor bisher nicht bedachte Fragen. Sich mit diesen auseinanderzusetzen, sind alle Kirchen gefordert. Das schafft neue Möglichkeiten einer Annäherung. Christen aber, die nur am Hergebrachten hängen, haben oft kein Verständnis für diese Fragen. So entstehen innerhalb der Konfessionen neue Gegensätze und Verhärtungen. Es droht die Gefahr, daß einzelne Gruppen an den Rand gedrängt werden oder aus den Kirchen auswandern. Was ein Weg zur Einheit sein könnte, wird so zu einem Hindernis.

¹ Die Allgemeine Umfrage zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte, daß 46,6% der Katholiken mit den bisherigen ökumenischen Initiativen der katholischen Kirche einverstanden sind; ebenso viele (46,4%) wünschen, daß die Anstrengungen noch verstärkt werden. Nur wenige (7,9%) sind unentschieden; 20,4% jedoch sind besorgt, daß die katholische Kirche dabei zu viel von sich selbst aufgeben könnte.

1.3 Mit wem wir es zu tun haben:

Die ökumenischen Partner der katholischen Kirche in Deutschland

1.3.1

In Deutschland konzentriert sich das ökumenische Problem - schon zahlenmäßig - auf das Verhältnis der katholischen Kirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Die Synode begrüßt die Bemühungen der EKD um die Vertiefung der Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen. Die Größenverhältnisse in Deutschland lassen jedoch leicht darüber hinwegsehen, daß für die ökumenische Bewegung auch die Orthodoxen und Altorientalischen Kirchen, die Alt-Katholische Kirche und die Anglikanische Kirche, die Evangelischen Freikirchen und die freien christlichen Gemeinschaften (wie die Heilsarmee und die Quäker) wesentlich sind.

1.3.2

In Zukunft wird auch die Begegnung mit anderen Religionen² eine größere Bedeutung für alle Christen bekommen. Hier eröffnet sich ein neues Aufgabefeld, das über die Ökumene unter Christen hinausreicht.

Erster Teil:

Theologische Überlegungen

2. KIRCHE AM ORT: DER ÖKUMENISCHE ANSATZ

2.1 Kirche und Ortsgemeinde

Das Zweite Vatikanische Konzil sieht die Kirche Christi „in allen rechtmäßigen Ortsgemeinden der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen“ (LG 26). Dabei ist als rechtmäßige Ortsgemeinde im strengen Sinn die von einem Bischof geleitete Diözese verstanden. Das Zweite Vatikanische Konzil verweist aber daneben auf die Gliederung der Diözesen in Einzelgemeinden (SC 42). Deshalb kann in einem weiteren Sinn auch von ihnen als Kirche am Ort gesprochen werden.

² Für die hier anstehenden Aufgaben sei verwiesen auf die wichtigen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils: die Erklärungen über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (NA) und über die Religionsfreiheit (DH) sowie die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (GS).

2.2 Gemeinde als Raum der Erfahrung von Kirche

Der einzelne erfährt die Wirklichkeit „Kirche“ vor allem in seiner Ortsgemeinde. Ortsgemeinde bezeichnet also nicht nur einen kirchlichen Verwaltungsbezirk, sondern die Gemeinschaft von Christen, die durch die Verkündigung der Frohbotschaft Jesu Christi, durch die Feier der Sakramente, vor allem durch Taufe und Eucharistie, sowie durch den gemeinsamen Bruderdienst und durch den Dienst des Amtes geeint wird. Sie erfüllt ihren Auftrag, indem sie in Gemeinschaft mit Bischof und Papst in lebendigem Austausch mit anderen Gemeinden und mit der Weltkirche steht.

2.3 Die eine Kirche und die getrennten Kirchen

2.3.1

Will man die Wirklichkeit „Kirche“ ganz erfassen, müssen auch die von der katholischen Kirche getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihrer historisch bedingten theologischen und spirituellen Eigenprägung gesehen werden. Denn ihre Glieder, die an Christus glauben und die Taufe empfangen haben, sind gleichfalls dem Leibe Christi eingegliedert. Sie stehen dadurch „in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ (UR 3).

2.3.2

Das Zweite Vatikanische Konzil betont, daß die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften nicht in gleicher Weise als „Kirchen“ bezeichnet werden können³. Es sieht die eine Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche in geschichtlich konkreter Gestalt verwirklicht⁴. Das bedeutet jedoch nicht, daß die katholische Kirche vollkommen ist. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt ausdrücklich, daß die katholische Kirche immer wieder der Umkehr, der Buße und der dauernden Reform bedarf. Nicht zuletzt die Spaltungen in der Christenheit erschweren es ihr, „die Fülle der Katholizität unter jedem Aspekt in der Wirklichkeit des Lebens auszuprägen“ (UR 4). Das Selbstverständnis der katholischen Kirche schließt ein, „daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene

³ UR 3; vgl. auch das Arbeitsdokument „Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog“ (hrsg. vom Sekretariat für die Förderung der Einheit der Christen), IV, 2a = Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 30, Trier 1971, 65 (weiterhin zitiert als „Arbeitsdokument“).

⁴ Vgl. LG 8: „Haec Ecclesia ... subsistit in Ecclesia catholica“. Der Ausdruck „subsistit in“ ist nach ausführlicher Diskussion an die Stelle eines „est“ in der ersten Vorlage getreten. Vgl. auch UR 4.

Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“ (LG 8; vgl. UR 3). Der Geist Christi nimmt auch die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als „Mittel des Heiles“ in Dienst (UR 3). Die Reichtümer, die er in ihnen wachsen läßt, können „auch zu unserer eigenen Auferbauung beitragen“ und ..dazu helfen, daß das Geheimnis Christi und der Kirche vollkommener erfaßt werde“ (UR 4).

2.3.3

Kirche ist also überall noch unterwegs; sie muß sich bemühen, allen Menschen an ihrem Ort ein Zuhause zu sein⁵.

3. EINIGUNG IM GLAUBEN: DER ÖKUMENISCHE WEG

3.1 Die Fragestellung

Je enger Christen aus verschiedenen Traditionen zusammenleben, je intensiver Menschen sich an Jesus orientieren wollen, je mehr sie die gleiche Heilige Schrift lesen, das gleiche Glaubensbekenntnis und dieselben Gebete und Lieder gebrauchen, um so mehr erfahren sie die Gemeinsamkeit ihres Glaubens. Doch auch angesichts des gemeinsamen Bekenntnisses zu Jesus Christus, dem Herrn und Erlöser, stehen der vollen Einheit noch schwerwiegende trennende Unterschiede entgegen. Sie beziehen sich vor allem auf die Kirche, ihre Sakramente, ihre Vollmacht und ihre Dienstämter, sodann auf die Stellung Mariens im Heilswerk (vgl. UR 3 und 20). Alle kirchentrennenden Unterschiede in der klarer erkannten und glaubwürdig gelebten Wahrheit zu überwinden, ist die wichtigste Aufgabe ökumenischer Bemühungen der kirchlichen Gemeinschaften wie jedes einzelnen Christen. Dazu muß man fragen, wie kirchentrennende Unterschiede sich zu legitimer Vielfalt verhalten und was „Einheit im Glauben“ letztlich meint.

⁵ Vgl. das Studiendokument der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der röm.-kath. Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen über „Katholizität und Apostolizität“, Abschnitt „Die Katholizität“, Nr. 4: „Die Kirche soll nicht nur ‚offen‘ sein in ihrer Verkündigung ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Klasse oder Kultur, sondern auch für alle ‚bewohnbar‘ sein, für alle ein ‚Zuhause‘ sein, indem sie in ihren Strukturen und in ihrem Leben die ganze Mannigfaltigkeit der Geistesgaben, die ganze Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit sichtbar macht.“, in: *K. Raiser* (Hg.), Löwen 1971, Studienberichte und Dokumente der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung. Beiheft zur Ökumenischen Rundschau, Nr. 18/19, Stuttgart 1971, 136-161, hier 140.

3.2 Glaube - Inhalt und Akt

3.2.1

Die Einheit des Glaubens wurzelt in jener Wahrheit, die der Vater in Jesus Christus offenbar gemacht hat und die kraft seines Heiligen Geistes durch die Gemeinschaft der Kirche Gestalt gewinnt in jedem Leben, das von Glaube, Hoffnung und Liebe bestimmt ist. Wo Kirchen und kirchliche Gemeinschaften gemäß der Schrift Jesus Christus, wahren Gott und wahren Menschen, als einzigen Mittler des Heils zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, bekennen, ist eine grundlegende Einheit⁶ im Glauben gegeben.

3.2.2

Die in Jesus Christus geschenkte „Gnade und Wahrheit“ (Joh 1,17) wird durch den Heiligen Geist im Glauben und in der Lehre der Kirche vergegenwärtigt und entfaltet. Dieses Geschehen nimmt - in jeweils unterschiedlicher Weise - an der Verbindlichkeit und Endgültigkeit der in Jesus Christus erfüllten Heilsoffenbarung teil. Wie die Christen verschiedener Völker, Kulturen, Sprachen und Zeiten auf die Offenbarung in Jesus Christus antworten und ihren Glauben in Lehre und Leben zum Ausdruck bringen, ist jeweils verschieden nach deren Eigenart und Fassungskraft. Um der Fülle des Evangeliums und der Katholizität der Kirche willen ist solche Vielfalt nicht nur möglich, sondern sogar gefordert.

3.2.3

Wo es sich um Offenbarung Gottes handelt, ist das Ja eines umfassenden Glaubens unbedingt gefordert. Das sagt die Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Lehrverkündigung aus und dem ist sie selbst unterworfen. Deshalb ist eine Einigung im Glauben nicht möglich, wo eine Kirche sich genötigt sieht, eine verbindliche Lehre der anderen als der Offenbarung widerstreitend abzulehnen. Andererseits verlangt die katholische Kirche von ihren Mitgliedern nicht, daß sie alle Ausprägungen und Ableitungen in der Geschichte des gelehrten und gelebten Glaubens in gleicher Weise bejahen. Noch weniger erwartet sie dies von den anderen Christen. Hier öffnet sich ein breites Feld ökumenischer Möglichkeiten, das im Gespräch mit den Kirchen zu sondieren ist. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit eine Einigung in der Weise möglich ist, daß eine Kirche die Tradition der anderen als zulässige Entfaltung der Offenbarung respektieren

⁶ Ähnlich lautet die sogenannte Basis-Formel des Ökumenischen Rates der Kirchen: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

und anerkennen kann, auch wenn sie diese für sich selbst nicht übernehmen will (z.B. bestimmte Formen der eucharistischen Frömmigkeit und der Heiligenverehrung, Sakramentalien, Ablaß).

3.2.4

Beim Vergleich der Lehren miteinander muß man die Glaubensaussagen, in denen die Christen übereinkommen oder sich unterscheiden, mehr abwägen als aufzählen⁷. Fülle und Reichtum des Glaubens können nämlich nicht nur als eine Summe von Sätzen bestimmt werden; vielmehr sind die einzelnen Glaubenssätze im Rahmen einer „Hierarchie“ der Wahrheiten zu sehen - „je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens“ (UR 11). So bekommen die einzelnen Glaubensaussagen - unbeschadet des in ihnen ausgesprochenen Wahrheitsgehalts und seiner Verbindlichkeit - einen unterschiedlichen Stellenwert im Gesamtgefüge des Glaubens und in ihrer Bedeutung für das Heil der Menschen. Daraus ergibt sich eine Unterscheidung von Glaubenssätzen, die mehr das Fundament des christlichen Glaubens zum Inhalt haben, und solchen, die davon abgeleitet sind. Damit ist nicht ein Prinzip der Auswahl, sondern der sachgemäßen Interpretation ausgesprochen.

3.2.5

Der Glaube erschöpft sich nicht in der Annahme von Glaubenssätzen. In der Welt von heute erfährt der Christ stärker als früher, daß es beim christlichen Glauben um eine von der Gnade Gottes getragene Grundentscheidung geht, in der sich der Mensch „als ganzer in Freiheit Gott überantwortet“ (DV 5). Dabei erfährt er eindringlich die Spannung zwischen freier Entscheidung und dem „Gehorsam des Glaubens“ (Röm 16, 20). Darum muß eine Einigung im Glauben begleitet sein vom Willen zur gemeinsamen Nachfolge Jesu im Dienst an den Menschen und in der Verherrlichung Gottes. Die im Glauben vollzogene Grundentscheidung, die sich im Bekenntnis und in der gesamten Lebensorientierung äußert, verlangt auch gemeinsames Tun.

3.3 Die Geschichtlichkeit jeder Glaubensaussage

3.3.1

Kein menschlicher Satz vermag das Geheimnis Gottes voll auszusagen. Alle Glaubenssätze tragen das Zeichen geschichtlicher Bedingtheit an sich. Sie sind von den Voraussetzungen ihrer Zeit, von bestimmten Fragestellungen, Ausein-

⁷ Dieser Gedanke hat dazu geführt, den Begriff „Hierarchie der Wahrheiten“ in das Ökumenismusdekret aufzunehmen. Vgl. *Lorenz Kardinal Jaeger*, Das Konzilsdekret „Über den Ökumenismus“, Paderborn 1965, 98.

andersetzungen und Erfahrungen aus formuliert und können deshalb nicht in jeder Hinsicht den Fragen und Erfahrungen unserer Zeit entsprechen. Glaubenssätze bringen die verbindliche Offenbarungswahrheit auf geschichtliche Weise zum Ausdruck und zeigen den Weg des Glaubens und des Glaubensverständnisses. Der bleibende Wahrheitsgehalt der Glaubenssätze muß daher immer neu ausgelegt und vergegenwärtigt werden⁸.

3.3.2

Weder der Kirche noch den einzelnen Christen ist es möglich, sich sämtlicher geschichtlicher Entfaltungen des Glaubens gleichermaßen bewußt zu sein. Immer wird es Schwerpunkte geben. Selbstverständlich muß die dabei getroffene Akzentuierung auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Doch sind Unterschiede im Verständnis des einen Glaubens unausweichlich. „Gerade im gemeinsamen Rückblick auf das Geheimnis Christi stößt man auf die Schwierigkeiten, eine gemeinsame Sprache zu sprechen. Sprache bedeutet hier nicht nur den Wortschatz, sondern die gesamte Mentalität, den Geist einer Kultur, die philosophische Denkart, die Tradition und den Lebensstil“⁹.

3.3.3

Immer haben Christen sich auf vielfältige Weise, z.B. durch das Hören der Predigt, durch Gebet, Betrachtung und Studium, um eine tiefere Erkenntnis des Evangeliums bemüht und so dazu beigetragen, daß das Verständnis des Glaubens in der Kirche wächst. Dazu wurden sie auch durch die geschichtliche Stunde - oft überraschend - herausgefordert. Viele Christen haben gerade in Zeiten der Bedrängnis eine vorher nicht gekannte Gemeinschaft im Glauben als Ermutigung und Anruf erfahren. Wo Christen miteinander eine tiefere Einsicht in Gottes Wort und Wirken suchen, dürfen sie hoffen, daß sie - geführt vom Heiligen Geist - im Glauben des anderen auch Möglichkeiten für den eigenen Glauben

⁸ Vgl. Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 24.6.1973, Kap. 5: „Außerdem kommt es bisweilen vor, daß eine dogmatische Wahrheit zunächst in unvollständiger, aber deshalb nicht falscher Weise ausgedrückt wird und später im größeren Zusammenhang des Glaubens und der menschlichen Erkenntnisse betrachtet und dadurch vollständiger und vollkommener dargestellt wird... Schließlich unterscheiden sich zwar die Wahrheiten, die die Kirche in ihren dogmatischen Formeln wirklich lehren will, von dem wandelbaren Denken einer Zeit und können auch ohne es zum Ausdruck gebracht werden; trotzdem kann es aber bisweilen geschehen, daß jene Wahrheiten auch vom Lehramt in Worten vorgetragen werden, die Spuren solchen Denkens an sich tragen.“ (Nachkonziliare Dokumentation 43, Trier 1975, 149.)

⁹ „Arbeitsdokument“, IV, 4c.

entdecken. Der Austausch geistlicher Erfahrungen zwischen Christen verschiedener Bekenntnisse ist eine wesentliche Hilfe für das Wachsen der Einheit im Glauben.

3.3.4

Zwischen dem überlieferten Glaubensbewußtsein und Einsichten in den Glauben aufgrund neuer Erfahrungen kann es zu Konflikten kommen. Sie müssen ausgehalten und aufgearbeitet werden. Hierbei haben insbesondere die Bischöfe und alle Amtsträger in der Kirche ihren einheitsstiftenden Dienst wahrzunehmen. Konflikte sollen alle Beteiligten zu der Frage veranlassen, ob die Überzeugung des anderen nicht doch innerhalb des gemeinsamen Glaubens ihren Platz hat. Nur wo die Einheit des Glaubens zusammen mit seiner Vielgestaltigkeit gesehen und bejaht wird, ergibt sich die Möglichkeit für eine sachgemäße Zielvorstellung von der Einheit der Kirche.

4. EINHEIT DER KIRCHE: DAS ÖKUMENISCHE ZIEL

4.1 „Einheit“ und „Gemeinschaft“ im Neuen Testament

4.1.1

Das Neue Testament verbindet mit dem Glauben die Taufe und macht so deutlich, daß Einheit im Glauben letztlich eine Gemeinschaft „in Christus“, in der Person des einen Herrn ist. Denn „in dem einen Geist wurden wir durch die Taufe alle zu einem einzigen Leib“ (1 Kor 12,13). Die Bemühungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften um Einigung im Glauben haben also ihren drängenden Grund darin, daß durch die Taufe „in Christus“ eine Wirklichkeit eröffnet ist, die alle Christen mit ihren geschichtlichen und gesellschaftlichen Unterschieden erfaßt und zu Kindern Gottes macht (Gal 2,26-29).

4.1.2

Aufgrund dessen gehört nach den Paulusbriefen zu den wesentlichen Elementen kirchlicher Wirklichkeit die „koinonia“ (vgl. 1 Kor 1,9; 10,16ff; 2Kor 13,13; Phil 3,10). Mit diesem griechischen Wort wird ein Zweifaches bezeichnet: die Teilhabe am Leib und Blut Christi in der Eucharistie und die Gemeinschaft der Gläubigen untereinander. Die Grundbedeutung ist die Teilhabe am Leib Christi. Weil die Gläubigen an Leib und Blut Christi teilhaben, bilden sie Gemeinschaft untereinander. Da es nur den *einen* Leib des Herrn gibt, werden, die an diesem einen Leib teilhaben, selbst zu einem einzigen Leib. Der Epheserbrief (4,4ff) umschreibt den wesentlichen Inhalt dieser Einheit mit einer schon geprägten Formel: „ein Leib und ein Geist..., ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller“.

4.1.3

In anderen Formeln des Neuen Testaments wird das eine Evangelium als Grundlage und Norm aller kirchlichen Einheit und Gemeinschaft genannt (vgl. Gal 1). Dieses eine Evangelium ist in einer Vielheit kanonischer Schriften überliefert. Diese bilden bei aller Unterschiedlichkeit, mit der sie das eine Christusereignis bezeugen, dennoch eine Einheit. Damit ist von Anfang an in der Kirche deutlich geworden, daß die Fülle des einen Glaubens in einer Vielfalt von Glaubenszeugnissen entfaltet wird.

4.2 Einheit in Gnade und Umkehr

Einheit der Kirche meint nicht zuerst Organisation und Lehre, sondern vor allem Leben in der Gnade Gottes. Das heißt: Einheit ist letztlich Gottes freies Geschenk; heißt aber auch: Einheit der Kirche ist notwendig mit der Umkehr der Christen zu Gott verbunden. Das Rufen nach Einheit bleibt Lippenbekenntnis, wenn die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ihr Leben nicht im Geist Christi erneuern.

4.3 Vielfalt in der Einheit

4.3.1

Nach Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Kirche „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). Die Bestimmung, sichtbares Zeichen der Einheit zu sein, muß die Kirche also in der Weise verwirklichen, daß sie „in ihren Strukturen und in ihrem Leben die ganze Mannigfaltigkeit der Geistesgaben, die ganze Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit sichtbar“ macht¹⁰.

4.3.2

Die eine Kirche besteht in und aus den Teilkirchen. Die Sorge für die Gesamtkirche ist dem Bischofskollegium in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom aufgetragen. Der Bischof von Rom ist als Nachfolger des Petrus das „sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielfalt von Bischöfen und Gläubigen“ (LG 23). Zu seinen Aufgaben gehört, daß er „die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich darüber wacht, daß die Besonderheiten der Einheit nicht nur nicht schaden, sondern ihr vielmehr dienen“ (LG 13). In ähnlicher Weise ist den Bischöfen, die „sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen“ (LG 23) sind, die Sorge für eine legitime Vielfalt

¹⁰ Zitat aus dem in Anm. 5 genannten Studiendokument, ebd. 140.

in der Einheit aufgegeben. In dem Maß, in dem eine solche Vielfalt in der eigenen Kirche anerkannt und verwirklicht wird, wachsen Fähigkeit und Bereitschaft, Reichtum und Grenzen einer solchen Vielfalt auch in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wahrzunehmen und zu würdigen. Es ergeben sich daraus auch neue Perspektiven für eine Annäherung und Vereinigung von bisher getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Dabei können diese ihre eigenen Traditionen und Reichtümer nicht nur bewahren, sondern in ein größeres Ganzes einbringen.

4.3.3

Aus alledem ergibt sich, daß Spaltung und Trennung der Kirche widersprechen, zu deren Grundbestimmung die Einheit gehört. Es ist jedoch berechtigt, in der Vielheit der Traditionen der verschiedenen Konfessionen auch eine legitime Vielfalt zu erkennen und positiv zu werten. Die Synode hofft auf eine Entwicklung, in der bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi werden. Aber die Kirche geht ihren Weg in Sünde und Schwachheit. Daher werden wir meist nur Zwischenziele erreichen. Der Glaube wird darüber weder ungeduldig werden noch resignieren, sondern sich der Aufgabe stellen, das heute Mögliche zu verwirklichen, um dadurch für morgen neue Möglichkeiten zu eröffnen.

Zweiter Teil: Pastorale Anregungen

5. ALLGEMEINE REGELN ÖKUMENISCHER ZUSAMMENARBEIT

5.1 Grundregel

5.1.1

Die theologischen Überlegungen im ersten Teil haben gezeigt, daß „ökumenisch“ nicht irgendein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen bezeichnet, sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche. Daraus ergibt sich für die christlichen Kirchen und Gemeinschaften und deren Glieder die Verpflichtung, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen.

5.1.2

Ökumenische Zusammenarbeit ist nur möglich im Maße der Übereinstimmung in den Grundlagen und in der Zielsetzung. Die Partner haben entsprechend ihrer kirchlichen Verantwortung zu prüfen, wieweit eine solche Übereinstimmung gegeben ist. Sie haben aber ebenso die Aufgabe, nach Kräften für eine möglichst große Gemeinsamkeit Sorge zu tragen. Im folgenden werden Regeln aufgezeigt, die situationsgemäß anzuwenden sind.

5.2 Notwendige Schritte und Verhaltensweisen auf dem Weg zur Einheit

5.2.1

Solche ökumenische Zusammenarbeit erfordert eine umfassende gegenseitige Information, um einander verstehen und kennenlernen zu können.

5.2.2

Der Information muß die Bereitschaft entsprechen, Vorurteile, Verallgemeinerungen und Mißverständnisse abzubauen. Christen verschiedener Konfessionen sollen so übereinander sprechen, daß jederzeit die Partner zuhören können, ohne sich und ihre Sache verzerrt oder entstellt zu finden. Es gilt vor allem aufzuzeigen, wo Differenzen in Randfragen das Verhalten der Christen zueinander stärker beeinflussen als die Gemeinsamkeiten in der Mitte des Glaubens. Nichttheologische, z.B. ethnische, soziale und psychologische Hindernisse für eine Kircheneinigung müssen aufgedeckt und überwunden werden.

5.2.3

Die Glaubensspaltung im 15. und 16. Jahrhundert hat in der Geschichte der Christenheit tiefgreifende Wirkungen hervorgerufen, die bis in die Gegenwart reichen. Die Gründe, die zur Trennung geführt haben, und die vielfältigen Folgen, die daraus entstanden sind, müssen aufgearbeitet werden. Leben, Lehre und Überlieferungen der Kirchen der Reformation dürfen uns nicht fremd bleiben. Weil Deutschland eines der Ausgangsländer der Kirchenspaltung ist, sind die gläubigen Christen in Deutschland der gesamten Christenheit besondere Bemühungen um die christliche Einheit schuldig.

5.2.4

Stärker als bisher müssen wir uns auch mit der Geschichte der orthodoxen und altorientalischen Kirchen bekannt machen. Glieder dieser Kirchen leben heute in großer Zahl als ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Emigranten unter uns. Ohne den Halt einer bodenständigen Gemeinde erwarten sie unser Verständnis für die Traditionen, in denen ihr Glaube verwurzelt ist und sich darstellt.

Wenn wir uns ihnen öffnen, wird die Begegnung mit ihnen auch uns eine Bereicherung bringen und uns neue Dimensionen der ökumenischen Arbeit erschließen.

5.2.5

Ein gegenseitiges Sichkennnenlernen, wie es hier gefordert ist, setzt Berührungspunkte in vielen Lebensbereichen voraus. Durch die gemeinsame Bezeugung christlichen Glaubens, durch praktische Zusammenarbeit und andere gemeinsame Erfahrungen - vor allem auch in Gebet und Gottesdienst - werden übereinstimmende und unterschiedliche Auffassungen und Verhaltensweisen bewußt. So wächst ein Gespür für die vielfältigen geistlichen Quellen, aus denen der Glaube in den verschiedenen Traditionen seine Kraft schöpft.

5.2.6

Dieses Gespür bedarf der Vertiefung im ökumenischen Dialog, um die schon bestehende Gemeinschaft und die Übereinstimmung im Verständnis der christlichen Offenbarung bewußt zu machen, aber auch um die Eigenart der verschiedenen christlichen Traditionen klarer zu erfassen und das Anderssein der getrennten Kirchen als Frage und Herausforderung an die eigene Kirche aufzunehmen. Der ökumenische Dialog gibt „jedem die Möglichkeit, seinen Brüdern die Reichtümer Christi mitzuteilen, aus denen er selber lebt, sowie jene zu empfangen, aus denen die anderen leben“¹¹.

5.2.7

Voraussetzung für den ökumenischen Dialog ist bei allen Partnern die Bekehrung des Herzens (UR 8) und das Nachdenken darüber, was in der eigenen Kirche zu erneuern ist, um in ihrer Verkündigung und im Leben ihrer Glieder die Verbundenheit mit Christus überzeugender zum Ausdruck zu bringen. Die Redlichkeit des Dialogs erfordert es, daß die Partner sich ehrlich um die Wahrheit des Glaubens mühen und keine falschen und vordergründigen Kompromisse schließen. Doch „dürfen sie die legitime Verschiedenheit inmitten der Einheit der Kirche nicht aus dem Auge verlieren... Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem aber die Liebe.“¹²

¹¹ „Arbeitsdokument“, III, 3.

¹² „Arbeitsdokument“, IV, 5; vgl. Ökumenisches Direktorium, Nr. 4.

5.2.8

Das gemeinsame Gebet ist das Herz aller ökumenischen Bemühungen: es baut auf der schon bestehenden Gemeinschaft auf und hält die Hoffnung auf die noch ausstehende Einheit lebendig.

5.3 Einzelne Erfahrungsregeln für die ökumenische Zusammenarbeit

5.3.1

Die Zusammenarbeit soll ebenso wie der Dialog auf der Basis der Gleichberechtigung („par cum pari“) erfolgen. Das gilt z.B., wenn ökumenische Planungen beraten, Programme aufgestellt, Veranstaltungen durchgeführt und Referenten ausgewählt werden.

5.3.2

Die Zusammenarbeit muß in Freiheit geschehen. Keine der teilnehmenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften darf einer Manipulation oder einem Druck ausgesetzt werden. Dies gilt vor allem, wenn die Massenmedien in Anspruch genommen werden.

5.3.3

Die Zusammenarbeit muß Glaubens- und Gewissensvorbehalte der Partner respektieren. Solche Vorbehalte sollen in gegenseitiger Bemühung aufgearbeitet, keineswegs aber überspielt werden.

5.3.4

Die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Region, Diözese, Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bzw. des deutschen Sprachraums) soll koordiniert werden. Statt ökumenischer Fortschritte entstehen sonst leicht unnötige Konflikte und Verhärtungen. Aufgabe der ökumenischen Diözesankommission ist es, im Bistum die Zusammenarbeit voranzutreiben und vorhandene Initiativen zu unterstützen¹³. Auf Ortsebene soll die Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den zuständigen Kirchenleitungen erfolgen.

5.3.5

Vereinbarungen über Zusammenarbeit sind eindeutig festzulegen, am besten in schriftlicher Form. Unklare Vereinbarungen führen zu Unsicherheit und wecken

¹³ Vgl. Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 3-6.

leicht Zweifel und Mißtrauen. Was vereinbart wurde, muß von Zeit zu Zeit überprüft und den jeweiligen Umständen angepaßt werden.

5.3.6

Wo bei gemeinsamen Unternehmungen und Einrichtungen zur Sicherung dinglicher Rechte ein besonderer Rechtsträger gebildet werden muß, ist darauf zu achten, daß jeweils die bestgeeignete Rechtsform gewählt wird. Zu empfehlen sind vor allem Rechtsformen dinglicher (z.B. Dienstbarkeit) oder schuldrechtlicher Art (z.B. Miete, Pacht). Gemeinsames Eigentum dagegen hat sich selten bewährt. In der Regel sollte darum eine der beteiligten Kirchen oder kirchlichen Institutionen das Eigentumsrecht übernehmen.

6. ZUSAMMENARBEIT IM PASTORALEN BEREICH

6.1 Pastoralplanung

6.1.1

Man darf davon ausgehen, daß die Amtsträger der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Wunsch haben, „zum Meinungs­austausch über die pastoralen Probleme... zusammenzukommen, um die Erfahrungen der anderen kennenzulernen, die besten Lösungen aufzuspüren und, soweit es nach den Umständen und der Art eines Problems möglich ist, zu einer gemeinsamen Haltung und Stellungnahme und - bei gegebener Gelegenheit - zur Festlegung einer praktischen Aktion zu kommen, die gemeinsam unternommen werden kann“¹⁴.

6.1.2

Planungen zur Errichtung neuer Pfarrgemeinden, Pfarrzentren und Kirchenbauten sollen nicht ohne Fühlungnahme mit den am Ort vertretenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften erfolgen.

6.2 Taufe

6.2.1

Die auf den Namen des dreifaltigen Gottes gespendete Taufe und die damit gegebene Eingliederung in die eine Kirche Christi bildet die Grundlage für eine gemeinsame Sorge und Verantwortung der christlichen Kirchen und Gemein-

¹⁴ „Arbeitsdokument“, VII, 7.

schaften um die getauften Christen¹⁵. Doch sind Bestrebungen, die Taufe von der Zuordnung zu einer bestimmten Konfession zu lösen, aus theologischen und pastoralen Gründen nicht zu rechtfertigen.

6.2.2

Für die katholische Kirche steht die Gültigkeit der in den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gespendeten Taufe fest, wenn die Taufe auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes unter Aufgießung oder Besprengung mit Wasser oder durch Untertauchen gespendet wird in der Absicht, dabei „zu tun, was die Christen tun“¹⁶.

6.3 Konversionen

Ein aus Gewissensgründen vollzogener Übertritt von einer Kirche in eine andere ist zu respektieren. Schon der Anschein einer Abwerbung soll jedoch vermieden werden. Eine bedingte Vornahme der Taufe beim Übertritt ist nur statthaft, wenn begründeter Zweifel entweder an der Tatsache oder an der Gültigkeit der schon gespendeten Taufe besteht und auch nach Fühlungnahme mit der Kirche, der der Konvertit bisher angehörte, nicht zu beheben ist¹⁷.

6.4 Heilige Schrift

Die neuen ökumenischen Bibelübersetzungen erleichtern eine gemeinsame Beschäftigung mit der Heiligen Schrift. Die Erfahrung zeigt, daß gemeinsame Bibelkreise und -kurse dort fruchtbar arbeiten können, wo schon die ersten Schritte aufeinanderzu getan sind. Wo diese Voraussetzung zutrifft, „ist die Heilige Schrift gerade beim Dialog ein ausgezeichnetes Werkzeug in der mächtigen Hand Gottes, um jene Einheit zu erreichen, die der Erlöser allen Menschen anbietet“ (UR 21).

¹⁵ Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 18: „Es hat eine ökumenische Bedeutung, daß die Taufe, die von Amtsträgern der von uns getrennten Kirchen und Kirchengemeinschaften gespendet wird, gebührend eingeschätzt wird. Dadurch erweist sich die Taufe wahrhaft als ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“ (vgl. auch ebd., Nr. 22; LG 15).

¹⁶ Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 13. Vgl. *W. Bartz*, Orientierung über die Gültigkeit der in Freikirchen und christlichen Sondergemeinschaften gespendeten Taufe, Trier 1971.

¹⁷ Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 14.

6.5 Gebet und Gottesdienst

Gemeinsames Gebet, gemeinsame Gottesdienste und nicht zuletzt deren gemeinsame Vorbereitung vermitteln den Beteiligten ökumenische Erfahrungen, wie sie durch Information und Dialog allein nicht erreicht werden können. Die Synode begrüßt deshalb alle Bemühungen um einen Schatz gemeinsamer Gebete und Gesänge und ermuntert die Gemeinden zu deren Einführung¹⁸. Zu den Möglichkeiten ökumenischer Wortgottesdienste und zu dem Problem einer gemeinsamen Eucharistiefeyer nimmt die Synode in der Vorlage „Gottesdienst“ Stellung.

6.6 Grußworte, Mitteilungen, Informationen

Neu Zuziehende sollen mit einem gemeinsamen Grußwort empfangen werden, in dem sich die örtlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vorstellen. Kirchliche Mitteilungsblätter können Beiträge und Hinweise aus anderen Konfessionen aufnehmen oder, wo es möglich ist, gemeinsam herausgegeben werden. Auf jeden Fall dürfen sie ökumenischer Gesinnung nicht widersprechen. Das gleiche gilt für die Schriftenstände in Kirchen und Gemeindehäusern.

7. KONFESSIONSVERSCHIEDENE EHEN

7.1 Zur Situation

7.1.1

Eine große Zahl verheirateter Katholiken lebt bei uns in konfessionsverschiedenen Ehen. Sie bilden längst keine Ausnahme mehr. Diese Situation muß die christlichen Kirchen und Gemeinschaften zu besonders enger Zusammenarbeit drängen. Ziel ihrer gemeinsamen Bemühungen muß es sein, beide Ehegatten in ihrem Glauben zu stärken und ihre Verbindung mit der jeweiligen Kirche zu erhalten, zu vertiefen oder wiederherzustellen.

7.1.2

In einem langwierigen Prozeß ist die konfessionsverschiedene Ehe ihrer früheren Ausnahmesituation entwachsen. Die neuen kirchenrechtlichen Regelungen in der katholischen Kirche haben dazu beigetragen, ihre Diskriminierung zu überwinden. Seelsorger und Gemeinden sollen die pastoralen Möglichkeiten, die sich

¹⁸ Das gilt z.B. für die Sammlung „Gemeinsame Kirchenlieder“, die von allen Kirchenleitungen des deutschen Sprachraums anerkannt ist.

daraus ergeben, kennen und bejahen¹⁹. Die Gemeinden müssen sich bewußt werden, daß viele ihrer Glieder in konfessionsverschiedenen Ehen leben und ein großer Teil der Kinder aus solchen Ehen kommt.

7.1.3

Die Situation der konfessionsverschiedenen Ehen hat vielfache Aspekte: Die Verschiedenheit der Bekenntnisse kann - eingebettet in die ökumenischen Bemühungen der Kirchen - eine befruchtende Wirkung für das Glaubensleben der Gatten und damit für ihre Ehe haben. Doch können die Auswirkungen der Glaubensspaltung auch zur Last und zur Gefährdung solcher Ehen werden. Angesichts der allgemeinen Entkirchlichung ist außerdem zu beachten, daß bei einer großen Zahl der Partner in konfessionsverschiedenen Ehen eine Entfremdung gegenüber ihrer Kirche gegeben ist. Diese Entfremdung ist in sehr vielen Fällen schon vorhanden, wenn sich die Partner kennenlernen. Sie kann aber auch eintreten, wenn sie auf Unverständnis in ihrer Umgebung stoßen oder besondere Schwierigkeiten ihrer Ehe nicht meistern.

7.2 Folgerungen für die Seelsorge

7.2.1

Ein neuer Kontakt zur Kirche wird meist nur bei besonderen Anlässen (Geburt, Krankheit, Tod), über die Kinder (Kindergarten, Sakramenten- und Religionsunterricht) oder durch seelsorgliche Hausbesuche angeknüpft werden können. Der Seelsorger, der in Kontakt kommt zu einer Familie konfessionsverschiedener Ehepartner, die ohne kirchliche Bindung leben, soll mit dem zuständigen Seelsorger der anderen Kirche zusammenarbeiten. Auf alle Fälle soll er ihm wenigstens einen Hinweis geben.

7.2.2

Solche Zusammenarbeit ist dann sehr schwierig, wenn ein Partner einer der kleinen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften oder einer der orthodoxen Jurisdiktionen angehört und wenn deren Seelsorger nicht am gleichen Ort wohnt. Darum ist es notwendig, daß in jeder Diözese wenigstens ein Sachverständiger benannt ist, der über die jeweilige Zuständigkeit Auskunft erteilen kann.

¹⁹ Vgl. die der deutschen Situation angepaßten Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu proprio „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen, 1970 (weiterhin zitiert als „Ausführungsbestimmungen“).

7.2.3

Ein besonderes Augenmerk gebührt den Partnern einer konfessionsverschiedenen Ehe, die ihre Ehe bewußt als Chance für eine vertiefte Gemeinschaft im Glauben verstehen. Die Seelsorger der beteiligten Kirchen sollen solche Ehepartner ermutigen, ihren Glauben trotz der bestehenden Kirchentrennung gemeinsam zu leben und zu bezeugen. Ihre Erfahrungen können die ökumenischen Bemühungen befruchten.

7.3 Ehevorbereitung

In der kirchlichen Ehevorbereitungsarbeit müssen konfessionsverschiedene Brautpaare eigens angesprochen werden. Zu Vorbereitungstagen und -kursen und - wo es möglich ist - zu Brautgesprächen sollte ein Seelsorger bzw. ein Berater der anderen Konfession zugezogen werden. Dabei ist das Gemeinsame des Glaubens und des Eheverständnisses herauszuarbeiten, das für eine solche Ehe tragend ist²⁰. Sofern solche Möglichkeiten einer gemeinsamen Ehevorbereitung nicht gegeben sind oder nicht wahrgenommen werden, sollte den Brautleuten empfohlen werden, auch den zuständigen Seelsorger der anderen Konfession aufzusuchen. Zumindest sollte dieser über die beabsichtigte Eheschließung verständigt werden, wenn die Brautleute damit einverstanden sind.

7.4 Kindererziehung

7.4.1

In der Ehevorbereitung wird nach geltender Regelung jeder Katholik an seine Gewissenspflicht erinnert, den katholischen Glauben zu leben, zu bezeugen und seinen Kindern zu vermitteln. Das gilt auch in einer Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner. „Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.“²¹

7.4.2

Aufgrund vieler Erfahrungen ist den Brautleuten dringend zu empfehlen, Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, möglichst vor der Eheschließung zu klären. Die Gewissensverpflichtung beider

²⁰ Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben „Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“ herausgegeben (Würzburg-Gütersloh 1974).

²¹ „Ausführungsbestimmungen“, Anm. 3.

Ehepartner ist dabei verständnisvoll anzusprechen und zu respektieren. Falls sich in der Ehe für einen oder beide Partner Gründe für eine neue Gewissensentscheidung ergeben, sollten beide Partner gemeinsam eine Regelung suchen.

7.4.3

Ein Partner, dessen Kinder in einer anderen Kirche getauft und religiös erzogen werden, darf sich nicht von der Kindererziehung zurückziehen. Er muß sich vielmehr bemühen,

- die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens mitzutragen und die religiöse Erziehung seiner Kinder zu fördern;
- durch eine beispielhafte Lebensführung den Kindern seinen Glauben nahezu bringen;
- seinen Glauben durch religiöse Fortbildung zu vertiefen, um ein Glaubensgespräch mit seinem Ehepartner führen und auf Fragen seiner Kinder antworten zu können;
- mit seiner Familie das Gebet zu pflegen, nicht zuletzt das Gebet um die Einheit der Christen.

7.4.4

Die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Kirche muß die Offenheit zur anderen Kirche einschließen. Das kann sich darin zeigen, daß die Kinder gelegentlich zu Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen der anderen Konfession mitgenommen werden.

7.5 Das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“

7.5.1

Neben den Chancen dürfen die besonderen Schwierigkeiten einer Ehe konfessionsverschiedener Partner nicht übersehen werden. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten hat die Kirche das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“ (CIC, can. 1060ff.) eingeführt.

7.5.2

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz haben die starke konfessionelle Mischung der Bevölkerung und die damit zusammenhängende große Zahl konfessionsverschiedener Ehen dazu geführt, daß von diesem Ehehindernis in jedem Fall Dispens erteilt wird, wenn ein Katholik zu einer solchen Ehe entschlossen

ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind²². Man kann daher mit Recht die Frage stellen, ob ein Ehehindernis, von dem fast ausnahmslos dispensiert wird, noch sinnvoll und notwendig ist.

7.5.3

Das seelsorgliche Anliegen, das einst den Grund für die Einführung dieses Ehehindernisses bildete - nämlich den Katholiken auf seine Verantwortung für seinen Glauben und für die Weitergabe dieses Glaubens an seine Kinder hinzuweisen -, läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen in unserem Raum besser erreichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei der Ehevorbereitung wird ein eingehendes Gespräch über die Problematik und die Aufgaben einer konfessionsverschiedenen Ehe geführt, besonders über Schwierigkeiten und mögliche Gemeinsamkeiten im religiösen Leben. Dieses Gespräch wird im Ehevorbereitungsprotokoll bestätigt.
- Der katholische Partner gibt das Versprechen ab, den katholischen Glauben zu leben und zu bezeugen und alles ihm in seiner Ehe Mögliche zu tun, ihn auch seinen Kindern zu vermitteln²³.
- Die kanonische Formpflicht bleibt bestehen.
- In der kirchlichen Verkündigung und besonders bei der Ehevorbereitung wird herausgestellt, daß die gemeinsame Glaubensüberzeugung „ein besonders tragfähiges Fundament“ für Ehe und Familie ist²⁴.

7.5.4

Außerdem soll den bestehenden Schwierigkeiten konfessionsverschiedener Ehen durch eine mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vereinbarte, gemeinsam verantwortete Pastoral begegnet werden. Ein Anfang damit

²² Neben der starken konfessionellen Mischung der Bevölkerung bestimmt das Rechtssystem der obligatorischen Zivilehe die Situation in Deutschland, so daß hier erhöht die Gefahr einer nur zivilen und damit kirchenrechtlich ungültigen Ehe gegeben ist. Deshalb erkennen die deutschen Bischöfe an, „daß bei den Gegebenheiten in Deutschland in jedem Fall ein Dispensgrund gemäß ‚Matrimonia mixta‘ Nr. 3 vorliegt“ („Ausführungsbestimmungen“, 1.a).

²³ Die Synode tritt dafür ein, daß dieses Versprechen auch dann gegeben wird, wenn beide Brautleute katholisch sind (vgl. 9.2.1).

²⁴ „Für eine erfüllte Ehe ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung der Eheleute ein besonders tragfähiges Fundament. Die Kirchen dürfen darum nicht müde werden, alle, die sich auf die Ehe vorbereiten, auf dieses tiefste Fundament menschlicher Gemeinsamkeit hinzuweisen“. (Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen vom 18. Januar 1971 in: Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner vom März 1974, 21, vgl. oben Anm. 20.)

ist mit dem Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Januar 1971 und mit den Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner vom März 1974 gemacht worden. Diese Bemühungen sollen in Richtung auf eine gemeinsame ehebegleitende Seelsorge weiter entwickelt werden. Die bereits veröffentlichten Empfehlungen sollen in den Gemeinden gewissenhaft beachtet werden.

7.5.5

Wenn die genannten Maßnahmen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt werden, ist das Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit entbehrlich. Sein Wegfall würde das seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gewandelte Verhältnis der katholischen Kirche zu den getrennten christlichen Brüdern deutlich machen und eine gemeinsame Seelsorge an den konfessionsverschiedenen Ehepartnern und ihren Familien erleichtern. Die Synode bittet deshalb den Papst um die Aufhebung des Eehindernisses der Konfessionsverschiedenheit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. 9.2.2).

7.6 Formpflicht

7.6.1

„Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehewillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen. Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form höchst angemessen und deshalb aus pastoralen Gründen angeordnet“²⁵ („Formpflicht“). Wenn bei einer Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann der zuständige Bischof davon dispensieren.

7.6.2

Bei Dispens von der katholischen Eheschließungsform ist es Sache der Brautleute zu entscheiden, ob ihre Ehe durch die Bekundung des Ehewillens vor dem Standesamt oder in religiöser Form begründet werden soll. In beiden Fällen kommt eine kirchenrechtlich gültige und nach katholischem Verständnis sakramentale Ehe zustande. Doch ist die nichtkatholisch-religiöse Eheschließung einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.

²⁵ „Ausführungsbestimmungen“, Anm. 8.

7.6.3

Bei Ehen mit einem orthodoxen Partner berücksichtigen die geltenden katholischen Vorschriften das Eheverständnis der orthodoxen Kirche, das die Mitwirkung des geweihten Priesters als des Spenders des Ehesakramentes erforderlich macht. Die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform der katholischen Kirche bzw. eine Dispens davon ist darum hier nur zur Erlaubtheit, nicht aber zur Gültigkeit erforderlich²⁶.

7.6.4

Es sei ausdrücklich an die Möglichkeit erinnert, konfessionsverschiedene Ehen, die ohne Dispens von der Formpflicht geschlossen wurden und darum nicht gültig sind, nachträglich kirchenrechtlich zu ordnen, sofern der Ehewille der Partner andauert und kein Hindernis entgegensteht, von dem nicht dispensiert werden kann²⁷. Der pastorale Kontakt muß jedoch auch mit solchen Eheleuten gesucht und aufrechterhalten werden, deren Ehe kirchenrechtlich nicht gültig gemacht werden kann.

7.7 „Gemeinsame Trauung“

7.7.1

Für die „Gemeinsame Trauung“ eines Katholiken mit einem evangelischen Christen, der einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, liegt eine Ordnung vor, die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland approbiert ist. Diese Ordnung sollte in Richtung auf noch deutlichere Gemeinsamkeit weiter entwickelt werden.

7.7.2

Ähnliche Ordnungen sollten auch mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften erstrebt werden.

7.7.3

Wird im Rahmen solcher Abmachungen von einem Brautpaar eine Trauung unter Mitwirkung der beiden Seelsorger gewünscht, soll diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprochen werden.

²⁶ Vgl. Dekret der Römischen Kongregation für die Ostkirchen, in: AAS LIX (1967) 165 f.

²⁷ Vgl. „Ausführungsbestimmungen“, Nr. 8 mit Anm. 12-15.

7.8 Ehebegleitende Seelsorge

7.8.1

Die Sorge der Kirchen für die konfessionsverschiedenen Ehepaare und Familien darf nach der Trauung nicht aufhören. Gemeinsamer Besuchsdienst, Einladung zu Gesprächskreisen, Angebote von Einkehrtagen und gemeinsam durchgeführte Ehe- und Erziehungsberatung gehören zu den naheliegenden Möglichkeiten des Kontaktes²⁸. Diese Bemühungen sollten zum festen Bestand der Gemeindeseelsorge gehören.

7.8.2

Bestrebungen, die Taufe der Kinder gemeinsam von Geistlichen beider Kirchen spenden zu lassen, werden von den Kirchenleitungen aus theologischen Gründen abgelehnt. Die Taufe wird von dem Seelsorger der Kirche vollzogen, der das Kind nach dem Willen der Eltern angehören soll. Doch kann, wenn die Eltern dies wünschen, bei der Taufe der Kinder in der einen Kirche die ökumenische Verbundenheit mit der anderen Kirche dadurch deutlich gemacht werden, daß der Seelsorger der anderen Konfession anwesend ist und sich etwa durch Gebet oder Segensspruch beteiligt - sofern ihm dies durch die Ordnung seiner Kirche nicht verwehrt ist.

7.8.3

Aus dem gleichen Anliegen kann auch ein Pate der anderen Konfession als Taufzeuge eingeladen werden.

7.9 Gemeinschaft im religiösen Leben

7.9.1

Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Familie als „eine Art Hauskirche“ (LG 11). Die Verschiedenheit der Konfession soll die Ehepartner nicht daran hindern, das gemeinsame Gebet, die Schriftlesung und das geistliche

²⁸ Vgl. das Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen vom 18. Januar 1971 (Nr. 3d): „Nach einer erfolgten Trauung sollen die Seelsorger mit den konfessionsverschiedenen Paaren bzw. Familien in Verbindung bleiben und dabei Ratschläge geben für die Glaubenspraxis im Ehe- und Familienleben (Gebet, Teilnahme am Gottesdienst u. a.). Beide Seelsorger sollen auch gelegentlich die konfessionsverschiedenen Paare am Ort zu Gesprächen einladen, in denen sie gemeinsam Glaubensfragen und Fragen des religiösen Lebens besprechen.“

Gespräch zu pflegen. Das fördert auch die gemeinsame religiöse Erziehung der Kinder.

7.9.2

Ökumenische Wortgottesdienste können ein Ansporn sein für den gemeinsamen Kirchenbesuch. Ebenso darf zum gelegentlichen Besuch des Gottesdienstes in der Kirche des Ehepartners ermutigt werden. Der Wunsch der Eheleute, auch in der Feier der Eucharistie und bei der Teilnahme am Mahl des Herrn vereint zu bleiben und in ihrer innersten Gemeinschaft gestärkt zu werden, ist verständlich. In diesen wichtigen Fragen wird auf den Synoden-Beschluß „Gottesdienst“ verwiesen.

8. ZUSAMMENARBEIT IM GESELLSCHAFTLICHEN BEREICH

8.1 Bildungsaufgaben

8.1.1

Im Bildungsbereich ist es eine ökumenische Aufgabe, sich nicht nur gegenseitig über Glauben, Gottesdienst und Leben authentisch zu informieren, sondern auch die vielen überkommenen nichttheologischen Faktoren der Trennung aufzuarbeiten.

8.1.2

Für die Befähigung zum ökumenischen Dialog können auch „Tagungen und Werkwochen für ökumenische Bildung, Handreichungen für das Studium, Briefkurse, ökumenische Zentren und Lehrstühle für Ökumenismus an Theologischen Fakultäten wirksam von Nutzen sein. Mit ihrer Hilfe oder auch auf anderen Wegen sollte man sich darum bemühen, die Kunst des Dialogs zu lernen sowie Einblicke in das Denken der anderen und Erfahrungen in ihrem geistlichen Leben zu gewinnen.“²⁹

8.1.3

Die Einrichtungen der konfessionellen Erwachsenenbildung mögen ihre Programme aufeinander abstimmen oder in einer geeigneten organisatorischen Form gemeinsam Fragen des Glaubens behandeln.

²⁹ „Arbeitsdokument“, IV, 3 a.

8.1.4

Kurse und Seminare für Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen lassen sich heute auch gemeinsam einrichten. Voraussetzung dafür ist eine Übereinkunft über die Zielvorstellungen der jeweiligen Arbeit.

8.1.5

In den Schulen soll dem Informationsbedürfnis der Jugend durch eine sachgerechte Einführung in den Glauben der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Religionsunterricht³⁰, durch Arbeitsgemeinschaften über ökumenische Fragen oder durch gemeinsame Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Einkehrzeiten und Schülerwochen) entsprochen werden.

8.1.6

Die Jugendarbeit in den Gemeinden der christlichen Kirchen hat sich im letzten Jahrzehnt zunehmend einer ökumenischen Begegnung geöffnet. Dabei zeigen sich verschiedene Tendenzen: Kirchliche Jugendgruppen und -verbände haben gemeinsame Programme und Aktionen entwickelt, die von ökumenischer Verantwortung getragen sind. Ihnen zur Verwirklichung dieser Vorhaben die nötige Unterstützung zu geben, ist um so dringlicher, als andere Gruppen in ihren Aktionen die kirchliche Bindung verloren haben und damit dem ökumenischen Auftrag nicht mehr gerecht werden. Es muß versucht werden, den unlösbaren Zusammenhang von christlichem Glauben und kirchlicher Beheimatung sachgerecht aufzuzeigen und erfahrbar zu machen.

8.1.7

Eine ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Kindergärten darf auf eine klare religiöse Prägung der Vorschulerziehung nicht verzichten. Absprachen örtlicher Kirchengemeinden über Trägerschaft und Führung von Kindergärten haben sich vor allem an Orten und in Stadtteilen bewährt, wo nur ein einziger Kindergarten eingerichtet werden konnte.

8.2 Soziale Aufgaben

8.2.1

Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften haben gemeinsam Sendung und Auftrag, sei es gelegen oder ungelegen, für die Wahrheit, für die Wahrung menschlicher Würde, für die Erhaltung des Lebens, für den Schutz von Ehe und

³⁰ Der Synodenbeschluß „Der Religionsunterricht in der Schule“ befaßt sich mit dieser Frage, bes. 2.7.1, 2.7.2, 2.7.5, 3.4.

Familie, für Freiheit und Gerechtigkeit im Raum der Gesellschaft einzutreten. Gemeinsamen Verlautbarungen der Kirchen wie auch einer Zusammenarbeit christlicher Publizisten kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

8.2.2

Die Art, wie Notleidende, auch wenn sie nicht der eigenen Kirche angehören, in kirchlichen Einrichtungen angenommen und behandelt werden, ist ein Prüfstein nicht nur ökumenischer Gesinnung, sondern auch des Dienstes der Nächstenliebe, der mit christlichem Glauben unlösbar verbunden ist.

8.2.3

Dieser notwendige Dienst - und nicht erst der Schwund an Helfern - macht eine Zusammenarbeit im sozial-caritativen Bereich erforderlich. Auch bei berechtigter Wahrung eines konfessionell geprägten vielfältigen Angebots müssen sich die Träger der freien Wohlfahrtspflege mehr und mehr auf Formen gemeinsamer Dienste einstellen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geeignete Kooperationsmodelle entwickeln.

8.2.4

Eine ökumenische Zusammenarbeit hat sich bisher schon z. B. bei der Bahnhofsmmission, bei der häuslichen Krankenpflege, beim Besuchsdienst in Gemeinde und Krankenhaus angebahnt. Die neuaufkommenden spezialisierten Hilfsdienste wie etwa Telefonseelsorge, Heime der offenen Tür und andere Formen sozial-caritativer Beratung lassen ein solches Zusammengehen noch dringlicher erscheinen. In all diesen Fällen ist auch das Gewissen der Betroffenen zu achten. So muß vor allem Christen in Krankheit und Bedrängnis oder in schwerer Gewissensnot der Dienst des Seelsorgers der eigenen Kirche zugänglich gemacht werden.

8.2.5

Dringende gemeinsame Aufgaben sind zum Beispiel:

- die Sorge für die Mitbürger, die in besonderer Weise die Last des Krieges und der Kriegsfolgen zu tragen haben: die Spätheimkehrer, Kriegerwitwen und Kriegsversehrten, die Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler;
- die sozialen Probleme von Minderheiten (z.B. der ausländischen Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten);
- die Sorge für die gesellschaftlichen Randgruppen (z.B. für Nichtseßhafte, Suchtgefährdete, Straffällige und ihre Familien);
- der Kampf gegen Hunger, Krankheit, Unwissenheit, Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit in aller Welt.

8.2.6

Viele Aufgaben an bestimmten Bevölkerungsgruppen lassen sich nur in der Form der sogenannten Gemeinwesenarbeit durchführen. Das bedeutet die Zusammenarbeit aller pädagogischen, sozial-caritativen, verwaltungsmäßigen und politischen Aktivitäten unter Mitwirkung der betroffenen Gruppen zur Veränderung ihrer Situation. Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften müssen sich daran aktiv beteiligen.

8.2.7

Ökumenisch können nur solche Aktionen genannt werden, welche die Annäherung und Einigung der getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zum Ziel haben sowie der gemeinsamen Aufgabe der Christen gegenüber der Welt dienen.

Dritter Teil: Voten und Empfehlungen

9. ANREGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT DER KIRCHEN

9.1 Voten an die Leitungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

9.1.1

Da die ökumenische Zusammenarbeit durch eine Überschneidung der Seelsorgebezirke der verschiedenen Konfessionen erschwert wird, möge ihre Abgrenzung im Zuge der staatlichen Landesplanung nach ökumenischen Rücksichten überprüft werden.

9.1.2

Da das ökumenische Vertrauensklima weithin von den leitenden Personen abhängig ist, möge bei der Besetzung von Kirchenstellen die örtliche ökumenische Situation berücksichtigt werden.

9.1.3

Die Kirchenleitungen mögen untereinander Regelungen treffen, daß die Kirchengemeinden sich gegenseitig Auskunft zum Personenstand (Taufe, Trauung u.a.) und zur kirchlichen Statistik erteilen.

9.1.4

Die Kirchenleitungen mögen auch weiterhin besorgt sein, daß die örtlichen Kirchengemeinden bei einem Mangel an kirchlichen und außerkirchlichen Versammlungsräumen sich gegenseitig aushelfen.

9.1.5

Die Kirchenleitungen mögen Versuche anregen und fördern, durch Wortgottesdienste und Predigten, Vorträge für einzelne Standes- und Berufsgruppen und durch seelsorgliche Hausbesuche den christlichen Glauben in den Ortsgemeinden gemeinsam zu bezeugen.

9.1.6

Wo Ausbildungsstätten für pastorale Spezialgebiete (z.B. für Jugendarbeit, Unterrichtsdidaktik und -methodik, Gruppenpädagogik, Krankenseelsorge, Berufs- und Betriebsseelsorge u.a.) bestehen, sollen sie auch Mitarbeitern anderer Konfessionen offenstehen.

9.1.7

Um die Stetigkeit und Planmäßigkeit ökumenischer Arbeit auf örtlicher Ebene zu sichern, sollen die Pfarrer und Seelsorger sowie die Gemeindegremien der verschiedenen Konfessionen wenigstens gelegentlich zu gemeinsamen Tagungen und Sitzungen zusammenkommen. Auch die Vertreter der kleineren kirchlichen Gemeinschaften sollen dazu eingeladen werden.

9.2 Voten an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Apostolischen Stuhl

9.2.1

Die Bereitschaft, als katholischer Christ zu leben, den Glauben zu bezeugen und den Kindern zu vermitteln, ist heute nicht nur in Frage gestellt, wenn die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehören. Die Synode bittet daher die Deutsche Bischofskonferenz, für alle deutschen Diözesen eine Regelung zu treffen, nach der im Ehevorbereitungsprotokoll katholische Brautleute auch dann nach dieser Bereitschaft gefragt werden, wenn beide Partner katholisch sind.

9.2.2

Die Synode bittet den Papst, im Hinblick auf die in 7.5 vorgeschlagenen pastoralen Maßnahmen das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufzuheben.

9.3 Empfehlungen für eine Zusammenarbeit der Kirchen auf den verschiedenen Ebenen

9.3.1

Die Synode regt an, in allen Pfarrgemeinden und, wo es zweckmäßig ist, auch auf überpfarrlicher (z.B. Dekanats- oder Stadt-)Ebene, ökumenische Sachausschüsse zu bilden, in kleineren Gemeinden wenigstens ökumenische Beauftragte zu bestellen, um so den Kontakt mit anderen Konfessionen zu sichern.

9.3.2

Im regionalen, diözesanen und überdiözesanen Bereich (bzw. in den entsprechenden Bereichen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften) ist eine Zusammenfassung der vorhandenen ökumenischen Bestrebungen und Einrichtungen dringend erforderlich³¹. Dies gilt auch für die zwischenkirchlichen Bemühungen in den einzelnen Sachbereichen kirchlicher Arbeit.

9.3.3

Zur Sicherung einer stetigen Entwicklung und einer Ausweitung der Zusammenarbeit empfiehlt die Synode, von den zwischenkirchlichen Organisationen in Deutschland Gebrauch zu machen und in ihnen aktiv mitzuarbeiten. Das gilt besonders für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und die regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen.

9.3.4

Wegen der Aufgabe, die der Kirche im Dienst an der Versöhnung der Völker in Europa zukommt, mögen weitere Möglichkeiten von Kontakten der katholischen Kirche in den europäischen Ländern zur Konferenz Europäischer Kirchen geprüft werden³².

9.3.5

Die Synode spricht den Wunsch aus, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der katholischen Kirche weitere Fortschritte

³¹ Vgl. Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 3-8.

³² Die Konferenz Europäischer Kirchen „ist eine ökumenische Gemeinschaft von Kirchen Europas“, deren Arbeit den Zweck verfolgt, „bei regelmäßigen Zusammenkünften Fragen, die die Kirchen in Europa angehen, zu erörtern und sich gegenseitig zu fördern in dem allen Kirchen aufgetragenen Dienst in der gegenwärtigen europäischen Situation“ (Satzung, Art. 1).

machen und zu einer verantwortbaren und wirksamen Form der Mitgliedschaft der katholischen Kirche im Ökumenischen Rat der Kirchen führen möge³³.

9.4 Empfehlungen zur Wirksamkeit ökumenischer Arbeit

9.4.1

Bei allen ökumenischen Einrichtungen sollen die zuständigen kirchlichen Stellen verantwortlich mitarbeiten. Nur so kann es zu verbindlichen Absprachen zwischen den Kirchen kommen, die für das Zusammenleben der Christen am Ort und für die Weiterentwicklung der ökumenischen Bewegung nötig und hilfreich sind.

9.4.2

Bei zwischenkirchlichen Absprachen müssen auch die Anliegen der nicht vertretenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bedacht werden.

9.4.3

Die Kirchenleitungen dürfen nicht übersehen, daß alte wie neue Glaubenserfahrungen und darum auch die freien ökumenischen Initiativen in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Raum haben müssen, in dem sie sich bewähren können. Ökumenische Gremien und Beauftragte sollen auf Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ihnen Wert legen.

9.4.4

Die Träger der freien ökumenischen Initiativen sollen rechtzeitig mit den zuständigen Kirchenleitungen Verbindung aufnehmen und mit ihnen zusammenarbeiten.

³³ Vgl. Anm. 6 und den Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen „Strukturen der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen“, in: Ökumenische Rundschau 21 (1972) 526-561. In ihrem Vorwort schreiben Jan Kardinal Willebrands und Eugene Carson Blake: „Der Versuch, einen Termin festzusetzen, bis zu welchem man eine Antwort auf die Frage des Beitritts der römisch-katholischen Kirche gefunden haben muß, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realistisch... Alle sind jedoch überzeugt, daß die Zusammenarbeit zwischen diesen Körperschaften nicht nur fortgesetzt, sondern noch intensiviert werden muß.“

Beschluß: Ökumene

9.5 An alle in der katholischen Kirche für die Einheit Verantwortlichen

Die ökumenische Aufgabe duldet keinen Aufschub. Die Gunst der Stunde, vom Herrn der Zeiten geschenkt, darf nicht versäumt werden. Schon gibt es beunruhigende Zeichen der Erschlaffung des ökumenischen Willens, der im Zweiten Vatikanischen Konzil seinen epochalen Ausdruck gefunden hat. Um so mehr sind jetzt alle Verantwortlichen in Gemeinde, Bistum und Weltkirche gerufen, ihr ökumenisches Gewissen zu schärfen. Was die Synode als durchlaufende Perspektive bezeichnet hat, muß sich in ökumenischer Offenheit und Förderung ökumenischer Initiativen umsetzen. Ökumenische Orientierung muß neuer Stil der Kirche werden.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. III, 205-219, 221-246
Prot. IV, 114-136
2. Lesung, Prot. VI, 191-219

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/6, 68-72
2. Lesung, SYNODE 1974/4, 59-72

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1973/2, 58-60
2. Lesung, SYNODE 1974/6, 43-46

Missionarischer Dienst an der Welt

Einleitung: *Dr. Ludwig Wiedenmann SJ*

1. DER HINTERGRUND

1.1 Bewußtseinslage der deutschen Katholiken

Die große Umfrage unter allen Katholiken, die vor der Synode durchgeführt wurde, enthielt auch die Frage, worüber auf der gemeinsamen Synode „unbedingt gesprochen werden“ müßte. 29,9% der befragten Katholiken kreuzten die Antwort an: „Über die Verantwortung unserer Kirche für die Kirche in anderen Ländern und für die Weltmission“. Das heißt, 70,1% der befragten Katholiken hielten eine Behandlung der Mission durch die Synode nicht für unbedingt notwendig. Unter den 15 vorgegebenen Themen erhielt die Mission den elften Platz (SYNODE 1971/1, 48).

Andererseits kreuzten 80,3% der befragten Katholiken bei der Frage, welche Aufgabe der Kirche für sie ganz besonders wichtig oder zumindest wichtig sei, die Antwort an: „Daß die Kirche die Botschaft Gottes in aller Welt verkündet“ (SYNODE 1971/1, 35). Gerade aus der Kombination beider Antworten ergab sich entgegen allem Anschein die Notwendigkeit, das Thema Mission auf der Synode zu behandeln, und zwar in einer ganz bestimmten Weise. Denn beide Antworten zusammengenommen waren ein Signal dafür, daß einerseits die Bereitschaft zu missionarischem Engagement vorhanden war, andererseits jedoch ein hoher Prozentsatz der Katholiken sich der veränderten Situation und Aufgabenstellung im Bereich der Weltmission, die dringend einer Aufarbeitung bedurften, offenbar nicht bewußt war. Die Synode konnte also an die Bereitschaft anknüpfen, mußte jedoch die Veränderungen eindeutig ins Bewußtsein bringen.

1.2 Weltmissionarische Entwicklungen

Die Umwälzungen im Aufgabenbereich der Weltmission hatten sich schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil angebahnt, kamen aber seither mit Macht zum Durchbruch¹. Die wichtigsten Faktoren dieser Entwicklung sind: ein starkes zahlenmäßiges

¹ *J. Schütte* (Hg.), *Mission nach dem Konzil*, Mainz 1967; *J. Müller*, *Wozu noch Mission? Eine bibel-theologische Überlegung*, Stuttgart 1969; *W. Kasper*, *Warum noch Mission?* in: *Glaube und Geschichte*, Mainz 1970, 259ff.; *Die Kirche in der gegenwärtigen Umwandlung Lateinamerikas im Lichte des Konzils. Beschlüsse der II. Generalversammlung des Lateinamerikanischen Episkopats* (Medellin, 24.8.-6.9.1968) *Adveniat*, Dokumente/Projekte 1-3, Essen 1970; *H.-W. Gensichen*, *Glaube für die Welt. Theologische Aspekte der Mission*, Gütersloh 1971; *J. Schmitz* (Hg.), *Das Ende der Exportreligion. Perspektiven für eine künftige Mission*, Düsseldorf 1971; *J. Amstutz*, *Kirche der Völker. Skizze einer Theorie der Mission*, Freiburg 1972 (= QD 57); *L. Rützi*, *Zur Theologie der Mission. Kritische Analysen und neue Orientierungen*, Mainz 1972; *J. Müller*, *Missionarische Anpassung als theologisches Prinzip*, Münster 1973; *G. Schückler*, *Beiträge zur Missionstheologie* (Reihe:

Wachstum der Kirche in der sog. Dritten Welt, intensive Bemühungen der Jungen Kirchen um ihre Eigenständigkeit, eine neue Einstellung zu den nichtchristlichen Religionen und die Auseinandersetzung mit den ungeheuren sozialen Problemen in den Entwicklungsländern.

1.2.1 Zahlenmäßiges Wachstum

Statistische Untersuchungen und Berechnungen, die in den letzten Jahren mehrfach angestellt wurden, haben ergeben, daß sich das zahlenmäßige Schwergewicht der Kirche, wenn die bisherige Entwicklung anhält, sehr bald von der nördlichen in die südliche Erdhälfte verlagert haben wird. Während 1960 noch 51,5% aller Katholiken in Europa und Nordamerika und 48,5% in Lateinamerika, Afrika, Asien und Ozeanien lebten, werden im Jahr 2000 Europa und Nordamerika nur mehr 30% aller Katholiken beherbergen, die südlichen Kontinente dagegen 70 %².

Diese Verlagerung bedeutet nicht nur eine Verschiebung der zahlenmäßigen Anteile. Sie wird auch die Gestalt der Kirche und ihrer Mission neu prägen. W. Bühlmann zählt als prägende Elemente auf: die alten Kulturen dieser Völker, ihr Potential an jungen Menschen, ihre Dynamik und ihre Armut³.

1.2.2 Auf dem Weg zur Eigenständigkeit

Grundlage der angestrebten Eigenständigkeit der Jungen Kirchen ist die wachsende Zahl des einheimischen Führungspersonals. 1951 gab es in Afrika zwei und in Asien 31 einheimische Bischöfe. 1973 waren es in Afrika 170 und in Asien 144. Das ausländische Personal hat die Führungsrolle abgegeben und versteht sich heute als Mitarbeiter einheimischer Ortskirchen. 1969 schuf Rom dafür auch eine neue Rechtsgrundlage⁴.

Den Missionsorden sind nun keine Missionsdiözesen mehr als eigene Gebiete anvertraut. Sie werden vielmehr von der Propagandakongregation in bestimmten Fällen beauftragt, ihre Mitglieder zu vertraglich festgelegten Bedingungen den Jungen Kirchen zur Verfügung zu stellen (*ius mandati* statt *ius commissionis*).

MISSIO, H. 1), Aachen 1973; Kirche und Dritte Welt im Jahr 2000, herausgegeben von der Prospektivgruppe des Schweizerischen Katholischen Missionsrates, Zürich 1974; W. Bühlmann, Wo der Glaube lebt. Einblicke in die Lage der Weltkirche, Freiburg⁵ 1976; G. Evers, Mission - nichtchristliche Religionen - weltliche Welt, Münster 1974; J. Angerhausen, Die Arme ausgebreitet. Mission gestern und heute, St. Augustin 1974; J. Mitterhöfer, Thema Mission (Reihe: Thematische Verkündigung), Wien - Freiburg 1974; W. Jäger, Gehet hin in alle Welt. Gottesdienste und Predigten zum Thema Mission, Graz 1975; Aus allen Völkern. Gedanken und Materialien zum Thema Mission - Dritte Welt, Stuttgart 1975 (Reihe: Am Tisch des Wortes, N. R. Beiheft 2); J. Glazik, Wandel der Mission - gewandeltes Missionsverständnis, in: Ordenskorrespondenz 16 (1975) 157-181; Pulsschlag der Kirche - Mission. Ein Unterrichtsprojekt für das 8.-10. Schuljahr, hg. von MISSIO, Aachen 1975; L. Wiedenmann, Missionarischer Dienst an der Welt. Zur Umsetzung des Missionsdokumentes der Gemeinsamen Synode in die Gemeindepraxis, in: Pastoralblatt 28 (1976) 106-110.

² W. Bühlmann, Es kommt die Dritte Kirche, in: Die katholischen Missionen 93 (1974) 153-156. ³ Ebd. 156.

⁴ Instruktion der Kongregation für die Evangelisierung der Völker *Relationes in territoriis missionum* vom 24. 2.1969, in: AAS LXI (1969) 281-287; deutsch in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 18, Trier 1970, 61-77.

Organisatorisch drückt sich die wachsende Eigenständigkeit der afrikanischen und asiatischen Kirchen in nationalen und kontinentalen Bischofskonferenzen aus. Das Päpstliche Jahrbuch von 1960 verzeichnet für Afrika vier und für Asien fünf Bischofskonferenzen. 1975 waren es in Afrika 31 und in Asien 15. Dazu kommen noch zwei kontinentale Zusammenschlüsse: das Symposium der Bischofskonferenzen Afrikas und Madagaskars und die Föderation asiatischer Bischofskonferenzen.

Das Bemühen um die je eigene Ausprägung der äußeren Formen und des inneren Lebens der Kirche ist unter dem Stichwort Authentizität oder Inkulturation bekannt geworden. Neue Formen der Liturgie, der Theologie, des geistlichen Amtes, des Gemeindelebens entstehen. Das neue Selbstbewußtsein der Kirche der südlichen Erdhälfte, die Bühlmann die „Dritte Kirche“ nennt, bekam die Römische Bischofssynode 1975 deutlich zu spüren. Theologisch ist diese Entwicklung eine notwendige Folge des ortskirchlichen Prinzips, das das Zweite Vatikanische Konzil wiederentdeckt und gerade im Missionsdekret so stark betont hat (vgl. AG 19-22).

1.2.3 Neue Einstellung zu den Religionen

Auch zu einem neuen Verhältnis gegenüber den nichtchristlichen Religionen hat das Zweite Vatikanische Konzil einen entscheidenden Anstoß gegeben. Die Konfrontation bzw. Abkapselung der Kirche wich einer vorsichtigen Öffnung, einem wachsenden Verständnis und einer echten Dialogbereitschaft. 1964 errichtete Paul VI. das Sekretariat für die NichtChristen. Asiatische Bischofskonferenzen richteten Kommissionen für den Dialog mit den NichtChristen ein. Dialogzentren entstanden. Dialogveranstaltungen wurden auf allen Ebenen durchgeführt, zuerst im hinduistisch-buddhistischen Raum, dann verstärkt im islamischen Bereich. Zuletzt gab es sogar Versuche eines Dialoges mit den traditionellen afrikanischen Religionen. Auf Weltebene konstituierte sich 1970 die „Konferenz der Religionen für den Frieden“.

1.2.4 Auseinandersetzung mit der Entwicklungsproblematik

Die nachkonziliare Entwicklung der Kirche in der sog. Dritten Welt fiel in das erste und zweite Jahrzehnt. Die karitative Tätigkeit weitete sich aus zu einem kräftigen Entwicklungsbeitrag der Kirche. Die Entwicklungshilfe der westlichen Kirchen ermöglichte immer mehr kirchliche Entwicklungsprojekte. Bischöfe und Bischofskonferenzen bezogen Stellung zu den Entwicklungsproblemen ihrer Länder. Theologien der Befreiung und der Revolution entstanden. 1967 wurde die Päpstliche Kommission *Iustitia et Pax* gegründet. Im selben Jahr schrieb Paul VI. die Enzyklika *Populorum Progressio*. 1971 stand die Römische Bischofssynode unter dem Thema „Gerechtigkeit in der Welt“.

1.3 Konsequenzen für die Vorlage

Das herkömmliche Missionsverständnis stammt aus einer Zeit, in der diese Elemente der jüngsten Entwicklung noch keine Rolle spielten. Etwas vereinfacht läßt es sich folgendermaßen beschreiben: Missionare aus Europa und Nordamerika gehen nach Afrika und Asien, um dort die NichtChristen zum christlichen Glauben zu bekehren. Die Heimat unterstützt ihre Missionare durch Gebet und Spenden. Beides geschieht unter der obersten Leitung des Papstes und seiner Organe.

Wenn eine Missionsvorlage überhaupt Sinn hatte, mußte sie weniger die Notwendigkeit der Mission begründen - diese wird ja nach den oben zitierten Umfrageergebnissen durchaus anerkannt -, sondern sie mußte vor allem das herkömmliche Missionsverständnis weiterentwickeln und um all die Elemente ergänzen, die sich aus den Entwicklungen der jüngsten Zeit ergeben haben. Sie mußte dazu grundsätzliche Aussagen machen. Vor allem aber mußte sie zeigen, was dies für die Praxis des missionarischen Engagements bedeutete.

2. DIE ENTSTEHUNG DER VORLAGE

2.1 Der Ausgangspunkt

Da die Synode den Auftrag hatte, die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern, war der Ausgangspunkt für die Missionsvorlage zunächst das Missionsdekret des Konzils. Dieses beschrieb „die Missionen“ als „spezielle Unternehmungen, wodurch die von der Kirche gesandten Boten des Evangeliums in die ganze Welt ziehen und die Aufgabe wahrnehmen, bei den Völkern oder Gruppen, die noch nicht an Christus glauben, das Evangelium zu predigen und die Kirche selbst einzupflanzen“ (AG 6).

Die ersten Diskussionen in der zuständigen Sachkommission um die Inhalte der zu erstellenden Vorlage waren noch ganz von diesem Ansatz geprägt. Eine Situationsanalyse, die der Kommission vorgelegt wurde⁵, brachte dann die neuen Gesichtspunkte, die im Missionsdekret selbst schon angelegt sind, stärker zum Tragen. Die Kommission, die das Papier erarbeitete, machte selbst einen Lernprozeß durch. So konnte mit einigem Recht erst von der letzten Fassung der Vorlage gesagt werden, sie sei „eines der wenigen Dokumente unserer Synode, die wesentliche Aspekte des Konzils weiterentwickelt haben“ (M.Dirks, Prot. VIII,30).

2.2 Drei Jahre Kommissionsarbeit

Die Vorlage wurde von der Arbeitsgruppe Mission der Sachkommission X erarbeitet. Der erste Entwurf war eine „Grundsatzerklärung zum Verständnis von Mission heute“. Entsprechend dem Ziel, vor allem den Gestaltwandel der Weltmission ins Bewußtsein zu bringen, wollte die Erklärung Antwort geben auf die Frage: Was ist Mission, und wie hat sie heute zu geschehen? Sie enthielt außer einem Hinweis auf die Einzigartigkeit Jesu Christi und seine Bedeutung für das endzeitliche Heil der Welt keine eigene Begründung der Mission. Aus den obengenannten Gründen hielt die Kommission dies nicht für notwendig.

2.2.1 Der erste Entwurf

Um den Gestaltwandel der Mission deutlich zu machen, setzte sich der Entwurf in einem ersten Teil mit dem Verständnis und der Praxis früherer Missionstätigkeit auseinander.

⁵ *J. Kerkhofs*, Situationsanalyse der Kirchen, die nicht zum nordatlantischen Raum gehören, in: *Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft* 56 (1972) 161-171.

Es war die Absicht dieses ‚negativen‘ Teiles, die kritischen Katholiken bei ihren Fragen abzuholen und allen den Hintergrund des gegenwärtigen Umbruches bewußtzumachen. Der zweite Teil beschrieb in großen Zügen die Neuorientierung: Mission als Aufgabe jeder Ortskirche in ihrem Bereich; Mission in weltweiter Zusammenarbeit der Ortskirchen; Eigenart und Unterschiede dieser Zusammenarbeit in den einzelnen Kontinenten, Europa eingeschlossen; Mission inhaltlich als Vermittlung umfassenden Heiles durch verschiedene Dienste. Die erste Fassung enthielt also bereits die wesentlichen Elemente der Präambel und des grundlegenden Teiles des endgültigen Synodendokumentes. Sie wurde, bevor sie in den ersten Entwurf der Gesamtvorlage einging, dreimal überarbeitet und dabei stark gekürzt. Die vierte Fassung vom März 1973 bestand nur mehr aus sechs Grundsätzen. Dabei ist bemerkenswert, daß die kritische Auseinandersetzung mit früheren Formen der Mission zu einem kurzen Hinweis auf einige Mängel der Vergangenheit zusammengeschrumpft war. Der Grund dafür war nicht nur die notwendig gewordene Straffung, sondern auch die Meinung, man dürfe die Vorlage nicht mit einem kritischen Kapitel beginnen - eine Meinung, die bis zur endgültigen Verabschiedung eine Rolle spielte.

Parallel zur Arbeit an der Grundsatzerklärung wurden Materialien für einen praktischen Teil gesammelt. Das gewandelte Missionsverständnis sollte darin auf die Praxis unserer missionarischen Zusammenarbeit mit den Ortskirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika angewendet werden. Die Materialien lagen Anfang Februar 1973 nach ‚Ebenen‘ geordnet vor: Die missionarische Mitverantwortung eines jeden Christen; Mission in der Pfarrei; Mission in der Diözese; Missionarische Aufgaben auf überdiözesaner Ebene. Dazu kam ein Entwurf über die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Missionare.

Der erste Entwurf der Gesamtvorlage, der am 8./9. Juni 1973 beraten wurde, bestand aus einer wieder erweiterten Fassung des grundlegenden Teiles mit zwei Hauptkapiteln („Mission heute“ und „Drei missionarische Situationen“ - der kritische Teil fehlte noch) und einem praktischen Teil, der nicht mehr nach ‚Ebenen‘, sondern nach Sachaufgaben geordnet war: Bewußtseinsbildung, Personalhilfe, Finanzhilfe, Organe. Das blieb die Struktur der Vorlage bis zum endgültigen Text.

2.2.2 Die wichtigsten Probleme

Die Gesamtvorlage wurde bis zur Verabschiedung durch die Kommission fünfmal überarbeitet. Aus dem grundlegenden Teil wurden vor allem folgende Punkte diskutiert und geklärt: der kritische Rückblick, die theologische Begründung, das Verhältnis von Mission und Entwicklung, die Beschreibung der missionarischen Situationen.

Der kritische Rückblick auf die Missionstätigkeit der unmittelbaren Vergangenheit mit ihren Auswirkungen bis in die Gegenwart wurde aus den ersten Fassungen der Grundsatzklärung wieder aufgegriffen und stark gekürzt als Präambel formuliert. Der Grund dafür war die ursprüngliche Überlegung, daß nur so die gebührende Aufmerksamkeit für die darauffolgende Neubeschreibung der Mission geweckt werden konnte. Es wurde keine volle Einigkeit darüber erzielt, ob dieser kritische Rückblick in seinen einzelnen Formulierungen der früheren Mission in allem gerecht würde.

Bezüglich der theologischen Begründung der Mission und der Auseinandersetzung mit Fragen wie „anonyme Christen“ und „Heilswert der Religionen“ blieb es bei einigen Hin-

weisen, auch in der Annahme, daß die Vollversammlung darüber nicht abstimmen könne. Stark herausgestellt wurde dagegen in einem eigenen Kapitel mit der Überschrift „Voraussetzung für Mission: der Glaube“ die Bedeutung eines lebendigen Glaubens sowie der Glaubwürdigkeit bzw. Glaubensschwäche der Kirche für das missionarische Engagement.

Der Zusammenhang zwischen Mission und Entwicklung, der schon in der Diskussion darüber, ob zu den beiden Aufgabefeldern zwei oder nur eine Vorlage erstellt werden sollte, eine Rolle spielte, wurde unter dem Stichwort „umfassendes Heil“ so knapp wie möglich beschrieben. Der Satz, mit dem eine falsche Polarisierung abgewehrt werden sollte, blieb allerdings umstritten. Es gab die Meinung, in der Aussage, daß die Mission weder in der Vermittlung von Wort und Sakrament allein bestehe noch in sozialen und politischen Aktionen aufgehe, würden Tätigkeiten verschiedener Wertigkeit auf dieselbe Stufe gestellt; außerdem gehörten politische Aktionen nicht zur Mission der Kirche. Erst die letzte Vollversammlung der Synode brachte hier eine endgültige Klärung (vgl. unten 2.4).

Die Beschreibung verschiedener missionarischer Situationen, die geographisch auf bestimmte Kontinente festgelegt wurden, war von Anfang an ein schwieriges Unterfangen, da sich diese Situationen heute ja mehr und mehr durchdringen. Das Problem wurde dadurch gelöst, daß typische Situationen unabhängig von der Geographie, jedoch mit Schwerpunkten in bestimmten Kontinenten beschrieben wurden. Zu den drei Situationsbeschreibungen der ersten Entwürfe wurde noch die Situation der verfolgten Kirche hinzugefügt, die in unterschiedlichen Formen in allen Kontinenten anzutreffen ist.

Beim praktischen Teil gab es keine besonderen Probleme. Im Zug der Überarbeitung wurde noch das Kapitel „Geistliche Hilfe“ eingefügt. Aufgabenbeschreibung, Empfehlungen und Anordnungen wurden auf ihre Praktikabilität und Dringlichkeit hin überprüft und präzisiert.

2.2.3 Außersynodale Stellungnahmen

Im Juni 1973 wurde die werdende Vorlage einem Test durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates unterworfen. Ebenso wurde sie 1973 wie auch in den folgenden Jahren in den Studienwochen für Missionare auf Heimaturlaub durchgesprochen. Die fertige Vorlage wurde schließlich in englischer, französischer und spanischer Übersetzung an einen repräsentativen Querschnitt von Bischofskonferenzen, führenden Persönlichkeiten und Gremien in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika mit der Bitte um Stellungnahme verschickt. Das Urteil der meisten befragten Gremien und Personen war positiv.

Am 8. Februar 1974 verabschiedete die Sachkommission X nach dreijähriger Arbeit die Vorlage. Sie wurde mit 19 Stimmen bei einer Gegenstimme angenommen. Die Gegenstimme erklärt sich aus den obenerwähnten kontroversen Punkten in der Präambel und im Grundsatzteil⁶.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte der Vorlage bis zur ersten Lesung in der Vollversammlung vgl. auch den Kommissionsbericht in SYNODE 1974/4, 73-80.

2.3 Die erste Lesung in der Vollversammlung

Die Vollversammlung der Synode befaßte sich in erster Lesung mit der Missionsvorlage am 20./21. November 1974. Es lagen 81 Änderungs- und Zusatzanträge vor. Dazu kamen rund 50 Diskussionsbeiträge. Die Anträge und Diskussionen nahmen im wesentlichen zu folgenden Punkten kritisch Stellung:

1. Das in der Präambel beschriebene Unbehagen an der Mission sei nicht genügend positiv aufgearbeitet. Vor allem fehle es an einer theologischen Antwort.
2. Die theologischen Aussagen des ersten Teiles bedürften einer Ergänzung und Vertiefung. Eine innere Begründung der Mission aus dem Wesen des christlichen Glaubens, ein Wort zu den Religionen und eine Zusammenstellung von Motiven für den missionarischen Einsatz seien erforderlich.
3. Die Konzeption des Grundsatzteiles, wonach jede Ortskirche in ihrem Bereich eine missionarische Aufgabe habe, werde im praktischen Teil nicht konsequent angewandt. Dort fehle eine konkrete Aufgabenbeschreibung für den missionarischen Neueinsatz in der Bundesrepublik Deutschland. Es sei nur von der Mission in der Dritten Welt die Rede.
4. Der praktische Teil sei ferner noch zu sehr geprägt von einseitiger Hilfeleistung an die Jungen Kirchen. Es fehle der Aspekt der Gegenseitigkeit und des Austausches.
5. Die zwei Anordnungen der Vorlage (Einsetzung eines Missionsbeauftragten im Pfarrgemeinderat und Mitgliedschaft des Bischöflichen Beauftragten für Weltmission im Diözesanpastoralrat) sollten in Empfehlungen umgewandelt werden. Die erste Anordnung blieb jedoch nach der Abstimmung stehen, über die zweite sollte sich die Sachkommission X mit der Sachkommission VIII, in deren Kompetenz die Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates fiel, einigen.

Nach Überweisung von 62 Anträgen an die Kommission nahm die Vollversammlung die Vorlage in erster Lesung mit 206 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen an.

2.4 Die zweite Lesung in der Vollversammlung

Bei der Überarbeitung der Vorlage für die zweite Lesung wurden fast alle Anträge und Wortmeldungen der ersten Lesung sowie verschiedene Anregungen aus den außersynodalen Stellungnahmen, insbesondere aus den 53 Antworten aus der Dritten Welt (vgl. SYNODE 1975/4, 30f), berücksichtigt. Die unter 2.3 genannten Wünsche wurden durch eine gründliche Umarbeitung und Erweiterung der entsprechenden Kapitel erfüllt. Nicht berücksichtigt wurde die Forderung, in den praktischen Teil auch ein Programm für eine missionarische Pastoral in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. Das hätte den Rahmen der ursprünglich in Auftrag gegebenen Vorlage gesprengt. Die Anordnung, den Diözesanbeauftragten für Weltmission in den Diözesanpastoralrat zu berufen, blieb zunächst noch stehen⁷.

Am 7./8. März 1975 verabschiedete die Kommission die überarbeitete Vorlage mit 16 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

⁷ Über die Einarbeitung der Anträge, Wortmeldungen und Stellungnahmen gibt der Kommissionsbericht detaillierte Rechenschaft (SYNODE 1975/4, 21-29).

Die Vollversammlung beriet die Vorlage in zweiter Lesung am 19. November 1975. Es gab 53 Anträge, von denen 16 modifiziert wurden, sowie 20 Diskussionsbeiträge. Bischof Julio X. Labayen von Infanta (Philippinen), der als Gast an den Beratungen teilnahm, sprach ein Grußwort.

Neben einigen kleineren Textverbesserungen nahm die Vollversammlung noch die folgenden größeren Veränderungen vor:

1. Die Abschnitte 1.1 (Zeugnis von Christus), 1.2 (Glaube und nichtchristliche Religionen) und 2.1 (Das umfassende Heil) wurden präzisiert.

Dabei gab es eine kurze Kontroverse darüber, ob in der Aussage „Sie (d. h. die Religionen) können Wege sein, auf denen Gott die Menschen durch die Stimme des Gewissens zum Heil führt...“ (1.2) der Zusatz „durch die Stimme des Gewissens“ nicht ein Rückschritt hinter das Zweite Vatikanische Konzil sei (Prot.VIII, 33 f.).

Eine längere Verhandlung war der endgültigen Formulierung von 2.1.3 vorausgegangen. Der Text, der zur zweiten Lesung vorlag, lautete: „Die Mission der Kirche besteht daher weder in der Vermittlung von Wort und Sakrament allein, noch geht sie in sozialen Werken und politischen Aktionen auf. Die verschiedenen Dienste kirchlicher Sendung schließen einander nicht aus, sondern bilden eine Einheit. Verkündigung des Evangeliums und kirchliche Entwicklungs- und Friedensarbeit können nicht gegeneinander ausgespielt oder gegenseitig ausgetauscht werden...“ (SYNODE 1975/1,6). Dazu stellte die Deutsche Bischofskonferenz folgenden Änderungsantrag: „Die Mission der Kirche besteht zuerst in der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, in der Spendung seiner Sakramente und im Aufbau seines Leibes, der Kirche (vgl. Eph. 4,12), erschöpft sich aber nicht darin. Die anderen Dienste kirchlicher Sendung, wie kirchliche Sozial-, Entwicklungs- und Friedensarbeit sind die unausweichlichen Konsequenzen aus der ernst genommenen Botschaft Christi. So bilden die verschiedenen kirchlichen Dienste eine Einheit und können nicht gegeneinander ausgespielt oder gegenseitig ausgetauscht werden...“ (D-VIII-501). Daraufhin wurden von verschiedenen Synodalen vier weitere Anträge gestellt (D-VIII-518, 519, 520, 521). Die Kommission suchte die Anliegen aller Anträge in einen neuen modifizierten Antrag einzubringen (D-VIII-504). Dieser wurde zusammen mit dem Berichtstatter der Deutschen Bischofskonferenz noch einmal modifiziert (D-VIII-504 a) und von der Vollversammlung als endgültiger Text angenommen (vgl. auch Prot. VIII, 26f. und 28).

2. In Kap. 4 (Weltmissionarische Zusammenarbeit) wurde die Beschränkung des praktischen Teiles auf die missionarische Zusammenarbeit mit den Kirchen in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika noch deutlicher gemacht. Eine Anmerkung verweist jetzt auf die anderen Synodentexte, die Elemente einer missionarischen Pastoral in der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

3. Aus Kap. 6 (Missionarische Grundhaltung) wurden die Texte über die missionarische Spiritualität herausgenommen und zu einem eigenen Kapitel mit der Überschrift „Geistliche Verbundenheit“ zusammengefaßt.

4. Die Anordnung, den Bischöflichen Beauftragten für Weltmission in den Diözesanpastoralrat zu berufen, wurde auf Antrag der Deutschen Bischofskonferenz (D-VIII-501) in eine Empfehlung umgewandelt. Die Entscheidung darüber war bereits in der abschließenden Beratung der Vorlage „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ am 10. Mai 1975 gefallen, bei der die Vollversammlung einen entsprechenden

Antrag der Sachkommission X zur Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates abgelehnt hatte⁸.

5. Der Aufgabenbereich der Personen und Gremien, die auf Pfarr-, Dekanats-, Regional- und Diözesanebene für die weltmissionarische Zusammenarbeit zuständig sein sollten, wurde durchgehend um den Aufgabenbereich „Entwicklung und Frieden“ erweitert. Der so überarbeitete Text wurde mit 242 Stimmen bei einer Gegenstimme verabschiedet. Das war die breiteste Zustimmung, die eine Synodenvorlage überhaupt gefunden hat.

3. LEITLINIEN UND SCHWERPUNKTE

3.1 Blick in die Vergangenheit

In der Präambel werden nach einem allgemeinen Rückblick vier Vorwürfe genannt, die der Mission heute häufig gemacht werden. Es folgt eine Auseinandersetzung mit dieser Kritik in vier Schritten: Erstens wird aufgezeigt, was tatsächlich mangelhaft war (0.3, wobei sich die einzelnen Ziffern unter 0.3 auf die Spiegelstriche unter 0.2 beziehen). Zweitens wird vor falschen Erwartungen gewarnt (0.4.1). Drittens wird auf den geschichtlich-theologischen Kontext auch des missionarischen Handelns verwiesen (0.4.2). Viertens werden einige wesentliche positive Ergebnisse der Missionsgeschichte aufgezählt (0.4.2). Die Antwort auf die theologischen Verunsicherungen, die in den Vorwürfen stecken, wird im Grundsatzteil formuliert.

So will die Präambel dem Leser die Umbruchsituation der Mission heute bewußtmachen und ihn für eine neue grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Mission aufschließen.

3.2 Theologische Grundlegung

Die grundsätzlichen Aussagen des Dokumentes betreffen die innere Begründung, die treibende Kraft und die wesentliche Gestalt der Mission.

Die innere Begründung wird von der Person Jesu Christi her gegeben. Die Gedanken dazu sind etwas inkonsequent auf Kapitel 1 und 2 verteilt. Christus ist die endgültige Offenbarung Gottes (1.2), der endgültige Neuanfang Gottes mit dieser Welt (1.1). In ihm allein wird Gottes Herrschaft endgültig wirksam (2.1.1). Er ist der Mittelpunkt des Heilsplanes Gottes mit der Weltgeschichte (2.1.1). Die Kirche ist mit ihrer Mission das Werkzeug Gottes zur Durchführung dieses Planes (2.1.1). Diese Aussagen sind eine Zusammenfassung der ersten Kapitel des Missionsdekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils und müssen auf diesem Hintergrund gelesen und verstanden werden.

Als treibende Kraft der Mission stellt das Dokument sehr stark den lebendigen Glauben, die Glaubenserfahrung heraus (1.1). Diese wird von selbst zum missionarischen Zeugnis

⁸ Zur ganzen Frage der Mitgliedschaft des diözesanen Missionsbeauftragten im Diözesanpastoralrat, die von den Ausführungsbestimmungen zum Missionsdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils gefordert wird (Motu proprio Ecclesiae Sanctae III, 4, in: AAS LVIII [1966] 783) und auch von der Sachkommission X für sehr wichtig gehalten wurde, siehe D-VI-242, 272, 275; Prot. VI, 34-38; SYNODE 1975/4, 29; D-VII-768; Prot. VII, 188, 199; D-VIII-501, 547; Prot. VIII, 38.

(1.1) und ist zugleich Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses (1.3; vgl. auch 6.1). Das Dokument will mit diesen pointierten Aussagen deutlich machen, daß eine Erneuerung des missionarischen Engagements nicht in erster Linie aus missionstheologischen Überlegungen, sondern aus der eigenen Bekehrung zu Jesus Christus und der Erneuerung des Glaubens und der Kirche kommt (1.3).

Die wesentliche Gestalt, in der Mission heute geschehen soll, kennzeichnet das Dokument durch drei Akzente.

Erstens: Mission will umfassendes Heil vermitteln. Es geht nicht nur um das ewige Seelenheil, sondern auch um die ‚Verleiblichung‘ des Heils im einzelnen Menschen und in der Geschichte der Menschheit (2.1.1; 2.1.2), soweit dies möglich ist (vgl. 0.4.1). Dieses ganzheitliche Verständnis von Heil, das wesentlich durch die globale Entwicklungsproblematik herausgefordert wurde, setzt auch den Maßstab für die konkrete Zuordnung von Mission und Entwicklungstätigkeit (2.1.3).

Zweitens: Mission ist zuerst und zunächst Aufgabe jeder Ortskirche in ihrem Bereich (2.2.1), die jedoch nur voll erfüllt werden kann in Gemeinschaft und im Zusammenwirken mit den anderen Ortskirchen in der Welt (2.2.2), wobei der Mittelpunkt dieser missionarischen *Communio Ecclesiarum*, der Papst, eine inspirierende, koordinierende und Einheit erhaltende Aufgabe hat. An dieser Stelle zeigt sich der Unterschied zum früheren Missionsverständnis, nach dem der Papst und seine Organe (Missionsorden, Propagandakongregation) das hauptsächliche oder sogar alleinige Subjekt der Mission waren, am deutlichsten. Dieser ortskirchliche Ansatz, der theologisch durch das Zweite Vatikanische Konzil grundgelegt wurde, ist wohl der Angelpunkt zum Verständnis des ganzen Dokumentes, insbesondere auch des praktischen Teiles.

Drittens: Mission ist Verpflichtung eines jeden Christen. Im Unterschied zu früherem Verständnis, nach dem die Beteiligung an der missionarischen Verantwortung der Kirche mehr oder weniger ein Werk der Übergebühre für ‚Missionsfreunde‘ und Missionsvereine war, wird hier für jeden Christen die Folgerung aus der inneren Verknüpfung von Glaube und Zeugnis und aus dem missionarischen Wesen der (Orts-)Kirche gezogen (2.3.1). In diesem Zusammenhang steht auch ein Hinweis auf die nichtkatholischen Missionen und die missionarischen Probleme, die sich aus der Glaubensspaltung ergeben (2.3.2; vgl. auch 10.4.6.2).

3.3 Missionarische Situationen

Das Dokument beschreibt vier typische missionarische Situationen, die zwar in bestimmten Kontinenten ihren Schwerpunkt haben, sich aber gegenseitig durchdringen. Man kann sie etwas vereinfachend und zum Teil überspitzt kennzeichnen als die Situation der nichtchristlichen (3.1), der ‚halbchristlichen‘ (3.2), der antichristlichen (3.3) und der nachchristlichen Welt (3.4). An die einzelnen Situationsbeschreibungen wird eine Beschreibung der jeweils typischen missionarischen Aufgaben angefügt. Dieses Kapitel soll dem Leser deutlich machen, daß bei aller grundsätzlichen Gleichheit in der missionarischen Ausrichtung jeder Ortskirche doch erhebliche Unterschiede in den konkreten missionarischen Aufgaben bestehen, die dann auch die missionarische Zusammenarbeit der Ortskirchen konkret bestimmen.

3.4 Vielfältige Zusammenarbeit

Aus den theologischen Grundsätzen und den konkreten Situationen ergibt sich die missionarische Verpflichtung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Bezüglich der missionarischen Pastoral im eigenen Land verweist das Dokument auf die übrigen Beschlüsse der Synode (4.1). Für die missionarische Zusammenarbeit mit den Ortskirchen Afrikas, Asiens, Ozeaniens und Lateinamerikas wird der Leitsatz aufgestellt: „Sie brauchen unsere Solidarität wie wir ihren missionarischen Dynamismus“ (4.2). Der ganze praktische Teil ist nichts anderes als eine Entfaltung und Anwendung dieses Leitsatzes.

Der Aufbau des praktischen Teiles bedarf keiner besonderen Erläuterung. Es geht um die Voraussetzung allen missionarischen Engagements (Kap. 5), um die Haltungen, die jedem organisierten missionarischen Tun zugrunde liegen sollten (Kap. 6 und 7), um die wichtigsten Bereiche konkreter Zusammenarbeit (Kap. 8 und 9), um die strukturelle und organisatorische Absicherung dieser Zusammenarbeit auf den verschiedenen pastoralen Ebenen (Kap. 10). Die einzelnen Kapitel sind so angelegt, daß auf eine allgemeine Aufgabenbeschreibung jeweils eine Auswahl gezielter Empfehlungen folgt.

Aufgabenbeschreibung und Empfehlungen sind ganz von den im theologischen Teil gesetzten Akzenten geprägt. Es sei hier nur noch aufgezeigt, wie die beiden wichtigsten Akzente als durchlaufende Perspektiven alle Kapitel des praktischen Teiles bestimmen, nämlich der ortskirchliche Ansatz und das Prinzip der *Communio*, der Gegenseitigkeit, des Austausches (2.2).

Der ortskirchliche Ansatz wird in doppelter Weise durchgetragen. Einmal im ständigen Verweis auf die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Jungen Kirchen bei allem, was wir für sie und mit ihnen missionarisch tun. Ihre Suche nach einem eigenen Weg ist grundsätzlich anzuerkennen (6.3). Die Missionare sind nicht mehr Betreuer, sondern Mitarbeiter der Jungen Kirchen (8.3). Die finanzielle Hilfe darf die Eigenart der Jungen Kirchen nicht gefährden, sondern hat sich in ihre Planung einzuordnen (9.2) und soll Hilfe von Kirche zu Kirche sein (9.4). Zum andern fordert das Dokument, daß unsere eigene Ortskirche als Kirche die Verantwortung für die missionarische Zusammenarbeit wahrnimmt und sie nicht mehr allein den freien Trägern überläßt (10.1.1; 10.3.1; 10.4.5). Die Mission soll in unsere normale kirchliche Verkündigung und Bildungsarbeit (5.5) sowie in die Liturgie und das Gebet der Gemeinden (7.2; 7.3.2) integriert werden. Die deutschen Missionare draußen werden als Vertreter unserer Gemeinden und Diözesen bezeichnet (8.4). Die finanzielle Hilfe soll nicht nur von freien Spendern kommen, sondern auch aus den Haushaltsmitteln der Gemeinden, Diözesen und des Verbandes der Diözesen fließen (9.3; 9.6.1; 9.6.3).

Die zweite durchlaufende Perspektive des praktischen Teiles ist das Prinzip der Gegenseitigkeit, des Austausches. Die Bereitschaft, von den Jungen Kirchen zu lernen, muß geweckt werden (5.1). Der Austausch von Erfahrungen ist auch für uns nützlich (6.3). Missionare aus der Dritten Welt werden zu uns kommen (8.5). Das Zeugnis der Armut der Jungen Kirchen ist eine Herausforderung an unsere Lebensweise (9.5).

Zum Abschluß des Dokumentes tauchen diese beiden Perspektiven noch einmal auf, wenn „die Mission der Zukunft“ beschrieben wird als „Gemeinschaftswerk aller Teilkirchen“, das im ständigen „Austausch der jeweiligen Gaben, Kräfte und Mittel“ geschieht (11.2).

4. UMSETZUNG IN DIE PRAXIS

Über Ziel und Adressaten des Dokumentes hieß es schon im Kommissionsbericht zur ersten Lesung: „Die Vorlage will kein Dokument für Missionsexperten sein. Sie wendet sich an die Gemeinden, an die kirchlichen Führungskräfte und an die deutschen Missionare in aller Welt.“ In den Gemeinden soll das Dokument „zur Grundlage einer umfassenden missionarischen Bewußtseinsbildung werden“ und so „ein neues Verständnis und ein verstärktes Engagement für die Mission, wie sie heute getan werden muß, wecken“. Den kirchlichen Führungskräften, d.h. allen, „die in den Pfarpeien, Diözesen, Missionsorden und überdiözesanen Gremien und Dienststellen für die Förderung des missionarischen Engagements der deutschen Katholiken zuständig sind“, will das Dokument „Impulse geben, ihren Einsatz für die Mission zu überdenken, zu verstärken und vor allem zu koordinieren“ (SYNODE 1974/4, 77f.).

4.1 Die missionarische Gemeinde

Die Verwirklichung des Dokumentes in den Gemeinden hat wohl zunächst bei der Gemeindeleitung anzusetzen: „Missionarisch engagierte Pfarrer und Pfarrgemeinderäte sind die beste Voraussetzung für missionarische Gemeinden“ (10.1.1). Die Benennung eines entsprechenden Sachbearbeiters im Pfarrgemeinderat wird dabei eine wesentliche Hilfe sein (10.1.3). Wenn dann die Sachbearbeiter, wie das Dokument weiter empfiehlt, in den Dekanaten oder Regionen geschult werden (10.2.2; 10.3.2) und das Thema Mission auch in der Ausbildung und Fortbildung der Priester eine größere Rolle spielt (Empfehlung 5.6.2), sind die personellen Voraussetzungen für die missionarische Aktivierung der Gemeinde geschaffen.

Das Programm dazu liefert das Dokument in der Beschreibung der idealen missionarischen Gemeinde (10.1.2), in der die wichtigsten Anregungen und Empfehlungen der Kapitel 5 bis 9 zusammengefaßt sind. Der Ansatzpunkt zur Verwirklichung des Programms wird von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein. Es kann die Verbindung zu einem Missionar oder einer Missionsschwester, die Finanzierung einer Patenschaft oder eines Projektes, eine missionarische Jugendaktion oder die Gestaltung der Liturgie sein. Wichtig ist, daß nach und nach alle Elemente des ‚missionarischen Gemeindespiegels‘ (10.1.2) verwirklicht werden, wobei heute sicher der geistliche Aspekt allen missionarischen Tuns besonders betont werden muß, damit die missionarische Aktivierung nicht zu einem bloß äußeren Betrieb führt, sondern zu einer echten Erneuerung aus dem Glauben heraus wird⁹.

4.2 Kooperation und Koordination

Im überpfarrlichen Bereich sind die Führungskräfte in den Diözesen, Missionsorden und Werken auf ihre je eigenen Aufgaben hin angesprochen. Dabei geht es im wesentlichen darum, die Tätigkeiten im Inland und die Beziehungen nach draußen aufeinander abzustimmen, Zersplitterungen zu vermeiden und zu einer umfassenden Kooperation zu kommen. Für die Verwirklichung der entsprechenden Anregungen und Empfehlungen zu sorgen wird Aufgabe des Deutschen Katholischen Missionsrates (10.4.4) und der zu-

⁹ Vgl. zu diesem Abschnitt: *L. Wiedenmann*, Missionarischer Dienst an der Welt. Zur Umsetzung des Missionsdokumentes der Gemeinsamen Synode in die Gemeindepraxis, in: Pastoralblatt 28 (1976) 106-110.

ständigen Bischöflichen Kommission (10.4.5) mit ihrer Zentralstelle bzw. Arbeitskonferenz sein. Sie sollte einen Stufenplan für die Verwirklichung des Missionsdokumentes wie auch des Entwicklungs- und Friedensdokumentes der Synode aufstellen, um die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland als ganze, nicht nur in den einzelnen Gemeinden, missionarisch so zu engagieren, daß sie der neuen Situation, die oben als Hintergrund zum Missionsdokument beschrieben wurde, gerecht wird.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

- 0. Präambel
- 0.1 Zweitausend Jahre christliche Botschaft
- 0.2 Das Unbehagen an der Mission, das viele Christen äußern
- 0.3 Mängel früherer Missionspraxis, die wir sehen müssen
- 0.4 Früchte des Missionsauftrages, für die wir dankbar sind

ERSTER TEIL: GRUNDLEGUNG

- 1. Voraussetzung für Mission: der Glaube
 - 1.1 Zeugnis von Jesus Christus
 - 1.2 Glaube und nichtchristliche Religionen
 - 1.3 Glaubwürdige Verkündigung
- 2. Mission heute: neue Akzente
 - 2.1 Das umfassende Heil
 - 2.2 Missionarischer Auftrag der Ortskirche
 - 2.3 Die Sendung aller Christen
- 3. Missionarische Situationen
- 4. Weltmissionarische Zusammenarbeit

ZWEITER TEIL: PRAKTISCHE FOLGERUNGEN

- 5. Missionarische Bewußtseinsbildung
 - 5.1 Notwendigkeit
 - 5.2 Glaubensvertiefung und Gewissensbildung
 - 5.3 Information
 - 5.4 Kontakte
 - 5.5 Integration
 - 5.6 Empfehlungen

6. Missionarische Grundhaltung
 - 6.1 Lebenszeugnis
 - 6.2 Gastfreundschaft
 - 6.3 Ermutigung zur Eigenständigkeit
7. Geistliche Verbundenheit
 - 7.1 Gefahren der Einseitigkeit
 - 7.2 Gegenseitige geistliche Hilfen
 - 7.3 Empfehlungen
8. Personelle Zusammenarbeit
 - 8.1 Eigene Kräfte der Jungen Kirchen
 - 8.2 Missionsberufe
 - 8.3 Gewandeltes Berufsbild
 - 8.4 Missionar und Heimatkirche
 - 8.5 Missionare aus der Dritten Welt
 - 8.6 Persönliche Begegnungen
 - 8.7 Empfehlungen
9. Verantwortlicher Einsatz der finanziellen Mittel
 - 9.1 Situation
 - 9.2 Hilfe zur Selbsthilfe
 - 9.3 Haushaltsmittel und Spenden
 - 9.4 Planung und Koordinierung
 - 9.5 Zeugnis der Armut
 - 9.6 Empfehlungen
10. Organe
 - 10.1 In der Pfarrei
 - 10.1.3 Anordnung
 - 10.1.4 Empfehlungen
 - 10.2 Auf der mittleren Ebene
 - 10.2.2 Empfehlung
 - 10.3 In der Diözese
 - 10.3.3 Empfehlung
 - 10.4 Auf überdiözesaner Ebene
 - 10.4.1 Aufgaben
 - 10.4.2 Päpstliche und Bischöfliche Werke
 - 10.4.3 Die Missionsgemeinschaften
 - 10.4.4 Der Deutsche Katholische Missionsrat
 - 10.4.5 Die Deutsche Bischofskonferenz
 - 10.4.6 Empfehlungen
11. Schluß

0. PRÄAMBEL

0.1 Zweitausend Jahre christliche Botschaft

Die Botschaft Jesu wird seit fast 2000 Jahren verkündet. Sie hat das Leben zahlloser Menschen und die Kulturen ganzer Kontinente geprägt. Doch kaum ein Drittel der Menschheit bekennt sich heute zu Jesus Christus, und die Welt wird nach wie vor von Unglaube und Unfreiheit, von Friedlosigkeit und Ungerechtigkeit beherrscht.

0.2 Das Unbehagen an der Mission, das viele Christen äußern

Diese ernüchternde Feststellung bedrängt viele Christen. Ein Unbehagen an der Missionstätigkeit der Kirche ist weit verbreitet. Man sagt:

- Die Mission sei ein Überrest kolonialen Denkens. Sie wolle nur den Einflußbereich der Kirche erweitern.
- Die Mission sei Ausdruck christlicher und westlicher Überheblichkeit. Sie mißachte die religiöse Überzeugung der Andersgläubigen und die hohen Werte fremder Kulturen.
- Die Mission sei nur auf Bekehrungen aus. Sie übersehe, daß die Menschen auch in den anderen Religionen Gott begegnen und ihr Heil gewinnen können.
- Die Mission lenke von den eigentlichen Problemen der heutigen Welt ab. Sie solle sich lieber darum kümmern, daß die Menschen genug zu essen haben, frei leben können und ihr Recht bekommen.

0.3 Mängel früherer Missionspraxis, die wir sehen müssen

Manches in der Missionspraxis der Neuzeit hat Anlaß zu diesen Vorwürfen gegeben.

0.3.1

Es ist nicht zu leugnen, daß Missionstätigkeit und europäische Kolonisation vielfach miteinander gekoppelt waren. Die abendländische Ausprägung des Christentums wurde meist ohne Rücksicht auf die Eigenwerte anderer Völker und Kulturen verpflanzt. Die Kirche blieb weithin eine fremde Einrichtung und so als „Zeichen der Gegenwart Gottes in der Welt“ (AG 15, vgl. auch 21) schwer verständlich.

0.3.2

Die Einstellung zu den nichtchristlichen Religionen war überwiegend negativ. Sie galten als Gegner des Christentums. Es wurde zu wenig beachtet, „welche Reichtümer der freigebige Gott unter den Völkern verteilt hat“ (AG 11).

0.3.3

Die Zugehörigkeit zur Kirche wurde zu unbekümmert mit der Teilhabe am Heil Christi gleichgesetzt. Die Theologie rechnete nicht ernst genug mit der Möglichkeit, daß der allgemeine Heilswille Gottes Menschen auch außerhalb der sichtbaren Kirche rettet. Die rasche Eingliederung in die Kirche bestimmte daher weithin die missionarische Tätigkeit. Andere Weisen der Begegnung zwischen Christen und NichtChristen kamen kaum in den Blick.

0.3.4

Bei allem, was die Mission als Zeugnis christlicher Caritas für die kulturelle und soziale Entwicklung der Völker getan hat, wurde das Ziel der Mission doch zu einseitig darin gesehen, dem einzelnen Menschen das Heil seiner Seele zu sichern. Forderungen nach strukturellen Veränderungen, wie sie heute laut werden, wurden noch nicht erhoben.

0.4 Früchte des Missionsauftrages, für die wir dankbar sind

0.4.1

Die genannten Mängel sind jedoch nicht das Maß, nach dem die Missionstätigkeit der Kirche beurteilt werden darf. Die Missionserwartungen müssen sich am Wort Jesu Christi orientieren. Er hat seine Jünger in alle Welt gesandt, seiner Kirche aber nicht verheißen, sie werde im Laufe ihrer Geschichte alle Menschen für Ihn gewinnen oder gar die Welt zur Vollendung führen. Die Kirche wird vielmehr nach dem Zeugnis des Neuen Testaments bis ans Ende der Tage in wachsender Auseinandersetzung mit den Mächten der Finsternis stehen. Jede Generation und jeder Mensch müssen sich neu für Christus entscheiden.

0.4.2

Selbstverständlich hat die zeitgeschichtliche Situation auch das Wirken der Missionare bestimmt. Es wäre ungeschichtlich und deshalb ungerecht, aus heutiger Sicht zu werten und abzuwerten und mit der Kritik an den Missionsmethoden der Vergangenheit die tatsächlichen Leistungen der Missionare zu verdecken. Im Gehorsam gegen den Auftrag des Herrn haben sie Menschen zum Glauben und zur Gemeinschaft mit Jesus Christus geführt. Sie haben die Fundamente der Jungen Kirchen gelegt, die ihrerseits die Botschaft weitertragen und der gesamten Kirche zur Fülle ihrer Katholizität verhelfen.

Darüber hinaus hat die Begegnung mit dem Christentum in den Völkern tiefe Spuren hinterlassen. So wurde vielen ein Weg aus Angst, Aberglauben und Magie eröffnet. Viele haben ein ganz neues Verständnis der Freiheit des einzelnen und seiner Personwürde gewonnen und lernen, die Enge des Stammes-, Standes- und

Kastendenkens zu überwinden. In diesem Sinne hat die Mission von Anfang an auch zur Entwicklung der Völker und zum Frieden unter den Menschen beigetragen.

0.4.3

Vor diesem geschichtlichen Hintergrund stellt sich die Synode den Anfragen an die Mission der Kirche. Sie weicht weder der Wirklichkeit begangener Fehler aus, noch will sie die Erfolge der bisherigen Missionstätigkeit verschweigen. In Treue gegen Gottes Wort fragt sie nach dem Sinn und der Gestalt der Mission in der Gegenwart.

Erster Teil: Grundlegung

1. VORAUSSETZUNG FÜR MISSION: DER GLAUBE

1.1 Zeugnis von Jesus Christus

Wer sich im Glauben zu Jesus Christus bekennt, bezeugt die Frohe Botschaft von der befreienden Macht Gottes, von der bereits angebrochenen Versöhnung und der Hoffnung auf den allumfassenden Frieden zwischen Gott und den Menschen sowie unter den Menschen. Die Erfahrung der Liebe Gottes drängt den Christen, auch anderen diese Liebe erfahrbar zu machen und die Freiheit und Versöhnung, die ihm durch Jesus Christus geschenkt sind, allen Menschen mitzuteilen. Christ sein heißt deshalb Zeuge sein: Gott hat in Jesus Christus den endgültigen neuen Anfang gesetzt. Mitten in den Bedrängnissen der Geschichte *ist* die neue Schöpfung bereits angebrochen. Der Glaubende *ist* durch den Geist Christi bereits der neue Mensch, der mit Jesus Christus unterwegs ist, um den Menschen in Wort und Tat die Liebe des Vaters zu bezeugen. Von Jesus Christus erhalten wir Sendung und Ermutigung zum Dienst für die anderen.

1.2 Glaube und nichtchristliche Religionen

Die Überzeugung des Glaubens, daß Gott in Jesus Christus das Heil aller Menschen will, bestimmt auch unser Verhältnis zu den anderen Religionen. Sie können Wege sein, auf denen Gott die Menschen durch die Stimme des Gewissens zum Heil führt, solange Jesus Christus als die endgültige Offenbarung der Liebe Gottes ihnen nicht begegnet ist und sie in die Entscheidung ruft. Wie diese Entscheidung ausfällt, hängt nicht zuletzt davon ab, ob die Botschaft Jesu glaubwürdig verkündet und überzeugend gelebt wird. Was in den Religionen Wahrheit und Wert besitzt, muß anerkannt, gewahrt und gefördert werden (vgl. NA 2).

Es soll in Jesus Christus neues, österliches Leben gewinnen und die gesamte Kirche bereichern. Darum dürfen die nichtchristlichen Religionen „nicht als Rivalen oder Hindernis für die Evangelisierung angesehen werden, sondern als Bereiche, die eine ganz aufmerksame und entgegenkommende Beachtung verdienen und künftiger, ja schon begonnener Freundschaft offen sind“¹. Der Dialog mit den Religionen erhält von daher seine besondere Bedeutung.

1.3 Glaubwürdige Verkündigung

Glaubwürdig wird das Evangelium zumal heute nur durch eine Kirche verkündet, die sich selbst von Jesus Christus und seiner Botschaft immer wieder herausfordern läßt und in all ihren Gliedern zu ständiger Erneuerung bereit ist. Mission fordert darum immer zuerst die eigene Bekehrung zu Jesus Christus. Nur eine christliche Gemeinschaft, in der das neue Leben in Jesus Christus auch menschlich erfahrbar wird, kann überzeugen, daß ihr Glaube die Frage nach dem Sinn des Lebens beantwortet und die Probleme lösen hilft, die unsere Welt bedrängen.

2. MISSION HEUTE: NEUE AKZENTE

2.1 Das umfassende Heil

2.1.1

Die Menschheit sehnt sich nach einer Welt, in der die Liebe den Haß, die Freiheit jede Knechtschaft, der Friede den Krieg, die Gerechtigkeit das Unrecht und Brüderlichkeit jede Unterdrückung überwinden. Jesus Christus ist die endgültige Antwort auf diese Sehnsucht. In Tod und Auferstehung hat er die Menschheit mit Gott versöhnt und die Hoffnung auf die neue Welt endgültig begründet. Die Mission verkündet diese neue Welt mit der Botschaft von Gottes Herrschaft und Reich. Sie ist deshalb Kundgabe und Erfüllung des Heilsplanes Gottes in der Welt und ihrer Geschichte (vgl. AG 9). Durch ihre Mission erweist sich die Kirche in besonderer Weise als das allumfassende Sakrament des Heils für die Welt (vgl. LG 9, 48; GS 42, 45; AG 1, 5).

2.1.2

Das Heil Christi bezieht sich daher nicht allein auf ein innerliches oder jenseitiges Leben. Es muß zugleich den ganzen Menschen und seinen gesamten Lebensbereich hier auf Erden umfassen. Doch kann es sich nicht in einer rein innerweltlichen Sinnerfüllung des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft erschöpfen. Erst in der Verherrlichung Gottes findet der Mensch die eigentliche

¹ Paul VI. vor der römischen Bischofssynode 1974, in: AAS LXVI (1974) 561.

Sinnerfüllung seines Lebens. Das Heil meint stets die Gemeinschaft mit Gott und gleichzeitig die durch Christus ermöglichte Einheit der Menschen untereinander.

2.1.3

Die Mission der Kirche ist daher immer Verkündigung des umfassenden Heiles in Jesus Christus.

Verkündigung der Botschaft Christi, Feier der heiligen Eucharistie, Spendung der Sakramente, Aufbau des Leibes Christi, der Kirche sowie karitative und soziale Dienste, Entwicklungs- und Friedensarbeit² können nicht gegeneinander ausgespielt oder ausgetauscht werden. All diese Dienste bilden in der kirchlichen Sendung eine Einheit. Sie bedingen einander und werden zu Wegweisern der Hoffnung auf das verheißene Reich Gottes.

Die Kirche muß diese Hoffnung zu jeder Zeit und in jeder Situation neu ansagen. Sie wird heute nur dann überzeugen, wenn sie die Nöte der Menschen ernst nimmt, für ihre Grundrechte und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen eintritt sowie jedwede Form von ungerechter Gewalt verurteilt. In aller Welt hat sie unübersehbare Zeichen solcher Befreiung zu setzen.

2.2 Missionarischer Auftrag der Ortskirche

2.2.1

Im Blick auf die Gesamtkirche und das Bischofskollegium hat das Zweite Vatikanische Konzil die Wirklichkeit und Bedeutung der Diözesen als Ortskirchen neu ins Bewußtsein gerückt. „In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche“ (LG 23). In ihnen vollzieht sie ihren Auftrag in verschiedenen missionarischen Situationen. Wo immer sich Volk Gottes im Glauben an das Wort sammelt und das Geheimnis der Eucharistie feiert, verkündet es den Tod des Herrn, bis er wiederkommt (vgl. 1 Kor 11,26). Gerade die Ortskirche ist in der Lage, ein Zeugnis zu geben, das die kulturellen Bedingungen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ihrer Umwelt berücksichtigt. Die missionarische Berufung und Sendung der gesamten Kirche verwirklicht sich deshalb zuerst und vor allem in den Ortskirchen.

2.2.2

Da die einzelnen Ortskirchen zusammen das eine Volk Gottes und den einen Leib Christi bilden, besteht zwischen ihnen eine innere Verbundenheit, die sich in Solidarität und gegenseitiger Hilfe zu erweisen hat. Das gilt wesentlich für

² Vgl. Entwicklung und Frieden, bes. 0. (Präambel), 1.1.2.1, 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2, 2.2.

den gemeinsamen Auftrag gegenüber der Welt, der immer umfassender ist als seine regionale Verwirklichung. Es gilt vor allem dann, wenn der missionarische Dienst die Kräfte einer Ortskirche übersteigt. In einem solchen Fall muß sie mit der Hilfe anderer Ortskirchen rechnen können.

2.3 Die Sendung aller Christen

2.3.1

Da der missionarische Dienst der Kirche selbstverständlicher Ausdruck christlichen Glaubens ist, kann er nicht als eine Aufgabe verstanden werden, die nur von Spezialisten erfüllt und von „Missionsfreunden“ unterstützt wird. Die Kirche - somit jeder einzelne Christ - existiert nicht für sich selbst. Sie sind um der Welt und ihres Heils willen von Gott berufen und gesandt. Eine Gemeinde oder ein Christ, die sich nicht an dieser Sendung beteiligen, leben im Widerspruch zum Wesen der Kirche.

2.3.2

Auch die nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften tun in aller Welt missionarischen Dienst. Das Ärgernis der Glaubensspaltung macht die christliche Botschaft jedoch unglaubwürdig und erschwert vielen Menschen die Hinwendung zu Christus. Um dieses Ärgernis zu verringern, ist das gemeinsame Zeugnis des Glaubens sowie die Zusammenarbeit im gesellschaftlichen, kulturellen und pastoralen Bereich unbedingt notwendig (vgl. AG 15, 29). Aber erst wenn die Glaubensspaltung überwunden ist und alle einmütig den gemeinsamen Herrn bekennen, kann die Kirche ihrem missionarischen Auftrag voll entsprechen.

3. MISSIONARISCHE SITUATIONEN

Die Bedingungen, unter denen die Ortskirchen in aller Welt ihren missionarischen Auftrag ausführen, sind sehr verschieden. Sie „hängen teils von der Kirche, teils von den Völkern, den Gemeinschaften und den Menschen ab, an die sich die Sendung richtet“ (AG 6).

3.1

Aus den meisten Missionsgebieten, die Orden und Kongregationen anvertraut waren, sind eigenständige Kirchen geworden. Diese bilden in ihren Völkern meist eine verschwindend kleine Minderheit. Sie sind noch nicht in allen Regionen und gesellschaftlichen Schichten gegenwärtig und nicht tief genug in der Kultur ihrer Länder verwurzelt. Ihre Kräfte und Hilfsmittel reichen nicht aus. Gerade diese Kirchen sehen sich am stärksten mit nichtchristlichen Religionen und außer-

christlichen Weltanschauungen konfrontiert. Sie leben in Nationen mit wachsenden Bevölkerungsmassen und ungeheueren sozialen Umbrüchen; sie nehmen teil an Entwicklungen, die für die Zukunft unserer Erde entscheidend sein werden.

In dieser Situation befinden sich die Diözesen in den meisten Teilkirchen Afrikas, Asiens und Ozeaniens. Sie machen dabei einzigartige missionarische Erfahrungen: im schlichten Zeugnis mitmenschlicher Solidarität und Hilfsbereitschaft, in der Erstverkündigung des Glaubens, im Dialog mit anderen Religionen, in der Zusammenarbeit mit nichtchristlichen Gruppen beim Aufbau einer neuen Gesellschaft. Zugleich müssen sie in diesen Erfahrungen sich selbst finden, sich von falschen Abhängigkeiten befreien, gesunde Elemente aus den örtlichen Kulturen und Religionen in das kirchliche Leben aufnehmen und so noch tiefer in ihre Völker hineinwachsen.

3.2

Anders ist die missionarische Situation in Gebieten, wo die Masse der Bevölkerung zwar getauft, das Evangelium jedoch nicht oder zu wenig in das Leben eingedrungen ist. Vielfach hat der Glaube dort nicht den ihm gemäßen Ausdruck gefunden. Er sieht sich ständig wachsenden religiösen Bewegungen gegenüber, die Christliches mit Heidnischem vermischen. Soziale Probleme werden besonders deshalb als eine Herausforderung empfunden, weil sie in einer Gesellschaft mit christlicher Tradition entstanden sind.

Mission in dieser Situation - sie trifft vor allem auf Lateinamerika zu - bedeutet, den Glauben in der Masse der Bevölkerung zu wecken und zu vertiefen. Die Erfahrungen einer bewußt missionarischen Pastoral haben neue Formen christlichen Gemeindelebens und -dienstes finden lassen, die auch für die Kirche der übrigen Welt beispielhaft werden können. Die Forderung, aus dem Glauben heraus einen entscheidenden Beitrag zur Lösung der sozialen Probleme zu leisten, hat in den Kirchen und Gemeinden Lateinamerikas zu verschiedenen Entwürfen einer „Theologie der Befreiung“ geführt, mit denen sich die ganze Kirche auseinandersetzen muß.

3.3

In weiten Teilen der Welt wird die Kirche von totalitären Ideologien bekämpft und in ihrer Existenz bedroht. Sie hat kaum noch die Möglichkeit, christliches Leben öffentlich zu entfalten. Doch nicht selten leben Christen in diesen Ländern so tief aus den Quellen des Glaubens, daß sie uns beschämen. Die Mission der Kirche kann in einer solchen Situation nur darin bestehen, daß der einzelne durch sein Leben und im persönlichen Gespräch Zeugnis für Christus ablegt. Dieser Einsatz kann Freiheit und Leben kosten. Der gesamten Kirche wird dadurch in

Erinnerung gerufen, daß das Kreuz zum Heil der Welt notwendig ist (vgl. Unsere Hoffnung, Teil I, 2).

3.4

Unsere eigene Situation ist vielfach anders. Wir stehen mitten im Prozeß der Säkularisierung des gesamten Lebens. Seine Auswirkungen haben auch die Kirche erfaßt und die Situation, in der heute geglaubt wird, tiefgreifend verändert. Einerseits besitzen wir aus der Tradition bis heute die Kräfte und Mittel für ein gut organisiertes kirchliches Leben. Kultur und sittliches Bewußtsein unseres Volkes sind zum Teil noch christlich geprägt. Andererseits zeugen der lautlose Auszug vieler Menschen aus der Kirche, die wachsende Entchristlichung aller Lebensbereiche und das egoistische Verhalten gegenüber den Ländern der Dritten Welt jedoch von der schwindenden Kraft des christlichen Glaubens, obwohl äußerlich das kirchliche Leben noch geordnet verläuft.

Dieser Zustand verlangt, daß der Glaube in neuen Formen verkündet und christliches Leben neu geweckt wird. Die Bereitschaft, sich zu engagieren, ist gerade in der jüngeren Generation sehr stark. Positive Erfahrungen missionarischer Pastoral sind vielerorts zu finden. Sie bedürfen der Ermutigung und Förderung. Die missionarische Aufgabe im eigenen Land bewußtzumachen, gehört zu den dringlichsten Erfordernissen unserer Pastoralarbeit. Die Erfahrungen der Jungen Kirchen können dabei helfen.

4. WELTMISSIONARISCHE ZUSAMMENARBEIT

4.1

Alle Verlautbarungen der Synode haben den Sinn, die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland fähig zu machen, ihre Sendung in der Welt besser wahrzunehmen. Wie die geforderte missionarische Wachheit für die Glaubenssituation in unserem Land sich in der Praxis auswirken kann, wird von anderen Dokumenten der Synode³ umschrieben. Missionarische Erfahrungen im eigenen Land können in unseren Gemeinden das Verständnis dafür nur fördern, daß die Kirche einen missionarischen Auftrag für die ganze Welt hat. Sie werden das Bewußtsein

³ Vgl. die Synodenbeschlüsse: Hoffnung, Teil II; Laien-Verkündigung 2.1; Religionsunterricht 2.4, 2.5.1, 2.8.3; Sakramentenpastoral, Teil B 2, 3.1.6, 3.4.3; Jugendarbeit 0, 1, 4.1; Arbeiterschaft 3.1, 3.2, 3.3; Ausländische Arbeitnehmer, Teil C I; Bildung 7, 8.3; Pastorale Dienste 3.1.4.1, 5.1; Orden 2.2.1, 3.1.2, 3.2.1; Mitverantwortung-Räte, Teil III 1.2; Pastoralstrukturen, Teil III 1.1.1 sowie das Arbeitspapier „Das katechetische Wirken der Kirche“ 2.3, 4.2, 5.

vertiefen, daß Mission nicht eine Aktion einzelner Missionare in fernen Ländern ist, sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der gesamten Kirche, die nur in der Zusammenarbeit aller verwirklicht werden kann.

4.2

Ein besonders fruchtbares Feld missionarischer Zusammenarbeit ist der missionarische Dienst unserer Schwesterkirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Sie brauchen unsere Solidarität wie wir ihren missionarischen Dynamismus. Diese Zusammenarbeit kennzeichnet die Weltmission heute. Sie ist nicht einfachhin Fortsetzung unserer bisherigen Missionsarbeit, selbst dann nicht, wenn sie von den gleichen Kräften getragen wird. Die neue Situation, die dadurch entstanden ist, daß aus „unseren“ Missionen Junge Kirchen geworden sind, und die neuen theologischen Akzente, die das Zweite Vatikanische Konzil gesetzt hat, fordern von uns eine neue Haltung. Der zweite Teil dieses Dokumentes will deutlich machen, worin diese neue Haltung weltmissionarischer Zusammenarbeit in der Praxis besteht.

Zweiter Teil: Praktische Folgerungen

5. MISSIONARISCHE BEWUSSTSEINSBILDUNG

5.1 Notwendigkeit

Die Aufgabe der missionarischen Zusammenarbeit mit den Teilkirchen Afrikas, Asiens, Ozeaniens und Lateinamerikas kann nur gelingen, wenn wir bereit sind, nicht nur zu geben, sondern auch zu empfangen. Die Bereitschaft zu lernen und anzunehmen muß in unseren Gemeinden und Bistümern geweckt und gefördert werden. Dazu bedarf es bei allen Gläubigen, einschließlich der Priester und Bischöfe, einer intensiven Bildung missionarischen Bewußtseins.

5.2 Glaubensvertiefung und Gewissensbildung

Die missionarische Bewußtseinsbildung zielt auf Vertiefung des Glaubens und Schärfung des Gewissens. Sie geschieht durch die Verkündigung in den Gemeinden, den Religionsunterricht in den Schulen und die theologische Lehre an den Universitäten. Sie hat aufzuzeigen, daß es zum Wesen des christlichen Glaubens gehört, sich über alle Grenzen hinweg mitzuteilen und verantwortlich zur Erneuerung unserer Welt beizutragen.

5.3 Information

Zur Bildung des missionarischen Bewußtseins gehört auch eine korrekte und umfassende Information über die Weltreligionen, die sozio-kulturelle Lage der Völker sowie über die missionarischen Dienste der Kirche in der Welt. Sie muß auf allen Ebenen der kirchlichen Jugend-, Erwachsenen- und Theologenbildung gegeben werden und sich aller zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel bedienen, von Funk und Presse bis zum Gemeindebrief und Schaukasten.

5.4 Kontakte

Als besonders wirksam für die missionarische Bewußtseinsbildung haben sich persönliche Kontakte zu Missionaren, Gemeinden und Diözesen in den Jungen Kirchen erwiesen.

5.5 Integration

Für ihren Erfolg ist es von entscheidender Bedeutung, daß das Thema Mission aus seiner Isolierung und Engführung befreit wird. Es darf nicht nur Thema am jährlichen Sonntag der Weltmission, beim Welttag der Kinder und bei gelegentlichen Missionsveranstaltungen sein, sondern muß in der laufenden kirchlichen Verkündigung und Bildungsarbeit zur Sprache kommen.

5.6 Empfehlungen

5.6.1

Verfasser und Herausgeber von Materialhilfen für die Gestaltung des Gottesdienstes, der Predigt und des Religionsunterrichtes sollen in ihren Angeboten konkret aufzeigen, daß die Mission der Kirche nicht ein zusätzliches, sondern ein wesentliches Moment der Liturgie und Verkündigung ist.

5.6.2

Die Verantwortlichen für die Ausbildung und Fortbildung der Priester und Ordensleute sollen dafür sorgen, daß die Missionsaufgabe der Kirche in Vorlesungs- und Kursprogramme aufgenommen wird. In der veränderten Situation von Kirche und Welt, bei der Notwendigkeit des Gespräches mit den Religionen muß der Missions- und Religionswissenschaft an den deutschen Universitäten besondere Beachtung gegeben werden.

5.6.3

Die katholischen Publizisten in Presse, Funk und Fernsehen mögen es als eine ihrer Aufgaben betrachten, in den Massenmedien dem Thema Mission den Raum zu geben, den es angesichts seiner Bedeutung und seines großen Informationswertes verdient. Auf eine angemessene Berücksichtigung und zeitgemäße Behandlung dieses Themas haben die Leser, Hörer und Fernsehzuschauer ein Anrecht.

5.6.4

Die Werke MISSIO, ADVENIAT und MISEREOR sowie das Päpstliche Missionswerk der Kinder sollen ihre Bildungsarbeit aufeinander abstimmen. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht die Vorstellung geweckt wird, Mission geschehe nur in Ländern, in denen Entwicklungsarbeit und Entwicklungshilfe geleistet werden.

6. MISSIONARISCHE GRUNDHALTUNG

6.1 Lebenszeugnis

Das geistliche Leben einer Gemeinde, ihr karitatives und soziales Bemühen, ihre Hilfen zur Lebensbewältigung wirken sich nicht nur auf ihre eigenen Glieder aus, sondern auch auf Fern- und Außenstehende. Freude, Hoffnung, Friedfertigkeit, Güte und Tapferkeit machen das Wirken des Heiligen Geistes in unserer Welt erfahrbar (vgl. Gal 5,22). Aber wie lebendiges Glaubenszeugnis zur Ermutigung für andere wird, so wird mangelnder Glaube zum Gegenzeugnis, das den missionarischen Dienst zur Unfruchtbarkeit verurteilt.

6.2 Gastfreundschaft

Das Zeugnis einer missionarisch bewußten Gemeinde kann sich heute in der Gastfreundschaft erweisen gegenüber den vielen Menschen aus Ländern der Dritten Welt, die zur Ausbildung oder Arbeit zu uns kommen. Ihnen darf nicht nur Wissen vermittelt werden. Sie sollen erfahren, welche Wärme von einer christlichen Gemeinschaft ausgeht. Eine christliche Gemeinde fühlt sich gedrängt, sie in ihrer menschlichen Würde zu achten, ihnen offen zu begegnen, sie einzuladen, ihre vielfältigen Sorgen ernst zu nehmen und sich mit ihnen um die Lösung ihrer Probleme zu bemühen. Das erfordert den persönlichen Einsatz jedes einzelnen.

Die meisten Gäste aus der Dritten Welt gehören anderen Religionen an. Der Umgang mit ihnen darf ihre Gefühle nicht verletzen. Sie haben das Recht, in ihren religiösen Anschauungen und Überzeugungen geachtet zu werden. Das Gespräch mit ihnen hilft uns, andere Religionen und Kulturen besser zu ver-

stehen, und gibt ihnen die Gelegenheit, den christlichen Glauben näher kennenzulernen. Sind sie Christen, können sie in früher nie erfahrener Weise Vermittler zwischen ihrer und unserer Kirche sein. Ihnen gegenüber hat jede Gemeinde eine um so größere Verantwortung, als ihr Glaube durch die vielfältigen Belastungen in einem fremden Land starken Bewährungsproben ausgesetzt ist. Jeder Dienst an ihrem Glauben kann zu einem Dienst an ihrer eigenen Kirche werden.

6.3 Ermutigung zur Eigenständigkeit

Die Jungen Kirchen suchen heute nach neuen Ausdrucksformen ihres Glaubens. Das Zweite Vatikanische Konzil hat sie ermutigt, Kirchen zu werden, die in der Kultur ihres Landes wurzeln und sich am gesellschaftlichen Leben ihres Volkes beteiligen. Nur so werden sie ein echtes Selbstwertgefühl bekommen und ihren besonderen Beitrag zum Leben der Gesamtkirche leisten. Bei diesen Bemühungen bedürfen sie gerade in wachsenden Auseinandersetzungen unserer Anerkennung und Ermunterung. Sie erwarten von uns keine Rezepte, wohl aber Verständnis für ihre völlig andere Situation. Diese erfordert neue Formen und Strukturen kirchlichen Lebens und Dienstes sowie einen entsprechenden Ausdruck ihres geistlichen Lebens und theologischen Denkens.

Eine solche Haltung den Jungen Kirchen gegenüber, das Gespräch mit ihnen, Austausch von Erfahrungen ist auch für unsere Kirche nützlich und hilft uns, mit den Problemen unserer eigenen missionarischen Situation besser fertig zu werden.

7. GEISTLICHE VERBUNDENHEIT

7.1 Gefahren der Einseitigkeit

Auch Christen stehen unter dem Zwang zum Leistungs- und Erfolgsdenken und sind daher versucht, ihre missionarische Aufgabe vorwiegend durch praktische Dienste zu erfüllen: durch die Vermittlung von Fachkräften und Finanzen. So sehr sorgfältige Planung und bestmögliche Organisation den missionarischen Dienst fördern können, so reicht doch diese Art Missionshilfe nicht über die Grenzen menschlicher Leistungsfähigkeit hinaus.

7.2 Gegenseitige geistliche Hilfen

Mission der Kirche besagt mehr. Kirche ist Werkzeug Gottes zur Verwirklichung seiner Pläne mit der Welt (vgl. AG 9). Daher vertraut sie Kräften, die sich nicht berechnen, organisieren oder technisch und personell vermitteln lassen. Solche Kräfte werden frei, wenn Christen füreinander bitten, füreinander eintreten und - wo immer sie tätig sind - Mission als Teilhabe an der Bewegung Gottes auf die Welt hin verstehen. Das persönliche Gebet und Opfer im Geist der Stell-

vertretung und die Mitfeier der Eucharistie sind unentbehrliche Weisen des missionarischen Dienstes. Durch sie können jede Gemeinde und jeder einzelne Christ, die „ihrem Wesen nach“ missionarisch sind, auch tatsächlich ohne Einschränkung missionarisch wirken. Ihre geistliche Hilfe trägt die Arbeit der vermeintlich Erfolglösen und ist die eigentliche Erklärung der sogenannten Missionserfolge.

7.3 Empfehlungen

7.3.1

In Verkündigung und Öffentlichkeitsarbeit soll der Vorrang der geistlichen Missionshilfe vor der Vermittlung von Fachkräften und Finanzen betont werden. Die Begründung muß überzeugend den missionarischen Dienst als Verwirklichung der Absichten Gottes mit dieser Welt herausstellen.

7.3.2

In den Pfarrgemeinden soll die missionarische Fürbitte bewußt in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes und des gemeinsamen Gebetes gepflegt werden. Das Gebet für die Missionskräfte aus der eigenen Pfarrei und die Bitte um neue Missionsberufe sollen dabei einen festen Platz erhalten.

7.3.3

Den kranken und alten Menschen sind besondere Möglichkeiten der geistlichen Missionshilfe gegeben. Sie sollen bei Seelsorgsgesprächen und in den für sie bestimmten Publikationen an die apostolische Kraft ihres Betens, Opfern und Leidens erinnert werden. Der Missionstag der Kranken am Pfingstfest ist dafür besonders geeignet.

8. PERSONELLE ZUSAMMENARBEIT

8.1 Eigene Kräfte der Jungen Kirchen

Wenn der missionarische Dienst zunächst Aufgabe der Ortskirchen ist, müssen sie ihn auf die Dauer mit eigenen Kräften leisten können. Da die meisten Jungen Kirchen von diesem Ziel noch weit entfernt sind, ist die Ausbildung von Diözesan- und Ordenspriestern sowie von Katechisten und anderen Mitarbeitern in der Gemeindepastoral vorrangig zu fördern. Dasselbe gilt für die Ordensschwestern, damit ihre Gemeinschaften sich auf die Dauer selbst tragen und einen Dienst leisten können, der zur Eigenständigkeit ihrer Kirchen beiträgt. Besonders wichtig ist heute die Ausbildung von Laien, die geeignet sind, im gesell-

schaftlichen und kirchlichen Leben Verantwortung zu übernehmen. So können auch entscheidungsfähige Gremien entstehen, die in echter Partnerschaft am Weltauftrag der Gesamtkirche mitwirken.

8.2 Missionsberufe

Solange den Jungen Kirchen diese Kräfte nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, sind wir verpflichtet, ihnen zu Hilfe zu kommen, auch wenn wir selbst Mangel an kirchlichen Berufen haben. Die Jungen Kirchen erwarten jedoch eine Mitwirkung, die ihre Eigenständigkeit anerkennt und sie zur Selbsthilfe befähigt.

Der besondere Missionsberuf - als Priester, Ordensschwester, Ordensbruder oder Laie - bleibt daher notwendig. Unsere Familien, Gemeinden und Seelsorger müssen mithelfen, daß wieder mehr junge Menschen diesen Beruf ergreifen. Die Kirche hat die von Gott gegebenen Berufungen anzuerkennen und in jeder Weise zu fördern.

8.3 Gewandeltes Berufsbild

Mit der veränderten missionarischen Situation hat sich auch das Berufsbild des Missionars gewandelt. Vom Betreuer eines Missionsgebietes wird er zum Mitarbeiter einer eigenständigen Ortskirche. Er wird in vieler Hinsicht umdenken und noch mehr Selbstlosigkeit aufbringen müssen. Sein Dienst wird mehr als bisher spezialisiert und qualifiziert und oft auch zeitlich befristet sein⁴. Das alles kann junge Menschen besonders anziehen. Es wird aber auch dazu führen, daß viele Missionare in die Heimat zurückkehren und hier Aufnahme und Eingliederung finden müssen⁵.

8.4 Missionar und Heimatkirche

Ähnlich wie seine Stellung in den neuen Teilkirchen hat sich auch das Verhältnis des Missionars zu seiner Heimatkirche geändert. Der Missionar wird seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil als Vertreter der Ortskirche verstanden, aus der er kommt. Er verrichtet seinen missionarischen Dienst stellvertretend für seine Heimatgemeinde (vgl. AG 37) und ist Bindeglied zwischen den Kirchen. Daraus folgt eine besondere Verantwortung der deutschen Heimatkirche für ihre Missionare, auch wenn sie Angehörige eines Missionsordens sind. Aus dieser Verant-

⁴ Dies gilt in ähnlicher Weise vom Missionsbruder und der Missionsschwester. Mit „Missionar“ sind im folgenden immer alle Missionskräfte gemeint.

⁵ Bemerkenswert ist, daß von 1967 bis 1971 zwar 311 Priester, 96 Brüder und 358 Schwestern ausgesandt werden konnten, daß aber im gleichen Zeitraum 195 Priester, 71 Brüder und 321 Schwestern - gleich aus welchen Gründen - in die Heimat zurückgekehrt sind. Den 765 Ausreisen stehen also 587 Rückreisen gegenüber.

wortung wächst eine lebendige Verbindung zwischen den deutschen Pfarrgemeinden und ihren Missionaren sowie eine neue partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Diözesen und den Missionsinstituten⁶. Die Diözesen haben mitzuzorgen für die Vorbereitung und Weiterbildung der Missionskräfte, die Finanzierung der Ausreise und des Heimaturlaubs, die Sicherung eines menschenwürdigen Lebensunterhaltes sowie die Versorgung in Krankheit und Alter. Andererseits werden auch die Missionsinstitute ihre Mitarbeit in den Diözesen neu überdenken und sich zum Beispiel besonders für die Evangelisierung der Fern- und Außenstehenden⁷ sowie für die Begegnung mit den Menschen aus der Dritten Welt zur Verfügung stellen.

8.5 Missionare aus der Dritten Welt

Die zunehmend missionarische Situation in unserem eigenen Land und die wachsende Zahl kirchlicher Berufe in manchen Jungen Kirchen wird dazu führen, daß Missionare aus der Dritten Welt auch in unseren Gemeinden tätig werden. Die Fragen der „Berufung“, der Auswahl, der Ausbildung, des Einsatzes usw., die sich hier stellen, müssen in Zusammenarbeit mit den Jungen Kirchen, insbesondere mit den dortigen Ordensgemeinschaften, gelöst werden.

So entsteht ein Austausch von Kräften, der über den unmittelbaren Bedarf hinaus zu einem sichtbaren Zeichen der Katholizität der Kirche wird, die einzelnen Teilkirchen vor Selbstgenügsamkeit bewahrt und sie ständig an ihre eigene missionarische Aufgabe erinnert.

8.6 Persönliche Begegnungen

Bei aller Sorge für den Austausch von Missionaren darf jedoch die Bedeutung der viel zahlreicheren anderen Boten und Bindeglieder hinüber und herüber nicht übersehen werden. Dazu zählen jene, die aus beruflichen Gründen oder als Touristen in die Länder der Dritten Welt reisen, wie die Menschen, die zur Ausbildung oder Arbeit zu uns kommen. Das Bild des christlichen Glaubens, das die einen vermitteln und den anderen vermittelt wird, kann ebenso entscheidend sein wie die lebenslange Tätigkeit eines Missionars.

⁶ Unter Missionsinstituten und ähnlichen im nachfolgenden Text verwandten Bezeichnungen wie Missionsorden, Missionsgesellschaften, Missionsgemeinschaften, Kongregationen werden alle Vereinigungen verstanden, die personelle missionarische Dienste leisten.

⁷ Vgl. das Arbeitspapier „Das katechetische Wirken der Kirche“ 2.3 und 5.

8.7 Empfehlungen

8.7.1

Bei der Werbung kirchlicher Berufe durch diözesane oder überdiözesane Stellen soll in enger Zusammenarbeit mit den Missionsorden auch intensiv für Missionsberufe geworben werden. Im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit soll den jungen Menschen ein modernes und überzeugendes Bild der missionarischen Berufung nahegebracht werden.

8.7.2

Die Bischöfe sollen Theologiestudenten und Diözesanpriester, die darum bitten und sich dafür eignen, für den Missionsdienst freistellen, auch wenn sie schwer zu ersetzen sind. Sie entsprechen damit dem Auftrag, zu dem sie sich im Zweiten Vatikanischen Konzil bekannt haben⁸. Für eine entsprechende Ausbildung und finanzielle Sicherung dieser Priester ist Sorge zu tragen.

8.7.3

Der Deutsche Katholische Missionsrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Auslandssekretariat Touristen, die in die Dritte Welt reisen, Handreichungen anzubieten, die über die religiösen und kulturellen Verhältnisse und die Situation der Kirche in den Reiseländern informieren sowie zu einer verantwortungsbewußten Begegnung mit Menschen fremder Völker anregen.

9. VERANTWORTLICHER EINSATZ DER FINANZIELLEN MITTEL

9.1 Situation

Die äußere Situation der Kirchen in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika ist fast immer gekennzeichnet durch Armut und wirtschaftliche Unsicherheit. Damit teilen sie das Schicksal der Menschen und Völker, denen ihre Sendung

⁸ „Weil der Bedarf an Arbeitern für den Weinberg des Herrn immer weiter wächst und die Diözesanpriester auch ihrerseits einen immer größeren Anteil an der Evangelisierung der Welt haben möchten, wünscht die Heilige Synode, daß die Bischöfe in Anbetracht des großen Mangels an Priestern, durch den die Evangelisierung vieler Gebiete gehemmt wird, einige ihrer besten Priester, die sich für das Missionswerk anbieten, nach entsprechender Vorbereitung in Diözesen schicken, denen es an Klerus fehlt, wo sie wenigstens für einige Zeit im Geiste des Dienstes das missionarische Amt ausüben mögen“ (AG 38), vgl. auch CD 6 und die Enzyklika „Fidei donum“ Pius' XII. vom 21. 4. 1957 in: AAS IL (1957) 225-248, nach der diese Priester oft Fidei-donum-Priester genannt werden.

gilt. Durch die Not gebunden, gleichzeitig aber ständig durch die Not gefordert, erwarten sie unsere Mitwirkung, um die missionarischen Möglichkeiten nutzen zu können, die ihnen noch unmittelbarer gegeben sind als uns. So schließt unsere missionarische Mitsorge die Pflicht ein, unsere Mittel brüderlich zu teilen (vgl. 2 Kor 8,13). Das gilt besonders dort, wo aus „betreuten“ Missionsgebieten eigenverantwortliche Kirchen geworden sind.

9.2 Hilfe zur Selbsthilfe

Wie unser personeller Einsatz, so soll auch unser finanzieller Beitrag „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Er darf die Eigenart und die Eigenständigkeit der Jungen Kirchen nicht verhindern oder aufs neue gefährden. Er soll keineswegs mit der Auflage verbunden werden, europäische Modelle zu verwirklichen; er hat nicht zu bevormunden, sondern sich einzufügen in die Planung der Jungen Kirchen.

9.3 Haushaltsmittel und Spenden

Da die Verantwortung für die missionarische Zusammenarbeit nicht nur auf einzelnen Gruppen und Personen, sondern auf unserer Teilkirche als ganzer liegt, müssen für die finanzielle Hilfe auch Haushaltsmittel der Gemeinden, Diözesen und des Verbandes der Diözesen eingesetzt werden. In gewissem Umfang geschieht dies bereits seit einiger Zeit. Die Höhe dieser Mittel ist auch ein Anzeichen dafür, wie ernst die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ihre missionarische Verpflichtung nimmt.

Darüber hinaus sind alle Gläubigen und Gemeinden aufgerufen, durch freiwillige Spenden ihren persönlichen Teil zur missionarischen Zusammenarbeit beizutragen. Dies kann geschehen über die großen Kollekten oder durch Spenden für bestimmte Missionsinstitute, Missionare oder Projekte.

9.4 Planung und Koordinierung

Um Pfarrer, Gläubige und Gemeinden nicht unnötig zu belasten, sind die Kollekten und die übrige Sammeltätigkeit für die Weltmission aufeinander abzustimmen und auf ein vernünftiges Maß einzuschränken.

Die Verwendung und Weiterleitung der Gelder verlangt weitsichtige Planung. Aus einem neuen Verständnis von Partnerschaft erwarten die Jungen Kirchen solidarische Hilfe von Kirche zu Kirche über dafür geschaffene Einrichtungen, die gut gemeinte Einzelinitiativen zu einem überzeugenden Miteinander koordinieren.

9.5 Zeugnis der Armut

Die Not der Jungen Kirchen ist ein Mangel, dem wir abhelfen wollen. Aber wo Armut und Bedürfnislosigkeit bewußt gelebt wird, ist sie ein Zeugnis, von dem

wir lernen können. Eine arme und bescheidene Kirche verkündet die Frohe Botschaft glaubwürdiger und überzeugender als eine Kirche, die im Wohlstand lebt und nicht bereit ist zu teilen. So wird die Armut der Jungen Kirchen zu einer Herausforderung an den Stil unseres kirchlichen Lebens, Arbeitens und Bauens wie auch an unser persönliches Konsumverhalten, gerade dann, wenn wir das Evangelium in unserem eigenen Land wieder neu verkünden wollen.

9.6 Empfehlungen

9.6.1

Die Pfarrgemeinden sollen einen vertretbaren Anteil ihrer Mittel für den Unterhalt von Pfarreien und Diözesen in den Jungen Kirchen zur Verfügung stellen sowie einen bestimmten Prozentsatz von besonderen Aufwendungen für die Pfarrkirche oder andere Gemeindeeinrichtungen für den gleichen Zweck reservieren.

9.6.2

Die Finanzierung missionarischer und pastoraler Projekte in den Jungen Kirchen soll mit der Diözesanstelle, die für missionarische Zusammenarbeit verantwortlich ist, sowie mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk MISSIO für Afrika, Asien und Ozeanien⁹ bzw. mit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT für Lateinamerika abgestimmt werden.

Dies schließt Projekt-Partnerschaften mit dem Ziel einer intensiven Bewußtseinsbildung (vgl. 5.4) nicht aus, vermeidet jedoch Doppelaktionen, ungerechte Bevorzugung und Fehlleitung der Mittel. Beide Werke werden gebeten, sich zur jährlichen umfassenden Information der katholischen Öffentlichkeit zu verpflichten.

9.6.3

Der Verband der Diözesen Deutschlands soll weiterhin Kirchensteuermittel für missionarische Aufgaben bereitstellen. Dieser Beitrag soll so bemessen werden,

⁹ „Um eine unkontrollierte und zuweilen betrügerische Sammlung von Geldern für die Mission zu vermeiden, beschließt die Vollversammlung, daß Sammlungen nur gehalten werden dürfen, wenn folgende schriftliche Unterlagen vorliegen:

- a) Genehmigung des Ortsordinarius (bzw. des höheren Ordensoberen) des Missionsgebiets, für das gesammelt wird;
- b) Genehmigung des Ortsbischofs, in dessen Diözese die Sammlung stattfindet;
- c) Stellungnahme des Internationalen Katholischen Missionswerkes MISSIO e.V. Aachen/München“ (Protokoll der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 in Fulda).

daß er als Opfer der eigenen Kirche bewertet werden kann. Er soll nur dann eine Kürzung erfahren, wenn die Lebensfähigkeit der eigenen Kirche ernsthaft bedroht ist. Dasselbe gilt für die einzelnen Diözesen.

Zwischen der Verwendung der Kirchensteuermittel in der Bundesrepublik und der Glaubwürdigkeit kirchlicher Spendenaufrufe besteht ein enger Zusammenhang. Im Verband der Diözesen und in den einzelnen Bistümern soll dies bei Neuausgaben, beim Eingehen einer Verpflichtung oder bei Geldanlagen immer mitbedacht werden.

9.6.4

Die Kollekten zum Sonntag der Weltmission und zum Welttag der Kinder sollen in ähnlicher Weise gefördert werden wie die großen Sammlungen für soziale und pastorale Aufgaben in der Dritten Welt.

9.6.5

Die Missionsorden und die bischöflichen bzw. päpstlichen Werke sollen ihre Werbemaßnahmen und Sammlungen aufeinander abstimmen. Das geschieht am besten im Rahmen des Deutschen Katholischen Missionsrates. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Missionsorden auf solche Einnahmen angewiesen sind, andererseits jedoch die Pfarrer und Gemeinden nicht überfordert werden dürfen. Die übrige Sammeltätigkeit für missionarische Zwecke soll entsprechend dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 geregelt werden¹⁰.

¹⁰ „Die Vollversammlung empfiehlt den Diözesen, katholischen Institutionen und Organisationen, zu den Anträgen um finanzielle Unterstützung aus der Mission beim Internationalen Katholischen Missionswerk MISSIO e.V. Aachen eine Stellungnahme einzuholen, bevor sie über eine mögliche Hilfe entscheiden. Dieser Vorschlag ist begrenzt auf Anträge, die den Betrag von DM 5000,- übersteigen. Dieselben Stellen werden gleichzeitig gebeten, dem Internationalen Missionswerk MISSIO e.V. Aachen Mitteilung zu machen, wenn die Bewilligung solcher Anträge erfolgt ist“ (Protokoll der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 in Fulda).

10. ORGANE

Für die Durchführung unserer missionarischen Aufgaben sind folgende Organe zuständig. Wo sie noch nicht bestehen, sind sie einzurichten.

10.1 In der Pfarrei

10.1.1

Die christliche Gemeinde „ist von Grund auf missionarisch“¹¹. Darum ist der Pfarrer als Vorsteher der Gemeinde und Mitarbeiter des Bischofs mit dem Pfarrgemeinderat für die Teilnahme der Pfarrei an der Weltmission der Kirche verantwortlich. Der Pfarrgemeinderat nimmt in einem eigenen Sachbereich diese Aufgabe wahr.

Missionarisch engagierte Pfarrer und Pfarrgemeinderäte sind die beste Voraussetzung für missionarische Gemeinden.

10.1.2

Die missionarische Aktivierung der Gemeinde geschieht auf vielfache Weise. Hier werden nur Aufgaben des Pfarrers, seiner Mitarbeiter und des Pfarrgemeinderates unter weltmissionarischen Aspekten genannt:

- Gottesdienst, Predigt, gemeinsames Gebet, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit werden so gestaltet, daß sich die Gemeinde ihrer weltweiten Verantwortung aus dem Glauben heraus bewußt bleibt.
- Die Jugendarbeit konfrontiert die Jugendlichen mit den religiösen und sozialen Fragen der Dritten Welt und weist sie auf die Möglichkeit eines persönlichen Einsatzes hin.
- Die Gemeinde hält Kontakt mit den Missionskräften, die aus ihr hervorgegangen sind.
- Die Gemeinde übernimmt in Absprache mit MISSIO bzw. ADVENIAT Ausbildungsbeihilfen für einheimische Priester, Schwestern, Katechisten und sonstige Führungskräfte. Sie finanziert - ebenfalls in Absprache mit den genannten Werken - kleinere missionarische Projekte und sucht gezielte und zeitlich begrenzte Partnerschaften mit Gemeinden in der Dritten Welt.
- Die Gemeinde kümmert sich um die Gäste aus der Dritten Welt (z.B. Krankenschwestern, Arbeitnehmer, Studenten, Praktikanten), die in ihrem Bereich leben.
- Die Gemeinde sorgt sich um die Bildung einer Pfarrgruppe von MISSIO. In ihr arbeiten möglichst viele Gemeindeglieder mit. Als Mitglieder eines umfas-

¹¹ Pastoralstrukturen, Teil I (Einleitung).

senden, internationalen Werkes leisten sie der Mission der Jungen Kirchen regelmäßig geistliche und materielle Hilfe und tun damit der eigenen Gemeinde einen wichtigen Dienst.

10.1.3 Anordnung

In jedem Pfarrgemeinderat übernimmt ein Mitglied die Verantwortung für den Sachbereich „Mission, Entwicklung und Frieden“.

10.1.4 Empfehlungen

10.1.4.1

Der Sachbearbeiter „Mission, Entwicklung und Frieden“ bemüht sich um die Bildung eines Sachausschusses, in dem alle missionarischen Aktivitäten zusammengefaßt werden.

10.1.4.2

Wo Pfarrverbände gebildet werden, ist ein Teil der weltmissionarischen Aufgaben auf sie zu übertragen.

10.2 Auf der mittleren Ebene

10.2.1

„Für die Verwirklichung des pastoralen Auftrages kommt der mittleren Ebene in bezug auf die ihr spezifischen Aufgaben eine immer größere Bedeutung zu. Die mittlere Ebene stellt sich in den Bistümern unterschiedlich dar (Dekanat, Region, Bezirk u. ä.)“¹². In jedem Falle muß auf dieser Ebene die missionarische Dimension der Kirche gesehen werden¹³.

10.2.2 Empfehlung

In den Dekanaten oder Regionen sollen die Sachbearbeiter „Mission, Entwicklung und Frieden“ aus den Pfarrgemeinderäten in Arbeitsgemeinschaften zum geistlichen Gespräch, zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Besprechung von Aktionen zusammengeführt werden.

¹² Räte und Verbände, Teil III, 2.1.

¹³ Pastoralstrukturen, Teil III, 2.1.1.

10.3 In der Diözese

10.3.1

Der Bischof hat als Glied „des in der Nachfolge des Apostelkollegiums stehenden Episkopates nicht nur für eine bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen... Daraus erwächst jene Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchen, die für die Fortführung des Werkes der Evangelisierung heute so notwendig ist“ (AG 38). Der Bischof wird daher alles tun, um für die missionarische Ausrichtung seiner Diözese zu sorgen.

10.3.2

Für die Durchführung dieser Aufgabe ist die „Diözesanstelle für Mission, Entwicklung und Frieden“ verantwortlich. Sie bedient sich dabei der im Deutschen Katholischen Missionsrat zusammengeschlossenen Einrichtungen und Organisationen. Sie arbeitet mit dem beim Katholikenrat der Diözese bestehenden „Diözesan-Sachausschuß für Mission, Entwicklung und Frieden“ eng zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört es u.a.:

- sich um Einbeziehung des Themas „Mission“ in die Ausbildung und Fortbildung des Diözesanklerus und seiner Mitarbeiter zu bemühen;
- für die Schulung der Sachbearbeiter im Pfarrgemeinderat zu sorgen;
- eine Liste mit den Namen der aus der Diözese stammenden Missionskräfte aufzustellen und die Kontakte mit ihnen zu pflegen;
- Aktionen der Missionshilfe in der Diözese anzuregen und zu koordinieren;
- die Verbindung zu den missionierenden Orden und Gemeinschaften zu pflegen;
- für die mediengerechte Publizierung missionarischer Aktivitäten der Diözese in der Kirchenzeitung, in den übrigen Zeitungen und im Rundfunk zu sorgen.

10.3.3 Empfehlung

In jedem Bistum wird eine „Diözesanstelle für Mission, Entwicklung und Frieden“ eingerichtet. Sie wird geleitet von einem bischöflichen Beauftragten. Dieser ist in den Diözesanpastoralrat zu berufen (vgl. *Ecclesiae Sanctae* III, 4). Er vertritt die Diözese kraft Amtes im Deutschen Katholischen Missionsrat und nimmt zugleich die Aufgaben des Diözesandirektors der Päpstlichen Missionswerke wahr.

10.4 Auf überdiözesaner Ebene

10.4.1 Aufgaben

Die missionarischen Aufgaben der Kirche der Bundesrepublik sind:

- Sorge für eine umfassende Bewußtseinsbildung;
- Zusammenarbeit in allen Fragen, die den Einsatz der Missionskräfte betreffen;

- Koordinierung missionarischer Initiativen der Diözesen;
- Pflege der partnerschaftlichen Verbindung mit den Teilkirchen der Dritten Welt;
- regelmäßiger Beitrag zum Unterhalt dieser Kirchen und Finanzierung größerer Projekte;
- Förderung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Glieder und Gemeinden dieser Teilkirchen;
- Verbindung mit der Päpstlichen Missionszentrale in Rom;
- Pflege der ökumenischen Beziehungen auf missionarischem Gebiet.

Die Bewältigung dieser Aufgaben wird entscheidend von der weltkirchlichen Situation mitbestimmt. Allein in Afrika und Asien gibt es rund 850 Bistümer. Personengruppen, Pfarreien, Dekanate, Regionen und Diözesen sind überfordert, wenn sie das Ganze im Blick behalten wollen. Es bedarf dazu überdiözesaner Organe.

10.4.2 Päpstliche und Bischöfliche Werke

Neben den Missionsorden, die diese Aufgaben zum Teil erfüllen, koordiniert das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, dessen Vorrang das Zweite Vatikanische Konzil bestätigt hat (AG 38), die Hilfe und die Bewußtseinsbildung für den ganzen Bereich der jeweiligen Teilkirchen. Das Internationale Katholische Missionswerk MISSIO ist der deutsche Zweig dieses Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung.

Die Betonung der Missionsverantwortung jeder Bischofskonferenz durch das Konzil¹⁴ und der Ausbau der Zentralen der Päpstlichen Werke zu missionarischen Fachstellen der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland haben dazu geführt, daß MISSIO heute auch als bischöfliches Werk zu verstehen ist. Die Päpstlichen Missionswerke „werden ‚päpstlich‘ genannt, nicht um sie aus dem Diözesanverband herauszulösen, sondern damit die Ortskirche über sie besser ihre Tätigkeit in der Gesamtheit der Missionskirche ausüben kann“¹⁵. In diesem Sinne unterhält MISSIO die partnerschaftlichen Beziehungen unserer Teilkirche zu den Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien, wie dies für die Kirchen Lateinamerikas durch das Bischöfliche Werk ADVENIAT geschieht. Das Nebeneinander von vier getrennten Päpstlichen Missionswerken in Deutschland (MISSIO-Aachen, MISSIO-München, Päpstliches Missionswerk der Kinder, Priester-Missionsbund) wird in diesem Zusammenhang zu einem Problem, das einer Lösung bedarf.

¹⁴ Vgl. AG 38: „Die Bischofskonferenzen sollen sich der Angelegenheiten annehmen, die die geordnete Missionshilfe des eigenen Gebietes betreffen.“

¹⁵ Botschaft Papst Paul VI. vom 29. 6.1973 zum Sonntag der Weltmission 1973, in: AAS LXV (1973) 444.

10.4.3 Die Missionsgemeinschaften

Die Missionsgemeinschaften sind in besonderer Weise berufen, das missionarische Bewußtsein in der Kirche wachzuhalten. In enger Zusammenarbeit mit den Missionsbeauftragten der Bistümer können sie ihre missionarischen Erfahrungen einbringen. Sie sollen immer einige ihrer Mitglieder für die missionarische Bewußtseinsbildung in der Heimat zur Verfügung stellen.

10.4.4 Der Deutsche Katholische Missionsrat

Als übergeordnetes Organ zur Beratung aller Fragen, die die missionarische Verantwortung auf überdiözesaner Ebene betreffen, ist der Deutsche Katholische Missionsrat zuständig. In ihm sind die Päpstlichen und Bischöflichen Werke, die Missionsgemeinschaften, die Vertreter der Bistümer und die Missionswissenschaftlichen Institute zusammengeschlossen. Er stimmt die Aktivitäten aller missionarischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland aufeinander ab. Der erweiterte Vorstand des Missionsrates ist Beratungsgremium der Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, die für die Fragen der Weltmission zuständig ist¹⁶.

In besonderer Weise ist der Deutsche Katholische Missionsrat geeignet, die Beziehungen zum Deutschen Evangelischen Missions-Rat zu pflegen. Was das Zweite Vatikanische Konzil der Kongregation für die Evangelisierung der Völker empfohlen hat, gilt auch für den Deutschen Katholischen Missionsrat und seine Gliederungen: „Sie suche Mittel und Wege, um eine brüderliche Zusammenarbeit mit den Missionsunternehmungen anderer christlicher Gemeinschaften zu ermöglichen und zu ordnen, damit man so miteinander leben könne, daß das Ärgernis der Spaltung soweit wie möglich beseitigt werde“ (AG 29).

10.4.5 Die Deutsche Bischofskonferenz

Die letzte Verantwortung für die missionarische Ausrichtung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei der Deutschen Bischofskonferenz. Sie wird sich daher durch ihre Kommission, die für die Fragen der Weltmission zuständig ist, auf ihren Sitzungen regelmäßig über die anstehenden Fragen der missionarischen Zusammenarbeit informieren und bei der Lösung der genannten Aufgaben tatkräftig mitwirken.

¹⁶ Die Errichtung einer „Bischöflichen Kommission für die Missionen“ in jeder Bischofskonferenz sowie eines „Nationalen Missionsrates“, dessen sich die Bischöfliche Kommission bedienen soll, ist vorgeschrieben im Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 mit den Ausführungsbestimmungen zum Missionsdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils, III, 9 und 13 (AAS LVIII [1966] 784). Zur Zusammensetzung des Missionsrates vgl. Instruktion der Kongregation für die Evangelisation der Völker „Quo aptius“ A, 7a vom 24. 2. 1969 (AAS LXI [1969] 278).

10.4.6 Empfehlungen

10.4.6.1

Die Synode beauftragt die vier Päpstlichen Missionswerke in Deutschland, nach Beratung im Deutschen Katholischen Missionsrat und in Abstimmung mit ihren internationalen Zentralen der Deutschen Bischofskonferenz Vorschläge für eine mögliche Zusammenführung ihrer Institutionen zu unterbreiten.

10.4.6.2

Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß der Deutsche Katholische Missionsrat und der Deutsche Evangelische Missions-Rat die vom Zweiten Vatikanischen Konzil gewünschte Zusammenarbeit bereits aufgenommen haben und so eine neue Dimension ökumenischer Gemeinsamkeit in Deutschland entstanden ist. Sie ermutigt den Deutschen Katholischen Missionsrat, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und zu intensivieren.

11. SCHLUSS

11.1

Mit diesem Dokument bekennt sich die Synode ausdrücklich zur missionarischen Zusammenarbeit mit allen Teilkirchen in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika. Sie dankt den deutschen Missionaren, den Priestern, Brüdern Schwestern und Laien für ihren bisherigen Einsatz und ihre Bereitschaft, sich in einer gewandelten Situation diesem Dienst weiterhin zur Verfügung zu stellen. Sie ruft alle Gläubigen auf, sich noch entschiedener für die Aufgabe der missionarischen Zusammenarbeit einzusetzen. Sie ermuntert die Jugend, sich auf das Wagnis der missionarischen Berufung einzulassen. Der Dank der Synode gilt nicht zuletzt den Jungen Kirchen für ihr Glaubenszeugnis. Es ermutigt uns zum missionarischen Dienst im eigenen Land.

11.2

So wird die Mission der Zukunft immer mehr ein Gemeinschaftswerk aller Teilkirchen, die sich im Austausch der jeweiligen Gaben, Kräfte und Mittel vollzieht. Sie wird zu einem brüderlichen Dienst der Kirche an den Menschen der immer näher zusammenrückenden Welt. Als ein Volk in allen Völkern hat die Kirche heute eine besondere Gelegenheit, immer mehr Menschen über alle Grenzen und Schranken hinweg in Jesus Christus miteinander zu versöhnen und in Fortführung seiner Sendung der Gerechtigkeit und der Liebe, der Einheit und dem Frieden in unserer Welt zu dienen.

Beschluß: Missionarischer Dienst

- WORTPROTOKOLL: 1. Lesung, Prot. VI, 9-38
2. Lesung, Prot. VIII, 26-40
- KOMMISSIONSBERICHTE: 1. Lesung, SYNODE 1974/4, 73-80
2. Lesung, SYNODE 1975/4, 21-31
- STELLUNGNAHMEN DER
DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ: 1. Lesung, SYNODE 1974/6, 39
2. Lesung, SYNODE 1975/5, 23

DOKUMENTATION

Zeittafel

Die folgenden Daten aus der Chronik der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland bilden eine Auswahl der wichtigsten Ereignisse. Sie werden mit ihrem Hintergrund in der „Allgemeinen Einleitung“ dieses Bandes erläutert.

- 1962-1965 Zweites Vatikanisches Konzil
- 1966-1970 Niederländisches Pastoralkonzil
- 1966-1971 Wiener Diözesansynode
- 1968-1969 Hildesheimer Diözesansynode
- 4.-8. 9.1968 Essener Katholikentag
- 9.10.1968 Antrag des Nationalrates der CAJ an die Deutsche Bischofskonferenz auf baldige Einberufung einer „Pastoralsynode“ (von der Hauptversammlung des BDKJ am 9.11.1968 übernommen)
- 9.11.1968 Gespräch zwischen Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur Auswertung der Erfahrungen des Essener Katholikentages - Bildung der „Gemeinsamen Studiengruppe“
- 12.11.1968 Antrag des BDKJ an die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken auf Einberufung einer Pastoralsynode
- 24.-27. 2.1969 Grundsatzbeschluß der Deutschen Bischofskonferenz zur Vorbereitung einer gemeinsamen Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland
- 11. 3.1969 Beschluß der Schweizerischen Bischofskonferenz zur Abhaltung synchroner Diözesansynoden
- März bis Juli 1969 Vorbereitung von Entwürfen für Statut und Thematik durch die erweiterte „Gemeinsame Studiengruppe“
- 29. 8.1969 Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz, die Entwürfe zu Statut und Thematik zu veröffentlichen
- 22.-25. 9.1969 Berufung der Mitglieder der Vorbereitungskommission durch die Deutsche Bischofskonferenz
- September bis November 1969 Öffentliche Diskussion der Entwürfe zum Statut und zur Thematik
- 11.11.1969 Beschluß des Statuts durch die Deutsche Bischofskonferenz, Berufung des Sekretärs der Gemeinsamen Synode (Prälat Dr. K. Forster) und seines Stellvertreters (Dr. F. Kronenberg)

Zeittafel

- 1969/70 Meißener Diözesansynode
- Dezember 1969 Bildung einer Vorbereitungskommission in der DDR mit Arbeitsauftrag für Themenvorschlag und Statut
- ab 2.12.1969 Nähere Vorbereitung der Umfrageaktionen
14. 2.1970 Approbation des Statuts der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland durch den Apostolischen Stuhl
- 16.-19. 2.1970 Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz:
- Verabschiedung der Muster-Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter
 - Terminplanung für die Wahlen und die Berufungen von Synodalen
 - Empfehlung an die Diözesen zur Einrichtung von „Synodalbüros“
 - Beschlußfassung über die Umfrageaktionen
1. 3.1970 Hirtenbrief der Bischöfe zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode
- 1.-2. 5.1970 Die Vorbereitungskommission schlägt Würzburg als Tagungsort der Gemeinsamen Synode vor
- 1.5. bis 30. 6.1970 Fragebogenaktion unter allen Katholiken der Bundesrepublik Deutschland
- bis 28. 6.1970 Wahl der Bistumsvertreter in den Diözesen
4. 9.1970 Verabschiedung der Geschäftsordnung (Deutsche Bischofskonferenz nimmt am 22.9.1970 zustimmend Kenntnis)
- bis 15. 9.1970 Wahl der Ordensleute und Ergänzung der übrigen Wahlen
- 29.-30.10.1970 Wahl der durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Synodalen
- 7.11.1970 Vorschlag der Vorbereitungskommission zur Ordnung der Themenkreise und Kommissionen an die konstituierende Vollversammlung
- 16.11.1970 Die erste Ausgabe der amtlichen Mitteilungen SYNODE erscheint (Auflage: 46-50000)
- 16.-18.11.1970 Berufung von Synodalen durch die Deutsche Bischofskonferenz
- 25.11.1970 Veröffentlichung des vorläufigen Gesamtergebnisses der „Umfrage unter allen Katholiken“
- 25.11.1970 Mündliche Repräsentativbefragung als Ergänzung der allgemeinen Fragebogenaktion
- bis 31. 3.1971
- 25.11.1970 Einberufung der konstituierenden Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer durch den Präsidenten
- 4.-5.12.1970 Grundsatzbeschluß der Berliner Ordinarienkonferenz zur Durchführung der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke

Zeittafel

- in der DDR (Approbation des Statuts durch den Apostolischen Stuhl am 27.2.1971)
- 2.12.1970 Verabschiedung des endgültigen Themenvorschlags an die konstituierende Vollversammlung durch die Vorbereitungskommission
- 3.-5. 1.1971 Konstituierende Sitzung der Gemeinsamen Synode (1. Sitzungsperiode)
- Eröffnung durch den Präsidenten
 - Wahl der Vizepräsidenten
 - Beschlußfassung über Zahl und Aufgabenbereiche der Sachkommissionen
 - Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - Wahl der Mitglieder der Sachkommissionen
 - Berichte über die Wahlen der Vorsitzenden der Sachkommissionen
 - Wahl der Mitglieder der Zentralkommission
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Rechtsfragen
23. 4.1971 Ernennung der Sekretäre der Sachkommissionen
Bildung der ersten „Gemischten Kommissionen“
2. 7.1971 Ernennung von Beratern durch den Präsidenten der Synode
23. 9.1971 Prälat Dr. J. Homeyer Sekretär der Gemeinsamen Synode
- 7.12.1971 Antrag von 87 Synodalen auf eine Vollversammlung der Gemeinsamen Synode im Zusammenhang der Einstellung der katholischen Wochen-Zeitung „Publik“
- bis Februar 1972 Bestandsaufnahme über die von den Sachkommissionen vorgeschlagenen 49 Themen
25. 3.1972 Zentralkommission schlägt dem Präsidium 34 Beratungsgegenstände vor
- 10.-14. 5.1972 Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (2. Sitzungsperiode)
1. Lesung folgender Vorlagen:
- Grundsätze für ein Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik
 - Grundsätze für die Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse
 - Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst
 - Taufpastoral
 - Buße und Bußsakrament
 - Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche

- Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
 - Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum
 - Errichtung einer zentralen Stelle für kirchliche Publizistik
 - Zuweisung von weiteren Beratungsgegenständen (1. Themenkonzentration: 34 Beratungsgegenstände)
15. 6.1972 Veröffentlichung des Forschungsberichtes über die Umfragen zur Gemeinsamen Synode „Zwischen Kirche und Gesellschaft“
26. 6.1972 Auftrag der Zentralkommission an eine Arbeitsgruppe zur Vorlage eines weiteren Planes zur Themenreduzierung
- Juni bis November 1972 Beratung eines Vorschlags für ein reduziertes Programm der Beratungsgegenstände in der Zentralkommission und im Präsidium (Beschluß am 10.11.1972; zugleich Einrichtung einer ständigen „Arbeitsgruppe für Fragen der thematischen Konzentration und Koordination“; Konkretisierung der Idee der „Arbeitspapiere“ mit Hilfe des Ausschusses für Rechtsfragen; Problem der „Gemischten Kommissionen“)
- 23.11.1972 Brief des Präsidenten an alle Mitglieder der Gemeinsamen Synode zur Reduzierung der Beratungsgegenstände
- 7.12.1972 Festlegung des Zeitplans der Gemeinsamen Synode bis Ende 1975
- 3.-7. 1.1973 Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (3. Sitzungsperiode)
Die erste Vorlage wird nach der 2. Lesung verabschiedet:
- Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung
1. Lesung folgender Vorlagen:
- Ordnung für die Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (KVGO)
 - Firmpastoral
 - Der ausländische Arbeitnehmer - Seine Stellung in Kirche und Gesellschaft
 - Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit (die 1. Lesung wird unterbrochen)
- Änderungen der Geschäftsordnung
Zuweisung der Beratungsgegenstände - Endgültige Liste der Beratungsgegenstände: 18 Vorlagen, 8 „Arbeitspapiere“ (2. Themenkonzentration)
15. 2.1973 Veröffentlichung des ersten Arbeitspapiers einer Sachkommission: „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“

Zeittafel

1. 7.1973 Verbesserung und Präzisierung der Verfahrensweisen für die Vollversammlungen: Inkrafttreten des „Merkblattes zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“; Bildung von „Antragskommissionen“
- 21.-25.11.1973 Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (4. Sitzungsperiode)
1. Lesung folgender Vorlagen:
- Die geistlichen Gemeinschaften in der Kirche und in der Welt von heute
- Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit
- Der Religionsunterricht in der Schule
- Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit (Fortsetzung der 1. Lesung)
Nach der 2. Lesung wird verabschiedet:
- Der ausländische Arbeitnehmer - Eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft
- 1973/74 Österreichischer Synodaler Vorgang
- 22.-26. 5.1974 Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (5. Sitzungsperiode)
1. Lesung folgender Vorlagen:
- Gottesdienst
- Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich
- Christlich gelebte Ehe und Familie
- Die pastoralen Dienste in der Gemeinde
- Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche (Ergänzungsvorlage)
- Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden
Nach der 2. Lesung wird verabschiedet:
- Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
Änderung der Geschäftsordnung
- 20.-24.11.1974 Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (6. Sitzungsperiode)
1. Lesung folgender Vorlagen:
- Missionarischer Dienst an der Welt
- Kirche und Arbeiterschaft

Zeittafel

- Nach der 2. Lesung werden verabschiedet:
- Der Religionsunterricht in der Schule
 - Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
 - Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute
 - Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit
- 7.-11. 5.1975 Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (7. Sitzungsperiode)
1. Lesung folgender Vorlage:
- Unsere Hoffnung
- Nach der 2. Lesung werden verabschiedet:
- Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit
 - Christlich gelebte Ehe und Familie
 - Die pastoralen Dienste in der Gemeinde
 - Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche
 - Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich
- 18.-23.11.1975 Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (8. Sitzungsperiode)
Wiederholung der Schlußabstimmung über die Vorlage „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“
- Nach der 2. Lesung werden verabschiedet:
- Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden
 - Missionarischer Dienst an der Welt
 - Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
 - Kirche und Arbeiterschaft
 - Gottesdienst
 - Unsere Hoffnung
- Schlußansprache des Präsidenten der Synode
- 23.11.1975 Ende der Synode gemäß Artikel 10 des Statuts
- 29.-30.11.1975 Abschlußsitzung der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR
- 30.11.1975 Abschluß der Synode 72 in den schweizerischen Diözesen

Zeittafel

- Dezember 1975 bis Januar 1976 Rekognition aller noch ausstehenden Synodenbeschlüsse durch den Apostolischen Stuhl
- 26.-29. 3.1976 8. (abschließende) Internationale Studientagung über Synodenfragen in Fribourg/Schweiz (seit 1969 unter verschiedenen Bezeichnungen durchgeführt)
15. 6.1976 Erscheinen der letzten Ausgabe der amtlichen Mitteilungen SYNODE: Abschluß der Erstveröffentlichung aller Synodenbeschlüsse und „Arbeitspapiere“
24. 7.1976 Plötzlicher Tod des Präsidenten der Gemeinsamen Synode und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising
- September 1976 Erscheinen der offiziellen Gesamtausgabe der Synodenbeschlüsse

Zusammengestellt von Karl Lehmann

Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 Aufgabe

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen.

Artikel 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Synode sind, sofern sie in einem Bistum der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben:

- a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz,
- b) je 7 gewählte Mitglieder aus jedem Bistum, davon mindestens je 3 Priester (Das aktive Wahlrecht wird gemeinsam von den diözesanen Räten - Priesterrat, Diözesanrat der Katholiken, Seelsorgerat - ausgeübt.),
- c) bis zu 40 vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählte Männer und Frauen (Das Zentralkomitee wählt sie unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche.),
- d) 22 Ordensleute (10 Ordenspriester, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen; 10 weibliche Ordensleute, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen; 2 Ordenbrüder, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen),
- e) bis zu 40 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Männer und Frauen (Die Berufung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche.).

(2) Die nach 1 b) und c) zu Wählenden brauchen nicht Mitglieder der Gremien zu sein, von denen sie gewählt werden. Wenn in einem Bistum eines der unter b) genannten Gremien nicht besteht, geht das entsprechende Wahlrecht auf das Gremium über, welches die Funktion des nichtbestehenden Gremiums in der Regel ausübt. Die Einzelheiten des Verfahrens für die Wahl der nach b) zu Wählenden werden in der jeweiligen Diözese geregelt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Diözesanbischof.

(3) Mitglied der Synode kann nur werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört.

(4) Die Mitglieder der Synode werden für die Gesamtdauer der Synode gewählt bzw. berufen. Scheidet ein Mitglied der Synode vor deren Beendigung aus, so nimmt das Gremium, von dem das Mitglied gewählt bzw. berufen war, eine Nachwahl bzw. Nachberufung vor.

(5) Die Mitglieder der Synode können sich nicht vertreten lassen. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 3 Berater und Sachverständige

(1) Als Berater können sachverständige Katholiken berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode.

(2) Berater haben in der Sachkommission, der sie angehören, beschließendes Stimmrecht; ihr Stimmrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Wahl des Kommissionsvorsitzenden. Sie haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung; bei einer Vorlage ihrer Sachkommission in der Vollversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sachkommissionen können darüber hinaus von Fall zu Fall Sachverständige für ein zu bearbeitendes Thema einladen. Diese Sachverständigen haben in der Sachkommission beratende Stimme. Als Sachverständige können auch Nichtkatholiken eingeladen werden.

Artikel 4 Beobachter und Gäste

(1) Nichtkatholische Kirchen und Gemeinschaften können eingeladen werden, Beobachter zu entsenden.

(2) Außerdem können Gäste eingeladen werden.

(3) Die Einladung von Beobachtern und Gästen erfolgt durch das Präsidium.

(4) Beobachter und Gäste haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung.

Artikel 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschließende Organ der Synode.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht.

(3) Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über Ausnahmen sowie über die Zulassung von Hörfunk und Fernsehen entscheidet das Präsidium.

Artikel 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.

(2) Präsident ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Er hat den Vorsitz in der Vollversammlung der Synode. Als Vizepräsidenten werden von der Synode aus ihren Mitgliedern auf Vorschlag der Vorbereitungskommission gewählt:

ein Bischof,
ein Priester,
zwei Laien, davon eine Frau.

Artikel 7 Sekretariat

(1) Der Sekretär der Synode und sein Stellvertreter (Laie) werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden und haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Leitende Mitarbeiter des Sekretariates werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

(3) Zum Sekretariat gehört eine Presse- und Informationsstelle.

Artikel 8 Vorbereitungskommission

Die von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vorbereitungskommission kann Arbeitsausschüsse bilden. Sie beendet ihre Arbeit mit Beginn der Synode.

Artikel 9 Kommissionen der Synode

(1) Für die Dauer der Synode werden eine Zentralkommission und Sachkommissionen gebildet.

(2) Der Zentralkommission obliegt die Koordinierung der synodalen Arbeit, die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten.

(3) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode gewählten Mitgliedern. Die Zentralkommission kann bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren.

(4) Die Synode bestimmt, welche Synodalmitglieder den Sachkommissionen im einzelnen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Berater erfolgt durch das Präsidium. Die Zahl der Berater in einer Sachkommission darf die der Synodalmitglieder nicht übersteigen.

(5) Jede Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Berichterstatter und den Protokollführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

Artikel 10 Dauer der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt über den Beginn und - im Benehmen mit der Zentralkommission - über das Ende der Synode.

Artikel 11 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vorgeschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt.

(2) Mit schriftlichem Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern der Synode können zusätzliche Beratungsgegenstände angemeldet werden. Sie werden von der Zentralkommission geprüft und können vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz für die nächste Sitzungsperiode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl eingebracht werden.

Artikel 12 Beratungsverfahren

(1) Vorlagen können nur von der jeweils zuständigen Sachkommission eingebracht werden. Sie sind nach Prüfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.

(2) Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt. Die erste und die zweite Lesung können nicht innerhalb derselben Sitzungsperiode gehalten werden.

(3) Spätestens einen Monat vor der ersten Lesung geht die Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In der ersten Lesung wird über die Annahme der Vorlage als Verhandlungsgrundlage abgestimmt. Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht abgelehnt werden, sind an die zuständige Sachkommission zu überweisen. Diese überarbeitet die Vorlage unter Würdigung der überwiesenen Änderungs- und Zusatzanträge.

(4) Spätestens zwei Monate vor der zweiten Lesung geht die überarbeitete Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Änderungs- oder Zusatzanträge zu dieser Vorlage müssen spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden. Während der zweiten Lesung können weitere Änderungs- oder Zusatzanträge von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung zugelassen werden. In der zweiten Lesung finden die Abstimmungen über die Änderungs- und Zusatzanträge und, sofern

nicht eine weitere Lesung erforderlich ist, die Schlußabstimmung über die Vorlage statt.

(5) Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorlagen zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die in der Lehrautorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet sind, werden der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntgegeben.

Artikel 13 Beschlußfassung

(1) Die Vollversammlung der Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(2) Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; desgleichen für die in Art. 12, Abs. 4 erwähnte Zulassung weiterer Änderungs- oder Zusatzanträge. Für die Annahme eines sonstigen Antrages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich. Eine erneute Verweisung der Sachfrage an die zuständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage ist damit nicht ausgeschlossen.

(4) Enthält eine Vorlage Anordnungen, so ist eine Beschlußfassung in der Form der Anordnung nicht möglich, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß zu den vorgeschlagenen Anordnungen die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland versagt werden muß.

(5) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim.

Artikel 14 Bekanntgabe und Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Synode werden durch den Präsidenten der Synode bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht.

(2) Beschlüsse der Synode, die Anordnungen enthalten, treten in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder - je nach Zuständigkeit - als Diözesangesetz in Kraft.

Artikel 15 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können auf schriftlichen

Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode durch die Vollversammlung der Synode beschlossen werden.

Artikel 16 Inkrafttreten des Statutes

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Deutsche Bischofskonferenz und nach Zustimmung des Heiligen Stuhles in Kraft. Es kann nur durch die Deutsche Bischofskonferenz mit Zustimmung des Heiligen Stuhles geändert werden.

Die Bestätigung des Statuts durch den Heiligen Stuhl

Der Heilige Stuhl hat mit folgendem Dekret vom 14. Februar 1970 das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt:

Prot. N. 122/69

SACRA CONGREGATIO PRO EPISCOPIIS

Germaniae

De Synodi communis Statutorum adprobatione

Decretum

Germaniae Ditionis Sacrorum Antistites quo efficacius in singulis dioecibus decisiones Concilii Oecumenici Vaticani II ad effectum perducerentur et vita christiana maiora accipiat incrementa virtutum consilium inierunt Synodum communem suarum Ecclesiarum, iuxta peculiaria Statuta celebrandam, convocandi.

Cum vero eadem Statuta ad Apostolicam Sedem relata fuerint ut adprobationem assequerentur, Summus Pontifex PAULUS, Divina Providentia PP. VI, referente infrascripto Cardinale Sacrae Congregationis pro Episcopis Praefecto, in Audientia diei 14 februarii anno 1970, Statuta supra commemorata rata habuit et adprobavit, firmis tamen manentibus iis quae in Decreto Concilii Oecumenici Vaticani II „De pastoralis Episcoporum munere in Ecclesia“ n. 38, 4 et in art. 12 Statutorum Conferentiae Episcopalis Germaniae praescribuntur.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Episcopis, die 14 Februarii Anno 1970.

C. CARD. CONFALONIERI, praef.
† ERNESTUS CIVARDI, a secretis

Das Dokument lautet in einer inoffiziellen deutschen Übersetzung:

Prot. N. 122/69

KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE

Dekret zur Approbation des Statuts
der Gemeinsamen Synode der Bistümer
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bischöfe Deutschlands haben beschlossen, eine Gemeinsame Synode ihrer Kirchen nach eigenen Statuten einzuberufen, um die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in ihren Diözesen zu fördern und dem christlichen Leben neue Impulse zu geben.

Die Statuten dieser Synode wurden dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorgelegt. Papst Paul VI. hat sie auf Vortrag des unterzeichneten Präfekten der Kongregation für die Bischöfe in der Audienz vom 14. Februar 1970 gebilligt und approbiert. Die Vorschriften von Nr. 38, 4 des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils „Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ und von Art. 12 der Statuten der Deutschen Bischofskonferenz behalten dabei ihre volle Gültigkeit.

Gegeben zu Rom, am 14. Februar 1970

gez. C. CARD. CONFALONIERI, Präfekt
gez. † ERNESTUS CIVARDI, Sekretär

Die Geschäftsordnung für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

I. VOLLVERSAMMLUNG

§ 1 Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Synode gem. Art. 2 Abs. 1 des Statuts der Synode an. Der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an (Art. 7 Abs. 1 Statut).

(2) Mit dem Recht der Anwesenheit nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung die Berater der Sachkommissionen, die Beobachter nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften und die eingeladenen Gäste teil (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 Statut). Ferner können an den Sitzungen der Vollversammlung die leitenden Mitarbeiter des Sekretariats (Art. 7 Abs. 2 Statut) und die Sekretäre der Sachkommissionen teilnehmen. Die Berater der Sachkommissionen können sich bei der Beratung von Vorlagen der Sachkommission, der sie angehören, zu Wort melden (Art. 3 Abs. 2 Statut).

§ 2 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Synode wird unter Wahrung der Vorschrift des Art. 10 des Statuts der Synode zu ihrer konstituierenden Vollversammlung auf Vorschlag der Vorbereitungskommission durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen der Vollversammlung werden durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung der Vollversammlung schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder der Synode hat der Präsident die Vollversammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 3 Wahl des Vizepräsidenten

(1) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte als Vizepräsidenten einen Bischof, einen Priester und zwei Laien (einen Mann und eine Frau) (Art. 6 Abs. 2 Statut). Die Vorbereitungskommission hat für die Wahl jedes Vizepräsidenten mindestens zwei Kandidaten vorzuschlagen.

(2) Die Wahl jedes Vizepräsidenten erfolgt in einem gesonderten Wahlvorgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Hat im ersten und zweiten Wahlgang keiner der für diese Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die höchste und nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Scheidet einer der Vizepräsidenten während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder legt er sein Amt als Vizepräsident nieder, so wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte in ihrer nächsten Sitzung auf Vorschlag der Zentralkommission einen Nachfolger. Die Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Leitung der Vollversammlung

(1) Der Präsident hat den Vorsitz in der Vollversammlung (Art. 6 Abs. 2 Statut). Er eröffnet und schließt die Sitzungen der Vollversammlung.

(2) Das Präsidium bestellt für die einzelnen Sitzungen der Vollversammlung mindestens zwei Moderatoren. Die Moderatoren haben in der vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung zu leiten. Moderator kann nur werden, wer Mitglied der Synode ist.

§ 5 Beratungen in der Vollversammlung

(1) Der Moderator hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(2) Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Moderator erteilt. Der Moderator kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen. Die Wortmeldungen sind schriftlich abzugeben.

(3) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz oder ein von ihm benannter Bischof, der Sekretär der Synode und, bei Vorlagen einer Sachkommission, der jeweilige Berichterstatter erhalten außer der Reihe das Wort.

(4) Der Moderator kann mit Genehmigung des Redners Zwischenfragen zulassen.

(5) Will der Moderator, der die Beratung leitet, selbst das Wort ergreifen, so muß er für diese Zeit die Leitung der Beratung abgeben.

(6) Der Moderator erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Reihenfolge der Redner. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende der Beratung, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages erteilt.

(7) Die Redezeit jedes Redners wird auf 5 Minuten beschränkt. Der Moderator oder auf einen entsprechenden Antrag hin die Vollversammlung kann die Beschränkung der Redezeit abändern oder aufheben. Die Beschränkung der

Redezeit gilt nicht für die Erstattung des Berichtes einer Sachkommission gem. § 18 der Geschäftsordnung und für die Abgabe einer Stellungnahme der Bischofskonferenz sowie den Vortrag von Bedenken gem. Art. 12 Abs. 5 des Statuts der Synode.

(8) Bei Anträgen auf Schluß oder Wiederaufnahme der Beratung des Tagesordnungspunktes oder einer Einzelfrage, auf Schließung der Rednerliste, auf Unterbrechung der Lesung oder der Sitzung sowie auf Abänderung der Redezeit hat der Moderator auf Verlangen vor der Abstimmung einem Redner für und einem Redner gegen diesen Antrag das Wort zu erteilen. Danach wird über den Antrag ohne weitere Beratung abgestimmt.

Sobald einer der vorgenannten Anträge eingegangen ist, hat der Moderator bekanntzugeben, ob und gegebenenfalls welche Ordnung nach Stichworten er vorgenommen hat und welche Stichworte noch unerledigt sind; der Antrag kann alsdann auf bestimmte Teile der Beratung entsprechend diesen Stichworten beschränkt werden. Hat die Vollversammlung den Schluß der Beratung beschlossen, hat der Moderator auf Verlangen vor der Abstimmung in der Sache selbst noch den Mitgliedern der Synode das Wort zu erteilen, die einen Änderungs- oder Zusatzantrag gestellt und zu ihrem Antrag noch nicht gesprochen haben, sofern ein Antrag auf Ablehnung dieses Antrages vorliegt. Außerdem erhält auf Verlangen der Berichterstatter auch dann, und zwar als letzter, das Wort, wenn Schluß der Beratung oder Schließung der Rednerliste beschlossen ist.

§ 6 Anträge in der Vollversammlung

(1) In der Vollversammlung können folgende Anträge gestellt werden:

1. Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 1 Statut),
2. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 3 und 4 Statut),
3. Anträge zur Änderung der GO (Art. 15 Statut, § 25 GO) und Vorschläge zur Änderung des Statuts (Art. 16 Satz 2 Statut),
4. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 8 GO).

(2) Die Anträge zu Abs. 1 Ziff. 1-3 müssen schriftlich gestellt und schriftlich begründet werden und Formulierungsvorschläge enthalten.

(3) Vorlagen der Sachkommissionen gemäß Abs. 1, Ziff. 1 müssen mit arabischen Ziffern im Dezimalsystem in Kapitel, Abschnitte und Absätze untergliedert werden.

Jeder Antrag nach Abs. 1, Ziff. 2 muß auf einem eigenen Blatt eingereicht werden und die Kapitel-, Abschnitts- und Absatzziffer enthalten.

(4) Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen können nur bis zum Schluß der Beratung in der zweiten Lesung des entsprechenden Beratungsgegenstandes gestellt werden.

§ 7 Beschlußfassung in der Vollversammlung

(1) In der ersten Lesung einer Vorlage werden Änderungs- und Zusatzanträge, sofern sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode abgelehnt worden sind, in die zuständige Sachkommission überwiesen (Art. 12 Abs. 3 Statut). Der Sachkommission kann mit der Überweisung die Berücksichtigung bestimmter Fragen aufgegeben werden.

(2) Bis spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung können weitere Änderungs- und Zusatzanträge zu einer aufgrund der ersten Lesung überarbeiteten Vorlage schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden (Art. 12 Abs. 4 Statut). In der zweiten Lesung eines Beratungsgegenstandes können Änderungs- und Zusatzanträge nur gestellt werden, soweit sie von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode zur Verhandlung zugelassen werden (Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 Statut).

(3) In der zweiten Lesung wird nach Schluß der Beratung zunächst über die Änderungs- und Zusatzanträge abgestimmt. In der Regel folgt hierauf die Schlußabstimmung über die Vorlage mit den beschlossenen Änderungen und Zusätzen. Jedoch kann nach Abstimmung über die Änderungs- und Zusatzanträge auf Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen werden, daß entweder die zweite Lesung unterbrochen wird oder eine dritte Lesung stattfindet. Wird eine dritte Lesung beschlossen, genügt für die hierauf folgende Beschlußfassung zur zweiten Lesung der Vorlage die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Wurde eine dritte Lesung beschlossen, bestimmt das Präsidium nach Anhörung der Sachkommission den Zeitpunkt dieser Lesung; sie kann innerhalb derselben Sitzungsperiode stattfinden. Die Vorlage für die dritte Lesung muß sich inhaltlich mit den Beschlüssen der zweiten Lesung decken.

(5) Die Schlußabstimmung über eine Vorlage bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode (Art. 13 Abs. 2 Statut).

(6) Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die mit der Lehrautorität oder dem Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet werden, sind der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntzugeben (Art. 12 Abs. 5 Statut). Betreffen solche Bedenken Änderungs- oder Zusatzanträge, die während der zweiten Lesung eingebracht werden, so erfolgt die Bekanntgabe spätestens vor der Abstimmung über die Änderungs- oder Zusatzanträge. Sie wird durch einen Beschluß gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung nicht behindert.

(7) Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einer Vorlage eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 oder 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diese Vorlage eine Abstimmung nicht möglich. Beschließt die Vollversammlung gem. Art. 13 Abs. 3 Satz 2 des Statuts der Synode eine Verweisung der Sachfrage an die zu-

ständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage, so ist die neue Vorlage in erster Lesung zu behandeln.

(8) Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einem Änderungs- oder Zusatzantrag eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 oder 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diesen Antrag eine Abstimmung nicht möglich. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Lesung über die Vorlage ohne den beanstandeten Änderungs- oder Zusatzantrag fortsetzen oder die Lesung unterbrechen und die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an die Sachkommission verweisen.

(9) Die Vollversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder (Art. 13 Abs. 1 Statut). Zu Beginn jeder Sitzungsperiode wird die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festgestellt. Die Vollversammlung gilt danach als beschlußfähig, solange nicht die Beschlußunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt ist. Ergibt sich nach einer Schlußabstimmung, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren, so ist nach Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit die Abstimmung zu wiederholen.

(10) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim (Art. 13 Abs. 5 Statut); die geheime Abstimmung ist gewahrt, wenn für die Abstimmung ein Abstimmungsautomat benutzt wird. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen nur geheim, wenn 30 Mitglieder der Synode dies verlangen.

II. PRÄSIDIUM

§ 8 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten bilden das Präsidium (Art. 6 Statut).

(2) Ist der Präsident verhindert, so tritt in seine Funktion der Vizepräsident, der Bischof ist, ein.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt es insbesondere, für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Vollversammlung Sorge zu tragen; es bestellt die Moderatoren (§ 4 Abs. 2 GO).

(2) Das Präsidium schlägt die Tagesordnung für die Sitzungen der Zentralkommission vor.

(3) Auf Vorschlag der Zentralkommission erstellt das Präsidium unter Wahrung des Art. 11 des Statuts der Synode die Tagesordnung der Vollversammlung.

(4) Beobachter und Gäste werden zu den Sitzungen der Vollversammlung durch das Präsidium eingeladen (Art. 4 Abs. 3 Statut).

(5) Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über den Ausschluß der Presse von den Beratungen der Vollversammlung

entscheidet das Präsidium. Ferner entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen während der Sitzungen der Vollversammlung (Art. 5 Abs. 3 Statut).

(6) Die Sekretäre der Sachkommissionen werden vom Präsidium bestellt. Die Zentralkommission und die jeweilige Sachkommission können dem Präsidium Vorschläge für die Bestellung der Sekretäre machen. Die Sekretäre gehören dem Sekretariat der Synode an.

(7) Im übrigen hat das Präsidium alle die Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem Statut der Synode oder dieser Geschäftsordnung nicht anderen Organen der Synode übertragen sind.

§ 10 Sitzungen des Präsidiums

(1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums unter Bekanntgabe seines Vorschlages für die Tagesordnung ein. Der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen nehmen der Sekretär und der stellvertretende Sekretär mit beratender Stimme teil.

III. ZENTRAKKOMMISSION

§ 11 Zusammensetzung der Zentralkommission

(1) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen, zehn von der Synode gewählten Mitgliedern sowie den gegebenenfalls zu kooptierenden Mitgliedern (Art. 9 Abs. 3 Statut). Der stellvertretende Sekretär der Synode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zentralkommission teil.

(2) Die Vorbereitungskommission erstellt eine Kandidatenliste für die von der Synode zu wählenden Mitglieder der Zentralkommission. Die Kandidatenliste soll wenigstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Sie ist den Mitgliedern der Synode mindestens drei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung bekanntzugeben.

(3) Jedes Mitglied der Synode kann bis zur Schließung der Kandidatenliste in der Sitzung der Vollversammlung, auf der die Wahlen stattfinden, schriftlich Vorschläge für die Ergänzung der Kandidatenliste einreichen. Die Vorschläge sind in die Kandidatenliste aufzunehmen, wenn sie nicht gegen Vorschriften des Statuts der Synode oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen und wenn die Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

(4) Für die Wahl der Mitglieder der Zentralkommission erhält jedes Mitglied der Synode einen Stimmzettel, der die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten

enthalten muß. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von mindestens 5, höchstens aber 10 der auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen. Ein Stimmzettel, auf dem weniger als 5 oder mehr als 10 Kandidaten angekreuzt sind, ist ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so hat in jedem weiteren Wahlgang jedes Mitglied der Synode höchstens so viele Namen anzukreuzen, wie noch Mitglieder der Zentralkommission zu wählen sind, mindestens jedoch wiederum die Hälfte der Zahl der noch zu Wählenden. Die Zahl der noch zu wählenden Mitglieder der Zentralkommission und die nach der Rundungsregel zu errechnende Mindestzahl der anzukreuzenden Namen werden vom Leiter der Vollversammlung vor jedem Wahlgang bekanntgegeben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr als zehn Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die zehn Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten in weiteren Wahlgängen mehr Kandidaten, als noch zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die Kandidaten gewählt, die zur Ergänzung der zehn zu wählenden Mitglieder erforderlich sind und die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bringt für die letzten Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten, als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(5) Scheidet eines der gewählten Mitglieder der Zentralkommission während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder tritt es als gewähltes Mitglied der Zentralkommission zurück, so findet in der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl erstellt die Zentralkommission die Kandidatenliste. Für die Erstellung der Kandidatenliste und die Nachwahl gelten die Absätze 3 und 4.

§ 12 Aufgaben der Zentralkommission

(1) Die Zentralkommission nimmt die Aufgaben wahr, die ihr im Statut der Synode und in dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind. Sie hat insbesondere für eine Koordinierung der synodalen Arbeit der Kommissionen Sorge zu tragen (Art. 9 Abs. 2 Statut).

(2) Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative beschließt die Zentralkommission, ob eine gemischte Kommission aus mehreren Sachkommissionen für ein bestimmtes Sachgebiet zu bilden ist. Sie bestimmt ferner auf Vorschlag der beteiligten Sachkommissionen die Zusammensetzung einer solchen gemischten Kommission und befindet darüber, welche der beteiligten Kommissionen in der gemischten Kommission die Federführung hat. Der Vorsitzende der federführenden Sachkommission soll gleichzeitig Vorsitzender der gemischten Kommission sein.

(2 a) Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative kann die Zen-

tralkommission auch beschließen, Sachkommissionen, die an der Erarbeitung einer Vorlage mitbeteiligt werden sollen, dadurch zu beteiligen, daß der nach der Zuweisung durch die Vollversammlung zuständigen (federführenden) Sachkommission Synodale aus diesen Sachkommissionen zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt durch die Zentralkommission auf Vorschlag der beteiligten Sachkommissionen; sie bedarf der Bestätigung der nächstfolgenden Vollversammlung. Die Zweitzuweisung eines Synodalen ist auf die Erarbeitung einer Vorlage zu dem Beratungsgegenstand zu beschränken, der eine Beteiligung anderer Sachkommissionen erfordert. Insoweit haben die zugewiesenen Synodalen in der federführenden Sachkommission beratende und beschließende Stimme. Die Zentralkommission beschließt auch über die Zahl der Synodalen, die der federführenden Sachkommission für die Mitarbeit an der entsprechenden Vorlage zuzuweisen sind. Die Zahl der zuzuweisenden Synodalen soll ein Drittel der Synodalen der federführenden Sachkommission nicht überschreiten. Die Zahl der zuzuweisenden Synodalen ist den beteiligten Sachkommissionen bei Einholung ihres Vorschlages mitzuteilen. Der federführenden Sachkommission können auch Berater einer beteiligten Sachkommission zugewiesen werden. Die Zweitzuweisung von Beratern erfolgt auf Vorschlag der beteiligten Sachkommission nach Anhörung der Zentralkommission durch das Präsidium.

(2b) Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative kann die Zentralkommission auch beschließen, Sachkommissionen, die an der Erarbeitung einer Vorlage beteiligt werden sollen, den Auftrag zur Mitberatung zu erteilen. Die mitberatende Sachkommission hat ihr Votum der federführenden Sachkommission mitzuteilen. Sie kann einen Berichterstatter für die federführende Sachkommission bestimmen.

Dieser nimmt an den Beratungen der federführenden Sachkommission ohne Stimmrecht teil.

(3) Zwischen den Sitzungen der Vollversammlung weist die Zentralkommission den Sachkommissionen die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu, soweit dies erforderlich ist.

(4) Besteht Unklarheit über die Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung, so entscheidet zwischen den Sitzungen der Vollversammlung die Zentralkommission über die Auslegung. Sie hat ihren Beschluß auf der nächsten Sitzung der Vollversammlung genehmigen zu lassen. Entsteht Unklarheit über die Auslegung der Geschäftsordnung während der Sitzungen der Vollversammlung, so entscheidet über die Auslegung die Vollversammlung selbst.

§ 13 Leitung und Einberufung der Zentralkommission

(1) Vorsitzender der Zentralkommission ist der Präsident der Synode.

(2) Er lädt zu den Sitzungen der Zentralkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe des Vorschlages für die Tagesordnung ein.

Er hat die Zentralkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Zentralkommission dies verlangt.

(3) Die Zentralkommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Zentralkommission anwesend ist.

IV. SACHKOMMISSIONEN

§ 14 Einrichtung der Sachkommissionen

Die Vollversammlung bestimmt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission, welche Sachkommissionen zu bilden sind. Sie weist der jeweiligen Sachkommission auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu.

§ 15 Zusammensetzung der Sachkommissionen

(1) Die Vollversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der jeweiligen Sachkommission. Jedes Mitglied der Synode kann Kandidaten für die Wahl der Mitglieder der Sachkommission vorschlagen. Die Vorschläge sind in die Kandidatenliste aufzunehmen, wenn sie nicht gegen Vorschriften des Statuts der Synode oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen und wenn die Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der jeweiligen Sachkommission erhält jedes Mitglied der Synode einen Stimmzettel, der die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten muß. Bei der Stimmenabgabe sind von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen so viele anzukreuzen, daß weder die von der Vollversammlung beschlossene Anzahl der zu wählenden Mitglieder überschritten noch die Hälfte dieser Anzahl unterschritten wird. Ein Stimmzettel, auf dem mehr Kandidaten, als dieser Anzahl entspricht, oder weniger Kandidaten, als der Hälfte dieser Anzahl entspricht, angekreuzt sind, ist ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so kann in einem weiteren Wahlgang jedes Mitglied der Synode höchstens so viele Namen ankreuzen, wie noch Mitglieder der Sachkommission zu wählen sind, mindestens jedoch wiederum die Hälfte der Zahl der noch zu Wählenden. Die Zahl der noch zu wählenden Mitglieder der Sachkommission und die Mindestzahl der anzukreuzenden Namen werden vom Leiter der Vollversammlung vor jedem Wahlgang bekanntgegeben. Erhalten in einem Wahlgang mehr Kandidaten, als zu wählen bzw. noch zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die Kandidaten gewählt, die zur Ausfüllung der von der Vollversammlung beschlossenen Anzahl der zu wählenden Mitglieder erforderlich sind und die höchsten Stimmenzahlen

erhalten haben. Bringt für die letzteren Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten, als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(3) Die Berufung der Berater erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode (Art. 3 Abs. 1 Statut) nach Beratung im Präsidium. Die Sachkommissionen können der Zentralkommission für die Berufung der Berater Vorschläge zuleiten. Das Präsidium weist die Berater auf Vorschlag der Vorbereitungscommission bzw. der Zentralkommission den jeweiligen Sachkommissionen zu, die vorher anzuhören sind.

Der Präsident kann einen Berater nach dessen Anhörung und nach Beratung im Präsidium abberufen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode sowie der Sekretär der jeweiligen Sachkommission können an den Sitzungen der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Leitung der Sachkommissionen

(1) Die Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den jeweiligen Berichterstatter und den Protokollführer (Art. 9 Abs. 5 Statut). Für die Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission erforderlich. Zum Vorsitzenden der Sachkommission kann nur ein Mitglied der Synode gewählt werden (Art. 9 Abs. 5 Statut). Bei der Wahl des Vorsitzenden haben die Berater der Sachkommission kein Stimmrecht (Art. 3 Abs. 2 Statut).

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Sachkommission.

(3) Zu den Sitzungen der Sachkommission lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Sachkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe seines Vorschlags für die Tagesordnung ein. Er hat die Sachkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Sachkommission dies verlangt.

§ 17 Aufgaben der Sachkommission

(1) Die Sachkommission berät die ihr von der Vollversammlung oder von der Zentralkommission zugewiesenen Beratungsgegenstände sowie die dazu erfolgten Eingaben, Änderungs- oder Zusatzanträge.

(2) Die Sachkommission hat für den jeweiligen Beratungsgegenstand eine Vorlage zu erarbeiten (Art. 9 Abs. 2 Statut). Enthalten die Vorlagen Anordnungen oder schließen sie ein Votum an den Heiligen Stuhl ein, so soll aus der Vorlage ersichtlich sein, welcher Teil der Vorlage als Anordnung oder Votum behandelt werden soll.

§ 18 Berichterstattung

(1) Der Berichterstatter hat der Vollversammlung über die Vorlage einen zusammenfassenden Bericht schriftlich vorzulegen. Zu Beginn der Beratung in der Vollversammlung hat der Berichterstatter die Vorlage mündlich zu erläutern.

(2) Bei der Berichterstattung hat der Berichterstatter das Abstimmungsergebnis über die jeweilige Vorlage mitzuteilen. Hat sich bei einem Gegen- oder Änderungsvorschlag zu einer Vorlage bei der Abstimmung wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Sachkommission für den Gegen- oder Änderungsvorschlag ausgesprochen, so ist über dieses Minderheitsvotum ebenfalls ein Bericht zu erstatten.

(3) Sind zu der jeweiligen Vorlage Voten von mitberatenden Sachkommissionen mitgeteilt oder sind Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt worden, so hat der Berichterstatter in seinem Bericht die Behandlung der Voten und der Änderungs- oder Zusatzanträge zu erläutern. Er soll außerdem über Eingaben, die zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand oder zu einer bereits erarbeiteten Vorlage von solchen Personen gemacht worden sind, die nicht der Synode angehören, berichten.

§ 19 Beschlußfassung in den Sachkommissionen

(1) Die Sachkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Sachkommission anwesend ist.

(2) Bei Abstimmungen in der Sachkommission ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission dem Antrag zustimmt.

(3) Die der Sachkommission zugewiesenen Berater sind Mitglieder der Sachkommission im Sinne dieser Geschäftsordnung und haben, abgesehen von der Wahl des Vorsitzenden, Stimmrecht. Hat die Sachkommission zu einem Beratungsgegenstand Sachverständige zugezogen, so haben die Sachverständigen beratende Stimme (Art. 3 Abs. 2 und 3 Statut).

§ 20 Sachverständige

Die Sachkommission kann von Fall zu Fall Sachverständige zu einer bestimmt umgrenzten Sachfrage einladen (Art. 3 Abs. 3 Statut). Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden auf Beschluß der Sachkommission.

IVa. AUSSCHUSS FÜR RECHTSFRAGEN DER SYNODE

§ 20a Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für Rechtsfragen der Synode

(1) Es wird ein Ausschuß für Rechtsfragen der Synode gebildet. Der Ausschuß besteht aus 11 Mitgliedern der Synode, die von der Vollversammlung nach dem Wahlmodus für die Zentralkommission gewählt werden. Von diesen sollen ein Mitglied dem Präsidium der Synode und ein Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz angehören. Außerdem gehören dem Ausschuß mit beratender Stimme an der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode. Die Wahl des Ausschußvorsitzenden erfolgt gemäß dem Wahlmodus für die Vorsitzenden der Sachkommissionen.

(2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 25 GO in rechtlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht zu prüfen und mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung der Synode vorzulegen. Der Zentralkommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vollversammlung zu geben. Er hat ferner die Aufgabe, weitere Rechtsfragen zu bearbeiten, soweit sie ihm von Organen der Synode übertragen werden.

(3) Anträge, Vorschläge und Anregungen zur Änderung des Statuts der Synode leitet der Ausschuß mit seiner Stellungnahme über die Zentralkommission an die Deutsche Bischofskonferenz. Der Ausschuß ist verpflichtet, der Vollversammlung der Synode darüber zu berichten.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§21 Eingaben

Werden an die Synode, an das Sekretariat der Synode oder an einzelne Organe der Synode Eingaben von solchen Personen gemacht, die nicht Mitglied der Synode sind, so sind diese Eingaben an die Zentralkommission zu leiten. Die Zentralkommission entscheidet darüber, welcher Sachkommission die Eingaben zu überweisen sind.

§ 22 Veröffentlichungen

(1) Die Erstveröffentlichung der Beschlüsse der Vollversammlung, der Vorlagen der Sachkommissionen an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten, der im Auftrag von Organen der Synoden erstellten und angenommenen oder in ein Minderheitsvotum aufgenommenen Gutachten sowie der amtlichen Berichte über die Arbeit der Organe der Synode erfolgt ausschließlich im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariates. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Beschlüsse der Synode gem. Art. 14 Abs. 2 des Statuts der Synode bleiben unberührt.

(2) Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung sind in der Regel für die Veröffentlichung frei. Im Ausnahmefall des Art. 5 Abs. 3 des Statuts der Synode (§9 Abs. 5 Geschäftsordnung) bestimmt die Vollversammlung den Umfang der Veröffentlichung. Die Vorlagen der Sachkommissionen an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten sind vom Zeitpunkt des Versandes an die Mitglieder der Synode an für die Veröffentlichung frei.

(3) Über Zeitpunkt und Umfang aller anderen Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariats beschließt das Organ, über dessen Arbeit berichtet werden soll oder das ein Gutachten in Auftrag gegeben hat. Erhebt der Sekretär der Synode aus wichtigen Gründen Bedenken gegen eine Veröffentlichung, so ist die Veröffentlichung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium zulässig.

(4) Gutachtern, die im Auftrag eines Organs der Synode tätig werden, ist die Übertragung des Rechts zur Erstveröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Sekretariats der Synode aufzuerlegen. Der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung wird gem. Abs. 3 bestimmt. Für weitere Veröffentlichungen bestehen keine Beschränkungen. Entscheidet ein Organ der Synode, daß ein Gutachten nicht angenommen wird, und wird dieses Gutachten auch nicht durch ein Minderheitsvotum aufgenommen, so erfolgt keine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Synode. Der Autor ist in diesem Falle in der Veröffentlichung frei.

§ 23 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung, des Präsidiums, der Zentralkommission und der einzelnen Sachkommissionen ist ein Protokoll zu fertigen. In das Protokoll sind die Beschlüsse und die Minderheitsvoten der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Präsidenten bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs der Synode und dem Sekretariat der Synode unverzüglich zuzustellen. Die Protokolle der Sachkommissionen sind darüber hinaus den Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern der Zentralkommission zuzustellen.

§ 24 Fristen

Die nach dem Statut der Synode und nach dieser Geschäftsordnung einzuhaltenden Fristen sind gewahrt, wenn die entsprechenden Schreiben den Poststempel des Tages, der dem maßgebenden Stichtag vorausgeht, tragen.

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann die Geschäftsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen, die Vorschriften des Statuts enthalten oder wiedergeben, auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern (Art. 15 und Art. 13 Abs. 2 Statut).

Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen

VORBEMERKUNG

Die Beratungen zur ersten und zweiten Lesung von Vorlagen in der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode erforderten über die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung hinaus die Regelung einzelner Verfahrensweisen. Diese reichen von der Wahl eines Beratungsgegenstandes bis zur Beschlußfassung über ihn in zweiter bzw. dritter Lesung. Die Zentralkommission der Gemeinsamen Synode entwickelte nach den ersten Erfahrungen mit ersten Lesungen (Mai 1972) und mit einer zweiten Lesung (Januar 1973) ein „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“, das in der endgültigen Fassung am 1. Juli 1973 durch Beschluß der Zentralkommission als verbindlich erklärt wurde. Weitere Ergänzungen folgten am 6. September 1974 (Abschnitt IX) und am 10. Januar 1975 (Abschnitt X).

Das „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“ liegt in seiner rechtlichen Verbindlichkeit unterhalb des Statuts und der Geschäftsordnung. Soweit die in ihm aufgestellten Grundsätze für die Erarbeitung von Vorlagen auf die Erstellung von „Arbeitspapieren“ anwendbar waren, galten sie entsprechend. Das Herausbergremium hat sich trotz anfänglicher Bedenken dafür entschieden, das „Merkblatt“ *ungekürzt* in diesen Band aufzunehmen. Auch wenn einzelne Verfahrensvorschriften nach Abschluß der Gemeinsamen Synode nicht mehr von großem Interesse sein mögen (vgl. z.B. IX/X), so ist das „Merkblatt“ im ganzen eine Hilfe für das Verstehen der synodalen Prozedur, nicht zuletzt im Hinblick auf die in den verschiedenen Beratungsphasen verwendeten Kriterien. Das „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“ hat in der endgültigen Fassung folgenden Wortlaut:

Folgende Grundsätze sollen bei der Erstellung, Veröffentlichung, Berichterstattung und Beratung von Vorlagen* beachtet werden:

I. Überprüfung der Themenvorhaben im Blick auf das Gesamtziel der Synode

1. Wie verhält sich die geplante Vorlage zum Gesamtziel der Synode? Ist jeweils genügend geklärt, warum sich die Synode und die Sachkommission mit diesem Thema befassen? Der Vorlagentext sollte diesen größeren Zusammenhang und die Motive der Themenwahl kurz und prägnant - am besten wohl in der „Einleitung“ - darstellen.

* Soweit die hier aufgestellten Grundsätze für die Erarbeitung von Vorlagen auf die Erstellung von „Arbeitspapieren“ anwendbar sind, gelten sie entsprechend.

2. Besteht eine thematische Übereinstimmung von festgesetztem Beratungsgegenstand, Inhalt der Vorlage und Titel (vgl. auch IV, 4)?

3. Wiederholt der Text nur allseits bekannte und geläufige Aussagen zur Sache, ohne daß diese interpretierend vertieft werden? Sind die Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils und der Stand der gegenwärtigen theologischen Forschung berücksichtigt und verarbeitet?

Bedeutet die vorgesehene Vorlage wirklich eine Weiterführung der vorgegebenen Probleme?

Kann man auf bestimmte Ausführungen durch Verweise auf vorliegende Texte (z.B. Konzilsdokumente, „Pastorale“ usw.) verzichten oder sie wenigstens straffen?

4. Kommen lediglich theologische oder andere wissenschaftliche Meinungen ohne Praxisbezug zur Sprache oder wird auch der pastorale Bezug der Ausführungen deutlich?

Werden fundamentale und heute pastoral wichtige Fragen beantwortet?

Gehen von der Vorlage Impulswirkungen aus für die Gemeinden?

5. Überprüfen, ob andere Gremien und Institutionen im deutschen Katholizismus nicht zu bestimmten Themen oder zu einzelnen Problembereichen besser Stellung nehmen können.

Warum ist es notwendig, das entsprechende Thema evtl. nochmals oder eigens in der Synode aufzugreifen?

II. „Durchlaufende Perspektiven“

Bei der Erarbeitung der Vorlagen sind die folgenden „durchlaufenden Perspektiven“ zu beachten (vgl. den Themenkatalog der Synode):

1. Analyse der Situation, besonders die Berücksichtigung der Glaubenssituation des Menschen von heute
2. Theologische Fundierung *und* pastorale Anwendbarkeit aller Aussagen
3. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Kirche und ihre Zuordnung
4. Ökumenische Bedeutung aller Aussagen
5. Missionarischer Auftrag
6. Diakonische Verantwortung; Verhältnis der Kirche und der Christen zur Gesellschaft; Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen und Lebensphasen
7. Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft

III. Umfang und Form der Vorlagen

Umfang und Form der Vorlagen haben für den Beratungsprozeß in der Synode, für die Aufnahme einer Vorlage in der größeren Öffentlichkeit und für die Chancen in der Bildungsarbeit und in den Gemeinden eine große Bedeutung.

Darum wurden unter Verwertung bisheriger Erfahrungen folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Wenn man bei der Verschiedenheit der Themen und der einzelnen Zielvorstellungen auch kein vorgefertigtes Schema als Norm für alle Vorlagen festlegen kann, sollen dennoch folgende Regeln beachtet werden:
 - a) Der Text soll so knapp wie möglich gehalten werden;
 - b) 20 Seiten Umfang sollen eine oberste Grenze darstellen;
 - c) eine Vorlage, die ausschließlich aus Voten und/oder Anordnungen besteht, soll nicht mehr als 3-5 Seiten umfassen;
 - d) in einer Vorlage, die neben anderen Bestandteilen auch Voten und/oder Anordnungen enthält, sollen diese Voten und/oder Anordnungen insgesamt einen Umfang von 3-5 Seiten nicht überschreiten.
2. Die Beschlußvorlage, zu der die Anträge gestellt werden (vgl. VI), soll nach Möglichkeit aus klar formulierten Grundsätzen, Richtlinien, Anordnungen, Empfehlungen und evtl. Voten bestehen. Besondere Sorgfalt ist auf die deutliche Formulierung der *praktischen* Ziele einer Vorlage zu verwenden.
3. In den Vorlagen sollen jene Aussagen, die eine Anordnung, eine Empfehlung oder ein Votum darstellen oder eine Überweisung an Adressaten außerhalb der Synode enthalten, als solche deutlich hervorgehoben und klar erkennbar sein. Bei der Formulierung der jeweiligen Aussagen ist genau darauf zu achten, daß sie der angestrebten Verbindlichkeitsstufe (Empfehlung, Anordnung, Votum) entsprechen.
4. Die Anzahl der praktischen Leitsätze (Richtlinien, Empfehlungen, Anordnungen) soll beschränkt werden, damit die Vorlage übersichtlich bleibt. 10-15 Leitsätze stellen bereits ein Maximum dar. Dabei soll darauf geachtet werden, daß diese Leitsätze zusammen eine Art von praktischem Programm und „Prioritätenkatalog“ der Vorlage ergeben. Sie sollen darum nach Dringlichkeit, Wichtigkeit und Realisierbarkeit gestuft werden. Auch ist die Reihenfolge in der zeitlichen und sachlichen Abfolge bei der Verwirklichung der Leitsätze zu berücksichtigen.
5. Bei der Planung und Anlage einer Vorlage ist zugleich auch der Inhalt des schriftlichen und des mündlichen Berichtes (vgl. VII) und die damit gegebene Verteilung der Gesamtmaterie auf Vorlage und Berichte ins Auge zu fassen.
6. *Ausführlichere* Situationsanalysen und *umfangreichere* Begründungen sind zwar für die Erarbeitung einer Vorlage, für ihr Verständnis und für die Vorbereitung einer Stellungnahme in den allermeisten Fällen unerlässlich, sie sollen jedoch kein Bestandteil der Beschlußvorlage werden. Es wird empfohlen, umfangreichere Informationen, Begründungen und Situationsanalysen dieser Art sowie Belege für den schriftlichen Bericht einzuplanen und dort aufzunehmen (vgl. oben III, 5.). Man kann bei der synodalen Beratung sowohl den ausführlicheren Situationsanalysen und den umfangreicheren Begründungen wie auch den im Bericht gegebenen Einzelbegründungen widersprechen oder sie ergänzen; Stel-

lungnahmen dieser Art sind damit Bestandteil des Wortprotokolls. Zur Abstimmung hingegen steht nur die Beschlußvorlage.

7. Die Vorlagen sollen in allen Phasen der Beratung, in der Sachkommission und in der Vollversammlung der Synode, am Textrand eine Zeilenzählung erhalten (jeweils nach 5 Zeilen).

Die einzelnen Entwürfe beim Entstehen einer Vorlage oder eines Arbeitspapiers sollen auf der Seite 1 das Datum ihrer Fertigstellung oder Verabschiedung in der Sachkommission tragen; außerdem bitte die Entwürfe numerieren (z.B. 4. Fassung).

IV. Sprache und Stil der Vorlagen

1. Die Sprache der Vorlagen soll einfach und auch für die Gemeinden verständlich sein. Fachterminologie und eine wissenschaftliche Sprache sollten vermieden werden; falls an einzelnen Stellen ein Rückgriff auf spezielles Fachwissen und dessen Sprache notwendig wird, sollen Fremdwörter trotzdem sparsam gebraucht und nach Möglichkeit zugleich erläuternde und kommentierende Umschreibungen verwendet werden.

Ist die Vorlage auch für eine größere Öffentlichkeit (Medien) lesbar und umsetzbar?

2. Überprüfung der Vorlage auf guten Stil; Wiederholungen vermeiden; Text nach sachlichen Gesichtspunkten und im Blick auf die konkrete Arbeit innerhalb und außerhalb der Synode in Abschnitte untergliedern, wobei das Dezimalsystem verwendet werden soll (z. B. 1.1); kurze und prägnante Überschriften für die einzelnen Abschnitte formulieren.

3. Bei mehrfach überarbeiteten Texten und bei der Vorbereitung einer 2. Lesung ist es notwendig, den Gedankengang und die sprachliche Gestaltung der Vorlage zu überprüfen, da durch aufgenommene Änderungsvorschläge Brüche in der Gedankenführung, Verwirrungen des Kontextes, ständige Wiederholungen derselben Begriffe usw. vorkommen können (vgl. VI, 6.).

4. Der Titel einer Vorlage sollte in den verschiedenen Stadien immer wieder auf seine Übereinstimmung mit dem Inhalt der Vorlage überprüft werden. Oft treten bei der Ausarbeitung Begrenzungen, Erweiterungen oder Verschiebungen auf. Nach Möglichkeit einen kurzen und prägnanten Titel wählen, der nicht Anlaß zu Mißverständnissen oder Verwechslungen gibt und leicht merkbar ist (z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit).

V. Vorbereitung von Vorlagen zur 2. und evtl. 3. Lesung

1. Wo es von der Sache, vom Ziel der Vorlage oder von einer ausdrücklichen Meinungsbildung der Vollversammlung her nicht geboten ist, soll der Text der Vorlage nicht zusätzlich inhaltlich überlastet werden. Unnötige Komplizierungen und Wiederholungen sollen auch dann vermieden werden, wenn man dem geäu-

Berten Gedanken durchaus zustimmen kann. Außerdem soll erreicht werden, daß der bisherige Umfang der Vorlage nicht erheblich überschritten wird.

2. Die Gedankenführung der Vorlage darf nicht grundsätzlich gestört oder durch die Einfügung zu vieler Nebengedanken undurchsichtig werden. Sofern größere Erweiterungen vorgenommen werden sollen, dürfen dadurch einzelne Abschnitte und Aussagen in ihrem Stellenwert und proportional zum Ganzen und zu anderen Teilen nicht kopflastig werden oder verzerrend wirken (vgl. IV, 3.).

3. Sofern in der Vollversammlung der Synode nicht eigens beschlossen, darf bei der Vorbereitung der 2. Lesung keine Ausweitung des Textes *über die bisherige thematische Umgrenzung hinaus* erfolgen.

4. Im schriftlichen Bericht soll bei der Veröffentlichung des Textes zur 2. Lesung Rechenschaft über die Behandlung der Anträge aus der 1. Lesung abgelegt werden; dabei ist, soweit erfaßbar, auch die außersynodale Diskussion zu beachten. Der Berichterstatter legt dem schriftlichen Bericht eine Liste der Personen und Gremien bei, die eine Eingabe zur Vorlage eingereicht haben; eine schriftliche Ergänzung dieser Liste wird anläßlich des Vortrags des mündlichen Berichtes nachgeliefert.

VI. Zusatz- und Änderungsanträge

Bei der Abfassung und Bearbeitung von Zusatz- und Änderungsanträgen sind die folgenden Richtlinien zu beachten (Nr. 1-7 zielen dabei in erster Linie auf den Antragsteller, Nr. 8 auf die Sachkommission, die die Vorlage eingebracht hat):

1. Vgl. die Regeln oben V, 1-3.

2. Anträge mit bloßen sprachlichen Variationen ohne erkennbaren sachlichen und stilistischen Gewinn erschweren unnötig die synodale Beratung; auf sie sollte man verzichten.

3. Bitte die Anträge mit konkret formulierten Zusatz- oder Alternativvorschlägen und unter genauer Angabe des Fundortes im Text der Vorlage (Seitenzahl mit Zeilenangabe, also z.B.: 2,34f.) einreichen; nach Möglichkeit Klassifizierung als Zusatz- oder Änderungsantrag selbst schon vornehmen.

4. Für jeden einzelnen Antrag - auch innerhalb desselben Abschnittes - soll ein eigenes Antragsformular benutzt werden.

5. Jeder Zusatz- oder Änderungsantrag bedarf neben dem vorgeschlagenen Text einer eigenen schriftlichen Begründung.

6. Bitte bei der Formulierung eines Zusatzantrages besonders den gedanklichen Ablauf, das sachliche Gefälle und die sprachliche Eigenart einer Vorlage beachten und den Antrag nach Möglichkeit darauf abstimmen; überprüfen, ob der geplante Zusatz im Kontext der Vorlage nicht besser an eine andere Stelle gehört.

7. Abgesehen von der 1. Lesung müssen die Zusatz- und Änderungsanträge

gemäß Art. 12 Abs. 4 des Statuts und § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode bis spätestens einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, bei der eine Vorlage behandelt wird, eingereicht werden. Im Interesse einer guten Vorbereitung der Vollversammlung durch alle Mitglieder und Berater der Synode wird dringend empfohlen, diese Frist auch für die 1. Lesung einzuhalten. Für alle Lesungen gilt, daß die Änderungs- und Zusatzanträge so früh wie möglich vorliegen sollten.

8. Die zuständige Sachkommission ist gehalten, zu allen Zusatz- und Änderungsanträgen *inhaltlich* Stellung zu nehmen. Sofern derselbe Text- und Sachbezug und die Klarheit des Vorgehens es zulassen, sollen gegebenenfalls mehrere Anträge zu einer Stelle des Vorlagentextes zusammen besprochen werden. Dabei soll sich die Sachkommission besonders zu folgenden Fragen erklären:

a) Widerspricht ein Zusatz- oder Änderungsantrag der „Substanz“ der Vorlage (besonders dann, wenn die Vorlage in der 1. Lesung als „Verhandlungsgrundlage“ angenommen worden ist)?

b) Widerspricht ein Änderungs- oder Zusatzantrag einer früheren Entscheidung der Vollversammlung über Änderungs- oder Zusatzanträge in vorausgegangenen Lesungen?

(Erklärung: Es wäre unangemessen, ohne wirklich gewichtige Gründe einen bereits erzielten sachlichen Ausgleich durch die Annahme einseitiger Positionen, die gerade überwunden werden sollten, wieder aufzulösen; andererseits muß ein schon abgelehnter, aber nun nochmals mit Nachdruck vertretener Änderungs- oder Zusatzantrag nochmals beraten werden.)

VII. Berichterstattung

Außer den schon genannten Grundsätzen (vgl. III, 5-6; V, 4) gelten folgende Regeln:

1. Die Berichterstatter sollen die Kenntnis aller Papiere, die den Synodalen vorliegen, voraussetzen; das gilt insbesondere auch für den schriftlich vorliegenden Bericht. Wohl empfiehlt es sich, im mündlichen Bericht kurz auf die vorliegenden schriftlichen Unterlagen hinzuweisen.

2. Wichtiger als jede Eingabe und Stellungnahme ausdrücklich zu nennen, ist die Grundaufgabe des Berichterstatters, sowohl bei Zusatz- und Änderungsanträgen wie auch bei wichtigen Stellungnahmen (vgl. V, 4.) die dort enthaltenen Argumente, Positionen und Tendenzen zu verdeutlichen. Im Bericht über die Vorlage, über die eingereichten Zusatz- und Änderungsanträge und über die vorliegenden Eingaben und Stellungnahmen soll jede persönliche Wertung unterbleiben.

3. Statut und Geschäftsordnung sehen grundsätzlich nur einen Berichterstatter vor. Nur in besonders begründeten und eng begrenzten Ausnahmefällen kann die Zentralkommission eine Ausnahme zulassen. Das Vorrecht des Berichter-

statters nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung, außer der Reihe das Wort zu ergreifen, darf jedoch durch die Zulassung mehrerer Berichterstatter insgesamt keine Ausdehnung erfahren. Jeder Berichterstatter muß für ein genau umschriebenes Thema bestimmt sein. Die Berichtszeit zu einer Vorlage soll - unabhängig davon, ob ein oder mehrere Berichterstatter bestellt sind - insgesamt 20 Minuten nicht übersteigen.

VIII. Antragskommission

1. Die Zentralkommission bildet vor jeder Vollversammlung zu jedem Tagesordnungspunkt, unter dem eine Vorlage behandelt wird, eine Antragskommission aus drei Mitgliedern der Synode; die Antragskommission ist ein Unterausschuß der Zentralkommission.

Die Zentralkommission bestimmt eines ihrer Mitglieder als Vorsitzenden der Antragskommission sowie ein weiteres Mitglied der Synode, das nach Möglichkeit ebenfalls Mitglied der Zentralkommission sein soll; diese beiden Mitglieder dürfen der Sachkommission, welche die Vorlage erarbeitet hat oder an ihrer Erstellung beteiligt war, nicht angehören. Als drittes Mitglied gehört der Antragskommission der Vorsitzende der Sachkommission an, welche die Vorlage eingebracht hat. Er kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Zentralkommission ein anderes Mitglied einer Sachkommission mit seiner Vertretung in der Antragskommission beauftragen. Die Antragskommission kann ein weiteres Mitglied oder einen Berater der Synode ohne Stimmrecht an ihren Überlegungen beteiligen.

2. Die Antragskommission hat die Aufgabe, die Vollversammlung über in der Vorlage sowie in den Zusatz- und Änderungsanträgen enthaltene Entscheidungsalternativen zu informieren, ohne inhaltliche Empfehlungen zu geben (diese bleiben der zuständigen Sachkommission vorbehalten, vgl. VI, 8.). Die Antragskommission klassifiziert nach Zusatz- und/oder Änderungsanträgen; sie ordnet die Anträge nach thematischen Gesichtspunkten bzw. entsprechend der Gliederung der Vorlage und unterbreitet den Moderatoren einen Vorschlag zur Debatte gemäß § 5 Ziff. 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode, gegebenenfalls auch mit einer Unterscheidung nach General- und Spezialdebatte.

Kommt die Antragskommission zum Ergebnis, daß ein Änderungsantrag bloße sprachliche Variationen ohne erkennbaren sachlichen und stilistischen Gewinn enthält (vgl. oben VI, 2.), nimmt sie mit dem Antragsteller über die Aufrechterhaltung des Antrages Rücksprache.

IX. Zur Durchführung von 2. bzw. 3. Lesungen

1. Alle Bestimmungen und Empfehlungen, die in den Abschnitten IV-VIII des „Merkblattes“ enthalten sind, sollen sorgfältig beachtet werden. Sie werden

durch die folgenden Ausführungen nicht aufgehoben, vielmehr vorausgesetzt und an einigen Punkten des Verfahrens präzisiert.

2. Die für eine 2. oder 3. Lesung beim Sekretariat der Synode einlaufenden Anträge werden nicht mehr - wie bisher - nach dem zeitlichen Eingang nummeriert, sondern nach dem Verlauf des Vorlagen-Textes geordnet und dann erst mit der Ordnungszahl versehen.

Unmittelbar nach Schluß der Antragsfrist für eine 2. bzw. 3. Lesung sendet das Sekretariat der Synode die eingegangenen Zusatz- und Änderungsanträge an den Vorsitzenden der zuständigen Sachkommission und an den Vorsitzenden der beauftragten Antragskommission, wobei es gleichzeitig einen Ordnungsvorschlag im obigen Sinne beilegt. Die Vorsitzenden der Sach- und der Antragskommission nehmen zu diesem Ordnungsvorschlag innerhalb von 4 Tagen Stellung. Diese zeitliche Begrenzung bedeutet zugleich eine Ausschußfrist. Der Vorsitzende der Antragskommission hat darauf zu achten, ob der einzelne Zusatz- oder Änderungsantrag zulässig und formgerecht ist. Danach werden die Anträge vom Sekretariat der Synode mit der endgültigen Ordnungszahl versehen und verschickt.

3. Der zuständigen Sachkommission wird empfohlen, möglichst bald nach Erhalt der Änderungs- und Zusatzanträge eine Sitzung abzuhalten, auf der sie zu den eingegangenen Anträgen inhaltlich Stellung nimmt. (Eine solche Arbeitstagung ist frühzeitig in die Terminplanung der Sachkommission einzubeziehen; sie kann nicht unmittelbar vor Beginn oder während der Vollversammlung der Synode in Würzburg abgehalten werden.) Die Sachkommission gibt ihre inhaltliche Stellungnahme als eigene Drucksache rechtzeitig den Mitgliedern der Synode bekannt, d.h. spätestens am Tag vor der Beratung in der Vollversammlung.

Vorgeschlagen wird folgendes Schema:

a) Verzeichnis der Anträge, die von der Sachkommission zur Annahme bzw. - wenn schon bekannt- zur *modifizierten Annahme* (s. unten) vorgeschlagen werden.

b) Verzeichnis der Anträge, welche nach der Meinung der Sachkommission der „*Substanz*“ der Vorlage widersprechen oder sie ernsthaft gefährden.

c) Verzeichnis der Anträge, gegenüber denen die Sachkommission an ihrem jetzigen Vorlagentext festhält, weil dieser Text früheren Entscheidungen der Vollversammlung der Synode eher entspricht (vgl. „Merkblatt“, Abschnitt VI, Ziff. 8 b) oder weil die Intentionen der Antragsteller in der Vorlage bereits ausreichend berücksichtigt sind.

d) Verzeichnis der Anträge, zu denen die Sachkommission um *eine Entscheidung der Vollversammlung bittet*, ohne daß sie selber eine eigene und ausdrückliche Stellungnahme abgibt.

Die Anträge werden nur mit der Ordnungszahl und der vorangestellten Abkürzung „D“ (= Drucksache) bezeichnet, also z.B. D 763. Innerhalb der Aufstel-

hingen (bitte untereinander, nicht nebeneinander!) wird die Reihenfolge der Ordnungszahlen eingehalten.

4. Jede betroffene Sachkommission wird aus verschiedenen Gründen manche Anträge, denen sie grundsätzlich oder in bestimmter Hinsicht zustimmt, nicht im vorgelegten Wortlaut annehmen wollen. Sie wird in solchen Fällen eine *modifizierte Annahme* vorschlagen. Nach Möglichkeit sollen *beauftragte* Vertreter der Sachkommission mit den einzelnen Antragstellern Rücksprache nehmen, um modifizierte Formulierungsvorschläge miteinander abstimmen zu können. Die Sachkommission stellt auch alle so abgestimmten Modifizierungen zusammen und beantragt zu Beginn der Debatte, sie als Anträge zuzulassen (vgl. Statut Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 und GO § 7 Abs. 2). Die modifizierten Vorschläge werden im Wortlaut unter genauer Nennung der Textstelle und des zugrundeliegenden Antrags in einer Drucksache allen Mitgliedern der Synode rechtzeitig bekanntgegeben.

(Beispiel: 1. Zu S. 18, Z. 10-14: D 706 „Alle Christen nehmen *aufgrund von Glaube und Taufe...*“)

Soweit Anträge zurückgezogen wurden, bleibt es den übrigen Synodalen unbenommen, zurückgezogene Anträge ihrerseits zu übernehmen.

Wichtig:

a) Jeder modifizierte Antrag erhält innerhalb der Drucksache eine laufende Nummer (1,2 usw.), so daß der Antrag - falls er zur Verhandlung zugelassen wird - künftig leicht unter Angabe der Drucksachen-Ordnungszahl und der fortlaufenden Zählung der modifizierten Anträge zitiert werden kann (Beispiel: D 769/3).

b) Die Textelemente, die gegenüber dem Vorlagentext geändert werden sollen, sind zu unterstreichen.

c) Es ist darauf zu achten, ob mehrere Anträge zur selben Sache oder zum gleichen Text vorliegen, ob derselbe Antrag auch Auswirkungen auf andere - vielleicht vom Antragsteller nicht genannte - Textstellen mit sich bringt (im Gefolge einer Änderung). Bitte alle diese Änderungen innerhalb der einzelnen modifizierten Anträge verzeichnen (dafür keine neuen Nummern schaffen!).

d) Es empfiehlt sich auch eine kurze Angabe, ob bei entsprechenden Modifizierungen die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz direkt oder indirekt berücksichtigt wurde.

Ein Muster für eine solche Drucksache findet sich bei der Beratung der Vorlage „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ der Sachkommission IX, die während der 5. Sitzungsperiode im Mai 1974 von der Synode verabschiedet wurde (s. TOP 7, Drucksache 769).

5. Die Antragskommission soll eine erste Sitzung abhalten, nachdem die Sach-

kommission ihre inhaltliche Stellungnahme abgegeben hat. Wenn die 2. oder eine 3. Lesung in den ersten zwei Tagen einer Sitzungsperiode stattfindet, wird eine erste Zusammenkunft vor Beginn der Sitzungsperiode notwendig sein. Die Aufgaben der Antragskommission sind in Abschnitt VIII beschrieben. Die Hauptaufgabe besteht darin, den Moderatoren einen *Verfahrensvorschlag* zur Verfügung zu stellen. Einzelfragen sind bei jeder Lesung variabel. Es empfiehlt sich, zu einer letzten Sitzung der Antragskommission - die am besten kurz vor der Beratung in der Vollversammlung stattfindet - auch die Moderatoren einzuladen, die für den Ablauf der Debatte zuständig sind.

Als „Modell“ eines Verfahrensvorschlages vgl. den Bericht zur Beratung der Vorlage „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen...“ (SK IX), der den Mitgliedern der Zentralkommission und den Sekretären der Sachkommissionen zur Verfügung gestellt wurde.

6. Die Sachkommission soll dafür Sorge tragen, daß während der Debatte notwendige Entscheidungen im Namen der Sachkommission rasch gefällt werden und von einem beauftragten Sprecher (Vorsitzender oder Berichterstatter) verbindlich der Vollversammlung oder den Moderatoren mitgeteilt werden. Die Organisation der „Zehnerbank“ soll besonders von diesem Ziel her bestimmt sein. (Zur Erklärung: Auf der „Zehnerbank“, dem Präsidium und den Moderatoren benachbart, konnten 10 Vertreter der für einen Beratungsgegenstand zuständigen Sachkommission Platz nehmen. Dazu gehörten Vorsitzender, Berichterstatter und von der Sachkommission Bestimmte.)

7. Vor der Schlußabstimmung soll die Sachkommission nochmals gefragt werden, ob sie mit dem Gesamttext klar kommt und mit Sicherheit keine Änderungen bzw. Textverbesserungen notwendig sind. Ein Mitglied der Sachkommission sollte stets prüfen, ob die angenommenen Vorschläge und die getroffenen Entscheidungen nicht zusätzliche Änderungen erfordern.

X. Präzisierungen zur Durchführung von 2. bzw. 3. Lesungen

1. Die federführenden Sachkommissionen und die beauftragten Antragskommissionen werden gebeten, die im „*Merkblatt*“ *genannten Verfahrensvorschriften und Aufgaben sorgfältig zu beachten* (so z.B. die Prüfung der Anträge auf ihre formale Zulässigkeit schon bei der Ordnung der Anträge). Für die Erstellung der Drucksachen 003/004 (s. 5.) und des Moderatorenvorschlags empfiehlt sich nicht nur die Beachtung des „*Merkblattes*“, sondern *auch die Einsichtnahme in die im „Merkblatt“ erwähnten konkreten Muster* (vgl. IX, 4-5). Diese Muster wurden allen Mitgliedern der Zentralkommission und den Sekretären der Sachkommissionen zur Verfügung gestellt.

2. Die Synodalen erhalten durch rechtzeitige Zusendung die Möglichkeit, *vor der Anreise zur Vollversammlung der Synode die „modifizierten Anträge“* (vgl.

„Merkblatt“ IX, 4), die einvernehmlich mit dem ursprünglichen Antragsteller zustande gekommen sind, zu studieren. Diese Hilfe setzt einen strengen Zeitplan bei der Vorbereitung von 2. Lesungen voraus, der von allen Beteiligten strikt eingehalten werden muß. Das Sekretariat der Synode erstellt jeweils diesen Zeitplan und bespricht ihn rechtzeitig mit den beteiligten Sachkommissionen.

3. Der ursprüngliche Antragsteller *bestätigt* der zuständigen Sachkommission *schriftlich*, daß er mit der erfolgten *Modifizierung* seines Antrages *einverstanden* ist und diesen zugunsten des „modifizierten Antrags“ (im Sinne von „Merkblatt“, IX, 4) *zurückzieht*, *oder* er teilt ihr mit, daß er an seinem Antrag *festhalten* will. Die zuständige Sachkommission übergibt diese schriftlichen Äußerungen unverzüglich dem Vorsitzenden der beauftragten Antragskommission.

Das Sekretariat der Synode stellt die dafür notwendigen Formulare zur Verfügung.

4. Die *Zurücknahme eines Antrages* erfolgt im allgemeinen *schriftlich*. *Adressat* dieser Mitteilung ist *bis zum Beginn der Beratung* des entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Vollversammlung die federführende Sachkommission oder der Vorsitzende der Antragskommission (dieser erhält von der Sachkommission unverzüglich diese Mitteilungen). *Nach Beginn der Beratung* ist das Zurückziehen eines Antrages unverzüglich, direkt und in schriftlicher Form dem amtierenden Moderator mitzuteilen. Diese schriftliche Mitteilung kann unter Angabe der Drucksachennummer des Antrags formlos erfolgen, jedoch werden auch dafür Formulare zur Verfügung gestellt.

5. Die Drucksachen 003 und 004 haben einen *unterschiedlichen Stellenwert* und müssen darum auch in der Anlage streng unterschieden werden.

a) Die Drucksache 003 enthält *nur die Stellungnahme der zuständigen Sachkommission zu allen eingereichten Anträgen*; der Aufbau dieser Stellungnahme erfolgt nach dem Schema des „Merkblattes“ IX, 3.

b) Die Drucksache 004 enthält ein *Verzeichnis der (bis zum Versand der Drucksache an die Synodalen) zurückgezogenen Anträge und den Wortlaut der „modifizierten Anträge“*, die im Einvernehmen mit dem ursprünglichen Antragsteller zur Zulassung vorgelegt werden und über deren Zulassung - erfolgt kein Widerspruch - global abgestimmt wird.

Die beauftragte *Antragskommission*, die mit der zuständigen Sachkommission Kontakt hält und von dieser stets und sofort informiert wird, *überprüft vor dem Versand* die Drucksachen 003 und 004 auf ihre *formale Korrektheit* (z.B. vollständige Erfassung aller Anträge usw.).

(Wenn eine federführende Sachkommission zu dem von ihr unterbreiteten Vorlagentext von sich aus Änderungs- oder Zusatzanträge stellen will, so müssen diese nach den grundsätzlich geltenden Richtlinien - vgl. „Merkblatt“ VI - eingebracht werden - also z.B.: bei Überschreitung der Antragsfrist Zulassung *jedes einzelnen Antrages* mit Zweidrittelmehrheit, Antragsformulare benutzen usw.)

6. Der *Moderatorenvorschlag* der Antragskommission beruht zwar auf den Mit-

teilungen der Drucksachen 003 und 004, ist aber damit nicht identisch (weil er u.a. weitere formale Verfahrensvorschläge enthält, vgl. die „Muster“). Er hat keine eigene Drucksachenummer und wird nicht an die Synodalen verteilt. Da von ihm nur relativ wenige Exemplare benötigt werden (Verteiler s. unten), lassen sich bis kurz vor Beginn einer 2. Lesung noch Veränderungen eintragen.

Diesen Moderatorenvorschlag sollen erhalten:

- die amtierenden Moderatoren (2),
- die Mitglieder des Präsidiums (5),
- die Sekretäre der Synode (2),
- die Mitglieder der Antragskommission (3),
- der (oder die) Berichterstatter (1-2).

Zum Prozeß der Themenfindung

Ein kurzer Abriß der Geschichte der Themenfindung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland findet sich in der allgemeinen Einleitung zu diesem Band. Zur Information und als Belege wurden aus den zahlreichen Unterlagen über die Bemühungen um eine Themenkonzentration die folgenden Dokumente ausgewählt.

DAS THEMENANGEBOT DER VORBEREITUNGSKOMMISSION (1970)

Ein erster Themenvorschlag wurde schon im September 1969 zusammen mit dem Entwurf des Statuts veröffentlicht (vgl. den Abdruck in: SYNODE 1970/2,3-9). Der folgende revidierte Themenvorschlag, in den die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion des ersten Plans und - soweit damals möglich - der Umfrageaktionen eingegangen sind, wurde endgültig am 2. Dezember 1970 von der Vorbereitungskommission verabschiedet und als Vorlage an die konstituierende Vollversammlung der Synode veröffentlicht (vgl. SYNODE 1971/1,3-26).

Vorbemerkungen

I. Themenvorschlag

Der nachstehende Themenvorschlag will der Synode bei der Bildung ihrer Sachkommissionen und bei der Findung ihrer Thematik Orientierungshilfe bieten, nicht aber Entscheidungen vorwegnehmen, die durch die Organe der Synode zu fällen sind. Er hat den Charakter des bloßen Angebots. Soweit es möglich war, wurden die Beiträge der öffentlichen Diskussion, die Auswertung von Umfragen und Zuschriften sowie Stellungnahmen von Experten berücksichtigt.

A. Vorschlag zur Ordnung der Themenkreise und Kommissionen: Die Thematik, der sich die Synode möglicherweise zuwenden wird, bedarf der Gliederung in verschiedene Themenkreise, für die jeweils eine Sachkommission zu bilden ist. Die vorgeschlagene Ordnung der Themenkreise und Kommissionen ist so angelegt, daß möglichst alle in Frage kommenden Einzelthemen darin ihren Ort und ihren Zusammenhang finden können. Die Reihenfolge der Themenkreise besagt keine Rangfolge.

B. Die vorläufige Umschreibung für die Sachbereiche der einzelnen Kommissionen sucht die Sachgebiete aufzuführen und voneinander abzugrenzen, die in die Zuständigkeit der einzelnen Kommissionen fallen. Die hierzu verwandten Stichworte sind weder streng systematisch noch nach Rangfolge geordnet.

C. Die Themenkataloge schlagen eine Gliederung des Gesamtstoffes vor, der innerhalb eines jeden Themenkreises behandelt werden könnte. Die Aufzählung einzelner Stichworte beansprucht keine Vollständigkeit; vielmehr wurden beispielhafte Einzelthemen genannt, die selbstverständlich nicht in ihrem gesamten Umfang von der Synode behandelt werden können.

D. Die Prioritätenvorschläge greifen daher aus der Vielzahl der in den Themenkatalogen genannten Stichworte vordringlich erscheinende Fragen heraus, die den Möglichkeiten und Aufgaben der Synode besonders angemessen sein dürften. Der dem ganzen Themenvorschlag eigene Charakter des bloßen Angebotes an die Synode ist gerade hier besonders zu beachten.

II. Durchlaufende Perspektiven

Bei allen Einzelthemen der Synode sollten einige sachlich und methodisch wichtige Gesichtspunkte durchgängig berücksichtigt werden:

- a) Analyse der Situation, besonders Berücksichtigung der Glaubenssituation des Menschen von heute
- b) Theologische Fundierung und pastorale Anwendbarkeit aller Aussagen
- c) Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Kirche und ihre Zuordnung
- d) Ökumenische Bedeutung aller Aussagen
- e) Missionarischer Auftrag
- f) Diakonische Verantwortung; Verhältnis der Kirche und der Christen zur Gesellschaft.

I. Themenkreis

A. GLAUBENSSITUATION UND VERKÜNDIGUNG

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Analyse und Glaubenssituation; inhaltliche Schwerpunkte und Träger der Verkündigung; Predigt, Religionsunterricht und Katechese; theologische Erwachsenenbildung; außerordentliche Wege der Verkündigung; Ausbildungsfragen.

C. THEMENKATALOG

1. Glaubenssituation und Voraussetzungen der Verkündigung

- Gründliche Situationsanalyse (Glaubensnot [vgl. IX, 4]; Hörer und Verkündiger heute vor dem Wort Gottes; das Verhältnis von Verkündiger und Hörer)
- Einheit des Bekenntnisses und Vielfalt des Glaubensverständnisses
- Verkündigung und gegenwärtige Theologie; Glaube und Wissenschaft (vgl. VI, 2); Kirche und Theologie
- Sprache der Verkündigung

2. Inhaltliche Schwerpunkte der Verkündigung

- Bestandsaufnahme (empirische Studien)
- Konzentration und Vertiefung der Grundwahrheiten des Glaubens und des christlichen Lebens (vgl. V,2)
- Praktische Orientierungshilfen

3. Dienste der Verkündigung

- Dienst der Gemeinde an der Verkündigung (vgl. VIII, 1; IX, 1)
- Glaubenszeugnis einzelner; Dienst der Familie am Glauben (vgl. IV, 2)
- Laien in Verkündigung („missio homiletica“) und in theologischer Lehre (hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeit) (vgl. VII, 2)
- Der spezifische Verkündigungsauftrag des Diakons (vgl. VII, 4), des Priesters (vgl. VII,5) und des Bischofs (z.B. Hirtenbriefe) (vgl. VII,6; Orden s. VII, 3)

4. Die Predigt

- Reform der Predigtpraxis (Konzentration auf ihren Rang und ihre Chancen; Studium und Einsatz moderner Methoden)
- Modelle der verschiedenen Predigtformen
- Vor- und Nachbereitung der Predigt (Predigtkreise, Predigtgespräche, Predigtkritik)
- Wege der Ausbildung und Weiterbildung aller mit dem Dienst der Verkündigung Beauftragten (vgl. VII, 8), auch der Laien (vgl. VII, 2)

5. Glaubensunterweisung (vgl. VII, 2)

- Auftrag und religionspädagogische Befähigung der Eltern
- Religionsunterricht zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft (Ort und Funktion, Formen; Lehrstoffe; Methoden; Lehrpläne, Ausbildungsprobleme; Verfahren bei Erteilung der „missio canonica“, Unterrichtsmittel; Forschungsaufträge) (vgl. VI, 2)

- Außerschulische Katechese
- Vorschulische religiöse Erziehung und Katechese (vgl. III, 2; VI, 2)
- Schulseelsorge (vgl. VI, 2)
- Religionspädagogische Aufgaben außerschulischer Jugendarbeit (vgl. III, 2)
- Erwachsenenkatechese (vgl. VI, 2) (Erwachsenenkatechumenat s. II, 4)
- Katechetische Institutionen (vgl. III, 5; VI, 2f; IX, 6)

6. Theologische Bildung

- Verhältnis zu den anderen Formen von Verkündigung und Glaubensunterweisung
- Institutionelle und personelle Planung und Koordination
- Ausbildung und Weiterbildung der Träger theologischer Bildung (einschließlich methodisch-didaktischer Probleme) (vgl. VII, 6; IX, 6)
- Theologische Fernkurse
- Glaubensinformation (einschließlich Verkündigung für „Fernstehende“ vgl. IX, 4)

7. Individuelle Glaubenshilfe

- Glaubensgespräch; Sprechstunde; Hausbesuche; nachgehende Seelsorge (vgl. III, 1)

8. Verkündigung und Glaubensinformation in den Medien

- Presse, Fernsehen, Hörfunk, Buch (vgl. VI, 2 f)

9. Besondere Wege der Verkündigung

- Sinn von Exerzitien und Einkehrzeiten heute, neue Formen
- Möglichkeiten des geistlichen Gesprächs (einzeln und in Gruppen, Gesprächskreise)
- Neugestaltung der „Volksmission“
- Neue Wege der Evangelisation

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Konkrete Schritte zur Reform der Predigt

Individuelle Glaubenshilfe

Überprüfung der Stellung und der Bedeutung des schulischen Religionsunterrichtes

Vorschulische religiöse Erziehung und Katechese

Religionspädagogische Aufgaben außerschulischer Jugendarbeit

Stärkung der Effizienz der theologischen Erwachsenenbildung
Praktische Orientierungshilfen für inhaltliche Schwerpunkte der Verkündigung
Gemeindefrömmigkeit und gegenwärtige Theologie

II. Themenkreis

A. GOTTESDIENST, SAKRAMENTE, SPIRITUALITÄT

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Anthropologische Voraussetzungen; geistliches Leben heute; Einzelfragen zum Gottesdienst; liturgische Zeiten und Räume; Taufe, Firmung, Buße, Eucharistie: Liturgie und Pastoral

C. THEMENKATALOG

1. Berufung und Spiritualität des Christen; Vielfalt der Spiritualitäten (vgl. VII, 3)
 - Wandel der Orientierungen, Motivationen und Ausdrucksformen
 - Spiritualität in der heutigen Welt (anthropologische Bedeutung der Meditation und anderer Formen der Spiritualität; Hinführung zur Kreativität und Spontaneität [vgl. IX, 1]; Berücksichtigung der Mentalität der modernen Industriegesellschaft) (vgl. Orden VII, 3)
 - Begegnung mit nichtkatholischer und nichtchristlicher Spiritualität (vgl. X, 3)
 - Aszese (z.B. Konsum; Problem der Drogen); freiwillige Armut (vgl. VII,3)
2. Gottesdienst und Spiritualität
 - Verhältnis von Gottesdienst als Lebensthema und liturgischer Feier
 - Gottesdienst und Gebet der Gemeinde und des einzelnen
3. Einzelfragen zum Gottesdienst
 - Zeiten des Gottesdienstes; Feiertagsordnung in der Bundesrepublik; Sonntagspflicht (Eucharistiefeier und andere Formen des Gottesdienstes?); Kirchengebote
 - Ökumenische Gottesdienste; Problem der Abendmahlsgemeinschaft (vgl. X,3)
 - Kirchenbau (Mehrzweckbau; Simultankirchen; Gemeindezentren)
 - Gebet- und Gesangbuch (Wettbewerb für zeitgemäße Texte und Melodien); Fürbittenbuch; Stundengebet (Vespren)
 - Kirchenmusik
 - Liturgische Gewänder
 - Pastoralorientierte Reform des Rituale
 - Auftrag zu Experimenten

4. Taufe, Firmung, Buße, Krankensalbung

- Tauf- und Firmalter; Taufgespräch und Taufkatechese; Spender der Firmung; Erwachsenenkatechumenat (Erwachsenenkatechese s. I, 5)
- Einzelbeichte und Bußgottesdienst
- Krankensalbung

5. Eucharistie

- Leseordnung (biblische und außerbiblische Texte?); Funktionsverteilung in der Eucharistiefeyer (vgl. VII, 2); Kinder-, Haus- und Gruppenmessen; Erstkommunion
- Priesterloser Kommuniongottesdienst; Krankenkommunion (vgl. VII, 2)

6. Andere liturgische Funktionen

- Segnungen; Weihungen
- Liturgisches Geleit christlichen Lebens und Sterbens; Begräbnis

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Spiritualität in der heutigen Welt

Tauf- und Firmpastoral

Einzelbeichte und Bußgottesdienst

Sonntagspflicht

Ökumenische Gottesdienste

Feiertagsordnung in der Bundesrepublik

Pastoralorientierte Reform des Rituale

III. Themenkreis

A. CHRISTLICHE DIAKONIE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Pastoraler und caritativer Dienst; Träger kirchlicher Diakonie; Sorge für den Menschen in verschiedenen Lebensphasen; Milieuseelsorge; Sorge für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen; Fragen der Ausbildung und Kooperation.

C. THEMENKATALOG

1. Grundorientierung

- Bruderdienst als fundamentale Aufgabe des Christen und der Kirche (vgl. IX, 1)
- Verhältnis zwischen pastoralen und caritativen Diensten
- Gestaltwandel der Not und der Hilfe
- Schwerpunkte heutiger kirchlicher Diakonie (vgl. I, 7)
- Eigenständigkeit kirchlicher Diakonie
- Träger kirchlicher Diakonie (vgl. VI, 1)
(Einzelne; Gemeinde; Dekanat; Region [vgl. IX, 5]; Träger auf Bistums-, Landes- und Bundesebene; Einrichtungen, Verbände [vgl. V, 2; VIII, 4]; Orden [vgl. VII, 3]; Berufsorganisationen)

2. Sorge für den Menschen in verschiedenen Lebensphasen

- Vorschulische Erziehung; Kindergarten (vgl. I, 5; VI, 2)
- Kirchliche Jugendarbeit (Jugendseelsorge; verbandliche und offene Arbeit; Methoden, Ansätze) (vgl. I, 5; VI, 2)
- Junge Erwachsene; Bedeutung und Problematik der „Naturstände“ (vgl. I, 5)
- Dienste alter Menschen und Dienste an alten Menschen

3. Sorge für den Menschen in verschiedenen Milieus und Situationen (vgl. IX, 1)

- Betrieb und Arbeitswelt (vgl. V, 3)
- Urlaub, Freizeit (vgl. V, 3) (Bildungsurlaub s. V, 3)
- Studenten (vgl. VI, 2)
- Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende (vgl. V, 3)
- Alleinstehende
- Kranke (auch psychisch Kranke); Krankenhäuser
- Behinderte
- Kinderheime; Kinderhorte (vgl. IV, 3; VI, 2)
- Beratungsdienste (psychologische, medizinische, theologische, juristische Dienste; ihre Kooperation)

4. Sorge für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen

- Ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten (vgl. V, 2; VI, 2; X, 1)
- Exilgruppen (vgl. V, 2)
- Obdachlose; Bewohner von Notunterkünften; Landfahrer; Zigeuner
- Straffällige, Resozialisierung

5. Dienste kirchlicher Diakonie (vgl. I, 5; VII, 2,8)

- Personalplanung; Berufsbilder; zeitlich befristete Dienste
- Laufbahnordnung; berufliche Mobilität
- Ausbildungsstätten (vgl. IX, 6); berufsbegleitende Bildung

6. Kooperation

- Kooperation mit freien und öffentlichen Institutionen (vgl. V, 3; VI, 2)
- Kooperation zwischen pastoralen und caritativen Diensten
- Ökumenische Kooperation (VI, 2; X, 3)

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Diakonie als Grundauftrag der Kirche

Eigenständigkeit kirchlicher Diakonie

Beratungsdienste

Gewährleistung eigenständiger kirchlicher Diakonie

Ausländische Arbeitnehmer und andere Minderheiten

Integration der Caritas in das kirchliche Leben auf allen Ebenen

Kirchliche Jugendarbeit

Personalplanung für die diakonischen Dienste

Pastoraler Dienst in Betrieb und Arbeitswelt

IV. Themenkreis

A. EHE UND FAMILIE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Sinn menschlicher Geschlechtlichkeit; Sexualerziehung; Ehevorbereitung und ehebegleitender Dienst der Kirche; bekenntnisverschiedene Ehen; Sorge um Menschen aus gescheiterten Ehen; Familie und Erziehung; Familienpolitik; kirchliches und staatliches Ehe- und Familienrecht.

C. THEMENKATALOG

1. Sinn und Gestaltung menschlicher Geschlechtlichkeit

- Wandlungen im Verständnis des Geschlechtlichen; Bedeutung für die Kirche; neue Aufgaben
- Sexualität als gesamt menschliches Phänomen; Sexualität und ihre Erfüllung in der Ehe

Themenfindung

- Sexualität vor und außerhalb der Ehe (vor- und außereheliche Partnerschaft; unverheiratete und verwitwete Menschen); Homosexualität
- Sexualerziehung

2. Sorge der Kirche um Ehe und Familie

- Die veränderten Bedingungen von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft; Verantwortung und Partnerschaft in der Ehe; Ehe als Institution; Bedeutung und Funktion von Ehe und Familie in Kirche (vgl. I, 3); Staat und Gesellschaft
- Vorbereitung junger Menschen auf Partnerwahl und Ehe; anthropologische Voraussetzungen für einen theologisch gültigen Ehekonsens
- Ausbau eines ehebegleitenden Dienstes (Beratung; Hilfen zur Bewältigung von Ehekrisen)
- Sorge um gescheiterte Ehen, Geschiedene und ohne kirchliche Trauung Wiederverheiratete
- Bekenntnisschwache Ehen
- Verantwortete Elternschaft

3. Einzelne Fragen zur Sorge der Kirche um die Familie

- Familiengemeinschaften, Familiengruppen
- Familienhilfe (vgl. III, 3; VI, 2)
- Pflichten und Rechte der Familie in Kirche, Staat und Gesellschaft (Familienpolitik, Familienschutz; Erziehungsrechte)
- Autorität in der Familie (vgl. IV, 3; VI, 2)

4. Wünsche und Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Hilfen für eine umfassende Vorbereitung auf Partnerwahl und Ehe

Ausbau eines ehebegleitenden Dienstes der Kirche

Pastorale Verantwortung für die bekenntnisverschiedene Ehe (einschließlich Fragen ökumenischer Möglichkeiten)

Das gewandelte Verständnis der menschlichen Geschlechtlichkeit und die Aufgabe der Christen, Probleme der Sexualerziehung

Menschen aus gescheiterten Ehen; ihre Stellung in der Kirche; Sorge der Kirche um sie

Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts

V. Themenkreis

A. GESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN DER KIRCHE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Kirche und gesellschaftliche Wandlungen; besonderer Auftrag der Kirche; technischer Fortschritt; soziale Fragen; Arbeitswelt; Freizeit; Verhältnis zu Staat, Parteien und gesellschaftlichen Gruppen; Entwicklung und Weltfrieden.

C. THEMENKATALOG

1. Der Wandel in Gesellschaft, Staat und Völkergemeinschaft als Frage an die Kirche
 - Freiheit und Autorität als Spannung (vgl. IV, 3); Demokratie als Lebensform; gesellschaftliche Kräfte und Ideologien
 - Differenzierung und Integration im sozialen Bereich; Chancen und Gefahren des technischen Fortschritts
 - Sicherung des sozialen Friedens
 - Neue gesellschaftliche und politische Entwicklungen
 - Zukunftsplanung
2. Ansätze einer kirchlichen Antwort
 - Eintreten der Kirche für das Humanum; Abbau des Nationalismus und der Rassendiskriminierung (vgl. III, 4); Sinn für weltweite Solidarität und Brüderlichkeit (vgl. V,3)
 - Neues theologisches Verständnis von Welt und Gesellschaft; Grundlagen des gesellschaftlichen Engagements der Christen (vgl. IX, 1)
 - Kirche als Anwalt gesellschaftlicher Freiheit und Ordnung (vgl. I, 2); kritische und dienende Funktion
 - Zeitgerechte Strukturen des kirchlichen Weltendienstes (Institutionen vgl. IX, 6); Verbände (vgl. III, 1; VIII, 4; X,1 + 3)
3. Schwerpunkte des politischen und gesellschaftlichen Engagements der Kirche (X, 1 + 3)
 - *Kirche und Staat*
Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche; rechtliche Regelungen; Katholische Büros; Kirchensteuerfrage
 - *Kirche und Gesellschaft*
Politische Parteien; gesellschaftliche Organisationen und Gruppen; zeitgerechte Formen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit; Beitrag zur Verhinderung und Lösung sozialer Konflikte

- *Kirche und die Welt der Arbeit* (vgl. III, 3+6)
Mitsorge um berufliche Fort- und Weiterbildung, Umschulung (vgl. VI, 2); Bildungsurlaub (auch der Hausfrau) (vgl. VI, 2); Weiterentwicklung des Unternehmens- und Arbeitsrechts; Freizeit (vgl. III, 3)
- *Kirche und Entwicklung*
Theologische Grundlegung; Bewußtseinsbildung im eigenen Land (vgl. V, 7); anthropologische und pastorale Aspekte; Förderung von Diensten in Übersee; Katastrophenhilfe; Entwicklungshilfe und Mission (vgl. X, 2); Koordination und Kooperation der kirchlichen Hilfen (vgl. IX, 7)
- *Kirche und Weltfrieden*
Erziehung zum Frieden; Friedensforschung (vgl. VI, 2); Friedensdienste (vgl. III, 3); Überwindung der Gewalt

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Zeitgerechte Formen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit
Neues theologisches Verständnis von Welt und Gesellschaft
Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche
Kooperation der Kirche mit gesellschaftlichen Gruppen und Parteien
Kirche und Entwicklung
Erziehung zum Frieden und Friedensdienste

VI. Themenkreis

A. ERZIEHUNG, BILDUNG, INFORMATION

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Verhältnis der Kirche zu Bildung, Wissenschaft, Erziehung und Medien; vorschulische Erziehung; Schulen, Jugend- und Erwachsenenbildung; berufliche Fortbildung; Information und Öffentlichkeitsarbeit; Massenmedien; Kirchenpresse.

C. THEMENKATALOG

1. Die Bildungsgesellschaft und die Aufgabe der Kirche in ihr
2. Kirche und Erziehung und Bildung
 - Kirche und Bildungsplanung
 - Kirche, Wissenschaft (vgl. I, 1), Forschung und Lehre; Verhältnis zu Hochschulen, Stätten und Institutionen der Forschung (vgl. III, 3); Friedensforschung (s. V, 3)
 - Kirche und Schule (vgl. I, 5; III, 2)
Vorschulische Erziehung; Schulen des ersten und zweiten Bildungsweges

(auch berufsbezogene Schulen vgl. V, 3); Fachschulen und Sonderschulen; Sorge für Minderheiten in den Schulen (z.B. ausländische Kinder [vgl. III, 4]); Funktion und Möglichkeiten der Schulen in freier Trägerschaft in der heutigen Gesellschaft; Lehrerausbildung und -Weiterbildung

- Heimerziehung (vgl. III, 3; IV, 3)
- Jugend- und Erwachsenenbildung (vgl. I, 5; IV, 3; V3); Ziele und Inhalte; Institutionen (Akademien; Seminarien) (vgl. I, 5); Methoden
- Träger kirchlicher Bildungsarbeit (vgl. III, 1)
Auf der Ebene von Gemeinden, Regionen (vgl. IX, 5), Bistümern; auf kommunaler, Landes- und Bundesebene; Orden (vgl. VII, 3); Verbände (vgl. VIII, 4); Koordination; Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern (vgl. III, 6); ökumenische Zusammenarbeit (vgl. X, 3)
- Buch und Bücherei (vgl. I, 8)

3. Kirche und Kommunikationsmittel

- Präsenz und Mitarbeit in den Medien (Presse, Film, Hörfunk, Fernsehen) (vgl. I, 8); publizistische Berufe
- Die zukünftige Entwicklung der Medien
- Kirchenpresse (vgl. I, 5)
- Umgang mit den Medien

4. Information und Kommunikation in der Kirche

- Wege innerkirchlicher Information und Kommunikation
- Öffentliche Meinung in der Kirche; Kirche in der öffentlichen Meinung
- Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Kirche und vorschulische Erziehung

Kirche und Schule

Schulen in freier Trägerschaft

Kirche und Entwicklung der Hochschulen

Kirche und Jugend- und Erwachsenenbildung

Präsenz der Kirche in den Medien

Information und Kommunikation in der Kirche

Kirchenpresse

Koordination kirchlicher Bildungsarbeit

VII. Themenkreis¹

A. CHARISMEN, DIENSTE, ÄMTER

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Verschiedene Berufungen; kirchliche Dienste der Laien, Ordensleute, Diakone, Priester, Bischöfe: Berufsbild, spezifische Funktion, Lebensform, Nachwuchs; Aus- und Weiterbildung; Laufbahnfragen; arbeits- und sozialrechtliche Regelung; Integration der Orden.

C. THEMENKATALOG

1. Einheit und Vielfalt der Charismen, Dienste und Ämter (vgl. II, 1; IX, 1)
2. Kirchliche Dienste der Laien (auch Fragen der Laufbahnordnung) (vgl. III, 5)
 - Hauptberufliche pastorale Dienste (auch „Gemeindeassistentz“) (vgl. I, 5)
 - Andere hauptberufliche Dienste in der Kirche (vgl. I, 5) (zu sozial-caritativen Diensten vgl. III, 5)
 - Nebenberufliche Mitarbeit in der Gemeinde und auf anderen Ebenen kirchlichen Lebens (vgl. VII, 5)
 - Nichtberufliche Mitarbeit in der Gemeinde und auf anderen Ebenen kirchlichen Lebens (z.B. Wohnviertelapostolat)
 - Haupt- und nebenberufliche Mitarbeit und rechtliche Stellung der Frau im kirchlichen Dienst (vgl. I, 3 ff; III, 5; VII, 3 f)
 - Laientheologen (vgl. I, 3-6; II, 5; III, 5; X,2)
3. Spezifische Berufungen in der Kirche (vgl. II, 1)
 - Im Leben einzelner
 - In Säkularinstituten
 - In Orden und religiösen Gemeinschaften
 - Bedeutung und Funktion in der gegenwärtigen Kirche (vgl. I; II, 1; III, 1; VI, 2; X,2)
 - Bedingungen der Realisierung eines Lebens nach den evangelischen Räten (vgl. II, 1)
 - Probleme einer zeitlich begrenzten Mitarbeit in religiösen Gemeinschaften

¹ Dieser Themenkreis muß immer zugleich mit den Fragen der Themenbereiche I—III, VIII und besonders IX zusammengesehen werden.

- Eingliederung in die heutige Gesellschaft (vgl. VII, 8 f)
- Integration und Kooperation in den Diözesen
- Einsatz in überdiözesanen Aufgaben
- Ordensfrauen und Ordensbrüder im pastoralen Dienst (vgl. I, 3 ff; III, 5; VII, 2)

4. Dienst und Amt des Diakons

- Klärung des Berufsbildes in deutschen Verhältnissen (vgl. I, 3)
- Auswahl, Vorbereitung und Lebensform des Diakons
- Diakonat der Frau (vgl. VII, 2 f)

5. Dienst und Amt des Priesters

- Amtsverständnis und Funktion (vgl. I, 3); Wahl von Amtsträgern (s. VIII, 2); Amtsübertragung; Amtsdauer
- Ausfächerung einzelner priesterlicher Aufgaben
- Lebensform des Priesters (Zölibat; vita communis; Priestergemeinschaften)
- Kollegialität des Presbyteriums (Leistungsfragen; Teamarbeit; kirchliche Bindung des Priesters; Verhältnis zum Bischof)
- Ordination in Ehe und Beruf bewährter Männer
- Nebenberufliche Priester (vgl. I, 3; VII, 2)

6. Dienst und Amt des Bischofs

Kollegialität der Bischöfe (vgl. X, 1); Bischofskonferenz (vgl. VIII, 6); Leitung des Bistums; Weihbischöfe; Bischofsvikare; Mitwirkung bei der Wahl (s. VIII, 2) und Amtsdauer (vgl. I, 3)

7. Förderung geistlicher Berufe

8. Aus- und Weiterbildung für kirchliche Dienste

- Wege zum priesterlichen Dienst; neue Studientypen
- Weiterbildung für Priester und andere kirchliche Berufe (Inhalte, Methoden, Koordinierung, Spezialisierung) (vgl. I, 4-9)
- Überdiözesane Aus- und Weiterbildungsstätten für kirchliche Berufe; Akademien für kirchliche Dienste in Verwaltung und Führung; zentrale Einrichtungen für ständige berufsbegleitende Bildung (vgl. III, 5; VII, 3; IX, 6)

9. Einheitliche arbeits- und sozialrechtliche Regelungen für kirchliche Dienste und Berufe auf allen Ebenen (vgl. VII, 3)

10. Beratung und zentrale Vermittlung für kirchliche Dienste (auch kirchlicher Einsatz von aus dem Amt scheidenden Priestern)

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Verständnis um Förderung geistlicher Berufe; Ausbildungsprobleme; neue Wege zum priesterlichen Dienst
Hauptberufliche pastorale (Laien-) Dienste („Gemeindeassistenten“) und Planungen für den Einsatz von Laientheologen
Verwirklichung der evangelischen Räte und des Zölibats in der gegenwärtigen Gesellschaft als Problem
Integration und Kooperation der Orden in den Diözesen
Ordination in Ehe und Beruf bewährter Männer (haupt- oder nebenberuflich)
Stellung der Frau im kirchlichen Dienst
Schaffung überdiözesaner Aus- und Weiterbildungsstätten
Diakonat

VIII. Themenkreis

A. FORMEN DER MITVERANTWORTUNG IN DER KIRCHE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Beteiligung aller an der Gestaltung kirchlichen Lebens; nachkonziliare Räte: Aufgaben, Kompetenzen, Koordination; Räte und Verwaltung; Schiedsstellen; Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen; Verbände; Zentralkomitee der deutschen Katholiken; Gremien der Bischofskonferenz; Hauptstellen.

C. THEMENKATALOG

1. Beteiligung aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung und an den Aufgaben der Kirche (vgl. I, 3; IX, 1)
2. Die nachkonziliaren Räte in den Diözesen
 - Funktion und Repräsentativität der Räte; Einheit und Vielfalt der verschiedenen Räte auf den einzelnen Ebenen; Stärkung der Effizienz der Räte; einzelne Aufgaben und Zuständigkeiten; beschließende Kompetenzen der Räte; Mitwirkung und Beteiligung bei der Bestellung von Amtsträgern (vgl. VII, 5,6)
 - Verhältnis von kirchlichem Amt, kirchlicher Verwaltung und Räten; Errichtung von Schiedsstellen; Verhältnis der Räte zu den bisherigen Beratungsorganen (Neuordnung und Integrierung)
 - Gemeinsame Hilfen und Anleitungen für das Funktionieren der Räte

3. Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen

4. Die katholischen Verbände

- Kirchlicher Ort und gesellschaftlicher Auftrag (vgl. III, 1; V.2; VI, 2; X,3)
- Kooperation und Verbände
- Autonomie und Integration der Verbände in Gemeinde (vgl. IX, 1), Bistum und auf Bundesebene
- Verhältnis zu den nachkonziliaren Räten (vgl. VIII, 2)

5. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken

- Heutige Aufgaben
- Verhältnis zu den anderen Strukturen der Mitverantwortung und zum kirchlichen Amt auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens (vgl. IX, 6)

6. Mitverantwortung in den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. VII, 6)

Sachgebiete; Auswahl der Mitglieder und Berater; Arbeitsweise; Geschäftsordnung

7. Bischöfliche Hauptstellen (vgl. IX, 6)

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Einheit, Vielfalt und Effizienz der Räte

Verhältnis der Räte zum kirchlichen Amt und zur kirchlichen Verwaltung

Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen

Beteiligung bei der Bestellung von Amtsträgern

Ort und Funktion der Verbände

Mitverantwortung in den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz

IX. Themenkreis

A. ORDNUNG PASTORALER STRUKTUREN¹

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Gesellschaftliche Entwicklung und Gemeindeverständnis; Gemeindeformen; pastorale Planung in allen Bereichen; Regionen; Bistumsgrenzen; überdiözesane

¹ Der Kommission wird empfohlen, sobald wie möglich die wichtigsten Erhebungen in Auftrag zu geben bzw. die vorhandenen zu sammeln und auszuwerten. Darüber hinaus wird empfohlen, die Ergebnisse der inzwischen in mehreren Diözesen durchgeführten Vorarbeiten für den Bereich der pastoralen Planung zu sammeln und zu sichten.

Zusammenarbeit: Finanzausgleich, Personalaustausch; pastorale Institute; Verwaltungsreform; kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

C. THEMENKATALOG

1. Gemeindeverständnis und Gemeindeformen

- Aufgaben und Kennzeichen der Gemeinde; von der Versorgung zur Verantwortung (vgl. I, 3; II, 1; III, 1; V,2; VII, 1; VIII, 1; X,3)
- Territoriale, funktionale und kategoriale Gemeinde (vgl. III, 3); Verhältnis zueinander
- Zentralpfarreien, Großpfarreien und Pfarrverbände
- SubStrukturen der Gemeinde (vgl. VII, 1ff; VIII, 1ff); die sog. „priesterlose Gemeinde“

2. Vielfalt von Lösungsmodellen angesichts verschiedener Situationen

- Grundsätze kirchlicher Territorial- und Personalplanung (auch im interdiözesanen Bereich)
- Neuordnung ländlicher Kleinpfarreien in verhältnismäßig geschlossenen katholischen Gebieten; Neuordnung der Seelsorge in den Großstädten, Ballungsgebieten und besonders gelagerten Siedlungsräumen; Neuordnung der Seelsorge in der Diaspora

3. Verhältnis von pastoraler Planung zu gesellschaftlicher Entwicklung und Planung im außerkirchlichen Bereich

- Berücksichtigung der kommunalen Strukturen und Verwaltungsreformen; Eigengesetzlichkeit pastoraler Planung
- Bewußtseinsbildung als Voraussetzung für die Effizienz pastoraler Planung

4. „Offene Gemeinde“ (Verhältnis zu den „Fernstehenden“) (vgl. I, 1 + 6)

5. Schaffung kirchlicher Mittelinstanzen (Region) (vgl. III, 1; VI, 2)

- Regionalplanung und Neuordnung der Dekanate
- Kooperation der Regionen im Bistum
- Überdiözesane Kooperation ähnlich strukturierter Regionen

6. Überdiözesane Zusammenarbeit

- Koordination diözesaner und überdiözesaner Einrichtungen und Institute (vgl. I,5f; III, 5; V,2f; VII, 8; VIII, 5 + 7)

- Diözesane und überdiözesane Pastoralinstitute
 - Überdiözesaner Personalaustausch
 - Überdiözesaner Finanzausgleich
7. Verwaltungsreform auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen; kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Grundsätze kirchlicher Territorial- und Personalplanung (auch im interdiözesanen Bereich); konkrete Modelle (besonders Großstädte und ländliche Kleinpfarreien)

Überdiözesane Zusammenarbeit (z.B. pastorale Planung)

Überdiözesaner Finanzausgleich

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

X. Themenkreis

A. GESAMTKIRCHLICHE UND ÖKUMENISCHE KOOPERATION

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Gesamtkirche - Teilkirche; Beziehung zur Leitung der Gesamtkirche; übernationale Planungen; Zusammenarbeit mit der Kirche in den anderen Ländern; Missionsauftrag heute; Dienste an den Missionskirchen; Kooperation der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit und an der Gesellschaft; christlich-jüdische Zusammenarbeit.

C. THEMENKATALOG

1. Gesamtkirchliche Kooperation

- Einheit der Gesamtkirche und Eigenständigkeit der Teilkirchen (vgl. VII, 6); die Beziehungen zur Leitung der Gesamtkirche; das Verhältnis zu den unierten Ostkirchen
- Übernationale Pastoralplanung; die Planung in den Europäischen Gemeinschaften; Zusammenarbeit mit der Kirche in anderen, besonders in den benachbarten Ländern (ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten s. III, 4)
- Zusammenarbeit mit der Kirche in Lateinamerika (vgl. V, 3)
- Ausbau der übernationalen Strukturen kirchlicher Kooperation (Institutionen, Arbeitsgemeinschaften, kirchliche Werke; ihre Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Institutionen [vgl. V, 2f])

2. Weltmission

- Kirchlicher Missionsauftrag und Mission heute (Verhältnis zur Entwicklungshilfe s. V, 3)
- Das Verständnis für Fragen und Aufgaben der Weltmission in den Bistümern und Gemeinden (vgl. V, 3)
- Dienste an den Missionskirchen: personeller Einsatz (Missionsorden [vgl. VII, 3]; Diözesanpriester; Laien); wirtschaftliche Hilfen; Koordinierung der Hilfen
- Zusammenarbeit mit den Missionskirchen

3. Ökumenische Kooperation

- Kooperation der Kirchen im Dienste an der christlichen Einheit (vgl. I—III); ökumenische Anliegen in den Bistümern, Gemeinden, Verbänden (vgl. VIII, 4) und Institutionen
- Organe der ökumenischen Kooperation auf allen Ebenen kirchlichen Lebens; ökumenische Zentren und Institutionen
- Gesamtplanung für die Kooperation der Kirchen im Dienste an der Gesellschaft auf allen Ebenen (vgl. III-VI)
- Überprüfung der Fremd- und Selbstdarstellung in Information, Lehre und Dokumentation

4. Das christlich-jüdische Verhältnis

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Beziehungen zur Leitung der Gesamtkirche

Übernationale Pastoralplanung

Zusammenarbeit mit der Kirche in den Nachbarländern

Dienst an den Missionskirchen

Zusammenarbeit mit der Kirche in der Dritten Welt

Ökumenische Zentren und Institutionen

Gesamtplanung für die Kooperation der Kirchen im Dienst an der Gesellschaft auf allen Ebenen

Um die zehn vorgeschlagenen Themenkreise bzw. Sachkommissionen mit einem Blick zu übersehen, sind sie nachfolgend noch einmal der Reihe nach aufgeführt.

I. Glaubenssituation und Verkündigung

II. Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität

III. Christliche Diakonie

IV. Ehe und Familie

V. Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche

VI. Erziehung, Bildung, Information

VII. Charismen, Dienste, Ämter

VIII. Formen der Mitverantwortung in der Kirche

IX. Ordnung pastoraler Strukturen

X. Gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation

Nachbemerkung

Der Vorschlag der Vorbereitungskommission über die Zahl und die Aufgabenbereiche der Sachkommissionen (vgl. obige Aufstellung) wurde von der Vollversammlung am 3. Januar 1971 unter TOP 4c angenommen.

ERSTE FESTSETZUNG DER BERATUNGSGEGENSTÄNDE (Mai 1972)

Im Laufe des Jahres 1971 belief sich die Planung der Themenvorhaben in den einzelnen Sachkommissionen auf insgesamt 49. Die Zentralkommission hat sich vom Juni 1971 bis zum Mai 1972 um eine Beschränkung dieses Katalogs bemüht. Eine Reduktion auf 34 Beratungsgegenstände war das Ergebnis.

Der Vollversammlung lag für die II. Sitzungsperiode (10.-14. Mai 1972) folgende Mitteilung des Präsidiums vor:

Nach Befragung der Sachkommissionen und auf Vorschlag der Zentralkommission hat das Präsidium der Gemeinsamen Synode auf seiner Sitzung am 1. Mai 1972 im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Art. 11, Abs. 1 des Statuts der Synode) folgende Beratungsgegenstände für die weitere Synodenarbeit festgesetzt:

Sachkommission I

1. Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst
2. Unsere Hoffnung. Vom Versuch, heute Kirche zu sein
3. Außerschulische Glaubensunterweisung
4. Schulischer Religionsunterricht

Sachkommission II

1. Taufpastoral
2. Firmung
3. Buße und Bußsakrament
4. Sonntäglicher Gottesdienst
5. Gelebter Glaube: Zeichen, Formen und Übungen des christlichen Glaubens im Alltag

Sachkommission III

1. Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge und ausländische Arbeitnehmer
2. Die Kirche der Gegenwart in der heutigen Not
3. Jugend und Kirche

Sachkommission IV

1. Christlich gelebte Ehe, einschließlich der Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene
2. Menschliche Sexualität, einschließlich der besonderen Probleme und Aufgaben des unverheirateten Christen

Sachkommission V

1. Initiativen zur Humanisierung der Leistungsgesellschaft (unter Einbeziehung des zu diesem Thema unabdingbar gehörenden Themas „Der arbeitende Mensch als Partner in der Gesellschaft“)
2. Entwicklung und Friede
3. Zum gegenwärtigen Verhältnis von Kirche, Staat und Politik

Sachkommission VI

1. Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik (unter Einbeziehung der Themen „Katholische Presse“ und „Das Verhältnis der Kirche zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten“)
2. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
3. Kleinkindererziehung
4. Verantwortung der Kirche in Schule, Hochschule und Weiterbildung

Sachkommission VII

1. Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden
2. Pastorale Dienste außerhalb des bischöflichen und priesterlichen Dienstes
3. Dienst der Orden und anderer religiöser Gemeinschaften
4. Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft

Sachkommission VIII

1. Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche
 - 1.1 Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder
 - 1.2 Rahmenordnung für die Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese
 - 1.3 Ort und Funktion der Verbände
2. Grundsätze und Strukturen der Mitverantwortung der kirchlichen Entscheidungsgremien auf überdiözesaner Ebene

Sachkommission IX

1. Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
2. Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum
3. Kirchliche Schieds- und Verwaltungsgerichtsordnung
4. Pastorale Planung auf überdiözesaner Ebene

Sachkommission X

1. Praktische Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit
2. Dienst an der Weltmission
3. Schwerpunkte übernationaler Arbeit

Die Deutsche Bischofskonferenz hat anlässlich der Festsetzung der Beratungsgegenstände folgende Erklärung abgegeben:

1. Die Bischofskonferenz stimmt dem Beratungsgegenstand 1 der Sachkommission IV zu mit der Auflage, daß die Frage der Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene im Gesamtzusammenhang einer Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ behandelt wird.

Die Bischofskonferenz ist sich durchaus bewußt, daß es eine pastoral wichtige und dringliche Aufgabe ist, Geschiedenen und Wiederverheirateten Formen eines religiösen Lebens innerhalb der Kirche aufzuzeigen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß es in unserer Zeit eine noch umfassendere und pastoral nicht weniger dringliche Aufgabe der Synode ist, den Gläubigen für das christliche Verständnis der Ehe, für Treue und für die Sakramentalität der Ehe Hilfen zu bieten. Die Bischöfe sind daher der Meinung, daß ohne waches Bewußtsein von Unauflöslichkeit und der Sakramentalität der Ehe keine gangbaren Wege aufgewiesen werden können, wie den geschiedenen Wiederverheirateten zu einem religiösen Leben verholfen werden kann.

2. Die Deutsche Bischofskonferenz hat ihre Zustimmung zum Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ gegeben. Sie bekräftigt ihre Bereitschaft, auch angesichts zunehmender Personalnot in vielen Seelsorgebereichen, neue Wege zur Verwirklichung der Ämter und Dienste in der Kirche

zu durchdenken. Die Bischofskonferenz hat jedoch mit einer starken Mehrheit (Zustimmung: 40, Ablehnung: 3, Enthaltung: 1) an dieses Einverständnis die Bedingung geknüpft, daß die Frage der Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum („viri probati“) aus den vielen Themen und Einzelfragen des Beratungsgegenstandes ausgeklammert bleibt. Nicht zuletzt wegen der begrenzten Zuständigkeiten und Möglichkeiten einer regionalen Synode ist eine Konzentration auf konkret erreichbare Ziele gerade in dieser Frage unabdingbar. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zur Vorbereitung der Bischofssynode des vergangenen Jahres die Zulassung von in Ehe und Beruf bewährten Männern zur Priesterweihe ausführlich diskutiert und mit Mehrheit (23:16) abgelehnt. Auch auf der römischen Bischofssynode wurden erhebliche Gründe gegen eine solche Form des Priestertums angeführt. Die Deutsche Bischofskonferenz erinnert an diese eingehenden Diskussionen und stellt sich hinter die Mehrheitsentscheidung der Bischofssynode 1971, daß, unbeschadet der päpstlichen Rechte, die Priesterweihe verheirateter Männer auch nicht in Sonderfällen gestattet wird.

Angesichts dieser vom Papst bestätigten gesamtkirchlichen Entscheidung hält es die Deutsche Bischofskonferenz für nicht verantwortbar, sich in absehbarer Zeit mit der Bitte um Zulassung verheirateter Männer an den Papst zu wenden. Es ist auch nicht zu erwarten, daß für dieses Problem grundsätzlich neue Argumente im Für und Wider beigebracht werden, während andere pastorale Möglichkeiten leicht übersehen würden:

die Förderung des Diakonates, hauptberufliche Pastoraldienste, nebenberufliche Mitarbeit in der Gemeinde, planvollere und engere Zusammenarbeit der Priester, Überprüfung der territorialen Strukturen, Reform der Ausbildung usw. Die Deutsche Bischofskonferenz sieht insbesondere in der Intensivierung von Glaube, Hoffnung und Liebe in der Kirche eine notwendige Voraussetzung dafür, wieder mehr Männer zu gewinnen, die bereit sind, in der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen den priesterlichen Dienst in der Kirche zu leisten.

Nachbemerkung

Die Vollversammlung hat bei der Beratung von TOP 11 der Zuweisung dieser festgesetzten Beratungsgegenstände an die entsprechenden Sachkommissionen zugestimmt. Während der Diskussion wurde vereinbart, den Beratungsgegenstand Nr. 1 der Sachkommission X in Zukunft zu nennen „*Pastorale* (statt: Praktische) Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“.

ENDGÜLTIGE FESTSETZUNG DER BERATUNGSGEGENSTÄNDE (Januar 1973)

Eine nochmalige Reduzierung der Themen erwies sich bald als unerlässlich. Vom Juni bis zum November 1972 suchte die Zentralkommission einen nochmals verkürzten Katalog der Beratungsgegenstände aufzustellen. In diesem Zusammenhang tauchte die Idee der „Arbeitspapiere“ auf, die freilich erst noch geklärt werden mußte. Die Zentralkommission verabschiedete den Vorschlag eines revidierten Themenkatalogs in zwei Stufen und Fassungen, nämlich am 8. September und am 10. November 1972. Die wichtigsten Ergebnisse teilte der Präsident der Synode allen Synodalen und Beratern in einem Brief vom 23. November 1972 mit. Die III. Sitzungsperiode vom 3.-7. Januar 1973 befaßte sich unter dem TOP 3 erneut mit der „Zuweisung der Beratungsgegenstände“. Folgender Beschluß des Präsidiums war schließlich das Ergebnis nochmaliger und endgültiger Beratungen:

I. Das Präsidium der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz am 6. Januar 1973 folgende *Beratungsgegenstände* festgesetzt:

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung (SKI)
Von der Vollversammlung unter Beachtung der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet.

Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Gemischte Kommission VIII/IX)
In erster Lesung angenommen, vorläufig sistiert bis zur Publikation des allgemeinen Rahmengesetzes von Rom.

1. Unsere Hoffnung. Vom Versuch, heute Kirche zu sein (SKI)
Diese Vorlage sollte nach Möglichkeit eine *innere* Einheit der verschiedenen Synodenvorlagen zum Ausdruck bringen. Auf die Fixierung eines Leitthemas sollte zur Zeit verzichtet werden. Der obige Titel ist vorläufig. Der Sache nach geht es um die Frage: Wie kann man heute Christ sein? In dieser Funktion, vielleicht einer „Präambel“ vergleichbar, hat sie einen eigenen Charakter und verlangt auch eine eigene Form. In diese Vorlage soll zugleich das zentrale Anliegen und der Grundimpuls für das Tatzeugnis des Christen in Diakonie und Caritas zum Ausdruck kommen, um wenigstens in dieser Form der bisher geplanten Vorlage „Gestaltwandel der Not und die Kirche der Gegenwart“ der Sachkommission III entgegenzukommen.

2. Schulischer Religionsunterricht (Gemischte Kommission aus SK I und SK VI)
3. Schwerpunkte gegenwärtiger Sakramentenpastoral (SK II)
4. (Sonntäglicher) Gottesdienst (SK II)
Der Teilberatungsgegenstand „Ökumenische Gottesdienste“ wird unter Mitarbeit der SK X erarbeitet.
5. Kirche und Arbeitnehmerschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Probleme ausländischer Arbeitnehmer (SK III)
Unter angemessener Beteiligung der Sachkommission V für die gesellschaftspolitischen Probleme.
 - a) *Kirche und Arbeitnehmerschaft*
 - b) *Ausländische Arbeitnehmer*
6. Schwerpunkte der Jugendpastoral (SK III)
7. Christlich gelebte Ehe, einschließlich der Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene und einschließlich der Familienpastoral und der Vorbereitung auf die Ehe (SK IV)
Der Teilberatungsgegenstand „Bekenntnisverschiedene Ehe“ wird von der Sachkommission X im Zusammenhang der Vorlage „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ bearbeitet.
8. Entwicklung und Frieden (SK V)
9. Die Verantwortung der Kirche im Erziehungs- und Bildungsbereich (SK VI)
Der Umfang dieses Themas soll noch eingeschränkt werden.
10. Amt und pastorale Dienste in den Gemeinden (SK VII)
11. Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften (SK VII)
12. Die Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche (SK VIII)
(Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder, Rahmenordnung für die Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese, Ort und Funktion der Verbände, Verhältnis zu den bisherigen „Räten“, Grundsätze der Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene). Bei der Erarbeitung von „Grundsätzen für die Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene“ wird die SK IX beteiligt.

13. Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und für die pastoralen Strukturen im Bistum (SK IX)

14. Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit (SK X)
(einschließlich der Fragen um die „bekenntnisverschiedene Ehe“)

15. Weltmission (SK X)

II. Für die *Vorbereitung und Beratung* dieser Vorlagen sollen nach Möglichkeit die in Drucksache 301, Nr. VI (S. 14-15), Nr. VII (S. 15-16) und die damit übereinstimmenden *Vorschläge* von Herrn Prof. Dr. M. Geiger (mit den Differenzierungen anderer Sprecher, vgl. Prot. III, 80ff., 89f., 252, 254) berücksichtigt werden.

III. „*Arbeitspapiere*“ (vergleiche dazu den Brief des Herrn Präsidenten vom 23. 11. 1972, S. 1-2) nach dem derzeitigen Stand:

1. Der katechetische Dienst der Kirche (SK I)
2. Der Gestaltwandel der Not und die Kirche der Gegenwart (SK III)
3. Menschliche Sexualität (einschließlich der besonderen Probleme des unverheirateten Christen) - Dabei ist eine gleichzeitige Veröffentlichung mit der Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ vorgesehen (SK IV)
4. Zum gegenwärtigen Verhältnis von Kirche, Staat und Politik (SK V)
5. Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft (SK V, falls diese neben der Mitarbeit an „Kirche und Arbeitnehmerschaft“ ein solches Papier erstellen will).
6. Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik (SK VI)
7. Einzelstrukturen der Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene (SK VIII) (in Zusammenarbeit mit Sachkommission IX)
8. Schwerpunkte übernationaler Zusammenarbeit (SK X)

Würzburg, den 6. Januar 1973

Nachbemerkung

Bei der Realisierung dieser Beratungsgegenstände (I) gab es - abgesehen von der genaueren Formulierung der endgültigen Titel - keine Veränderungen mehr. Lediglich die Themen in Nr. 5 a) und b) wurden in zwei getrennten Vorlagen bearbeitet. Die „Arbeitspapiere“ (III) Nr. 5 und Nr. 8 konnten aus verschiedenen

Themenfindung

Gründen nicht veröffentlicht bzw. nicht verwirklicht werden; die Thematik des geplanten „Arbeitspapiers“ Nr. 7 wurde in die Vorlage „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ aufgenommen. Neu hinzu kam das Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“.

Über die Entstehung, Zahl, Struktur, Inhalte, Verbindlichkeit und Bedeutung der „Arbeitspapiere“ berichtet ausführlich Bd. II dieser Offiziellen Gesamtausgabe.

Zusammengestellt von Karl Lehmann

Register

ERLÄUTERUNGEN VERFAHRENSTECHNISCHER BEGRIFFE

Im folgenden werden Grundbegriffe, die im Zusammenhang des Beratungsprozesses von Synodenbeschlüssen in den Einleitungen dieses Bandes genannt werden, kurz erläutert. Die Voraussetzungen und die näheren Bestimmungen dieser verfahrenstechnischen Begriffe ergeben sich aus dem Statut und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Synode (vgl. auch das Sachregister).

Änderungs- bzw. Zusatzanträge: Sie werden von den Synodalen für die 1. und 2. Lesung schriftlich eingebracht, um einzelne Formulierungen bzw. Teile einer von der zuständigen Sachkommission vertretenen Vorlage zu verändern oder durch Zusätze zu ergänzen.

Anordnung: Eine Anordnung ist die höchste Verbindlichkeitsstufe, die ein Synodenbeschluß oder Teile in ihm erlangen können: eine Anordnung ergeht - bei Erfüllung aller Voraussetzungen (vgl. vor allem Statut Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2) - mit zwingender Rechtskraft. Sie bedarf der Rekognition durch den Apostolischen Stuhl. Eine Anordnung ist als solche gekennzeichnet.

Antragskommission: Die Antragskommission hat die Aufgabe, im Auftrag der Zentralkommission und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Sachkommission die Beratungsprozesse von Vorlagen für die Vollversammlungen in verfahrenstechnischer Hinsicht vorzubereiten und für den Ablauf der Beratung einen Verfahrensvorschlag an die Moderatoren zu erstellen (vgl. Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen, VIII-X).

Beratungsgegenstände: Die Sachthemen der Gemeinsamen Synode werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach der konstituierenden Vollversammlung von der Zentralkommission vorgeschlagen, vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt und von der Vollversammlung den einzelnen Sachkommissionen zur Bearbeitung zugewiesen. Ein Beratungsgegenstand ist in der Regel identisch mit einer Vorlage, kann aber auch mehrere Vorlagen umfassen oder nur Teil einer Vorlage sein.

Berichterstatter: Der Berichterstatter wird von der Sachkommission aus ihrer Mitte gewählt, um die eingereichte Vorlage zu begründen, über die Berücksichtigung der Anträge und Eingaben Rechenschaft abzulegen und sich mit den Einwänden auseinanderzusetzen. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich („schriftlicher Bericht“ bei der Veröffentlichung der Vorlage, auch „Kommissionsbericht“ genannt) und mündlich innerhalb des Beratungsprozesses der Vollversammlung. In einzelnen Fällen werden wegen des Umfangs der Materie zwei

Berichterstatter zugelassen. - Berichterstatter wird auch der Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz genannt, der vor und während der 1. und 2. Lesungen von Vorlagen die offizielle Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz abgibt.

Eingaben: Eingaben sind Stellungnahmen von Personen, die nicht der Gemeinsamen Synode angehören, zu Beratungsgegenständen bzw. Vorlagen; der Berichterstatter muß über sie informieren.

Empfehlung: Den Charakter einer Empfehlung haben Teile eines Synodenbeschlusses, die keine zwingende Rechtskraft haben (Anordnung), aber eigens und nachdrücklich von der Gemeinsamen Synode gutgeheißen und zur Verwirklichung vorgeschlagen werden. Eine „Empfehlung“ ist darum im Text deutlich hervorgehoben.

Gemischte Kommission: Sie wird aus mehreren Sachkommissionen für einen Beratungsgegenstand gebildet, der die Beteiligung mehrerer Sachkommissionen erfordert (vgl. auch andere Kooperationsweisen: Mitbeteiligung, Mitberatung). Eine Gemischte Kommission dient nur der Erarbeitung der Vorlage, die formell von der federführenden Sachkommission vertreten wird.

Lesung: Eine Lesung ist die Beratung einer Vorlage in der Vollversammlung der Synode (gelegentlich auch, aber mißverständlich für die Beratung einer Vorlage in den Sachkommissionen gebraucht). Die 1. Lesung entscheidet darüber, ob eine Vorlage als weitere „Verhandlungsgrundlage“ angenommen wird und welche Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur weiteren Bearbeitung der Sachkommission überwiesen werden. In der 2. Lesung wird nach Beratung über die Zusatz- und Änderungsanträge abgestimmt. In der Regel folgt hierauf die Schlußabstimmung über die Vorlage. Eine Lesung kann unterbrochen werden. Es kann auch eine 3. Lesung stattfinden.

Mitberatung: Eine Sachkommission wird beauftragt, sich an der Erarbeitung einer Vorlage durch eine andere Sachkommission in Form der Mitberatung (ohne Stimmrecht) und der Erstellung eines Votums zu beteiligen.

Moderator: Der Moderator ist ein Mitglied der Synode, das im Auftrag des Präsidiums die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlungen „technisch“ leitet; der Vorsitz bleibt beim Präsidenten der Synode.

Modifizierte Anträge: Anträge, die nicht in dem vom Antragsteller vorgelegten Wortlaut, sondern nur grundsätzlich oder in bestimmter Hinsicht von der zuständigen Sachkommission für förderlich gehalten werden, können von dieser in abgeänderter Form (modifiziert) der Vollversammlung zur Annahme vorgeschlagen werden. Der ursprüngliche Antragsteller kann der Modifizierung zustimmen oder seinen Antrag aufrecht erhalten.

Rekognition: Rekognition (Gutheiung) ist die Prfung der Frage durch den Apostolischen Stuhl, ob Synodenbeschlsse, soweit sie Anordnungen enthalten, im Rahmen der Kompetenz der Bischofskonferenz bzw. der Dizesanbischfe geblieben sind.

Schluabstimmung: Sie findet in der Regel nach der Abstimmung ber die nderungs- und Zusatzantrge am Ende der 2. Lesung statt und bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz: Diese Stellungnahme enthlt nicht nur eine allgemeine Beurteilung von Beschluvorlagen aus der Sicht der Deutschen Bischofskonferenz, sondern gibt Auskunft darber, ob Aussagen einer Vorlage Bedenken begegnen, die in der Lehrvollmacht oder im Gesetzgebungsrecht der Bischfe begrndet sind. Kann die Deutsche Bischofskonferenz einer Vorlage oder nderungs- bzw. Zusatzantrgen aus Grnden der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre nicht zustimmen, so ist dazu keine Beschlufassung der Vollversammlung der Synode mglich. Wenn die bischfliche Gesetzgebung fr Anordnungen versagt wird, so kann keine Beschlufassung in der Form der Anordnung erfolgen.

Vorlage: Eine Vorlage ist ein Beratungsgegenstand (oder ein Teil eines Beratungsgegenstandes), der einer Sachkommission zugewiesen, von ihr ausgearbeitet und nach Prfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung zur Beratung und Beschlufassung vorgelegt wird. „Beschluvorlage“ meint dasselbe wie Vorlage. Ist eine Vorlage endgltig angenommen, spricht man von „Beschlu“.

Votum: Das Wort Votum hat in der Rechtssprache der Gemeinsamen Synode eine doppelte Bedeutung: 1. Votum kann eine formelle, eigens ausgearbeitete Stellungnahme (z.B. einer mitberatenden Sachkommission oder einer Minderheit) zu einem Beratungsgegenstand oder einem seiner Teile sein. 2. Votum wird auch die besondere Form der Beschlufassung der Gemeinsamen Synode genannt, wenn Teile einer Vorlage ber das geltende kirchliche Recht hinausgehen, also der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind und darum nur als Antrag bzw. Bitte (= Votum) an den Apostolischen Stuhl gerichtet werden knnen. - Die jeweilige Bedeutung ist aus dem Kontext zu ersehen.

Zweitzuweisung: Fachkundige Synodalen werden einer anderen (zweiten) Sachkommission, die fr die Erarbeitung einer Vorlage federfhrend ist, mit vollem Stimmrecht, aber nur auf die Dauer der Bearbeitung eines bestimmten Beratungsgegenstandes zugewiesen.

Zusammengestellt von Karl Lehmann

SACHREGISTER

Bearbeitet von Paul Imhof SJ

Vorbemerkungen

1. Einzelne Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des *Zweiten Vatikanischen Konzils* sind unter dem Stichwort „Zweites Vatikanisches Konzil“ behandelt. Auf sie wird mit den in diesem Band durchgehend verwendeten Abkürzungen (vgl. S. 17) verwiesen.

Ebenso sind die päpstlichen *Enzykliken* bzw. Verlautbarungen nicht unter ihren üblichen Kurztiteln (z.B. *Populorum progressio*), sondern unter dem Stichwort „Enzyklika“ eingereiht.

2. Die *Synodenbeschlüsse* sind im Vergleich zu den Einleitungen, zum Dokumentationsteil und zu den verfahrenstechnischen Begriffen intensiver registriert. Über die Entstehung der Synodenbeschlüsse informieren vor allem die Einleitungen zu den einzelnen Beschlüssen, vgl. S. 13-15.

Anordnungen, Empfehlungen und Voten sind im allgemeinen jeweils aus den Inhaltsübersichten zu den Beschlüssen ersichtlich, vgl. S. 13-15. Genauere Angaben bringt das stark aufgegliederte Stichwort Synode unter III C bei: Anordnung, Empfehlung, Votum.

3. Kursiv gesetzte *Seitenzahlen* (z. B. 11) beziehen sich auf die Allgemeine Einleitung, die Einleitungen zu den Synodenbeschlüssen, auf den Dokumentationsteil und auf die Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe. Die Seitenzahlen, die sich auf die Synodenbeschlüsse beziehen, sind in Grundschrift (z.B. 11) gehalten. Die Seitenangaben der einzelnen Beschlußtexte sind bei den entsprechenden Kurztiteln besonders hervorgehoben (z.B. Ehe und Familie **423-457**).

Die registrierten *Stichworte* wurden, soweit sie in wichtigen Aussagen enthalten sind, in erster Linie lexikalisch-verbal erfaßt. Zusätzlich wurden Stichworte aufgenommen, die einzelne Abschnitte besonders charakterisieren. Durch „s.“ ergänzte Stichworte verweisen auf nahezu identische Begriffe, auf Stichworte mit den entsprechenden Seitenangaben oder auf Stichworte, deren Unterbegriffe weitere Seiten angeben. Durch „s. a.“ ergänzte Stichworte verweisen auf inhaltlich weiterführende Stichworte.

4. Die zu den einzelnen Beschlüssen erstellten *Inhaltsübersichten* bieten eine weitere Orientierung, vgl. S. 13-15.

Sachregister

- Abendmahl 193/4 213 215 225
Abrüstung 482 505
Abtreibung 420 445 456
ADVENIAT, Bischöfliches Werk 180 459 478 831 838
840 843
Adventszeit 262 272
Agape 211, s. a. Eucharistie
Akademien, s. Bildung
Amt kirchliches, Amtsträger 100 103 174 216 349
581-596 597-636 639 654 689, s.a. Papst, Bischof,
Priester, Diakon
Amtshilfe gemäß KVGGO 740 754
Anordnungen der Gemeinsamen Synode, s. Synode
III C
Apostolischer Stuhl, s. Papst, Synode I; III A
Arbeiter/Arbeiterschaft 313-321 321-364, s. a. Be-
trieb, Bildung, Gerechtigkeit, Gewerkschaften, Ka-
tholizismus sozialer, Mitbestimmung, Skandal fort-
wirkender, Solidarität, Sozial, Verbände
Arbeiterpriester 361
Arbeiter- und Betriebsseelsorge 349 362
Arbeitervereine 324 329 334
Arbeitgeber 348 399
Arbeitnehmerorganisation katholische 345 350-357
361-364, s. Verbände
Arbeitnehmerschaft 315 338
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen 804
Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH)
478 483
Arbeitskampf 330/1
Arbeitslosenversicherung 325
Armenrecht gemäß KVGGO 763
Armut, Armut evangelische 77 103 104 105 562/3
570/1 630 837/8
Auferweckung der Toten 90-92
Ausländer 499
- Ärzte 396/7 404
- Arbeitnehmer 365-375 375-410 496
- Arbeitsurlaubnis 394/5
- Arbeitsplatz 399/400
- Aufenthaltsberechtigung 394
- Aufenthaltsurlaubnis 395
- Beschäftigung 377 381-385
- Daueraufenthalt 394
- Erziehungs- und Bildungshilfen 400-404
- Familienzusammenführung 395
- Gesamtkonzept 382-385
- Gesetz 396
- gesundheitliche Versorgung 404/5
- Integration 382 389 395 488 499
- Jugendliche 389 398 400-404
- katholisch 378 386
- Katholische Mission 391 403
- Katholisches Auslandssekretariat 366 374 386/7 390
836
- Kinder 400-404 537
- politische Rechte und Pflichten 373 393-398
- Rechtsanwälte 397
- Seelsorge, Seelsorger 386-388 390-393
- Sprecher 392
- Wahlrecht 393
- Wohnungen 397/8
Ausländische Arbeitnehmer 365-375 **375-410**
Beauftragung kirchliche 150 157 174 175 177 178 180
181 182-185 205, s. a. Weihe
Bedürfnisse 87 88 106
Behinderte 528-531 565
Behörden 406
Beichte, Beichtgespräch 263 268 272 357
- Pflicht 265
Bekenntnis 71-84, s. a. Glaube
Beratungsstellen, Beratungsstellen kirchliche 346
405-407 420 447/8 455 508 569, s. a. Caritasver-
band, Dienst sozialer und caritativer
Beruf 608 613
Berufstätige 199 222 608 613
Berufswahl 532
Berufungs- und Beschwerdemöglichkeit 730 740 742
756-761, s.a. einstweilige Anordnung gem. KVGGO,
Wiederaufnahme des Verfahrens gem. KVGGO, Wi-
derspruch gem. KVGGO
Berufungsverfahren gemäß KVGGO 756/7
Beschlüsse der Gemeinsamen Synode vgl. 13-15; 5465
Beschwerde gemäß KVGGO 759-761
Bestätigung des Statuts der Gemeinsamen Synode
durch den Heiligen Stuhl 861 862, s. Synode III C
Betrieb 343 350 353 361 404/5 493
- Praktikum 360
- Rätegesetz 325
- Rat 336 344
- Seelsorge 388 567
- Verfassung 336
- Verfassungsgesetz 400
Bevölkerungswachstum 474 476 485
Bewußtseinsbildung 173 180 184 374 466 481 487 489
509 596 829-831, s. a. Bildung, Frieden
Bibel 136/7, s. Hl. Schrift
Bildung 171 335 340 483 518-548 690, s.a. Jugendar-
beit, Religionsunterricht
- Arbeit 83 324 345 353 436 480/1 487/8 499 507
567 657
- Aus- und Weiterbildung 176 178 287 289 299 304/5
359-362 455 546-548 577 613 633 635, s. Dienst
pastoraler, Priester
- Bereich 321 351 391 511-518 **518-548** 567 799 800
- berufliche 342 355 531-533 571
- Chancen 291
- Einrichtungen, kath. 83 304 320 354 402/3 439 440
507 516 577 799
- Reform 511 522-525
- - Curricula 151 636
- Urlaub 342
Bildungsbereich 511-518 518-548

Sachregister

- Bischof, s. a. Bistum, CD, Deutsche Bischofskonferenz
- Amt 150 183 615 645 666 692 703 783
- Aufgaben 184 246-248 256 269 273 387 390/1
621/2 661 696 737/8 740
- Recht 748 796
- Verantwortung 178 545 566 572 818 829 836
Bischof von Rom 784, s. Papst
Bischofsvikar 178 181 184
Bistum, 701-705, s.a. Generalvikar, Rahmenordnung,
s. Synode I, Verband der Diözesen Deutschlands
- Aufgaben 309 310 321 363/4 447 454 508 530 539
545 576 631 633 635 672 702/3 792 842
- Diözesanpastoralrat 362 646 650 667/8 681 692 737
842
- Grenzen 685 701/2
- Jugendamt 389
- Leitung 146 666-673 686 703
- Liturgische Kommission 204 220/1 224
- Ökumenische Kommission 788
- Schulabteilungen 535/6 540
- Stelle für Mission, Entwicklung und Frieden 842
- Verantwortung 361 488 508 561 572 576 839
- Verwaltung 488 575-579 686 692 703 706
Bodenrecht 447
Bräuche 133 219
Brautleute 440-442 453 796, s.a. Ehe, Familie
Brüdergemeinschaften 570
Bund Deutscher Katholischer Jugend (BDKJ) 33
278-280 391
Bundessozialhilfegesetz 396
Bundeswehr 501 503
Buße 95 258-268 272-274 450/1, s.a. Schuld, Sühne
- Gottesdienst 262 272 356
- Ritus 261
- Sakrament 227 258-268 272-274

Caritasverband 366 371 391 405 459 478
Chancengerechtigkeit 522, s.a. Gerechtigkeit
Charisma 653, s.a. Erneuerung
Christen 89-91 95 98 102 111 142 197 199 200 213
215 242 295-297 301 338 347 359 472-474 481 486
498 521 554 574 579 603 689 690 779-783 786 816
823 826 832, s.a. Gewissensforschung, Ökumene
- katholische 193 513/4 520/1 546, s. Kirche
- orthodoxe 392
Christentum 127 133 135 145 242 331 336 822
Christus, s. Jesus Christus
Codex Iuris Canonici (CIC) 23 175 421 444 453/4 794
Credo kirchliches 73 86 90, s.a. Glaube

Dechant/Dekan 178 252 634 699
Dekanat
- Aufgaben 203 455 579 699 788 841
- Mitverantwortung 361 644
- Musterstatut 685 699 717-726
- Pastoralrat 362 692

Demokratisierung 581/2, s. Synode I
Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) 345
Deutsche Bischofskonferenz, s. Synode III B, C, s.a.
Gemeinsame Konferenz, Verband der Diözesen
Deutschlands
- Aufgaben 321 361 386/7 481 509 634 647 701 704/5
740 788 844
- Bitten an 195 205 215/6 224/5 264/5 275 452 635/6
735 803
- Richtlinien 179-182 207 456/7
- Überdiözesane Gremien 842/3
Deutscher Beamtenbund 345
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) 345
Deutscher Katholischer Missionsrat 461 818 836 839
842 844/5
Deutsches Institut für wissenschaftliche Pädagogik 536
Diakon, Diakonat 633/4, s. Frau, s.a. Weihe
- Aufgaben 183 204 225 587/8
- Ausscheiden 631
- Sendung 614-616 818
- Spiritualität 618/9
- Zusammenarbeit 576 695
Diakonie christliche 379, s.a. Dienste
Dialog 319 320 497/8 500 504 506 508 787 799
Dienst
- geistlicher 564
- missionarischer 807-819 819-846
- pastoraler 119 150 350 374 581-596 597-636
654-657 682 697, s. Diakon, Laien, Priester
- - Aus- und Weiterbildung 613 618 627 635
- - Situation 599-602
- priesterlicher 582/3 588-590 619-631
- sozialer und caritativer 346/7 355 374 501 508 569
610 800-802, s. Beratungsstellen, s.a. Diakon, Ge-
rechtigkeit
Dienste und Ämter 581-596 **597-636**
Diözese, s. Bistum
Dokumentation der Gemeinsamen Synode 847-928,
s. Synode
Dritte Welt 109 474 477 485 491 500 505 813 821-823
826-846, s. Entwicklungsländer

Ehe 106 411-422 423-457
- Annahme unbedingte 426/7
- Beratungsstellen 406 420
- christliche 415-417 425-432
- Formpflicht 796/7
- gefährdete und gescheiterte 447-453
- Hindernis der Konfessionsverschiedenheit 794-796
803
- Institution 427/8
- konfessionsverschiedene 215 773 791-799
- Sakrament 428-430
- Sakrament/Vertrag 413 415 417
- sakramentale 416
- Scheidung 427 429 447 450 454
- Schließung 416/7 430/1 453/4

Sachregister

- Schließungsform 416/7 796/7
- Seelsorge 798
- Unauflöslichkeit 449 451 453, s. a. Scheidung, Treue
- Vorbereitung 419 438-441 793 803
- Wille 415
- Ehe und Familie 411-422 **423-457**
- Ehelosigkeit, Ehelosigkeit christliche 562/3 571 630
- Einheit christliche 108 765-773 774-806, s. Ökumene
- Einstweilige Anordnung gemäß KVGGO 748/9
- Einwanderung 377 382
- Eltern 122 127 149 208 251/2 254 267 268 269 270
271 274 357 443 485 515 521 524 538/9 578 798
- Emanzipation 523, s.a. Frau, Gesellschaft, Sinn
- Empfängnisregelung 413 418/9, s. Familienplanung,
s.a. Enzyklika Humanae vitae
- Empfehlungen der Gemeinsamen Synode, s. Synode
III C
- Entwicklung 459-469 470-510 823, s.a. Zukunft
- Entwicklung und Frieden 459-469 **470-510**
- Arbeit kirchliche 465-467 478-490
- Helfer 488 501
- Hilfe 385 475-479 482 485-487 501 809
- Länder 94 474-477 481-483 491 500 808
- Modelle 476
- Politik 467 475/6 479 487, s.a. Kolonialismus
- Schwerpunkte 483/4
- Enzyklika, s. Sozialenzykliken
- Divini Redemptoris (DR) 337
- Fidei donum (FD) 836
- Humanae vitae (HV) 457
- Mater et Magistra (MM) 333 335 360 381
- Populorum progressio (PP) 473 480/1 486 497
- Pacem in terris (PT) 380/1 611
- Quadragesimo anno (QA) 330-332 340 350 360 380
- Rerum novarum (RN) 328 335
- Singolari quadam (SQ) 330 333
- Erbsünde 244
- Erneuerung 29 101 102 103 105 106 177 218 235 513
549 553/4 565 568 580 585 598/9 615 633 784 824,
s.a. Gewissensforschung
- Erstkommunion 268 274 357
- Erwachsene 122 299 300 303/4 578, s.a. Bildung
- Eingliederung in die Kirche 248-250
- Erzieher 83 138 208, s.a. Bildung
- Erziehung, s.Bildung, Frieden, Kinder
- Geld 525
- Lehre 528
- Wissenschaft 129
- Eucharistie, -feier 161 175 200-216 243 254 271
450-452 593 607/8 619 833
- Eucharistiegemeinschaft 213-216
- Eucharistisches Hochgebet 211 225
- Europäische Gemeinschaft (EG) 377 382 383 393
- Europarat 393
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 777 793
797, s.a. Ökumene
- Evangelische Räte 552/3 556 562/3 571
- Evangelium 138 141 170 171 176 468 All 504 561/2
565 784 824
- Exerzitien 567-569
- Fachhochschulen 402 406, s.a. Hochschule
- Familie 106 180 184 237 291/2 320 341 347 355
411-422 493 499 525/6 798
- christliche 417-420 432-441
- - Spiritualität 437/8
- Gottesdienst 209 223
- Lastenausgleich 326 341 447
- Planung 417 435 456/7 485
- Fastenzeit, s. österliche Bußzeit
- Feier, Fest 98 133 188 197 219, s.a. Liturgie
- Firmung 227 243 245-248 250 254 255 256 268 269
271 272 357
- Alter 255
- Pate 247 257 269
- Vollmacht 269 274
- Vorbereitung 256 257
- Fortschritt 91 96 346 486
- Frau 320 324 341/2 355 444 572 587 601 611/2 622
633/4
- Diakonat 595/6 616/7 634
- Frauenorden 572
- Freiheit 89 94 95 103 105 106 111 453 497
- Freizeit 93 199 205 263 298-302 343 355 389 400 690
692
- Freude 95 97 98 103 106 219
- Frieden 80 95 111 173 470-510 564 823
- Arbeit der Kirche 467-469 490-510
- Erziehung 496 499/500 506/7, s. Kinder
- Forschung 496 500 506-509
- Frohe Botschaft 348 351/2 823 838, s.a. Hl. Schrift,
Jesus Christus, Kirche
- Gebet 104/5 498 507 564 568 570 625 788 791 794
832/3
- Gehorsam 562/3 573 630
- des Kreuzes 104
- Geistliche Gemeinschaften 549-557 557-580, s. a. Or-
den
- Gemeinde, s. Pfarrei, s.a. Kirche, LG, Synode III A
- Aufgaben 142 148 152 157 171 176 253 256 267
304 320 349 388 390 402 443 483 487 498 508 579
663 792 802 831
- Dienste in der Gemeinde 444 581-596 602-608 689
- Gastfreundschaft 831
- Gottesdienst 196-225
- nichtterritoriale 683 691/2
- Ortsgemeinde 777/8
- Sakramente 231 241 245 247 260
- Struktur 679-687
- Verantwortung 561 575-579 602 630 796 818
- Wesen 175 295 359 563 598 604-606 690
- Gemeinsame Konferenz der Kirchen für Entwicklungs-
fragen (GKKE) 489

Sachregister

- Gemeinsame Konferenz von Vertretern der Deutschen
Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der
deutschen Katholiken 648 651 673-675
Gemeinschaft 202 295, s.a. Gruppen, Kirche
Generalvikar, Generalvikariat 181 184 686 703/4
706-710
- Hauptabteilungen 703/4 706-710
- Organisationsplan-Modell 706-710
Generationenkonflikt 289 443, s.a. Eltern, Kinder
Gerechtigkeit 88 91-93 95 97 111 314 337/8 340 342
346 375 399 454 462 465 473 482 493 495 497/8
505 528-531 564/5 577 733 825 836-839, s.a. Ge-
sellschaft, Heil
Gericht endzeitliches 92/3
Gerichtsverfahren gem. KVGGO, s. Verfahren
Gerichtsverfassung der KVGGO 733 736-743
Geschäftsordnung der Gemeinsamen Synode, s. Syn-
ode III C
Geschiedene 411 449-453
- Moralthologie 421 450-452
Gesellschaft, s.a. Hochschule, Schule
- Arbeiterschaft 338-340
- Ausländer 376-410
- Bedürfnisse 87/8 106
- Friedensdienst 500-503
- Gesamtgesellschaft 75 107-111
- Kirche 74 86-100 104 496 502 641 799-802
- Situation 104 199 200 281 342 372 *All* 475 492 496
- Unschuldswahn 76 93
- Veränderung 447 480 482 502 680, s.a. Bildung
Gesundheitsamt 397 404
Gesundheitsausschuß 394
Gewalt 484/5 490 494 499 504 825
- Verzicht 504
Gewerkschaften 326 329 334 345 402 404
- christliche 329 330 345
Gewissen 793 829
Gewissensbildung 259, s.a. Bewußtseinsbildung
Gewissenserforschung 77 90 92 93 98 99 100 101 102
108 314 317 319 327 337 354 474 806, s.a. Schuld,
Selbstkritik, Sünde
Glaube 71-84 124 136 138/9 142 145 170 198 202 209
232 241 243 249 251 253 271 281 294-296 357-359
535 544 569 772 780-783 785 787 793/4 812 823/4
827/8, s.a. Jesus Christus
- Aussagen, Geschichtlichkeit 781-783
- Bekenntnis 145
- Spaltung 786 792 826
- Verkündigung 694
- Zeugnis, 76 127 157 172/3 175-178 182 356 694
831 845, s. Zeugnis
Gleichheit 92, s.a. Gesellschaft
Gnade 784, s.a. Jesus Christus
Gott 87-88 90 93 94 95 188 200 241 243 244 259 261
263 425 520 625 823, s. a. Auferweckung der Toten,
Jesus Christus, Reich Gottes, Schöpfung
Gottesdienst 99 187-195 **196-225** 297 356/7 487 545
564 791 799, s. Wortgottesdienst, Eucharistie, Glau-
benszeugnis, Jugend, Kinder, Ökumene
- Ausländer 388
- Gestaltung 194 217-221 833
- ohne Priester 202-205 223 225
- Trauungen 455
Gottesvolk, s. Volk Gottes
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 132 502
541
Gruppe gleichaltrige 281 282 296 300
Gruppe reflektierte 286 300/1 306
Gruppen 100 273 483 498 507 552 555 572 692
Gruppenmessen 206 207 211 223 357
- Häuser der Offenen Tür 307, s.a. Jugendarbeit
Heil 92 138 230 240 241 243 244 248 253 296 297
359 467 497/8 562 564 816 821-825, s.a. Frieden,
Jesus Christus
Heimatkirche 834
Hl. Geist 99 173 175 176 238 241 242 243 245 246
248 256 258 260 565 603 831
Hl. Messe, s. Eucharistie
Hl. Schrift 136/7 170 174 790, s. Evangelium
Hochschulen 402 406 540-545
- Gemeinde 543-545
- Pastoral 543-545
- Studienreform 360 527/8 541/2 543
Hoffnung 71-84 84-111
- Ideologien 102 491 493 827, s.a. Gesellschaft
Industrieländer 475-477 481 491/2 500
Information 340 572 656 692 791 830
Infrastruktur soziale 369 370 382 384
Interkirchlicher Friedensrat 509
Internationales Arbeitsamt (ILO) 393
Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit
(IVSS) 393
Islam 87 392
- Jesus Christus
- Antwort 289
- Auferweckung 88 90
- Botschaft 171 176 282
- Erlöser 93 111 197 217 260 297 497
- Heil 259 349 497 609 611
- Kirche 200 585 602/3 607 633 654 689 690 783

- Leben und Sterben 88-90
- Mission 821-825 845
- Nachfolge 75 101-111 357/8 447 552 630
- Reich Gottes 95
- Sakramente 240-245 254 428 619
- Vorbild 293-295 297
- Wesen 141 780
Jüdisches Volk 77 108 109
Jüngergemeinde 563
Jugendarbeit, Jugendarbeit kirchliche 277-287

- 288-311** 384 439/40 503 507 527 546 569 800 836 840
- anthropologischer und theologischer Ansatz 281-284 294-298
 - Dokumente 278-280
 - Konzeption 284/5 303 305 311
 - Mitarbeiter 282 285-287 289 298-301 304-308
 - Sachangebot 301/2
 - Träger freie, kommunale, staatliche 310/11
 - Treffpunktarbeit 287 307/8
- Jugend, Jugendliche 288-311 845, s. Ausländer, Bildung
- Amt 289
 - Freizeitheime, Häuser, Offene Türen, u.a. 307 388-400 569
 - Gesellschaft 290-294 297/8 501
 - Gottesdienst 191/2 209-212 223
 - Orden 578/9
 - Plan 287 309-311
 - Verbände katholische 289 306/7 389
 - Wohlfahrtsausschuß 310 394
- Junge Christliche Arbeitnehmer (CAJ) 361 391, s.a. Arbeiter, Verbände
- Junge Kirchen 109 110 808 822 829 830 832-838 845
- Katechese** 119 130/1 195 222 272
- Katecheten 83 121 272 578 833
- Katechumenat 237 249 250 269
- Präkatechumenat 249
- Katholikenrat der Diözese 647 650 665 671-673 842
- Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) 361, s.a. Arbeiter, Verbände
- Katholischer Akademischer Ausländerdienst (KAAD) 488
- Katholischer Arbeitskreis Entwicklung und Frieden (KAEP) 461 469 478 489/90 509
- Katholizismus sozialer 317-319 323-327 s. Kirche
- Kinder 111 237 262 356 425 434/5 438/9, s. Ausländer
- Buße 262 274
 - Eingliederung in die Kirche 243 251-257 270 271 274
 - Erziehung 525-528 793/4
 - Gottesdienste 191 192 207-209 223
 - Hinführung zu den Sakramenten 254 266-268 357
 - nichteheliche 454
- Kindergärten 357 400 514 526-528 800
- Kindertaufe, s. Taufe
- Kirche, s. a. Entwicklungsarbeit, Friedensarbeit, Frohe Botschaft, Gemeinde, GS, Jugendarbeit, Junge Kirchen, Kirchen, LG, Orden, Religionsunterricht
- Anspruch 372 534
 - Anwalt 733/4 740 748 751
 - Anwaltsfunktion 369 372 466 487
 - Arbeiterschaft 313-321 **321-364**
 - Aufgabe 85 148 244 246 308 379 543 546 601 689
 - Ausländer 376-410
 - Bau 221/2 224
 - Einheit 213 783-785
 - Gemeinschaft 99 100 106 207 213 219 261
 - Gesamtkirche 75 107-111 173 247 319 320 452 507 552 575 689 690 702 827 829 834, s.a. Synode I
 - Gesang 220/1
 - katholische 107 506 778
 - konkrete 72 99 100 110 293 296 827
 - Leitung 146 498 602 773 788 802/3 805
 - Musik 220/1
 - Ortskirche 370 386-390 770 816 825/6 833
 - Recht 633, s. Codex Iuris Canonici
 - Sendung 260 603/4 606 637-651 651-677
 - Steuer 469 478 837-839
 - Verantwortung 146 148 272 430 519 580 824
 - Wesen 171 230 241 243 258 472/3 480 498 689 690 779 780 785 822 825 832 845
- Kirchen 495 506 509 776 780 785 800-802, s.a. Ökumene
- altkatholische 214 777
 - anglikanische 777
 - evangelische Freikirche 777
 - orthodoxe und altorientalische 214 770 777 786 797
 - reformatorische 214-216
- Kirche und Arbeiterschaft 313-321 **321-364**
- Klage gegen persönlichen Bischofsentscheid 733 758
- Kleinkindpädagogik 526/7, s.a. Kinder
- Kleruskongregation 164-166 182-185
- Klöster 568 570, s.a. Orden
- „koinonia“ 783
- Kolonialismus 110 477 821-823
- Kolpingswerk 391, s.a. Verbände
- Kommission Justitia et Pax 489 509
- Kommunikation 46 66 67 578 655, s.a. Synode II; III A,B
- Konferenz Europäischer Kirchen 804
- Konfession, Konfessionalität 143 330 438 772 775, s. Religionsunterricht
- Konsulate 405
- Konzil, s. Zweites Vatikanisches Konzil
- Kosten des kirchlichen Verwaltungsgerichtsverfahrens 761-763
- Kranke 201 222 565 833
- Kreuz 89 90 104
- Kriege 490-492 495 504
- Kriegsdienstverweigerung 502 508
- Kulturkampf 328
- Länderverfassungen** 132
- Laien 153-169 169-178 179-185 654/5, s.a. AA, Beauftragung kirchliche, Synode I
- Dienste 204 218 224 569 586/7 612-614 695 697
 - Gemeinschaften 576
 - Orden 576 578/9
 - Predigt 154 173
 - Sendung 609-611
 - Spiritualität 614
 - Theologen 174 592/3 601 627

Sachregister

- Laienverkündigung 153-169 **169-185**
- Richtlinien 158 176/7 179-185
Lehrer 121 126 533 535 538, s. Religionslehrer
- Fortbildungsinstitute 536
- katholisch 152
- Organisationen 150
Leid, Leiden 89 90 98
Leistungsdruck 524 542/3, s.a. Gesellschaft
Liebe 88 99 105 434 465 473
Liturgie 175 195 197/8 204 217-222 218 220 221 352
356/7 359 499 507 564 568 830, s. SC
Liturgische Bewegung 333
Liturgisches Institut 204
Lossprechung 265 272, s.a. Buße
- Marxismus** 317 331/2
Massenmedien 170 173 180 320 354 371 407-409 499
788 831 830
Maximilian-Kolbe-Werk 507
Medienbeauftragte kirchliche 490
Meditation 564 570
Menschenrechte 494 497/8 505
Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Synoden-
vorlagen, s. Synode III C
Militärseelsorge 503 508
MISEREOR, Bischöfliches Werk 180 459 469 478 483
486 490 831
MISSIO, Internationales Katholisches Missionswerk
459 478 831 838 840/1 843
Missio canonica 151 184, s. Beauftragung kirchliche
Mission 173 184 473 554 574 606 807-819 819-846,
s. AG, Orden
- finanzielle Mittel 836-839
- Situationen 816 826-828
Missionare 478 486 809 818 822 830 834/5 844/5
Missionarischer Dienst 807-819 **819-846**
Missionsinstitute 835
Mitbestimmung 326 335/6 344
Mittelpunktsorte 203
Mitverantwortung 341 344
- kirchliche 308 576 637-651 655-677, s.a. Katholi-
kenrat, Laien, Pastoralstrukturen, Räte, Synode I;
III
- Neues Testament 76 771 783, s. Evangelium
Neutralismus 132
Nord-Süd-Konflikt 462 467 491/2
- Oberes Verwaltungsgericht kirchliches** 732 739 742
Öffentlichkeit 374, s. Synode I
Öffentlichkeitsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit kirchliche
122, 405 407-409 469 487 509 833 838 842, s. Syn-
ode III A
Ökumene 765-773 **774-806**, s. Evangelische Kirche in
Deutschland, Konfessionalität, Synode I, UR
- Entwicklungshilfe/Mission 478 486 489 765-773
774-806 843-845
- Gottesdienst 192-194 201 212-216 222 224/5
- Konversion 790
- Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 86 765-767
804/5
- Orden 575
- Rechtsform gemeinsamer Unternehmungen 789
- Trauung 797
- Zusammenarbeit 363 502 507-509 544 548 658 695
785-789 801-806
Ökumenismus 776 799
Österliche Bußzeit 262 266 272 273
Österliches Mysterium 244 250
Orden, Ordensleute 324 360 486 488 540 549-557
557-580 632 835, s.a. PC, Synode I
- Ausscheiden 579
- eigene Werke 536 566/7 574 577/8
- Kirche 557 563 573
- Krise 560
- Mission 478 574/5 808 834 836 839 843
- monastische und kontemplative 567/8
- Priester 567 575 631 833
- Recht 572
- Reformen 560
- Vereinigungen der Ordensoberinnen und Ordens-
obern 574 635
Ordnungsamt 397
Osternacht 250 268 270
Ost-West-Konflikt 467 490 492 505
- Päpstliche Missionswerke** 839 843 845
- der Kinder 831
Papst 274 324 327 357 412 453/4 456 596 633 636
647 651 667 673 730 796 803
Parteien 345, s.a. Gesellschaft
Pastoral 81-84 119 120 166-169 235/6 284 314 318
370 372/3 487 515/6 531 554/5 639 684 785-802
828, s. Pastoralstrukturen, Praxis
- Assistent 569 576 592-594
- Institut 238 275 685 704
- Konferenz 632 634 636
- Plan/Planung 321 596 622-624 632 700 789
- Rat 665 699 701 703
- Richtlinien 195 222-224
Pastoralstrukturen 679-687 **688-726**
- Musterstatuten für Pfarrverbände, Dekanate und
Regionen 685 711-726
Pax Christi 507
Persönlichkeitsrechte 727 730, s. a. Gerechtigkeit
Pfarrei/Pfarrgemeinde, s. Gemeinde
- Aufbau 659-664 679-687 691 697
- Aufgaben 203 271 307 455 488 788
- Bezirk 693/4
- Mission 838 840/1
- Mitteilungen 408
- Mitverantwortung 642-644 649 679-687
- nationale Personalpfarrei 391
- ohne Pfarrer 624

Sachregister

- Ökumene 802 804
- Verband 203 361 623/4 664 684/5 691-693 696-698 841
- - Musterstatut 713-716
- Verbandskonferenz 697
- Vermögens- und Finanzverwaltung 660 663
- Verwalter 697
- Pfarrer
- Aufgabe 121 178 181 621 632 661 695 803
- Rechte 173 643/4 696
- Verantwortung 175 177/8 180 661 664 818
- Pfarrgemeinderat 83 177/8 218 224 517 607 632 643/4 692 695 697
- Aufgaben 634 659-664 840/1
- Jugendausschuß 388 660
- Pfarrhaushälterin 635
- Pfingstfest 245/6 248 833
- Pluralismus 139 143
- Praxis 82-84 120-122 166-169 195 236-238 286/7 320/1 373-375 469 516-518 556/7 596 684-686 734 818/9, s.a. Dienst, Pastoral
- Predigt 161 169 170 173-176 178 182-185
- Dienst 180
- Presse 407/8, s. Synode III A, s.a. Massenmedien
- katholische, kirchliche 320 408 487 596 801 831
- Priester, s. Dienste, Orden, s.a. Pfarrer, PO, Synode I, Weihe
- Aufgabe 173 180 183 203 285 304/5 388 390 392 613 695
- Ausbildung 173 304 359 360 487 626-628 635/6 830 836
- Bischof 621/2
- geistliches Leben 576 578/9 629-631 635/6
- Laien 171/2 178
- Laisierung 181 184 631 634/5
- Liturgie 218 223/4
- Nachwuchs 202 205 594 600 608 622-629 634
- Rat 182 185 390 621 634 645 650 666/7 703
- Sakramente 250 264 269 270 273
- Sendung 619 620
- Verantwortung 328 572 636 818 829
- Prozeß der Themenfindung für die Gemeinsame Synode 888-914, s. Synode III A
- Räte** 100 289 308 607 637-651 651-677, s. Synode I
- Räte und Verbände 637-651 **651-677**
- Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer 679-687 688-726
- Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung 659-673
- Rechtsberatungsstellen 406
- Rechtskraft von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode 8 9 49-54 234/5 275 860-863
- Entwicklung und Frieden 469
- Laienverkündigung 156 158 162-166 179-185
- Orden 554
- Pastoralstrukturen 687
- Räte und Verbände 649-651
- Sakramentenpastoral 275
- Verwaltungsgerichtsordnung 730
- Rechtsschutz 728 731
- Rector ecclesiae 181
- Region, Regionen 361 644 685 691/2 700/1 788 841
- Musterstatut 717-726
- Regional
- Bischöfe 702
- Dekan 178 700 701
- Pastoralrat 362 692 700
- Statut 700 701
- Reich Gottes 95-97 99 472 562
- Religion 101 132 135, s.a. DH
- Religionen nichtchristliche 506 808/9 821 823 831, s.a. NA
- ostasiatische 392
- Religionsunterricht 113-122 **123-152** 516, s.a. Eltern, Schüler
- Begründung 135
- Berufsschulen 533
- Entwicklungshilfe 487
- Folgerungen und Forderungen 148-152
- Friedenserziehung 499 503
- katholisch 135 138-141 149 151
- Kirche 141-143
- Konfessionalität 117/8 143-146 149 151
- Konzept 114-116 131-148
- Lehrer 83 118/9 121 126 129 147/8 541
- Mission 829
- Pädagogik 528 531 569
- Sexualität 439
- Situation 113/4 123/4
- Ziele 117 138-141
- Rentenreform 326
- Richter kirchliche 734 739, s.a. Verwaltungsgericht kirchliches
- Ablehnung 744/5
- Ausscheiden 736
- Ausschließung 743
- Unabhängigkeit 736
- Vereidigung 736
- Voraussetzungen 736
- Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Laienverkündigung 164-166 179-182
- Rohstoffe 110 474 476 482 486
- Rotationsprinzip 370 384
- Rüstung 482 491 504
- Säkularinstitute 561 568 570 578
- Säkularisierung 97 128 828
- Sakramentalien 219
- Sakramente, 218/9 221 227-238 240-274 545, s. Buße, Ehe, Eucharistie, Firmung, Taufe, Weihe; Priester
- der Eingliederung 242-257

- Hinführung 232-234, s. Katechumenat, Kinder
 - Wiederversöhnung 262-264 268 273, s. Buße
 - Sakramentenpastoral 227-238 **238-275**
 - Seelsorge, Seelsorger 83 252 254 257 271 334 349 353
355 361 363 413 530 564 792/3 798 803, s. Ehe,
Schule
 - Seelsorgehelfer 391
 - Selbsthilfebewegungen 483 488 837
 - Selbstkritik 76 77 94 96 102 466, s.a. Gewissenserfor-
schung
 - Selbstverwirklichung 282/3 294
 - Sexualität 417 433/4
 - vorehelich 419/20 441/2
 - Sinn 85 88 89 91 342 348 608 825, s. a. Hoffnung, Jesus
Christus
 - Sinnfrage 127/8 133/4 136 137 139 240 281 292 294
352/3 523 531 824
 - Skandal fortwirkender 314 316 327-338
 - Soldaten 495 503 507
 - Solidarität 105 194 221 358/9 374 375 475 481 483
497 502/3 653 817
 - Sonntag 133 189-191 198-206 222/3
 - Pflicht 200/1 205 222
 - Sozial, s. Dienst
 - Arbeiter, Berater 391 405 408 569
 - Ausschuß 394
 - Enzykliken (bzw. Verlautbarungein) der Päpste 341
366 380/1 463, s.a. Enzyklika (MM, PP, PT, QA,
RN, SQ)
 - Institut 391
 - Lehre, Lehre kath. 319 320 325-331 335/6 360
- und Gesellschaftspolitik 314 317/8 328/9 346 369
370 371
 - Versicherung 325 378
 - Wissenschaft kath. 331
 - Wohnungen 397
 - Soziales Seminar 319 333
 - Sozialismus 332/3
 - Sünde 258-260 262 272
 - Vergebung 93-95 261 264
 - Supervision 527
 - Synode 21-67 829-918, s.a. Bischof, Deutsche Bi-
schöfenskonferenz, Laien
- I. SYNODE GRUNDSÄTZLICH**
- Aufgaben 23 25
 - „Demokratisierung“ 28 32 55
 - Diözesansynoden 23 26 30 33-35 37
 - Entscheidungsbefugnis 27/8 41
 - evangelische Synoden 28
 - Gesamtkirche 26 36 48 52-54 917
 - Geschichte des Synodalwesens 24-28
 - Mitverantwortung 27-30 32 64 66
 - Nationalkonzil/Nationalsynode 23 30 32 34 39 52
 - Öffentlichkeit 27 30-32 38 56 58
 - Pastoralynode 29 32 34 35
 - Repräsentanz des Gottesvolkes 25 28 36 41
 - Typen von Synoden
(Formen, Grundfigur, Konzeption, Strukturen)
23-28 31 46 50 51
 - Wortbedeutung 24
 - Zusammensetzung/Teilnehmerkreis
(Bischöfe, Laien, Ordensleute, Priester) 25 27/8
31 35/6 38 41
 - Zweites Vatikanisches Konzil 26-30 57
- II. SYNODEN NACHKONZILIARE**
- Diözesansynoden (Hildesheim, Meißen, Wien) 30/1
37 45 849
 - Europäischer Synoden-Studienkreis 44 67 855
 - Österreichischer Synodaler Vorgang 38/9 51 853
 - Pastoralkonzil der Niederländischen Kirche 31 37/8
46 52 63
 - Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR
32-33 38/9 48 63 850/1 854
 - Schweizer Synoden 38/9 45 63 849 854
- III. GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
- A. Grundsätzlich*
- Apostolischer Stuhl 28 36 39 41 51-54 56 673 861/2
872
 - Aufgaben 29 33 36 57/8 66 856
 - Beratungsgegenstände/Vorlagen 60-63 859 865
871/2 877 879 907-909 911-915 917
 - Beschlussfassung 41 51 53 860 866 917
 - durchlaufende Perspektiven 59 877 889
 - Ereignis geistliches 8 29 54/5 66/7
 - Ergebnisse 7 22 48 50 52 55 63/4
 - Gemeinde 31 37 43/4 46-48 64
 - Öffentlichkeitsarbeit 31 40/1 43 56 860 874
 - Presse 31 38 40 56 857/8 867
 - Rekognition 53/4 275 855 917
 - Rezeption 65 67
 - Thematik 37 40 47/8 57 64 888-914
 - Arbeitspapiere (Kommissionspapiere) 49 56
61-63 852 876 913/4
 - Themenangebot/Themenvorschlag 45/6 58-60
888-906
 - 1. Themenkonzentration 60 851/2 907-909
 - 2. Themenkonzentration 61 852 911-914
 - Themenkreise/Sachkommissionen 46 49 888/9
906-909
 - Prioritäten 58-60 65/6 889
- B. Werden und Verlauf*
- Anfänge 7 32-46
 - Briefe/Briefkasten 31 46 58
 - Deutsche Bischofskonferenz 74 422 591
 - Grundsatzbeschluss und Vorbereitung 36-38
 - Gemeinsame Studiengruppe 34/5 40 44 58
 - Impulse für die Gemeinsame Synode (BDKJ, Esse-
ner Katholikentag, Nationalrat der CAJ, ZdK)
29-35

Sachregister

- Muster-Wahlordnung für die Wahl der Bistumsvertreter 40 42
 - Realisierung der Gemeinsamen Synode 50-52 56 64-67
 - Umfrageaktionen 40 44-46 52 58
 - Vorbereitungskommission 40 42/3 58 858
- C. Rechtsstrukturen**
- Änderungs- und Zusatzanträge 49 859 865/6 872 880 915
 - Anordnung 52 269-271 386-388 390/1 454/5 490 634/5 663-665 667 670 672-675 841 860 872 878 915
 - Anträge 865
 - Anträge modifizierte 883 885 916
 - Antragskommission 49 882 884-886 915
 - Ausschuß für Rechtsfragen 42 46-48 874
 - Beobachter 47/8 857 867
 - Berater 48 50 60 857/8 863 872/3
 - Berichterstattung/Berichterstatter 858 873 878 881 915
 - Deutsche Bischofskonferenz 41/2 51-54 65 414 856 860/1 866/7 909 910 917
 - Drucksache 883 886
 - Eingaben 872-874 915
 - Empfehlung 175/6 222-224 275 303-311 352 354 356/7 360-364 388/9 392 394-408 455 487-489 507-509 525-528 530-548 566/7 569 570 572 574 576-579 635/6 675-677 689 804/5 830/1 833 836 838/9 841/2 845 878 915
 - Gäste 48 857 867
 - Gemischte Kommission 49 50 869 916
 - Geschäftsordnung 40 42 47 49 860 863-875
 - Inkrafttreten der Beschlüsse, s. Rechtskraft von Beschlüssen 7 8 51-53 57 860
 - Lesungen 859 866 879 882 885 916
 - „Merkblatt“ 50 876-887
 - Mitberatung/Mitentscheidung 41 50 857 870 916
 - Mitglieder 22 36 60 856
 - Moderatoren 56 864 916
 - Präsidium 46 55 857 863/4 867/8
 - Sachkommission 47 58 60 858 871-873
 - Sachverständige 48 857 873
 - Schlußabstimmung 860 867 917
 - Sekretär/Sekretariat 41/2 858 868
 - Statut 36 40-42 47 51 54 78 856-861
 - Vollversammlung 48/9 60 851-854 857 863/4 867

 - Vollversammlung, konstituierende 37 46 58 851
 - Votum 8 51-54 56 182 274 412 452-454 633/4 667 673 735 802/3 859 872/3 875 878 917
 - Zentralkommission 46-49 858 868-870
 - Zweitzuweisung 49 50 870 917
- Schiedsstellen gemäß KVGO, s. Verfahren 727-734 735 737/8 742**
- Schöpfung 74 97/8**
- Schuld 93 94 258 259 260 265 451
 - Bekenntnis 261
 - Schule 113-122 123-152 320 402 439 487 493 499 507 528 532/3 540 543 800
 - Ausschuß 394
 - Behörden der Bundesländer 146
 - Entwicklungspläne 535/6
 - Gebäude 537
 - Gesetzgebung 402
 - katholische in freier Trägerschaft 533-537
 - Mitwirkung 538/9
 - Rektor 122
 - Seelsorge 539/40
 - Schüler 122 124/5 130 133/4 139 140 143 147 151 538 542
 - Schwangerschaft ungewollte 420 444-447

 - Staat 328 521/2 525 530 534 539, s.a. Gesellschaft

 - Statut der Gemeinsamen Synode 856-861, s. Synode III C
 - Streik 330/1
 - Studienberatung 542
 - Studierende, Studenten 542-545, s.a. Hochschule, Universität
 - Studierende der Theologie und Sozialarbeit 360 392 634, s. Priester

 - Taufe 227 243-246 248
 - Aufschub 252 270
 - Erwachsene 246 248 250
 - Gespräch 251/2 270 357
 - Kinder 245 251 268 270 798
 - Nottaufe 271
 - Ökumene 772 783 789 790
 - Pate 245 247 249 250 268 269 798
 - Wirkung 97
 - Telefonseelsorge 569
 - Themenfindung für die Gemeinsame Synode 888-914, s. Synode III A
 - Theologie 136/7 142 145 188/9 318 320 328 335 352 541 593 639 682 815 821 829, s. Jugendarbeit kirchliche
 - Tischgemeinschaft mit den armen Kirchen 75 109 110
 - Tod 90-93 111
 - Todsünde 265, s.a. Sünde
 - Touristen, Touristenseelsorge 206 392 567 836
 - Treue 415 427 453, s.a. Ehe

 - Umkehr 258 266, s.a. Buße
 - Universitäten 402 830
 - Unsere Hoffnung 71-84 84-111
 - Unternehmer 336 365 383
 - Ursakrament 241 267 415
 - Urteile und Schiedssprüche gemäß KVGO 732 751/2 753 755-757 763, s.a. Berufungs- und Beschwerdemöglichkeit

Sachregister

- Verbände, katholische, kirchliche (CAJ, KAB, KJG, Kolping, u.a.) 100 324 333/4 349 361 388 391 399 71 102 107/8 129 172 182/3 189 220 235 318 380 450
576 610 637-651 657/8 692, s. Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege 405
- Verband der Diözesen Deutschlands 488 648 651 675-677 686 838/9
- Verfahren gemäß KVGGO 732/3 743-763
- vor dem Oberen Verwaltungsgericht 756-758
 - vor dem Verwaltungsgericht 752-756
 - vor der Schiedsstelle 749-752
- Verfahrenstechnische Begriffe 915-917
- Vergebung 258 452, s. Sünde
- Verkündigung 153 169-185 195 272 352 356/7 473 478 481 487 499 507 564 610 824 829 830 833
- Vermögensbildung 326 342
- Veröhnung 95 264 465 467 473 497/8 501 507, s. Sakrament/Wiederveröhnung
- Verwaltungsgericht kirchliches 727-734 735 738/9 742, s. Verfahren gemäß KVGGO
- Verwaltungsgerichtsordnung kirchliche (KVGGO) 727-734 **734-763**, s.a. Pastoralstrukturen
- Verwaltungsrechtsweg gemäß KVGGO 741/2
- Viri probati 582 590 628/9 910, s.a. Weihe
- Völkerrecht 505
- Volk Gottes 99 102/3 109 110 243 244 268 481 565 578 609 637-651 651-677 694 825, s.a. Gemeinde, Kirche, Synode I
- Vorsorgeuntersuchungen allgemeine 404
- Voten an den Papst, s. Synode III C
- Waffenexportbestimmungen 505**
- Wahlprüfungsverfahren kirchliche 733 742 758/9
- Wehrdienst 501-504
- Weihbischof 181 184 703
- Weihe, Weihesakrament 175 183 617 619 631 666
- Weimarer Republik 324/5 333
- Weltanschauung 132
- Weltbewegung christlicher Arbeitnehmer (WBCA) 334
- Weltmission, s. Mission
- Werke kirchliche 489 509, s. ADVENIAT, MISEREOR, MISSIO u.a.
- Werktag 191 206/7
- Widerspruch gemäß KVGGO 732 747/8 756
- Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß KVGGO 759-761
- Wiederheirat, Wiederverheiratete 412/3 421/2 449 633 909
- Wohlfahrtspflege freie 801, s.a. Dienst sozialer Wohlfahrtswesen 324
- Wohlstand 104/5 109 341
- Wohngemeinschaft 444
- Wohnungen 397 543
- Wohnungsaufsichtsamt 397
- Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaften 398
- Wortgottesdienst 175 202 204-206 208 210 212 223-225 791 799
- Wort- und Kommuniongottesdienst 204/5
- Zeichen 217-222 230 232 825**, s.a. Sakramente
- Zeittafel für das synodale Geschehen 37 40 849-855
- Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) 33 42 65 326 856, s. Gemeinsame Konferenz
- Zeugnis 74 75 86-103 825, s. Glaubenszeugnis
- Zivildienst 501/2 508
- Zölibat 590-592 627-629, s.a. Viri probati
- Zukunft 91 95 97 110 471-474 493 557, s.a. Auferweckung der Toten, Entwicklung, Fortschritt, Gericht endzeitliches, Hoffnung, Reich Gottes
- Zusammenarbeit mit den Jungen Kirchen 462 575 817 828/9
- Zweites Vatikanisches Konzil
- A. *Allgemein*
- 71 102 107/8 129 172 182/3 189 220 235 318 380 450 541 549 560/1 581 586/7 598 601 607 637 674 680 685 706 806 829 836, s.a. Erneuerung, s. Synode I
- B. *Einzelne Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen*
- Apostolicam actuositatem (AA) 154/5 587 593/4 637 642-644 647 657 671/2, s.a. Laien
 - Ad gentes (AG) 809/10 815 821 824 826 832 834 836 842-844, s.a. Mission
 - Christus Dominus (CD) 27 54 566 621 637 642-645 679 686 701 703 704-706 836, s.a. Bischöfe
 - Dignitatis humanae (DH) 456 777, s.a. Religion
 - Dei Verbum (DV) 781
 - Gaudium et spes (GS) 71 335/6 346 363 366 424/5 435 445 453 456/7 468 472 480 485 495-498 503 512 611 727 777 824, s.a. Kirche
 - Lumen gentium (LG) 26/7 75 99 154/5 160 171 174/5 214 231 241 246/7 429 472 498 549 582 587 593/4 604/5 607 609 614 621 637 652/3 689 767 771 777-779 784 798 824/5, s.a. Kirche
 - Nostra aetate (NA) 777 823, s.a. Religionen nicht-christliche
 - Perfectae caritatis (PC) 549 563 570/1, s.a. Orden
 - Presbyterorum ordinis (PO) 175 621, s.a. Priester
 - Sacrosanctum Concilium (SC) 26 175 191 210 218 224 228 233 240 604 637 694 777, s.a. Liturgie
 - Unitatis redintegratio (UR) 136 192 214 216 776 778/9 781 787 790, s.a. Ökumene

